ZEITSCHRIFT DES BERGISCHEN GESCHICHTSVEREIN




HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Sechszehnter Band
(der neuen Folge sechster Band).

Jahrgang 1880.

Bonn 1881.

In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Inhalt.

I.

Actenstücke und Regesten zur Geschichte der jülicher Lande

in den Jahren 1597—1608.

Mitgeteilt von

Dr. Felix Stieve.

Im XIII. Bande dieser Zeitschrift war es mir vergönnt, Beiträge zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich mitzuteilen. Dieselben entstammten überwiegend den Archiven Münchens. Für die folgende Zeit, für die Jahre von Jakobens Gefangennahme durch die Stände an bis zum Ausbruch des Erbstreites, fließen die Münchener Quellen nur mehr sehr spärlich. Herzog Wilhelm V. von Baiern, dessen unruhiger Restaurationseifer seine politische Tätigkeit über das ganze Reich hin ausdehnte, zog sich 1595 von den Staatsgeschäften zurück, um nebst seiner Gemahlin Gott in frommer Muße zu dienen. Der Einmischung in die jülicher Händel und des Briefwechsels mit Herzogin Sibylle und Jakobe entschlug er sich aber damals auch deshalb, weil er sich vor den bösen Verwickelungen scheute, welche die Verhaftung Jakobens vorhersehen ließ. Sein Sohn Maximilian I., welcher nun an die Spitze der Regierung trat, hatte keine Neigung sich mit auswärtigen Angelegenheiten zu befassen. Obgleich die zweite Gemahlin Johann Wilhelms seine Schwägerin war, entspann sich doch kein regelmäßiger oder auch nur lebhafter Briefwechsel. Lediglich in einzelnen, wenigen Fällen befaßte sich Maximilian noch auf Anre-

gung von anderer Seite mit jülicher Händeln, vermied jedoch stets, sich tiefer in dieselben einzulassen und namentlich in die Erörterung der wichtigsten Frage, der über die Erbfolge einzutreten. Daher finden sich an Stelle stattlicher Bände nur noch einzelne Actenstücke zur Geschichte Jülichs in den bairischen Archiven vor.

Andere führten mir meine Arbeiten für die Münchener historische Commission in auswärtigen Archiven zu. Sie sind nur Versprengte, welche aus dem Verderben gerettet wurden, dem die Masse erlag. Wie mit Ausnahme der Reichstagsacten fast der ganze Bestand der Kanzleien Rudolfs II. — vermutlich bei der Einnahme der Kleinseite Prags durch die Schweden im Jahre 1648 — verloren ging, so sind auch von den Jülich betreffenden Actenstücken in Wien sehr wenige erhalten. Nicht reicher ist in dieser Hinsicht das sonst so ausgiebige Archiv zu Brüssel. Unerwartet boten sich einige Beiträge in dem kleinen Reste, welcher sich von dem Archive des Erzherzogs Maximilian im Statthaltereiarchive zu Innsbruck erhielt. Ihnen gesellten sich endlich einzelne Stellen in den wöchentlichen Berichten der venezianischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, welche zu Wien bewahrt werden, bei.

Was ich fand, glaube ich hier, nebst einigen aus den Sammlungen des Herrn Professor Cornelius stammenden Stücken, je nach der Wichtigkeit im Auszuge oder vollständig, mitteilen zu sollen zur Förderung künftiger Forschung, welche sich diesem noch in so tiefes Dunkel gehüllten Abschnitte der jülicher Geschichte zuwenden wird.

Die erste Nummer gibt von Verhandlungen über die vom Kaiser angeregte Heirat der Prinzessin Sibylle Nachricht. Seltsam ist, daß die Regierungsräte auch den Prinzen Wilhelm von Oranien in Vorschlag bringen. Die Erwählung des von ihnen an erster Stelle empfohlenen Erzherzogs Matthias verhinderte wohl des Kaisers Widerwillen gegen die Verheiratung seiner Brüder. Eine Verfügung Rudolfs über den von Sibylle bei ihrer Verheiratung auszustellenden Verzicht finden wir im achten Stücke.

Die zweite Nummer enthält das Gesuch Johann Wilhelms um die Einwilligung und Unterstützung des Kaisers zu seiner Heirat mit Herzogin Antonie von Lothringen nebst einer Nachschrift von seiner Hand sowie einer Meldung über die Wünsche der evangelischen Landstände und dem Bescheide des Kaisers.

Dann berichtet der kaiserliche Commissar Karl Nützel von Sondersbühl, von der Werbungsreise zurückgekehrt, über die Streitigkeiten wegen des Ortes der Hochzeit.

Papst Clemens VIII. ersucht den Kaiser am 9. Januar 1599, dem um sich greifenden Protestantismus entgegenzutreten und Nützel zu entfernen, der laue Katholiken und Ketzer im Regimente zu erhalten suche. Ohne Zweifel war die Anregung dazu von der Herzogin Antonie gegeben, für welche wir im fünften Actenstücke ihren Vater gegen die Räte zu Düsseldorf eintreten sehen. Das folgende Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an den Papst zeigt, daß wider die Herzogin mit denselben Mitteln gekämpft wurde wie einst gegen Jakobe, indem man ihre katholische Gesinnung in Zweifel zog, und daß diese Verdächtigung sogar durch den Nuntius zu Köln dem Papste zugetragen wurde, welcher sich dadurch bestimmen ließ, dem Wunsche der Herzogin, daß ihr die Regierung übertragen werde, beim Kaiser entgegenzuwirken. Trotz der Versicherung, mit welcher Clemens VIII. Maximilian erwiderte, daß er von Antoniens Unschuld überzeugt sei, enthielt das im nächsten Actenstücke erwähnte Breve vom 9. September 1600 Aufträge für jenen, welche durch neue Verleumdungen veranlaßt waren.

Die folgenden Actenstücke beziehen sich auf die Verhandlungen über die Anordnung der Regierung und die Vorkehrungen, welche für den Fall, daß Johann Wilhelm sterbe, zu treffen seien. Der Kaiser ist der von den Regimentsräten und den Landständen beabsichtigten Gesandtschaft an die Interessenten nicht zuwider, falls diese ersucht werden, ihre Ansprüche nach Eröffnung der Erbfrage ausschließlich auf dem Rechtswege zu verfolgen. Die Masse der Stände wünscht, wie die Herzogin versichert, den ältesten Sohn des Pfalzgrafen von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, zum Coadjutor und Erben Johann Wilhelms ernannt zu sehen; die katholischen Räte von Jülich ziehen den Markgrafen von Burgau vor. Antonie ist besorgt um ihre Stellung und Macht und sucht die Hülfe Baierns nach, um sich zu behaupten und zu sichern. Maximilian unterstützt sie, doch rät er ihr, den Vergleich der Interessenten nicht zu hindern. Bald bemüht sich auch Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, die Herzogin für diesen zu gewinnen, während Wolfgang Wilhelm wenig später seine Beauftragung mit der Regierung in den jülicher Landen zu Prag zu bewirken sucht,

wo merkwürdiger Weise schon damals das Gerücht ging, er wolle katholisch werden und die Herzogin Magdalena von Baiern heiraten. Daneben gehen die Streitigkeiten Antoniens mit den Regimentsräten weiter, welche, wie sie meint, die Abordnung eines kaiserlichen Commissars wünschen, um sich in ihrer Macht zu behaupten, weshalb die Herzogin sich einer solchen Abordnung eifrig widersetzt. Endlich wird für die Gesandtschaft der Lande an die Interessenten eine ausführliche Instruction entworfen, deren Hauptziel der Vergleich unter jenen bildet.

Auf die Versuche, die Unfruchtbarkeit Antoniens durch an ihr und ihrem Gemahl vorgenommene Exorcismen zu beseitigen, beziehen sich die Actenstücke 22 und 24 sowie 25, in welchen zugleich der zur Vornahme der Beschwörung abgeordnete kaiserliche Beichtvater Pistorius den Erzherzog Albrecht ermahnt, dem wilden Hausen des Grafen Buquoy in den jülicher Landen ein Ende zu machen.

Die dreiundzwanzigste Nummer meldet von den Sorgen, welche die Rüstungen des Herzogs von Nevers in Prag erweckten, da man befürchtete, er wolle sich in Folge des Gerüchtes, daß Johann Wilhelm gestorben, mit Gewalt der jülicher Lande bemächtigen.

Dann sehen wir wieder den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Prag tätig, um die Coadjutorie in den jülicher Landen zu erringen. Durch Vermittelung des Herzogs von Baiern sucht er den Herzog von Lothringen für sich zu gewinnen, doch weist dieser ihn ab und Maximilian weigert sich ziemlich unverhohlen, weiter den Zwischenträger abzugeben. Hingegen befürwortet Erzherzog Albrecht das Gesuch Wolfgang Wilhelms beim Kaiser. Ob das in Nr. 36 mitgeteilte Gesuch des Pfalzgrafen um die Fürsprache des Erzherzogs Maximilian Erhörung fand, ist nicht ersichtlich. Wenn der venezianische Gesandte berichtet, die Spanier drängten auf die Absendung eines kaiserlichen Commissärs und drohten, falls der Kaiser noch länger damit zögere, selbst einen Statthalter einzusetzen, weil auch ihr König Ansprüche auf die jülicher Lande besitze, so ist diese Angabe mit großer Vorsicht aufzunehmen, da die Geschäftsträger Venedigs über Reichsangelegenheiten meist schlecht unterrichtet sind.

Mit Vorsicht ist auch die im elften Actenstücke mitgeteilte Aeußerung des Landgrafen von Leuchtenberg aufzunehmen, daß

der Kaiser sich selbst der jülicher Lande bemächtigen werde. Der Landgraf war allerdings Reichshofratspräsident, aber er hatte dies Amt erst kurze Zeit zuvor angetreten (s. Stieve: Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. in den Denkschriften der kgl. Baier. Akademie d. W. XV, 106), und das Vertrauen des Kaisers erlangte er nie. Mehr Gewicht besitzt die Mitteilung des kais. Beichtvaters Pistorius in Nr. 27, daß die kaiserlichen Räte teils offen für Neuburg seien, teils keinen Weg sähen, dieses auszuschließen. Später sprach der Kaiser, wie Nr. 33 zeigt, davon, den Erzherzog Maximilian zum Statthalter zu ernennen, doch war das nichts als ein flüchtiger Gedanke, und es war Rudolf dabei nicht um die jülicher Lande, sondern um den Verzicht seines Bruders auf die Regierung Tirols zu tun, welches er damals mit allen Mitteln in seinen Alleinbesitz zu bringen trachtete.

Pistorius, welcher es liebte, auf eigene Hand und nach allen Richtungen hin, Politik zu treiben, wünschte, dem Erzherzoge Albrecht wie zur Kaiserkrone so zum Besitze der jülicher Lande zu verhelfen. Es findet sich nicht, daß der Kaiser, der den Erzherzog und die Spanier haßte (vgl. die oben angeführte Abhandlung), diesem Wunsche Zustimmung oder gar Unterstützung lieh. Wenn Pistorius in Nr. 39 und 40 von der guten Entschließung Rudolfs und dessen Eifer spricht, so bezog sich das sicherlich nur darauf, daß der Kaiser endlich einmal überhaupt einen Schritt von Bedeutung tun wollte.

Die Sorge vor den Wirren, welche nach Johann Wilhelms Tode eintreten mußten, spiegelt sich auch in Nr. 34 wieder, wo Herzog Maximilian versucht, seiner Schwägerin wenigstens die ihr durch den Heiratsvertrag zugesicherten Einkünfte für alle Fälle zu erhalten. Der Pfalzgraf von Neuburg äußert sich darauf entgegenkommend, da er nach wie vor Gewicht darauf legte, die Herzogin und deren Verwandte auf seine Seite zu ziehen.

Das letzte Actenstück, welches hier mitzuteilen ist, gibt Zeugnis von der Zähigkeit, mit welcher Herzogin Antonie für ihren Einfluß auf die Regierung kämpfte, zugleich aber auch von dem durch den österreichischen Hausstreit bewirkten Sinken des kaiserlichen Ansehens, da Maximilian nicht Rudolf sondern Erzherzog Albrecht angerufen wissen will, wenn seine und des Herzogs von Lothringen Vorstellungen nicht fruchten sollten. Bemerkenswert ist dabei, daß Maximilian jetzt seinerseits eine Gesandtschaft abordnen und im

eigenen Namen für die Herzogin sprechen will: der donauwörther Streit und der Reichstag, welcher kurz zuvor gesprengt worden war, hatten seiner Politik einen ausgedehnteren Gesichtskreis gegeben und wie sein Ansehen so sein Selbstgefühl gehoben. Die beabsichtigte Sendung kam, soviel mir bekannt, nicht mehr zur Ausführung. Ein halbes Jahr später nötigte Johann Wilhelms Tod Antonie, Düsseldorf zu verlassen.

I. Die Räte von Jülich, Cleve, Berg und Mark an Kaiser Rudolf II.

Der Kaiser hat ihnen am 29. October 1596 geschrieben, wenn ihm Vorschläge zur Verheiratung der Herzogin Sibylle mit einem katholischen Fürsten gemacht würden, wolle er sich der Sache annehmen.[1]) Sibylle stellt die Entscheidung gänzlich dem Kaiser anheim.[2]) Sie empfehlen die Verheiratung derselben mit Erzherzog Matthias.[3]) Geschrieben zu Gilich am 3. januarii anno 1597.

Vidit: N. v. d. Broill, c. Heinrich von Wyttenhorst.

H. Cönssen.

Staatsarchiv zu Wien. Reichsreg. Jülich, Cleve und Berg Nr. 133, Or.

---

[1]) Ein entsprechendes Schreiben richtete der Kaiser an Herzog Wilhelm von Baiern, welcher jedoch ablehnte, sich mit der Sache zu befassen; siehe Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges V, Beilage IV.

[2]) Durch ein Schreiben vom 7. Januar, Or. welches dem obigen beiliegt.

[3]) Auf einem kaiserlichen Briefe an die Räte vom 4. Januar 1597, welcher ohne auf den obigen Bezug zu nehmen, Vorschläge wegen Sibyllens Heirat fordert, ist von mir unbekannter Hand vermerkt: „Niclas von der Broill, hzl. gülchischer canzler sambt Wilhelm von Waldenburch und Nesselroid aus Hambach vom 17. december 97. I. Mt. haben ime und dem amtman zu Gülch und Blankhenbergen, das sie der freulein Sibylla heirathsach in höchster geheimb beratschlagen solen. In simili an die sambtliche gülchische, clevische etc. etc. rath. Darauf rathen sie auf folgende fl. personen: erzhz. Matthias. herzog Carl zu Lottringen, so darzue nicht ungeneigt, oder S. fl. Gn. eltisten sohn herzog Heinrich Carl marggraf zu Burgau. Wilhelm Prinz zu Uranien."

II. Herzog Johann Wilhelm von Jülich an Rudolf II.

„Auf beschehen todlich verfallen weiland der hochgeborner fürstin frau Jacobe, marggravin zu Baden und Hochberg“ haben mich die sämmtlichen Räthe meiner Lande ermahnt, alsbald auf eine andere Gemahlin zu denken. Ich habe mit ihnen berathen und gefunden, dass mein Vater vor meiner ersten Heirath „zu dem fürstlichen hause Lothringen ganz geneigt gesinnet gewesen, ich mich auch der zeit dasselb, inmassen andere dieses hauss Gulich Fursten in vorigen zeiten gethan, sonderlich weil wir wegen des hochloblichen hauss Oesterreich zusamen befreundt, gefallen lassen hette, da solches also von Gott versehen gewesen, wie dan auch dasselb freulin Anthonette, derhalben der zeit handlung gepflegt, noch dissmaln im freien ledigen stand sich verhalten thuet.“ Ich habe desshalb fünf Räthe, Amtleute und Landsessen nebst meinem Leibarzt nach Lothringen geschickt und insgeheim alle Sachen erkundigen lassen. Aus ihrer einmüthigen Relation habe ich vernommen, „das gedachtes furstlich freulein der erziehung, tugent, verstants, gueten lebens, auch leibs- gesund- und geschaffenheit halben dermassen bei jedermann gepriessen und geruemet, das ich es endlich davor achten und halten musse, da mir dieselbe zur gemalin von dem Almechtigen bescheert, das solches, in ansehung auch des herzogthumb Lothringen gelegenheit, mir, meinen landen und underthanen zur ehr und wolstand gedeien wurde.“ Da ich in einer solchen Sache nichts ohne E. Mt. Rath thun möchte und sicher bin, dass Sie mir das Beste rathen und mir zu der Ehe behülflich sein werden, so bitte ich E. Mt., sich gegen den Ueberbringer dieses, meinen adlichen Hofschenken Johann von Brodt zu erklären, Ihren hiesigen Rath und Commissar, Carl Nützel von Sondersbühl, zu beauftragen, dass er bei dem allgemeinen Landtage, den ich dann berufen will, die Sache in E. Mt. Namen unterstütze und meine Gesandten, die ich zur Werbung nach Lothringen schicken werde, begleite, und ein Fürschreiben an Lothringen zu richten. Geben zu Dusseldorf am 21 aprilis anno 98.

Eighd. Nschr. „Allergnedister her Kayser. Weil an disen sachen mir vnd mainen landen vnd vntherthanen zur

aller hogsten gelegen, Als ist mihne allervnderthenigste bitt, mir mit Irem Kay. Rhat vnd Hilffe, wie mich dessen der naher blutsfreundtschafft halben vnderthenist getroste, In genaden zu erschinen vnd den sachen alsbalt immer Moglich, ein genedigsten aussschlag zu geben, wie Ich solches aller vnderthenigst vnd gehorsambst gegen E. K. Maiest. die dage maines Lebens zu bescholden Jederzeit genacht. Datum vt In Litris.

A. a. D. Or.

Johanns Wilhelm.[1])

III. Hofkammerrat Karl Nützel von Sondersbühl an Kaiser Rudolf II.

Er ist heute mit den jülicher Gesandten von der lothringischen Werbung zurückgekehrt. Wegen des Ortes der Hochzeit streiten die jülichischen und clevischen Räte, ob Düsseldorf oder Cleve zu wählen. Jene verwerfen Cleve, weil die Holländer in der Nähe, die Spanier bei Orsoy liegen. Die clevischen Stände dringen auf Cleve. Auch Johann Wilhelm ist beständig für dieses, soll den Ständen bereits eine entsprechende Zusage gemacht haben und „wöllen also von Düsseldorf wegen des daselbsten vor diesem unglücklich beschehenen beilägers ferners nichts reden hören.“ Datum Düsseldorf den 25 octobris anno 98.

A. a. D. Or.

IV. Papst Clemens VIII. an Kaiser Rudolf II.

Clemens PP. VIII.

Carissime in Christo fili noster. Salutem et apostolicam benedictionem. Angimur animo pro nostra pastorali sollicitudine, de rebus ducatus Cliviae et Juliae, quae ut audimus, non ea recta incedunt via, quam Dei honor et catholicae religionis causa requirit et nos maxime optaremus. Filii enim

[1]) 1598 April 28 bat Nützel den Kaiser um baldige Einwilligung, damit den protestantischen Landständen, die unkatholische Fräuleins wie die von Dänemark und Braunschweig aufdrängen wollten, nicht Zeit zu Practiken gegeben werde. A. a D. Orig. 1598 Mai 11 Creditiv Rudolfs II. für Nützel. an die Landstände; desgl. an Carl von Lothringen; Einwilligung an Johann Wilhelm; daſ Cpt. v. Hannewald.

tenebrarum et Satanae ministri principum illorum facilitate atque infirmitate abutuntur et multa ad suam fovendam impietatem astute moliri non cessant, quae profecto si M[ti] T. nota sint, nullo modo Tibi placere posse, plane scimus: cuius et pietatem et fidei zelum non ignoramus. Quare M[tem] T. magnopere hortamur, ut de toto provintiarum illarum statu diligentius inquiras et quo loco in praesenti res sint, a viris probatis Tibi fideliter referri cures, ut pro Tua prudentia, quae remedia necessaria esse intellexeris, cito atque efficaciter adhibeas. Audimus etiam de quodam commissario, qui a T. M[te] eo missus fuerit, quod minus utilem et fidelem operam praestet, sed pacis et concordiae specie politicos atque haereticos homines promoveat, eosque in gubernatione retinere studeat. Quae tractandi ratio quam perniciosa sit et quam multa detrimenta afferre possit, videt M[tas] T., cui paterno affectu haec significamus, de quibus etiam aget venerabilis frater archiepiscopus Spinellus noster apostolicus nuntius apud M[tem] T., cui annum ineuntem et alios plurimos felices a Deo cum nostra benedictione apostolica precamur. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die IX januarii 1599, pontificatus nostri anno septimo.

A. a. D. Or. Silvius Antonianus.

V. Protokoll einer Verhandlung zwischen den Räten von Jülich u. s. w. und Louis de Custine, Herrn zu Willy, Gesandten des Herzogs von Lothringen.

Anbringen Custine's: 1) Johann Wilhelm und Antonie sollen gebürend respectiert und ohne ihr Wissen und Beisein nichts gehandelt werden. 2) Aus den Räten aller Lande ist ein ständiger Rat zu bilden und durch diesen Alles mit Vorwissen des Herzogs und der Herzogin zu handeln. 3) Die Städte und Schlösser sind genügend zu befestigen und zu besetzen, damit sie nicht weggenommen werden 4) „Das auf die oeconomi und rechencamer mehr fleiss, sorg und vorsichtigkeit als in andern sachen anzuwenden, bevorab dieweil es den retten selbst zu gutten keme, in ansehung inen nachgeredt, das sie zu irem und der irigen privatnuz die sachen dirigirten. 5) Alsvil den beigeordneten anlangt, das I. D[t.]

vermeinen, dessen abordnung vergeblich sein wurde, es sei dan, das er erstlich volkomentlich von aller diser landen sachen und gelegenheit informirt, welches doch I. fl. D[t.] erachten nach fuglicher und besser durch hochged. meine gnedigste furstin und frau beschehen konne.“ 6) Das im Heiratsvertrage Versprochene wird nicht gehalten.

Antwort der Räte: 1) Johann Wilhelm und Antonie sind ganz so respectiert, wie es an deutschen Höfen üblich ist. Die Regierungssachen werden dem Herzoge vorgetragen, soweit es seine Gesundheit zulässt; der Kaiser und die Aerzte haben verboten, ihm Beschwerliches mitzuteilen. Der Herzogin soll, wie es schon bisher geschehen, Alles mitgeteilt werden, doch möge sie bei dieser Berichterstattung keine Ausländer zuziehen, da Fremde nicht zur Regierung der Herzogtümer zugelassen werden dürfen. Uebrigens muss die Regimentsordnung beobachtet werden, welche der Kaiser gegeben und trotz allen Bemühungen der Interessenten und Anderer nicht geändert hat. 2) Deshalb ist die Anordnung eines ständigen Rates unmöglich. 3) Die neulich erfolgte Einnahme von Plätzen geschah durch Gewalt, der man nicht gewachsen war. Das Mögliche soll für künftige Abwehr geschehen, doch können nur durch Landtage ausreichende Mittel beschafft werden. 4) Sie wissen sich unschuldig und sind bereit, eine Untersuchung zu leiden. Der Hofhalt wird aufs sorgfältigste verwaltet. Nur durch Beschränkung des Hofstaates sind Ersparnisse möglich. 5) Die Abordnung hat man nur verlangt, um wegen des Hofhaltes Abrede zu treffen, da man hier nicht im Stande ist, es in französischer Sprache zu thun. 6) Rechtfertigende Ausführungen in Bezug auf die Morgengabe. Gezeichnet zu Gulich am 4. septembris a[o.] 99.

A. a. D. Copie.

VI. Herzog Maximilian von Baiern an Papst Clemens VIII.

Beatissime in Christo Pater etc.

Post humilima Beatissimorum pedum oscula. Minime latet S[tem] V., quanta incommoda a pluribus jam annis perpessus sit ducatus Juliacensis et aliae huic conjunctae provinciae, fraudibus praesertim haereticorum aut etiam eiusmodi hominum,

qui dum religionem aliquam pro re nata egregie simulare norunt, de nulla plane religione sunt solliciti. Sperabatur tam diuturno malo prasens remedium, si moderna Ser^{ma} ducissa Juliacensis ex autoritate Sacrae Caes. M^{tis} ad regimen istarum provinciarum aggrederetur. Sed comperior interim haereticos illos et alios homines inquietos istud ducissae regimen adeo aegerrime tulisse, ut non intermiserint ex odio et livore quocumque possent modo, ipsius ducissae famam denigrare. Quinimo ad S^{tem} V. illos accurrisse et per Rev^{mum} nuncium Coriolanum eidem S^{ti} V. proposuisse audio, quasi ipsa ducissa haereticis nimium afficiatur illosque ad status dignitatesque publicas promovere cupiat, quinimo de religione catholica pessime sentiat et ad calvinismum pene defecerit; hanc autem delationem tanti fuisse ponderis, ut ad Caes. M^{tem} scriptum sit atque petitum, ne pro religione conservanda in illis partibus ullo pacto regimen ducissae concedatur. Aperiet quidem tempus, certissima veritatis mater, quod innocens sit et prorsus aliena ducissa ab ista insimulatione (!) et quod pro justitia et veritate tantam persecutionem, calumnias et contumelias a propriis servis patiatur. Nihilominus tamen S^{tem} V. de fraudibus istorum hominum admonere volui eandemque humilime orare, ut ducissae innocentiam, honorem atque existimationem commendatam habere dignetur et pro bono reipublicae catholicae in istis partibus efficere, ut regimen eidem ducissae obtinere et — —[1]) concedatur. Quod superest, S^{ti} V. me humilime obiicio atque commendo. Datum Monachii die 1 mensis martii at 1600.

Ma. 519/9, 2, Cpt. v. Gewold.[2])

VII. Cardinal Cinthio Passero, Nepot des Papstes Clemens VIII. an Herzog Maximilian von Baiern.

Er schickt ein Breve des Papstes,[3]) ex quo abunde cognoscet, quantae curae sit S^{mo} D. N. Ser^{ma} Cliviae ducissa et

[1]) Zwei unleserliche Worte.

[2]) Am 20. Juni dankt Maximilian dem Papste für ein die Unschuld der Herzogin von Jülich anerkennendes und ihr seinen Schutz zusicherndes Schreiben. A. a O 519/9, 3 Cpt v. Gewold.

[3]) Dasselbe, gleichfalls vom 9. September 1600 datirt, ist von Söltl in der Darmstädter allgem. Kirchenzeitung, Jhrg. 1868 veröffentlicht. Clemens VIII. schreibt darin dem Herzog Maximilian: „Ew. Durchlaucht biete Ihren Ein-

quo nunc officio velit S. Sta. Sertem. V. apud enim defungi. Rei autem magnitudo ipsal per se patet. Rom 9. September 1600.

Staatsarchiv München, Bair. Abt. 442/27, 93 Or. [Excerpt von Herrn Professor Cornelius.]

VIII. Kaiser Rudolf II. an die Räte von Jülich, Cleve u. s. w.

Aus eurem Schreiben vom 17. November 1600 haben wir vernommen, warum ihr den Verzicht der Herzogin Sibylle, den wir euch am 3. October überschickt hatten, ungenügend findet und ihn denen der übrigen Töchter, besonders aber dem preussischen, gleichförmig haben wollt. Wir finden eure Gründe nicht erheblich genug, um unsere Entscheidung vom 3. October zu ändern. Damit ihr aber seht, dass wir jeden Anlass zu künftigen Streitigkeiten verhüten wollen, so mag folgende Klausel einverleibt werden: „Wan könftig mit recht erkent wird, das der Herzogin Sibyllae L. ain mehrere verzicht thuen sollen oder zu thuen schuldig gewest, das si dieselb jezt als dann und dann als jezt auch gethan und sich zu derselbigen wirklichen laist- und vollziehung hiemit obligiert und verpflicht haben wolle.“ Geben zu Prag den 7. februarii ao. 1601.

Staatsarchiv. Wien. Reichsreg. Jülich, Cleve und Berg Nr. 133, Or. [Also nicht abgeschickt.]

IX. Herzogin Antonie von Jülich an Herzogin Elisabeth von Baiern.

Ich hab liebe schwester Euer schreiben mit tausent freyden empfangen, dan ich hab kein grösser contento in meine erbarmlichen condition als diss, das ich aus Euern schreiben vernimme, das Eüch die gelegenheit wie die sachen in diesem land beschaffen, bewüst

Füeg Euch demnach zu wissen, das verschinen tagen unsere ret zu mir komen und haben mir die gefar zu gemüt gefüert, darein dise unsere land komen wurden, wan Gott über mein herrn gebüetten und er one kinder zeitlichen

---

fluss bei der Ihr nahe verwandten Herzogin von Jülich auf, damit dieselbe fortfahre, die katholische Religion zu begünstigen und den Gutkatholischen gewogen zu sein, nicht aber sich durch die Heuchelei der Ketzer und Politiker und durch verderbliche Staatsrücksichten verleiten zu lassen.

tods verfaren solte. Und da si demnach ir gewissen zu entladen und iren pflüchten ein genüegen zu thon vorhabens, seien I. Kai: Mt. zu ersuechen, das dero geruwe hierinnen fürsehung und wendung zu thon, damit dise land nit zu grund gehen, welliches sonsten gewis ervolgen wurde, wan die fürsten sich nit solten vor zeitlichen ableiben ires herzogen mit einander vergleichen, oder das I. Mt. fürkomen, das si nichten sich underfangen wegen irer pretensionen, sonder erwarten, wem dise fürstenthumb zuerkent werden.

Auf welliches ich nit gewist, was ich antworten solte, allein das ich si gebetten, si wolten sich wegen dise forcht zuekunftigen verderbens dahin nit verleitten lassen, das si etwa wider die gebür oder billichen respect, so si irem herrn tragen sollen, ichtwas fürnemmen; was aber mich bedreffe, well und werd ich alzeit under der jenigen zal sein, die das hail und wolfahrt diser land begeren.

Und weil mir diss also fürtragen worden, hab ich nit underlassen, in gehaim nachfrag zu halten, wahin ir intent gerichtet seie, hab aber nichts anderst erforschen künden, dan das si zuem haus Neuburg zuenaigung tragen, begerende, das der elter son wurde für erben declariert. Dahin ist der merer thail des adl, weil sie derselben religion, incliniert. Die andern wünscheten den marggrafen von Burgau, das derselb von I. Mt. alhero geschikt wurde, diss land ze gubernieren und der mainung sind die vom rat zu Gülch.

Si tractieren die sachen so haimlich, das ich wol verspüre, das si mir den rechten grund irer intention nit eröfnen. Gott hat gewellt, das ich damaln den hern von Creanze, dechanden etc., und Bernarden, meins brueders secretarien bei mir gehabt, so Ir kennet, so unser vatter mir meiner sachen halben hieher geschikt, durch dieselben würdt er verstendiget werden, was hie zu land firüber gehet.

Ich wolt allein hoch wünschen, das ich doch wüste den rechten grund, was fürüber gehet, damit ich meine sachen darnach richten mechte, damit ich grössern übel fürkome, dieweil ich doch kein mittel weiss, wie inen ir fürschlag zu brechen, weil mein herr in dem stand ist, darumben muss ich mich wol wider meinen willen accomodiern; dan ich hab gar ein frisches exempl an meiner vorfarin vor meinen

augen und gedenk nimmer mer an die form und gestalt, wie si mit ir umbgangen, das ich nit dessen ein schrecken empfahe.

Muess doch teglich neben denen leben, die conspiriern, darauss zu verspüren, in was stand ich lebe. Allein seie deme, wie ime immer welle, sollet Ir vergwist sein, das Ir und Euer herr über niemand mer als über mich gewalt habe, dan ich mirs zu einer ehr alzeit halte, Euch zu gehorsamen und dienstwilligkeiten zu erweisen.[1])

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/9, Uebersetzung von Herwart.

X. Bescheid Kaiser Rudolfs II. für Peter Simonius, Gesandten der Räte von Jülich, Cleve u. s. w.

Die Räte haben um die Erlaubnis gebeten, gemeinsam mit den Landständen Gesandte zu den Interessenten schicken zu dürfen. Wollen die Räte sich beteiligen, ohne einen Befehl oder die Genehmigung des Kaisers vorzuschützen, sondern lediglich für sich selbst handelnd, und wollen sie es bei den Interessenten dahin richten, dass diese nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs der Nachfolge halber weder selbst noch durch Andere Tätlichkeiten vornehmen, sondern ihr Recht auf gebürendem Wege suchen, so hat der Kaiser nichts gegen die Gesandtschaft. Signatum zu Prag den 15 decembris a°. 1601.

Staatsarchiv, München, Bair. Abt. 519/9,47 Copie.

XI. Bescheid Kaiser Rudolfs II. für Hofrat Dr. Otto Forstenheuser, Gesandten des Herzogs Maximilian von Baiern.

Dem Kaiser ist verlesen, was Forstenheuser neben Anderem durch ein besonderes Memorial wegen Jülichs angebracht hat.[2])

[1]) Das Schreiben ist nicht datirt, gehört aber wohl in den September 1601, da es den unter Nr. XI erwähnten Auftrag Forstenheusers offenbar veranlaßte.

[2]) Das Memorial hatte folgenden Inhalt: Es heisst, dass einige Räte und Stände den Sohn des Pfalzgrafen von Neuburg als Erben begehren. Andere aber lieber sähen, dass „ein anderer, solche lande zu gubernieren, von E. M^t. deputirt wurde." Aus solchem „dissidio" ist für den Herzog und dessen jetzige Gemahlin, wie bei der vorigen Fürstin geschehen, „despect" zu erwarten. Der Kaiser möge also sorgen, dass nichts den Landen zu Schaden und der Herzogin', Hz. Maximilians Muhme und „geschweien" zum Abbruch des Respects geschehe. O. D. A. a. D. 39/16. 241 Copie. Am 1. October berichtete Forstenheuser aus Prag an

Wie dem Kaiser diese Erinnerung Herzog Maximilians zu besonderem Gefallen gereicht, so wird jenem bewusst sein, mit welcher Sorgfalt der Kaiser seit Jahren in der jülicher Sache das Seinige gethan hat. Das will er noch ferner thun, und nichts zum Nachteil gebürenden Respects der Herzogin geschehen lassen. Prag, den 29. December a°. 1601.

A. a. D. 519/9, 51 Copie.

XII. Coadjutor Ferdinand von Köln an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigster fürst, freuntlicher vnd geliebster her brueder. E. L. schik ih hiemit ein paggetl von der frau bass der herzogin zue Gilch neben irem schreiben, so sie an mich gethan,[1]) darauss E. L. ir begern vernemen. Da nun E. L. vnd dero gemahl gemelter herzogin widerum antworten, wil ih sie gern an ir gebürents ort verschaffen. Das der secretari Haren in priggione ist, werden E. L. wol wissen; forse l'ha ben meritato, wan es war ist, was man in gemein sagt. Es hat die guete firstin vil anstöss vnd hat mit selzamen leiten zuthuen. Gott gebe, das sie nit zuvil den gilchischen iezigen räten traue vnd es hernehst mit irem schaden erfare; sunt homines periculosi, pleni fraude. Sed haec quasi in parabolis. E. L. waiss ih sonst nichts sonders zuschreiben, allein thue derselben mih ganz dienst briederlih beuelchen.

Datum Bon den 13 Januar 1602.

E. L. treuer dienstwilligster brueder allezeit

Ferdinandus m. propria.

A. a. D. 519/9, 55 eigh. Or.

---

seinen Herrn: Er hat den Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg nicht mehr in Prag getroffen und ist ihm bis nach Beraun nachgereist. Er meint, es wäre gut, wenn der Herzog Maximilian ein Schreiben von der Herzogin von Jülich erhielte, welches ihm die künftige Gefahr anzeigte und seinen Rat begehrte, „damit ich nit also bei den gehaimen alhie fürkeme." Der Landgraf meint ferner, die Fürstentümer würden weder dem Neuburger noch dem Markgrafen von Burgau zu Teil werden, sondern der Kaiser werde sich selbst „impatronieren", obwohl auch der Markgraf zu Preussen (!) weder dem Einen noch dem Anderen werde weichen wollen. Das. 233 Or. (Beide Stücke von H. Prof. Cornelius excerpiert). Forstenheuser war wegen anderer Angelegenheiten nach Prag gesandt.

[1]) Die Beilagen fehlen.

XIII. Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg an Herzogin Antonie von Jülich.

Was wir in ern vil liebs und guets vermogen zuvor. Hochgeborne furstin, freuntliche liebe muem unt schwagerin. Wir seind unlangst von unsern nacher Regenspurg zum reichstag abgeordneten räten berichtet worden, das E. L. sampt dero freuntlichem herzlieben herrn und gemahel dem hochgebornen fursten, unsern freuntlichen lieben vettern, schwager, bruder unt gevattern hern Johans Wilhelmen, herzogen zue Gulich, Cleve und Berch, sich noch in guetter leibs gesundheit unt wolfart befinden, inmassen J. L. daselbst anwesende räte den unsern den bericht gethan und uns solches nicht allein ser annemblich zuvernemen gewesen, sondern verhoffen und wunschen, der Almechtige werde dieselbige noch furters in guetem wolstendigem wesen erhalten. Wir haben aber auch auss denen von des Westphalischen craises ständen und iren zum reichstag abgesanten ubergebenen beschwerden mit sonderm bedrubnüss vast ungern und mitleidentlich vernomen, das von beiden kriegenden teiln die beschwerliche excursiones, plundern und uberziehen der ortten noch immer continuirt und also die vorhin ufs eusserst beschwerte landen und underthanen je lenger je mer in hochste gefar und verderben gestelt werden, daher wir und ein jeder bei sich leichtlich ermessen kan, das E. L. so wol auch dero her gemahel bei so laidigen und beharlichem unwesen allerhant unlust und schwermut uf sich laden mussen, und dieweil wir uns der verwantnuss nach und als ein mitglied des heiligen Romischen reichs schuldig wissen, dem betrangten diss orts die hilfliche hand zuebietten, so haben wir uf die begerte reichshilf an gelt gedachte unsere rete dermassen instruirt, das im fal sie von andern mer ständen, wie es pillig sein solle, etwas bessern beifal gehabt oder noch haben wurden, die bedrangte daher eine zimliche guette hilf und defension zum wenigsten wider das unzimliche straiffen und zu verwarung irer päss und gränizen hetten anstellen mogen, wie E. L. one zweiffel von denen zum reichstag abgesanten gulischen und clevischen räten der verfolg weitter vernemmen werden. Und seien wir

nochmaln des freuntlichen erpiettens, was wir den beschwerden und sonderlich den Gulischen etc. und andern zugehörigen furstenthumben, landen und underthonen zu trost und erleichterung werden guettes befürdern und leisten konden, das an uns nechst gottlicher verleihung nit mangel erscheinen sol.

Wir mogen aber beneben E. L. in sonderen vertrawen freuntlich nicht verhalten, das wir nicht allein izo in betrachtung dises ser erbermlichen zuestants, sondern unlangsten auch aus sorgfeltigkeit zu gemut gezogen und uns erinnert, was etwan hiebevor der kunftigen fal und succession halben in den Gulischen landen fur unzeittige contradictiones furgangen, und das erst vor zweien jaren bei ehelicher vermäl- und ausstattung der hochgebornen furstin, unserer freuntlicher, lieber mumen, schwägern, schwester und gevattern, frawen Sybilla geborner herzogin zue Gulich, marggravin zue Burgaw gnuegsamblich zue verspueren gewesen, das die kaiserliche privilegia und darauf fundirte vorige heuratsbrief, verzieh und herkomen in etwas ungleichem und vast widerwerttigem verstant wollen gezogen werden, daher dan wol zubesorgen, wan under solcher noch werender confusion und bei diesen one das ser geschwinden sorgsamen und gefarlichen leiffen sich ein unversehener fal mit E. L. hern gemahel (welches der almechtig doch gnadig verhuette) solte zuetragen, das es gewislich zue einem solchen gefarlichen end wurde ausschlagen, dardurch die unschuldigen lande und underthonen vollens gar zu grunt gerichtet und ein schatlicher krieg, unruhe und empörung in dem heiligen reich und der nachtbarschaft erweckt werden mochte.

Wie wir nun on eruem zu schreiben, von jugent auf uns zue rueh und gemeinen friden jederzeit beflissen, also wollen wir bei itzigem unserm anwachsenden zimlichen alter gern mit hochster sorgfeltigkait dahin trachten, das der lieben posteritet ein erwunschte rueh und ainigkait hinderlassen und alle widerige occasiones so zu unrueh und weitlauftigkait ursach geben könten soviel immer muglich furkommen und verhuettet werden mochten. Und kunten zwarn in vleissiger erwegung aller umbstende zu solchem intent kain bequemer oder fueglicher mittel finden, dan das die interessirte furstliche schwestern oder ire allerseits vertrettene erben und

nachkommen sich mit der regirung und lantstende vorwissen und zuethun mature und ainhelliglich dahin verglichen, das nicht allein uf begebenden unverhoften fal kain teil wider den andern was thatliches furnemen noch die entstandene differenz anders dan geburlicher und ordentlicher weis und auf die form, deren man sich zuvergleichen, entscheiden lassen, sondern auch die ermelte rete und lantstende einem jeden sein recht frei und offen halten und inmittels bis zue austrag der sachen die regirung, administration und was derselben anhangig, dermassen gefuert und dirigirt werden solle, wie man sich deren per modum provisionis nach zuvergleichen haben wurdet. Dan ob wir wol zue Got dem almechtigen hoffen, er werde zue erhalt- und vermerung des furstlichen stammen und namens, daraus unsere vielgeliebte gemahlin ersprossen, E. L. noch mit ehelichen leibserben beseligen, welches uns dan zu sonderm erfrewen wurde geraichen, so werden doch E. L. als eine christliche und erliche furstin selbst gern bekennen, das dannoch der fal ungewiss und alles dem gnadigen willen und disposition des almechtigen underworffen, und machen uns zwarn umb soviel weniger zweifel E. L. werden eine solche allein zue frid und ainigkeit angesehene eventualvergleichung ir freuntlich mit belieben lassen, dieweil wir vor diesem mit umbstenden berichtet worden, das die sambtliche Gulische, Clevische, Bergische und Markische räte ihren obligenden pflichten nach nunmer auch selbsten diese augenscheinliche gefar, welche auf solchen unversehenen abgang irer herschaft den landen zuewachsen mochte, innerlich beherziget und mit E. L. vorwissen die Rom: kai: Mt., unsern allergnadigsten herrn, ersucht, wie sie sich zue vermeidung innerlichen aufstants alsdan zuverhalten und darauf fur ratsamb erachtet, das in namen der rate und landstende alle interessirte fursten ersucht werden solten, sich auf den fal mit den landen dessen, wie obgemeldet, zuvergleichen. Wir muessen es auch umb viler ursachen willen darfur halten, das kain vernünftiger mensch oder der ime die gemaine rueh und wolstant des lieben vatterlants angelegen sein lasset, sich understehen werde, uns oder andere, so dis orts mit uns ainstimmen, unguetlich zuverdenken, er wolte dan lust schopfen, den statlichen landen ein solch blutbad

zuberaitten, dardurch vieltausent unschuldige menschen zum undergang gestürzt werden kunten.

Und gleich wie diss alles im heiligen reich bei chur- und furstlichen heusern nit ungebreuchig, auch weder E. L. noch wolgemelten dero gemahel oder auch jemant andern zue ainigem verfang, beschwer, nachteil oder geringster verklainerung, sondern allain dem gemainen wesen zum besten angesehen, also stellen wir auch unser gemut dahin, E. L. als eine berimbte liebhaberin innerlicher ruhe werde nicht weniger als wir genaigt sein, den kunftigen jamer der unschuldigen underthanen zubeherzigen und durch befurderung des angedeutten mittels dasselbige furkomen zue helfen.

Wir für unsere person, dieweil wir nit wissen, wie andere hierinnen gesinnet, wollen uns hiemit ausdrücklich erklert haben, das wir hierdurch nichts gefarliches suechen und mergedachts unsers vettern, des herzogen L., an dero furstliche stat und regierung nichst eintragen, sondern alles uf I. L. unverhoften todlichen abgang (den der almechtig doch lang gnedig verhuette) gemaint und verstanden haben wollen, wie uns dan auch nit zuewider sein solle, ongeachtet, ob es von einem oder dem andern wider besser verhoffen difficultiert werden mochte, noch bei leben wolgedachts E. L. hern gemahels mit derselben, auch reten und lantstenden uns furstlich und aufrichtig also zuvergleichen, das verhoffentlich durch segen des almechtigen der vor augen schwebender gefar dardurch vorgepawet und die lande, dennen es vornemblich zum besten angesehen in merer sicherheit gebracht werden mochten, mit nochmaligen freundlichen begeren, E. L. wollen solche unsere erinnerung anders nit, dan wie es von uns aufrichtig, furstlich und dem frieden zum besten gemaint, vermerken und dises alles zu E. L. selbst aigenen nutzen, ruem und gedeihen betrachten und das die gepür fortgestellt werde, befurderen helfen, sintemal aller hochst gedachte kai: M$^{t.}$ und andere, so dieser sachen berichtet, sich nit wenig befrembden, als wir dessen von ansehentlichen ortten gewisse nachrichtung haben, warumb der augenscheinlicher gefar und hochster wichtigkeit halben dises werck so lang in suspenso ufgehalten worden.

Dan solte diese unsere treuherzige warnung wider besser zuversicht nicht verfangen und inmittels (Got wolle es gnediglich abwenden) auf zuetragenden fal eine ungelegenheit daher entstehen, so wollen wir uns hiemit bezeuget haben, das es von uns nicht herkomme, auch verhoffentlich vor Got und jedermenniglich wol entschuldigt sein wollen. Welches alles E. L. in freuntlichem vertrawen wolmainent zuerinneren, wir umb des geliebten vatterlants rueh und wolfahrt willen nicht underlassen konden, mit freuntlicher pit, uns hirüber dero gemuet und mainung bei zaigern allein deswegen abgeferttigten potten zuerofnen. Und pleiben E. L. zue angenemen freuntlichen erendiensten jederzeit vorderst wol genaigt, dieselbe wie auch dero geliebten hern gemahels L. dem almechtigen zue schutz und aller wolfahrt treulich hiemit befelhent. Datum Neuburg an der Thonau den 2. Juny a. 1603.

E. L.

alzeit dienstwilliger getreuer
vetter schwager und bruder
Philips Ludwig
pfalzgrave.

Der hochgebornen furstin etc.
frau Anthonetten herzogin
zue Gulig etc.
zue I. L. selbst handen.

A. a. D. 519/9, 81. Copie.

XIV. Hofrat Heinrich von Haslang an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigister fürst. E. f. D[t.] seien mein underthenigste verpflicht schuldig und willigste dienst jederzeit zuvor. Gnedigster herr. E. f. D[t.] gnedigsten bevelh die herzogin zue Gulh betreffend, habe ich gesterigs tages sambt den beilagen underthenigst empfangen und mit geburenden wurden erbrochen, auch alsbalden anheut mit dem von Bucholz und Wachtendonk davon vertreulich conversiert, die mich berichtet, dass I. D[t.] der herzogin von den reten schier gar kein gewalt gelassen, sonder alles der ret gefallen nah

regiert werde, wie si den an jetzo auf deme, wie erscheinen welle, umbgen, das von I. kai: Mt. ein commissarius naher Dissldorf verordnet werden solle, der in allem die inspection habe, inmassen hiebevor Carl Nitzl etlih jar depudiert gewest, so doch die furstin selbst höhers verstants dan er, also das allain vergeblicher uncosten aufgewent worden, welhes inskonftig nit weniger und dabei auch das zu besorgen, das sich die rät understehen wurden, den commissarium uf ir seitten zueziehen, welhes höchsternanter furstin neben deme si bei I. kai: Mt. unverschulder sachen verkleinert werden mehte, auch in ander weg zue nit geringem nahthail gereihen kunte. Derwegen hat der von Wahtendunk, als welher hierumb mer wissenschaft het, dan der von Bucholz, mit dem herrn graffen von Furstenberg diss und anders hechsternanter herzogin anligen halben, wie er mich bericht, vor disem vertreulich conversiert, welher sich ganz genaigt und guetwillig erbotten. Und vermainen si bede, E. Dt. sollen wolermeldem hern graffen etwo mit gelegenheit auch ein brieflein, allein dies inhalts zuekommen lassen, das er desienigen, so der von Wahtendonk der angeregten commission halben und sonsten mit ime geret, auf den fal dieselb urgiert wurde, im besten ingedenk sein wolte.[1] Und weil der von Wahtendonk hochsternander furstin seine verrichtung albereit vor disem zuegeschriben, verhoffe er, si werde damit itziger zeut zuefriden und one not sein, das E. Dt. ir derenthalben weitter guetachten geben. Was aber die benennung eines konftigen successoren betrifft, da werde inner kurz im lant von Cleven

[1]) Herzog Maximilian schrieb darauf an den Grafen Friedrich von Fürstenberg, Obersthofmeisteramtsverwalter Kaiser Rudolfs II: Der Graf weiss ohne Zweifel, wie es in den jülicher Landen zur Zeit mit der Regierung steht und was für Praktiken dort von Etlichen gemacht werden. Der Hz. hört, dass der chfl. kölnische Gesandte, von Wachtendonck, dem Grafen darüber ausführlich berichtet hat. Da seine Schwägerin, die Herzogin, dabei höchlich interessirt ist und es unbillig wäre, wenn sie so ganz zurückgesetzt würde, so möge der Graf dessen, was Wachtendonck wegen der Commission und sonst angeregt hat, bei jeder sich zutragenden Gelegenheit eingedenk sein und verhelfen, dass die Herzogin in gebürendem Respekt gehalten werde. Datum München den 1 Juli ao. 1608. A. a. O. 73. Cpt. von Gewold.

ein landtag gehalten und davon vermuetlih auch tractiert werden; es seie aber aus vilen underschidlichen ursahen nit ratsam, das man in lebzeutten des jezigen herrn zuesamen kommen und solh werk in beratschlagung ziehen solle, under andern auch darumben, dass wan sich die hern schwäger nit vergleichen kunten, wie wol zuebesorgen, das unfelbarlich man allerseits zue den waffen greiffen und sich villeiht sowol die Staden als Spanien interessiern wurden. Dieweil aber solhe denominatio successoris bei den landstenden nit stehe, auch dieselb von den interessierten noch der zeut nit begert werd, habe man sich dern jezmals wenig zuebefaren, allein stehe es an deme, das die gulhische ret sowol als die interessierten gern sehen solten, das man sich auf begebeten totfal einer interimsregierung vergliche und aller gewaltthetliheit bis uf guet- oder rehtlihe entscheidung enthielte. Ob nun wol solhes an ime selbsten ein guet werk, zweiflen si doh, ob nit was darunter verborgen, darauf man jeziger zeut nit gedenke, welhes si doh nit vermuetten wollen; halten aber auch nit dafur, das es ir die herzogin so gar gefallen [lassen] oder selbst andreiben solle. Welhes E. D$^{t.}$ ih zue begerten beriht hiemit gehorsamist anfuegen und mich deroselben dabei zue genaden underthenigst bevelhen wellen. Datum Regenspurg den 25 juny etc. 3.

E. f. D$^{t.}$

underthenigster und
gehorsamister

Heinrich von Haslang.

A. a. D. 71 eigh. Or.

XV. Instruction Herzog Maximilians von Baiern für seinen Hofrat Manfred von Bozheim an die Herzogin Antonie von Jülich.

Der Hz. hat aus den Briefen der Hzin. an seine Gemahlin und den Mitteilungen churkölnischer, beim Reichstag gewesener Räte vernommen, welche Beschwerden der Hzin. in verschiedenen Beziehungen, namentlich aber von den jülicher Räten und Landständen widerfahren, was für Praktiken der Regierung halber auf der Bahn sind und was wegen einer Vergleichung für den Fall des Todes des Herzogs Johann

Wilhelm von Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg den jülicher beim Reichstage gewesenen Gesandten vorgeschlagen worden ist.[1]) Die Herzogin hat Maximilian ersucht, ihr Rat und Beistand zu leihen und sich ihrer beim Kaiser anzunehmen. Da er geraume Zeit von den jülicher Verhältnissen nichts gehört habe, könne er keinen Rat ertheilen, habe aber die Gelegenheit, dass er Bozheim zum kölner Landtage nach Bonn schickte, benutzen wollen, um durch ihn die nötigen Erkundigungen bei der Herzogin einzuziehen. Sie könne vielleicht einen Vertrauten anweisen, wöchentlich an Bozheim über alles Vorfallende zu berichten. Worin er der Herzogin nach erhaltenem Berichte beistehen kann, will Maximilian es an sich nicht fehlen lassen. Actum in unserer statt M. den 19 julii ao. 1603.

A. a. O. 76. Cpt. von Gewold.

XVI. Manfrid Bozheim an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigster fürst etc.

Vor acht tagen hab E. f. Dt. ich underthenigst bericht, das von wegen des punctens der exemption, welchen die ritterschaft vermög des abschits vom jahre 1599 nit annemmen wellen, der ganze lantschafttractat uf den 24. diss verschoben und die stende von neuem beschriben werden müessen und das ich inmitls die commission bei I. f. Dt. der herzogin zue Disseldorf zuverrichten mir fürgenommen, inmassen albereit beschehen. Derwegen ich E. f. Dt. hiemit gehorsamist nit verhaltten solle, dass nach g. empfangener privataudienz und verrichten complimenten ich I. Dt. in gueter frischer gesundheit befunden, welche sich gegen E. f. Dt. wegen solcher grossen affection und freunt-schwegerlichen anerbiettens zum hochsten bedankt, danebens aber haubtsächlich diss begert

[1]) Vergl. oben Nr. XIII. In der Abschrift einer vom Pfalzgrafen seinem Rate Johann Zeschlin nach Regensburg geschickten Instruktion wird nur ganz allgemein die Notwendigkeit eines Vergleichs unter den Interessenten zu dem Ende, daß nach dem Tode Johann Wilhelms keiner von jenen gegen die anderen etwas Tätliches vornehme, sondern des gütlichen oder rechtlichen Austrages erwarte, betont; der Pfgr. habe darüber die Erklärung der jülich-klevischen Räte gefordert, aber keine Antwort erhalten; die Abgeordneten derselben zum Reichstage möchten sich also über den Vorschlag äußern. A. a. O. 59. Copie.

dieweil nun bei anderthalben jaren die samentliche stende als Gülch, Berg, Cleve und March wegen der succession, uf den fal ir geliebster her und gemahl vor I. Dt. besorglich one leibserben zeitlich ableiben solte, sich gegen I. Dt. offentlich vernemmen lassen, dass hoch vonnötten, allerseits bei gueter zeit und zue fürkommung grosser zerritlichkeit uf ein gewissen successorn zuegedenken, welches gesinen aber dazumal I. f. Dt. inen mit allen umstenden, auch die grosse gefar und unhail, so daraus endspringen wurde, sambt I. Dt. hiebei selbst aignen underlauffenden interesse dermassen widerlegt, das sie selbst bekennen müessen, disse sach etwas füreilents angefangen worden und sich darüber zue rue begeben, I. Dt. auch vor der zeit in hofnung gestanden, die stende wurden inskunftig mit dergleichen unzeittigen begern sich etwas merers bedenken, so haben sie iedoch wider alle zuversicht nun ein zeit hero abermals sovil verspürt, dass sie der sachen nit aussetzen und derwegen mererlei tractatus zwischen inen und dem herzogen von Preussen, sonderlich aber I. f. Gn. pfalzgraf Philips Ludwigen zue Neuburg (dieweil die wenigere stend dem herzogen von Zwaibrucken und marggraven von Burgau favorisiren) fürgeloffen und so weit kommen, das die stent ietz deswegen ein sonderbaren landtag ufs eheist anzuestellen fürhaben. Als haben I. f. Dt. ereischender not halben nit umbgen können, E. f. Dt. aus sonderbaren vertrauen freunt-schwegerlich zuersuechen, dieweil zuebesorgen, vil selzame practicken zue Prag furübergen und I. kai: Mt. durch ungleiche informationes villeicht zue einer I. f. Dt. nachtheiliger resolution möchten bewegt werden, E. f. Dt. wolten zue fürkommung dessen die beschaffenheit der sachen I. Mt. der notturft berichten. Und wie ich von I. f. Dt. bericht worden, sol es mit dem landtag der zeit allein dahin angesehen sein, das sie sich einer legation zue obgenantten fürsten endschliessen und nach verrichter legation auch empfangener resolution alsdan die sach bei I. kai: Mt. umb dero allergnedigsten declaration wegen eines gewissen successoris allerunderthenigist anbringen wolten; und wiewol sie die stent I. f. Dt. solches albereit angedeut, auch gebetten dieselbigen wöllen ihren consens darzue geben, so haben sie doch solches durchaus abgeschlagen und wöllen in bedenkung die sach inskünftig

ein andern ausgang gewünnen mecht, weil sie von ihrer mainung nit zubringen, damit weder wenig noch vil nit zuschaffen haben, wie es dan I. f. Dt. nit weniger auch genzlich darfür halten, unangesehen die stende sich uf disse weiss vernemmen lassen, dass iedoch die ret solches nit gern sehen, sonder alle mitl suechen werden, damit die administration vilmer in namen I. kai: Mt. durch sie continuiert werde, damit sie also bei ihrem governo wie bishero bleiben und niemant darauf sonderbare achtung geben möge. Sovil die vier obgenantte fürsten anlange, hab sich Preussen hiebevor erclert vor zutragenden fal, doch unbegeben seiner gerechtigkeit, nichts anzuefangen; allein tragen I. f. Dt. sorg, weil I. f. Gn. pfalzgraf Philips Ludwig bei I Mt. in guetem credit, sie werden daselbst durch allerhand mitl sich bearbaiten, die sach zue I. f. Dt. grossen nachtheil durchzuetrucken; bätten demnach, weil diss werk erzelter massen beschaffen und uf den fal I. Mt. wegen eines kunftigen successoris sich allergnedigst resolvirten, solches nit allein ein grosse weitleifigkeit und confusion im lant gebern, sonder auch I. f. Dt. an dero bisher erhalttenen gubernaments sowol allem andern ein merklicher vercleinerlicher abbruch wie auch ein grosse ursach zue noch mererm despect sein wurde, E. f. Dt. wolten sich disser hochwichtigen sachen sowol I. f. Dt. selbst annemmen und I. Mt. solche information thun lassen, damit I. Dt. hierin wider die billigkeit nit beschwert werden. Wie sie mir dan neben diesem müntlichen bericht die specialia etwas weitleifigers in beiverwarten pacquet verschlossen sambt einem schreiben an E. f. Dt. geliebste gemahel zuegestelt, mit g. begern solches derselben mit disser ordinari underthenig zuezeschicken. Betreffent sunsten das mitl der privat correspondenz zwischen iemant I. f. Dt. vertrautten und mir haben sie mir zuverstehn geben, das sie gleichwol der zeit mit keiner solchen person versehen, wolten aber dannocht nit underlassen, uf mitl zuegedencken damit ich des verfolgs von einer post zue der andern avisiert werde Solches hab E. f. Dt. ich hiemit underthenigst nit verhalten wollen etc.

E. f. Dt.

underthenig gehorsamister
rat und diener

A. a. O. 86 Or. Manfridt Botzheim m. p.

XVII. Aus Berichten des bairischen Agenten zu Prag, Wilhelm Bodenius, an Herzog Maximilian von Baiern.

a. Gestern ist Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit sechs Personen angekommen; heute hat er beim Kaiser – kaum eine Viertelstunde — Audienz gehabt. „Sonsten discurrirt das gemein gesindel alhie auf diese weise: der pfalzgraf von Neuburg ist drumb zum kaiser kummen, dass er wil catholisch werden, weil der herzog von Bairn im wil sein schwester geben. Datum Prag den 30 augusti a°. 1603."

b. „Der junge neuburgische pfalzgraf ist gestern auf Brandeis verraiset, aldort man geiägt haben wirt und ist her von Wallenstein, I. Mt. cammerer, im zuegeben worden. Datum Prag den 13 septembris a° 1603."

c. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat sich, als Adam von Wallenstein ihn zum vierzigstündigen Gebete in die Wenzelskapelle führen wollte, geweigert, einzutreten. Er fährt fast täglich zu Hofe, wird aber vom Kaiser nicht vorgelassen. D. Prag den 15 september a° 1603.

d. Fürstenberg und Barvitius haben mir mitgeteilt, dass Wolfgang Wilhelm in der jülicher Sache nichts erreicht hat, obgleich er vorgab, sein Vater habe sich mit sämmtlichen Interessenten ausser Burgau verständigt. Datum Prag den 4 octobris a° 1603.

A. a. D. 403/7, 388 und 403/8, 23, 25 und 52 Or.

XVIII. Herzog Maximilian von Baiern an Herzogin Antonie von Jülich.

Er hat ihr Schreiben und den Bericht Bozheims reiflich erwogen und mit ihrem Vater gesprochen und kann nicht finden, dass die beabsichtigte Vergleichung der Interessenten und Landstände über die künftige Regierung der jülicher Lande und über Vorkehrungen für alle Fälle der Herzogin präjudizierlich und irgendwie nachteilig sei. Er meint deshalb, dass sie den Vergleich nicht ausschlagen noch sich

ihm widersetzen solle, da ihr dadurch die bisher mit Zustimmung des Kaisers geführte Regierung auf Lebenszeit ihres Gemahls belassen und sie wegen all ihrer Ansprüche auf Wittum u. s. w. gesichert werden könne, während sie sich sonst die Feindschaft der Interessenten, Landstände und Räte zuziehen und derselben zu entgelten haben werde; [„soll es dan khonfftiger zeit und do jezt die interessierten nit sich vergleichen sollen, zue einen offnem khrieg gerathen, haben E. L. zu erachten, das zu deme ess im h. reich ein neues feuer abgeben wurde, dieselben noch dazue vemb Ire heyratliche sprüch vnd forderung khommen vnd solhe genzlih verlieren dorfften."] Am kfl. Hofe bemüht er sich, von etwaigen der Herzogin nachteiligen Praktiken rechtzeitig unterrichtet zu werden.[1]) Datum in unserer statt München den 5 october ao. 1603.

A. a. O. 519/9, 94. Cpt. Copie. Die Stelle in Klammern ist eigenhändiger Zusatz des Herzogs.

---

[1]) Vgl. Nr. XV und XVI. In einem Schreiben an den Obersthofmeister Wolf Conrad von Rechberg hatte sich der Landschaftskanzler Herwart dahin geäußert: Besteht wegen des Herzogs von Lothringen kein Bedenken, so könnte Hz. Maximilian dem Kaiser so schreiben, wie es die Herzogin von Jülich wünscht. Es wäre aber dahin zu trachten, dass man durch Barvitius oder sonst erführe, wohin des Kaisers Absicht geht. Da Hzin. Antonie in dem zweiten Schreiben an Hzin. Elisabeth selbst bittet, Hz. Maximilian möge den Hz. von Lothringen ermahnen, sich in diesen Handel nicht zu mischen, ja „des Bardins concept" tadelt, so ist es nicht ratsam, dass sich Hz Maximilian in der Hauptsache irgendwie erklärt, ehe er den Hz. von Lothringen darüber gehört und vielleicht auch von ihm recht erfahren hat, welche Absichten die Hzin. hege und ob noch etwas im Hintergrunde stecke. Inzwischen könne man der Hzin. eine hinhaltende Antwort geben. O. D. A. a. O. 90. eigh. Or. Am 22. September hatte darauf Maximilian der Hzin. geschrieben, er wolle mit ihrem gerade in München weilenden Vater beraten und Sorge tragen, daß er zeitig unterrichtet werde, was am kfl. Hofe vorgehe. Das. 92 Cpt. von Gewold. Gleichzeitig hatte er dem Grafen Fürstenberg den Inhalt des von Bozheim erstatteten Berichtes [Nr. XVI.] mitgeteilt und gebeten, der Graf möge, da man gewiß auch in Prag Praktiken versuchen werde, Alles den jülicher Fürsten Nachteilige verhüten und ihm Mitteilung machen. Das. 93 desgl. Am 13. October antwortete Fürstenberg, der Kaiser beabsichtige nächstens eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der jülicher Lande abzuordnen. Das. 102 eigh. Or.

XIX. Instruction der Räte, Ritterschaft und Städte von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg für ihre Gesandten (an die Interessenten). [1])

Instruction, was in namen und von wegen unser der furstenthumben Gilg, Cleve und Berg, dan auch der grafschaft Marck und Ravensberg räte, ritterschaft und stette die...... bei dem durchleichtigen hochgebornen fürsten und herrn herr...... unserm g. fürsten und herrn vortangewerben und verrichten sollen.

Anfengklich sollen ernente abgeordneten Irer f. Dt. unsere underthenige ganz willige diensten vermelten und demnegst anzeigen, welichergestalt wir lengst vor disem und noch neulich etwan vor frist zwaier jaren bei tractation des fürstlichen heurats zwischen dem durchleichtigen hochgebornen fürsten und fürstin herrn Carl margraven in Burgau lantgrafen zue Nelenburg und frauen Sybilla marggrävin zu Burgau, geborne herzogin zu Gilich, Cleve und Berg, unsers genedigen fürsten und herrn, auch fürstine und frauen, auch seithero und inmitls im werk gespiert und befundten, das I. fl. Dt. und andere des auch durchleichtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johans Wilhelmen, herzogen zu Gilg, Cleve und Berg, graven zu der Marck, Ravensburg und Moers, herrn zu Ravenstain, unsers genedigen lantsfürsten und herrn, allerseits wegen I. f. Dt. fürstliche schwestern beschwegerte fürsten die hiebevor aufgerichte heuratsbrief, kaiserliche privilegia, verzichten und herkommen verscheidenlich verstehen, andeiten und auslegen Ob dan wol wir weniger nit als auch ungezweifelt die sambtliche underthanen und angehorige hochged. unsers g. fürsten und herrn eheliche leibserben noch verhoffen auch die götliche almacht darumb disen fürstentumben, landen und undersässen zu trost und von herzen andechtigelich bitten thuen, nichts destominder, dieweil soliches ungewiss und allain in Gottes hant willen

---

[1]) In der Ueberschrift der Instruction sind an den durch Punkte bezeichneten Stellen Lücken gelassen. Offenbar sollten an alle Interessenten Gesandtschaften abgehen; die hier vorliegende Schrift war wohl für die an Neuburg bestimmt. Sie muß ins Jahr 1603 gehören, da gesagt wird, die Heiratshandlung wegen Sibyllens sei vor zwei Jahren gepflogen.

und gefallen steet und I. f. Dt. sogleich allen menschen auf erden der sterblichkait underworffen, unvorsehentlich (weliches doch der allmechtig genediglich abwenten und verhietten wolle) durch den zeitlichen tot abgefordert werden mechte und dan wir auf solichen hochbedriebten laidigen und bekomerlichen fal (dessen wir zwar nimer one inerlich unser herzenlaid und traurigkait gedenken mögen) anderst nit ermessen kinnen, als das obged. disen fürstenthumben landen undersässen und angehörigen allerhant mit der tat zu dem höchsten und eusseristem ellent, verderben, untergeen und grüntlicher zerrit- und verwiestung in genzlichen undergang, bevorab bei noch werenten benachbarten kriegswesen ehe und voran S. f. Gn. [!] und andere interessierte tailen sich der succession mit zuethun der Röm: kai: Mt. unsers allergned. herrn als diser lanten ober- und lehenherr under einander vergleichen oder sonsten, da aber ein gebierender ausschlag gemacht, durch eines oder andern gesuechte preoccupation, praevention oder sonsten andere vortail entsteen, insonderhait das nicht allain obgedachte kriegente tailen, als lang in den benachbarten orten die unruehe nit gestilt noch die waffen nidergelegt, vor sich und irer gelegenhait halben auf dise lanten in solichem unverhoften fal ein aug haben, sonder auch ein oder ander tail bei disem oder jenem sich zuerlangung seines intents umb einen anhang und rucken bewerben mechte, dabei gleichwol nit unzeitig in consideration zueziehen, das man an Burguntischer seiten underschietlicher praetensionen sich beruembet und alsbalt mit der tat diser lanten sich zumechtigen dannenhero vorgenommen werden, die vereinigte Statten der Niderlendischen provincien auch ein ebenmessigs, wie bereit eines oder ander tails allerhant verlauttungen disfals ergangen sein mögen, vortstellen künten, geschweigen das auch vil stucken in disen lanten sein, darvon etliche die hoche obrigkait, andere die lehenschaft praetendiern, so doch in hundert jarn von villen solicher stent vorfarn nit erweckt, auch die stuck zu lehen nicht empfangen, noch darauf angehalten oder getrungen worden; daneben, obgleich etliche bekante lehen vorhanten, das man dannoch numer, wie man davon guete nachrichtung hat, dieselbe und deren pertinentien schier zehenmal grösser und weitter, dan sie von hochged. unsers

gned. fürsten und herrn geehrten und hochlöblichen vorfarn gehalten, extendiern wollen, welliche gleichwol auf den fal wan alles diser ents zerstert und ainer dem andern praeveniern wolte, darein greiffen, auch derselben turbatis rebus sich mechtig machen, vil schener und ansehentlicher stuck zu sich zureissen und also dise herliche lanten zu ringern, understeen, so zwar ein gar beschwerlich werk sein, deme doch, wan mit einiger gueter versicherung die lanten in ruehe gestelt, mit gueten mitln vorzukommen sein wurde, ohne das auch neben dem, das disen lanten in offenen krieg gestelt und sovil taussent armer unschuldiger underthanen mit weib und kindern ins ellent vertriben und in verlurst aller irer hab und gietter, ja leibs und lebens bracht, ain unauslesch-lich feur und unruehe im heil: reich Teitscher nation hierauss angezündet werden khunt: Demnach tetten wir underthenig-lich bitten, S. f. D^t. neben den andern interessierten tailen so ebenmessiglich disfals ersuecht werden sollen, genediglich gefalen welle, sich dahin mit ain oder andern zuvergleichen, das sie in gned- und christlicher erwegung vorgeherter motiven und anderer diser anhangenten umbstente auf den unverhoften fal I. f. D^t. absterben ohne eheliche leibs erben, nichts tätlichs mit occupation praevention oder sonsten in andere weg und mit hilf suchen bei aines oder andern kriegenten tail oder auch andern ein- oder auslendischen anzefahen, sondern es inmitls bei richtigem wesen, bis daran S. f. D^t. und die mitinteressierte under einander mit zuthuen I. kai: M^t. oder der zeit kaiser im heiligen reich der succession halber ver-ainbart oder sonsten dariber in ainem oder anderm weg geburender ausschlag gemacht, verbleiben zelassen, auch deshalben die lanten vor sich und ire erben genuegsamb versichern. Dagegen wir gleichwol des unterthenigen erbiettens weren, ainem jeden sein recht frei offen nach unserm vermögen ohne einem oder andern ichtwas zu praejudiciern, zuhalten, zuverwaren und uns in dem allen unverweislicher gebür zuerweisen, wie dan soliches dem jenigen so am maisten darzue befuegt, sonderlich zum besten erschiessen wurde, zu dem sich mit gleich gefalen zulassen, das sowol hernegst kainer zu regirung diser lanten wie auch, do das regiment mit vorgeehrten hochged. unsers gned. fürsten und herrn tot-

fal auf ein interim, dessen sich hernegst zu besser gelegenhait durch gemaine bewilligung S. f. D$^{t.}$ und anderer interressierter fürsten und mit consens I. M$^{t.}$ zue desto mererer bestendigkait vereinbaren kunten, bis zu obg. vergleichung oder ausschlag zuestellen zue zulassen, es geschehe dan vor vermög der preissnerischen heuratsverschreibung, darauf der andern I. f. D$^{t.}$ schwestern heuratspacten auch geen, mit vorbehalt der religion, dan auch der lanten privilegien, brief, sigl und gueter gewonhait alles inhalts derselben und das dariber genuegsamb assecuration und versicherung beschehe, jedoch alles hochgedacht unserm g. fürsten und herrn, so lang I. f. D$^{t.}$ im leben sein würden, an der firstlichen hochhait regierung und reputation, auch I. f. D$^{t.}$ geliebster gemahelin, unser g. fürstin und frauen, an irer verordneten und durch I. M$^{t.}$ confirmierten heuratspacten und darauf ervolgten vertrag und wittumb unabbrichlich. Gleich wir nun bei uns kain ander besser mitl zu versicherung diser lanten und underthanen auf vorgedachten unverhoften fal I. f. D$^{t.}$ absterbens bei uns in reiffer nachsinung erdenken künen und genzlich zu Got verhoffen thuen, dasselbig zu verhiettung aller befarenter unruhe und weitterung merged. diser lanten und undersässen auch dem heiligen reich nachfolglich zum besten und dem jenigen so am maisten befuegt, wie obgedacht, insonderhait zum fortail ungezweifelt erschiessen wurde, also thetten wir uns auch getrosten, es sol nit allain all soliche vergleichung, wan dieselbe auf mass und weis wie obermelt eingangen und I. M$^{t.}$ hernegst zu confirmiern und zu bestettigen vorbracht, derselben allerg. gefallen, sondern auch S. f. D$^{t.}$ sambt hochged. andern interressierten fürsten als sunderbare liebhaber und befürderer guetten fritlichen wesens darzue aus sonderlicher gnadiger und treuherziger affection zu disen lanten und dero underthonen genaigt sein, mit nochmaliger bit, uns darüber genedige und gewerige resolution widerfarn zelassen.

Neben dem sollen obged. unsere abgesanten bei S. f. D$^{t.}$ negst vermeltung diser fürstenthumben, lanten und underthonnen obligunten nun so langen jaren hero werenten kriegsbeschwernussen und dahero von eines oder anderstails kriegsleiten imerdar entsteenter durchzig und einlegerung, rauberei

und anderer unzelliger tätlichkeiten von unsertwegen undertheniglich erbitten, der nahen verwantnuss halben, damit sie mer hochged. unsem g. fürsten und herrn und disem hauss zuegethon, bei dem craiss, darein s. f. Dt. gehörig und fir sich selbst die befirderung und vorsehung zethuen, das disen niderlendischen westfalischen craiss zu guetem bei negst gewesenem reichstag bewilligte hilf ungesaumbt beibracht, auch was dennen sonsten mer zum besten erschiessen kunte, befirdert und also, was I. f. Dt lanten zu trost gelangen mechte, allerseits ins werk gestelt werden mechte. Soliches alles, ohne es in sich aller billichkait und guetem fritlichem wesen enlich, auch S. f. Dt. bei meniglich ruemblich und auf zuetragenden fal sonderlich nutzlich, weren wirs undertheniglich zueverdienen und zubeschulden berait, willig und gevlissen. Was nun vilgedachte abgeordnete in ainem und andern puncten verrichten und dariber fir erclerung erlangen werden, dariber wollen wir irer umbstendigen relation hienegst erwarten. Urkunt etlicher unsers mitls hierunten getruckten petschafft etc. Geben etc.

A. a. D. 519/9 126 Copie.

XX. Herzogin Antonie von Lothringen an Herzogin Elisabeth von Baiern.

Depuis nostre arrivée jay trouvé, que ceulx de nostre conseil debvoient envoier vers l'Empereur. Et le subiect qu'ilz preignent, est affin de faire avancer la legation qui se doit faire pour la paix. Mais comme le personnage n'est de qualité, ains seulement ung simple secrétaire de nostre chambre des comptes, cela me fait croire, que c'est plustot pour traister quelque chose, qu'ilz ne veuillent confier à la plume. C'est pourquoy je Vous supplie, s'il y a moyen de descouvrir la negotiation, de le faire. Le nom du secrétaire est Constantin Francot. Il doit partir jours après autres [!] pour aller trouver l'Empereur.

Je Vous diray, que j'ay receu les lettres de l'Empereur et me fait plus d'honneur que je ne merite. Il m'a escryt deux lettres. L'une est signée du nom de l'Empereur en bas et me fait paroitre vouloir avoir soing de ce qui me touche,

se referant pour le fait principal à celle qu'il m'envoie de sa chancellerie, par ou il dit ne pouvoir respondre pour le présent à cause des grandes affaires, mais que dens peu de temps il me fera sçavoir sa volonté par lettre ou par ung ambassadeur. Et voiant l'honneur qu'il plait à monsieur Vostre marit de me faire pour avoir soing de ce qui me touche, je Vous diray librement, que ie ne desirerois nullement, que Sa Mté envoye ung ambassadeur. La raison est, que pour le présent cest [n'y est pas?] chose sy fascheuse à noz estatz que le nom d'un ambassadeur et sans doute se seroit le vray moien de me rendre suspecte à tout le pays. Et le subiect de cela est que depuis quinze ou seize ans les conseilliers qui ont voulu brouiller, se sont tousiours servy de l'autorité de l'Empereur par le moyen d'un ambassadeur, et pour moy je m'aperçois bien de tout ce que nostre conseil desire que [!] d'en pouvoir attirer, mais ilz ne l'osent faire hautement pour crainte des estatz du pays et de moy. Je ne vouldrois estre le subiect qui en face venir ung au pays, car ce seroit donner le moien à mes ennemys de me gourmander encor plus. J'en ay trouvé ung, quand je suis venue au commencemente ez pays. C'est pourquoy je Vous supplie, s'il y a moien, que monsieur Vostre mary destourne, que l'Empereur ne me mande sa volonté par ung ambassadeur, mais bien par lettres. Et après, s'il luy plait d'y envoier ung ambassadeur, qu'il viengne pour l'assurance des pais, cela depend de sa volenté. Je ne me soucie nullement, qu'il y en viengne ung pardeça, pourveu que je n'en sois point cause.

Je reviendray sur le principal de ce qui me touche, et Vous diray, que les affaires ne ce sont passées en cette assemblée des estatz, comme nostre conseil l'avait proposé car les estatz ont tant trouvé de difficultez sur le fait de la succession. Premièrement ilz ont dit, qu'ilz vouloient, que de deux instructions que l'on debvoit donner aux deputéz qui seroient envoyez vers les princes, il soit dit dens leur instruction, qu'ilz seront tenuz de garder toutes les religions qui sont aux pays sans les empescher. Voilà la première difficulté. Sur quoy nostre conseil leur feit response, qu'ilz sebayssoient [!] d'entendre leur resolution, veu qu'ilz ne pouvoient ignorer de quelles religions estoient les princes qui pretendoient à la

succession. Après plusieurs repliques, lesquelles seroient trop longues à escrire, ilz dirent tous, que ce n'estoit la forme, que les princes allemans traictent leurs subiectz et que sans doute ilz sçavoient bien, que sy le duc de Neubourg venoit jamais aux pays, qu'il n'endureroit iamais nul calviniste. Et à cette occasion les estatz veuillent, qu'en l'instruction il y soit mis, que toutes les religions qui y sont à présent, demeurent libres. Pour le second point c'est, que les estatz veuillent, que sy monseigneur mon mary vient à mourir, avant que l'accord soit fait entre les princes, que le pays sera gouverné aussy bien des estatz comme du conseil. Sur quoy les conseillers ont respondu, qu'il ne leur apartenoit à nul d'eulx d'en ordonner et que cela arrivant, que ce seroit afaire à l'Empereur et aux princes d'en ordonner et qu'à présent il n'en failloit parler. Quoy voiant les estatz ils se sont retiréz sans vouloir passer plus oultre au grand regret du conseil, qui est fort perplex; principallement ceulx du pays de Juliers ne sçavent qu'en dire. Je suis advertye d'un d'eulx, qu'ilz ont adverty l'Empereur et les princes de ce qui s'est passé à cette assemblée. Le temps nous fera veoir ce qui en sera. Mais j'ay poeur, que sy monseigneur mon mary venoit à mourir, que les estatz du pays feroient de la brouillerie. Pour moy je prie Dieu, qu'il ne permette, que je voye ou me trouve en tel confusion.[1])

A. a. D. 519/9. 122 Copie.

XXI. Herzog Maximilian von Baiern an Herzogin Antonie von Jülich.

Er hat aus ihrem Schreiben an seine Gemahlin ersehen, was für Unordnungen und Ungelegenheiten im Kammerwesen der jülicher Lande vorgehen und was sie deshalb an den Kaiser gelangen lassen will. Er hat Bericht, dass der Kaiser sich nicht leicht zur Anstellung einer „gubernation“ verstehen

---

[1]) Den 13. Januar 1604 schickte Hz Maximilian dieses Schreiben seinem in Prag weilenden Rate Theodor Viepeck; sobald der Gesandte der Räte und Stände, der Secretär Constantin François, nach Prag komme, solle V. zu erfahren suchen, was jener wolle; auch solle er die Abordnung eines kaiserlichen Commissars, dem Wunsche der Hzin. gemäß, nach Kräften hindern. Das. 116 Cpt. von Gewold.

wird, sondern ansehnliche Commissäre zur Vornahme einer Inquisition schicken will. Deshalb scheint der Herzogin Vorhaben um so rätlicher und möge sie die Commission befördern. München 11 juni 1604.

A. a. O. 519/9, 144 Cpt. v. Chr. Fickler.

XXII. Der kurkölnische Geheimrat Carl Bille an Herzog Maximilian von Baiern.

Ich habe den Herzog von Lothringen im Namen des Chf. von Köln zu Spaa begrüsst. Derselbe ist mit der Wirkung des Brunnens sehr zufrieden und sehr wohl. „Si parte domani et conduce seco madame la duchessa di Giuliers con speranza, chè in Lorena riceverà per mezzo delli esorcisti, li quali hanno fatto miracolo nella sua Ser^{ma} persona[1]), la perfettione della salute.“ Di Liegi alli 3 di settembre [1604].

A. a. O. 403/8, 211 eigh. Or.

XXIII. Der venetianische Gesandte Francesco Soranzo an den Dogen.

„L'haversi inteso quà, chè il s^{r} duca di Nivers in Francia metesse insieme genti et havesse pensiero di molestare in Giulier li stati del duca di Cleves,[2]) sopra li quali mostra de havere qualche pretensione, poichè questo duca per diffetti della mente et del corpo pare, chè sia senza speranza di haver più figliuoli, havendosi massimamente la moglie, figliuola del s^{r} duca di Lorena retirata à casa del padre, ha dato occasione quà di mettersi in sospetto, chè possano nascere nell' Imperio grandissime commotioni più reali, perchè tengono in quelli stati il palatino di Naiburg et il marchese di Brandeburgh, che uno ha per moglie una sorella di quel duca et l'altro nasce di un' altra, chè metteranno un giorno per questa causa gran confusione in questo paese, non lasciando anco à

[1]) Vgl. P. Ph. Wolf Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit II, 514 Anm. Der von ihm benutzte Bericht findet sich Reichsarchiv München, Fürstensachen, tom. 39, 66.

[2]) Vgl. unten Nr. XXIX unter 5 und M. Philippson Heinrich IV. und Philipp III., III, 331.

Spagnuoli di haverci l'occhio, perchè confinano quei stati con la Fiandra, et già questo ambasciator si mostra di questi accidenti grandemente ansioso. Si vanno però facendo degli officii con li ministri di Francia per divertir queste occasioni di scandalo più chè si possa, poichè non è anco venuto il caso de bisogno et se ben questo duca è senza prole, è però in età, chè può viver ancor qualche anno."

Di Praga à 8 di novembre 1604.

Staatsarchiv Wien. Dispacci Veneti, 1604, 318 Or.

XXIV. Herzog Maximilian von Baiern an Kaiser Rudolf II.

Der Hz. von Lothringen schickt den Herrn du Meaun an den Kaiser in einer Sache, „daran den gülgischen fürstenthumben und landen merklich gelegen, hierunter auch die erhaltung und vortpflanzung unser wahren, allein seligmachenden catholischen religion sowohl gemainen, fridliebenden wesens deren orten in acht zunemben, da sonsten kommender zeit und auf begebenden fal viel und mannigfaltige ungemach sich deren enden erheben möchte; neben dem von dem Allmachtigen zu hoffen, das mit verleichung seines göttlichen segens durch diss mittel dess so lange jar übel conditionirten herzogen von Gülich sachen sich in einen besseren stand richten, diser fl. lobliche stammen propagirt könte werden." Da er auch durch den Herzog von Lothringen um sein Fürwort ersucht ist, empfiehlt er dem Kaiser dringend „dieses hochwichtige und heilsame werk", und bittet, dass der Kaiser seine Zustimmung erteile. Datum München den 23 febr. anno 1605. [1])

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/9, 147 Cpt. Copie.

---

[1]) Entsprechende Schreiben richtete der Hz. an die ksl. Geheimräte und den Geheimsecretär Barvitius. A. a. O. 148 Cpt. von Gewold Am 21. April 1605 erwiderte Rudolf, daß er zu der mit dem Hz. von Jülich beabsichtigten Kur seine Erlaubnis erteilt habe. Das. 153 Or. Es ist ohne Zweifel die unten zu erwähnende Exorcisation gemeint.

XXV. Der Beichtvater des Kaisers Dr. Johann Pistorius [1]) an Erzherzog Albrecht.

Veniunt legati nostri petituri, ut misera provincia ita graviter diutius non affligatur. Idem ego sed alio respectu[2]) subjectissime rogo, cum praevideam, quantum res illa ad novam calumniam sit habitura momentum, veteri[3]) nondum extincta. Itaque supplex peto, ut ad illos, quos amicos in Germania habet, in fide retinendos et ad alios non magis exasperandos, Buccoium comitem clementius agere in Imperii provincia jubeat Ser^tas^ V. Deum testor, ista a me invito scribi, qui facile perspiciam, ad officium meum non attinere. Sed vim facit humilima in Ser^tem^ V. observantia, ut peccare quam jactatas in Eam voces ferre malim. Ignoscat igitur clementissime, quod rursus humilime rogo.[4]) — Heri curae exorcisticae[5]) cum Juliacensi duce factum initium. . . . . . Ex Hambachio 21 augusti a^o^ 1605.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne N. 87, 19. Or.

---

[1]) Vgl. über ihn Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges IV und V, Register.

[2]) Pistorius wünschte Albrecht zum Kaiser erwählt zu sehen.

[3]) Es ist der Einfall Mendoza's von 1598—1599 gemeint.

[4]) Gleichzeitig schrieb Pistorius dem Rat und Kämmerer Albrechts, Blasius Hutter: Trotz meiner Krankheit schreibe ich. „Es komen unsere gesandte und beklagen sich wegen des grafen Bucoy. Were dann mehr alss vil daran gelegen, das des almirants werk nicht verneuert werd. So bitte ich, es woll der herr auch verhelfen, damitt enderung bescheh und unser gnädigster herr dardurch nicht vergebenlich des reichs unfreundschaft auf sich lad." A. a. O. 15 eigh. Or.

[5]) Vgl. Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westfalen, 1853, I, 20 fg. Am 22. Juli hatte der kurkölnische Geheimrat Johann von Groisbeeck aus Arnsberg an Hz. Maximilian von Baiern berichtet: Pistorius ist gestern abgereist. Er ist vom Kaiser wegen der Sache Dortmunds abgeordnet „come anco per assister à l'exorcisatione che si deve far del duca di Giuliers." Staatsarchiv München Bair. Abt. 403/9, 165 eigh. Or. — Beer von Lahr berichtet p. 82: „Um diese Zeit haben J. ksl. M. an unsern Hof zum Gesandten deputiert den Herrn Dr. Pistorium; was diese Werbung sei, wird die Zeit lehren; hat italienische monachos gehabt, die wollten mit Exorcisiren J. fl. Gn. curieren; haben viel Gelds verdient und nichts ausgerichtet."

XXVI. Aus Berichten des bairischen Agenten Wilhelm Bodenius an Herzog Maximilian von Baiern.

a. „Der junge pfalzgrave [Wolfgang Wilhelm von Neuburg] fehrt täglich gen hof, helt bei den geheimben räthen umb expedition an und gibt er aus, das er auf zutragenden faal genugsamb revers von sich geben wil, das alle sachen, zumal die religion, im herzogthumb Gülich verbleiben sollen.[1]) Sed haeretico non fidendum“ D. Prag den 5 novemb. 1605.

b. „Der junge pfalzgrave ist täglich alhier bei den panggeten wie dan auch bei seinem praeceptor, dem Geizkofler;[2]) trage aber sorge, seine praetension wird für dismal in brunnen fallen.“ D. Prag den 5 novembris a°. 1605.

c. Der Pfalzgraf hat dieser Tage einen abschlägigen Bescheid bekommen, und derselbe ist trotz seiner Replik gestern wiederholt, „drüber er nit ein wenig commovirt worden, auf sein rappier geschlagen und vermeldt, es würde die zeit kommen, das sich ettliche fürsten und befreundte irer, der von Neuburg, annemmen werden. Gleichwol hat er noch eine hoffnung, dan der graff von Fürstenberg, Lichtenstein und der Geizkofler auf seiner seiten fast sein, zu denen er pfalzgrave bei nacht und abend zu reiten pflegt, aber Breuner, Hornstein, Stralendorf und zuvorderist der kaiser mit im nit einstimmen wöllen.“ D. Prag den 12 novembris a°. 1605.

d. Der Pfalzgraf ist heute früh abgereist „mit schlechtem bescheid und grosser gemachter hoffnung.“ Er hat die geheimen und Reichshofräte fast täglich der Reihe nach besucht. Datum Prag den 19 novembr. a°. 1605.

Staatsarchiv, München. Bair. Abt. 403/9, 322, 327, 343 und 349 eigh. Or.

XXVII. Johann Pistorius an Blasius Huter.

Scribo tum de aliis tum de successione in provincias Juliacenses ad archiducem . . . . Juro a me nihil nisi domus austriacae dignitatem et religionis conservationem spectari,

---

[1]) Vgl. Nr. XXIX.

[2]) Der bekannte Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler.

sed id simul, quam sit Belgio futurum incommodum, si haereticus et potens propinquitate aliisque subsidiis princeps vicinas contiguas provincias in dominatu imperioque suo teneat. — Primus (ut arbitror) indulti caesarei errores animadverti, nostris in aula in Palatinum ejusque successionem palam inclinantibus vel certe quomodo occurri jure possit, non sentientibus. Aperui (sed obiter) quid mihi videatur et ad pleniorem explicationem me obtuli, sed altum eousque pro aulae more silentium. Quamquam vero justissimam esse meam jurique publico consentaneam sententiam nondum dubito (nec enim cum quoquam contuli) tamen sub judicium eam vestrum humilime subjicio. Vobis si placebit explicabitur fusius: si displicebit, obruitur silentio. Expecto igitur responsum et interim nec in aula nec ad reliquos Sermos archiduces quicquam urgeo.

Ex Friburgo (im Breisgau) in festo S. Andreae (30. November) anno 1605.[1])

Staatsarchiv, Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne N. 87, 40 Or.

XXVIII. Herzog Maximilian von Baiern an Herzog Karl III. von Lothringen.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg hat ihm dieser Tage bei einem Besuche, den er ihm eigens deshalb abstattete, gesagt: der Hz. Johann Wilhelm von Jülich sei noch immer mit solcher Leibs- und Gemüts-Blödigkeit behaftet, dass er ohne Beistand die Regierung nicht führen könne; wenn er

[1]) Am 24. März 1606 schrieb Pistorius aus Prag an Huter: Mich wundert, dass der spanische Gesandte hier noch keinen Befehl von Erzherzog Albrecht wegen der jülichschen Sache erhalten hat. Jch muss denken, dass mein Vorschlag dem Erzhz. nicht gefällt. A. a. O. 47 Or. Am 22. April schrieb er: „De successione Juliacensi relinquo d. Oratori (Hispanico) discursum, ut me absente urgeat. Quem eundem his litteris addidi, tum quod rem universam plenissime complectitur, tum ut, sicut ad caeteros archiduces missus fuit, ita simul et primo loco ad d. Sermum perveniat. Res in eo sita est, ut Cesar ante ducis Juliacensis e vita discessum ableget illustrem virum, qui nomine Mtis S. provincias omnes administret, deinde ut fratribus jus succedendi, cum provinciae vacabunt Imperio, mature in litteris promittat, quo ego consensum electorum impetrabo, si mandabitur.“ Das. 48 eigh. Or.

einen solchen nicht erhalte, könnten die Lande bei den jetzigen gefährlichen Läufen leicht ganz zu Grunde gehen, ja vom Reiche losgerissen werden; Niemand aber sei zur Leistung des Beistandes mehr berufen, als er, der Pfalzgraf, der Sohn der Schwester Johann Wilhelms; er sei jetzt volljährig; daher wolle er sich „mit gelegenheit dieser assistenz und coadjutorie unterfangen“. Der Pfalzgraf hat dem Hz. Maximilian die beifolgende Deduction [1]) überreicht und ihn gebeten, sein Fürwort bei dem Hz. von Lothringen und der Hzin. von Jülich einzulegen, an die er, der Pfalzgraf, eine eigne Gesandtschaft schicken werde. Maximilian ist aus vielen Ursachen und weil ihm des Herzogs von Lothringen Absichten in dieser Sache nie mitgeteilt worden sind, keineswegs gesonnen, sich in dieselbe zu mischen, hat aber doch von des Pfalzgrafen Anbringen Mitteilung machen zu sollen geglaubt. Datum München den letzten augusti a° 1606.

Nachschrift: Da er sich mit dieser hochpräjudizierlichen Sache nicht befassen möchte, bittet er den Hz., ihm Mittel anzugeben, wie er sich gegenüber fernerem Ansuchen des Pfalzgrafen glimpflich entschuldigen könne, es sei denn, dass er dem Herzoge oder der Sache nutzen könne. Die Antwort möge der Hz. so einrichten, dass sie dem Pfalzgrafen vorgelegt werden könne, wie umgekehrt auch dieses Schreiben ausser der Nachschrift den neuburger Gesandten mitgeteilt werden wird.

Staatsarchiv, München 519/9, 32 Cpt. Copie mit eighd. Aenderungen.

XXIX. Denkschrift des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg.

Ursachen und erklerung, wie und warumb der durchleuchtig hochgeborn fürst und her, her Wolfgang Wilhelm pfalzgrave bei Rhein, herzog in Baiern, grave zu Veldenz und Sponheim etc. sich schuldig erkennet, dem auch durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Johans Wilhelmen herzogen zue Gülch, Cleve und Berg, graven zu der

[1]) Siehe Nr. XXIX.

Mark, Ravenspurg und Mörs, hern zue Ravenstein etc. S. f. Gn. getreue vetterliche assistenz, hülf und beistant zue offerirn und würklich zuelaisten:

1. Dieweil (laider) hochgedachts herzog Johan Wilhelms zue Gülch f. Gn. aus götlicher verhengnus noch immer mit einer so beharlichen leibs- und gemüets-blödigkeit behaftet, das si für sich selbsten und absque coadiumento dero ansehenliche lande und leute zur gebür und notturft nicht zue administrirn wissen

2. Quo casu zue recht versehen, das dergleichen personen, unangesehen was hohen oder nidern stants dieselbige seien, taugliche vertretter, curatores oder coadjutores geordnet werden sollen.

3. Dessen dan im heiligen reich Teutscher nation exempla vorhanden, das in solchen traurigen fällen auch bei chur- und fürstlichen heusern sich die nechste verwanten, denen es von rechtswegen gebüret, der administration undernomen

4. Und ist nemblich bekant, dass die gülchische und andere darzu gehörige fürstenthumb graf- und herschaften des benachbarten niderlendischen kriegswesens halben in höchster gefar stehen und die beschwerungen darinnen je lenger je mer uberhant nemen.

5. Wie dan erst bei einem jar ein auslendischer furst herzog Carl von Nevers under allerhant vermeinten praetensionen sich understehen wollen, dieselbige lande mit gewapneter hand anzuegreiffen und soviel an ime in seinen gewalt zuebringen. [1])

6. Und wirdet man glaubwürdig berichtet, dass auch andere mer in- und auslendische sich diser ortten für interessenten angeben und eins teils keinen scheu tragen, solche ire vermeinte und zwar allerdings nichtige anmassungen auch andern, so die wör in der hand haben und zu aller gewalthat mechtig seind, cessionis nomine zu offerirn und anzuebieten

7. Dahero leucht zuerachten, da bei iezigen ser geschwinden und geferlichen leuften hochgedachts herzogen zue Gülch f. Gn. noch lenger hülflos gelassen werden solte

---

[1]) Vergl. oben Nr. XXIII.

dass entlich die lande gar zue grunt ruinirt, von dem heil: reich abgerissen und denjenigen, denen si von rechtswegen gebüren, entzogen werden möchten.

8. Dieweil dan hochgedachts herzog Wolfgang Wilhelms pfaltzgravens f. Gn. dero volkommene jar, wie solche in rechten erfordert werden, numer erfüllet, und dem herzogen

9. zue Gülch etc. als S. f. Gn. eheleiblicher schwester son dermassen nahend verwant, das si ieziger zeit under allen S. f. Gn. cognaten, so manlichs geschlechts und perfectae aetatis seind, keinen wissen, welcher diss orts mit I. f. Gn. in gleichen gradu concurrirn, vilweniger aber proximior sein solte,

10. So könden und sollen I. f. Gn. sich billich erinnern, dass derselben das coadjutorium disorts ab ipso iure deferirt würdet und si dasselbige one verweiss und straf der rechten zue effectuiren keineswegs underlassen sollen.

11. Dan obschon andere mer cognati masculi in pari gradu vorhanden, so seind doch dieselbige noch münderjärig und also quoad solennia iuris zu solcher function nicht habilitirt.

12. Und ist abermaln zue recht versehen, dass in solchen fällen concurrentibus pluribus cognatis eiusdem gradus allein diejenige, so volkommenen alters seind, exclusis reliquis pflegen admittirt und darbei gelassen zue werden.

13. Wie dan auch gemeiniglich dergleichen expeditiones füeglicher und mit merer commoditet durch eine taugliche person allein dan durch vil zuegleich verrichtet werden mögen.

14. Bevorab an einem solchen ort, do man erfarne verstendige und fürneme adeliche und gelerte räte zur hand hat, deren getreuen rats man sich in fürfallenden sachen jederzeit weis zuegebrauchen.

15. Inmassen dan I. f. Gn. dero angebottenen und vorhabenden vetterlichen beistand dahin nit verstehen, dass si dene bis dahero gefüerten statum regiminis verkeren oder darinnen für sich selbsten one zuethuen und vorwissen der verordneten rät etwas fürnemen, handlen oder schliessen wolten,

16. Sondern erbieten sich dieselbige vilmer bei iren bestallungen verbleiben zuelassen und je nach beschaffen- und gelegenheit der sachen mit irer aller oder doch des merern

teils rat und guetachten dermassen zue procedirn, wie es den rechten, der lande privilegien, herkommen, ordnungen und gewonheiten gemess sein würdet.

17. Und erkleren sich I. f. Gn. hiemit bei dero fürstlichen würden und waren wortten dahin, seind auch erbietig uf begern und im fal es für nötig geachtet werden solte, sich desswegen nach notturft zue reversirn, dass si durch diss intent und vorhaben durchaus keine gefar oder auch der künftigen fäl halben keinen unzimblichen vorteil suchen;

18. Sondern allein fürnemblich und principaliter hochgedachts herzogen zu Gülch etc. und S. f. Gn. hochbeschwerter lande und underthonen wolstand, frid und rue vor augen haben;

19. In gaistlichen und politischen sachen keine neuerung oder enderung fürnemen;

20. In grosswichtigen sachen und do nicht summum in mora periculum, mit der ksl. Mt. vorwissen und autoritet handlen;

21. Gegen beden kriegenden teilen rechte und unparteische neutralitet halten;

22. Die lande vor auswertigen einfällen sovil muglich schutzen und defendirn;

23. Gleiche und unparteische justitiam administrirn;

24. Und in summa alles dasjenige thuen, laisten und fürnemben wöllen, was einem getreuen freunt und beistant gezimet und in solchen fällen sich von rechts und gewonheit wegen geburet.

25. Und zwar solches alles mit einer solchen moderation, dass es zuvorderst I. f. Gn. dem herzogen und derselben geliebten gemallin, der durchleuchtigisten, hochgebornen furstin und frauen Antonetta, geborner herzogin zue Lottringen etc. derselben fürstlichen stants reputation und matrimonii halben zue gar keiner verachtung, nachteil oder verkleinerung geraiche;

26. Sondern bede I. f. Gn. und Dt. vilmer aller gebür respectirt und sonderlich I. Dt. der herzogin als einer hocherleuchten, verstendigen und löblichen fürstin vernünftige consilia nicht ausser acht gelassen werden sollen,

27. Des unzweifenlichen versehens I. f. Dt., wann si dessen also umbstendig und nach notturft erinnert, werden

einen solchen wolgemeinten beistant nicht allein nicht difficultirn oder verhindern, sondern vilmer mit f. dank uf- und annemen,

28. In betrachtung, dass es I. f. Dt. und dero hern gemaheln one einige schmelerung irer fürstlichen reputation ja dero selbsten zue verschonung, trost und erleuchterung angesehen, auch lenger nicht weren sol, dan so lang Got der almechtig die blödigkeit verhengen möchte, dessen almacht es doch seinem gnedigen willen nach bald wider zur besserung schicken und die mittel verleihen wolle, dass dieser uralte fürstliche stamm und name noch lang propagirt und erhalten werde, welches man I. f. Gn. diss orts von herzen gönnen und wünschen thut.

29. Und ist hiebei sonderlich in acht zu nemen, dass, wie vorhin auch zum tail angeregt, im heil: reich bei chur- und fürstlichen heusern wol exempla vorhanden, dorauss abzunemen, dass dergleichen verordnungen salvo et illaeso matrimonii iure wol stat haben könden.

30. Wie dan auch die gemeine ksl: rechte aus sondern wolerwogenen ursachen in solchen fällen die nechste agnatos oder cognatos masculos mer dan die eegenossen selbsten obligirn.

31. Welches insonderheit bei so ansehenlichen reichslehen nicht ausser acht zuelassen.

32. Und ist nicht zu zweifeln, es werde solcher gestalt die regierung in mer weg sublevirt werden mögen und bei den benachbarten desto merer respect, bei den underthonen aber gebürenden volg und gehorsamb erfolgen.

33. Also seind auch bei einem so fürnemen grenizort des heil: reichs andere mer umbstende zue considerirn.

34. Und möchte bei vielen das ansehen haben, wan I. f. Gn. herzog Wolfgang Wilhelm als alters halben der nechste und hierzue qualifizirte cognat dissorts praeterirt und zuruck gesetzt werden solte, dass es nicht allein denselben zue schimpf und vercleinerung, sondern auch dem herkommen der löblichen alten teutschen nation zue unleidenlichem eingang und praeiudicio würde geraichen.

35. Dagegen aber zuehoffen, dass nicht allein zwischen den räten ein guetes vertrawen zuerhalten, wan si iren respect uf einen gegenwärtigen furstlichen freunt und coadjutorem haben,

36. Sondern das auch die stende und underthonen sich lieber einem so nahenden fürstlichen bluetsfreunt dann jemant andern submittirn und alles schuldigen gehorsambs befleissen werden,

37. Inmassen si dann hiebevor im augenschein mit worten und in der that zuerkennen geben, dass si zu I. f. Gn. eine besondere affection gesetzt und daher zuehoffen, dass si die angedeute assistenz one zweivel mit underthenigem und erfreutem gemüet annemen werden.

38. Und wais man sich zuerinnern, dass hiebevor jederzeit die maiste von den landstenden eine solche verordnung für nötig gehalten und deswegen bei allerhöchst gedachter ksl: M$^{t.}$ in a. 93 und 94 selbsten in zimblicher anzahl neben eines tails der fürstlichen interessenten aller underthenigst anbringen gethon.

39. Und obwol nicht on, dass I. Kai: M$^{t.}$ sich damaln aus allerhand bewegenden ursachen nichts entlichs entschliessen mögen, sondern die sachen zue vernerem nachgedenken gezogen und inmittelst allerhand andere unvergrifliche verordnungen und commissiones fürgenomen,

40. So stehet es doch aniezo, weil ein cognatus proximior et perfectae aetatis vorhanden, in andern terminis und gibt es (laider) der augenschein mers dan guet ist, zuerkennen, dass die bis daher versuchte underschiedliche mittel iren erwünschten success nicht erraicht und noch der zeit der völligen restitution halben wenig bestendige hofnung zue haben.

41. Und werden uber das hierdurch nicht allein I. ksl: M$^{t.}$ bei iezigem one das obligenden schweren kriegslast und andern hohen kaiserlichen gescheften vieler mühe und uncostens uberhoben,

42. Sondern es könten auch solcher gestalt die reichs- und andere lehen desto besser bedienet und vertretten und in alle solchen auch andern mer fällen I. f. Gn. des herzogen person der gebür repraesentirt werden.

43. Wie sich dan nach gelegenheit ieziger fast sorgsamen zeitten uber nacht solche fäl zuetragen könten, do die gegenwart eines fürstliehen coadjutors zum allerhöchsten nötig und zu erhaltung der lande consilium ex re müeste genomen werden.

44. Was dan insonderhait die andere interessenten und des herzogen zu Gülch fürstliche schwestern betrift, wil man nicht dafür halten, das denselben dis wolmeinende vorhaben, so in allen rechten gegründet und salva justisia von nimant getadelt oder verhindert werden kan, in einigen weg zuwider sein solle.

45. Und ob sich ein oder der andere teil aus misverstant opponirn würde, ist nicht zue zweifeln, wan denselben aus obangezogener deduction und sonderlich von allerhöchst gedachter ksl: Mt. als dem obristen haubt und dero es ires ksl: ambts halben zue beschutz- und erhaltung der gerechtigkeit obgelegen, notwendiger bericht und information geschicht, si werden sich darauf allerdings zue ruhe begeben und einige weiterung zuerwecken gar nicht gemeint sein.

46. Quid enim maius et quid sanctius est imperiali maiestate vel quis tantae superbiae fastidio tumidus est, ut regalem sensum contemnat? sagt der löbliche kaiser Justinianus.

47. Und haben sie wie auch meniglich hiebei billich zuebedenken, quod magistratui imputetur, si monitus vel omnino non det vel saltem differat tutelam, et quod omne inde emergens damnum ad illum pertineat.

48. Inmassen die rechtsgelerten auch insgemein dahin schliessen und den rechten gemess ist, quod extante legitimo alius coadiutor dari, imo superior administrando vel administratores instituendo se intermittere non possit.

49. Zu dem es unwidersprechlich, dass hochgedachte des herzogen zue Gülch etc. schwestern, ob si wol deficientibus cognatis masculis das jus eligendi vel nominandi curatores haben, jedoch für ire personen zue solcher verrichtung nicht habilitirt seind, cum ejusmodi munera virilia sint et in iis feminis locus esse non possit.

50. Unangesehen, obschon dieselbige spem aliquam successionis zu praetendirn haben, quia non semper ubi successionis speratur emolumentum, ibi tutela esse debet, sed alibi quidem tutela, et alibi haereditas esse potest. Atque ita soror, licet futura haeres, fratris tamen tutelam non habet, sed ea proximo vel agnato vel cognato defertur.

51. So ist hieoben erinnert worden, das es dis orts allein und fürnemblich umb die verpflegungschutz und erleuchte-

rung des herzogen zue Gülch etc. person und S. f. Gn. zuegehöriger land, hab und güetter zue thuen und der punctus successionis billich bis zue begebenden fällen, die bei des almechtigen disposition stehen, one unzeitiges disputirn beseits gesetzt werden solle.

52. Und ist hochgedachts herzog Wolfgang Wilhelms gemüet und meinung gar nie gewesen und noch nicht, durch diese I. f. Gn. angebottene assistenzlaistung einige merere gerechtigkeit, als dero sonsten die rechte und ksl: privilegia geben mögen, zue asserirn, vilweniger jemant an seinen praetendirten rechten oder sonsten einig praeiudicium, gefar oder nachtail zuezuziehen

53. Sondern seind vielmer genaigt und erpietig, einem jeden sein angegeben recht und praetension frei und ungeschmelert zuelassen und allein dem herzogen zue Gülch etc. in S. f. Gn. so trüebseligen zuestant und so lang es dieselbige bedörftig, sine praeiudicio cuiuscunque dasjenige zuelaisten, darzue I. f. Gn. als der nechste und eltiste cognat one das von rechtswegen obligirt und verbunden.

54. Und sol I. f. Gn. wie auch obangeregt, da es begert würdet, nicht zuwider sein, sich deswegen nicht allein gegen allerhöchster ksl: M^t. sondern auch den andern interessenten nach notturft zue reversirn und gebürende caution zuethun.

Da auch hiebei andere mer dubia solten fürfallen oder movirt werden, ist man dissorts zue vernerer notwendiger schrift- oder müntlicher informaion erbiettig und thuet man daruf allerhochstgedachter ksl: M^t. g. wilfarigen resolution in underthenigheit erwarten. [1])

Auf der Rückseite:

Ursachen
warumben und wie sich I. f. g. pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sich des fürstenthumbs Gülch coadjutorei undernemmen wolle.

Pfalzgraf hat diss unserm g. herrn herzogen Maximilian in Bairn zu München im August 1606 selbst ubergeben.

A. a. O. 519/10, 12 Or.

---

[1]) Dieser Schlußsatz zeigt, daß die Denkschrift ursprünglich an den Kaiser gerichtet war. Vermutlich wurde sie bei dem in Nr. XXVI erwähnten Besuche des Pfalzgrafen in Prag übergeben.

XXX. Herzog Karl von Lothringen an Herzog Maximilian von Baiern.

Her son. Euer schreiben vom letzten augusti ist mir bis in Frankreich, dazwischen ich wiederumb von dannen auf der hieherrais gewesen, nachgesendet, aber nit darmit angetroffen worden; habe ich allererst vorgestern alhie empfangen und nach reiffer erwegung des inhalts wie ebenmessig deren in darin angezogener declaration begriffenen ursachen und mitteln, warumben nemblich der herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg, mein vetter, vorgibt und schuldig zu sein vermaint, meinem son, dem herzog zu Cleve, bei werender seiner leibsblödigkeit seinen beistant anzuerpieten, der mainung und begerens, sich der administration der landen würklich anzumassen, habe ich lenger nit underlassen wollen, Euch meine mainung eurem begern nach zu entdecken, damit, wenn Ir weiter disfals ersucht würdet, Ir ime zuverstehen geben müget die rechtmessige, ganz erhebliche bedenken, warumb ich erkennen und befinden muess, das seine proposition und zuemueten einer ganz gefärlichen volg, ausschlag und consequens und wie möglich und ich erachte, die grosse naigung und affection, so er zu trost besagt meines sons und dessen underthonen traget, ihn dahin bewegt und verursacht, das villeicht die sachen nit recht gruntlich erwogen.

Sage also auf verbesserung ront und unverholen, das ichs weder nötig noch nutzlich, weder rechtmessig noch erbar befinde oder erachten könne, das einiche verenderung, so bemelter herzog Wolfgang gegen die jezige meines sons des herzogen regierung vorhat, einzufüeren seie.

Nöttig kan es nit sein, in ansehung und weil die lange zeithero, das solche leibsblödigkeit (welche als das fürnembste fundament oder praetext solcher verenderung genommen und angezogen würd) getauert und noch weren thuet, man eines coadjutors und mitregenten anstat des hern herzogen meines sons wol entraten und entperen können und nit bedürft, durch welchen meinen son dan die land und leut bishero, auch also geregirt und erhalten worden, das auch die vernunft uns dahin verbindet, vilmer den offenbaren effect und solcher form des gubernements, davon uns der nutz alberait

bekant, zuerhalten als das man sich besorglichen ausschlags und volg durch einige verenderung, es sei auch unter was guetem schein es vorgebracht und angezogen werden möchte, untergeben solte.

Zu dem da seine intention und mainung also, wie er in seinem discours vorgibt und das er allein die person oftbesagts herzogen meines sons repraesentirn und mit denselbigen räten, denselbigen stenden unter gleichem recht und gebreuchen, item gleichen freihaiten und allerdings nachieziger form der regierung gubernieren wolte, so sehe ich auch nit, warumb es vonnöten, das man das haubt oder den namen verendere, weil unter meinem son ebenmessig alberait durch dieselbige ministros, stende und räte, deren sich der regent zugebrauchen hette, alle gescheft expedirt, alle sachen geordnet und exequirt werden.

Ebenmessig were es auch nit vernünftig noch weislich, die form eines gubernements zu verlassen, welche die experiens bishero nuzlich zu sein genuegsamblichen erwisen, und ein andere einzufüeren, bei welcher man sich vil eins andern ausschlags, ents und effects (als darzu sie angesehen oder vorgenommen) zubefaren, dann es wurde einem andern sein interesse an der succession meines sons, des herzogen, dadurch abgeleinet, welcher, da er seinen competitorn zum regenten und coadiutorn bestettet und sich daran hinderstellt und hintangesetzt zu sein sechen wurde, sich auch also bald erzürnen und unangesehen aller protestationen, so gedachter herzog Wolfgang thuen, auch was von reversalien und cautiones er anerpieten und geben wolt, ein ser grossen unwillen und sich höchst verkleinert empfinden. So dan solche administration vor eine introduction, occupation oder intrusion in dieselbige landen und sich deren bei lebtagen des herrn herzogen, meines sons, zuversichern und gewiss zu machen, halten, erachten und sich also bald mit seinen participanten erregen, herfuer thuen und durch gewalt erheben wurde, solches zu verhindern oder, was ime möglich, auch von solchen landen zu sich und auf seine seitten zureissen, ja entlichen alles vornemben, es seie gleich offentlich oder haimblich, so wider solche bestettigung, und sich bei seinen rechten und praetensionen zuerhalten, möglich, also das hierdurch anstat des

gueten, der rue, gueter nachbarschaft, neutralitet und gueten verstants mit denselbigen, guetter policei und gueter abundanz, deren sich Got lob die land und underthonen meines sons iezten zuerfreien, conjurationes, seditiones, böse practiquen, feintliche tätlichkeiten und mit einem wort ein bürgerlich- und innerlicher krieg und empörung erwöckt und eingefüert wurden, welcher dann auch desto schwerer niederzulegen und wiederumben abzulöschen, als er durch frembde gewält, dabei ein jeder praetendens seine hilf zusuechen, nit felen noch underlassen wurde, angelegt und formentirt wurde.

Solche regierung konte auch nit gerecht genennt werden, darumben das sie demselbigen zugegen und zuwider warumben alle guete gubernationes und regierungen angesechen, so dan, das die form und der weg derselben nicht rechtmessig, in dem je nit billich, das sich einer selbst also richten oder sein richter sein sol, da er billich der erforderung der stende des lants erwarten und das zuvor die ksl: Mt. die postulation und gebührliche erkantnuss der sachen gehabt. Item das diejenigen, so interessirt sein möchten, vorhin gehört werden, nit weniger, das erhebliche und genuegsame ursachen erscheinen, warumb ein solche verordnung und enderung hoch nötig und zu merklichem guetem, das also verfaren werde, erschieslich. Auch wurden I. ksl. Mt. meiner tochter, der herzogin zu Cleve, geringen rechtens mit sein, wan, nach dem dieselbige die regierung ir beinebens den räten und stenden des lants anbefolchen, die administration committirt und approbirt, nun dern ietzund one darzue gegebne ursach entsezen solten. Noch weniger wurde es billich sein hierdurch die mittel zur hand zugeben und zuverursachen das gegen guete lobliche sitten umb die succession eines noch lebenden fürstens solle gestritten und disputirt werden.

So vil die erbarkeit belangt, so kan man je auch nit in abred stehen, das die dignitet besagts herrn meines sons und meiner tochter durch solche regierung höchlich belaidigt, geschwecht oder ernidriget wurde und es wurde auf seitten meiner tochter eines solchen mangels nit ein geringen verdacht bringen, wan sie gleichsamb in ein privatwesen one andere verwaltung, als dem regenten wolgefallen und gelieben möchte, gesetzt wurde, demnach sie sich so nutzlich und eifferig in

regierung und underhaltung des lants bishero bemüet, ja das sie der gefar und vielen inconvenientien, denen der herzog Wolfgang durch seine declaration sowol wegen des schadens der benachbarten flandrischen krieg und anderer selbiges land durchziehenden hören vorzukommen, hochnöttig zu sein vermeldet, bisher ganz vernünftig begegnet, dessen dan besagte räte ir können und miessen kuntschaft und zeugnuss geben. Welches und wol ein noch vil merers, so ich sicherlich sagen darf, durch meine mittel auf pit und in erwegung gedachter meiner tochter und sons und dem lande zum besten verhüettet und von unseglichen betrangnussen und beschwerden der kriegenden versichert und enthebt worden und besser, als wens unter der regierung eines fürsten weren, welchen man wuste, mit einer oder der andern des feints partei (in wie gering und schlechten es auch sein möchte) tailhaft zu sein und zu participirn, gestalt man dan wol täglich beim kriegen je eine teil auf die andere angreiffen und einfallen sechen wurde, dahingegen so lang das gubernement in dem stant, darinnen es bei meiner tochter ieztmaln ist, verpleibt, ich nicht underlassen wil, bei allem demjenigen zuverharren, so zu erhaltung und trost des lants an mir sein möchte, one das jemand einiche argwon rechtmessig schöpfen oder gewinnen möge.

Dahero auch meine mainung, dabei ich entlich verharre, das nemlich bei der jezigen form des regiments besagter landen one einiche verenderung aus obangedeuten bewegnussen und motiven und so Ir Eurer weishait nach noch weitter zuermessen, entlichen zuverbleiben und zu continuirn, desto weniger verdechtlich gehalten werden kan, Euch bittent dieselbige herzog Wolfgang meinem vettern also in allem guetem und wolmainent, wie ich seine intention und proposition vermerk, aufzunemben und das er als mit hocherleuchtem verstand begabt, sich billich dergleichen pürde entschlag und quittire, zuberichten. Und wiewol solcher vorschlag (wie ich erfaren) I. ksl: Mt. verschinenen jars mit gleicher proposition und auch, wie er herzog Wolfgang in seiner declaration selbsten andeuttet, 1593 und 94 ebenmessig beschechen, so haben doch I. ksl: Mt. ganz weislich bishero differirt und werden es noch differiren, einiche ordnung und

autorisation der geringsten verenderung zugeben. Es were dan, das ein so unverhoftes bei den sachen und leuten des lants einfiele, das demselbigen zu providirn, billiche ursach gewonnen.

Diss ist, herr son, so ich Euch auf die Euerige zu antwortten gehabt. Entpiete euch benebens meine ganz freuntliche affectionirte recomendationes etc. und bit Got, Euch lange zeit in seinen gnaden zugefristen und zuerhalten.

Nanci den 10 octobris 606.

Nachschrift: Herr son, ich wil nit unterlassen den inhalt des postdatum desjenigen schreiben, so Ir mir den letzten augusti gethan, zu effectuiren, auf welches schreiben dan ich hiebei vorsezlich und mit fleiss also geantwort, damit, wan Irs ratsam befindet, es dem hern herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg, meinem vettern, vorweisen möget, auch ausser der opinion, so er in angezognem seinem discours zu haben angezaigt und das meine tochter die herzogin zu Cleve seine proposition, welche er (damit er sich in die regierung bringe) zu persuadirn understehet, gegen mir guethaissen und approbirn solt, sezen und bringen möget, mich genzlich versehent, wie ich Euch auch ganz f. darumb bit, Ir solche meine antwort mit aller möglichen versicherung, wo Ir ime meiner gueten beharlichen und bestendigen freuntschaft und begirden auf alle sich begebende gelegenheiten, ime f. zudienen, geben könnet, beinebens sonderlicher vererung seiner vilfeltig wol verdienten tugenden beglaitten und belegen werdet, welche seine tugenden mich dan auch verbinden, ime von meiner mainung nichts zu verhalten noch zu vermentlen. Müesset aber, wan Euch geliebt, diss postdatum zuruckhalten und ine meine antwort allein aufweisen, gleichwie ich ebenmessig mit der Euern thun werde, und ich hab also zuthuen, wie Ir mir durch obbemelte Euere vom letzten augusti, das Euer begern seie, angedeut.

A. a. D. 519/10, 41 Uebersetzung.

XXXI. Erzherzog Albrecht an Kaiser Rudolf II.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat mir durch einen Gesandten [1]) vorgestellt, dass er wegen der Leibsblödigkeit des Herzogs von Jülich „die curatel und assistenz als 'coadjutor" beanspruche und dass E. M^t. in Folge vieler Fürbitten nicht übel zur Einwilligung geneigt sei, weshalb ich mich auch für ihn verwenden möge. Da ich weiss, wie treulich der Pfalzgraf und sein Vater Philipp Ludwig es mit E. M^t., unserem Hause und mir meinen, so bitte ich, zu willfahren, unter der Voraussetzung, dass Wolfgang Wilhelm in den religiösen Verhältnissen und in den politischen Beziehungen der jülicher Lande nichts ändere. Datum Brüssel den 12 octobris a^o. 1606.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne No. 304, 91 Copie

XXXII. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms von Neuburg Bescheid für den bairischen Gesandten Dr. Otto Forstenheuser.

Der durchleuchtig, hochgeborn furst und her, her Wolfgang Wilhelm pfalzgrave bei Rhein, herzog in Baiern, grave zu Veldenz und Sponheim, unser gnediger furst und herr, hat des durchleuchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herren Caroln herzogen zu Calabrien, Lottringen und Bar etc. unsers gnedigsten fursten und herrn schreiben und erclerung under dato Nancy den 8. octobris [2]) S. f. Gn. bewustes vorhaben betreffend mit allem vleiss erwogen und des inhalts befunden, dass J. f. D^t. zwar an S. f. Gn. grossen gefar und consequenz willen nicht darfur halten wollen, dass der beisprung und assistenz, dessen S. f. Gn. sich gegen dem auch durchlauch-

---

[1]) Es war nach dem Recreditiv fol. 91^b Ludwig Veit. Fuchs von Bimbach. — Am 20. October 1606 schrieb Hz. Karl von Lothringen an Hz. Maximilian von Baiern: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat seinen Vorschlag wegen der Coadjutorie in Jülich auch in Brüssel durch eine Gesandtschaft vortragen lassen und will jetzt nach Spanien schicken. Ich habe dem Geheimrate Albrecht, Markgrafen von Havre geschrieben, er möge dem Erzherzoge und dessen Räten meine E. L. am 10. October (s. N. XXX) kundgegebene Meinung mitteilen und sie zu reifer Beratung auffordern. Staatsarchiv München, Bair. Abt. 519/10, 46 Or.

[2]) Soll heißen 10. October, s. Nr. XXX.

tigen, hochgebornen fursten und herrn, herrn Johann Wilhelmen, herzogen zue Gulch, Cleve und Berg etc. S. f. Gn. geliebten herrn vettern, unsern auch gnedigen fursten und herrn, anerbotten, nöttig, nuzlich und billich oder auch sonsten ratione status justitiae et honestatis also beschaffen sei, dass es one S. f. Gn. und dero geliebter gemalin verkleinerung, one schaden der lant, one offension und widerwillen der andern interessenten und also one innerlichen krieg und zerrüttung des gemeinen wesens zu werk gezogen werden könde.

Und wie woln aus dem context bemelten schreibens anderst nichts zuverspürn, dann dass höchstgedachts herzogen zue Lottringen etc. f. D^t. gegen sein herzogen Wolfgang Wilhelms etc. f. Gn. sonders wol affectionirt und dahero in diesem nicht geringen werk dero treuherzige mainung und gemüets erklerung frei, runt und ingenue gegen denselben zueröfnen, kein bedenkens getragen, so seien S. f. Gn. I. f. D^t. darvor billich dankbar und gebürt dero als dem jüngern I. f. D^t. als eines vornemen, alten und erfarnen, löblichen regenten erinnerungen billich hoch zu respectiren. Es mögen aber I. f. D^t. S. f. Gn. sicherlich antrauen, dass Sie und zuvorderst diejenige S. f. Gn. herren und freunde beneben vielen andern ansehenlichen und erfarnen personen, die S. f. Gn. dis orts zu rat gezogen, alle oberzelte und andere mer considerationes nicht unerwogen gelassen, aber in fleissiger betrachtung aller umbstend iederzeit darfür gehalten, wie noch, dass berürtes S. f. Gn. vorhaben in den beschriebenen kaiserlichen rechten und der löblichen teutschen nation herkommen dermassen wol fundirt, dass es von niemant mit bestand widersprochen und für unziemblich geachtet werden möge. Wan man auch das privatum dem publico, wie billich, nachsezet, kan ein jeder, der zu erhaltung fried und rechtens geneigt, leichtlich ermessen, dass S. f. Gn. angebottene assistenz nicht allain der notwendigkeit und nutzens halber, sondern auch in ansehung der billich- und erbarkeit also beschaffen, dass sie von S. f. Gn. one verweiss und straf der rechten nicht underlassen werden könten oder sollen.

Dan was erstlich die notwendigkeit betrifft, ist es leider nur alzuviel kundbar und am tag, dass hochgedachts herzogen zue Gülch f. Gn. dero bekanten blödigkeit halb eines getreuen

wesentlichen beistants hoch von nöten haben, mit dessen rat, hilf und zuethun nicht allein S. f. Gn. güter und vermögen, sondern auch dero person und wolfart, wie sichs gebürt, vertretten und vertedigt werden sollen. Consilio enim et opera curatoris (wie die wort der beschriebenen rechten lautten) defendi debet non solum patrimonium, sed et corpus et salus ejus, qui rebus suis superesse non potest.

Dass nun in solchen fällen den nechsten cognatis masculis die verpflegung ab ipso jure bevolen werde und dass hochgedachts herzogen f. Gn. der zeit keinen nehern cognatum manliches geschlechts und der seine hierzu im rechten erforderte jar erfüllet, haben, dan sein pfalzgraven Wolfgang Wilhelmens f. Gn. als dero eheleiblichen schwester son, das ist gleichsfals unwidersprechlich und S. f. Gn. ja notwendig obgelegen, hochermelten dero herren vettern bei so bekümmerlichen zuestant, so weit sich S. f. Gn. verstand und vermögen erstrecken würdet, nicht zueverlassen; wüsten es auch uf den widerigen fal gegen S. des herzogen zue Gülch etc. f. Gn., dero angehörigen landen und underthanen, auch gegen andern chur- und fürstlichen heusern und dan der lieben posteritet, zuvorderst aber auch in irem gewissen gegen Got nit zu verantwortten. Und obwoln nicht one, dass die ganze zeit hero S. f. Gn. werender blödigkeit dergleichen adjunction einer furstlichen person eingestelt worden und es also das ansehen haben möchte, dass es in solchem stant one einige not und mutation noch lenger verbleiben könte, sonderlich weiln eben durch die räte, stende und diener, so bishero das gubernement one klag und mit nutzen, wie in I. f. D$^{t.}$ schreiben meldung geschihet, gefüret, alles in des herzogen namen angeordnet, verrichtet und exequirt werden müste: So ist es doch hingegen zuebedenken, dass man ein gute zeit hero in hofnung gestanden, es solte sich mit S. f. Gn. widerumb zu einer bestendigen besserung schicken und also der bestellung einer ordentlichen administration nit bedürfen.

Wan S. f. g. aber hierbei in acht nemen und erwegen, dass die Röm: ksl: M$^{t.}$, unser allergenedigster herr, vor diesem underschiedliche commissiones in die gülchische lande verordnet, so ist bei derselben ausser allem zweivel, dass es eben der ursachen geschehen, weiln in mangel eines besten-

digen furstlichen haubts, doruf man einen respect haben muessen, sich gemeiniglich solche unrichtigkeiten befunden, welche durch gegenwart desselben mit weniger müe, beschwerung und uncosten verhüetet und abgewendet werden mögen und dass I. M$^{t.}$ intent und wil sei gewesen, enzwischen und bis ein legitimus coadjutor seine volkommene jar erraicht, dermassen unvergrifliche anstellung im regiment zuemachen, dass es des herzogen f. Gn. zu gutem und sonsten menniglich one nachteil sein solle, wie sich dan I. M$^{t.}$ dessen vor diesem schriftlich resolvirt, dass sie mit berürter dero verordnung niemant an seinem rechten zupraejudicirn gedenken, dahero sich S. f. Gn. der billichkait nach zuversehen, I. M$^{t.}$ werden nunmero nach complirung dero rechtmessigen alters sie zu dem jenigen confirmirn und handhaben, darzu sie die gemeine und aller völker recht erfordern.

Dan obwoln die berürte ksl: rechte im buchstaben disponirn, dass bisweiln die curatela einem andern, dan deme es ex ipsa lege gebürt, pfleget anbevolen zu werden, so hat es doch allein in dem fal statt, wan der legitimus hierzu alters oder anderer gebrechen und mengel halb nicht qualificirt. Saepe enim (wie die verba formalia oder geschribenen rechten lautten) ad alium e lege duodecim tubularum curatio pertinet, alii praetor administrationem dat; scilicet, cum ille legitimus inhabilis ad eam rem videtur. Weil dan Got und die natur s. f. G. die proximität, ein rechtmessig alter und one rumb auch solche qualitet gegonnet, dass Sie mit götlicher verleihung und rat dero geliebter eltern und verwanten und also auch S. f. D$^{t.}$ selbsten, hochgedachts dero geliebten herren vetters, des herzogen zue Gülch etc. f. Gn. bei dero so beharlichen imbecillitet nutzliche dienste zuerzeigen, getrauen und dieselbige bis zu erlangter besserung würklich zueleisten, bei verlust aller kunftigen anwartung verbunden und schuldig, so seien S. f. Gn. guter hofnung und stellen zu höchsternelts herzogen zue Lottringen etc. f. D$^{t.}$ das ungezweifelt stette vertrauen, sie werden hierzue alle gute befürderung erweisen.

Dan das I. f. D$^{t.}$ ferrer in denen sorgfeltigen gedanken stehen, es werden sich die andern interessenten S. f. Gn. vorhaben mit gewapneter hant opponirn, dasselbe fur einen geferlichen vorgrif anziehen, sich der benachbarten hülf

gebrauchen und also ursach geben, dass die lande aus dem friden in den unfriden gesezet und für die bishero gefürte richtige polizei, nutzen und ufnemen allerhand schedlichen conjurationen, aufruren, practiquen, that- und feintlichkeiten, ja dem endlichen verderb und undergang exponirt werden müesten, dessen ist sich zwar gegen keinem, der ime die rechtliche verordnung belieben last, zuversehen. Es ist aber zue Got zuehoffen, er werde die gerechtigkeit nicht verlassen, sondern die gnad und mittel verleihen, dass den turbatoribus pacis der gebur begegnet und die geliebte justitia befurdert und erhalten werden möge.

Was aber in specie des herzogen zue Gülch etc. schwestern und derselben vertrettere belangt, achten S. f. Gn. dieselben alle der fürstlichen ufrichtigkeit und des hohen verstands, dass sie nit glauben konden, derselben jemand sich understehen werde, S. f. Gn. loblichen und rechtmessigem intent zu widerstreben, vil weniger daher ursach zunemen, von der succession eines noch lebenden fursten contra bonos mores zu disputirn, so wenig S. f. Gn. selbsten einig dergleichen votum iemaln in den sin genommen, sondern wünschen vilmer aus verwantlicher affection, do es dem willen des almechtigen also gefellig, dass der löbliche stam der herzogen zu Gülch etc. noch lang propagirt und erhalten werde. Inmassen auch one das das angebottene coadjutorium mit der succession dis orts nichts zuethuen hat, und kan hieher fuglich accommodirt werden, was in den gemeinen ksl: rechten geschriben ist: interdum alibi esse haereditatem et alibi tutelam, utputa, si sit consanguinea pupillo. Nam haereditas quidem ad cognatum pertinet, tutela autem ad agnatum; item interdum etiam sine haereditate tutela defertur, interdum vero haereditas sine tutela. Weiln dan die weibspersonen eines solchen muneris von rechtswegen wie jedermenniglich wissend, nicht fähig, die andern vorhandene cognaten aber teils gradu remotiores teils aber ir geburlich alter, wie es die rechte in solchen fällen erfordern, noch nit erfüllet und also keiner dis orts mit S. f. Gn. einiges respects halb competirn kan, so werden I. allerseits f. Gn. sich gern zue rue begeben, bevorab weiln inen hierdurch im geringsten nichts abgehet, sondern vilmer ein jeder seiner befugnis halben desto besser versichert würt, weiln S. f. Gn.

sich nit allein mit worten jederzeit zu einer gebürlichen caution und allem deme, so Iro von rechtswegen mag zuegemutet werden und dessen sich ein jeder billich ersettigen lassen sol, erbotten, sondern es auch furstlich und ufrichtig zu effectuiren und sich sonsten in allem also zuerzeigen entschlossen, wie es einem getreuen freund zuestehet und man in sie einig mistrauen zuesetzen, verhoffentlich die geringste ursach nicht haben sol. Wie dan S. f. Gn. auch entschlossen, inen allerseits hiervon solchen bericht zuethun und sich mit inen also zuevergleichen, dass irenthalben den landen verhoffentlich kein nachteil zuegezogen werden sol, und kan S. f. Gn. disorts, als ob sie sich selbsten ungebürlich ingerirn wolten, mit bestant nicht zuegemessen werden.

Dan welchen die verwantnus und civiles leges hierzue beruffen, der ist schuldig, wan er keine rechtmessige excusation fürzuwenden, sich der angefallenen function, sobald er deren wissenschaft bekommet, uf der obrigkeit vorgehend decret oder confirmation suo periculo zu undernemen, also dass er allen verlust und schaden, so aus seinem verzug oder versaumnus entstehen möchte, zuerstatten verbunden; und ob es wol nicht von nötten in solchen fällen der stende erforderung, ipsa nimirum lege vocante, zuerwarten, so ist es doch an deme, dass diser lande stende zum guten teil vor disem selbsten umb verordnung einer curatel, do S. f. Gn. noch minderjärig gewesen, bei allerhöchstged. ksl: Mt. angehalten und also damit gnugsamlich zueverstehen gegeben, wie sie dan vermuetlich auch noch also gesinet, dass vermög der rechten der jenig hierzu gezogen und confirmirt werde, deme es in craft derselben vor andern gebürt.

Weiln aber merhöchstgedachts herzogen zue Lottringen etc. f. Dt. hierbei auch anregen, wan schon allerhöchstgedachte ksl: Mt. cum plena causae cognitione et auditis iis, quorum interest, S. f. Gn. dem regiment adjungirn wolte, dass es doch I. f. Dt. geliebter tochter, der durchleuchtigsten hochgebornen fürstin und frauen, frauen Antonette herzogin zue Gülch etc. S. f. Gn. freuntlicher geliebter frau mumen, beschwerlich und nachteilig sein wurde, so haben S. f. Gn. zwar keine wissenschaft, ob und welcher gestalt I. der frau herzogin f. Dt. die in dem schreiben angedeuttete ksl: bewilligung erlangt, ob

es uf vorgehende gebürliche cognition und verhör derjenigen, so hierbei interessirt, auch wie lang und quibus conditionibus es geschehen, lassen demnach solches alles und wie es mit den vielangezogenen gemeinen rechten und des heil: reichs teutscher nation herkommen ubereinstimme, an seinen ort gestellet sein und könden S. f. Gn. darfur nicht halten, dass allerhöchstgedachte kai: Mt. gemeint gewesen, durch vorgehende verordnungen jemanden an seinen geburenden rechten zu praejudicirn: S. f. Gn. haben sich aber alwegen dahin ausdrucklich erclert und thuen es hiemit zum uberfluss nochmaln widerholen, dass Sie I. der herzogin f. Dt. den gebürenden respect zuentziehen, gar nicht gemeint sondern viel mer derselben vernünftige consilia in geburliche acht zunemen und sonsten gegen denselben eine solche moderation zuegebrauchen, dass die bishero erhaltene freuntschaft und vertrauen nicht abnemen, sondern je mer und mer continuirt werden soll.

Dahero dan endlich, sovil rationem honestatis belanget, leichtlich zueschliessen, dass angeregte S. f. Gn. assistenz weder I. f. Dt. noch dero herren gemahel ires furstlichen stands ehr und reputation halben verkleinerlich oder nachtailig sein könde, sintemaln dieselbig vilmer hahin angesehen, wie I. f. Dt. und Gn. dabei ungeschmelert erhalten und nach irer furstlichen dignitet venerirt werden sollen, dagegen aber leicht zuerachten, zu was verkleinerung und nachred es S. f. Gn. geraichen wurde, wan Sie in so offenbarer befugnus one einige erhebliche ursachen sich solcher gestalt solten zuruck und abweisen lassen.

Dass dan höchstgedachte herzogs zu Lottringen etc. f. Dt. nicht allein des herzogen von Nivers sondern auch wol anderer geferliche anmassungen laut dero schreibens durch ire trewherzige interposition von den gulchischen etc. landen abwenden helfen, das geraicht I. f. Dt. billich zu immerwerendem rum und wollen S. f. Gn. verhoffen, sie werden umb vorvorstehender adjunction willen sich davon nicht wendig machen lassen, sondern viel mer solchen iren rumblichen eiver und affection zu erhalt- und versicherung der bedrangten gülchischen landen auch hiefüro nicht weniger als auch von S. f. Gn. und den Irigen jederzeit alles fleisses und vermögens

geschehen sol, zu continuiren gemeint sein, und seien S. f. Gn. erbiettig, zu solchem ende nicht allein mit höchstgedachtes herzogen zu Lottringen f. Dt. in fürfallenden sachen vertreuliche correspondenz zue pflegen, sondern auch mit haltung unparteiischer neutralitet gegen den benachbarten kriegenden teilen, observirung der landen löblichen herkommen, ordnungen und privilegien und sonsten in allem dermassen zu erzaigen, damit die herrschaft und underthanen in rue und sicherheit erhalten und alles unheil von denselben nach müglichkait abgewendet werde.

Das haben S. f. Gn. also zu erclerung dero gemüts uf obberürt schreiben, soviel die kurze der zeit leiden wollen umb merer und besserer information willen verzeichnen wollen, der getrösten zuversicht, merhöchstgedachts herzogen zu Lottringen etc. f. Dt. werden, wie es von S. f. Gn. treuherzig und candide gemeint, uf- und annemen und S. f. Gn. iro wie bisher freuntlich und im besten recommendirt sein lassen, dagegen I. f. Dt. S. f. Gn. person halb könden vergwist sein, do Sie denselben angeneme freuntliche dienst werden zuerzaigen wissen, dass Sie jederzeit nach vermögen darzu geneigt und beflissen sein werden [1]). Signatum Neuburg an der Thonaw den 25 octobris ao. 1606.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 55. Copie.

XXXIII. Der kaiserliche Obersthofmarschall Ernst von Molart an Erzherzog Maximilian.

E. Dt. Schreiben wegen der persönlichen Zusammenkunft der Erzherzoge und wegen der Abtretung Tirols, derent-

[1]) Durch ein eigenhändiges Schreiben vom 24. October a. St. dankte der Pfalzgraf gleichzeitig dem Herzoge Maximilian ausführlich für die Mitteilung der diesem erteilten Antwort des Herzogs von Lothringen vom 10. October, versicherte, daß er die Herzogin von Jülich durchaus nicht zurücksetzen, stets mit Rat ihres Vaters handeln wolle, u. s. w. A. a. O. fol. 53. In der Beglaubigung für Forstenheuser vom 27. October hatte Maximilian gesagt, der Pfalzgraf werde aus dem lothringischen Schreiben ersehen, daß er ihm nicht raten noch sich mit der Sache weiter befassen könne. Fol. 62 Copie e. eigh. Schr. Am 20. November schrieb er dem Pfalzgrafen, er halte es für nutzlos, die Forstenheuser zugestellte Schrift an den Hz. von Lothringen zu schicken, wolle es jedoch auf ferners Anhalten tun; ihm möge der Pfalzgraf nicht verdenken, wenn er sich mit der Sache nicht weiter befasse. Fol. 69, Cpt. Copie mit eigh. Zusatze.

wegen Sie mündlich mit dem Kaiser verhandeln wolle, habe ich diesem durch den Kammerdiener Philipp Lang mitteilen lassen. Der Kaiser ersucht E. Dt., sich bereit zu halten, gleich nach seiner Rückkehr nach Prag dorthin zu kommen. Er will E. Dt. das Regiment in den jülicher Landen übertragen. Brandeis den 10 januari ao. 1607.[1])

Staatsarchiv zu Innsbruck, Einkommene Schriften 1607, eigh. Or.

XXXIV. **Memorial,**

was unser, von Gottes genaden Maximilian, pfalzgravens bei Rhein, herzogen in Obern- und Niedern-Baiern etc. rat und lieber getreuer, der hochgelert Otto Vorstenheuser zu Pielhoven, der rechten doctor, bei dem hochgebornen fürsten unserm freuntlichen lieben vetter und vattern hern Philips Ludwigen, pfalzgraven bei Rhein, herzogen in Bairn, graven zu Veldenz und Sponhaimb in unserm namen für und anbringen solle.

Erstlich solle sich unser gesanter alsbalden erheben und ungesaumbt nacher Neuburg zu S. L. hofleger, oder wo dieselben anzutreffen, verfüegen und zu seiner ankunft daselbsten bei S. L. umb verstattung audienz gebürender massen anmelden. Nachdem er solche erlanget, deroselben neben uberraichung unsers bei sich habenden credenzschreibens unser freuntlich willige dienst und grues, auch was wir liebs und guets vermügen, dan ferners vermelden und anbringen: Nachdem wir diser tagen von des durchlauchtigen fürsten, unsers freuntlichen lieben schwecher und herrn vatters des herzogen von Lottringen L. erinnert worden, was massen S. L. sambt dero mitinteressenten wegen irer kunftigen erbgebürnus und succession der fürstenthumb Gülch, Cleve und Berg auf den fal der hochgeborn fürst, unser freuntlicher lieber vetter und schwager, her Johan Wilhelm, herzog zu

[1]) Am 5. Februar meldete auch der Agent des Erzherzogs Tobias Vischer aus Prag, die geheimen Räte sagten ihm, der Kaiser wolle Maximilian gegen Verzicht auf die Regierung Tirols die der jülicher Lande auftragen. A. a. O. Or. Am 26. März berichtete der venetianische Gesandte Franz Soranzo dem Dogen, daß mit Erzhz. Maximilian im angegebenen Sinne vom Kaiser verhandelt sei. Staatsarchiv Wien. Dispacci Veneti 1607, 36 Or. in Chiffern.

Gülch, Cleve und Berg, grave zu der Mark und Ravenspurg, her zu Ravenstein, one leibserben mit tot solle abgehen, einer zusammenkonft nacher Gülch oder Dissldorf verglichen, auch ehist effectuirt werden sol, weil dan auf solchen begebenden fal, so der almechtig gnedig lang verhietten wolle, zubesorgen, die durchleuchtige hochgeborne fürstin, frau Antonetta, herzogin zu Gülch, Cleve und Berg, grävin zu der Mark und Ravensperg, Frau zu Ravenstain, geborne herzogin zu Lottringen und Bar etc., unser freundliche liebe muem und schwägerin, wegen irer heuratlichen sprüch und vorderung nit wenig sonder eben vil interessirt möcht werden, ir, der herzogin L., auch nichts liebers und gewinschters, als dass dieselb mit S. L. und dero mitinteressenten in guetem und rechten immerwerenden verstand sein und bleiben, auch I. L. sich in desto merer rue hinbringen kunde, also verhoffen I. L., ehe dan ins konftig einiche verenderung fürgenomben werde, es sol S. L. und dero mitinteressenten nit zugegen sein, I. L. austatt dero erlegten und eingebrachten heuratguets, morgengab, widerlag und widumb, auch was deroselben sonst von recht und billichait wegen gebüren thuet und sie vermög irer heuratlichen sprüch und vorderung zu suechen hat, ein gewise summa gelts, deren man sich auf gepflogne underhandlung zuvergleichen, also par zuerlegen und zu zalen, mit welcher summa I. L. als mit dero aigenhaften guet zu disponirn und also konftiger streit und weitterung überhebt sein mügen. Auf den fal aber S. L. und dero mitinteressenten villeicht die ins konftig verglichene summa gelts (welches doch I. L. in alweg vil lieber, auch auf ein solchen fal sich in etwo leidenlich finden lassen wolten) par zuerlegen, bedenklich fallen wolt, so sol I. L. zulezt auch nit zugegen sein, von angeregter paren bezalung zu weichen, do dieselb nur allein mit obbesagten iren heuratlichen sprüchen und forderungen im capital und järlichen interesse, so wol auch einer andern summa gelts konftiger alimentation und underhaltung, so lang und vil, bis das der widumb fallen möcht, nit weniger auch anjezo solchen widumbs, wan er sich konftig begeben und zuetragen würd und also dessen allen bei einer reichsstat, vor ir aigen zugeniessen, vergwist und versichert wurden. Dagegen sie allen verschribenen und verhypothecirten under-

pfanden zu renunciren erbiettig. Und nachdem Ir der herzogin L. alsobald nach gehaltener f. hochzeit die morgengab par sol erlegt worden sein, bishero aber nit geschehen, sol ir dieselb, sofer diser vorschlag sein vortgang bekommen und gewinnen wurde, aufs wenigist par bezalt und erlegt werden. Dardurch verhoffentlich allen besorgenden irrungen, so sich etwo zwischen S. L., dero mitinteressenten und ir, der herzogin L., begeben möchten, abgeschnitten und vorgebauet wurde, I. L. auch hierdurch verursacht, S. L. und dero mitinteressenten bei allen zutragenden occasionen irstails alles gueten willens mitzusein. Weil wir dan besagts herzogen von Lottringen L. wolmainenden und allen teilen nutz- und erspriesliclien vorschlag anderst nit als recht und guet befinden, S. des pfalzgraven L. auch also beschaffen wissen, das si an ir nichts, was zu vortsetzung merer rue und ainigkait immer dienstlich sein kan, ermanglen lassen werden, also ersuechen wir S. L. hiemit freund vetterlich, die wollen ir die obangedeute mittel nit allein irsteils nit zugegen sein lassen, sonder auch bei dero andern mitinteressenten, dabei sie dan vil vermögen, diese sach dahin dirigirn und richten, damit diesem rechtmessigem und billichen mittel, so einig und allein zu erhaltung konftiger rue und ainigkait gemaint und angesechen, eheist und noch vor obberürter der hern interessenten zusammenkonft wilfaret und stat gethon werde.

Das haben wir S. L., dero wir alle freund- vetter- und sönliche dienstwilligkait zuerweisen genaigt, durch ine unsern gesanten anbringen lassen wollen.

Nach jeztvolbrachter audienz sol er bei des hochgebornen fürsten, unsers f. lieben vetter und bruders, hern Wolf Wilhelmen pfalzgravens bei Rhein, herzogens in Bairn etc. L. umb audienz anhalten, do er dieselb erlangt, neben überraichung unsers creditifs gebürende complimenta verrichten und die ursach diser zu S. L. hern vatters abordnung obangeregter massen vermelden.

Was nun ime unserm gesanten hierüber zu resolution von beden dero LL. ervolget und sie sich ercleren werden, dessen solle er uns zu seiner wideralherkonft umbstendige ausfuerliche relation thuen. An deme allem volzieht er unsern

zuverlessigen willen und mainung. Actum in unser stat München den 1 Marty a. 1607.

Maximilian.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 84 Or.

XXXV. **Bescheid des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg für den bairischen Gesandten Dr. Otto Forstenheuser.**

Der durchleuchtig hochgeborn fürst und her, her Philips Ludwig, pfalzgrave bei Rhein, etc. hat gnediglich verstanden was der auch durchleuchtigist hochgeborn fürst und her, her Maximilian, pfalzgraf bei Rhein, herzog in Obern- und Nieder-Bairn, unser gnedigster herr, wegen der durchleuchtigsten hochgebornen fürstin und frauen, frauen Antonetta herzogin zu Gülch etc. durch dero rat und abgesanten den ernvesten hochgelerten hern Otto Vorstenheusern der rechten doctorn bei S. f. Gn. so münt- als schriftlich werben und anbringen lassen.

Thuen sich S. f. Gn. anfangs der zuentbottenen salutation freunt-vetterlich hiemit bedanken, haben I. f. Dt. und dero angehörigen gesundheit und glücklicher wolstand mit erfreuen gern vernommen und lassen deroselben S. f. Gn. freunt-vetterliche dienst und gruess, auch was sie sonsten mer liebs und guets vermögen, hingegen vermelden.

Sovil das haubtsechliche vorbringen anbelangt, bedanken sich S. f. Gn. sowol der bescheenen communication als auch der darob gespürten gueten affection hiemit ebener massen ganz freuntlich. Wie nun S. f. Gn. dero teils jederzeit nichts liebers hetten sehen mögen, als dass man, so vil die ganze gülchische successionshandlung und was derselben anhanget, berüeren thut, noch vor S. f. Gn. vetters und schwagers, des durchleuchtigen etc. fürsten und herren, herren Johan Wilhelms herzogens zu Gülch etc. tötlichen abgang, den der almechtige seinem vatterlichen willen nach mit gnaden lang verhüeten wolle, solche richtige vergleichung allerseits hette miteinander treffen mögen, damit die lande beieinander erhalten und alle besorgende gefar, weiterung und verderben abge-

wendet und verhüetet werden möchte, also seind sie solches, so vil an inen in mögliche wege zuebefürdern, nochmaln vorderst genaigt und erbietig.

Und ob sie woln die heuratliche pacta dero teils nie gesehen, dannenhero auch von dem inhalt derselben kein eigentliche nachrichtung haben, so halten Sie doch ires teils vor billich, dass höchstermelter herzogin zu Gülch etc. alles dasjenige, so I. f. Dt. in craft der heurats- und anderer verschreibungen richtig verschriben worden, würklich praestirt und geleistet werde, daran sie I. f. Dt. in einige weg zuhindern oder derselben eintrag zuthun, im wenigsten gemeint.

Wiewoln auch S. f. Gn. der andern mitinteressenten eigentliche mainung und intention hierunder nicht wissen, so setzen Sie doch in dieselbe das unzweifenliche guete vertrauen, si werden sich disfals mit S. f. Gn. gern vereinigen und dasjenige, so den landen selbsten und allen dabei interessirten teilen zum besten kombt, iresteils zueverhindern nicht gemeint sein.

I. f. Gn. wollen aber nit underlassen mit gemelten übrigen mitinteressenten aus den sachen begerter massen zue communicirn und sich deroselben eigentlicher gemüets mainung hierunder zuerkundigen, dessen auch merhochernants dero geliebten vetters, des herzogen in Bairn etc. f. Dt. hinwider zue verstendigen.

Und weiln S. f. Gn. von dem inhalt der heuratlichen pacten, wie obgemelt, keine eigentliche nachrichtung haben, I. f. Dt. auch sowol als der abgesante leichtlich zuermessen haben, das man sich eines und des andern orts in mangel solchen berichts keines entlichen und gewisen werde entschliessen könden, so geschee S. f. Gn. ein gefallen, wan deroselben ermelte pacten, wie si hiemit gebetten haben wollen, in forma eist communicirt wurden, uf welchen fal sie dan dahin neben andern bedacht sein wollen, damit allerseits fried, rue und einigkeit gepflanzt und aller besorgenden weiterung und widerwertigkeit bei zeiten vorgebaut, auch mer hochgenanter herzogin f. Dt., so vil sein kan, gratificirt werden möge, als dern I. f. Gn. auch sonsten alle freuntschaft, auch ehr, liebs und guets zuerweisen vorderst geneigt seind, der zuversicht, es werden nicht allein ihr, der herzogin zue Gülch etc.

f. Gn. dero bescheenen erbieten gemes, vor welches S. f. Gn. deroselben freuntlichen dank sagen, neben dero geliebten herren vattern, dem durchleuchtigisten hochgebornen fürsten und herren Carln, herzogen zue Calabrien, Lottringen und Par etc. wie auch merhochernanten herzogen in Baiern etc. f Dt. so vil möglich befürdern helfen, damit one einige verhinderung einem jeden dasjenige würklich gedeuen möge, darzue er von rechtswegen befuegt, und also rue und wolfart der lande herschaft und underthanen gepflanzt, auch obgedachte lande ganz und unzertrent beieinander erhalten werden mögen, uf welchen fal man alsdan umb so vil desto mer mittel und gelegenheit haben würdet, höchsternanter herzogin zue Gülch etc. in effectu zu leisten und zu volziehen, was deroselben vigore pactorum dotalium richtig verschriben und versprochen worden. Welches alles der her abgesant vor I. f. Gn. resolution also zue referirn wissen würdet, deme Sie dan mit fürstlichen gnaden vorderst wolgeneigt. Signatum Neuburg an der Thonau under I. f. Gn. hinfürgedrucktem cammer secrete den 24 februarii 1607.

Fl. cammer canzlei. [1])

A. a. O. 81. Or.

XXXVI. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg an Erzherzog Maximilian.

Erst dieser Tage habe ich erfahren, dass E. L. in Prag sind und muss die Gelegenheit benützen. E. L. werden sich erinnern, dass ich vor diesem dem Kaiser vorgestellt habe, wegen der fast unaufhörlichen Drangsale der jülichschen Lande und wegen der beharrlichen Blödigkeit des Herzogs Johann Wilhelm sei es höchst notwendig, demselben einen treuen, wesentlichen Beistand zuzuordnen; ich erkenne mich als Schwestersohn und weil kein anderer männlicher, gleich hochgestellter und volljähriger, näherer Cognat vorhanden sei, schuldig, die Verwaltung zu übernehmen, sei dazu erbötig und begehre des Kaisers Bestätigung. E. L. haben mir damals ein Fürschreiben erteilt, wofür ich nochmals danke. Der

[1]) Entsprechenden Bescheid gab am gleichen Tage Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Fol. 79.

Kaiser hat sich erboten, meinen Vorschlag an die Herzogin von Jülich und deren Räte gelangen zu lassen; dies ist jedoch aus mir unbekannten Gründen bis jetzt nicht geschehen; ich bitte daher E. L., bei ihrer jetzigen Anwesenheit in Prag, zu bewirken, dass der Kaiser die Bestätigung erteilt oder wenigstens jene Mitteilung nach Düsseldorf hin macht. Datum Neuburg an der Thonau den 19. martii a° 1607.

Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. Einkommene Schriften 1607, Or.

XXXVII. Dr. Johann Pistorius an den deutschen Geheimsecretär Erzherzog Albrechts, Hans Jakob Fleckhammer.

Anbei schicke ich den Discurs über Jülich [1]) und bitte, ihn dem Erzhz. Albrecht selbst vorzulesen. „Wass Preussen anlangt, weiss ich wohl, das sie so wenig als Pfalz oder Brandenburg oder Burgau und noch weniger zue suchen hab. Ich habe aber doch auss sondern ursachen gerathen, das man mit ihr umb ein ringes handlen könt, ihr jus an unss zu verkaufen, dann, wann sie zue absterbens zeit des jezigen herzogs von Gülich noch leben solt, ist ohn zweifell, das sie (ohnbetrachtet sie kein sohn oder mannserben hat) dannoch ad dies vitae die vornembste ansprach alss die älteste vor andern ihren schwestern einwenden mag". Deshalb habe ich neulich gemeint, dass der Erzhz. ihr Recht mit wenig Geld an sich bringen sollte. Jetzt meine ich nach reiflicher Erwägung, „dass man sich mit einiger dochter und ebensowenig mit Neverss oder Mark viel bemüchen, sonder bei der rechten quellen, der ksl. Mt., das ganz werk suchen solle, man wer dann gemeinet, zu etwas praetext das neversisch jus (sofern der jezig herr von Nevers von Clefen per continuam masculinam lineam herkombt) mit wenig geld zu kaufen, dann es sei, wie es wöll, so können wir es besser als er brauchen, und hilft oft ein kleiner praetext viel, dass man zum wenigsten den fuess einsezen kann. Den 29 martii a° 1607."

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allem. Nr. 87, 75 Or.

[1]) Vergl. oben Nr. XXVII.

XXXVIII. Der venetianische Gesandte Francesco Soranzo an den Dogen.

Sollecitano questi Spagnoli, quanto possono, perchè si mandi un governator nello stato di Cleves, perchè non vorrebbono, chè cadesse in altri mani, et quando non lo faccino di quà, protestano, chè lo faranno loro, non essendo il rè per quello, che essi dicono, senza pretensione di quello stato come annesso alla Borgogna. Di Praga à 9 d'aprile 1607.

Staatsarchiv Wien, Dispacci Veneti 1607, 64 Or.

XXXIX. Johann Pistorius an H. J. Fleckhammer.

Ich habe so lange auf Antwort warten lassen, weil der Kaiser mich den ganzen Sommer durch in der Meinung liess, dass ich wieder nach Jülich gehen solle, was auch noch nicht aufgegeben ist. Ich hoffe also, von Düsseldorf aus sichere Gelegenheit zum Schreiben zu erhalten oder gar selbst nach Brüssel zu kommen...... „Am gülichischen werk weiss der herr, wie hoch und merklich gelegen sei, und haben sich auch I. Mt. zue guether resolution erwegen lassen, aber jetzund steckt es widerumb, welches mir von herzen leid ist, und hoff doch teglicher besserung. Underdess thue ich, was I. Dt. mir auferlegen". Ich wiederhole meinen Rat, dass der Erzherzog bei den Jülichern anfragen möge, ob sie den Vertrag von Venloe in allen Stücken halten wollten. „Wohin diesses dien, hab ich bevor angezeigt und nemblich dass hernach ihnen könn befohlen werden, zue Clefen und Berg wie auch in der Mark das exercitium der lutherischen und calvinischen religion abzuestellen und sich ganz catholisch zue machen, wie I. Dt. ich hernach ferners unterthenig anzeig. Oder sperren sie sich hierin, so würd der vertrag cassirt und stehen I. Dt. mit den gülichischen landen, widerumb in den stand, wie es vor ermeldtem vertrag gewesen, da kaisser Carol sie all in seiner hand gehabt und ihm oder dem hauss Brabant behalten können. Welches in gueter acht meines schlechten erachtens zue nehmen, dann man dardurch den fuess stark in die land sezen und ein grosse gerechtsame darzue gewinnen kann". Datum Freiburgk den 14 augusti a_o 1607.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne Nr. 87, 56 Or.

XL. Johann Pistorius an H. J. Fleckhammer.

„Schick ich hierbei, wass auf der r. ksl. Mt. befehl ich discurssweiss in bewuster sach begriffen, [1]) dann I. Mt. endlich einmahl in dem werk hizig sein und hetten mich bereits vor vierzehn tagen naher Gülich abgefertiget, wann nicht allenthalben am ganzen Reinstrom die pestis eingerissen". Ich habe aber schon „alle abfertigung im hauss". Erhalte ich vom Kaiser Befehl, so reise ich alsbald und komme auch nach Brüssel ..... Datum Freiburgk im Breissgau den 10ten octobris ao. 1607."

A. a. O. 58 Or.

XLI. Herzog Maximilian von Baiern an den Herzog von Lothringen.

Unser freuntlich willig dienst, auch was wir mer liebs und guets vermögen zuvor. Durchleichtiger, hochgeborner fürst, freuntlicher lieber vetter, schwager und brueder. Uns langet in mer weg glaubwürdig an, was massen nu ain zeit hero die gülchische räte und villeicht auch die lantstende gegen unser f. geliebten frau muemen und schwester, der herzogin daselbst, den schuldigen und gebürenden respect nicht mer als hiezuvor tragen, dass I. L. auch irer billichen und rechtmessigen praetensionen und forderungen kaine gebürliche und würkliche satisfaction diss orts und bei denen leuten nicht erlangen mogen, dannenhero I. L. bei so beschaffenen sachen sich von tag zu tag anders nichts als nur allerhant mer weitterungen ungelegenhaiten und gefar [a]) zu besorgen haben, wover nicht bei zeiten andere und zwar solche dienst- und erspriesliche mitl und weg an die hant genomen dardurch gemelte Gülchische [b]) zu vorigem schuldigen respect und was sie sonsten dem rechten und der billichkait gemess I. L. zu laisten und zuerstatten schuldig, unverwaigerlich und mit eheisten mögen gebracht werden. Seitemal wür dan so wol gegen ir der herzogin L. als dem ganzen hochlöblichen

---

[1]) Die Beilage fehlt.

a) Durchstrichen: sogar Ihrer selbs person halben.

b) Durchstrichen: rät und lantschaft.

hauss Lottringen der nahenten verwantnus, auch tragender gueter getreuer zunaigung, lieb und affection nach an uns nicht gern ichtwas wolten erwinden lassen, so I. L. an ainem oder anderm bevorab in jetzigem irem beschwerlichen stant und obligen zu guettem erspriessen und gedeien möchte, zu deme wür im wenigisten nicht zweiflen, E. L., als die umb disen der herzogin L. beschwerlichen zuestant ein merere wissenschaft tragen weder wür, seien in gleichem anders nicht intentioniret, als das sie Ir diser Irer geliebten schwester wolfart eüsserist angelegen sein lassen disem nach haben wür nicht wöllen umbgen, E. L. diss unser wolmainent gemiet und was uns auf gepflogenes [c]) nachdenken disfalls für ratsam ansichet, E. L. mer verstendigern mainung unvorgriffen, zuentdecken. Und vermainten wür diss ein guettes, verfengliches mitl und weg zu sein, wan E. L. und wür in so beschaffenem fal der herzogin L. zu merer sicherhait und bestem, auch umb beder unser f. heuser versirender reputation willen ain gesambte schickung [d]) zue abergemelten gülchischen räten und lantschaft zu cheister gelegenhait abordneten, denselben iren wider der herzogin L. ein zeit hero geficrten widerwertigen starken process der notturft nach liessen vor augen stellen und sie dahin vermanen thetten, dass sie hinfürters I. L. allen schuldigen und gebürenden respect erzaigen, wie nicht weniger auch gegen I. L. in deroselben habenden rechtmessigen praetensionen und anforderungen der gebürlichen würklichen satisfaction bequemen wolten, damit wür auf den widerigen fal nicht verursachet werden, uns der herzogin L. durch merere und sterkere mitl anzunemmen und dieselbe bei dem irigen zue mantenirn, der zuversicht, es wurde solche gesambte schickung und ermanung nicht one frucht abgen. Da aber wider verhoffen dises mitl bei den gülchischen räten und lantschaft nicht verfänglich, alsdan were unsers dafürhaltens dise ganze handlung mit allen iren umbstenden an bede des erzherzog Alberti zu Österreich und der infantin LL. zuebringen und das begern zuethuen, dass I. LL. sich der nahenten verwantnus halben wie in gleichem auch der bil-

c) Durchstrichen: reiffes.
d) Durchstrichen: etlicher unserer ansehnlicher räte.

lichkait und zu erhaltung des gebürenden respects dissorts interponirten und merwolgedachter herzogin L. [neben uns] [e]), annnemmen, also gleich auch die gülchische räte und lantschaft durch solche bequembe und erspriesliche mitl zur gebür und schuldigkait weisen und vermogen [f]) wolten, welcher des erzherzogen und der infantin L. L. interposition und erzaigung aines ernsts neben E. L. und unser inen den gülchischen räten und landschaft dannoch allerhant nachdenkens machen [und zaigen wurde, das danoch dise fürstin von den Irigen starke assistenz und handraichung hatt] [g]), und sie versehenlich auf solche weg laiten würde, dadurch der herzogin L. zu ainer und andern irer praetension und habenden fuege desto ehender und mit mererm irem contento zuegelangen. Doch stellen wür diss alles zu E. L. f. mer verstendigen nachgedenken und guetbedunken, mit deren wür uns gern wollen vergleichen und würdet unsers ermessens vor allendingen von nötten sein [h]), das oftwolgedachter der herzogin L. aines solchen zeitlich zuvor erinnert und deroselben fürschlag angehört werde, was alsdan I. L. zum fürträglichisten und besten bei den räten und der lantschaft in specie fürzebringen, zuehandlen und ins werk zuerichten, wie und auf was mitl und weg auch ain solches am füglichisten und mit würklichen nachtruck geschehen möchte, [an dem wür unsers teils nichts erwinden lassen wurden.] [i]) Wolten wür E. L. f. treuherzig und wolmainent nicht verhalten und bleiben E. L. beinebens mit f. vetter- schwäger- und brüederlicher angenember dienst-erweisung jederzeit vorders beigethan. Datum in unser stat München den 12. augusti a°. 1608.

Post scripta. Schwager und brueder. Wiewol ich diss fur ain thuenlich mitl anzusehen, dadurch unser geliebsten frau schwester und muemen der herzogin zue Gülch in

---

e) Eigenh. Zusatz.

f) Durchstrichen: oder da mahn sich dissorts nochmalen widersässig erzaigen thette, mit sambt E. L. und unserm sambtlichen zuethuen auf die würkliche manutention gedacht sein.

g) Eigenh. Zusatz.

h) Durchstrichen: da e. L. das mitl der gesambten schikung annemblich,

i) Eigenh. Zusatz.

disen ihren beschwerlichen anliegen möchte angeholfen werden, dass man dise handlung mit allen umbstenden an I. ksl. Mt. gelangen lasse und von denen aines gebürenden einsehens, auch schleuniger hülf und derer notwendigen verordnung begehrte, so ist doch wisslich und am tag, wie es diser zeit am kai hof beschaffen und dass die expeditiones überlangsamb von statten gehen, dass also disfals mehr verlänger- als befurderung diser sachen von dannenher zu gewarten, solcher verzug auch der herzogin L. nit zu geringen beschwerlichen umstatten gedeien möchte. Dannenher es uns fur ratlicher ansihet, I. Mt. dismals zu umbgehen und könnten dannoch nichtsdestoweniger E. L. und unsere abgeordnete in iren fur- und anbringen bei den gülchischen räten und landschaft sich auch auf I. Mt lenden, dass wir nemlich dieselben auf den vahl verweigerns umb gepürends ernstliches einsehen zu ersuchen, dieselbe auch I. Mt. authoritet zu interponirn und notwendiges ernstliches einsehen zu thuen, nicht werden unterlassen, dass ihnen den Gülchischen aber in mer weg beschwerlich fallen möchte und sie dessen wohl geübriget sein könten, wan sie sich selbst der gepür weisen thetten. Wolten wir E. L. umb deren merern fr. nachdenkens willen nicht verhalten, wollen uns auch mit deroselben auf einen und andern weg wilfarig vergleichen. Ut in lit.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 142. Cpt. Copie mit eigenhändigen Zusätzen des Herzogs.

II.

Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale.

Herausgegeben von **W. Crecelius** und **A. Werth.**

Über die Industrie des Garnbleichens und Lintwirkens in Elberfeld und Barmen, welche den Grund zu dem Reichtum der beiden Orte gelegt hat, und über die unter dem Namen Garnnahrung bekannte, seit 1527 durch Herzog Johann privilegierte Genossenschaft der die Garnbleicherei betreibenden Kaufleute sind in unserm Jahrhundert folgende Aufsätze erschienen:

1. In Sonderlands Geschichte von Barmen (Elberfeld 1821) ist der Garnnahrung nur sehr flüchtig gedacht. S. 23 bedauert der Verf., daß wir den Namen des Mannes nicht kennen, welcher das Bleichen des Garnes zuerst einführte. In einer Anzeige des Buches (Westfälischer Anzeiger 1822 Nr. 13 und 14) wird als solcher ein um das Jahr 1450 lebender Göbert Wichelhaus genannt, der zu bleichen und zu zwirnen angefangen habe. Diese Angabe beruht auf keiner urkundlichen Grundlage und scheint reine Erfindung des Referenten zu sein. Wer dieser gewesen, ist uns nicht bekannt, vielleicht war es Gerhard Siebel, der unter dem Pseudonym Götz vom Rhein u. a. vielfach in den damaligen niederrheinischen und westfälischen Blättern sich vernehmen ließ. Uns liegt die Anzeige des Sonderland'schen Buches nur in einem handschriftlichen Auszuge vor. Vielleicht enthält der W. A. selbst den Namen des Referierenden.

2. Dr. J. F. Knapp bespricht in seiner „Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen“ (Iserlohn und Barmen bei W. Langewiesche 1835) auf S. 133 ff. und 232 ff. die Industrie des Wuppertales. Hier schleicht sich ein zweiter Fehler ein, der in die späteren Darstellungen übergeht. Knapp sagt S. 232 über die Gräfin Anna von Waldeck, geb. Prinzessin von Cleve-Mark (sie war eine Tochter des Herzogs Johann II. von Cleve und seit Jan. 1521 mit Graf Philipp III. von Waldeck verheiratet; 1532 erhielten die Eheleute den Pfandbesitz des Amtes Beyenburg): „Bei einer von dieser Gräfin Anna eigenhändig unterschriebenen Urkunde d. d. 21. Febr. 1400, worin sie als Eigentümerin eine Parzelle, Dahlkampf genannt, verkaufte, findet sich jedoch von einer spätern Hand die Bemerkung, daß sie die Erste gewesen, die diese beste Lage Grundes und Wasserquellen zur Bleicherei benutzt und den Garnhandel mit zu Stande gebracht. Diese Bemerkung scheint damit in Einklang zu stehen, daß die älteste Überlieferung die Garnbleichen in der Leimbeck weit gediehen aufführt.“ Wie unbegründet diese Annahme ist, welche wahrscheinlich auf dem jetzt nicht mehr vorhandenen Umschlag der Urkunde stand, geht aus den oben von mir beigefügten Bemerkungen über die Lebenszeit der genannten Gräfin hervor; außerdem stammt die Urkunde, die wir in der Anmerkung*)

---

*) Wyr frauwe Anna, gebornne doichter zu Clena vnd marcke, grafinne zu waldeck wethwe ꝛc. Bekennen Sampt vnssern Soene Fransse vnd nachfoulgende Erben daß wir haffen vergont Hilbrant zo Reisscheit den dalkampt mit deme garden vnd Stucklantz dar by zo gebruchen, wo hey vnd syne vuralderen dat gebrucht hebn, sonder ferner insprauke zo dhoen, mit vurbehalde myn g. h. jerlichs vff Martine ant huß Bienberch zor kouchen zo lefferen vom lande ij honer vnd ij vom garden, synt veyr honer jerlichs, vnd vnseren Rentmester Thomiß beffollen, dat hey dar by sall trecken vnd sall die vitgespalten Steine weder setzen vnd noch einen Stein hie for an die eynerbusschs, darmit dat myn g. heren ꝛc. syn erffgrundt nicht verwiltert werde, vnd woulten Hylbrant vnd syne Erben diß hanthaffen vnd dar ahn behalden, So lange wir diß huß vnd Amptz Bienberch mechtich syn. Diß zom orkunt hebn wir frauwe Anna hoichgemelt Sampt deme Wolgebornnen Fransse vnseren Soene disse bekenntnisse mit vnsseren Rinckpicire vnnd Eigenhant vnder zeigennett. Die gegeben vnd geschein zur Bienborg vff Donnerstdage nach der hiligen drey Konunge dage den xj. februarij Anno ꝛc. den mynder zall vifftzich veyr jar.

Anna
ff g z Waldek.

mitteilen, aus dem Jahre 1554. Übrigens möchte der Dahlkampf (zu Ober=Rieſcheid gehörig) nicht einmal zum Bleichen ſich beſonders geeignet haben. Auch in der Leimbeck ſcheinen in den frühesten Zeiten keine Garnbleichen geweſen zu ſein. Wenigſtens der Teilungs=vertrag zwiſchen Hermann in den Dörnen und Peter Schmit über das Gut in der Leimbeck d. d. 11. Sept. 1527, welcher die einzelnen Beſtandteile desſelben genau angibt, enthält keine Andeutung von Bleichen.

3. In dem Buche „Barmen in hiſtoriſcher, topographiſcher und ſtatiſtiſcher Beziehung von ſeiner Entſtehung bis zum Jahre 1841. Dargeſtellt von W. Huthſteiner, Polizei=Commiſſair und C. Rocholl, Stadtſecretair. Barmen 1841" ſteht auf S. 71—77 eine kurze Überſicht über Gewerbe und Handel von Barmen. Darin wird das Privilegium der Garnnahrung fälſchlich ins Jahr 1532 verlegt, der Ausſteller desſelben wird irrig Johann Wilhelm genannt, endlich wird von einer Beſtätigung der „Handelsordnung" im Jahre 1610 geſprochen, womit indes nur das Stadtprivilegium von Elberfeld aus dieſem Jahre gemeint ſein kann, in welchem dem Rat die Auflage eines Zolls geſtattet wird.

4. Ein Aufſatz von Herrn Handelsſekretär Hötte in dem Elberfelder Kreisblatt von 1861 Nr. 2 ff. behandelte die Geſchichte der Garnnahrung von 1527 bis 1811. Derſelbe iſt von Neuem abgedruckt in „Elberfeld und Barmen. Beſchreibung und Geſchichte dieſer Doppelſtadt des Wuppertals, nebſt beſonderer Darſtellung ihrer Induſtrie, einem Überblick der Bergiſchen Landesgeſchichte ꝛc. In Verbindung mit den Herren C. Siebel, C. Coutelle, C. R. Hötte und C. Pöls, herausgegeben von Wilhelm Langewieſche. Barmen, 1863" (S. 258 ff.). Hier finden ſich die Irrtümer des Weſtf. Anzeigers und Knapps über Göddert Wichelhaus und die Gräfin Anna; ferner iſt aus Aſchenbergs Darſtellung der Niederrheiniſchen Geſchichte, im Bergiſchen Taſchenbuch von 1802, der angebliche Vieh= und Butterhandel, welchen das Wuppertal im Mittelalter getrieben haben ſoll, wiederholt. Dieſer beruht auf der Dichtung Aſchenbergs (ſ. Zeitſchrift I, S. 270 f.). Auch die ſtatiſtiſchen Angaben Höttes (S. 269 f.), wonach 1690 15 große Bleichen, auf denen jährlich 2400 Centner Garn gebleicht worden ſeien, 1774 100 Bleichen mit 4000

1790 150 mit 6000 Centnern im Tale vorhanden gewesen wären, müssen auf ungenauen Aufzeichnungen beruhen. Denn schon 1606 bestanden nach der amtlichen Aufstellung der Garnmeister 111 Bleichen, auf welchen 5217 Centner Garn gebleicht wurden, und das Verzeichnis vom Jahr 1778 gibt 22 075⅛ Centner an.

5. Ein Nationalökonom aus den russischen Ostseeprovinzen, Herr Alphons Thun, hat die Textilindustrie in Elberfeld-Barmen in folgendem Werke ausführlich behandelt: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Zweiter Teil. Die Industrie des bergischen Landes. (Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen.) Von A. T. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1879.*) Der Verfasser benutzte im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf das Verzeichnis der Manuskripte des Jülich-Bergischen Vicekanzlers von Knapp und andere Materialien, unter denen sich eine Sammlung vieler die Garnnahrung betreffenden Aktenstücke befindet. Aus diesen hat er eine auf urkundlicher Grundlage beruhende Darstellung der Entwickelung unserer Industrie zu geben versucht. Einzelne Irrtümer haben sich durch die Benutzung der Gewerbegeschichte Höttes in dem Werke von Langewiesche auch bei Th. eingeschlichen, wie S. 164 die Angaben über die Gräfin von Waldeck und über Göbbert Wichelhaus. Die Ansichten des Verf. über das Wesen der Industrie wollen wir hier nicht kritisieren. Es handelt sich zunächst nur darum, aus den vorhandenen originalen Urkunden und Akten eine Reihe der wichtigsten Stücke zu veröffentlichen, auf deren Grund sich erst eine beglaubigte Geschichte der Industrie aufbauen läßt.

1. Privilegium des Herzogs Johann und der Herzogin Maria zu Cleve-Jülich-Berg 2c. vom Jahre 1527 für die Elberfeld-Barmer Bleichereien.

Wir Johann von Gottes Gnaden Hertzog und wir Maria von derselben Gnaden Hertzoginne zu Cleve, Gülich, zu dem Berge, Graff und Gräffinne zu der Marck und Ravensberg, Thun Kundt, so alß eine lange Zeit her in unserem Fürstenthum von dem Berge, Nemlich in unserer Freiheit zu Elverfeld, und in dem

*) Es bildet dieses Werk einen Teil (Band II, Heft 3) der Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.

Barmen, die GarnNahrung gewesen, und gebraucht worden ist, und noch, Wann dann unsere unterthanen in denselben zweyen Plätzen, zu großem schaden, last und beschwehrnüß unlang gekommen seyn, umb dann solchen ihren schaden last und beschwehrnüß zu wieder verstattung und etlicher maßen zu bekommen, haben wir denselben unsern Eingesessenen und unterthanen unserer Freyheit und Kirspel zu Elverfeld, und in dem Barmen, vor sie, ihre Erben und nachkommende, die Gnad und Gunst gethan, und sie mit der GarnNahrung begifftiget, begnädigt und privilegiret, begifftigen, begnädigen und privilegiren vestiglichen in krafft dieses Brieffs, in maßen, wesen und Manieren, wie hernach geschrieben und erklähret stehet.

Zum Ersten, so soll solche GarnNahrung, bleichen und zwirnen, nirgends in unserm Land geschehen, dann in den zweyen vorgeschriebenen unsern flecken, doch mag ein jeder sein eigen Garn, das zu seinem Hauße gehöret oder er gemacht hatte, selber bleichen, zwirnen oder thun laßen und gebrauchen nach seinem willen. Sie sollen und mögen auch übermitz unserer Ambtleute zu Elverfeld und dem Beyenberg alle Jahr auff St. Margarethen tag kiesen zween Mann zu Elverfeld, und zween in dem Barmen, und die alten abzusetzen macht haben, und die vorgeschrieben- und gekohrne Mann sollen macht haben, die GarnNahrung und gemeiner beste baußen Landes zu rathen und zu ordiniren und binnen Landes nach rathe ihrer beyder Ambtleuthe und der zweyer gekohrner Mann in den zweyen vorgemelten flecken, sollen auch macht haben auf tag vorschrieben zween Mann von der Gemein zu sich zu nehmen, und was die vorgesch.[1]) gekohrne der GarnNahrung und bleichen zum besten gerathen können, und ein verbund[2]) darauff setzen würden, sollen die zween Ambtleuthe von unsertwegen oder ein, da die gebrechen entstünden, befunden und gesessen wäre, zween pfenning haben, und die vier Mann vorgesch. von der Nahrung wegen einen pfenning, und beyde unsere Ambtleuthe sollen den vier Männern, jederem einen Eydt staven,[3]) diese puncten zu halten, wobei die Nahrung pünctlich,[4]) ehrlich und wohl gehalten werde, was die vier vorgesch. Männer verordnen. Were auch sache[5]) den vier Männern vorgesch. einige gebrechen ankämen, die sie unter sich mit ihren vier gekohrnen Männern der nahrung zum besten nicht gehandeln[6]) könten, die sollen alsdann ihre Ambtleuthe, darunter die gebrechen entstunden,

von unserntwegen ansuchen, ein jeder besonder in seinem Ambt, sie davon übermitz [7]) die gekohrne helfen scheiden und vertragen, und was ein jeder Ambtmann sambt den gekohrnen handelen, soll also vestiglich gehalten werden.

Auch sollen alle diejenige, die nun in der Nahrung sind, oder hernach einkommen werden, und gedenken die Nahrung zu gebrauchen, erst kommen, ein jeder vor unsere Ambtleuthe und in beyweßen der vier gekohrnen Mann vorgesch. und thun ihren Eydt, daß sie die Nahrung nirgend wollen thun, noch verschaffen gethan werden, [8]) dann in diesen vorgesch. zween unsern flecken. Ob auch jemand nach datum dieses briefes käme, und wollte alsolcher Nahrung gebrauchen, die nicht daran geweßen wären, dieselben sollen ihre Aydt thun wie vorgesch.; indem und so fern sie in unsern vorgesch. flecken geboren wären, solle ein jeder erst in die Nahrung einen halben goldgülden, und diejenige, so baußen [9]) darin kommen, und weren [10]) in den zween vorgesch. unseren flecken nicht geborne untersaßen, und wolten der Nahrung gebrauchen, sollen erst in die Nahrung geben ein jeder besonder vier goldgülden, so fern sie uns zu schatze und dienste sitzen, und thun ihre Ayde wie vorgesch., und das alles gleich andern nach ordnung der vier Mann vorgesch. halten, damit man die Nahrung zum beßeren stande möge halten, und alle Bleichers Knechte und Mägde, die umb lohn dienen, sollen mit ihren Ayden abstehen, mit [11]) so lang sie selbst garn machen, und der Nahrung förderst gebrauchen, und alsdann sollen sie thun gleich andere alß vorgesch.

Vorderst ob sich einige gebrechen oder abbruch der Nahrung erhübe oder entstünde, solln beyde unsere flecken vorgesch. einträchtiglich einer den andern bethätigen [12]) helffen, übermitz hülff und beystand unserer Ambtleuthe an den beyden Örthern, so viel jedes von unserentwegen gebühren würde, auch derjenige der das letzt in die Nahrung kommt, wofern der seinen Aydt gethan hat, derselbe soll dann thun alle die gebotter [13]) binnen den zweyen vorgeschriebenen unsern flecken, das die Nahrung berührt, was die vier Mann vorgesch. ihm befehlen werden, ob es von nöthen wäre biß so lang ein ander ankommt, soll dergleichen thun, wie vorgesch.

Auch soll niemandt kein ZwirnRadt in diesen zweyen unsern vorgesch. flecken haben, daß die gemeine zum best ihr brod verdienen können. Wäre auch jemand der solche Nahrung vorgesch. auff andern Enden in unserm Landt thun

wolte, und thäte, dem oder denen wollen wir unsere Erben und Nachkömmlinge noch unsere Ambtleuthe in unserm Lande kein glaide[14]) geben oder gegeben haben. Und soll Niemand in den zweyen vorgenandten unsern flecken mehr garns machen, dann ein tausend stücke, das sollen die vier Männer macht haben, nach gelegenheit der Zeit und wannehr das vonnöthen wäre, die Summ zu kürtzen, biß auf sechshundert, auch wieder zu höhen mit[11]) zu tausend stücken, und wer tausend stück macht, wannehr daß dem gekürtzt wird hundert stück, so soll demjenigen, der fünf hundert macht, ein halbhundert gekürtzt werden, und also vom tausend biß auf hundert soll einem jeden nach antheil gekürtzt werden, und darunter soll niemand nicht werden gekürtzt, so fern er unter uns zu schatz und dienst in den vorgenannten zweyen unsern flecken sitzt, es wäre dann sache, daß durch versterbnüße oder andere merckliche ursachen nöthig wäre, sollen die vier Männer vorgesch. alle macht haben, die gantze Summ zu sencken und wieder zu höhen.

Da auch ein Haußmann in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken zu schatz und dienst sitzt, und hat Kinder, die nicht in den vorgesch. unsern flecken zu Hauß, hoff, schatz und dienst sitzen, so sollen die vier gekohrne Mann macht haben, dieselbe Kinder zu setzen, wie viel sie machen sollen, nach ihrer gelegenheit und bequäme seind alters halben Ayde zu thun.[15])

Und niemand soll garn in die bleiche naß machen, in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken, dann des negsten Wercktages nach unserer lieben Frauen tag Annuntiationis,[16]) und soll tauern[17]) biß des nechsten Werkeltages nach St. Servaes Tag[18]) und alles bereit guth. Auch soll niemand in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken kein garn aufftruckenen, es seye dann vier wochen nach pfingsten. Fort soll niemand kein garn machen in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken, dann mit seinem eigenen properen gelde, güte und glauben. Wäre sache solches also nicht befunden würde, soll das guth beyden unsern Ambtleuthen in unser behueff, einem jeden, da die gebrechen werden gefunden, zwey theil, und dero Nahrung ein theil verfallen seyn.

Und ein Bleicher soll in den vorgesch. zweyen unsern flecken nicht mehr bleichen, dann achthundert stücken garns des Jahres, umb deß willen, daß das guth aufrichtig weiß, ehrlich und wohl gemacht und gebleicht werde, dar die vier gekohrne Mann ferner

auffsehen sollen, wannehr jemand das begehrt, auff daß der Kauffmann unbetrogen bleibe, sonsten soll kein Mann seines eigenen garns mehr bleichen alle Jahr dann sechshundert stücken, und anders kein garn, damit die Gemeine ihr brod so viel zu baß[19]) dar ahn verdienen möge.

Wann auch jemand in den zweyen vorgesch. unsern flecken wäre, der dieser ursachen puncten, es wäre groß oder klein, ein theil oder zumahl nicht davon ausgescheiden, gewahr würde, und solche puncten an die vier Männer nicht anbrächten, der soll uns verfallen seyn mit zehn goldgülden, und der Nahrung mit fünff goldg. Wäre auch sache, daß jemand in den einigen puncten, klein oder groß, die Nahrung antreffende, brüchtig[20]) würde, oder darin fiele, sollen uns mit zween pfenningen und der Nahrung mit einem pfenning, damit die Nahrung stehende mag bleiben, verfallen seyn.

Wir Hertzog und Hertzoginne vorgenant haben uns unsern Erben und Nachkömmlingen hierinnen außbehalten, wann es uns beliebt, eben kommt,[21]) und gelegen seyn wird, den unsern von Elverfeld und in den Barmen, in unserm Ambte von dem Beyenberg gelegen, diese Gnad und Freyheit wie vorgesch. nicht länger zu laßen, daß wollen und sollen wir ihnen ein halb Jahr zuvor verkündigen thun, und wann wir ihnen die verkündigung gethan, und acht hundert und ein und sechtzig enckel[22]) bescheiden[23]) goldgülden wieder haben thun geben, alsdann solle diese unsere gnad und freyheit nicht lang dauren, und dieser unser Brieff uns wieder übergeben werden.

Alle und jegliche puncten und articulen, inhalt dieses briefes, beloben wir Johann Hertzog und wir Maria Hertzoginne zu Cleve, zu Gülich und zu dem Berge, Graff und Gräffinne zu der Marck, und Ravenßperg rc. vorgenannt, vor uns und unsere Erben und Nachkömmlinge, Hertzoge und Hertzoginnen zu dem Berg, bey unsern fürstlichen Treuen und Ehren, den obgenandten unsern untersaßen von Elverfeld und in den Barmen, wahr, vest, stede und unverbrüchlich zu halten, darwieder nicht zu thun noch laßen geschehen, in keinerley weiße, sonder alle Argelist und gefehrde, die in allen puncten, inhalt dieses brieffs, gäntzlich ausgeschieden seyn und bleiben sollen. Dieses in urkundt der Wahrheit, gantzer und vester Stetigkeit, haben wir uns jeglich sein Siegel vor uns,

unsere Erben, und Nachkömmlinge vorgesch. an diesen Brieff thun hangen.

Würde auch dieser Brieff naß, löcherig, an Siegel oder Buchstaben geletzt, gequetzt, verwarloßt, verbrandt, oder verloren, zuvor und ehe er hie gelößt und gethätigt were, so soll man alle Zeit gewärten vidimus und Transsumpten herauß und übergemacht gäntzlich geloben. Geben zu Düsseldorf in den Jahren als man schriebe nach der Geburt unseres Herrn Tausend fünff Hundert sieben und zwantzig auf den nechsten Montag nach dem Sonntag quasi modo geniti.[24])

Item von Befehl meiner gdgsten allerliebsten herren und frauen Hertzog und Hertzoginne vorgesch. und übermitz der Räthe in merklicher Anzahl von Clevischen, Gülischen, Bergischen, Märckischen.

Wilhelm Lüninck.

Anmerkungen.

Obiger Abdruck ist gemacht nach der Copie im städtischen Archiv zu Elberfeld, welche laut der Unterschrift:

Pro Copia vidimata Copia privilegii der Elverfeldischen und Bärmer garn Handels Im alten Rechen-Cammer Notatenbuch a. Fol. 105 biß 112 inclusive befindlich,

Düsseldorf den 19den Febr. 1691

Phillip Wilheim de Roy
Cammer Rath und Cammer Secretarius.

aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammt. Das Original ist verloren. Die Abdrücke bei Knapp und Langewiesche sind gleichfalls nach jener Copie hergestellt.

[1]) vorgesch. ist Abkürzung von vorgeschrieben im Sinne von obengenannt. — [2]) verbund, häufig s. v. a. Bund Bündnis oder — wie hier — eine bindende und verpflichtende Übereinkunft — [3]) staven niederdeutsch = staben; den Eid staben s. v. a. die Eidesformel vorsprechen, den Eid abnehmen. Althochdeutsch Eidstab ist Eidesformel. — [4]) pünctlich, bei Langewiesche käntlich. — [5]) Were (wäre) auch sache d. i träte es auch ein, geschähe es. Das darauf zu erwartende daß fehlt meist. — [6]) gehandeln s. v. a. behandeln, abmachen. — [7]) übermitz, mit, vermittels, durch Vermittelung. — [8]) noch verschaffen gethan werden = noch dazu mitwirken, daß sie (die Nahrung) gethan werde d. h. daß das Geschäft getrieben werde. — [9]) baußen außen auswärts (aus be und außen); darin kommen d. i. in die Nahrung (das Geschäft) kommen. — [10]) weren = wären. — [11]) mit (in anderen Urkunden auch met) = bit (niederdeutsch s. v a. bis); mit so lang = so lang bis. — [12]) Mittelhochdeutsch teidingen (aus tegedingen oder tagedingen von Tageding d. i. der bestimmte Gerichtstag) bedeutet „eine Gerichtssache führen." Also beteidingen (hier betätigen) vor Gericht beistehn. — [13]) Geboter Mehr-

zahl von Gebot d. i. Vorladung. Also die jüngsten Mitglieder der Zunft haben die Vorladungen im Namen der Garnmeister auszuführen. — [14]) Glaide Geleite d. i. landesherrlicher Schutz. — [15]) dieselben Kinder zu setzen d. i. ansetzen (ihnen bestimmen); nach ihrer Gelegenheit u. s. w. d. h. nach der Lage der Sache, wie sie bei ihnen obwaltet, und (soweit sie) Alters halben im Stande sind (bequaeme, unser bequem) den Eid zu leisten. — [16]) Mariae annuntiationis d. h. Mariä Verkündigung, fällt auf den 25. März. — [17]) tauern = dauern. — [18]) S. Servaes d. h. S Servatii = 13. Mai. — [19]) so viel zu baß desto besser. — [20]) brüchig d. h. der Brüchte (Strafe) verfallen. —

2. Verdrag zwischen den Elverfeldern, Barmern und Schwelmern 1549.

Alß sich ein zeitlangk zwischen den von Elverfelt und in dem Barmen an einem, und ettlichen underthanen des Kerspels und Gerichts von Schwelm im Ambt Wetteren andertheils, gebrechen erhalten, betreffendt das garnbleichen, lindtwirken und tuchmachen, Derhalben der durchleuchtiger hochgeborner Furst mein gnediger her, Herzog zu Gulich, Cleve und Berg 2c. sie hieher auff Dusseldorff bescheiden, so sein nach grundtlichem verhor der sachen gerurte [1]) gebrechen, auf heude dato, mit beiderseits vorwissen und gutem willen nachfolgender gestalt vergliechen und vertragen: Nemblich daß gerurte von Elverfelt und Barmen bei der verschreibung, die sie von hochgemeltes meines gnedigen hern, her Vatter und Mutter, hochloblicher gedechtnis, haben, verpleiben und gehalten werden sollen, Dweil aber etliche underthanen des Kerspels und Gerichts von Schwelm den handel auch ein zeitlangk zum theil von jaren gebraucht, also daß irer ettliche sich damit ernheren und wan innen [2]) daß abgienge, viel armer in verderb komen werden, so soll inn das lindtwircken und tuchmachen zugelaßen sein, Soviel aber das garnbleichen belangt, sollen sie dessen jarlichs allein zwei tausent stuck, und daruber nit bleichen mogen, Auch zu solchem garnbleichen keine andere dan die Personen, so itzo darann [3]) sein, und ir Kinder und erben inn derselbigen Gericht gesessen, annemen konnen lassen, oder gestatten, Dergleichen niemant dem anderen seine gerechtigkeit uberlassen, und in allewege nun oder hernachmals zu einiger zeit jarlichs nit mher dann zwei tausent stuck, wie obgemelt, bleichen, damit die nharung nit verbreitert werde, noch in abnhemen und undergangk kome, Neben dem ist abgeredt, daß gerurte von Schwelm auch aufrichtig gut [3]) machen, und darumb der Ordnung,

so hochgedachter mein gnediger her innen, daruber[4]) denen von Elverfelt und Barmen ordnung gemeß wirdt geben lassen, allenthalben nachkomen, auch in dem verkauffen einer dem anderen nit vorschreiten, noch einiges wegs damit verfurtheilen[5]) sonder sich jederzeit des kauffs und martreisens[6]) undereinander vergleichen sollen, und hochgemeltes meines gnedigen hern ambtleute und bevelhaber zu allen theilen auffsicht haben, daß diesem abscheidt allenthalben nachkomen, und dargegen nit furgenhomen[7]) oder gehandlet werde. Zu urkundt seindt dieser abscheidt drej gleichlautende, under seiner F. G. Secret siegel auffgericht, und jedem theil einer zugestelt, Geschehen und vertragen zu Dusseldorff am xvii Decembris anno xlix.

Anmerkungen.

[1]) gerurte (gerührte) d. i. genannte, erwähnte. [2]) innen ihnen. [3]) aufrichtig gut d. i. ordentliche Ware. [4]) daruber außerdem, sowie. [5]) verfurtheilen übervorteilen. [6]) martreisen d. d. Reisen auf den Markt. [7]) Abscheidt Abschied, festgestellter Vertrag.

3. Die Garnordnung vom 19. December 1608.

Anno 1608 auff Freitag den 19. Decembris haben die Ehrentfest hoch- und wolgelehrte achtpare und vorsichtige Eschines vom Berg dero Rechten Licentiat und Ambtsverwalter zu Elverfeldt, Wylhelm von Pylsum Richter im Barmen, Johan Kamp und Johan Teschmecher Peters Shon Garnmeistere zu Elverfeldt, Peter Hochstein und Winmar Abels in deßen Shons Peters platz Garnmeistere im Barmen, Balthasar Scheurman Beigekoren, Hanß Nippell neben den Elverfelder Beigekoren absent gewesen, sich dieser ordnung halber vereinigt und beschloßen wie folgt:

Zum ersten ist verordnet, sovill das Garnmachen vom künfftigen 1609ten jhars anlangt, ist beschloßen das [daß] der jeniger so diß jhar 1608 tausendt stuck garns gemachet, anstehendt 1609 jhar mehr nit dan 800 stuck garns soll machen muegen, darunder das grobe garn mit begriffen wirdt, und soll sonsten ein jeder, welcher weniger garns diß jhar gemachet, soll das kunfftige auch weniger machen, nemblich nach advenant, es were dan sache, das jemandt mit guten fuegen sich zu beclagen, soll in dem fall sich bei der Obrigkeit und Garnmeisteren angeben, vmb gepurlichs einsehens zuthun.

Zum zweiten als hiebevorn ordinirt, das jedem 50 C. rohen garns uber seinen tax einzukauffen und anderen widerumb zu verkauffen zugelaßen, ist dabei cavirt, das solches ohn betrueg zugehen soll, und welcher daruber verdechtig von den Einlendischen gehalten wirdt, soll jederzeit auff erforderung der Obrigkeit und Garnmeisteren mittel aidts sich zu purgiren schuldig und gehalten sein. Warbei auch ordinirt, das alle die vor ihre Nachbaren, Freundt, Verwandten, Widtwen oder dergleichen personen Ostwartz [1]) garn kauffen wollen, vor dem verreisen bei [2]) den Garnmeisteren sich verfuegen, und hievon geburlichen bericht geben, und dergestalt den einkauff thun, das es ohn betrug zugehe, und kein scheinwerck, sonderen deren personen, dafur sie einkauffen, eigen geldt sei, dergestalt daß es nit hernach denselben, welchen sie ihrem angeben nach den dienst des einkauffens thun, sondern inen den keufferen selbst angehore. Zum dritten ist einhelliglich cavirt und beschloßen, dweill offentlich vermirckt [3]) und befunden worden, das der einer vor dem anderen garn machet, dahe [4]) doch solches nit vor deßen eigen geldt beschicht, und also deßwegen ein großer verdacht, und underschleiffung angemirckel, welches nit allein widder das Privilegium sondern auch jedesmals [5]) widder eingewilligte und auffgerichte ordnung beschicht, Damit aber solches nochmal einmals vor all [6]) jederman angekundiget werde, als wirdt hiemit außtrucklich verbotten, daß keiner vor einem anderen garn soll machen muegen, oder auffgeldt geben oder nehmen, wie das auch namen hatt. Auch der in crafft des Privilegii und auffgerichter ordnung garn begert zu machen, das er solches vor sein eigen geldt oder glauben thue. Sonsten auch keiner einem anderen geldt soll muegen verschießen, [7]) und dafur garn einkauffen, demnechst derselb, welcher den verschoß gethan, sothanig garn, wan es weiß gemacht, widerumb an sich zunehmen nit zugelaßen sein soll.

Zum vierten anlangendt z h a l und l e n g d e [8]) alles garns soll ein jeder Garnharungsverwandter trewelich ermanet sein, muglichs fleiß daran zu sein, alsolch garn in der zhal und lengden binnen und baußen landts uffrichtig einzukaufen, damit er unbetrogen pleibe, und die Garnharung vorsetzlich nit verderbe. Wie auch imgleichen die E s c h e voriger ordnung nach soll gemeßen werden. Und hiemit auffs new verordnet wirdt, das sowol keuffer als verkeuffer, und ein jeder ubertretter mit einer poen von funff

ggl. der gepur bestrafft werden soll. Darauff ein jedtweder fleißige achtung zu geben, und die ubertretter anzubrengen.

Den jungen Gesellen so under irer Elteren gewalt noch stehen, und gleichwol den Marckt besuchen und den Leibzuchteren und Leibzuchterinnen ist zumachen zugelaßen hondert stuck.

Den jungen Gesellen, so ihren Erbpfennig empfangen und unserem gnedigen Fursten und Herren zu schatz und zu dienst sitzen, sollen diß anstehende 1609 jhar den tax des garns machen, als auch dieses 1608 jhar beschehen.

Zum funfften ist verordnet und einhelliglich beschloßen, das keine Bleicher einige Megde oder Knechte auff ihren Garnblecheren[9]) zu arbeiten annehmen sollen, welche sich in den privilegiirten orteren vereiden zu laßen beschweren, ehe und zuvor sie die Bleicher berurte Knechte oder Megde den Garnmeisteren vorbracht, und von denselben lauth Privilegii mit dem aidt beladen worden. In mangell deßen sollen nit die Knechte oder Megde allein, sonder die Bleicher selbst dafur angesehen und gestrafft werden.

Zum sechsten sollen beiderseits Beambten und ihre zugeordnete sambt den Garnmeisteren und Beigekhoren zusamen auff den Blecheren[10]) den umbgangk thun und sollen alle Bleicher ihre sachen dahin richten, das sie zur zeit des umbgangs der Obrigkeit und Garnmeisteren richtig vorbrengen konnen, wievil garns sie zu bleichen angenomen, von weme die lieberung[11]) deßen geschehen, und wem selbiges zustendich.

Da nun der Bleicher in einigen dieser puncten ubertritt, soll derselbig eben sowol als der Kauffman mit ernst dafur angesehen und bestrafft werden.

Zum siebenden wirdt keinem Bleicher mehr garns zu bleichen zugelaßen als 800 stuck und solches bei arbitraribestraffung verbotten.

Zum achten sollen die Bleicher kein garn ehe dan den nechsten Werckeltag nach unser Lieber Frawen Annunciationis nach dem alten Calender naßmachen, und die leste[12]) anlag thun alles bereidt gutt den ersten Werckeltag nach Servas des alten, und dafern einig garn nach dem tag naß gemachet wurde, soll daßelb als verwirckt[13]) hingenomen[14]), und nit zu min[15]) sowol die Kauffleuth als Bleicher mit einer sicherer geldtstraff ad zehen ggld. belegt werden. Daneben auch kein Kauffmansgut uffdruegen,[16]) den vier wochen nach dem alten Pfingsten, alles nach lauth des Privilegii und das gutt auffrichtig weiß, fast[17]) und unstrafflich machen,

damit der Kauffmann bestehen konne, und soll auch kein Bleicher einig garn vor sothaner zeit, wie das namen hatt, von den Blecheren zu verlinten[18]) oder sonsten[19]) folgen[20]) zu laßen vergunstiget sein,[21]) und solches bei einer pöen von funff ggld. und sonsten deme das garn zustendig bei verleuß[22]) deßen.

Zum neundten ist verordnet, da jemand von den Garnhendler Mans- oder Frawenperson in einigen obgesetzten puncten, da er dagegen gehandelt, verdechtig wurde, soll der oder dieselbig bei der Obrigkeit und Garnmeisteren auff erforderen bei seinem leiblichen aidt sich zu purgiren schuldig sein, und dahe[23]) alsdan sich befunde, das derselbige den zhal seines verordneten garns im machen oder außsharen sowol im rohen als weißen uberschritten hette, und derwegen zu abtragt angehalten wurde, soll demselbigen neben der bruchten das ubrige gemachte gutt, das jhar an Marckt zu brengen oder zu verkauffen nit gestattet werden, sonderen gehalten sein biß ins zweite jhar stehen zu laßen, waruber ime auch sovil gutz als ubrig gemacht in folgender ordnung an seiner zhal abgekurtzet werden soll.

Zum zehenden ist vereinbaret. Weill auß dem einkauffen des rohen garns dem garnhandel allerhandt schadt und nachtheil erwachset, und man dan in gleubliche erfharung kompt, das der flachß diß jhar zimblich wol gerathen, das man vermuetlich deßwegen guten bereiff[24]) wirdt haben konnen, als ist verordnet und bei einer pöen von 50 ggld. diß jhar dahin geschloßen, das im Vor- und Hinderheßen kein Kauffmann under zehendehalb stuck in alweg mit lauffendem gangkbaren geldt soll einkauffen muegen.

Im Stifft Paterborn nit under	10¼ stuck,
Graffschafft Lippe nit under	11 stuck,
Gottingk und Brunschwickslandt nit under	11 stuck,
Eyßfeldt nit under	11½ stuck,
Hyldeßheim nit under	11 stuck,
Fließen moltgarn das hondert molt ad	60 Rthlr.,
Hennepen molt ad	50 Rthlr.,
Hagener telgarn vor 1 Rthlr. ad	18 streng,
Spruckhoveler telgarn vor 1 Rthlr.	17 streng,
Ripberg vor 1 Reichsthlr. ad	18 stuck,
Talspillen vor 1 Reichsthlr.	17½ stuck,
Klanckengarn jeden C. ad	4 Reichsthlr.

Es ist auch zum elfften verglichen und verabscheidt, das mit den Schwelmischen und Wetterischen dem Furstlichen Privilegio und Receßen zuwidder sich keiner in einige verdechtige hendell soll einschicken, noch auch bei denen dergestalt ichtwas[25]) soll bleichen laßen. Nit zu min[26]) soll ein jedtweder im naßmachen, auffdruegen, einkauffen und Marckthalten auff dieselbe ein aug haben, damit sie dem jungeren Furstlichen abscheidt biß zum weiteren entscheidt sich gemeß verhalten.

Endtlich ist auch verabscheidt dweil des unduchtigen[27]) Lindtwirckens halber sowol wegen der ubermeßigen grobheit als verderblichen naßheit den underthanen ins gemein großer unglimpff und schadt entstanden, als wirdt jedermenniglich nit allein bei verwirckung des guts sonderen weiterer arbitraristraff ernstlich befholen, sowol in verfertigung als einpackung des Lindts alle untraw zu vermeiden, daßelb von guten weißen garn, welches vor zeit der ordnung nit vom Blech genomen werden, sonsten auch auffrichtig auffgedrueget, zumachen und zuwircken, und wen es dermaßen auffrichtig gefertiget, und in feßer[28]) vermueg der ordnung gepacket worden, soll daßelb jederzeit den Garnmeister praesentirt, und wen solches als Lindt gepacket, den Garnmeister beweißlich vorgebracht, soll selbiges durch die Garnmeister mit einem sonderlichen brandtzeichen verzeichnet werden, mit dem anhanck,[29]) wurden sothanige feßer durch den auffseher ungebrandt und ungezeichnet angetroffen werden, sollen dieselbe solches als verwirckt anhalten und die ubertretter zur straff verweisen, dafur sich jedermanniglich wiße zuhueten.

Und haben sich obglt.[30]) Beambten, Garnmeister und Beigehoren oberzelter puncten halber dergestalt vereiniget und sich beschloßen, und zur urkundt mit eigener Handt unterschrieben. So geschehen **Anno et die ut supra**

Eschines vom Bergh m. pr.
Wilhelm von Pylßum Richter m. pr.
Johan Kamp,
Johann Teschmecher Peters Shon,
Wimber Abels von wegen meinen Shons Peter Abels,
Peter Hochstein,
Balster Scheurman.
pro copia Joh. Topander, Gerichtsschreiber.

Anmerkungen.

[1]) ostwartz ostwärts, im Osten (die Einkaufsorte sind weiter unten in der Ordnung ausgeführt). [2]) bei = vor. [3]) vermirckt vermerkt, wargenommen [4]) dahe da, dahe doch während, obgleich. [5]) jedesmals in jedem Falle. [6]) einmal vor all ein vor alle Mal. [7]) verschießen vorschießen, verschoß Vorschuß. [8]) Zahl und Länge. [9]) Blech (niederdeutsch blêk) Stück Landes oder Wiese; also Garnblech ein Stück worauf Garn gebleicht wird (auch Bleichblech genannt.) [10]) Lieberung Lieferung [11]) leste letzte. [12]) verwirkt der Confiscation verfallen. [13]) hingenomen confisciert. [14]) nit zu min nichts desto weniger (min = weniger). [15]) uffdruegen auftrocknen, trocknen. [16]) fast fest. [17]) verlinten zu Lint verarbeiten. [18]) sonsten zu sonst einem Zweck. [19]) folgen verabfolgen. [20]) vergunstiget sein die Erlaubnis haben. [21]) Verleuß Verlust. [22]) dahe da wenn. [23]) bereiff: die Bedeutung ist mir unbekannt; Reif bezeichnet u. a. ein Maß für Leinwand und andere Gegenstände. [24]) ichtwas etwas. [25]) nit zu min nichts weniger d. h. ebenso. [26]) unduchtig untüchtig, schlecht. [27]) Fässer. [28]) Anhank weitere Bestimmung. [29]) obglt. d. i. obgemelte (obgemeldete, oben genannte).

4. Die Garnordnung vom 25. März 1698.

Erneuerte Elverfelder- und Bärmer GarnOrdnung wie solche von Ihro Churfürstl. Dchlt. gnädigst verordneten Ends unterschriebenen Commissarien respective Churpfältz.Regierungs- und Hof-Cammer-Rhäten in Conformität voriger Ordnung und nechst geflogener Unterrede und Uberlegung mit zeitlichen GarnMeistern, auch davon Ihrer Churfürstl. Dchlt. erstatteter und gnädigster Relation und darauf erfolgter gdgstr. Resolution verfaßet und eingerichtet worden.

1mo Anfänglich stehet denen Garnhandelsgenossen sampt und sonders frey und bevor, ihr vermög hier unten determinirten Taxes jährlich machendes Garn zusamen oder vertheilet, wohin es einem jeden beliebet, außfahren und zu Marckt bringen oder zu hauß behalten, und zu Lint verarbeiten zu laßen.

2do Der erste Außfahrtstag ist zufolg hiebevoriger unterm 18ten 7^bris^ 1684 ergangener gnädigster Verordnung auff den halben July bestimmt und fest gestellet, und mag von solcher zeit an, biß auff den letzten May des folgenden jahrs, ein jeder mit dem außfahren continuiren. Welcher aber vor dieser bestimpter zeit auffgeladen und außgefahren haben wird, solle von einer einspännigen karrich mit fünftzig goldgld., von einer dobbelten mit siebentzig

fünff, von einer dreyspännigen karrich mit hundert Ggl. bestraffet, und gegen die so genante Nebelskarren, alß womit gnedigster Herrschafft zölle und Waaggeld defraudirt wird, mit gleichmäßiger straff verfahren werden.

3tio Ist allen Handelsleuthen freygelaßen ihre Linten, wohin es ihnen gefällig, durch das gantze jahr zu verhandelen und zu verschicken.

4to Solle der vermög letztvoriger in Anno 1693 den 9ten July datirter Garnordnung concedirte jährliche Tax von 300 Centner vor jeden Handelsgenossen continuiren, auch die junge Gesellen, welche ihr Elterlich erbtheil würcklich in handen haben, und Ihrer Churfürstl. Dchlt. zu abtragung schatz, stewr und nachbarlichen Diensten zu hauß und hoff sitzen, und Knechte und Mägde halten, in obgemeltem Tax der 300 Centner, den geheiratheten gleich gehen. Denenjenigen Söhnen aber, welche bey der Nahrung angegeben werden, und in ihren Elterlichen hauß und hoff sitzen, sollen von 12 biß 15 jahren ad viertzig Centner, von 15 biß zwantzig jahren ad 60 Centner, nach 20 jahren, so lang sie noch in ihrer Eltern hauß und kost bleiben, biß 120 Centner, denen Töchtern aber, von der zeit sie über 10 jahr alt, biß zu 30 Centner zu machen zugelaßen seyn;

Wobey dan zu beobachten wegen der Söhne, daß die Vätter, wan sie selbige bey der Nahrung angeben, umb die Concedirung obgemelten garnquanti auff sie zu erlangen, zugleich handttrewlich angeloben sollen, daß sie dieselbe so bald sie alters halben dazu fähig zum äydt sistiren wollen, welcher ihnen auch so dann inner den ersten vierzehn tagen, der ehemahlß vorgeschriebenen formul nach, würcklich angenohmen, und deßhalben über die also angebende Söhne ein absonderlich Register, worinnen eines jeden nahmen, alter und zeit, da selbiger von seinem Vatter angegeben, zu verzeichnen gehalten, auch von den Vormündern ratione ihrer Pflegsöhnen ein gleichmäßiges wie oben von den Vättern vermeldet praestiret werden solle.

Damit nun obiger Tax richtig observiret und dessen Uberschreitung auch sonst ehemahls etwa vorgangener Märckischer und anderer Unterschleiff verhütet und die Contravenienten zur straff gezogen werden, haben, nebenst denen Beampten selbst, die geschworne Garnmeistere sich eyfferig angelegen sein zu laßen, solches durch alle zulängliche Mittelen und Weege zu erforschen, zu welchem

Ende sie auch bey den gewöhnlichen Umbgängen, wo ein scheinbarer Verdacht obhanden, daß ein Bleicher von ein oder anderm Kauffman mehr garn alß er angezeigt in der Bleiche habe, oder von Beampten und Garnmeistern dem augenschein nach geurtheilet würde, daß auff dem Blech mehr garns, alß davon angegeben, sich befinden müßze, nicht nur selbigen Bleicher so forth vorfordern, ihme ernstlich zusprechen, und zu anzeig des wahren völligen quanti, jedoch ohne abforderung eines äydes anweisen, sondern auch wohe [wo, wenn] auff solche anzeig nicht zu trawen, nach gutfinden durch verständige oder gewißenhaffte Bleicher die Ubermaeß anschlagen laßen, und wegen der bestraffung die nothurfft beobachten; fals aber der Bleicher gegen solchen anschlag sich beschweren wolte, ihme alsdann, ob er auff ungerechten kösten das garn auffheben, truckenen und nachwiegen laßen wolle, freystellen, mithin weiter beschaffenen dingen nach darin verfahren mögen und sollen.

5to Soll keiner vor den andern garn machen oder alß sein eygen angeben, das nicht ihme selbst, sondern einem andern zuständig, bey straff 12 ggld. von jedem Centner, deren aber der eygenthümber 8 und der angeber 4 ggld. zu zahlen, und davon dem anbringer jedesmal 2 Rthlr. für einen Recompens von denen Garnmeistern gegeben werden solle.

6to Der ordinarie äydt, welchen die Handelsgenoßen zu Elverfeldt und in dem Barmen, wie auch bleicher oder andere zur Nahrung gehörige Persónen auß zu schweren haben, soll ihnen zu ersparung der kösten ohne zuthuung der Beampten durch die gerichtschreibere respective zu Elverfeldt und in dem Barmen von zeit zu zeit abgenohmen, diese beäydung auch ins besonder, wo einiger verdacht obhanden, daß ein solcher unbeäydigter die Nahrung außer landts zu ziehen, oder andere darzu zu persuadiren suchen mögte (warauff die Garnmeistere zu inviligiren) ohne einigen anstandt vorgenohmen werden; dafern aber ein oder anderer auff die erste Citation zum äydt außbleiben, oder sunst sich deßen weigern würde, sollen die Garnmeistere solches so forth denen Beampten anzeigen, welche alsdan solche ungehorsame unter hoher straff, so beschaffenen dingen nach zu determiniren, vor sich citiren und den äydt abzulegen, auch die deßhalb auffgehende kösten zu bezahlen anhalten sollen.

Im ubrigen sollen auch die Bleichere in diesen privilegiirten örtern Elverfeldt und Barmen keine Knechte und Mägde annehmen,

welche sich nicht also bald veräyden laßen; da aber einige annoch unveräydet sein solten, seindt selbige inner 14 tagen à dato dieser Ordnung denen Garnmeistern zu gewöhnlicher veräydung vorzustellen, bei deßen nachbleibung [Unterlassung] sie Bleichere selbsten dafür angesehen und bestraffet werden sollen.

7mo Gleichwie lauth gnädigster Concession vom 18ten 7bris 1684 denen Bleichern insgemein an Platz der 80 Ctr. jedem 100 Ctr. garns zu bleichen gnädigst erstattet, also ist auch bey letzmähliger Erhöhung des Taxes, denen Bleichern jedem 20 biß 25 Ctr. zugelegt und zu bleichen erlaubet worden; Wo aber dieser Tax der 125 Ctr. uberschritten würde, soll von jedem Ctr., so darüber gemacht, ½ ggld. zur straff unnachläßlich bezahlt werden.

8vo Sollen die Bleichere eher nicht alß werckeltag nach Unser L. Frawen annuntiation den 5ten Aprilis biß 9 wochen lang continuiren; waß aber nach ablauff dieser bestimpten 9 wochen ferner an rohem garn inner den nechsten 14 tagen naß gemacht würde, soll vor deren ablauff denen Garnmeistern absonderlich angezeiget werden; nach Verfließung dieser 14 tagen aber biß zu ende der bleichung einig Garn ferner naß zu machen bey straff 5 ggld. und nach befinden eines mehrern gäntzlich verbotten seyn.

9no Das Rosten und Nachbleichen solle biß 30 Ctr. vor jeden Handelsgenoßen vom halben 7bris biß halben 9bris gestattet sein, dergestalt daß diejenige, so sich deßen bedienen, ein jeder sein quantum denen Garnmeistern bey straff eines ggld. von jedem Ctr. von dem Kauffman und einen halben ggld. von dem Bleicher vorher richtig anzugeben, gehalten sein, und sothanes quantum in folgendem jahr an der ihnen zukommenden Taxa angerechnet, den Bleichern aber, vermög der von Beampten und Garnmeistern hierin bereitz vor einiger zeit gemachter Ordnung, einem jeden mehr nicht alß 30 Ctr. zur nachbleich anzurechnen gestattet, hierdurch auch ihnen an ihrem concedirtem jährlichem bleichquanto nichts benohmen seyn; Im ubrigen das also außgerostete garn in folgendem frühjahr bey vermeidung einer straff von einem ggld. vor jeden Ctr. nicht wieder auff die bleiche soll geleget werden.

10mo Die Schwelmische und Wetterische handlung betreffend bleibt es bey voriger Ordnung und recessen, daß dieses orts Handelsleuthe zusamen von den Märckischen zwey tausend Stück garns, worinnen das lint mit begriffen, erhandeln mögen, doch dergestalt daß keiner mehr alß 300 ℔ an sich kauffe, auch der

käuffer das Gewicht mit seines verkäuffers namen denen Garnmeistern zu nötiger Nachricht alsobald angebe, die junge Gesellen und Töchter aber hiervon außgeschloßen seyn;

Im ubrigen auch die Elverfeldt- und Bärmer Handelsleuthe zu Schwelm, Wetter und andern Märckischen örtern unter straff der Confiscation und außschließung der Nahrung kein garn bleichen noch rosten lassen sollen.

11mo Die Lindmaeß betreffend ist auß denen von Garnmeistern vorgestelten bewegenden ursachen nunmehro vor gut befunden worden, daß selbige bey den gantzen stückern auff 28 und 32 ehlen, jedoch die ubermaeß uber 32 ehlen unverbotten, fest gestellet, mithin die halbe stücker respective auff 14 und 16 ehlen gesetzet, und keine zwischen oder geringere Maeß, noch auch bey den halben stückern ein ubermaß gestattet, wann aber die gantze stücker umb ein geringes biß etwan 1/4 ehlen kürtzer fallen mögten, solches nicht considerirt; und gegen die ubertretter dieses articuls mit confiscation solcher Lintstücker, auch gestalten Dingen nach weiterer [durch] die verordnete Commissarien zu erkennen seyender bestraffung verfahren werden solle.

So viel aber das Zwirnlint, wie auch was unter diesem namen obschon nur von ungezwirntem garn gemacht wirdt, angehet, bleibet denen Garnmeistern bevor, mit zuziehung der Beygekohrnen und einiger Handelsgenoßen, eine gewiße Maeß desselben, wie sie es zu gemeiner Nahrung besten befinden werden, zu ordiniren, welche sodan denen Beampten zur Nachricht ad prothocollum anzuzeigen; Im ubrigen solle das garn, so zum Lintmachen außgesotten wirdt, jedesmahl gleich dem andern mit angezeigt und unter dem articulo 4to benenten Taxes mit begrieffen seyn.

12mo Beym Lintwircken soll observiret werden, daß ein jedes stück lint von der gezawen wie von alters 48 ehlen Brabendisch, mithin die Lintwirckere, Handelsleuthe und Verkäuffere daran sein sollen, daß es in dieser längde gehaspelt, gekaufft und geliebert werde, zu welchem ende jeder haspel 3 ehlen weit sein solle; da aber bey der visitation am lint oder haspel einiger mangel befunden wirdt, solle der verbrecher neben erstattung des mangels vom 100 Rthlr. Wehrt zur straff 4 ggld. erlegen, und der haspel zu stücken geschlagen werden.

13^tio Die zahl und länge des einkommenden rohen garns belangend sollen die Handelsleuthe schuldig und verbunden sein,

jeder an seinem orte darauff zu sehen, und darob zu halten, damit ihnen das einkommende garn, in gebührender zahl und länge, gelieffert werde; dafern aber ein oder andern orts daran mangel erschiene, soll solches denen Garnmeistern zu gehöriger remediirung oder da sie es zu thun nicht vermögten, weiters höhern orts und wohe [wo] nötig an Ihro Churfürstl. Dchlt. selbsten underthänigst gelangen zu laßen, angezeigt werden.

14to Solle keinem frembden erlaubet sein, den garn und linthandel zu treiben, er habe dan vermög privilegii 4 ggld. in die Nahrung gegeben, auch den gewöhnlichen äydt geleistet und sitze dem Landesfürsten zu schatz und stewr und diensten auch zu hauß und hoff. Alle diejenige aber, so garn bleichen oder lint umb Lohn wircken und bleichen laßen, sollen schuldig und gehalten seyn, den Wirckern oder Bleichern den Lohn mit bahrem gelde zu bezahlen und denselben keine Wahren, wie die auch namen haben mögen, wider ihren Willen auffdringen oder sie auch anderwertz umb Wahren an statt bahrer bezahlung zu empfangen hinweißen; der oder diejenige, so darwider handlen werden, sollen jedesmahls mit einer straff von 5 ggld. angesehen, auch die, welchen wider ihren willen Wahren für Bahrbezahlung auffgedrungen würden, solches bey straff eines halben ggld. anzubringen gehalten seyn.

15to Zum besten der Lohnbleichern ist verordnet, fals im Nachwiegen das gewicht, so der Kauff- oder Handelsmann dem Bleicher zugesagt, ein gantz Pfundt Elverfelder Waagegewichts auf jeden Ctr. discrepiren solte, solle der Kauffmann, dafern es nicht auß bloßem übersehen, sondern mit wißen und vorsatz geschehen zu sein befunden würde, nebens bezahlung des Wiegerlohns arbitrarie gestrafft werden; Waß aber solcher gestalt mehr alß ein pfundt auff jeglichen Ctr. sich befinden wirdt, der bleicher solches, nebens der arbitrarie straff des Kauffmans, eygenthümlich behalten solle.

16to Sollen die Bleichere sonder unterscheidt die Bleichäsche mit einer gezeichneter Maeß selbsten meßen, oder durch andere meßen zu laßen gehalten sein; Wo aber dieser Ordnung zuwider die Asche ungemeßen angenohmen würde, soll jedesmahl der käuffer so wohl alß verkäuffer mit 2 ggld. bestrafft und der Contraveniens annebens dem anbringenden Botten 20 alb. zu erlegen, angestrenget werdenn.

17mo Bei vornehmender Wahl der Garnmeister soll jedesmahl auff solche subjecta gesehen und angetragen werden, die des Handels und Garnmeisters Ambt genugsam erfahren und Wissenschafft haben, auch verträglich und bescheiden, und vor der allgemeinen Nahrung bestes und auffnehmen wohl intentioniret seyen.

18vo Sollen die Garnmeistere ihre Reysen so viel möglich also einrichten, damit nicht mehr alß einer oder zwey auff einmahl abwesendt seyen, mithin der gemeinen Nahrung vorfallenheiten jedesmahl der gebühr beobachtet werden mögen.

19no Damit auch aller Mißbrauch und Unordnung in den Rechnungen desto mehrers abgeschaffet und vermitten [vermieden] werden, gleichwohl die Beampte und Garnmeistere wegen ihrer bemühung eine ergetzlichkeit haben mögen, solle künfftig hin ferner dem Amptmann, wan derselbe nach Elverfeldt und Barmen in den gemeinen Nahrungsangelegenheiten zu kommen nötig hat, täglich 3 ggld., dem Richtern so dann 1½ ggldeu, dem Gerichtschreibern einen, und dem Botten ½ ggldеn an statt zehrung und diaeten, so dan denen vier Garnmeistern jedem 25 Rthlr. jährlichs gereichet und gutgethan, einige zehrung aber der gemeinen Nahrung zu machen bey straff 20 ggldeu, so offt es beschiehet, weiter nicht gestattet werden.

20mo Sollen die Garnmeistere, nach ihrem abtritt, das zum Garncollegio gehöriges Privilegium und andere brieffschafften mit einem ordentlichen inventario, sampt noch in handen habenden geldern und zugehöriger kisten, ihren successoribus längst innerhalb acht tagen, ihre Umbgangszettulen, Brüchten verzeichnüßen, Empfang- und Außgaben aber zum lengsten innerthalb drey Monaten außhändigen, und demnechst gemelte succedirende Garnmeistere selbige innerthalb 14 tagen ad prothocollum einliefferen, bei entstehung [Unterlassung] deßen aber, mit vorbehalt weiterer arbitrarie straff, der Nahrung zum besten mit zehn sage 10 Rthlr. also bald zu zahlen verfallen seyen.

21mo Das Centnergeldt solle anderster nicht, alß von denen in officio angetrettenen Garnmeistern mit zuziehung der abgetrettenen außgeschlagen werden, widrigenfals soll gar kein Centnergeldt zu erheben seyn.

22do Wegen der von Elverfeldt und Barmen hinweg gezogenen, auch künftighin sich etwa noch absentirenden Handelsgenoßen, Bleicher oder anderer zur Nahrung gehörigen Persohnen, solle die

Nothurff von denen Beampten so wohl alß Garnmeistern jedesmahl ex officio beobachtet, auch derentwegen von den Beampten oder Garnmeistern keine diaeten oder zehrungskosten gemeiner Nahrung zu last gelegt und repartiret, sondern selbige allenfalles auß der entwichenen oder dabey interessirter Mittelen hergenohmen werden, wie dan auch die in solchen fällen zu verschickung der brieffe und Botten, deßgleichen da jemandts von denen Garnmeistern selbsten solchen entwichenen nachzureißen hätte, darzu gleichwohl erforderte kösten und zehrungen zwarn auß gemeiner Nahrungs mittelen genohmen, jedoch dahin getrachtet werden solle, von den entwichenen oder dabey Mitpflichtigen die ersetzung zu bekohmen. Waß aber ubrige zu Dienst und zu behuff gemeiner Nahrung von zeit zu zeit erforderte unmeidtliche kösten betrifft, hat es bey voriger observantz und daß darüber von jahr zu jahren gehörige Rechnung geleistet werde, sein bewenden.

23[tio] Denen Garnmeistern solle, wie von alters her, frey und bevorstehen, so offt sie es zu gemeiner Nahrung besten vor gut und nötig befinden mögten, ein oder andern Handelsgenoßen zu erspahrung aller kösten ohne zuthun und beysein der Beampten durch den Botten zur Examination vor sich beruffen zu lassen, jedoch daß sie von sothaner Examination, da etwas vor die Beampten mitgehöriges vorkommt, denenselben davon hernechst behörige Anzeige thun, welche auch, da sie es nötig finden, die Examinirte vor sich bescheiden und weiters vernehmen mögen, jedoch ohne gemeiner Nahrung deßhalb einige kösten auff zu bürden.

24[to] Im ubrigen ist diese vernewerte Ordnung auff vier nechstfolgende Jahre hiemit fest gestelt, wobey es auch die meinung hat, daß wenn inzwischen und nach deren verlauff von den Garnmeistern und Beygekohrnen nichtes weiters und neues, so eine anderwerte Verordnung in dem ein und anderen erforderen mögte, vorgestellet und geklagt würde, es auch nach ablauff solcher 4 jahre durchgehendts dabei sein verbleiben haben solle. Urkundtlich Ihrer Churfürstl. Dchlt. hievor gedrückten Hoffkammer secret Siegel. So geschehen Düsseldorff den 25[tem] Marty 1698.

Ex speciali Commissione
(L. S.) Ser[mi] Electoris.
Dr. Riesmann.
Johann Hartmann.

5. Eidesformeln der Garnnahrung.

a. Eidt der Garnmeister und derselben Beigekoren.

Ich N. globe und schwere zu Gott, daß ich die zeit meiner verwaltung, als viel mir möglich und Gott gnaden gegeben, das Privilegium der Garnnarung will helffen vermehren, stercken und verthedingen, und dahe [1]) ich den gemeinen nutz kunt rathen und beforderen helffen, nit seumig oder nachleßig woll sein, in allen kunfftigen und zufallenden Ordinantien binnen oder baußen [2]) landts nichts ordinieren noch beschließen helffen, das dem Privilegio und gemeinen nutz zuwider, oder zu nachteil gereichen möcht, in dem allem meinen eigen, noch meiner verwandten und gunstigen nutz nit suchen, noch rathen helffen, und so ich in warheit wuste, erfuhre, oder erfaren kunt, [3]) daß jemandt gegen gerort [4]) privilegium und aufgerichte Ordinantien thatlich und sunst widerwertig gehandelt oder noch handlen wurde, [5]) daß ich solchs alzeit und ohn jemandt zu ubersehen, an meinen amptman, dem ich underworffen, brengen soll, und zuerkennen geben will. [6]) Zu dem was in vorfallenden streitigen geprechen an mich zu erkentnus gelanget, die Partheien nach notturfft mundtlich und schrifftlich will anhören, und folgens Urtheil und Recht, nach meinem besten verstandt und gefuelen [7]) daruff will sprechen und geine [8]) ursachen, wie die auch namen haben möchten, mich dargegen bewegen oder abschrecken laßen, auch die urtheil und bescheide, biß so lange dieselbige den Partheien, wie sichs geburt, mitgetheilt werden, gentzlich helen [9]) und verschweigen, darzu rechte urkundt, umb sachen die vor [10]) mir gehandelt weren, empfangen, davon gleubliche berichtung den andern Garnmeistern thun, und rechte gezeugnus, wie sich gepurt, tragen, auch der Garnnarung heimligkeit und raithschlege niemandt offenbaren [11]) Alles ohn gefehrdt und argelist.

Anmerkungen.

Nach zwei Aufzeichnungen (A und B bezeichnet) [1]) da = wo [2]) A und außer [3]) B wuste oder erfaren wurde [4]) gerort = gerührt d. i. erwähntes [5]) wurden [6]) B wolle [7]) A gefuelens [8]) geine = keine [9]) B vehellen [10]) B fur [11]) „auch der Garnnarung heimligkeit — offenbaren" fehlt in B.

b. Iurament der Garnmeister.

Ich lobe und schwere alles, was brieff und Siegel und Furstlich Privilegium der Garnnarung aufgericht allenthalben

und außtrucklich mitbrengt, meines wissens getrewelich und aufrichtig zuhalten, was auch die Herrn Amptleut mit sampt den garnmeistern der narung und gantzer gemeine zu dem pesten laudt brieff und Siegelen bedencken, ordnen und aufrichten werden, mich getrewelich und alzeit gehorsamlich inhalten, und so ich in wairheit erfuhre und wuste daß jemandt wahrhafftig und mit der that dargegen lebten, solchs alzeit und ohne jemandts ansehen ane die hern Amptleut zupringen, auch der Garnnarung heimligkeit und raithschleg niemandts offenparen, Sonder gefehrdt alß mir Gott helffe.

Alia formula Garnmeister aidtz.

Ich N. globe und schwere, daß ich die zeit meiner verwaltung alles das was laut F. Privilegii meine gepurende Obrigkeit, inn sachen der Garnnahrung und weß zu auffkomen derselben gereichen möchte, anordnen und beschließen wurden, meines besten verstandts und vermögens ohn ansehen einiger bewaudtnuß oder freundschafft woll vort stelln und verthedingen helffen, und dahe ich solte [von] einem oder meher vernehmen, so dargegen ichtwas, es were ins geheim oder offenbahr, vort stelleten, solchs so offt das geschehe obg. meiner Obrigkeit also paldt in specie anzugeben und zu vermelden, womit daß hochgemelts Privilegium und ordnungen laut desselbigen zu gemeiner wolfahrt auffkomen und gedeien der Garnnarung underhalten werden möge, Ohn gefehrde, alß mir Gott helff und sein heiliges wort.

Iuramentum newer ankomender Händler.

Ich lobe und schwere alles was brieff und siegel und Furstlich Privilegium der Garnnarung aufgericht allenthalben und außtrucklich nachbringt, meines wißens getrewlich und aufrichtig zuhalten, waß auch die hern Amptleut mit sampt den Garnmeistern der narung und gantzer gemein zu dem pesten laut brieff und siegeln bedencken, ordnen und aufrichten werden, mich getrewlich und alzeit gehorsamlich zuhalten, Sonder gefehrdt, alß mir Gott helff.

6. Aufnahme-Verzeichnisse von 1572—1595.

Registration und verzeichnuß der jenigen so newlich in die Garnnarung ankohmen vereidet und ire gerechtigkeit betzalt.

A° 1572 am 16. Junij in zeit der Garnmeister Willem Wichlichhausen und Johans Koheweiden.

Item Peter von Dormerich
Johan Peters sohn in der Offenbeck
Jasper Peters sohn in der Offenbeck
Johan Hinnickhausen iiij ggl.
Lutter von der Capellen
Johan Scheel Wilhelms

Hanß auß dem Funckloch, hat angezeigt, daß er vor Johan Wichelkausen und Cordten zur Fordt vor zweien jaren einen Eidt gethan und hat itzo, dieweil er domails kein garn gemacht, sein gerechtigkeit gegeben.

A° 1573 am 22. Junij in zeit der Garnmeister Engel Teschemechers und Balthasars zur Scheuren.

Item Gierdt Nippels dochter vor dem holt
Georg Scherenberg in der Mircken iiij goltgl.
Peter Schonenbeck
Gierdt seligen Engels dochter auffm Broich
Adolff Pell am 16 Februarij a° 1574.

Anno 1574 am 11 8bris in beisein negst abgegangener Garnmeister Jan Teschemechers und Jaspars Kronenberg und meiner Johans Kronenberg verwalters
Peter Teschemecher der jung
Clara Engel Teschemechers dochter
Peter Graw.

A° 1575 am 30 Augusti in beiseien Peter Nippels Garnmeisters
Item Entgen Teschemechers
Treingen Nippels
Entgen in der Mircken Wilms dochter
Petergen Teschemecher auß der Auwen
Wilhelm Teschemecher
Caspar in der Steinbach
Peter Wulffingk
Bilgen von den Stocken itzo Johans Wichlichausens Magdt.

A° 1576 am 10 Julij in zeit der Garnmeister Peter Eulenberg und Thonis Brauß.
Item Peter Holt
Peter Caspars sohn zu Eulendall
Johan Pyl in der Mircken

Gretgen Theis dochter auf der Beeck
Contz Brauß
Peter Gerhartz
Johan Aicholtz.

A° 1577 am 20 Julij
Item Peter Peters sohn auf der Neull
Fia [Sophia] Herman Peyls in der Mircken dochter
Jaspar Peters sohn in der Offenbeck
Thonis Teschemecher
Ursel Teschemecher
Drieß Tilmges
Anna Cordtz dochter zur Fordt
Johan Caspars zur Hofen
Anna Hunolt Teschemechers dochter
Wilm sein sohn beide am 28. 10bris 1577.

Anno 1578 am 11 Junij.
Item Leonhart seligen M. Engels sohn aufm Katerberg
Jasper Henßges sohn aufm Kuckesberg
Merg seligen Johan Eulenbergs dochter
Peter Johan Böningks sohn
Gerhart [übergeschrieben: Geell] Schaffertz
Lucas Barß
Cordt Eulenberg
Jaspar zur Hofen der jung
Johan Weber
Drieß Gockels
Peter auß der Auwen
Drieß Armberg
Henrich Gretgen Treingen Peters vom Lohe Kinder unvereidet, ire gerechtigkeit bezalt.
Anna Sybell
Caspar Sybell
Treingen Reinhart Teschemechers dochter

Anno 1579 den 14 Januarij inn beiseien Caspars zur Hofen in vorigen jaren gewesenen Garnmeisters und Peter Nippels itzigen beigekorens,
Item Heints auf dem Hain
Peter von der Neull.

A° 1579 am 15 Julij in beiseien Peters vom Lohe und Wilhelms Wichlichausens als negstgewesenen und itzo abgehenden Garmeistern und meiner Johan Kronenbergs seiendt diese nachgeschriebene Personen zum Garnhandel vereidt

Merten in der Rutenbeck
Johan Lang
Drieß Sybell
Merten Probst
Godert Plettenberg
Werner Wusthoff
Johan Philips sohn in der Hulßbeck.

A° 1580 am 23 Maij in beiseien Peter Nippels itzigen Garnmeisters und meiner Johans Kronenberg Gerichtschreibers vereidt worden,

Johan Wichlichausen der junger
Goßman Teschemecher.

Folgens am 18ten Julij vorgerorten achtzigsten jairs in beyseien Peter Nippels und Engel Teschemechers auff jungst St. Margareten tag abgangener Garnmeister seiendt in gewonliche aidt aufgenomen

Conradt under den Eichen
Henrich in der Steinbach
Caspar Schaidtmann
Johan zu Eulendail der klein
Engel Gerhardtz
Johan und Ursel Engel Teschemechers Kinder
M. Johan Roppelraidt itzo Schueldiener zu Elverfeldt
Merg Ophoffin
Johan Kuekeßberg
Roerich Lyßbetz
Johan Pampus
Caspar Hack
Mergh Peter Brauß dochter
Godert Brauß der jung
Grietgen Brauß
Johan Brauß der junger

A° 1581 am 22 Junij in zeit und beywesen der Garnmeister und Beigekorn Peter Nippels und Caspar Magnus haben nachfolgende Personen ire gewonliche Garneide geschworn

Johan und Caspar gebroedere Lennepp
Wilhelm Kohehauß.

Anno tausent funffhundert achtzig Ein, am achten tage Monats Augusti, haben in beisein Peter Teschemechers und Caspar Magnus alß zur zeit Garnmeister und meiner Johans Kronenbergs Gerichtschreibers ire Garnnarungs eide gethan

Caspar Armberg
Wimar in der Disselbeck.

A° 1582 am 4 Augusti in beisein zur zeit Garnmeister Peters Brausen und Peter Teschemechers des jungern

Wilhelm Peter Stuckelges son zu Dormberg
Wilhelm zur Hosen
Peter Teschemecher der junger, seligen Johan Teschemechers son.

A° 83 am ersten tage Monats Julij zur zeit der Garnmeister Peter Sybels des Eltern und Johans Wichlichausens und meiner Johan Kronenberg Gerichtschreibers

Johan Herman Ludgers sohn auff der Awen
Dierich Mostertz
Tilman Ludgers
Henrich vom Dycke
Conraidt Ostenraidt.

A° 1584 am 19ten Julij in beisein Johans Eßken Richters, Jaspar Lennepers Garnmeisters und meiner Johans Kronenberg Gerichtschreibers zu Elverfeld

Engel Aichholtz
Abel auffm Fluß
Peter von Clausen
Reinhart Steinwegk
Wilm Magnus
Peter Wilm, Kreumels sohn
Berndt vorm Armberg
Peter seligen Johan Magnus sohn
Caspar Frankholt
Tilman Colsch
Peter Steinbach
Johan auffm Velenberg
Wimar vom Lo der junger.

Anno 1585 am 17tag Monats Junij in Zeit der Garnmeister Conraden Brausen und Thonissen Teschemechers sind

nachfolgende Personen zum Garnhandel Eidtlich angenomen worden

Peter Steinwegk
Cordt vom Smalenhoff
Caspar Pyll
Godert Warsten.
30 Maij anno 87 Engel Dreyer.

Anno 1587 am 8. Julij in zeit der Garnmeister Peter vom Lo und Caspar Lo, in beisein des Richters Johans Eßken, Peter Nippels, Peter Teschemechers und Engels in der Mirken Scheffen, sind nachfolgende Personen zur Garnhandlung gewonlicher weiß beeidet und zugelassen worden

Berndt Holters
Wilm Lenneper
Peter Nippell der junger
Jan von Hain
Peter Teschemecher der junger
Werner Wichlichauß
Caspar Karnapp
Jan Teschemecher seligen Reinhardt Teschemechers Sohn
Thonis Wirdt
Henrich Brinckman.

Anno 1587 am 18. Augusti in beisein Caspar Lo Garnmeisters beeidet

Peter Lo.

Anno 1588 am 7. Julij findt in beisein Johans Esken Richters der Garnmeister Peter vom Lo und Caspar Lo und Caspar Lennepers Beigekorens nachfolgende Personen zur Garnnarung aufgenomen und beeidet worden

Engel vom Lo
Thevus zu Eulendall
Caspar Bieren der junger
Henrich Bieren
Wilm Steinwegk.

Am 21. Julij anno 1588 in beisein Peter vom Lo und Caspar Lo beeidet.

Merg weiland Johan Ludgers nachgelassene Dochter
Hanß vom Raith.

Anno 1589 am 21 Junij sind in beisein beider negstabgangener Garnmeister Caspar Lennepers und Johan Hochsteins nachbenante personen zur Garnhandlung krafft F. Privilegij beeidet und haben ire geburnus davon verrichtet

Treingen Andries Roßdelln Tochter
Entgen Johans Wichlichausen dochter
Tilmen zur Hosen
Caspar Knipps
Eberhardt Steinwegk
Erben auffm Fluß
Johann Noltzken
Treingen Hunolt Teschemechers seligen dochter
Johan Storms
Johan Wilhelm Wichlichausens Sohn
Peter Sibel itzo der aller jungst des namens
Johan Dierich Magnus Sohn
Thonis Langerfelt
Johan Witte
Hans Kerstgens son zu Westkotten
Henrich Plucker
Wimar Hain zu Clausen
Henrich auß der Beeck
Hamman in den Hulsen
Johan Tielen Sohn zur Furdt
Merg seligen Tilmen Zwergs Tochter
Wilhelm Buchers
Cordt Otterbergh
Engel auß der Ossenbeck
Adolff Braus
Ursel Braus sein schwester
Johan Cordtges
Johan Tolsch
Steingen Johan Kronenbergs Tochter.

Anno 1590 am 17 Augusti in beisein Peter Teschemechers als itzo in stat des Richters, und jungst abgetretener Garnmeister Peter Sibels und Henrichs vom Lo

Arnolt auß der Hulßbeck
Peter Reinert Teschemechers Sohn
Delia Ropelradt

Katharina Ropelrat beide weilandt des Erenthafften M. Johans Ropelradt gewesenen Schulmeisters zu Elverfeldt Eheliche Tochtere

Caspar Kirbergh.

Anno 1593 am 12 Julij sind in beisein Johans Wichlichausen des jungeren, und Godderten Brausen des jungeren als Itzigen Garnmeisteren, durch mich Johan Kronenbergh Gerichtschreiberen nachfolgende Personen einhalt F. Privilegij zu der Garnhandlung beaidet worden

Gerhart Kremer von Wiesel
Johan Nippels der junger
Peter Teschemecher der junger Engels Sohn
Johan Müller
Johan Nyß
Henrich Teeln
Godert Stoltzenberg zur zeit Richter zu Elverfeld
M. Johan Schlosser Caspar Brausen Eidom.

Anno 1594 am 18 Julij sind in beisein Godfriden Stoltzenbergh Richters, Caspar Ridderßhausen und Johan Teschemechers als itzt abgehender GarnMeister zu Elverfeldt nachbenante Personen zu der Garnharung beeydet und haben davon ire geburnus verrichtet

Peter Wulffings sohn
Erffen im Weinhauß
Wilhelm an der Mullen
Herman Keyser
Gerhardt Teschemecher
Engel Wichlichausen cum protestatione wofern bey den Wetterschen geburliche Ordnungh gehalten, non iuravit
Engell Hön
Wimbar Offenbeck
Caspar Baudendyck
Caspar Nippel der junger
Peter Ludger
Ruttger von der Heyden.

Anno 1595 am 8 Junij sind in beisein Caspar Nippels Garnmeisters, und in stat itzt schwachen und bedlegerigen Mitgarnmeisters Goßman Teschemechers, Johans Wichlichausens des jungern, und dan Johans Kampsen Beigekorens, in abwesen

Johans Ludgers Mitbeigekorens zu Elverfelt nachbenante Personen zu der Garnnarung angenomen und mit gewonlichen globten verstrickt, und haben die gebur zalt

Henrich Keuper
Cordt Kuite
Caspar Milradt
Wilm Wirdt
Gerlach Greff vom Koten
Caspar Teschemecher Engels Sohn hat sein gerechtigkeit zalt, und hat Engel Teschemecher der Vatter globt inen, wan er dairzu qualificiert, ferner zu geburlicher vereidung und anglobung zu pringen.

Engel Wirdt, Goßman Offenbeck bei der Wupper } haben beide unbeeidet ire gebur zalt, sollen auff ferner qualification eidtlich angloben.

[Fortsetzung folgt am Schluß des Ganzen.]

7. Der Umgang der Garnmeister von 1590.

Anno 90 am 30 Maij in zeit der Garnmeister und Beigekorn Aleff Sibels, Henrich Lo, Drieß Mirck und Johans Armberg.

1. Johan Hochstein

Vor sich selbst iiii½c fl.[1])
Doicken und allerhandt garn
Johan im Bungart doicken ic fl.
Wimar Hon van Clausen doicken xxv fl.
Peter Wulffing grob L fl.

2. Johan Lüdger

Vor sich selbst doicken iiii½c fl.
Telgarn L fl.
Aleff Sibel doicken jc fl.
Drieß Mirck doicken L fl.

3. Werner Teschemecher

Vor sich selbst allerlei schon[7]) garn vjc fl.

4. Herman Schacht

Vor sich selbst schon garn vjc fl.
Peter Nippel der Alter doicken jc fl.
Engel Hulßbeck telgarn L fl.
Henrich Bredtmann telgarn xii½ fl.
Gutgen Wirdt telgarn xii½ fl.

5. Hamman Kuckeßberg

Vor sich selbst grob iic L xxv fl.
Aleff Gerharts grob xxv fl.

6. Henrich Eschenbeck

Vor sich selbst grob xxv fl.
Leonhart Katerberg doicken j L xxv fl.
Caspar Leuneper grob ic fl.
Johan Tolsch doicken L xxxx fl.
Peter Katerberg doicken xii½ fl.
Jurgen Scherenberg telzwirn vj fl.

7. Caspar auffm Broich

Vor sich selbst doicken ii½c fl.
Auß lieferung Goderten Brauß
Noch vor sich selbst telgarn xxxvii½ fl.

8. Jan Lange

Vor sich selbst doicken xxv fl.
und telgarns xiij fl.
Aleff Steinweg doicken 1c L xxv fl.
Drießgen[8]) Mirck doicken Lxiij fl.
und telgarn xij fl.

9. Engel Eulendall[4])

Vor sich und sein Mutter doicken 1^c L st.
Loßen Erven[5]) doicken garn L st.
Peter Wulffing doicken L st.
Wilm Teschemecher der junger doicken L st.
Hanß Hulßman doicken xxxviij st.
Aleff Sibel doicken L st.

10. Loß aufm Fluß[6])

Vor sich und seinen Sohn Abel doicken 1^c st.
von Erven seinem Sohne doicken ij^c L st.
Peter Wulffing doicken 1^c st.
Johan Wichlichausen der junger doicken Lxxv st.
Peter Graw doicken L st.
Peter tom Lo Henpen[7]) molt zwirn xxv st.

11. Noltz[8]) zu Eulendall

Vor sich selbst doicken und telgarn iij^c st.
Contz Brauß doicken j^c st.
Peter Wulffing doicken L st.
Theus Eulendal telgarn xxv st.

12. Wimar Eulendall.

Vor sich selbst doicken 1^c xiij st.
Contz Brauß 1$^1/_2$^{c} st.
Jacob Lo telgarn xij st.
Johan Karnapp heiden xij st.

13. Jan Raukampff

Vor sich selbst allerlei grob Lxij st.
Drießlin[3]) doicken und allerlei schon ij^c st.
Jan Eicholtz doicken ij^c st.
Peter Wulffing doicken L st.
Wilm Teschemecher der junger doicken xxxviij st.

14. Engel in der Mircken

Vor sich selbst doicken und telgarn iiij^c st.
Drieß Mirck doicken ij^c st.
Wilm Teschemecher der junger doicken L st.

15. Johan Pyll[9])

Vor sich selbst doicken vij^c st.

16. Caspar Offenbeck

Vor sich selbst Ritbergs xiij st.
Caspar Magnus grob j^c st.
Dierich Magnus grob xxv st.
Wilm Bucher doicken L st.
Engel Offenbeck doicken und grob xxv st.

17. Engel Teschemecher der Alter

Vor sich selbst allerlei des schonsten viij^c st.

18. Tiel zur Furdt

Vor sich selbst doicken 1^c st.
Peter tom Lo Ritbergs und ander zwirn j^c st.
Baltsar Scheurman doicken L st.
Peter Nippel der jungst doicken L st.

19. Caspar Riddershauß

Vor sich selbst allerlei schon vii^c st.
und xxvii st.

20. Wimar Disselbeck

Vor sich selbst doicken und grob etlichs iij^c st.
Aleff Sibell doicken und molt ij^c st.
Caspar Kirberg schon schleysiger[10]) L st.

21. Wilhelm Disselbeck

Vor sich selbst doicken und grob iiii$^1/_2$^{c} st.

22. Peter Sibel Eulenberg[11])

Vor sich selbst allerlei iiii$^1/_2$^{c} st.
Peter Sibel sein sohn doicken j^c st.

23. Engel Holt

Vor sich selbst doicken und grob ij^c st.
Abel Katerberg doicken L st.
Godert Brauß molt L st.
Wilm Holt grob L st.
Peter tom Lo schon L st.
Caspar Brauß grob L st.
Drieß Ringmecher schon und grob L st.

24. Caspar Nippels

Vor sich selbst schon vj^c st.
Vor sein Vatter desselbigen L st.

25. Cordt in der Steinbach

Vor sich selbst schon und grob	1c st.
Caspar Nippel schon und grob	L st.
Peter Wulffing schon und grob	1c st.
Thonis Magnus grob	Lxiij st.
Aleff Gerharts schon und grob	Lxiij st.
Johan Goßman grob	xiij st.

26. Baltsar auff den Stocken

Vor sich selbst grob	xxv st.
Von Lysen Gerhartz grob	L st.
Von Feychgen Aicholtz[12]) doicken	13 st.

27. Jan Hossen vorm Armberg[13])

Heinrich tom Lo doicken und Ritbergs	jc Liij st.
Johan Brauß doicken	1c L st.
Peter Teschemecher schon	jc st.
Bonincks Kinder doiken	1c xxv st.
Johan Lenneper schon	jc st.
Abel Katerberg doicken	L st.
Caspar Magnus grob	L st.
Wilm Bucher zwirn und doicken	xxv st.
Wimar Hon von Clausen doicken	vij st.

28. Caspar Armberg

Vor sich selbst halb grob, halb schon	jc st.
Werner Teschemecher schon	L st.
Goßman Weiß schon	L st.
Caspar Armberg genant Schoisther[14]) grob	xiij st.
Wimar Hon schon	xiij st.

29. Goßman Weiß Armberg

Vor sich selbst allerlei	iii½c st.
Aleff Sibel doicken	jc st.
Conradt Ostenradt zwirn und Ritbergs	1½c st.

30. Peter Brauß

Tilman Lutgers doicken	jc st.
und grob	L st.
Caspar Magnus grob	L st.
Caspar Brauß grob	xxxviij st.
Peter Olinckradt doicken	vj st.
Hans vom Radt doicken	vj st.

31. Gierdtraudt zur Hösen

Vor sich selbst	vj st.

32. Thonis Magnus

Vor sich selbst allerlei	iijc st.

32b. Peter Kleingen

33. Engel Teschemecher

Vor sich selbst allerhandt schon	vijc st.

34. Johan Cortges

Vor sich selbst grob und schon	L st.
Godert Brauß Molt	L st.
Drieß Ringmecher doicken	L st.

35. Wittib aus dem Broich

Auß zustellung Goderten Brauß doicken	jc st.
Henrich tom Lo doicken	1c xiij st.
Caspar Magnus grob	xxxviij st.
Abel Katerberg doicken	jc st.
Drieß Gockel grob	xiij st.

36. Wilm Bucher

Vor sich selbst doicken und grob	vc st.
Peter Magnus doicken	xiij st.
grob	xxv st.
Conradt Ostenradt doicken	Lxxv st.

37. Peter Teschemecher der junger

Caspar Magnus talspelln	xliij st.
Caspar Kirberg schlesyer	Lxxxxiij st.
Johan Kampff doicken und zwirn	1c st.
Johan Kronenberg doicken	ii½c st.

38. Peter Lo

Vor sich selbst doicken	iijc st.
Thomas Lo doicken	1c st.
Anna Teschemecherin doicken	xxv st.

39. Jan Eulendall

Goßman Teschemecher doicken und Molt	ijc st.
Johan Kronenberg doicken	jc st.
Conradt Peltzer doicken	Lxxv st.
Peter Otten doicken	L st.
Jan Weber grob	xx st.

40. Herbert Bornman

Vor sich selbst doicken	ijc st.
und grob	jc st.

41. Peter Teschemecher in der Mircken

Vor sich selbst doicken schon	ii½c st.
Werner Tesch schon	1½ st.
Peter Tesch sein son	jc st.

Anmerkungen.

[1]) das obenstehende c bedeutet 100, st. ist Abkürzung für stuck (Stück). [2]) schon (ohne Umlaut) = schön. [3]) Koseform für Dries (Andreas). [4]) Halbhochdeutsche Form für Üllendal. [5]) Erven = Adolf. Es ist der unter Nr. 10 aufgeführte Sohn von Loß auf dem Fluß. Loß ist vielleicht Abkürzung aus Nikolaus. [6]) Fluß hochdeutsch für Floeten, wie ein Kotten am Üllendaler Bach noch jetzt heißt. [7]) Henpen hänsen (von Hans). [8]) Noltz Arnoldus. [9]) Peil. [10]) Schlesier. [11]) hochdeutsch für Üllenberg. [12]) Sophiechen Eichholz. [13]) Armberg Arrenberg. [14]) Wol s. v. a. Schuster.

8. Der Umgang der Garnmeister von 1606.

Zettel des umbgancks uff den Blechern de A° 1606, geschehen am 7ten und 8. Junij in Elverfeldt und im Barmen.

Elverfeldt

1. Herman Schacht

	Centner
hatt selbst	8
Gotzman Teschemechers Widwe	16
Rutger Lütrinckhauß	8
Johan Kamp	8
Idem noch G:	8
Peter Sybell der alt	22
Idem noch G:	5
Gerhart Kremer	10
Jasper Pelser	4
Johan Kupper vom Acker	3
Engell Dreyer	2
Werner Kuckesberch	1
Gert S. Gotzman Tesche Medgen	1/2
	95 1/2

2. Johan Lutgerß absens

Fur sich selbst	20
Johan Neyß	9
Johan Tesche Reinertz[1]) Sohn	8
Johan Hoichstein	8
Wilhelm Otterbergk	4
Peter Loe S.[2]) her Peters Sohn	3
Adolff Brauß	2
Balthasar Otterbergh	1
Johan Hoyn	1/2
	55 1/2

3. Herbert Born

	Centner
Fur sich selbst	24

4. Johan furm Holte

Fur sich selbst	12
Goddert Brauß der alt	12
Jasper Frowein	8
Adolff Newenkirchen	13
Jasper Ronsterop	4
Sloter in der Freyheit	2 1/2
Bilgen[3]) Buchers	1
S. Hanß Kirßbaum Dochter	3/4
Dryeß Godels	5
Sein pflegdochter Bernt Kuppers dochter	3 1/4
Noll Pyß Stieffsohn	1/2
Jasper Leuper	1/2
S. Peter Holtz dochter	4
	66 1/2
Hans Tilmckes	2

5. Johan Körtges

Engel Teschemecher	6
Gerhart Kremer	10
Conze Brauß der jung	13
Hanß vom Rade	5
Arnoldt Rincke	3
Peter Krieger	3

	Centner
Engel Jegerß	2
Peter auff dem Katerbergh	1½
Peter Brauß auff dem Hedweyr	1
Herman Keyser	1
	45½
Noch Peter Mittelgen	2½
	48

6. Johan thom Loe

Fur sich selbst	36
Noch fur sich selbst G:	1½
Peter Teschemecher der Elter	5
Peter Wulffing der Jung	4¼
Stotgen	4
	50¾

7. Engel Noltges [oder Flutt]

Jasper Scheydtman	9
Peter Geratz[4]) Adolff Sohn	8
Engel vom Loe gnt.[5]) Flockes	6½
Tonnß Langervelt	6
Johan vom Loe	4
Wimber Hoin	4
Koppersleger	4
Jasper Kutz in der gaten	2
Cort Abels	2
Cort Kutz	1
Peter Lutges	1
Merg Wittib Jan Teschemechers	4
Noch G:	1
	52½
Peter Kleynges	½
	53

8. Arnt Korte

Fur sich selbst	4

9. Hinrich Wichelhausen

Fur sich selbst	2
Engell Mirck der Jungh	12
Idem noch G:	3¼
Peter Wulffing der Jungh G:	3
Johan Wulffing Peters Sohn	2
Peter Geratz Adolffs Sohn	8
Conze Brus S. Tonnß Sohn	3
Idem noch G:	4

	Centner
Wilhelm Teschemecher	1½
Tonnß Langerfeld G:	3¼
	42
Noch vor Trinck[6]) Grieten	1
Jochim Hoin	½
	43½

10. Peter Ulenbergh

Fur sich selbst	1
Ernken[6b]) Rubels	1
Conradt Ostenradt	9
Johann Kruymmels	2½
Goddert Brauß der Jungh	15
Engell de werdt[7])	5
Trincken Greiten	1
Wilhelm Bernsaw	5
Treingen Bouincks	3
	42½

11. Hinrich Witte furm Arembergh

Engel Teschemecher der Elter	18
Wilm Teschemecher	23½
Jasper Pluckers	8
der Knab [Johan]	8
Peter Sybell im Kipdorp G:	4
Corts Sohn am Holenweghe	4
Möll Rincke	2
Wimber Offenbeck	2
	59½

12. Jaspar Arembergh absens

Fur sich selbst	14
Tonnß Langerfeldt G:	4
Peter Hacke	4
Pauwels vor der Hart	2
	24

13. Engell op den Stocken absens

Johan Kamp Talspillen garn	8
Werner Wichelhausen Klanckengarn	4
Goddert Brauß der alt Klanckengarn	3
Franckholtges Eihtomb[8]) doikengarn	2
	17

14. Cort Steynbach

	Centner
Fur sich selbst	2
Lenhart Katerbergh	6
Jasper Twergs [Milradt]	1
Jasper Brauß	1
Adolff Brauß G:	1 1/2
Johan Niß G:	5
Wilhelm Teschemecher G:	3 1/2
Idem schon	1 1/2
Jasper Pelser G:	5
Abell Katerbergh	1
Engell Teschemecher G:	4
Idem	2
Swertfeger Arntshauß	1
Biltgen[8]) Buchers G:	1/2
	33

15. Jasper Eycker

	Centner
Fur sich selbst	13
Caspar Froweyn	18
Idem an grob garn	1 1/4
Peter Teschemecher Engels Sohn	9
Johan Teschemecher Engels Sohn	6
Johan Kamp	5
Herman Lutger	8
Johan Tiel Conzen Sohn [8b])	2 3/4
Ursell Agathen Dochter im Cleff	2 1/4
Wilm Volmarß Hiltgens Sohn	3 1/2
	68 3/4

16. Drockels[9]) vorm Holt

	Centner
Fur sich selbst	11
Idem ahn Ritberschen garn G:	4
Gerhart Kremer	12
Wittib Goßmann Teschemecher	4
Wilhelm Teschemecher	8
Conradt Ostenradt	6
Herman Keyser	4
Johan furm Holt	4
Wittib Engels Holt	2
Jasper Sybels Peters Sohn	1/2
	55 1/2

17. Albert von den Eycken fur Engels Holt absens

	Centner
Fur sich selbst	18
Idem an heydengarn G:	1
Wilhelm Teschemecher	8
Johan Tesche Engels Sohn	6
Idem an heydengarn G:	2
Peter Teschemecher R. Sohn	4
Engel Mircke der Jung	4
Herman Lutger	4
Noch von synen beyden Schwegerschen Ursell und Klaren	4
Johan Reyß	3
Albert uf der Heyde	1 1/4
Johan vom Loe der Junger	2
	57 1/4

18. Aleff[10]) vorm Ulenberg

	Centner
Goddert Braus der Jung	8
Jasper Scheydtman	9 1/2
Baltasar Schurman	9
Tielen Jasper zur Hosen	9
Wilhelm zur Hosen	1/2
Peter Sybell der alt	4
Lutger Kimmenaw[11])	3/4
	40 3/4

19. Wilhelm Disselbick

	Centner
Fur sich selbst	20
Goddert Brauß der alt	8
Jasper Ronsterop[12])	3
Idem hatt G:	5
Baltasar Schurman G:	3 1/2
Stockers Clär G:	3 1/2
Wilhelm Teschemecher	3
Bilgen Buchers	2
Tieckenwevers Eythumb[8])	2
Johan Willems Schomecher	2
Sibilla Wilms	1 1/2
Peter Sybell im Kipdorp	4
Peter Bringkman	2
	39 1/2

20. Müllenhenssken absens

	Centner
Peter Wulffingh der alt	8
Wittib Johan Teschen G. Sohn	8
Noch dieselbe heydengarn G:	4
Jasper Pelser Klancken G:	8

	Centner
Johan Brauß docken garn	2
Idem heydengarn G:	4
Johan Pampos der jungh	4
Conradt Brauß	2
	40

21. Peter Teschemecher Johans Sohn

Fur sich selbst	4
Johan Müller	17
Johan Kupper tom Acker	2
Jasper Milradt	4
Peter Kupper am Acker	3
Johan Lenper	4
Lenhart Katerbergk	5
Peter Loe im Kipdorp	5
Jasper Pelser	4½
	48½

22. Johan Tielen zur Vortt[13])

Fur sich selbst	9¾
Idem an heidengarn	5
Peter Sybels in der ley	3
Idem an heidengarn	1
Johan Pampes der jungh	1
	19¾

23. Wimber auß der Awen uff Caspar Ridderßhausen Blech

Vor Jasper Riddershausen	20
Dries Ringmecher	13¼
Caspar Frowin	4
Der alte Gort Brus	1
Peter Sibels im Kipdorp	4¾
Hinrichen seinem Knecht	1¼
Vor sich selbst	1½
Idem heidengarn	1
	46¾

24. Jaspar im Rohen Kamp[14])

Fur sich selbst	24
sein Bruder Johan Wulfing	22,,43
Johan Johan Wulfings Sohn	16,,13
Jasper Karnap	2,,16
Centner	64,,72 ℔.

25. Roltz Eulendall sein Pächter Herman

	Centner
Erstlich vor Roltzen	16
Werner Wichelhausen	10
Jaspar Brußen	1
Johan Schlösser	6
Gerhart Teschemecher	1
Jaspar Lenper	1½
Roltze vor sich selbst	4
	39½

26. Abel uff dem Flusse[15])

Vor Engel Teschemecher	12
Peter Teschemecher in der Mirken	23
Peter Wulfing der jungh	9½
Girlach Kneffels	5
Lutter Kimmena	1½
Peter Thomas Sohn im Kleff	2
Kort tho Uhlendall	1½
Peter Schriner to Karnap	1
	55½

27. Engel Ulendall

Vor sich selbst	1½
Johan Nys	8
Peter Teschemecher in der Mirken	12
Gerlich Kneffels	4
Jasper uffm bruck[16])	1
	26½

28. Peter uffm Flus[15])

Vor sich selbst	3
Peter Wulffing der jungh	9
Werner Wichelhausen	2
Trücken[17]) Wirdt	4½
sein Bruder Engel uff der Aw	2
	20½

29. Wimber Ulendal

Vor sich selbst	1
Willem Steinwegh	32
Johan Muller	8
Jasper Brusen Eidam der Schlosser	8

	Centner
Peter Schriner tot[15]) Karnap	4
Willem Goßman Tesche: Knechtelgarn	1
	54

30. Drieß uffm Bruck[16])

Vor sich selbst	8
Johan Bruß	16
Johan Lenper	15
Idem an heidengarn G	3
Jasper Ronstrop	10
Jasper uff dem Bruck	2
	54

31. Alff in der Mircken

Vor sich selbst	28
Hans Esken	28
S. Goßman Teschemecher nagelaßene Witwe	8
	64

32. Wimber Witte in Cort Pils Mircken

Vor Peter Teschemecher in der Mircken	16,,—
Item an heidengarn G:	—,,92
Cort Pil	29,,—
Item an heiden und talspilgen G:	4 1/2,,46
Thones Langervelt grob	10,,
Erffen in der Gaten	6,,
	67 minus 27

33. Kort auß der Steinbach in der Pils Mircken wohnhaft

Vor Peter Teschemecher in der Mircken	13,,2
Vor sein Mutter	3 1/2,,—
Alff Newkirchen	4,,—
Peter Ludgers	2 1/2,,—
Ludger Kimmenaw[11])	1,,—
Vor sich selbst	1,,—
	25,,—

Barmen ad: 8. Junij.

1. Contze Johan in der Kulen

	Centner
Fur sich selbst	3
Engel Halffwasen[18b])	3 1/2
Caspar Frowein	8
Peter Sibel der jungh	18
Andrieß Loe	4
Idem an heydengarn G:	1/2
Peter Sybell im Kipdorp	8 1/2
Johan Sybell P. Sohn	7
und G:	1
	53 1/2

2. Johan Jungh zur Furth

Fur sich selbst	2
Johannes Sybels [Peters Sohn]	40
Gritgen vorm Ulenberg	8
Ringhmecher	4
Peter Sybell der alt	34
Peter Sybell Peters Sohn	12
	100[18c])

3. Cort in der Awen[19])

Fur sich selbst	48
Idem grob fur sich selbst G:	10
	58

4. Dirich in der Awen

Fur sich selbst	12
Idem noch G:	4
Jasper und Peter seyne beyde Sohn	16
Noch an heyden garn G:	2
Baltasar Schurman	8
Lutger Kimmenaw[11])	1/2
	42 1/2

5. Johan Kerstgen Peters Sohn in der Aw

Fur sich selbst	4
Evert Steinwegh	13
Peter Steinwegh	6

	Centner
Jasper Pelser	6
Peter Lutgerß	4
Hinrich Johans Bruder G:	2
Sein Schwester G:	3
	38

6. Wimber Schomecher in der Awen[19])

Fur sich selbst	9½
Johan Tesche Engels Sohn	8
Hans von der Heyden Schomechers Eithumb uffm Cleff	8
Sein Schwegersche Treingen [19b])	½
Peter Schomecher uff den Westen	½
	26½

7. Cort Leymbach in der Awen

Fur sich selbst	5
Johan Nippell	15
Peter Hochstein	8
	28

8. Johan Karnap under den Eycken

Wilm Barß	3
Fur sich selbst	4
Peter Teschemecher der Elter	4
Mergh sein dochter	4
Engeln Flöckes[20])	5½
Lenhart Katerbergk	10
Sein Knecht Wimber Ulenberg	1
S. Bernts Witwe [Entgen]	8
Johan Tesche P. Sohn	8
Johan Lang zu Clausen G:	½
	48

9. Herman under den Eycken

Jasper Runsterop	4
Andries Ringmecher	4
Jasper Ringmecher	5
Wilhelm Barß	5
Johan an der Mülen	3

	Centner
Lutter Schimmelbusgen	2
Johan Krampe zu Clausen	1
Jasper in der Gaten	2
Johan Tesche Engels Sohn	9
Johan Tesche P. Sohn	14
	49

10. Engel Greff zum Katen[21])

Johan Kopperfleger	1¼
Jasper Scheydtman	8
Wilhelm Bernsaw	12
Goddert Brauß der jungh [21b])	10
Peter Sybell im Kipdorp G:	9
Goddert Bungart	1
Idem noch [grob]	1
	42¼

11. Johan Brugelman zum Katen

Fur sich selbst	32
Peter Teschemecher der Elter	16
Johan Teschemecher Pet. Sohn	16
	64

12. Kerstgen zum Katen

Fur sich selbst	16
Baltasar Schurman	16
Peter Teschemecher der Elter	8
Toniß Brauß Jasper Sohn	7
Adolff Brauß	6
Drieß Sybels der jongh [21c])	3½
	56½

13. Mergh uff dem Vinckenscheydt

Fur sich selbst	18
Johan ihr Sohn absens hat angegeben	15½
	33½

14. Gotzman Korte furm Brugell

Peter Hostein	13
Conradt Brauß	4

	Centner
Hinrich Bringkman G:	4
Johan vom Loe	1
Drieß Sybels der alt	1
Holtgen zu Wichelhausen G:	1
[Peter] Brugelman G:	1 1/2
	25 1/2

15. Peter Brugelman

Fur sich selbst	28 1/2
Werner Teschemecher	16
Johan Tesche P. Sohn	8
Peter Hostein [22])	4
Peter in der Awen und sein Sohn	4
Gerlich thom Katen	1 1/2
	62

16. Gerlich im Brock [23])

Fur sich selbst	16
halb docken halb grob	

17. Jaspar Kowendt [24]) absens

Fur sich selbst	2
Johan Kamp	21
Peter Hochstein	20
Peter Knips	1
	44

18. Wilm im Brocke

Fur sich selbst	3
Andreß Loe	12
Wilhelm Teschemecher H. Sohn	8
Jasper Geratz [Gerhardts]	8
Nöll Rincke	7
Wilhelm Lenper	8
Wimber Abels	1
Wimber Eidomb im Sleppen [25])	1 1/4
Engell [vom Loe] Floeckes	4
	52 1/4

19. Peter Abel [vorm Bruegel]

	Centner
Fur sich selbst	52
Idem noch G:	4
Wimber Abel	4
Hinrich Arlekott [Irlenkop]	1
	61

20. Peter uff dem Over

Fur sich selbst	3
Goddert Brauß der alt	8
Wilhelm Lenpers	17 1/2
Johan Lenper	6
Idem G:	3
Adolff Brauß	3
Johan Teschemecher Engels Sohn	6
Hans Schomechers Eythumb uffm Cleff	8
Peter von Heckinckhußen der Pelser	5 1/2
Neisken ihr Suster [26]) G:	2
Johan Johan Wulffings Sohn	2
Idem grob G:	2
	66

21. Leysken uff dem Clieff [27])

Jasper Scheydtman	16
Johan Tesche N. Sohn	8
Engell Loe	4
Tonis Wichelhausen	3 1/2
Werner Wichelhausen	4
Toneß Brauß Jaspers Sohn	4
Klinckholt telgarns	2
dat Mentgen zu Heckinckhusen	1 1/2
Peter Swarte zu Heckinckhusen heyden G:	1 1/2
Item der Smitt Wimber wonhafft [28]) uffm Clieff	1 1/2
Höltgen zu Wichelkusen	1 3/4
Johan Johan Wulffings Sohn	1/2
Idem noch heydengarn G:	1/2
Der aldt geck uffm Radt	1/2
Goucken tho Wulffingh	1/2
	49 3/4

22. Jasper uffm Clieff

Gotzman Teschemechers Widwe	4
Goddert Bongart	3

	Centner
Adolff Sybell	$8\frac{3}{4}$
Tonių Braus Jaspers Sohn	4
Johan Wichelhausen Gird Sohn	8
Schomecher uffm Clieff	4
Rutger Lutrinckhuß	4
Werner Wichelhaußen	8
	$43\frac{3}{4}$

23. Johan von der Buckmulen[29]) uffm Blech

Fur sich selbst	14
Idem noch an heydengarn G:	2
Werner Wichelhaußen	8
Andreß Loe	8
Wittib Gotzman Teschemechers	6
Peter Teschemecher G. Sohn	2
Rutger Lutrinchauß	8
	48

24. Wimber Schröder von Wichelhausen uff der Rosenaw

Fur sich selbst	6
Peter Schroder in Wichelhausen	10
Johan Wichelhauß Wilms Sohn	18
Peter Tesche R. Sohn	16
Hinrich zu Ryschet[30]) in Wichelhausen	5
Peter Radtmecher in Wichelhausen	1
	56

25. Hinrich Jaspers Sohn uff dem Clieff uff der Rosenaw

Fur sich selbst heyden G:	2
Werner Wichelhausen	15
Wittib Johan Tesch. Gotz. Sohn	14
Rutger Lutrinckhauß	4
Wittib Gotz. Tesche S.	4
Toneß Brauß	2
Schomecher uffm Clieff	1
	42

26. Jasper uff der Rosenaw

	Centner
Fur sich selbst	2
Johan Tesche Engels Sohn	6
Gort Johan Wulffings Sohn	8
Goddert Brauß der alt	4
Jasper Pelser	12
Johan Leuper	5
Idem an heydengarn G:	2
Hartlieff Kuß	5
Peter Kuß	1
Holtgen in Wichelhausen	3
Toneß Ghra	8
	56

27. Cort Bolte der jungh

Peter Teschemecher der Elter	7
Idem einen Centner grob G:	1
Peter Wulffing Peters Sohn	9
Idem an heydengarn G:	2
Holtgen zu Wichelhausen	4
Tonis Langervelt Talspillen G:	4
Goddert Brauß der alt	3
Klotzer (?) heydengarn G:	1
Tonis Wichelhausen	2
Der aldt geck	$\frac{3}{4}$
	$33\frac{3}{4}$

28. Cort Bolte der alt

Johan Muller	8
Engel Tesche Peters Sohn	8
Idem G:	2
Peter Tesche der alt Klank G:	6
Goddert Brauß der alt	4
Goddert Brauß der jungh	$4\frac{1}{2}$
Toniß Brauß Jaspers Sohn	4
Adolff Brauß	2
Gerlich Knevell	5
Der aldt Pelser	4
Engel Floeckes	3
Holtgen zu Wichelhausen	1
Johan Tesche R. Sohn	1
Der alt geck	$2\frac{1}{2}$
	56

29. Hinrich Busche vom Heydt uff dem Clieff

	Centner
Fur sich selbst	3
Andrieß Loe	3
Idem an heydengarn G:	5
Jasper Roustrop	3
Idem heydengarn G:	1
Lenhart Katerberg	5
Jasper Twergs	4
Wilhelm am Heydt	2
Schomecher uffm Clieff	3/4
	26 3/4

30. Volmar uffm Clieff

Fur sich selbst	13
Johan Tesche R. Sohn	16
Idem heydengarn G:	8
Engell Loe	5
Albert uff der heyden	1
Sein Knecht	1
	44

31. Uff der Westen Willem Mircken

Vor sich selbst	8
Engel Mircken der jungh	8
Peter Sibels in der ley	12
Hans van alde feurdt	4
Johan Krampe von Clausen	2
Jasper Pampes	2
sein Schwegermutter	2
Johan Schryner to Karnap	1
	39

32. Item mit Hilbrand Schonenbeck 750 Stuck

Vor sein Dochter	50 „
	800 Stuck

oder an Centner 64

33. Jung Gotzman to Karnap

	Centner
Vor sich selbst	4
Jasper Pampes	10
Erffen in der Gaten	8
Peter Schriner von Karnap	2
Johan Pampes der Jung	1
Vor den alden Gotzman	1
Lenhart Katerbergh	4
	30

34. Peter Engels Sohn uff der Gemarchen

Vor Gort Brus der alte	8
Jasper Routstrop	5
idem an groben garn	2
Vor sich selbst	6
idem an talspillen	2
Gort Bungart groffgarn	2 1/2
Jasper to Karnap	3/4
Effert Steinwegh	1/2
Hinrich to Karnap	1/2
	27 1/4

35. Stälgen tho Karnap

Vor seinen Sohn Kort	8
Effert Steinwegh	12
Werner Teschemecher	16
idem grob	4
Von seinem Sohn Peter	2 1/2
Hinrich to Karnap	1
	43 1/2

36. Johan Stältgen in der Leimbach

Vor sich selbst	9
Werner Teschemecher	12
Effert Steinwegh	7
Johan Wichelhausen Wilh. Sohn	1
Cort Abels	3
Johan Lenper	7
Idem an groben garn	2
Peter von Horad	1
Hindrich von Rischet [30]) tot Wichelhausen	2
Vor seinen Knecht Johan	1/2
	44 1/2

37. Peter Kleiman

	Centner
Vor sich	$8^1/_4$
Jaspar Rontstrop	$16^1/_2$
idem an groben garn	2
sein Eidom	2
Peter Schreiner tot Karnap	$^3/_4$
	$29^1/_2$

38. Jasper in der Leimbach

Vor Johan Bruß	6
idem an heydengarn	6
Engel Wirt	12
Conrad Bruß Tönis Sohn	8
idem an groben garn	2
	34

39. Johan Schuck tot Westkaten

von Tonis Langervelt schones Garn	5

40. Peter Bungeler tho Westkaten

Vor sich selbst	15
Jasper Frouwin	16
Tönis Gra	4
Engel Teschemecher	5
Johan Teschemecher Peters Sohn	6
S. Willems fraw uffm dall heidgarn	$1^1/_2$
	$47^1/_2$

41. Conrad Klinckholt

Vor sich selbst	19
Vor seinen Broder und Vatter	12
Johan Wichelhausen Wilh. Sohn	16
Johan Wulfings Johans Sohn	12
Conrad Brus Tönis Sohn	8
	67

42. Hindrich vom Heid tot Wulffingh

	Centner
Von H. Rentmeister	4
Andries Loe an heidengarn	4
Tönis Wichelhausen	10
Andries Sibel	10
sein bruder Johan vom Heid	8
Peter Rose	1
sein suster tot Wichelhausen	1
Wimber der smit uffm Clieff G:	1
Selig Engel Offenbech nagelasene witwe	$1^1/_4$
	$40^1/_4$

43. Hindrich van Rittershausen

Von Gerhard Kremer	12
Vor sich selbst	20
Jasper Frowyn	4
idem an heidengarn	3
Rutger Lutringhusen	4
Engel Riddershausen an heidengarn	2
	45

44. Wimber bey der Wupper

Vor Jasper Riddershausen	4
Jasper Holt	5
Werner Wichelhausen G:	8
Johan Teschemecher Engels Sohn G:	5
Wimber Kloß G:	2
Willem Teschemecher G:	5
	29

45. Frans Ronstrop

Vor sich selbst	48
Vor sein schwegermoder	7
an heidengarn	1
	56

46. Jasper Schel tor Schuren

Vor Johan Nyß	16
idem an heidengarn	8
Tönis Bruß	4
idem an heidengarn	5
Jasper Wichelhausen	2
idem an heidengarn	2
Hindrich Bringman grob	3

	Centner
sein Sohn Peter	2
Jasper Scheidtman	4
Jasper Sohn im Wird Kleinjohan	2
selig Sibels fraw in der Breit[31])	2
Hindrich in der Bredt	3
Gordt Kriff	1
	54

47. Baltasar tor Schuren

Vor sich selbst	24
Werner Teschemecher	14
Jasper Wichelhaußen	8
S. Gotzman fraw in der Mirken	5
ihr sohn	2
Rotger Lutringhusen	4
vor sein maht[32])	1
	58

48. Peter Beckman tor Schuren

Vor sich selbst	23
Rutger tum scheid[33]	25
von Johan Nys	9½
Aleff Sibels	8
Gierlich Kneffel	5½
voer seinem schweger vatter	1
	72

49. Hilbrand im Wird[34])

Vor sich selbst	2
idem an grobengarn	3
Andries Sybels	16
S. Johan Putt fraw	8
Balster[35]) Schurman	4
Peter Teschemecher Peters Sohn	8
Tonis Braus	15
Rutger Luttringhausen	4
Von seinen broderen von iedem 1 Cent. ist tsamen	2
	62

50. Jorgen im Wird[35])

Vor selig Johan Put fraw	8
Andries Sibels	8

	Centner
Rutger Lutringhusen	4
Tönis Brauß	10
Johan Mullers	9
Conrad Ostenrad	8,,24
Peter Schnitzler tot Karnap	5
Johan Schlosser	8
	60,,24

51. Jasper Schlipper

Vor sich selbst	25
sein Sohn Hendrich	7
Scholmeister uff der Gemarken	3
Herrn Rentmeister	¾
Aleff Sybels	13
Andries Loe	12
Hans Nippels	8
Jasper Twerigs	2
	70¾

52. Peter Wupperman

Vor sich	2
Vom H. Rentmeister	16
Von Engel Loe	12
Peter Wölffing dem alten	9
Aleff Brus	9
Wilhelm Teschemecher	4
Mattheis Gyseler	4
Wimber Klotzkens	2
Johan Schumecher uffm Kliff	1
	59

53. Johan Braun uff der Gemarcken

Vor sich selbst an groben und schonen	3
Von H. Rentmeister	16
Aleff Sybels	8¼
Gierlach Kneffel	4
Peter Wulffings den alten	24
Johan Brun der jung	1
	56¼

54. Wimber Schurmann

	Centner
Vor sich	9
Balster Schurman 5 Cent. 20 schon und grob	
Geret [Gerhardt] Kramer	4
Peter Teschemecher dem alten	8
Jasper Scheitman	4
Gort Braus dem jungen	8,,24
Peter Teschemecher Reinolz sohn	8
idem an groben	1
Johan sielig Brauß Sohn[35b])	1
Johan Wulffing der jungh G:	1
Johan Lenper	8
idem G:	2
	59,,24

55. Peter Lutringhausen

Vor sich	6
Hans Nippels	2
Rutger Luttringhusen	6
Andries Sibels [der jung]	5
Tönis Braus	4½
Merg vorm Holt	12
Johan Kamp	6
Jasper Rontstrop	6
	47½

56. Hindrich vom Heidt

Vor sich selbst	3½
idem an groben garn	3
Andries Ringmecher	8½
Peter Sibels Peters Sohn	1
idem an grobgarn	3
	19

57. Peter vom Seelhoff

Vor sich	16
idem an grob	1
Andries Loe	4
Johan Lenper	5
idem an groben garn	2
Johan Teschemecher Reinolz sohn	6
idem an heidengarn grob	1
Herman Ludgers	4
	39

58. Kriff[35c]) sohn Engel

	Centner
Vor sich	2
vnd Jacob	2
Johan Wulffing den alden	4,,39
Alff Braus	5
S. Wilhelms fraw uffm Selhoff	7,,9
Johan Wulfing der jungh	15½
sein bruder Hans	2
Johan Braus	16
Johan Slöter	4
	57½

59. Johan Hechelkaußen[36])

Vor sich	13
Von Gortt [Brauß] den alden	8½
Drieß Loe	8
Johan Braus	4½
Johan Teschemecher Engels Sohn	4
Tönis Langerfeldt	4
Jasper Hartman	3
Johan Ryß	1
	46

60. Peter Swart tot Hechelkaußen

Vor sich selbst	12
Jasper Rittershaußen	8
idem an groben garn	8
Johan Teschemecher Reinolts Sohn	12
idem an groben garn	2½
Rutger Lutringhausen	4
Jasper Holt	1
Johan Nys	3½
seiner Moder [Tryn]	2
	53

61. Jasper auff Eickelkamp

Vor sich selbst	8
Werner Wichelhaußen	8
von seinen Kinderen	8
Rutger Luttringhußen	8
Peter Schwangen [Schwanck]	—,,40
und sein broder Peter[35b])	—,,46
	32,,86

62. Johan Husser tot Hecklinckhusen

	Centner
Vor sich selbst	16
Vor sein Sohn [Peter]	4
Vor sein Magd [Ursell]	1
idem [dessen Magt Steintgen]	1/2
Johan Wulffing dem alden	32,,41
Johan Wichelhausen Willems Sohn	10
Johan Wulffing den jungen	11,,21
	74 1/2,,62

63. Johan Schroier[36c)] zu Hechlingkausen

Vor sich selbst	7
Von Johan Wichelh. Willems Sohn	6 1/2
idem an groben	3 1/2
Johan Wulffing der jungh	7,,7
S. Willem Selhoffs nachgelasene widwe[36d)]	3 3/4
Tönis Wichelhausen	8
Johan Kamp	4
Peter Teschemecher Renolz S.	8 1/2
	48 1/4,,7

64. Hans tor Bockmulen

Von Jasper Rittershausen darunter 4 Cent. grob	10
S. Johan Puts fraw[36e)]	8
dieser hat in als angegeben[36f)]	46

65. Jasper von Winghgatten

Von Gord Bungart	14 1/2
idem an groben	1
Johan Wichelhausen Willems Sohn	13
idem an heidengarn	1
Johan Wulffing den ald	4 1/2
idem an heidengarn	4,,47
Johan Schlotter	8
Willem Rotterhauß [Roden]	4
Dries Loe	2
idem an heidengarn	1

	Centner
Adolff Sybels	8
Tönis Grae von Wichelhusen	6
Hans von Horsen [Horhausen]	1 1/2
Hilbrant Kick in der Schonbeck	1
Johan Teschemecher R. Sohn G:	2
	71 1/2,,47

66. Jasper von der Bockmölen vor dem Heckelkuser Brugel

Vor sich selbst	20
idem an groben garn	4
Johan Teschemecher E. Sohn	8
Johan Teschemecher R. Sohn	8
Rutger Lutringhusen	6
idem an groben garn	4
Peter Ludgers	4 1/2
	54 1/2

67. Johan Kramp

Fur sich grob	3
Willem von Pilsom	7
Jasper Riddershauß	5
Dries Loe	6
grob idem	1
Peter Hacke	4
Jasper Twergs	9 1/2
Werner Wichelhauß	4
Jasper Hartman	2
	41 1/2

68. Hillbrandt uf der Marken

Fur sich selbst	3
Engel Teschemecher der Elter	8
grob garn idem	2
Jasper Ronstrop	2
Hilbrandts Sohn Johan	1
Peter ufm Radt	4
Frans Ronstrop	1
Peter Abels	6
	32

69. Cort Wichlinchaußen

Fur sich selbst	5
grob garn idem	4

	Centner
sein Sohn Johan	4
und grob garn idem	1
sein dochter Hadtwich	2
Gordt Brauß	4
Idem grob garn	8
Jasper Riddershauß	5
und grob garn	2
Peter Wolfing der Alt	5½
Drieß Marpe	2½
	43

70. Engel op der Marken

Fur sich selbst	2
Peter Abels	4
Wimber Abels	1
Adolf Sibels grob garn	8
Goddert Bungardts	2½
und grob garn	½
Goddert Brauß der alte grob garn	4
Jasper Ronstrop	1
und grob garn	6
Everhardt Steinweg	4
Peter Schnitzeler	1
	34

71. Johan tho Rischidt[20])

Vor sich selbst	3¼
Gotzmans Teschemechers widwe	8
Ihr sohn Peter	4
Johan Lenneper	15
Rolfe Rischidt	1
Kerstgen Klingelholl	1
Johan Grote tho Karnap	½
Johans Knecht	½
	33¼

72. Der Ruhkemper tho Rischidt

Vor sich und seinen Sohn	5
Johan Teschemecher Engels Sohn Kinder	12
Johan Bruß	8
Johan Schlosser	3

	Centner
Effert Steinweg	10½
Peter tho Rischidt	1½
	40

73. Cordt im Rickhorn

Von Johan Teschemecher Engels Sohn grob	8
Peter Teschemecher der alte grob	9
sein Sohn Johan grof	3½
sein Sohn Peter grob	2¼
Willem Teschemecher grob	4
Engel Teschemecher der alte	4
Cort im Slippen	2
Jasper Holt	2
	34¾

74. Henrich Dalman

Von Jasper Pelser	6
grob garn idem	3
Dries vom Loe	4
Engel Teschemecher der alte	4
sein Sohn Werner	8
Gerrit Teschemecher	6
idem grob garn	2
Jasper Holt	1
	34

75. Willem Wirdt

hat von Thonis Graw	15
Henrich Pelser	10
Engel Flokens	4
Johan Nyß	5½
Engel Merck	10
grob garn, idem	3
Peter Wolffings Sohn Johan	6
und grob garn	3
	56½

76. Peter thom Dycke

Fur sich selbst	2½
Jasper Riddershauß	8
Willem Teschemecher	8
Derselb grob garn	1

	Centner
Gotzman Teschemechers witwe	4
Peter Teschemecher der Alte	8
Tönitz Graw	4
Jasper Holt	2½
Hendrich in der Brede	2½
Heußken an der Wyschen[37]	¼
	43¾

77. Engel tho Riddershauß der Jung

	Centner
Fur sich selbst	4
Jasper Pelser	18
Jasper Riddershauß	8
sein vatter Engel Riddershauß	3
	33

Bedragt dieser zettel ungefehr an Centnern	5217
hier ap der Garnmeister sampt des Hr. Rentmeisters garn abgekurtzt, nemblich	312
Rest noch	4905 Ctr.

Uf jeden Centner unkosten gerechnet 15 heller, facit 255 fl. 11 alb. 3 heller.

Anmerkungen.

[1]) Reinertz Reinhards (Tesche Abkürzung von Teschemacher). [2]) S. ist Abkürzung für „seligen." [3]) Sibilla. [4]) Geratz Gerhards [5]) genannt. [6]) Katharina. [7]) Der Wirt. [8]) Eidam. [9]) Patroclus. [10]) Aleff Adolf. [11]) Kemna (eigentlich Kemenade). [12]) Ronsdorf. [13]) Furt. [14]) Raukamp. [15]) Floeten. [16]) auf dem Brok (hochd. Bruch). [17]) Abk. f. v. a. Drickes d. i. Hendricus, Heinrich. [18]) tot zu. [19]) Auen (Au). [20]) In einer zweiten, aber weniger vollständigen Aufzeichnung steht Loe. [21]) Kate = Kote (Tagelöhnerwohnung, kleineres Grundstück mit Haus im Gegensatz zu der Bauernhufe). [22]) Hochstein. [23]) Brock (lies brök), hochd. Bruch. [24]) Kuhweid oder Kohweid. [25]) Schlippen. [26]) Agnes ihre Schwester. [27]) Clieff Clev Kleff. [28]) Wohnhaft. [29]) Bockmühle. [30]) Rieścheid. [31]) Breit Breite, hochdeutsch für Bred Bredde. [32]) Magd. [33]) Zum Scheid. [34]) Werth. [35]) Balthasar. [36]) Heckinghausen (auch Heckelinghausen, s. unter Nr. 62). [37]) Wiesche Wiese.

Das vor der Zahl stehende G: bedeutet „grob (Garn)." Bei den nicht groben Sorten ist meist Sch (d. i. schön) vorgesetzt. Dieß haben wir weggelassen.

Weitere Anmerkungen s. am Schluß des Ganzen.

9. Ordnung über den Baumißmarkt im Jahr 1602.

Anno Sechs (zehn) hondert und zwei am achten Novembris haben in gegenwertigkeit des Ehrenvesten, Vornemen und Wolgelerten Aegidien Zuyrß, Richters zu Elverfeldt, Adolffen Sybels, Hilbranten Schönenbecks und Petern Abels, in namen und von wegen des auch Ehrenvesten und Vornemen Wilhelms von Pylsum

Rentmeisters und Richters in den Barmen, Johannen Nyß und Engelen vom Lohe am Hagdorn, Garnmeistere, Johannen Teschenmechers Reinharts Sohn und Johannen Wichelhausen Wilhelms Sohn Beigekorne zu Elverfelt, und Dietherichen in der Auwen und Jasparn Springkman Garnmeistere, Heinrichen Pelsser zu Wichelhausen und Winnemarn Bruegelman Beigekorne in den Barmen, wegen itzt anstehenden [1]) Baumeßmarckt, sich vereinigt und verglichen, in massen [2]) wie hernach folgt:

1. Ansencklich und zum ersten ist durch obgesetzte Personen vor rhatsamb angesehen und verglichen worden, daß die jenigen, welche in diesem Jahr neunhondert stuck schones garns gemacht, daß dieselbige in diesen Baumeßmarckt mehr nit als funfftehalb hondert stuck zu markt fhueren sollen, wie in gleichem welcher funffhondert stuck schönes weisses garns, diß Jahr aufrichtig an sich gekaufft, daß derselbig in diesem anstehenden Baumeßmarckt mehr nit als zwei hondert stuck zu Marckt fhueren, daß ubrige aber biß auf negstfolgenden Marckt zu hauß behalten, Wer aber vier hondert stuck an sich kaufft hatt, derselbig sol hondert stuck zu hauß, und wer dreihondert stuck an sich gegolden, selbiger sol funfftzig stuck zu hauß zu halten verpflicht, Wer aber darunder gegolden, demselbigen sol gantze Summan zu Marckt zu bringen zugelassen seien.

2. Zum zweiten ist vertragen, daß die jenigen, welche sechs hondert stuck schones weißes garns diß Jahr gemacht, denselben drei hondert zu Marckt zu fhueren, und daß ubrige biß auf folgenden Marckt zu hauß zu behalten auferlacht [3]) seien sol.

3. Zum dritten ist abgerdtt, daß die jenigen, welche vier hondert stuck schones weisses garns diß Jahr gemacht, dieselben in diesen Marckt zwei hondert stuck zu fharen macht haben, und daß ubrige biß auf folgenden Marckt zu hauß behalten sollen. Wer aber under drei hondert gemacht, selbiger sol alles zu marckt zu bringen, bemechtiget [4]) seien.

4. Als dan dieser Baumeßmarckt itzo nach vorgefallener gelegenheit bestimpt und angeordnet, so ist vor rhatsamb angesehen, daß man auff negsten zukunfftigen Dinstag den 12ten huius zu marckt zu fhueren anfangen möge, und das letzte gut auf Freitag den 22ten dieses auf der Karren und Sambstag im Schiff zu Dusseldorf oder Sontag zu Colln seien soll.

5. Zum funfften ist verglichen und abgeredt, daß keiner mehr als an einem ort mit seinem gemachten und gekaufften gut marckt halten sol, und das auf einem Stapel, also zu verstehen, wer in Brabant, Welschlandt oder Flanderen sein gut furt, sol zu Antwerpen als auf einem Principal Stapelmarckt halten, und wer in Hollandt furt, sol zu Dortheridt [5]) als dem andern Stapelmarckt halten.

6. Zum sechsten wer sein gut zu Colln gedenckt zu fharen, umb alda zu verkauffen, oder alhie dasselbig den Colnischen verkaufft hette, dasselbige gut soll er den Garnmeistern, ehe und bevor es gefharen oder getragen wirdt, angeben und darbei vermelden, bei weme dasselbig abgeladen werden solle.

7. Zum siebenten, Damit auch niemant unzimblicher weiß [6]) mehr guts zu diesem Marckt pringen und durchschleiffen könne, ist verordnet daß beider theil, Elverfeldische und Barmische Kaufleut, bei irem verordneten Garnmeister, als nemblich die Elverfeldische bei Johannen Ryß und die Barmische bei Jasparn Sprinckman, und jeder seits Richtern, wie viel guts er zu fharen bedacht, angeben und von denselben ein gemirckteS [7]) oder unterschriebenes Briefgen forderen, und damitten die guttere auf dem Wege, so hernach benent, freien und verthedingen möge, und seien auf Dusseldorf wege bestimpt die hohe Straß langs das Rhot [8]) und die Grotenbeck, auf Colln aber durch Kronenberg und Grotenbeck. Wurde aber jemandt baussen [9]) den vorbenanten wegen angetroffen oder sonsten auf vorgerurten wegen ohne bemircktes Briefgen befunden, derselbig sol als verdechtig durch arrest bestrickt und zur straf angehalten werden.

8. Zum achten ist angeordnet, daß ein jeder selbiges garn, was vermog dieser Ordnung, wie obstehet, angegeben wirdt, den Garnmeistern auch auf den anstehenden Marckt wider zu praesentiren schuldig seien sol.

9. Zum Neunten, Damit auch niemandt sowol den Kaufleuten Geldern [9]), als sonsten auch seinen Mitgedelingsgenossen, [10]) durch untuchtige wharen schaden zufuege, als ist hiebevoren an die Stat Dortheridt schrifftlich gelangt worden, daß daselbsten die gutter besichtiget, und nach befundener geschaffenheit mit **tarra** [11]) beladen, oder davon freigesprochen werden sol, und dieweil bißhero darauf nichts erfolgt sollen fernere mittel, so derselben sachen dienlich, bedacht und vorgestelt werden.

Zum zehenten, Dieweil in negst vorgehender gestelter Ordnung, wegen deren so auf Franckfurdt handelen bestimpt, waß inen nach getrag ires dahin gefurten garns in diesem anstehenden Baumeßmarckt an irer anzal gekurtzt werden sol, So [sol] solches der Verordnung nach also ins werck gericht werden.

11. Es ist auch zum eilfften verordnet, daß ein jeder so mit weissem garn handelt, mit auffkauffung und fhuerung [12]) des rohen garns sich dermassen messig [13]) verhalten sol, daß dardurch der Gemeine keine theurung und schadt verursacht werde. Wurde aber jemandt darin so hoch sich vergreiffen, daß augenscheinlich der Gemeine dardurch theurung und schadt zugefuegt wurde, derselbe sol nach gelegenheit der ubertrettung und gutachten der Beampten gestrafft werden.

12. Auch ist zum zwelfften verordnet, Dahe jemandt dieser obgesetzter Puncten halber verdechtig wurde, daß derselbig nach erkentnus und auf erforderen der Oberigkeit, sich bei seinem Aide purgiren oder aber des verdachts schuldig gehalten werden sol. Endtlich seindt durch die Furstliche und Grafliche Beampten, fort beider Embter Elverfelt und Barmen Garnmeistere, diese abgesetzte Puncten verordnet, und bey Peen verwirckung des guts zu halten bevolhen [14]) und einem jeden eingebunden.

Anmerkungen.

[1]) anstehen bevorstehen. [2]) in Maßen (in der Weise). [3]) auferlegt. [4]) ermächtigt. [5]) Dortrecht. [6]) unziemlicher Weise. [7]) mit einem Merkmal versehen. [8]) Rhot = Rad, Rod. [9]) Gelder = Käufer, von gelden (gelten) im Sinne von Kaufen, s. oben gegolden. [10]) die Zunftgenossen (Gedeling = Geselle, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch u. d. W. Gätling, Getling). [11]) Italienisch und spanisch tara, französisch tare, bezeichnet das Mindergewicht einer Ware. [12]) fhuerung = Führung In dem vorliegenden Aktenstück findet sich häufig der Gebrauch, daß das h dem Vokale, dessen Dehnung es bezeichnen soll, vorausgestellt wird. Mehr vereinzelt haben wir dieselbe Schreibung auch in den anderen Urkunden, wie z. B. Shon = Sohn, Jhar = Jahr. Einigemal ist das h von uns unterdrückt, um allzu große Häufung der Buchstaben zu meiden; so steht in Nr. 3 bei Anm. 6 „einmhall vor all“. Heute findet sich der Gebrauch nur in wenigen Eigennamen erhalten, z. B. im Familiennamen Jhering st. Jehring. [13]) messig mäßig. [14]) bevolhen befohlen.

10. Ausfuhrlisten von 1605.

Anno 1605 im september hebben diese nachbeschreibene perschoinen [1]) ihr guit angebben, daß sie nach Holandt gefoirdt [2]) wie folget:

						Pfund
Item Hanß Nyppel	hait angeben	27	stucke	garns	weigen [3])	7252
It. Johann Westkatten	„ „	9	„	„	„	2969
It. Jasper Holt	„ „	2	„	„	„	650
It. Wynnber Abels	„ „	8	„	„	„	1800
It. Peter Abels	„ „	13	„	„	„	3675
It. der reintmeister Wylh. van Pilsum	„ „	19	„	„	„ 31 C [4])	31
It. Adolff Sybel	„ „	27	„	an garn 51 C an lyntte 10 C		
It. Johann Sybels Adolffs son	„ „	16	„	weigen 34 C		
It. Franns Runsterop [5])	„ „	8	„	vur sich und sein schwegermoder weigen		2800
It. Haunß Springen	hait angeben	11	stucke		weigen	3000
It. Peter Haistein [6])	„ „	17	„	garn	„	3600
	und 50 Pfund lynnt					
It. Dirich in der Awen vur sich und sein sonne [7]) tzwey tho samen 10 stucke garns weigen tho samen						2600
Johan Sybel Peters son angeven 9 stucke weigen						2300

Anno 1605 den 2. November in Antwerpen hebben diese nach beschreiben perschoinen [1]) ihr guit presentirt als folget:

					Pfund
It. Johann Theschemecker Joist son	hait	17	stucke	weigen	4200
Joist Theschemecker	„	20	„	„	6700
Die wiedewe van gericht schreiber Cronenbergh	„	3	„	„	850
Peter Theschemecker Joist son	„	3	„	„	750
Johann Theschemecker Rennertz [8]) son und ein stuck lyntz	„	15	„	„	—
Johann Theschemecker Peters son	hait	12	„	„	2980
Johann Bungertz	„	11	„	„	2700
Dirich in der Awen	„	5	„	„	1440

Pfund

Jasper in der Awen Dirich son vur
sich und seinen broder hait 5 stucke weigen 1150
Engel vam Lo „ 8 „ „ 2524
und ein fadt [9]) lintz weigt 700
Nach vur die kompeny van Johann
Theschemecker und er 22 „ „ 4300
Ruitger Luitterinchuisen 19 „ „ 6139
Nach hait er angegeben vur Dreiß
Sybels 2 „ „ 450
nach [10]) 2 stucke lynntz
Anndreiß thom Lo hait 17 stucke garns und drey
stucke lyntz weigen samen 5600
Peter Sybel thor forth hait 15 stuck 5490
nach 4 stucke lyntz weigen 950
nach ein stucke graiff [10]) garn weigt 470
Engel Theschemecker der alte vur sich und seinen son
14 stucke weigen 30 C
Peter Theschemecker Reinert son hait 7 „ „ 2021
Wylhelm Steinwegh „ 9 „ „ 20 C
Peter Steinwegh „ 3 „ „ 1050
Peter Theschemecker der Alte „ 18 „ „ 4402
nach 2 stucke lyntz weigen 900
Johann Lennper „ 25 „ „ 6800
Johann Sybels Peters son „ 9 „ „ 2300
Peter Wolvinck [12]) der Junge „ 12 „ „ 2246
Jasper Frouvein [13]) „ 16 „ „ 4050
Johann Wolvinck [12]) Peters son „ 14 „ „ 3000

Item Anno 1605 den 28. October hebben diese nach beschreibene Menner oder perschoinen [1]) in Holandt tho Dorth ihr garn und lynt presentirt wie folget:

Pfund

Lennarter [14]) Twerges angeben 8 stucke garns weigen
13 C iverdell
Thoniß Bruiß [15]) hait angeben 20 stucke weigen samen 7500
Werner Wyche-
linchusen „ „ 25 „ „ „ 5426
nach 2 stucke lyntz weigen 900
Petter Sybel der junger 17 „ „ „ 29 C

Pfund

Jasper Peltzer — 28 stucke weigen tho samen hat nich gesacht
wat sie weigen
Nach ein faeß [9]) weigt 700
Hylbrant Schoinbeck angeben 14 stucke weigen 3600
Johann Wolvincks son „ 11 „ „ 2327
Nach gekaifftz [16]) guith 191
Peter Abels angeben 13 stucke weigen tho samen 3675
Wynnder Abels „ 8 „ „ 1800
It. Johann Sybels
Adolffs son „ 16 „ „ 34 C
gekaifften [16]) guitz 13 C
Jasper Runsterop 28 stucke weigen vur sich selvst
600 stucke
dessen gekaifft [16]) 2½ „
Hammen Westkotte 9 stucke weigen 2969
Counraedt Oistenraedt 4 stucke garn und ein korff [17]) lintz
weigt samen 16 C
Jasper Nyppel angeben 9 stucke weigen 25½ C
Johann Nyß „ 12 „ garn
i saß ij sacke, hait nit gesacht waß sie weigen
Hannß Spreingen angeben 11 stucke weigen 3000
Hanns Nyppel „ 27 „ „ 7252
Johann Loe „ 16 „ „ 28½ C
Von Peter in der Awen gekaifft 300
Franß Runsterop angeben vur sich und sein schweger
moder 8 stucke weigen 2800
Peter Hoisten [6]) angeben 17 stucke weigen mit ein
stumbt lintz 3600
Johann Wychelinchuiß Wilhelms son angeben 15 stucke
weigen 39 C
dessen gekaifft 950
Goidert Bruiß der Junger 9 stucke weigen 2400
Peter Theschemecker in der Meirken angeben 7 stucke
weigen 1900
Merge Fynckenscheidt angeben 3 stucke weigen —
Johann Brouß „ 15 „ „ 3333
Nach 2 faeß lyntten weigen 1500
Jasper Ridershuiß angeben 12 stucke weigen 3600

	Pfund
Jasper Holth angeben 2 stucke weigen	656
Johann Theschemecker „ 26 „ 600 stucke	
und vur sein kynder	900
gekaufft van Hans auffem kleve	900
van Peter auffen selhaeve [18])	300
van des schoinmeckers son Wymber	600
Wyrner [19]) Theschemecker 14 stucke weigen 32¾ C	
und ein stuck lyntz weigt	584
Nach 3 stucke sollen auff gesettet werden ist No. j Nr. 10 f.	
Adolff Sybels angeben 25 stucke garns weigen 51 C	
und 2 stucke lyntz weigen 10 C	
Der rentmeister Wylhelm von Pilsum angeben 19 stucke weigen	31—30
Peter Theschemecker der Alter sein Kinder	
Peter Merge und Engel 9 stucke weigen	1500
Wylhelm Theschemecker angeben 11 stucke weigen 24 C	
Johann Wolvynck 24 stucke vur sich „	3400
und gekoufft van seinem broder	1500
van Johann im rowen kampt [20]) gekaifft	250
und vur seinen son Gort	300
tho samen	5450
Wynnber Brogelman angeben 9 stucke weigen	1614
Johann Moller „ 8 „ „ 22 C	30
Jasper Scheedtman „ 6 „ „ 16 C	
Wylhelm Bernsawe „ 3 „ „	600
Gerhart Theschemecker „ 8 „ „	1540
Goidert Bruß der Alter „ 21 „ „	3600

Jasper Peltzer auff gesetzt van den 28 stucke Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8

Jasper Peltzer hait sein garn nit angegeven, auch hait er er etlich nach Breimen [21]) gefaren, hait er vur den mart [22]) in Amsterdam nach Vtter [d. i. Utrecht] verkoufft 2 stucke, mach mehr sein wie . . . [das übrige weggerissen].

Anmerkungen.

¹) Personen. ²) geführt. ³) wiegen. ⁴) Die Abkürzung C bedeutet hier Centner. ⁵) Ronsdorf (Runstrop). ⁶) Hochstein. ⁷) Söhne. ⁸) Reinhards.

[9]) Faß. [10]) nach = noch. [11]) graiff (sprich gräf) = grob. [12]) Wülfing. [13]) Frowein. [14]) Leonhard. [15]) Brauß. [16]) gekaifft = gekauft. [17]) korff = Korb. [18]) Selhof. [19]) Werner. [20]) Raukamp. [21]) Bremen. [22]) Markt.

11. Schreiben des Niderlendischen Westphalischen Creiß den 10. December Ao. 1606 zu Cöln versamlet

an die Herrn Staten general der uniirten Nidderländischen Provintien. Belangendt das rauben welch von dem Statischen Kriegß volck ein zeitlangk den Elverfeldischen und Barmischen Garnhendlern an ihren güttern uff freien des Römischen Reichs Landtstraßen zu ihrem großen verderben begegnet und widerfahren ist, welches abschaffung begert wirt.

Durchleuchtig ꝛc. unß haben die Handelsleut, welche mit Garn und leinenwerck auß disen landen, vornemlich auß den Emptern Bienburg und Elverfeldt nach Amsterdam und sunsten ostwartz hin ire nahrung treiben, cleglich zuerkennen gegeben waß gestalt inen kurtz verruckter zeit einmal fur anderthalb thausent thaller, das andermal fur vierhundert reichsthaller, drittemals fur ein thausent dreißig reichsthaller, und zum vierten fur zwelffhundert reichsthaller theils gebleicht, theils ungebleicht leinen garn von iren geladen Karrichen uff des heiligen Reichs grundt und boden und Key: freier Landtstraßen an verscheiden orten, vornemlich und mehrtheils in der Graffschaft Marck bei Soist und der ortt, von E. F. D. G. L. und Gst. undergehorigen Kriegß volck vor und nach seie mit gewalt entfrembt und abgewent worden. Daher etliche in solch unvermogen gerathen, daß sie gegen die Theter, so doch leichtsam zu bekuntschafften weren, vor E. F. D. G. L. und Gst. ire notturfft nit verfolgen können, sonderlich weil in den Garnisunen solchem reuberischen werck stilschweigent zugesehen wirt, und der abnutzung halber wenig Justitia zuverhoffen. Wan aber solche Straßenschenderey und verhinderung der Commercien E. F. D. G. L. und Gst. zu irem selbst unrhum und boser nachred gereichen, ohne das iren vielfaltigen Placaten und Edicten, wie nichts weniger aller Erbarkeit gentzlich zuwider seindt, auch die jenigen, so solche offenbare Diebstal und Räuberey begehen, under ehrlichen Soldaten pillig nit zu gedulden, So thun wir an stat und von wegen unser gnedigster und gnediger Chur und Fursten, auch gnediger und gunstiger Herrn und Obern E.

F. D. G. L. und Gst. aller gepur nach mit sonderm vleiß ersuchen: Sie wollen in deroselben Garnisunen allenthalben die versehung thun, daß solche offenbare Landt Zwinger und Straßen reuber den Rechten zuwider darin nicht underschleifft, souder dise und dergleichen unthatten zu befreiung der neutralen Erbarn Kauff und Handels leuthen durch offene Edicte nochmals ernstlich verbotten, die ubertretter unnachleßig gestrafft, auch deßwegen etliche Patenten under E. F. D. L. und Gst. Secret den eingeseßenen obg. Empter Elverfeldt und Bienburg, welche mit Garn und dergleichen Sachen handlen, und sich der Landtstraßen durch die Graffschafft Marck nach Soist, Lippe, Paderborn, Lemgo, Bilefeldt, Hervordt und so furters biß nach Bremen, und ferner biß in die Landtgraffschafft Heßen notwendig geprauchen mußen, zu ihrer gewißer versicherung in genere ertheilt werden mogen. Solches erfordert die pilligkeit selbst, und werdens unsere gnedigste und gnedige Chur und Furstenn, auch gnedige und gunstige Herrn und Oberen inn allem guten zu vergleichen nit underlaßen. Datum Cöln am 10. December anno 1606.

Schluß der Urkunde Nr. 6.

A° ꝛc. 95 am 13. Junij

Sindt in beisein Godfriden Stoltzenbergs Richters, Caspar Nippels Garnmeisters, und in stat mit schwacheit beladenen mitgarnmeisters Goßman Teschemechers, Johans Wichlichausen des jungern zu der Garnhandlung beeidet, wie folgt:

Snelman Engels.

A° 1595 am 27. Junij

Ist in beisein Godfridt Stoltzenberg Richters und Caspar Nippels Garnmeisters zur Garnhandlung beeidet

Peter Hollo zu Eulendall.

A° 1597 am 9ten Julij in zeit und beisein der Garnmeister Johan Wichlichaußen und Conraden Brausen beeidet

Caspar Losen Eidom in der Gaten

Conradt Treinen Sohn zu Eulendaill

Caspar Knedeysen.

Anno ꝛc. 98 am 9ten Julij in zeit und beisein der Garnmeister Johan Wulffings und Johans Brausens, und Beigekoren Werner Wichlichausen sindt nachfolgende Personen beeidet

Eckert auß der Grotenbeck
Davidt Freitag
Ursull Jans Tochter zur StockmansMullen
Johan Broichausen auß dem Ambt Wetter
Peter Noltzen Sohn zu Eulendall
Margareta und Clara Kronenberg geschwestere
Peter auß dem Broich
Caspar Otten
Engel Mirck der junger
Johan Engels Sohn vorm Holt.

Nachfolgende haben ire gerechtigkeit erlegt und sollen vereidt werden wan sie dair zu qualificirt

Godert Bungart
Johan Wulffingk der junger Johan Wulffings Sohn
Dorothea und Anna Calman geschwestere.

Am 11ten Augusti Aº ꝛc. 98

Sindt in stat Johan Wulffings und Johans Brausen, als gewesener und auff Margaretha tag jungst abgetrettener Garnmeister, angangen und gesetzt derselben gewesene Beigekoren Werner Wichlichausen und Johan LenneperS, und haben den gewonlichen Garnmeister Eidt geschworen.

Nachträgliche Anmerkungen zu Nr. 8.

Aus der in Anm. 20 erwähnten zweiten Aufzeichnung (B) haben wir einzelne Zusätze oder Abweichungen in den Namen dem Texte gleich in eckichten Klammern zugefügt. Andere folgen unten.

Die Bezeichnung grob wird nicht von allen Schreibern (die Aufzeichnung rührt von mehreren Händen her) gleichmäßig angegeben. Wir bemerken deshalb, daß Heiden-, Talspillen- und Klankengarn zu den groben Sorten gehören. Genauere Angaben über die Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Garn können wir jetzt noch nicht geben. Heidengarn ist wol Garn aus Hede

6b) In B: Irmgen Rubels. 8b) In B: Johan Hulßbeck Drieß Godels Eithumb. 18b) In B: Halffwachsen d. i. Halberwachsen, ein auch sonst vorkommender Familienname (jetzt meist in Hallwachs verstümmelt). 18c) der Fehler in der Addition (st. 90) findet sich in beiden Aufzeichnungen. 19b) In B: Trintgen Eickelts in der Awen. 21b) In B: Gort Schlott. 21c) In B: Drieß Sybell an der Fhuren (d. i. Fuhr). 25) In B: Curdt im Schleppen. 35b) In B: Johan Butzen Shon vom kotten. 35c) In B: Krebsen Shon. Die niederdeutsche Form des Namens ist Krevet, Kreft. 36b) In B: Peter. Pelser zu Heckinghauß. 36c) In B: Schroder. 36d) In B: Deßen Schwegermutter Trin. 36e) In B: Maria vorm Holt. 36f) Von anderer Hand hinzugefügt.

III.

Ueber die Höfe im Werth

zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte.

Von **Adolf Werth** in Barmen.

Für die Geschichte Barmens darf der im Mittelpunkt der ehemaligen Freiheit gelegene Werther Hof, sowohl wegen des Einflusses, welchen die ihn bewohnenden Familien hatten, als auch wegen der Bedeutung, die er beim ersten geregelten Anbau des Ortes gewann, eine besondere Beachtung beanspruchen.

Den Namen empfieng derselbe von seiner Lage. Denn, da er von der Wupper auf der einen, vom Mühlenstrang, einem alten Wupperarm, auf der andern Seite umflossen war, und mit dem an der Teilung von Wupper und Mühlenstrang gelegenen (herschaftlichen) Rauenwerth eine Insel bildete, so erhielt er den Namen Werth d. h. Insel. Westlich war diese Insel zwar nicht durch Wasser, sondern durch den Gemarken-Platz und das Gemarken-Höfchen begrenzt; doch finden sich auf den alten Karten auch dort noch Sumpf- und Wasserstellen gezeichnet, und es bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Werth ehemals eine vollständige Insel bildete.

Die bis jetzt bekannte erste Erwähnung des Hofes haben wir in der beyenburger Amtsrechnung von 1466, welche überhaupt den ersten Einblick in die barmer Hofesverhältnisse gibt. Der Besitzer des Sohlgutes H a n s i n d e m W e r d e mußte damals an den her-

schaftlichen Hof in Barmen jährlich 4 Mark 10 Schilling Rente, 9½ Schilling Rente zu Lichtmeß, 5 Schilling Teyndgeld (Zehntgeld), 2 Malter Schuldhafer und 2 Hühner entrichten. Obwohl hier nur ein Besitzer des Hofs aufgeführt wird, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß dieser 1466 noch ungeteilt war; nur ist es ein Beweis für die ursprüngliche Einheit desselben.

Der älteste bekannte Besitzer war also Hans in dem Werde, der nach den Angaben von Peter Wichelhausen[1]) den Beinamen „der König im Werd" führte. Während wir nach diesem Hans am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts mehrfach einen Johann oder Hans als Bewohner des Werths urkundlich erwähnt finden, so z. B. am 10. April 1503 Johann in dem Werde als Zeugen bei der Dotation der Leimbach an die Laurentiuskirche in Elberfeld, 1544 Hanß in dem Werde als Zeugen bei einem Holzfrevel, 1561 Johan im Werde als Zeugen über den Lauf des Landwehrwalles u. s. w., werden von Peter Wichelhausen in dem Barmer Grundbuch nach Hans in dem Werde Peter Rittershaus und dann Peter Lüttringhaus (in Anno 1582) als Besitzer des Sohlgutes im Wehrt angegeben. Es muß deshalb wol angenommen werden, daß jedesfalls schon im Anfange des 16. Jahrhunderts der Hof nicht mehr als ein einheitliches Ganze bestand, sondern eine Teilung stattgefunden hatte, über die wir aus späterer Zeit genauere Nachrichten besitzen. Für diesmal wollen wir die Schicksale des Sohlhofs, des späteren sogenannten Rolingswerths, verfolgen, um dann auch die andern Höfe gleiches Namens zu behandeln.

I. Das Sohlgut des Werther Hofs, Rolingswerth,

42 Morgen groß, grenzte westlich an den Gemarken-Platz und das Gemarken-Höfchen, östlich an die anderen Werther Höfe. Die Grenze bildete hier eine nicht gerade Linie, die, an der Wupper beginnend, nicht weit östlich von dem noch erhaltenen Hofes-Haus in der jetzigen Wertherhofstraße bis zum Mühlengraben lief, wie es auf dem Plan von 1761 zu erkennen ist. Als älteste Besitzer dieses Hofes kennen wir die drei bereits erwähnten: Hans in dem

[1]) Diese mehrfach vorkommenden Angaben von P. W. finden sich in Bemerkungen desselben am Rande des barmer Grundbuchs von 1642, über dessen Aufbewahrung der Schluß dieses Aufsatzes Nachricht gibt.

Werde, genannt der König im Werd, dann Peter Rittershaus und nach diesem Peter Lüttringhaus, der 1582 den Hof inne hatte. Vermutlich erwarb der barmer Richter Wilhelm von Pylsum 1588 von dem letztern das Gut. Pylsum, der wahrscheinlich aus einer ostfriesischen Familie stammte, war 1571 in den Dienst des Grafen Franz II. zu Waldeck getreten. Er gewann durch seine 43jährige Tätigkeit als Rentmeister und (seit 1584) Richter für Barmen eine besondere Bedeutung. Mit seiner Herrin, der Gräfin Maria zu Waldeck geb. Gogreve, war er ein eifriger Förderer der Reformation. Wir sehen ihn nicht allein am letzten August 1579 als Mitstifter beim Verding der barmer Amtsschule, einer Anstalt, der er bis an seinen Tod sein volles Interesse widmete, sondern wir finden seinen Namen auch überall an der Spitze der Gabenverzeichnisse zur Unterstützung der Kirche; wir erfahren, wie er helfend und fördernd eintrat für arme Studierende. Ja, für das reformierte Bekenntnis in Barmen, namentlich in Oberbarmen, wurden Pylsum und seine ihm gleichgesinnte Gattin Luise von der Varendt, durch welche jener auch mit der niederländisch-reformierten Kirche in nahe Beziehung trat[1]), gleichsam der Mittelpunkt. „In den betrübten Kriegszeiten" (der Truchseß'schen Fehde u. s. w.) sehen wir Pylsum in der Not mit seinem Vermögen für das damals noch so unvermögende Barmen helfend eintreten. So ist Barmen diesem Manne, von dem noch eine Menge Acten erhalten geblieben sind, in mannigfachster Weise zu großem Danke verpflichtet. 1603 war auch Elberfeld für eine Zeit lang unter seiner Amtsverwaltung. Wilhelm von Pylsum starb den 25. Juni 1614 auf seinem Gute im Werth, und wurde den 27. Juni in der reformierten Kirche zu Elberfeld beerdigt. Seine Witwe Luise von der Varendt blieb im Besitz des Hofes. Sie vermachte unter dem Datum des 23. Juni 1614 „den Armen zu Elverfeldt und im Barmen" 600 Rthlr.

Nach den Angaben von Peter Wichelhausen soll die Witwe des Richters Pylsum schon 1615 den Werther Hof an Johann von Rolingswerth verkauft haben. Allein dieselbe („Juffer Fahr im Weirdt" im reformierten Kirchenbuch) starb im Februar 1627 noch im Werth wohnend.

---

[1]) Die Schwester Maria von der Varendt war verheiratet an Johann Truijn in Franneker.

Auch finden wir dort bis zu seinem Tode († 5. Februar 1646) den Junker Rudolf im Werth, welcher wol kein anderer sein kann, als der Sohn des Richters Pylsum. Nach der im höchsten Grade wahrscheinlichen Annahme von Robert Cleff[1]), wurde nach ihm der Hof Roleffswerth (Rudolfswerth) genannt, woraus Rolingswerth entstand. Diesen Namen tragen auch die Kinder des Junkers Rudolf, von denen der ältere, Johann, zwar eine Zeit lang als Besitzer des Hofes erwähnt wird, später aber nach Neviges verzog und dort 1664 starb (begraben 20. Juni). Er wurde der Stammvater der in der Herschaft Hardenberg auftretenden Familie Rolingswerth. Der jüngere Sohn Johann Wilhelm, getauft am 13. December 1643, den wir 1654 unter den Schülern des barmer Rectors Clamerus Florinus finden, starb 1673, und wurde am 29. April „neben seines Vatters grab Stein vnter dem Stul wo die Hr. prediger in der Kirchen ihren Sitz haben" begraben (ref. Kirchenbuch). Die Familie Rolingswerth besaß außer dem Sohlgut des Werther Hofs das 19¼ Morgen 11 Ruthen große Gut am Teich (bei Wichlinghausen) und das Hackenlohe in Unterbarmen. Weitere Nachrichten über die barmer Familie von Rolingswerth fehlen uns, und wir wissen nicht, welche Stellung dieselbe zur Kirche und Schule, sowie zu den öffentlichen Verhältnissen in Barmen einnahm. Im Jahre 1641 wird in dem vom Richter Eßgen erstatteten Bericht über den Zustand und die Pflichttage der barmer Höfe angegeben: „Im Wirt jetzo dessen Sohler Johann von Rolinxwehrt thut 1 tagh". Von den im Werth gelegenen Höfen wird hier also nur der Sohlhof erwähnt, obwohl außer diesem im Jahre 1641 noch 4 andere Höfe bestanden. Es ist möglich, daß die Angaben von 1466 ähnlich abgefaßt sind, und daß uns auch dort nur die Pflichten der Sohlhöfe mitgeteilt werden.

Die genauesten Angaben über den Hof erhalten wir in dem Grundbuch von 1643. Dort heißt es:

---

[1]) Der in Bonn verstorbene Rentner R. C. hatte in früheren Jahren eine Abschrift der älteren Elberfelder Kirchenbücher angefertigt und danach die bedeutenderen Familien des Wuppertales genealogisch behandelt. Seine Mskr. sind im Besitz des B. G. V.

S. Johann von Rolingswehrt im Wehrdt.

Morgen	Ruthen		Gulden	Alb.	Heller
2½	24	Hoff und Garten, Bungart und Hopffengarten, den Morgen ad 18 alb. facit	1	23	11
18	18¼	die Länderey zusammen davon 2 Morgen jeden ad 15 alb. und den Rest jeden Morgen 18 alb. facit	13	8	10¼
3½	57	die Weische, 1½ Morgen jeden 21 alb. und 1½ Morgen ad 18 alb., den Rest jeden Morgen 16 alb. facit	3	—	6¾
¾	20¼	das Bleichblech jeden Morgen ad 9 alb. facit	—	18	7
16	—	der Busch den Morgen ad 9 alb. facit	6	—	—
½	22½	Noch ein Theil Busch, so der Junckherr und Lüttringhauß im Wehrdt zusammen haben, den Morgen ad 9 alb. Dieses Guts Theil thut	—	5	10
42	29½		25	6	9

Wie Peter Wichelhausen berichtet, erwarb 1655 der barmer Richter Johannes Panne das Sohlgut des Werther Hofs. Johannes Pannne, der Sohn von Peter Panne dem jüngeren auf Klausen und Gerdrut von der Nüll, war 1610 (getauft den 13. Juni) geboren. 1642 finden wir ihn als Licentmeister (Rentmeister?) von Beyenburg, und seit 1651 als Richter in Barmen. Er verwaltete dieses Amt 11 Jahre, blieb auch nach seiner Amtsniederlegung (1662) noch bis zu seinem Tode 1676 (begraben den 19. August) für das öffentliche Wohl Barmens tätig und verwaltete noch mehrfach das Richteramt aushilfsweise. Panne war verheiratet mit Maria (Rudolf von Pylsums Tochter?); es wäre darnach möglich, daß ihm der Werther Hof als Erbe zugefallen. In der Steuerrolle von 1640 wird Johannes Panne auch schon als im Werth wohnend aufgeführt. Panne hatte unter sehr schwierigen Verhältnissen das Richteramt zu verwalten, denn die durch den 30jährigen Krieg verursachten Schäden bedurften noch in mannigfacher Beziehung der Heilung. Auch nahm die Ordnung der traurigen barmer Schulverhältnisse (Wilh. Isenberg) und die politische Regelung der kirchlichen Verhältnisse viel Zeit in Anspruch. Obwohl Richter Panne (14. Nov. 1655) beim ersten Gottesdienst der reformierten Gemeinde in Schwelm, der sich die reformierten Oberbarmer freiwillig angeschlossen, zugegen war, so

scheint derselbe doch nicht mit solcher Entschiedenheit für die kirchlichen Bestrebungen eingetreten zu sein wie Pylsum. — Er unterstützte aber die lateinische Schule in Barmen und schenkte zum Gehalt des Rectors Clamerus Florinus einen jährlichen Beitrag von 4 Rthlr., die höchste Gabe. Unter den Schülern derselben finden wir auch seinen ältesten Sohn Johannes Philipp (getauft den 9. Februar 1642) genannt. Derselbe wurde 1674 Richter zur Beyenburg, vermählte sich dort mit Maria Agnes Mähler, einer Katholikin, und ließ seine Kinder katholisch erziehen.

Nach dem Tode des Richters Johannes Panne (1676) blieb das Sohlgut des Werther Hofs im Besitze der Familie. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wohnte dort noch der Sohn Johann Wynand Panne, ein Mann, der in Barmen in hohen Ehren stand und sich eifrig bemühte, für die reformierten Oberbarmer das freie Religionsexercitium zu erlangen, weshalb ihn die neugegründete reformierte Gemeinde auf der Gemarke, nachdem er schon 1691 das Amt eines Aeltesten bei der Schwelmer Gemeinde bekleidet, in der ersten Consistorialen-Wahl am 8. März 1703 zum Kirchmeister erwählte.

Im Jahre 1701 verkaufte Johann Wynand Panne das elterliche Erbgut, den Rolingswerth, an Peter Wichelhausen zur Scheuren, und wohnte seitdem in einem der alten auf dem Gemarken-Höfchen erbauten Häuser, wo er 1706 starb (begraben den 13. December). Die Erinnerung an die Familie Panne auf dem Werther Hof erhielt sich bis auf den heutigen Tag in dem Namen der Panne-Wiese (einer Nebenstraße der reformierten Kirchstraße). Die Familien von Wynandus (dem Enkel des Richters), Wilhelm und Hermann Panne sind noch lange in Barmen seßhaft gewesen, ja bis heute hat sich der Name unter uns erhalten.

Von Panne gieng also der Rolingswerth in den Besitz der Wichelhausen über, einer Familie, die unter den alten Stammfamilien stets eine hervorragende Bedeutung hatte. Ursprünglich wol von Wichlinghausen stammend und nach diesem Hofe benannt, war sie schon seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auf dem Hof zur Scheuren ansässig. Ein Teil des zum Scheuriger Hof gehörigen Grundes heißt deshalb noch jetzt Wichelhausberg. Schon 1634 wird ein Balthasar zur Scheuren als barmer Aeltester bei der reformierten Gemeinde zu Elberfeld erwähnt. 1652 trug Balster Wichelhausen zur Scheuren zum Gehalt des reformierten

Predigers in Elberfeld bei, und 1657 unterschreibt derselbe als Balster Weyhausen zur Scheuren die Petition wegen Aufbau der durch die Buschknebler zerstörten Amtsschule. Ein Enkel dieses Balthasar war Peter Wichelhausen (geb. 1645), der 1701 das Sohlgut des Werther Hofs erwarb. Die Familie war namentlich in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu großem Wohlstand gelangt und galt im Anfang des 18. Jahrhunderts für die vermögendste in Barmen. In der Volkszählung von 1698 wird das Haus von Peter Wichelhausen zu 20 Personen angegeben. Dieser war mit Anna Catharina, der Tochter von Peter Sehlhoff zum Teiche, verheiratet und hatte 5 Kinder: Anna Margaretha (geb. 26. Febr. 1697), Peter (geb. 20. Mai 1699), Anna Catharina Gerdrut (geb. 5. April 1702), Johannes (geb. 26. Mai 1704), Peter Caspar (geb. 2. Sept. 1706). Bei der Geburt des ersten Kindes bezeugten die Eltern ihren Dank gegen Gott auch dadurch, daß sie 500 Rthlr. zum Unterhalt des lateinischen Rectors schenkten und dadurch wesentlich zur Erhaltung der durch Rector Martius begonnenen und seit dem 21. April 1695 obrigkeitlich gestatteten Predigten auf der Gemarke beitrugen. Doch noch zu weit größerem Danke ist die reformierte Gemeinde zu Gemarke ihrem Peter Wichelhausen verpflichtet, indem es vor allem der unverdrossenen Mühe dieses Mannes und dessen, trotz angedrohter Strafen, fortgesetzten Petitionen und Reisen zu danken ist, daß Kurfürst Johann Wilhelm am 8. August 1702 das freie Religionsexercitium gewährte. Peter Wichelhausen, der mit Johann Wynand Panne bei der ersten Consistorialen-Wahl zum Kirchmeister erwählt wurde, war und blieb vor allem eine Hauptstütze der neuen Gemeinde.

Auf dem westlichen, unmittelbar an das Schulkämpchen anschießenden Teil seines Hofes erlangte die reformierte Gemeinde zu Gemarke ihr erstes Besitztum. Den südlichen Teil dieses 8 Sechzig großen Grundstücks bestimmte man zum Kirchbauplatz, den nördlichen dagegen halb zum Kirchhof und halb zum Pastoratgarten. Erst am 3. Februar 1729 wurde der Ankauf vollständig geregelt, nachdem der Begräbnisplatz bereits am 14. April 1711 eröffnet, und die Kirche von 1710—14 auf dem vorderen Grundstücke erbaut war. Zum Wiederaufbau des am 29. Februar 1710 eingestürzten Turmes legte Peter Wichelhausen am 8. Juni 1719 den Grundstein. Die erste Kirche Barmens wurde so auf dem Werther Hof errichtet.

1709 war das alte Hofeshaus auf dem Rolingswerth, das sogenannte Pannenhaus, ein Raub der Flammen geworden. Peter Wichelhausen erbaute auf derselben Stelle das noch in der Wertherhofstraße stehende Haus, welches indes jetzt, da die Giebelseite an der Straße steht, nicht mehr denselben Eindruck macht wie früher, als eine Allee auf die Front zulief. Ueber der Türe ist noch der Spruch zu lesen, den Peter Wichelhausen einhauen ließ, und der nicht nur seine Gesinnung ausdrückt, sondern auch als Motto für die späteren Glieder der Familie gelten kann. Er lautet:

Ruffe Gott stetes an umb seinen Segen
Weil an dem selben ist alles gelegen
Und wan sich Gott wirdt deiner erbarmen
So danke ihm auch und gib den armen.
Peter Wichelhausen A° 1712.

Wie sehr das Geschäft von P. W. alle andern in Barmen an Bedeutung übertraf, erkennen wir aus den Listen der Garnmeister. Denn während die meisten Häuser unter hundert Centner Garn bleichen ließen, wird Peter Wichelhausen im Jahre 1721 mit 299½ Centner aufgeführt.

Die durch den belebteren Geschäftsgang und die ausgedehntere Industrie am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts eingetretene größere Zunahme der Bewohner Barmens veranlaßte mit der Constituierung der ersten kirchlichen Gemeinde die Gründung eines Ortes. Nach der Teilung der Gemarkenbüsche und dem Verkauf von Parzellen auf dem Gemarkenplatz begann man 1706 den Anbau der Mühlenstraße, 1710 wurde das Fingscheid (benannt nach Peter Springer vom Fingscheid) bebaut, und nachdem man in demselben Jahre das Schulkämpchen parzelliert und vererbpachtet, kam es auch dort zur Anlage von Häusern. Für den weiteren Ausbau des Ortes konnte jetzt nur der zunächst an der Kirche und dem Gemarkenplatz gelegene Teil des Rolingswerths ins Auge gefaßt werden. Peter Wichelhausen eröffnete auch zu diesem Zwecke eine in der Mitte des westlichen Teiles fortlaufende Straße, welche damals den Namen Werthiger Straße erhielt (die jetzige Mittelstraße). Nachdem man dem Kurfürsten Johann Wilhelm die Wichtigkeit der Gründung des neuen Ortes vorgestellt, bewilligte derselbe mit folgender, im Archiv der reformierten Gemeinde zu Gemarke befindlichen Urkunde allen Erbauern neuer

Häuser auf der Gemarke eine 25jährige Steuerfreiheit. Hier wurde also der Name Gemarke auf den zunächst der alten Gemarke gelegenen Teil des Werther Hofs übertragen. Diese für Barmen so bedeutungsvolle Urkunde lautet:

Von Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, des heil. Römischen Reichs ErtzTruchseß und Churfürst, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moerß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Thuen kundt und fügen Unßeren Gülich- und Bergischen Cantzleren, Praesidenten, geheimen Hoff- und übrigen Räthen, sonderlich aber Beambten, Scheffen, Vorsteheren, und gemeinen Eingesessenen auf denen Gemarcken in den Barmen, auch sonsten jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen, waß maßen wir, auff underthänigstes Anhalten und Bitten sämbtlicher Einhaberen der neuerbawter Häußer auf denen Gemarcken in den Barmen in Unßerem Herzogthumb Berg, denenselben die Gnad gethan, und eine fünff und zwantzigjährige Freiheit dahin gnädigst Ertheilet, daß die jetzige so wohl alß künfftige Einhabere dergleichen neuerbaweter und annoch zu erbawenden Häußer von denen Gewinn- und Gewerbsteuren, fort Einquartierungen auch anderen personal und real: außer jedoch denen dem Grundt anklebenden gemeinen Steuerlasten, fünff und zwantzig nach einander folgende Jahren allerdings frey seyn sollen. Euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, gedachte Einhabere der jetzigen neuerbawten, und künftig noch erbawender Häußer bey dieser ihnen gnädigst verliehener Freiheit, mit Abschaffung aller widriger Eintrachten, kräfftiglich zu schützen und zu handthaben. Urkundt Unßerer eigenhändiger Unterschrifft und hervorgetrückten geheimen Cammer Cantzley Secret Insiegels. Geben auff Unßerem Schloß Hambach den 30ten July 1715.

Joh. Wilhelm.

L. Mundheim.

In Folge dieses Privilegiums wurde nun von 1715—1726 die jetzige Mittelstraße mit Ausnahme des oberen Eckplatzes zur Wupperstraße ausgebaut. Peter Wichelhausen erlebte die Vollendung nicht mehr, er starb schon den 10. November 1723. Seine Witwe blieb im Besitz des Hofes. Sie versuchte die Eröffnung der jetzigen reformierten Kirchstraße. Ihr Plan, dieselbe an der Kirche vorbei zum Gemarkenplatz durchzuführen, rief lange Ver-

handlungen mit der reformierten Gemeinde hervor und führte endlich am 3. Februar 1729 zur vollständigen Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der Gemeinde und der Familie Wichelhausen.

Nach der ersten großen Bauperiode in Barmen von 1706—1726 scheint für einige Zeit Ruhe eingetreten zu sein, denn außer dem 1734 erbauten Eckhaus an der Mittelstraße wurden nur noch zwei Häuser in der Höhne auf dem Werther Grund, und zwei Häuser, eines unmittelbar oberhalb der Kirche, das andere gegenüber an der sogenannten „neuen Straße", der jetzigen reformierten Kirchstraße, erbaut. Der Grundriß des Fleckens Gemarke vom Jahre 1738 gibt uns das Bild, wie weit beim Tode der Witwe Peter Wichelhausen (am 22. März 1740) der Anbau auf dem Werther Hof durchgeführt war.

Nach ihrem Tode fand durch Vertrag vom 25. September 1741 eine Teilung des Rolingswerthes in der Weise statt, daß durch eine die Werthiger Straße (jetzt Mittel- und große Werthstraße) rechtwinklich durchschneidende Linie der Hof in 4 Teile zerlegt wurde. Durch diese Linie entstand später die Wupper- und Heubruchstraße. Der Schwiegersohn, Johann Peter Hochstein, bekam das Hofeshaus und den daranstoßenden südlichen Teil des Werthes, sowie den nördlichen Teil der Gemarke, während die Söhne Johannes und Peter Caspar Wichelhausen den nördlichen Teil des Werthes und den südlichen der Gemarke erhielten. Gleich nach der Entscheidung wurden von beiden Seiten auf Gemarker Grund weitere Parzellen zu Hausplätzen in Erbpacht ausgegeben. So fand auf dem nördlichen, Hochstein gehörigen Teile bis 1761 der Ausbau „der neuen Straße" (der jetzigen reformierten Kirchstraße), sowie der westlichen Seite des Heubruchs statt, während auf dem südlichen, den Gebrüdern Wichelhausen zugehörigen Grunde in dem gleichen Zeitraum die Schulstraße (jetzt Schuchardstraße) und der westliche Teil der Wupperstraße gebaut wurde. Da die alte Amtsschule weit in die Linie der neuen Schulstraße hineinragte und deren Durchführung unmöglich machte, so veranlaßte dieses die Gebrüder Wichelhausen 1758, nach stattgehabtem Vergleich, zwei Drittel des alten Schulhauses an der Südseite abzubrechen und dafür ein gleiches Stück an der Nordseite wieder anzubauen. Sie vergüteten für diese Erlaubnis 7 Stück Louisd'or. Das an der Straße gelegene Schulhaus gab derselben den Namen, welcher sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhielt. Die 1824

erfolgte Verlegung der Amtsschule in die Concordienstraße war die Veranlassung, daß der seit dem Anbau der Gebrüder Schuchard in der Schulstraße öfter daneben vorkommende Name Schuchardstraße nun offizielle Straßenbezeichnung wurde, wie es noch jetzt der Fall ist.

„Der Grundriß oder Plan der ferner anzubauenden und stark anwachsenden Stadt Gemarke" von 1761[1]) führt uns vor, wie weit bis dahin der Ausbau des Ortes reichte. Auf dem östlich der Wupperstraße und dem Heubruch gelegenen eigentlichen Grundstück des Werthes hatte noch keine Vererbpachtung zu Hausplätzen stattgefunden, obwol seit dem Jahre 1749 der bis dahin durch einen Schlagbaum gesperrte Privatweg über den Werther Hof, bei Anlage der großen durch das barmer Tal führenden öffentlichen Straße, mit in eine solche umgewandelt war. Ja es bedurfte erst besonderer Familienereignisse, ehe auf dem östlichen Teile des Rolingswerths ein Anbau erfolgen konnte. Johann Peter Hochstein Engels Sohn (geb. October 1682), seit September 1722 mit Anna Margaretha Wichelhausen (geb. 26. Februar 1697) verheiratet, hatte, wie oben bemerkt, bei der Teilung das Hofeshaus erhalten, welches er auch bewohnte. Er war einer der vermögendsten Kaufleute Barmens. Anfänglich mit Peter Evertsen, unter der Firma Peter Evertsen und Hochstein, associiert, betrieb er später unter seinem Namen allein das Geschäft. In der Aufstellung über die Bleichen von 1727 ist er mit 251 Centner verzeichnet. Im Jahre 1745 gelangte er nach vielen Schwierigkeiten in den Besitz des Hauses Mattfeld bei Schwelm. Es bedurfte dazu eines besonderen Machtspruchs des Königs, da durch eine Schenkung des Herrn Spiegel vom Desenberg die Bestimmung getroffen war, daß das Haus Mattfeld nur einem

---

[1]) Dieser Plan trägt die Umschrift:

Edler Ort von Handelsschaften
Was Glück heißt müsse haften
Ueber dir und immer fort
Bleib beglücket edler Ort!
Wenn die Nachbarschaften schwitzen,
Vor dem jetzigen Krieges Chor
Wolle dich Jehova schützen
Unter unserm Theodor!

Barmen trat seit dem Anbau von Gemarke bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Name des ganzen Orts hinter Gemarke vollständig zurück.

katholischen Adlichen übertragen oder verkauft werden dürfe, und Hochstein beiden Anforderungen nicht entsprach. Nur die Vorstellung der Schwelmer, daß ein so bedeutender bergischer Kaufmann wie Hochstein dem märkischen Lande von großem Nutzen sein werde, bewog den König, ihm den Besitz von Mattfeld zu bestätigen. Auch Hochstein gehört zu den Männern, die sich um die junge reformierte Gemeinde zu Gemarke besondere Verdienste erworben haben. Wir finden seinen Namen unter denjenigen, welche die Fata ecclesiae Ober-Barmensis des Pastors Eberhardi 1719 durch ihre Unterschrift bestätigen. Am 4. Dec. 1718 und 16. Dec. 1724 wurde er zum Scholarchen, am 18. Dec. 1733 zum Kirchmeister, am 17. Dec. 1717, 11. Dec. 1723, 22. Dec. 1741 und 10. Dec. 1746 zum Ältesten erwählt, und verwaltete diese Ämter mit großer Treue. Seine Liebe zur Gemeinde bekundete er aber nicht nur hierdurch, und durch seine Schenkungen bei Gründung der reformierten Rectoral-Schule 1717 ꝛc., sondern er und seine gleichgesinnte Gattin machten auch später noch größere Stiftungen für Kirche, Arme und Schulen.

Nach dem Tode von Hochstein am 23. Juni 1757 blieb die Witwe im Besitz des Hofes. Sie überlebte ihren Gatten um 14 Jahre, denn sie starb erst den 14. November 1771. Da die Ehe kinderlos war, so erbte die Witwe Peter Wichelhausen in Elberfeld, Johanna Wilhelmine geb. Wülfing und deren Kinder sowohl den halben Rolingswerth als auch Haus Mattfeld.

Die andere Hälfte des Rolingswerthes war, wie erwähnt, bei der Teilung 1741, den Gebrüdern Johannes und Peter Caspar Wichelhausen zugefallen. Da Hochstein das Hofeshaus des Rolingswerthes erhalten hatte, so bekamen sie das 1701 am Markt erbaute Wichelhausen'sche Haus. Die Gebrüder haben für die Entwickelung der Industrie des Wuppertales eine hervorragende Bedeutung. Sie waren nicht nur in der alten Branche die bedeutendsten Kaufleute, sondern suchten auch durch Einführung neuer Zweige (Fingerhutmühlen u. s. w.) dem Tale neue Erwerbsquellen zu erschließen. In ihrem Hause fand bei dem Besuche des Kurfürsten Karl Theodor am 1. August 1747 die erste Ausstellung der sämmtlichen barmer Fabrikate statt. Die ihnen durch ihre großen Unternehmungen zugeführten Mittel verwendeten sie in ausgedehntester Weise für woltätige Zwecke. Sie gehörten mit den meisten angesehenen Gliedern der reformierten

Gemeinde zu Gemarke zu dem Tersteegenschen Freundeskreise, und erkannten, wie alle Genossen desselben, die Woltätigkeit und barmherzige Liebe als eine Hauptpflicht des Christen. Außer der reformierten Gemeinde zu Gemarke empfiengen 26 Gemeinden der Umgegend reiche Geschenke von ihnen. Als am 25. Juni 1781 Johannes Wichelhausen starb, erhielt, nach seinem Testamente, die reformierte Gemeinde zu Gemarke Rthlr. 19,000 und 15 Gemeinden des bergischen Landes zusammen Rthlr. 15,000. Nur um 2 Jahre überlebte ihn sein jüngerer Bruder Peter Caspar. Dieser starb den 26. Juni 1783 ohne eine letzte Willensmeinung schriftlich zu hinterlassen. Die Erben aber, wohl bekannt mit der Gesinnung des Verblichenen, waren großherzig genug, der reformierten Gemeinde zu Gemarke Rthlr. 15,000 und Rthlr. 16,000 an 17 verschiedene Gemeinden zu schenken. Durch diese reichen Gaben wurden die Gebrüder Wichelhausen die Woltäter der meisten reformierten Gemeinden des bergischen Landes. Die Gemarke wurde dadurch in den Stand gesetzt, eine zweite Pfarrstelle zu gründen und durch weitere Unterstützung der Erben, auf dem Grunde des Werther Hofs, an der östlichen Seite der Wupperstraße 1785 das zweite Pastorat und die Rectoratschule zu erbauen.

Wie weit der Ausbau von Barmen beim Tode der Gebrüder Wichelhausen gediehen war, das zeigt „der Grundriß der Gemark und Wupperfeld wie auch ein Theil von unter- und ober-Barmen, gemacht von Johann Peter Springer 1781".

Da die Gebrüder Wichelhausen nicht verheiratet waren, so starb mit ihnen der alte barmer Stamm dieser Familie in direkter Linie aus. Ihr Erbe fiel den Kindern ihrer Schwester Anna Katharina Gerdrut zu, welche mit Johann Kaspar Wülfing in Elberfeld verheiratet war, nämlich der Witwe Peter von Carnap geb. Wülfing, und der Witwe Johann Peter Wichelhausen geb. Wülfing, sowie den Kindern der Anna Christine Wilhelmine Wichelhausen, verheiratet mit Friedrich Bredt Joh. Sohn, Johann Peter Bredt und Friedrich Bredt. Diese Erben erfüllten wie oben bemerkt, in anerkennenswertester Weise die Wünsche ihres Oheims durch ihre reichen Stiftungen. Es war natürlich, daß nun in Folge der Erbschaftsteilung die weitere Parzellierung und Vererbpachtung des Rolingswerthes erfolgen mußte. Hierzu kam, daß namentlich durch den bedeutenden Aufschwung der Geschäfte

die Bevölkerung sehr gewachsen war und dadurch der Ausbau des Ortes nötig wurde. Schon 1785 wurden die östlichen Seiten der Wupper- und Heubruchstraße angelegt, nachdem man 1781 die Heubruchstraße durch eine Brücke über den Mühlengraben mit dem Mühlenweg verbunden hatte. Auch die Lindenstraße wurde im Jahre 1785 eröffnet, und im Werth selbst wurden Parzellen zu Hausplätzen ausgethan. Die sehr unternehmende Witwe von Carnap, die Erbauerin der Farbmühle, ließ 1776 im Werth den großen Bau des späteren Amtshauses errichten, und Friedrich Bredt erbaute daneben in edlerem Stile sein schönes Wohnhaus, welches 1825 die Stadt Barmen zum Rathaus erwarb. Beim Bau der neuen Amtsschule wurde zuletzt noch 1824 von der Familie Wichelhausen die Concordienstraße eröffnet. Die neueste Zeit erlebte 1848 die Herstellung des Neumarkts und 1863 die Anlage der großen und kleinen Flurstraße. Die Karlsstraße und Wertherhofstraße hatten sich aus vorhandenen Wegen gebildet. So erhob sich das Centrum und der wichtigste Teil Barmens auf dem alten Grund und Boden des Werther Hofs. Nach dem Tode der Gebrüder Wichelhausen hatte dieser den letzten Hofeszusammenhang verloren, so daß von der Zeit an von dem Rolingswerth als Hof nicht mehr die Rede sein konnte.

Nachdem die direkte Linie der barmer Familie Wichelhausen mit den Gebrüdern Wichelhausen ausgestorben war, erlangte der von Elberfeld nach Barmen zurückgeführte Zweig die Bedeutung und das Ansehen des alten Stammes. Die Familie Peter Wichelhausen erbte, wie wir sahen, von Johann Peter Hochstein das Hofeshaus des Rolingswerthes und Haus Mattfeld, sodann von den Gebrüdern Wichelhausen einen großen Teil von deren Vermögen. Durch ihren Reichtum und ihre ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen genoß sie besonderes Ansehen, und sie bewahrte auch die alten Traditionen der Familie, für das Wohl Barmens zu wirken. Wir sehen dieses namentlich in jener Zeit, als die Armee der französischen Republik über den Rhein vordrang, und unser bergisches Land unter den neuen Verhältnissen vielfach zu leiden hatte. Es ist darüber eine interessante Korrespondenz erhalten geblieben, aus der wir im Folgenden einige Auszüge geben.

1. Bericht des Peter Wichelhausen.

„Als im Jahre 1795 den 6. September die Franzosen über den Rhein giengen und unter andern auch das bergische Land

eroberten, war allgemeiner Schrecken und Verwirrung, und auf Gemarcke war die Angst nicht minder groß, und jeder sehnte sich nun unendlich nach der Erfüllung des zwischen Sr. preuß. Majestät und der Republique Frankreich geschlossenen Neutralitäts- oder Demarcations-Tractate, in welchem auch von der Gemarcke Erwähnung geschahe.

Schon seit geraumer Zeit hatten einige vorsichtigere Männer, als Herr Friedrich Wuppermann auf der Diekerstraße, Herr Carl Wuppermann zur Scheuren, und andere mehr sich diese Sache inniger angelegen sein lassen. Die Herren Wuppermann stellten daher ihrem Freunde dem Herrn Kriegsrath Liebrecht ihre Wünsche vor. Der Zufall, oder vielmehr weil wir das Haus Martfeld haben, und uns daselbsten den größten Theil des Sommers aufhielten, hatte gewollt, daß ich vielen Umgang mit dem in Schwelm commandirenden Capitain von Leonhardy von den königlichen Feldjägern haben mußte, und hiedurch schon bekannter mit demselben, ihme auch von dem Wunsche der Gemarcker, preußische Truppen bey sich zu haben, reden durfte. Er war wie natürlich hiezu willig so bald er höhere Ordre hiezu hätte. Um diese zu erhalten wurden allerhand Plane gemacht und wieder verworfen. Capitain von Leonhardy schrieb indessen der Sache halber an den Prinzen von Hohenlohe, an welchem er einen Gönner zu haben vorgab. Allein da dieser Prinz das Corps d'armée auf der Demarcationslinie am OberRheine, und der Herzog von Braunschweig dasjenige am NiederRheine commandirte, so wurde er an den Herzog verwiesen. Leonhardy blieb indessen willig, um in die Gemarcke einzurücken, so bald er außer Verantwortung bleiben könnte. In der Zwischenzeit ergötzten sich viele Gemarcker, unter andern der ehemalige Gerichtschreiber Arck, Scheffen Bredt, Brass bei Wülfings und fast alle andere Bredts, Bredt Wichelhausen ausgenommen, damit, daß wir vergebens arbeiten und nichts ausrichten würden.

Wir ließen uns aber keine Mühe verdrießen, und hatten fast täglichen Umgang mit allen benachbarten preußischen Officianten und Officiers. Aber noch ehe Leonhardy eine Ordre erhalten konnte, giengen die Franzosen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1795 über den Rhein, eroberten in zwei Tagen das ganze bergische Land. Den . . September waren die eine Oesterreichische Collone unter Commando des Grafen von Erbach, welche durch das Märkische auf Frankfurth retirirte, verfolgende Franzosen unter

Commando des General Ney schon in Elberfeld, sie lagerten daselbst auf dem Ochsenkamp, schickten ihre Patrouillen bis halberwegs Gemarcke, machten Requisitiones in Fourage, Lebensmittel ꝛc. wozu die Gemarcker auch liefern mußten.

Nun war die Noth und Angst allgemein.

Die Nacht des Uebergangs der Franzosen war ich just in Düsseldorf. Es gerieth mir gegen vier Uhr aus der Stadt zu kommen, und ich ritt, ohne mich länger in Gemarcke aufzuhalten als eben nöthig war die traurige Nachricht zu erzählen, sogleich nach Schwelm zum Capitain Leonhardy, und vermogte diesen, daß er mit seinen sämmtlichen Officieren nach Gemarcke kam. Hier supplicirten nun alle diejenigen welche bisher gelacht hatten, um preußischen Schutz."

2. Die Demarkationslinie wurde bald darauf mitten durch Barmen gelegt. Die Wupperbrücken von Heckinghausen, auf der Gemarke und in den Dörnen, sowie der Weg durch die Schönebeck wurde von Preußen und Franzosen besetzt. Später zogen die Franzosen ihre Posten bis an den Haspel zurück, so daß ganz Barmen von den Preußen besetzt wurde.

Nach Feststellung der Demarcationslinie im September 1795 übersandten die Deputierten der Kaufmannschaft und der Bürger Barmens an den König Friedrich Wilhelm II. folgende Glückwunsch-Adresse:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Mit den lebhaftesten Empfindungen der Freude und des Dankes nahen wir uns Ew. Königlichen Majestät Thron, und flehen an Allerhöchst dero Geburts Tag den besten Segen des Himmels über Sie herab. Die Schrecken und Verwüstungen des Krieges würden sich auch über unsern Ort verbreitet haben, wenn derselbe nicht durch Ihre Verfügungen in die Demarcations Linie eingeschloßen und durch Ihre Truppen geschützt wäre. In dieser Rücksicht hat uns der Französische General Jourdan von allen Requisitionen und Contributionen frey gesprochen, und wir haben es also einzig Ew. Königlichen Majestät zu verdanken, daß wir einer so vorzüglichen Schonung genießen. Indem wir dies mit der lebhaftesten Verbindlichkeit erkennen, empfehlen wir uns zugleich

allerhöchst dero ferneren beschützenden Gnade und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste Deputirte der
Kaufmannschaft und Bürger.

Gemarcke im Herzogthum Berg
ohnweit Schwelm am 22. Septber 1795.

Hierauf erfolgte folgende Antwort:

Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr erkennen die guten Gesinnungen welche die Deputirte der Kaufmannschaft und Bürger der Stadt Gemarcke, bey Gelegenheit dero Geburts-Tages, in Ihrem Schreiben vom 22. dieses, an den Tag legen wollen, mit vielem Dank, und versichern Ihnen, daß es Allerhöchst denenselben sehr lieb ist, daß die gute Stadt von den Drangsalen des Krieges so glücklich verschont geblieben ist.

Potsdam den 28. Septber 1795.

Fr. Wilhelm.

An die Deputirte der Kaufmannschaft und Bürger der guten Stadt Gemarcke.

Hier trat Barmen (Gemarke) zum ersten Male in direkte Beziehungen zu einem Könige von Preußen. Das Original des königlichen Dankes, welches bei der Familie Wichelhausen aufbewahrt wurde, scheint leider verloren gegangen zu sein.

Große Sorge und Unruhe veranlaßte im Jahre 1796 die Nachricht, daß eine Abänderung der Demarcationslinie bevorstehe, in welcher Barmen nicht eingeschlossen sein sollte. Da begaben sich im Juni 1796 Frau Witwe Wichelhausen geb. Wülfing und Pastor Müller von Schwelm nach Berlin, um durch ihren Einfluß den Schutz der preußischen Regierung und die Einschließung Barmens in die neue Demarcationslinie zu erwirken.

Ueber die Reise nach Berlin schrieb Pastor Müller am 2. Juli 1796 an Peter Wichelhausen (den Sohn):

„Schon seit vorigen Sonntag Mittag sind wir in Berlin. Wir konnten aber am verflossenen Posttage noch nicht schreiben, weil wir noch zu viel damit zu thun hatten, uns in die gehörige Ordnung zu setzen und unsere Ankunftsvisiten abzustatten. Dies alles ist nun geschehen, und ich kann nun das Vergnügen haben Ihnen zu melden, daß wir uns sämmtlich recht wohl befinden.

Ihre Frau Mutter hat sich auf der Reise recht brav gehalten, sie ist immer resolut und munter gewesen, ohnerachtet wir oft sehr früh aufgestanden sind, und manchmal sehr beschwerliche und langweilige Wege gehabt haben. Hinter Pyrmont kam uns das mitgenommene Hacken Instrument sehr gut zu statten. Denn da saßen wir mit dem Vorderwagen auf einem großen Stein fest. Wir mußten um loßzukommen einen dicken Baum abhauen, und den Wagen darüber wegheben. Auch haben wir einige Mal hacken und graben müßen. Auf der ganzen Route hielt der Wagen keine Spur, und es ist verschiedenes daran zerbrochen, welches jezt wieder gemacht wird. Ihre Frau Mutter hat hier einige neue Wagen besehen. Allein keiner kommt dem unsrigen an Bequemlichkeit gleich. Wir werden ihn also beibehalten. Die schöne Lackirung an dem neuen Wagen würde auf der weiten Reise ohnedem verdorben werden, und es ist also rathsamer, einen in der Nähe z. E. zu Cölln zu kaufen. Der alte wird, nachdem er reparirt ist, die Rückreise noch recht gut aushalten. Außer den eben erzählten Wagencalamitäten, hat es uns übrigens auf der Reise recht gut gegangen. Wir haben immer gutes Wetter und gute Quartiere gehabt, und ich habe es immer so einzurichten gesucht, daß die Touren nicht zu lästig wurden. Nur einmahl haben wir 10 Meilen in einem Tage gemacht, nehmlich von Magdeburg nach Brandenburg. Wo wir sowohl auf der Reise als hier Visiten gemacht haben, wird Ihnen Ihre Frau Mutter in Ihren Briefen schon gemeldet haben. Wir wohnen und divertiren uns hier recht königlich, und Ihrer Frau Mutter gefällt Berlin und die hiesige Gesellschaften über alle Maaßen wohl.

Ich bin bei Hr. Kriegsrath Eben, wie auch bei Hr. Hofrath Behrends gewesen, und habe die mir aufgetragene Erkundigungen eingezogen. Beide lassen sich Ihnen bestens empfelen. Lezterer hat mir versprochen Ihnen schriftliche Auskunft zu geben. Erhalte ich dieselbe noch vor Abgang der Post, so schließe ich sie bei. Wo nicht, so erhalten Sie dieselbe nächstens. Sie haben nehmlich[1]) alle diejenigen Praerogativen, die einem jeden Mitgliede vom Corps diplomatique zukommen. Hierüber ist aber kein besonderes Regulativ vorhanden, sondern es wird an jedem Orte nach der daselbst befindlichen Usance bestimmt. Sie können also das

[1]) Peter Wichelhausen war preußischer Agent.

Nehmliche verlangen, was man fremden Gesandten, Consuls und Agenten in Düsseldorff, Mannheim und München zustehet, wornach Sie Sich also bei Gelegenheit erkundigen können.

Ihr Patent brauchen Sie nicht ehe zu praesentiren, bis es ein vorkommender Fall erfordert.

Personal Freyheit von Consistorial und Bürger Lasten können Sie allerdings verlangen, und darauf bestehen. Arbeit wird man Ihnen nicht aufbürden, es sey dann, daß bey ereignenden Fällen auf Sie compromittirt oder ein Bericht oder Gutachten von Ihnen gefordert würde.

Was die in dem Briefe an Ihre Frau Mutter enthaltenen Aufträge betrift, so bin ich bei dem Zweibrückischen Gesandten, dem geheimen Rathe Oelrichs, welcher ein intimer Freund des Grafen Herzberg war, gewesen, und kann Ihnen auch darüber Auskunft geben.

Die Demarcationslinie wird wohl bleiben, denn es war ein bloser Vorwand eine neue Linie zu ziehen und dieselbe zu decken, warum ein Theil der preußischen Armee mobil gemacht worden. Die wahre Ursache liegt in den Friedensunterhandlungen, die vor Aufkündigung des Waffenstillstandes zwischen den Franzosen und Östreichern gepflogen worden sind. Abbé Sieyes hatte nehmlich die Offerte gethan, dem Hause Östreich Bayern zu verschaffen, und den Herzog von Zweybrücken mit einem Stück Landes im Elsas zu entschädigen. Da aber Bayern dem Fürstenbund und Teschner Friedensschluß zufolge unveräußerlich ist, so mußte eine Armee bereit sein, um die Ausführung dieses Projects zu hindern. Jezt hat sich aber alles geändert. Wir sind mit den Franzosen im besten Vernehmen. Holland wird nicht angegriffen werden, und es ist hier so stille, daß man keinen Gedanken an Krieg hat. An Neuigkeiten sind wir hier sehr arm. Unsere Quellen sind die Berliner und Hamburger Zeitungen. Ich habe wenigstens noch nichts Neues erzählen hören, was nicht auch schon in diesen Zeitungen gestanden hätte. Aus dieser Ursache sind uns die Nachrichten, die Sie uns aus den Rheingegenden theils schon mitgetheilt haben, und theils noch mittheilen werden, sehr angenehm. Nur ist es Schade, daß die Franzosen zurückgeschlagen worden sind, und Düsseldorff in Gefahr kommt. Hoffentlich werden sich die Umstände doch bald ändern, dergestalt, daß unsere Gegenden dem Kriegsschauplatze nicht zu nahe kommen.

Meine Geschäfte werden hoffentlich gut gehen. Die Hr. geheime Finanzräthe machten mir freylich viele Bedenklichkeiten und Schwürigkeiten. Ich habe aber mit dem Minister von Heiniz recht umständlich und gründlich über die Sache gesprochen, und nach dieser Vorbereitung heute meine förmliche Vorstellung nebst den Beylagen an das General-Directorium übergeben. Sollte ich keine gewährige Resolution erhalten, so gehe ich nach Charlottenburg und erbitte mir Audienz bei dem Könige. Da indeßen von Hamm Bericht erfordert wird, so kann es leicht kommen, daß wir uns 2 Monathe in Berlin aufhalten müßen. Es ist zwar hier theuer, und unsere Zimmer kosten uns z. E. monathlich allein 40 Rthlr., allein wir logiren auch recht schön, an einer lebhaften Straße, haben gut Eßen und Aufwartung, und was die Hauptsache ist, Ihre Frau Mutter ist vergnügt, und befindet sich recht gesund und wohl.

Meine und meiner Tochter beste Empfelung an Ihre Frau Gemahlin. Ich bin mit wärmster Liebe und Hochachtung stets

Ihr

treuer und ergebener Freund und Diener

Müller.

Berlin am 2. Juli 1796.

An demselben Tage berichtete der Hofrat Behrendt:

Es ist sehr ungewiß, ob Gemarcke in der neuen Demarcations-Linie begriffen, oder nicht, da die Grentz Linie gerade durch den Ort geht. Es ist zwar ein Zipfel vom Herzogthum Bergen innerhalb dieser Linie unter unserm Schutz begriffen, aber in vorigem Fall streitig, ob dieses Gemarcke schutz- oder nicht schutzfähig ist.

Es wäre wohl am besten, sogleich eine Supplique an das Dep: der auswärtigen Angelegenheiten abgehen zu lassen, und dieserhalb nachzusuchen, in sofern diese pfälzischen Fabriquen unsern westphälischen Landen nützlich, und in welchem Grade sie es sind. Freylich könte der Herzog von Braunschweig auf so eine Vorstellung auch reflectiren, aber das Departement wird das wohl dem Herzog mit der nöthigen Weisung communiciren, und muß dies im petito bemerklich gemacht werden.

Dies ist mein unvorgreiflicher Rath, und bin ich sehr gerne bereit, mich dieser Sache zu unterziehen, wenn ich mit der erforderlichen Information versehen worden.

Behrendt.

Berlin, den 2. July 1796.

Am 5ten Juli schreibt derselbe:

Die Vorstellung wegen Beybehaltung der Demarcations Linie über Gemarcke ist heute Vormittag überreicht und bestens empfohlen worden. Ich werde mich sehr freuen, wenn ich so glücklich bin, eine günstige Resolution zu bewürcken, ich habe dazu alle guten Freunde aufgeboten und in Bewegung gesezt.

An demselben Tage schreibt Pastor Müller:

Nach Abgang meines lezteren Briefes an Sie, erhielt ich Nachricht von Schwelm, daß die Grenadier Compagnie von Gemarcke abgezogen sey. Ich habe deswegen Ihrer Frau Mutter gerathen, den Hr. Hofrath Behrens zu instruiren eine Vorstellung an das Departement der auswärtigen Affairen aufzusetzen . . . . Auch nach Hr. Kriegsrath Eben bin ich gewesen, welcher sich Mühe giebt, die Nachricht wegen der neuen Demarcation aus dem geheimen Archiv zu erhalten.

Frau Wichelhausen berichtete gleichfals an demselben Tage an ihren Sohn:

Hr. Müller mit mir haben uns in der Sache zum Besten unserer Gemarcke verwendet, liessen den Herrn Hoffrath B. bey uns zu Mittag speisen, und trugen dieses kräfftigst vor. Einliegendes senden zugleich mit, wo du sehen kanst, was er schon gethan hat. Solten die Gemarcker Herrn nun alle einmütig begehren, daß der Orth verschont bliebe, so sammle die Unterschrifften zu unserer allerseitigen Ruhe, und tragen sie sämptlich die Sache Herrn Müller auf, ich stehe gut davor er wird es aufs reine führen, und dieses ist gewiß unserer aller Nutze und Ruhe. Hier ist die Rede, als litten die Elberfelder gantz erstaunend. Solten die Franzosen noch nicht in Gemarcke sein, so bevollmächtigen sie Hr. Müller, dieser wird sich gerade zum König verwenden, aber alle müssen sie sich zusammen einig sein, und denselben darum ersuchen. Er gehet morgen Mittag bey den Hr. Minister Heinitz speisen, derselbe ließ ihn infitiren. Diesen Augenblick trit Kriegsrath Eben herein sagt, wann alle Stricke

rissen, so wäre der beste Anschlag dem Hr. Müller gerade zum König gehen zu lassen, und solten die Herren auch eine Staffette abschicken. Bedencken sie sich nicht lange, und geben sie die Volmacht Hr. Müller. Ist es aber dem von Hoffrath Behrens möglich fort zu treiben, so braucht Letzteres nicht. Leben sie alle wohl. In gröster Eihl. Die Post gehet ab. Ich bin deine getreue

Mutter Wb. Wichelhausen.

Berlin d. 5. July 1796.

Hoffrath Behrens sagte, ob dir nicht bewust wäre, daß die Gemarcker Bras, Bredt, Arck und deren mehr im Monath April eine Vorstellung an das Departement der auswartigen affairen wegen der demarcations Linie gegeben hätten, und abschlägigen (Bescheid) erhalten hätten, wenigstens ist mir nichts davon bewußt. Frage diese einmal.

Am folgenden Tage (den 6. Juli) erhielt Pastor Müller von Kriegsrat Eben folgende Nachricht:

Aus der so eben erhaltenen hier beigefügten näheren Anzeige, werden Ew. Hochehrwürden ersehen: daß der Ort Gemarcke in der an Frankreich neu proponirten Demarcations Lienie nicht mit begriffen, und solches auch schon den Deputirten der dortigen Kaufleuthe, auf eine hier eingelangte Supplic, vom Cabinets Ministerio bekandt gemachet worden.

Bei dieser gefahrvollen Lage wird es also auf alle Fälle von großem Nutzen sein, wenn hiergegen so schleunig als möglich widerholentlich bringende Vorstellung gemacht würde, und dieselben allenfalls Sr. Majestät dem Könige, im Namen der dortigen Einwohner, um Schutz und Gnade, bey Uberreichung eines nochmahligen Gesuchs persöhnlich anfleheten.

Pastor Müller berichtete darauf gleich nach Barmen an Hr. Peter Wichelhausen:

In diesem Augenblicke erhalte ich beiliegende Nachricht von Hr. Kriegsrath Eben, welcher zu folge die Demarcations linie weder über Gemarcke noch Schwelm, sondern längst der Ruhr gehet. Ihre Frau Mutter schickt Ihnen dieselbe pr. Estaffette, weil wir aus unsern letzten Schwelmer Briefen erfahren haben, daß die Elberfelder viel Güter nach Schwelm und Gemarcke geflüchtet haben, die also nunmehr da nicht sicher sind, so wie auch die Gemarcker nichts mit Sicherheit nach

Schwelm flüchten können. Vielleicht kann durch diese schleunige Nachricht großer Schaden verhütet werden.

Sollte es die Gemarcker Commune für gut befinden, daß ich mit dem Könige spreche, so bitte mir die Vollmacht dazu so schleunig als möglich aus. Auch wünschte ich, daß mich die Schwelmer Bürgerschaft bevollmächtigen möchte. Es gehet mir in einem hin, und vielleicht bewürke ich eine vortheilhafte Abänderung der Demarcation. In dem Augenblick da ich die Vollmachten erhalte fahre ich nach Charlottenburg, und werde alles anwenden um diesen wichtigen Zweck zu erreichen. Wir sind alle recht wohl und empfehlen uns bestens.

Prediger Müller.

Berlin den 6. Juli 1796.

P. S. Die mitgetheilten Nachrichten mit den Unterschriften behalten Sie gefälligst für sich, und theilen nur den Inhalt Ihren Mitbürgern und den Schwelmern mit.

Peter Wichelhausen antwortete hierauf:

Per Staffette zugesandtes Schreiben datirt den 6. Juli habe ich Sonntag Mittag den 10ten erhalten, die darinn enthaltene Nachricht wegen Einziehung der Demarcations Linie bis hinter die Ruhr hat mich im geringsten nicht in Furcht gesetzt. Die Hauptursache davon ist die den 11ten würklich erfolgte Ablösung der bei uns gestandenen Husaren durch eine Compagnie vom Bataillon Legat leichter Infanterie. Ich theilte indessen sofort dem noch hier commandirenden Major von Jechner diese Nachricht mit, und überlegte mit diesem was dabei anzufangen wäre. Das Resultat unserer Ueberlegung war, die Sache geheim zu halten, bis darann der Major, welcher diesertwegen an den p. p. General von Blücher schreiben wolte, Antwort bekommen hätte.

Des Monntags Morgens ritte ich nach Schwelm und fand zu meiner großen Verwunderung, daß diese Nachricht schon in allen Straßen publicirt wurde. Der Postmeister ist nemlich Sonntag Nachmittags mit Ihrem Briefe in der Hand rund gelauffen, und hat sich viele Mühe gegeben diese Nachricht recht auszutrompeten. Die Emigranten packten ihre Bündel — die Burgerschaft war in Unruhe und Angst. — Allerhand Urtheile wurden gefällt. — Ihre Feinde legten die Bekanntmachung solcher Nachricht für gefährlich aus, und wolten hierinn den Grund eines Aufstandes, wenigstens

eine Vergeringerung der Liebe und des Zutrauens der Unterthanen dießeits der Ruhr gegen den König prophezeihen.

Bey so bewandten Umständen gieng an Ihr Hauß um einen Theil des unangenehmen Erfolges der Bekanntmachung dieser Nachricht bekannt zu machen, und gemeinschaftlich fanden wir für gut, durch die Elberfelder Zeitung dieses Gerüchte etwas nieder zu schlagen, und als nicht vor ganz vollkommen zuverläßig anzugeben, worüber Ihnen der Herr Candidat oder Ihre Frau Gemahlinn weitleutiger werden geschrieben haben.

Den Dienstag (den 12ten) als an welchem Tage ich Ew. Hochehrwürden schon hätte schreiben können, waren die Kriegsräthe Ammon und Eversmann auf Gemarcke. Ersterer hatte mit dem Major, und letzterer mit mir zu thun, und ich hatte also keine Gelegenheit diese Sache, die ich um Niemanden zu compromittiren nur zum Theil entdecken durfte, den hiesigen Kaufleuten vorzutragen. Endlich gieng ich diesen Morgen (den 13ten) zum Scheffen und Garnmeister Frowein, welchem ich sagte, daß ich bange wäre, die von Hr. „Prediger Müller einigen Freunden mitgetheilte „Nachricht in Betref der Demarcations Linie, mögte mehr als „bloße Sage sein. Ich fände daher nicht für unnöthig, daß er „die Deputirte der Kaufmannschaft zusammen berufen und diese „berathschlagen ließe, ob sie nicht, wenn auch nur um aus der „ängstlichen Ungewißheit heraus zu kommen, deshalb bei des „Königs Majestät, sich durch das Mittel einer supplique näher „erkundigen und um weiteren Schutz bitten wolten".

Gegen Nachmittag kamen der Garnmeister Frowein und Deputirter Peter Bredt zu mir, um mich auszufragen, was ich eigentlich für Nachrichten hätte. Ich machte sie aber nur mündlich mit dem Inhalte Ihres Briefes bekannt, und sagte, daß wenn dich auch mehr wüste, ich es doch nicht sagen dürfte.

Indessen sind die Gemarcker durch den gegenwärtig noch habenden Schutz sicher gemacht, und schien ihnen der Vorschlag bei dem Könige diesertwegen zu suppliciren noch frühe genug, wann Blücher allenfalß eine wiedrige Antwort geben würde. Ich wolte Ew. HochEhrwürden angebotene Verwendung ihnen auch nicht aufdringen, und war froh, daß sie meinen andern Vorschlag, nemlich „den General von Blücher sofort zu bitten, daß er im „Falle, dem Gerüchte gemäß, die Preußen von Gemarcke würklich „zurückgezogen werden solten, etwa 30 Mann zur sauve garde

„so lange darinn belassen mögte, bis von des Königs Majestät „Antwort auf eine alsdann eingereicht werden sollende Bitt„schrift ankäme“.

Die supplique der Kaufmannschaft, welche bey dem General Directorio abschlägig beantwortet worden, ist in dem Zeitpunkte abgegangen, wie die Franzosen Schanzarbeiten vom Amte Barmen und Gemarcke gefordert haben, welche Sache dieser wiedrigen resolution ohngeachtet doch beigelegt und zum Besten der Gemarcker mit den Franzosen ausgeglichen ist.

Ew. HochEhrwürden haben also einen nochmahligen Beweiß wie schläferig, langwierig und zweydeutig sich Communen in Rücksicht des allgemeinen Bestens benehmen — und ich hoffe, daß Ew. HochEhrwürden hievon schon früher überzeugt keine kostspielige oder mißlich ausschlagen könnende Demarschen gemacht, und selbsten besser als ich die Folgen hievon berechnet haben werden. Solten Sie aber würklich schon beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten eingekommen sein, so suchen Sie die Sache nach Möglichkeit geheim zu halten, oder durch eine andere Uebergabe, daß die Gemarcker durch die Einrückung neuer Truppen von der ferner schüzenden Gnade des Königs überzeugt worden wären, ganz niederzuschlagen.

Ich sehe dieses, sich aus einer öffentlichen Sache, wozu mann nicht expresse bevollmächtigt und ersucht ist, herraus zu halten, und so wenig als möglich einzumischen, für besser an, weil, der Erfolg seye wie er wolle, unter der großen Menge immer Narren und Tadler sind.

Machen Sie dieses meiner Frau Mutter begreiflich, und sagen ihr, daß ich sehr wünschte, daß sie auf ihren Namen nichts in der Sache vornehmen mögte, ohnerachtet sich unsere Vorfahren durch mehrere Generationen um das Gemeine Wesen sehr verdient gemacht haben, und die noch restirende Persohnen unserer Familie, wo nicht so vieles leisten können, doch gewiß noch immer zu der Classe der nüzlichen Bürger gehören, so haben wir doch ofte die Erfahrung gehabt, daß mann hierauf keine Rücksicht nimmt.

Dem Bürgermeister Hülsenbeck habe ich vorlauffig Ihr Schreiben vom 6ten copeylich communicirt, und es ihme überlassen ob und auf welche Art er solches der dortigen Kaufmannschaft bekannt machen, und selbige vernehmen wolle, wie sie die Sache angreifen.

Kann indessen meine Frau Mutter für sich, die Ihrigen, Ihre eigene und die Güter der Ihrigen, durch zu Rathe gehen mit Sach-, Geschäft- und der Lage der Dinge kundigen Männeren, durch Vermittelung und Verwendung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, oder sonstigen Departements, bey dem französischen Gesandten Barthelemy sich eine special schriftliche salve garde von Seiten des National-Convents, oder allenfalß nur von Barthelemy procuriren, so würde sie sehr rühig die Schläfrigkeit der Gemarcker ansehen können. Hiezu rathe ich, wann würklich vor Gemarcke was zu fürchten wäre, sehr, und würde das daran zu wendende Geld, durch die Beruhigung, welche sie bei einem glücklichen Ausschlage genießen wird, leichte zu vergessen sein. Indessen müßte mann bey ihrer Qualification als preußische vasalinn sich in Acht nehmen, und keine Wiedersprüche machen, da ich zu Erlangung der Agentenstelle mich auf eine zwischen mir und meiner Mutter geschehene Verkauffung oder Abtrettung des Martfelder Guthes bezogen habe, welcher Contract auch würklich zwischen uns beyden, wie meine Mutter sich zu erinnern wird wissen, geschlossen ist. Meine Mutter könnte also so sagen, daß, ob sie gleich ihrem Sohne Peter Wichelhausen aus bewegenden Ursachen das Guth Martfeld vor einiger Zeit schon übertragen hätte, dieselbe doch, wegen des Rauendahler Gutes, noch als preußische vasalin zu betrachten seye; sie außerdem auch durch die mit mir führende Handlung viele märkische Unterthanen ernähre, und durch Herschießung nicht ganz unbeträchtlicher Kapitalien dem angrenzenden Märkischen als nützlich betrachtet werden mögte. Auf diese Art wiederspricht sie demjenigen nicht was dem Inhalte meines Patents gemäß von mir gesagt worden ist, und wird ihren Zweck eben so gut erreichen.

Gemarcke den 13. Juli 1796.

Am 9ten Juli bemerkte Witwe Wichelhausen in einem Brief an ihren Sohn:

Schreibe uns doch wie viel Jahren es sind, daß die Merkischen ihr Brodgewinn von den Gemarcker oder Ampts Barmen gehabt haben (wo ich nicht irre sagte Hr. F. Wupperman: an die 100 Jahr) und wie viel der Familien, oder Getauen, Schnürbandstühle, Dreher, Zichenmacher. Es kan guten effect thun. Hr. Müller wird dir näher Aufschluß in seinem Brieff geben. ꝛc.

An demselben Tage schrieb Pastor Müller:

Unsere letzten Briefe, besonders der mit der Staffette überschickte, werden Sie wohl richtig erhalten haben. Nach Abgang des lezten habe ich mich noch selbst bei dem Departement der auswärtigen Affairen erkundiget. Schwelm und überhaupt das Sauerland hat weiter nichts als Durchmärsche und dgl. zu befürchten, weil der König bei Bewilligung der neuen Demarcationslinie ausdrücklich zur Bedingung gemacht hat, daß die entblößten Stücke von seinen westphälischen Ländern mit allen Requisitionen und Contributionen verschont, und überhaupt nicht feindschaftlich behandelt werden möchten, welches dann die Franzosen auch wohl gewissenhaft beobachten werden. Hingegen Gemarcke ist seinem Schicksal überlassen. Unterdessen habe ich alle Hofnung beym Könige auszuwürken, daß er durch seine Gesandschaft in Paris einen Schutzbrief für die Gemarke bewürkt, welcher Ihnen dann eben die Dienste leistet wie eine Besatzung. Vielleicht fügen sich auch die Umstände so, daß Sie denselben nicht einmahl nöthig haben.

Vor Abgang obigen Briefes waren diese Briefe eingetroffen, Peter Wichelhausen machte deshalb noch folgende Nachschrift:

So standen die Sachen, und so waren die Meynungen auf Gemarcke, als ich heute den 13ten gegen Mittag dero Schreiben vom 9ten Juli erhielte. Den Inhalt desselben habe ich ebenfalß niemanden als dem Major bekannt gemacht, der die nemliche Nachricht erhalten zu haben schiene, sich aber darüber nichts äußerte. Wir vereinigten uns, da die Gemarcker sich doch auf nichts einlassen wolten, auch dieses zu verschweigen bis darauf Antwort von General Blücher käme. Ich kann also für heute nichts thun, als mich bey Hr. Bünger unter der Hand wegen der Arbeiter und sonsten wegen der Handlungs Verhältnüsse mit dem Märkischen genau zu erkundigen, und bringe Ihnen zu bedencken ob es nicht gut wäre, sich auch zu erkundigen, wie ich mich in meiner Qualität als Agente zu verhalten, und was ich zu befürchten hätte, wann allenfalß die Franzosen über einige Zeit in Gemarcke kommen solten. Darf ich ohne weitere Anfrage und Erlaubnüß, ohne mich verantwortlich zu machen, über meinem Hause das preußische Wappen aufhangen, um dadurch dem Hause und seinen Bewohnern Sicherheit zu verschaffen? Oder ist sonsten eine Maaßregel zu unserer Privat Sicherheit zu ergreiffen, so versäumen Sie darinne nichts. Ich schließe daher vor heute, in der Hoffnung, daß wann die Fran-

zosen im Glücke bleiben, auch bey uns in jetziger Ruhe alles bleiben wird.

Donnerstag d. 14. Juli 1796.

Am folgenden Tage, Freitag den 15. Juli 1796, berichtete Peter Wichelhausen ferner an Pastor Müller nach Berlin:

Ich war heute Morgen beym Major, und vernahm von ihm die Nachricht, daß die Franzosen äußerst glücklich, und schon bei Franckfurth, vielleicht gar im Besitze dieser Stadt selbst wären.

Vom General Blücher ist nichts zu erfahren, außer daß er seine alte Ordres bestätigt, von dem Gerüchte einer neuen Demarcations Linie aber nichts wissen will.

Lieber Herr Pastor, es roulliren überall Abschriften von Ihren Briefen. Seien Sie etwas geheimer mit Ihren Erfahrungen die Sie dorten machen, es könnte Ihnen sonst zum großen Schaden sein.

Am 16. Juli 1796 schrieb dann Pastor Müller:

Die neue Demarcationslinie ist aus der Ursache so lange ein Geheimnis geblieben, damit die Kaiserlichen von der entblößten Chaussé zwischen Frankfurt und Düsseldorff keinen Gebrauch machen möchten. Wenn also bey ihnen bisher noch einige Husaren herumgeschwärmt haben, so ist dies bloses Blendwerk gewesen. Die Auswürkung eines Schutzbriefes für die Gemarke wird nach wie vor von großer Wichtigkeit seyn. Denn wenn Sie auch nun vom Kriegstheater weit genug entfernt sind, so haben Sie doch Requisitionen zu fürchten, und die Elberfelder werden gewiß nicht ermangeln auf die Gemarcker hin zu verweisen. Ich schmeichele mir die Schutzbriefe für Sie durch meine hiesigen Conexionen bewürken zu können. Nur muß ich dazu authorisirt seyn. Ich erwarte also was die künftige Post bringen wird. Ich kann dieses Geschäft noch recht gut ins Reine bringen, denn wir bleiben noch die ganze künftige Woche hier, und werden nicht ehe als den 26ten Julii von hier abreisen. Ihre Frau Mutter hat Lust Schlesien zu besehen, welches schöne Fabriken Land auch für sie sehr interessant seyn wird. Ich werde sie deswegen über Frankfurt an der Oder, Crossen, Gros Glogau auf Breslau und von da auf Dresden und so weiter führen. . . . Ich bin Ihnen für die Nachrichten wegen der bergischen Chaussée sehr verbunden. Ich hatte den Umstand schon in meiner Vorstellung angeführt, und wie ich mich erinnere, so habe ich ihn einst in einer Unterredung mit Ihnen

erfahren. — Ich habe überhaupt die ganze Geschichte dem Hr. Kriegsrath Liebrecht zum Berichte in die Hände gespielt, weil uns dieser nicht contraire ist. Damit ist es mir auch recht schön gelungen.

Es ist dann noch ein Brief von Pastor Müller vom 26. Juli aus Berlin erhalten, in welchem er schreibt:

Es war ein Glück für die Gemarke, daß die Crisis an der Lahn so glücklich vorüber gieng, sonst hätte die Ihnen übersandte Nachricht von der äußersten Wichtigkeit seyn müssen, auch schlechterdings nicht verborgen gehalten werden dürfen. Daß sie nun Manchem so wichtig nicht scheint, haben Sie gewiß ihrem guten Glücke und dem Faveur des Hr. General von Blücher zu verdanken, der aus Complaisance gegen Sie, seine Vorposten noch immer jenseits der neuen Demarcationslinie gelassen hat.

Ihre Frau Mutter will die Reise nicht durch Schlesien und Sachsen machen, sondern gerade zu wieder zurück kehren. Schade! Sie hätte da viel Schönes und Herrliches gesehen. Aber sie ist für ihr Vaterland zu besorgt, und das ist sie nicht zu verdenken.

Die Bemühungen der Frau Wichelhausen und des Pastors Müller in Berlin blieben nicht erfolglos, denn auch von französischer Seite erfolgte folgende Erklärung:

Au Citoyen le Roux.

Je vous envoie mon cher camerade copie d'une lettre que le general en chef vient de m'addresser par laquelle il me charge de donner des ordres pour qu'il ne soit fait aucune requisition sur le village de Gemarck, qui se trouve compris nominativement dans le traité de Neutralité fait à Basle entre la republique Françoise et le roi de Prusse. Je vous prie de prendre sans le moindre delai les mesures necessaires pour qu'aucun commissaire des guerres ne frappe de requisitions sur ce village, et si par évenement il en avoit été frappé anterieurement à l'époque ou les ordres que vous donnerés parviendront au Commissaire des guerres, vous aurés soin d'en faire un relevé exact indicatif des denrées qui auroient été fournies avec l'estimation d'apres les prix des lieux afin que j'en ordonne sur le champ le payement.

S & F

signé Blanchard.

Barmen blieb nun von französischer Einquartierung und Requisition befreit.

Als 1801 der Minister von Hompesch sich in Düsseldorf vor den Franzosen nicht mehr sicher glaubte, siedelte er mit seinen Räten nach Barmen über und wohnte dort im Hause des Herrn Peter Wichelhausen am Markt. Während dieser Zeit war der Sitz der Landesregierung des bergischen Landes also in Barmen.

Die Wittwe von Johann Peter Wichelhausen geborne Wulfing, starb 26. Dec. 1818. Das Hofeshaus in der Wertherhofstraße blieb noch lange im Besitz der Familie Wichelhausen und wurde zeitweilig von dem Pastor der reformierten Gemeinde zu Gemarke, dem späteren Hofprediger Dr. Fr. Wilh. Krummacher bewohnt.

Peter Wichelhausen, dem Barmen wegen seiner Dienste als Beigeordneter zu Danke verpflichtet ist, verzog später mit seiner Familie nach Bockenheim bei Frankfurt a/Main. Mit ihm verlor Barmen das letzte Glied des alten Stammes Wichelhausen, einer Familie die während langer Zeit in besonderer Weise sich um das Wohl des Ortes verdient gemacht hatte.

Bei seinem Verziehen von Barmen hatte Peter Wichelhausen die in seiner Familie aufbewahrten Bücher und Acten: das Buch der Gemarkenteilung, die Acten der Garnnahrung, das Barmer Grundbuch von 1642, eine Menge Briefe u. s. w. der Familie Fischer übergeben, durch welche diese für die Geschichte Barmens so wichtigen Documente später der Stadt Barmen und dem Barmer Lokal-Geschichts-Vereine zukamen.

IV.

Genealogisches aus Barmen.

Von **W. Crecelius.**

I. Die von Rolingswerth (Rolinxwerth).

Fahne (Gesch. d. Kölnischen, Jülichschen u. Bergischen Geschlechter I, S. 370) führt eine Jülichsche Familie v. Rolandswerth oder Rolinxwerth auf, welche er bis ins 16. Jahrh. verfolgt. Mit dieser hängt die ein Jahrh. später in Barmen auftauchende nicht zusammen. Vielmehr ist die Annahme, daß sich der Name hier auf die oben angegebene Weise von Neuem gebildet habe, in hohem Grade wahrscheinlich.

Ob Wilhelm von Pylsum von Adel war, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein, da ihn der Elberfelder Richter Aegidius Zuyrß (1602) „Erenthafft vnd Achtpar vielgunstiger Nachbar Herr vnd gutter freundt" anredet, also kein Adelsprädikat gebraucht. Derselben Anrede bedient sich auch in zwei Schreiben von 1602 der Amtmann von Burg Wilhelm vom Schaidt genannt Weschpfenning. Dagegen kommt nicht in Betracht, wenn er, sammt dem stellvertretenden Richter von Elberfeld Johann Kronenberg, in der Garnordnung von 1603 den Titel „Erenvest" erhält. Es geschieht dieß nur aus Courtoisie. Das Siegel Pylsums hat zwei Querbalken, über dem obersten zwei Sterne. Der nach ihm auftretende Junker Rudolf im Werth war wol nicht bloß sein Nachfolger im Besitz des Werther Hofes; sondern auch sein Sohn. Möglich ist, daß dessen Mutter, Luise von Barendt, aus einer adelichen

Familie stammte und deshalb der Sohn sich als Adelicher gerierte. Sein Begräbnis ist folgendermaßen im Elberfelder Kirchenbuch eingetragen:

„1646. Den 20. februarij

Der Edell Erentveste Juncker Rodolf jm Wierdt. Den 5 dito ist er gestorben."

Daß Maria, die Gattin des Richters Johannes Pann (er † 1676), die Tochter des Junkers Rudolf war, ist wahrscheinlich. Vielleicht ist sie es, welche 27. Aug. 1623 als „Roloffs Weirdts Tochter" unter Taufzeugen genannt wird.

Der älteste (bekannte) Sohn von Rudolf ist Johann, welcher Junker von Rolefswierdt (im Elberfelder Taufbuch 1648) oder Johann von Rolinxwehrt (1641, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II, S. 325) genannt wird. Schon 1651 wohnte er auf dem Homberg (Neviges), denn nach dem dortigen reformierten Kirchenbuch wird am 1. Febr. 1651 „des Junkers Kind aufm Homberg im Backes" getauft (Ursula Maria), wobei u. a. „Jan Pan Licentmeister in den Barmen" und „Ursula Rodt genant Schwartz" (die Frau des Richters Schwartz in Neviges) als Zeugen vorkommen. Vielleicht war Johanns Gattin (Merig d. i. Maria) eine Tochter des Richters Schwartz und dieß der Grund der Übersiedelung. In Neviges ist auch, nach dem Kirchenbuch, 20. Juni 1664 „der edelvest Johan von Rolinxwehrt ein wenig nach Klockenschlag 12 im Herrn selig entschlafen".

Aus 2. Ehe hatte Junker Rudolf im Werth einen Sohn Johann Wilhelm, welcher als Schüler des Florinus (s. o.) mit dem Familiennamen Rolinxwehrt aufgeführt wird. Sein Begräbnis ist im Kirchenbuch der Elberfelder reformierten Gemeinde so eingetragen:

„1673 den 29. April

Johannes Wilhelmus weilandt deß Edelen Junckern Rudolfus Wirdt in zweiter Eh gezilter Sohn ist in die kirch begraben vnter Einen Stein neben seines Vatters grabstein liegt vnter dem Stull wo die h. prediger in der kirchen jhrn Sitz haben."

Er scheint nicht verheiratet gewesen zu sein.

Von Johann R. sind 7 Kinder nachzuweisen:

1. Johann Adolf, geb. 1648 „im Werdt" (getauft 26. Okt. nach dem Kirchenbuch der ref. Gem. in Elberfeld, er lebt noch 1681).

2. Ursula Maria, geb. 1651 zu Neviges.

3. Hans Michel (oder Johann Melchior), geb. 1653, vom 11. Nov. 1675 bis Juli 1692 Schuldiener zu Neviges, dann zu Wülfrath, wo er 1709 starb. Seine Witwe Anna Maria geb. Schürmann lebte bis 1712. Von seinen 8 Kindern starben drei jung, vier Töchter verheirateten sich (darunter Susanna Maria, geb. 1687, an den Kurpfälzischen Hofmusicus Johann Nolda; Anna Catharina, geb. 1689, in 1. Ehe 1716 an Wilhelm Roskott von Witten, Gerichtsschreiber zu Bochum, und in 2. Ehe 1731 an Christian Gerhard Duißberg); der Sohn Theodorus, geb. 1691, lebte noch 1718. Über die weiteren Schicksale des letzteren und seine etwaigen Nachkommen ist mir nichts bekannt.

4. Johannes, geb. 1656.

5. Anna Christina, geb. 1658, lebt noch 1691 unverheiratet.

6. Adolf Friedrich, geb. 1663, † 1715 als Schuldiener zu Mettmann. Er war verheiratet mit Sibylla, einer Tochter des Wilhelm Wiembeck zu Mettmann. Sie starb 1711. Die Kinder scheinen jung verstorben zu sein.

7. Anna Brigitta (von Rolingswerde), vermählt 21. Juni 1687 zu Neviges mit Franz Gerhard Bagelott, einem Sohn von Caesar B. und Gerdraut Loh.

Die beiden Schulmeister von Rolinxwerth führten das Prädikat Junker nicht mehr.

2. Die Rittershaus.

Zu den Hufengütern (mansus), die in den Bergischen Hof im Barmen dingpflichtig waren, gehörte der Rittershof oder Rittershaus. Unter dem ersteren Namen kommt er in der Amtsrechnung von 1466 vor (Zeitschr. des B. G.-V. IV, S. 227 ff.). Er entrichtete damals an Abgaben jährlich 4 Mark weniger 2 Schilling zu Herbst und 8 Schilling zu Lichtmeß, ferner 5 Schilling Zehntgeld und 1 Huhn. Im Lagerbuch von 1597 werden bereits zwei Güter aufgeführt: Hillebrands Riddershaus und Winmmers [Wemmars] Hof daselbst. Jedes hat 23 Raderschilling 3 Pfennig zu Herbst und 4 Raderschilling zu Lichtmeß an Abgaben, zusammen haben sie außerdem ein Huhn zu liefern. Hierzu kamen noch die Spann- und Leibdienste.

Daß dieses Gut seinen Namen trug von einem Inhaber, Namens Ritter, der es um oder vor 1466 besessen, ist klar.

Wer derselbe gewesen, darüber ist nichts bekannt. Es muß sich aber schon im 16. Jahrh. eine Familienüberlieferung gebildet haben, daß er in den Türkenkriegen zum Ritter geschlagen sei und diesen Namen fortan geführt habe. Wir ersehen das aus einer Bescheinigung, welche die Scheffen in Barmen noch 1651 darüber ausstellen.

Ein Heinrich Rittershusen oder Rittershusius, der aus Minden stammte (vielleicht also aus einer der Familien, welche das Barmer Gut besessen haben), wurde in Celle Geheimsekretär des Herzogs Ernst von Braunschweig und seiner Nachfolger. Von den 14 Kindern desselben — die Familienurkunden besagen von ihnen: partim in Hispania et Belgio stipendia meruerunt, partim in Frisia, Ducatu Montensi, Holsatia et Pomerania literis, armis et mercimoniis addicti sedes fixerunt — war der dritte Sohn Balthasar (geb. zu Celle 1537 † 1602) Ducalis Collegii Blasiani Brunswigae senior. Dessen ältester Sohn Dr. Konrad R. (geb. 1560 † 1613) wurde Professor der Jurisprudenz an der Nürnbergischen Universität Altorf. Konrad hinterließ aus seiner ersten Ehe mit Helena, Tochter des Superintendenten Staudner zu Sulzbach, drei Söhne:

1. Dr. Georg R. (geb. 1595), Herrn auf Buch und Weißdorf, 1624—27 Rat des Grafen Ludwig von Löwenstein-Wertheim, Advokat und Beisitzer des K. Gerichts der Burg zu Nürnberg, 1627—1635 Hofrat des Markgrafen zu Kulmbach u. s. w.

2. Dr. Nikolaus R. (geb. 1597) Professor der Pandekten an der Universität Altorf.

3. Ludwig R. (geb. 1599) Notar in Nürnberg.

Was aus seinem Sohn 2. Ehe, Justus Theodorus (geb. 1611), geworden, ist mir nicht bekannt.

Einer von den Brüdern hatte auf der Universität Bologna einen Kaspar Rittershausen aus Barmen oder Elberfeld immatrikuliert gefunden, und als er später zu Würden und Ehren gelangt und eine Erhebung in den Adelsstand nachsuchen wollte, wandte er sich an den Namensvetter im Wuppertale, um näheren Aufschluß über die Familie zu erhalten. Auf diese Weise kam ihm die obenerwähnte Überlieferung zu Ohren und er ließ sich eine amtliche Beglaubigung darüber ausstellen. Eine Abschrift davon findet sich in einem handschriftlichen Bande der Hamburger Bibliothek, welcher aus dem Nachlaß jenes stammt. Sie lautet:

„Wir Johannes Panne, Fürstlicher Richter des Hofgerichts Barmen, forth sembtliche Schöpfen daselbst, mit namen Johann Bredt, Peter Teschmacher zum Lo, Gothart Wülfing, Johann Wertmann, Balthasar zur Scheuren der Elter, und Caspar Kauß, Thun kund zeugen und bekennen mit diesem offenen brief für menniglichen.

Als wir im namen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Wolfgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein rc., unsers gnedigsten Landsfürsten und Herren, das ordenlich verkündigte Gericht heut dato auf der Gemarcken des Barmens bekleidet und besessen, daß vor uns persönlich kommen und erschienen der Ehrenveste, Hochachtbare und Mannhafter, Herr Johannes Jacob Hartung, mit vorzeigung glaublicher Credenz Schreiben und guter instruction der Edlen, Vest und Hochgelehrten, Herrn Georg Rittershusen, auf Buch und Weißdorf, der Rechten Doctoris, Fürstlichen Brandenburg. Geheimen Raths, Hofraths Directorn, und Lehn-Probsten oberhalb Gebirgs: dann Herrn Niclausen Rittershausen, auch der Rechten Doctorn, des Heyligen Reichs Statt Nürnberg Consulenten und Antecessorn der Universitet Altorf, Gebrüdere,
zu erkennen gebend, was massen die allhie im Barmen wohnende Rittershausen, ihrer verwantnus und freundschaft halben, mit wolgemelten beden Herren Doctoribus Gebrüdern Schreiben gewechselt, in welchen gemeldet,
„daß Rittershausen ein ort oder hof des Fürstenthumbs Bergk in OberBarmen, des Amts Beyenburgk seye, so von ihren Voreltern, welche sich der zeit Baumann cognominirt und genennet, erbauet, deren Söhne theils in den krieg gegen den Erbfeind den Türcken gezogen, und ihrer Tapferkeit halben zu Ritter geschlagen weren, und bey ihrer zuruck kunft das Elterliche Baumanns gut genennet worden, Woraus der Stamm und Name entsprossen, Wie allnoch lebende Hillebrand und Reinhart Rittershausen der Elter, Gevettern, referirt und erzehlet, daß solches von ihrer Mutter Marien Rittershausen, als ein frau von Neunzig jahren gewesen, oft hören. Sonst befinden wir aus einem vorbrachten beglaubten brief, daß zween Brüder, Herman und Wilhelm Rittershausen, zu Rittershausen, Anno 1529 des Stammhauses und anderer ihrer Elterlichen güter wegen verglichen, daß Herman den hof die Dörne

genant und Wilhelm das Stammgut Rittershausen in besitz genommen, aber Herman hette sein gut die Dörne einem andern verkauft, aus dessen Landen [verschrieben für: Handen] dasselbe an den Graven von Waldeck, so eine Herzogin von Cleve zur ehe gehabt, dero zeit Ambtherren zu Beyenburgk, kommen, und nachgehends an den zeitlichen Herzogen von Berg gefallen, und bis dato frey, wie Adeliche güter, verblieben und gelassen. Ferner berichten die Rittershausen, daß von bemeldtem Wilhelmen, so das Stammgut Rittershausen [bekam], sey geborn Hillebrand Rittershausen, der sechs Söhne gezeuget, mit namen Peter Rittershausen aufm Vorwerke: item Petern Rittershausen im Wihrde: Engel Rittershausen: Hans Rittershausen zur Bockmühlen: dann Caspar Rittershausen zur Fuhrt.

Von Peter Rittershausen dem Eltern sey ferner herkommen Johann Rittershausen zu Rittershausen.

Peter Rittershausen der jünger im Wihrde, der ohne Erben gewesen.

Engel Rittershausen hab ingleichen sechs Söhne gezeuget, benantlich Hillebrand Rittershausen zu Wicheringhausen, so noch im leben und seines alters Ein und sechzig jahr.

Hans Rittershausen den Eltern zur Bockmühlen, welcher fünf Söhne gezeuget, deren einer, nemlich Reinhart Rittershausen in der Oye, gleichfals noch im leben und vierzig neun jahr alt ist.

Caspar Rittershausen, obgemeldten Hillebrand Rittershausen sechster Sohn, habe wieder einen Sohn gezielet, genant Caspar Rittershausen, der Rechten Doctor, so in coelibatu gelebet, und dann zwey Töchtere, Gertrauden und Mariam, beede allnoch in zweyter Ehe lebend, und in der Statt und Ambt Elberfeld wohnend.

Uber obgemeldtes alles waren zween alte briefe vorhanden gewesen, selbige aber in vergangenen kriegstroubeln wegkommen und verderbet worden.

Von dem wappen der Rittergeschlagenen Rittershausen wüsten nichts eigentlichs zuberichten, weiln mit commercien umbgangen und in kaufmannschaften ieder sein absonderlich marck auf die wahren gesetzt und gebrauchet".

Wann nun eingangs benante Gebrüdere, Herr Doctor Georg und Herr Doctor Niclaus Rittershausen uber obbeschriebenes eine

beglaubte Urkund begehret, und dann Hillebrand Rittershausen zu Wicheringhausen, Reinhard Rittershausen, Daniel Rittershausen zu Wicheringhausen, forth beede Gebrudere Peter und Caspar Rittershausen, wonhaft zu Rittershausen, daß deme, wie vorgeschrieben, also von ihren GroßEltern gehöret zu haben, mit gutem grund bey Christlichen waaren worten, auch trauen und glauben beiahen und besterden, Gestalt es dann dieser ort im Barmen ein guter gemeiner Leumut ist: Als haben wir obgemeldte Richter und Schöpfen den Herren Requirenten solche der waarheit zur steuer nicht versagen sollen noch wollen, Sondern iegenwertigen brief durch den Gerichtschreibern des Amts Beyenburg, Wilhelmen Wilhelmi genant Mahler, approbirten kayserlichen Notarium, — Welchen die fünf der Eltisten Rittershausen nit allein eigenhendig unterschrieben, sondern auch ihre gewöhnliche petschaften und handzeichen neben unsern Richterlichen und Schöpfen Ambts Sigeln angehangen: jedoch uns und unsern Erben, wie auch den Rittershausen selbsten ohne schaden und nachtheil.

So geschehen in Barmen judicialiter, den zehenden tag Monats Junij, stylo novo, Nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers geburth im Sechzehenhundert Ein und fünfzigsten jar: Wie dann zu mehrer zeugnus Reinhard Rittershausen der jünger zu Bockmühlen und dessen Bruder Caspar dieses mit beiahen und ausgefertigt.

Johannes Panne Richter im Barmen und Rentmeister des Amts Beyenburg.
Wilhelm Wilhelmi, genant Mahler, Gerichtschreiber.
Hillebrand Rittershausen.
Reinhard Rittershaus in der Oye.
Daniel Rittershaus.
Bey mangel Daniel Petschafts hat der Gerichtschreiber seiniges under getruckt auf begehren.
Peter Rittershaus.
Caspar Rittershaus zu Rittershaus.
Reinhart Rittershaus der jünger zu Bockmühl.
Caspar Rittershausen daselbst.

Soweit das interessante Aktenstück, welches uns mit einer Familiensage der Rittershaus bekannt macht. Wieweit dieselbe auf Wahrheit beruht, können wir jetzt nicht mehr entscheiden. Auf

einen Irrtum in den Angaben mache ich jedoch aufmerksam. Der herschaftliche Hof in den Dörnen kann 1529 nicht im Besitze eines Rittershaus gewesen sein; höchstens kann ein solcher als Pächter oder dgl. darauf gewohnt haben. Denn der Hof war seit 1244 Eigentum der Grafen und späteren Herzöge von Berg und der in der Urkunde erwähnte Graf (Philipp) von Waldeck hatte ihn 1532 als Pfandlehen vom Herzog erhalten. (S. oben S. 74.) Der ding- und abgabenpflichtige Rittershof oder Hof Rittershaus ist nie ein freies Rittergut gewesen. Seinen Namen trug er ohne Zweifel von einem Besitzer, der den Namen Ritter führte: aus welchen Gründen ihm dieser beigelegt war, wissen wir nicht. Jedesfalls muß derselbe aber schon vor 1466, wo der Rittershof zuerst genannt wird, dort seinen Sitz gehabt haben. Er kann also in den Türkenkriegen nicht zum Ritter gemacht sein.

Indes auf Grund dieser Sage, welche nur die in Barmen wohnenden Rittershaus angieng, erhielt Dr. Georg R., dessen Verwandtschaft mit der Barmer Familie gar nicht einmal feststand, vom Kaiser eine Anerkennung seines Adels. Wer da weiß, mit welcher Leichtigkeit oft die widersinnigsten Angaben in die kaiserlichen Adelsdiplome aufgenommen wurden, den wird es nicht wundern, wenn die obige Familienüberlieferung ungeprüft in die Urkunde über den Adel des Georg R. aufgenommen wurde. Ich gebe aus derselben (gleichfalls nach der Abschrift in dem Hamburger Band) einen Auszug:

Wir Ferdinand der Dritte v. G. G. Erwählter Römischer Kayser 2c. Wann Wir nun gnediglich angesehen, wargenommen und betrachtet die Adeliche gute Sitten, tugenten, vernunft und geschicklichkeit, damit vor Unser kayserlichen Maj. der Ehrsam, gelehrt, Unser und des Reichs lieber getreuer Georg Rittershausen, beeder Rechten Doctor, berühmbt worden, auch die angenehm- getreu- gehorsam- und willigste dienste, so nicht allein seine VorEltern zu Kriegs- und Friedenszeiten Unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayser- und Königen, so wol wider den Erbfeind Christlichen namens, als auch in Hispanien und Niderland, bey vorgewesenen empörungen, dergestalt gehorsamst erwiesen, daß sie wegen ihrer ritterlichen thaten zu Ritter geschlagen, und das agnomen der Rittershausen dardurch erlangt; Sondern Er selbsten auch Uns, dem heyligen Reich, Unserm löblichen Ertzhaus Oesterreich nit weniger in viel weg gehorsambst

erzeiget, auch fürtershin solches zuthun des unterthenigsten erbietens ist, auch wol thun kan, mag und soll:

So haben Wir demnach — besagten Georg Rittershausen nicht allein seinen alt Adelichen Stand gnedigst confirmirt, sondern auch sein Adelichs wappen folgender gestalt melioriret, verbessert und — in ewig zeit also zuführen und zu gebrauchen gnediglich gegönnet und erlaubt: Als mit namen ist ein Weiß- oder Silberfarber Schilt, in welchem ein rothgedecktes haus, mit drey starken Thurnen, und oben zugespitzten rothen Tächern, auch von drey Staffeln erhöhten porten Davor die Pallas stehend erscheinet, in ihrer rechten mit der Spitzen uber sich eine Copy, oben mit abwerts fliegenden rothen fähnlein, und dann in der lincken hand einen gelb- oder goltfarben Schilt, mit des Gorgonis haubt, haltend; Auf dem Schilt ein freyen offenen Adelichen Thurniershelm, beederseits mit roth- und weissen helmdecken und darob einer gelb- oder goltfarben Königlichen Kron gezieret, Daraus erscheinet, zwischen zweyen aufgethanen, mit den Sachsen gegeneinander gekehrten Adlersflügeln, deren die hintere weiß- oder Silber-, fördere aber roth- oder Rubinfarb ist, bis an die Knie ein fürwärts gekehrter geharnischter Mann, mit gelben haaren, in seiner fördern rechten uber sich ein rothes Creutz, die lincke hand aber in die hüft setzend, auch auf seiner Sturmhauben vier roth und weiß, oben abhangende Straußen federn habend: Als dann solch — wappen und kleinod in diesem Unserm libells weiß geschriebenen brief gemahlet und mit farben eigentlich aus gestrichen ist — —

Ferner thun und geben Wir mehrbemelten Georg Rittershausen, seinen Ehelichen leibsErben — diese besondere gnad und freyheit, also und dergestalt daß sie sich auf Buch und Weißdorf: Wie auch von allen ihren iezig- und künftig- — uberkommenden gütern — nennen und schreiben sollen und mögen 2c.

Mit Urkund diß brifs — Der geben ist in Unser und des heyligen Reichs Statt Regenspurg, den 12ten tag des Monats Maij — Sechzehn hundert und im drey und fünftzigsten — jahr.

V.

Herzog Adolf v. Jülich und Berg verleiht dem Kloster Gräfrath den ausschließlichen feilen Verkauf des Weins, besonders zur Kirmeß- und Petri-Kettenfeier, im Umkreise von einer Viertelmeile. — 1436, den 11. April.

Wir Adolph van gotz gnaden hertzough zo Guylge ind zo dem Berge ind greue zo Rauensberge doin kunt ind bekennen vur uns, unse eruen ind nacomlinge, so as unse alderen ind vurfaeren vur ind wir na umb troist ind heil unser sielen, zo merrongen ind styfftongen gotz deynst ind bouwinge des gotzhuyss ind conuentz zo Greueroide in unsen lande van deme Berge gelegen den veilen wyntzappen gegeuen hauen na lude der vurbriene, sy van unsen alderen ind vurfaeren ind uns darup hant: dat wir dan nu angesien ind bedacht haint sunderliche gunst ind lieffde wir zo dem goitzhuyse hauen, ind umb dat man unsen heren desde vlysslicher da vur unse alderen ind vur uns bidden moegen: ind haint dem goitzhuyse ind den cloisterjunfferen alda darumb vurder gunst ind gnade in dem wyntzappen gedain ind gegeuen, also dat echter deser tzyt datum diss brieues vortan ewentlichen zo gheynen kyrmissen noch tzyden, sonderlichen up sent Petersdach ad vincula bynnen dem dorp zo Greueroide noch ouch dabuyssen umblanx Greueroide up eyn vyrdel mylen weghs na nemans, de sy wer sy syn, mit gheynen wynen neit belegen, oeuerstechen noch da veyl hauen ensullen, sonder dat goitzhuyss ind die cloisterjunfferen den veylen wyntzappen alleyn da hauen ind gebruichen ind sy nemans up eyn veirdel van eynre milen weghs na umblanx Greueroide gelegen darane neit hynderen in gheynrehande wyse ensullen. — Ind deser sachen in getzuich der wairheit ind ewiger stedicheit so hauen wir hertzoich des unse ingesiegell zo eynem waren oirkonde an desen brieff doin hangen.

Gegeuen zor Borch des neisten goedesdaigs na dem h. Paischdaige in deme jair unses heren do man schreiff Duysent vierhundert ind seess ind dryssich jaer.

(Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

VI.

Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte.

Von **Dr. K. Lamprecht** zu Bonn.

A. Zur Uebersetzung und Erklärung von Caes. B. G. IV, 1; VI, 22 und Tac. Germ. 26.

Für das Folgende setze ich Kenntnis der Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier und der Haubergsgenossenschaften im Siegerlande voraus. Vgl. Schwerz, Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks, Möglíner Ann. 27 (1831); v. Briesen, Urkundl. Geschichte des Kreises Merzig; Hanssen, Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier, A. d. B. A. d. W. 1863 Phil. hist. Cl. S. 75—96; Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verh. des Preußischen Staates I, 352 f.; O. Beck, die Teilung u. Zusammenlegung der gehöferschaftlichen Ländereien zu Saarhölzbach; O. Beck, Statistik des Regierungsbezirks Trier. — J. H. Schenck, Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten 1796, S. 550 f.; C. F. Schenck, Statistik des Kreises Siegen, 2. Auflage 1839 S. 134 f.; H. Achenbach, Die Haubergs-Genossenschaften des Siegerlands; Meitzen a. a. O. S. 349 f.

I. Die Nachrichten des Tacitus, Germ. 26.

1. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se

Für den Pflug passende Länderstrecken werden entsprechend der Zahl der Anbauer von der Ge-

secundum dignationem partiuntur. 2. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. 3. Arva per annos mutant, et superest ager. 4. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

meinheit zum Wechsel in Kultur genommen, welche sie unter sich sofort gemäß der Abschätzung verteilen. Die große Ausdehnung ebener Flächen erleichtert diese Teilung. Die Saatfläche wechseln sie jahresweise, und für den Pflug passende Landstrecke ist [hierzu] im Überfluß vorhanden. Denn sie kämpfen in der Verwendung von Arbeit nicht um die Wette mit der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Areals, so daß sie Obstgärten anlegten und Wiesen befriedigten und Gärten bewässerten: nur Körnerwuchs verlangt man vom Boden.

II. Bemerkungen.

Satz 1. Ager der anbaufähige Boden, s. Germ. 29, 17 (Cit. nach der Ausg. von Holder, Leipz. 1878), oder der angebaute Boden. Hier muß die erstere Bedeutung statuiert werden, wegen des Gegensatzes von arva und ager in Satz 3; denn arva (Saatgefilde) bezeichnen eben bei einer reinen Körnerwirtschaft, welche Tac in Satz 4 ausdrücklich bezeugt, allen angebauten Boden.

in vices lese ich, doch würde vice, wie einige Neuere (z. B. Holder) wollen, den von mir angenommenen Sinn ebensowol treffen.

occupantur: Occupare verstehe ich hier nicht im juristischen Sinne der Besitzergreifung des primus veniens, es ist von dauernden Zuständen die Rede. So auch Baumst. in seiner Ausg. der Germ. Occupare heißt Germ. 35, 3 nur „inne haben"; 22, 3 sogar geradeso, wie hier „im Wechsel inne haben".

dignationem: den genaueren Sinn dieses Wortes lasse ich dahin gestellt, schließe mich aber gegenüber Schweizer-Sidlers Erklärung der von Holtzmann und Baumstark an. Daß der Vorsteher der Markgenossenschaft eine etwas größere Ackerquote erhielt, ist nach späteren Vorgängen nicht direkt abzuweisen, vgl. Hanssen A. d. B. A. d. W. 1863 Phil. hist. Cl. S. 82.

Satz 2. facilitatem-praebent. Hier weicht meine Auffassungsweise von der recipierten ab; ich denke, Tac. will nach Schilderung des Verteilungsgeschäftes seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, wie ein sonst erst in den Anfängen höherer Kultur stehendes Volk schon im Stande ist, schwierige geometrische Arbeiten vorzunehmen. Er würde damit nur ein Gefühl ausgesprochen haben, das alle Neuere, Hanssen, Achenbach u. A., bei der Schilderung der Gehöferschaften und Haubergsgenossenschaften ebenfalls empfunden

und geäußert haben. Indes, ehe Tac. mit diesem Gedanken hervortritt, fällt ihm eine Tatsache ein, welche die Vermessungsarbeit erleichterte: die Ausdehnung der Ebenen Deutschlands, die einem Italiener allerdings auffallen konnte, — und er bringt nun nur diese Tatsache zur Erklärung bei. Diese Auffassung der Stelle stütze ich auf zweierlei, 1. auf die ungewöhnliche Stellung des Objekts an den significanten Ort des Satzes: auf facilitas (das ein eingeworfenes difficultas voraussetzt) liegt der Nachdruck; 2. auf die Bedeutung von campus. Es ist an unserer Stelle weder angebautes Land — arvum —, noch baufähiges Land — ager —, kann also nur die allgemeine Bedeutung Gefilde, Ebene haben. Diese Bedeutung wohnt ihm auch 16, 3 bei, an der einzigen Stelle, wo es sonst in der Germania vorkommt. Es heißt somit, meiner Übersetzung entsprechend, camporum spatia „die weite Ausdehnung ebener Flächen".

Satz 3. Von der perioden- (umtriebs-)mäßigen Einteilung des anbaufähigen Landes geht Tac. nun zur Schilderung der jährlichen Vorgänge über. Satz 3 erklärt sich auf diese Weise leicht, ja er kann überflüssig erscheinen, besonders in dem Zusatze: et superest ager, der nur noch einmal ausführt, daß jährlich eine Masse von anbaufähigem Acker unbenutzt — d. h. für den Anbau unbenutzt: er lag dreesch — im Überfluß vorhanden ist. Wie sehr aber mit Satz 3 gegenüber dem Vorhergehenden ein Absatz zu machen ist, zeigt sich durch den wol absichtlich hergestellten Gegensatz der Anfänge von Satz 1 und 3: Agri—Arva.

ager: man sollte „supersunt agri": einzelne anbaufähige Teilflächen streng logisch erwarten. Dafür ist der Singular in dem collektiven Sinne, den er noch sonst häufig hat (z. B. 31, 14) eingetreten.

Satz 4. Nec enim. Schwierigkeiten ruft hier die Anknüpfung an das Vorhergehende hervor; der verbindende Begriff ist amplitudo soli. Kulturland ist im Überfluß vorhanden; warum? — weil die Germanen nicht ein seiner Ausdehnung entsprechendes Arbeitskapital dem Boden anvertrauen. An amplitudo lehnt sich dann — nicht streng logisch — der Begriff ubertas an.

III. Erklärung.

In Satz 1 u. 2 spricht Tac. von der Flureinteilung, in Satz 3 u. 4 von der Bewirtschaftung der Flur.

Zur Flureinteilung bemerkt er Folgendes: Die Markgenossenschaft (universi) nimmt, zunächst in ideellen Quoten für den Einzelnen und entsprechend der Anzahl und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Genossen, zum Anbau besonders geeignete Felder der Gesammtflur — Gewanne im Sinne der Gehöferschaften, Jähne nach dem Siegener Ausdruck — in Kultur. Die Anzahl und Lage der Gewanne in der Flur wird nicht angegeben; das einzige Kriterium für sie ist eine besonders große Anbaufähigkeit. Auf diese Gewanne concentriert sich nun der Ackerbau, doch so, daß

sie nur der Reihe nach kultiviert werden: auf wie lange jedesmal, ist im ersten Abschnitt (Satz 1 u. 2) nicht bemerkt. — Dagegen tritt nun die Frage auf: Wie tritt das ideelle Quotenrecht des Markgenossen in die Wirklichkeit, wie projektiert es sich auf die Flur? Die praktische Lösung dieser Frage gestaltet sich so, daß die einzelnen Gewanne nach der Quotenzahl in einzelne Teile geteilt werden, deren Anbau je einem Genossen zufällt. Diese Teile waren wol im Wesentlichen gleich, größere wurden nur für besonders angesehene Personen — etwa die Principes — secundum dignationem ausgeschieden.

Von der Construction der Flurverfassung und der Grundeigentumsrechte der Markgenossenschaft geht Tac. zur Schilderung der Flurbewirtschaftung über. Am Schluß dieses zweiten Abschnittes führt er aus, wie wenig die Germanen gewohnt seien, Arbeitskapital in den Boden zu stecken und auf diese Weise zu feineren Kulturen zu gelangen: für ihren Kulturzustand findet er die reine Körnerwirtschaft, basiert auf der natürlichen Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Bodens, bezeichnend. Vorher schon erzählt er zur Einführung dieser späteren allgemeinen Charakteristik, daß man die Saatfelder jährlich wechsele, d. h. den Boden nur ein Jahr in jedenfalls höchst extensiver Weise in Kultur nähme; Land für ein solches Verfahren sei in Ueberfluß vorhanden. Die Frage, in welchem Verhältnis die arva, das jährlich kultivierte Feldquantum, zu den agri, den Gewannen, gestanden haben, läßt Tac. offen: es ist also denkbar — und wahrscheinlich je nach der praktischen Lage der Dinge auch vorgekommen — daß die arva eines Jahres nicht nur ein, sondern auch mehrere Gewanne (agri) umfaßten. Auch über das Schicksal der abgeernteten arva teilt Tac. nichts mit, es darf aber als sicher angenommen werden, daß sie Dreesch wurden.

Man erhält demnach durch Tac. von der Feldverfassung und Wirtschaftsweise der Germanen ein, so scheint mir, harmonisches, fest in sich gegliedertes Bild, das folgende Hauptzüge zeigt:

1. Gesammteigentum der Markgenossenschaft an der Flur unter Statuierung idealer Eigentumsquoten der Einzelgenossen, welche in der Praxis zu realen Niesbrauchsquoten werden;
2. Feldgraswirtschaft innerhalb der Mark; der aufgewonnene Acker nur ein Jahr unter dem Pfluge, dann wieder auf

lange hin Dreesch — demgemäß Präponderanz der Weidewirtschaft, auf dem Gebiete der Ackerkultur reiner Körnerbau.

IV. Die Nachrichten Caesars.

B. G. IV. 1. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt. — B. G. VI. 22. Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

Indes existiert bei ihnen kein Ackerland in Besitz und Bewirtschaftung des Einzelnen, noch ist es gestattet, über ein Jahr an demselben Orte Wohnens halber zurück zu bleiben. Auch leben sie nicht viel von Getreide, sondern großenteils von Milch und Vieh. Auf Ackerbau legen sie keinen Wert, und der größte Teil ihres Lebensunterhalts besteht in Milch, Käse und Fleisch. Auch hat Niemand ein bestimmtes Ackermaß und begrenztes Grundeigentum, sondern Obrigkeiten und Fürsten teilen auf je ein Jahr den Geschlechtern und Sippen der Leute, welche sich zu diesem Zeitpunkt zusammengeschart haben, Ackerland zu, je nachdem über dessen jeweilige Größe und Lage Beschluß gefaßt ist, und zwingen sie, ein Jahr später anderswohin überzusiedeln.

V. Bemerkungen.

B. G. IV. 1: **privati ac separati agri**; von den beiden Adjektiven muß das eine auf die Construction der Eigentums- und Besitzverhältnisse gehen, das andere auf die Bewirtschaftungsweise, sonst erhält man eine Tautologie. Privatus ager also: Acker im Besitze oder Eigentum des Einzelnen; separatus ager: Acker in der abgesonderten Bewirtschaftung des Einzelnen.

incolendi causa: Zunächst „des Wohnens halber"; indes liegt der allgemeine Gedanke der Seßhaftigkeit überhaupt und demgemäß des Ackerbaus zu Grunde, von dem aus auch das Anknüpfen des Satzes mit neque an die vorhergehende Bemerkung verständlich wird.

B. G. VI. 22: **agri modum — habet proprios**; derselbe Gegensatz wie oben privati ac separati agri.

VI. Erklärung.

Ich unterscheide hier, ähnlich wie bei Tacitus, und einzelnen Andeutungen Caesars folgend, die juristische und nationalökonomische Seite der Sache: die Construction der Grundeigentumsverhältnisse und der Bewirtschaftung.

Das Eigentumsrecht am Boden gehört der Gesammtheit, die gentes und cognationes besitzen an ihm nur ideelle Quoten, deren jährliche Fixierung auf dem Boden durch die magistratus und principes erfolgt. Die letztere Behörde weist uns, als Exekutivbehörde der civitates, auf die civitas, als diejenige Gesammtheit, welcher das generelle Grundeigentumsrecht zusteht. Hier tritt nun die Frage auf, wie sich die gentes und cognationes hominum, qui tum una coierunt, zu der civitas stellen. Ich stimme Hanssen in seinem neuesten Aufsatz über die hierher gehörigen Fragen (Tübinger Ztschr. (1878) 34, S. 617 f.) darin bei, daß aus dieser Stelle die Geschlechterverfassung innerhalb der civitas erhellt, ohne mich in nähere hier irrelevante Definition des Verhältnisses von gens zu cognatio einzulassen. Aber der Zusatz hominum, qui tum una coierunt! Auch hier weist Hanssen a. a. O. S. 628 den richtigen Weg; nur darf man ihn vielleicht noch weiter verfolgen, als dies dort geschehen ist. Der Nachdruck wird auf „tum" zu legen sein; es bezeichnet das Wiederholte, in bestimmten Fällen jedesmal eintretende. Caesar will also wol sagen: „die Ackerländereien werden an gewisse Teile der Civitas, an die Gentes und Cognationes, jährlich verteilt. Aber diese Gentes und Cognationes bilden nicht volle feste Verbände, sondern sie wechseln, unter Festhaltung eines größeren Kernes, jährlich in ihrem numerischen, für die Bodenbearbeitung in Betracht kommenden Bestande". Warum aber wechselte der numerische Bestand der Sippen und Geschlechter? Ich denke, hier geben die Worte B. G. IV, 1 „quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt; hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent" — genügende Auskunft. Zwischen der numerischen Stärke des jährlichen Kriegsauszugs und der ackerbauenden Restbevölkerung bestand eine Wechselwirkung; und es ist charakteristisch, daß nach Caesars Worten die letztere sich nach der ersteren richtete. Jährlich also, wenn der Kriegesauszug formiert war, traten die Restmann-

schaften gemäß ihren genealogischen Cadres zusammen, und aus diesen wurden je nach Bedürfnis größere Abteilungen gebildet, welchen ein bestimmter Teil der Gesammtländereien zum Anbau für den einen kommenden Sommer übergeben ward. Im darauffolgenden Jahre zogen nun die bisherigen Ackerbauer aus, und aus den bisherigen Kriegern wurden innerhalb des genealogischen Rahmens die ökonomischen Abteilungen formiert zur Kultur von Neuem angewiesener Flächen. — Aus dem Bisherigen ergiebt sich nun auch die Stellung des Einzelnen innerhalb der Agrarverfassung. Er war in der rechtlichen Construction der Bodenverhältnisse gar nicht berücksichtigt, er hatte nie ein reales auf dem Boden fixiertes Grundeigentum (proprios fines). Aber noch mehr; er hatte auch kein eigenes Anbaufeld (agri modum certum). Der Grund hierfür ist evident; Caesar spricht ihn mit den Worten „se atque illos alunt“ aus: die Erde gehöre nicht dem Einzelnen, sondern der Sippe, demgemäß wurde auch der Anbau in der Sippe getrieben.

Ueber die rein wirtschaftlichen Verhältnisse teilt Caesar nur Weniges mit, weit weniger als Tacitus; doch vergißt auch er nicht hervorzuheben, daß der Schwerpunkt der ganzen Wirtschaft in der Viehzucht, nicht im Körnerbau lag. Im Uebrigen wird man aus seiner Schilderung noch mit Sicherheit folgern dürfen, daß der „ager“, die jeweilig zur Bebauung angewiesenen Flächen, meistens jährlich an einem anderen Orte lagen, mithin eine ungemein wilde Feldgraswirtschaft herschte.

Als Hauptzüge ergeben sich im Ganzen:

1. Gesammteigentum der Civitas an dem Territorium derselben (Pagus) unter Statuierung idealer Eigentumsquoten der Gentes und Cognationes, welche in der Praxis zu realen Niesbrauchsquoten werden;
2. Feldgraswirtschaft extensivster Natur innerhalb des Gaues; der aufgewonnene Acker nur ein Jahr bebaut, dann Dreesch — folglich fast noch reine Weidewirtschaft unter geringer und nachlässiger Aufnahme der Körnerwirtschaft.

VII. Vergleichung beider Quellen.

Ich kann den gegen Tac. geschleuderten Vorwurf, er sei unklar, nicht billigen; ebenso wenig aber stimme ich in die großen Lobeserhebungen, welche Caesar in neuester Zeit zu Teil geworden,

allzu enthusiastisch ein. Beide Schilderungen, die des Caesar, wie die des Tacitus, sind m. E. allerdings schwer verständlich — so schwer verständlich, wie immer zwei oder drei Sätze über ein ganzes Wirtschaftssystem sein werden. Aber die Wirtschaftssysteme selbst sind von beiden Schriftstellern recht wol verstanden worden; besser sogar, als mancher Neuere unsere vaterländischen Agrarsysteme verstanden und dargestellt hat. Der Beweis hierfür liegt in der Congruenz und doch zugleich Verschiedenheit der beiden Schilderungen, welchen vielfach sich ähnliche und doch auseinandergehende Agrarsysteme zu Grunde liegen. Man wird vielleicht noch zweifelhaft sein dürfen, ob, wie Arnold in der Einleitung zu seinen „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" es vermutet, das Taciteische System wirklich nur der Ausbau, die geschichtliche Weiterbildung des Caesarischen war; gewiß ist, daß sich unter diesem Gesichtspunkt eine Masse merkwürdiger Parallelen darbieten.

Bei Caesar noch die Fixierung des Eigentumsrechts an die Civitas, die Fixierung der Gebrauchsquoten an größere gemeinschaftliche Verbände mit genealogischem Grundtypus; die erstere ewig, die zweite nur jährlich: — bei Tac. dagegen Fixierung des Eigentumsrechts an die Markgenossenschaft, einen Teil der Civitas, einen lokalen Verband mit fast zu vermutender ursprünglich genealogischer Basis, ewig und unentreißbar; Fixierung der Gebrauchsquoten dagegen temporär und jährlich an den Markgenossen, das Einzelglied der Genossenschaft. Und weiter: Bei Caesar regellose Kultivierung innerhalb des Territoriums der Civitas, in extensivster Feldgraswirtschaft, ja besser gesagt: in principlosem Raubbau, — bei Tacitus schon sorgsame Auswahl der besten Landstücke innerhalb der Mark, und Anbau derselben in wenngleich extensiver, so doch geregelter Feldgraswirtschaft unter regelmäßigem Körnerbau. Und diesen ökonomischen Gegensätzen entsprießen allgemeine, welche bloß noch der politischen Geschichte angehören. Die Schilderung des Tacitus zeigt uns das Volk seßhaft, die Markgenossenschaft im ruhigen Besitze ihres Bodens, die Genossen selbst innerhalb der Mark beschäftigt mit Weidgang, Viehzucht und wenn auch spärlichem Anbau; bei Caesar dagegen gährt noch wilde Bewegung innerhalb der Civitas, noch hält sie kaum ihr Territorium für gesichert, noch wandeln ihre genossenschaftlichen Unterabteilungen in regellosem Wildbau von Acker zu Acker, und der Einzelne verbringt die eine Hälfte seines Lebens

außer Landes in wilder Fahrt, in wüster Plünderung und im Waffengeklirr des Kampfes.

Und doch — diese Gegensätze allein können uns kaum berechtigen, die agrarischen Zustände der Taciteischen Zeit als direkte regelrechte Resultate der Caesarischen, als aus diesen historisch geworden anzusehen. Es wäre leicht möglich — wie es vielfach vermutet ist, — daß die Schilderungen Caesars sich nur auf die wilden Sueven beziehen, die des Tacitus dagegen nur den Niederrhein mit seinen seßhafteren Völkerschaften vor Augen haben; ganz abgesehen davon, daß die Entwicklung solcher Differenzen, wie sie die Darstellungen Caesars und Tacitus zeigen, binnen 150 Jahren einen fast unglaublich rapiden kulturellen Fortschritt voraussetzt.

Allein es scheint doch fraglich, ob sich der letztere nicht beweisen ließe; ob nicht eine Perspektive über Caesar hinaus und rückwärts sich aufrollen ließe, von der aus die Geschichte der Germanen am Rhein jünger erscheint, als man bisher glaubte, und ihre primitiven Kulturzustände zu Caesars Zeit, wie ihre raschen Fortschritte unter der Einwirkung der Römer bis auf Tacitus verständlich werden.

B. Strabo und Posidonius als Quellen zur deutschen Geschichte.

Verhältnismäßig ist für die generelle Kritik der Quellen zu unserer ältesten Geschichte bisher noch wenig geschehen, trotz anhaltender starker Benutzung. Die Erklärung hierfür ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, daß auf diesem Gebiete meist nur wenige, oft unzusammenhängende Stücke eines sonst umfangreichen Autors notizenhafte Nachrichten zur deutschen Geschichte enthalten, deren Spezialuntersuchung, losgelöst von ihrer Umgebung, fruchtlos bleiben würde.

Etwas Anderes kommt hinzu. Die formale Kritik, wie sie auf der Vergleichung mehrerer Quellen beruht, läßt sich auf die ältesten Quellen zur deutschen Geschichte, beispielsweise auf Caesar, nicht anwenden, denn diese Quellen stehen einsam da, und es fehlt ihnen gegenüber ein zweiter Zeuge.

So wird denn das Kriterium aus dem Inhalt der Autoren selbst genommen werden müssen. Die reale Kritik wird in ihre

Rechte treten. Für sie gilt es nun ein Prinzip aufzufinden, das für alle oder wenigstens den durchaus überwiegenden Teil der erhaltenen Nachrichten und für alle Autoren in gleicher Weise und in derselben Ausdehnung anwendbar erscheint. Dieses Prinzip glaube ich in dem Kriterium der ethnographischen Gliederung aufstellen zu können. Jede Quelle zur ältesten deutschen Geschichte, sei sie noch so unbedeutend, erzählt uns von den Wohnsitzen der einzelnen Völker, von dem Verhältnis ihrer Grenzen zu einander, kurz von der ethnographischen Gliederung der Nation als der Hauptsache des Ueberliefernswerten. Man wird also erwarten können, daß eine in sich fehlerfreie, gute Quelle wenigstens die ethnographischen Verhältnisse aus einem Guß, nach einer einheitlichen Anschauung schildert: im bejahenden Falle wird man sie als subjektiv zuverlässig ansehen können.

Praktisch läßt sich die Prüfung der Quellen nach diesem Kriterium leicht durchführen, man suche nur alle ethnographischen Nachrichten eines Autors in einer Spezialkarte zu fixieren. Ich habe diesen Weg für alle Quellen bis auf Ptolemäus herab versucht, bei den Hauptquellen waren die Ergebnisse die erwarteten günstigen; für einzelne kleinere, besonders Justin, lauteten sie weniger befriedigend; eigentümlich und merkwürdig gestalteten sie sich speziell für Strabo. Es ist unmöglich, nach den Angaben Strabos eine einheitliche Karte zu zeichnen; auch bei dem gewaltsamsten Zurechtstutzen der ethnographischen Lagen bleibt immer noch ein Rest von Völkernamen, der gemäß den sonst überlieferten Anschauungen über germanische Völkerbeschreibung nicht untergebracht werden kann. Eine nähere Untersuchung ergiebt dann, daß die übrig gebliebenen Angaben meist Stämme betreffen, welche von Strabo an mehreren Orten behandelt sind, und teilweise Nachrichten von besonders hohem Alter enthalten. Es wird sich verlohnen, diese Angaben für die germanischen Verhältnisse zusammen zu stellen und in Anmerkungen die jedesmaligen Gründe für ihre Ausscheidung anzugeben.

I. Strabo IV, 3. 4. *Μετὰ τοὺς Ἑλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον, ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκίας, Τρίβοκχοι.*[1]) *Μετὰ δὲ*

---

[1]) Am Rhein sitzen schon seit 50 v. Chr. Rauraker, Nemeter, Vangionen, Triboker; die Mediomatriker sind vom Rheine weggedrängt. Die Notiz über die Triboker wird wol alt sein, 1) weil sich der sonst bei neueren Nachrichten

τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηούϊροι [2]) . . . Τρηουΐροις δὲ συνεχεῖς Νερούϊοι [3]) . . Γερμανικὸν ἔθνος· τελευταῖοι δὲ Μενάπιοι πλησίον τῶν ἐκβολῶν ἐφ' ἑκάτερα τοῦ ποταμοῦ [4]) [der folgende Zusatz aus Caesar BG. III, 28; IV, 38; VI, 5. 6; s. Miller (Regensburger Prog. 1868) S. 23]. . Κατὰ τούτους δ' ἵδρυνται Σούγαμβροι Γερμανοί. Πάσης δ' ὑπέρκεινται τῆς ποταμίας ταύτης οἱ Σόηβοι προςαγορευόμενοι Γερμανοὶ καὶ δυνάμει καὶ πλήθει διαφέροντες τῶν ἄλλων . . . Τῶν δὲ Τρηουΐρων καὶ Νερουΐων Σένονες καὶ Ῥῆμοι πρὸς ἑσπέραν οἰκοῦσιν, ἔτι δ' Ἀτρεβάτιοι καὶ Ἐβούρωνες· τοῖς Μεναπίοις δ' εἰσὶ συνεχεῖς ἐπὶ τῇ θαλάττῃ Μορῖνοι καὶ Βελλοάκοι καὶ Ἀμβιανοὶ καὶ Σουεσσίωνες καὶ Κάλετοι μέχρι τῆς ἐκβολῆς τοῦ Σηκοάνα ποταμοῦ. [5]) Es folgt die hier weiter nicht interessierende Beschreibung Galliens, welche im graden Gegensatze zu der Germaniens, wo die noch sehr unvollständigen Commentarien nicht als Quelle dienen konnten, auf die Angaben Caesars vielfach gegründet ist, wie das Miller, „Strabos Quellen über Gallien und Britannien" (Regensburg-Stadtamhof 1868) im Einzelnen nachgewiesen hat. Bemerkenswert für Strabos Methode bleibt hierbei, daß er dreimal Caesar beim Ausschreiben nicht direkt nennt, sondern mit einem ganz unbestimmten φασὶ citiert (Miller S. 27). Die weiteren Nachrichten über Deutschland folgen:

II. Strabo VII, 1. Als ältere Nachricht läßt sich die Stelle: Μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος bis ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν

---

vorhandene Zusatz νυνί nicht findet; 2) weil die Triboker hier als ursprünglich erstes und bislang allein jenseits des Rheines angesiedeltes Glied der schon um 50 v. Chr. vollständig am linken Rheinufer sitzenden Völkergruppe der Rauraker zc. erscheinen.

[2]) Hier ist für die Mediomatriker das Wohnen am Rhein vorausgesetzt; es tritt also der Grund von Note 1 ein.

[3]) Demgemäß am Rhein, schon unter Caesar hiervon abgedrängt.

[4]) Schon seit 55 v. Chr. nicht mehr an beiden Rheinufern, mit ihnen haben die Sigambrer mindestens seit dieser Zeit keinen Zusammenhang.

[5]) Der erste Teil des Satzes ist mit Caesars Anschauung (s. d. Karte II) ganz unvereinbar. Die Suessionen saßen zu Caesars Zeit längst nicht mehr bis an die Küste des Oceans; doch dürfte eine Andeutung auf die oben gegebene Darstellung in Caes. B. G. II, 4 zu vermuten sein: Apud [Suessiones] fuisse regem nostra etiam memoria Divitiacum totius Galliae potentissimum, qui cum magnae partis harum regionum tum etiam Britanniae imperium obtinuerit: dazu mußte er der Küsten mächtig sein. Die Angabe nostra etiam memoria, d. h. ca. 100 v. Chr., verdient als Merkzeichen für die Zeit, aus welcher die Nachrichten des obigen Textes stammen, Beachtung.

ἐλαττόνων mit Ausnahme der Worte νῦν δὲ καὶ τελέως — φεύγοντες ausscheiden. Die hier auf das rechte Elbufer versetzten Hermunduren und Langobarden finden sich in der ganzen historischen Zeit nur links der Elbe; die Schilderung der Sueven bietet ungemein altertümliche Kulturzustände, wie sie zu Caesars Zeit schon überwunden scheinen. Die darauf genannten Sugambrer sitzen schon zu Caesars Zeit am Mittelrhein; der Lauf der Lippe endlich, mit welchem unsere Stelle fast unbekannt ist, war gerade zu Strabos Zeit in Rom gewiß besser bekannt als daß man Strabo selbst den Irtum, sie fließe ins Meer, zutrauen dürfte. — Weiterhin ziehe ich aus Kap. 1 noch hierher: Ὁ Ἑρκύνιος δρυμὸς-Ῥῆνον διέχοντα. Ueber die hier erwähnte süddeutsch-helvetische Ebene (χῶρα, περὶ ἧς εἰρήκαμεν) hat Strabo selbst zunächst noch nirgends gesprochen. Der angeführte See ist der Bodensee; über ihn hat Strabo schon anderwärts viel bessere Kunde (cfr. IV, 3. 3. Meineke S. 263, 10 f.)

III. Strabo VII. 2 gehört hierher: γελοῖον δὲ τῷ φυσικῷ — οἱ δ᾽ ἔξω τῶν Ἄλπεων.

Hiermit ist die Zahl der nach sachlichen Momenten Strabo abzusprechenden und einer weit früheren Quelle zuzuschreibenden Stellen erschöpft: es fragt sich nun, wie weit auch formale Gründe für die getroffene Auswahl sprechen.

Ich beginne mit B. VII. Im ersten Abschnitt dieses Buches teilt Strabo im Allgemeinen den darzustellenden geographischen Raum ein und verspricht dann zuerst über die Gegenden zwischen Rhein und Donau zu reden. Dann geht er zur Angabe und Charakteristik der Bewohner über. Hierauf folgen genaue Einzelmitteilungen; die Volksstämme werden nicht trocken aufgezählt, sondern im geschichtlichen Zusammenhange hervorgehoben. Die Reihenfolge geht hierbei vom Rhein über den Hercynischen Wald zum Herzen des Suevenlands. Dann wird eine Schilderung der Suevenvölker und der Marobodischen Herschaft gegeben. Nun heißt es: Μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος — und man denkt nach Sinn und griechischem Sprachgebrauch an eine Fortsetzung im Sinne: „jetzt aber wollen wir zu den kleineren Völkern übergehen". Weit gefehlt; im Gegenteil folgt nun eine neue Schilderung der Sueven, welche nur auf längst vergangene Zustände der Frühzeit paßt, und an diese reiht sich die Aufzählung einer Masse von Völkernamen ohne jeden orientierenden Zusatz. Und

mehr noch: dieselben eben aufgezählten Völker werden fast alle noch einmal, nur wenig später, von Strabo genau durchgegangen. Endlich schließen sich an die Aufführung der Stämme geographische Notizen über die norddeutschen Flüsse; allein auch diese sind vorher, vor der Schilderung der Sueven, schon einmal abgehandelt worden. — Auch für die Stelle: ὁ δὲ Ἑρκύνιος δρυμὸς κτέ lassen sich neben den hier stärkeren sachlichen formale Bedenken geltend machen. Warum bringt Strabo diese Schilderung nicht dort an, wo er vom Hercynischen Walde spricht und wohin sie naturgemäß, ihrem rein geographischen Inhalt entsprechend, hingehört hätte?

Genug: in allen Stücken kommen die ausgeschiedenen Stellen der Darstellung Strabos hindernd in den Weg, besonders weil sie die der Strabonischen entgegengesetzte Methode einschlagen, zuerst vom Volke, dann vom Lande zu sprechen. Und Strabo hat es nicht verstanden, diese Stellen seiner Erzählung in organischer Weise einzureihen.

In B. IV. dagegen überrascht die genaue Zusammengehörigkeit der ausgehobenen Stücke: ὑπὲρ δὲ τῶν Μεδιοματρικῶν Λεῦκοι καὶ ... Μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς ..... Τρηούϊροι ... Τρηουίροις δὲ συνεχεῖς ..... Sollte das Zufall sein? Dazu kommt, daß die dazwischen stehenden Bemerkungen den Zusammenhang geradezu scholienartig unterbrechen, indem sie spätere geschichtliche Veränderungen dem ursprünglichen Texte zufügen.

Es kann kaum noch ein Zweifel sein; in den angef. Stellen beider Bücher hat Strabo eine fremde, sehr frühe Ueberlieferung benutzt. Aber wird diese **Tradition** an beiden Stellen **auf denselben Autor zurückzuführen** sein? Wichtig für die Lösung dieser Aufgabe erscheint schon die Art, in welcher beide Stücke, im 4. wie im 7. B., über den äußersten Nordwesten Deutschlands gleichmäßig unklar sind. Wenn im B. IV. gesagt ist, die Sugambrer säßen jenseits (d. h. nördlich) der Menapier, aber trotzdem beherrschten die Sueven das ganze rechte Rheinufer, so ist das bei genauerer Kenntnis des Landes eben so wenig verständlich, als wenn es B. VII. heißt, die Lippe fließe 600 Stadien vom Rheine ins Meer. Volle Gewißheit aber über das Verhältnis beider Stücke erhält man durch Einführung des oben festgestellten realen Kriteriums, durch Fixierung der Nachrichten beider Fragmente auf einer Spezialkarte (s. Karte I). Da stellt sich denn die Zusammengehörigkeit der Notizen auf das Evidenteste heraus: beide

zusammen geben eine, harmonisch in sich abgeschlossene, Karte. Und diese Karte weist auf die Zeit vor Caesar. Ja noch mehr: da sie von den Verhältnissen der Caesarischen Epoche so stark abweicht, daß man diese Differenzen nur durch weitgreifende Wandlungen in den ethnographischen Verhältnissen zu erklären vermag, diese aber zwischen dem Jahre 60 v. Chr. und den Cimbernkriegen unseres Wissens nicht vorgekommen sind, — so wird man genötigt, den Stand der Dinge, wie ihn uns diese Karte zeigt, vor die Cimbernzüge zu setzen. Nach dieser ungefähren Fixierung der Entstehungszeit wird es sich um die Auffindung des Autors der Fragmente handeln. Der einzige Schriftsteller fast, der hier in Betracht kommen kann, ist Posidonius. Ueber seine Stellung zu den Fragmenten geben einige Stellen bei Strabo im Ganzen befriedigenden Aufschluß:

B. VII, 2.

(Κίμβρους) εἶτ' ἐπὶ Ἑλουητίους, πολυχρύσους μὲν ἄνδρας, εἰρηναίους δέ· ὁρῶντας δὲ τὸν ἐκ τῶν λῃστηρίων πλοῦτον . . . τοὺς Ἑλουητίους ἐπαρθῆναι, μάλιστα δ' αὐτῶν Τιγυρήνους τε καὶ Τωυγήνους, ὥστε καὶ ξυνεξορμῆσαι· πάντες μέντοι κατελύθησαν.

B. IV, 3. 3.

Φασὶ δὲ καὶ πολυχρύσους τοὺς Ἑλουητίους εἶναι· μηδὲν μέντοι ἧττον ἐπὶ λῃστείαν τραπέσθαι τὰς τῶν Κίμβρων εὐπορίας ἰδόντας· ἀφανισθῆναι δ' αὐτῶν τὰ δύο φῦλα, τριῶν ὄντων, κατὰ στρατείας.

Beiden Stellen liegt dieselbe Quelle zu Grunde. Zum Wortlaute in B. VII giebt Strabo aber Posidonius als Autor an. Der Ausdruck *φασὶ* B. IV, 3, 3 hindert durchaus nicht, nur an eine Quelle, und zwar in diesem Falle an Posidonius, zu denken; ich erinnere hier an das oben über diese Wendung Strabos Caesar gegenüber Angeführte. Es ist demnach kein Zweifel, daß Posidonius im IV. und VII. Buch an einer hier in Betracht kommenden Stelle ziemlich wörtlich benutzt ist; man wird also auch für die deutschen Fragmente leidlich wörtliche Benutzung annehmen dürfen, um so mehr, als sich der Text des Fragments im IV. Buch geradezu aus der strabonischen Darstellung herausschälen läßt. — Ein Einwurf bleibt noch zu erörtern. Wie kommt es, daß Strabo seine Quelle so verschieden verarbeitet? Denn während er im B. IV. die Quelle abschreibt und Bemerkungen hinzufügt, schreibt er im B. VII. selbst den Text und fügt aus der Quelle hinzu. Dieser

Unterschied findet, denke ich, seine Erklärung darin, daß ihm seine Quelle für die Rheinufer (B. IV.) ein festes Gerippe zu bieten im Stande war, für das innere Germanien (B. VII.), bei welchem sich seitdem die Kenntnis nach Osten sehr erweitert hatte, aber nicht. Es ist das also nur ein neuer Grund für das Alter der Quelle und damit für die Autorschaft des Posidonius.

Ich komme zur inhaltlichen Kritik der Fragmente; sie leidet an derselben Schwierigkeit, wie die bisherige Beurteilung Caesars, es fehlt ihr zur Hälfte das belebende Element der Vergleichung. Uns liegt kein Schriftsteller über deutsche Geschichte vor, der älter wäre, als Posidonius; damit bleibt nur die nächstspätere Quelle, Caesars BG., uns zur Vergleichung übrig. Diese fällt aber fast durchaus zu Gunsten der Glaubwürdigkeit der Posidonischen Fragmente aus, wie unten einige Beispiele zeigen werden. Keine einzige Nachricht ist, insofern sie die Zustände darstellt, aus denen sich die von Caesar gekannten und geschilderten entwickeln, von vornherein unbegreiflich oder unwahrscheinlich. Hierzu kommt, daß Strabo Posidonius für den zuverlässigsten Gewährsmann gehalten haben muß. Er kannte verschiedene Schriften über den in Frage stehenden Stoff, so Pytheas, Asinius und den unbekannten Χωρογράφος (Miller a. a. O. S. 10 Nr. 3), gleichwol benutzt er nur Posidonius in ausgedehnterer Weise. Und während er sonst seinen Vorlagen, besonders Pytheas, sehr gern einen Tadel anheftet, scheint er das bei Posidonius nicht gewagt zu haben: oder sollte er u. A. nicht bemerkt haben, daß die beiden λίμναι in der Gegend des südwestlichen Deutschlands doch etwas sehr Verwandtes zeigen, so daß die Wahrscheinlichkeit ihrer Identität vorliegt? Strabo bringt sonst nicht selten noch unwahrscheinlichere Vermutungen vor, hier aber scheint er geglaubt zu haben, der sonst so gut unterrichtete Posidonius müsse auch hier Recht behalten. (Vgl. auch B. II, 3. 5.) Endlich aber — und das ist der entscheidende Grund für seine Glaubhaftigkeit in subjektiver Hinsicht — Posidonius zeigt gerade in den Fragmenten einmal Spuren scharf kritischen Sinnes. Wir wissen, daß Posidonius sich in seinem naturhistorischen Werke besonders mit der Erscheinung der Ebbe und Flut eingehend beschäftigt hat; wahrscheinlich aber war ihm kein Fall einer Springflut oder gar eine jener Überschwemmungen, wie sie die Gestade der Nordsee bisweilen heimsuchen, bekannt geworden. Mit gutem Grunde zweifelt er daher

von seinem Standpunkte aus an der μεγάλη πλημμυρίς als Ursache des Cimbernzuges und schiebt ein allgemeines inneres Motiv unter: die Cimbern seien nun einmal πλάνητες καὶ λῃστρικοί gewesen. Grade diese noch erkennbare Abweichung von der ihm vorliegenden Tradition wird für Posidonius zum Beweise seiner rastlosen Kritik und seiner Gewissenhaftigkeit. Können wir nun bei Strabos Arbeitsweise versichert sein, in den Excerpten wenigstens den Sinn des Posidonius meist unverfälscht vor uns zu haben, so ist nach allem Gesagten der Schluß gerechtfertigt, daß in Posidonius eine reine Quelle für die älteste deutsche Geschichte gewonnen ist.

Der bedeutendste Erfolg dieser Errungenschaft aber würde, wenn die bisher angestellte Untersuchung sich bewährt, der sein, daß in Posidonius volle Nachrichten für eine Zeit deutscher Geschichte gegeben wären, an die alle andern Quellen nur noch mühsam heranreichen. Eine Menge von Fragen der ältesten Geschichte werden demzufolge anders gelöst werden müssen, eine Masse bisher unlösbarer Widersprüche fallen weg.

Am Evidentesten gefördert wird die Untersuchung über die Folgen des Cimbernzuges für die deutschen Stämme. Eine Vergleichung der ethnographisch-geographischen Angaben bei Posidonius und Caesar zeigt, einen wie mächtigen Anstoß dieser Zug gab, wie vor Allem jetzt erst die Sueven, angelockt durch die Zerrüttung der ethnographischen Zustände südlich des Mains und von Norden her durch den Druck der istaevonischen Völkermassen vorwärts geschoben, zu wandern beginnen und in einzelnen Eruptionen, von welchen die Ariovists die bekannteste, Süddeutschland gewinnen. Ferner ergiebt sich, wie erst durch den Cimbernzug die istaevonischen Völker vom Meere abgedrängt werden und der ingaevonische Stamm im Nordwesten Deutschlands als ein neues Element Fuß faßt. Unklar bleibt freilich auch bei Posidonius der Sitz der Cimbern; nach ihm sollte man fast annehmen, sie hätten noch westlich von den Chauken gesessen. Und Erstaunen weckt es zunächst, die Χαῦβοι, wofür offenbar Χάμαβοι = Chamavi zu lesen, am Meere zu finden. Auch sie muß der Cimbernzug nach Süden verschlagen haben, und wirklich gewinnt erst durch diese Annahme Tac. ann. 12, 55: Chamavorum ea arva, mox Tubantum, et post Usipetum fuisse, rechtes Licht. Die Chamaven werden den Rhein herabgedrängt, dann aber wieder von den Tubanten nach Norden gestoßen; endlich folgten diesen zu Caesars Zeit die Usipeter.

Ebenso erwünscht ist die Aufklärung über das strittige Verhältnis von Gambriviern und Sugambrern. Bei Posidonius erscheinen die Gambrivier noch als besonderer Stamm in den späteren Sitzen der Sugambrer. Die Cimbernbewegung wird dann mit den Chamaven auch die Sugambrer nach Süden getrieben haben, wo sie sich westlich des Mittelrheins das Land der Gambrivier aneigneten und diese in sich aufsogen. So erst erklärt sich die viel interpretierte Stelle des Tac. Germ. 2 über die Gambrivier, zu Tac. Zeiten wird man den alten Namen der Gambrivier im Liede gefeiert haben — aber das Volk selbst blühte nicht mehr, wie etwa Sueven oder Vandalen. Aber grade die Erwähnung im Liede, diesem unum memoriae et annalium genus, wird Tac. zur Gleichsetzung der Gambrivier, Marser, Sueven und Vandalen, als alter hochberühmter Namen, veranlaßt haben. Und wunderbarer Zufall, daß uns die älteste Ueberlieferung die Sugambrer jetzt ursprünglich in einer Gegend zeigt, in welcher um 500 Jahre später der Stamm, dem der „stolze Sicamber" entsproß, die Wurzeln seiner Kraft barg.

Ich versage mir hier weitere Folgerungen, welche der Text der neu gewonnenen Quelle giebt, obwol sich noch eine ganze Reihe anderer Resultate leicht aufzählen ließe; denn ich halte erst dann, wenn diese von mir gewagte Aufstellung der neuen Quelle als im Ganzen zutreffend anerkannt wäre, die Zeit zu voller Ausbeute gekommen. Nur eins möchte ich noch im Rückblick auf den im ersten Aufsatz behandelten wirtschaftlichen Gegenstand hinzufügen. Ich schloß die Untersuchungen über unser ältestes Agrarwesen mit der Bemerkung, daß man wol das Taciteische Agrarsystem als eine geschichtliche Entwicklung aus dem Caesarischen werde betrachten können, falls sich auch für die frühere Zeit eine ähnliche reißend schnelle wirtschaftliche Entwicklung nachweisen ließe. Erkennt man nun die Posidonischen Fragmente als eine Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der Germanen um d. J. 120—100 v. Chr. an, so wäre dieser Nachweis allerdings möglich. In den Fragmenten (B. VII.) erscheinen die Sueven fast noch ganz als Nomaden[1]),

[1]) Es ist wol zu beachten, daß Posidonius die Sueven nicht direkt als Nomaden bezeichnet, sondern nur als diesen ähnlich. Demzufolge wird auch der Ausdruck γεωργεῖν prägnant als „geregelter Anbau" zu fassen sein; und der Gedanke an eine wilde Wirtschaft, wie sie jetzt noch in den dünnbevölkerten Steppen Südrußlands vorkommt (s. Roscher, System II, §. 24 A), ist nicht ausgeschlossen.

die Weidewirtschaft steht im Vordergrund ihres wirtschaftlichen Lebens und ernährt sie fast allein. Eigentlicher Ackerbau und der Begriff des Aufsparens sind ihnen noch unbekannt; sie sind noch nicht seßhaft, der Wechsel des Wohnplatzes hängt von den Bedürfnissen der Herde ab. So wird man wol sagen dürfen, daß, wenn zwei Menschenalter die Sueven vom halben Nomadentum bis zur Aufnahme einer uranfänglichen Körnerwirtschaft bringen konnten, ein neuer Uebergang zu vollem seßhaftem Leben und einigermaßen geregeltem Anbau nach dem Absterben von neuen Geschlechtern nicht undenkbar erscheint. Freilich ist hier noch eins zu beachten; Posid. erzählt Alles das zunächst nur von den Sueven und schließt ausdrücklich andere deutsche Stämme, namentlich die des Nordwestens, von seiner Darstellung aus: und wer bürgt dafür, daß die Taciteische Schilderung sich nicht auf diese Stämme vorzüglich bezieht? Hier treten Fragen auf, welche nur durch ein genaues Studium der rheinischen Wirtschaftsgeschichte in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, und auch dann vielleicht noch nicht, eine Antwort finden werden.

4. Okt. 1880.

VII.

Die ältesten Nachrichten

über das

Hof- und Dorfsystem, speziell am Niederrhein.

Von **Dr. K. Lamprecht** zu Bonn.

Fast in jedem größeren Ländercomplex kann man zwei Arten der Ansiedlung unterscheiden, die eine in Einzelhöfen, die an passenden Orten aufgebaut und vom gesammten Wirtschaftsareal umgeben sind, die andere in Dörfern, bei denen eine Reihe von Haushaltungen zusammengelegt ist und erst diese Vereinigung das Centrum eines größeren Wirtschaftsareals bildet.

In Deutschland ist hauptsächlich Westfalen, genauer das Münsterland, in Frankreich die Vendée als Sitz des Hofsystems bekannt. Allein, es wäre falsch, nur in diesen Gegenden das Hofsystem zu suchen; es findet sich auch sonst sporadisch in Inseln oder Enclaven innerhalb des Dorfsystems, teilweis, wie z. B. in den Alpen, durch die natürlichen Bedingungen des Ortes begünstigt und gegen das weitere Vordringen des Dorfanbaus wol für immer geschützt. Noch jetzt hört man, namentlich von nationalökonomischer Seite, häufig die Behauptung, das Hofsystem sei nicht das ursprünglich weiter verbreitete; erst mit dem Eintreten friedlicher Zustände habe sich das Dorf — auf Verteidigung der Einwohner gegen Außen eingerichtet — erschlossen, ein Ausbau der einzelnen Höfe, wie er der bequemeren Bewirtschaftung entfernter Fluren entsprach, habe stattgefunden, und so sei erst aus dem Dorfsystem

das Hofsystem, wenn auch längst nicht überall, so doch an vielen Stellen entstanden. Wie wenig diese Ansicht haltbar ist, haben die glänzenden Untersuchungen Wilhelm Arnolds (Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme) wenigstens für Hessen gezeigt; sie haben dargetan, daß hier ursprünglich eine gemischte Besiedelung von Dörfern und Höfen anzunehmen ist, und daß in der weitern Entwicklung viel mehr die Höfe sich zu Dörfern erweitert haben, als ein Ausbau aus den Dörfern zum Hofsystem stattgefunden hat. Allerdings war für diese Erweiterung der Höfe zu Dörfern wol häufig das Motiv der gemeinsamen Verteidigung gegen Fehde und Raub maßgebend; aber dieses Motiv wirkte nicht zur Urzeit, sondern zu den Zeiten der Fehdeherlichkeit, im 14. und 15. Jahrhundert.

Es ist also zunächst kein Grund vorhanden, die eine beider Ansiedlungsformen absolut als die ältere zu betrachten; will man aber einmal diesen Gesichtspunkt zur Geltung bringen, so wird man eher der Priorität des Hofsystems sich zuneigen. Denn wir wissen innerhalb der urkundlich beglaubigten Geschichte wol von einem Anwachsen von Höfen zu Dörfern, nicht aber — abgesehen vom 19. Jahrhundert — von einem Ausbau ganzer Dörfer zu Einzelhöfen. Es wäre demnach weit eher die Annahme denkbar, daß das Hofsystem früher einmal allein geherscht habe, als ihr Gegenteil, und sicherlich wird man sich zunächst des Gedankens entschlagen müssen, das Hofsystem sei nur eine ganz eigentümliche und selten vorkommende Einrichtung.

Es wird auch nicht möglich sein, die Grenzen zwischen Hof- und Dorfsystem mit jetzt bestehenden sprachlichen oder völkerschaftlichen Unterschieden in Zusammenhang zu bringen, auch dann nicht, wenn wirklich eine Identität dieser Grenzen und der Stammesgebiete einmal bestanden haben sollte. Die Stammesgrenze behält im Allgemeinen ihren alten Platz. Die Grenze zwischen Hof- und Dorfsystem dagegen verschiebt sich, mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung, wahrscheinlich immer zu Gunsten des Dorfsystems. So wird man denn, um zur Wahrheit über die ursprüngliche Ausdehnung der einen oder andern Besiedlungsform zu kommen, von allen jetzt noch vorhandenen Stammes- und Sprachgrenzen absehen müssen, und nur die jetzige Grenze beider Systeme, wie die frühesten über sie erhaltenen Nachrichten, ins Auge fassen dürfen.

Schwerz in seiner Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen II, S. 3—4 zieht die Grenze zwischen Hof- und Dorfsystem am Niederrhein von Venlo über Kempen, Krefeld nach dem Rhein, von da der Emscher entlang auf Lünen an der Lippe; Meitzen dagegen in seinem großen Werke über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates (I, 347) begrenzt die Einzelhöfe durch eine Linie von der Maas über Heinsberg, Erkelenz, Neuß, den Rhein entlang, Mülheim, Siegburg, Drolshagen, Olpe, Attendorn u. s. w. Beide Aufstellungen, die ältere Schwerzsche wie die moderne von Meitzen, scheinen mir an dem Fehler zu leiden, daß sie zur Begrenzung nur eine Linie einführen, was eine strenge lokale Trennung von Dorf- und Hofsystem voraussetzen würde. Allein diese besteht nicht, vielmehr giebt es auf der ganzen Berührungslinie beider einen Strich, wo beide Systeme sich stark mischen. Man wird daher eine absolute Grenze der Einzelhöfe und eben eine solche der Dörfer aufstellen müssen. Ich versuche das nach den Angaben der großen Liebenowschen Karte (Maßstab 1 : 80000), betone aber, daß ich mir Correcturen nach weiteren lokalen Erkundigungen vorbehalte.

I. Jetzige Grenze der Einzelhöfe: Niel. Reichswald. Goch. Siebengewald. Wemb. Wemberdyk. Twisteden. Walbeck. Straelen. Niederdorf. Vinkrath. Süchteln. Sittard. Viersen. Raderbroich. Kaarst. Osterath. Strümp. Latum. Bockum. Uerdingen. Kaldenhausen. Winkelhausen. Homberg. Alsum. Beeck. Styrum. Mülheim. Duisburg. Rahm. Angermund. Calkum. Gerresheim. Erkrath. Hilden. Höhscheid. Solingen.

II. Jetzige Grenze der Dörfer: Zyfflich. Wyler. Cranenburg. Brasselt [Reichswald]. Kessel. Asperden. Hassum. Afferden. Bergen. Agen. Well. Broekhuizervorst u. Broekhuizen. Arcen. Lomm. Velden. Venlo. Leuth. Lobberich. Boisheim. Amern. Waldniel. Dohr. Hardt. Gladbach. Korschenbroich. Kleinenbroich. Büttgen. Neuß. Hamm. Bilk. Eller. Benrath. Berghausen. Leichlingen. Burscheid.

III. Außerdem noch ein Stück mit Einzelhöfen in der Gegend von Aachen, zwischen Herzogenrath und Eupen, wie schon Meitzen a. a. O. bemerkt hat.

Ich bemerke zu Nr. I. u. II., daß im Osten, im Bergischen, die Grenze sehr schwer zu ziehen ist, weil hier die Industrie dem Lande ein ganz andres Gepräge gegeben hat. Um feste Resultate zu erhalten, wird es hier der genauesten persönlichen Bereisung des Landes und eines Vergleichs des gegenwärtigen Zustandes mit Karten des 18. und 17. Jahrhunderts bedürfen.

Dies die Grenze beider Systeme heut zu Tage; es fragt sich, wie weit die Existenz beider überhaupt zurückzuverfolgen ist. Ich gehöre zu denjenigen Interpreten der Germ. 16, welche in den Worten dieses Kapitels die Erwähnung beider Systeme finden, glaube aber für unsre Frage noch über die Germ. bis auf Caesars BG. zurückgehen zu müssen. Sicherlich kennt Caesar vici in Gallien, wie eine große Anzahl von Stellen beweisen, und auch am Unterrhein (s. d. Beweise weiter unten). Aber er kennt auch Einzelhofsysteme, oder wenigstens zunächst Einzelhöfe.

Sein Ausdruck für Einzelhof ist **aedificium**; er führt ihn als **terminus technicus** für „Bauernhof", prägnant „Einzelhof", gleich vom Beginn seiner Schilderung an ein und giebt nur das erste Mal, wo er ihn gebraucht, einen Zusatz zur näheren Erklärung. Es ist das BG. I, 5: (Helvetii) oppida sua omnia . . vicos . . reliqua privata aedificia incendunt. Offenbar soll hier die volle Rasierung des Landes verdeutlicht werden; jede Hoffnung auf Rückkehr soll fallen, daher zerstören die Helvetier Städte, Dörfer und Höfe. Wir haben an dieser Stelle den Doppelsinn des Wortes aedificium, das hier zugleich gegen die dem Römer sehr leicht mögliche Vermutung eines öffentlichen Baues durch den Zusatz „privata" geschützt wird. **Reliqua aedificia** sind sicher Einzelhöfe, aber zugleich sind diese Einzelhöfe doch nur **reliqua aedificia**, die Höfe, welche nach der Zerstörung der Höfe in den Dörfern noch bestanden. Unser „Hof" bietet ganz denselben Doppelsinn, wie aedificium; es kann einen Hof im Dorfe bedeuten, bedeutet aber schlechthingesetzt doch den Einzelhof. Und so spricht denn auch Caesar VI, 30 von einem aedificium silva circumdatum, wo er offenbar einen Einzelhof meint[1]), und erwähnt doch andrerseits die aedificia vici: BG. III, 6, vgl. Germ. 16. Daß aber diese aedificia keinesfalls klein waren,

[1]) Vgl. auch BG, VIII, 10: cum raris disiectisque ex aedificiis pabulum conquireretur.

sondern dem Sinne unseres „Gehöft" entsprachen, giebt die Etymologie des Wortes, wie BG. VIII, 5, wo zu aedificium, um ein kleineres Gebäude zu bezeichnen, ausdrücklich „exiguum" hinzugesetzt ist.

Der Doppelsinn des Wortes kann noch in einem Falle zu Verlegenheiten führen, nämlich in der Caesar ziemlich geläufigen Verbindung aedificia vicique. Wo liegen hier die aedificia? Innerhalb oder außerhalb des vicus, des Dorfes? — Ich denke, doch außerhalb. Einmal, weil Caesar den Leser sonst nicht grade an überflüssige Worte gewöhnt, dann, weil in diesem Falle die oben gegebene Reihenfolge: oppidum vicus aedificium, die sich BG. VII, 14—17 wiederholentlich findet, in sich sinnlos zusammenfiele. Volle Klarheit giebt aber BG. VII, 14: Pabulum secari non posse [ab hostibus], necessario dispersos hostes ex aedificio petere: hos omnes cotidie ab equitibus deleri posse. Praeterea salutis causa rei familiaris commoda neglegenda: vicos atque aedificia incendi oportere etc. Hier sind ohne jeden Zweifel aedificia Einzelhöfe, denn beim Fouragieren im Dorfe zerstreut sich der Feind nicht so weit, um an einen Kavallerieangriff denken zu lassen; die Reiterei würde bei einem solchen Unternehmen dem sicheren Untergange geweiht sein. Aus unsrer Stelle ergiebt sich mithin, daß bei den Biturigern, um deren Gebiet es sich BG. VII, 14 handelt, ein Mischsystem von Einzelhöfen und Dörfern bestand, grade wie nach Arnolds Untersuchungen in Hessen.

Es wird jetzt darauf ankommen, die Völkerschaften aufzuzählen, über deren Ansiedlungsart, soweit diese Hof- und Dorfsystem betrifft, Caesar etwas Näheres mitteilt. Da ergeben sich denn folgende Stellen als wichtig:

Helvetier I, 5 s. oben.

Bituriger VII, 14—17; VIII, 3; vgl. VII, 64, eine indes zu allgemein gehaltene Stelle, um genauere Folgerungen zuzulassen.

Bellovaker und westliche Nachbarn VIII, 7; 10.

Remer II, 7: agros . . depopulati omnibus vicis aedificiisque . . incensis.

Eburonen VI, 43: omnes vici atque omnia aedificia, quae quisque conspexerat, incendebantur; VIII, 24: fines eius [Ambiorigis] vastare civibus aedificiis pecore . .

Menapier (und Moriner) III, 29: agris vicis aedificiisque incensis; IV, 38: omnibus eorum agris vastatis frumentis succisis aedificiis incensis; VI, 6: aedificia vicosque incendit. Vgl. vor Allem IV, 4.

Sigambrer IV, 19: vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis.

Es sind aber hauptsächlich keltische Völker, bei denen zu Caesars Zeit ein gemischtes System von Hof und Dorf bestand; von deutschen Völkerschaften sind im Vorhergehenden nur zwei, Eburonen und Sigambrer, erwähnt. In der Tat sieht Caesar das System dieser Mischung, ja wie es nach einer Stelle fast scheint, sogar speziell das der Einzelhöfe als gallisch an — dies Wort im geographischen Sinne genommen. Die entscheidenden Stellen aber für Caesars Auffassung sind folgende:

BG. VI, 30: . . aedificio circumdato silva, ut sunt fere domicilia Gallorum, qui vitandi aestus causa plerumque silvarum atque fluminum petunt propinquitates [von einem Hof im Eburonenlande] . . und

BG. V, 12: Hominum [Britannorum] est infinita multitudo creberrimaque aedificia fere Gallicis consimilia . . . Vorher ist von den Britannen die Rede . . qui praedae . . causa ex Belgio transierant . . et bello inlato ibi permanserunt atque agros colere coeperunt.

Ich bin geneigt, die Worte Hominum — consimilia der zweiten Stelle speziell auf diese Britannen zu beziehen, was schon nach dem jetzigen Texte vollauf zulässig ist, bei einer etwaigen Emendation „Horum" aber für „Hominum", die so nahe liegt, vorzüglich passen würde.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, eins ist hier sicher; Caesar sieht das Hofsystem als eine in Gallien häufig vorkommende Einrichtung an (ut sunt fere domicilia Gallorum), die sich auch bei den übergewanderten Belgen in Britannien finde. Man vergleiche nun mit dieser Gesammtanschauung die oben gegebenen Einzelnotizen. Läßt man die Helvetier weg, welche an sich nicht zu Gallien gehörten und bei denen sich das Hofsystem durch ganz besondere Eigentümlichkeiten des Landes erklärt, so erhält man 2 oder wenn man will 3 Centra des Hofsystems: 1) die Gegend von Bourges; 2) das Gebiet der Remer, Bellovaker und der westlich sich anreihenden Stämme, d. h. den Südwesten des damaligen

Belgiens; 3) das Gebiet der Eburonen, Menapier, Moriner, Sigambrer, also den Unterrhein, den Norden und Nordosten des damaligen Belgiens. Oder mit andern Worten: ein kleines Gebiet in Centralgallien, beinahe in der Breitenhöhe der heutigen Vendée und wirtschaftlich an diese erinnernd, und andrerseits Belgien waren die Hauptstandorte des Hofsystems mit eingemischtem Dorfbau.

Ich sehe nun nach diesen generellen Resultaten von der Gegend von Bourges und vom Westen Belgiens, dem rein keltischen Teile, ab und wende mich zum östlichen teilweis germanischen Belgien, zu den Ländern des Unterrheins.

Hier erscheinen zunächst die Menapier als Hauptträger des gemischten Systems; besonders nach BG. IV, 4. Bei den hier dargestellten Ereignissen sind sie noch im Besitz einer Partie des rechten Rheinufers, hier haben sie „agros aedificia vicosque“. Nachdem die Germanen ihnen hart zugesetzt, wandern sie „ex iis aedificiis quae trans flumen habuerant“; und als diese wieder abziehen, da kehren sie zurück „trans Rhenum in suos vicos“. Schließlich kommen aber die Germanen zurück, überschreiten den Rhein „atque omnibus eorum [Menapiorum] aedificiis occupatis .. se eorum copiis aluerunt“. — Dasselbe gemischte System findet sich bei Caesar ausdrücklich erwähnt für die Sigambrer und Eburonen (s. oben).

Nun saßen aber die Sigambrer am rechten Rheinufer etwa bis zu dem Wuppertale hinauf; ihre linksrheinischen Nachbarn, die Menapier, deren südliche Grenzen wenig bekannt sind, wird man nach den Vorgängen BG. IV, 1—16 wol bis zur Höhe von Neuß ansetzen müssen (vgl. Pick VI, S. 1. f. den Aufsatz des Hrn. v. Veith); die Eburonen aber saßen etwa in der Gegend Eupen-Aachen-Herzogenrath-Jülich.

Die Spezialangaben über die Sitze dieser Völker sind natürlich nur Direktiven, keine Gewißheiten, aber man nehme noch so starke Schwankungen in der Ortsbestimmung an, man wird es immer noch auffallend finden, eine wie genaue Interpretation Caesars Angaben über die Ansiedlung in den heutigen Grenzen des Hof- und Dorfsystems erhalten. Die Gebiete der Menapier und Sigambrer entsprechen den Hofgegenden des Unterrheins, das Gebiet der Eburonen umfaßte einst die — jetzt, scheint es, sehr zusammengeschmolzene — Hofenclave um Aachen. Und so darf es nicht allzu gewagt erscheinen, den Unterschied zwischen Hof und Dorf am Niederrhein

schon in die ersten Zeiten beglaubigter Geschichte hinaufzurücken. Hierbei können auch die Angaben Caesars über vici neben den aedificia nicht stören. Diese vici werden die späteren oppida, die sich ja auch jetzt im Hofgebiete finden, gewesen sein; wahrscheinlich die Gerichts- und Culturstätten der Umgegend, bei denen sich eine weitläufigere Ansiedlung bildete, wie noch heut zu Tage bei den Kirchen der Hofgegenden.

Und es wird nicht schwer fallen, das Auftreten des Hofsystems grade am Niederrhein und grade in dieser Zeit zu begreifen. Caesar hat das Hofsystem offenbar als ein Charakteristicum Galliens angesehen: in der Tat war es ein solches für Belgien, wie die Sondernotizen des BG. lehren. Nun aber berichtet uns Caesar selbst, wie in nicht allzuferner Vergangenheit erst die Germanen die Belgen vom linksrheinischen Ufer vertrieben hätten, und die Wohnsitze der Menapier am rechten Rheinufer eröffnen einen Rückblick auf eine noch frühere Zeit, wo die keltischen Belgen noch die Lande rechts des Rheines, namentlich das heutige Münsterland inne hatten. Damals, dürfen wir vermuten, werden sie ihre aedificia vicosque dort gegründet haben; und auch als sie verdrängt wurden, behielten die früheren oder späteren Nachfolger, die Sigambrer, die ursprüngliche Ansiedlungsform bei. Und so blieb es auch in den späteren Jahrhunderten, auch dann, als mit den Menapiern die letzten Belgen vom Rhein weichen mußten und Deutsche an ihrer Statt einzogen. Und so begreift es sich freilich, daß weder deutsche Stammes-, noch Dialekt-Unterschiede im Verhältnisse stehen zu jenen urzeitlichen wirtschaftlichen Grenzen, aus denen vielleicht noch der Gegensatz einer längst verschwundenen Nationalität zu uns redet.

Meiner ganzen Ausführung wird man Tacitus Germ. 16 entgegensetzen. Aber was sagt Tac. in jenem Kapitel? Zunächst verneint er die Existenz von Städten in Deutschland, dann sagt er positiv aus, 1. daß die Germanen, natürlichen Begünstigungen des Bodens folgend, von einander getrennt und an verschiedenen Orten wohnen, 2. daß sie Dörfer (vici) mit weitläufig liegenden Höfen bauen. Tac. kennt also Dorf- und Hofsystem bei den Germanen; es fragt sich nur, ob in einer lokalen Mischung, oder ob jedes als volles in sich abgeschlossenes, lokal von dem andern getrenntes System? Eine Frage, die aus Tac. selbst nie entschieden werden kann; welche ich aber, gestützt auf Caesars autoptische

Überlieferung, zu Gunsten der ersten Alternative beantworten möchte. So viel ist gewiß, daß Caesar und Tac. im Wortlaut ihrer Nachrichten sich keineswegs widersprechen.

Aber Tac. bezeichnet das Hofsystem als nationale Eigentümlichkeit der Deutschen! Das ist allerdings die gewöhnliche Interpretation von Germ. 16 seit Justus Möser; allein ich kann sie nicht für richtig ansehen. Allerdings setzt er die Ansiedlungsweise in einigen Punkten — hinsichtlich der urbes, der conexa aedificia, der caementa etc. — der römischen direkt entgegegen, nur geschieht das nicht mit dem Hofsystem. Aber auch hiervon abgesehen, ist Caesars uninteressierter und auf Autopsie beruhender Ausspruch über die Bauweise in Gallien vollauf genügend, um einen nur angedeuteten Gegensatz des Tac. zu entkräften. Schließlich: wie denkt man sich denn das germanische Agrarsystem, wie es Tac. und Caesar überliefern, zur Ansiedlung in Hofform passend? Es kann doch kein Zweifel sein, daß dieses Agrarsystem auf Dorfansiedlung bemessen ist und nur schwierig der Hofansiedlung angepaßt werden kann: ist also das überlieferte Agrarsystem sicherlich das wahrhaft nationale, so ist es auch die Ansiedlung in Dörfern.

So viel über die Urzeit; ob sich die Grenze zwischen Hofsystem und Dorfsystem in späterer Zeit, vom 10. Jahrhundert etwa ab, verfolgen läßt, ist eine andere Frage, welche sich nur durch eingehendes Studium der Urkundenbücher wird lösen lassen.

27. Juli 1880.

VIII.

J. Meyer. Die drei Zelgen. Beilage zum Osterprogr. der Thurgauischen Kantonschule 1880. Frauenfeld, 4°, 60 S. Besprochen von Dr. K. Lamprecht zu Bonn.

Ein sehr dankenswerter Versuch, einmal von germanistisch-philologischer Seite aus das System der Dreifelderwirtschaft zu beleuchten, insbesondere die Terminologie dieser Wirtschaftsform festzustellen und zu erläutern. Der Verf. behandelt in 3 Abschnitten die Einrichtung der Zelgen — ein oberdeutsches Wort für das jetzt gemeindeutsche Feld, das m. E. mit Unrecht auf den Titel gebracht ist —, die Verbreitung des Dreizelgensystems, und endlich das Alter und die Dauer des Dreizelgensystems bei den Deutschen.

Von diesen 3 Abschnitten ist der erste nach Raum — er umfaßt 48 S. von den 60 — wie Inhalt der wichtigste; in ihm besonders werden, in dem Rahmen einer Darstellung der Dreifelderwirtschaft selbst, die eigentümlichen Ausdrücke des Systems zusammengestellt und auf ihren etymologischen Ursprung untersucht. Es ist damit ein wol zu beachtendes neues Quellenmaterial gewonnen, das nicht selten Schlüsse für eine Zeit der Dreifelderwirtschaft erlaubt, von der uns urkundlich keine Überlieferung erhalten ist. Mit Recht geht der Verf. bei seinen Zusammenstellungen von einem lokalen Gebiete, dem Bereich des alamannischen Dialektes aus. Denn das wird man nicht bezweifeln können, daß erst durch lokale Studien, in denen urkundliche und autoptische Durchforschung einer Gegend sich begegnen, größere Fortschritte auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des Ackerbaus angebahnt werden können. Freilich wird dieser Grundsatz lokaler Beschränkung

im Verlauf der Abhandlung nicht ganz festgehalten; überall drängt die Schilderung des Systems zu größeren, über das Topographische hinausgehenden Zusammenstellungen, die doch nicht beanspruchen können, etwas Neues zu sagen, ja teilweise bedenklich sind. So z. B. was S. 41 über die Zäune gesagt wird; für Süddeutschland allerdings trifft es zu, daß das Gewöhnliche ein Stangenzaun war; noch in den Miniaturen des 14. und 15. Jahrhunderts sind hier die Weinberge immer durch Flechtzäune ausgezeichnet. Anders aber in Sachsen, wo das Material, junge Fichtenstämme und Weiden, schon bald dem Flechtzaun das Übergewicht gab, wie besonders die 4 illuminierten Sachsenspiegel zu Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel und Oldenburg beweisen.

Genauer und einschneidend dagegen sind die Untersuchungen über speziell alamannische Zustände und die Verfolgung der hier gebräuchlichen Termini in ihrem weiteren Vorkommen außerhalb des Stammesbereichs. Daß trotz der fleißigsten Zusammenstellung auch hier dem Verf. dies und jenes entgangen, liegt durchaus in der Natur des Quellenmaterials begründet. Als größeren Zusatz erwähne ich, daß das Wort „Esch“ (S. 22 f.) nicht bloß in Süddeutschland und Westfalen gebräuchlich war, sondern auch am linken Rheinufer sich findet, vgl. Kaisersesch b. Kochem (Beyer Mittelrh. UB. 389. 398. 442), Waldesch b. Koblenz (ebd. 443), der Eschbach in Nassau (ebd. 207. 220. 331. 472. 475). Dann weiter nach Norden zu Esch b. Hillesheim, Eschbach b. Adenau, welche ich urkundlich nicht früh belegt finde. Hierzu kommen die mannigfachen Belege für das Wort bei Arnold „Ansiedlungen und Wanderungen“, Register S. 663, von denen sich freilich manche auf die Ableitung von Esche, dem Baum, beziehen mögen. Wichtig aber ist vor Allem, daß das Wort „Esch“ in der Eifel, z. B. bei Barweiler, noch gekannt wird. Man wird also Wort und Begriff auch für den fränkischen Stamm in Anspruch nehmen dürfen. –

In einem weitergehenden Gegensatz befinde ich mich zum Verf. hinsichtlich der Auffassung der Driesch (Egerte). Eins ist für das spätere Mittelalter zuzugeben, daß nämlich die Egerten-Wirtschaft sicher die Ausnahme in Anbau ist; wie auch jetzt noch in den Landesteilen, wo noch Drieschanbau vorkommt; z. B. in der Eifel. Allein nirgends, auch nicht in den S. 35 bis 36 angeführten Quellen wird ein Acker, der innerhalb der drei Felder

unbebaut liegen bleibt, Driesch genannt; es könnte das nur ganz mißbräuchlich geschehen; und würde jedenfalls nicht als das Gewöhnliche, das System anzusehen sein. Die spätmittelalterliche, wie die jetzige, Driesch liegt außerhalb der Dreifelder, sie rangiert für sich als ein besonderes, sehr extensives und primitives Anbausystem, das neben der Dreifelderwirtschaft herläuft. Dieser Gegensatz in der Auffassung der Driesch führt sogleich zu einem größeren über, in dem ich mich zu den Ansichten des Verf. befinde, welche im 2. und 3. Abschnitt niedergelegt sind. Ich kann den Anbau der Germanen zur Taciteischen Zeit für nicht so fortgeschritten ansehen, wie der Verf., von Allem scheint mir der Gedanke an Dreifelderwirtschaft zu dieser Zeit durch die historische nationalökonomische Schule ein für alle Mal beseitigt. Nicht bloß, daß die Worte der Germania und nun gar des Bellum Gallicum diese Interpretation nicht vertragen, auch ein einfacher Rückschluß aus noch jetzt andauernden wirtschaftlichen Gestaltungen nötigt an eine primitivere Kultur zu denken. Da, wo wir in den Gehöferschaften des Trierer Landes das älteste Rechtsystem für die Regelung des Anbaus finden, zeigen sich auch in der Schiffelwirtschaft noch die beträchtlichsten Reste des Systems der absoluten Driesch oder — wenn wir es einmal so nennen wollen — der Feldgraswirtschaft. Dieses Zusammentreffen kann nicht zufällig sein; wenn wir in Driesch und Gehöferschaft einerseits die wirtschaftliche, andererseits die rechtliche Gestaltung einer primitiven Kultur haben, so wird man notwendig beide für gleich alt ansehen müssen.

24. Aug. 1880.

IX.

Neue Beiträge zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg

von

A. Mörath,

fürstl. Schwarzenberg'schem Archiv-Assessor zu Schwarzenberg bei Scheinfeld in Bayern.

Seit unserer Anwesenheit im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf im Jahre 1876 wurden vom Geheimen Archivrate Dr. Harleß wieder mehrere den Freiherrn Erkinger II. zu Schwarzenberg betreffende Archivalien aufgefunden und Abschriften hiervon durch denselben uns zur Verfügung gestellt. Diese Archivalien sowie zahlreiche Nachrichten über die Freiherren Gotthard und Adolf zu Schwarzenberg, welche uns der Privatgelehrte Herr Dr. Max Lossen in München, behufs Veröffentlichung in diesen Blättern, aus seinen reichen Quellenstudien zur Geschichte Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts während unseres Münchner Aufenthaltes in den Jahren 1878 und 1879 mitgeteilt hat, bilden die Hauptgrundlage der nachfolgenden Darstellung. In den Anmerkungen wird jeder Beitrag, den wir Herrn Dr. Harleß verdanken, durch ein eingeklammertes H und jede Mitteilung des Herrn Dr. Lossen durch ein eingeklammertes L gekennzeichnet werden.

Diesen beiden Herren, sowie dem fürstl. Schwarzenberg'schen Centralarchiv-Direktor, Herrn Adolf Berger in Wien, erlauben wir uns hiermit für die freundliche Förderung dieser kleinen Studien unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

I. Einige Nachträge zur Geschichte Erkingers II., Herrn zu Schwarzenberg.

Im ersten Kapitel unserer „Beiträge“ [1]) haben wir erzählt, daß Erkinger II. sich zu Anfang des Jahres 1485 im Stifte Köln aufgehalten habe. Noch in diesem Jahre muß er sich nach Valkenburg begeben und mit Apollonia von der Mark vermählt haben, da ihm Ende August 1486 von dieser ein Sohn, wahrscheinlich Wilhelm I., geboren wurde, welchen der Herzog Wilhelm III. von Jülich-Berg aus der Taufe heben wollte. Diese Taufe sollte, wie aus einem Schreiben [2]) des jülichschen Hofmarschalls Heinrich von Hompesch, Herrn zu Wickrath, vom 3. September 1486 an den so eben genannten Herzog hervorgeht, am 11. September 1486 stattfinden. Erkinger II. ließ darin den Herzog Wilhelm bitten, ihm zur Tauffeier mit Hof- und Küchendienerschaft und mit Naturalien aushelfen und ihm auch seinen Türwärter Johann vom Steyne schicken zu wollen.

Erkinger II. scheint also beim Jülicher Herzoge in großem Ansehen gestanden zu haben, dessen Ursprung wir wol in seinen Beziehungen zum römischen Könige Maximilian zu suchen haben werden. Herzog Wilhelm war ja einer der treuesten Anhänger dieses römischen Königs und unterstützte denselben ganz besonders bei seinen Kämpfen mit Frankreich um die Behauptung der Burgundischen Erbschaft. [3]) Im August des Jahres 1487 war unser Erkinger vom König Maximilian beauftragt worden, dem soeben genannten Herzoge einen Kredenzbrief und eine Instruktion zu überbringen. Ein Einfall der Franzosen ins Valkenburger Land verhinderte seine Abreise und er übersandte nun mittels Schreibens [4]) vom 17. August 1487 diese Aktenstücke an den Herzog und meldete demselben auch, daß er mit Heinrich von Hompesch wichtiger, das Valkenburger Land betreffender Angelegenheiten wegen nach Brabant zum Könige Maximilian geritten sei.

Als dieser König schon zu Brügge von seinen aufrührerischen Untertanen gefangen war, berichtete Erkinger von Valkenburg aus am 7. April 1488 [5]) an den Herzog Wilhelm über die Vereinigung der niederländischen Stände zu Gent, der sich auch die Franzosen anschlossen und deren Anerkennung später dem Könige Maximilian vor seiner Freilassung abgedrungen wurde. [6]) Ein

Anerbieten Erkingers mit dem Herzog Wilhelm zu reiten und ihm zu dienen, wurde von demselben in einem Schreiben[7]) d. d. Aachen den 14. Mai 1488 dankend abgelehnt.

Auch im Interesse ihrer gegenseitigen Untertanen und Diener wechselten Erkinger II. und der Jülicher Herzog Briefe. So ersuchte der Letztere in einem Schreiben[8]) d. d. Düsseldorf den 18. Juni 1492 den Freiherrn Erkinger um die Ermittlung zweier gestohlener Pferde, welche einem gewissen Peter van Reyde, einem Hintersassen Wilhelms von Nesselrode, Amtmanns zu Grevenbroich, gehört haben und die ins Valkenburger Land entführt worden sein sollen. Zu wiederholten Malen verwendete sich auch Erkinger II. beim Herzoge Wilhelm mittels Schreiben[9]) d. d. Valkenburg den 19. August 1493 und d. d. Valkenburg den 6. Jänner 1494 für seinen Diener Herman van Waweren und dessen Schwester Margaretha, welche etlicher Leibrenten wegen, die ihre Eltern zu Hittorf besessen hatten, vor den jülichschen Gerichten in einen Prozeß verwickelt waren. Mit seinem Stiefsohne Johann von Pallant scheint Erkinger II. der Landdrostei Valkenburg wegen in Uneinigkeiten geraten zu sein.

Wie wir schon in unseren „Beiträgen“[10]) berichtet haben, war nach dem Tode Dietrichs von Pallant als Vormund seiner minderjährigen Kinder Edmund II. von Pallant u. a. auch mit der Landdrostei Valkenburg belehnt worden. Diese Thatsache wird auch durch die im K. Belgischen Staatsarchive zu Brüssel befindlichen Rechnungen des Landes Valkenburg bestätigt, in welchen für die Jahre 1482—1494 Edmund von Pallant als „drossard“ und „chatelain“ dieses Landes vorkommt.[11]) König Maximilian hat dieses Amt aber unserem Erkinger verliehen. Diese Verleihung scheint aber von den Pallants nicht anerkannt worden zu sein. Um nun die in Folge dessen entstandenen Differenzen zu begleichen, wurde von Erkinger II. und Edmund II. von Pallant auf den 27. März 1493 ein Rechtstag nach Herzogenrath anberaumt.

Erkinger II. bat in einem Schreiben[12]) d. d. Valkenburg den 20. März 1493 den Herzog Wilhelm von Jülich, ihm zu seiner Unterstützung auf diesem Rechtstag einige seiner Räte und besonders seinen Marschall, den Ritter Heinrich von Hompesch, zu schicken. Herzog Wilhelm konnte aber diese Bitte nicht erfüllen, da er, wie er in seinem Antwortschreiben[13]) d. d. Düsseldorf den 24. März 1493 sagt, auf den nächsten Dienstag mehrere Parteien nach Aachen

beschieden habe, zu welchen Verhandlungen er seinen Rat und Marschall Heinrich von Hompesch nicht entbehren könne. Aus diesem Schreiben ersehen wir auch, daß damals Johann von Pallant herzoglicher Hofdiener und Edmund von Pallant jülichscher Amtmann zu Nideggen waren. Ob dieser Rechtstag zu Herzogenrath wirklich abgehalten wurde, ist uns nicht überliefert worden. Sicherlich sind aber auf demselben die Differenzen wegen des Amtes Valkenburg nicht ausgeglichen worden, denn Erkinger wandte sich später deswegen an König Maximilian. Wir setzen diese Beschwerdeschrift Erkingers [14]) in die Jahre 1494 oder 1495, weil darin Johann von Pallant als nicht mehr unter Vormundschaft befindlich erscheint. In derselben bittet er den römischen König, diesen Streit mit seinem Stiefsohne wegen des Amtes Valkenburg bis zu seiner Ankunft in den Niederlanden selbst entscheiden zu wollen und einstweilen dem Kanzler und den Räten von Brabant zu verbieten, in dieser Sache irgendwie vorzugehen. Auch bittet er den König, daß derselbe den Herzog von Jülich veranlasse, zu dem endlichen Rechtstage in dieser Sache einige seiner Räte als Unparteiische abzuordnen. Dieser Tag scheint, wie wir aus einer auf der Beschwerdeschrift befindlichen Notiz entnehmen zu können glauben, auf den 9. October 1494 oder 1495 festgesetzt worden zu sein. Erkinger II. muß aber denn doch die Landdrostei Valkenburg an seinen Stiefsohn Johann von Pallant abgetreten haben, da in den Valkenburger Amtsrechnungen in den Jahren 1494 bis 1518 Johann von Pallant als „drossard et chatelain“ erscheint. [11])

Diese Verhältnisse mögen auch mit die Ursache gewesen sein, warum der älteste Sohn Erkingers, Wilhelm I., sich in die Dienste seines Taufpaten, des Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg begeben und sich im Jülichischen eine neue Heimat begründet hat.

II. Die Beziehungen des jülichschen Hofmeisters Gotthard Freiherrn zu Schwarzenberg zur katholischen Restaurationspartei.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg (1539—1592) hatte bekanntlich zwei Söhne Karl Friedrich und Johann Wilhelm. [15]) Den Letzteren bestimmte er anfangs für den geistlichen Stand und bemühte sich, um dereinst ein Bistum für ihn zu erlangen, seine Ernennung zum Coadjutor des Bischofs von Münster sowohl

beim Bischofe und Kapitel in Münster als auch beim Papste durchzusetzen. An den Beratungen,[16]) die in dieser Angelegenheit von den herzoglichen Räten in den Jahren 1571—1574 abgehalten wurden, nahm nun auch der jülichsche Hofmeister Gotthard Freiherr zu Schwarzenberg teil.

Im Jänner 1574[17]) genehmigte der Papst die Übernahme der Coadjutorie in Münster durch den Jungherzog Johann Wilhelm, verlangte aber zugleich, daß sowohl er als auch sein älterer Bruder Karl Friedrich, der zukünftige Regent der jülichschen Lande, behufs einer besseren katholischen Erziehung auf einige Zeit nach Rom geschickt werden sollten.

Um diese Forderung des Papstes richtig würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die damaligen religiösen Verhältnisse in den jülichschen Landen werfen.[18]) Der größte Teil des Adels und der Städte war dem Protestantismus ergeben. Auch von den herzoglichen Räten war ein Teil protestantisch gesinnt. Der Herzog selbst, dem man zwar nicht nachweisen kann, daß er jemals die Absicht gehegt hätte, zum Protestantismus überzutreten, war einer jener s. g. vortridentinischen Katholiken, welche, wie einst sein Schwiegervater Kaiser Ferdinand I., durch Concessionen, wie z. B. die Gestattung der Communion unter beiderlei Gestalt, die getrennten Religionsparteien wieder zu vereinigen hofften. Herzog Wilhelm hielt sein Leben lang an der Communion unter beiderlei Gestalten fest und um vom Papste für ihn die Erlaubnis hierzu zu erwirken, fanden wiederholt und noch am 16.—19. Jänner 1574 eingehende Beratungen[19]) unter den herzoglichen Räten statt, denen auch der Hofmeister Gotthard Freiherr zu Schwarzenberg beiwohnte.

Unter diesen Umständen befürchtete der Papst, daß die beiden jungen Prinzen leicht für den Protestantismus gewonnen werden könnten und verlangte daher, wie schon erzählt, daß sie auf längere Zeit nach Rom geschickt werden möchten. Der Erbprinz Karl Friedrich reiste nun wirklich nach Rom, starb aber daselbst schon am 9. Februar 1575 an den Blattern.[20]) Der präsumtive Thronfolger in den jülichschen Landen war sein schwachsinniger Bruder Johann Wilhelm. Der Papst und die katholische Restaurationspartei in Deutschland, an deren Spitze der Herzog Albrecht IV. von Bayern stand, mußten bestrebt sein, diesen Prinzen dem Katholizismus zu erhalten. Um dieß erreichen zu

können, mußte man Beziehungen mit den streng katholisch Gesinnten unter den jülichschen Räten anknüpfen. Da aber Herzog Albrecht von Bayern die Namen derselben nicht kannte, so wandte er sich um Auskunft darüber nach Rom. Von dort schrieb ihm der berühmte Fabricius[21]) am 13. Februar 1575, daß unter den jülichschen Räten folgende vier gut katholisch gesinnt seien, nämlich der Hofmeister Schwarzenberg, Reuschenberg, Horst und Wachtendonck. Auch der Secretair Paul Langer sei diesen ganz besonders beizuzählen. Hans Jacob von Dandorf wurde nun vom Herzoge Albrecht von Bayern an den jülichschen Hof abgesendet, um in seinem Namen wegen des Absterbens des Jungherzogs Karl Friedrich zu condolieren.

Zugleich wurde er in seiner Instruktion[22]) (d. d. München den 1. März 1575) angewiesen, sich an den Hofmeister Gotthard Freiherrn zu Schwarzenberg zu wenden. Dieser solle als ein guter Katholik helfen, damit der Jungherzog Johann Wilhelm in der katholischen Religion erzogen und ihm ein eifriger Katholik als Hofmeister beigegeben werde. Herzog Albrecht von Bayern verfolgte mit dieser Mission Dandorfs auch noch einen andern Zweck. Er wollte, daß die Coadjutorie des Bistums Münster, welche Jungherzog Johann Wilhelm als Erbprinz nun nicht mehr bekleiden konnte, seinem jüngeren Sohne Ernst, dem späteren Kurfürsten von Köln, verliehen werde. Dandorf wurde daher in einem Schreiben[23]), d. d. München den 4. März 1575, beauftragt, darüber mit dem Hofmeister Schwarzenberg und dem Secretair Langer zu sprechen.

Wie sehr jene Besorgnis von Seiten Bayerns um die Aufrechterhaltung des Katholizismus am jülichschen Hofe begründet war, ersehen wir aus einer Aufforderung der pfalzgräflichen, braunschweigschen und hessischen Gesandten an den Herzog Wilhelm, sich zur Augsburger Confession zu bekennen. In einer zu Hambach den 20. Mai 1575 abgehaltenen Sitzung der jülichschen Räte, unter denen sich auch der Hofmeister Schwarzenberg befand, wurde unter dem Vorsitz des Herzogs Wilhelm beschlossen, diese Aufforderung zurück zu weisen.[24]) In die religiösen Zustände am jülichschen Hofe gewährt uns auch ein Schreiben Schwarzenbergs d. d. Hambach den 28. Mai 1575[25]) an Anna Pfalzgräfin zu Neuburg und Herzogin in Bayern, eine Tochter Herzog

Wilhelms von Jülich, einen interessanten Einblick. Er sagt darin u. a.:

„Soviel die meß belangt, obwol die seither durch die gutherzige und altgleubige zum trewlichsten am hof zu halten, wie es einmal beschehen, befurdert, hat es doch noch zur zeit nit in rechten schwang kommen wollen; gleichwol thuen hochermelter mein gnediger her sambt dero geliebten son hertzog Johanns Wilhelmen jederzeit auf hohen festen und sonst teglichen feyrtagen und in der wochen etlich mal dieselbige und sonst allen andern kirchischen geistlichen ceremonien besuechen und beiwonen. Der almechtig mag mit der zeit mereren eiffer und ernst zu erweitterung seiner gotlichen eren verleihen."

Herzog Albrecht von Bayern suchte durch Vermittlung des jülichschen Hofes seinen Sohn Ernst auch zum Coadjutor des Bischofs von Lüttich zu machen. Freiherr Gotthard wohnte der Ratssitzung am 22. August 1575 zu Düsseldorf bei, in welcher das Memorial [26]) für den jülichschen Gesandten Otto von Bylandt an den Bischof von Lüttich in dieser Angelegenheit beraten wurde. Wichtig für die beiden Religionsparteien am jülichschen Hofe war auch die Frage der ersten Communion des Jungherzogs Johann Wilhelm. Die protestantisch Gesinnten hätten es nämlich gerne gesehen, daß er dieselbe unter beiderlei Gestalt empfangen hätte. Um dieß zu hintertreiben, schrieb Herzog Albrecht von Bayern d. d. München den 21. März 1576 [27]) folgendes an den Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg: Er habe es für unnötig gehalten, selbst an den Herzog von Jülich zu schreiben, da er glaube, daß derselbe ohnehin seinem Sohne keine Absonderung von der katholischen Kirche gestatten werde, jedoch wolle er ihn, den Hofmeister, „als den wir der alten catholischen allein seligmachenden religion mit sondern eyfer zugethan wissen", ersuchen dahin zu wirken, daß sein junger Vetter bei der Communion unter einer Gestalt gelassen werde. „Dan ob wir wol unsers tails die communion under baiderlay gestalten, do die uf maß wie in dem Trientischen concilio versehen, angestelt, nit tadlen, haben wir jedoch in unserm furstentumb, alda etliche ein zeit lang ser darnach gedrungen, so vil befunden, das solches von vilen mer aus furwitz dan andacht beschehen, das auch diejenigen so der communion baider gestalten nachgefochten, mit allerhand hievor in den alten concilien verworfenen irtumben befleckt und behaft seyen, sonderlich

aber ist solcher irtumb halben bey der jugent, dero judicium noch schwach und leichtlich zu bewegen, merere gefar. Do dan unser junger vetter sein volkomen alter erraichen wirt, stehet seiner liebden dannoch bevor zu der commuion baider gestalten zu treten. Uber das alles erwegen wir auch, do die newglaubigen spüren werden, das dieser jung furst mit der communion uf ir seiten geraten, das sy nicht unversucht lassen werden, denselben auch in den ubrigen artickeln uf ir mainung zu pringen. Do inen entgegen, wan sy sehen wurden, das unser junger vetter ytzo in dem furnembsten articul sich zu der römisch-catholischen kirchen bekenne, alle hofnung ir liebden in dem uberigen zu gewinnen entfallen muste. So zweivelt uns gar nit, das dessen nit allein die bäbstl. heyligkeit sonder auch die kayserl. Majestät, die dan ire geliebte sön auch allain under ainer gestalt communicirn lest, ein sondere freid und gefallen, auch ir liebden an ewigen und zeitlichen desto mer glück und wolfart haben wurden. Begern demnach gnediglich, du wellest hierin an deinem vleis und zuthun nicht erwinden noch mangeln lassen. Wir mugen auch leiden, do dichs fur guet ansehen wurt, das du dises schreiben unsern freuntlichen lieben schwager furwisest."

Freiherr Gotthard antwortete darauf d. d. Düsseldorf den 6. April 1576[28]) dem Herzoge Albrecht, daß er nach Beratung mit etlichen der alten Religion zugetanen Räten es nicht für gut gehalten hätte, dem Herzog davon etwas mitzuteilen, ehe derselbe sich auf das Schreiben der Herzogin (Anna von Bayern) erklärt. Da man aber gemerkt habe, daß der Herzog selbst der Meinung wäre, den jungen Herrn zur Zeit noch nicht communicieren zu lassen, schiene es am nützlichsten, nichts zu erwähnen. Inzwischen könnten vielleicht der Kaiser und der Herzog Albrecht selbst mit dem Herzog darüber verhandeln, daß er seinen Sohn communicieren lasse, wie es in der christlichen Kirche herkömmlich sei.

Diese Angelegenheit wurde dann dem Papste nach Rom zur Entscheidung vorgelegt.

Fabricius schreibt von Rom am 7. Juli 1576[29]) an Herzog Albrecht darüber, daß er bei einer Audienz beim Papste zunächst von der Communion des jungen Herzogs von Jülich zu sprechen angefangen und den Brief des alten Herzogs vorgelesen habe. Dieser habe, scheint es, wegen des Beharrens auf beiden Gestalten nicht sehr gefallen. Doch habe Seine Heiligkeit Schwarzenbergs

Rat gebilligt, die Communion lieber einige Zeit aufzuschieben, als etwas gegen die Sitte der Kirche zu tun.

Am 4. October 1576 wandte sich Herzog Albrecht von München aus wieder brieflich[30]) an den Freiherrn Gotthard und teilte ihm mit, daß er von hohen Orten glaublich berichtet worden sei, daß der alte Herzog von Jülich vor Zeiten ein Testament gemacht, worin er seinem jüngeren Sohne einige Vormünder von beiden Religionsparteien gesetzt habe. Nun seien die Katholischen alle gestorben, während die Confessionistischen noch lebten, so daß zu besorgen sei, daß sie, wenn Herzog Wilhelm stürbe, ehe sein Sohn großjährig, Änderungen in der Religion vernehmen und dadurch die zu Neuerungen geneigten Untertanen stärken würden. Aus Liebe zur katholischen Religion und zu seinen Verwandten wie dessen Land und Leuten ersuche er ihn, falls es sich mit der Vormundschaft so verhalte, sich dafür zu bemühen, daß tüchtige Katholische aus dem Prälaten-, Grafen- oder Ritterstand in die Vormundschaft gebracht würden.

Im ersten Viertel des Jahres 1578 hatte der Jungherzog Johann Wilhelm noch immer nicht die erste Communion empfangen. Herzog Albrecht von Bayern ersuchte deshalb in einem Schreiben[31]) d. d. Überlingen den 29. April 1578 mehrere jülichsche Räte und darunter auch unsern Freiherrn Gotthard, dahin zu wirken, daß er dieselbe nicht etwa unter beiden Gestalten empfange.

Aus diesem Briefwechsel des Bayernherzogs mit dem Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg dürfen wir wol den Schluß ziehen, daß der Letztere das Haupt der streng katholischen Partei am jülichschen Herzogshofe gewesen sei.

Sein Ableben teilte der jülichsche Secretair Paul Langer in einem Schreiben d. d. Düsseldorf den 3. Februar 1579[32]) an den bayerischen Rat Dandorf mit folgenden Worten mit: „Hofmeister Schwarzenberg ist nach langer Schwachheit im Herrn verstorben, an ihm hat der Herzog einen treuen Rat und Diener verloren!"

Ein wie besorgter und treuer Vormund er seinem Neffen Adolf Freiherrn zu Schwarzenberg war, werden wir im nächsten Kapitel erzählen.

III. Die Jugendjahre Adolfs Freiherrn zu Schwarzenberg.

Es war im 16. Jahrhundert an den deutschen Fürstenhöfen Sitte, daß man den jungen Prinzen mit ihnen im gleichen Alter stehende Adeliche beigesellte, die dann mit ihnen auferzogen wurden. Dieß war auch am jülichschen Hofe der Fall. Mit dem im Jahre 1555 gebornen Jungherzoge Karl Friedrich wurde auch Freiherr Adolf zu Schwarzenberg auferzogen.[38]) Er verdankte diese Auszeichnung gewiß nur der Verwendung und dem Einflusse seines Oheims und Vormundes, des Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg. Im Jahre 1574 begleitete er den Erbprinzen Karl Friedrich nach Rom. Nach dem am 9. Februar 1575 zu Rom erfolgten Hinscheiden dieses Prinzen[33]) trachtete Freiherr Adolf, der wahrscheinlich keine Lust hatte, dem etwas schwachsinnigen Bruder des Verstorbenen zu dienen, in den Hofstaat des Herzogs Ernst von Bayern, welcher zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung damals gerade in Rom verweilte, aufgenommen zu werden.

Sein Vormund Freiherr Gotthard ersuchte[34]) die uns schon bekannte Anna, Pfalzgräfin zu Neuburg und Herzogin in Bayern, und den damals als Gesandten am jülichschen Hofe anwesenden bayerischen Rat, Hans Jacob von Dandorf, sich deswegen am bayerischen Hofe in München für den Freiherrn Adolf zu verwenden. In Folge dieser Intervention und wol auch der streng katholischen Gesinnung des Freiherrn Gotthard erteilte Herzog Albrecht von Bayern seinem in Rom weilenden Sohne Ernst den Befehl,[35]) den Freiherrn Adolf in seinen Hofstaat aufzunehmen. Es war dieß ein für die ganze Zukunft Adolfs wichtiger und entscheidender Schritt.

Der bayerische Herzog Ernst, der spätere Kurfürst von Köln, war damals schon Administrator der Stifte Freising und Hildesheim.[36]) Von Rom aus schrieb[37]) er am 22. April 1575 seinem Vater, daß er wegen des Freiherrn Adolf seinem Befehle nachkommen werde. Dasselbe berichtete auch sein Hofmarschall Jaßdorf am 23. April d. J. nach München.[38]) Der berühmte Andreas Fabricius (früher Professor der Philosophie in Löwen), welcher in Rom die Studien des Herzogs Ernst zu leiten hatte, billigte in einem an den Herzog Albrecht von Tivoli aus am 10. Mai 1575 gerichteten Schreiben sehr die Aufnahme des Freiherrn Adolf.[39])

Er charakterisierte ihn als einen bescheidenen und aufrichtigen Jüngling. Zwei Monate später behauptete Fabricius in einem Schreiben d. d. den Rom 27. Juli 1575[40]) an denselben Herzog, worin er sich über einige Adeliche am Hofe Herzog Ernsts beschwerte, daß Freiherr Adolf ihrem Hofe zur Zierde gereiche. Auch die persönliche Gunst des Wittelsbachers Ernst scheint er sich bald erworben zu haben. Herzog Ernst hatte sich nämlich im Hochsommer 1575 heimlich zum Kardinal Granvella nach Gaeta begeben. Als man endlich seinen Aufenthaltsort ausgekundschaftet hatte, begehrte er einige von seinen Hofadelichen, die er namentlich bezeichnete, bei sich zu sehen.[41]) Unter diesen war auch unser Freiherr Adolf, welcher aber leider, als Herzog Ernst nach Deutschland zurückreiste, in Folge einer Erkrankung in Italien zurückbleiben mußte. Zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit reiste er dann später nach Hause.

Im October 1576 wollte er sich wieder an den Hof Herzog Ernsts begeben. Sein Oheim Freiherr Gotthard gab ihm ein Empfehlungsschreiben[42]) d. d. Hambach den 19. October 1576 an den bayerischen Rat Hans Jacob von Dandorf mit, damit er durch dessen Intervention seine frühere Stelle an diesem Hofe wieder erhalte, was denn auch geschah. Herzog Ernst ernannte dann den Freiherrn Adolf zu seinem Mundschenken. Wir entnehmen dieß einem Schreiben,[43]) das Herzog Ernst am 14. Mai 1577 von Köln aus an den Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve gerichtet hat. Darin schreibt er, daß er Samstag den 11. Mai in Köln angekommen sei, aber bisher durch die Besitznahme seines dortigen Kapitelplatzes verhindert gewesen sei, den Herzog in Dinslaken zu besuchen. Er schicke daher seinen Mundschenk Adolf Herrn zu Schwarzenberg mit der Meldung, daß er gestern (den 13. Mai) seinen Kapitelplatz eingenommen habe und auf morgen zum Kurfürsten nach Brühl erfordert sei. Darnach wolle er sich persönlich beim Herzoge einfinden.

Der Wittelsbachischen Politik gelang es endlich auch durchzusetzen, daß Herzog Ernst am 30. Jänner 1581 zum Bischof von Lüttich gewählt wurde.[44]) Seinen feierlichen Einzug hielt er aber in Lüttich erst am 18. Juni 1581.[45]) Er begab sich hiezu am 15. Juni 1581 von Hildesheim aus auf die Reise nach Lüttich und in seinem Gefolge finden wir da auch als seinen Kammerherrn unsern Freiherrn Adolf.[46]) Zu dem Lütticher Einritte

war aus Bayern der eine Bruder Ernsts, Herzog Ferdinand von Bayern, mit einem zahlreichen Gefolge aus dem bayerischen Adel, unter welchem sich auch Graf Wolfgang Jacob zu Schwarzenberg von der bayerischen Linie der Schwarzenberge befand, gekommen.[47])

So trafen damals in Lüttich ein bayerischer und ein rheinischer Schwarzenberg zusammen, beide in Wittelsbachischen Diensten.

Wie wir schon in diesen Blättern[48]) erzählt haben, wurde Freiherr Adolf im Lüttichschen Rat und Hofmarschall des Herzogs Ernst, der ihn dann, als er Kurfürst von Köln geworden war, zur Bekämpfung seines Rivalen Gebhard Truchseß im Jahre 1584 ins Kölner Erzstift berief. An diesem Kampfe nahm im bayerischen Hülfscorps auch der so eben genannte Graf Wolfgang Jacob zu Schwarzenberg teil.[49])

November 1880.

Anmerkungen.

[1]) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins XII pag. 202. [2]) Original im Staatsarchive zu Düsseldorf. (H.) [3]) Schaumburg, der Jülich-Clevische Erbfolgestreit Wesel 1859, pag. 56. [4]) Original im Staatsarchive zu Düsseldorf. (H.) [5]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [6]) Geschichte der vereinigten Niederlande im 34. Teil der „Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie", Halle 1770, pag. 100. [7]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [8]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [9]) Originale im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [10]) Zeitschr. d. berg. G.-V. XII, pag. 204. [11]) Gütige Mitteilung des Archivdirektors Gachard in Brüssel. [12]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [13]) Concept im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [14]) Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilian I., Stuttgart 1845, pag. 512. [15]) Schaumburg, pag. 68 ff. [16]) Landesherrl. Akten im Düsseldorfer Staatsarchive (28^a fol. 1, 4, 186, 193^b, 204, 394. (L.) [17]) Desgleichen (28^b fol. 5.) (L.) [18]) Stieve, Zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich (Zeitschr. d. berg. G.-V. XIII, pag. 3 ff.). [19]) Akten im Düsseldorfer Staatsarchive (28^b fol. 14 ff.). (L.) [20]) Schaumburg, pag. 69. [21]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80, fol. 127. (L.) [22]) Münchener Reichsarchiv, Münster II, fol. 105. (L.) [23]) Desgleichen, Münster II, 117. (L.) [24]) Desgleichen, Gülch-Cleve Tom. II, fol. 17. (L.) [25]) Desgleichen, Münster Tom. II, fol. 202. (L.) [26]) Desgleichen, Lüttich. (L.) [27]) Desgleichen, Münster III, fol. 83. (L.) [28]) Desgleichen, Münster III, fol. 133. (L.) [29]) Münchener geheimes Staatarchiv, Codex 227/3 fol. 1. (L.) [30]) Münchener Reichsarchiv, Münster IV fol. 125. (L.) [31]) Münchener geheimes Staatsarchiv 38/16 fol. 332. (L.) [32]) Münchener geheimes Staatsarchiv 9/2 fol. 94. (L.) [33]) Schaumburg pag. 69. Erbprinz Karl Friedrich genoß durch den gelehrten Pighius eine vortreffliche Erziehung. [34]) In dem schon im vorigen Kapitel teilweise mit-

geteilten Schreiben des Freih. Gotthard d. d. Hambach 28. Mai 1575 dankt er auch der Herzogin Anna für ihre Verwendung, durch welche sein junger Vetter, welcher in den Diensten des Herzogs Karl Friedrich gewesen, zu Herzog Ernst gekommen sei. (Münchener Reichsarchiv Münster Tom. II, 202. (L.) [35]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol. 195. (L.) [36]) Häutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, München 1870, Seite 50. Siehe auch in der allgemeinen deutschen Biographie den Artikel über Ernst. [37]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol. 253. (L.) [38]) Jaßdorf schreibt an Herzog Albrecht u. a.: Dieser Tage werde der von Schwarzenberg, welcher zuvor bei Herzog Karl Friedrich am Hofe gewesen, auch mit ihm auferzogen worden sei, gemäß dem Befehle des Herzogs in die Hofhaltung des Herzogs Ernst aufgenommen werden. (Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol 259. (L.,) [39]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80, fol. 282. (L.) [40]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 81, fol. 60. (L.) [41]) Aus einem Schreiben des Grafen Porzia d. d Rom den 9. August 1575 an Herzog Albrecht von Bayern (Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 81 fol 111.) (L.) [42]) Original auf Papier im Adelsselekte des Münchner Reichsarchivs. In diesem Schreiben meldet Freiherr Gotthard auch die Erkrankung Adolfs in Italien. [43]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Politische Begebenheiten 17, fol. 210. (L.) [44]) Häutle, pag. 50. [45]) Münchener Reichsarchiv, Lüttich Tom. II, fol. 314 ff. („vff dero vorsteenden Lüttichischen Einritt, wellicher angestellt vf sontag den 18. Juny Anno 81"). [46]) „Forirzettel" d. d. Hildesheim 15. Juni 1581 „Herr Adolph Freih. z. Schwarzenberg Kammerherr mit 6 Personen und 5 Pferden." (Münchner Reichsarchiv, Lüttich II, fol. 314 ff.) [47]) Das Gefolge Herzog Ferdinands bestand aus 171 Personen und 158 Pferden. Darunter auch Graf Wolfgang Jacob mit 3 Personen und 3 Pferden. (Münchner Reichsarchiv, Lüttich II, fol. 92.) [48]) Ztschr. d. berg. G.-V. XII pag. 221. [49]) Berger, Fürstenhaus Schwarzenberg, Wien 1866, pag. 66.

X.

Aleidis von Hirtenfeld verkauft dem Erzbischof Wilhelm von Cöln ihre Hälfte des Hofes Röttgen im Kirchspiel Frimmersdorf, eines Hochstadener Lehens. — 1357, den 16. April.

Uniuersis — ego Alheidis dicta de Hirtenuelt, opidana Xanctensis, notum facio, quod cum medietas curtis dicte zume Roedchen, site prope villam et in parrochia Vremerstorp, cum terra arabili, pratis et nemoribus a reuerendissimo domino Wilhelmo archiepiscopo et ecclesia Coloniensi iure et titulo feodali de Hostaden dependens per obitum quondam Arnoldi de Bolendorp et Alheidis uxoris sue, sororis mee, ad me tamquam proximiorem heredem ex successione legitima fuisset et esset rite deuoluta, et propter hoc prefatus — archiepiscopus me in sua et fidelium suorum de Hostaden infrascriptorum presentia de supradicta medietate infeodasset: ego postmodum — pro me et heredibus meis iusto emptionis et venditionis interueniente titulo vendidi et vendo per presentes predicto domino meo archiepiscopo — eandem medietatem curtis ipsius —. In quorum testimonium, quia sigillo proprio careo, rogaui strennuos milites dominos Adolphum dictum Rouuer de Weuelkouen, magistrum curie, et Schillingum de Morck, necnon honestos et discretos viros Wernerum de Gostorp et Johannem de Schorp, fideles seu vasallos de Hostaden, qui contractui venditionis huiusmodi una cum discretis viris Luttero Schelhart, Johanne de Dosenbach et Godefrido de Wist, fidelibus de Hostaden, presentialiter interfuerunt, ut sigilla sua pro me appenderent hiis litteris. —

Datum et actum in cymiterio Vremerstorp, anno d. Millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo, in octaua festi Pasche.

(Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

XI.
Einnahme und Wiederbefreiung
des
Schlosses Horbell
im
Kirchspiel Gleuel (1601).

1.

Wir schultheiß und scheffen der churfurstlichen statt und gerichts zum Brüll thun kundt und bekennen hiemit fur jedermenlich: als der hochwürdigster in Gott und durchleuchtigster fürst und Herr, Herr Ferdinandt Erwölter und Bestettigter zum Coadiutorn und Administratorn dero Ertz- und Stiffter Colln, Luttich, Berchtesgaden und Stobell, Pfaltzgraue bei Rein, Hertzog in Ober- und Hindern-Bayern, unser gnedigster Herr, &c. uns gnedigst hatt ersuchen lassen, wir kundtschafft der warheit geben wolten uber alsolche am achtzehenden Septembris dieß jars durch Wilhelmen von Flodorff herrn zu Leuth mit der thadt und gewerter handt beschehene Einnahm des in diesem Ertzstifft liegenden und Johan von Scharffenstein genent Pfeill, als yrer Fürstl. Durchlaucht Thumbprobstei vasallo zustendig und in besitz habenden Schloß und hauß Bell, auch welcher gestalt yre Fürstl. Durchlaucht solches Schloß mit yrem kriegsvolkh und anderen in den Embtern ausgesetzten schützen, auch vorruckungh des geschütz durch yren darzu verordneten adelichen Commissarium Hersell hetten belegeren, angreiffen, uber das ehegemelten von Leuth nöthigen lassen, dasselb zu ergeben und in yrer Fürstl. Durchlaucht gewaldt zu liefferen, mit ferner umbstenden, wie solches alles offentlich ergangen und was uns darab bewust seye. Und wir uns dan schuldich erkennen, jederman zeugnus der warheitt mitzutheillen,

das wir vorerst nach abhoerungh underscheidtlichen zeugen und allenthalben aus offentlichen geschrei, so uns nit allein aus der statt Colln ein und andern umb das Schloß und hauß Bell gesessenen des Ertzstiffts Cölln underthanen den uf- und abreidenten, adelichen und unadlichen, geist- und weldtlichen, kauff- und wandelsman vernohmen, auch selbsten mit unsern aigenen augen gesehen haben, und zwarn nit allein in diesem churfürstlichen ambt Bruell sonder auch dem churfürstlichen ambt Lechenich, der statt Cölln und allenthalben in diesem Ertzstifft Cölln notori, den kindern kundich und offenbar, auch in keine weg verleuchnet werden kan, das bei diesen ohne das leidigen gefärlichen kriegszeitten, in welchen die arme underthanen dieses Ertzstiffts Cölln wegen des streiffenden Stattischen und andern kriegsvolckhs und noch wehrenden und über ehegerürten Ertzstifft von den Statten Generall gezogene militari execution bei hauß und hoff schier nit pleiben können, sonder bei tag und nacht in angsten des verlauffs gestanden, gedachter herr von Leuth mit etlichen soldaten und kriegsleuthen aus den Jülichischen schantzen Ichendorff, Oberaußheim und sunsten zuweg gebracht, nit weit von dem schloß Bell im Vorsterbusch mit denselben gehalten, einen soldaten zu pferdt und einen zu fueß an den vorhoff des schloß Bell vorhero ausgeschieckt, und als der zu pferdt vom selben abgestanden und solches hinder des hauß garten daselbsten angebunden, und mit seinen gesellen des vorhoffs gesonnen und abwesens des halffmans eines trunckhs begert haben und durch das mittell uf den vorhoff komen sein; immittell aber der von Leuth unbekandt außer dem Vorsterbusch durch die, so er bei sich gehabt, uffm fellt ein tumult gemacht, den benachparten ein schreckhen eingejagt, als wan die Stattischen vorhanden wehren, gleichwoll under solchem geschrei und thumult durch einen andern wegh einen karrig mit weißen tuch bedeckht, darauf munition und kriegsbereidtschafft gewesen, nach dem schloß Bell mit etlichen bewerten soldaten hab gehen lassen, und als dieselben an den vorhoff kommen und begert, weil die freibeutter oder Stattischen vorhanden und sie kostbahrliche wahren geladen uf Cölln zu führen hetten und besorgten, dieselb unabgesetzt und unberaubt daselbst hin nit zu pringen, das sie sich uf dem vorhoff saluirn möchten, biß man sehe wohin sich die freibeutter kehren und begeben würden, dieser karrig und soldaten auch uff dem Vorhoff durch des halffmans frau aus mitleiden ufgelassen worden, das

darauff der ein reutter und soldat, (so) zue pferdt und sein pferdt angebunden gehabt und vorhero uf dem hoff gewesen, sich verstochen, wieder aufgesessen, dem von Leuth nach dem Vorsterbusch zugewandt und angezeigt hatt, wie die sachen woll abgangen und beschaffen wehren. Darauff jetztgemelter von Leuth sich auch nach dem Vorhoff und Schloß Bell mit den seinen begeben, und als die Soldaten sich zur wehr gestelt, das Schloß und dessen burggreuen, so auch nit einheimisch gewesen, gestrackhs gesonnen, dessen weib aber die schloßbruckh-pfort versperret und zugeschlagen, die soldaten dieselb pfort aber aus den türren mit gewaldt ausgehoben nieder geworffen, das vilgemelter von Leuth sich des Schloß und Principalhauß Bell eins mit dem vorhoff bemechtiget und darauff getzogen, dasselbig eingenohmen, mit den Soldaten besatzt, auch die schildtwachten ausgesetzt, also mit gewerter handt sich dessen bemechtiget hab. Und obwoll der voriger besitzer Johan von Scharpfenstein genant Pfeill vielberürten von Leuth alspaldt aus Colln durch Notarium solte haben beschickhen lassen und sich dieser gewaltsamen occupation beschwert, das doch derselb seye abgewiesen worden und der von Leuth darauff verplieben bißlang, das hochgedacht unser gnedigster herr sich mit reutter und knecht, auch geschütz gefast gemacht und am 18. Septembris durch obgemelten adelichen Commissarium darvor hatt ruckhen, dasselbig zue yrer Fürstl. Durchlaucht gewaldt ufforderen lassen; darauf dan erfolgt, das vielberürter von Leuth sich yrer Fürstl. Durchlaucht hatt ergeben, das schloß deoccupirt, mit seinem beihabenden Volckh seines weghs abziehen mussen, jedoch mit dieser handtgläubtt und versprechnus, des verübten facti halb yrer Fürstl. Durchlaucht abtragtt zu machen, sich einzustellen und zu verthedigen. Und sein der beihabenden Soldaten vier, so von den Gulichischen benachparten Schützen gewesen, anhero uf das Churfurstlich Ambthauß Bruell in hafft und gefengnus pracht, daselbst mit alsolcher gefengnus eine zeit gestrafft, folgentz aber uf yro underthenigst fleheligst pitten, solche und dergleichen hochverpottene gewaltsame thadthandtlungk hinfuran ferner im Ertzstifft Cölln nit zu verüben, ehegedachter hafft erlassen worden. Zue urkhundt dieses haben wir schultes und scheffen unser scheffensiegell an diesen brieff wissentlich gehangen. Der geben ist den ersten Decembris im Sechszehen hundert und ersten jare.

(Nach dem besiegelten Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

2.

Wir Scholtiß vnd Scheffen des Gerichts der Statt Bruell thun hiemit jedermennigklichen khundt, zeugen und bekennen, daß sich in unserm gerichts-Prothocol der criminael-malefitzsachen verzeichnet und geschreben erfinden thut, daß anno domini alß man zalte sechtsziehenhundert und Ein, Sambstags den neunundzweintzigsten Septembris der Edler Erntfester Johan von Hersell zu Bochen F: Dchltt. Herrn Coadjutorn und Administratoren dieses Ertzstiffts Collu etc. Commissarius etc. glaubwirdich referiert hatt: Nachdem Ire F. Dchltt. Irer Ed. L: beuolhen, sich zomechtigen, das Hauß Hoerbell, so Wilhelm von Floedorff zu Leuth mit gewaltsamer thaeth hochverpottener weiß occupiert, widderumb in Irer F. Dchltt. handen einzunhemen, daß derhalben Ire Ed. L: sich mit Reutern und Soldaten gefast gemacht, das Hauß Hoerbell belegert und ahn einem orth einen ahnfal gethan und ahn andere orth ahm heimlichen gemach besteigen lassen; damit also das Haus Hoerbell erobert, hatt sich gemelter Wilhelm van Floedorff zun Leuth uff einen Tohrn deß hauß verhalten und dauon nit abweichen wollen, ehe und zuuoren F: Dchltt. Beuelhaber seines gleichen standts vom Adell bei Ime wurdt khommen. Darauff gedachter Hersel zu Ime Leuthen uff dem Thore gegangen, Innen vom Hauß mit den Kreichsleuthen abzuziehen und der thatligkheit halben Irer F. Dchltt. abbracht zuthun erfordert; hett er Floedorff sich ingelassen und alspaldt darzu sich ergeben, vom Hauß abgezogen und mit gegebener handtrewen globt und versprochen, weß F. Dchltt. der abbracht halben mit recht uff Innen brengen khundte, dasselb zu leisten und desfals bei Ire F. Dchltt. sich zu entschuldigen. Alß hett er Hersell das Hauß Hoerbell Krafft empfangenen beuelchs mit Irer F. Dchltt. Soldaten besatzt und Abraham Brandt als Beuelchaberen das Hauß beuolhen in Irer F. Dchltt. nhamen intzuhalten und etzliche hernegst inn Urpheden benente Gulische Soldaten gefencklich uff Bruell bracht. Desselbigen obgemeldten Jars und Dags sein die Gulische Schutzen, so uff dem Hauß Hoerbell gefangen und in F. Dchltt. hafftung uff Bruell bracht, mit nhamen Joris Johan zu OberAußheim, Werner Brewer zu Außheim, Jacob Kremer und Thonis Schomacher van Ichendorff, auß spetial F. Dchltt. beuelch der hafftungh erledigt,

daß sei mit gegebener handtreuwen festiglichen globbt, hinforter dergleichen thathandlungh und vergleittungh uff dieses Colnischen Churfurstlichen Ertzstiffts Bodhem und Bottmessigkheit bei vermeidungh hochster straeff und ungnade sich gentzlich zuenthalten und leistungh gewoenlicher urphedens, diese hafftungh nit zu rechen, zu anden noch zu wrechen in kheinerlei manieren, Actum Bruel vur Petern Wolff Scholtissen, Johan Kommeren OberKelner und semptlichen Scheffen daselbst, Urkhundt unsers uffgedruckten Scheffen-Secretsegels. Geben ahm zwölfften July im sechtsziehenhundert und eilfften Jare.

Henricus Moll Gerichtschreiber zum Bruell
scrips. et subscrips.

(Nach dem besiegelten Original im Düsseldorfer Staats-Archiv.)

XII.

Urkunde der Aebtissin Elisabeth von Essen, betreffend die Aufnahme von Freien in den Stand der Wachszinsigen der Essener Stiftskirche. 1197.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Elyzabeth dei gratia Asnidensis abbatissa. Notum sit tam presentibus quam futuris. quod Werensvidis cum esset libere condicionis. beate Marie et sanctis martiribus Cosme et Damiano in Asnida ad ius cerocensuale se cum suis successoribus contradidit. tali pacto. ut maior etate inter eos . II. denariatas cere. sive duos denarios altari persolueret annuatim. et si mulier ex hac progenie nuberet. pellem hircinam siue . XII. denarios custodi conferret. Si uero masculus ex predictis nature concesserit. una pars armenti eius optima custodi presentabitur. si armentum non habuerit uestis eius optima custodi conferetur. Post discessum uero mulieris. custos est uestem optimam receptura. Igitur ne predicte parentele predictam iusticiam aliquis conetur infringere. uni ex hac parentela. scilicet Menburgi de Orsoie presentem indulsimus paginam. sigilli nostri munimine roboratam. Huius rei testes sunt capellani curie. Ambrosius. Bertoldus. Johannes. Officiales curie. Godescalcus dapifer. Bertoldus pincerna. Wolframus camerarius. Rutgerus marscalcus. Ministeriales ecclesie. Herimannus de Aldendorp et fratres eius Henricus et Cesarius. Winemarus de Vinfhusen. Henricus Holstein. Hethenricus de Sceuene.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis. M̊. C̊. X̊CVII̊. indictione . XV. Regnante imperatore Henrico. Adolpho archiepiscopo in Colonia. Arnoldo aduocato in Asnida.

(Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

XIII.

Ordnung des Fleckens Weyler.[1])

Rennovirt und erneuert bey schultheiß und gerichte, nach deme das alte original ohnleßbahr worden, den 18ten tag deß 1697sten Jahrs.

Nach der Abschrift des † Rentners **R. Cleff** mitgeteilt.

Dießes nachbeschriebene Weißthumb ist durch die Schultheißen und Gerichten deß fleckens Weyler, Montags nach Bonifacij im jahr Christj funffzehen Hundtert viertzig und acht Erkandt und geweist worden, Wie vor alters herkommens und gewonheit ist.

Nemblich Erkennen sie vor Ober- und Gerichtsherrn des Fleckens Weyler, welche haben daßelbsten zu gebieten, zu verbieten, zu setzen, zu entsetzen, zu richten über halß und über HalßPein nachbemeldte Persohnen:

Erstlich an Weylandt deß Edlen und Vesten Juncker Melchiors von Rüdeßheims Seel: statt seine nachgelaßene Erben, Mit Nahmen den Edlen und Vesten Endrißen von der Leyen, und die Edle und tugendhafte Fraw Maria Helchin von Lorich, Vogtin zu Hunoldtstein Witwe und dero Erben alß zum Halben theil Ober- und Gerichtsherren deß Fleckens Weyler.

Zum andern Halben theil deß fleckens Weyler vor Ober- und Gerichtsherrn die Edlen und Vesten Nicolaußen von Schmidtburg, Melchiorn und Nicolaußen von SteinCallenfelß gebrüdere, und Weylandt Junckern Johan von Löwensteins nachgelaßene Erben, iedem zu seinem gebührenden theil.

Weiter Erkennen sie obgemeldten Herrn Waßer und Weidt, doch der Gemeinde vor fröhn und dienst zu gebrauchen.

---

[1]) Weiler bei Monzingen im Kreise Kreuznach.

Ordnung und Gebot von uns nachbenenten Gerichtsherrn dem flecken Weyler gegeben. Mit Nahmen Melchior von Rüdesheim, Fritz von Schmidtburg, Johan von Löwenstein, und Johan von SteinCallenfelß, mit gutem Wißen und wohlbedachtem Muth und Rhatt der Schultheißen, Gericht, Burgemeister und gantzen Gemeinde und Inwohnern obbemelten fleckens daselbsten geben im jahr funffzehen hundert zwantzig und fünff.

Erstlich daß alle Burger und Inwohner zu Weyler allen Herren gebotten, so ihnen von den Schultheißen oder sonst von der Herrschafft wegen beschehen, gehorsamb und gewertig sein sollen. Und so die Glock deß halber, oder sonst nach Nothdurft geleutet wirdt, sol ein ieglicher Gemeinsman, den die ergreiffet, darzu an stundt kommen, welchen aber die nit ergreiffet, soll ein nothbott geschickt werden, und welcher sich daran seumet und nit erscheinet, ehe die Schultheißen von der Gemeinde abgeschieden, soll den Herren vor straff und buß geben einen halben Gulden.

Es sol auch ein ieglicher Burger zu Weyler mit zimblicher nothdürfftiger gewehr und harniß besetzt werden, auch jährlich und so offt daß noth besichtiget werden. Wer die nit hette, wie ihm uffgesetzt, soll vor dreyzehn albus der Herrschafft verfallen sein.

Die Schultheißen und Burgemeister sollen die Pforten und wachen zu ieglicher Zeit, wie daß nach gelegenheit nötig, fleißig versehen, daß die verhüttet werden, auch niemandt bey nacht auß oder ein laßen, ohne erhebliche Ursach, auch die Schultheißen oder BurgerMeister sampt zweyen Burgern zum wenigsten bey dem auffschließen und zuschließen sein sollen; Es sollen auch die Schlüßel zu ieden Pforten allen Abendt den Schultheißen gelieffert werden, wo daß nit von den Pförtnern beschehn, so sollen die Schultheißen den= oder dieselben greiffen, und in Hafft behalten.

Auch ob frembt volck, reißig oder zu fueß, die nit bekentlich, durch den flecken ziehen wollen, sollen Pforten und schleg von den Pförtnern zugethan werden, und ohne Vorwißen der Herrschafft, so die nit bey handt, Schultheißen und Burgemeister nit durchgelaßen werden und ein ieglicher Burger der darzu erfordert würdte, soll mit seiner wehr an die Pforten gehen, uff straff der Herschafft.

So der Herrschaft fröhn zu thun gebühret, sol durch die Schultheißen oder Burgemeister, wie daß Herkommens, gebotten werden, Sollen dieselben darzu ein fleißiges auffsehens haben, daß

die gleich dem Reichen alß dem Armen einem ieglichen nach gebühr gebotten werden, daß keiner weiter dann bilig beschwehrt, auch die Schultheißen und Burgemeister ihrer einer, welchem daß zu einer ieglichen arbeith gebühret, darbey sein, daß der Herrschafft daß ihre stattlich und zu nutz geschehe; Es soll auch ein ieglicher Gemeinßman seine frohn selbst thun, oder einen botten so guth alß er ist schicken; wer daß nit thette, sol vor ein taglohn nach gestalt der arbeith vertruncken werden.

Es sollen auch die Schultheißen ein ernstlich Uffsehens haben, daß kein Burger noch Burgers Kindter, in- und zu Weyler gehörig, hinwegziehen- oder gelaßen werden, ohne Wißen und Willen der Herrschafft, und so einer oder eine abgelaßen ihre Leibsbeedt versichert oder verunterpfändtet, damit man die nit, wie bißhero beschehen, inbringen darff, und die nit hinderstendig laßen.

Es soll kein Burger keinen außwendigen in den flecken ziehen laßen, oder in seine Behaußung ohne Wißen und Willen der Herrschafft setzen, uff straff ein Gulden. So ihme daß erlaubt, solle der, so in den flecken wolt, zuvor der Herrschafft geloben und einen Aydt zu Gott schwehren, getreu und holdt zu sein, und alles daß zu thun, daß sich der Herrschafft und der Burgerschafft halben gebuhrt, auch ob er mitler Zeit mit der Herrschafft oder der Burgerschafft geschofft gewont, wie die sein möchten, nichts außgescheiden, derselb allezeit vor der Herrschafft zu Weyler gütlich entscheidt zu nehmen, oder daselbst mit recht versöhnen und außtragen, und darüber die nit weiter ziehen oder vornehmen.

Mann soll allezeit ein recht Gewicht- Kron- und Wein-Maaß hinter Schultheißen und Gericht finden, und uffrichtig gehalten werden, und sonst niemand mit keinem Gewicht oder Maaß innehmen oder außgeben, daß sey dann zuvor von Schultheißen und Gericht gepräget, und umb ihr zimblich recht ihnen gegeben; Wer daß übersehe, in der Herren höchster strafe sein solle. Es soll auch zu einer jeglichen zeit, wan daß noth, von den Schultheißen und zweyen Schöffen die Maaßen und gewicht besichtiget, und wo gebrechen, seinen Aiden vorbringen.

Es sollen auch Würth und Becker von den Schultheißen und Burgemeistern angehalten werden, daß sie ihrn Wein umb einen zimblichen Pfennig geben, die Becker daß Brodt uff einen zimblichen stahlen backen, nach gelegenheit deß Kauffs Wein und früchten, damit man sie nit straffen darff.

Die Schultheißen sollen auch kein gericht halten ohne Vorwißen der Herrschafft, Es weren dann frembt wonhafftig leuth, und wo Gericht gehalten würde, den Parteyen fürderlichs rechten verhelffen, und soviel möglich unnöthigen Kosten verhütten.

Wann in dem flecken die Behaußung vergenglich, ist gebotten einem ieglichen die in zimblicher zeit in Baw zu stellen, von welchem daß nit beschicht, soll jährlich uff den tag, so man daß Weißthumb thut, gerugt, und vor Sechß albus gestrafft werden, und sollen solche buße zum Bau deß fleckens kommen.

Es soll auch so offt es noth die feuerstette und Schornstein von Schultheißen und Burgemeister besichtiget werden, welcher darin brüchig, soll dreyzehen albus verfallen sein, daß halb den besichtigern, daß andere der Herrschafft; bey welchem Burger oder inwohner ein feuer zum Ersten uffging, soll fünff gulden verfallen sein, der Herrschafft und halb der Gemeindte zu steuer zum baw.

Es ist auch aller Gewaldt mit worten und wercken uffs Höchst der Herren und der gesatzten Gerichtsstraff verbotten, ob iemandt were, der were frembt oder heimiß, und daran überführe oder verbreche, sollen die Schultheißen nach gestalt eines ieglichen handelß von wegen der Herrschafft in Hafft annehmen, darzu den Schultheißen ein ieglicher Burgemeister uff sein anruffen behülfflich und gewertig sein solle, welcher daran seumig funden, soll in der Herrn höchster Ungnatte und straff stehen. So aber die Schultheißen nit bey handt, soll daß ein Burgemeister oder ein gerichtsgliedt, so die auch nit bey handen, ein gemeinsman thun, darzu ihnen ein ieglicher Burger wie obstehet behülfflich sein solle.

Ist sonderlich verbotten, nachdem Mann undt frauen leichtlich an Ehren und glimpff einander schelten, von weme daß nun hinführo beschehe, soll der Herrschafft vor ein Gulden verfallen sein, doch unbegeben, wo die worth weiter langen würden, der obrigkeitlich straff, auch dem die beschehen, Wandelung nach ermeßigung der Herrschafft oder Rechte.

Es sollen auch Burger und inwohner zu Weyler mit jagen, und fischen nicht umbgehen in den geordneten Termin wie ihnen verkönt [verkündet], welche darinen betroffen vor ein halben Gulden verfallen sein.

Es seindt auch alle spiel mit Würffeln und Karten und sonst im flecken Weyler heimißen und fremden verbotten (es weren dann Reißigen oder Priester); welcher daran briechig, soll der Herrschafft

vor drey gülden verfallen sein, der Würth, darin daß Spiel geschicht, soll anderthalben Gulden geben.

Es soll kein heimischer Burger, seine Kinder oder Dienstbotten nach der Abendglocken zeiten kein gelach oder zech im Würthshauß halten, ob sie der Würth darüber hielt, soll ein Gulden verfallen sein, es hette dann redlich ursach.

Niemand soll mit Erbschafft oder liegenden Gütern noch sonst kein betrüglichen Kauff oder Verkauff thun, Wer kauffen oder verkauffen will, soll daß mit einem auffrichtigen Hertzen, Kauff- und Weinkauffsleuthen, auch vor gericht uffstragen, mit benennung der Herren zins und beedte thun, und solche zins oder beedt im Kauff erwent, und auff die Kauffgüter gestelt, sollen von dem Käuffer ohne wißen und willen seiner Herrschafft oder ihrer diener nit angenomen werden, auch den Erben ihre Loßung vorbehalten, nach landtsrecht, innerhalb vier wochen, deßgleichen kein gefehrlich loßung geschehen, damit ein rechter erb enterbt möchte werden. Welcher lößen wil, soll daß guth jahr und tag behalten, darnach mit uffrichtigem Marckt und Weinkauff wieder zu verkauffen wie obstehet macht haben, wer daß überführe soll in der Herrn Straff stehen, nemblich fünff Gulden.

Es soll kein Burger seine kinder oder gesindt nit in den bücken oder graben hauwen, oder auch mit Viehe darin fahren laßen, auch die Zeune zu der Vestung gemacht nit uffbrechen oder schedigen, welcher daran brüchig, vor ein Gulden der Herrschafft zur straff stehen.

Es soll auch ein BurgerMeister, so daß Noth, eine glocke zu leuthen haben, darzu ein ieglicher Gemeinsman an stundt komen soll, welcher nit einheimisch und die glocke nit ergreiffet, sol ein nothbotten von seinetwegen erscheinen, welcher aber nit erscheinet obgemelter Maaß, und der Bescheidt von einem Burgemeister außgangen, sol derselb der Gemeinde vor zwölff Pfennig verfallen sein.

Auch ist einem ieden Gemeinsman gebotten, vor sich selbst, auch seine Kinder und Gesindt, daran zu halten, Niemand in daß seine gehen oder fahren zu schaden, darüber alle jahrs Schützen gesetzet werden, welcher brüchig funden, sollen die Schützen bei ihren Eiden rügen der gemeindte, die pfanden einem BurgeMeyster lieffern, der soll die Pfandt nit wiedergeben, den Schützen seye dann ihr Recht geben, und den der geschedigt, sein Schadt, nach achtung zweyen unpartheyischen Burgern auß der Gemeinde zu

einem Burgemeister erkohren, gekehret; so die Pfandt nit alßo guth, sollen die Schützen uff bescheidt deß Burgemeisters weiter pfendten, So aber die Schützen nit bescheidt, soll ein Gemeinsman, er were frembdt oder heimisch, in beysein anderer schultig sein zu pfenden und rügen, wie von den schützen obgeschrieben stehet, dergleichen auch gestrafft werden, wer eß aber ein frembder, soll den schützen zwölff Pfennig werden.

Es soll auch ein ieder sein Pferdt binden, auch sonsten sein Viehe bestrengen und versorgen daß niemandt schedlich seye, welcher daran brüchig, soll der gemeinden zwölff pfennig verfallen sein, den Schützen wie obstehet, nicht destoweniger dem geschedigten sein Schaden kehren, nach Erkäntnus wie obgeschrieben, auch ieglicher sein bandt zum bandtfrieden machen und halten, dem andern dardurch kein schade geschehe, wer darinen seumig, der Gemeinde zwölff Pfenig, so offt die nit gebeßert, so offt gestrafft werden soll.

Es soll auch kein Burger oder niemandt in den verbotten Weldten ohne erlaubnus hauen; so jemand ein holtz nöthig, soll von einem Burgemeister und von den Verordneten von wegen der Gemeinde besichtiget werden, darnach nach gelegenheit deß baues mit rath der Herrschafft von den Burgemeister in Beysein der Verordneten zwen zum wenigsten und statlichsten dem Waldt am wenigsten unschedlich gegeben werden; welcher heimischer daß überführe, ist der gemeinde vor Sechß albus verfallen, ist es ein frembder, den hat die Gemeinde höher zu straffen, nach gestalt deß handelß, darüber die schützen und ein ieglicher Gemeinsman bei ihren Eiden pfenden und rügen sollen; Welcher daß nit thette, soll von der Herrschafft und gemeindt gestrafft werden vor ein Gulden zum Bauw.

Es soll auch keine Neuerung Unkosten oder Beschwerte weiter dan von alters herkomen, unbillig ohne wißen und zulaßung der Herrschafft uff gemeindte gelacht und getrieben werden, uff straff der Herrschafft.

Auch soll ein Burgemeister mit den ime von der Gemeinden zugeben, alle jahr uff einen Gemeindentag, waß sie von der Gemeinden wegen ingenomen und außgeben, auch alle brüchige durch den Burgemeister ohne wißen der Gemeinde nit nachgelaßen, soll eine erbahre Rechnung in beysein der Herrschafft oder wene sie darzu verordnet, der Gemeinde thun und beschehen, auch die zeit die Leibsbeedt von den darzu geordneten verrechnet werden.

Es soll auch alle jahres, so man der Gemeinde Rechnung höret, auff den gemeinen Baugute obsicht gethan und zimblicher bau, nach gelegenheit und soviel möglich, zu auffkomung deß fleckens von denen alßo verbrechern und andern der Gemeinde gefell, zu der Gemeinde Bau, so viel leidtlich, verwendet werden.

Deßgleichen sollen die Kirchenknecht, Sindtschöffen in der Kirchensachen auch auff einen genanten tag in beysein eines Pfarrers und der Herrschafft eine ehrbahre Rechnung und bezahlung thun, auch kein Kirchengeldt oder Gütter ohne wißen derselben geändert, verwendt oder angelegt werden.

Sonst alle gute satzung und Gemeinden Recht, alt und neue, sollen durch die Schultheißen und Burgemeister bey ihren Eiden fleißig gehalten und gehandthabt werden, wo weiter noth, sollen mit wißen der Herrschafft auch gesetzt und geordnet werden.

Es soll auch ein ieglicher geschworner Eimer den Kauffleuthen, so wein kauffen wollen, gehorsamb und gewärtig sein, und so er ladten wil, soll er die Nechsten, so er reichen mag, beruffen, wie von alters herkommen, wo solches von denselben nit geacht und unterlaßen würde, sollen dieselben ein Gulden zur straff erlegen, der Herrschafft halb, und der Gemeinde halb; so auch Mangel darzu viel, so sollen dieselben so da beruffen und außblieben, solchen schaden erstatten. Es soll auch der Eimer den schröttern daß schröttergeldt gleich theillen, so der Eimer daß nit thete, soll er ein Gulden zu straff geben den Herrn halb, und der Gemeinde halb.

Appel und Birntrank ist auch verbotten, welcher darüber brüchig, soll zwen Gulden den Herren zu straff geben.

So iemandt den Leib verwürckt, an leib und guth betreffent, soll zu der Herren straff gnade und ungnade stehen.

Sonst waß vor die höchste Bueß geruhet, ist Neun Pfund.

Ein Gerichtsseumnus Eylff schilling, drey heller.

Ein Buß die nit vor die höchst geruhet ist fünffthalb Pfund.

Eine gemeine Bueß zwey Pfund.

Es ist auch verbotten durch die Herren, ob einer sein Kindt [will] bestatten, soll er keine Würthschafft machen wie vormahls beschehen, sondern soll nit mehr dann vier oder fünff Tisch haben von seinen besten freunden und Verwandten, welcher darüber brüchig funden, soll in der Herren straff stehen.

Auch ist gebotten, welcher Gütter kaufft und hat vorhin guth darbeneben liegen, und stein darzwischen stünden, soll er die nit umbwerffen, sondern in beysein der Steinsetzer. Welcher solches übertritt, soll der Herrschafft straff geben.

Ob Einer den andern an seinen güttern oder anders übergriffe, und beschedigte, dardurch der Beschedigte geursachet die güter, darumb der streith, in rechtlich verbott zu legen, und daß gegentheil sein leib vor sein guth stellen wolt, sich vorder deß zu gebrauchen, so er dann in etlichen stellen nit zu thun hette, sollen die Partheyen von den Schultheißen ernstlich angehalten werden, daß mit recht uffkündig machen; welcher alßdann befunden, den andern unbillig beschedigt, der soll den Gerichtsherrn drey Gulden verfallen sein, und nit weniger dem Beschedigten nach Erkäntnus Erbahrer leuth Satisfaction seines erlittenen schadens thun.

Ob ein Heimischer oder frembder Dienstbott oder Burgers Sohn nach der AbendtGlockenzeit an den Pforten funden würde, außgenomen Wechter und Pförtner, dieselbigen sollen auch kein spiel halten, noch gelach da trincken, uff straff zwölff Pfennig der Gemeinde, welcher aber nach mitternacht da erfunden würde, der soll der Gemeinde Sechß albus zur straff geben. Uff solches sollen die Rathßherrn und Burgemeister auffsehens haben.

Es ist auch gebotten, daß Pförtner und Wechter sollen die Pforthaußstuben, Kacheloffen und fenster nit schedigen, zerbrechen wenig oder viel; bey welchem Wechter oder Pförtner ein schade erfunden wirdt, soll von ihme gemacht werden, Sie könten dann einen darstellen, der den schaden gethan hette, welcher eß alßdann repariren soll.

Auch haben die Herren gebotten, daß ein ieder Gemeinsmann auff den achtzehenden tag wann mann die Glocken leutet, erscheinen solle, Er habe dann redtlich ursach, von wegen der Herrschafft oder sonst erlaubnus von der Gemeinde, uff straff drey albus.

Weitter bericht undt entscheidung etlicher begebenden sachen in der Gemeinde zue Weyler durch die Gerichtßherrn daselbst erleuttert uff Dienstag nach Luce des fünffzehenhundert fünff und dreyßigsten jahrs.

Laßen die Gerichtsherren ihnen gefallen, daß unßer lieben frauen brüderschafft zins, und daß praesentzgeldt, so zu Weyler

im flecken fellig ist, in ihrem gang gehalten, und durch die Rathß-herren gehaben, in der Kirchen verwahrung gethan, und eine Ehrbare Rechnung davon geschehen soll, biß uff förtern bescheidt der Herren. Der brüderschafft Deil Wein sol zu der Kirchen eingelieffert werden.

Es soll dem Pfarrer sein gebührend Einkomens und belohnung, Es sey Seelgereth, Heintzeberger Wein, oder andere so ihme zugelaßen und versprochen für sein arbeith, geruhlig gehandtreicht werden, biß auff weitern bescheidt der Herren.

Das Spendtkorn Register soll erneuert werden, und den zertheilten und irigen Stämmen soll man stein undt Hauptleuth suchen und setzen.

Der KirchenRechnung soll geschehen nach inhalt der ordnung.

Es wollen die Gerichtßherren den bößen und ergerlichen gebrauch deß Kauffens oder Verkauffens, auch daß viele geschwetz unter der Hallen uff die heilige Sontag oder andere feyertag unter der Predigt oder andern KirchenEmptern nit gestatten, Wer in der Kirchen nit bleiben wil, gehe seiner straßen; Wer etwas feil haben wil, der wartte biß der Gottesdienst auß ist; Wer solches verachtet und übertritt, soll vor Sechß albus straff erlegen. Es soll sich auch keiner in kein Würthßhauß uff gemelten tag einfinden laßen, bei eben obgemelter straff; dergleichen der Würth, der ihnen Wein oder Eßen zuricht, soll doppelt gestrafft werden.

Die Gerichtßherren wollen ihre oder der Gemeine diener, alß Schultheißen Burgemeister und Rath, so die der Herren oder gemeinen sachen verwalten, von niemandts mit üppigen oder muthwilligen Wortten anfahren, oder übergeben haben. Welcher solches überführe, sol den Herren vor ein Gulden verfallen sein.

So jemandts im flecken mit Steinen bauen wolte und werckstück bedörffte, soll es an den Erben, dero die stein kaulen, ansuchen. Wollen alßdann die Erben solches werckstück selbst brechen, soll man ihnen vor ein Werckstück geben zehen Pfennig. Wollens aber die Erben nit brechen, sollen sie es dem der bauen will, vergünstigen, der soll vom Werckstück geben zwen Pfennig, und sol den Kummer auß der grube raumen, doch mit ab und zufahren zum geringsten Schaden iedermänniglichs. Welcher aber Mauerstein brechen oder leßen wil, soll ihme vergünstiget werden, sonder eines andern Schaden, nach Erkentnus zweyer Burgemeister.

Es haben sich die Gerichtsherren einmütiglich entschloßen, alle jahr uff Montag **Bonifacii** zu Weyler zu erscheinen, alle schwebende und nothwendige sachen zu hören, und soviel möglich zu richten, und so es unßer der Gerichtsherren Einem nit bequem oder gelegen, zu obbestimbten tag zu erscheinen, solle doch seinen Volmächtigen anwaldt gewaldt an seiner statt gegeben werden damit auff solchen bestimbten tag gemeiner nutz und wohlfarth nit verhindert, und soll auch auff obermelten tag daß Jahrgeding gehalten werden.

Weitter-ordnung und Gebott

durch die Gerichtßherren deß fleckens Weyler außgangen und gegeben uff Sant Johannestag im jahr funffzehenhundert viertzig und sieben.

Die Mauren sollen durch die Schultheißen besichtiget und die leüth dahin angehalten werden daß dieselbe in Bau gestelt werden, Wer solches nit thette, soll gestrafft werden nach lauth der Ordnung.

Das übrige sitzen ins Würthßhauß belangendt sollen die Schultheißen auffsehens haben, Welcher über die Weinglock darinen befunden, soll in der Herren straff stehen.

Welcher Kornzins schultig, der entrichte solche vor Sanct Lorentzentag, welcher uff denselben tag nit außrichtet und etwaß verzehrt wirdt von denen, die solche uffheben, solle der bezahlen, der nit außrichtet. Welcher Geldtzins schultig ist, es betreffe die Gemeinde oder den Pfarrer, soll solche außrichten in den Weihnachtfeyertagen, Welcher dann nit außricht, solle die unkosten, so derhalben weiter ergangen, bezahlen.

Zu den KindtTauffen soll hinfürter kein gesöffe, wie bißhero beschehen, gehalten werden, sondern der Gevatter mag alßo viel er wil zu dem Kirchgang bitten, aber keinen zum WürthßHauß führen, noch zech zum besten geben, sondern nach dem Kirchgang soll ein ieder seiner Arbeith warten, bey straff der Herren; Die gevattern mögen zur Kindtbetterin gehen, derselben gesellschaft und dienstbarkeit erwartten.

Fluchen und Schweren soll uff iede Zeit verbotten sein, und wo einer im gelach oder sonst von einem höret fluchen und schweren, und daß nit anbringt, soll gestrafft werden.

Anno rc. 87 den letzten Augusty seint Hiernachbemeldte Gerichtsherrn und abgeordnete diener zu Weyler beyeinander geweßen und dieße nothige Puncten angeordnet.

Mit lößung Äcker und Wießen solle es hinfürter derogestalt gehalten werden, Wann jemand lößen wil einen Acker, der da besämbt und gesäht ist, soll er daß Hauptgeldt, sahmen und acker lohn vor und auff Sanct Georgen tag entrichten; Wo solches alßo beschicht, soll ihme die loßung gestattet werden. Mit den versetzten Wießen aber, solle [vor] dieselben vor Sanct Gertrauten daß Capital erleget werden; die Versetzungsschreiben oder anders sol für einem Gericht, oder Gerichtsschreiber und zweyen schöffen geschehen, in praesentia deß Edlen und vesten Junckhern Melchiors von SteinCallenfelß, Hanß Henrichß von Schmidtburg, Wilhelmen von der Leyen, Johan Friedrichs von Sickingen, Gerichtsherrn zu Weyler, Hanß Scheck der zeit Schultheiß rc.

Im jahr taußend fünffhundert Sechzig und Eins ist der jährliche tag gehalten worden von den GerichtsJunckhern alß nemblich Junckher Jeorg Wilhelm von Sickhingen, Junckher Friedrich Schenck von Schmidtburg von wegen seines Vatters und Vettern von SteinCallenfelsischen Melchior und Friedrichen gebruder, Junckher Jacobs von Elß, sindt vor unß erschienen die kirchenknechte mit Etlichen auß dem Gericht und zu verstehen geben, wie sie fast nichts, waß zur Kirch sellig, einbringen könten, batten deßwegen fleißig, daß bey itzigem Jahrtag ihnen Hülff beschehen möchte, deßwegen von den GerichtsJunckhern Gemeinen rc. der Kirchen nutzen bedacht, die Verordnung gethan, und befohlen, daß diejenigen Censiten, so der Kirchen schultig, deroselben genugsame underpfänder verlegen, und so die zinßen nit folgen, selbige einziehen, und andern umb selbige zins, oder nach befinden umb ein mehreres gelaßen werden, Worüber dan die Kirchen Knecht hierüber sowohl alß auch über andern gefell gebührente Rechnung thun, und auch die zinßen sampt ihren Underpfändern in ein buch verzeichnet werden sollen, jedoch in beysein der gerichtsherrn oder dero Diener.

Anno 1649 den 12ten Junij ist die gemarckung alhier zu Weyler begangen worden, durch deroselben Herrschafft dienere, alß Kellern Schultheißen, Gerichten, Burgemeister und gantzen Gemeinde, im Nahmen der Samptlichen Gemeins Herrschafft.

Anno 1653 den 8ten Junij, welcher wahr Mittwochs nach Trinitati, ist ein Gemarckh von der Statt Montzingen und der Gemeinde Weyler bey Knebelß gesach an der Nohe, so beide Gemarckung scheidet und die Montzinger und Weyler richt über die Nohe weißet, weilen derselbe Gemarckstein wegen der Nohe und großem Waßer in gefahr gestanden, getreu und nachbarlich durch iedes orths geschworne Steinsetzer gehaben, und fürten vier und halb Meßruthen uffwerts gesetzt worden, stehet drauff Nr. 11 und die Jahrzahl 1614.

Demnach auch der Marckstein oben dran, so Nr. 12, versendet und verloren, auch nicht gefunden werden mögen, ist ein anderer mit Consens der Statt Montzingen und der Gemeinde Weyler gesetzt worden, oben an Knebelß gesach am Fueßpfadt, welcher auch gezeichnet mit Nr. 12 stehet, die Jahrzahl druff, von A° 1618 und vielleicht dazumahl sollen gesetzt werden; zwischen den Montzingern und Weylern, soll darüber ein Actus verfertiget und beiderseits versiegelt werden.

XIV.

Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster von Dr. Ludwig Keller, Königl. Archivar am Staats-Archiv zu Münster. Nebst ungedruckten Urkunden. Münster, Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung, 1880. VIII und 330 S.

Unter den Begebenheiten von episodischem Charakter in der deutschen Geschichte sind nicht viele von gleicher Begrenzung und Abgeschlossenheit zu finden, wie das Auftreten und der Niedergang der Wiedertäufer in Münster in den Jahren 1533—35 sie zeigen. Diese Begebenheiten eignen sich daher so vortrefflich zu monographischer Behandlung, daß man sich fast wundern möchte, daß unsere historische Literatur nicht schon längst eine erschöpfende, sich allseitiger Anerkennung erfreuende Darstellung derselben aufzuweisen hat. Den bisher leer gebliebenen Platz aber auszufüllen, scheint uns das oben angezeigte Werk Ludwig Kellers berechtigten Anspruch erheben zu dürfen.

Dem Verfasser stand vermöge seiner amtlichen Stellung ein großer Teil des wichtigsten Quellenmaterials für die von ihm zu schildernden Ereignisse in bequemster Weise zu Gebote; was er aber außerhalb des Staats-Archivs zu Münster aufzusuchen hatte, das hat er mit großer Umsicht ermittelt und mit anerkennungswertem Fleiße zusammengetragen. Davon legen u. A. die beiden ersten Capitel seines Werkes Zeugnis ab, welche den Anfängen des Täufertums in Böhmen und Sachsen, in Ober-Deutschland und in der Schweiz gewidmet sind. Mit großer Klarheit geht aus den bezüglichen Darstellungen des Verfassers hervor, daß jene auf dem Boden der weit verbreiteten reformatorischen Bestrebungen des 15. und der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts er-

wachsenen religiösen und, wenn man will, selbst religiös-socialen Richtungen nichts zu schaffen gehabt mit den Gräueln der Wiedertäuferei in Münster, wie sehr ein solcher Zusammenhang auch von den herschenden Kirchen behauptet worden ist. Der Münster'sche Aufruhr ist insbesondere keineswegs anzusehen als ein Ausfluß irgendwelcher reformatorischen Opposition gegen den Katholicismus, sondern er hat seine Wurzeln lediglich in den niedrigsten menschlichen Leidenschaften, denen allerdings ein religiös aufgeregter und durchwühlter Volkszustand besonders günstige Gelegenheit zur Entwicklung bot. Es kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß das Münster, in welchem sich die wahnwitzige Schwärmerei der Johann Matthys, Johann Bockelson, Knipperdollinck, Krechting und wie sie Alle heißen, zur Herscherin aufwarf, nicht mehr eine katholische, sondern laut Vertrag vom 14. Februar 1533 eine evangelische Stadt war, und daß das neue wiedertäuferische Prophetentum mit seiner buchstäblichen Anwendung der Bibelworte auf die gänzlich veränderten Zeiten und Verhältnisse, mit seiner Gütergemeinschaft und seiner Vielweiberei ebensosehr den evangelischen wie den katholischen Glaubenssätzen und Anschauungen widersprach, die es beide gleich heftig und blutig bekriegte. Unter solchen Umständen war die Unterdrückung der Wiedertäufer-Herschaft in Münster nicht die Angelegenheit einer der beiden Religionsparteien ausschließlich, sondern sie lag im allgemein menschlichen Interesse, sie war, von der staatlichen Notwendigkeit abgesehen, ein Gebot der gesunden Vernunft und der Sitte. Den äußeren Vorteil freilich von der am 25. Juni 1535 vollendeten Eroberung Münsters trug das katholische Bekenntnis davon, das durch Kaiser und Reich wieder zum herschenden in der Stadt gemacht wurde, ein Rückschlag, der für die evangelische Sache in Westfalen, ja in ganz Nordwestdeutschland von bedauerlichstem Einflusse geworden ist. Die Thorheiten und Schrecknisse innerhalb des „neuen Jerusalems", die Wechselfälle der Belagerung erzählt der Verfasser in den beiden Schlußcapiteln seines Werkes, dem achten und neunten, ausführlich und anschaulich. Von großem Interesse ist aber auch das ihnen vorangehende, welches über die Verbreitung der wiedertäuferischen oder doch ihnen nahe verwandter Anschauungen im deutschen Norden, von Holland an bis zur Ostseeküste, auf welche die Belagerten ihre Hoffnungen und Pläne, durch bundesbrüderlichen Zuzug entsetzt zu werden, bauten, von denen jedoch keine

über die ersten Anfänge der Verwirklichung hinausgekommen sind, vielfach anziehende und weniger bekannte Mitteilungen bringt.

Das Werk Kellers wendet sich vermöge seiner Darstellungsweise, obwol es nirgends den Charakter eines Erzeugnisses gründlicher, gelehrter Forschung vermissen läßt, an den weiten Kreis aller wissenschaftlich Gebildeten und hat in diesem, wie wir hören, bereits lebhaften Anklang gefunden; mit dem Wunsche, daß dieser sich verdientermaßen noch fort und fort steigern möge, beschließen wir unsere kurze Besprechung.

Dr. B. E.

XV.

Urkunde des Abts Waldever von St. Pantaleon zu Köln, betr. die Erhebung vollschuldiger Leute des Hofes Rolshoven in den Stand der milderen Hörigkeit (der Zinsleute.) 1199.

C. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Waldeuerus dei gratia abbas ecclesie s. Pantaleonis. omnibus per orbem Cristi fidelibus tam futuris quam presentibus. Notum uobis facimus. quod dum quidam pauperum de familia ecclesię nostrę *Růlhoue* pertinentes. frequenti nos proclamatione merendo pulsarent. ut a iure plenarii debiti eos absoluerem. quia tanta sepe uiolentia conprimerentur. ut nonnulli uacuas quas tenebant possessiunculas relinquentes. patriis e sedibus migrarent. habito tandem cum nostris fidelibus consilio. respectu omnipotentis dei. consensu *comitis Adolfi* aduocati eiusdem curtis. subaduocati Růlandi hoc modo eis alleuiare curauimus. Statuimus ergo ut ista familia. quam a iure plenarii debiti absoluimus. hoc deinceps iure utatur. uidelicet ut omni anno in festo s. Pantaleonis censum duorum denariorum in curtim uillico persoluat. pro licentia uero nubendi. uir siue mulier sex denarios conferant. cum cetera tamen familia eiusdem curtis. semel in anno uidelicet quarta feria post octauam epyphanie. aduocaticium placitum possideant. Cum uero aliquis inter eos uita decesserit. si uir fuerit. equum uel melius iumentum quod habuerit. si uero femina. melius quod propriis manibus filauerit et texuerit. positis super eandem uestem duobus denariis consignet. Ad hoc ius exigendum et suscipiendum magistros unaqueque congnacio eiusdem familie inter se eligant. qui censum supradictum statuto tempore. et ius de mortuis sicut dictum est. quocienscunque prouenerit. uillico deferant. et duos denarios qui super uestem ponuntur. in ius suum uertant. Siquis autem ex eis predictum censum tribus annis suprasederit. ius pretitulatum quod eis pro misericordia per presentem kartam concessimus amittat. Sed ne hec nostra pro eorum alleuiatione concessio in dampnum et decisionem curtis reputetur. hoc quod predicti. pro conscripto iure adipiscendo. contulerunt. ad comparandos aliquos agros uel reditus ipsi curti contulimus. Visum est enim nostrorum fidelium sapientioribus. nullam ipsius curtis utilitatem hoc modo decurtatam. sed pocius augmentatam. dum et omni anno utilitas ipsi curti de comparatis agris uel reditibus proueniat. et femina quę antea nichil penitus soluebat. deinceps per uiros et feminas censum duorum denariorum annuatim persoluat. Ut autem hec nostra concessio rata et firma permaneat. kartam hanc conscribi. et sigillo nostro iussimus consignari. per nomen dei omnipotentis interdicentes. ne quisquam eis hoc ius presumat aliqua potestate uel calliditate infringere. Testes huius concessionis nostre fratres de claustro. Henricus prior. Gerardus custos. Henricus prepositus. Henricus celerarius. Walterus. Amelungus. Thidericus capellanus. Ministeriales Engilbertus dapifer. Henricus Ulech. Bruno de Cassele. Adolfus de Stamheim. Henricus filius Růlandi. Scabini curtis. Růdolfus. Adolfus. Heribordus de Suenheim. Gisilbertus de Vince. Rupertus. Thidericus de Tuicii. Richmut. Magistri. Gisilbertus. Richolfus de Munheim. Herimannus de Rindorp. Godefridus faber de Rode. Heribordus de Suenheim.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCVIIII. anno quarto Adolfi Coloniensis archiepiscopi. regnante domino nostro Jesu Cristo feliciter Amen.

(Nach dem Original im Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

XVI.

Bericht.

Die regelmäßigen Sitzungen des Vereins zu Elberfeld wurden, wie früher, am zweiten Freitag jedes Monats im Konferenzzimmer des Gymnasiums abgehalten. Über zwei derselben wurde in der Elberfelder Zeitung berichtet. Der Lokalverein in Barmen hatte am 5. Juli 1880 zu Rieſcheid ſeine 30., am 8. Novbr. im Sale des evangeliſchen Vereinshauſes ſeine 31. Sitzung, über beide erſchienen in der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Poſt Berichte.

Von den korreſpondierenden Mitgliedern des Vereins ſtarben: Dr. Leonhard Ennen († 14. Sept. 1880 zu Köln) und der penſionierte Oberlehrer Profeſſor Dr. Wilhelm Engelbert Gieſers († 26. Nov. 1880 in Brakel); von den ordentlichen Mitgliedern: Julius Erbslöh in Barmen († 2. Dezember 1880), Hermann von der Heydt in Elberfeld († 17. März 1880), Guſtav Jäger in Elberfeld († in Berlin 24. Oktober 1880), Wilhelm Pattberg in Elberfeld († 22. Januar 1881), Pfarrer Heinrich W. Rinck daſelbſt († 18. Januar 1881), Guſtav Schlieper sen. ebendaſelbſt († 16. April 1880), Juſtizrat Guſtav Stader in Berlin († 14. Januar 1880), Friedrich Hermann Ulenberg in Düſſeldorf († 9. Juni 1880), Karl Weyerbuſch in Elberfeld († 15. Sept. 1880). Die Nekrologe vorgedachter Mitglieder ſind, ſo weit wie möglich, beigefügt, außerdem nachträglich der Nekrolog des am 5. Auguſt 1879 hingeſchiedenen Mitgliedes Dr. J. K. Seidemann. Der im Jahre 1877 verſtorbene Rentner F. W. Oligſchläger in Solingen hatte, ohne förmlich Mitglied unſeres Vereins zu ſein, ſchon von Brooklyn aus, wo er 1858—1868 eine Apotheke leitete, uns Mitteilungen und Abhandlungen zugeſendet und nach ſeiner Rückkehr ins Vaterland uns Urkunden geſchenkt oder Zuſammenſtellungen über Ritter-

güter u. s. w. überlassen, von denen wir schon mehrfach Gebrauch gemacht. Unser Vereinsmitglied, Herr Lehrer Joh. Holtmanns an der Rektoratschule zu Kronenberg, hat sich der Mühe unterzogen, den Nachlaß Oligschlägers zu sichten und daraus die unten abgedruckte Biographie desselben zusammenzustellen. Endlich hat der verstorbene Archivsekretär Dr. Gerß, in seiner Stellung als Assistent des Archivs zu Düsseldorf und auch noch später nach seiner Versetzung an das Archiv in Hannover, unsere Zeitschrift mit den wertvollsten Beiträgen unterstützt. Wir sehen es deshalb als unsere Pflicht an, in einem Nekrolog unsere Dankbarkeit für seine Bemühungen auszusprechen.

Elberfeld, im Januar 1881. W. Crecelius.

Dr. phil. **Friedrich Hubert Leonhard Ennen,**

geb. am 5. März 1820 zu Schleiden in der Eifel, absolvierte seinen Gymnasial-Kursus in Köln, studierte in Münster und Bonn Philosophie und Theologie und erhielt am 30. August 1845 die Priesterweihe. Schon am 1. Okt. d. J. gieng er als Pfarrvikar nach Königswinter. Hier verwendete er die ihm neben seiner seelsorgerischen Tätigkeit verbleibende Zeit auf historische Studien, hörte vornemlich in Bonn noch ein Jahr lang Vorlesungen über Diplomatik und promovierte 1852 in Würzburg in der philosophischen Fakultät. Im Jahre 1856 wurde er vom Wahlkreis Cleve in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, wo er sich der katholischen Fraktion anschloß. Er legte das Mandat aber nieder, weil er 1857 als Stadtarchivar und Bibliothekar nach Köln berufen wurde. In dieser Stellung verblieb er bis zu seinem Tode.

Schon vor seiner Berufung nach Köln hatte E. mehrere historische Werke herausgegeben:

1. Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. 1849.
2. Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln. Jena 1851.
3. Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, 1856: ein zweibändiges Werk, dessen Entstehung und Vollendung durch eine mit staatlicher Unterstützung ausgeführte Reise nach Paris wesentlich beeinflußt wurde.

4. Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln, mit besonderer Rücksicht auf Ferdinand Franz Wallraff. 1857.

Seine politische Tätigkeit veranlaßte eine Reihe kleinerer Schriften, wie:

5. Ist der katholische Clerus reaktionär?
6. Die Adresse der 375.
7. Die katholische Kirche und die Forderungen der Jetztzeit.
8. Über das Patronat in der Kirche. Mit besonderer Rücksicht auf das bergische Land. 1850.

Die Übernahme des Amtes eines städtischen Archivars war der Beginn einer ununterbrochenen Reihe von historischen Publikationen der verschiedensten Art. Neben einer bedeutenden Anzahl von Abhandlungen, die fast alle in historischen Zeitschriften veröffentlicht wurden, sind zwei Werke von hervorragender Bedeutung zu nennen:

9. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Band 1 und 2 (1860—1863) im Verein mit Dr. Eckertz, Band 3 bis 6 (1867—79) von ihm allein herausgegeben, und
10. Geschichte der Stadt Köln. 5 Bände (1862—1880).

Beide Werke sind sehr verschieden beurteilt worden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß der Verewigte, indem er manchmal wohl zu rasch arbeitete und publizierte, diejenige Gabe einer peinlichen Akribie und Sorgfalt in allen Einzelheiten nicht zur Geltung brachte, wie man sie für archivalische Arbeiten und insbesondere für Herausgabe von Quellen mit Recht in Anspruch nimmt. Indes entschädigt dafür gewissermaßen die Menge und der Umfang des durch Ennens Fleiß und erstaunliche Arbeitskraft zu Tag geförderten Materials. Die Geschichte der Stadt Köln, für welche das reichhaltige städtische Archiv von dem Verfasser ausgebeutet wurde, reicht bis zum Westfälischen Frieden. Wenn auch hier die Ausarbeitung eine ungleiche ist, und manche Partien, namentlich der früheren Geschichte, teils einer lichtvollen Darstellung entbehren und zu sehr nacktes Material bieten, teils in Bezug auf die Auffassung der älteren Zustände Widerspruch finden, so muß man doch für das, was geleistet ist, dankbar sein und bedenken wie der Verfasser, der keine nennenswerten Vorgänger hatte, allein eine erdrückende Masse von erst zu ordnenden Urkunden und Akten zu bewältigen hatte, um die Unterlage und den Stoff für seine Arbeit zu gewinnen.

Ein populärer Auszug aus der Geschichte der Stadt Köln erschien von Ennens Hand in einem Bande 1879.

Von kleineren historischen Aufsätzen, die als selbständige Schriften herauskamen, nennen wir:

11. Über den Geburtsort des Peter Paul Rubens. Köln 1861.
12. Die Wahl des Königs Adolf von Nassau. 1866.
13. Die alte und die neue Stadt Köln. Den Theilnehmern an der 6. Jahres-Versammlung des Hansischen Geschichts-Vereins zum Gruß überreicht vom Kölner Local-Comité. Mit zwei Stadtplänen. Köln 1876.
14. Führer durch die Stadt Köln. Mit einem Stadtplan. (In 2 Auflagen). Köln 1877 u. 1879.

Von Bedeutung sind noch einige kunstgeschichtliche Abhandlungen, besonders mehrere nicht umfangreiche, aber gehaltreiche Schriften über den Kölner Dom, wie

15. Der historische Text zu dem Werke: Franz Schmitz, der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung, Cöln und Neuß 1868—76.

Auch um die Förderung des Dombaus hat sich E. durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Central-Dombauvereins ein großes Verdienst erworben. Leider war es ihm nicht vergönnt, den Bau in seiner Vollendung zu schauen und die Veröffentlichung der ihm übertragenen Festschrift zu erleben. Es war sein letztes Werk:

16. Der Dom zu Köln von seinem Beginne bis zu seiner Vollendung. Festschrift, gewidmet den Freunden und Gönnern aus Anlaß der Vollendung vom Vorstande des Central-Dombau-Vereins. Köln 1880, 361 S. kl. Fol.

Kaum zu übersehen ist die Zahl der größeren oder kleineren Abhandlungen und Mitteilungen, welche E. in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften, Tagesblättern und encyklopädischen Werken erscheinen ließ. So war er Mitarbeiter an der „Allgemeinen Deutschen Biographie", an der Kölner Zeitung, lieferte Beiträge zur „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte" von Dr. J. H. Müller, — hier erschienen die Auszüge „aus dem Gedenkbuch des Hermann Weinsberg", — zur „Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde", herausgegeben von R. Pick, — hervorzuheben sind hier die Aufsätze über „die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig" (1, 105 ff.), über „die reformirte Gemeinde in der Stadt Köln am Ende des 16.

Jahrhunderts" (1, 397 ff. u. 493 ff.), über „die Altertumsstudien in Köln" (3, 384 ff.), — zu den „Jahrbüchern des Vereins für Altertumsfreunde in Rheinland und Westfalen" (vgl. die Aufsätze über das Albertusfenster in der Dominikanerkirche in Köln u. s. w., Bd. 39, S. 355; 41, S. 60 ff.; ebendas. 174; 55, S. 185 ff.) und vor allem zu den „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln". Um diesen letzteren Verein hat sich Ennen namentlich die größten Verdienste erworben: er gehörte viele Jahre dem Vorstande desselben als Archivar an und war zugleich langjähriges Mitglied der wissenschaftlichen Kommission, welche die Herausgabe der Vereinszeitschrift besorgt, und kaum fehlte er einmal bei den Generalversammlungen. Nicht minder beteiligte er sich an dem Hansischen Geschichtsverein und wirkte anregend in dem Verein für Altertumsfreunde in Köln.

(Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins und dem Nekrolog in der Kölner Zeitung.)

Karl Julius Erbslöh,

geb. 30. Jan. 1814 in Barmen, besuchte daselbst die Stadtschule und widmete sich dem Kaufmannsstande. Nachdem er von 1833 bis 1834 als einjähriger Freiwilliger seiner Dienstpflicht genügt, wurde er Febr. 1836 Landwehr-Offizier und war 1849 während sechs Monaten beim mobilen Landwehr-Bataillon Essen Nr. 36 und 1850 Führer der von Elberfeld und Barmen kombinierten Kompagnie der Landwehr 2. Aufgebotes. Im Jahre 1838 wurde er Teilhaber der Firma Gebr. Erbslöh und seit 1842 auch Teilhaber der Firma Wolff-Erbslöh. Von 1854—1866 war er Mitglied des Gemeinde-Rates und Sparkassen-Vorstands. Außerdem gehörte er längere Zeit zur Repräsentation der Wupperfelder Gemeinde und war 1860—61 Kirchmeister, und seit 1849 Mitglied des Kuratoriums der Realschule und des Gymnasiums.

(Nach seinen eigenen Aufzeichnungen im Vereinsalbum.)

Hermann Friedrich Gerß,

geb. am 30. Mai 1836 zu Popiollen bei Angerburg in Ostpreußen, als Sohn des Rektors Friedrich Gerß, erhielt seine erste Schulbildung durch seinen Vater, besuchte von 1850 an das Gymnasium in Rastenburg und bezog im Herbst 1855 die Universität

Königsberg, wo er zunächst einige Semester Theologie studierte, dann sich der Philologie zuwendete. Im Februar 1858 an heftigen Lungenblutungen erkrankt, sah er sich genötigt die Universität zu verlassen und war erst 1860 im Stande seine Studien wieder aufzunehmen. Nachdem er 1861 sein Oberlehrerexamen bestanden, begann er Michaelis 1862 sein Probejahr am Gymnasium zu Marienwerder und wurde ein Jahr später 5. ordentl. Lehrer am Gymnasium zu Marienburg i. Westpr., wo er bis 1874, zuletzt als 2. Oberlehrer wirkte. Wiederholte Anfälle des Lungenleidens nötigten ihn, einen Urlaub zur Stärkung der Gesundheit zu nehmen und zuletzt um Pensionierung einzukommen, die zum 1. April 1875 gewährt wurde. Jetzt trat G. als Hilfsarbeiter beim königl. Staatsarchiv in Düsseldorf ein, wurde ein Jahr später zum Archivassistenten daselbst und zugleich zum Assistenten an der dortigen Landesbibliothek ernannt. Am 1. April 1878 erfolgte mit der Ernennung zum Archivsekretär seine Versetzung an das Staatsarchiv in Hannover. Weder die neue Tätigkeit, welche die Lungen mehr schonen sollte, noch das wärmere Klima von Rheinland und Hannover hatten den gehofften Einfluß auf Kräftigung der Gesundheit; vielmehr wiederholten sich die Anfälle in schnellerer Folge und erhöhter Heftigkeit; der stärkste im Juli 1879 rieb die Kräfte des Kranken auf und führte nach schweren Leiden am 16. Febr. 1880 den Tod herbei.

Veröffentlicht hat Gerß:

1. Ein Beitrag zur Charakteristik der alten Tragödie. Eine wissenschaftliche Abhandlung von Dr. F. G. Marienburg 1865.
2. Achatius Cureus der erste Rektor von Marienburg, vom Oberlehrer Dr. G. (im Progr. des Gymn. zu Marienburg). Danzig 1875.
3. Der 6. Band von Goethes Werken, herausgegeben von Dr. Fr. Strehlke ist von G. bearbeitet und von ihm rühren u. A. auch die Vorreden zu den Geschwistern und zu Clavigo her.
4. Zahlreiche Aufsätze aus dem Gebiete der Geschichte und der älteren deutschen Literatur:

a. in der Altpreußischen Monatsschrift:

Hermann Bischof von Samland und Wicbold Bischof von Culm (XIII, 466—483);

b. in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins:
1. Neujahrslied der Küchendiener zu Essen und das prandium der Chorschüler daselbst (XI, 101 ff.);
2. Das Heiligtum von Essen (XI, 108 ff.);
3. Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stifts Essen (XI, 174—199. XII, 121—199);
4. Die Schule in Essen (XI, 201);
5. Zeitpachtgüter am Niederrhein (XV, 71—96);

c. in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen:
1. Karsten Smedings Reisen nach Indien, 1879 S. 284;
2. Magnus, Herzog von Lauenburg, und die Kirchenordnung des Landes Hadeln, 1879 S. 293 ff.;

d. in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, herausgegeben von R. Pick:
Nachrichten über das St. Klarenkloster zu Köln (IV, 1878, S. 598—608);
Notiz über Schloß und District Nergena (das. S. 122);
desgl. über den Ausdruck: den Sang legen u. A. m. (das. S. 124, 184, 310);

e. in den Forschungen zur deutschen Geschichte:
Die Sibylle Gottfrieds von Viterbo in anderer Gestalt (XIX, 373—396);

f. in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher:
1. Bruchstück eines niederrheinischen Lehrgedichts des 13. Jahrh. (IX, 210 ff.);
2. Bruchstück einer Katharinenlegende (X, 488 f.);
3. Zu Bruder Hansens Marienliedern (XI, 218—227).

Alle diese Arbeiten zeugen von dem großen Fleiße, wie von den gründlichen und vielseitigen Kenntnissen und der exakten Auffassungs- und Darstellungsweise des Verewigten. Wie er starken und mutigen Geistes, ungebrochen durch die so oft erneuerten Anfälle seines schweren Leidens, immer hoffnungs- und vertrauensvoll mit Liebe und hingebendem Eifer seine wissenschaftlichen Ziele verfolgte, ist und bleibt den Herausgebern dieser Blätter in lebendigster Erinnerung.

Durch seine trefflichen, leider unvollendet gebliebenen Forschungen über die Hofesverfassung am Niederrhein, insbesondere im Stifte Essen, welche, wie vorbemerkt, in den Bänden XI, XII

und XV unserer Zeitschrift enthalten sind und die in mehrfacher Hinsicht als bahnbrechend bezeichnet werden dürfen, hat er sich zugleich in den Kreisen der Mitglieder und Freunde des Bergischen Geschichtsvereins und weit über dieselben hinaus ein ehrendes Andenken gesichert. So gelte auch von ihm, dessen hienieden, in der Heimat wie an den letzten Stätten seines amtlichen und wissenschaftlichen Wirkens, von Manchem treu gedacht wird, das Wort des Dichters:

Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
Ist ja nicht tot, er ist nur fern — tot nur
Ist, wer vergessen wird.

(Unter Zugrundelegung des Nekrologs im „Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Altertumswissenschaft", herausgegeben von C. Bursian (Siebenter Jahrgang, Nekrologe S. 13 f.), zu welchem die Witwe die nötigen Mitteilungen gemacht hat.)

Cr. u. H.

Dr. Johann Franz Albert Gillet.

(Nachtrag zu Bd. XV, S. 259.)

Gedruckt sind von G. außer Predigten, Casualreden, Abhandlungen und Artikeln in Zeitschriften und in Herzogs Encyklopädie, Gelegenheits- und Streitschriften und dergl. mehr:

Die erste Preuß. Provinzialsynode zu Königsberg in Pr. im Dezbr. 1844. Insterburg. Friese. 1845. 8.

Die Gemeineordnung der ersten Hofkirche zu Breslau. Ein Beitrag zur Lösung der kirchl. Verfassungsfragen. Breslau. Aug. Schulz. 1849. 8.

Die Reformirten in Schlesien und die Union. Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. Breslau. Dülffer. 1855. 8.

Der Heidelberger Katechismus. Zum Gebrauche für Schulen, Confirmanden-Unterricht und Selbstunterweisung. Zergliedert und aus der H. Sch. bewährt. Breslau. Hirt. 1857. 8.

Derselbe. Zum Gebrauche für Elementarschulen. Daselbst.

Crato von Crafftheim und seine Freunde. 2 Teile. Frankfurt a. M. Brönner. 1860. 8.

Hermann Wilhelm von der Heydt

stammte aus einer der älteren Familien des Wuppertales, welche ihren Namen von der Heide beim Lichtenscheid in der Gemarkung von Barmen führt. Zu Ende des 16. Jahrh. lebten Herbert auf'm

Lichtenscheid und seine Frau Entgen (Anna). Ihr Sohn Gort (d. i. Godbert, Gothard), welcher mit Mette, Tochter von Albert auf der Heidt verheiratet war, starb 1660 (begraben 18. Aug.) auf der Heidt; dort wohnte auch Godberts Sohn Dries (Andreas), getauft 28. März 1632, † 1672 (begr. 17. März). Dessen Sohn Johannes Godbert war noch auf der Heidt geboren (getauft 25. April 1660) und wird auch bei seiner zweiten Verheiratung mit Anna Maria Holthausen (2. Febr. 1703) als G. auf der Heyden eingezeichnet, aber bereits 12. Nov. 1711, wo er sich mit Anna Katharina Karsch in 3. Ehe verband, heißt er J. G. von der Heyden, ist also inzwischen, wahrscheinlich nach Elberfeld, verzogen. Aus dessen 2. Ehe stammt Johann Abraham von der Heyd (so schrieb er sich selbst), geb. 5., getauft 14. Dec. 1704, begraben 3. Januar 1762 in Ronsdorf als gewesener Bürgermeister zu Elberfeld. Aus seiner ersten Ehe mit Anna Margaretha, Tochter von Balthasar von Carnap und Anna vom Kothen, geb. 17. (get. 26.) Sept. 1706, † 18. Aug. 1742, wurde der 3. Sohn, Johannes, geb. 25. Sept. (get. 3. Okt.) 1730, † (begr. 5. Mai) 1810, welcher sich am 22. Mai 1761 mit Clara Elisabeth Klute von Unna verheiratete, Stammvater der drei noch bestehenden Zweige der Familie von der Heydt. Sein Sohn*) Abraham Wilhelm v. d. Heydt, verheiratet mit Anna Elisabeth Tops, war der Vater unseres Vereinsmitgliedes Hermann v. d. H. Dieser, geb. 27. April 1804 zu Elberfeld, hat mit seltener Ausdauer seiner Vaterstadt und der reformierten Gemeinde in mannigfachen Stellungen gedient. Von Herbst 1832 bis Mitte 1850 versah er die Stelle eines Beigeordneten des Oberbürgermeister-Amtes, wurde wiederholt zum Ältesten der ref. Gemeinde und 1851 zum Mitgliede der Baukommission für die zweite Kirche, später zum Vorsitzenden derselben gewählt, welche beschwerliche Stelle er bis zur Übergabe der fertigen Kirche, im März 1858, rühmlich ausfüllte. Insbesondere erwies sich v. d. H. als einer der treuesten Freunde des Gymnasiums, zu dessen ersten Schülern er nach der Erneuerung der Anstalt seit 1813 gehörte und in dessen Kuratorium er von 1847 bis 1875 tätig war. Auch nach seinem Austritt aus dem-

*) Von einem anderen Sohn des Johannes v. d. H., Daniel Heinrich, stammen die Brüder: Staatsminister August Frhr. v. d. Heydt, Geh. Kommerzienrat Daniel v. d. H. und Geh. Kommerzienrat Karl v. d. H.

selben verblieb er im Verwaltungsrate der Gymnasialstiftungen und eine seiner letzten Arbeiten bezog sich noch auf diese: die Vorprüfung der Stiftungsrechnungen hatte er mit gewohnter Sorgfalt am 16. März v. J. vollendet, und sie mit dem Revisionsvermerk am Abend desselben Tages an den Gymnasialdirektor eingesendet: in der Frühe des folgenden Morgens fand man ihn entschlummert.

(Mit Benutzung von Bouterwek, Gesch. des Gymn. S. 177 und des Berichtes über das Schuljahr 1879—1880 vom Direktor Prof. Dr. A. Eberhard im Progr. des Gymn. zu Elberfeld S. 13.)

Wilhelm Meckel.

Am 18. April 1879 entschlief nach längeren mit Geduld und ungebrochener Frische und Heiterkeit des Geistes getragenen schweren Leiden der langjährige Präsident der Handelskammer für Elberfeld, Geheimer Kommerzienrat Wilhelm Meckel. In ihm verlor die Stadt einen ihrer hervorragendsten Bürger, das Wuppertal einen seiner bedeutendsten Industriellen. In ihm schied ein Mann mit seltenen und nach den mannigfachsten Richtungen reich entwickelten geistigen Anlagen aus einem umfassenden Wirkungskreise, in welchem er eine schwer auszufüllende Lücke zurückließ. Geboren am 1. August 1815, hat der Verstorbene in vierzigjähriger unausgesetzter Tätigkeit zuerst in der Firma Rurmann u. Meckel, später in der Firma Meckel u. Comp. an der Ausdehnung des seiner Leitung mit unterstellten weltbekannten industriellen Etablissements gearbeitet. Daneben war sein rastloser Unternehmungsgeist noch auf andern industriellen Gebieten schaffend und anregend tätig: wir erinnern nur an die unabhängig von der genannten großen Seidenwaren-Fabrik gegründete Stückfärberei in Barmen und die mechanische Weberei in Ohligs.

Er war aber nicht nur ein fleißiger und intelligenter Fabrikant, sondern als solcher auch ein denkender und weit schauender Kopf, der über den nächstliegenden geschäftlichen Kreis hinaus den Blick auf das Allgemeine gerichtet hielt. Die gedeihliche volkswirtschaftliche Entwickelung der Nation lag ihm wie wenigen am Herzen. In dieser Richtung kräftig wirksam zu sein, dazu gab ihm seine einflußreiche Stellung in der Handelskammer erwünschte Gelegenheit. Seit dem Jahre 1847 Mitglied der Handelskammer für Elberfeld und Barmen, wurde er nach der Trennung der Handelskammern beider Nachbarstädte im Jahre 1871 zum Präsi-

denten der Handelskammer für Elberfeld gewählt, ein Amt, dem er mit großer Begabung und bedeutenden Erfolgen, von einer kurzen Unterbrechung während der Jahre 1874 und 75 abgesehen, bis zu seiner schweren Erkrankung im Laufe des Winters 1878—79 vorgestanden.

Sein Präsidium in der Handelskammer brachte ihn in immer weitere und fruchtbarere Beziehungen zu den in der Leitung unserer Handelspolitik maßgebenden Persönlichkeiten und zu den tonangebenden Vereinen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen in Düsseldorf wurde wesentlich von Meckel mitbegründet und bot ihm, ebenso wie der Centralverein deutscher Industrieller und der Deutsche Handelstag, dessen Ausschusse er angehörte, ein reiches Feld immer von neuem anregender, befruchtender Wirksamkeit. Überhaupt liebte der Verstorbene es mehr, aus der Fülle seiner genialen Begabung heraus die geistige Direktion zu geben, als sich bei der Ausführung im Detail zu beteiligen. Ihm war es genug, der Schöpfer einer Idee zu sein, die Vollendung eines Planes und auch die Ehre der damit etwa verbundenen Repräsentation überließ er gern und willig Anderen.

Eine seiner weittragendsten Ideen war die Errichtung eines volkswirtschaftlichen Senates für Deutschland. Alle, welche jene Fragen verfolgen, wissen, wie sehr dieser zuerst 1877 von M. im Ausschuß des Deutschen Handelstages gestellte Antrag in großen Kreisen den lebhaftesten Anklang und in den Versammlungen deutscher Industrieller sowie schließlich im Oktober 1878 in der Plenarversammlung des Deutschen Handelstages zu Berlin Annahme fand.

Diese Versammlung war die letzte, in welcher der Verstorbene öffentlich auftrat, wenn auch nicht mehr als der geistreiche, witzige, stets in treffenden Bildern sprechende und seines Erfolgs sichere Redner, sondern wesentlich nur als weiser, einflußreicher Berater. „Auf dem Schlachtfelde" zu sterben, war einer seiner sehnlichsten Wünsche. Deshalb hatte ihn auch keine noch so zärtlich sorgende Überredung abhalten können, diesmal dem Entscheidungskampfe über seine Lieblingsidee in Berlin ferne zu bleiben, obgleich ein Schlaganfall, der ihn bereits im Winter vorher heimgesucht und von dem er sich nur langsam erholt hatte, zu größter Schonung mahnte. Buchstäblich ist sein Wunsch nun freilich nicht in Er-

füllung gegangen, aber doch ist M. gestorben als ein bis zum letzten Augenblicke geistig rüstiger und ungebrochener Kämpfer. Und auf dem anfangs sehr schmerzvollen Krankenlager, an welches er nicht lange nach seiner Rückkehr von Berlin wiederum gefesselt wurde, hat er noch die ihn in allen Leiden erhebende Genugtuung gehabt, daß diejenigen volkswirtschaftlichen Grundsätze, deren eifrigster und dabei doch maßvoller Verfechter er seit Jahren gewesen, nicht nur von einer immer wachsenden Majorität des deutschen Volkes getragen, sondern auch von der höchsten Spitze der deutschen Reichsverwaltung mit Energie als die leitenden proklamiert wurden. Er konnte sterben mit dem Bewußtsein, daß die Sache des Schutzes der nationalen Arbeit, welcher er in Selbstverleugnung die besten Kräfte seines Lebens geopfert, in naher Zukunft siegen werde.

Haben wir im vorstehenden einen kurzen Umriß der öffentlichen Wirksamkeit des Verstorbenen gegeben, so erübrigt es noch, einen Blick auf ihn als Menschen zu werfen. Meckel verband mit einem ungewöhnlich scharfen Verstand ein warmes und tiefes Gemüt. Von wahrer Religiosität in seinem ganzen Wesen durchdrungen, nahm er seit Anfang der fünfziger Jahre lange Zeit als Mitglied des Presbyteriums eifrig Teil an der Verwaltung der reformirten Gemeinde. Ende der fünfziger Jahre stiftete er das Evangelische Vereinshaus, um den vielfachen religiösen Vereinen einen gemeinsamen Sammelpunkt zu bieten und damit eine Gesellenherberge zu verbinden. Hier fand er reiche Gelegenheit, jenen stets in der Stille wirkenden Woltätigkeitssinn zu entfalten, wie er überhaupt in das Geschick Tausender mit Rat und werktätiger Hilfe bis an sein Ende segensreich eingegriffen hat.

(Aus dem von Herrn Dr. E. Scherenberg verfaßten Nekrolog in der Elberfelder Zeitung Nr. 107, 2. Ausgabe, vom 18. April 1879.)

Franz Wilhelm Oligschläger,

welcher am 10. August 1877 zu Solingen verstarb, wurde am 16. April 1809 zu Pattscheid (Gemeinde Neukirchen bei Opladen) als Sohn eines dortigen Landmannes geboren. Nach dem Besuch der Volksschule bereitete er sich, besonders als Apothekergehülfe zu Haan, durch Privatunterricht für die akademischen Studien vor, gieng Ostern 1828 zur Universität Bonn, wo er unter dem 7. August 1828 immatrikuliert wurde (die Immatrikulations-

Prüfung war ihm auf Grund einer ministeriellen Entscheidung v. 17. Juli 1828 erlassen), und hörte medicinische und chirurgische Vorlesungen. Mit dem unter dem 15. März 1830 ausgestellten Abgangszeugnis trat er am 1. Nov. 1830 als Chirurg bei der 8. Preuß. Artillerie-Brigade ein. In dieser Stellung war er zu Koblenz, Saarlouis und Luxemburg und machte mehrere Ausflüge nach Frankreich (Diedenhofen, Metz u. s. w.) und nach Holland. Am 31. März 1834 aus dem Dienste ausgeschieden und von der Ausführung seines Planes, in holländische Dienste zu treten und nach Batavia auszuwandern, durch Eltern und Verwandte abgehalten, kehrte er in seinen Heimatsort zurück, um sich dort mit seinen Lieblingsstudien, der Geschichte des Bergischen Landes und der Botanik, zu beschäftigen. Zu einer praktischen Tätigkeit als Chirurg oder als Apotheker konnte er nicht übergehen, weil er kein dazu berechtigendes Staatsexamen abgelegt hatte. Um aber endlich doch eine bestimmte Tätigkeit zu gewinnen, beschloß er Buchdrucker und Buchhändler zu werden, wozu ihm unter dem 3. Juli und 14. Dec. 1850 die Concession erteilt wurde. Nun versuchte er wiederholt von Mettmann und Neukirchen aus eine Zeitschrift zu gründen. Anfangs 1851 erschien zuerst: „Der Bote von der obern Düssel für die Bürgermeistereien Mettmann, Wülfrath und Haan". Uns liegt vor: Nr. 25 vom 28. Mai 1851 mit der Angabe „Redaktion, Druck und Verlag von F. W. Oligschläger zu Stübbenhaus b. Mettmann". Den 20. Juli 1851 erschien die Probenummer vom „Volksblatt für Köln und Mülheim und die gleichnamigen Kreise. Redaktion und Verlag von F. W. Oligschläger in Neukirchen. Druck von C. P. Schneider in Opladen". Kurz nachher verbreitete O. den Prospekt und die Probenummer einer „Zeitung für Acker- und Hauswirtschaft. Unter Mitwirkung Mehrerer herausgegeben von F. W. Oligschläger". Mit diesen Unternehmungen hatte er indes kein Glück, besonders weil viele polizeiliche Beschränkungen störend einwirken mußten; sämmtliche Zeitschriften kamen nicht auf.

Oligschläger entfaltete aber eine bedeutende schriftstellerische Tätigkeit, wodurch er mit den hervorragendsten rheinländischen, speziell bergischen Geschichts- und Altertumsforschern, u. a. mit den Gebrüdern von Zuccalmaglio, in Briefwechsel und nähere Beziehung kam. Eine Anzahl in seinem Nachlaß vorgefundener Briefe, sowol seines langjährigen Freundes, des Justizrats Vincenz

v. Zuccalmaglio (Montanus) als des Anton Wilh. v. Zuccalmaglio („Wilhelm von Waldbröhl") u. a. bekunden seine eifrigen Bemühungen und Forschungen auf dem Gebiete der Spezialgeschichte (des bergischen Landes) und die Anerkennung, welche er dadurch fand.

Endlich beschloß er, auf Anraten des Anton Wilh. v. Zuccalmaglio, nach Amerika auszuwandern, und sich dort als Apotheker oder Arzt niederzulassen. Am 14. Septbr. 1852 reiste er von Köln über Aachen, Paris nach Havre, wo er sich am 22. zur Reise nach Newyork einschiffte. Am 25. Oktober betrat er amerikanischen Boden. In den Jahren 1853—58 war er in Newyork, Williamsburg, Brooklyn und Port Jevois entweder als Apotheker oder als Arzt tätig.

Vom 17. April bis zum 6. November 1858 war er besuchsweise in der Heimat. Am 20. Novbr. fuhr er mit dem Dampfer Hudson von Bremen aus wieder nach Brooklyn, wo er eine deutsche Apotheke gründete und bis 1868 führte. Am 16. März 1868 wurde er in seiner Apotheke von drei Kerlen überfallen, niedergeworfen, auf den Kopf geschlagen und der Ladenkasse beraubt. An der Kopfverletzung hatte er viel und fast bis an sein Ende zu leiden. Kurz nach diesem Überfall verkaufte er die Apotheke und kehrte im Mai 1868 Amerika für immer den Rücken.

Er begab sich in sein geliebtes bergisches Vaterland zurück und wohnte hier abwechselnd in dem Heimatsorte Pattscheid oder in Burscheid, seit 1872 in Solingen. — Dem gewählten Berufe O's verdanken folgende Schriften ihre Entstehung:

Im J. 1831 gab er heraus: „Calendarium pharmaceuticum oder Anweisung z. richtigen Einsammeln der vegetabilischen Arzneistoffe. Barmen und M.-Gladbach bei Gebr. Schmachtenberg und Steinberg, 1831". 4°. (Mspt. in der Bibl. d. Berg. Gesch.-Vereins). Sodann veröffentlichte er 1833 in der „Allgemeinen Botanischen Zeitung Nr. 22, dd. Regensburg, 14. Juni 1833" eine „Geschichte der Botanik im Bergischen oder an der rechten niedern Rheinseite von F. W. Oligschläger, Med. et. Chir. Cand., Neukirchen b. Solingen". Endlich 1837 erschien als besondrer Abdruck aus dem Archiv der Pharmacie, II Reihe 10. Band, 2., 3. Heft: „Verzeichnis phanerogamischer Pflanzen, welche in der näheren und weiteren Umgebung von Solingen, im Bergischen, wild wachsen, von F. W. Oligschläger, Med. et. Chir. Cand. zu Neukirchen". Lemgo 1837.

Verschiedenen Lesevereinen im Bergischen (Nagelsbaum und Neukirchen) schenkte O. Herbarien der heimatlichen Pflanzen. — Auch sprachliche Studien betrieb O. So lieferte er zu Foerstemanns Altdeutschem Namenbuch von Brooklyn aus „reichhaltige und lehrreiche Bemerkungen" (vgl. Vorrede zum 2. Bande: Ortsnamen). Ferner befindet sich unter seiner Nachlassenschaft ein starker Foliant: „Die Volkssprache im südl. Teile des Kreises Solingen, speziell der Pfarreien Neukirchen, Burscheid, Witzhelden, Leichlingen, Neusrath. Gesammelt in den Jahren 1869—73 von F. W. O.", ein Mspt., das ca. 4000 Wörter mit etymologischen u. a. Notizen enthält und wert sein dürfte, von sachkundiger Hand vollendet unb herausgegeben zu werden.

Die erste geschichtliche Arbeit des Verewigten war wol der „Nekrolog des 1841 verstorbenen luth. Pastors Joh. Löh zu Burscheid", veröffentlicht in dem „Neuen Nekrolog der Deutschen", Band XX, Jhrgg. 1843. Darauf verfaßte er eine Abhandlung über „Niederlassungen der Römer im Bergischen" (erschienen im Jahrbuch des Vereins für Altertumsfreunde in Rheinland und Westfalen V). Später sammelte er Subskriptionen auf ein Werk, das unter dem Titel „Die Burg Forst und deren weitere Umgebung. Ein Beitrag zur topographisch-histor.-naturhistor. Kunde der Wuppergegend" herauskommen sollte. Da keine genügende Anzahl Abonnenten zusammen kam, unterblieb die Herausgabe und er soll das Manuskript dem Verfasser der Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster, E. von Mering, überlassen haben.

In verschiedenen Lokalblättern („Verkündiger" in Opladen, „Bergische Zeitung" in Solingen, „Bergisch. Volksbote" in Burscheid u. a. m.) veröffentliche O. geschichtliche und naturwissenschaftliche Aufsätze. Zu der „Chronik der Bürgermeisterei Cronenberg", wie zu verschiedenen Schul-Chroniken des Kreises Solingen lieferte er den Verfassern schätzenswerte Beiträge. Außerdem veröffentlichte er mehrere geschichtliche Abhandlungen in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins", der „Monatsschrift f. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung und Altertumskunde" u. a. geschichtl. Zeitblättern.

Seine Hauptarbeit in den letzten Jahren aber war die Sammlung zu einer umfassenden Geschichte und Beschreibung des Bergischen Landes, besonders des Kreises Solingen. Alle ihm nur zugänglichen Kirchen- oder Stadt-Archive hat er mit emsigem Fleiße

zu diesem Zwecke durchsucht und ein großes Material zusammengebracht, welches noch des Ordners und Verarbeiters harrt. Überhaupt hat O. für Landes- und Lokalgeschichte bedeutende Massen Excerpte, kleinere Abhandlungen, Notizen, Urkunden- und Aktenabschriften u. s. w. hinterlassen. Es ist nur zu bedauern, daß sie wegen der schwer zu lesenden Handschrift und der häufig mangelnden Quellenangabe kaum zu benutzen sind.

Mit O. ist eine unermüdlich tätige Arbeitskraft verloren gegangen, welche bei großer Bescheidenheit stets bereit war, Andern zu helfen und für fremde Arbeiten Beiträge zu liefern. Ehre seinem Andenken!

(Nach den Briefen und sonstigen handschriftlichen Aufzeichnungen im Nachlaß des Verewigten.)

Kronenberg. J. Holtmanns.

Heinrich W. Rinck,

geb. am 25. Sept. 1822 zu Bischofingen in Baden, bekleidete kurze Zeit das Amt eines Stadtvikars in Karlsruhe, war dann Pfarrer in Wisleth im Schwarzwalde und wurde 1853 als Inspektor der Evangelischen Gesellschaft nach Elberfeld berufen. Im Jahre 1855 an die Stelle des am 2. September scheidenden Pfarrers der luther. Gemeinde zu Elberfeld Scheele gewählt, hielt am 28. Okt. seine Antrittspredigt. In diesem Amte wirkte er in unablässigem Eifer und mit großer Treue, bis ihm vor mehreren Monaten ein schweres Leiden die Weiterführung seiner Amtsgeschäfte unmöglich machte.

R. veröffentlichte folgende Schriften:

1. Die christliche Glaubenslehre, schriftmäßig dargestellt und erläutert für Kirche, Schule und Haus. Basel 1854, Bahnmaier (IV, 148 S.)
2. Der Prophet Haggai, zur Erweckung und Aufmunterung der Missions-Gemeine unserer Tage erklärt. Ludwigsburg 1857. (59 S.)
3. *Die Kinder-Erweckung im städtischen Waisenhause zu Elberfeld zu Anfang des Jahres 1861 und ähnliche Erscheinungen, beleuchtet und zusammengestellt. Barmen 1861. (33 S.)

Die mit * bezeichneten sind Sonderabzüge aus den Mitteilungen der evangelischen Gesellschaft für Deutschland.

4. Vom Zustande nach dem Tode. Biblische Untersuchungen mit Berücksichtigung der einschlägigen alten und neuen Literatur. Ludwigsburg 1861, Balmer und Riehm (XVI u. 327 S.) — 2. Aufl. Basel 1866, Riehm — 3. Aufl. daselbst 1878 (XX u. 410 S.)
5. Die Schriftmäßigkeit der Lehre vom tausendjährigen Reich, gegen Herrn Professor Dr. Hengstenberg verteidigt und nachgewiesen. Elberfeld 1866, Langewiesche. (57 S.)
6. Die Lehre der heiligen Schrift vom Antichrist. Ein Vortrag. Elberfeld 1866, Langewiesche. (57 S.)
7. Die Zeichen der Zeit und die Wiederkunft Christi. Erklärung der Hauptabschnitte der Offenbarung Johannis 2c. Basel 1868, Riehm (XII u. 372 S.) 2. Aufl. 1880. (XVI u. 432 S.)
8. *Der Brief Jacobi, in Homilien ausgelegt. Basel 1870, Riehm (VIII, 357 S.)
9. Der erste Brief des Apostels Johannes in Homilien ausgelegt. Barmen 1872, Klein. (VIII u. 325 S.)
10. Christus unter den goldenen Leuchtern. 1875.
11. *Die Zukunft Israels, mit Beziehung auf den gegenwärtigen orientalischen Krieg. Ein Vortrag. Elberfeld 1878. (270.)
12. Bileam und Elisa. Propheten=Gabe und Propheten=Gestalt Schriftbetrachtung. Basel 1880, Riehm (VIII u. 285 S.

Gustav Schlieper,

geb. am 6. April 1804 zu Elberfeld, trat im jugendlichen Alter von 16—17 Jahren in das Geschäft seines Vaters und Oheims (Seidenfärberei und Druckerei unter der Firma „Schlieper u. Hecker"), im Jahre 1827 beteiligte er sich bei dem neu errichteten Geschäft, welches unter der Firma „Gebr. Bockmühl, Schlieper u. Hecker" mechanische Kattundruckerei zu betreiben begann: er wurde technischer Leiter desselben und blieb dieses bis zu seinem Tode (die Firma wurde später in „Gebr. Bockmühl u. Schlieper" und zuletzt in „Schlieper u. Baum" umgeändert).

Bis zu der schweren Erkrankung, welche seine letzten Lebensjahre trübte, hat er auch seiner Vaterstadt in seltener Hingabe gedient. Gleich nachdem Dr. Lischke Oberbürgermeister geworden war und die städtische Verwaltung neu zu organisieren begann,

wurde Schlieper in den Stadtrat gewählt. Vornemlich beteiligte er sich bei der Armenverwaltung, für welche Lischke eine große Zahl von Bürgern heranzuziehen verstand. Schl. war von 1853 bis Ende 1871 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Armenverwaltung, von 1853 bis Ende 1874 Vorsitzender der Direktion des städtischen Armenhauses, von 1856 bis Ende 1874 Mitglied der Direktion der städtischen Anstalt für verlassene Kinder und des nachherigen Kuratoriums des städtischen Waisenhauses und der Anstalt für verlassene Kinder, von 1872 bis Ende 1874 Vorsitzender der Direktion der städtischen Anstalt für epidemische Krankheiten. Während Schl. schon Ende 1871 den stellvertretenden Vorsitz in der Armenverwaltung wegen seines häufigen Unwohlseins hatte aufgeben müssen, legte er sein Mandat als Stadtverordneter erst am 9. Dez. 1872 nieder, nachdem er 19 Jahre lang dem Gemeinderate, bezüglich der Stadtverordneten-Versammlung angehört hatte. In der Sitzung vom 20. Dez. 1872 genehmigte die letztere das Entlassungsgesuch, indem sie ihm den wohlverdienten Dank der Stadt aussprach und ihn bat, den Vorsitz in der Direktion des Armenhauses und die Mitgliedschaft im Waisenhaus-Kuratorium einstweilen noch fortzuführen.

Für seine in öffentlichen Ehrenämtern in stiller und bescheidener Weise bewiesene Treue wurde Schl. 1859 durch Verleihung des Roten-Adler-Ordens 4. Klasse ausgezeichnet, im Januar 1873 wurde ihm der Charakter als Königl. Kommerzienrat erteilt.

Johann Karl Seidemann,

geb. zu Dresden 10. April 1807, gestorben daselbst 5. August 1879.

Unser Verein, der bei seiner Gründung im Jahre 1863 die Erforschung der bergischen Reformationsgeschichte als eine seiner Hauptbestrebungen hingestellt hatte, verlor in dem genannten Gelehrten ein Ehrenmitglied, welchem wir, wie so viele Zeitgenossen, zu besonderem Danke verpflichtet sind.[1]) Er gehörte zu denen, welchen die Mitgliedschaft an unserm Verein wirkliche Freude bereitete,[2]) und trotz seines vorgerückten Alters war er stets

[1]) Am Jahrestage des Todes Seidemanns — am 5. August 1880 widmete Pfr. Kawerau zu Klemzig bei Züllichau sein Werk: „Joh. Agricola von Eisleben. Berlin 1881", dem Andenken D. J. K. Seidemanns, des Meisters reformationsgeschichtlicher Forschung.

[2]) Vergl. z. B. die Titelbezeichnung seines Buches Dr. Jacob Schenk u. s. w. Leipzig 1875.

bereit, aus der Fülle seiner Kenntnisse Auskunft, Rat und Belehrung zu erteilen. Wie viele deutsche Schriftsteller neuester Zeit haben mit seinem Kalbe gepflügt! Das bekannte Werk von Köstlin, Leben Luthers, hätte ohne Seidemanns Vorarbeiten und spezielle Nachweisungen nicht geschrieben werden können. Er war für viele nun einmal ein unentbehrlicher Handlanger, so daß bei seinen Freunden wol die Befürchtung entstehen konnte, daß die zahlreichen wissenschaftlichen Anfragen, die an die Sachkenntnis des schon in den siebenziger Lebensjahren stehenden Greises gestellt wurden, die Kraft des Mannes aufreiben könnten, insbesondere da mit den zunehmenden Jahren auch die Aufgaben, deren Lösung er sich unterziehen wollte, stets im Wachsen begriffen waren.

Eine kurze Lebensskizze des Mannes und eine Uebersicht seiner literarischen Werke geben wir großenteils mit den Worten des Bibliothekars zu Dresden, Herrn Dr. Fr. Schnorr von Carolsfeld, [1]) woran wir einige Mitteilungen aus dem Briefwechsel Seidemanns anschließen.

Seidemann ward am 10. April 1807 zu Dresden als das Kind armer Eltern geboren. Sein Vater, Johann George Seidemann, war als Musketier bei dem Infanterieregimente von Rechten am 4. Nov. 1804 mit Maria Höfler in der Kirche zu Neustadt-Dresden getraut worden; er hatte also nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, da er jeder Schulbildung ermangelte und in ganz dürftigen Lebensverhältnissen blieb, auch nachdem er Krankenwärter am Dresdner Kadettenhause geworden war, wenig Anrecht auf das Glück, der Vater eines angesehenen Gelehrten zu werden. Ebensowenig durfte die Mutter, die als Köchin bei dem Oberhofprediger Reinhard in Dienst gestanden hatte, hoffen, einem Sohne das Leben zu geben, welcher dereinst ein ausgezeichneter Standesgenosse dieses berühmten Theologen werden sollte. Dennoch blieben die glücklichen Fügungen nicht aus, welche eine solche Entwicklung des Knaben ermöglichten.

Derjenige, der diesen zuerst auf den Weg brachte, welchen er später aus eigener Kraft so rühmlich zurücklegte, war ein Freund seines Vaters, dessen in folgender Aufzeichnung gedacht ist: „Daß ich einiges gelernt und geleistet habe, verdanke ich dem Cand. theol. M. Rothe, dem dankbaren Freunde meines Vaters, der sein

[1]) Zur Erinnerung an Joh. C. Seidemann im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. B. I, H. 1, S. 94—106.

Commisbrot mit ihm geteilt hatte, da Rothe sehr arm gewesen war. Mein Vater, gewesener Soldat, konnte weder lesen noch schreiben. Rothe hatte eine Privatschule in Neustadt=Dresden, Breitegasse, jetzt Casernenstraße. Er gab zu seinem Vergnügen einigen Schülern Unterricht im Latein gratis, mir auch, mit dem er Cornelius Nepos las und auch Griechisch anfieng bis τύπτω. Schmaltz, Pastor in Neustadt=Dresden, wurde beim Confirmandenunterricht aufmerksam auf mich und bestimmte mich zum Studieren." Der Knabe ward am 18. April 1821 Schüler des Kreuzgymnasiums zu Dresden. Aber schon im darauffolgenden Juni starb sein Vater, und seine kaum begonnene Laufbahn ward durch diesen Todesfall ernstlich gefährdet, wie ein vom 21. desselben Monats datiertes Zeugnis beweist, welches ihm der genannte Pastor Schmaltz zum Zwecke der Erlangung eines Stipendiums ausstellte. „Es wäre tief zu beklagen", heißt es darin, „wenn so viele schöne, durch Kopf und Herz des jungen Seidemann gleich begründete Hoffnungen durch Armut und Hülflosigkeit untergehen oder doch wenigstens in die niedern Kreise des Lebens herabgezogen werden sollten." Diese warme Fürsprache blieb indessen nicht ohne Erfolg, und im Jahre 1834, dreizehn Jahre später, konnte Schmaltz, der inzwischen Hauptpastor in Hamburg geworden war, an seinen ehemaligen Schützling schreiben: „O wie freue ich mich, Sie, der einst als Knabe vertrauend mir nahete, nun als meinen lieben Amtsbruder begrüßen zu können!"

Als ein „omnino et prae ceteris dignus" ward Seidemann im März 1826 von der Kreuzschule zur Universität entlassen; in der Zeit bis zum Dezember 1828 vollendete er auf der Universität Leipzig das Studium der Theologie.

Von der Universität in die Heimat zurückgekehrt, versah der junge Theolog in den Jahren 1831 und 1832 die Stelle eines Hauslehrers bei dem Hofmarschall Grafen August Karl Bose; auch erteilte er Unterricht an dem Kadenschen Knabeninstitute, dem v. Loucqueyssieschen Fräuleininstitut und der Annenschule zu Dresden. Dann berief ihn mittelst einer vom 2. Februar 1834 datierten Vokation der als Kunstfreund bekannte Johann Gottlob von Quandt zu dem Pfarramt in Eschdorf bei Schönfeld unweit Pillnitz, und dieses Amt behielt S. inne, bis er zu Michaelis 1871 in den Ruhestand trat und sich in seiner Vaterstadt Dresden niederließ, um hier sein Leben zu beschließen. Als er am 5. August 1879

die Augen schloß, hinterließ er eine einzige Tochter, die ihm während einer langen Reihe von Jahren die alleinige treue Pflegerin seines Alters gewesen war.

Seine historischen Publikationen eröffnete das Schriftchen „Eschdorf und Dittersbach. Beiträge zur sächsischen Dörfer-, Adels-, Kirchen- und Sittengeschichte", welches er 1840 herausgab. Aber schon 1846, als die Leipziger Universität eine Gedächtnisfeier an Luthers dreihundertjährigem Todestag veranstaltete, war er durch verdienstvolle Forschungen über die Reformationszeit in Sachsen so bekannt geworden, daß ihm die dortige theologische Fakultät den Licentiatengrad honoris causa erteilte. In rascher Folge erschienen „Thomas Münzer" (1842), „Die Leipziger Disputation im Jahre 1519" (1843), „Karl von Miltitz" (1844), „Erläuterungen zur Reformationsgeschichte durch bisher unbekannte Urkunden" (1844), „Beiträge zur Reformationsgeschichte" Heft 1 (a. u. d. T. „die Reformationszeit in Sachsen von 1517 bis 1539", 1846) und Heft 2 (1848).

Wenig später erstand dasjenige Buch, welchem Seidemann seine Berühmtheit wol vorzugsweise verdankte. Im August 1854 hatte ihm die Reimersche Verlagsbuchhandlung angetragen, die Vollendung von de Wettes Ausgabe der „Briefe, Sendschreiben und Bedenken Martin Luthers" zu übernehmen, und vor Ablauf von zwei Jahren lag der von ihm bearbeitete sechste Band dieser Ausgabe gedruckt vor, eine den hingebendsten Fleiß und die höchste kritische Sorgfalt bekundende Arbeit; insbesondere von großem wissenschaftlichen Wert sind die dem Werke hinzugefügten Register, durch welche es möglich gemacht ist, alle in den 6 Bänden der Lutherschen Briefe vorkommende Namen sofort aufzufinden. Auf diese Weise ist die Benutzung und Ausbeutung des Briefschatzes ungemein erleichtert worden. Leider existiert für den Briefwechsel Melanthons noch kein Register, wie das Seidemannsche zu Luther. Zu dem von Bindseil herausgegebenen Supplementband Melanthonscher Briefe hat Seidemann nach seiner eigenen Erklärung 60 Stück geliefert. Eine 41 Nummern umfassende Nachlese zu dem von ihm bearbeiteten Schlußbande der de Metteschen Ausgabe brachten Seidemanns „Lutherbriefe" (1859); an der später erschienenen Sammlung Lutherscher Briefe von Dr. Burkhardt hatte er, seinen mündlichen und schriftlichen Äußerungen zufolge, einen so weitgehenden Anteil, daß er denselben auf den dritten Teil des Ganzen berechnen

zu dürfen glaubte. Der Luther-Literatur gehörten dann von seinen später entstandenen Werken auch noch an „M. Anton Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538, die Hauptquelle der Tischreden Luthers“ (1872) und „Luthers erste und älteste Vorlesungen über die Psalmen aus den Jahren 1513—1516. Nach der eigenhändigen lateinischen Handschrift Luthers auf der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden herausgegeben“ (2 Bde. 1876). [1])

Als der erste Band der bis dahin unbenutzt gebliebenen ältesten Psaltervorlesungen Luthers an das Licht trat, verlieh die theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Seidemann die theologische Doktorwürde. „Der Doppelname unserer Universität Halle-Wittenberg, so schrieb ihm damals der Dekan der Fakultät, weist auf die Gründe hin, aus welchen gerade wir, vor anderen Fakultäten, befugt und berufen zu sein glaubten, allgemein anerkannte Verdienste um die deutsche Reformationsgeschichte durch die höchste akademische Würde zu ehren.“

Allein auch dann noch, als die Arbeit an diesem letzten Werke, welches er zur Vollendung brachte, getan war, ruhte seine fleißige Hand nicht. Mit dem alten Eifer und mit Anspannung seiner letzten Kräfte beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen zu einer auf den handschriftlichen Quellen beruhenden Ausgabe der echten unüberarbeiteten Tischreden Luthers, und auch diese Arbeit, welche sich an das oben angeführte Lauterbachsche Tagebuch als eine wichtige Fortsetzung und Ergänzung angeschlossen haben würde, war, als ihn der Tod von seinem Tagewerke abrief, ihrem Abschlusse ziemlich nahe, so daß sie vielleicht ein Anderer an seiner Stelle wird dem Drucke übergeben können.

Zur Ergänzung der obigen biographischen und bibliographischen Skizze teilen wir auch einige Stellen aus dem Briefwechsel Seidemanns mit unserem Vereine mit, wobei wir bemerken, daß jeder Brief eben so sehr von der überaus reichen Sachkenntnis, welche der Schreiber besaß, wie von dessen ungeheuchelter Bescheidenheit Zeugnis ablegt.

---

[1]) Dies wichtige eigenhändige Manuskript Luthers war schon im Jahre 1746 von Joh. Christ. Götze in dessen Werke „Die Merkwürdigkeiten der Königlichen Bibliothek zu Dresden“ III, 1. 9, sehr deutlich beschrieben worden; man hatte aber bis auf Seidemann das bedeutsame Dokument nicht beachtet, auch vielleicht aus dem Grunde, weil die Lesung der Schrift ein sehr geübtes Auge erforderte.

Am 11. Okt. 1874 schrieb er: „Täusche ich mich nicht, so habe ich in diesen jüngsten Tagen einen eigenhändigen Commentar Luthers zu den Psalmen, einen dicken Quartband kleinster Schrift mit fast lauter Abbreviaturen, Augenpulver, entdeckt, der mit den gedruckten durchaus nicht stimmt, er scheint ein sehr frühes Heft zu seinen Vorlesungen zu sein; das wird Arbeit kosten."

Am 17. Jan. 1875: „Ich habe mich wirklich nicht getäuscht, in Ms. Dresd. A, 138 wirklich Luthers allererste Vorlesungen über die Psalmen 1513 bis 1516 von seiner eigenen Hand glücklich aufgefunden zu haben. Ich schreibe das ganze schwer leserliche Buch ab, ein schweres Stück Arbeit für mein Alter, denn Garibaldi und ich, wir sind beide 1807 geboren, und es ist, um der 7 willen in der Jahrzahl, aus uns nicht viel geworden. Ich sage mit Desnoiresterres: „La vida presente no es sino una transicion, una prueba, pero no un término."

Am 12. Juli 1875: „Ich stecke tief in Arbeit, habe immer noch 42 Blatt abzuschreiben. Nebenbei ist viel von Spengler, Münzer 2c. entdeckt."

Am 25. Aug. 1875: „Es grüßt Sie Ihr S., der seit dem 14ten huius mit seiner Lutherabschrift, 1148 Seiten, 143 Bogen glücklich fertig ist, und auf den Abdruck geduldig wartet."

Am 8. Mai 1876 schrieb Seidemann eingehende kritische Bemerkungen über Köstlins Luther.

Am 12. Aug. 1877 gab er in Beziehung auf sein von Halle erhaltenes theologisches Doktorat, welches in einem andern Briefe als eine Dekoration für den Sarg bezeichnet war, folgende humoristische Antwort: „Für Ihren Glückwunsch danke ich Ihnen. Nur kann ich mich in die Führung des Titels, wozu ich höchste Erlaubniß nachsuchen mußte, noch immer nicht einleben. Es ist doch sehr wundersam, daß ich ein gewesener, nun emeritirter sächsischer Dorfpfarrer, hier zu Lande geradezu ein nihil, schon 1842 vom Verleger meines Münzer bedeutet, ich sei, weil nicht Superintendent, eo ipso ein pecus campi, und von einem hochstehenden Geistlichen mit verächtlichem Achselzucken als: „Sie gehören doch nur zum niederen Clerus" begrüßt, — daß ich, das silicernium, als auswärtiger Doctor theologiae am Rande des Grabes herumspatzieren soll und muß. Aber es machte mir doch eine doppelte Freude, daß ich nicht habe warten müssen auf das Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor! sodann daß die mich herzlich verblüffende,

ungeahnt über mich gekommene Beehrung bei ..... alles andere eher als Freude hervorgerufen hat, denn ich bin ja in den niedrigsten Schichten der sächsisch-dresdnischen Gesellschaft, im Volksdünger geboren, stehe ganz allein in dieser Welt, habe keine Verwandten, keine „Connexionen“, kein Vermögen, und habe außerdem, wie mir der alte N. N. bei einer Schulvisitation durch meinen Schulmeister, den er über meine Hühner und Gänse ausfragte, sagen ließ, den erzdummen Streich gemacht, keine höhere Sachsin zu heiraten. N. B. N. N. hatte keine Töchter. _ Das alles aber hätte für mich nie etwas zu bedeuten gehabt, wenn nur sonst meinem unätherischen Knochengerüste, das ich bereits über 70 Jahre mit mir herumtrage, und seit Menschenaltern auch versteuern muß, von Anfang der „Reverenzknochen“ nicht unangeboren gewesen wäre. Wer den entbehrt, der verzichte auf alle „Referenzen.“

Die letzten Mitteilungen Seidemanns beziehen sich meist auf die Herausgabe der Tischreden Luthers nach den in Nürnberg befindlichen Aufzeichnungen von Veit Dietrich. Der einfache Abdruck dieses Nürnberger Codex würde eine Bereicherung der Literatur gewesen sein, aber Seidemann wollte noch andere, im Ganzen 15 Codices vergleichen, um eine möglichst vollständige Herausgabe zu ermöglichen. „Erst wenn ich noch, so schrieb er am 1. Dez. 1878, 2 Handschriften aus München benutzt oder verglichen habe, kann ich mir einen Verleger für Veit Dietrich suchen.“ Aber die gleichzeitige Nachricht von einer Erkrankung ließ bereits fürchten, daß es zu einer wirklichen Herausgabe nicht kommen werde. „Seit Februar bin ich krank gewesen, zuweilen bettlägerig an einem chronisch gewordenen Magenkatarrh, auf den sich Schillers: „Johanna geht und nimmer kehrt sie wieder“ gar nicht anwenden lassen wollte.“

So starb denn im folgenden Jahre der Mann, den wir, ohne Widerspruch zu fürchten, als einen der bedeutendsten Spezialforscher Deutschlands auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte bezeichnen dürfen. Jedesfalls sind seine Arbeiten über Luther dem künftigen Historiographen unentbehrlich. Ob Seidemann noch zur Herausgabe einiger Melanthonscher Reden gekommen ist, worüber er am 10. Juni 1874 schrieb: „Eigenhändig geschriebene Reden Melanthons gedenke ich nächstens zu veröffentlichen“ wissen wir nicht. Wie umfassend aber sein Blick für die reformatorische Periode war, geht noch aus folgender Aeußerung vom 12. Aug. 1877

hervor: „In neuester Zeit habe ich viel mit Madrid Briefe gewechselt. Ich kaufte dort Castro's noch immer gute Historia de los protestantes españoles, ferner Caballeros' Alonso y Juan Valdés, nur in wenigen Exemplaren gedruckt, ein vortreffliches Buch, ferner den 4. Band von Ticknors Historia de la literatura española von Gayangos und Vedia, deren 3 erste Bände ich schon seit Jahren besaß".

Wir machen noch auf eine seiner letzten Mitteilungen aufmerksam: „Eben liegt bei mir aus der Zwickauer Stadtbibliothek ein Collegienheft, 206 Octavbl. angeblich mündlich von Rörers Hand, darin Luthers Vorlesungen über Habakuk, Zephanja, Haggai, Sacharja, Lucä 16 und 19, Agricola ad Galatas u. s. w., vermutlich aus den Jahren 1523 bis 1527."

Schließlich möge noch eine Äußerung Seidemanns in der Vorrede zu seinem Hauptwerke, dem 6. Bande der Lutherbriefe, vom Jahre 1856 hier ihre Stelle finden: „Das wird kommen, ob auch nach langen, langen Jahren, wenn wir Zeitgenossen hier längst nicht mehr streben, daß man für die Briefsammlung Luthers an eine neue Zusammenstellung und Bearbeitung gehen muß, damit ihr die so überaus wünschenswerte, aber zur Zeit noch immer nicht zu erreichen gewesene Vollendung angedeihe." Ein Vierteljahrhundert ist seitdem wieder dahingegangen, eine Menge von Entdeckungen sind seitdem gemacht worden, aber die Erreichung des von Seidemann in obiger Äußerung bezeichneten Zieles scheint noch in weiter Ferne zu liegen.

Elberfeld. K. Krafft.

Gustav Stader,

geb. am 28. August 1821 zu Solingen, studierte zu Bonn die Rechte und kam 1842 als Auskultator an das Landgericht nach Elberfeld, wo er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste, im Jahre 1873, ununterbrochen eine vielseitige Tätigkeit entfaltete. Im Jahre 1848 wurde er Advokat-Anwalt, seit 1872 mit dem Titel Justizrat. Von 1850 an bis zu seiner nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste erfolgten Übersiedelung nach Berlin gehörte er dem Gemeinderate beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung an, in welcher er als Protokollführer und als Mitglied verschiedener Kommissionen tätig war. Als er nach Berlin gezogen war, wurde er, nachdem Landgerichtspräsident Philippi

sein Mandat niedergelegt, am 30. Okt. 1874 zum Landtagsabgeordneten gewählt. Bald darauf wurde er von einem schweren Leiden ergriffen, das zwar nach einiger Zeit zu weichen schien, so daß St. noch einmal seine Heimat besuchen konnte. Es kehrte aber mit verstärkter Macht zurück und machte am 14. Jan. 1880 seinem Leben ein Ende.

Der Verewigte hat in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XI, S. 235 f., in dem Nachruf für seinen 1875 verstorbenen früheren Kollegen Freiherrn von Hurter, eine Schilderung von dessen amtlicher Tätigkeit gegeben.

(Nach dem Nekrolog in dem Täglichen Anzeiger.)

Nachwort.

Erst nach Abschluß des vorstehenden Berichtes erhielten die Herausgeber Nachricht von dem Ableben des Gymnasial-Oberlehrers a. D. Prof. Koehnen zu Duisburg († 26. Januar 1881) und des Staatsarchivars Geheimen Archiv-Rats Dr. Wilmans zu Münster († 28. Januar 1881), von denen der Letztere dem Bergischen Geschichts-Vereine als Ehrenmitglied angehörte. Beiden im Namen des Vereins einen Nachruf zu widmen, sind wir durch die Güte verehrter Kollegen und Mitarbeiter in den Stand gesetzt worden.

Professor **Wilhelm Köhnen.**

Wilhelm Köhnen wurde als der Sohn eines Hofbesitzers am 13. April 1808 zu Atrop bei Hochemmerich, Kreis Mörs, geboren und auf der höheren Schule der letztgenannten Stadt zum Besuch der Prima des Gymnasiums zu Duisburg vorbereitet, in welche er Ostern 1826 eintrat. Bereits nach 1½ Jahren bestand er das Abiturientenexamen glänzend, und studierte nun Philologie, Mathematik und Naturwissenschaften zu Bonn und Berlin. Wie er aus seiner Schulzeit gerne des Tages gedachte, wo er an der Einweihung des jetzigen Gymnasialgebäudes als Sänger teilnahm (19. Juli 1826) — dasselbe wurde an Stelle einer Friedhofskapelle, die später zum anatomischen Theater und zur kleinen Aula der eingegangenen Universität verwendet war, errichtet — so erzählte er mit Vorliebe aus der Universitätszeit, wie er bei dem Brand

von Niebuhrs Haus löschend und rettend mitgeholfen, wie er Näke zum Beginn des Kollegs aus dem Bett geholt habe, endlich von der Staatsprüfung in Berlin: hier hatte ihn Lachmann, der vielgefürchtete Examinator, über die Komposition und Scenerie eines euripideischen Dramas erst sehr scharf angefaßt: aber unser Köhnen wehrte sich mächtig seiner Haut, bis Lachmann immer freundlicher wurde, nur noch fragte, wo die Mitexaminanden nichts wußten und ihm schließlich allein von den Bewerbern die volle Facultas für die klassischen Sprachen erteilte. Neujahr 1833 trat er sein Probejahr am Gymnasium zu Duisburg an, und zwar wirkte er zunächst meist in den Realklassen dieser Anstalt; gegen Schluß des Jahres 1835 wurde er zum ordentlichen Lehrer, Dezember 1843 zum Oberlehrer der Realschule befördert, trat Herbst 1845 zum Gymnasium über und rückte da im Januar 1859 in die erste Stelle ein. Am 25. Oktober desselben Jahres wurde er zum Professor ernannt. Daneben war er bis zur Abtrennung der Realschule Herbst 1875 Direktorialgehülfe für dieselbe. Während er in früherer Zeit ein gewandter Turner und Schwimmer gewesen war, nahmen seine Körperkräfte mit zunehmendem Alter doch sehr ab; Kränklichkeit nötigte zur Einschränkung seiner Stundenzahl und endlich zur Niederlegung seines Amtes. Am 17. August 1877 fand unter allgemeinster Teilnahme seiner alten Schüler, welche eine stattliche Summe als Kapital einer Köhnenstiftung beim Gymnasium ihm überreichten, seine feierliche Entlassung statt, nachdem er am 31. Mai den Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen bekommen hatte.

Seine Anhänglichkeit an die Schule war rührend: als er bereits so schwach war, daß er in den Lectionen sich gelegentlich niederlegen mußte, wollte er doch nichts von Pensionierung wissen; selbst sein treuer Hausarzt, Schüler und Freund wagte in seiner Gegenwart nicht, davon zu reden: und doch war es für den trefflichen Mann eine Pflicht der Selbsterhaltung, sich die wolverdiente Ruhe zu gönnen, welche reichliche äußere Mittel und ein prächtiger Garten ihm zu einer besonders angenehmen machen konnten. Endlich bestimmte ihn der Unterzeichnete dazu: aber den Antrag wollte er nicht selbst niederschreiben, ich mußte ihm denselben fertig vorlegen und er setzte nur seinen Namen darunter.

Der Mittelpunkt seiner Interessen blieb bis zu seinem Ende das Gymnasium, trotzdem schwere häusliche Sorge ihn beugte und

auch seine Geisteskräfte, namentlich seit Herbst 1879, in raschem Rückgange waren. Wiederholte Schlaganfälle schwächten Gedächtnis, Sprachfertigkeit und Sehkraft. So brachte ihm am 26. Januar dieses Jahres ein ganz sanfter Tod Erlösung und den Frieden, den seine einfach fromme Seele erhoffte.

Seit ich ihn kannte, spielte sein Leben sich in äußerster Regelmäßigkeit ab: Haus und Schule und Abends von 6—8 ein Kreis alter Freunde im „Europäischen Hof", das waren die drei in nächster Nähe gelegenen Grenzpunkte, innerhalb welcher er sich fast ausschließlich bewegte; und hier weilte auch die Hauptsumme seiner Interessen. In jenen Abendstunden wurde er wieder jung und frisch, und erzählte gerne aus den alten Tagen; da mußte ihn sehen, wer ihn kennen lernen wollte. Nur einmal habe ich ihn auch auf anderem Boden so aufleben sehen, aber damals freilich in der Vergangenheit: es war als wir zusammen mit seinen nun auch heimgegangenen Freunden Theodor vom Rath und Bürgermeister Schlegtendal den allverehrten Geh. Rat Landfermann in dem schönen Garten des „Stockfisches" oberhalb der Ruhr bei Mülheim besuchten. So habe ich ihn weder zuvor noch jemals wieder hinterher gesehen, aber seines Geistes einen Hauch gespürt.

Einfach und schlicht wie der Mann war sein Lebensgang, nicht einmal durch eine ausgedehntere schriftstellerische Tätigkeit mit einigem Glanze versehen: und doch wie weit reichte die befruchtende Wirkung seiner Anregung und wie vielseitig war sie! Vor allem gereichte sie seinen Schülern und Mitbürgern zum Segen, aber auch dem weiteren Kreise der Forscher brachte sie mannigfaltige Förderung.

Von seinen umfangreichen, mit unablässiger Liebe gepflegten mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien, welche zu mancher feinen Beobachtung, mancher eleganten Lösung, manchem hübschen und stets praktischen Experiment führten, hat, so viel mir bekannt oder erinnerlich, nur sehr Weniges Veröffentlichung erfahren, so noch nach seiner Quiescierung eine nette Entwickelung in Krummes Archiv. In der Geschichte der Mathematik und der mathematischen Geographie, sowie in der Literatur derselben besaß er staunenswerte Kenntnisse. Bekannt ist, daß er manche Punkte aus dem Leben Gerhard Mercators, u. a. auch dessen deutschen Namen Kremer, aus Stadtakten u. s. w. zuerst festgestellt hat. Wer sich mit diesem großen Manne literarisch beschäftigte, durfte seiner

Teilnahme und Hülfe gewiß sein, mochte er der belgischen oder der deutschen Nationalität das Eigentumsrecht auf Mercator beimessen. Wie oft und wie gerne verweilten seine Gedanken bei den mit Breusing gemeinsam unternommenen Arbeiten! War ihm aber schon die Reproduktion mercatorscher Karten auf Veranlassung des Ministers Malou und einer pariser Gesellschaft, als er bereits anfieng stumpf zu werden, noch eine innerliche Freude, so ist es doch in seinem späteren Leben, glaub' ich, der Höhepunkt gewesen, als nach unendlichen Schwierigkeiten das Mercatordenkmal auf dem Markte Duisburgs enthüllt ward (2. September 1878).

Seine Abhandlungen über die Geschichte des Duisburger Gymnasiums — in 2 Programmen 1850, 1851 und der Rede zur 300jährigen Jubelfeier desselben 1859 niedergelegt — ruhen auf den allersorgfältigsten und selbständigsten Quellenstudien, und stehen deshalb bei den Forschern auf verwandten Gebieten in bleibendem Ansehen. Aus dem verkommenden städtischen Archiv älterer Zeit hat er eine große Zahl von sprachlich oder sachlich wertvollen Urkunden ausgelesen und dafür gesorgt, daß sie in der Gymnasialbibliothek aufbewahrt werden. Endlich hat er bei zahlreichen Schülern die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung lokalhistorischer Studien gelenkt und den Trieb, sie zu verfolgen, geweckt; wie denn überhaupt bei ihm die philologische Ader sich in seltener Weise mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen paarte. Das trat auch in der bunten Mannigfaltigkeit der Unterrichtsfächer, in welchen er nach und nach lehrte, hervor: so z. B. finden wir viele Jahre lang neben Mathematik und Physik Herodot in Secunda ihm übertragen. Er besaß eben das seltene Talent, zu allem, was er trieb, alle Schüler fortzureißen: den begabten steckte er hohe, den schwachen niedrige Ziele, aber alle leitete er an, sie zu erreichen und zwar jeden in besonderer, dem Maße und der Art seiner Kräfte angemessener Weise. So wurde sein Unterricht im eigentlichen Sinn zu einer Erziehung, einer Bildung nicht nur des Kopfes, sondern vor allem des Willens. Jenes Individualisierungsvermögen bei aller festgeschlossenen Einheitlichkeit des eigenen Wesens besaß er bis zum späten Alter in hohem Grade. Und wahrlich, auch starke Mittel sparte er, wenn er sie für nötig erachtete, weder bei Schülern, noch bei Freunden, noch bei irgend wem, der sonst mit ihm in Berührung kam. Wehe dem, welcher eine Sache antastete oder einer Person zu nahe trat, die er in wissenschaftlicher, religiöser, politischer oder

rein menschlicher Beziehung hochhielt: er konnte bei dem milden zurückhaltenden Manne auf ein niederschmetterndes, vernichtendes Gewitter, das keinerlei Schonung kannte, zuversichtlich rechnen, der Art, daß ein Wiederholungsfall schwerlich gesucht wurde. Nicht als ob er nicht fremde Meinung geehrt hätte: trat sie ihm als solche in ruhiger Form entgegen, so war sie seiner Achtung ebenso sicher, wie leichtfertiges selbstgefälliges Aburteilen oder dünkelhaft blasiertes Hohnlächeln einer Waberlohe der innersten Entrüstung. Er verletzte nie, wo er nicht wollte, und er wollte nur, wo er gemeines und unwahres Wesen, die ihm ein Greuel waren, in irgend einer Gestalt fand. Ich habe bei aller Verschiedenheit, die in Person und Umständen lag, nie auch nur einen Schatten von Zwist mit ihm gehabt: und doch war ich, der sein Sohn hätte sein können, als anfangender Direktor sein Vorgesetzter. — Ebenso verstand er auch die Schüler: er war hoch erhaben über der Unreifheit, und doch jung mit der Jugend; ließ er ihre Streiche nicht ungestraft, so verzieh er sie doch alsdann; und auch der leichtsinnige oder abirrende Schüler wußte, daß in dem strengen Lehrer ein freundliches, ihm, wofern er es nur suchte, zugetanes hülfsbereites Herz wohnte, dem er sich nahen durfte und das ihn oft besser, als er sich selbst verstand; denn ihm war die Gabe geworden, allerlei Geister zu scheiden. Hierin liegt das Geheimnis einer Lehrer-Wirksamkeit, wie ich sie nie schöner gesehen habe. Auch in der Auswahl des Lehrstoffes und seiner Beschränkung auf das allen Faßliche, zeigte sich seine Meisterschaft. Unverstandenes, Unverarbeitetes äußerlich einzutreiben, war ihm ein sittlicher Fehlgriff. Ihm wohnte in ungewöhnlicher Weise die Gabe, etwas klar zu machen, inne: sein eigenes Verständnis steckte so zu sagen an; und völliges Begreifen zu erreichen, bewies er die größte Geduld. So hat er denn auch nie besonders hohe Anforderungen an den häuslichen Fleiß des Schülers gestellt, sondern das Lernen hauptsächlich in die Lection verlegt. Ich habe Köhnen nur im Niedergang, als Greis gesehen und doch entwickelte er noch immer in guten Stunden eine unschätzbare Lehrkraft: glänzende Zeiten müssen es für das Duisburger Gymnasium gewesen sein, als er und Hülsmann beide in der Höhe ihrer Kraft standen. Aus allen Jahrgängen aber erfreute er sich der treuen Anhänglichkeit zahlreicher Schüler, am unmittelbarsten natürlich der am Orte befindlichen: doch auch manches Zeichen dankbarer Verehrung gieng ihm von aller Welt her zu,

wohin der eine oder der andere verschlagen war. Die Köhnenstiftung, welche auf Vorschlag des Unterzeichneten von seinen alten Schülern, wie erwähnt, gegründet wurde, hat ihm bis in die letzten Tage seines Lebens unsagbare Freude bereitet.

Selbst Direktor zu werden, lag ihm nach seinen Wünschen und nach seiner Art ferne. Zweimal war ihm die Leitung des Gymnasiums, an welchem er wirkte, angeboten, aber er lehnte ab: einmal hatte er die Annahme eines Direktorpostens für eine andere Anstalt, täusche ich mich nicht, die Realschule einer unserer größten Städte, seinem Freunde Landfermann zugesagt; doch bald bereute er es und zog sein Wort zurück. Er hat lieber fünf Direktoren eine Stütze, sechsen ein treu beratender, aufrichtiger Freund sein wollen. Seine Verdienste um das Duisburger Gymnasium aber in guten und schlimmen Tagen weiß nur der voll zu würdigen, der dieselben im einzelnen kennen zu lernen Gelegenheit hatte; Köhnen hat dem Schifflein der Anstalt bei Wogenschwanken gar manchesmal zum festen Anker gedient. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen des Gymnasiums hat er durch geschickte Benutzung der lange Zeit unglaublich kärglichen Mittel — z. B. für das naturhistorische Kabinet noch 1875 24 M. —, durch Anleitung der Schüler, so daß jeder beisteuerte, was er erlangen konnte, durch den Ertrag zahlreicher wissenschaftlicher Vorträge, durch eigene beträchtliche Opfer, endlich dadurch, daß er nahe und ferne Stehende zu oft bedeutenden Spenden an Gegenständen und Geld vermochte, in überraschender Weise gehoben. Namentlich in den Jahren seit seiner Amtsniederlegung hat er die Zinsen der Köhnenstiftung, durch eigene Zugaben und die von Freunden vermehrt, zur Beschaffung kostbarer Instrumente für das Gymnasium verwendet. —

Noch einer Seite von Köhnens Tätigkeit möge hier gedacht werden, ich meine die Pflege der Leibesübungen. Bald nach seiner Anstellung, damals, wo noch das Wort Turnen verboten war, leitete er gymnastische Übungen der Schüler und unternahm gerne größere Fußtouren mit ihnen; später richtete er frischen Mutes auf eigenes Wagnis mit dem hochverdienten Direktor Eichhoff eine Schwimmanstalt, in der die Lehrer der Anstalt Aufsicht führten, ein, welche viele Jahre blühte, bis die stygischen Fluten der Abzugskanäle ihre Existenz hinweg spülten. Die Überschüsse dieser Unternehmung kamen gleichfalls größtenteils den Sammlungen der Anstalt zu gute.

Auch für den Turnverein, den er mitbegründet hat, war er in segensreichster Weise tätig. Mit geschickter und energischer Hand wußte er ihn zu leiten, und durch ihn auf die körperliche und Charakter-Ausbildung manches jungen Mannes aus der Bürgerschaft mitzuwirken. Der Dank dafür kam bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck und als Köhnen 1867 von der aktiven Teilnahme zurücktreten mußte, wurde er zum Ehrensprecher des Vereins gewählt und blieb dies bis zu seinem Tode. Wie er bei dieser Vereinstätigkeit auf die Kräftigung vaterländischer und nationaler Gesinnung hinarbeitete, so trat er mit der politischen Überzeugung, welche er selber hegte, mannhaft und ohne Scheu im bürgerlichen Leben hervor. Wenn in Duisburg und seiner Umgebung in Zeiten der Dumpfheit und des Zerfalles die „Fahne" des preußischen und deutschen Patriotismus „hochgehalten wurde" — ich brauche seine eigene Wendung —, wenn stets dort ein reges politisches Leben sich entfaltete, so gebührt daran Köhnen keineswegs ein kleiner Anteil des Verdienstes. Es ist nicht hier der Ort — und es darf hinzugesetzt werden, ich bin wenig geeignet dazu — diese sehr bedeutungsvolle Tätigkeit Köhnens eingehender zu schildern und zu würdigen: jedenfalls hat er gerade durch sie das außerordentliche Ansehen, in dem er bei Hoch und Niedrig in Duisburg stand, hauptsächlich mit begründet. Die Behörde hatte daran in den fünfziger Jahren wenig Freude und machte dies in mancher Zurücksetzung sichtlich; ja, nur dem kräftigen Auftreten Landfermanns verdankte er es, daß er und Hülsmann nicht in eine Disciplinar-Untersuchung auf Amtsentsetzung verwickelt wurden. Noch 1863 (wenn ich nicht irre) erhielt er einen Verweis vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium wegen Mitunterzeichnung eines fortschrittlichen Manifestes oder einer derartigen Adresse. Er hat mir wiederholt erzählt, daß sein Name nicht mit seiner Zustimmung unter jenes (gedruckte) Schriftstück gesetzt worden sei. Von da ab zog er sich von jedem öffentlichen Auftreten zurück — bis zu dem großen Aufschwung des Jahres 1870, der ihm die Erfüllung seiner Ideale brachte und den er in jubelnder Begeisterung mitdurchlebte. Da sprach er noch einige Male — so wenig er dies sonst liebte — zu den gerade Versammelten kurz und entflammend. Von Augenzeugen ist mir erzählt worden, wie beim Eintreffen der Siegesnachricht, ich denke von Wörth, Freunde ihn in das Fenster des Küpperschen Saales am Markt,

hoben, um eine Rede an die auf dem Markte zusammenströmende Menge zu halten, wie aber nach den ersten Sätzen seine Stimme vor Tränen der Rührung versagte, so daß er kein Wort mehr hervorbrachte: und niemand habe sich dem tief ergreifenden Eindruck dieses Momentes entziehen können.

Was Köhnens religiöse Stellung angeht, so war er voll inniger aufrichtiger Gottesfurcht und Gottergebenheit, ein Mann, der auch auf die kirchlichen Formen Wert legte: aber dogmatischen, namentlich konfessionellen Fragen gegenüber verhielt er sich im allgemeinen ablehnend. Einzelne Richtungen in der protestantischen Kirche und mehr noch ihre Vertreter waren ihm zuwider, und er hatte für sie Worte von schneidender Schärfe.

Er war ein ungewöhnlich beanlagter Mann von gleich großer Selbständigkeit und Selbstlosigkeit, eine der lautersten Naturen, die kennen zu lernen mir vergönnt war, ein treuer Freund seinen Freunden, den Schülern ein in seltener Weise begabter und wolmeinender Lehrer, voll hohen Strebens, reichster Lebenserfahrung und weiser Selbstbeschränkung. Als ich ihn vor einer Reihe von Wochen zum letzten Male sah, mußte ich unwillkürlich an Uhlands Wort von der geborstenen Säule denken: jetzt ist auch sie dahingesunken und mit ihr wieder ein Stück von dem alten Duisburg, wie es nicht wieder ersteht. Viel Gutes hat er gestiftet: möge das Andenken daran, möge sein Beispiel zumeist auch dem jungen Duisburg unvergessen bleiben.

Elberfeld, 9. Februar 1881. A. Eberhard.

(Vgl. das Duisburger Gymnasialprogramm Ostern 1878 S. 157; Rhein- und Ruhr-Ztg. 27. Jan. 1881 Nr. 22.)

Roger Wilmans.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar 1881 entschlief plötzlich in Folge eines Schlaganfalls der Königliche Staats-Archivar und Geheime Archiv-Rat Dr. Roger Wilmans. In ihm hat nicht nur die Archiv-Verwaltung einen ihren verdientesten Beamten, sondern auch die Wissenschaft eine ausgezeichnete Kraft verloren. Wilmans war am 18. Juli 1812 zu Bielefeld geboren, wo sein Vater als Beamter lebte. Als der Letztere einige Jahre darauf nach Berlin versetzt wurde, folgte Roger den Eltern dorthin und erhielt hier nicht nur seine Gymnasial-Bildung, sondern besuchte auch die Universität daselbst und ward im Jahre 1835

von der philosophischen Fakultät nach bestandenem Examen rigorosum zum Doctor philosophiae promoviert. Nachdem er sodann eine Reihe von Jahren hindurch als Hülfslehrer am Königlichen Cadetten-Corps in Berlin tätig gewesen war, wurde er am 1. October 1845 als ständiger Mitarbeiter in die Direktion der Monumenta Germaniae historica berufen, in welcher Stellung er bis zum Ende des Jahres 1853 blieb. In die Zeit dieses Berliner Aufenthalts fällt zunächst seine Beteiligung an dem von Ranke geleiteten Unternehmen der „Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause", für welches er damals mit Waitz, Giesebrecht, Köpke, Dönniges und S. Hirsch gemeinsam tätig war. Er übernahm die Bearbeitung der Jahrbücher unter Kaiser Otto III., welche im Jahre 1840 erschienen. Nach seinem Übertritt zu den Monumenten concentrierte sich natürlich seine wissenschaftliche Tätigkeit ganz auf dieses Unternehmen. Außer Beiträgen und Abhandlungen für das von Pertz herausgegebene „Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde" edierte Wilmans in den Jahren 1845—53 1) das Chronicon Episcop. Merseburgensium, 2) die Annales Marbacenses, 3) die Vitae Wernheri Episcopi Merseburgensis, 4) das Werk Widos von Ferrara de scismate Hildebrandi, 5) die Weltchronik des Otto von Freisingen. Sein Name war durch diese Publikationen bereits wohl bekannt, als er durch Diplom des Minister-Präsidenten von Manteuffel d. d. 30. September 1853 zum Vorstand des Königlichen Provinzial-Archivs von Westfalen ernannt wurde. Am 7. Januar 1854 trat er diese neue, durch den Tod des Archiv-Rats Erhard seit einiger Zeit erledigte Stelle an und von nun an widmete Wilmans seine ganze wissenschaftliche und amtliche Tätigkeit der Geschichte der Provinz, deren wertvollste historische Denkmale jetzt seiner Obhut anvertraut waren. Das Archiv bedurfte der Reorganisation in hohem Maße. Wenn auch bereits in den früheren Jahrzehnten seit der Begründung des Provinzial-Archivs sehr Vieles zur Verbesserung der Ordnung im Einzelnen geschehen war, so fehlte doch die systematische Durcharbeitung des Ganzen und vor Allem eine genaue Aufnahme und Inventarisierung der Bestände, ohne welche der Verwaltung jede sichere Basis mangelte. Wilmans, welcher dies wol erkannte, ließ es eine seiner ersten Aufgaben sein, eine zuverlässige Übersicht über die vorhandenen Fonds herzustellen und das auf diese Weise netstandene Inventar ist eine ungemein wertvolle Arbeit, die,

wenn sie auch noch in steter Ergänzung begriffen ist, doch im wesentlichen ein treues Bild von dem Inhalt des Archivs im allgemeinen gewährt. Daneben ließ es sich Wilmans besonders angelegen sein, der Geschichte der einzelnen Archive der Territorien, Herschaften, Stifte, Klöster u. s. w. nachzugehen und ihr Entstehen, ihre späteren Schicksale und ihren jetzigen Verbleib zu erforschen. Er kam auf diesem Wege häufig zu Resultaten, welche der Wiederbeibringung verlorener Bestände sehr günstig waren und das jetzige Königliche Staatsarchiv verdankt seiner Wirksamkeit manche wertvolle Bereicherung. In wissenschaftlicher Beziehung nahm er zunächst die Arbeit seines Amtsvorgängers Dr. Erhard wieder auf, indem er im Anschluß an das von jenem veröffentlichte Regesten-Werk zur westfälischen Geschichte (zwei Bände) die Herausgabe des „Westfälischen Urkundenbuchs", welches zuvörderst die westfälischen Dokumente des 13. Jahrhunderts umfassen sollte, begann. Zunächst erschienen in den Jahren 1859—1861 die beiden ersten Hefte des dritten Bandes unter besonderer Mitwirkung von L. Perger, sodann im Jahre 1868 das dritte und 1871 das vierte Heft, welche die Urkunden des Fürstentums Münster aus den Jahren 1200—1300 enthielten. Der vierte Band, welcher die Urkunden des Stifts Paderborn aus dem gleichen Zeitraum umfassen sollte, ward von Wilmans bis zum Jahre 1880, wo er die Redaction des Urkundenbuchs niederlegte, bis zur Fertigstellung des 2. Heftes geführt. Im Jahre 1877 war ein starkes Heft „Additamenta" zu den früheren Abteilungen nötig geworden. Die Herstellung der Register zu diesem Werk führte Wilmans zwar nicht allein aus, doch war er stets dabei hülfreich tätig und bearbeitete namentlich den Index zu Erhards Regesta historiae Westfaliae (nach den von Perger gesammelten Materialien), welcher im Jahre 1861 erschien. Die lange Pause zwischen der Herausgabe des zweiten und dritten Heftes vom dritten Bande entstand dadurch, daß Wilmans in dieser Zeit von den Arbeiten an seinen „Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 777—1313" Bd. I ganz in Anspruch genommen war. Da das Staats-Archiv zu Münster gerade zur älteren Kaiser-Geschichte sehr wertvolle Diplome besitzt, so war ein derartiges Unternehmen eine höchst lohnende Aufgabe, und Wilmans' Werk, welches im Jahre 1867 zur Ausgabe gelangte, fand denn auch in den Kreisen der Historiker des Mittelalters eine sehr warme Aufnahme. Die Urkunden

selbst waren von ausführlichen sachlichen Erläuterungen begleitet, die von den eingehenden Studien des Verfassers über die ältere westfälische Geschichte beredes Zeugnis ablegen. Neben diesen Arbeiten war Wilmans fortwährend ein tätiger Mitarbeiter an einer Reihe wissenschaftlicher Zeitschriften. Er pflegte außer in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde", welche Beiträge von ihm u. A. in Band 18,. 25, 32 und 34 brachte, namentlich in Müllers „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte", der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde", sowie in Sybels „Historischer Zeitschrift" und Löhers „Archivalischer Zeitschrift" seine Abhandlungen aus den verschiedensten Gebieten zu veröffentlichen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir dieselben im Einzelnen aufzählen wollten.

Aber nicht nur als Beamter und Gelehrter, sondern auch in allen seinen freundschaftlichen und geselligen Beziehungen war Wilmans eine ausgezeichnete und liebenswürdige Persönlichkeit. Sein reiches Wissen, seine lebhafte Unterhaltung, seine verbindlichen und angenehmen Lebensformen gaben dem Verkehr mit ihm einen besonderen Reiz. Jeder, der den Vorzug gehabt hat, ihm näher zu treten, wird sein Andenken allezeit in Ehren halten. Friede seiner Asche!

Archivar Dr. L. Keller zu Münster.

XVII.

Urkunde, betreffend das Gut zum Schafhaus bei Rath vor dem Aap. 1375, 4. Juli.

Ich Diderich Zobbe van Elueruelde bekenne ind betzuge offencliche vur allen luden in desem brieue, dat ich mit rade mynre vrunde mit willen mynre eruen ind mit myme vrien eygenen willen hain verkocht Bernde van Broche den eygendoem ind dye manschaff ind allit dat recht dat ich hatte of ich of myne eruen namaels krygen moechten an dem guede geheissen zome Schaephuis by Roede under dem Aype ind tusschen Dusseldorp ind Roede gelegen mit al syme zogehoere ind hain des vurss: eygendoems ind manschaf ind alles rechten an dem vurss: gude also as Jacob van Raueslo burgere zo Urdingen dat vurmaels van mir zo leene hatte ind myn man dan af was, uysgegangen ind vertzegen ind den vurss: Bernd dar weder ayne ind in gesat mit allen rechte ind hain geloft vur mich ind myne eruen den vurss: Bernd ind syne eruen des eygendoems ind der manschaf van dem vurss: guede allewege zo weren, al argelist uysgescheyden. In urkunde deser puntte hain ich myne segel an desen brief gehangen ind hain vort gebeden Kracht van Elueruelde mynen lieuen broder dat he syn segel zo meerren getzuge an desen brief hait gehangen. Des ich Kracht vurss: bekenne. Gegeuen in deme jaere uns heerren Dusent dryhundert vunf ind seuentzich des gudesdages neest na sente peters ind pauls dage der heyligen Apostelen.

(Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Nachträge und Druckfehler.

Zu S. 80—82. Bei der ersten von den Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale sind aus Versehen die Anm. 21—24 ausgefallen. Sie lauten:

21) eben kommt, passend und bequem ist.

22) enckel, westf. für das sonst vorkommende enkede (gangbar) — ein Wort von unbekannter Herstammung; vergl. darüber Grimm Deutsches Wörterbuch. Eine neue Etymologie versuchte J. Peters im Leitmeritzer Progr. v. 1867 (er leitet es aus antquëthan).

23) bescheiden = durch Unterscheiden bestimmt, zuverlässig; es wird auch sonst bisweilen mit enkel als Synonymum zusammengestellt, so in einer Mendener Urkunde von 1530: gude beschedene enckede goldgulden, ferner in einer Urkunde Arch. Syb. S. 20: sechs enckede bescheidene silvern reichsthaler.

24) Der Montag nach Quasimodogeniti 1527 fiel auf den 29. April.

S. 139 Z. 4 v. u. lies: „1712“ statt 1710.

S. 154 Z. 4 v. o. lies: „Ist es aber von dem Hoffrath“ st. „Ist es aber dem von Hoffrath“.

S. 156 Z. 9 v. o. lies: „weitleuftiger“ st. weitleutiger.

S. 156 Z. 10 v. u. lies: „ich“ st. „dich.“

S. 229 Z. 15, 22, 23 v. o. Eimer, oberdeutsch auch Ahmer, ist die zur Messung des körperlichen Inhalts der Fässer bestellte obrigkeitliche Person, der Visierer. (Adelung.)

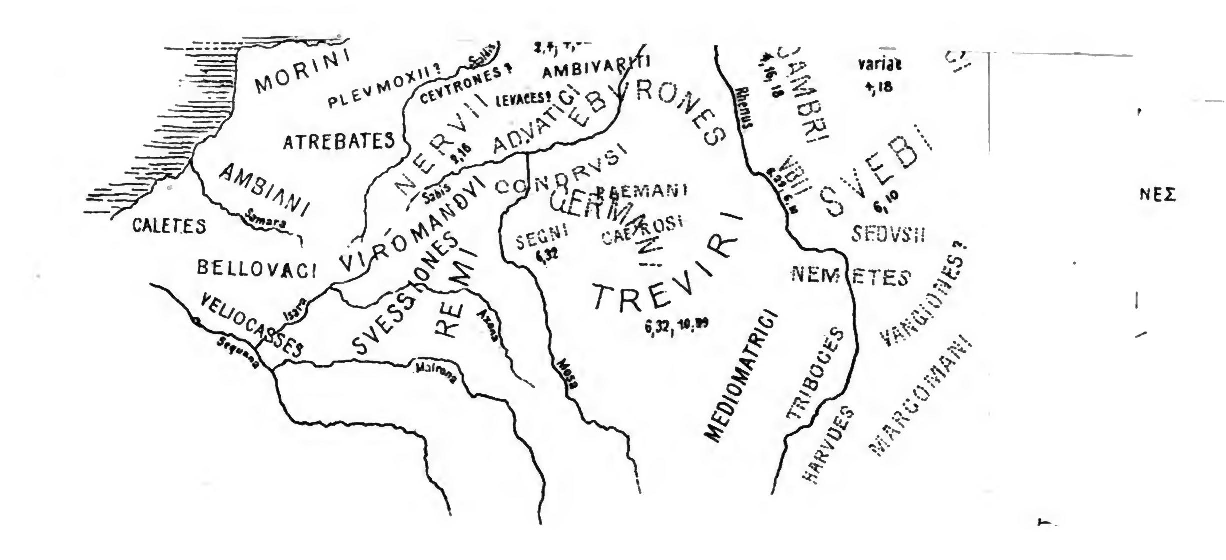


ΣΟΥΕΣΣΙΩΝΕΣ
ΚΑΛΕΤΟΙ
ΑΤΡΕΒΑΤΟΙ
ΡΗΜΟΙ
ΣΕΝΟΝΕΣ
ΤΡΗΟΥΙΡΟΙ
ΜΕΔΙΟΜΑΤΡΙΚΟΙ
Σηκοάνας
ΣΗΚΟΑΝΟΙ
'Ρῆνος
λίμνη
ἕλη
ΧΑΤΤΟΙ
ΤΙΓΥΡΗΝΟΙ
ΤΩΥΓΗΝΟΙ
ΤΡΙΤΟΝ
ΕΘΝΟΣ
ΕΛΟΥΗΤΤΙΟΙ
ΟΥΙΝΔΕΛΙΚΟΙ
Cimbernzug
ΒΟΙΟΙ
ΒΟΙΩΝ
ΕΡΗΜΙΑ
ΤΑΥΡΙΣΚΟΙ
ΤΑΥΡΙΣΤΑΙ

Zu S

S. 139
S. 154

S. 156
S. 156
S. 229


MORINI
PLEVMOXII ?
CEVTRONES ?
Sabis
ATREBATES
AMBIANI
Samara
CALETES
BELLOVACI
VELIOCASSES
Sequana
Isara
VIROMANDVI
Sabis
2,16
NERVII
ADVATICI
LEVACES ?
AMBIVARITI
EBVRONES
CONDRVSI
PAEMANI
GERMANI
CAERosi
SEGNI
6,32
SVESSIONES
REMI
Axona
Matrona
Mosa
TREVIRI
6,32, 10,39
MEDIOMATRICI
TRIBOCES
HARVDES
MARCOMANI
VANGIONES ?
NEMETES
SEDVSII
6,10
SVEBI
VBII
Rhenus
4,16, 18
variat
4,18
NEΣ

Z

S.
S.

S.
S.
S.

Zeitschrift
des
Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld in Düsseldorf.

Siebzehnter Band
(der neuen Folge siebenter Band).

Jahrgang 1881.

(Mit fünf Tafeln Abbildungen.)

Bonn 1882.

In Kommission bei A. Marcus.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Inhalt.

I.

Zur Geschichte der Stadt Ruhrort

von Dr. H. v. Eicken.

Die an so vielen Punkten des Rheines, namentlich des Niederrheines, stattgefundenen Verschiebungen des Strombettes sind auch für die Geschichte der Stadt Ruhrort*) von größter Bedeutung gewesen. Die Stadt verdankt einer solchen Verschiebung überhaupt ihre Entstehung.

Der Strom hat an dieser Stelle im 14. Jahrhundert eine Wendung von Osten nach Westen gemacht, so daß ein Teil des heutigen Stadtgebietes ehemals linksrheinisch gewesen sein muß. Auf einer Specialkarte des Niederrheines von Wiebeking aus dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Lage des alten Strombettes angedeutet mit der Inschrift: „Hier floß vor Zeiten der Rhein". Dieses alte Strombett zog sich in ungefähr grader Richtung unmittelbar an Duisburg und Beeck vorbei bis nach Alsum, während das jetzige Strombett auf dieser Strecke einen großen Bogen beschreibt. Eine überzeugende Bestätigung findet diese Annahme einer westlichen Verschiebung des Rheinbettes in dem Umstande, daß Ruhrort ehemals zu der linksrheinisch gelegenen, jetzt nicht mehr existierenden Pfarrei Halen gehört und dieses Verhältnis noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bewahrt hat. Man kann aber als feststehenden Grundsatz annehmen, daß die Teile einer Pfarrei, namentlich in älterer Zeit, nicht auf verschiedenen Rheinufern gelegen waren.

*) Frühere Schreibformen: Rureort 1379, Ruyrorde 1393, Rureoyrt 1398, Ruyrort 1411, Rueroerde 1417, Ruyrort 1541, Ruhrort nach 1650.

Maßgebend für die Entstehung und Entwicklung Ruhrorts war bei dieser Veränderung des Strombettes die Verschiebung des Homberger Werthes. Ursprünglich als Insel oder Halbinsel unmittelbar vor Homberg gelegen, wie eben aus dem Namen hervorgeht, muß es sich durch das Zurücktreten des Rheines von Osten nach Westen allmählich dem östlichen Ufer genähert und schließlich mit demselben verbunden haben. In einer Urkunde vom Jahre 1372 d. 11. Mai (Lacomblet Bd. 3, S. 616) wird die Lage des Homberger Werthes bereits bezeichnet als „beneden (unterhalb) der Rure tho Lare tho mit den grynde dey gelegen is by den Netinsulen". Da in diesen Worten die Lage des Werthes nach der Ruhr bestimmt wird, so muß dasselbe damals dem rechten Ufer näher als dem linken gewesen sein. In den Angaben „tho Lare tho" und „by den Netinsulen" liegt überdies der deutlichste Beweis dafür, daß der Rhein auch noch späterhin von seinem alten rechten Uferrande zurückgetreten ist. Gegenwärtig liegt der Ort Lar nicht unbeträchtlich östlich des Rheines und von Inseln ist nichts mehr vorhanden. In einer Urkunde des Jahres 1541 (Lacomblet 4, S. 670) ferner ist von einem „werde oder wydengewass im Rhyn" die Rede, „so am Kesselrefelde boven Ruyrort angelendt" war. Hiernach hat sich also derselbe Vorgang wie bei dem Homberger Werth um diese Zeit nochmals wiederholt. Auch auf dieses Werth machten die Herzöge von Cleve Anspruch, verzichteten jedoch in eben jener Urkunde zu Gunsten des Grafen von Neuenahr in Mörs auf dasselbe. Daß hier nicht von dem Homberger Werth die Rede ist, geht aus einer nachfolgenden Stelle derselben Urkunde hervor, in welcher gesagt wird, daß dieser Zuwachs an beiden Seiten der Ruhr sich erst „im verlauff etlicher jar zugetragen". Noch im Jahre 1566 endlich bildete sich oberhalb der Ruhr, nahe jenem Werthe, eine neue Bodenerhebung, ein „nye sand und grynt", welche die Schöffen von Ruhrort im Namen des Herzogs Wilhelm von Cleve in Besitz nahmen. (Düsseld. Staatsarchiv, Cleve-Mark Nr. 1973.)

In einer Urkunde vom Jahre 1393 (Düsseld. Staatsarchiv, Cleve-Mark Nr. 564) ist bereits von dem „wert tot Ruyrorde" die Rede, so daß das alte Homberger Werth jetzt also schon als zum rechten Ufer gehörig betrachtet wurde. Aus einer Urkunde vom Jahre 1398 endlich, in welcher der König Wenzel dem Grafen Friedrich von Mörs die Errichtung eines Rheinzolles mit der

Ortsbestimmung „zu Vrymersheimer werde oder zu Homberger werde, anders genant zu Rureoyrt“ (Lacomblet l. c. S. 607 Anm.) gestattet, geht hervor, daß das Homberger Werth gradezu als gleichbedeutend mit Ruhrort genommen wurde. Dieses Homberger Werth ist aber in kirchlicher wie politischer Beziehung die erste Grundlage Ruhrorts geworden. Aus der ursprünglich linksrheinischen Lage des Homberger Werthes erklärt sich auch die Beziehung Ruhrorts zur Grafschaft Mörs einerseits und zu dem linksrheinischen, ehemaligen Kirchspiele Halen anderseits. Das Homberger Werth behielt seine alte Zugehörigkeit zu Mörs bei, trotz seiner veränderten Lage. Im Jahre 1371 gestattete der Kaiser Karl IV. dem Grafen Johann von Mörs die Errichtung eines Zolles auf demselben (Lac. Bd. 3, S. 607). Im Jahre 1372 jedoch wird das Homberger Werth mit seinem Zoll dem Grafen Engelbrecht von der Mark, dem Ritter Johann von Mörs und dem Grafen Friedrich von Mörs verliehen (Lac. Bd. 3, S. 616), wofür jener einen jährlichen Zins von 50 alten Gulden entrichten soll. Hier tritt das Homberger Werth also zum ersten Male mit dem rechtsrheinischen Gebiete in Beziehung. Schon im Jahre 1379 jedoch mußte eben dieser Zoll mit allen andern auf Widerruf verliehenen Rheinzöllen zwischen Andernach und Rees auf Befehl des Königs Wenzel aufgehoben werden. In der betreffenden Urkunde (Lacomblet l. c. S. 730) wird dieser Zoll bezeichnet als „theoloneum in Rureort“. Ruhrort tritt also nach diesen Worten vollständig an die Stelle des Homberger Werthes. Seitdem ist, mit einer einzigen Ausnahme, nicht mehr vom Zolle auf dem Homberger Werth, sondern zu Ruhrort die Rede. In jenem einzigen Ausnahmefalle wird jedoch ausdrücklich die Identität beider Begriffe ausgesprochen. Es sind die oben citierten Worte „zu Homberger werde, anders genant zu Rureoyrt“. Der ursprünglich mit dem Homberger Werth verbundene Zoll wird durch die Annäherung des Werthes an das rechte Rheinufer auf dieses übertragen. Er geht von den Grafen von Mörs an die Grafen und späteren Herzöge von Cleve über. Seine ursprüngliche Beziehung bleibt jedoch zunächst erhalten, indem der Zoll von den Grafen von Mörs verliehen wird. Zum Schutze des Zolles nun erbaute der Graf Adolf von Cleve in dem von dem Zusammenflusse des Rheines und Ruhrstromes gebildeten Winkel ein festes Schloß. Die Erbauung desselben muß stattgefunden haben zwischen den

Jahren 1372, in welchem die clevischen Grafen zum ersten Male den Zoll erhielten, und 1379. Denn jene Worte „theoloneum in Rureort" in der Aufhebungsurkunde des Königs Wenzel vom Jahre 1379 enthalten die erste Erwähnung Ruhrorts. Die Entstehung des Ortes datiert also von jenem Schlosse der clevischen Grafen, welches zum Schutze des von den mörsischen Grafen verliehenen und mit dem Homberger Werth verbundenen Zolles erbaut war. Da demnach der mörsische Zoll die Grundlage Ruhrorts bildete, so erklärt sich hieraus die politische und kirchliche Beziehung Ruhrorts zu dem linksrheinischen Territorium.

Im Jahre 1380 einigen sich Graf Adolf von Cleve und sein Bruder Dietrich von der Mark dahin, die Grafschaft Mark nach dem Tode ihres Bruders Engelbrecht zu gleichen Hälften teilen zu wollen, wobei ersterer unter anderem auch das Haus zu Ruhrort und zwei Teile des Zolles haben soll (Lacomblet l. c. S. 741). Im Jahre 1392 jedoch, nachdem Engelbrecht verstorben war, erhielt infolge eines neuen Vertrages Dietrich von der Mark „dat huyss tho Rurarde", sowie 4000 schwere rheinische Gulden jährlich aus dem Zolle daselbst (Lacomblet l. c. S. 845.) Graf Adolf verpflichtet sich in derselben Urkunde den dem Grafen von Mörs schuldigen jährlichen Zins von 50 Schilden selber tragen zu wollen. Im Jahre 1393 ist Schloß, Zoll und Werth vielleicht als Pfand im Besitze des Grafen Friedrich von Mörs. Wenigstens leistet die Besatzung des Schlosses ihm den Treueid auf Grund „der brieve die hee hefft van dem hogeboren heren Engelbrecht greve van der Marke . . ind onsen lieven genedigen Junchern . . Junchern . . Dyderich van der Marke op dit vurscreven huys slaet toll ind wert sprekende" (Urk. Cleve-Mark Nr. 564). Diese wechselnden Beziehungen Ruhrorts zu Mörs und Cleve mußten auf die Dauer zu beiderseitigen Verwicklungen führen. Über den Charakter derselben fehlt jede Mitteilung. Doch schlossen beide im Jahre 1411 einen Kompromiß, zu welchem sie den Erzbischof Friedrich III. von Köln als Schiedsrichter erwählt hatten. Graf Adolf von Cleve erklärt in demselben, an seinem Teile zu bewirken, daß dem Grafen von Mörs „noch seynen Landen und lüden bynnen der vurscreven zyt uyfser Ruyrort noch darwider in geinreleye schaide geschien en sal" (Urk. Cleve-Mark Nr. 700). Er verpflichtet sich also weder „uyfser Ruyrort", d. h. von Ruhrort

aus im Einverständnisse mit der Schloßbesatzung, noch „darwider in“ d. h. im feindlichen Angriff gegen das Schloß, dem Grafen von Mörs Schaden zuzufügen. Demnach war Ruhrort noch im Jahre 1411 im Besitze der Grafen von Mörs. Wenige Jahre darnach muß das Schloß und damit auch der Zoll wieder in den Besitz der Grafen von Cleve gekommen sein. Denn im Jahre 1417 geloben die sämtlichen Amtmänner von Cleve, unter diesen auch der Amtmann von „Ruerorde“ Namens Heinrich Stecke, dem in demselben Jahre zum Herzoge erhobenen Adolf von Cleve, falls derselbe nur minderjährige Söhne hinterlassen würde, keinen Vormund anerkennen zu wollen, bevor dieser in Betreff der Wiederauslieferung der Lande Sicherheit gegeben hätte, da dieselben ungeteilt an den ältesten Sohn übergehen sollen. (Lacomblet, Bd. 4, S. 116.) Doch haben die Ansprüche der Grafen von Mörs noch bis zum Jahre 1541 fortgedauert. In diesem Jahre schließen der Herzog Wilhelm von Jülich, Geldern, Cleve, Berg und Graf Wilhelm von Neuenahr und Mörs einen Vergleich, in welchem es heißt: „Zum vierten ist verdragen, das unsere neven van Nuwenar uff yre angestalte forderung van Ruyrort u. s. w. vertzigen sullen (Lacomblet l. c. S. 672). Seit dieser Zeit also gehörte Schloß, Zoll und Werth uneingeschränkt unter die Landeshoheit der clevischen Herzöge.

Auch in kirchlicher Beziehung gehörte Ruhrort ursprünglich zum linksrheinischen Territorium und zwar war dessen Einwohnerschaft der Kirche des heil. Jacobus zu Halen eingepfarrt. Die jährlichen Abgaben, welche Ruhrort der letztern Pfarrkirche zu zahlen hatte, betrugen nach dem „liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis“ (bei Binterim und Mooren, T. 2, S. 14) im 15. Jahrhundert 20 Goldgulden, nach einer Urkunde von 1551 nur 14 ½ Gulden (Düsseld. St.-A. Fürstentum Mörs Nr. 147). Da dieses Verhältnis als sehr beschwerlich empfunden werden mußte, so war die Einwohnerschaft Ruhrorts stets bestrebt, sich in kirchlicher Beziehung aus ihrem linksrheinischen Verbande zu lösen. Ein einzelnes Ereignis gab schließlich die Veranlassung zur Lösung desselben. Ein Nachen, in welchem eine Familie ein Kind zur Taufe nach Halen bringen wollte, schlug um und alle Insassen ertranken. Da erfolgte im Jahre 1489 mit Genehmigung des Grafen Vincenz von Mörs und Sarwerden die Trennung Ruhrorts von Halen und die Konstituierung zur selbständigen Gemeinde,

welche im Jahre 1493 von Herzog Johann III. von Cleve bestätigt wurde (Original auf dem Bürgermeister-Amt Ruhrort). Zur Dotierung der neuen Pfarrkirche verlieh der Herzog später im Jahre 1508 die Erhebung einer Wein- und Bier-Accise (Abschrift aus dem 17. Jahrh. ohne Datum, Bürg.-A. Ruhrort). Der große Kurfürst erneuerte späterhin dieses Privilegium nach dem Erwerbe der clevisch-märkischen Lande auf Bitten der Bürgerschaft zur Unterhaltung des Predigers und Lehrers (Orig. Bürg.-A. Ruhrort).

Als jedoch Pfarrer und Küster von Halen gegen die Lösung der Gemeinde Ruhrort protestierten, weil ihre Einkünfte sich durch dieselbe wesentlich verringern mußten, so bewilligte die Stadt Ruhrort im Jahre 1551 die Fortzahlung einer jährlichen Recognitionsgebühr von zusammen zwei Goldgulden, wogegen der Graf Hermann von Mörs die erfolgte Trennung bestätigte. Einige Jahrzehnte später traten zwei Ereignisse ein, welche auch ohne diesen „Dismembrations-Contract“ notwendig eine Scheidung hätten zur Folge haben müssen. Ende der sechziger oder anfangs der siebenziger Jahre nemlich wurde die Kirche von Halen und der größte Teil des Ortes durch eine neue westliche Verschiebung des Strombettes vom Rheine verschlungen. Gegenwärtig existiert der Ort Halen nicht mehr. Der Graf Hermann von Neuenahr übertrug daher die Pfarrei auf Homberg. Das zweite Ereignis bestand darin, daß um dieselbe Zeit die Einwohner Ruhrorts zur evangelischen Kirche übertraten. Im Jahre 1551 wird als der erste evangelische Prediger genannt Albert Dorstenicus. Als seine nächsten Nachfolger werden bezeichnet Philipp Eilbron und Quirinus Sonderbeck. Jene im Jahre 1551 festgesetzte Recognitionsgebühr mußte indes fortgezahlt werden und zwar jetzt an den Prediger in Homberg, da auf ihn das Pfarramt von Halen übergegangen war. Im Jahre 1697 versuchte zwar die Gemeinde Ruhrort sich derselben zu entziehen, wurde jedoch im gleichen Jahre zur Fortzahlung förmlich verurteilt.

Ruhrort bestand zunächst also nur aus Schloß, Zoll und Werth daselbst.

Es wird daher in den älteren Urkunden als „Freiheit“ d. i. als Schloßfreiheit bezeichnet. Der Ort bestand in dem rechtlich geschützten und privilegierten Schloßgebiet, in welches alle freien und hörigen Insassen einbegriffen waren. An der Spitze derselben

stand der herzogliche Amtmann. Der schon genannte Heinrich Stecke ist der erst erwähnte Amtmann. Im Jahre 1446 wird Hermann von der Horst, drei Jahre später Johann von Hanxlede, 1460 Heinrich von Diepenbrock als Amtmann genannt. Die Amtleute bezogen ihre Einkünfte vorzugsweise aus dem Zolle, dessen Ertrag, wie aus dem obenerwähnten Vertrage von 1392 zwischen Adolf von Cleve und Dietrich von der Mark hervorgeht, bedeutend gewesen sein muß. Sie werden sogar meist einen privatrechtlichen Anspruch auf die Einkünfte Ruhrorts gehabt haben, da sie, bevor sie ihr Amt antraten, dem Herzoge von Cleve eine Summe Geld vorzustrecken und dafür zu ihrer Sicherheit Ruhrort oder den Zoll daselbst zum Pfand zu erhalten pflegten. Bei zweien dieser Amtleute, Hermann von der Horst und Johann von Hanxlede, wenigstens ist dies urkundlich nachweisbar.

Schon bald nach der Erbauung des Schlosses muß der Zuzug von auswärts ziemlich beträchtlich gewesen sein, da die Insassen der Schloßfreiheit Ruhrort im Jahre 1437 den Beschluß faßten, dieselbe zu befestigen und zu diesem Zwecke jährlich 30 Gulden verwenden zu wollen. Als Entschädigung verlieh der Herzog Adolf ihnen Zollfreiheit innerhalb der zu seinem Territorium gehörigen Flußstrecke. Doch mußte jeder Bürger, der innerhalb derselben mit seinen Waren Handel trieb, zuvor in Gegenwart des Bürgermeisters und zweier Nachbaren die eidliche Versicherung abgeben, daß er sein eigenes Schiff und zwar in seinem eigenen Interesse verladen habe. (Lac. Bd. 4, Nr. 222; Orig. Bürg.-A. Ruhrort.)

Etwas über hundert Jahre später, im Jahre 1551, wird Ruhrort zum ersten Male als Stadt bezeichnet. Es heißt in jener Urkunde, in welcher die Gemeinde Ruhrort dem Pfarrer von Halen eine Recognitionsgebühr bewilligt: „Bürgemeister, Scheffen und gantze Gemeinde der Stadt und Friheit Roerort". Allerdings scheint die Bezeichnung als Stadt nur eine vereinzelte zu sein. Denn auch noch fernerhin wird Ruhrort durchgehends „Freiheit" genannt und zwar noch in einer Urkunde des Königs Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1713. Jedenfalls aber hatte Ruhrort in Bürgermeister und Schöffen seine besondere städtische Verwaltungs- und Gerichtsbehörde erhalten, über welche der im Schlosse wohnende herzogliche und späterhin der kurfürstlich brandenburgische Amtmann die Oberaufsicht führte. Seitdem führte die Freiheit auch ihr eigenes Siegel, welches im Wappenschilde einen Strom

zeigt. Die Umschrift des alten, an jener Urkunde hängenden Siegels ist nicht mehr zu lesen. Eine kurze Notiz aus einer handschriftlichen „historischen Description des Herzogtums Cleve" aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts giebt einigen Aufschluß über das Verhältnis der kurfürstlichen und der städtischen Beamten. Es heißt dort: „Des Richters eingekommenen Bericht nach wird zu Ruhrort jährlich auf den zweiten Christfeyertag unter des Richters Direction ein Bürgermeister gewehlet, dergestalt, daß der Richter zwey Vota und der Gerichtsschreiber eines führe und jeder Bürger das seinige darzu gebe. Die daselbst vorhandenen sieben Scheffen würden continuiret und wan einer abstirbet, wehlet der Richter mit zwei Votis und der Gerichtsschreiber mit einem Voto neben den sechs Scheffen einen andern. Der zeitliche Rentmeister aber und Rahtmänner, deren .. ahn der Zahl, würden von den Bürgern erkohren". Unter dem Richter ist hier der kurfürstliche Beamte zu verstehen, welcher Unterbeamter des Amtmannes war.

Eine eigene Einnahmequelle erhielt die Freiheit, als ihr im Jahre 1652 durch den großen Kurfürsten das Privilegium verliehen wurde, von allen in ihre Mauern eingeführten und verkauften auswärtigen Gütern einen zehnten Pfennig zu erheben. (Orig. Bürg.-A. Ruhrort.) Der Ertrag dieser Steuer belief sich nach einer Durchschnittsrechnung aus einem Zeitraume von 6 Jahren und zwar von 1778—84 auf jährlich 309 Thlr. 12 Stüber.

Über die äußere Geschichte Ruhrorts ist wenig zu sagen. Während der niederländischen Freiheitskriege gegen Philipp II. von Spanien wurde auch Ruhrort mehreremale in Mitleidenschaft gezogen. Der in Diensten der Generalstaaten stehende Oberst Martin Schenk von Nydeggen nahm die Stadt im Jahre 1587 ein und traf alle Vorkehrungen, um sie gegen die Spanier zu verteidigen. Er legte in der Eile einige Befestigungen an und ließ die Stadt verproviantieren. Schon im März desselben Jahres kehrten jedoch die Spanier zurück und eroberten die Stadt auch am 26. März gerade in der Abwesenheit Schenks. Zu spät entschlossen sich die Generalstaaten, der Stadt Hülfe zu schicken.

Das bedeutendste Ereignis für die Geschichte Ruhrorts war die Erwerbung desselben von seiten des kurfürstlich brandenburgischen Hauses nach dem Aussterben des jülich-clevischen Fürstenhauses im Jahre 1609.

Während des dreißigjährigen Kriegs war Ruhrort abwechselnd in Händen der holländischen, schwedischen und brandenburgischen Truppen. Im Jahre 1629 nahmen es die Erstgenannten ein. Kurz darauf kam es in den Besitz der Brandenburger, welche es jedoch im Jahre 1635 den Holländern wieder einräumten. Ein Jahr darauf war die Stadt wieder in brandenburgischem Besitz. Das alte Schloß diente in dieser Zeit den Soldaten aller krieg-führenden Parteien zu einem Raubneste, von welchem aus sie die ganze Landschaft unsicher machten. Aus diesem Grunde befahl der Kurfürst Georg Wilhelm im Jahre 1636 dem Drosten von Dinslaken, dasselbe abzubrechen und zu schleifen. Um den während der Kriegsereignisse gesunkenen Wolstand der Freiheit einigermaßen wieder zu heben, gewährte ihr der große Kurfürst im Jahre 1653 drei Jahrmärkte, einen im Frühjahr, den andern im Sommer, den dritten im Herbste, von denen die beiden ersten sich noch heutigen Tages erhalten haben. — Die Zahl der Einwohner Ruhrorts ist bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eine geringe gewesen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts zählte Ruhrort (nach Binterim und Mooren: „Die alte und die neue Erzdiöcese Köln". T. 2, S. 16) 130 Kommunikanten, so daß man etwa auf eine Einwohnerzahl von 300 bis 350 Seelen schließen kann. Im Jahre 1722 betrug dieselbe (nach einer handschriftlichen Statistik des Herzogtums Cleve im Düsseldorfer Staatsarchive) 532 und stieg bis zum Jahre 1787 allmählich auf 728 Seelen. Die Zahl der bürgerlichen Häuser belief sich im Jahre 1740 auf 103, im Jahre 1787 auf 132. Die Zahl der in denselben wohnenden Familien betrug 156.

Die Einwohnerschaft Ruhrorts war seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausschließlich dem evangelischen Bekenntnisse zugethan, so daß im Jahre 1666 der Magistrat der Stadt berichten konnte, daß schon seit 80 Jahren nur Reformierte in der Stadt seien. — Im Jahre 1781 zählte die Stadt 5 katholische Familien, die sich eine Scheune zur Kapelle eingerichtet hatten. Im Jahre 1831 hatte sich die katholische Einwohnerschaft schon so vermehrt, daß durch Königl. Kabinetsordre eine Kaplaneistelle zu Ruhrort creiert und drei Jahre später der erste katholische Kuratgeistliche bestellt werden konnte, welcher nach neun Jahren als ordentlicher Pfarrer bestätigt wurde. Gegenwärtig gehören von den 8159 Einwohnern 4523 der evangelischen und 3436 der

katholischen Kirche zu. Dieses außerordentliche Wachstum der katholischen Bevölkerung wird wol nur zum geringeren Teile seine Erklärung in dem Zuzug von auswärts finden.

Die Judenschaft zählte im Jahre 1787 28, im Jahre 1878 170 Seelen.

In einer historischen Description der rechtsrheinischen clevischen Städte vom Jahre 1721 wird Ruhrort als arm und die Nahrungsweise der Bürger als dürftig bezeichnet. Die Königliche Accise in der Stadt brachte im Jahre 1720 967 Thlr. 59 Stüber 2 Pfg. auf. Die Einnahme, welche das Königliche Zollamt daselbst aus den Zollabgaben der fremden Schiffer bezog, hatte der Verfasser der Description nicht ermitteln können. An die Königliche Rentei daselbst hatte die Stadt außerdem jährlich abzugeben 87 Rauchhühner, 6¼ Pfund Wachs und eine Gebühr für Stempelbogen. Die letztere betrug im Jahre 1720 12 Thlr. Die städtische Einnahme betrug in demselben Jahre 908½ Thlr., die Ausgabe 806 Thlr. 8 Stüber. Von der letzteren fielen 400 Thlr. auf die Gehälter des Magistrats und des Geistlichen. Der Rest wurde hauptsächlich für die Stromregulierung, die Erbauung und Verbesserung der Kribben verwandt. „Die innerliche Consumtion ist — wie der Bericht sagt — desto schlechter, gestalten ein Großtheil der Einwohner die meiste Zeit des Jahres auf den Schiffen abwesend ist, oder sonsten nach Arbeit gehet". . . . „In besseren Nahrungszustand dürfte sie (die Stadt) auch schwerlich zu bringen sein und kann man ihrenthalben weiter nichts wünschen, als daß sie sich in dem jetzigen conserviren möge. Es ist solches aber ungewiß und dependiret vornehmlich von dem guten Succeß der Schiffahrt". Diese Schilderung dürfte kaum übertrieben sein, da die Nahrungsquellen der Bürgerschaft in damaliger Zeit jener Description zufolge hauptsächlich aus dem Schiffbau flossen. Die Geschäftslage der Bürgerschaft war sogar, wie es dort heißt, wesentlich davon abhängig, daß den Winter über fremde Schiffer in der Stadt ihr Quartier nahmen, um ihre beschädigten Schiffe wiederherstellen zu lassen. Der Verfasser der Description mildert übrigens seine Mitteilung durch den Zusatz: „So geringe als indeßen die Umstände dieser Leute zu sein scheinen, so haben sie doch en comparaison mit anderen Städten keinen Mangel, laßen es auch hingegen um etwas zu verdienen, an keinem Fleiß erspahren".

II.

Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale.

Herausgegeben von W. Crecelius und A. Werth.

12. Urkunden über die Streitigkeiten zwischen den Garnnahrungsgenossen in Elberfeld und Barmen einerseits und den Garnbleichern im Amt Wetter von 1565—1611.

Bereits unter Nr. 2 haben wir einen Vertrag zwischen den Genossen der Garnnahrung im Wuppertale und den Bleichern in Schwelm (Amt Wetter) mitgeteilt, wonach den letzteren, soweit sie schon von Jahren her dies Handwerk getrieben, die Erlaubnis erteilt wurde, jährlich 2000 Stück zu bleichen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Ermächtigung auf sie und ihre Kinder und Erben beschränkt sei. Die Sache hatte damit ihren Abschluß noch nicht gefunden. Bereits 1565 beginnen die Streitigkeiten von neuem, da außer den Berechtigten auch andere gebleicht hatten. Auf Antrag der Garnnahrung war das Garn der Schwelmer mit Beschlag belegt und eine Untersuchung veranlaßt worden, wer im Amt auf Grund des Recesses von 1549 zum Bleichen berechtigt sei.

a. Bestellung einer Caution vonseiten der Bleicher im Amt Wetter wegen der mit Beschlag belegten Güter, Lint und Garn (8. März 1565).

Anno 1565 den 8 tag Martij hatt der wolgeborner Her Frantz Graff zu Waldeck Furstlicher Rhatt Pfandt- und Ampther

der heuser Biembordh und Huickeßwagen rc. von wegen außgegangnen schrifftlichen befelch des durchleuchtigen hochgeporn Fursten und Hern Hern Wilhem Hertzogen zu Guilich, Cleff und Berg Grawe zu der Marck und Ravenßberg her zu Ravenstein rc. fur genochsame Caution und Burgschafft, ahn stadt des arrestirten und inventirten garns und lyns deren von Schwelm angenhomen, wes irer uberfharung halber, nach verhoir der sachen durch hochgedachten unsern gnedigen Fursten und Hern innen mocht aufferlegt werden, das die vurgebrachte burgen als principalen ohne alle exception fur ir eigen schuldt dafur angelobt und handtastung haben gethain, und ahn eidtsstadt dafur zu sthain und zu halten zugesagt, Als nemlich Frantz zur Bockmolen und Peter zur Bockmolen, Johan bei der Wuperen, Und ist diese burgschafft geschehen fur Peter Knyp, und Wilhems guth in der Beck, als deren so in Furstlichen Receß mit begriffen.

Und wiewol mit Henrichen zu Clinckuisen allerlei bedenken furgefallen, edoch dieweil in hochgedachtem unser gnedigen Fursten und Heren schrifftlichen befelch indefinite gesatzt, das deren von Schwelm arrestirte und inventirte guthere auff genochsame Caution und Burgschafft sollen loß gelassen werden, auch weither schadt und unrath verhodt mochte werden.

Darauff hat der wolgedachter Graff und Her ahn stadt hochgedachten unsers gnedigen Fursten und Hern auch von gedachtem Henrichen burgschafft angenomen, Als nemlich Peter des langen Shon zu Wichmerckuisen und Johan bei der Wuppern, das dieselben fur gedachten Henrichen und alle seine uberfharung, so nach verhoir der sachen ihme von hochgedachten unserm gnedigen Fursten und Hern mocht aufferlagt werden, als selbst principal schuldener ahn eidts stadt sein burgen werden, und dafur gelobt zu sthain und zu halten, Und das gedachter Henrich im Ampt Wetter sich der garnhandlung gentzlich sol enthalten biß auff kunfftige ercleru̇ng hochgedachten unseres gnedigen Fursten und Hern rc.

Am Rande steht bemerkt:

Henrich von Clinckhausen sol sich der nahrung enthalten biß uff Furstliche ercleru̇ng.

In dorso: Der Wetterischen gestelte Caution für ihr arrestirt guth, lindt und garn.

Ebendaselbst: Swelmer burgen, gesatzt **An.** rc. lxv den 8. martiuſ in den Barmen, gehandlet vnd verricht, wi inhalts, in krafft

des Richtr. jn den Barmen cort jm vynkenscheidt vnd den iiij gekorn garnmestrs zu euerfeldt vnd barmen.

Euerfeldt
Peter Tesschemecher
Peter Lutger
Barmen
Wymar Hessgen
vnd Johan am Hejdt
. . . . (unleserlich).

b. Verzeichnus der Garnhendler deß Kirspels von Schwelm, welche in Furstlichen Receß begriffen seindt, in maßen sie selbst angegeben und durch Wendeln Colbacher mitt eigner handt beschrieben den 8. Martij A° 1565.

Diß seindt alsolche so die Wetterschen angegeben, die in dem Receß gemeindt sein solten.

Peter Knyp, Wilhelm in der Beck, Johan Leheman, Wintgen im Broick, Kuypman im Holcken, Peter in der Beck, Heinrich in der Schellenbeck, der aldt Molinckhuisen, Hanyß kinder tho Langerfeldte, Cordts kinder in der Beck.

Item Peter Knyp wie er angezeigt, hat er uff der einen karen ungefehr an 424 lbt maltgarnß.

Item Wilhelm in der Beck hat uf einer karen ungefehr 100 stuck lyndts und 450 lbt moldtgarnß. Noch stahe ime die ein kar allein zu, und ist mit moldt, thell und inheimschen garn geladen.

Item Heinrich von Elinckhuisen hait uf der karen ein, wie er anzeigt, 550 lbt telgarnß. Ist alzumall ungetzwirnt guitt und wer nach irem angeben dieser Heinrich nicht von denen, so im Receß gemeindt, derhalb auch sonderlich zubedencken, wie es mit diesen guittern zu halten, und ob er schoin darfur Caution setzen wol, ob ime die gutter auch loßzugeben sein solten.

c. Reces und Abscheit in den Garnhandels gebrechen zwischen Elverfelder und Barmer eins, und etlichen deß Kirspels von Schwelm andern theils zu Dußeldorff aufgericht den 12. Augustj Anno 1566.

Nachdem der Durchleuchtig hochgeborn Furst und Her, Herr Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marc

und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. m. g. f. und hr. zu vielmaln etliches irtumbs und mißverstants halben, so sich von wegen des Garnbleichens und eines beschehenen Cummers zwischen den Wetterischen underthonen in dem Kirspel Schwelm wonhaftig Clegern eins, auch den Elverfeldischen und Barmischen underthonen Beclagten anderntheils erhaben, mit Supplication ersucht und umb gepurlich Einsehens underthenig gepetten worden, So haben derhalben hochgemelts meines g. Fursten und Herrn darzu verordnete Bergische und Markische Rethe und Amptleut solche gebrechen auß irer f. g. sonderlichen Bevelch am 18. des verlaufen Monats Julij angehort und nach allem gruntlichen eingenommenen bericht und vielgepflogener Handlung dieselbe nachvolgender gestalt verabscheidet und hingelegt.

Nemlich und vor das Erste, das der Wolgeborn Herr Herr Frantz Grave zu Waldeck ꝛc. mein g. hr. auf freund- und dienstlich ersuchen der andern hern Rethe und Verordneten, auch gemelter Wetterischen underthenige pit den hiebevor angeschlagenen Kummer und derhalben gestelte Burgen, auch was derwegen ir Gd. ahn inen vor abtragt zu fordern befugt, gnediglich nachgegeben und bestimbte Burgen quit gescholden, Dagegen die angemaste uncosten, so die Schwelmischen solches Kummers halben ihrem angeben nach erlitten, gegen einander compensirt und vergliechen, also das kein theil ahn dem anderen etwas zu fordern haben solle. Zum andern das die Schwelmische underthonen dem Furstl. Düßeldorffischen under dato den 17. Monats 10bris des vergangen 49. jahrs aufgerichten Receß durchauß alles seines inhaltz, insonderheit aber deßen das sie uber 2000 stuck garns jahrlichs nit machen solten, gemeß verhalten und erzeigen sollen.

Dieweil auch in demselben Receß under andern versehen, das gemelte Schwelmer aufrichtig gutt machen und darumb der Ordnung, so hochg. mein g. f. und hr. inen darüber dero von Elverfeldt und Barmer Ordnung gleich gnediglich geben laßen wurde, allenthalben nachkhomen, auch in dem verkaufen einer dem andern nit vorschreiten noch einigs wegs verfurtheiln, sondern sicherer zeit des kaufens und Marktreisens under einander vergleichen sollen, und aber in zweifel gezogen, ob die von Schwelm eben der Ordnung, so nach gelegenheit der zeit den Elverfeldischen und Bärmischen vermog gemelten Privilegiums vorgeschrieben werden mochte, allerdings nachsatzen oder aber hieruber einer besonder disposition

Ord= und Ercleruug von irer f. g. oder sunsten gewertig sein sollen, So ist die abred genommen, dieweil solche Ercleruug bei irer F. G. alß dem Landsfursten, so ermelt Privilegium, begnadung und Receß gegeben und aufrichten lassen, stehet und verpleiben muß, das derhalben gemelte Schwelmischen, welche solchem Receß einverleibt, irer F. G. gnediger Ercleruug und Resolution daruber zugewarten hetten.

Darauff sich dan volgentz ir F. G. nach angehorter undertheniger Resolution und alles handels beschehener erinnerung mit gnaden der gestalt erclert, das die Schwelmischen, welche in ermelten Receß benent, der Ordnung und disposition, so beide Amptleut zur Bienburg und Elverfeldt nach gestalten Sachen vermog obengemelten Privilegij gemacht und hinfurter machen werden, gleich den Barmischen und Elverfeldischen in allen Puncten, Articuln und Clausuln unwidersetzlich volgen und gelieben sollen, wie dan ernante beide Amptleut zur zeit solche Ordnung dem Amptmann zu Wetter schriftlich zuverstendigen, deßen wißens zu haben und seines bevolhenen Ampts underthonen dahin zuhalten, das sie sich bestimbter Ordnung gemeeß erzeigen und dero nit widerstreben.

Und nachdem zuletzt under andern auch vorgefallen, das etliche auß den Schwelmischen, welche in vorgemeltem Receß nit begriffen noch gemeint, neben denjenigen so solches Receß theilhafftig, auch etlich garn gebleicht und gemacht, und aber darneben angezeigt worden, das sich in kheinem jahr das gemacht garn uff die anzall der 2000 stuck vermog gemelten Receß erstrecke, So haben die Schwelmischen, welche in gemeltem Receß angezogen, bewilligt und versprochen, das sie ire Nachparn und Gerichts Verwandten des Kirspels Schwelm biß zu verfertigung und bereitung obgemelter 2000 stuck garns neben sich erleiden und gestatten wollen, jedoch wannehr die Schwelmischen, so dem Receß einverleibt, solche 2000 stuck vor sich selbst und ohne zuthun irer Nachparn verfertigen und machen khönnen, das alsdann die andern, so in demselben Receß nit angezogen, von solcher handtierung abzustehen schuldig sein sollen, Und ist hierdurch vielgemelten Privilegien und Receßen nichts abgeschnitten oder benommen. Urkundt hochgemelten meines g. Fursten und Herrn hierunden gedruckten Secret Siegel.

Gegeben zu Dußeldorff am zwelfften Augustj Anno 1566.

Gab. Mattenclott.

d. Schreiben der Bergischen Räte an den Richter zu Elberfeld und den Rentmeister zu Beyenburg (17. Febr. 1596).

Unser f. gruiß zuvor, Hochgelerter und Erbar besonder gutte Freund, Nachdem bej unserm gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg ꝛc. Garnmeister und Garnhendler zu Elverfeldt und Barmen uber etliche Schwelmische laut des Beischluß geclagt, Daruff auch ahn irer F. G. ambtman zu Wetter den Ehrnvesten und frommen Bernharden von dem Romberg wie beiliegendt zubefinden geschrieben, Damit dan die Garnhandlung nitt zumahl zerschlagen, sonder vielmehr der gebur erhalten werde: Alß ist in nahmen irer F. G. unser meinung und bevelch, daß ir darinnen auffgerichte und bestetigte Ordnungen wie sich gezimt manuteniret und handthabet, und denselben nicht zu wider gestattet oder einreißen laßet, Auch nach gelegenheit eine oder zwo darzu tügliche Personen verordnett, welche vleißige auffsicht zu haben, das dem also allenthalben bescheh, und die verbrecher zu geburlicher straff noch außweisung angezogenen habenden privilegij und berurter Ordnung angehalten, auch unß das unsere darunder nitt entzogen werde, versehen wir unß also und bevelhen Euch dem Almechtigen. Geschrieben zu Dußeldorff am 17ten Februarij Anno 96.

Hochermelts unsers gnedigen Fursten
und Herrn Hertzogen ꝛc.
Rhete
vt. Bern. Putz Lic.
H. Cönßen.

Den hochgelerten und Erbarn Godfriden Stoltzenberg der Rechten Lten und Richtern zu Elverfeldt, und Wilhelmen von Pylsum Rentmeistern zur Bienburg, unsern besonderen guten Freunden.

e. Prothocoll in Sachen der Elverfelder und Barmer Garnhendler eins und Etlichen des Kirspels von Schwelm vor fürstlich bergischen und märkischen Rheten zur Beyenburg vorgetragen den 10. und 11. Julij 1596.

Prothocollum, was vermog Furstlicher Commission Wilhelm vom Scheidt genant Weschpfenning Ambtman zu Solingen, und Bernhard zum Pütz L. in beysein Otten Schenck von Nideggen zum Vorst an statt Wilhelmen Kettlers als Amtman zu Elverfeld,

Wilhelmen Bellinckhausen Amtman zur Beyenburg, dann Wilhelmen von Pylsum Rentmeisters daselbst, und Gottfriden Stoltzenbergh der Rechten L^ten und Richtern zu Elverfeld an der Bergischen, Und Dieterichen Knippinck Drosten zum Ham, Dieterichen von der Reck zu Unna Märckischen Rhetten, vort Bernhardten von dem Rombergh zu Massen Drosten zu Wetter und Dietrichen Hillebrinck Märckischen Anwalden neben dem Hogreven zu Schwelm an der Marckischen seithen zur Beyenburg in der streitiger Garnhandlungs Sachen hinc inde verhandlet und vorgelauffen.

Mercurij 10 Julij A° ꝛc. 96
refertur Commissio.
Marckische.

Agunt gratias de commissione, Sie und ihre Vorfahren ante hominum memoriam in possessione vel quasi possessione, das sie nach ihrer gelegenheit garn machen, bleichen, und damitt handlen mögen, gewesen, Wiewol Sie darbey zu handhaben, dannoch Montenses per Soldaten achtzig halben oder Stück an garn und zwirn, neben kleyder und gelt inen abgenohmen, darzu geschlagen und muthwillen geübt, Weil es gegen recht pitten restitutionem, schaden erstattung, Sie bey irer possession zu handthaben, und daß sie hernegst nitt turbirt werden, versehung zu thun.

Montenses.

Agunt gratias de commissione, repetunt propositionem Montensium, sein den Wetterischen der possession ires gefallens garn zu machen und zu bleichen nitt gestendig, können es auch nitt beweisen, Was durch die Soldaten geschehen, factum mandato Principis et Consiliariorum, die es zu verthedigen werden wissen, Quia A° 1527 per Privilegium datum illis solis commercium des garns das in allen anderen Landen nitt zu gestatten noch zu verleihen, Item inen vergunnet ettliche Garnmeister zu setzen qui possint omnia ordinare, alles under irer F. G. Siegel.

Anno 1549 als die Wetterische dagegen gestrebt, sie derhalben supplicirt, und endlig mitt guten willen der Elverfelder den Wetterischen vergonnt etlichen personen allein, so der zeit in der nahrung gewesen, der Garnhandlung zu gebrauchen.

Anno 1566 abermalen inbruch geschehen, daruber mitt den Gülischen und Clevischen Rheten vergliechen, daß die Wetterischen sich bey poen mitt der Ordnung sich begnügen lassen, so die Garnmeister zu Elverfeldt und in dem Barmen aufrichten würden.

Praesentant originalia.

Nun Sie ex causis eine Ordnung gemacht, daß kein kleingarn dißmahl zu machen bey poen daß zwey theil Principi und ein theil der nahrung heimfallen solte, die Ordnung dem Drosten zu Wetter zugeschickt und publicirt, demnach die Wetterischen ob proprium commodum dagegen gehandelt, und dieweil sie darauff nitt gehalten, seye Executio von Hove, ob nimiam contumaciam per Soldaten befohlen, quia Privilegia adsunt, auch hiebevor der alte Drost zu Wetter starck darauff gehalten, und lieber ein glid vom finger, dann dagegen etwas zuthun, verlieren willen, pitten sich auch dabey zu handthaben, den Wetterischen die straffbare verwirckung aufzulagen, auch die erstattung der unkosten einzubinden, weil sie es durch ihre contumaciam allein verursacht.

Märckische.

Verwundern sich wie Elverfeld und Barmer inen die possession dürfen verleugnen, da doch dieselbige in und außerhalb Lands notoria, welches irer ettliche nitt in abred sein können, möchte gleichwol leichtlig zu beweysen sein.

Haben in Majo erst vernomen, daß die Elverfelder privilegirt, sonst nichts davon gehört, seye nitt effectuirt mitt Hervort und Bylfeldt 2c., privilegium autem non usu decennij amittitur, Derhalben sie damitt nitt zu beschwehren.

Elverfelder gehen dem privilegio selbst zu wider, weil darin cavirt, daß Sie keine Zwirnrader zu gebrauchen, nun weren wol hundert und mehr da. Item versehen, daß ein jeder allein ein thausendt stuck zu machen, quod exceditur. Item werden die Knecht und Mägde nitt vereidt. Item machen garn mitt frembden gelt. Garnhendler sollen allein 600 stück bleichen, das werde auch uberschritten. Item einer solle dem andern nitt vorschreiten noch vervortheilen, sed Montenses bekennen, daß die handlung verfelt, welches von ihn geschehen daß zu viel gemacht. Item sichere zeit zu der abfuhr zuhalten cum praeclusione aliorum, aber vergangen jahr haben sie post tempus ettliche kahrren erlaubt.

Qui contravenit Privilegio illud prodit, alle Graven von der Marck hetten ire unterthanen privilegiirt, und gelobt Sie bey iren alten gewohnheiten zu halten, Diß Privilegium sey den alten gewohnheiten zuwider, Derhalb Sie dabey zu handthaben, was genommen zu restituiren, und den schaden zu erstatten.

Montenses.

Possessionem können sie nitt gestendig sein, ires gefallens die handlung zugeprauchen, contrarium apparere per Privilegia, ubi dicitur, daß die handlung bey Elverfeld und Barmen gewesen und pleiben solle; Auch seyen certi modus per Recessus den Wetterischen gegeben und vergunnet, welches nitt nötigh gewesen, da sie possessionem gehabt; Ergo non in illa libera possessione commercij. Mirantur allegatam ignorantiam Privilegij, da doch in den alten Recessen vermeldet und ungezweyfelt vorgelagt; Daß die Privilegia nit effectuirt zu Hervord und Bylefeld non credunt und können auch den Privilegiaten nitt viel schadens zufügen, weil sie weit gesessen, können es usu nitt amittirt haben, weil keine zeit vorhanden, da sie es unterlassen, wie es auch per Recessus zu beweysen, daß Sie es continuirt und dabey gehandhabt.

Daß Elverfeldt selbst die Privilegia nitt gehalten, können die Wetterische zu ihrem vortheil nitt anziehen, zeigen an so viel zu bericht der Sachen. Die Zwirnrader belangend, seyen verbotten, damitt die armen sich ernehren können, jetzo aber seind die armen mitt dem Zwirnen und Lindtmachen beladen, daß Sie notwendig die Rader zulassen müssen, weil die armen jetzo gnug zu thun, und inen zum besten gewesen, non contraventum Privilegio et tamen Wetterenses primi fuerunt.

Daß einer mehr dann 1000 stuck mache non credunt, solten einen vorbringen, der nitt gestrafft.

Mitt den eyden wirt es gehalten vermög des Privilegii, und thun gleichwol ettliche wider ihren eid sich in das Ampt Wetter nider und behelffen sich mitt der nahrung, nempe Peter vom Lohe, Curt Nippe, Volmar Schwartzhanß, Heinrich Bockmölle, Pitten daß dieselben darumb der gepür gestrafft, und zurugk vermög ihres Eyds verwiesen werden.

Daß ein jeder mitt seinem eignen gelt und glauben nitt handlen und mehr als 600 stuck bleichen solle, non credunt, maximè daß die darumb nitt gestrafft. Daß die Elverfelder und Bärmer zu vil gemacht, und daher die Ordnung verursacht, negant daß es daher komme, sonder, daß die Commercia im Niderland in abgangk geraten.

Die sichere zeit zur absuhr, und daß die Elverfelder dagegen gehandelt berührent, daß solches durch die Garnmeister erlaubt worden wegen der Kriegsleufft, und da jemand dagegen gethan

seye gestrafft, sic non contraventum Privilegio. Die alte Privilegia Marckensium seyn den Wetterischen unvortreglich, weil Sie die Garnhandlung niemaln gehapt, noch auch A° 27. Ergo hievon inen auch Privilegia quae non habuerunt nit confirmirt werden können.

Petunt Sie zu handthaben bey Furstlichen Privilegien und Recessen, die Wetterische zu straffen, mitt costen und schaden, und daß ihnen eingebunden werde hinfuro sich solcher thatlicheit zu enthalten.

Marckenses.

Weil Montenses den Wetterischen der Possession nitt gestendig, so referiren sie sich ad notorietatem und irer ettlicher kuudschafft, so daruber abzuhören, cum oblatione im notfall solches zubeweisen, Privilegia und Recessen seyen inen in originale und copia niemalen ante hanc litem vorkommen; Hervordische und Bylefeldische seyen im gleichen handel mit garn, welches auch notorium; daß solches den Elverfeldischen nitt nachtheylig, gehe die Wettersche nitt an, und erschein darauß die Privilegia nitt gehalten.

Wetterische seyen in quieta possessione von dem alten und itzigem Drosten gehandhabt; ita non credunt, daß der alte Drost ut supra allegatum, gesagt; die Clevischen hetten auch dem Gegentheil zum besten nichts befohlen.

Mit den Zwirnradern wirt den Elverfeldern ihr anzeig nitt gestanden, weil die armen sich dessen beclagt, seye zu etzlicher privatnutz gesucht und bekennen die Gegentheil selbst damitt, daß Sie die ubermaß eingeführt; Daß die Schwelmische die Garnrader haben, hinc probatur, daß Sie in possessione des Garnhandels.

Daß ettliche uber 1000 stuck gemacht, referunt se ad Garnmeistere, pitten die darüber abzuhören, ob nitt ettliche vergangen jahr in die 1800 stück gemacht.

Der vereydung halben sagen die specificirte, daß Sie von den Garnmeistern niemahln vereidet worden itaque malè petitum.

Wegen der 600 stuck zu bleichen referunt se zu den Garnmeistern ut suprà.

Die verfurtheilung seye darauß zu beweisen, daß die Niderlanden damit dergestalt verfüllet daß in zweyen jahren nitt zu verhandthieren, so seye man auch in arbeit etlig viel rohe garn nach Niderlandt zu bleichen zufuhren den Wetterischen zu nachtheil, daruber auch ettliche irer selbst geclagt.

Die nachfuhr der Karren könne mitt der Kriegsgefahr nitt entschuldigt werden, weil sie vergangen jahr nit größer dann in vorigen gewesen und habe sich die handlung inmittelst gebessert.

Tempore Privilegii hetten sie posſesſionem gehabt, solches seye notorium und könne bewiesen werden, haben auch pro ſe praeſumptionem libertatis commerciorum.

Hinc patere daß die Defenſiones nichtig, inen niemalen die Privilegia Receſſ noch Ordnung notificirt, also daß ſpolium unverantwortlich. Petunt ut ſuprà.

Montenſes.

Quoad quietam posſesſionem repetunt priora, daß sie inen quoad liberam voluntatem nitt gestendig sein, Item Privilegium et Receſſus ſunt contrarii, welche gnugsam bewiesen, daß sie das posſesſorium nit gehabt, weil es allein ettlichen gestattet.

Ignorantia Privilegii et Receſſus malè allegatur, quia A° 49 drey Receſſen auffgericht; Quatenus Schwelmenses illam non habent, were zu praeſumiren daß diese von den Erben nitt seyen, so in dem Receſſ begriffen, und also nit qualificirt, de quo protestatur.

Hervorde und Bylefeld repetunt priora et quatenus illi hoc faciunt bitten dieselbe auch abzuschaffen et ipſos manuteneri, und können die von Schwelm sich damitt nitt behelffen weil per Receſſus irer contumaciae vorgebauwet, maximè quia ipſorum conſenſu mitt zuthun der Märckische Rhete dieselbige auffgerichtet.

Daß von den Clevischen kein befehl außkommen, solle in fine beantwort werden.

Wegen der Zwirnrader können Sie nitt glauben, daß sich die armen des beclagen, weil Sie mit den Gezawen mehr als mit den händen arbeiten können nec pertinet hoc ad Schwelmenses, weil Sie ihren sicheren anzahl haben.

Daß jemandt uber die Ordnung der 1000 stück ufbracht, non credunt.

Eyd der benenter außgetrettener Personen belangend, hatt es diese gelegenheit. Proclama geschehen in der kirchen zum Eydt und contumaces werden gebrücht, wie auß dem Brüchtenzettel zusehen; Daruber die vier personen ausgetretten.

Daß Sie nitt mitt ihrem gelt handlen, und mehr dann 600 stuck bleichen non credunt.

Daß so viel wahr im vorrath, geschehe nit wegen der ubermaß, sondern niderfall der commercien, referunt se ad Schwelmenses.

Wegen des rohen garns, daß solches daselbst in der bleich zustellen gesucht werde, non credunt, sonsten das rohe garn zuverhandlen und zuverkauffen stehe ihnen und jederman frey.

Die nachfuhr seye ex periculo belli geschehen, wie der zeit die Spanische inlegerung im Furstenthumb Berg gewesen, auch die pferdt auf der Geist vor Dusseldorff genommen, die aber daruber sich verseumbt, sein gestrafft worden. Praesumptio libertatis commerciorum cessat, apparente veritate per Recessum. Zu dem könne usus alicujus negotiationis durch einen Landtsfursten einem ort vergont werden.

Daß die Drosten sie manutenirt haben sollen negant, quia nunquam fuerunt in possessione; Was vom Drosten Wetter angezeigt willen sie juratis Testibus alsbaldt beweysen.

Quatenus singulares gegen das Privilegium gethan, könne universitati nitt praejudiciren; Daß auch viele bevelch außgegangen und dem Drosten zu Wetter zugeschrieben patet ex actis Elverfeldensibus; thun nit gestandt, daß so viel als angeben den Schwelmischen genommen; petunt ut suprà, und weilen die Gegentheiln jedesmalen sich den Recessen widersetzen, petunt daß ihnen die Recessen uff pergament under ir f. g. Siegel mittgetheilt werden.

Marckenses.

Quia nihil novi propositum und die zeit verlauffen, repetunt ire vorige erpietung, anzeig und pitt sonderlich des spolii halben, und daß Sie bey ihrer alter possession gehandhabt werden.

Die Märckische Stätte zeigen an, daß Sie vermercken daß die gantze Graffschafft Marck mit hierundert intercessirt, wollen derwegen an statt irer heimgelassener sich bezeugen, daß inen hiemitt nichts benommen, mitt pitt solches ad Prothocollum zu pringen.

Montenses.

Weil auß den Recessen offenbar, daß Schwelmenses wieder die Ordnung zu bleichen angefangen, und ire F. G. befugt gewesen zur Execution, seien also keines spolii gestendig, repetunt omnia priora.

Was der Märckischer Stätt protestation anlangt, weil Sie damitt nichts zu schaffen, noch die in den vorigen stücken begriffen, so wissen sie sich mitt ihnen nitt einzulassen.

Marckenses.

Priora, und daß inen mitt der handlung nit praejudicirt sein solle. Die Elverfeldischen hetten mit den Wetterischen gehandelt, daß sie in die Ordnung sollten willigen cum oblatione wegen ihres schadens inen ir gelt zu verzinsen, ad quod illi consenserant, wofern sich die Elverfeldischen dergleichen verhalten, dessen nit von nöten gewesen wenn das privilegium gelten solle.

Montenses.

Generalia, die anbietung etlicher privat personen könne nit praejudiciren universitati, sonderlig weil es nit effectuirt.

Marckenses.

Die handlung seye nit privatim, in starcker anzahl geschehen, und seye also actus publicus.

Montenses.

Seye niemaln mit der Gemeinde communicirt, die darin nitt gehelen wollen, sonderlig weil kein abscheid bündig, es hetten es die Ambtleut bestetigt quod hic non est factum.

Stehet.

Demnach haben beyderseits Rhete von der Sachen zu besserer vorbereidung des abscheids communicirt; Darauff die Bergische den Herrn Märckischen vermelt, daß inen die Elverfeldische und Bärmische angezeigt, dieweil Sie in heutigem vortrag vermerckt, daß die Schwelmischen von den vorigen handlungen und Recessen nit wissen wollen, so mussen Sie es dafur halten, daß die jetzige zu der Garnhandlung gantz frembd, und under denen, welche den Recess de A° 49 gemeint, nitt begriffen, mit begeren vor allen dingen sich dessen zuerkundigen, und da Sie von den rechten Erben nit weren, dieselbe als unqualificirte von der Garnhandlung allerdings abzuweysen. Nun verstehen sich die Bergische, es würden die Herrn Marckischen irer allerseits gnedigen Herrn hochlöblicher gedächtnus Handlungen, Siegel und Recessen nitt weniger einzufolgen geneigt sein, als Sie die Bergischen sich schuldig erkennen, weil dann die Originalia vorgelegt und Siegel bekennt wölle sich weniger nit gepürenn, dann vor allen dingen die personen zu qualificiren vermog des Recess vom jahr 49. Dann da sie darunder nit begriffen müste man sie vermög der Furstlichen Recessen allerdings außschliessen, und were dißmahl mitt denen nitt zu handeln, können sich mitt der angezogener possession nicht behelffen, weil mit den aufgelegten Originaln Furstlicher Brieven von einer

unqualificirter possession und titulo, und da Sie weiter de vitio et mala fide ipsorum probationes probatae vorhanden, begeren derhalben die Herrn Märckische wollen sich der personen halben erkündigen, damit der löblicher Fürsten voriger handlung nicht zu wider gethan werde.

Marckischen wolten ungern dabey sein, daß gegen unsers gnedigen Fursten und Herrn Vorfahren Siegel etwas vorgenohmen werden solle, hetten derhalben die personen mitt fleyß examinirt, darunder etliche die Garnhandlung uber dreißig jahr getrieben, auch ire Eltern dergleichen gethan, und den kindern verlassen, weren der im Recess gemeinten Erben noch im leben, Sie hetten wol die Recessen nit gesehen, mocht aber dahin verursacht sein, daß irer viel, oder der Recess hinder dem Herrn Ambtman oder anderen partheyen so jetzt verstorben verplieben, So lassen auch wol die partheien zum weilen die Recessen bey den Cantzleyen liggen, daß Sie die Marckische es darfur halten mussen, biß were der principal Erben begern, daß man ihn der hauptsachen etwas communicirten.

Bergische.

Mann muß vor allen dingen der vorigen Recessen als indubitatis principiis nachfolgen, dergestalt daß auch alles was verhandelt an der Schwelmischen Seiten uff diejenige allein so sich vermög des Recess de A° 49 qualificiren können zuverstehen, in der hauptsachen halten, daß auff zwey stuck zu sehen. Erstlig auff dasjenige so verlauffen, zum andern wie ins kunfftig dergleichen mißverstandt zu erhaltung der nahrung vorzubauwen. So viel den ersten punct berührt, were vermög der Furstlichen Recessen und Garnmeister Ordnung alles Kleingarn, welche die Wetterische dißmahl an die Bleich gelagt, unserm gnedigen Fursten und Herrn zu zweyen und den Garnmeistern zu einem theil heimgefallen, und weil sie uff so vielfaltige erinnerung contumaciter sich widersetzt, das garn auch ettlich viel hundert goltgl. wert, dergleichen Brüchten hiebevor am Hauß Beyenburg, weil die principalnahrung im Furstenthumb Bergh ist, gefördert, So wissen Sie nit, wie man irer Furstl. G. und der Garnmeister ihr Recht wol vergeben könte. Andern theils hetten auch die Schwelmischen gegen die Furstliche Recessen und Ordnung nach vielen erinnerungen diese unruhe verursacht, und die Bergischen in ettliche hundert goltgl. uncosten gefuhrt, were zu mahl billig daß die Bergische von inen schadloß

gehalten würden, sunsten in futurum müsse man dahin sehen, daß die Schwelmische den vorigen Recessen und Ordnungen bessere volg leisten, und dem Drosten zu Wetter befohlen würde, wann ime vermög der Recessen die Ordnung zugestelt, alsdann fleißige auffsicht zu haben, daß denen gelebt, den vereydten Garnmeistern die handt gebotten, und gegen die ubertretter irer F. G. Interesse in acht genommen werde.

Marckische.

So viel die Brüchten anlangt, were ihres bedünckens am besten, daß mann darauff vor diß mahl verziege, wie auch A° 1606 der Graff zu Waldeck selbig auff dienst und unterthenigh pitten der Rhete und Schwelmischen unterthanen fallen lassen. Es hetten gleichwol die unterthanen den eigentlichen bericht von den vorigen Recessen und Handlungen nit gehapt, möchten sich also bey irer f. g. der unwissenheit halben entschuldigen, daß dieselben irer dißmaln damitten gnediglich verschonet, sonderlig weil Sie ohne das dieser Sachen halben zu schaden kommen. So wollen Sie auch versehen, daß beiderseits ire costen selbst tragen sollen, welches den Elverfelder und Bärmern, weil ihrer viel, nit so beschwehrligh als den Schwelmischen fallen würd.

Damitt aber hernegst dergleichen Sachen nit vorfielen, stund zu bedencken ob nit an der Schwelmischen Seiten auch ein Garnmeister anzustellen, so neben und mit den Elverfeldischen und Barmischen mitt allerseits Amptleuten die notturfft zu bedencken und uffsicht zu haben.

Und haben beyderseits Rhete solches was vorgelauffen an die Beamten und unterthanen zu pringen und die darüber zu vernehmen angenomen.

Paulò post.

Bergische.

Hetten die befelch wegen des puncten wie ins künfftig besser Ordnung zu halten, gehört, Sie hetten sich aber des vorschlags zum höchsten beschwehrt, weil Sie von irer F. G. die Garnhandlung allein erlangt, und folgends die Schwelmische per gratiam auff sichere maß darzu gelassen; daß nun dieselben in statt der verwirckung irer erlangter gnaden noch ferner darzu gelassen und inen schier mit anstellung eines Garnmeisters gleich gehalten werden solten, were unverantwortlig, begerten sich bey den Furstlichen

privilegien und Recessen zuhandthaben. Gleichwol zu erhaltung gutter Ordnung wollen Sie mitt vorbehalt irer Privilegien und Recessen so viel den Schwelmischen als iren nachparn zu uffspringung der nahrung einreumen, daß sie jährlichs acht tag nach Margaretae zween auß irem mittel den Elverfeldischen und Barmischen Garnmeistern vorstellen mögen, darauß Sie einen erwehlen und zu einem uffseher beladen wollen, der mitt dem Fronen im Kirspel Schwelm und ihnen den Garnmeistern zu Schwelm umbgehen solle und besichtigen, ob alles vermög der Privilegien und Ordnung richtig gehalten, Item daß auch vor denen die Hendler, Bleicher, Knecht und Megd, wie zu Elverfeldt und im Barmen geschicht, vereidet werden, und damit der uffseher desto fleyßiger seye, wollen Sie ime den einen sechsten theil auß irem dritten theil der poenen und Brüchten so zu Schwelm fallen zukommen lassen. Die Garnmeister hetten Sie bey iren eiden abgefragt wegen der Excesfen in anzahl der stucken, welche rondt ausgesagt, daß Sie bey irer zeit keinen darin schuldig funden noch wissen, mochten erleiden, daß Sie vor den tag kemen, derohalb wol gutt, daß die Herrn Marckische die Schwelmische vermög ires erpietens solche nahmhafftig zu machen anhielten, damit Irer F. G. Interesse nit verdunckelt würde.

Jovis 11. Julij A° 2c. 96.

Merckische.

Hetten die gesterige anzeig den Schwelmischen vorgehalten, theten sich dessen zum höchsten beschwehren, sondern hetten begehrt, daß inen zween Monat zeit vergont wurde an ire heimgelassene solches zu pringen, wollen sich alsdann an der Clevischen Cantzeleyen daruber der gebür ercleren.

Zum zweiten begerten die vorgeschlagene mittel schrifftlich.

Tertio, daß ihnen das abgenommene garn, weil es arme leut und dienstbotten anlangt, restituirt würde.

Quarto, daß inen gestattet werde, das uffgenommen garn zu bleichen und zu vereusseren, oder zum wenigsten, weil es sonsten verderblich werden möchte zu bleichen, sonderlich angesehen weil es nitt viel ist.

Bergische.

Müsten die andern hieruber hören, konnen gleichwol nitt verstehen, waß mitt den zweyen Monatten außstandts gesucht wurde,

es seyen die Rhete allerseits bevelchet, hetten die F. Privilegien und Recessen zum Richtschnur, denen müste man nachgehen, und da die Bergische vor sich selbst dagegen ettwas vornemen wollten, würden Sie die Rhete das wenig achten, sondern ires Herrn Siegel und Recessen als Legem folgen, und inen damitt weisen was sie thun solten. Derwegen pillig Sie die Herrn Märckischen bey den irigen das wol verschaffen können, sonderlig weil allen Landen und vornemlig den vereydten Dienern daran gelegen uff irer F. G. Siegeln zuhalten, So weren auch die mitteln allein auff den fall vorgeschlagen, da die Sach ein gutes end, und hetten die Elverfeldische und Bärmische schwehrlig darzu verstanden, weren also nach vorgeschlagener handlung unverfengklig. Restitutio des abgenommenen garns so doch nitt viel gewesen konne nitt geschehen, hetten die Soldaten hinwegh vor ihre belohnung, und hetten es die Wetterischen selbst verursacht. Das garn gegen die Ordnung bleichen oder vereusseren zu lassen, were gestrack wider die Privilegia und Recessen, welches auch die samptlichen Rhete zu Hamboch nitt pilligen könten, were also in ihrer macht nitt, und wol sich nitt gebüren, da dann nitt weiter zuhandlen, müsten sie es zurugk referiren, damitt die Mittel gesucht wurden, wie irer F. G. Handt und Siegel zu handhaben.

Merckische.

Wollen es gleichfals referiren.

f. Furstlicher Gulichischer und Bergischer Rheten außfuhrlich Schreiben erinnerung und ermahnung an Furstliche Clevische und Bergische Rhete umb handthab und manutenentz der Gulichischen Fursten Brieff, Privilegien und Receßen in dem Garnhandel gegeben und das solchen gemes zuleben, die im Kirspel Schwelm hierzu berechtigte Garnhendler mit ernst gehalten werden mögen. Geben Dußeldorff den 19. Julij Anno ꝛc. 96.

Unser freuntlich gruiß und dienst zuvor. Edle Ehrnveste und hochgelerte insonderß gunstige gute Freund. Waß vor irrungen und gebrechen zwischen den Garnmeistern und Hendlern der Garnnahrung zu Elverfeld und im Barmen an einem, und etlichen des Ambts Wetter angehörigen underthonen zu Schwelm anderntheils

sich erhalten, und derwegen hiebevor zu mehrmaln an E. gst. gelangt, deßen werden dieselbe sich zu erinnern wißen, wie auch den jenigen so jungsthin auß E. gst. mittel zu Hambach gewesen, waß daselbst diserhalb vorgelaufen, und sonderlich wegen mit zuthun irer F. G. Marckischer Rheten summarischen verhörs, auch da moglich gütlicher vergleichung fur gut angesehen und beschloßen, unsers versehens noch unentfallen. Ob nun woll deme zu volg durch diser seits darzu deputirten sampt jetztgemelten Märckischen, auch zuziehung beederseits Beamten und vorbescheidung der streitigen Partheien newlicher tag ein Beikumst gehalten, So hat doch ferner nit alß das Prothocollum, welches E. gst. von den Märckischen Rhetten ungezweifelt empfangen, außgericht und verhandelt werden mogen, welches unß auch durch diser seits verordnete eingeliefert und referirt worden. Dieweil dan auß dem ganzen werck erfintlich, das gleichwol in dieser Sachen Privilegien, so weilant unsers jetzigen gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen Anherr, Herr Johan Hertzog zu Cleve, Gülich und Berg etc. hochloblicher gedechtnus in beisein vieler irer F. G. Clevischer, Gülichischer, Bergischer und Märckischer Rheten (wie der Buchstab außtrucklich nachführet) vorgedachten von Elverfeldt und in dem Barmen under irer F. G. anhangenden Siegell gegen eine sichere Summa gelts gnediglich gegeben und verlehnt, vorhanden, darauff dan auch etwan unsers gnedigen Fursten und Herrn Herrn Vatters mit zuthun Bergischer und Markischer Rhetten gegebene Receßen ervolgt, auff welchen Privilegien und Receßen des gantzen Handels grundt und fundament bestehet, und aber in alleweg pillig, auch anders kheines wegs sich gezimmen wolle alß irer F. G. und dero hochloblicher Vorfahren Brieff und Siegel zuhalten, Wie wir dan auch nit zweifeln E. gst. alß irer F. G. mit eiden gleich unß verstrickte Rhete und Diener darzu ires theils der schuldigkeit nach geneigt sein, und darunder das bei verscheidenen hiebevorn gehaltenen Landtags Beikumbsten, sonderlich dahin gegangen, das solche und der gleichen Brieff und Siegel zuhalten und in acht zunemmen reichlich erwogen, Auch zugleich bedencken werden, da dieser streit, so allein, wie oben geregt, auff irer F. G. und derselben Vorfahren besiegelte Privilegien und Receßen begrundet, an andere örter zuentscheiden gegen alle verhoffnung gelangt werden solte, waß solches und das irer F. G. Brieff und Siegel von derselben eignen Rheten und Dienern in disputa gezogen, vor nachrede,

auch woll andern hernegst ebenmeßig dieselbe in andern Sachen zu tadeln und gegen die Rhete selbst und andere zu contravertiren vor anleitung geben mochte, deßen sich nit unzeitig die jenige so ihrer F. G. und deren vorfahren Brieff und Siegel haben auff solchen fall zu beschweren: alß ist unser freundtvleißig gesinnen, E. gst. wollen alle umbstand erwegen und demnegst gerurte Schwelmischen, welche sich gegen außtrucklichen inhalt der Privilegien und Receßen, darauß sie eine qualificirte Poßeßion bekhennen, kheines besitz sich bestendig berhümen khönnen, von irem Halßstarrigen mehrgerurten Privilegien und Receßen widrigen vornemmen und mutwillen abzustehen und hinfurter denselbigen sich zugemeßigen, auch das Garn, so sie vurgemelten Privilegien und aufgerichter Ordnung auff vielfaltige ermahnung zuwider auff die Bleich gelegt und nit aufnemmen wollen, auff irer F. G. Hauß Bienburg, alß da die principal privilegierte nahrung getrieben und die Bruchten abzutragen sich gepurt, zuliefern und volgen zu laßen, Dan auch der zur ungepur auffgetrungener uncosten halben mit den Elverfeldischen und Barmischen nach pilligen dingen sich zuvergleichen, Zu dem irer F. G. Drosten zu Wetter irer F. G. handt und Siegel beßer alß bißdaher beschehen in acht zunemmen und zuhanthaben, auch dem Frohnen zubevelhen mit den Elverfeldischen und Bärmischen Garnmeistern auff die Blecher zugehen und auffacht zu haben, das den gemachten Ordnungen gemees gelebt, damit desto mehr richtigkeit gehalten und irer F. G. Interesse an tag pracht und befurdert werden mochte. Dan Ewer gst. es darfur zuhalten, da solches uber zuversicht nit geschehen solte, das wir die beschaffenheit außfuhrlich an die Röm: Key: Majestätt unsern aller gnedigsten Herrn gelangen und das irer F. G. geehrter Vorfahren Brieff und Siegel nit gehalten, zu beclagen und irer Majestätt aller gnedigsten Außschlag hieruber zubitten und zuerwaren, gleichwol dazwischen mit geburlichen mitteln irer F. G. Siegel und Receßen zuhanthaben nit umbgehen khonten, Wollen unß jedoch versehen, Ewer gst. (deren erclerung wir negst empfhelung dem almechtigen hieruber erwarten) werden dise clare Sach in ein ander und beßer nachdenkhen ziehen und dieselb solchen weg hinauß nit khommen laßen. Geschrieben zu Dusseldorff am 19. Julij rc. 96.

Gulichische und Bergische Rhete
an
Clevische Rhete.

g. Bericht der Clevischen Räte an die Herzogin, betr. die Streitigkeiten zwischen den Wuppertaler Garngenossen und den Schwelmischen Bleichern (14. Okt. 1602).

Durchleuchtigste Furstin. E. F. Durchl. konnen wir nitt verhalten Was maßen vor dießem zwischen den zu Elverfeldt im Hertzogthum Berg und den von Schwelm in der Grafschafft Marck spen und irrung wegen des Handels mitt dem Leinen garn sich erhaben hatt, deßen streitz gelegenheit also beschaffen: Im Jahr 1527 hatt Johan Hertzog zu Cleve und Berg den von Elverfeldt ein privilegium verlehen, in welchen ine des obbemelten Leinen garns Handel zugelaßen, und andern ihr F. G. underthanen, da sie dergleichen sich unterstehen wolten, das gleidt versagt, mitt andern mehr in bemelten Privilegio angedeutten umbstenden, Darnach im Jahr 49 und 62 haben berurte von Elverfeldt und Schwelm sich verglichen (wie man sagt) uf dieße weiße, das den von Schwelm gedachter Handel etlicher maßen zugelaßen, also das crafft solchen vertrags und vergleichung sie jederzeit mitteinander und in geselschafft durch gantz Teutschlandt und Niderlandt sie, unangesehen solchen Privilegij, gehandelt haben, das die von Schwelm, wie sie gesagen, jederzeit plieben sein in Poßeßion der Freiheit des garnhandels, also das es sich ansehen lest, das die von Elverfeldt sich niemahl des Privilegij gegen die Markischen gebraucht haben und auch die dem Privilegio zuwider ufgerichte vergleichungen, so daruf erfolgt, welche jedoch, wie es sich ansehen lest, niemahl sein angenommen noch ins werck gerichtet, in erwegung sich wegen der besitzlichen verhandlungen zumahl das widerige ereugnet: Deßen jedoch unangesehen, hatt sich etwan vor sechs Wochen zugetragen, das die von Elverfeldt zwo karhen mitt Leinen garn, so darburch dem brauch nach in die Franckforter meß gehen sollen und einem Burger zu Schwelm Volmar in der Oyen genant zustendig geweßen, arrestiren lassen, solch garn biß zu endt der Messen unangesehener verscheiden mahlen erbotener Caution, so berurter Volmar stellen wollen, zu deßen hochsten schaden verhaltend,

Und ob wir nun woll den Gulichischen Räthen genugsam erwießen, das solche und dergleichen Arresten nitt allein dem algemeinen Rechten sonder auch den Reichs constitutionen zuwider und ohne das unter eines Fursten underthanen unzimlich sein, und das ihr F. G. reputation daran nitt hange, bevorab da durch obbeschriebene verhandlungen oder sonsten die von Elverfeldt uf das

Privilegium verzigehatten, welchs zu Recht zugelaßen ist, So haben jedoch solche unsere erinnerungen bey den Gulichischen Räthen kein Platz greiffen mogen, in maßen das derwegen die Marckische stande sich darzwischen gelegt, sich erclärendt das sie die verthedigung der von Schwelm an handt nemen wollen, wie sie dan ausstrucklich sich vermircken laßen, das im pfal die im Hertzogthum Berg sich solcher Pfandung und arresten zu gebrauchen vortfahren wolten, das sie alßdan gleicher weiß gegen die Bergischen procediren und ander mittel dieselben zur gebur widerumb zubringen gebrauchen musten:

In gestalt das wir derhalben und angesehen der gefahr, so darauß erspriеßen mocht, E. F. Durchl. deßen berichten sollen, dieselbe underthenigst bittendt, den Bergischen zubevehlen, das sie sich aller thatlichkeit enthalten, und die Markischen in ihrer freyheit des kaufhandels nitt zu betruben, biß das dieße Sach entweder durch ordentlich Recht oder gutliche vergleichung nider gelegt seye.

Zu welchem endt dan E. F. Durchl. auch gefallen wirdt die Restitution der, durch die von Elverfeldt verhaltene karchen und gutter sampt erstattung Interest und schaden, zubevehlen, damitt dergestalt alle erweitterung, so darauß erstehen mochten, verhuttet werden. Daruf E. F. Durchl. erclarung erwartende, wollen wir den almechtigen, das er dieselbe in seinen gnedigen schutz und schirm nehmen wille, fleißigst pitten. Zu Cleve den 14. Octob. A° 1602. E. F. Durchl.

unberthenigste
Clevischen Räthe.
Vt. Lennep
Osterwick mppr.

h. Bericht von Wymber (Wennemar) Abels über die im Nov. 1602 auf Befehl der Clevischen Räte zu Schwelm vorgenommene Arrestierung mehrerer Barmer und Elberfelder Bürger, als Repressalie einer zu Lennep stattgehabten Arrestierung mehrerer Karren Garns, die von dem Schwelmer Bürger Volmar in der Oeye nach Köln geschickt wurden.

(Nach einer z. T. zweimal vorhandenen Aufzeichnung von Abels selbst, welcher zu den „arrestierten" Barmern gehörte.)

Anno 1602 am 11. November auff Martiny dag ist in der Stadt Swelm Jarmarckt gewesen, dar hin dann allezeit vill Elverveldischen und Barmer hin komen, die dann alday mit ihren

tell menner und asch menner vill zu doin hebben. So hait auff denselven marckt dag der richter van Haegen Arnoldus Wortman laessen arestiren, van wegen unsers gnedigen lantz fursten und herrn, Wynber Abels, Sybel in der Bredden, Johan Reiderhus gnant thor Bockmollen, Dirich in der Awen itziger garnmeister, Hinrich Peltzer tho Wichelinchuisen alle samen Barmer menner, und noch Jasper Reidershuiß, ein Elverfelder man, und dar by der fron baede,[1]) Aschman genant, unß bevolen, des morgens den 12. November tho acht oiren[2]) in des gerichtschreibers huiß, Hinrichus Buiseus gnant, allday vur dem richter van Haegen Arnoldus Wortman zu erscheinen, umb ein kuntschafft[3]) der warheit zu geven. Und als wir vurgemelten menner des morgens den 12. November vur den vurgemelten richter van Haegen sein komen, so hait er unß einen furstlichen bevelich,[4]) auß der kantzely van Cleve komen, vurgelesen, dessen inhalt waß,[5]) daß der richter vurg. der Swelmschen die dann[6]) van garn handel etwaß bewaist mit eidt solte auffnemen und auff etlich artickel fraegen, waß ihn darvan bewoist, weiß[7]) aber nit wie sie luiten[8]) solten. Auch hait der bevelich gemeldet, daß man solte mit Arest anhalten etlich Elverfeldischen und auch Barmer, day[9]) man sie bekomen konte im Ampt Wetter, und die selbigen auch fraegen auff ettliche Artickel des garn handels halben. Darauff wir vurgemelte menner geantwortet, daß wir unß suliches[10]) doin[11]) beschweren, dieweil es sey gegen Lantzbruch,[12]) und begert van richter vurg. daß er unß den arest wolte abdoin, wilches unß nit hait moegen geboren;[13]) so hebben wir begert, day[9]) daß nit konte geschehen, daß er der richter unß dan wolte erloiben, daß wir nach huiß gingen, und sulches unser aibericheit[14]) zu erkennen geven moichten, dan wir suliches buissen[15]) unse aibericheit und lentlichen bruch unß gantz beschweren[16]) zu doin. Sulches hebben wir am richter nit konnen erlangen. Doch nach vilfeltigen anhalten hait der richter vurgemelt unß vergunt,[17]) daß unser ein solte hin gain[18]) und geven es unser aibericheit an, und die ander solten im arest bleiven. Dieweil nu sulches geschehen ist vur raidtsam[19]) geacht, daß ich Wynber Abels solte hin zu unser aibericheit mich befuegen.[20]) So bin ich erst by unsen richter im Barmen Wilhelm van Pilsum gegangen, und ihm allen handel zu kennen gegeven,[21]) und ihm darby vermeldet, wie daß der vurmelte[22]) richter van Haegen mit mir van Swelm were komen und auff Elvervelde gegangen.

Und als ich Wynber Abels[23]) Pilsum dem richter sulches[24]) vurmeldet, hait er anstundt sein perdt laessen sattelen, und auff Elvervelde sich verfoeget by den richter Egidius Zuirs, und hebben die biede richter den richter van Haegen by sich in Zuirs behuisung lassen komen, und mit ihn gesprachen[25]) van den Arest, daß er unß den wolte auff heffen; so hait der richter van Haegen vill gemelt sich mit den vurstlichen bevelich entschuldiget, und unß im Arest behalten. Darauff hait unser richter Wilhelm van Pilsum, mit radt des richters tho Elvervelde, in ille[26]) geschreiben an den Amptman zur Borch, Wilhelm van Schebde genant Wespfeningh, auch Amptman zu dieser zeit des Amptz Bynborch, van wegen des graiven van der Lippe. Daruff hait der herr Amptman anstundt den 13 November widerumb geschreiben an unsen richter Wilhelm van Pilsum und darin vermeldet, daß Pilsum den arestanten[27]) solte bevellen daß sie keine kuntschafft van sich geven solten auff den bevelich, so lieb ihnen ihre Aibericheit were und unser genedige lantzfurste und her, sunder[28]) solten tho Swelm vur dem richter van Haegen vilgemeldet[29]) vur Notarius und gezuigen[30]) bittend umb erlaessung des Arest, day fern[31]) unß sulches nit moichte geboren, solten wir protestiren van koisten und[32]) schaeden ihn treffe und waß sunst darauß entstain[33]) kunte. Also hait der richter Wilhelm Pilsum mir Wynber Abels mit gegeven unsen Gerichtschreiber Jasper Storm als ein Notarius. Derselve ist mit mir auff Swelm gegangen. Dar komende den 14 November hebben wir dar gefunden Jasper Holt, Peter Engels, alle biede Barmer menner, dieselven hebben wir mit genamen vur gezuegen in Hinrichus Buiseus behuisung, alday den richter van Haegen angetraeffen und umb erlaessung des Arest angesprachen, welches unß nit hait moegen geboiren, dann der richter vurg. hait sich auff den vorstlichen bevelich beroiffen und gesacht, er moege dar nit buissen doin.[34]) Dieweil er uns den Arest nit hait willen auff heffen,[35]) so hebben wir unß des bezuiget und darvan protestirt vur aibgemelten[35a]) Notarius Storm und gezuigen, und unß bezuiget van koisten und schaeden und unkosten und waß sunst darauß entstan kunte aber moichte, und van vurg. Notarius ein zuigenuß darvan begert, wilche er unß nit geweigert, und daß geferdigt, und hait daßselve geliebert unsen Richter Wilhelm van Pilsum. Und so hebben unser vurg. richter, und der richter Egidius Zuirs tho Elvervelde sulche protestation neben allem

vurlaiff[36]) dieser vurgemelten sachen nach Duisseldorffe geschreiben, neben deß heren Amptmans zur Borch und Bynborchs schreiben, an unsen gnedigen lantzfursten und sein hoichweise Rette[37]) gelangen laessen.

Anno 1602 auff den 15. November ist tho Gerninchuisen im Ampt Wetter zwischen huißluiden[38]) eine besichtigung durch den heren Druisten[39]) tho Wetter angestalt, die huißluide zu vereinigen, day[40]) der her Druiste dann selvest in perschoin[41]) zu komen verheischen hatte, so woirth tho Swelm van etlichen Swelmschen vur raidtsam angesehen, daß wir allday den heren Druisten solten ersuchen, vill lichte worde er unß des Arest halben ledich laessen. Also bin ich Wynber Abels, Johan Reidershuiß, Jasper Reidershuiß zur Forth nach Gernynckuisen gegangen, und allday den Druisten angetraiffen, und mit ihm gesprachen des Arest halben, der durch den richter van Haegen vurgemelt tho Swelm geschehen war, daß der her Druiste doch wolte unß den arest auff heven, daß wir nach huiß moichten gain unse dingen zu verrichten. Daruff hait unß der Druiste van Wetter vurg. unß vur antworth gegeven, daß daßselbige nit by ihm stay, dann er hebbe einen fuirstlichen bevelch van Kleve bekomen, dar buissen[34]) zu doin stay[42]) nit in seiner macht.

Anno 1602 den 19 November ist Johann Sloisser van heren Amptman Wilhelm vam Scheide genant Weßpeningh mit einem furstlichen bevelich auff Swelm, und so fort an den richter van Haegen abgeferdiget, dann deß selbigen bevelichs auffschreifft heilt[43]) an den richter van Haegen Arnoldus Wortman. Dieweil Johann Sloisser den richter van Haegen angetraiffen, und der richter den bevelich eraiffenet,[44]) hait des bevelichs inhalt gewest, daß man unß vurgemelte perscheinen solt laiß[45]) geven, und den Arest aff doin, und hait unß Johann Sloisser, als er widerumb tho Swelm bey unß komen ist, bericht gedain, daß der bevelich van unserem g. lantfursten und heren Hertzoigen Johann Wilhelm selvest sey underschreiven, und ihr gnaeden ehegemail auch mit selbst handen underschreiven. Daruff hait der richter van Haegen Johann Sloesser bevalen mit einem warzeichen an den gerichtschreiber Hinrich Buiseus, daß wir des Arest solten sein erlaessen, aber sulicher verhandelunge by dem richter van Haegen hait Johann Sloesser uns bericht gedain, daß darby ist gewest Melchior Moillynchuissen itz wainachtich[46]) tho Mollenkatten, und sein also

wir samen den 21. November widerumb auß dem Arest nach huiß gegangen. Unser verzerten koisten ist by dem gerichtschreiber Hinrichus Buiseus gewest 16 Colsche Gulden, die hait Jasper Reiderhuß auff gesprachen. Nach[47]) hebben wir by Engel Reidershuiß in der herberge tho Swelm gewest zein[48]) dage, darby verzert 58 gulden ungeser.

Weider zu vermelden hefft Volmer Swarth Hans son tho Heckyncheuisen, iß wainachtich[46]) im Ampt Wetter, in der Oige, der selve hait Anno 1602 im Augustus zway karen weith garn auff Colen willen senden, die selbigen zway karen garns sein durch die Elvervelbischen Barmeschen ihr anhalten an den heren van Lemppe dat sie suliche zway karen garns vurgemelt mit Arest, van wegen meines gnedigen heren solten anhalten, und ist auff beger der Elvervelder und Barmer anhalten geschehen, und der Arest geschehen, dieweil Volmer vurg. daß garn gefort[49]) tegen[50]) die Elvervelbische Barmesche garnordenunge.

Durch sulchen Arest tho Lennppe, geschehen im Augustus vurgemelt, hefft Volmer in der Oige mit huilse der anderen Swelmschen garn hendeler am Druisten tho Wetter und so vortan an vurstliche heren Rette gein Kleve geloiffen so lange, daß sie einen bevelich van vurstlichen retten hebben auß an den Druisten tho Wetter bracht, und[50]) der Druiste den bevelich bekomen hait er dem richter tho Haegen den bevelich moiglich gedain to faillenzehen,[51]) darmit wir vurgemelte perschoinen auff Martiny dag den 11. November Anno 1602 auff freiem Jarmarckt tho Swelm in der Statt mit Arest sein angehalten, wie vur weidtloifftiger gemeldet.

Dieweil nu van dem arrestirten garn tho Lemppe hir vurgemeldt ist komen die Aibericheit in erfarunge, als solte dat arestirte garn Volmer in der Oige nit tho hoiren,[52]) sunder daß er et Jasper Reidershuiß zur Forth solte umb loin gebleicht hebben, daß dann jegen unß privilegium[53]) und tegen die garn ordenunge ist, dat man dat in daß Wettersche Ampt in keinerlei weiß nit soll doin tho bleichen,

Auff sulche vermoidunge hefft der Amptman Wilhelm van Schede gnant Weßpenig Amptman des Ampts Bymborch geschreiben Anno 1602 an unsen richter Wilhelm van Pilsum, daß er sich by ihn will verfoegen zur Borch mit den Garnmeisteren, und auch etliche van den arrestanten[54]) die tho Swelm arestirt sein

gewest, und laessen etliche mit gebieden neben Jasper Reidershuiß, den der handel van garn mit bewoist were dat tho Lenppe im arest liegt.

Darauff hait der richter Wilhelm van Pilsum zur Borch by den heren Amptman vurg. laessen bescheeden Johan Reidershuiß thor Bockmolen, Hanß thor Bockmolen, sein Johans broder, als zuegen, Jasper Fynckenscheidt und Wynber Abels als scheffen, und in Barmen die Garnmeister Dirich in der Awen Jasper Spreinckman, bygekaren Hinrich Peltzer tho Wychelinchuisen, Elverveldische Garnmeister Johann Neiß, Engel van Loe, solich vurg. perschoinen sollen erscheinen thor Borch den 28. November Anno 1602.

Als nu unser richter Wilhelm van Pilsum den 28. November zur Burch ist ankomen mit vurgemelten perschoinen ist dar zu doin gewest mit ander partien, und sein also den 29. November zur Burch vur den heren Amptman zu verhoir komen, so hait der herr Amptman vurg. die zwey gebroder Johann Reidershuiß, und Hans sein broder, beede woinachtig zur Bockmolen, in eidt auff und angenamen,[55]) und zu fraegen, waß ihnen wissich und kundich were van dem arestirten garn to Lenppe, aib[56]) sie dar auch wissenschafft van hetten, daß daß selbe garn ihrem broder Jasper tho keme, sulche kundtschafft ist nit noidich[57]) alhir zu schreiben. Doch sie hebben bekant, in sunderheit Hanß thor Bockmolen, daß ihr broder Jasper 18 Ctr garns by ihn zur Bockmolen gesant, in bywesens des richters Pilsum, Wymber Abels, Jasper Byndenscheit. Daruff ist Jasper Reidershuiß bescheeden den ersten December vur den Amptman thor Borch, und Peter auß der Roesen Oige und Peter Gray auffem Lichtenscheidt. Als die beede Peteren sein aff (?) komen vur den Amptman, so hait er sie in eidt auffgenamen umb kuntschafft tho geven aiff[56]) sie auch Jasper Reidershuiß in Ampt Wetter garn gefaren, so hait der Peter Gray dem Amptman bekant in bywesens des richters Wilhelm van Pilsum, Wynber Abels, Jasper Byndenscheidt, daß er Jasper Reidershuiß wail[58]) garn thor Bockmolen gefoirt, auch hait er bekant daß er verleden[59]) Jar Anno 1601 Eberhart Steinwegh ein kar gefoirt in daß Ampi Wetter in die Hebeicke by den Peltzer in die Hebiche und hait sie gefaren van Elvervelde durch die Boll nach dem Lychtenscheidt in der nacht langeß Scharpnachken, und so nach die Hebicke in daß Ampt Wetter, hir van hait er zur bruchten moissen geven drey goltgulden.

Peter auß der Roesen Oige hait bekant, her hebbe wail[58]) Jasper Reidershuiß etlich garn thor Bockmolen gefaren, by seinen broder Hansen, ist ein schomecker woinachtich zur Bockmolen, auch gefragt der bekent, daß ein kar garns by Hansen thor Bockmolen komen, die selve hebbe Volmer in der Oige dar by nachte gehalt.[60])

Jasper Reidershuiß hait sich nit willen laessen vereiden, und hait bekandt, daß daß arestirte garn tho Lemppe ihm tho kome, und Volmer in Oige hebbe es ihm gebleicht, und hebbe es ihm auff Colen sollen bestellen. Daß Jasper sulches tegen daß Privilegium und tegen die garn ordenung gedain, darumb hait er Jasper unsrem Lantzvuirsten und heren, und unsrem Pfantheren des huises Bymborch graiff Symon und edelheren zur Lippe zur straesse moissen geven vunffhundert goltgulden und den semptlichen garnmeisteren zur straeff und ihrer gedainen kosten veir hundert reichs daler.

Item den zweiden December hait Johann Reidershuiß zur Bockmolen nach[47]) bekant, daß sein schwaeger Reinertz son Johan Thaschemecker ein kar garns in seinen haiff[61]) hait faren laessen, die selve hait Johan Bockmol in sein schuiren laessen afflaeden, und er sey etlich dage dar nach gein Franckforth verreiset; war[62]) sein schwaeger Johann Thaschemecker das garn doy[63]) gelaessen, sey ihm unbewoist.

Item daß die Reidershuiser Engel, Hanß, Johann die underschleiffunge mit ihrem broder Jasper, ich segge Jasper Reidershuiß, des garnz halben gedain hebben sey der Aibericheit zur straiffe moissen geven Engel 40 goltgulden, Hauß 50 goltgulden und Johann 50 goltgulden.

Anno 1602 am 20. December ist auß furstlichen bevelich der richter to Elvervelde Egidius Zuirs [komen] und hait by sich gehaedt[64]) Herman Schacht auff der Awen ein scheffen, und Johann Theschemecker Reinertz son ein byyekaren garn meister, und dar beneffen[65]) unser richter Wilhelm van Pilsum der hait by sich gehaedt[64]) Jasper Springen garn meister Hinrich Peltzer zu Wychelinchuiß byyekaren. Diese vurg. beede richter neben ihren vurgenanten Menner sein auff Lennppe gereiset, und alday dat vurgemelte streidige garne geweigen und geweigen[66]) van wegen unser Lantzfuirsten und getaxiret up 553 reichsdaler 18 alb. und ist etlich zein[48]) bynt garn gewest und etlich 20 bynt garn, auch darby etlich telgarn gewest.

Anmerkungen.

[1]) Fronbote. [2]) Uhren. [3]) Kundschaft = Zeugnis. [4]) Befehl. [5]) waß = was d. i. war. [6]) So in dem von Wimbar Abels Hand abgefaßten Bericht; es soll wol heißen: daß der Richter diejenigen von den Schwelmern, denen etwas vom Garnhandel bewußt (bekannt) wäre, mit Eid aufnehmen (eidlich verpflichten) solle. [7]) wol = ich weiß (der Inhalt ist dem Berichterstatter nicht bekannt). [8]) lauten. [9]) day = da (wenn). [10]) solches. [11]) tun (thun). [12]) Landsbrauch. [13]) moegen = können; geboren (gebüren) = zu Teil werden. [14]) Obrigkeit. [15]) buissen = bûßen (außer, ohne). [16]) beschweren = beschwert fühlen, außer Stand sehen. [17]) vergönnt. [18]) gain = gân (gehen). [19]) ratsam. [20]) verfügen. [21]) zu wissen getan. [22]) vorgemeldete (oben genannte). [23]) Der Name des Berichterstatters ist von ihm an den Rand geschrieben. Er schreibt sich regelmäßig Wynnber (es ist dies eine Entstellung von Wennemar). [24]) Es steht soulches; dies ou deutet wol nur einen Zwischenlaut zwischen o und u an, wie ei öfters einen solchen zwischen e und i z. B. regelmäßig reichter = richter, Leippe = Lippe, gereichtschreiber, tzweischen, verreichten, bereicht, bisweilen weiderumb. [25]) gesprochen. [26]) Eile. [27]) Von A. geschrieben „arest stanutten". [28]) sondern. [29]) Eine 2. Abschrift, gleichfalls von der Hand Abels, fügt hinzu: „ader (oder) anderen die des bemacht (dazu bemächtigt) weren". Übrigens hat dieselbe die gleiche Verwirrung in der Konstruktion des ganzen Satzes, wie diejenige nach der wir hier abdrucken lassen. [30]) Zeugen. [31]) dafern = wofern. [32]) und fehlt in der 2. Abschrift. [33]) entstain (2. Abschr. enstain) entstehen, erwachsen. [34]) buissen doin (bûßen dôn) = dagegen handeln. [35]) aufheben. [35a]) ab- (ob-) gemeldeten. [36]) Verlauf. [37]) Rette oder Rete = Räte. [38]) Hausleuten. [39]) Droste. [40]) da. [41]) Person. [42]) stay = sta, stehe. [43]) hielt = war gerichtet. [44]) eröffnet. [45]) laiß = los. [46]) wohnhaft. [47]) nach = noch (außerdem). [48]) zehn. [49]) geführt. [50]) gegen. [51]) Hier fehlt ein Wort wie „da". [51]) vollziehen. [52]) zugehören. [53]) peruylegium Hs. [54]) erstantten Hs. [55]) angenommen. [56]) ob. [57]) nötig. [58]) wohl. [59]) vergangen. [60]) geholt. [61]) Hof. [62]) wo. [63]) da. [64]) gehabt. [65]) dar beneffen = daneben, dabei. [66]) gewogen. — Obgleich die Aufzeichnungen von der Hand Abels selbst sind, so habe ich doch seine Schreibung etwas vereinfacht, ohne ihr den eigentümlichen Charakter zu nehmen; er schreibt regelmäßig ehr für er, ihnn für in und ihn, mitunter finden sich sogar Formen wie ihnnenn für ihnen u. dgl. Das häufig zur Dehnung benutzte e oder i ist meist beibehalten, aber da wo es diesen Zweck nicht erfüllt gewöhnlich entfernt, so in der Ableitungssilbe -schaefft für -schaft; ei für i (s. o. Anm. 24) ist meist beibehalten, nur in den Worten richter, gerichtschreiber, Leippe und andern, die häufig vorkommen und regelmäßig so geschrieben werden, ist e entfernt; y statt i ist meist nur am Schluß der Worte beibehalten; tz ist in z verwandelt.

i. Schreiben des Amtmanns Wilhelm Weschpfenning an Wilhelm von Pylsum betr. die in Schwelm arrestierten Barmer d. d. 12. Nov. 1602.

Ernhaft vnd Achtpar gunstig guter freund,
Was ir bei zeiger Johan Schlotter, diesen tag, wegen der Wetterischen vnnachpur vnd vnformlichen vurnemens,[1]) an mich geschrieben, das ist mir im abent vmb 7 stunde eingelieffert vnd mich deßelben nit wenig befrembden, Derwegen auch ein schreiben an die F. Gulisgische vnd Bergische hern Rhete, mit ewerm eingeladten schreiben verfast,[2]) vnd Iren LL. diese beschaffenheit zurkennen[3]) geben, nit zweiuelend,[4]) sie werden die gebuer hierin zuuerfuegen wol wißen vnd nit vnderlaßen, Laß mir sonsten ewer bedencken, das jr den Bienburgischen arestirten Barmer beuolhen,[5]) sich der ort in keine wege, so lieb jnen mein g. f. vnd h. hertzog zu Gulich vnd Berg ist, one Irer f. g. gnedigen vurwißen, einige kuntschaft oder bericht von sich zugeben, nit einlaßen,*) darfur pitten, auch darab de nullitate et informitate, vnd daher verursachten kosten, schaden, versaumbnußen et jniurijs vnd was sonsten darauß mher vnrhats[6]) entstehen mochte per jmmatriculatum Notarium protestiren vnd sich darab schein mittheilen lassen.

Sonst sehe ich vur gut an, das jr euch erstes tags neben 2. garnmeistern vnd 2 oder 3. von den eltisten daher verfueget vmb dieser sachen notturft zubereden, vnd zubedencken. Verlaß mich also vnd beuelh[7]) euch dem Almechtigen. Datum Burg den 12 9br. hora 9a noctis. 602.

Wilh. vom Schaidt gn.
Weschpfenning Ambt.

Ir hett diese sach mit dem Richter Eluerfeld zucommuniciren, wie jr vngezweiuelt gethan oder zuthun wißen werde, damit derselb ebenfals die F. Rhete der gebuer zuberichten, vnd dieß mein schreiben neben dem was euch ferner einkomen oder einfallen mochte, zuuberschicken.

Adresse: Dem Ernhaft und Achtparn Wilhelm von Pylsum Rentmeister zur Bienburg vnd Richter, in den Barmen, meinem gunstigen guten Freunde. [presentatum Barmen 13 9br.]

---

*) Am Rande als hier einzuschiebende Worte: vnd das jnen noch ferner eingebunden werde, das sie

Anmerkungen.

[1]) wegen der Wetterischen unnachbar- und unförmlichen Vornehmens. [2]) verfaßt. [3]) zu erkennen. [4]) nicht zweifelnd. [5]) befolhen = befohlen. [6]) Unrates (Genitiv von Unrat). [7]) (ich) befehle (alt befelh od. befilh).

k. Erklärung der neuen Garnmeister Johann Brauß und Hans Nippel bei der Eidesleistung wegen der Übertretung des Privilegiums der Garnnahrung vonseiten der Schwelmer d. d. 11. Aug. 1604.

Heut dato den 11. Augusti Anno 1604 sein vor mich erschienen Johan Brauß itziger Burgermeister und Hanß Nippell, welche vermog des am achten dieses gegebenen bescheids zur aidtsleistung sich vorgestelt, zu dem endt Petern Teschenmecher den Eltern und Johannen Wulffingk zu beigekorn ernant haben.

Es haben aber die obg. Garnmeistere dabei austrucklich protestirt, dieweil sie vermircken, das das Privilegium durch die Wetterische und sonsten je lenger je mehr geschwecht, und deme zuwider teglich neuwe blecher angestelt, auch bereit gebraucht werden, als pitten die Garnmeister, in massen sie solches wie oben protestando angeben, dieweil sie itzo den Garnaidt thun werden, im fall dergestalt die Garnnarungh dem Privilegio zuwidder durch die Wetterischen und sunst solte geschwecht werden, und sie bei dem Privilegio als dasselbe in der Liter auffhurt nit solten gehandthabt werden, das alsdan auff den fall dieser ihr aidt als nichtig sol zu reputiren und sie damitt nit wollen verbunden seyn. Sunsten sein die Garnmeister willig in krafft des Privilegij der garnnarung dieselbe sovil inen moglich und inen aidtshalber auffligt nach zukommen und die gebur zuverrichten.

Bescheidt.

Es soll die itzo beschehene Protestation hoher Obrigkeit referirt werden, wilche zweiffels ohne dieselbe in pillige achtung ziehen werden, und hetten nit zu min inmittels die Garnmeistere den gewonlichen aidt zu leisten.

Diesem nach haben Johan Brauß itziger Burgermeister und Hans Nippell den Garnaidt gewonlicher weise praestirt und geleistet Actum ut supra.

l. Schreiben des Richters und Amtverwalters zu Elberfeld Aeschines vom Berg an den Amtmann Johan von Wilich zur Bienburg und Bornfeldt, betr. einer etwa mit dem Drosten Bernhard von Romberg zu Wetter zu verabredenden Zusammenkunft der Beteiligten zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Garnnahrungs-Genossen im Wuppertal und im Amt Wetter d. d. 26. Juni 1607.

Woledler Ehrentfester großgunstiger Her Amptman, E. Woledell. werden sich zweifels ohne großgunstig zuerinneren wißen, wie das wegen der Garnhendeler gegen den 3ten kunfftigen Monatz Julij daselbst zu Bienburg eine beikompst berhamet.[1]) Nun mag ich E. Woledelh. negst dienstfreundtlichem erpieten nit verhalten, wasmaßen ich jungst den 22ten huius ubermitz[2]) besichtigung der Blecher nit allein mit den Elverfelder sonderen auch Barmer Garnmeister in beiwesen des herren Richters daselbst Wilhelmen von Pylsum von der vorgenhomener beikompst communicirt und underredung gepflogen habe, mit erwegung deßen, was hiebevorn daselbst zur Byenburg vor den Gulischen und Clevischen F. hochweisen herren Rhäten verhandlet und verabscheidt worden, So haben die Garnmeistere und deren Beigekhorne uns zugemuth gefhurt,[3]) das inen nit zurathen were, sie sich mit den Marckischen und Wetterischen gegen erhaltenes privilegium zu einiger communication, vilweniger zu einiger vergleichung einließen, wolten aber die Schwelmische und Wetterische Garnhendeler, welche im F. Receß begriffen, mit inen sich zur ordnung wie rechtens und preuchlich einschicken, mit denen wolten sie sich gerne, so ferne und hoch als ihnen muglich und verantwortlich were, zur ordnung einlaßen, Dabei begerendt wir wolten daßelb bei dem herren Droesten zu Wetter vernehmen, oder an E. Woledell: diß glangen laßen, umb sich deßen bei ermeltem herren Droesten zuerkundigen, und S. Woledell: dabei anzudeuten, impfall uber zuversicht auff die wege die communication nit wolte gerichte twerden, sonderen da man die gantze Grafffschafft Marck, wie hiebevorn beschehen, damit wolte einziehen, die beikompst allerdings vergeblich wurde vorgenhomen werden, dabei sie sich auch vernehmen laßen, und davon protestirt, das sie anderer gestalt zur zehrung und uncost nichts gedechten anzuwenden. Nhun haben ernenter herr Richter Pylsum und ich auff diß vortragen vor gutt angesehen, die Schwelmische und Wetterische, so im F. Receß begriffen, durch etliche Garnmeister zubeschicken, umb deren gefallen

und wie sie es vorhetten zuvernehmen, Welche die erclehrung zuruck bracht, das sie sich a part und absonderlich ohne der Obrigkeit consent mit den Elverfelder und Barmer zur gutlicher vergleichung nit konten einlaßen, wie E. Woledell: von dem Richter Pilsum gleichfals vernehmen werden. Dahe[4]) nhun dergestalt auf vorgenhomene beikompst große uncost vergeblich solten angewendet und nichts außgerichtet werden, laßen wir es, meines einfalts, nutzer[5]) bei F. hochw: herren Rheten genhomenen abscheidt nochzurzeit bewenden, und glangt demnach zu E. Woledell: mein dienstfleißig beger, die wollen deroselb mitgutachten nach biß wolermelten h. Droesten verstendigen, und dahe die vorgehabte communication weiters als von denen, so im Receß begriffen, wolte vorgefaßt werden, das in dem pfall die beikompst vergeblich und also damit noch etwan biß zu einer anderer gelegenheit einzuhalten were. Was nhun wolgemelter her Droest sich hiruber gefellich wirdt erklehren, pittendt mich vor angesetzten tag deßen zuverstendigen, mich darnach wißendt zurichten, umb vergebliche uncost und mhue zuverhueten. Signatum am 26. Junii A° etc. 607.

(Mitgeteilt nach dem Entwurf, der ohne Unterschrift und Adresse ist. Diese sind aus einer Abschrift des Wimber Abels zu ersehen.)

Anmerkungen.

¹) beikompst Zusammenkunft; beramen anberaumen. ²) ubermitz vermittelst, bei Gelegenheit. ³) zu Gemüt geführt, erklärt. ⁴) dahe da.

m. Bericht von Wynber Abels über die Verhandlungen mit den Garnhändlern im Amt Wetter Juni 1607—Jan. 1608.

(Aus der eigenhändischen Niederschrift Abels.)

Item es hait der Drost Romberg zu Wetter an unsen Amptman zur Bymborch Johan Wylich geschreiben, so es dem Amptman Wylich gelegen ware, daß man ein samen kompst[1]) moicht hebben umb zu versuchen aib[2]) man die gebrechen zwischen den Swelmschen und den Elvervelbischen und Barmer des garn machens halben nit vergeleichen kondt, und ist der dag der samen kompst durch den Drosten zu Wetter und den Amptman Wilich burg: angestelt zur Bymborch tho samen tho komen an der broegen[3]) den 4 Julius Anno 1607.

Hierauff hebben die garnmeister mit raedt beider seitz richter Aeschines van Berghe richter und Amptz verwalter zu Elvervelde und Wilhelm vom Pilsum richter in Barmen abgeferdiget Peter Theschemecker der elter, Werner Wichelinchuiß Elvervelder, Barmer Wynber Abels, Hylbrandt Schoinbick, daß sich die selven nach Swelm solten verfoegen und mit den sprechen, die in den recessen, und hoiren, aib[3]) man mit ihnen solt handelen ader aiber[4]) aib es anderen anginge.

Anno 1607 den 23 Junius hebben wir vurgemelte perschoinen[5]) unß nach Swelm verfoeget und alday by den Borgemeister Fuirich ingekert und day by unß laessen komen Melchior Mulinchuisen und Johann Schacht, die den recessen inverleibt sein, und sie gefraeget, diewyl der dag der samen kompst zu Bymborch sey angestelt, aib[3]) man mit ihnen, die in den recessen sein, handelen solte ader aber[4]) aib es anderen anginge. Dar auff Mulinchus und Schacht unß geantwort, daß sey darvan nit wusten, waß ihr Droste darmit im sin heffe. So hebben wir van Mulinchuiß und Schacht begert, daß sye doch mit ihren mitkonsorten, die in den recessen sein, wolden sprechen und unß aber ein dag ader veir[6]) antwort zuschreiben. Daruff gaeben sie unß vor antwort, daß die selven darvan nit woisten so wail als sie auch.[7]) Hir aiber[8]) in Fuiriges des Borgemeisters huiß verzert 10 gulden neben den Swelmschen, daß selve hebben wir bezalt.

Der dag der samen kompst, wie man suliches gehoirt, ist van vurgemelten richteren und Amptman den Droisten auff geschreiben byß auff besser gelegenheit.

Item hir nach hebben sich die Amptluede vurgemeldet wiederumb eines dages vurgeleichen[9]) der samen kompst und ist durch den Drosten Romberg zu Wetter geschreiben an den Amptman zur Bymborch Johann Wilich, als es ihm gesellich were, so solt es den Drosten gefallen zur Bymborch zu erscheinen den 29 October anno 1607.

Item als der dag nu ist angestelt, hait der Amptman zur Bymborch dem Amptz verwalter Aeschines van Berge, richter zu Elvervelde, geschreiben, daß er auff den vurg. dag zur Bymborch wolte erscheinen neben dem richter Pilsum im Barmen. Hirauff ist der Amtz verwalter van Elvervelde mit sampt Engel Theschemecker und Johan Kampt und Leinhart[10]) vam Katterberge als Elvervelder, Neben dem richter im Barmen Wilhelm van

Pilsum Wynder Abels, Hylbrant Schoinbick,[11]) Peter Hoistein,[12]) Peter Abels Barmer sein erscheinen zur Bymborch an der broegen by Frans, dae dan[13]) die kuche bestalt ist, auff Mondag den 29 October des morgens. Auff diesen dag des myttages ist der Hoigresse[14]) tho Swelm auff die Bymborch komen by den heren Amptman Wylich van wegen des Drosten zu Wetter, und hait den dag auff gekondiget, auß der orsachen daß Melchior Mulinchuis moiste nach Holandt verreisen und Hinrich Lackman moist auch verreisen. Hir aber[8]) an der broegen by Franssen in zweien daegen Elvervelder und Barmer mit sampt des heren Amptman und beider seitz richter verzert 60 gulden 11 alb., hebben die Elvervelder bezalt 30 gulden 5 ½ alb., Barmer 30 gulden 5 ½ alb. bezalt.

Anno 1608 den 10 Januarius hebben vur genenten[15]) herren der her Amptman zur Bymborch und der Drost tho Wetter sich des garn handels zwischen Elvervelder und Barmer und Swelmschen widerumb zur Bymborch an der brogen zusamen gefoeget und ist der Drost van Wetter den 10. dieses vurg. des aventz[16]) vur die broge in des Mollers huiß an komen mit etlichen doctoren, ein van Dortmonde genant Lambach, und etliche garn hendeler, die in die recessen gehoirich, Johan Beckman, Melcher Mulinchuisen, Peter Lehenman, mit etlichen ein ader zein,[17]) die in die recessen nit gehoiren. Und auff den 10. dieses ist der her Ampts verwalter tho Elvervelde richter day selvest zu Bymborch erscheinen, hait garn hendeler by sich gehaedt Johan Kampt und Leinhart Katterberg, hir benessen[18]) der richter im Barmen Wilhelm van Pilsum, hait by sich garn hendeler Wynder Abels, Hylbrant Schoinbick, Adolff Sybel, Gerlich im Brock, Franß Runsterop. Den 11. dieses hebben die herren Amptluide Johan Wylich Amptman zur Bymborch, Eßgen van Berge Amptz verwalter zu Elvervelde und der Drost Romberg Drost zu Wetter, sich in Franssen huiß vur der brogen bysamen gefoeget, Alday sich under anderen besprachen des garn handels halven, hebben allerseitz keinen garn hendeler by sich genamen,[19]) der Swelmschen doctoren sein dar auch nit by gewest, aber in dieser under redung hait der Drost van Wetter sich van wegen der Swelmschen nit willen in laessen, die recessen nit geacht sonderen hebben garn willen machen und bleichen ihres gefallen, dann der Droste hait vur gegeven, sie wollen wail[20]) sich unß geleich halden mit naßmacken, auff droegen[21]) des garns und mark reisen,[21]) sunst wolden sie bleichen waß sie

konnen. Hir aiber[8]) ist durch Bymborchsche beampten und Elverveldeschen [und] Barmeschen neben den garn hendeler by Franß an der brogen verzert aber[22]) hundert Colsche gulden.

Diesem nach ist der Amptman Wylich, neben den Amptz verwalter tho Elvervelde, nach Duisseldorffe gereiden und Julichs den herren retten[23]) zu kennen gegeven, der Swelmschen moit wyll[24]) so wail[25]) tho Haegen als des kerspels Swelm tho Swelm.

Anmerkungen.

[1]) samen kompst Zusammenkunft. [2]) aib ob. [3]) broege od. broge (sprich brôge) Brücke. [4]) oder aber. [5]) Personen. [6]) über ein tag oder vier (d. h. im Verlauf der nächsten 4 Tage); aber ist hier = ober und dieses steht für über. [7]) daß dieselben (ihre Mitconsorten) davon nichts wüßten sowohl als (ebenso wie) sie auch. [8]) Hierüber (vgl. 6), während dieser Verhandlungen. [9]) verglichen. [10]) Leonhard. Er selbst unterschreibt Linhart Katternberg. [11]) Schönebeck. [12]) Hochstein. [13]) da (wo) dann (nun, darauf). [14]) Hochgrefe (Richter). [15]) vor den genannten Herren. [16]) Abends. [17]) mit etlichen ein oder zehn (d. h. zwischen ein und zehn) vgl. 6. [18]) Hierneben hierbei. [19]) genommen. [20]) wohl. [21]) mit naßmachen und austrocknen des Garns, sowie mit Marktreisen. [22]) über. [23]) Räten. [24]) Mutwille. [25]) sowol.

Soweit reichen die Aktenstücke über die Verhandlungen mit den Garnbleichern im Amt Wetter. Eine endgiltige Entscheidung scheint nicht getroffen zu sein, ebensowenig liegt ein Vergleich vor. S. unten 14.

13. Urkunden betr. die Streitigkeiten zwischen der Garnnahrung in Elberfeld und Barmen einerseits und den Tiekenwebern von Rotterdam und Schiedam andererseits.

Seit dem Jahre 1585 hatte sich ein lebhafter Verkehr zwischen dem Wuppertal und Rotterdam und Schiedam entwickelt, indem die Tiekenweber in diesen niederländischen Städten das gebleichte Garn für ihre Industrie von dort bezogen. Im Anfang des 17. Jahrh. aber war ein Tiekenweber (Mathias von Reidt d. h. Rheydt) nach Elberfeld gezogen und durch ihn das Handwerk auch an diesem Orte eingeführt worden. Hierüber aufgebracht verbanden sich die niederländischen Tiekenweber, kein Garn mehr aus dem Wuppertal zu kaufen, wenn nicht vorher das Verfertigen von Tieken daselbst abgestellt wäre. Die Verhandlungen hierüber haben wir in den folgenden Urkunden.

Tieken bezeichnet die Bettüberzüge, welche dazu dienen, die Federn aufzunehmen und zusammenzuhalten. Das Wort lautet

so niederdeutsch, niederländisch (hier eigentlich tyk oder tijk) und englisch (tick, the case which holds the feathers of a bed, Lexikon von Johnson-Todd); althochdeutsch kommt es als ziechâ (neuhochdeutsch Zieche) vor. Es scheint übrigens nicht ursprünglich deutsch, sondern aus dem Romanischen übernommen zu sein: churwälsch kommt in derselben Bedeutung als Futeral und Bettzieche teija (teigia) vor, das dem lat.-griech. theca (Hülle, Behältnis) genau so entspricht wie churwälsch speija dem lat. spica (Ähre). Ebendaher stammt auch nach Diez' Wörterbuch 2. Aufl. II S. 41) das französische taie. Schon eine flandrische Urkunde von 1163 bringt das Wort tica (aus teca) in der heutigen Bedeutung: qui extraneus lectum sine plumis id est ticam vendidit, unum denarium dabit et qui emerit unum (s. Du Cange u. d. W. tica). Es entspricht also das althochdeutsche Lehnwort ziechâ dem theca genau so, wie ahd. ziegal (Ziegel) von tegula hergeleitet ist.

Ein anderer Streitpunkt betraf die Tara (in den folgenden Akten Tarra oder Terra geschrieben). Dieses aus dem ital. tara in die Kaufmannssprache eingedrungene Wort bezeichnet jetzt den Abzug des Gewichtes der Packhülle von der eigentlichen Ware. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber um den Abzug, der gemacht werden sollte, wenn das Garn nasser oder gröber war, als es nach dem vorgelegten Muster sein durfte.

a. Beschwerde der Garnmeister von Elberfeld und Barmen über das Verbot der Tiekenweber von Rotterdam und Schiedam, Garn aus dem Wuppertale zu kaufen, und über die ungerechtfertigte Tara, d. d. 22. Aug. 1611.

Am 22. Augusti 1611 folgende beschwehrnißen durch die abgetrettene Garnmeister Caspar Frowein, Caspar Runstorff,[1]) Johannes Sibels und Hammann[2]) Westkotten, neben ihren beigekhoren und nun angehenden Garnmeisteren Wilhelmen Teschmecheren und Wilhelmen Steinwegh, Jacobs Shon zum Löe[3]) und Heinrichen Schleiper angeben wie folgt:

Erstlich*) angeben wirdt, das wegen des Tiekenweben allerhandt beschwehrnißen in Hollandt vor erst vorgelauffen, nemblich

*) Am Rande: „Tickenweber Johan Brauß, Godbert Brauß, Peter Teschmecher, Johan Lenneper, Johan Teschmecher N. S. Der Principall Tickenweber wirdt genent Matthieß von Reidt, stehet zu bedencken, ob derselbe von hinnen zu schaffen."

das sie sich alda solten verbunden haben ubermitz[4]) Burgermeister und Rath kein garn von den Elverfelder und Barmer zukauffen, es solte dan zuvorn das Tickenhandtwerck abgeschafft sein bei straff und verleuß[5]) ihres handtwercks und 50 ℔ vlemsch.[6])

Zum anderen auch das ihr Garn ungewhonlich und uber gepur getarret werde, nemblich nach ihrem verreisen; weil dan solchs nit paßirlich, pitten einsehens,[7]) das solches in ihrem beisein beschehe zwischen keufferen und verkeufferen, und wen daran mangel bescheinet, mit zuziehung dreier reisender personen und kauffleuth ꝛc.

Zum dritten beclagen sich die Garnmeister, das das außwendich Lindtwircken die Armen Elverfeldt und Barmen in groß hunger und kummer versetzen, wie solches die Provisoren in auspendung der Almusen vermircken, also begeren auff mittel zugedencken das das Lindtmachen in beiden Kirspelen Elverfeldt, Barmen und respective Embter muchte verpleiben.

Zum Vierten beclagen sich auch das die selbmachende getawen[8])

Nota die schreiben zuglangen an Rotterdam und Scydam und sie zuvertrosten, das man das Tickenweben wolle abschaffen, oder in genere zusetzen,[9]) dafern sie ihrer commercien etwas mangels und man deßen berichtet soll inen hingegen gepurlich behilff beigesetzet[10]) werden.

Wirdt weiters angeben, das sie begeren zu verpieten, das nit außwendich gelintet noch garn darzu außzutragen verstattet werde, bevorab[11]) darunder große underschleiffung sich kan zutragen, dieser gestalt das wanehr garn underem schein[12]) zu verlinten[13]) wirdt auß wendigh gefhueret,[14]) das solches durch andere mittel an anderen orten kan vereußert und damit commercien dem privilegio zu wider getrieben werden.

Bescheidt.

Dweil man von den Garnmeisteren und deren Beigekhorn allerhandt variation wegen der Tickenweber, Tarren und Lindtwircker vermircket, als wirdt verabscheidt, das sie deßwegen ihre eigentliche meinung schrifftlich und underschrieben mit außtrucklichen runden worten uns zwischen diß und morgen vor 7 uhren endtlich sollen einlieberen; wan solches beschehen, man sich daruber in gepur woll vernehmen laßen.

Anmerkungen.

[1]) Ronsdorf. [2]) Hamman ist ein Koseform von Johannes. [3]) Johann zum Loh Jakobs Sohn. [4]) mit Unterstützung, unter Beistimmung. [5]) Verlust.

[6]) flämisch. [7]) bitten um Berücksichtigung und Maßregeln, daß u. s. w. [8]) Getaue hier s. v. a. Webstühle. Der Satz ist nicht ausgeführt, das Aktenstück scheint ein rasch hingeworfenes Protokoll zu sein, das die vor dem Richter mündlich vorgebrachten Beschwerden der Garnmeister verzeichnet und den Bescheid beifügt, wonach die Eingabe schriftlich gemacht werden soll. [9]) oder im Allgemeinen in dem Schreiben nach Holland zu erklären. [10]) Abhülfe geschafft. [11]) vor allem weil. [12]) unter dem Vorwande, es zu verlinten. [13]) verlinten d. i. zu Lint (Band) verarbeiten; dasselbe bedeutet das weiter oben stehende linten (gelintet). [14]) ausgeführt. [15]) runden d. i. klaren Worten.

b. Schriftliche Eingabe der Garnmeister, betreffend das Verbot der Tieckenwirker von Rotterdam und Schiedam, Garn aus Elberfeld und Barmen zu kaufen u. s. w. 22. Aug. 1611.

Auff ergangenen bescheidt[1]) haben wir undenbenente[2]) Garnmeister und Beigekhoren uns einhellig dieser gestalt verglichen und beschloßen, wollen auch darumb dienstlich zu erspießlichem gedeien des gemeinen bestes[3]) gepetten haben, nemblich das durch die Obrigkeit das Tickenweben ins gemein gantz und zumhal abgeschafft werde, hingegen die hollendische Tickenweber sich des Bleichen mußen begeben und derselben von hinnen gewertig sein.

Die tarra belangendt wollen die Kauffleuth sich deßwegen mit den Gelderen im Marckte in der gute[4]) vergleichen, und versuchen, wie solcher punct am treglichsten[5]) hin vnd beizulagen[6]) sei.

Uber diesem pitten und begeren wir, das das Lindtwircken nit außwendig sonder inwendig in beiden Kirspelen und respective Embteren Elverfeldt und Barmen allein gepraucht, auch zu dem ende bei straff und nach gefallen der Obrigkeit kein garn außwendig gefolgt werde.

Endtlich wirdt begert, das die hiebevor ertheilte Furstliche commißion zurenoviren wegen der Wetterischen befurdert werde. Urkundtlich unser underschreibung. Signatum am 22. Augusti A° 1611.

Jasper Runstorp
Caspar Frowyn
Johan Westkatten
Johannes Siebell
Wilhem Steinweg
Johan Lo Jacobs sohn
Hinrich Schliper

Willem Teschmackr.
Ick. dz. Teyken werker.
nycht ab schaffen kan wyll.
sonder was. die hern Obrich
eydt. dar jn thun muß jck.
myt zu freyden. An gandt
dz. die tar. Abgeschaff,
Sonder. jn den winkel.
woll. zu beseychtigen.

Anmerkungen.

[1]) Gemeint ist der Bescheid, welcher unter a abgedruckt ist. In dem vorliegenden Aktenstück haben wir die im vorigen geforderte schriftliche Eingabe. [2]) unten benannte (unterschriebene). [3]) Besten. [4]) Güte. [5]) zuträglichsten, besten. [6]) hin- und beizulegen (schlichten).

c. Bescheid auf die Eingabe der Garnmeister vom 22. Aug. (d. d. 23. Aug. 1611).

Als die Elverfeldische und Barmische Garnmeister und Beigekhoren uns Beambten etlicher vorstehender gebrechen halber, umb dieselbe der Garnnharung zum besten zu remediiren, schrifftlich angelangt, inmaßen die Tickenweber ins gemein abzuschaffen gebetten, das Lindtwircken nit außwendig sonderen inwendig in beiden Kirspelen und respective Embteren Elverfeldt und Barmen zugeprauchen angesucht, zugleich die hiebevorn ertheilte Furstliche Commission der Wetterischen halben umb renovation anzusuchen vor eine notturft erachtet ꝛc. So haben wir Beambten darauff uns vereinbaret entschloßen und erklert,

Sovil erstlich das Tickenweben anlangdt, dweil dem Garnhandel dadurch ein unwidderbrenglicher schadt zugefugt, auch daßelb dem Privilegio nit gemeß, das vors erst der auß Hollandt anhero gefhurter Tickenweber[1]) gentzlich soll abgeschafft und deßen vorgenhomen Tickenhandtwerck ime[2]) alhie zuuben bei sicherer pfoen[3]) soll verbotten werden.

Was das Lindtwircken anlangdt, laßen sich die Beambten neben den Garnmeisteren und Beigekhoren gefallen, das solches nit außwendig sonder inwendig in beiden Kirspelen und respective Embteren Elverfeldt und Barmen gesucht werde, inmaßen vor diesem receßirt und verabscheidt worden, mit dem anhanck,[4]) dahe jemandt dargegen betretten wurde, nit allein das gutt soll verwirckt sonderen weiterer arbitrari bestraffung sollen zubefharen[5]) haben, Welches den Garnmeisteren und auffseheren in fleißige achtung zunehmen hiemit ernstlich befholen wirdt.

Endtlich was die begerte renovation der Commißion anlangdt, werden sie deßwegen umb solches zu suchen, hiemitt an die Furstliche Cantzley verwiesen.

Die tarren belangendt, wurden[6]) die Garnmeister deßwegen ein vorschreiben[7]) begeren und zu dem ende notige motiven in schrifften uns vorbrengen, soll inen solches nit verweigert, sonderen der gepur mitgetheilt werden.

Receßirt den 23 Augusti A° 1611.

Eberhart vom Bodtlenberg genant Kessell Amp.	Wilhelm von Bellinckhaußen amptn. Aeschines vom Berg mpra. Wilhelm von Pylßum mpr.

Anmerkungen.

[1]) Wahrscheinlich der in a erwähnte Mathias vom Reidt. [2]) ihm. [3]) pfoen = poen (Strafe). [4]) Anhang d. i. weitere Bestimmung. [5]) sich zu versehen, zu erwarten. [6]) würden. [7]) ein Fürschreiben, empfehlendes Schreiben (an die Bürgermeister von Rotterdam und Schiedam).

d. Schreiben der Bürgermeister der Stadt Rotterdam an die Amtmänner von Bellinghausen und von Botlenberg über die Beschwerden der Garnmeister d. d. 12. Sept. 1611.

An demselben Tage, an welchem die Amtmänner Wilhelm von Bellinghausen und Eberhard von Botlenberg den Bescheid an die Garnmeister unterm 23. Aug. erließen, richteten sie ein Schreiben an die Bürgermeister von Rotterdam, worin sie sich der Garnnahrung im Wuppertale annahmen. Jene forderten von der Zunft (neringe, Nahrung) der Tiekenweber einen Bericht über die Sache und übersendeten mit ihrer Antwort auch diesen unterm 12. Sept. an die genannten Amtmänner.

Eerntfeste Eersame wijse seer voorsienige goede vrienden, Wy hebben U. E.[1]) scryvens[2]) vanden 23en der verleden maendt wel ontfangen ende daer vuyt[3]) ten vollen verstaen de clachten, die U. E. doen over de ordere die onse tyctwerckers genomen hebben tegens t'gene[4]) eenege vande uwen tot haren nadeel ter hande genomen ende nu eentyt lanck gebruyckt hadden, Wy hebben oock daer op gehoort het tegenberecht, dat de hooftmans vande neeringe vande tyctwerckers binnen deser Stede ons hebben gedaen ende verstaen

vuyt[3]) t'selve tegenberecht dat de voorscreven hooftmans meenen wettege ende wichtige redenen gehadt to hebben omme tegens t'voornemen van eenege vanden uwen to[4] stellen ende to hanthouden de ordere waer over U. E. hen by hare voorscreven scryvens beclagen, met verclaringe dat sy hen byde voorscreven ordere wel bevinden, ende dat sy hen byde selve, als die volcommelick in treyn gebrocht is, veel beter sullen gerieft syn, deurdien sy van Rougaern[5]) ende bleyckerie alhier to lande in overvloet syn versien; doch alsoo wy seer wel verstaen dat goet eñ[6]) loffelick is, dat een ydere behoude ende hen genonge mette neeringe, die hy van outs heeft gehadt, mits dat d'selve oprechtelick ende sonder fraude worde gedreven, soo meenen wy dat wy den voorscreven hooftmans onder redelicke ende billicke conditien sullen kunnen bewegen, omme nae to laten de ordere, waer over U. E. hen beclaegen; dan alsoo t'selve nyet by scryvens maer by mondelinge conferentie dient gedaen, soo achten wy dat goet ende dienstich soude syn, dat eenege vuyten[7]). uwen tytelicken voorde aenstaende merckt, met autorisatie van uwe magistraten ende volcommen last, alhier gesonden werden, omme de voorscreven[8]) saecke mette voorscreven hooftmans op billicke conditien to verdragen; Wy ensullen niet nalaten met onse autoriteyt to intercederen, dat alle differenten in redelickheyt mogen worden geaccordeert, met sulcke verstandt nochtans dat wy U. E. geen hoop enkunnen[9]) geven, dat die vande voorscr. neeringe het maecken van redelick tarra soude willen quiteren ofte laeten varen, gemerckt t'selve generaelick in alle andere coopmanschappen, die veel importanter syn als dese, wordt geuseert enn gebruyckt.

Ende soo U. E. inden haren sulcke voorsienige doen, dat in het garen by de selve ende hare compangons to brengen soodanige faulten, als te vooren, nyet en worden gecommitteert, soo sal oock die tarra naemals daer op te minder vallen, daer ter contrarie de offschaffinge vande tarra veroorsaecken soude, dat de voorscr. faulten van tyt tot tyt soude vermeerderen.

U. E. sullen dit onse schryvens met hare magistraten ende die van hare neeringe mogen communiceren ende daer

op sulcx resolveren als de gewichticheyt vande saecke is vereysschende. Hier mede

Eerntfeste Eersame wyse voorsienige goede vrienden bevelen wy U. E. Godt den heere. Vuyt[8]) Rotterdam den 12den Septembris ao 1611.

M. E. goede vrienden

Burgermrn der Stadt Rotterdam
Ter ordinantie vande selven
by my
H. Roos mppr.

Adresse:

Eerntfeste, Eersame, wyse, seer vorsienighe, goede vrunden
Wilhelm van Bellinckhausum
Eberhart van Botlenburch
tsamen enn elck bysonder woonende
Berchsland.

(praesentirt ahm 24. Septembris.)

Anmerkungen.

[1]) Abkürzung für Uw Edele oder Uwe Edelheid, eine in der Schrift gebräuchliche Anrede, die mit der 3. Person des Verb verbunden wird. [2]) Uber dies auch im Niederdeutschen und selbst im Hochdeutschen vorkommende s an Substantiven vgl. Korrespondenzblatt des niederdeutschen Sprachforschervereins IV. S. 5 f. u. 10 f. [3]) vuyt = uit, aus. [4]) t'gene st. 'tgene d. i. dat gene oder het gene, so unten t'voornemen st. 'tvoornemen u. s. w. [5]) Rougaern = Rohgarn; rouw ist eine Nebenform von ruw. [6]) en̄ Abkürzung für ende (und). [7]) vuyter = uit den. [8]) Immer voors abgekürzt. [9]) en in enkunnen ist die alte Verneinung, welche ursprünglich durch geen (kein) nur verstärkt wurde.

Übersetzung des vorstehenden Schreibens.

Ehrenfeste, ehrsame, weise, sehr fürsichtige, gute Freunde!

Wir haben E. E. Schreiben von dem 23ten des vergangenen Monats richtig empfangen und daraus vollständig vernommen (verstanden) die Klagen, welche E. E. führen (tun) über die Anordnung (Ordre), die unsere Tiekenwirker getroffen haben gegen dasjenige, was einige von den Eurigen zu ihrem Nachteil vorgenommen und nun eine Zeit lang durchgeführt hatten. Wir

haben auch darüber den Gegenbericht gehört, welchen die Vorstände (Hauptmänner) des Handwerks (der Nahrung) der Tiekenwirker in dieser Stadt uns erstattet (getan) haben, und entnehmen aus demselben Gegenbericht, daß die genannten Vorstände meinen, gesetzliche und wichtige Gründe gehabt zu haben, um gegen das Vornehmen von einigen der Euern die Anordnung zu treffen und zu handhaben, über welche E. E. sich in ihrem erwähnten Schreiben beklagen, mit der Erklärung, daß sie sich bei der erwähnten Anordnung wohl befinden, und daß sie bei derselben, wenn die vollkommen in Gang gebracht ist, viel besser ihren Nutzen gefördert sehen werden, indem sie mit Rohgarn und Bleicherei alhier zu Lande in Überfluß versehen sind. Doch weil wir sehr wohl begreifen, daß es gut und löblich ist, daß ein jeder behalte und sich genügen lasse an dem Handwerk, das er von Alters gehabt hat, sofern dasselbe aufrichtig und ohne Betrug getrieben wird, so meinen wir, daß wir die genannten Vorstände unter angemessenen und billigen Bedingungen wohl bewegen können, die Anordnung abzustellen (nachzulassen) über welche E. E. sich beklagen. Da es aber dienlich ist, daß dasselbe nicht schriftlich, sondern durch mündliche Verhandlung geschehe, so erachten wir, daß es gut und dienstsam sein möchte, daß einige von den Euern zeitig vor dem bevorstehenden Markt mit Autorisation von Euern Magistraten und unbedingter Ermächtigung hierher gesendet werden, um die erwähnte Sache mit den genannten Vorständen auf billige Bedingungen zu vertragen. Wir werden nicht nachlassen, mit unserer Autorität zu intercedieren, daß alle Differenzen in angemessener Weise verglichen werden, jedoch in dem Sinne, daß wir E. E. keine Hoffnung geben können, daß die erwähnten Handwerksgenossen von der Anordnung einer angemessenen Tara Abstand nehmen oder sie fahren lassen würden, in Ansehung, daß dieselbe allgemein in allen andern Kaufmannschaften (Branchen), die viel wichtiger sind als diese, in Usus und Brauch ist.

Und wenn E. E. bei den ihrigen solche Vorsehung treffen, daß bei dem durch dieselben und ihre Compagnons einzuführenden Garn solche Fehler wie vorher nicht mehr begangen werden, so wird auch die Tara nachmals darauf sich vermindern (geringer ausfallen), während anderesfalls die Abschaffung der Tara verursachen würde, daß die erwähnten Fehler von Zeit zu Zeit sich vermehren würden. E. E. mögen dieses unser Schreiben ihren

Magistraten und den Handwerksgenossen mitteilen und darauf eine solche Resolution fassen, als die Wichtigkeit der Sache erfordert. Hiermit,

Ehrenfeste ehrsame weise fürsichtige gute Freunde, befehlen wir E. E. Gott dem Herrn.

Aus Rotterdam 12. Sept. 1611.

E. E. gute Freunde

Bürgermeister der Stadt Rotterdam.

In Auftrag derselben

durch mich

H. Roos m. ppr.

Adresse:

Ehrenfeste Ehrsame weise sehr fürsichtige gute Freunde

Wilhelm von Bellinckhausen

Eberhard von Botlenberg

zusammen und jeder besonders wohnend

im Lande Berg.

Der diesem Antwortschreiben in Abschrift beiliegende Bericht des Handwerks (neringe, Nahrung) der Tiekenweber zu Rotterdam, welchen die Bürgermeister eingefordert hatten, lautet:

Aende[1]) E. heren Burgemeesteren dezer Stat Rotterdam.

Also U. E. belieft heeft, te hooren t'advys vande[2]) Ghemene neringhe der Tycktwercken op zeecker brieff by d'Ervervelders aen U. E. geschreven, daar in se hen beclagen, over t'verbot van dat gene der neringe gaern van henluyden[3]) zal mogen copen,[4]) voor ende aleer[5]) zyluyden de neringe van tycktwercken in Berchlant weder affgeschaft zullen hebben, verzoecken daffdoeninge[6]) vande Terra, het verbot vant bleycken des gaerns, ende vordering[7]) op hunne betalinge, Dient om U. E. t'aviseren.

Dat zyluyden suprascripti niet en connen speuren, den zelven brieff by authoriteyt der magistraten geschreven te zyn, maer presupponeren den zelven brieff by enyge particuliere ofte geinteresseerde affgeveerdicht te wezen.

Ende wat aengaet het verbot, van gheen gaern van henluyden te copen, tot tzelve[8]) heeft ons den noot gedrongen, vermits d'zelve neringe tot ons merckelycke schade in hun

lant gebracht is, ende aldaer de hunne voorts geleert hebben, hebben overzulcx den meester aldaer gecomen lichtelick connen affschaffen. Maer zose willen verzeeckerheyt doen, dat het hantwerck van tycktwercken in Berhslant niet zal gedaen werden, zyn wyluyden Suprascripti overbodich t'verbout[8]) vant ghaerencopen oock aff te doen.

Ende datse daffdoeninge vande[2]) Tarra verſoecken is ghants onredelyck, enn en can niet geschieden. Want tis zulcx: datse eertyts, in mindering vande Terra, maer derdehalff pont opt hondert genoten hebben, waer over se hen alsdoen beclaechden, Ende is dienvolgende, in an° xvi^c zeven, tot Dordrecht, tusschen d'gemeen neringe ende d'Erverelders een accort gemaeckt, datse in affslach vanden Terra vierdehalff pont, per cento, zouden genieten (gelyckse tzedert altoos genoten hebben) op den pene van vyftich ponde vlm̄s by overtreder (tzy van haerder ofte deser zyde) te verbeuren.

Ende datse d'opsnydinge der sacken presenteren is frivol, want het bedroch meest is gelegen, datse het gaern vochtich packen, twelcken[10]) by dopsnydinge niet rechten[11]) can, ende verliesen op zulcx ordinarie zeven, acht ende negen ponden ende somtyts tien ponde ende meer ten hondert, daer dver3[12]) 3½ ĩĩ remedie hen affslach in streckt, derhalven can den Terra niet affgeschaft werden, maer moet nootwendelyck blyven by U. E. ordinante opt stuck van dien gemaeckt. Ende zyn oock te vreden, dat van haren tweghen Terrameesters neffens donse[13]) gestelt werden om alle suspicie t'eviteren.

Datse zeggen dat de lintwerckers geen Terra genieten, is contrarie de waerheyt, wantse den Terra genieten, ende oock Terra op haer geweven linten (ten respecte van natticheyt ofte vochticheyt) gheven moeten, gelyck zulcx byden coophandel opentlyck blyckt.

Datse zeggen, dat Godt haer de niringhe (ſo!) van Bleycken gegeven heeft, so isse doch dese landen niet benomen, maer is alhier van voor lange tyden geweest, aleer t'Elvervelts gaern alhier bekent was, twelckmen voor zes ofte zevenendertich jaren alhier niet en plach te ghebruycken.

Ende nopende[14]) de vorderinge[7]) tot haere betalinge, dunckt ons (onder correctie) dat daer in elck Crediteur tegens zynen

debiteur, gelyck in alle andere handelingen ende coopmanschappen, gelycke recht heeft.

Bidden derhalven U. E. demoedelyck, dat U. E. suprascripti in hunne neringe ende goet recht believe te hanthaven, ende voor al te verzorgen, dat den Terra als volgens U. E. ordonantie onderhouden, ende het ambacht van Tycktwercken in Berchs-lant geweyrt ende affgeschaft werde. Welcke twe pointen (zonder de welcke hunne neringhe niet bestaen en can) in wezen blyvende, zyn zyluyden suprascripti te vreden, met d'Eervervelders te handelen in aller manieren, alsse in voryge tyden gedaen hebben. Dit doende etc.

Unter dieser Abschrift des Berichtes ist von anderer Hand geschrieben:

Wt[15]) last[16]) ende beuel van myn herren de Burgemerrnn der stadt Rotterdam is dit gesonden. Ende oock door d. z. Overman (?) ende segelaer alhier.

Dieselbe Hand schrieb die Adresse:

Eerntfeste. Eersame. wyse
seer voorsienige goede
vrunden
Wilhelm van Bellinckhausun
Eeberhart van Botlenberch
tsamen ende elck bysonder
woo:
Berchslandt.

Anmerkungen.

[1]) Aeñ (Handschr.) Der Strich über dem n bedeutet de; also aende. Der Artikel gehört zum folgenden, er wird gewöhnlich einer vorausgehenden Präposition angehängt, wovon schon im Brief der Bürgermeister von Rotterdam sich viele Beispiele finden. [2]) vañ d. i. vande (s. 1). [3]) geschrieben henl mit dem Zeichen der Abkürzung. Dieses luyden, luiden, jetzt lieden stammt von dem Substantiv „Leute" und wird besonders in der Sprache des täglichen Umgangs an die Pronomina angehängt, um die Mehrheit genau zu unterscheiden. [4]) Es scheint hier etwas ausgefallen zu sein; vielleicht sollte es lauten: 'tverbod van datgene der neringe (das Verbot in Bezug auf das Handwerk), dat men geen gaern van henluyden zal mogen copen (daß man kein Garn von ihnen soll kaufen dürfen). Auch befindet sich in der Hs. wirklich ein Komma hinter neringe. [5]) bevor und ehr (aleer = allehr). [6]) d'affdoeninge d. i. die

Abtuung. [7]) Beförderung, Beschleunigung. [8]) tzelve = d'zelve. [9]) statt verbod. [10]) Vielleicht verschrieben für twelckmen = hetwelk men, nach der Vermutung von Dr. Rumpf. [12]) ver ist durch die bekannte Abbreviatur ausgedrückt: es steht das ganze wohl für d'voorß (voorscreven). [13]) d. i. de onse. [14]) betreffend. [15]) wt = ût (aus). [16]) Auftrag. — Einige Bemerkungen des Herrn Dr. Chr. Rumpf in Gießen folgen weiter unten.

Übersetzung.

An die E. Herren Bürgermeister dieser Stadt Rotterdam.

Da E. E. beliebt hat, den Bericht zu vernehmen von dem gesamten Handwerk der Tiekenwirker über einen gewissen Brief, der von den Elberfeldern an E. E. geschrieben ist, worin sie sich beklagen über das Verbot, daß niemand von dem Handwerk Garn von ihnen soll kaufen dürfen, bevor sie das Handwerk des Tiekenwirkens im Bergischen wieder abgeschafft haben, [ferner] die Abschaffung der Tara, das Verbot des Garnbleichens und die Beschleunigung ihrer Bezahlung fordern, so dient E. E. zu Bericht:

Daß sie obengenamte nicht wahrnehmen können, daß derselbe Brief auf Autorität der Magistrate geschrieben ist, sondern sie supponieren, daß derselbe Brief von einigen Privaten oder Interessenten abgefertigt ist.

Und was das Verbot anlangt, daß kein Garn von ihnen gekauft werden soll, so hat uns dazu die Not gedrungen, weil dasselbe Handwerk zu unserm merklichen Schaden in ihr Land gebracht ist und allda die ihrigen es weiter gelernt haben, während sie doch überdieß den Meister, der dorthin gekommen ist, leicht hätten abschaffen können. Aber wenn sie Versicherung geben wollen, daß das Handwerk des Tiekenwirkens im Bergischen nicht geübt werden soll, sind wir obengenamte erbötig, das Verbot des Garnkaufens auch aufzuheben (abzutun).

Und daß sie die Abschaffung der Tara beanspruchen, ist ganz unangemessen, und kann nicht geschehen. Denn es verhält sich so: daß sie früher, in der Herabsetzung der Tara, nur dritthalb Pfund auf das Hundert genossen haben, worüber sie sich damals beklagten, und es ist darauf hin, in anno 1607, zu Dortrecht zwischen dem gesamten Handwerk und den Elberfeldern ein Vertrag gemacht, daß sie, in Abschlag der Tara, vierthalb Pfund per cento genießen sollen (wie sie seitdem immer genossen haben) unter Poen von 50 Pfund flämisch, von dem Übertreten (es sei von ihrer oder von dieser Seite) zu verwirken.

Und daß sie das Aufschneiden der Säcke anbieten, ist frivol, denn der Betrug ist meist daran gelegen, daß sie das Garn feucht packen, welches man bei dem Aufschneiden nicht beurteilen kann; und (wir) verlieren dadurch gewöhnlich sieben, acht und neun Pfund und bisweilen zehn Pfund und mehr auf hundert, worauf sich der Abschlag der oben erwähnten 3½ ū Remedium bezieht. Derhalben kann die Tara nicht abgeschafft werden, sondern es muß notwendig bleiben bei der von E. E. in diesem Punkte (Stücke) gemachten Verordnung. Und wir sind auch zufrieden, daß von ihretwegen Tarameisters den unsrigen beigegeben werden, um allen Verdacht zu vermeiden.

Was das anlangt, daß sie sagen, die Lintwirker genössen keine Tara, so ist das der Wahrheit zuwider, sofern sie die Tara genießen und auch Tara auf ihr gewebtes Lint (mit Rücksicht auf Nässe und Feuchtigkeit) geben müssen, wie solches bei dem Kaufhandel offen zu Tage tritt.

Was das anlangt daß sie sagen, daß Gott ihnen das Handwerk der Bleicherei gegeben hat, so ist es doch diesen Landen nicht benommen, sondern ist allhier vor langen Zeiten gewesen, bevor das Elberfeldische Garn allhier bekannt war, welches man vor sechs oder sieben und dreißig Jahren allhier nicht zu gebrauchen pflegte.

Und anbelangend die Beschleunigung ihrer Bezahlung, dünkt uns (unter Vorbehalt) daß darin jeder Creditor gegen seinen Debitor, gleichwie in jedem andern Handel und Kaufmannschaft, gleiches Recht hat.

Wir bitten derhalben E. E. demütig, daß E. E. beliebe, sie die obengenannten in ihrem Handwerk und gutem Recht zu handhaben, und vor allem zu sorgen, daß die Tara gemäß E. E. Ordonanz beibehalten und das Geschäft des Tiekenwirkens im Bergischen verhindert und abgeschafft werde. Wenn diese zwei Punkte (ohne welche ihr Handwerk nicht bestehen kann) in Kraft bleiben, sind sie obengenannte bereit (zufrieden), mit den Elberfeldern zu handeln in aller Weise, wie sie in vorigen Zeiten getan haben. Dieses tuend u. s. w.

Darunter:

Im Auftrag und auf Befehl meiner Herren der Bürgermeister der Stadt Rotterdam ist dieses gesendet, und auch durch derselben Obermann (?) und Siegeler allhier.

e. Richter Wilhelm von Pilsum bescheinigt den Barmer Garnhändlern, daß in Barmen das Tiekenweben nicht betrieben werde, 17. Okt. 1611.

Ich Wilhelm von Pylßum Richter deß Hoffgerichts Barmen im Furstenthumb Berg und Ambt Bienburg. Fuege hiemit zuwißen und thue kundt jedermeniglichen. Nachdem zwischen den gemeinen Tieckenwerckern der Stätt Rotterdam und Schiedam in Hollandt ahn einem, und Burgermeister und Rhat der Freiheit Elverfeldt am andern theill, von wegen eines dahin gefurten Holländischen Tieckenwerckers Mattheis von Reid genant, welcher daselbst das handtwerck andern zulehren und die kunst zu verbreiden vorgenommen und eine zeitlangk darinnen sich geübt und gearbeit, zweispaldt entstanden, und darauß ervolgt, das bemelte Rotterdamer und Schidamer Tieckenwercker sich bej hoher poen verbunden, das keiner von inen berurten Bürgern in der Freiheit zu Elverfeldt, welche inen ahn irer nahrung abbruch zuthun gedencken sollen, einig Garn kaufen sollen noch wollen, weßhalben sie dan auch ihre Magistrat umb handthaab und manutenentz angeruffen und erpetten haben, Und aber mit disem streit die privilegijrte Garnhendler in dem Barmen meiner jurisdiction undergehörig nichts zuschaffen haben, mehrgemelter von Elverfeld vorgenommen werck des Tieckenwerckens nit allein nit pillichen können, sondern auch demselben fur den herrn Furstlichen Commißarien uff ir der Elverfelder suppliciren deputirt, so wol schrifftlich alß muntlich sich widersetzt von allem nachtheil und schaden, der inen Bärmern darauß entstehen mochte, ofentlich protestirt und sich bezeugt haben: Alß seindt fur mir personlich erschienen Johan Lohe, Henrich Schlieper, Conrat Klincholt und Johan Wulfing zum Lohe angeordnete und vereidte respectivè Garnmeistere und Beigekorne in dem Barmen, und vort die gemeine Garnhendler hieselbst, mich ersuchent und pittendt: Sintemal, wie hieoben angezogen, Sie von dem benanten streit exempt, damit kein gemeinschaft niehe gehapt noch zuhaben begern, und also die Tieckenwercker zu Rotterdam und Schidam nit verursacht sein, lenger wie vorhin in kaufen und verkaufen mit inen zuhandlen, die doch der Sachen unschuldig sein, warin pillig discretion und underscheidt zuhalten, daß ich inen zu verificirung irer narraten

deßelben notturfftigen Schein, urkundt und zeugnis mittheilen wolle: Dieweil dan mir Richtern bewust, das die narrata inn s . . richtig, und ofenbar, alß hab ich ermelten meiner jurisdiction ahn und undergehörigen Garnhendlern der warheit und gerechtigkeit zusteur under meinem Richterlichen Insiegell disen urkundt mitzutheilen nit zuverweigern gewust, sonder nit unpillig denselben gegeben. Geschehen im Barmen Montag den siebenzehenden tag Monats Octobris inn dem jahr nach Christj unsers lieben Herrn Erlosers und Seligmachers gepurt ein thausent, Sechshundert und eilff.

In dorso: Copia urkundt Schebuls so ich den gemeinen Garnhendlern im Gericht Barmen, uber den zu Elverfeldt eingerißen streit der Tieckenweber halben, mitgetheilt habe den 17ten Octobris Anno ꝛc. 1611.

f. Erklärung der auf der Reise nach den Märkten in den Niederlanden befindlichen Garnhändler von Elberfeld und Barmen, unter welchen Bedingungen sie auf eine Tara eingehen und wie sie es mit der Bezahlung gehalten wissen wollen, sowie in Bezug auf das Tiekenweben in Elberfeld d. d. Dortrecht 29. Okt. 1611.

Nachdem sich eine zithero mit den Tickwerckeren der Stedte Rotterdam und Scheydam an Einem und den sambtlichen garnhendler Elberveldt und Barmen am Andern streidt entstanden wie nach,[1]) wegen der unbilliger Tarra und dabeneben langsamer boser betzallung, so gemelte Tickwercker innen[2]) den vorgemelten garnnarungshandler auff ire an sie verkaufftes garn zugefuegt und inbracht haben, Diewiel aber wir vorermelte hirunden geschrebene personen auff alsulchen tarra wie bißhero beschein[3]) zuverkauffen nicht gemeint, sundern mit alsulcher Condition und Meinung den tarra inwilligen[4]) und anders nicht wie alhir gemeldet wirdt:

Erstlich den tarra anbelangt, wan sie vurg. Tickweber uns ein sack oder faß garnß, eß sey groß offte klein, abgelden[5]) und daß selbige oben auffgedan[6]) ist, daß sie selbiges wol besehen, bevoellen[7]) und betasten, und wan innen[2]) dan daß garn und

Munster[8]) drueg gnoech[9]) ist, so sie besehen, daruff wir daß garn und auff kein andere Meinung verkauffen wollen, dach[10]) mit dem vorbehalt, daß auff daß docken garn einen Stuver under der Munster und Telgarn, Klenckelgarn und Sleyseyer[11]) und Moltgarn anderthalben Stuver wie bißhero beschein[8]) zugegeben werden sol; So viel aber die Natticheit[12]) wie sie vorgeben anlangt, daß sie daß garn wie vorgemeldet auff die Munster kauffen sollen, und da sich under der Munster daß garn naesser bevinden[13]) wurde, daß wir damit zufreyden sein uns abkortzen zulassen; Und da under der Munster die Packunge deß gutz sich anders wie obengemeldet befinden dete, uns auch sol an der betzallung abgetzogen werden, jedach auff fliessige auffsicht[14]) deren so wir beneben ire Tarra Meisters bieordnen[15]) kunnen. So viel belangt die bezallung wollen wir mit vorigem accordt, so mit innen[2]) den Tickweber und uns garnhandler in Anno 1607 auffgericht, ein begnogen[16]) haben, daß die betzallung nicht langer alß zwey Mandt[17]) nach den tag bie verlueß[18]) irer tarrabrieven da sie deren einige hetten und dannach eben wol[19]) die betzallung unverzoglich neben den intereß zu dun[20]) schuldig sein sollen.

Da sie aber die Tickweber in obengemelte Puncten den Tarra und langsame betzallung nit inwilligen wolten, wollen wir bie unserer obrigkeit umb gesworne packers zu ordineren anhalten,[21]) damit die guedere versiegelt hirhin bracht werden sollen.

Waß wieter anbelangt daß tickwercken, so die Elbervelder daselbst angevangen, wan sie die Rotterdammer und Scheydammer uns die versichrung dun[22]) werden, ire vilveldige Bliеckereyen[23]) gantz blieven zu lassen, alß versehen wir uns und wollen auch allen moglichen fleiß anwenden, jedach[23]) mit behilff radt und beystandt[24]) unserer F. hoher obrigkeit, die wilche itzunder nicht inlandisch[25]) und sulches also in aller Eil nicht geschein[26]) kan, sulches in aller gebuer, so viel uns unßere obrigkeit darzu verhelffen wirdt, abzuschaffen, Dahin wir dan sulches gelangen lassen wollen, hingeschoben und deren erklerung daruber zuerwarten haben.

Dafern aber uber zuversicht auff obengesetzte puncten mit den tickwerckern nit zu handlen were, mogen die darzu gedeputerden, daß eß diese Reiß nach auff die vorige weyse gehalten werde,

damit auff dißmal der Mart unverhindert blieve, mit innen zu schliessen macht haben.

Actum Dordrecht den 29. 8ber Anno 1611.

Melcher Müllinchuß vur mych
Johan schagt
Johan Westkatten
Peter Lüttrinckhauß
Jasper Wychelhussen
Balten Weichelhuyssen
Johan Lo Jacobs sohn
Willem Teschmecker
Hilbrandt Schonebeck
Jasper Runstorp
Jasper Riddershuißen
Engel Mercken der Junger
Peter Teschemecher S. Engels sohn
Johan Wulffink der ald
Johan Wulffinck zum Loe
Godbert Wulffingh
Adolff Sybell
Peter Teschemecher P. S.
Johan Wichelhusen der Junger
Frans Runnstrop
Jaspar Hardtman
Frantz Seelhoff
Petter Lo Jacobs son
Johan Schonebeck.

(Abgedruckt nach dem Entwurf und der in originali unterschriebenen Reinschrift.)

Anmerkungen.

[1]) Wie noch d. h. wie der Streit noch im Gang ist. [2]) ihnen. [3]) geschehen. [4]) bewilligen, sich auf etwas einlassen. [5]) abkaufen. [6]) aufgetan (geöffnet). [7]) befühlen. [8]) Muster. [9]) trocken genug. [10]) doch. [11]) Schlesier. [12]) Natticheit (in der Reinschrift Nachticheidt) Nässe. [13]) wenn sich das Garn nasser finden sollte. [14]) jedoch nach fleißiger (sorgfältiger) Besichtigung. [15]) derjenigen welche wir ihren Tarameistern (ihrer Tarakommission) beiordnen können. [16]) ein Begnügen haben, uns begnügen lassen, zufrieden sein. [17]) Monat [18]) bei Verlust. [19]) dennoch, gleichwol (trotzdem). [20]) die Bezahlung unver-

züglich mit Zinsen zu tun (leisten). [21]) bei unserer Obrigkeit anhalten, daß man beeidete Packer ordiniere (anordne). [22]) die Versicherung tun (geben). [23]) die vielfachen Bleichereien. [23]) jedoch. [24]) mit Beihilfe, Rat und Beistand. [25]) nicht im Lande. [26]) geschehen.

g. Die Garnmeister und bedeutendsten Garnhändler bestellen unter Mitwirkung der Fürstl. Beamten eine Deputation, welche mit den Tiekenwebern von Rotterdam und Schiedam die streitigen Punkte vergleichen soll, und erteilen ihr eine Instruktion (1611—1612).

Nach dem nun etliche jahr hero grosse mengel und gebrechen ntstanden wegen des von den Tyckwerckers zu Rotterdam und chiedam angestelten Tarra, dadurch den samptlichen GarnNahrungs rwandten grosser und merckliche schade erwachsen, zu dem das selbe Tyckwercker auch nun begeren, das der Tyken wercker hier zu Elverfeldt[1]) abgeschafft werde, warüber Bürgermeister u Rath der Stätte Rotterdam und Schiedam sich schrifftlich e eret und für gutt angesehen, das etliche auß unserm mittel f anstehenden[2]) Baumißmarckt hinabkommen mit vorgemelten kwerckers communiciren und besehen, ob man untereinander ein a ord treffen möge, und das sie Bürgermeister und Rath oben g elt deßwegen ihre autoritet interponiren wollen, damitt solches s immer möglich einen vortgang gewinnen möge.

Zu solchem end seind dann semptliche Garnmeistere beygekorne u etliche Principale hendler von wegen einer gantzen gemeine ammen getretten und haben mit belieben beiderseits Beampten ch gegebener genugsamer Vollmacht auch diese Instruction, rnach sie sich in allem zuverhalten, nachfolgenden Personen mitt-theilet und gegeben, alß mit namen an seiten derer von Erver-eldt die Erbare Johannen Wülffing den alten und Wilhelmen Teschmachern Hunolds Sohn: an seiten der Bärmer die auch Erbare Hillebrandt Schönebeck und Johann Löe Jacobs Sohn, also und der gestalt was die obengemelte von der gemeine gede-putirte laut folgender Instruction, mitt vielgedachten Tyckwerckern handeln würden, solches alles für fest und genehm zuhalten.

Erstlich dann den Tarra betreffendt, sein die von Elverfeldt und im Barmen zufrieden, wann die Tyckwircker einen Stomp,[3]) sack oder vaß[4]) garns gekaufft, die Munster[5]) auß demselben besehen und wol betast haben, was alsdann das ander garn, so

under der Monster[5]) in dem gantzen sack oder vaß nasser befunden wirdt als die Munster, das solches als dann solle getart und an der bezahlung gekürtzt werden: wie in gleichem auch was das garn, so unter der Monster durch den gantzen Sack gröber als die Monster, ausserhalb[6]) was verrott oder faul ist, das solches auch solle gekürtzt werden, doch mit dem beding, das dem Dökengarn under der Monster einen stuver[7]) und telgarn Moltgarn slesiger[8]) garn 1 1/2 stuver nachgegeben werde. Alles doch mit dem anhang,[9]) das bey solcher Visitation und Tarra, da dieselbige nöttig und keuffer und verkeuffer sich deßwegen nicht vergleichen konnen, auch zwo beeidete Personen von unser seiten einen von Elverfeldt und einen auß dem Barmen ihren der Tykwerckers Tarrameistern beygefügt werden, das dieselben also zusammen was für mangel befunden wirdt, richten und schlichten sollen so möglich, und wie es sich wol von rechtswegen gebürete, uff dem Stapel da das gutt verkaufft wirdt. Da aber solches von den vilgemelten Tykwerckern nit konte ingegangen werden, daß uff den fall solche Visitation oder Tarra im fall der Noth in beiden Stätten Rotterdam und Schiedam allein und sonst an keinen orteren mehr solle geschehen oder gestattet werden: Sonsten da wegen anderer Kauffleute außerhalb der Tyckwerckers einige mengel oder gebrechen vorfielen, soll alles uff dem Stapel in dem Marckt und nirgendt anders durch dieselbe vilgemelte Tarrmeister so wol von unser als von ihrer seiten geschlicht werden: Aber belangendt die Visitation und Tarra deren von Rotterdam und Schiedam soll stracks nach gehaltenem marckt ins werck gericht werden, und waß als dann nasser als die Monster befunden, soll alsolches gebürlicher weiß in der lucht[10]) und nit am fewer gedrucknet werden.

Betreffent[11]) den teickwercker[12]) alhir zu Elverfeldt ist der selbige durch die heren amptleute und garnmeister vur diesem[13]) abgeschafft, sal auch derselbige abgeschafft bleiben,[14]) also ferne die teickwerckers zu Rotterdam und Schiedam sich auch in dergleiche wege wie vormeldt instellen[15]) willen[16]): Da aber sie[17]) teickwerckers auff ihre vuriges stuke[18]) wolten[19]) bleiben, willen wir[20]) denselbigen abgesetzten wever wederumb anzunemen und andere mehr wevers bemacht[21]) sein.

Dahe aber uber zuversicht die obgemelte gedeputirte vorgerürter massen[22]) mit den Tykwerckern nitt accordiren konten, uff den fall hat man sich einhellig verbunden gantz und gar uff solchen Tarra,

wie vorhin beschehen, nit zuverkauffen, sondern alß dann das gutt, so unverkaufft nach gehaltenem marckt ubrig bleibet, laut publicirter Baumißmarckts Ordnung den Garnmeistern mit No. und gewichte zeigen und uffsetzen so woll die Factoren als Kauffleute selbst biß uff anstehenden[2]) nehesten Marckt, als denn selbiges gutt hinwiderumb den Garnmeistern praesentiren, warbey außdrücklich cavirt, wann der gestalt die Kauffleute, so uff Hollandt handeln und daß zu einer gantzen gemeinen besten, ihr gutt auffsetzen[23]) mussen, daß alß dann alle andere privilegirte personen, so uff andere quartieren als Brabandt, Cöllen oder sonsten handelen, inmittelst weder durch sich selbst noch durch andere einige gütter von einem oder anderm ort nach Hollandt senden sollen, Alles bei poen der Ordnung einverleibt,[24]) und wer deßhalben glaubwirdig verdechtig, oder sein gutt finalich verkaufft hette, sich bey dem Eydt zupurgiren schüldig sein soll.

Dieses obengeschrieben stett und feste zuhalten, haben wir underschriebene Personen mitt ratification der Obrigkeit underzeichnet.

Wilhem Steinweg
Willem Teschmacker
Johan Lo Jacobs sohn
Hinrich Schliper.

(Abgedruckt nach dem unterschriebenen, aber nicht datierten Entwurf. Der abgeänderte Absatz des Aktenstücks zeigt, daß der Tiekenweber Mathias von Rheydt in Elberfeld inzwischen entlassen und somit dieser Streitpunkt erledigt war.)

Anmerkungen.

[1]) ursprünglich: das das Tyken handwerck alhier vnd im gantzen lande von Bergk abgeschafft werde. [2]) bevorstehenden. [3]) Stumpf, hier wol s. v. a. Ballen. [4]) Faß. [5]) Muster. [6]) außer, mit Ausnahme. [7]) Stüber. [8]) Schlesier. [9]) nachträgliche Bedingung. [10]) Luft. [11]) der hier beginnende Abschnitt lautete ursprünglich folgender maßen (er ist durchstrichen und dafür von anderer Hand der oben mitgeteilte Text am Rande beigeschrieben): Betreffendt die abschaffung des Tykenhandwercks alhie im lande von Berg stehet solches nit bey uns als Privatpersonen, sondern an F. F. hoher Obrigkeit, haben auch solches an dieselbe gelangen lassen, weil aber dieselbige außwendig lands verreiset, haben wir für dißmal kein außschlag darüber bekommen konnen, sondern was zu deren glücklicher wider anheim kumpst darüber wirdt recessirt werden, solches haben die Tykwerckers und wir samptlich als dann zuerwarten. [12]) Mathias von

Reidt. [13]) duesem Hs. [14]) die Hs. schiebt hier ein unverständliches „bei" ein. [15]) verhalten. [16]) wollen. [17]) sei Hs. [18]) bei ihrem früheren Verhalten. [19]) wollte Hs. [20]) wie Hs. [21]) berechtigt. [22]) in vorerwähnter Weise. [23]) zurücksetzen. [24]) bei Strafe, wie sie in der Ordnung festgesetzt und enthalten ist.

h. Die Garnmeister und Beigekornen von Elberfeld und Barmen wenden sich an die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg mit der Bitte, sie möchten bei den Fürstl. Räten beantragen, daß die angeordnete Abstellung des Tiekenwebens in Elberfeld nicht zurückgenommen werde, wie der Bürgermeister v. E. beantragt habe (11. Febr. 1612).

Edler Gestrenger Ernvest und Wolgelehrte großgunstige Herren und in dieser Sachen verordnete Commissarien.

Was gestalt auf anhalten der Garnmeister und beygekhoren beider Kirspel Elverfeldt und Barmen zu erhaltung der Garnnahrung alhie beide Beambten den Tieckenweber durch einen gemeinen beschluß und Receß abgeschaffet, solches werden sich dieselb auß jungstem vorbrengen großgunstig zuerinnern wißen.

Wiewol nun der Burgermeister Johan Nyß zusambt seinen geringen zustandt[1]) ein widerwertiges[2]) schreiben dargegen unseren gnedigen Fursten und Herren eingeantwortet[3]) und dergestalt etliche Handtwercks Personen, so doch keine Garnhendler sein, zu underschrifft ahngehetzet[4]), so ist doch solches nit allein dem Garn-Privilegio als auch ublicher Ordnung zu widder, in gunstiger betrachtung[5]) die Garnmeister und Beygekohren auß mittel der gantzer Gemeinden erwehlet und angeordnet werden, gestalt dieselbe die gantze Gemeine praesentiren, dahero ime dem Burgermeister daßelb zu meisteren[6]) mitt nichten gepueren thut, sondern von seinem unpilligen und der Garnnahrung schedtlichen vornehmen pillig abzuhalten ist.

Was nun vor große discommoditeten und ungelegenheit der gantzer Gemeinden bey erhaltung deß Tieckenwebers entstehet, ist der gestalt notori, daß die abschaffung deßelben nit unpillig befohlen, und statuirt worden, welche abstellung unsere Beambten zwaren[7]) nitt auß eigener affection oder proprio motu gethan, sondern von unß einstendtlich[8]) umb der gantzen Gemeinen nutzen begert und verordnet worden, laut beygelegter unser schrifftlicher ansuchung[9]): In maßen dan auch solches den Hollendern zu thun in negst verwichenem Marct nitt allein wir sonder die Kauffleuth alle nur vier oder funff Personen außgenommen, so nitt der

gemeinen sonder iren privaten vortheil darin suchen, schrifftlich verheißen müßen, laut daruber uffgerichten und copeilich hiebey gefugten contracts, sonsten dieselb mitt uns zu transigiren sich widerwertig erkleret, waraußen dann der Gemeinden ein solcher schadt entstanden were, daß auch ettliche dardurch zum eußersten verderben solten gerathen sein, dahero die obgemelte Kauffleuth allesambt uns fleißig und ernstlich zuermahnen verursacht worden, daß wir totis viribus dahin beantworten solten, damitt die Tiecken-weber an das Marct kemen

Wann dann diesem allem also, demnach glangt zu E. Edl. und gst. unser dienstliche pitt, letztmahl vorbrachten bericht unseren gnedigen Fursten und Herren vorzubrengen, und ihrer F. F. G. G. gnedige resolution daruber zu beforderen sich großgunstig gefallen laßen, damitt nitt allein wir bey unserem Privilegio gehandthabt, sondern auch die Hollender versprochener maßen beantworten können, zugleich die Garnnahrung die doch schier zum undergangk gerathen nit gentzlich möge zu bodem gehen.

Daran geschicht was zu manutenents gutter Ordnung gereichet, und werden wir solches zu verschülden geflißen sein.

E. Edl. und gst.
dienstwillige
Elverfelder und Bärmer
Garnmeister und Beygekohren
Wilhelm Steinwegh
Wilhelm Teschemecher
Johan Lo Jacobs Sohn
Henrich Schlieper
Cuntze Klinckholt
Johan Wulfing zum Loe
Gerhart Kremer
Peter Teschmecher in der Mircken.

In dorso: Elverfeldische und Bärmische Garnmeistere und Beigekorne pitten bej unseren gnedigen Fursten und Herrn von wegen der Tieckenweber jungst ubergebenen Berichts die Sach zubefinden, damit Sie bei ihrem Privilegio behanthabt und die Hollender von inen versprochener maßen beantwurtet mogen werden.

Beeden Amptleuten Bienburg und Elverfeldt presentirt den 11ten Februarij Ao 1612.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Anmerkungen.

[1]) sein Zustand d. i. die ihm anhangenden. [2]) d. h. ein Schreiben, welches dem Beschluß der Beamten wegen der Abstellung des Tiekenwebens entgegen wirkt. [3]) überantwortet, übersendet. [4]) angetrieben. [5]) in Anbetracht daß. [6]) sich darüber zu erheben. [7]) in der Tat. [8]) inständig. [9]) Nachsuchen.

14. Aktenstücke über die Weigerung der Garnmeister den Eid auszuschwören und die Brüchtenzettel einzuliefern. 1609—1618.

Schon unter 12k brachten wir eine Aufzeichnung, wonach 1604 die Garnmeister Brauß und Nippel vor der Ablegung des Amtseides einen Protest einlegten und ihren Eid mit dem Vorbehalt zu leisten erklärten, daß das Privilegium der Garnnahrung den Bleichern im Amte Wetter gegenüber gehandhabt werde.

In gleicher Weise wollten die Garnmeister in Barmen 1609 ihren Eid nur bedingungsweise leisten, wie ihre Eingabe an den Richter enthält:

(a) Ehrentvest wolachtparer Her Richter, Nach erpietung unseres willigen dienstes, erscheinen wir unterbenente, umb dem an uns gelangten gebott zu parieren, und angesehen wir itzo angelangt werden, uns mitt dem gewonlichen garnmeister eidt belasten zulaßen: So ist doch nicht ohne daß wir nu eine geraume zeit hero bey dem garn privilegio, daruff den der bemelte Eidt fundiert werden solte, gentzlich der litteren nach nicht gehandhabt worden, sonderen viel und mangerley einsperrung und abbruche von den benachbarten (wie dan solches E E L woll kundig) beschehen und leiden mußen, und obwoll selbige gebrecher unserer hoher obrigkeyt zu verscheidenen mal zu erkennen gegeben, daher dan auch etliche samenkumpste verursacht worden, so ist doch bißdaher nichts fruchtbarlichs daruff erfolgt, wie dan solches noch augenscheinlich.

E E L gleichwoll als unserer lieben obrigkeyt zugehorsamen wollen wir uns sonsten gern unterthenlich auff heutt, mitt vorhergehender protestation, mitt dem gewonlichen eidt beladen laßen, wurden wir wehrendt unserer garnmeister ampts verwaltung bey obgerurtem privilegio manutinirt und gehandhabt werden, daß alsdan der geleisteter eidt stat und krafft haben solle, in enstehung deßen wolle man sich de nullitate am zierlichsten hiermitt bezeugen,

und pitten dienstlich dießе unsere protestation durch E E L moge auffgenommen werden, selbigs seindt wir in unterthenigkeit zuverschulden geneigt.

Actum 4. 7bris aº 1609.

E E L gehorsame
Johan Nippell und
Balthasar Scheurman.

Wir sehen aus diesem Protest, daß die Streitigkeiten unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm noch nicht geschlichtet waren. Zwar hatten die Jülich-Bergischen Räte durch Schreiben dd. Düsseldorf 11. Sept. 1608 den Amtsverwalter von Elberfeld Lic. Eschines von dem Berg aufgefordert sich „sambt einem oder zweien Garnmeisteren" alsbald nach Düsseldorf zu verfügen, um in einem oder anderem Punkt notdürftigen Bericht zu tun, „nachdem wir ietzo in arbeit sein mit unsers gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg anwesenden Clevischen Rheten uns wegen der gebrechen zwischen irer f. g. underthanen zu Elverfeldt und in den Barmen eins, und zu Schwelm andertheils die garnhandlung betreffend eines Rechtlichen außtrags, weil die guetliche beilagung nit zulangen wollen, uns zuvergleichen". Auch spricht ein Fürstlicher Erlaß vom 8. März 1612, welcher gleich unten abgedruckt wird, von einer mit Vorwissen der früheren Jülich-Cleve-Bergischen Räte 1608 abgefaßten „Vergleichung oder Compromis". Leider liegt uns diese nicht vor; daß sie aber nicht in Kraft getreten war, zeigen die in dem Erlaß von 1612 beigefügten Worte, daß die Beseitigung der Streitigkeiten nach Inhalt des Vergleichs von 1608 vornemlich bei den Elberfeldern und Barmern selbst beruhe.

Die Garnmeister versuchten inzwischen auch durch Unterlassen einer Einlieferung der Brüchtenzettel auf eine Entscheidung der Sache in ihrem Sinne hinzuwirken. Deshalb ergieng dd. 8. März 1612 folgender Befehl der nach dem Aussterben des alten Regentenhauses durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg eingesetzten Statthalter oder Gewalthaber an die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg.

(b) Des Churfursten zu Brandenburg in Preußen zu Gülich Cleve und Berg etc. Hertzogen etc. und Frawen Annen Pfaltzgravinnen bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg etc. Hertzoginnen etc. Gewalthabere.

Von Gottes gnaden Ernst Marggrave zu Brandenburg in Preußen **rc.** Hertzog rc. des Ritterlichen St: Johannis ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendtlandt Meister,

Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein in Bayeren zu Gülich Cleve und Berg rc. Hertzog rc.

Liebe getrewen, Wir haben ewer schreiben vom eilfften Februarij negsthin, die Garnbruchten zu Elverfeldt und in dem Barmen antreffendt, zu recht entpfangen, und welcher gestalt oder auß was ursachen die Garnmeistere zu Elverfeldt ire zettulen der bruchthaffter einzulieberen sich beschweret haben, darauß nach notturfft verstanden.

Wan nun solches ir vermeintes einstrewen wegen der Wetterischen eintrag*) und dahero bei der Garnmeister Eidt beschehener Limitation, oder auch ietzige theure zeit, sie von einlieberung der bruchten zettulen oder gepuerender bestraffung keines wegs entheben kan, insonderheit weil sie selbiger eintrag unerwogen vermog irer iedes jahrs verfaster ordnung in der Garnhandlung straffbar werden und solches nur allein in diesem punct pillig angesehen wirt, Darneben auch die zeitliche Garnmeister voriger jahren, wan daruff gefordert worden, nit allein ire bruchten zettulen mit specification eines ieden ubertrettungen gutwillig eingeliebert, sonder auch die bruchten vor und nach, biß auff etliche weinig jahr vor diesem, gethedigt worden, und sonsten die Limitation obberurtes ires Eidts bey dem Petitorio wegen obbestimbter Wetterischen streitigkeit, und deren außfechtung nach inhalt dero mit vorwißen dero gewesener Gulich- Cleff- Berg- und Märckischer Rhete im jahr 1608 jungsthin beschriebener vergleichung oder Compromis bei inen selbsten vornemblich beruhet, und uns dahero in vorbringen umb soviel mehr befrembdlich vorkömpt:

Alß ist unser gnediger Bevelch und meinung, das ir inen solches von unsertwegen vorhaltet und von zeit an dieselbe Garnbruchten jungst gethedigt sein berurte Bruchten zettulen von iedes jahrs gewesenen Garnmeisteren dieselben mittel eidts auffrichtig und ohne einig verschweigen einzulieberen erfordert, oder dahin ernstlich anweiset. Dan imfall sie sich darin uber zuversicht widderstreblich erzeigen wurden, sollen wir sie dafur anzusehen und in

*) Andere Abschrift: eintragt. Die Form „Eintracht" kommt auch bei Luther in der Bibelübersetzung vor.

gepur zubestraffen wißen, Darnach Ihr und sie sich zurichten. Geben zu Dußeldorff am 8ten Martij Aº 1612.

Auß hochg: Fursten und Herren gnedigem Bevelch
Dieterich Herr von Pallant
Joh. Mercken.

Unseren Ambtleuten zur Beyenburg, Elverfeldt und Lieben getrewen Wilhelmen von Bellingkhausen und Eberharden von dem Bodtlenberg genant Keßell.

In Kraft dieses Befehls wurde den sämtlichen Garnmeistern „ernstlichen und bei arbitrari bestraffung eingebunden jedes jhars bruchtfellige personen von zeit jungst gehaltenem garnbruchten verhor innerhalb 14 tagen" dem Amtmann „einzulieberen und sich daran nichts behinderen zulaßen", welches am 9. April 1612 durch den Boten geschah. Allein im Juni war dem Befehl noch nicht Folge geleistet. Deshalb schrieb der Richter in Barmen, Wilhelm von Pylsum, dd. 13. Juni an den Lic. Eschines vom Berg in Elberfeld:

(c) Ehrnvester und hochgelerter sonderß gunstiger benachparter Herr und Freundt, Nachdem bej den Garnmeistern die geringste nachdenckung irer Pflicht nit gespürt noch vermirckt wirt, damit dan wir mit solchem Gesindlein in gleichen verdacht von den heimlichen hinderlistigen inspectorn zur unschuldt bej der hohen Obrigkeit angetragen werden mogen: Alß hab ich nach meinem einfalt kunfftigen Sontag in der Kirchen inhalt beiverwarten zettuls (jedoch uff E. L. correction und verbeßerung) durch die Botten publiciren zulaßen, fur ein notturft erachtet, Mit freundtnachparlichen begern, waß deßen E. L. gefellig oder nit zur nachrichtung mich hinwider zuverstendigen, unß allerseits deß Allerhöchsten Protection bevelhent.

Eilentz im Werdt den 13ten Aº 1612.

E. L.

Freundt- und dienst-
williger
Wilhelm von Pylßum mppr.

Der beiliegende Zettel, der die Aufforderung und Strafandrohung enthielt, lautet:

Es werden dises jahrs angeordnete Garnmeistere ires geleisten Eidts erinnert und von wegen unserer gnedigen Fursten und

Herrn ꝛc. getrewlich und ernsthafftig ermahnet, die umbgangks zettul mitt allem vleis zuexaminiren, und waß sie darin fur ubertrettung, verdechtige Puncten und sunsten der Garnordnung und Privilegio zuwidder befunden ohne jemandts ubersehung ordentlich und specificirt verzeichnet, innerhalb acht tagen den negsten den Beambten einliefern und daruber fernern Bescheits gewertig sein sollen, Mitt dem anhangk waß derowegen im fall der nachleßigkeit ire FF. GG. an dero gepürendem Interesse vernachtheilt werden, daß solches an inen den Garnmeistern und iren an den Blechern und sunsten liegenden beweglichen und unbeweglichen Guttern fall gesucht werden, Warnach Sie samptlich und ein jeder besonder sich zurichten.

Darunter ist, wahrscheinlich von Eschines vom Berg, gesetzt: Signatum den 15 Junij Ao ꝛc. 612.

Auch diese Aufforderung hatte keinen Erfolg, ebenso blieben die Garnmeister mit Bezahlung der Rechnung über die Zehrungskosten im Rückstand. Das nähere ergibt sich aus folgendem Briefe Wilhelms von Pylsum an Eschines vom Berg:

(d) Ehrnvester u. s. w. Auff E. L. durch ietzige Barmische Garnmeistere mir zukhommen Schreiben, die zu verscheiden mahlen und so wol bej der alten alß newen Garnmeistern zeiten — unbezalte zehrungs cösten betreffendt, auch daruber von mir begert bedencken, Solt ichs fur recht, pillig, und unverweißlich meinem einfalt nach verhalten: Sintemal unsere gnedige Fursten und Herrn Hertzogen ꝛc. lenger alß die Wirth ir interesse und versel verlagt und geborgt, ire FF. GG. zum uberflus daß von den gewesenen Garnmeistern die Bruchtenzettul richtig und bej iren Eidtspflichten, mit zurugksetzung aller irer eingewenter ungereimter tuteltatelerey, den Beambten ohne lengern verzug zugestalt und durch dieselben furters an seinen ort geliefert werden sollen, ernsthafftig bej sonderer commination bevolhen worden, und solches zu großen trotz und despect irer FF. GG. frevelmutig in den Windt geschlagen wirt, wir beeden auch derowegen, wiewol unschuldig, in verdacht gezogen werden möchten: daß ermelter alter Garnmeister, nit weniger auch dises jahrs newen, Garn so sie uff den Blechern haben, sequestrirt, in cummer und verbot gelagt wurde, biß daran daß sie ire Bruchtenzettul bevolhener maßen ubergeben, dieselben in die Rechen Cammer gelangt und dahero wie es ferner hiemit oder mit dem sequestirten gut zuhalten Furstliche Resolution und Bevelch wider

ervolge, und durch solchen rechtlichen zwangk einmal das ein mit dem andern richtig gemacht liquidirt und die Kefferey etwas gekurtzet werde. Wo nit ist augenscheinlich am tag daß die Garnnahrung zu kheiner verbeßerung sonder je lenger je mehr zum verderb und undergangk, auch welches am meisten zubethauren die schemele Gemeindt an den Bettelstab geraten wirt.

Die Wetterischen inmittelß werden prosperiren und baldt dem kleinen Elverfeldischen Nurnberg und darinnen wohnenden Großirern uber die hendt wachßen.

Waß in disem und anderm, alles uff correction gestalt, E. L. lieb und gefellig bin ich hinwider zur nachrichtung beschrieben gewertig, Dieselbe hiemit Gotlicher Almacht getrewlichen bevelhendt. Raptim im Werdt den 17ten Julij Anno 1612.

E. L.

Dienst- und freundtwillighr
Wilhelm von Pylßum mppr.

Hierauf schlug der Amtmann von Elberfeld, Eberhart Botlenberg genannt Kessell, in einem Schreiben an den Amtmann von Beyenburg (Wilhelm von Bellinghausen zu Ledenhausen) d. d. Bergh den 20 Julii A° 1612, diesem vor, „das wir der Garnmeister uff den Blecheren habendes garn in Arrest und zuschlag lagen laßen, biß daran sie uns die zetulen uberliebert“.

Über den weitern Verfolg der Sache im Jahre 1612 liegt nichts vor, wol aber

(e) eine undatierte Eingabe der Elberfelder Garnmeister an ihren „Amptman und Gerichts verwaltern, das sie wegen der Bruchten zettul nit gefart werden mogen, dieweil man die Wetterische zu keiner ordnung irem Privilegio zum abbruch gezwungen hatt“. Diese Eingabe fällt in das Jahr 1612 und ist vielleicht gleich auf die erste Aufforderung zur Einlieferung der Brüchtenzettel hin gemacht worden. Sie lautet:

Edler Gestrenger und vester, Erenvest und hochgelerte, großgunstige Hern Ambtmann und Verwalter des Gerichts alhie, Welcher massen vor acht oder ziehen tagen uns durch E. Gst. Ed. L. und E. Bevelh bei vermeidung arbitrari straff durch den Gerichtbotten intimirt, auch in der Kirchen offentlich proclamirt worden, das wir alle vnd jede gebrechen, so nach iungst gehaltenem Bruchten verhör in der garnhandlung vorgefallen sein, inwendig benanter

zeit vorbringen und offenbaren sollen ꝛc. dessen wissen sich dieselb gunstiglich zuerineren,

Wiewoll wir uns nu E. Gest. Ed. L. und E. zu gehorsamen schuldig nnd willig erkennen, so konnen wir doch denselben unsere in diesem fall obligende beschwernussen und ursachen dienstlich anzudeuten nit verbeigehen, Nemlich weiln Anno 1527 die beide Ambter Elverfeldt und Barmen von weilandt dem Durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Hern Hern Johannen Hertzogen zu Gulich Cleve und Berg ꝛc. — mit der garnnarung begnadet und priviligiirt — —, darnacher aber als etliche underthanen des Kirspels und Gerichts von Schwelm des garnbleichen und lints wirckens halb sich mit einmischen wollen, dieselben Anno 1549 und 1566 ghen Dusseldorff citirt, und daselbst durch weilandt den auch Durchleuchtigen — Wilhelmen Hertzogen zu Gulich Cleve und Berge ꝛc. — mit den Elverfeldern und Barmern verglichen worden —

Und dan diesen auffgerichten Furstlichen verträgen gantz zu wider nit allein die in recessen begriffne, sondern auch alle andere Wetterische underthanen, so mittell und lust haben den garnhandel zutreiben, eigenes gefallens bißanhero hinzugefaren, und mitt einkauffen, naßmachen, bleichen, aufftrügen, und unordentlichem ubermachen des garns, wie auch das sie, wan sie gewilt, in Hollandt gezogen, Marckt gehalten, und das nach mehr, und vor diesem niemaln erhort worden, neuwelich angefangen, den Elverfeldern und Barmern ire narung desto starcker abzustricken und in undergang zubringen, von hollendischen Kauffleuten ein ansehenliche zall Silesier garns vor lohn zubleichen angenomen, welch garn darnacher in den Marckt gefurt und verkauft (so nit ohn grossen schaden der Priviligiirten garnhandler abgangen und daher ein weiterer verlauff zubefaren stehet) und also den garnhandell in einen grossen abgangk und schedliche unordnung bracht; Und ob woll wir zu offtermaln umb geburliches einsehen deßwegen gebetten und jeder zeit schwere und vast grosse unkosten angewandt, und dannoch hierin noch zur zeit kein abschaffung und verbesserung geschehen, sondern sie die Wetterischen ires gutdunckens und gefallens vortgefaren, Seindt wir daher wie pillich verursachet worden unsern garnmeister eidt, wiewoll ungern, mit consens der Beambten, als sie zuvor unser angeben woll erwogen, mit dieser Protestation zu leisten, nemlich da das Privilegium, welchs ein Gemein mit einer

merdlichen Sum gelts an sich bracht hatt, manuteniert und gehandthabt und diese unordnung und excessen der Wetterischen abgeschafft und dieselb den Furstlichen recessen zu parieren und gnug zuthun der gebur angehalten und gestrafft wurden, das wir auch alßdan uns dem privilegio und allen heilsamen ordnungen gemeß zuverhalten, auch die jenigen so denselben zuwider gehandelt haben mochten anzugeben erbietig weren; und wir also ehe und zuvor solche gebrechen und mangel bei den Wetterischen abgeschafft und dieselben in geburlichen zwangk und gehorsam bracht sein, in diesen beschwerlichen theuren zeiten unsere mitgarnnarungs verwandten mit gutem gewissen (dahe dieselben ubertretten haben mogten) kraft iungster beschehener intimation nit wissen anzugeben.

Es glangt darauff an E. Gſt. und Ed. L. und Er. unser dienst und fleissig bitt, dieselb diese unser motiven, reifflich und vernunftiglich erwagen, im besten verstehen und bei ihrer FF: GG: großgunstiglich vor uns Ambts halber intercedieren und befurderen wollen, das die obgenante hochschedliche gebrechen bei den Wetterischen der gebur nach abgeschafft, und dadurch die garnnarung (die leider numehr in grossen nidergangk komen) hinwider befurdert, und die arme Gemein, die sunst mit gar wenig ackerbauwes versehen, und mit dieser einziger narung sich kumerlich in itzigen theuren geschwinden zeiten auffhalten muß, sich desto baß zu ernern haben möge, Daran thun E. Gſt. Ed. L. und Er. was recht und billig, und wir seindts umb dieselben unsers vermögens zuverdienen erbietig.

E. Gſt. Ed. L. und E.

Dienst und gehorsam willig gewesene
Garnmeistere.

Unter dem 10. Juni 1614 sendeten die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg ein Verzeichnis der Brüchtfälligen in Elberfeld und Barmen an die Bergischen Räte in Düsseldorf; weil aber nach deren Ansicht „alle Puncten nochzurzeit nit liquidirt oder bekendt und specificè verzeichnet“ waren, so trugen sie zunächst den Amtmännern auf, „zugleich oder jeder in seinem anbevolhenen Ampt absonderlich, mit zuziehung der Richter oder deßen dienstes Verwalters, auff eine benente zeit und malplatz“ sich beieinander zu verfügen, „die jedes jairs gewesene Garnmeistere, sovern von irer zeit einiche der ubertrettungen nit specificirt oder liquid

weren, sampt den verbrecheren" vor sich zu bescheiden, sie gegen einander anzuhören, auch ferner „ob einiche mehr dergleichen ubertretter sein mochten, mit vleiß" zu erkündigen, „die verbrechungen mit iren umbstenden, und wie jede laut der ordnung oder irer particular satzungen und sonst verpfoenet gewesen, trewlich in verzeichnus" zu nehmen u. s. w. und alsdann Vorschläge zur möglichsten Beschleunigung und Abwicklung der Sache an die Räte einzusenden (dd. Düsseldorf 10. Juli 1614).

Noch unter dem 26. März 1618 erläßt Wolfgang Wilhelm in dieser Sache einen Befehl an den Amtmann von Elberfeld und den Richter Eschines vom Berg daselbst, worin er an den unter dem 14. Juli 1614 (wol der obige?) ergangenen erinnert und bekannt macht, daß er „zu liquidation und thedigung solcher Bruchten" einen in Kürze dorthin zu senden beabsichtige; sie sollen „inmittelst auch von den Garnmeisteren die Bruchten verzeichnißen seidhero dem jair 1614 biß hiehin" sich einliefern lassen, dieselben liquidiren und dann berichten, „wanehe mit der liquidation oder thedigung am bequembsten" vorgegangen werden könne.

Hiergegen remonstrierten die Elberfelder Garnmeister in folgender (f.) Eingabe an Herzog Wolfgang Wilhelm:

Gnedigister Herr 2c.

Demnach unß sambtlichen ab A° 1614 biß anhero gewesenen Garnmeistern in krafft E. F. Dcht. Bevelchs von den herrn Beambten alhie, daß wir die Brüchtenregister auffrichtig vorbringen, und mitt ihnen liquidiren solten 2c. bevohlen worden, so können darauff E. Dcht. bestendige hochwichtige ursachen, die unß noch zur zeit daran verhindern und abhalten, unterthenigst anzudeüten nit unterlassen,

Anfenckhlich wissen sich E. Dcht. gnedigst zuerinnern, daß nach Töbtlichem abgang weylandt deß durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Johanns Wilhelms, hertzogen zue Gülich 2c. Christmilden andenckhens, wir und sambtliche unterthanen nit allein E. Dcht. sondern auch Brandenburg: F. Dcht. gehuldet, und uns mit Ayden verbunden haben.

Zum andern ist war, daß daß Garn privilegium, davon wir copiam beylagen, den Elverseldern und Barmern gnedigst gegeben, und daher sie die Barmere uns dermassen coniungirt und incorporirt, daß wir die Elverfelder ohne die Barmer, und sie ohne

uns im gantzen garnhandel einseitig im geringsten nit thun können, sondern inn allen den handel betreffenden gemeinen sachen zusamen tretten müssen, und weilen auß den Barmer unterthanen alle und iede jahrs zween garnmeistere erwehlet, uns den Elverfeldern adiungirt, und die Brüchten in notam genommen verzeichnet und dann in ein corpus bracht werden, E. F. Dcht. bevelch praecisè auff die Elverfelder gerichtet, sie die Barmer aber nit beschrieben noch citirt, so ist uns nit möglich die liquidation der Brüchten ohne ihre der Barmer gegenwart mitt den Beambten vorzuenehmen und zuverrichten, und daß in sonderlicher betrachtung die Elverfelder Garnmeistere von den in Barmen fallenden Brüchten (an welchem ortt daß meiste Garn gebleicht wirdt) den dritten theil, und hinwiderumb den Barmer Garnmeisteren von alhieigen Mulcten der dritte parth zuekombt. Wann nun sie die Barmere bericht zuthun unbeschrieben bleiben, kann diese ordtnung nit observirt werden, zugeschweigen wann man schon ihre register hette, und sich deß dritten theiles ihrer unerfordert erholen wolte, sie sich dessen bey dem herrn Marggrafen beclagen und unß den Elverfeldern unser alda in Barmen in der Bleich habendt garn inn Arrest lagen, zu unserm grossen schaden, enthalten, und alß einen kostbarlichen streitt mit unß anfangen wurden.

Zum 3. so werden wir bey dem Garn privilegio gegen die Wetterischen unterthanen im geringsten nit manutenirt. Dann obwol dieselb unß an unser nahrung wider offentlichen einhalt selbigen privilegii einen hochschedtlichen abbruch thun, indem sie ihres eigenen gefallens ohn unterscheid der zeit deß Garns, soviel alß sie können und wollen, einkauffen, gar unzeitlich vor dem im privilegio benanten tage anlagen, den gantzen Sommer auß bleichen, und wann ihnen gefellig inn Hollandt und Brabandt Marckh halten, und verkauffen, gantz one aber daß dieser und anderer ihrer Excessen halben im geringsten mulctirt und gestrafft werden solten, Daher dann auch die Elverfeldere und deren angehörige der billichkeit nach mit keinen brüchten belegt werden können, und da sie uber alle hoffnung darüber beschwert werden solten, sich alßdann dessen bester gestalt rechtens bezeugen müsten.

Zum 4. ist auch in Crafft privilegii von alters breuchlich gewesen, und iederzeit observirt worden, daß die garnbrüchten alle

und iede jahrs besessen, gedebingt und abgerichtet worden. Weiln aber nun etliche jahren auff einander gelauffen, und wegen der vorigen beschwerlichen einlegerungen und uberzüge deß Kriegsvolckh, welche (wie den herrn Beambten bewust auch E. Dcht. supplicando vielmals unterthenigst geclagt ist) etliche tausent reichsthaler gecostet, die Burgerschafft und Ambt dermassen herunderbracht, daß bey dem gemeinen Mann gar kein vorrhat, wollen geschweigen daß die Bürgerschafft an heütigen tag der Servisen noch nit erlediget: so können E. Dcht. gnedigst considerirn, wan der gemeine Mann von so vielen jahren hero in diesen unbewerbsamen betrübten zeiten mit brüchten belegt und executirt werden solte, mancher mit weib und kindern gar verarmen und verlauffen müste.

Wan dann diesem also, und E. Dcht. sich iederzeit gegen etliche auß unserm Mittel in gnaden ercleret, und auß angeborner Fürstlicher milder affection viellieber der gemeinen unterthanen auffkommen und gedeyen gnedigst befürdern, alß derselben untergang sehen werden, So glangt an E. Dcht. unser unterthenigst hochvleissigst flehlich bitt, Dieselbe alle leidige geschaffenheit miltiglich behertzigen, unß und die samptliche unterthanen bey deme von deren Hern vorfahren Christseeligen andenckhens in gnaden verleiheten privilegio manutenirn und handthaben, und biß dahin, daß der Wetterischen eintracht und Excesen abgeschafft und gestraffet, und der gemeine unvermögene Mann sich durch Gottes gnedigen segen etwas wider erquickhen, der Armen unterthanen alhier mit den Brüchten gnedigst verschonen wollen 2c. 2c.

E. F. Dcht. unterthenigiste
Seithero dem letzten brüchten verhör gewesene
Garnmeistere zu Elverfeld.

Eine Abschrift dieser Supplik gieng dem Amtmann und Richter zu Elberfeld unter dem 5. Mai 1618 mit folgendem Bescheid des Herzogs Wolfgang Wilhelm zu: die darin angezogene motiven seien ganz unerheblich und schon durch den Erlaß vom 8. März 1612 an die beiden Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg (s. oben) zurückgewiesen; ohne das könne er nicht befinden, daß den Garnmeistern im Barmen aus den Elverfeldischen Garnbrüchten ein dritteil gebüre, diese könnten vielmehr laut der Ordnung separatim (das Original hat reparatim) wol liquidiert werden. Amtmann und Richter sollen auf Montag 11. Juli zu

Elberfeld gegenwertig sein oder sich dorthin verfügen, „gestalt am volgenden tag mit der thedigung angeregter Garnbrüchten, sambt unsern darzue verordneten Rheten, einen anfang zumachen und zuvollenführen verfüget“; außerdem sollen sie für des Herzogs Verordnete ein bequemes logement bestellen und an die Rechenkammer zuvor notificiren. Der Termin scheint unrichtig angegeben; denn unterm 8. Juni erinnert Wolfgang Wilhelm bereits den Amtmann und Richter zu Elberfeld an den auf 25. Juni angesetzten Termin. Ob die Brüchten eingegangen, ist aus den uns vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Wir erkennen aus diesen letzten Verhandlungen, wie der Zwist zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg bereits die Aufrechterhaltung der Ordnung zu stören beginnt. Das Auseinanderfallen der Lande und die Aufrichtung der Brandenburgischen Regierung in der Mark mußte die Entscheidung der streitigen Punkte noch schwieriger, wenn nicht unmöglich machen. Bis jetzt liegt uns hierüber kein urkundliches Material vor.

Die Garnordnungen wurden übrigens regelmäßig dem Drost des Amtes Wetter durch einen Notar zugesendet. So ist auf der von 1612 bemerkt:

Sabbathi am 24 Martii 612 hab ich Copiam dieser ordnung zu Wetter uffem Amptshauß vor auffem platz in abwesen des h. Droesten S. Ed. L. Diener Hermann Schluter eingeliebert, gestalt dem h. Droesten in deßen widerkompst zubehandigen, welchs derselb zuthun festiglich anglobt, und die ordnung also gutwillich angenhomen, testibus ad hunc Actum requisitis Herman Pleßman und Lucas Pleßman inter 5 et 6 horam pomeridiano tempore. (Unterschrift fehlt.)

Die Ordnung von 1613 enthält darüber folgende Notiz in dorso:

Uff sontagh den 13 Monatz Januarii Ao 1613 umbtrint acht uhren vormittagh zu Wetter uffem Ambthauß in des herren Droesten schreibstuben hab ich im beiwesen undenbenenter zeugen von dieser Ordnungh wolg: herren Droesten eine gleichlautende collationirte copei insinuirt und zu S. Edell henden glanget und dabei begert laut und inhalt derselben des Ambts Wetter undergehorige und die in dem Furstlichen Receß zugelaßene personen zugehorsamen, und dieser ordnung nachzuleben anzuhalten, welche ordnung der herr Droest gutwillich angenhomen, und sich erklert den Garn-

hendelern vorzubrengen, hette auch die zuversicht das sie sich derselben noch accommodiren wurden. Actum ut supra, in beisein Jurgen Grundtschuttell und Johannen Krentzer, als darbei glaubwirdig beruffener zeugen.

Bei der Übergabe der Ordnung im Jahr 1614 gab der Drost zur Antwort, „das ehr es bei negsthin beschehener und gethaner Antwort laße bewenden, es wehre aber nit ohne das die seinige under sich ein ordnungh uffgerichtet, auch nach dieser sovill muglich sich verhalten theden“. 1615 und 1618 wurde sie in Abwesenheit des Drosten dem Schreiber desselben behufs Einhändigung übergeben.

Bemerkungen zu den beiden Schreiben aus Rotterdam (13 d.).

Herr Dr. Chr. Rumpf in Gießen, welcher mich bei der Erklärung und Übersetzung der in niederländischer Sprache abgefaßten Schreiben mit großer Zuvorkommenheit unterstützte, teilte mir nachträglich noch einige Bemerkungen zu denselben mit, die oben nicht mehr aufgenommen werden konnten. Ich lasse dieselben hier folgen,

I. Rougaern. Vgl. Kilian (ed. Hasselt) S. 541: „Rouw, roud. Rudis, austerus, asper, scaber, durus; insuavis gustu, visu, tactu vel alio sensu“. Halma (Holl. franz. Wb. 1781): „Rouw of ruuw. bijv. w. [Adj.] zie Ruuw. In Bezug auf die Bedeutung vgl. Weiland (1810) u. d. W. Ruw: „Ongebleekt: ruw garen, ruw linnen. Ongeverwd: ruwe zijde“.

dat sy hen by de voorS ordere wel bevinden ende dat sy hen by de selve, als die volcommelick in treyn gebrocht is, veel beter sullen gerieft syn] daß sie sich bei der erwähnten Verordnung wol befinden und daß sie sich bei derselben, sobald die vollkommen ins reine gebracht, viel besser werden zufriedengestellt sehen. Mittelniederländisch gerieven, neuniederländisch gerijven, mittelniederdeutsch geriven u. gerieven, ostfriesisch gerîfen (ten Doornkaat Wörterbuch der ostfr. Spr. I, S. 612 f.) bedeuten nützen, helfen, gefällig sein, dienen, befriedigen, zufriedenstellen. Dazu gehört das Subst. gerief, gerijf = Nutzen, Vorteil. Dieselbe Bedeutung hat das in der Garnordnung von 1608 (s. Nr. 3, Anm. 23*) vorkommende Bereif. Auch sonst entspricht einem niederländischen ge bisweilen hoch- od. niederdeutsch be z. B. gereed unserem bereit.

II. daer in se hen beclagen, over t'verbot van dat gene der neringe, gaern van henluyden zal mogen copen]. Ich glaube nicht, daß etwas ausgefallen ist. Der Verfasser des Schriftstücks hat angefangen, als ob er schreiben wollte: 't verbod van (te) koopen (oder van te mogen kopen), das Verbot des Kaufens (la défense d'acheter), dann aber die damit nicht ganz stimmende Konstruktion mit dat eingeschoben, sei es weil es ihm bequemer war, so den Inhalt des Verbots zu präcisieren, sei es daß er die Worte des betr. Edikts

*) Im Texte steht bei dem betreffenden Worte Nr. 24. Der Fehler geht von Nr. 10 ab bis zu Ende durch.

geradezu herübernahm. Ich glaube, man kann ohne allen Anstand das van einfach unberücksichtigt lassen und übersetzen: worin sie sich beklagen, daß keiner [gene = geene] von dem Handwerk Garn von ihnen soll kaufen dürfen.

twelcken by dopsnydinge niet rechten can] Es ist mir bei weitem am wahrscheinlichsten, daß dieß twelcken für 'twelkmen (= hetwelk men) steht, so daß nur der Strich für das m vergessen wäre. Eine Verkürzung von een zu en halte ich nicht für wahrscheinlich; ich bin selbst zweifelhaft, ob man een überhaupt in solcher Weise gebraucht haben würde.

rechten] scheint mir von der juristischen Bedeutung auszugehen und ist demgemäß etwa mit „(be)urteilen, erkennen" wiederzugeben (französ. juger). Gemeint wäre demnach, das feuchte Verpacken des Garns lasse sich nicht sofort durch den Augenschein, sondern erst durch die spätere Gewichtabnahme erkennen.

dverß] verscreven statt voor-(veur-)screven ist analog Kilian 713: „verleden, j. veurleden. praeteritus", Halma: „voorleden, voorleeden, verleden = passé". Noch Weiland (1810) verweist unter voorleden auf das jetzt wol allein übliche verleden. In dem vlämischen Bericht über Vasco da Gama's 2. Reise (1502—1503) finde ich §. 23 f. verbi = nnl. voorbij, nhd. vorbei.

daer dverß 3½ ꝟ remedie hen affslach in streckt] Ich fasse die Stelle so: worauf der Abschlag (Abzug) der vorbenannten 3½ ꝟ Remedium abzielt, wozu er dient. hen affslach ist = der 3½ ꝟ Remedium ihr Abschlag d. h. der Abschlag der 3½ ꝟ Remedie. Über strecken vgl. Halma: „Strekken v. n. Dienen aenleiden. Servir, être utile, être propre"; Weiland: „Strekken..... uit gerekt worden, om eene rigting te verkrijgen, die ergens op uitloopt".

opt stuck van dien gemaeckt] heißt wörtlich: auf das Stück von diesem (dem Tarra) gemacht = in Betreff desselben gemacht.

Druckfehler.

S. 51 Z. 11 v. o. lies genouge st. genonge.
S. 51 Z. 10 v. u. „ ende (eñ) st. enn.
S. 52 Z. 5 v. o. „ 25en st. 25den.
S. 52 Z. 6 v. o. „ U. E. st. M. E.
S. 52 Z. 10 v. u. „ vuyten st. vuyter.
S. 54 Z. 15 v. u. „ des st. der.
S. 54 Z. 14 v. u. „ daer st. daar.
S. 55 Z. 8 v. o. „ ende st. enn.
S. 56 Z. 3 v. o. ist vor suprascr. einzuschieben hen.
S. 56 Z. 14 v. o. lies Burgemrn (mit einem Strich über mrn).

Blech, Bleck, Bleek.

In der Garnordnung von 1608 (Nr. 3 der Urkunden) ist in Anm. 9 das Wort Blech kurz erklärt. Es findet sich schon mittelhochdeutsch blech, welches Lexer im Mittelhochdeutschen Handwörterbuch (III, Nachträge S. 90) als „Fläche, ebenen Raum" erklärt und zu dem Adj. blach stellt, welches wir u. a. noch in „Blachfeld" haben. Allein das mittelniederdeutsche dat blick (westfälisch-märkisch dat blëck oder bliäk) weist auf die Entstehung des e aus i hin. So fällt es also lautlich genau mit dem andern Worte „Blech" (niederdeutsch blick, blëck, bliäk) zusammen, welches eine dünne Metallplatte bezeichnet. Dieses letztere leitet man, ohne Zweifel richtig, von dem Verb hochdeutsch blîchen, angelsächsisch (niederdeutsch) bliken d. i. glänzen, zu dessen Stamm auch blinken und blank gehört, bei welchen letztern der Nasal den Übergang des k in ch im Hochdeutschen verhinderte. Beide Verba, blîchen und blinken, haben aber auch die allgemeinere Bedeutung „vom Gesichtssinne vernommen werden, ins Auge fallen, sichtbar und offenbar sein". So haben die Adj. blank und blick im westfälisch-märkischen die Bedeutung „blank, offenbar, bloß", z. B. en warwulf blank maken, de blicke êrs. Blick und Bleck bezeichnet also ein Gartenstück, einen Acker, einen Grasplatz oder überhaupt einen Platz z. B. zum Niederlegen des Bauholzes, sofern dieselben offenen, nicht von Gestrüpp oder Wald bedeckten Boden darstellen. Das Bremer Wörterbuch (1, 98. 5, 337) hat blek (also gleichfalls kurzen Vokal; dagegen spricht man in Elberfeld blêk. Ebenso deutet bleecke plaen im Teuthonista auf langen Vokal. Das neuniederländische plek (Fem.) lehnt sich wol an mittelniederländisch (niederdeutsch) der placke oder plack, welches noch im neuhochdeutschen Mask. Placken sich erhalten hat.

III.

Über die Höfe im Werth zu Barmen
und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte.

Von **Adolf Werth** in Barmen.

(Schluß.)

Die Verteilung des Grundbesitzes in Barmen um die Mitte des 17. Jahrh. kennen wir aus dem Grundbuch von 1642. In ihm werden außer dem Sohlhof des Rolingswerthes noch 4 andere Höfe im Werth aufgeführt, nämlich:

Henrichs Gut }
Thönisen Gut } im Wehrdt.
Jürgens Gut }
Johanns Lüttringhausen Gut }

Diese können wir mit ziemlicher Bestimmtheit bis in das 16. Jahrh. verfolgen, weiter zurück sind der Anhaltspunkte so wenige, daß wir über Vermutungen nicht hinauskommen. Es läßt sich aber soviel nachweisen, daß wir hier den Namen gebenden Stammsitz der meisten im bergischen Lande blühenden Familien Werth zu suchen haben.

Am Ende des 16. Jahrhunderts lagen auf diesem östlichen Teile des Werthes nachweislich nur 3 Höfe, Jürgens Gut entstand erst am Anfang des 17. Jahrhunderts durch Erbschaftsteilung. Da wir nun, wie im ersten Teil näher ausgeführt, den 1503 erwähnten „Johan in dem Werde" und den 1544 in Akten vorkommenden „Hanß in dem Werde" u. s. w. nicht als Besitzer des

Rolingswerths ansehen dürfen, so ist wol die Annahme berechtigt, daß dieselben Eigentümer im östlichen Werthe waren. Söhne des 1544 genannten Hans in dem Werde sind vielleicht die 1580 in dem Gabenverzeichnis für die Amtsschule aufgeführten „Jasper" und „Hanß im Werd". Jasper erbte, wie es scheint, den 39 Morgen großen Hauptteil des Hofes, während Hans nur ein etwa 12 Morgen großes Stück erhielt. Der Familienzusammenhang von Johannes Lüttringhaus läßt sich einstweilen nur vermuten, aber nicht erweisen.

Die drei Hofeshäuser standen nahe bei einander, auf und dicht neben dem jetzigen Karlsplatz. Die Ländereien reichten westlich bis an den Rolingswerth, östlich bis zum Rauenwerth, südlich bildete die Wupper und nördlich der Mühlengraben die Grenze; außerdem lagen einige Waldparzellen auf dem Ottenberg (dem jetzigen Mottenberg).

An das Sohlgut des Rolingswerthes zunächst anschließend lag das im Grundbuch von 1642 aufgeführte

2. Henrichs Gut im Werth.

Die jetzige östliche Grenze des Karlsplatzes bildete auch für den Hof nach dieser Seite hin die Begrenzung. Das Hofeshaus lag auf dem Karlsplatz, es wurde von Johann Peter Bredt bei Erbauung seines neuen großen Hauses, des jetzigen Gerichtshauses, niedergerissen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts finden wir, wie erwähnt, auf diesem Teil des Werthes Hans in dem Werthe, der 1580 zum Aufbau der Amtsschule ½ Taler zeichnete. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, welcher, wie aus den Akten der Garnnahrung zu ersehen, das Gewerbe eines Bleichers betrieb. Der Umgang der Garnmeister von 1610 führt auf:

Wilhelm im Werdt		
Vor sich selbst	4	Stück
Gordt Bongard	19	„
Johan Lohe	5	„
Johann Wichelhauß	17½	„
Adolph Sibell	4	„
	49½	Stück.

Diesen Wilhelm traf der Überfall der Buschknebler in der Pfingstsonntagnacht 1625, der mit der Wegschleppung seines Sohnes

Heinrich und der Zerstörung des Schulgebäudes endete. Über ihn berichten die Schulakten: „Dahe hat sich endlich zugetragen, daß den Pfingst-Sontag Anno 1625 bey der finstern nacht eine parthey Knebeler bey Wilhelmen im Wehrdt uff sein Hauß und Bleichblech angefallen, in meinung denselben zu ergreiffen, Welches ihnen zwarn mißlungen, und er ihnen entkommen, aber sie Knebeler deßen eltisten Sohn Henrichen im Wehrdt gewaltsamblich angegriffen, gebunden, geschlagen und mit sich nach dem Thumberger (Dönberger) Waldt in die Herlichkeit Hardenbergh gefuhret, eine groſze Summ geldts abgepresset, und zugleich einige Strohfackelen angezundet, damit sie die Schul im Barmen, welche in gemelter Schantzen gestanden, neben dem gerichtshause, so zusammen ein gebaw gewesen, in Brandt gestecket, daß die Schul und Gerichtshauß, Glocken und Uhrwerk in den Grundt abgebrandt, dabey die Knebeler so lang mit den Gefangenen gestanden und geruffen, wofern Jemandt kommen und leschen thete, sie alßbaldt Fewer mit ihrem Gewehr darauff geben wolten, dahero alles in Eschen gelegt worden".

Wilhelm im Werth hielt sich mit seiner Familie zur reformierten Gemeinde nach Elberfeld, er zeichnete, wie aus den Beitragslisten von 1608 an zu ersehen, für das Predigergehalt freiwillig jährlich einen Reichstaler.

Am 15. Oktober 1603 vermählte er sich mit Gerdraut, der Tochter von Kaspar Schramm am Loh. Er wurde der Stammvater eines bedeutenden Zweigs der Familie Werth. Von seinen Kindern kennen wir:

1. Metzen, getauft 15. August 1604, heiratete 1627 Engel Piper von Horath, starb 1634; 2. Heinrich, getauft 6. Januar 1608, heiratete Katharina, Heinrich Schliepers im Werth Tochter, und nach deren Tode 1659 Katharina Garschhagen; 3. Trinken, getauft 14. November 1610, heiratete Peter Vogt; 4. Wilhelm, getauft 8. Juni 1614, heiratete 1635 Margarathe, Kaspar Wülfings Tochter, und nach deren Tode 1676 Katharina Lohe.

Den Hof im Werth erbte der älteste Sohn Heinrich, der auf demselben auch das väterliche Gewerbe der Bleicherei fortsetzte. Aus seiner Zeit besitzen wir in dem Barmer Grundbuch von 1642 folgende genaue Angaben über den Hof. Es heißt dort:

Henrichs Gut im Wehrdt

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
3/4	7	Hoff und Garten, den Morgen 18 alb. fac.	—	14	4
3/4	4 1/2	Das Bleichblech, den Morgen 21 alb. fac.	—	16	4 3/4
4	50	Das oberste Landt, den Morgen ad 15 alb. fac.	2	17	—
2	7	Die Weische, den Morgen ad 16 alb. fac.	1	8	9
2 1/2	3	Das unterste Landt, den Morgen ad 16 alb. fac.	1	16	3 3/4
1	—	Der Berg, den Morgen 9 alb. fac.	—	9	—
11	71 1/2	Summa	7	9	9 1/2

Heinrich war ein für das öffentliche Wohl Barmens sehr tätiger Mann. Er ist Scholarch der Amtsschule, Deputierter zur Regiernng wegen Aufbau der Schule 1657, Scheffe bei Unterzeichnung der bei Frau Maria Rittershaus für das Amt Barmen geliehenen Kontributionsgelder 1674. Ja selbst im hohen Alter finden wir ihn noch 1681, als Henrich im Wehrdt Wilhelms Sohn, mit dem Ehrenamte eines Gemeindevorstehers betraut. Von 1640 an verwaltete er öfter kirchliche Ehrenämter in der reformierten Gemeinde zu Elberfeld. Bei Gründuug der reformierten Gemeinde zu Schwelm 1655 schloß er sich mit den übrigen reformierten Oberbarmern derselben an, erlangte aber 1659, nach den dort entstandenen Konflikten, mit den übrigen Familien des Werther Hofs das Recht sich zeitweise wieder nach Elberfeld halten zu dürfen. Heinrich war in erster Ehe verheiratet mit Katharina, der Tochter seines Nachbarn Heinrich Schlieper im Werth. Aus dieser Ehe kennen wir zwei Kinder: 1. Elisabeth, welche 1654 Hilbrand aus dem Werth am Heidt heiratete und 2. Wilhelm, der später den Hof erbte. Nach dem Tode seiner ersten Frau vermählte sich H. am 14. Juli 1659 mit Katharina Garschhagen, Witwe von Hildebrand von der Scheuren, welche ihm 6 Kinder gebar: 1. Margaretha, 2. Maria, 3. Johannes, 4. Anna Katharina, 5. Heinrich (getauft 28. Juni 1648, heiratete 1672 Maria, Tochter von Gerhard Schopman, und nach deren Tode Anna Margaretha, Tochter von Rütger Siebels in der Schönebeck, und wohnte dann zeitweise auf dem Gute der Schwiegereltern. Er starb 1715 in Elberfeld).

Wilhelm, der älteste Sohn Heinrichs, erbte das elterliche Gut, auf welchem er auch das väterliche Gewerbe fortsetzte. Von

seinem öffentlichen Wirken wissen wir nur, daß er das Amt eines Provisors bei der reformierten Gemeinde zu Schwelm von 1679—80 bekleidete und verschiedene Petitionen der Oberbarmer unterschrieb. Aus seiner Ehe mit Maria sind uns folgende 6 Kinder bekannt: 1. Heinrich, getauft 13. Juni 1660; 2. Wilhelm, getauft 27. Januar 1664; 3. Anna Katharina, heiratete Johann Balthasar Schellenberg; 4. Anna Margaretha, heiratete Wilhelm Panne; 5. Georg Christoph (Chirurgus), heiratete 1702 Anna Maria von Soest (das erste Paar, das in der neugegründeten reformierten Gemeinde zu Gemarke kopuliert wurde); 6. Johannes, der als Johannes im Wehrt Wilhelms Sohn von 1696—98 als Provisor in Oberbarmen bei der reformierten Gemeinde in Schwelm erwähnt wird.

Nach dem gegen 1682 erfolgten Tode Wilhelms erhielt dessen Sohn Wilhelm (geb. 1664) das väterliche Erbgut, doch scheint Johannes dort mit wohnen geblieben zu sein. Bei der Ermittelung der Einwohner Barmens 1698 wird das Haus von Wilhelm im Wihrt mit 7 Personen angegeben, und in der Steuerrolle von 1710 finden wir ihn mit 70 Albus 8 Heller besteuert. Wilhelm starb den 12. März 1712. Seine Frau Anna Elisabeth war schon 1707 gestorben, sein einziges Söhnlein 1703 bald nach der Geburt. Seine Tochter Anna Margaretha heiratete nach des Vaters Tode 1713 Wilhelm Haen.

Bei Regulierung der Erbverhältnisse hat Peter Evertsen, der seit 1710 mit Anna Margaretha, der Tochter von Heinrich Wehrt verheiratet war, den Hof seines Oheims 1713 erworben, wenigstens erscheint er seitdem als Besitzer dieses Teiles des Werther Hofs. In der Steuerrolle von 1720 wird Fol. 54 das Evertsensche Besitztum in folgender Weise angegeben:

Peter Evertsen im Werth, ein Kaufmann.

4	Morgen	2	Viertel	3	Rod	Land
—	„	3	„	7	„	Hof, Garten
—	„	3	„	4½	„	Heubanden
6	Morgen	—	Viertel	14½	Roden.	

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Barmen in so hohem Ansehen stehende Familie Evertsen fehlt gänzlich bis zum Anfange des Jahrh. in den barmer Verzeichnissen, und es ist bisher nicht möglich gewesen zu ermitteln, woher diese Familie stammt. Vermutet wird, daß sie von Solingen hier einwanderte. Peter Evertsen

wird zuerst erwähnt bei der Konsistorialen-Wahl 1704, dann in der barmer Steuerliste von 1710. Nach der letzteren war er damals mit Johann Peter Hochstein associiert. Das Geschäft wurde in dem Hochsteinschen Hause in der Mühlenstraße, dem jetzigen alten Hause des Gasthofs zum Schützenhause, betrieben.

Peter Evertsen, geb. 22. August 1679, war in erster Ehe mit Anna Margaretha, der Tochter von Joh. Wortmann auf Riescheid, verheiratet, und da seine Schwester, Katharina, sich mit dem jungen Joh. Wortmann auf Riescheid verehelichte, so war er mit dieser Familie in doppelter Weise verwandt. Schon 1703 (begraben 23. Juli) starb seine erste Frau kinderlos. Nach 7 Jahren vermählte er sich zum zweiten Male am 11. Oktober 1710 mit Anna Margarethe Wehrt, der Tochter von Heinrich Wehrt und Anna Margaretha Sibels, einer Enkelin jenes Heinrich im Wehrt, welcher beim Überfall der Buschknebler 1625 als Geisel in den Dönberg geschleppt wurde. Aus dieser Ehe entsprossen 10 Kinder, von denen aber nur folgende das reifere Alter erreichten: 1. Anna Margaretha, geb. den 3. December 1711, verehelichte sich am 23. Oktober 1731 mit Joh. Wilh. Siebel, dem Sohne von Joh. Abraham Siebel in Elberfeld (sie starb den 14. Mai 1770); 2. Johann Abraham, geb. 18. Juni 1713, gest. 6. Mai 1785; 3. Johann Engelbert, geb. 25. December 1722, gest. 26. April 1807.

Als ein schon vermögender Mann scheint Peter Evertsen nach Barmen gekommen zu sein. Sein mit Joh. Peter Hochstein betriebenes Geschäft gehörte zu den bedeutendsten Firmen in Barmen, und auch nach der Separation nahm das von ihm unter eigenem Namen geführte Geschäft eine hervorragende Stellung daselbst ein. Nach den Aufnahmen der Garnmeister ließ Peter Evertsen schon 1727 242 Ctr. Garn bleichen. Die großen Mittel, die ihm durch seine Geschäfte zuflossen, verwendete er in ausgedehntester Weise zu wohltätigen Zwecken. Namentlich wandte er gleich der neugegründeten reformierten Gemeinde zu Gemarke seine besondere Liebe zu. Er schenkte derselben unter andern den künstlerisch schönsten, im Innern vergoldeten Abendmahlskelch und zeichnete für den Aufbau des Kirchturms eine der höchsten freiwilligen Beisteuern. Auch gehört er zu den Männern, die bei Regelung des Verhältnisses von Amts- und Rektorat-Schule die Mittel für das Bestehen der letztern boten, und so in friedlicher Weise die Lösung des Konflikts herbeiführten. Unter den Männern, welche die

Wahrheit der **Fata ecclesiae Ober-Barmensis** des Pastors Eberhardi durch ihre Unterschrift bestätigen, finden wir auch Peter Evertsen. Sechsmal wählte ihn die reformierte Gemeine zu Gemarke zum Ältesten, zweimal zum Scholarchen und dreimal zum Kirchmeister. Er verwaltete diese Ämter mit Treue und Liebe, und man behauptet nicht zuviel, wenn man sagt, daß von 1704 bis 1740 die Hauptarbeiten der Gemeinde durch ihn ausgeführt wurden. Er war Mitleiter des Kirchbaues, und besonders des Kirchturmbaues. Der Erwerb der Rauentaler Mühle (1736), zur sicheren Unterbringung der Gemeinde-Kapitalien, war hauptsächlich sein Werk. Während der Pastoren-Vakanzen verfaßte er die Konsistorial-Protokolle, und war siebenmal Deputierter zur Synode und zur Elberfelder Klasse. Als er nun 1741 seine öffentlichen Ämter niederlegte, wurde ihm der Dank der Gemeinde, als dem Mann, der mehr gearbeitet als ein anderer. Gleiches Ansehen genoß Peter Evertsen im bürgerlichen Leben: bis 1741 bekleidete er das Amt eines Scheffen des barmer Hofesgerichts.

Seine tief-innige christliche Gesinnung, die sich auch in seinem ganzen Hause kundgab, führte ihn durch seine beiden Söhne in nahe Beziehungen zu dem Mülheimer Liederdichter Gerhard Tersteegen. Der Einladung von Peter Evertsen und dessen Frau ist es zu danken, daß dieser am 12. September 1747 zum erstenmal nach Barmen kam, um „die lieben Alten", welche die Reise nach Mülheim nicht mehr machen konnten, kennen zu lernen. Er schloß mit denselben ein so inniges Freundschaftsverhältnis, daß er 1748, 1749 und 1750 den Besuch erneuerte. Am 20. December 1749 starb Frau Evertsen. Ihr Mann überlebte sie nur 7 Monate und verschied am 26. Juli 1750 (71 Jahre alt). Beide ruhen neben einander auf dem alten Friedhof an der reformierten Kirche zu Gemarke. Alte Ölbilder von ihnen befinden sich gegenwärtig im Besitze der Familie Joh. Wilh. Werth.

Das Gut im Werth gieng nun in den Besitz der beiden Söhne Abraham und Engelbert Evertsen über, die das elterliche Geschäft, Bleicherei von leinenem Garn und Verarbeitung desselben zu Band, fortsetzten und die ihnen dadurch zufließenden reichen Mittel in so großartiger Weise zu wohltätigen Zwecken verwendeten, daß sie als Wohltäter des bergischen Landes ihre Namen unvergeßlich gemacht haben. Für die Entwickelung des christlichen Lebens in unserer Gegend sind sie von hervorragender Bedeutung

gewesen durch die nahen Beziehungen zu Tersteegen und den großen Einfluß, den sie dadurch namentlich auf die barmer kirchlichen Verhältnisse ausübten.

Während die Brüder in gleichem Sinne wirkten, scheint doch der jüngere Engelbert der begabtere gewesen zu sein, gegen den der stillere ältere Abraham mehr zurücktrat. Als Peter Evertsen die Geburt seines jüngsten Sohnes, des siebenten seiner Kinder, der am 5. Januar 1723 von Pastor Adam Bock getauft wurde, in die Familienbibel eintrug, fügte er folgenden Wunsch hinzu:

„O heiliger und segensvoller Gott, die segensvolle Quelle deiner göttlichen Allgenugsamkeit ist unerschöpflich. Darum laß dies Kind bei Dir, o Jehovah, und den Menschen Gnade finden, und laß es Dir in Jesu gefallen, ihm einen solchen Segen im Zeitlichen zufließen zu lassen, daß er für sich sein übriges Auskommen und auch dem Dürftigen zu geben habe. Laß ihn, o Herr, anwachsen in Deiner Gnade, Furcht und Liebe, mache durch Deinen heiligen Geist davon ein tüchtiges und großes Werkzeug Deiner Ehren, zum Preise Deiner Herrlichkeit, zu seiner endlichen, selbst ewigen Seligkeit in Jesu Christi! Amen."

Es kann also darüber kein Zweifel obwalten, daß schon durch das Elternhaus in den Söhnen der feste christliche Grund gelegt wurde. Engelbert erhielt, wie seine älteren Geschwister, die erste Ausbildung in der barmer Amtsschule, die damals unter Leitung der tüchtigen Lehrer Peter Conradi und Bernhard Rittershaus stand. Er bewahrte dieser Anstalt große Anhänglichkeit und bekundete sein Interesse für sie bei mancher Gelegenheit. Nachdem er am 28. Mai 1738 von Pastor Bock konfirmiert war, reiste er, nach den Angaben seines Neffen Eller, mit Fuhrleuten nach Nanzig, um dort die kaufmännische Lehre zu bestehen und sich Fertigkeit in der französischen Sprache anzueignen. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde der damals 21jährige Jüngling durch den Tod seines frommen Bruders Isaak (geb. 1717, † 2. Mai 1744) tief erschüttert und durch das Lesen des Traktates „vom Glauben und Rechtfertigung", sowie der ersten Schriften Tersteegens zu diesem hingeführt. Schon am 17. August des Jahres trat er mit ihm in persönlichen Verkehr, und sie schlossen im Frühjahr 1747 einen Freundschaftsbund, wie er nicht inniger gedacht werden kann, so daß Tersteegen 12 Jahre später (am 29. November 1759) sich äußerte: „Gott sei gedankt, gelobet,

geliebet, daß wir einander auf dem Pilgerwege gefunden, und in seiner Liebe lieb gewonnen haben! Es wird auch noch ferner zur beiderseitigen Stärkung, zur Beförderung des göttlichen Lebens und Reichs, und zu unseres Gottes Ehre gesegnet sein!" Engelbert hatte einen fröhlichen kindlichen Sinn, und sprach noch in seinem hohen Alter in einem Brief an Jung Stilling vom 3. December 1800 aus: „Ich bin von Anfang nicht viel zum Lesen, Betrachten und Wissen berufen, sondern zum Lieben und Anbeten, nur schade, daß ich die Hindernisse nicht genug wegräume. Der Herr hat aber Gedult mit mir. Er gängelt, träget und liebet mich umsonst bei allen meinen Schwachheiten, daß ich innigst fröhlich sage: denn du bist mein Gott und ich bin dein armer Knecht." In diesem Sinn unterwarf er sich von Anfang an ganz und unbedingt der Leitung Tersteegens, dem wol Niemand als sein Untergebener fester und inniger angehangen hat und treuer und genauer nachgefolgt ist.

Durch Engelbert wurde auch der ältere Bruder Abraham mit Tersteegen bekannt und befreundet, und dieser Freundesbund der Söhne führte, wie schon erwähnt, auch die Eltern in die nähere Gemeinschaft mit dem Manne, dessen lebendiger christlicher Glaube als ein Lebenshauch durch die tote orthodoxe evangelische Kirche zu wehen anfieng. Auf die Einladung der Eltern Evertsen kam Tersteegen am 12. September 1747 zum erstenmal nach Barmen. Damals, und auch bei seinen späteren Besuchen, war das Evertsensche Haus im Werth stets seine Herberge, und so war es natürlich, daß dasselbe für Barmen der Mittelpunkt der von Tersteegen ausgehenden geistigen Bewegung wurde. Hier bildete sich nach und nach ein Freundeskreis Tersteegens, wie er anderwärts, wenn man von Mülheim absieht, nicht größer vorkam.

Engelbert Evertsen, der seinem Charakter nach die Geselligkeit liebte und deshalb von Tersteegen öfter zur Einkehr und innern Sammlung ermahnt wurde, war, wie sein Bruder, grundsätzlich unverheiratet. Beide führten ein von der Welt zurückgezogenes Leben, doch besuchten beide regelmäßig die Kirche. Sie standen mit den Pastoren in herzlichem Verkehr und übersandten jedem derselben unter anderm zum Neujahrgeschenk einen Sack Kaffee. Zwischen dem Morgen- und Nachmittags-Gottesdienst von 1—2 Uhr hielten sie, oder ließen sie in ihrem Hause sogenannte Übungen halten, und beherbergten und bewirteten die von auswärts schon

am Sonnabend dazu erschienenen Freunde. Zu diesem Zwecke erbauten sie später das jetzt von Bockmühl und Dreser bewohnte Haus in der Werther Straße, welches den Namen Pilgerhütte erhielt. Außer dieser bestanden bekanntlich für die Kreise Tersteegens noch die von dem letzteren selbst eingerichtete Pilgerhütte in Mülheim an der Ruhr und die noch vorhandene in der Otterbeck bei Heiligenhaus. Dieselben sollten den Freunden sowol zum Sammelpunkt, als zur stillen Zurückgezogenheit für geistliche Übungen dienen. Für die Erhaltung der Pilgerhütten schenkte hauptsächlich Engelbert Evertsen die Mittel, ja bei seinem Tode suchte er durch Stiftungen, die sich allerdings für die spätere Zeit nicht als genügend erwiesen, die Fortdauer derselben zu sichern. In den hier gehaltenen Versammlungen wurden auch die noch nicht gedruckten Briefe, Schriften und Lieder Tersteegens zuerst mitgeteilt und abschriftlich verbreitet. Eine Menge solcher Abschriften, die oft irrtümlicher Weise für Originale gehalten werden, findet sich bis heute in den barmer Familien des Tersteegenschen Kreises. So lange Tersteegen lebte, wurde er wenigstens einmal im Jahr von den Freunden aus Barmen besucht. Engelbert Evertsen berichtet in seinen biographischen Mitteilungen an Konsistorialrat Kosegarten in Rügen vom 22. März 1805, daß er 3—4 mal des Jahres jenen in Mülheim besucht und viel Segen empfangen habe. Welch innerlicher Zusammenhang zwischen Evertsen und Tersteegen bestand, tritt uns in merkwürdiger Weise bei des letzteren Tode entgegen. Am 30. März 1769 ergriff Engelbert Evertsen eine Ahnung von dem nahen Tode seines Freundes. Er brach sofort auf und eilte nach Mülheim, wo er diesen zum Scheiden bereit fand. Drei Tage und ebensoviel Nächte konnte er noch bei ihm sein, ihn pflegen, und die kindliche Gelassenheit und den tiefen inneren Frieden seines Freundes emfinden. Wenn irgend jemand, so fühlte gewiß Engelbert die Lücke, welche der Tod Tersteegens hier und in weiten Kreisen verursachte; doch klagte er nicht, sondern sprach in einem seiner Briefe aus: Ich danke dem Herrn von Herzen, der mir vergönnt hat, ihn kennen zu lernen, und der seinen Umgang so kräftig an meiner Seele gesegnet.

Nach Tersteegens Tode, am 3. April 1769, wurde Engelbert der Mittelpunkt der Kreise im bergischen Lande. Er hatte Tersteegen und seine Lehre mit besonderer Innigkeit erfaßt, und durch

Erfahrung die Wahrheit derselben erkennen gelernt. Er hatte die letzten Tage am Sterbebette seines Freundes zugebracht, und war in manigfacher Weise für die ihm jetzt zufallende Stellung vorbereitet worden. Obwol Engelbert bei weitem nicht ein solch auserwähltes Rüstzeug wie Tersteegen war, so hat er doch seine Gaben und seine Mittel ganz in den Dienst seines Gottes gestellt, und so ist auch er ein großer Segen für unser bergisches Land geworden. Die Sammlung und Herausgabe von Tersteegens Briefen, sowie die Zusammenstellung der älteren Lebensgeschichte desselben ist hauptsächlich ihm zu danken. In seinen Briefen, namentlich von 1773, finden wir häufig die Bemerkung: „Dein von u. l. Br. Tersteegen gesandtes Brieflein sende inliegend zurück, ich habe es mit zum Druck befördert". Um eine möglichst wahrheitsgetreue Biographie zustande zu bringen, sandte er an die einzelnen Glieder des Freundeskreises folgende Aufforderung: „Da man beschäftigt ist, von unserm lieben Bruder Tersteegen eine Lebensbeschreibung aufzusetzen, so wirst du, der du dieses liesest, ersucht, dich zu besinnen, ob nicht eine oder andere Merkwürdigkeit im Äußern bekannt, als auch ob von den untenstehenden Sätzen, wo eine Geschichte oder Vorfall von dir oder einem andern bekannt sei, solches auf ein Papierchen zu schreiben und mitzutheilen.

Was ist dir denn bewußt: Von seinem Umgang bei den Kranken? — Von seinem kindlichen Vertrauen zu Gott? — Von seiner Liebe zu Gott, zu Gottes Kindern, zu allen Menschen, selbst den Feinden? — Von seiner Demuth? — Von seiner Sanftmuth? — Von seiner Gedult im Leiden? — Von seiner Tragsamkeit gegen die Elenden und Strauchelnden ja Abtrünnigen? — Von seinen Leiden über anderer Untreue? — Von seiner Untergebung im Zusammenwohnen und Umgang? — Von seinem Ernst im Umgang der Seelen, sein Geradesein? — Von seiner betenden Gestalt, Innigkeit und Umgang mit Gott? — Von seiner Beständigkeit in der Erkenntniß Gottes und der Wahrheit? — Von seinem Beten und betender Gestalt? — Von der Verläugnung seiner selbst? Diesem allen wollest du im Stillen nachdenken, und einfältig aufschreiben, was dir bewust. Dies ersuchet nebst herzlichem Gruße

1774 d. 2. Jan. D. g. g. Fr.
J. E. E.

In den Briefen bemerkte er noch den Freunden: „Ein kleiner wichtiger Ausdruck ist des Aufschreibens werth, eine kleine Geschichte

und Begebenheit sind mir sonderlich lieb. Wir wollen es dann aussuchen und sichten. An dieses Amt habe u. l. Br. Teschemacher angesetzt, der ist scharfsichtig, der wird nichts durch das Sist (Sieb) gehen lassen ... Ich habe außer dem Allgemeinen für mich noch 7 Seiten aufgeschrieben, unter dem Titel „Zeugniß eines Freundes". — So entstand die älteste Lebensbeschreibung Gerhard Tersteegens, welche zuerst 1775 „Solingen bei Peter Daniel Schmitz" herausgegeben wurde. Evertsen, der an diesem Werke, wie erwähnt, besondern Anteil genommen, schrieb die Bestätigung und das treffliche Charakterbild seines Freundes, mit den Worten schließend: „Wir wollen seine oft gegebene Lehre nicht vergessen: Alles ist Gottes. Ihm gebühret auch von allem die Ehre. Die Gaben und Gnade, welche er besaß, waren ihm von Gott aus freier Liebe für dich und mich gegeben. Wir wollen sie dem Herrn wiederbringen und Seinen Namen loben ewiglich. Amen."

Was aber Engelbert dem ganzen Kreise war, das sagt die Unterschrift unter seinem in der Otterbeck hangenden, von Peter Bungert gezeichneten Bilde: „Mit Rat und Tat!" Von seinem Rat geben heute noch die hunderte seiner uns gebliebenen Briefe ein beredes Zeugnis. In dem Archiv der reformierten Gemeinde zu Gemarke befindet sich ein Sammelband von 132 derselben. Sie sprechen es deutlich aus, wie sehr er ein Helfer und Berater für alle Notleidenden und Bedrückten war. Von seinen Taten aber zeugen namentlich seine reichen Geschenke und Stiftungen. Er nahm von seinem jährlichen Erwerb und den Zinsen seines großen Vermögens nur einen kleinen Teil für seinen einfachen Haushalt, alles übrige verwendete er für wohltätige Zwecke. Wie sehr er bedacht war, dabei möglichst viel geben zu können, zeigt sich u. a. darin, daß er z. B. bei starken Kontributionen sich so viel als möglich sträubte, unter der Bemerkung: „Ich thue das nur meiner Armen wegen". Einen guten warmen Kleiderstoff, und auch Leinen, ließ er besonders anfertigen und hielt ihn auf Lager zum Verschenken an Arme. Ebenso bezog er einen Rotwein Pontac für Schwache und Kranke, hielt dabei aber sehr darauf, daß ihm die leeren Flaschen zurückgeliefert wurden. Da dieser Pontac vielfach innerhalb des Kreises auch wol aus Tassen getrunken wurde, so veranlaßte dieses die unliebsame Beurteilung Jung Stillings in seinem Theobald II, S. 106.

Den Volksschulen des bergischen Landes wendeten beide Brüder Evertsen ihre volle Liebe zu. Mancher Lehrer erhielt von ihnen Hilfe und Aufmunterung. Noch am 16. März 1802 (also im 80. Jahre) schrieb Engelbert ermahnend an den Lehrer Mittendorf in Dhünn: „Daß so ein eitler fremder Geist die Kinder beherrscht, darum bedauere dich und alle treuen Schulmänner von Herzen. Bessere was du kannst möglichst mit Sanftmuth und Liebe! Oft ist mein Wunsch, daß meine lieben Schulmänner ein jedes Kind als ihr eigen Kind lieben, tragen und behandeln mögten, dieses wäre eine große Hülfe. Suche selbst nahe bei Gott zu sein". 37 Schulen empfiengen von den Gebrüdern Evertsen unter andern ein Legat von 250 Rtlr. zur Beschaffung von Schulmitteln für Armen- und Waisenkinder.

Gemeinschaftlich verschenkten beide an Kirchen und Schulen 18 200 Rtlr., später vermachte Engelbert allein noch etwa 36 000 Rtlr. für diese Zwecke. Ja, was Tersteegens Lehre wirkte, davon haben die barmer Freunde desselben, namentlich die Gebrüder Wichelhausen und Evertsen, sowie die zu diesem Kreise gehörenden Gebrüder Engels, das schönste Zeugnis gegeben. Sie bewiesen alle „das Dringen einer christlichen Liebe!" Ebenso erwies sich Tersteegens Lehre für die Gemeinden als ein Salz und wurde so ein besonderer Segen zur Zeit der sogenannten Aufklärung. Daß damals unsere Gemeinden durch den Geist des hereinbrechenden Unglaubens nicht verkümmerten, ist hauptsächlich Tersteegens Einwirkung zu danken! Da in Barmen seine Wirksamkeit so festen Boden gewonnen hatte, so war es natürlich, daß man bei den Wahlen der Geistlichen besonders auf Männer seiner Richtung sah. So wurden hier die Pastoren Herminghaus, Buschmann und Krall berufen, und diesen ist es zu danken, daß in Gemarke die schönste Eintracht zwischen dem Tersteegenschen Kreise und der kirchlichen Gemeinde bestehen blieb, daß sich beide gegenseitig nicht abschlossen, sondern belebend durchdrangen. Bei allen wichtigen Gemeindeberatungen fehlten die Gebrüder Evertsen nicht. Wir sehen überall ein gegenseitiges Anerkennen und Zusammenwirken. Von den barmer Freunden Tersteegens besitzen wir die günstigsten Zeugnisse über ihre Prediger, und ebenso umgekehrt.

Obwol, wie erwähnt, die Gebrüder Evertsen eigentlich still und zurückgezogen lebten, so war ihr Haus doch in keiner Weise ein verschlossenes, sondern vielmehr ein sehr offenes. Nicht nur

daß dort die Notleidenden barmherzige Liebe fanden, auch für manchen andern wurde dasselbe eine Stätte der geistigen Erquickung. In der Schilderung seiner Reise mit Lavater berichtet Rektor Hasenkamp über einen Besuch in Barmen 1774: „Ich besuchte hier auch meine stillen Freunde die Brüder Evertsen, wo ich den theuren Bruder Teschemacher antraf, nebst dem lieben Reisegefährten zur Ewigkeit Leckebusch. Wir redeten von der mystischen Stille, was eigentlich Geist Gottes in den Menschen sei". — Über einen späteren Besuch, den er mit Lavater im Wuppertale machte, schreibt derselbe: „Von Wichlinghausen kommend grüßten wir im Vorbeigehen die stillen wohlthätigen Brüder Evertsen, Tersteegens Freunde". Es scheint hier allerdings keine volle Übereinstimmung der Ansichten zwischen Lavater und Evertsen bestanden zu haben. — Vor allen waren es die Freunde Tersteegens, die von nah und fern dieses Haus aufsuchten, doch fehlten nicht Vertreter der damals in Barmen, namentlich in Wichlinghausen und in einigen Teilen des bergischen Landes, auftretenden Collenbuschischen Richtung. Die Tradition hat die Verschiedenheit der beiden Richtungen in einer Begegnung zwischen Engelbert Evertsen und Dr. Collenbusch geschildert. Danach soll Evertsen den Dr. Collenbusch beim Begegnen gefragt haben: wie es ihm gehe? Dr. Collenbusch antwortete: „Sehr wohl. Immer höher! Und wie geht es Ihnen, Herr Evertsen?" Darauf habe dieser erwidert: „Immer tiefer!"

Am 6. Mai 1785 starb der älteste der Brüder Abraham. Er wurde auf dem alten Friedhofe an der reformierten Kirche zu Gemarke beerdigt. Da die an Joh. Wilh. Siebel verheiratete Schwester Anna Margaretha schon 1770 gestorben war, so überlebte Engelbert, das scheinbar schwächste und kränklichste Kind der Familie, alle seine Geschwister. Gerade bei dem Tode Abrahams trat es besonders hervor, mit welchen Hoffnungen die Tersteegenschen Kreise auf Engelbert schauten. Bei den mancherlei Gebrechen seines Körpers machte sich jedoch auch bei diesem das Alter immer mehr fühlbar. Er hatte namentlich wie sein Freund Tersteegen an heftigen Kopfschmerzen zu leiden, auch hören wir in seinen und seiner Hausbewohner Briefen und Mitteilungen von seinen vielen körperlichen Gebrechen. Diese waren auch wol die Ursache, daß er sehr genau auf seinen Körper achtete, und daß er namentlich vor Zugwind sehr besorgt war. Seit 1776 hatte er schon die regelmäßigen Besuche in Mülheim nicht mehr fortgesetzt, da Bernhard

Roßhoff, ein tüchtiger und begabter Mann, die Leitung des dortigen Kreises übernommen. In Barmen aber hielt er bis in sein hohes Alter in gewohnter Weise die Versammlungen ab. Noch am 25. Januar 1803, also im 81. Lebensjahre, berichtet er genauer über seine Abendbetrachtung am letzten Sonntag. Diese Abendversammlungen hielt er, wie wir aus seinem Briefe an Jung Stilling wissen, jeden Sonntag und Mittwoch Abend von 8—9 Uhr, wo er dann „in Einfalt und Liebe über einen Vers des Blumengärtchens redete, und da selbst und andere manchen Segen genossen". In diesen Briefen an Jung Stilling vom 3. December 1800 und 1. Oktober 1802 erkennen wir am deutlichsten sein inneres Leben und die volle Übereinstimmung seiner Ansichten mit Tersteegen.

Engelbert hatte nach den Schilderungen seiner Zeitgenossen ein tragisches Gesicht, ein schönes Profil und penetrante Augen. Man sah ihm in allem den Mann an, der seine Seele beständig in den Händen trug, und sich bestrebte, in allem der Gegenwart Gottes gemäß zu wandeln und zu handeln. Daher war sein ganzes Wesen der Ausdruck einer großen Sinnigkeit und Bedächtigkeit und eines mit abgemessener Freundlichkeit verbundenen freundlichen Ernstes. Charakteristisch ist auch, daß bei seinen Spazierritten immer sein Knecht im blauen Kittel mit einem Fliegenwedel ihn begleiten mußte, um dem Pferde die Fliegen abzuwehren, damit dieses nicht unruhig werde. Er liebte das Symbolische und Bildliche unter anderm auch in seiner Kleidung. So trug er z. B. als Kopfbedeckung eine rote Kapuze; die rote Farbe sollte dabei als Sinnbild der durch Sühnblut erlösenden Liebe Christi und zugleich der ihm gebührenden Gegenliebe gelten.

Wie das Wohltun seine Lust war, bekundete er bis an sein Ende. Als 1807 eine allgemeine Versorgungsanstalt in Barmen eingerichtet wurde, da erfreute sich dieselbe gleich seiner reichen Unterstützungen. In seiner Liebe kannte er überhaupt keine Schranken des Bekenntnisses, und alle Konfessionen genossen seine Wohltaten.

Das hohe Alter machte sich nach und nach immer mehr fühlbar. Am 11. November 1805 schrieb er an Frau Holverscheid: „Bei Tage gehe ich am Stock, abends und morgens habe ich immer Handleitung, zu Bette gehend steht Tiefenthal hinter mir, aufstehend steht er vor mir. Ich drehe mich nicht um ohne Handleitung. Thue ich was in den Ofen, so halte ich mich am Deckelohr.

Dabei bete oft Lied 125 im Harfenspiel: Ach Hüter unsers Lebens, fürwahr es ist vergebens mit unserm Thun und Machen, wo nicht dein Augen wachen".

Endlich kam auch für ihn die Zeit des Abscheidens. Im April 1807 teilte Roßhoff dem Freundeskreise mit: „der liebe Bruder, Herr Evertsen, läßt alle und jede seiner Brüder und Schwestern, in der Gemeinschaft Jesu, zum Abschied herzlich grüßen mit dem Gebetlein im Weg der Wahrheit in der ersten Zugabe. Ja, Amen, Gott alles, ich nichts! und läßt sagen, da wollte er nun balde die Probe auf machen, und er lege einen jeden in den Schooß des lieben himmlischen Vaters. Er erbittet allen und jeden Segen von Gott, worinnen er ruhig sollte liegen bleiben. Er hätte einen weiten und offenen Weg zu seinem himmlischen Vater. — Er hat es dem Körper nach sauer, doch ist er so fröhlich in Gott, daß er fast, so oft man ihn ansieht, lächelt, und dankt dem lieben Gott auch für die mindeste Erquickung, so ihm geschieht".

Sein Ende wurde dem ganzen Freundeskreise ausführlich mitgeteilt. 1842 ist der Aufsatz über das erbauliche Kranken- und Sterbelager des seligen Herrn Joh. Eng. Evertsen in Barmen mit Gerhard Tersteegens nachgelassenen Aufsätzen und Abhandlungen gedruckt. Wir geben hier den Bericht über sein Sterben nach einer im Archiv der reformierten Gemeine zu Gemarke befindlichen Kopie des am 29. April 1807 von Frau Abr. Siebel geb. Hoffmann an ihre Tochter Marie Menken geb. Siebel in Bremen geschriebenen Briefes:

„Der gute Onkel hat heute Abend um 7 Uhr ausgelebt und ausgelitten, und ist zu seines Herrn Freude eingegangen.

Seit Sonntag betete er nicht mehr täglich mit seinen Hausgenossen und Freunden, wie er sonst bei gesunden Tagen that. Es waren viele Fremde hier, von denen er alle Abschied nahm. Papa sah ihn zuletzt um 1 Uhr, da redete er noch Verschiedenes. Tante Eller war bei seinem Tode gegenwärtig, der sanft war, ohne alle äußere Bewegung, doch lag er ein Paar Stunden, daß man gar keine Besinnung an ihm wahrnehmen konnte: „Liebe Mama, sagte er kurz vorher zu Tante Eller, das zarte Lebensfädchen will noch nicht reißen", er drückte ihr darauf zärtlich die Hand. Er war äußerst originell in seiner Krankheit, man hätte viel Merkwürdiges daran notiren können. Sehr charakteristisch

war es, daß er nie nahm von andern, sondern andern immer geben wollte. Nie wünschte er von andern etwas zu hören, er lebte sein inneres Leben fort, mit dem was er an Licht und Kraft in sich hatte.

Die alte Anna Maria starb 12 Stunden nach ihm. Die beiden Todten stehen oben auf der bunten Stube neben einander, so verordnete er dies selbst. Der Onkel wird am Samstag mit Klang und Gesang begraben. Seine letzten Worte waren: O Herr Jesu! Erbarme dich über deinen armen Knecht Johann Engelbert. Hole ihn aus der Ferne seiner Gedanken, und wirke in ihm ein tiefes Stillschweigen und eine ewige Anbetung. Amen!"

„Schön, unvergleichlich schön!" sagte Menken. „Sein Leben und Tod waren aus einem Stück. Ich wünsche nichts im Tode, als dieses tiefe Stillschweigen, — es hat alles seine Richtigkeit. Diese stille Ergebung! — Das Angesicht dieses Mannes ist mir immer ehrwürdig gewesen."

Am 28. April 1807, abends gegen 1/28 Uhr, starb Engelbert Evertsen im Alter von 84 Jahren 4 Monaten und 3 Tagen. Pfarrer Krall hielt die Leichenpredigt unter Zugrundelegung von 2 Timoth. 1 V. 12. Die Schüler beider reformierten Schulen (der Amts- und Pfarrschule) sowie eine große Menge Leidtragender begleiteten am 1. Mai 1807 die Leiche dieses seltenen Mannes zu Grabe. Die 32 Personen der Armenverwaltung giengen mit hangendem Schleier hinter den Verwandten. Von Mülheim, Saarn, Speldorf und aus dem ganzen Lande waren Freunde hergekommen, von denen allein 150 in Roßhofs Schule (der Amtsschule) bewirtet wurden.

Beide Brüder ruhen neben einander in der dritten Grabreihe von der östlichen Lindenallee auf dem Friedhof an der alten Kirche der reformierten Gemeinde zu Gemarke. Ein gemeinsamer Leichenstein bezeichnet die beiden Gräber. Die Aufschrift lautet:

„Joh Abr. Evertsen — Joh Engelb. Evertsen
natus 1713 den 18. Junius — natus 1722 den 25. Decembris
denatus 1785 den 6. Majus — denatus 1807 den 28. April
Offenbarung 7. V. 12. Amen. Lob und Ehre und Weisheit und Dank und Preis und Kraft und Stärke, sei unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Bei Entgegennahme der Vermächtnisse der Gebrüder Abraham und Engelbert Evertsen verpflichtete sich die reformierte Gemeinde

zu Gemarke (am 4. Juli 1785), ihrer Bestimmung: „daß ihre Gräber nimmermehr wieder geöffnet und die darinnen liegenden Gebeine im mindesten nicht beunruhigt werden dürften", nachzukommen und für die pünktliche Befolgung obiger intention zu allen Zeiten zu sorgen. Die Gemeinde blieb sich dieser Verpflichtung stets bewußt und hat bei allen Veränderungen, die durch den Neubau einer Kirche oder sonst für den alten Friedhof geplant wurden, den Willen der Gebrüder Evertsen zur Geltung gebracht.

Das Testament übergab Engelbert Evertsen seinem Freunde, dem Pastor Buschmann von Gemarke, zur Aufbewahrung. Er hatte außerdem bestimmt, daß die Eröffnung in Gegenwart der beiden Prediger von Gemarke stattfinden sollte, dadurch seine Hochachtung für diese bekundend.

Da, wie erwähnt, die Brüder Evertsen unverheiratet waren, gieng das ganze Erbe auf die Nachkommen ihrer Schwester Anna Margaretha († 1770), aus deren Ehe mit Joh. Wilh. Siebel in Elberfeld († 1761), über. Die Kinder dieser Eheleute waren: 1. Johann Rütger S.; 2. Johann Abraham S.; 3. der bereits 1778 verstorbene Karl Jakob S., dessen Tochter Charlotte Wilhelmine S. sich 25. April 1804 mit Johann Peter Bredt verheiratete; 4. Wilhelmine Isabella S. verehlicht mit Johann Eller; 5. Heinrich Wilhelm S. — Von diesen erhielt Johann Abraham Siebel den nördlich des Werthes gelegenen Teil der Grundstücke mit der alten Bleichhütte, Johann Eller die Pilgerhütte nebst dem zunächst dem Rolingswerth gelegenen Teil des Hofes, und Johann Peter Bredt das Stammhaus mit dem östlichen Teil des Hofes.

Bis zum Tode von Johann Engelbert Evertsen war außer der Umwandlung des alten Privatweges durch den Werth zur öffentlichen Straße (1749) auf diesem Teil des Werther Hofs keine Veränderung vorgekommen.

Schon gegen Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrh. war Johann Abraham Siebel nach Barmen gezogen. Er baute dort im Werth ein Haus und betrieb, da seine Oheime Evertsen sich aus der Unruhe des kaufmännischen Lebens zurückgezogen hatten, deren Geschäft. Mit ihm kam ein Zweig einer alten, von Peter Noltzen in Sibels Haus abstammenden Elberfelder Familie nach Barmen. A. Siebel erwarb sich hier bald großes

Ansehen und allgemeine Achtung. Durch seine Frau, eine geborne Hoffmann aus Düsseldorf, stand er mit den dortigen Gelehrtenkreisen in Verbindung. Sein Haus bildete außerdem gewissermaßen einen Mittelpunkt für die Kreise von Collenbusch, es kehrten dort der Rektor Hasenkamp von Duisburg, Lavater u. a. ein. Die Tochter Siebels, Maria, verheiratete sich mit dem bekannten Pfarrer Gottfried Daniel Menken in Bremen, einem Manne, der die Ideen von Collenbusch in die theologische Form umzugießen unternahm. Von dem Siebelschen Hause und dem Leben in demselben hat Al. Frhr. v. d. Goltz (s. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VIII S. 240) eine anschauliche Schilderung entworfen in seiner Biographie des Thomas Wizenmann, eines Theologen und Freundes von Fr. H. Jacobi, der 1784 als Hauslehrer bei Siebel eingetreten war.

Die drei Söhne von Joh. Abraham Siebel: Joh. Friedrich Engelbert (geb. 1771), Rütger Abraham Everts (geb. 1773) und Johann Wilhelm (geb. 1778) wirkten in mannigfacher Weise für das Wohl Barmens. Namentlich war es der zweite derselben, welcher im Sinne des Vaters den Traditionen des Hauses folgte. Er bekleidete nicht nur wiederholt die verschiedensten Ehrenämter bei der kirchlichen Gemeinde zu Gemarke und bei der bürgerlichen Verwaltung, auch sein Haus blieb der Mittelpunkt jener oben erwähnten Kreise. Jeden Samstag Nachmittag versammelte sich hier eine Anzahl Freunde von Collenbusch zu Besprechungen über die h. Schrift. In seinen letzten Lebensjahren pflegte Collenbusch hier seine Mittagsmahlzeit einzunehmen und blieb so mit der Familie bis zu seinem Tode in nahem freundschaftlichem Verkehr. Auch mit Lavater unterhielt Abr. Siebel die Verbindung und sendete demselben z. B. zur Linderung der Not in Zürich im Monat Febr. 1800 die Summe von 605 Fr., später (März d. J.) zu demselben Zweck mit Freunden aus Westfalen 1243 Gulden 47 Kr. Reichsvaluta. Von den Dankbriefen, welche er vom Krankenlager Lavaters aus empfieng, teile ich den ersten (nach einer gleichzeitigen Kopie) mit. Er lautet:

„Liebe Edle Menschen! großmüthige Sammler für Wohlthat bedürftige, theilnehmende Brüder und Schwestern in der Ferne. Erfreuer Gottes und der Menschen.

Jesus Christus segne Euch! für eure schöne Gabe von hundert und einen Neuenthaler für die Kriegsbeschädigten um Zürich her.

Keinem edlen Geber müsse je das Nothwendigste mangeln. Auch um dieser Gabe willen lasse es sich der Herr gefallen Unglück und Elend von euch wegzuwenden, oder im Unglück euch unterstützende Hände finden zu lassen. Auch mich stärke diese Gabe in dem Glauben an Gottes allwirksame Vorsehung. Auch mir sey sie ein neuer Beweiß, daß leibliche Leiden viel geistiges Gutes wirken, und ohne ein gewisses Maaß von Elend gewisse Tugenden unmöglich wären. Ich will nie verzagen, wenn ich auch nicht 3 Schritte vorwärts sehe.

Mir fiel bey Empfang Ihrer großmüthigen Gabe das Wort des Herrn an Elias bey: „Ich habe den Raben, ich habe der Wittwe geboten, daß sie dich ernähren sollen". Nun hieß es: „Ich habe den Christen zu Barmen geboten, daß sie, zu Erleichterung der Noth um Zürich her, was beitragen sollen".

Meine kranken Umstände, und die heftigen Schmerzen meiner Wunden, die mir weiteres Ausgehen und Predigen verboten, gestatteten mir auch die Freude nicht, diese Gabe unmittelbar und persönlich an alle auszutheilen, indeß gieng dabey für die Armen nichts verlohren. Einige zunächst um Zürich wohnende konnte ich jedoch zu mir bescheiden, und Zeuge ihrer Rührung und Dankes sein. Einen wackern Mann z. B., dem eine Haubitze sein Hauß in Asche verbrannte, und dem ich von Ihrer Gabe 4 Rthlr. gab, hörte ich mit frommer Gemüthsbewegung und wahrhafter Demuth sagen: „Ach! danken Sie doch diesen guten Seelen in der Ferne aufs herzlichste: ich bin beschämt, gerührt, erfreut, und werde täglich durch neue Erfahrungen der Hülfe von Oben im Vertrauen auf Gott gestärkt". Das Gleiche werde ich Morgen von einem frommen Schulmeister sagen hören, der wenigstens für 800 Fr. Schaden litt, und für den ich 2 Rthlr. bey Seite gelegt. Einen sehr mitgenommenen Vater von 10 Kindern werde ich morgen oder übermorgen ebenfalls mit 4 Rthlr. erfreuen. In die Gemeinde Andelfingen sandte ich 4 Rthlr., 4 ditto nach Stallikon, 6 nach Dickendorf, 6 nach Seebach, — 25 Rthlr. übergab ich unserer vortreflichen Hülfsgesellschaft, welche mit bewunderungswürdiger Sorgfalt, Thätigkeit, Treue und Weißheit, für Nahrung, Kleidung, Broderwerb für so viele Unglückliche besorgt ist. Das übrige werde ich in wenigen Tagen in die Dorfschafften Wiedikon, Asteten, Außersihl, die dem Kriegsjammer am meisten ausgesezt waren, so gewissenhaft und zweckmäßig wie möglich zu vertheilen suchen. Ich hoffe viele

Danksagungen gegen Gott werden dadurch veranlaßt, und mancher Seegen vom Himmel für Euch edle Wohlthäter herabgefleht werden.

Freilich das Elend ist hie und da groß, und manche sonst ergiebige Hülfsquelle so matt fließend, so versiegt, daß man oft nicht vorwärts schauen darf, wenn man sich nicht zu neuem Vertrauen auf den alten Gott erheben könnte.

Belastende Einquartirungen, Requisitionen und Contributionen, deren eine kaum der andern entrinnen kann; beinahe gänzlicher Stillstand aller Gewerbe und Verdienste, hundertfaches Ausbleiben von Besoldungen Beamteter und Geistlichen machen es kaum begreiflich, wie man sich noch aufrecht halten und noch unbegreiflicher wie man noch zur Erleichterung vielfacher Noth beitragen kann. Meine unerschütterliche Hoffnung zu Gott ist — er werde sich meiner wohlthätigen Vaterstadt nicht unbezeugt lassen, und wenn noch eine dritte Jammerzeit über uns verhängt sein sollte, sich unsrer, wie schon zweimal geschah, auf die ausgezeichneteste Art erbarmen. — Lasset edle Menschenfreunde unsre jezt misliche und aussichtlose Lage Eurer brüderlichen Theilnahme und Eurem frommen Andenken vor Gott empfohlen sein.

Zürich Abends den 15. Februar 1800
dicktirt und durchgesehen von Pfarrer J. C. Lavater".

An Abr. Siebel jun. sandte Lavater dann noch folgende Zeilen.

„Unaussprechlichen Dank, lieber Herr Siebel, für die Ueberlieferung der schönen Collecte von 605 Livres für die armen Kriegsbeschädigten um mich her. Sie werden aus der Beilage sehen, wie mit der Verwendung zu Werk gegangen wird.

Ich kann im Bette (Sonntags Morgens den 16. II.) fast immer schmerzleidend, nur sehr wenig schreiben als: ich bin ein Wunder der göttlichen Langmuth und Schonung. Wäre die Kugel, wie natürlich, gerade durch gegangen, so wäre ich todt hin gesunken. Sie machte einen Bogen, denn ich sollte ein Denkmal von Gottes Obhut auf meiner Brust tragen.

So gerne ich wollte, Schmerzen gestatten mir nicht, mehr zu schreiben.

Johann Caspar Lavater.

Empfehlen Sie mich doch Ihren l. Eltern. Ach! wie glücklich bin ich, daß so viele in der Nähe und Ferne liebevoll an mich denken.

Auch an den frommen Collenbusch herzliche Grüße".

Gleich im Beginn des folgenden Jahres erhielten die Barmer Freunde folgende Trauerbotschaft:

„Theure Freunde Lavaters!

Er lebt nicht mehr unter den Sterblichen, der schwergeprüfte Lavater, an dessen langen und schweren Leiden Sie den freundschaftlich-mitfühlenden Antheil genommen. Sie werden es mir verzeihen, daß ich, nach des seeligen eigenem Rathe, in einem gedruckten Briefe Ihnen dies sage: es hat freilich für die näheren Freunde nicht so ganz das Ansehen der Vertraulichkeit, aber die große Menge von Freunden, denen diese Nachricht sogleich muß mitgetheilt werden, macht jeden andern Weg unmöglich.

Nach drey ganz besonders schweren Leidens-Wochen, wo seine Kräfte sich unendlich erschöpften, die von Husten, Krämpfen und Verwundung zerstörte Brust jedes einzelne, kurze oft kaum mehr verstehbare Wort, mit heißen Schmerzen bezahlen mußte, und zu den Schmerzen der Brustverwundung noch die bittern der Verwundungen vom Liegen hinzukamen, endigte der Herr seine Leiden am Abend des 2. Jenners um halb vier Uhr. Am ersten Jenner Abends schien er sich eher wieder etwas erholt zu haben und schlief die Nacht durch sehr viel -- besonders von Morgens zwey Uhr bis Mittags gegen zwölf Uhr. Doch zeigte das Schwerathmen in den letzten Stunden, daß sein Ende nähere. Er erwachte nur noch zum Todeskampfe. — Schlummer und Kampf wechselten ab; er sprach in seinen letzten Stunden nur sehr wenige einzelne Worte. — Etwa zwey Stunden vor dem Ende faltete er seine Hände und sprach: „Vater! ich sterbe", allein die Worte starben auf seinen Lippen — nur noch einmal sagte er zu uns: „Bethet!" und so verschied der Mann, dessen ganzes Leben so ausgezeichnet thätig, dessen Leiden so schwer und heiß war — dessen Vollendung nun aber auch um desto seliger und herrlicher seyn wird.

Nehmen Sie alle den gefühltesten Dank aus dem Herzen der Seinigen für alle Beweise Ihrer Achtung und Liebe, die Sie unserm entschlafenen Freund und Vater gaben, und die Versicherung, daß er in allem bis an sein letztes Ende sich gleich seinem Herrn, zu dessen Ehre er lebte und litt, seinen festen Grundsätzen und allen seinen Freunden getreu blieb. Sein Segen ruhe auf Ihnen!

Sie begreifen, daß wir bey einer so ausgebreiteten Bekanntschaft uns alle Kondolenzschreiben, oder Beantwortung dieses Briefs zu verbitten genöthigt sind. Sollte aber Jemand aus

Ihnen etwas von seinen Schriften, Büchern, Kunstsachen bey Händen haben, das zurückgehört, oder sollte auch Jemand von Ihnen etwas, von wes Art es sey, an den Seligen zu fodern haben, so erbitten wir uns die möglichst schleunige Anzeige. Nehmen Sie des nun vollendeten Freundes letztes Lebewohl aus der Feder seines Tochtermanns und Freundes — im Namen der Wittwe und Kinder des Seligen. —

Georg Geßner.
Pfarrer am Frauenmünster und Professor
der Pastoraltheologie.

Zürich, den 4ten Jenner 1801."

Abrah. Siebel jun., der Gründer des seit 1803 bis heute bestehenden Geschäftes „Abr. Siebel Sohn", gehört auch zu den Stiftern der Rheinischen Missionsgesellschaft, sowie der Bibel- und Traktatgesellschaft. Am 8. September 1803 vermählte er sich mit Johanne Philippine Karoline Aders von Elberfeld. Die Söhne aus dieser Ehe, Karl und Hermann († 1878, s. Nekrolog in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsv. XV S. 263) wirkten im Geiste des Vaters.

Auf demjenigen Teil des Hofes, welcher Joh. Abraham Siebel zugefallen war, entstand die Werther Straße und 1863 die kleine Flurstraße. Im März 1881 wurde die alte Bleichhütte mit den daranschießenden Grundstücken zur Errichtung einer städtischen Badeanstalt angekauft und der Bau gleich begonnen.

Von dem Erbe der Brüder Evertsen erhielt, wie erwähnt, der Neffe Johann Eller den südwestlichen Teil mit der Pilgerhütte. Dessen Sohn Wilhelm wohnte dort bis zu seinem Tode 1854; da er unverheiratet war, fiel das Besitztum an die Nachkommen seiner Schwester Anna Maria Margaretha, die seit dem 24. August 1797 mit Wilhelm Molineus aus Wermelskirchen vermählt war. Die Erben verkauften die Pilgerhütte, den Hauptteil des Grundstücks übernahm Herr Victor Bredt, der dort sein neues Haus erbaute.

Das alte Wohnhaus von Evertsen mit dem südöstlichen Teil des Hofes hatte Johann Peter Bredt erhalten. Dieser ließ das Haus abbrechen und führte dafür das jetzt als Gerichtshaus dienende große dreistöckige Gebäude auf. Er und seine Frau haben sich durch ihre Stiftungen für verschämte Armen ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Zu diesem Zwecke schenkten sie der reformierten Gemeine zu Gemarke 1829—1848 6000 Tlr. und 1862

jeder kirchlichen Gemeinde in Barmen 6000 Thlr. Nicht minder ist Peter Bredts Name mit der Förderung des Kleinkinderschulwesens verbunden.

Er starb am 14. April 1852. Nach dem Tode seiner Frau (17. Januar 1864) erwarb die Stadt Barmen das Erbe, das große Wohnhaus wurde zum Gerichtshaus eingerichtet und der Hof und Garten zum Karlsplatz umgewandelt.

An Heinrichs Gut anschließend lag, nördlich vom Mühlengraben, östlich vom Kameralgrund des Rauenwerths und südlich vom vierten Werther Hof begrenzt, der 1642 als

3) Thönisen Gut im Werth

bezeichnete Hof. Am Ende des 16. Jahrhunderts war derselbe, wie bei Heinrichs Gut näher angegeben, im Besitz von „Jasper im Werd".

Jasper, der Stammvater der meisten Wuppertaler Familien Werth, aus'm Weerth und de Weerth, wohnte in einem Hause ganz in der Nähe des jetzigen Karlsplatzes. Zwar steht dieses jetzt wol nicht mehr, doch ist das, wahrscheinlich auf derselben Stelle im 17. Jahrhundert erbaute, jetzt im Besitz des Herrn Abr. Wülfing befindliche Hofeshaus noch erhalten. Jasper scheint zu dem wohlhabenderen Mittelstand in Barmen gehört zu haben, denn in der Rolle von 1591 wird er unter Nr. 223 mit 3 Talern besteuert. Wie aus einer von ihm als „Jasper im Weerdt der Alte" mit unterschriebenen Petition vom 2. März 1596 hervorgeht, betrieb er, gleich den meisten Barmern, Bleicherei auf seinem Hof. Er wird genannt unter den Stiftern der Amtsschule, zu deren Bau er am 9. Aug. 1580 1½ Taler zeichnete. Aus seiner Ehe mit Mette entsprossen mindestens 8 Kinder, darunter 5 Söhne, von denen 4 Nachkommen hinterließen. Eine Tochter Anna († 1613) war seit 1597 mit Georg von Wülfing verheiratet. Dieser erbte von dem Schwiegervater einen Teil des Hofes (seitdem Jürgens Gut genannt, von dem später unter Nr. 4 gehandelt werden wird). Es waren 16 Morgen 25 Ruten. Der größere Teil (22½ Morgen 44½ Ruten) fiel an Jaspers Sohn

Hilbrand im Weerdt (er war 1607 u. 1608 mit 3 Ort besteuert), welcher, wie sein Vater, das Geschäft der Bleicherei betrieb. In den Umgängen der Garnmeister finden wir über seine Bleiche folgende Angaben:

1606	
Vor sich selbst (schön)	2
idem an grobengarn	3
Andries Sybels (schön)	16
S. Johann Putt fraw (schön)	8
Balster Schurman (schön)	4
Peter Teschemecher Peters Sohn (schön)	8
Tonis Braus (schön)	15
Rutger Luttringhausen (schön)	4
Von seinen broderen von iedem 1 Cent. iß tsamen	2
Centner	62

1610	
Vor sich selbst	10
Johann und Peter sein Brüdern	12
Drieß Siebelß der junger	20
Doctor Engel Teschenmecher	12½
Engel Teschenmecher der junger	8
Centner	62½

Hilbrand besaß also eine der bedeutendsten Bleichen des Tales. Er hielt sich zur reformierten Gemeinde in Elberfeld.

Aus seiner ersten Ehe, die er 1600 mit Gretgen Vogt aus der Beek schloß, entsprossen 9 Kinder, darunter der spätere Nachfolger im Gute, Anton, ein Zwillingskind (getauft 14. Sept. 1603); ferner Christian (getauft 27. Juli 1608), welcher Anna Peill, Tochter von Kort Peill in der Mirke bei Elberfeld, heiratete und dorthin verzog (er schrieb sich seitdem ausm Werdt und ist der Stammvater der Familien ausm Werth und de Weerth) und eine Tochter Mette (heir. 1611 Adolf Beckmann am Schellenberg). In 2. Ehe trat Hilbrand 1612 mit Katharina, T. von Kaspar auf dem obersten Klef, die ihm 6 Kinder gebar.

Das Erbe gieng nach dem Tode Hilbrands, infolge Übertragung seitens des Vormunds der übrigen Kinder, auf den ältesten der hinterlassenen Söhne über. Dieser, Thönis (Anton) im Werdt, wird nach den Listen von 1643 mit 6 Rtlr. 36 Alb. besteuert; daneben sein Bruder Johannes (geb. 1605) als „Johann im Wihrt Hilbrandts Sohn" mit 3 Rtlr.. Der letztere muß also auf einem Teile des Hofes für sich Bleicherei betrieben haben. Wir finden denselben als „Johan im Wihrt" bei der Predigerwahl in Elberfeld 1643 genannt, und am 11. Dec. 1651 wurde er als „Jan im Würth Hildebrands Sohn" zum Provisor der ref. Gemeinde zu Elberfeld für Oberbarmen erwählt.

Thönis im Werdt bekleidete mehrere Jahre (wenigstens 1658—60) das Amt eines Gemeinde-Vorstehers, 1666 war er Scholarch der Amtsschule. Auch für die Kirche war er tätig: schon 1646 wurde er zum Ältesten der ref. Gemeinde von Elberfeld erwählt, 1649 wirkte er „in Sachen der geistlichen matricul

oder collectation zum Bau der Kirche", 1652—55 hielt er mit Franz Prang alljährlich eine Kollekte zur Vergrößerung des Gehalts der Elberfelder Prediger in Oberbarmen ab. Auch am 10. Okt. 1655 finden wir ihn bei der Versammlung im Hause der Witwe Prang, wo unter dem Vorsitz des Pfarrers Peter Teschenmacher die Beteiligung der Oberbarmer an der Gründung der reformierten Gemeinde zu Schwelm beschlossen wurde. Nach den Konflikten bei der ersten Predigerwahl daselbst erlangte er (18. Mai 1657), mit den andern Familien auf dem Werth und im Schlippen das Recht, sich zeitweise wieder nach Elberfeld halten zu dürfen. Er starb 1676 und wurde am 16. Sept. auf dem Kirchhof zu Elberfeld begraben. Aus seiner 1633 geschlossenen Ehe mit Cäcilie, Tochter von Kaspar Wülfing und Anna Raucamp, entsprossen 10 Kinder, von denen die älteren meist früh gestorben sind. Wir haben für diese Zeit im Grundbuch von 1642 die genauesten Angaben über den Hof. Es heißt dort:

Thönisen Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
1/2	20	Der Hoff und Garte, den Morgen 17 alb. facit	—	10	9
8	5	Das Landt am Hofe gelegen, den Morgen 17 alb. doch abgezogen 3 Morgen, jeden 14 alb. facit	5	7	5 1/2
1	1 1/2	Das unterste Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	22	2 3/4
1	4	Das andere Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	22	7
6 1/2	39	Der Ottenberg, dessen 4 Morgen, jeden 12 alb. den Rest jeden Morgen 11 alb. facit	3	6	4 1/4
2	20	Der Busch darbey gelegen, den Morgen 9 alb. facit	—	19	2
2	—	Der Busch der Müllenbusch gnant ad 9 alb. ein Viertheil Morgen abgezogen ad 7 alb. facit	—	17	6
1	30	Das Büschgen am Radt, davon einen Morgen 9 alb. den Rest den Morgen ad 8 alb. facit	—	10	7
22 1/2	44 1/2	Summa	12	20	5 1/2

Nach dem Tode von Thönis gieng das Gut auf dessen Sohn Peter über. (geb. 1650, get. 21. Aug.). Der jüngere Sohn Kaspar (geb. 1663) blieb auch auf dem Hof wohnen und benutzte, wie aus der Steuerrolle von 1697 ersichtlich, für seine Bleicherei das andere Bleichblech.

In der barmer Steuerrolle von 1720 erscheint das Gut in demselben Umfang, wie früher:

Peter im Werth ein Lohnbleicher.

Morgen	Viertel	Roden		Rthlr.	Alb.	Heller
14	3	6½	Land	23	10	6
—	2	20	Hoffgarten	1	30	—
2	—	5½	Heubanden	7	14	—
5	1	12½	Busch	2	16	—
22	3	7		33	71	6

Peter im Wehrdt betrieb, wie sein Vater, das Gewerbe des Garnbleichens. Auf kirchlichem Gebiet wirkte er für die Selbständigkeit der reformierten Oberbarmer und die Trennung von Schwelm. Bei der Wahl des ersten Consistoriums der seit dem 2. August 1702 selbständigen Gemeinde zu Gemarke, wurde er deshalb mit zum Kirchmeister vorgeschlagen, 1706 wurde ihm dieses Ehrenamt wirklich übertragen, und seitdem blieb der Titel Kirchmeister mit seinem Namen verknüpft.

Von seinen 5 Kindern war Anna Gertrud seit 24. März 1718 mit Hans Peter Lüttringhausen oder Lüttringhaus verheiratet, welcher das Gut seines Schwiegervaters erbte; Anna Maria (geb. 1690 † 1742) verehelicht sich 1713 mit Johannes Wilhelm Wortmann; der Sohn Johann Peter (geb. 1689) heiratete 1718 Anna Elisabeth Brücking.

Nachdem Peter am 14. Sept. 1721 gestorben war, übernahm sein Schwiegersohn Johann Peter Lüttringhaus (Sohn von Melchior L. in Unterbarmen) „in Folge Erbvergleichs und Übertrags-Vertrags“ von 1723 das Thönisen-Gut in Werth. Johann Peter, der den Hof verließ, schrieb sich seitdem nicht mehr „im Wehrdt“, sondern Wehrdt. Sein Sohn Johannes Kaspar (1769 mit Katharine Gertrud Wülfing verheiratet) wohnte am Heid als Garnbleicher. Dessen Sohn Johannes erbte durch seine Frau (Anna Katharina Elisabeth Werth) Unter-Riescheid, wo er anfangs wohnte, am 22. April 1808 bezog er sein i. J. 1781 erbautes Haus im Mühlenweg. Der älteste Sohn von Johannes ist Jo-

hann Wilhelm Werth (geb. 4. Okt. 1809, verh. 28. Mai 1834 mit Johanna Maria Brechtefeld), dessen ältester Sohn Johann Wilhelm W. (geb. 21. Dec. 1837, seit 1873 verh. mit Sophie Emilie Greeff).

Johann Peter Lüttringhaus, der Erbe des Werther Hofes, setzte das Geschäft der Bleicherei fort. Er gibt 1743 folgende Beschreibung des Gutes:

„Des Johann Peter Lüttringshauß von meinem Schwiegervatter Peter im Wehrt seiner Tochter durch das Looß anerfallenes Erbgut im Wehrt gelegen im Ambt Barmen in der Wehrdiger Rotte.

	Morgen	Viertel	Ruthe
Pro primo Hauß, Scheur, Hoff haltend	—	2	2
welches ist mittelmäßiger Art. — Gartenlandt schißend an der ersten Seithen an Peter Evertsen Hoff, die andere Seithe an Erbgenahmen Kortte Hoff und Garten, schißend die dritte Seithe an eigenthümliches Landt, die vierte Seithe schißend an Peter Evertsen sambt Erbgenahmen Kortte Bleichblech	—	—	18
2) Das Landt am Hoff gelegen, haltend: welches ist mittelmäßiger Art, schißend an der ersten Seithen an Peter Evertsen Landt und eigenthümlichen Garten, die andere Seithe schißend an Erbgenahmen Kortte Landt, die dritte Seithe schißend an Churfürstlichen Grund, welchen Engelbert Gieß besitzet, die vierte Seithe schißend an eigenthümlich sambt Erbgenahmen Kortte Bleichblech, worüber man mit Wegen beschwert wird, welche mit Reparation im stande zu halten sind.	8	—	5
3) Ein Bleichblech genant das unterste haltend:	1	—	1 1/2
welches ist mittelmäßiger Art, schißend an der ersten Seithen an Erbg. Kortte Bleichblech, die andere samt dritte Seithe schißend an eigenthümliches Landt, die vierte Seithe schißend an			
Zu übertragen	9	2	26 1/2

	Morgen	Viertel	Ruthe
Übertrag	9	2	26 1/2
den Müllenstrang, welchen man mit großen Köften im stande halten muß.			
4) Das andere Bleichblech genant haltend: ist mittelmäßiger Art, schißend an der ersten Seithen an eigenthümliches Landt, die andere Seithe schißend an Churfürstl. Grundt den Engelbertus Gieß besitzt, die dritte schißend an den Müllenstrang, welchen man mit großen Köften im stande halten muß, die vierte Seithe schißend an eigenthümlichen Weg zwischen den Bleichblechern.	1	—	4
5) Ein Stück Landt genant der Ottenberg hält:	6	3	1 1/2
welches sehr weit mit Mist und Früchten vom Hofe zu fahren gelegen ist, auch sehr schlecht, berg- und steinigt Landt, schißend an der ersten Seithen an Erbg. Wichelhaußen Landt genant der Dahl, die andere Seithe an eigenthümlichen Busch genant am Ottenberg, die dritte Seithe schißend an eigenthümlichen Busch genant am Ottenberg und Wittib Rübels Landt, die vierte Seithe schißt an Wittib Werths Landt.			
6) Der Busch am Ottenberg genant hält: ist steinigter Art. Schißt an der ersten Seithen an eigenthümliches Landt, die andere Seithe schißt an Erbg. Wichelhaußen Busch. Die dritte Seithe schißt an Churfürstl. Busch, welcher sämbtlicher Besitzer Daniel Honßberg, Melchior vom Cleve und Rütgerus Schürmann. Die vierte Seithe schißend an schmalen Busch und Wittib Rübels Landt.	2	—	2
7) Ein Busch genant der Müllenbusch hält: ist schlechter Art, wodurch geht ein Weg, welchen man mit großen Köften im stande halten muß. Schißt an der ersten Seithen an Wittib	2	—	—
Zu übertragen	21	2	14 1/2

	Morgen	Viertel	Ruthe
Übertrag	21	2	14½
Bredt ihr Landt. Die andere Seithe schißt an Peter Evertsen, Wichelhausen und Peter Beckmans Busche. Die dritte Seithe schißt an Wittib Wehrts ihren Busch. Die vierte Seithe schißt an Churfürstl. Busch welchen besitzt Caspar Winckelman und Peter Korte.			
Summa	21	2	14½

Ferner ist dieses Erbgut steurbahr und wird jährlichs nach dem tax collectirt.

Dieses obgemelte Erbgut gehöret gantz steurbahr nach Wichelinghausen an das Marckische Hofsgericht und muß jährlichs an die Marckische Rentmeisterei alda zahlen 50½ Stüber.

Ferner muß darob ein neuer Eigenthümer am Marckischen Wichlinghauser Hofsgerichte Handtwinnung thun, es seye vom Stücke oder gantzen Gut, mit 1 Reichsthlr. 41 Stüber ohne Zehrung.

Urkundt eygenhändiger Unterschrift

Barmen den 2. December 1743.

Johann Peter Lüttringhauss."

Wir ersehen aus dieser Aufzeichnung, daß Thönisen Gut ungeteilt auf Lüttringhaus kam. Größere Veränderungen treten auch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht ein. Nur wurde 1749 der bisher über den Werth führende Privatweg zur öffentlichen Straße umgeschaffen und 1761 der Verbindungsweg zum Scheuriger Hof, die jetzige Kleinewerth- und Bachstraße, geregelt.

Beim Tode von Johann Peter Lüttringhaus gieng der Hauptteil des Hofes mit dem Stammhause, auf dessen gleichnamigen Sohn (1751 verh. mit Elisabeth Neuhaus aus Neuwied) über, die jüngste Tochter Anna Gerdrut brachte ihrem Gatten Johann Rütger Schürmann (verh. seit 1751)*) einen kleinen, im Nordwesten zwischen der Werther Straße und dem Mühlengraben gelegenen Teil zu. Dieser gieng durch Schürmanns Tochter Anna Maria auf deren zweiten Ehemann Johann Wülfing über, dessen Neffe Herr Abraham W. noch heute

*) Die älteste Tochter hatte bereits 1745 den auf Klausen wohnenden Johann Peter Lüttringhaus, Sohn von Franz L. in Elberfeld, geheiratet.

Besitzer ist. Anna Maria, geb. Schürmann, schenkte 5500 Rtlr. zum Neubau der Amtsschule, welcher 1824 in der Concordienstraße aufgeführt wurde.

Johann Peter Lüttringhaus der jüngere setzte auf seinem Anteile vom Werth das Geschäft des Bleichens fort. Nach seinem Tode (1797) teilten seine 3 Töchter das Gut.

Dabei erhielten

1. die Zwillingsschwestern (geb. 14. Dec. 1760), Anna Maria († 1837) und Johanna († 1830) den nordwestlichen Teil. Diesen verdankt die ref. Gemeinde zu Gemarke reiche Schenkungen für Kirchbau, für die Armen und 1823 eine (4200 Rtlr.) zum Bau einer neuen Pfarrschule. Im Jahre 1832 überwies Anna Maria einen Teil ihrer Bleiche zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses derselben Gemeinde (erbaut 1833). Die Universalerben der Schwestern (Joh. Wilhelm Jonghaus Joh. Sohn und Joh. Wilhelm Jonghaus Peters Sohn) vervollständigten die Stiftung, indem sie 1837 dem Armen- und Waisenhause 6 Morgen 67 Ruten Wald und Ackerland auf dem Ottenberg schenkten. Den andern Teil der Bleiche erwarb die Stadt und errichtete dort 1838 das städtische Krankenhaus.

2. Der südöstliche Teil des Erbes von Joh. Peter Lüttringhaus fiel dessen Tochter Johanna Wilhelmine zu. Diese wurde 1798 Gattin von Johann Gottfried Boßwinkel, einem der Gebrüder B., von denen man erzählt, daß sie auf den Geschäftsreisen sich mit folgenden Eingangsworten vorstellten: „Unserer Herren Gebrüder seinder dreie. Wir duhn in Zwirn- und Bettziechen!"

Während also Thönisen Gut, im Vergleich zum Rolingswerth, sich lange in seinem Bestand erhielt, wurden in unserm Jahrhundert die über seinen Grund führenden Straßen, die Werther-, Kleine Werth- und Bachstraße ausgebaut.

4. Jürgens Gut im Werth

entstand durch Teilung des Jasperschen Hofes (s. oben). Jaspers Schwiegersohn Jürgen (Georg) von Wülfing erhielt den 16 Morgen 25 Ruten enthaltenden südöstlichen Teil, dessen Hofeshaus dicht neben dem von Thönisen Gut lag. Jürgen wird 1608

mit $1/2$ Taler besteuert. Bei dem Umgang der Garnmeister 1610 wird seine Bleiche mit 39 Centner aufgeführt. Die nähere Beschreibung des Gutes im Grundbuche von 1642 lautet:

Jürgens Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
$3/4$	31	Hoff und Garten, den Morgen ad 18 alb. facit	—	17	$2^3/_4$
$3/4$	32	Das Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	21	$2^1/_4$
8	—	Das Landt, dessen $4^1/_2$ Morgen, jeden 17 alb., $3^1/_4$ Morgen, jeden 14 alb. und $1/4$ Morgen ad 8 alb. den Morgen, facit	5	4	—
$5^1/_2$	—	Der Busch im Hagen, den Morgen 9 alb. facit	2	1	6
$1/2$	37	Der Busch im Radt, den Morgen 9 alb. facit	—	6	$8^3/_4$
16	25	Summa	9	2	$7^3/_4$

Nach Jürgens Tode gieng das Gut in den Besitz seines Sohnes Andreas über, der 1657 mit 57 Albus und auf Gewinn mit 5 Albus 4 Heller besteuert war.

Der Hof gehörte zu dem Märkischen Hofgericht nach Wichlinghausen. In dem Protokollbuch dieses Hofgerichts lesen wir unter dem 25. Februar 1664: „Andres Wülffing im Weehrt giebt hiemit ahn, daß Thöniß im Weehrt von seinem Guthe drey Malderse und ein Scheppelse unter habe, ohne aber daß davon in die Sohle contribuire undt beisteure, sondern ihme die Last alleinig, ohne einige beisteur abtragen lasse“.

Andreas Wülfing starb 1681 (begraben 8. August), das Gut erhielt nun Wennemar Döpper, der in den Steuerlisten von 1684 und 1697 aufgeführt wird. Bei der Zählung von 1698 wird Johann Döpper als Besitzer des Hofes genannt. Im Anfang des 18. Jahrhunderts erwarb Engel Beckmann den Hof, welcher hierdurch mit dem 5. Hofe vereinigt wurde.

Außer den vorgenannten Höfen wird 1642 noch

5. Johanns Lüttringhausen Gut im Wehrdt

genannt. Das Hofhaus lag in der Nähe der andern, dicht am jetzigen Karlsplatz (das sogenannte Alwigs-Höfchen) es wurde bei Erbauung des großen Huhn'schen Hauses 1778 niedergerissen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war der Hof im Besitz von Jasper Schlieper, einem vermögenden Manne, den wir 1591 mit 4 Talern besteuert finden. Derselbe betrieb gleichfalls die Garnbleicherei. Nach den Aufstellungen der Garnmeister war seine Bleiche 1606 mit 70¾ Centner Garn belegt, dieselbe gehörte also zu den bedeutendsten des Tales. In dem Gaben-Verzeichnisse für den Bau der Barmer Amtsschule 1580 wird Schlieper auch mit aufgeführt. Er scheint zu den späteren Lehrern derselben in freundschaftlichem Verkehr gestanden zu haben, Johannes Stahlenbecker erwähnt ihn in seinem Briefe von Kastell Amboina (1605) bei den Grüßen namentlich. Schon 1607 wird der Sohn Henrich Schlieper in den Steuerlisten, als auf dem Hof wohnend, erwähnt.

Dieser war ein für das öffentliche Wohl Barmens tätiger Mann, der sich namentlich als Scholarch der Amtsschule große Verdienste erwarb. Von den aus seiner Ehe mit Maria, Wennemars Vogel genannt Helschen zur Scheuren Tochter, entsprossenen Kindern, heiratete Katharina den Sohn seines Nachbarn, Wilhelm im Wehrdt, namens Heinrich. Vermutet wird, daß Johann Konrad Schlieper, der Vater des als Sing-, Schreib- und Rechenmeister bekannten Servatius Schlieper in Elberfeld, ein Enkel Heinrich Schliepers war.

Nach Heinrichs Tod sehen wir den Hof im Besitz von Johann Lüttringhausen vom Heydt, welcher Mette, die Tochter jenes, geheiratet hatte. 1657 unterzeichnete er als Johann Lütternkauß im Wirdt, mit seinem Schwiegersohn Peter im Wehrdt Hilbrands Sohn, die Petition wegen Aufbaus der Amtsschule. Schon 1657 wird der Schwiegersohn (er war ein Sohn Hilbrands aus dessen 2. Ehe) als auf dem Hof wohnend und dort das Bleichgewerbe betreibend in der Steuerliste mit aufgeführt.

Aus der Zeit von Johannes Lüttringhausen besitzen wir in dem Grundbuch von 1642 folgende Angaben über diesen Hof.

Johanns Lüttringhausen Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
1	2	Hoff und Garten, den Morgen ad 17 alb. facit	—	17	2½
½	—	Das Bleichblech, den Morgen ad 22 alb. fac.	—	13	11⅓
		Zu übertragen	1	7	1⅚

			Gulden	Alb.	Heller
		Übertrag	1	7	$1\frac{5}{6}$
4	20	Das am Hofe gelegene Landt, den Morgen 18 alb., doch abgezogen $\frac{1}{2}$ Morgen, jeden ad 15 alb. f.	3	—	$10\frac{3}{4}$
$1\frac{1}{2}$	18	Die Weische den Morgen 18 alb. fac.	1	5	$1\frac{3}{4}$
2	10	Die Oye, anderthalb Morgen, jeden ad 18 alb. und der Rest, jeden Morgen 12 alb. fac.	1	9	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	—	Der Busch dabey gelegen, den Morgen 8 alb. fac.	—	4	—
$2\frac{1}{2}$	56	Die Roßkämpe, die Hälbscheidt, den Morgen ad 11 alb. und andere Hälbscheidt ad 10 alb. fac.	1	6	2
$4\frac{1}{4}$	—	Der Busch bey den Roßkämpen, den Morgen ad 9 alb. fac.	1	16	6
$\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	Der Busch, welchen Lüttringhauß und Rolingswehrdt zusammen haben, jeden Morgen ad 9 alb. fac.	—	5	10
$17\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	Summa	10	7	5

Beim Tode von Johann Lüttringhaus 1672 (begraben den 25. August in Elberfeld) gieng das Gut auf den zweiten Schwiegersohn Engelbert Beckmann über. Die Nachkommen von Peter im Wehrdt wohnten auf dem Fingscheid und in den Dörnen.

Engel Beckmann im Wehrdt war ein Nachkomme des am Ende des 16. Jahrhunderts auf Westkotten wohnenden Peter Beckmann. Er war eifriger Vertreter der Rechte der reformierten Oberbarmer gegenüber der schwelmer Gemeinde, und in dieser Angelegenheit 1687 zur Ruhrschen Klasse deputiert. Vom März 1688 bis März 1690 bekleidete er das Amt eines Oberbarmer Provisors bei der Gemeinde zu Schwelm. Mit großer Aufopferung wirkte er auch für die Erlangung der Selbständigkeit der reformierten Oberbarmer, und schenkte der späteren Gemeinde alle seine für diesen Zweck aufgewandten Kosten (Siehe Eberhardi fol. 89). Bei der ersten Konsistorien-Wahl der neugegründeten Gemeinde zu Gemarke am 12. December 1702 wurde er deshalb zum Ältesten gewählt. 1719 bestätigte er die facta ecclesiae Oberbarmensis des Pastor Eberhardi. Er starb den 7. Februar 1722 im Alter von 72 Jahren 3 Monaten und 20 Tagen, als

Haupt einer angesehenen Familie, deren Nachkommen noch unter uns leben.

Schon früher hatte sein Sohn das väterliche Erbe in Verwaltung genommen, er führte, wie bei Jürgens Gut angegeben, die Vereinigung dieser beiden Güter herbei, wie dieses wenigstens aus der Steuerliste von 1720 hervorzugehen scheint, denn es werden dort im Besitz von Engelbert Beckmann im Werth (Lohnbleicher) aufgeführt:

Morgen	Viertel	Ruten		
8	—	—	Land	Teile von Jürgens Gut.
1	3	25	Hoff u. Garten	
2	—	37	Busch	
12	—	25		

ferner:

12	—	31	Land	Teile von Johann Lüttringhaus Gut.
1	—	2	Hoff u. Garten	
2	—	18	Heubanden	
5	1	22	Busch	
20	2	35		

Nach den Angaben von 1642 betrug

Jürgens Gut im Wehrdt	16 Morgen	25 Ruten
Johannes Lüttringhausen Gut	17½ „	72½ „

also 34 Morgen.

Davon finden wir im Besitz von Engel Beckmann

12 Morgen	— Viertel	25 Ruten
20 „	2 „	35 „
32 Morgen	3 Viertel	22 Ruten.

5 Ruten Land hatte, nach der Steuerliste von 1720, Caspar Leimbach in Besitz, außerdem scheint C. Fabritius von Westkotten mehrere Morgen erworben zu haben. 1721 kaufte P. Evertsen einen Teil des Hofs von E. Beckmann. Es hatte also im Anfang des 18. Jahrh. eine Veränderung im Grundbesitz dieser Höfe stattgefunden.

So genau wie bei den drei ersten Höfen können wir die ganze Entwickelung bis in die neueste Zeit für diesen Teil des Werther Hofes nicht verfolgen. Es kommen gerade hier sehr verwickelte Verhältnisse durch Heiraten und Übertragungen vor. Denn obwohl das Grundbuch von 1720 nur Engel Beckmann

aufführt, geht aus anderen Akten deutlich hervor, daß die Familie Döpper, und nachdem im Oktober 1717 Engelbert Korte, der Sohn von Johannes Korte in Elberfeld, Anna Maria Döpper, die Tochter von Johann Döpper, geheiratet, auch dieser im Mitbesitz des Hofes war. Ja, nachdem am 26. September 1727 Engel Beckmann, der jüngere, gestorben, scheint Engelbert Korte das ganze Erbe verwaltet zu haben. Das wichtigste, was wir aus der weiteren Geschichte des Hofes noch wissen, ist die Teilung unter die Erben von Engelbert Korte (25. März 1754). In dem Teilbrief werden folgende 5 Loße aufgeführt: 1) Johann Engelbert Beckmann und dessen Ehefrau Anna Gertrud Korte; 2. Anna Katharina Korte; 3) Engelbert Korte; 4) Johann Melchior Bredt und dessen Ehefrau Maria Margaretha Korte; 5) Johann Korte.

Engelbert Beckmann erhielt das sogenannte neue Haus und das daranschießende Land. Nach Verheiratung seiner Tochter Anna Gertrud mit Peter Caspar Sehlhof (10. Mai 1776) gieng dieses Erbe an die Familie Sehlhof über, deren Nachkommen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts dort wohnten. Das alte Stammhaus fiel Anna Katharina Korte zu, doch scheint dasselbe später in den Besitz der Familie Beckmann übergegangen zu sein. Im Anfang dieses Jahrhunderts gehörte dasselbe Friedrich Wilhelm Erlenbruch und seiner Gattin Anna Katharina geb. Beckmann, welche es am 20. September 1807 an Johann Heinrich Alwig verkauften. Johann Melchior Bredt und Maria Margaretha Korte erhielten den mittleren Teil des Hofes. Ihre Nachkommen blieben bis zur Teilung der Erben Johann Mathias Bredt also über ein Jahrhundert lang, im Besitz desselben. Mit der Anlage der durchführenden Straße durch das Barmer Tal war 1750 auch der obere Teil dieser Höfe berührt worden, und so fand auch hier am Ende des vorigen Jahrhunderts ein Anbau statt. Die Hauptveränderungen aber erfuhr dieser Teil des Werther Hofs durch die Erbauung der sogenannten Neustadt. Durch den Bauunternehmer Ludwig Jürgens entstanden dort im Anfange dieses Jahrhunderts in kurzer Zeit die jetzige Marien- und die Neustadt-Straße. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts war der in der Nähe der Wupper über die Werther Höfe hinführende Weg mannigfach verbessert worden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand in verschiedenen Perioden der volle Ausbau zur

Karlsstraße statt, und nachdem 1871 Hissels Bleiche aufgegeben, dort die Löwenstraße angelegt und durch die 1874/75 erbaute Löwenbrücke mit dem Klef verbunden war, enstanden hier, durch den Bauunternehmer Ludwig Conradi, die großen Häuser im modernen Städtestil.

Nach und nach schwand so der letzte Hoseszusammenhang der Güter im Werth. Auf ihrem Grund und Boden entstand der Mittelpunkt und der wichtigste Teil der Stadt Barmen.

Nachtrag.

Einige während des Druckes erhaltene Akten veranlassen noch folgende Bemerkungen und Berichtigungen.

Zu Seite 86. Wilhelm im Werth, geb. 1664, verheiratet mit Anna Elisabeth Ronstorff, verunglückte 1712 im Mühlengraben. Der Vormund über seine fünf minderjährigen Kinder Georg Christoph Werth verkaufte am 6. Juni 1712 das Erbgut an Peter Evertsen und Anna Margaretha Werth für 645 Rtlr. Diese leisteten hierfür am 26. Juni 1713 den Hoseseid. Ein Enkel Wilhelms im Werth namens Johannes Werth zog 1778 wegen dieses Verkaufs Erkundigungen ein.

Nach einer vorliegenden großen Karte vom Werther Hof, aufgenommen im Jahre 1782 durch Ingenieur Hauptmann C. W. Bilger und Landmesser J. W. Buschmann, erhielt die im Jahre 1749 über den Werther Hof durchgeführte Straße den Namen: „Ober = Werder =.Straße", während die jetzige Mittelstraße den Namen „Nieder-Werder-Straße" führte. Zu beiden Seiten des Fahrwegs dieser Straße flossen Gräben, die ihr Wasser aus einer Ableitnng in der Wupper bei der jetzigen Bürgerbrücke erhielten, und nach den Seiten wieder Ableitungsgräben nach den Bleichen hatten.

Diese Karte zeigt auch, daß die Teilungen des Grundbesitzes nicht nach geraden durchführenden Linien, sondern mit Berücksichtigung der Verwertung der Grundstücke erfolgte; so scheint namentlich darauf Rücksicht genommen zu sein, daß jeder Teil eine Bleiche an der Wupper oder am Mühlengraben erhielt.

Es sei hier auch noch bemerkt, daß die Wald- und Nebenkomplexe vom Rolinxwerth und von Johann Lüttringhausens Hof, welche nicht im Werth lagen, sich auf der linken Wupperseite befanden, während diejenigen der andern drei Höfe auf der rechten Seite der Wupper lagen.

IV.

Burggraf Heinrich von Drachenfels und dessen Gemahlin Katharina erlassen der Abtei Meer bedingungsweise die Entrichtung einer Erbrente aus den Weinbergen ihres Hofes Wolsdorf. 1304, 30. Januar.

Nos Henricus miles burgrauius in Draginuels et Katherina eius vxod legitima notum facimus vniuersis presentes litteras visuris et audituris quor nos ob salutem et remedium animarum nostrarum et parentum nostrarum dedimus et conferimus donatione perfecta inter viuos magistre et conuentui in Mere iuxta Nussiam et earum monasterio perpetuo et hereditario iure tres amas vini cum dimidia in quibus nobis tenentur occasione hereditarie pensionis de vineis earum pertinentibus ad curtem suam dictam Wolstorp et easdem magistram conuentum et monasterium earum quitas et solutas perpetue dimittimus et proclamamus pro nobis et nostris liberis heredibus a solutione dictarum trium amarum vini cum dimidia tali conditionis forma interposita quod dicte religiose post obitum nostrum anniuersarium nostrum et memoriam parentum nostrorum singulis annis in crastino Commemorationis animarum perpetuis temporibus peragere tenebuntur prout inibi fieri est consuetum et in dicto crastino prior qui in dicto monasterio pro tempore fuerit cum dicto vino ministrabit sororibus eiusdem conuentus pyctantiam siue refectionem nec ad aliquos alios usus dictum vinum conuertet immo ipsis sororibus per priorem dicti monasterii pro tempore existentem huiusmodi vinum assignabitur absque omni contradictione. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem predictis religiosis et earum monasterio contulimus presens instrumentum sigillo nostro scilicet Henrici burgrauii predicti pro nobis et Katherina uxore nostra predicta presentibus appenso firmiter communitum quo quidem sigillo nos Katherina contente sumus pro nobis in hac parte.

Datum feria quinta post conuersionem b. Pauli apostoli anno d. MCCC quarto.

(Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

V.

Ein Evangeliar der Münsterkirche zu Essen

von

Georg Humann

zu Essen.

Vor kurzer Zeit wurde in der Pfarrbibliothek der Stiftskirche zu Essen eine Evangelien-Handschrift aufgefunden, welche in kunstgeschichtlicher Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist. Ihre reiche ornamentale Ausstattung zeigt im wesentlichen den Charakter jenes Stils, welcher bei den Franken vor der Zeit Karls des Großen in Geltung war. Neben einzelnen, der römischen und altchristlichen Kunst entlehnten Motiven findet man merowingische und irische Ornamente in innigster Verschmelzung.

Einer näheren Beschreibung des Evangeliars mögen einige allgemeine Bemerkungen über Art und Entwickelung der genannten, besonders der irischen Verzierungsweisen vorangehen.

Bei den germanischen und keltischen Stämmen des westlichen und nördlichen Europas hatte sich, der Hauptsache nach in dem Zeitraum von Christi Geburt bis zu Karl dem Großen, auf Grundlage der Ornamentik vorhergegangener Perioden ein eigenartiger Verzierungsstil entwickelt. Wie der Punkt und die gerade Linie in der Steinzeit, die Bogenlinie (Kreis und Spirale) in der Bronzezeit, so waren jetzt Tiergebilde, besonders vierfüßige Tiere und Vögel von allgemeinen, stilisierten Formen, die charakteristischen Bestandteile. Aber auch einzelne Elemente römischer bez. altchristlicher Kunst hatten sich sowohl vor als nach der Völkerwanderung unter jene Ornamente gemischt. Besonders war dies

bei den Franken und Burgundern der Fall, bis die Formen der Barbaren von der durch Karl den Großen veranlaßten Renaissance der klassischen Kunst entschiedener in den Hintergrund gedrängt wurden. Wenngleich nun die Verzierungsweisen der Iren, Angelsachsen, Westgothen, Longobarden, Franken und Burgunder, soweit sie aus den in Gräbern gefundenen Waffen und Schmuckgegenständen, zum Teil auch aus ornamentierten Manuskripten bekannt sind, auf das vielfachste mit einander verwandt erscheinen, lassen sich doch hier und dort gewisse Unterschiede bemerken. Vor allen anderen hervorragend hat die Kunst der Iren sich nicht allein am eigentümlichsten und konsequentesten entwickelt, sondern infolge der ausgedehnten Missionstätigkeit irischer Mönche auch auf dem Festlande lange Zeit hindurch den größten Einfluß ausgeübt.

Während die genannten Stämme fast alle sich noch im Zustande der Barbarei befanden, und die Kunst des zerfallenden Römerreiches unter den Verwüstungen der Barbaren ganz zu erliegen drohte, herrschte im fernen Irland sehr reges und vielseitiges Kunstleben. Die Iren zeichneten sich durch Pflege der Musik, durch Erzeugnisse der Skulptur, durch Arbeiten in Erz und Gold, vor allem aber durch sehr sorgfältig geschriebene, mit äußerst kunstvoller Ornamentik versehene Werke der Schreibkunst im höchsten Grade aus. In ihrer Ornamentik*) findet man neben

*) Abbildungen irischer Manuskript-Verzierungen findet man vorzugsweise in folgenden Werken: Astle, The origin and progress of writing. — Westwood, Palaeographia sacra pictoria, besonders in dessen Facsimiles of the miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish manuscripts, dann bei Digby Wyatt, The art of illuminating etc. — Shaw, Illuminated ornaments of the middle ages etc. — Silvestre, Paléographie universelle etc — und in: The Palaeographical Society, facsimiles of manuscripts and inscriptions edited by E. A. Bond and E. M. Thompson I—VIII. Abb. aus den irischen Handschr. zu St. Gallen bei F. Keller in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich" 7. Bd. — Vorwiegend fränkischen Manuskripten entnommene Verzierungen in dem großem Prachtwerk des Grafen Bastard, Peintures et ornements des manuscrits etc. Ein einzelnes, aber sehr charakteristisches Beispiel irischer Ornamentik (aus dem Cuthbert-Book) auch bei Bouterwek: Die vier Evangelien in alt-nordhumbr. Sprache (Gütersloh 1857). Während somit die bedeutendsten handschriftlichen Verzierungen irischer und verwandter Kunst in guten, zum Teil farbigen Reproduktionen vorliegen, ist auf dem Gebiet der Erforschung irischer Kunst nach ihrem Charakter, ihrer Entstehung und Entwicklung, sowie ihres Verhältnisses zu den ihr verwandten Kunstgebieten erst der Anfang gemacht. Von deutschen Kunsthistorikern hat zuerst G. F. Waagen

Band- und Flechtwerk, welches unter den frühesten Ornamenten fast aller Völker vorkommt, merkwürdige, mit dem Bandornament in eigentümlicher Weise verschmolzene Tiergestalten, die stark stilisiert, nur eine allgemeine Ähnlichkeit mit vierfüßigen Tieren und Vögeln aufweisen. Zu den charakteristischen Ornamenten gehören ferner die Spiralen. Diese Gebilde sind durch verschiedene, sonderbare Glieder mit einander zu einem ganzen Gewebe verbunden, und zur Ausfüllung von Flächen jeglicher Größe und Form verwendet. Auch fehlen selten zahlreiche rote Punkte, die entweder in ein- oder mehrfachen Reihen die Initialen oder andere Figuren umgeben, oder auch ganze Flächen bedecken. Die Liebe der Iren zu der ihnen eigenen Verzierungsweise gieng sogar so weit, daß menschliche Figuren im Gegensatz zu natürlicher, organischer Bildung bis zu einem gewissen Grade in Unterordnung unter das Ornament und als solches behandelt wurden. Es sind nämlich nicht allein die Gewänder unnatürlich, meist steif und symmetrisch, sondern auch Teile des Körpers, z. B. Nasen, Ohren wie ornamentale Schnörkel, Finger zuweilen in einander geschoben, wie Flechtwerk behandelt u. dgl. Zu dem zwar sonderbaren, doch oft sehr geschmackvollen und schönen Ornament treten deshalb diese Gestalten in einen desto auffallenderen, durchaus nicht vorteilhaften Gegensatz.

Aber gerade diese und andere Kontraste erhöhen nicht wenig die Eigentümlichkeit irischer Ornamentik. Auf der einen Seite einfache, klare, verständnisvolle Anordnung und Verteilung, Farbengeschmack und Sinn für Symmetrie, sowie oft staunenswert sorgfältige, beinahe kleinlich erscheinende Ausführung. Vorzugsweise sind es die älteren, linearen Motive, die sog. T-, Z-, Mäander-, Treppen- und Schachbrettmuster, in denen sich die strenge Anord-

---

(im „Deutschen Kunstblatt" 1850, sowie in seinem Werke „Kunstwerke und Künstler in England und Paris", I. S. 134 ff., III. S. 241) der irischen Kunst besondere Aufmerksamkeit zugewendet, dann F. W. Unger (in der Revue celtique 1870), Conze (in den Sitzungsber. der Wiener Akademie B. 64 u. 73), F. Keller (a. a. O.) und Hofmann (Sitzungsber. der Münch. Akad. 1871). Eingehende Forschungen auf diesem Gebiet haben auch englische Gelehrte angestellt (bes. Westwood). Von vielfach neuen Gesichtspunkten behandelt die irische Ornamentik besonders in ihrem Verhältnis zur nordischen (skandinavischen) Kunst Dr. Sophus Müller in seinem soeben aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzten Werke „die Tierornamentik im Norden". 1881.

nung offenbart; auch ist besonders in der früheren Periode*) irischer Kunst, Band- und Flechtwerk, selbst dort wo es mit Tieren oder deren Teilen zu eigentümlicher Ornamentik verschmolzen ist, nicht allein ungemein fein und zierlich, sondern meist auch streng symmetrisch ausgeführt.**) In anderer Hinsicht offenbart sich aber die größte Excentricität. Es ist zwar in neuerer Zeit gegen die Bezeichnung der irischen Kunst als einer vorwiegend phantastischen in gewissem Maße Einspruch erhoben und die Entstehung mancher seltsam erscheinenden Formen auf rein ornamentalem Wege erklärt, so vor allem bei den aus Tieren und Flechtwerk zusammengesetzten Ornamenten. Schon früh habe man gewisse Tierformen, vorzugsweise Köpfe in die primitive Ornamentik eingeführt, mit ihnen Enden und Ecken von Gebrauchs- und Schmuckgegenständen verziert. Auch dem Bandgeflecht seien dann solche Formen zugefügt und dadurch jene Gebilde entstanden, welche gewisse Ähnlichkeit mit Schlangen und vierfüßigen Tieren zeigen,***) die unnatürlich in die

*) Müller a. a. O. S. 78 teilt die irische Kunst in zwei Perioden: vom 6. bis Anf. des 10. und vom 10. bis 12. Jahrh. Letztere Zeit könne im allgemeinen als Periode des Verfalls betrachtet werden.

**) S. z. B. Keller a. a. O. Taf. I, III u. bes. IX.

***) Müller a. a. O. schreibt hierüber u. a. S. 83: „Was bedeuten diese Schlangen, warum werden sie in die Ornamentik eingeführt, und wo sind diese Bilder entstanden? Die Beantwortung dieser Frage können wir nur aus der Ornamentik selbst schöpfen; aber eine sorgfältige Beobachtung hinsichtlich des Vorkommens dieser Bilder wird kaum noch Zweifel aufkommen lassen, daß die Schlangenformen aus der ornamentalen Behandlung der Tier- und Bandmotive entstanden sind. Als man ganze Tierfiguren in die Initialen hineinsetzte, fügte man zugleich den bandförmigen Grundzügen des Buchstabens einen Tierkopf und ein oder mehrere Beine mit Pfoten und Klauen an — und der ganze Anfangsbuchstabe war damit zu einem Tierbilde geworden; ließ man die Beine weg, da glichen die Initialen langen, sich schlängelnden Bändern mit Tierköpfen, oder wirklichen Schlangen. Auch in anderen Ornamentmotiven finden wir schlangenförmige Figuren, die mit Recht Zusammensetzungen von Bandgeflecht und Tierköpfen genannt werden dürfen, und zwar in gleicher Weise wie die ornamentalen Verbindungen von Tier und Pflanze, von Blatt und Band, und ebenso gut wie der Tierkopf an Stellen angebracht wurde, wohin er nicht gehörte, z. B. an der Zungenspitze eines Tieres, konnte er auch an ein schlängelndes Band gesetzt werden. Man trifft ferner in der irischen Ornamentik mancherlei Übergangsformen zwischen dem vierfüßigen Tier und den schlangenartigen Geschöpfen, bald sind dieselben nur mit Vorderbeinen ausgerüstet, bald mit einem Hinterbein, welches halb zum Schwanz geworden; ferner Schlangenformen mit langen Beinen und endlich wirkliche Schlangenleiber

Länge gezogen, auf das einfachste mit einander verschlungen sind. Obwohl diese Entwicklungstheorie nicht unbegründet scheint, so dürfte doch andererseits zu beachten sein, daß jene grotesken Verzierungen während des langen Zeitraums vieler Jahrhunderte mit größter Vorliebe behandelt und auf's äußerste ausgenutzt sind. Auch bei südeuropäischen Völkern wurden in einer gewissen Periode Tierbildungen*) in die lineare Ornamentik eingeführt und kommen neben Flechtwerk vor. Doch wenn hier schon bald eine entschiedene Wendung zu natürlicher Behandlung, oder gar zum Aufgeben dieser Motive eingetreten ist, so wird dies zum Teil auf äußere Einflüsse, auf Einwirkung des Orients zurückzuführen sein, zum Teil aber auch auf anderartige geistige Veranlagung jener Völker. Denn neben äußeren Umständen z. B. formbildender Eigenart der Technik dieses oder jenes Kunstzweiges, neben Einwirkungen aus-

---

mit dem Kopf des vierfüßigen Tieres. Wenn man alles dies in Erwägung zieht und bedenkt, daß die Schlange nicht in der älteren irischen Ornamentik vorkommt, während sie in der späteren häufig erscheint, wird man genötigt anzunehmen, daß die schlangenartigen Gestalten entweder durch eine Zusammenstellung des Tierkopfes mit den bandförmigen Zügen des Buchstabens entstanden sind, oder durch ein Gemisch von Tieren und Bandgeflecht, oder dadurch, daß man vergaß, das vierfüßige Tier mit Beinen auszurüsten, sie müssen derselben rein ornamentalen Entwicklung gemäß entstanden sein, die in jeder primitiven Ornamentik eine große Rolle spielt. Als eine Erinnerung an ihre Entstehung tragen die Schlangenbilder oft den Kopf des vierfüßigen Tieres, oder es hängt hier oder dort an den Initialen eine Pfote, eine Zehe, und gewöhnlich sind die Schlangen an den Buchstaben gebunden; seltener und erst in späterer Zeit verlassen sie denselben, um mit anderen dekorativen Elementen namentlich mit dem vierfüßigen Tier zusammengesetzt zu werden".

Wir haben diese Stelle um so lieber angeführt, als Fig. 14 unserer Abbildungen diese Auffassung trefflich illustriert. Denn die Leiber der scheinbaren Schlangen können hier wol nur als breiter gezeichnete Bänder angesehen werden; sie sind nicht allein mit einander, sondern auch vielfach mit dem schmaleren Bandwerk auf's engste verflochten. Die Köpfe haben dieselbe stilisierte Form, wie sie bei vierfüßigen Tieren vorkommt, und, während das untere Bänderpaar mit Beinen versehen ist, hat das obere durch Fortlassen derselben und geringe Zuspitzung eine gewisse Ähnlichkeit mit Schlangen erhalten. — Indes muß hier bemerkt werden, daß in einem Initial des Essener Evangeliars zwei Tierköpfchen vorkommen, welche den Köpfen wirklicher Schlangen gleichen (s. Fig. 2 unten, rechts und links).

*) In der pelasgischen Ornamentik findet man Vögel und vierfüßige Tiere. Auch sollen (wie Müller a. a. O. S. 70 erwähnt) zahlreiche Beispiele von Tierfiguren vorkommen, die einen ganz unbestimmbaren ornamentalen Charakter haben.

ländischer Kunst u. s. w. ist doch auch der Charakter eines Volkes ein nicht zu unterschätzender Faktor in der Entwicklung der Ornamentik, zumal, wenn diese die primitivste Stufe rein linearer Verzierung schon überschritten und Tiergebilde aufgenommen hat. Auch in Irland mag ebenfalls eine gewisse Kenntnis ausländischer, höher entwickelter Kunst, zugleich mit dem früh dort eingeführten Christentum, verbreitet gewesen sein. Ob nun durch Missionare (der h. Patrik kam schon gegen 430 nach Irland) oder auf andere Weise in frühester Zeit Werke römischer bez. altchristlicher Kunst, vor allem ornamentierte Bücher nach Irland gelangt sind, ist zwar nicht bekannt, doch wol wahrscheinlich. Hat ja auch der h. Augustinus, wenngleich nach England und einige Zeit später (587), Psalter und Evangeliare prächtigster Ausstattung mitgebracht.*) Will man aber gewisse, in der irischen Kunst vorkommende Ornamente als Mäander und Blattwerk nicht auf Einwirkungen römischer Kunst zurückführen, so waren doch diese Motive den Iren bekannt**) und hätten zugleich mit verschiedenen anderen, vor allem der großen Anzahl einfacher, linearer Ornamente, als Grundlage dienen können für die Entwicklung einer mehr dem Natürlichen zugewendeten Verzierungskunst. Trotzdem zeigt sich Jahrhunderte hindurch eine Neigung zum Absonderlichen, vielleicht in mancher Hinsicht eine wachsende Vorliebe für extreme Bildungen. Die einfachen, der Stein-, Bronze- und ältesten Eisenzeit entlehnten Elemente verschwinden in späterer Zeit mehr und mehr, desgleichen die klare, vielfach streng symmetrische Anordnung und das Auseinanderhalten verschiedenartiger Ornamentmotive. Die charakteristischen, aus Tiergebilden und Bändern zusammengesetzten Kompositionen, welche in den ersten Jahrhunderten meist in Borten oder wenigstens in Reihen und Gruppen wohlgeordnet sind, erfahren bei späteren Umbildungen kaum eine natürlichere Behandlung. Das jetzt vielfach mit Blattformen verbundene Bandgeflecht macht sich in unregelmäßigster Weise an Stellen geltend, wo es wenig naturgemäß ist: in den Flügeln, Schwänzen und Beinen der Tiere. Auch nehmen nunmehr die Tierfiguren — nicht selten zur Bildung von Initialen

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 297.

**) In dem berühmten Buch von Kells kommt Blattwerk in ausgedehntem Maße vor. Die Meinungen über die Zeit der Entstehung dieses Werkes sind zwar verschieden; doch gehört es jedesfalls der besseren Zeit irischen Kunststils an.

benutzt — vielfach ungeheuerliche Verhältnisse an. In höherem Grade sind vielleicht die eigentümlichen Spiralgebilde geeignet, die irische Kunst zu charakterisieren. Wie diese Ornamente ihre Entstehung gefunden haben, ist noch nicht genügend aufgeklärt, vielleicht wird es der zukünftigen Forschung gelingen, ähnlich wie bei den verschlungenen Tierornamenten, eine bis zu gewissem Grade objektive, ornamentale Entwicklung nachzuweisen. Daß ihr Ursprung und erster Entwicklungsgang in der Metall- und zwar in der Draht- und Filigrantechnik zu suchen ist, glauben wir annehmen zu dürfen. Doch sind mit dieser Voraussetzung noch lange nicht die vielen Eigentümlichkeiten genügend aufgeklärt, welche die irischen Spiralgebilde vorzugsweise charakterisieren. Volutenkompositionen kommen auch in der primitiven Ornamentik vieler anderen Völker vor, z. B. bei den Pelasgern. Doch während hier fast durchweg ein Streben nach ruhiger, klarer und symmetrischer Anordnung bemerkbar ist,*) sind die Spiralen der irischen Kunst zu eigentümlich phantastischem Wirrwarr vereinigt und zur Ausfüllung ausgedehnter, verschiedenartiger Flächen verwendet. Vor allem sonderbar erscheinen auch ihre Verbindungsglieder. Je nach der Lage zweier Spiralen zu einander, sind entweder die S-Linien, oder Verbindungen, wie sie z. B. an jonischen Kapitälvoluten vorkommen, am einfachsten und natürlichsten. Statt dessen findet man bei den Iren Bildungen, welche trotz gewisser Anklänge an jene einfachsten Zwischenglieder die sonderbarsten, excentrischsten Abweichungen zeigen: F. W. Unger hat die Vermutung ausgesprochen, daß durch gewisse Zwischenglieder verbundene Spiralpaare von Kriegern zum Schmuck und Schutz der Brust, vielleicht noch über dem Panzer, getragen wurden und später zum Kunstmotiv geworden seien.**) Sehr charakteristisch für diese Spiralgewebe sind auch die an ihren Mittelgliedern selten fehlenden Verzierungen in Form kleiner, lanzettförmiger Blättchen. Daß man hier eine Nachahmung wirklicher Blätter vor sich hat, ist sehr zweifelhaft, jedesfalls sind diese Verzierungen originell verwendet und zeigen wenig Ähnlichkeit mit den der Blattornamentik entnommenen Motiven, welche z. B. am ionischen Kapitäl zwischen Voluten und Polster vorkommen, vielleicht etwas mehr Anklang (wohl zu-

*) Siehe die zahlreichen Abbildungen in Schliemanns Mykenä.

**) La miniature irlandaise in der Revue celtique. 1870.

fällig) an die einzelnen Blattformen der bei ägyptischen Spiralornamenten zuweilen ähnlich verwendeten Lotosblumen.*) Auch kommen die irischen Spiralverzierungen nicht allein als Füllungen z. B. in Borten, zwischen Buchstaben u. s. w. vor, sondern auch dort, wo sie sehr wenig angebracht sind; nicht selten sogar erscheinen sie Initialen oder ganzen Ornamentkompositionen in rein äußerlicher, gänzlich unmotivierter Weise zugefügt und bilden dann die wunderlichsten Anhängsel (z. B. beim XP des Cuthbert-Buches, welches unter Bischof Eadfrith zwischen 698 bis 721 in der von Iren gestifteten Schreibschule von Lindesfarne geschrieben und illuminiert ist). Im höchsten Grade eigentümlich ist jedesfalls die Behandlung, welche der menschlichen Figur zuteil wird. Anstatt daß dies höchste Objekt bildender Kunst einen Impuls gegeben hätte, das bisherige niedere Niveau rein ornamentaler Bildungen zu verlassen, um edleren, natürlicheren Formen und einer höheren, mehr geistigen Auffassung Platz zu machen, werden menschliche Gestalten oder deren Teile zum Ornament erniedrigt und als solches behandelt. Sie erscheinen in den abenteuerlichsten Zerrbildern, mit Band- und Flechtwerk verwoben, und wo man einmal dazu übergeht, Figuren von gewisser Bedeutung oder gar Scenen darzustellen, sind doch gewisse Teile, als Haupt- und Barthaare, Nasen, Ohren und Hände in rein ornamental stilisierter Weise behandelt, oder die Figuren, als Ganzes betrachtet, nehmen unnatürliche, zuweilen geradezu scheußliche Formen und Verhältnisse an.**) Es zeigt somit die irische Kunst eine Menge der sonderbarsten, extremsten Bildungen. Die meisten derselben, vorwiegend solche, deren selbständige Entwicklung in Irland außer allem Zweifel steht, werden Jahrhunderte hindurch in ausgedehntester Weise, viele sogar während der ganzen Periode irischer Kunst vom 6. bis 12. Jahrh. verwendet, ohne eine wesentliche Umbildung in natürlichere, weniger bizarre Formen zu erfahren. Auch sind anstatt der in den letzten Jahrhunderten in den Hintergrund gedrängten Motive, wenn man von der in älterer Zeit seltenen, später ausgedehnteren Anwendung des Blattwerks absieht, kaum neue nennenswerte Formen mehr einfacher natürlicher Art in Aufnahme gekommen. Es mag

*) Abb. bei Priss d'Avenne, L'art egyptien.

**) Vergl. Wagen im „Deutschen Kunstblatt" 1850 und die bez. Abb. bei Keller a. a. O.

also wohl berechtigt sein, den Charakter der irischen Kunst, im Ganzen betrachtet, als einen vorwiegend phantastischen zu bezeichnen. Während in der vorklassischen Kunst südeuropäischer Völker schon früh Klarheit, Ruhe, Mäßigung und Geschmack zur Geltung kommt, erscheint die Kunstübung der Iren von ungezügelter Phantasie beherrscht. Zeigen ja auch die Irländer im Anfange ihres geschichtlichen Auftretens so viel Eigentümliches, so viel Phantastisches, so vieles, was wohl geeignet ist, mit ihrer eigenartigen Kunstrichtung in Einklang gebracht zu werden. Wir glauben den sonderbaren Charakter dieses Volkes nicht besser zeichnen zu können, als dies in folgenden Stellen geschehen ist, welche einer Abhandlung von Wattenbach: „Die Kongregation der Schottenklöster*) in Deutschland"**) entnommen sind:

„Leicht erregbaren Gemütes scheinen die Irländer für religiöse Vorstellungen immer besonders empfänglich gewesen zu sein, sich ihnen mit besonderer Innigkeit hingegeben zu haben. Schon in den heidnischen Zeiten galt die Insel für heilig, war hier der Hauptsitz der Druidenherschaft. Als ihnen dann von der verwandten Bevölkerung Galliens und Britanniens die Predigt des Christentums gebracht wurde, nahmen sie auch diese mit großer Bereitwilligkeit auf." — „Rasch erhoben sich zahlreiche Klöster; in Bangor allein waren zu einer Zeit 3000 Mönche. Die Vorsteher derselben übten eine bischöfliche Wirksamkeit und hielten nachdrücklich auf strergste Zucht; hier war die äußerste Entsagung zu Hause, dabei aber auch eine rege wissenschaftliche Tätigkeit und von jeher eine besondere Vorliebe und hohe Begabung für die Musik." — „Fast allein bot damals Irland den Resten der alten Kultur eine Zufluchtsstätte dar, und als von Rom aus die Angelsachsen für das Christentum gewonnen waren, strömten diese scharenweise nach der heiligen Insel hinüber, um dort in den Klöstern der Schotten Schüler dieser gefeierten Lehrer zu werden. Einzeln kamen auch Franken zu ihnen übers Meer, vorzugsweise zogen sie selber hinaus

*) Nicht Schottländer sind unter diesen Schotten zu verstehen, sondern die stammverwandte Bevölkerung Irlands, welche in den früheren Jahrhunderten fast allein auf dem Festlande bekannt wurde, findet sich mit dem Namen der Schotten bezeichnet.

**) „Zeitschrift für christl. Archäologie und Kunst" von v. Quast u. Otte. I. Band.

in alle Welt: sie erfüllten England und die benachbarten Inseln, in Island fanden später die Normannen ihre Bücher und Pilgerstäbe. Frankreich durchzogen sie nach allen Richtungen und drangen tief in Deutschland ein. Kataldus selber, der Schutzpatron von Tarent, ist ein solcher schottischer Heiliger des 7. Jahrh. aus der berühmten Schule von Lismore."

„Fragen wir nun nach der Tätigkeit dieser Mönche, nach der Art ihrer Wirksamkeit, so tritt uns sogleich als auffallend entgegen, daß sie selber uns keinerlei schriftliche Nachrichten hinterlassen haben; der Sinn für einfache geschichtliche Überlieferung scheint diesem Volksstamme fast ganz zu fehlen, und, wo sie in späterer Zeit selber über ihre Vorzeit berichten, da erwachsen sogleich die phantastischsten Fabeln. Nur dem Abte Jonas von Bobio, aus Susa in Piemont gebürtig, verdanken wir es, daß von einem der bedeutendsten jener irländischen Missionare ein klares Bild uns erhalten ist, von Kolumban nämlich, der mit zwölf Gefährten zu Ende des 8. Jahrhunderts von Bangor ausgezogen ist. So pflegten sie immer zu wandern, in kleineren und größeren Scharen, die schon durch ihr Äußeres den auffallendsten Eindruck machten; sogar an die uralte Sitte der Britten, ihren Leib zu bemalen, erinnerten noch ihre bemalten Augenlider. Ihre ganze Ausrüstung bestand in dem Pilgerstabe (cambutta), einer ledernen Wasserflasche, der Reisetasche und, was ihnen als der größte Schatz galt, einer Kapsel mit Reliquien. So traten sie vor das Volk und redeten zu ihm überall mit dem ganzen Feuer ihrer heimischen Beredsamkeit." — „In den Rheinlanden werden zahlreiche Klosterstiftungen auf solche schottische Pilger zurückgeführt, aber an sicherer Überlieferung fehlt es durchaus, nur das fest in der Erinnerung des Volkes haftende Gedächtnis des Namens und die Verehrung desselben bürgen für eine bedeutsame Tätigkeit. So ist es auch in Franken, wo Kilians und seiner Genossen Wirksamkeit weniger durch die fabelhafte Legende als durch die uralten Handschriften mit irischen Schriftzügen bezeugt ist, welche die Würzburger Bibliothek bewahrt, vor allem aber durch die in Uncialen geschriebene lateinische Bibel, welche nach glaubhafter Überlieferung in Kilians Grab gefunden ist".

„Mit dem Auftreten der Angelsächsischen Missionare erlischt der Stern der Schotten. So mächtig ihre Predigt auch wirkte, so wenig waren sie doch imstande, dauernde Schöpfungen zu

errichten, da ihnen der feste Zusammenhang, die strenge Ordnung fehlte, durch welche die Angelsachsen so stark waren. Vielfach von der römischen Lehre und Kirchenzucht abweichend, vielfach auch entartet und verwildert, erschienen die irischen Prediger dem Bonifaz als Ketzer und wurden von ihm siegreich bekämpft. Mit der eigentlichen Missionstätigkeit der Iren war es nun für immer vorbei; aber noch Jahrhunderte lang waren ihre Klöster in Irland hochberühmt als Stätten strengster Zucht und seltener Gelehrsamkeit, und noch durchzogen sie zahlreich die Lande nicht mehr als Prediger, aber als fromme Pilger, und auch noch häufig als Lehrer der fränkischen Geistlichkeit."

Da kaum ein älteres Benediktiner-Kloster ohne den zeitweiligen Besuch irischer oder angelsächsischer Mönche gewesen sein mag — die Angelsachsen hatten zunächst die Ornamentik der Iren ererbt und verzierten vorwiegend in diesem Geschmack ihre kalligraphischen Werke — so erklärt sich hinlänglich der ornamentale Charakter des Essener Codex. Es fragt sich nun, an welchem Orte derselbe entstanden ist. Von höherem Alter als das Stift zu Essen, welches erst gegen Mitte des 9. Jahrhunderts (wahrscheinlich zwischen 844 u. 847) gegründet ist, kann er nicht in diesem Kloster hergestellt sein, zumal hier keine Schreibschule bestanden hat. Am wahrscheinlichsten ist, daß der Gründer des Stiftes Essen, der h. Alfrid, vierter Bischof von Hildesheim, die auf seinem väterlichen Erbgut erbaute Stiftskirche mit dem Buche beschenkt hat, da schon in ältester Zeit keine Kirche ohne einige Bücher bestehen konnte.*) Zu diesen wird auch eine Handschrift der vier Evangelien gehört haben, wie u. a. wol schon aus der verhältnismäßig großen Anzahl Evangeliare ersichtlich ist, welche sich aus jener Zeit erhalten haben. Da nun Alfrid vor erlangter Bischofswürde Mönch zu Korvei und vielleicht auch zu Fulda gewesen ist (nach dem Zeugnisse Trittenheims soll er zu dem Schülerkreise des Hrabanus Maurus gehört haben), so würden die irischen bez. irisch-angelsächsischen Elemente der Essener Handschrift um so erklärlicher sein; denn „Namen aus Lindisfarne finden wir an der Spitze der Jahrbücher von Fulda und Korvei" **) und besonders das erstere wurde von irischen und angelsächsischen Pilgern häufig besucht. Daß aber

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl.

**) Wattenbach, Geschichtsquellen.

die neu gestiftete Abtei das Buch von Korvei aus erhalten habe, muß uns vorläufig als das Wahrscheinlichste gelten, weil von allen Manuskript-Verzierungen irischer oder verwandter Art, welche uns im Original oder in Abbildungen zu Gesicht gekommen sind, Reproduktionen*) aus einer von Corbie, dem Mutterkloster Korveis, stammenden Handschrift sowol ihres Gesamtcharakters als auch vieler Details wegen den Essener Zeichnungen wol am ähnlichsten sind. Falls aber der Kodex noch vor dem Jahre 822 geschrieben ist, kann er nicht in Korvei entstanden sein; er würde dann möglicher Weise in Corbie hergestellt, nach Korvei und von dort nach Hildesheim und Essen gelangt sein. Doch, um nicht in Vermutungen zu weit zu gehen, müssen wir es der Zukunft überlassen, hierüber Zuverlässiges festzustellen. Zu weiteren Vergleichen mit ähnlichen, uns nicht zugänglichen Manuskripten werden die beigefügten Abbildungen hoffentlich dienlich sein.

Was nun die Zeit der Entstehung der Essener Handschrift betrifft, so muß sie jedesfalls vor das Jahr 835 gesetzt werden. Es befindet sich nämlich im Kalendarium des Evangeliars, dem „Capitulare evangeliorum de circulo anni“ unter den in demselben verzeichneten Festtagen noch nicht das Fest Allerheiligen (1. Nov.). Dieses wurde aber ungefähr im angegebenen Jahre in Deutschland allgemein eingeführt.**) Indes dürfte die Annahme eines höhern Alters nicht unberechtigt sein. Die künstlerische Ausschmückung im allgemeinen weist auf das 8., der Charakter der Schrift ebenfalls eher auf die zweite Hälfte des 8. als auf den Anfang des 9. Jahrhunderts. Doch wie wenig möglich es ist, aus der Art der Schriftzüge sowie der Zeichnungen die Zeit der Entstehung bis auf eine oder mehrere Decennien mit untrüglichster Sicherheit festzustellen, kann schon aus der Essener Handschrift selbst bewiesen werden, denn ebenso wie die Zeichnungen stilistisch keine gleichartigen sind, weisen auch die verschiedenen Schreiber des Kodex, welche mit ihren Händen auf das vielfachste und engste in einander greifen und somit derselben Zeit und demselben Kloster angehörten, mancherlei nicht unwesentliche Verschiedenheiten auf. Wir hielten es von nicht geringem Interesse, beiden Umständen

*) Silvestre, Paléographie universelle II und Comte de Bastard Peintures et ornements XX.

**) Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 10, Anmerkung.

eingehende Aufmerksamkeit zu schenken und lassen die Resultate der Beobachtung weiter unten folgen.

Vielleicht ein Jahrhundert jünger als der eigentliche Text mögen die zahlreichen altdeutschen Glossen sein, welche den Kodex auch in sprachlicher Hinsicht sehr beachtenswert machen. Professor Dr. Crecelius hat dieselben veröffentlicht und schreibt darüber u. a., wie folgt:*) „Es (das Evangeliar) ist am Rande und zwischen den Zeilen bedeckt mit Erklärungen mannigfacher Art, die zwar meistenteils gleichfalls lateinisch abgefaßt sind, aber auch eine Anzahl altdeutscher (fast durchgängig niederdeutscher) Wörter enthalten. Diese sind teils dem zu erklärenden Worte übergeschrieben, teils gleich dahinter in den Kontext der Rede hineingesetzt, also dann unzweifelhaft von dem Verfasser der Glosse mit hinzugefügt. Bisweilen sind diese deutschen Übersetzungen und Erklärungen zu Satzteilen oder ganzen Sätzen erweitert. Auch der Vulgatatext enthält eine ganze Reihe solcher deutschen Glossen, die hier fast ohne Ausnahme über die zu übersetzenden Wörter gestellt sind."

Der Inhalt des Essener Evangeliars ist in folgender Weise geordnet: Zu Anfang befinden sich unter der Überschrift: Capitulare evangeliorum de circulo anni die einzelnen Evangelienabschnitte verteilt auf die verschiedenen Zeiten des Jahres. Dann folgt nach einem großen, die ganze Seite bedeckenden, aber nur ornamental gehaltenen Kreuz mit der Umschrift: „Crux almifica in Christo credentes beatifica (Fig. 8 zeigt den mittleren Teil)**) die bekannte Vorrede des h. Hieronymus an den Papst Damasus, sowie eine solche zu den vier Evangelien. Erstere beginnt mit sechs Reihen, fast die ganze Seite ausfüllender Majuskelschrift, die zweite mit einem interessanten P-Initial (in Fig. 5 ist der obere Teil abgeb.) Auf den nun folgenden vierzehn Seiten befinden sich die reich ornamentierten Canones des Eusebius. Kunstvolle Umrahmungen und Verzierungen kommen an dieser Stelle schon in früheren

*) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1878, S. 44 f.

**) Die beigefügten Tafeln sind ausgeführt in der lithogr. Anstalt des Herrn A. Bagel zu Düsseldorf. In Rücksicht auf das Format der Zeitschrift mußten sämtliche Figuren auf Taf. I—IV mehr oder weniger verkleinert werden. Die Figuren 1, 2, 7 und 8 haben z. B. im Original eine Breite von ca. 16 cm. bei entsprechender Länge.

Jahrhunderten vor*) und fehlen in gleichzeitigen illuminierten Evangelien-Handschriften fast niemals. Darauf folgen zwei durch Initiale und bemerkenswerte Majuskel-Kompositionen ausgezeichnete Seiten, die erste mit der Aufschrift: In nomine Domini nostri Jesu Christi incipit praefatio sancti Evangelii secundum Matthaeum (in Abkürzungen), die zweite mit den Anfangssätzen dieser Einleitung (Fig. 10, 12, 13 u. 17 zeigen Details jener Blätter). Nach einer in achtundzwanzig Kapitelanfängen geordneten Inhaltsübersicht (hier brevis ejusdem sc. evangelistae, vor den folgenden Evangelien brevis evangeliorum, brevis evangelii oder kurz brevis genannt) folgen nochmals zwei reich verzierte Seiten. Auf der ersten befindet sich, wol die archäologisch merkwürdigste Darstellung des Essener Evangeliars, ein Kreuz mit dem Brustbilde Christi und den Evangelisten-Symbolen (Fig. 1. Näheres unten), auf dem zweiten die Aufschrift: Incipit liber sancti evangelii secundum Matthaeum in Buchstaben, welche hauptsächlich aus Vögeln und ähnlichen Gebilden zusammengesetzt sind (Fig. 3, 16 u. 20). Auch der Anfang des eigentlichen Matthäus-Evangeliums: Liber generationis Jesu Christi (Fig. 9) sowie der Abschnitt: Christi autem generatio sic erat sind je durch ein interessantes Initial ausgezeichnet. Vor dem Markus-Evangelium befinden sich zwei durch sehr große Initialen (Fig. 2 u. 14) und vogelförmige Buchstaben bemerkenswerte Seiten, auf der ersten die Aufschrift: Incipit prologus Marci evangelistae, auf der zweiten: Marcus evangelista, als Anfang des ersten Satzes dieser Vorrede. Die Einleitung des Lukas-Evangeliums zeigt ein großes und ein kleines Initial, ersteres im Charakter der vorigen, die des Johannes-Evangeliums ein hübsches kleineres Initial (Fig. 4) und der Anfang des Evangelientextes (In principio erat verbum): schöne, größtenteils aus Vögeln gebildete Majuskeln (Fig. 7). Die drei letzten Evangelien sind also nicht in so ausgedehnter Weise mit künstlerischen Verzierungen versehen, wie dies bei dem des Matthäus der Fall ist.

Unter den Zeichnungen ist die an erster Stelle, vor der Vorrede des h. Hieronymus befindliche (Fig. 8) zwar eine der einfachsten, aber

---

*) So in dem durch eine merkwürdige Darstellung der Kreuzigung bekannten syrischen Evangeliar zu Florenz (geschr. 586). Abb. der Kanontafeln bei Seroux d'Agincourt, Histoire de l'Art. Im Brit. Museum befinden sich zwei Blätter verzierter Kanontafeln, welche ebenfalls dem 6. Jahrhundert angehören sollen. Abb. bei Shaw u. Madden, Illuminated Ornaments.

durch gefällige Form und gute Verhältnisse ausgezeichnet. Ein großes Kreuz, von einem kunstvoll verschlungenen, aus drei schmalen, farbigen Streifen zusammengesetzten Bande gebildet, füllt in der Mitte eine Kreisfläche in sehr gut erfundener Verschlingung aus, geht dann nach vier Seiten in die Arme des Kreuzes über und endigt in ebenso viele, wenn auch einfachere Schlingen. Die mittleren, schmalen Bandstreifen der vier Kreuzbalken sind mit einander verflochten, zeigen aber statt der gewöhnlichen, runden Biegungen eckige Brüche nach Art des antiken Mäanders. Nach oben und unten findet das Ganze seinen Abschluß in je einer einen Dreiviertelkreis bildenden Bandumrahmung. Bei dem offenbar guten Geschmack des Zeichners muß es einigermaßen befremden, daß dem oberen kleineren Raume zwei, dem unteren größeren hingegen nur eine Zeile der Inschrift: Crux almifica in XPO (Christo) credentes beatifica eingeschrieben ist, und nicht umgekehrt. Die Farben sind so verteilt, daß, während der mittlere der drei das Band bildenden Streifen immer rot ist, die beiden äußeren in ihren Farben, grün und gelb, zuweilen bei Unterführung eines Bandstreifens unter einen anderen mit einander wechseln.

Fast überall, wo Bandgeflecht anderwärts im Essener Evangeliar vorkommt, ist es entsprechend seiner meist unregelmäßigen, verworrenen Zeichnung auf das regelloseste mit Farben bedeckt. Es dient dieser Umstand offenbar dazu, das unlösliche Durcheinander der wilden regellosen Verschlingungen in bedeutendem Grade zu erhöhen. (S. bes. Fig. 2 u. 14.) Nur in einem Initial des Evangeliums Johannes (Fig. 7 zeigt den oberen Teil) sind einzelne, aus ziemlich regelmäßigem Flechtwerk gebildete Gruppen als solche durch verschiedene Farben gefördert. Man findet Bandverschlingungen in mannigfachster Verwendung; so werden auch Tierfiguren: Hunde, Vögel u. s. w., ganz oder zum Teil durch Bandstreifen contouriert,*) von Bändern hin und wieder durchflochten oder an einzelnen Gliedern in solche sich vielfach verschlingende Streifen aufgelöst. Auf den beiden in mehrfacher Weise bemerkenswerten Blättern, welche die Vorrede des Evangeliums Matthäus schmücken, sind sogar die mit vielfachen,

*) Nach Müller a. a. O. S. 100 sollen Bandcontouren, welche richtiger als doppelte Umrisse aufzufassen seien, aus der Metalltechnik herrühren, in der man sich zweier Parallel-Linien bedient habe, um die Umrisse der Figuren anzugeben.



meist Blatt-Verzierungen, versehenen Mojuskeln bandartig gebildet und auf geschickte Weise ineinander geschoben und verflochten. (Einzelnes zeigt Fig. 10, 12 und 13.)

Manche Elemente irischer Ornamentierung treten im Essener Evangeliar nur in untergeordneter und einfacher Weise auf, so kommen Spiralen nie zur Ausfüllung größerer Flächen, sondern nur vereinzelt vor, z. B. als Ausläufer von Blatt- und Flügelspitzen, in zwei Fällen an den Augen (Fig. 2 und 14) und einmal als Anklang an irische Tierbildung am Schenkelansatz eines Vierfüßlers (Fig. 9), dann an den acht Ecken der Arme des oben erwähnten Kreuzes, und zwar hier am Stengel der dort befindlichen Flächen, ferner an Majuskeln als angeheftete Verzierungen und oft in eigentümlicher Weise bei G und E als mehr integrierender Teil des Buchstabens (Taf. V). Desto häufiger findet man Ausschmückungen mit roten Punkten. Sie bedecken zuweilen Bandstreifen, meistens aber werden sie zur Einfassung von Buchstaben und Figuren verwendet. Auch sind ganze, zwischen größeren Initialen befindliche Flächen oft mit mehr oder weniger regelmäßigen Reihen roter, ausnahmsweise auch grüner, gelber, schwarzer und violetter Punkte bedeckt. Eine andere Art Flächenschmuck besteht darin, daß Borten oder Zwischenräume der Buchstaben und Verzierungen mit Gruppen feiner Parallelstriche meist diagonaler Richtung bedeckt sind (in Fig. 2, 4, 5, 8, 14, 17 und in Fig. 1 in den Flügeln sowie im Haarschmucke des Matthäus-Symbols). Es ist dies eine der ältesten Verzierungsweisen, welche schon sehr häufig bei Gegenständen aus der Bronzezeit vorkommt.

An vielen Stellen macht sich auch Blattwerk geltend. Es zeigt besonders das Initial zu Anfang des Evangeliums Matthäus (Fig. 9) einen hübschen Rankenzug von Blättern und blütenartigen Gebilden. Einen ähnlichen findet man auf zwei Seiten in den Einfassungsborten der Kanontafeln (Fig 18). Man hat wol schon behauptet, daß derartiges, zu ganzen Ranken geordnetes Blattwerk in fränkischen Manuskripten vor der Zeit Karls d. Gr. nicht vorkomme. Ob diese Behauptung genügend begründet werden kann, mag dahingestellt sein. Im Falle der Berechtigung müßte allerdings die Möglichkeit geleugnet werden, der Essener Kodex könne auch noch vor Alcuins Schreibschule von Tours (796—804) oder zwar später, aber in einer von karolingischer Renaissance noch nicht beeinflußten Schule enstanden sein. Eher

möchte es erlaubt sein, obige Annahme in Rücksicht auf die übrige künstlerische Ausstattung der Handschrift, welche doch wol ausnahmslos als vorkarolingisch zu bezeichnen ist, vielleicht auch auf den Charakter der Schrift als nicht ganz berechtigt hinzustellen. Einzeln treten Blätter häufig als Enden der Bänder des Flechtwerks, sowie als Verzierungen von Buchstaben auf. Dieselben sind alsdann entweder symmetrisch zur Mittelrippe gebildet, indem sie zwischen meist je zwei, runden, seitlichen Blattlappen in eine mittlere Spitze auslaufen, oder nur an der einen Seite von zwei oder mehr Lappen, an der anderen von einer gewundenen, seltner geraden Linie begrenzt. Bei kleineren Blättern fehlen manchmal diese Lappen ganz und gar. Ausnahmsweise kommen zwei der genannten Blattbildungen mit einander vereinigt vor (Fig. 12, u. 13 und an einer Stelle in Fig. 1). Einmal auch gleichen zwei an einem Buchstaben befindliche Blätter dadurch, daß jeder Seite ihres mittleren Teils ein spiralförmiger Blattlappen zugefügt ist, den zur Zeit der Gothik so häufig vorkommenden stilisierten Lilien. Mit Ausnahme dieser Form können alle anderen, von denen einzelne schon auf gewisse Eigentümlichkeiten romanischer Bildungen hinweisen, als rohe Ausartungen römischen Blattwerks (des geöffneten und geschlossenen Akanthus, des Wein- und Epheublattes) betrachtet werden.

Die Umrahmungen der Canones zeigen eine Vereinigung irischen und altchristlichen Geschmacks, d. h. eine Verschmelzung von Borten und architektonischen Verzierungen. Die breiteren Rahmen hat man teils mit Rankenzügen (Fig. 18), teils mit dreilappigen, zickzackartig aneinander gereihten Blättern (Fig. 15), teils mit Bandverschlingungen (Fig. 15) geschmückt. Zwischen letzteren sind bald größere, bald kleinere, mit einfachen Schraffierungen ausgefüllte Lücken (zuweilen Täfelchen) ausgespart. Ungefähr ebenso oft sind die Borten aus drei schmalen Parallelstreifen gebildet. Diese werden einmal von einem vierten Bande schlangenartig durchflochten, einmal mit horizontalen, einen schmalen, weißen Raum einschließenden Doppelstrichen verziert, welche die drei Bänder in einzelne, nach Art eines architektonischen Steinverbandes geordnete Rechtecke auflösen. Oben sind die Vertikalleisten durch mehrfach beachtenswerte Formen verbunden. Sie bestehen auf vier Seiten aus zwei geraden stumpfwinkelig zusammenstoßenden Borten (Fig. 18), auf zwei Seiten aus Halbkreis- und auf acht aus sog.

Hufeisenbögen. Während in ältester Zeit nur der halbkreisförmige Bogen in illuminierten Handschriften vorzukommen scheint,*) treten jedesfalls schon in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. hufeisenförmige Bildungen auf.**) (Im 9. Jahrh. kommen sie häufig vor.) Es ist also wahrscheinlich, daß zu den Dreiviertelkreis-Bögen des Essener Evangeliars ältere Vorbilder vorgelegen haben. Andererseits wäre es aber doch immerhin denkbar, daß diese Form, welche bei den Umrahmungen des besprochenen großen Kreuzes, dadurch daß die gemeinsame Basis, d. i. der horizontale Balken, kürzer als der die Höhen dieser Rahmen bedingende vertikale ist, sich als die einfachste und natürlichste ergeben mußte, jetzt, einmal bekannt und schön befunden, auch in oben erwähnter Weise als Abwechselung mit den Halbkreisbögen Verwendung erhalten habe. Hier wäre somit ein Beispiel geliefert, wie neue Formen auf ganz einfache Art entstehen konnten, um alsdann auch in anderer Weise verwendet zu werden. Die Halbkreisbögen, in beiden Fällen über vier Vertikalborten gestellt, durchschneiden sich und sind wie alle anderen Bögen und der mittlere Kreis des oben erwähnten Kreuzes mit Hülfe des Zirkels konstruiert. Zwischen den Vertikalleisten und Überdachungen befinden sich anstatt architektonischen Schmuckes (Kapitäle) eigentümliche Markierungen. Sie bestehen bei den schmalen, aus drei Bändern zusammengesetzten Borten meist aus einfachen Erbreiterungen, welche durch die unteren Teile der bald mehr, bald weniger sich durchschneidenden Hufeisenbögen gebildet werden (Fig. 6). Auf zwei Seiten kommen Formen wie in Fig. 15, ebenso oft solche wie in Fig. 18 und fünfmal einfache, nicht umrahmte Bandverschlingungen vor. In letzter Art sind auch die Basen der Borten gebildet, doch in zwei Fällen, nämlich bei Einfassungen wie sie Fig. 15 zeigt, ist der untere Abschluß der Vertikalborte gleich dem oberen aus einem mit Bandwerk bedeckten Rechteck und bei den aus drei Parallelstreifen zusammengesetzten Borten aus drei gleichbreiten, horizontalen Bandstreifen gebildet, von denen der obere vom mittleren, dieser vom unteren, nach beiden Seiten treppenartig überragt wird.

*) Architektonische Verzierungen mit Halbkreisbögen befinden sich schon in der Bibel des westgothischen Bischofs Ulfilas († 388).

**) Bei Graf Bastard, Peintures et Ornements, Livr. XIII et XV sind zwei Beispiele aus dem 8. Jahrh. abgebildet. Das erstere stammt aus einem ebenfalls zu Corbio (s. o.) geschriebenen Buche.

Von hoher Bedeutung für die Kunstgeschichte der Kreuz- und Kruzifixdarstellungen ist die oben erwähnte Zeichnung am Anfang des Evangeliums Matthäus (Fig. 1). Ein mit Bandverschlingungen und kleinen quadratischen Tafeln verziertes Kreuz teilt das Blatt in vier, fast gleiche Felder, die mit Bildern der Evangelistensymbole ausgefüllt sind. Die Kreuzigung Christi ist nicht in realistischer Weise dargestellt, wie dies schon in mehreren älteren und gleichzeitigen Handschriften der Fall ist, auch in solchen, welche in Ländern diesseits der Alpen ihre Entstehung gefunden, z. B. im Kodex des h. Kilian zu Würzburg,*) in einem Sakramentar der Abtei Gellone,**) sowie in einem irischen Evangeliar zu St. Gallen;***) in der Essener Handschrift zeigt sich eine mehr symbolische Auffassung: das Kreuz ist nicht mit einem Kruzifixus, sondern nur in der Mitte mit einem kleinen Brustbilde Christi geschmückt. Anstatt des gewöhnlichen Nimbus mit kleinem eingezeichneten Kreuz ist letzteres (rot auf gelbem Grunde mit der Aufschrift „rex") zwar in seiner gewöhnlichen Form und Größe beibehalten, doch der dasselbe nur oben berührende Kreis bis zur Umfassung des ganzen Bildes erweitert. Brustbilder Christi, von einem Kreise eingeschlossen, kommen in der altchristlichen Kunst nicht selten vor, auch wohl in Verbindung mit einem Kreuz. Ein solches, jedoch oberhalb des Kreuzes gezeichnet, befindet sich z. B. in S. Stefano rotondo zu Rom,†) desgl., aber von einem Halbkreis umschlossen, in einem aus dem 7. oder 8. Jahrh. herrührenden, aus Italien in den Besitz des h. Korbinian, ersten Bischofs von Freising, gelangten Evangeliars der Münchener Bibliothek.††) Auch eine Behandlung des Kreuznimbus, wie die oben geschilderte, kommt in der altchristlichen Kunst vor.†††) Die Form des großen Kreuzes, durch Erbreiterung der Enden der vier Balken zum sog. breitendigen Kreuz gestaltet, steht dadurch, daß der untere Teil

*) Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes. 1870.

**) Lacroix et Serré, Le moyen-âge et la renaissance III.

***) Stockbauer a. a. O. und in d. Mitt. der antiq. Gesellsch. zu Zürich. 1851.

†) Abb. bei Seroux d'Agincourt, Histoire de l'Art par les Monuments, Vol. V. und bei R. Garucci, Storia dell' arte christiana nei primi otto secoli della chiesa, Taf. 274.

††) Silvestre, Paléographie universelle Vol. IV.

†††) z. B. auf einem Fläschchen mit griechischer Inschrift, abgeb. bei Garucci, Storia dell' arte christiana etc.

des Vertikalbalkens nur wenig länger ist als der obere, gewissermaßen in der Mitte zwischen der lateinischen und der gleicharmigen (sog. griechischen) Form. (Der Umstand, daß der wagerechte Balken kürzer ist als der senkrechte, kommt hier nicht in Betracht, da dies wol nur durch die oblonge Form der Folioseite bedingt ist.) Gegen die Möglichkeit, es sei die fast centrale Gestaltung nur durch besondere Umstände, etwa dadurch hervorgerufen, daß das Kreuz eine gleichartige Umgebung in den vier erwähnten Bildern, sowie nur in der Mitte, in der Kreuzvierung, den bildlichen Schmuck, das Brustbild Christi, in runder Umrahmung erhielt, spricht der Umstand, daß auch das andere oben erwähnte Kreuz (Fig. 8) eine ähnliche Form hat und ein drittes, ungefähr ein Quadrat-Centimeter großes Kreuzchen, welches mitten in den Text des Evangeliums Johannes gezeichnet ist, ebenfalls fast gleicharmig gestaltet ist. Auch kommt diese Zwischenform, besonders bei rein dekorativ verwendeten Kreuzen sehr häufig sowohl in römischer als byzantischer Kunst vor. Die Figuren sind im allgemeinen in der rohen Weise vorkarolingischer Kunst ausgeführt, doch kann dem Matthäus-Symbol, dem ersten der nach Reihenfolge der vier Evangelien geordneten sinnbildlichen Darstellungen der Evangelisten, eine gewisse würdevolle, dem Löwen des Markus eine schöne, kecke Haltung nicht ganz abgestritten werden. Die Gesichtszüge erstgenannter Figur: die runden, weit geöffneten Augen, die lange, gerade Nase, der eigentümliche Mund mit tief herunter gezogenen Mundwinkeln gleichen in auffallendster Weise den Zügen des (hier noch bartlos dargestellten) Christusbildes. Diese merkwürdige Ähnlichkeit gibt der Vermutung Raum, daß bei jeder dieser Darstellungen vom Zeichner entweder ein bestimmtes als Vorlage dienendes Bild genau kopiert worden ist, oder wahrscheinlicher, daß in seiner eigenen Phantasie jene Formen als strenges Schema sich gebildet hatten, durch welches sogar die Formation der Nase und der Augen des Rindes beeinflußt wurde. Der Umstand, daß die beiden menschlichen Köpfe verschiedenartigen Haarschmuck und nicht ganz übereinstimmende Haltung aufweisen, ist bei der im übrigen gleichen formellen Bildung von geringerer Bedeutung, zumal die koloristische Behandlung ebenfalls übereinstimmt. Eine sonderbare rote Bemalung bedeckt nicht allein Wangen, sondern auch Nasen, Augenbrauen und sogar die Augäpfel und kontrastiert mit dem gelben Ton der flachen, durch keine Spur von Modellierung verkörperten

Gesichter in sehr greller, roher Weise. Ähnliche Naturwidrigkeit z. B. mennigrote oder goldene Haare u. dgl. findet man wol noch in jüngeren Handschriften.*) Ob derartige Sonderbarkeit zum Teil auf den Einfluß irischer Kunst, auf die Neigung der Irländer zum Phantastischen, vielleicht sogar auf ihre Sitte, sich Teile des Gesichts zu bemalen (s. oben), zurückzuführen ist, möge dahingestellt sein. Jedesfalls beeinflußten damals auch die Gewohnheiten, welche beim Entwerfen rein ornamentaler Gebilde herrschten, noch in vielfacher Hinsicht die Darstellungen menschlicher Figuren. Die eben erwähnte rote Färbung der Augen dürfte daher mit mehr Recht aus der Tierornamentik hergeleitet werden, denn bei den Vögeln und vierfüßigen Tieren sind diese Gesichtsteile vielfach, und zwar meistens rot gefärbt. Kommt ja auch eine lineare Dekoration, wie sie in den Flügeln der Tiere (Fig. 1) und vielfach anderwärts als Verzierung verwendet worden ist (Fig. 2, 4, 14, 17), im menschlichen Haarschmuck vor (Matth.-Symbol). Die Zeichnung der Gewänder erinnert bei der gerade nicht unschönen, weichen Behandlung des Faltenwurfes des Matthäus-Symbols nicht im geringsten an den Einfluß der Iren und ihre Weise, auf das unnatürlichste meist steif symmetrisch zu drapieren. Die Falten sind auf den grünen Gewändern mit schwarzen und roten Strichen ohne jede Schattenangabe dargestellt. Die beiden unteren Evangelisten-Symbole sind sehr unbeholfen, besonders ist das Rind in äußerster Roheit gezeichnet. Der Adler weist den bei Vögeln irischer Ornamentik so häufig vorkommenden, hier sehr angemessenen, gekrümmten Schnabel auf, der Löwe den stilisierten Kopf vierfüßiger Tiere (s. unten). Zweifellos fehlte für dies Tier jede der Natur entnommene Vorstellung, sodaß es einem Vogel ähnlicher scheint, als einem Löwen. Sämtliche vier Sinnbilder hat man nach Art der Seraphim- (seltner Cherubim-) Darstellungen mit sechs Flügeln versehen.**) So wie die menschlichen Figuren nur in ihrer oberen, sind die Tiere (mit Ausnahme des Adlers) nur in ihrer vorderen Hälfte dargestellt, und wie dem Sinnbild des Matthäus ein Arm, so fehlt dem Rind ein Bein. Beim Adler greift in sehr charakteristischer Weise, d. h. wie bei rein ornamental behandelten Gebilden, eine der beiden, verschieden gebildeten

*) Vgl. R. Rahn, Psalterium aureum zu St. Gallen. Herausgegeb. v. hist. Verein des Kantons St. Gallen.

**) Näheres siehe bei W. Menzel, Christl. Symbolik I. S. 173 und 261.

Klauen durch einen mitten in das Buch gemachten Schnitt hindurch, um dasselbe dann zu umfassen. Auch den beiden oberen Symbolen, sowie dem Christus ist ein solches (Evangelien-) Buch als Attribut beigegeben. Arabeskenartige, in Blätter und Tierköpfe endigende Verzierungen und die fast bei keiner Zeichnung fehlenden Reihen roter Punkte vollenden den Gesamtcharakter des interessanten Bildes.

Außer den sinnbildlichen und den oben erwähnten scheinbaren (und wirklichen?) Schlangen befinden sich im Essener Evangeliar zahlreiche zu Buchstaben-Kompositionen verwendete Vögel und vierfüßige Tiere. Fische, welche neben Vögeln in merowingischen Handschriften so häufig auftreten, kommen hier nicht vor; nur ein einziges Initial erinnert allenfalls noch an diese Bildungen. (Fig. 19). Einmal findet sich auch eine Zusammensetzung von Vogel und vierfüßigem Tier (Fig. 9). Bei den Tiergebilden fallen gewisse, immer wiederkehrende Detailformen auf, die hier zunächst ganz objektiv beschrieben werden sollen. Am meisten charakteristisch ist wol der Kopf vierfüßiger Tiere (z. B. in Fig. 2, 9, 17). Immer in gleicher Form gebildet, wird er von einem Band umrahmt, welches die zum Herausstrecken der Zunge oder zum Erfassen von Blatt- und Flechtwerk stets weit geöffnete Schnauze nicht mit umspannt und am Ansatz der Ohren eine Lücke bildet. Am hinteren Teile des Kopfes oder Nackens, oder an beiden Stellen zugleich befindet sich nach Art irischer Tierköpfe häufig ein in Band- oder Flechtwerk auslaufender Schopf. Derselbe ist nicht selten auch den Vogelköpfen zugefügt (Fig. 5, 7, 9, 16 u. 17). Diese, sowie die mit dem Bandgeflecht so zahlreich verbundenen Köpfchen, sind entweder denjenigen der Vierfüßler ähnlich geformt (z. B. in Fig. 7) nur daß das umrahmende Band (mit einer Ausnahme) in Wegfall gekommen ist, oder sie besitzen den (schon an Gegenständen aus der Eisenzeit vorkommenden) gekrümmten Schnabel (in Fig. 1 und 5). Die vierfüßigen Tiere haben zuweilen eigentümliche Ausschnitte (oder Schilder) auf den Schenkeln (z. B. in Fig. 9 und 17). Diese Dekoration kommt nicht allein bei ähnlichen Tieren in gleichartigen Manuskripten vor, z. B. in dem oben erwähnten aus Corbie, sondern auch merkwürdiger Weise an gewissen Tierbildern (Löwen) der orientalischen Kunst.*) Die Klauen der vierfüßigen Tiere haben drei oder vier, in einem Falle mit scharfen Nägeln versehene Zehen.

*) Abb. bei Cahier et Martin, Mélanges d'Archéologie Vol. III.

von runder Form. Manchmal sind die Beine lappenartig gestaltet (z. B. an einer Stelle in Fig. 2), häufiger aber in Bandornament aufgelöst (in Fig. 2, 14, 17). Letzteres ist auch wol bei den Beinen der Vögel der Fall (Fig. 5), oder diese Glieder fehlen gänzlich. Die Vogelklauen sind ebenfalls meist mit rundlichen (Fig. 7), seltner mit scharfen, in zwei Fällen mit ganz naturalistisch gebildeten Zehen versehen (die beiden letzten Arten sogar vereinigt beim Joh.-Symb.). Die Vögel sind zuweilen, die Vierfüßler meist mit Bändern contouriert. Eines der letzteren ist sogar von doppeltem Bandwerk umzogen; jedoch ein neben ihm befindliches, kleines vierfüßiges Tier weder am Rumpf noch am Kopf (als einziges Beispiel dieser Art) mit solchen Contouren versehen. Die Flügel und Schwänze der Vögel sind teils mit Bandgeflecht, teils mit Federschmuck bedeckt, in beiden Fällen entweder mit oder ohne Bandeinfassungen (zahlr. Beisp. auf Taf. I—IV). Zuweilen sind die Schwänze mit Parallelbändern versehen (Vogel, 4 und 6 in Fig. 7), oder Flügel und Schwänze ohne jedes Ornament belassen (in Fig. 7). Der untere Teil der Vögel ist, bevor er in den Schwanz übergeht, in einem Falle auch neben letzterem (Fig. 4), in ein- oder mehrmaliger schraubenförmiger Windung gedreht (in Fig. 2, 3, 4, 7, 16). Diese merkwürdige Bildung pflegt auch selten zu fehlen, wenn Köpfe direkt mit dem Schwanz oder Teilen des Buchstabens verbunden sind (in Fig. 2, 16, 20). Als nicht häufig vorkommende Details sind noch anzuführen: bei vierfüßigen Tieren und Vögeln gewisse, meist am Halse angebrachte, an Haarbildungen erinnernde Verzierungen (Markus-, Lukas-Symb. u. Fig. 17), ferner feder- oder schuppenartiges (?) Ornament, welches, außer beim Markus- und Johannes-Symbol, nur am Schwanze zweier und an Hals, Brust und Schwanz eines Vogels vorkommt. Die ganzen Körperflächen sind niemals, wie bei gewissen irischen Tieren, wohl aber die Hälse der Vögel sehr oft mit Querstrichen versehen (z. B. bei Vogel 4 u. 6 in Fig 7). Zuweilen erwecken ähnliche Striche, welche ausnahmsweise auch bei vierfüßigen Tieren vorkommen, fast den Anschein, als ob man mit ihnen eine gewisse Modellierung und somit eine naturalistischere Behandlung der im übrigen stets flach gehaltenen Tiere hätte bewirken wollen (s. die Striche am unteren Teil des Halses und am Bauche des Lukas-Symbols, ferner in Fig. 4, 7 u. 9).

Neben der Kenntnisnahme dieser meist im Stile damaliger Zeit begründeten Merkmale ist es von großem Interesse, auch dem mehr individuellen Charakter der figürlichen und ornamentalen Darstellung d. h. denjenigen Eigenschaften Aufmerksamkeit zu schenken, welche auf größere oder geringere künstlerische Befähigung und eigenartige Ausbildung des Zeichners zurückzuführen sind. Bei derartigen Untersuchungen kommt man bald zu der Überzeugung, daß bei Ornamentierung des Essener Evangeliars mehrere Personen tätig gewesen sind. Es zeigen z. B. die Verzierungen auf beiden Titelblättern des Markus-Evangeliums, denen die Initialen Fig. 2 und 14 entnommen sind, eine große Unregelmäßigkeit und Verwilderung, besonders in Behandlung des Bandornaments. An Stelle künstlerischer Durchbildung zeichnen sich diese Buchstaben wol nur durch riesenhafte Größe aus: das M mißt 17×20 cm und bedeckt fast die ganze Folioseite, das I hat eine Länge von 27 cm (vielfache Reihen roter Punkte im unteren Teile des M sind in Fig. 2 nur teilweise dargestellt, um für Fig. 3 Raum zu gewinnen). Im Gegensatz zu genannten Bildungen weisen zwei, ein I-Initial krönende Tiere sehr charaktervolle Haltung und schöne Stilisierung auf (Fig. 17). Während zwei nach hinten geneigte und im Stile damaliger Zeit zu Bandornament aufgelöste Vorderbeine zugleich mit den Verzierungen am Nacken dazu dienen, die Tiere mit einander zu verbinden, sind die beiden anderen Vorderbeine ebenfalls nach hinten gebeugt. Weit entfernt, durch letzteren Umstand in Unnatur zu geraten, hat der Zeichner hierdurch die kraftvolle, stolz sich brüstende Bewegung der Tiere nur noch entschiedener charakterisiert. Auch die mannigfache formelle Verschiedenheit der oberen Partien trägt, anstatt im geringsten den beiden Figuren gemeinsamen Charakter zu beeinflussen, nur dazu bei, sie um so anziehender zu machen. Vortrefflich gezeichnet ist auch ein kleiner Vogel (in Fig. 9), welcher, mit dem Bauche oben auf einem L liegend, sich dieser ihm, wie es scheint, unliebsamen Lage in lebhaft sträubender Bewegung zu entziehen sucht. Alle Teile des Körpers, die weit aufgerissenen Augen, der zur Wehr geöffnete Schnabel, die Haltung der Brust und des Halses, die flatternden Flügel, vor allem auch der ganze, einem Vierfüßler entnommene hintere Teil mit der kraftvollen Bewegung der Beine und dem schlagenden Schwanz zeigen Übereinstimmung in der Behandlung des Ganzen und naturwahre Auffassung. Das Naturgefühl des Zeichners, welches hier zum

Durchbruch gelangt ist, macht sich bei dem unteren Tiere der Initiale weniger bemerkbar, wenigstens ist die Haltung der vorderen Extremitäten bes. des linken Vorderbeins höchst unnatürlich. Doch erklärt sich dieser Umstand z. T. wol daraus, daß nicht zu viel Raum in Anspruch genommen werden und die Beine des Tieres in den nebenstehenden Text hineinragen sollten. Das eine ist deshalb dem Halse angeschmiegt, wie dies bei Tieren irischer Ornamentik sehr häufig vorkommt, das andere aber in unnatürlicher Weise nach hinten gedreht. Zu den besseren Zeichnungen gehören auch diejenigen, welche Vorrede und Anfang des Johannes-Evangeliums zieren. An erster Stelle befindet sich ein geschickt komponiertes ϵ-Initial (Fig. 4), an zweiter eine Reihe gut stilisierter, aus Vögeln zusammengesetzter Buchstaben (Fig. 7). Andere Bildungen letzter Art z. B. auf den ornamentierten Seiten des Markus-Evangeliums sind weniger gut, wieder andere auf der dem Anfange des Matthäus-Evangeliums unmittelbar vorangehenden Seite ausnahmslos im höchsten Grade ungeschickt gezeichnet (z. B. Fig. 3, 16 und 20). Letztere unterscheiden sich von den eben genannten besseren Zeichnungen nicht allein durch Roheit und Schwerfälligkeit, sondern auch dadurch, daß bei ihrer Komposition sehr oft nur Köpfe oder andere Teile von Tieren verwendet worden sind, oder den Vögeln vielfach die Beine fehlen u. dgl. Im Gegensatz hierzu herrscht bei den in Fig. 7 abgebildeten Buchstaben das Bestreben vor, diese möglichst in ihrer ganzen Ausdehnung durch vollständig ausgebildete Vogelgestalten darzustellen. Wenn letztere Gebilde nicht zugleich mit jenen in derselben Handschrift vorkämen, möchte man kaum annehmen, daß beide zu gleicher Zeit und an gleichem Orte hergestellt seien. Doch war es die Individualität der Zeichner, welche hier in so hohem Grade formbestimmend mitgewirkt hatte. Es mag hieraus ersichtlich sein, daß bei Zeitbestimmung derartiger Objekte stets eine gewisse Vorsicht geboten ist.

Auch der Text des Evangeliums ist von mehreren und zwar der Hauptsache nach von drei Schreibern hergestellt, welche an dem verschiedenen Charakter ihrer Schrift sehr gut zu erkennen sind. Derjenige, in dessen Text sich die zuletzt erwähnten besseren Initialen (Fig. 4 und 7) befinden, hat nicht allein die beste und sicherste Hand, sondern auch fast um die Hälfte mehr geschrieben, als jeder der beiden anderen. Als von ihm herrührend, lassen sich die zwanzig Seiten des Kalendariums, mit Ausnahme von einer, und der Text vom „Brevis“ des Lukas (Anfang einer Lage)

bis einschließlich der drei ersten Quaternen des Johannes mit Sicherheit nachweisen, ferner die zwölfte Seite der vierten Quaterne bei Matthäus sowie die erste der zweiten Quaterne bei Markus. Im Folgenden wollen wir diesen Schreiber, weil er u. A. den Evangelisten Lukas (als den dritten in der Reihenfolge) geschrieben hat, der Kürze halber mit „Schreiber III" (siehe Tafel V Zeilen III a, b, c), den Schreiber des Matthäus mit I (Taf. V Z. I a, b, c, d) und den Schreiber des Markus mit II bezeichnen (Taf. V Z. II a, b, c). Schreiber I hat außer dem Evangelium Matthäus (die 57. Seite rührt von der Hand des Schreibers III her und die letzte von der des Schreibers II) noch die Vorrede des Hieronymus, die Einleitung zu den vier Evangelien sowie die Vorrede zum Evangelium des Markus geschrieben, zudem die Tafeln 1, 2, 5, 6 und 8 der Canones mit Ziffern und Schrift ausgefüllt. Zwar befindet sich in genannter Vorrede zum Markus zweimal ein an keiner anderen Stelle im Buche vorkommendes Zeichen für et (zwei rechtwinklig zusammengefügte Striche), oft das im übrigen bei Schreiber I nur ca. viermal, bei den anderen nirgend vorgefundene „⁹" als Abkürzungszeichen für die Silbe us und einmal das ähnlich geformte, aber nicht oberhalb, sondern zwischen den Buchstaben befindliche Zeichen für con, welches an anderen Stellen gar nicht vorkommt, sowie eine viel gedrängtere Schrift. Diese Abweichungen könnten jedoch, da alles übrige mit der Hand des Schreibers I übereinstimmt, aus der nicht unwahrscheinlichen Absicht erklärt werden, die Vorrede mit dem Ende der Seite und Lage abzuschließen (Taf. V Z. I, c). Schreiber II hat die Tafeln 3, 4, 7, 9 bis 14 der Canones ausgefüllt, dann das Evangelium des Markus geschrieben, sowie die 2. Hälfte des Johannes, die 7. Seite des Kalendariums und die letzte, halbbeschriebene des Matthäus. Im Markus befinden sich jedoch viele Stellen, welche von anderer Hand herrühren, so auffallender Weise gleich die 9 Zeilen auf der 1. Seite des „Brevis Marci", sowie auf der 1. Seite des Evangeliums Markus die ersten 4, auf Seite 5 ebenfalls die ersten 4 Zeilen, vielleicht auch auf Seite 27 Zeile 4 bis 7, auf Seite 28 Zeile 21 oder 22 bis 23, auf Seite 43 Zeile 14 bis 16. Die Schriftzüge dieser Zeilen erinnern am meisten an diejenigen des Schreibers I, sind aber etwas unsicherer und schlechter. Dagegen können mit weit größerer Sicherheit als von seiner Hand herrührend einzelne Satzteile

erkannt werden, welche, im Texte irrtümlich ausgelassen, auf dem unteren Rande der bez. Seiten vermerkt sind. Wenigstens rühren diese Zusätze keinesfalls von Schreiber II her, während jeder der beiden anderen seinen Text selbst kollationiert hat.

Ein genauer Vergleich der drei Hände ergibt mancherlei Verschiedenheiten. Schreiber III ist von den übrigen am leichtesten zu unterscheiden, sowol an dem Habitus der regelmäßigen, geraden Schrift, als an einzelnen Buchstabenformen. Vor allem hat er diejenige Form des a, welche bei den beiden andern Schreibern in gewöhnlicher Weise gleich zwei c mit abwärts geneigten Köpfchen gestaltet ist, mit einem oben am ersten c befindlichen, meist etwas nach aufwärts gerichteten Häkchen geschlossen, während am zweiten c kein solches vorhanden ist (Taf. V. Zeile III a, b); nur ein Wort (am Anf. des Ev. Joh.) zeigt merkwürdigerweise ein wie bei den Schreibern I und II geformtes a. Das andere, gewöhnlichere, der Uncialform ähnlich gebildete Minuskel-a ist bei allen Schreibern ziemlich gleich und in Mitte der Wörter meist mit einem sehr liegenden, keilförmigen Grundstrich versehen. Als ferneres Unterscheidungsmerkmal kommt bei Schreiber III das N in der Minuskelschrift ungemein häufig vor (durchschn. sechzigmal auf der Seite) und das z reicht niemals wie meist bei den übrigen Händen bis unter die Zeile; statt i steht oft j am Ende oder in der Mitte der Wörter (durchschn. vier- bis fünfmal auf der S.), während bei den übrigen diese Form nur ausnahmsweise vorkommt u. dgl. m. Die Schrift des Schreibers II hat im allgemeinen mehr Rundung und Körper; indes sind andererseits auch einzelne Buchstaben z. B. m und r (infolge eigenartiger Haltung der Feder?) an ihren unteren Teilen zuweilen sehr spitz geformt. Es können ferner als hervorragende Eigentümlichkeiten gelten: ſ, ganz besonders am Schlusse der Wörter, ragt mehr über die Zeile als dies durchschnittlich bei Schreiber I und besonders bei III der Fall ist. Das i am Anfange der Wörter, welches bei Matthäus entweder klein, oder dem l und h gleich lang ist und dann nur selten und kaum merklich unter die Zeile ragt, kommt hier in allen Größen vor, sowol klein, als unter oder über die Zeile ragend, zuweilen beides zugleich. Auch findet man das N in der Minuskelschrift äußerst selten, und wo das a-subscriptum am e vorkommt, besitzt es in der Regel an dem gebogenen noch den abwärts gehenden Strich, welcher dann oftmals auffallend

lang ist. Bei Schr. I kommt dieser nie, bei III zuweilen vor. Zu bemerken ist noch, daß bei Schreiber II mehrere Male, aber nur auf den ersten Seiten seines Textes, ein m in der Minuskelschrift sich findet, dessen letzter Strich ähnlich wie in der Uncialschrift stark nach innen gebogen ist (Taf. V Z. II, a). Die bedeutendsten Kennzeichen der im allgemeinen etwas nachlässigen Hand des Schreibers I sind bereits in Vorstehendem enthalten. Interessant ist auch die verschiedene Schreibweise gewisser Wörter. So wird z. B. autem bei Schr. II meist ausgeschrieben, seltener und dann immer in aute (mit Abkürzungsstrich) gekürzt, während I und II dies Wort fast immer, und zwar in aut jedoch bei verschiedenen Formen des Kürzungsstriches abkürzen; Schreiber III bedient sich hier eines besonderen, auf anderen Wörtern in der Weise nicht vorkommenden Striches (IIIb). Doch sind die meisten derartigen, bei einem Worte sich vorzugsweise offenbarenden Eigentümlichkeiten auf allgemeine Eigenheiten eines Schreibers zurückzuführen. Jeder der drei Schreiber hat gegen Ende seines Textes nachlässiger und größer geschrieben als zu Anfang desselben (auf Taf. V ist dieser Unterschied bei Schr. II und III je zwischen Beispiel a und b ersichtlich). Die am meisten vorkommenden Ligaturen sind: et, ſt, ex, ec. Häufig findet man auch: re, oR, ect, seltner nt, rt, ri, mi, ni, ſa, ausnahmsweise ret, rſ, rg, eri und us. Es kommt nt in der doppelten Schreibweise vor und zwar in jeder nicht nur am Ende, sondern auch, jedoch weniger häufig, in der Mitte der Wörter. Das letztere ist auch oft bei et und nicht selten bei oR der Fall. Fast sämtliche Buchstabenverbindungen kommen in allen drei Händen vor, doch nicht überall in gleicher Anzahl; so findet man z. B. re bei Schr. I sehr oft (durchschn. achtmal auf der Seite), bei Schr. II und III viel seltner (ca. einmal bezw. ein- bis zweimal).

Als zweite Schriftart ist bei Überschriften und an anderen hervorragenden Stellen eine große, aus Kapital- uud Uncialformen zusammengesetzte Schrift verwendet. Diese Buchstaben sind meist schwarz auf farbigem Grunde, ausnahmsweise rot. Die Farben teils durch eine oder mehrere Horizontallinien, teils durch die Buchstaben selbst in kleine Felder geteilt, verleihen der Schrift ein äußerst lebhaftes Ansehen (Fig. 11 sowie in Fig. 1 und 8)

Ähnlich sind auf jeder Seite die zahlreichen Anfangsbuchstaben der Evangelienverse mehrfach gefärbt, sowie im Text manche große und in deren Ermangelung auch einzelne kleine Buchstaben, so daß jede Seite des Buches einen gewissen Farbenschmuck aufweist. Nur auf den beiden Blättern, welche die Vorrede zum Evangelium Matthäus zieren, haben die Majuskeln eine etwas andere farbige Unterlage in meist gleich großen, wenigstens gleich hohen, rechteckigen Flächen erhalten (Fig. 10, 12 u. 13). Meistens sind die großen Buchstaben in ihren mehr oder weniger der Veränderung unterworfenen Formen sehr geschickt einander angepaßt; auch sieht man, wie dies bei Majuskel-Zusammensetzungen jener Zeit sehr häufig besonders in irischen und angelsächsischen Manuskripten vorkommt, kleine in Lücken, welche durch Form oder Komposition größerer gebildet werden, hineingesetzt. Die Silben der Wörter sind, gleichfalls in der Absicht, eine hübsche Verteilung zu erzielen, manchmal mehr oder weniger weit auseinander getrennt. Zuweilen ist auch am Ende einer Zeile ein Teil eines Wortes noch in Kapital- oder Uncialschrift, der andere, in neuer Zeile, in Minuskeln ausgeführt. Aus alledem erhellt, daß man bei Überschriften an erster Stelle eine schöne Raumverteilung zu erzielen suchte. In Bezug auf die Form der Buchstaben sei bemerkt, daß A D E in Kapital- und Uncialformen, C G S in runden, sowie eckig-irischen Formen vorkommen. M findet sich immer, H dagegen nur zweimal in Kapitalform. Manche Buchstaben z. B. G und Q weisen besonders zahlreiche und interessante Varianten auf. Im Innern des O und Q befindet sich zuweilen ein dem Apostroph ähnlicher Strich. Sämtliche Formen des letzteren Buchstabens kommen sogar bei Lukas (auf Seite 10 u. 11) allesamt, in Wiederholung des Satzanfanges „Qui fuit“, vor und lassen sich hier wie anderwärts in drei Hauptformen zusammenfassen. Erstens ist die rechte, selten die linke Seite des O in einen geraden oder etwas gebogenen Vertikalstrich verlängert, zweitens ist dem untern Teil des Buchstabens ein selbständiger Strich von meist gewundener Form und durchschnittlich horizontaler Richtung zugefügt, drittens eine Verschmelzung beider Arten durch Anheftung des letztgenannten Striches an den Vertikalstrich bewirkt. (Das auf Tafel V befindliche Alphabet enthält von den meisten Majuskeln eine oder mehrere typische Formen sowie etwaige interessante Varianten, aber in meist bedeutender Verkleinerung).

Während bei geschriebenen Buchstaben, auch in den Majuskeln, ganz konstante Eigenheiten bei dem einzelnen Schreiber leicht sich entwickeln konnten, war bei den gezeichneten Majuskeln, neben größerer Mannigfaltigkeit in den Formen vor allem ein schwankender Gebrauch bei weitem eher möglich. Zudem wurde oft, wie vorhin beim Q gezeigt, auf möglichste Abwechselung nicht geringer Wert gelegt. (Nach Angabe Ungers*) besitzt die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ein Missale, in welchem D in 350 Varianten vorkommt.) Hieraus läßt sich leicht erklären, wie schwer, fast unmöglich es ist, überall ganz konsequente, zur Unterscheidung der einzelnen Hände dienende Merkmale auch in Rücksicht auf die Majuskelformen festzustellen. Selbst bei aufmerksamster Prüfung ergibt sich nur weniges z. B. daß das **A** mit einer kleinen Verzierung in der Mitte (auf Taf. V Buchst. 3) nur bei Schreiber III, und zwar hier sehr oft, gefunden wird.

Leichter ist eine Unterscheidung der Hände bei einer Uncialschrift, welche, meist in roter Farbe ausgeführt, an weniger bedeutsamen Stellen z. B. bei Kapitelanfängen der Evangelien vorkommt. Neben einigen gemeinsamen Eigenschaften z. B. daß die Buchstaben l, h, F, q, z nach oben oder nach unten bedeutend hervorragen, zeigen sich manche zur Unterscheidung dienende Merkmale. So befindet sich unten am S bei Schreiber III fast immer, bei I und II hingegen niemals, ein langer Strich, dann rechts unten am M (ɱ) stets ein kleiner Haken, der im übrigen nur noch bei Schr. II, jedoch hier ausnahmsweise, vorkommt. Der erste Vertikalstrich des N ist bei Schr. III in seltenen Fällen, aber dann immer gerade, nie nach links gebogen, verlängert. Letzteres ist aber sehr oft bei Schr. I und meistens bei II der Fall. Am **T**, welches in der Uncialschrift nur in der Form des **T** mit Auge links unter dem Horizontalstrich vorkommt, sind bei Schr. III die beiden zuletzt genannten Teile in zwei Federstrichen, bei Schr. II jedoch und meist bei I zusammenhängend in einem Strich ausgeführt. Schr. I und II unterscheiden sich weniger leicht von einander, indes kann man zu den schon erwähnten kleineren Unterschieden besonders noch denjenigen rechnen, daß das ϵ bei Schreiber I durchgehends der regelmäßigen Uncialform, bei II (ebenso wie bei III) mehr der etwas veränderten Gestalt des Minuskel-e

*) Revue celtique 1870.

gleicht. Interessant ist es auch, daß fast jede einzelne Uncialschrift, besonders auffallend II und III, schon am ganzen Habitus in Übereinstimmung mit dem Charakter der entsprechenden Minuskelschrift erkenntlich ist: bei III klare, gleich hohe Buchstaben mit vorherrschendem Vertikalismus, bei II kleine, rundlichere, ungleich hohe Buchstaben.

Auch bei den Ziffern der Kapitel- und Versbezeichnung, sowie bei denjenigen auf den Kanontafeln und im Kalendarium zeigen sich wenige, doch ausgeprägte Unterschiede. Es dürfte also das, was oben über Reihenfolge und Verteilung der einzelnen Hände angeführt ist, umsomehr als zutreffend angesehen werden.

Es fragt sich nun, ob zur ornamentalen Ausschmückung des Evangeliars, als einer Kunst, welche schon bei ihrer damaligen Ausbildung mehr Geschicklichkeit erforderte als die Ausübung der Kalligraphie, besondere Kräfte oder die Schreiber des Textes verwendet worden sind, und in letzterem Falle, ob jeder der einzelnen Schreiber im allgemeinen die seinem eigenen Texte vor- und zwischenstehenden Zeichnungen ausgeführt hat? Vorerst nun läßt sich wol kaum annehmen, daß die auf jeder Seite in großer Zahl dem Texte untermischten Majuskeln, die im allgemeinen wenig sorgfältig ausgeführt sind, von besonderen Zeichnern herrühren; einzelne, wenn auch wenige Buchstaben lassen sich sogar mit einiger Sicherheit als von den betreffenden Schreibern ausgeführt bezeichnen. Nun ist aber zwischen diesen und den zahlreichen auf den ornamentierten Blättern befindlichen einfachen Majuskeln (welche sich zum Teil als integrierende Teile der Zeichnung und nicht etwa als spätere Zusätze der Schreiber ergeben, s. z. B. die Bezeichnung Marc. in Fig. 1) im allgemeinen kein besonderer Unterschied weder in Form noch Ausführung zu entdecken. Aber auch die größeren, reich verzierten Buchstaben scheinen von den nämlichen Verfertigern herzurühren, da sie, oft auf demselben Blatte wie jene befindlich, mehr oder weniger eng mit ihnen verbunden sind und zudem durchaus keine bessere technische Ausführung aufweisen, selbst nicht einmal in den hervorragenderen Kompositionen, sodaß hier gut erfundene Formen nicht selten einen schroffen Gegensatz bilden zu der wenig sorgfältigen, zuweilen sehr nachlässigen Ausführung. Vielleicht ist dies daraus zu erklären, daß zu den schöneren Initialen gute Vorbilder entweder der Erinnerung der Zeichner vorgeschwebt oder wirklich vorgelegen haben, aber dann mangelhaft kopiert sind.

Will man jedoch der Annahme einer unmittelbaren Erfindung mehr Berechtigung zuerkennen, so könnte wenigstens der Umstand, daß Schreiber III, welcher die schönste Hand aufweist, in seinem Texte auch ausnahmslos gut erfundene Initialen und Ornamente zeigt (Fig. 4 und 7), in etwa dazu beigetragen, die zweite der beiden oben aufgeworfenen Fragen in bejahendem Sinne zu lösen. Auch die Purpurfärbung kommt als vierte Farbe nur bei Buchstaben und Verzierungen im Text des letztgenannten Schreibers vor, niemals bei den übrigen. Indes läßt sich unsere Annahme, daß dem einzelnen Schreiber im allgemeinen die Ausschmückung seines Textes obgelegen habe, auch noch weiter begründen. Es können nämlich sowol die der Einleitung als auch die dem Evangelium Matthäus voranstehenden mannigfaltig verzierten Blätter an gewissen Merkmalen mit ziemlicher Sicherheit alls Zeichnungen des Schreibers I erkannt werden. Daß auf dem ersten dieser Blätter den stark abgekürzten Wörtern und verschlungenen Buchstaben zum Zwecke leichteren Lesens Wörter in Minuskeln von der Hand genannten Schreibers übergeschrieben sind, würde freilich ebenso gut zum Beweis des Gegenteils dienen können, wenn nicht andererseits deutlich zu ersehen wäre, daß auf dem folgenden Blatte, welches in vieler Beziehung dem ersteren ähnlich ist, die zwei letzten in Uncialen geschriebenen und als integrierender Teil der Zeichnung anzusehenden Zeilen ebenfalls von Schreiber I herrührten. Auch die beiden folgenden Blätter lassen wegen gewisser, gemeinsamer Formen und Verbindungen ihrer Verzierungen, besonders der auf ihnen befindlichen Majuskeln, nicht allein auf den Verfertiger der vorigen Zeichnungen, sondern auch mit Wahrscheinlichkeit z. B. wegen der eigentümlichen Form des A, welche sonst in genau derselben Weise nur noch im Text des Matthäus vorkommt, auf den Schreiber dieses Evangeliums schließen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß bei den anderen Ornamenten eine dem wechselnden Charakter der Hände analoge Art und Folge durchaus nicht immer mit derselben Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, daß einzelnes sogar mit unserer Annahme in Widerspruch zu stehen scheint. Doch dürfen derartige abweichende Fälle ihrer Seltenheit wegen wol als Ausnahmen und als nicht sehr wesentlich angesehen werden, wenn man bedenkt, daß ähnlich auch im Texte jedes Schreibers gewisse Stellen vorkommen, welche von der Hand eines anderen herrühren. Wie dem auch sein mag, so viel steht fest, daß sowohl der Text als auch

die Zeichnungen von mehreren Personen ausgeführt sind (über beides s. oben). Es ist ferner aus den soeben angegebenen Gründen wol unzweifelhaft, daß im allgemeinen die Schreiber, nicht besondere Zeichner, den Text ornamentiert haben, und bei einem derselben wenigstens kann man ziemlich sicher behaupten, daß er das von ihm selbst geschriebene Evangelium mit dem künstlerischen Schmuck versehen hat. Auf beiden Gebieten, der Ornamentik sowol als auch der Kalligraphie, nicht zwischen beiden, hatte also eine Arbeitsteilung stattgefunden. Daß nun eine quantitative Teilung einer qualitativen vorangegangen ist, und nicht umgekehrt, ist gewiß beachtenswert, kann aber noch nicht zu der Annahme berechtigen, man habe die ihrem Wesen nach künstlerisch höher stehende Zeichenkunst der Schreibkunst noch völlig gleich geschätzt und auf ihre Ausbildung wenig Wert gelegt. Es scheint vielmehr damals Sitte gewesen zu sein, daß kunstübende Personen eine gewisse Fertigkeit auf verschiedenen, vorzugsweise natürlich auf verwandten Gebieten der bildenden Kunst sich aneigneten. So heißt es im Kalender von Cashel*) von einem gewissen 568 gestorbenen Iren Dagaeus in allerdings übertriebener Weise: Hic Dagaeus fuit faber tam in ferro quam in aere et scriba insignis. Fabricavit enim trecentas campanas, trecenta peda pastoralia et scripsit trecentos libros evangeliorum. Auch der h. Bernward von Hildesheim († 1022) hat nicht allein eine große Geschicklichkeit im Schreiben und Malen, sondern auch eine nicht geringe Erfahrung in der Bau- und Bildhauerkunst sowie in Metallarbeiten besessen.**) Der Mönch Tuotilo zu St. Gallen († nach 912) hat nach Eckehard IV.***) als Maler, Architekt, Bildschnitzer und Metallkünstler vorzügliches geleistet. Mögen die genannten sich durch außergewöhnlich vielseitige Begabung ausgezeichnet haben und wenig geeignet sein, auf die künstlerische Tätigkeit des früheren Mittelalters im allgemeinen schließen zu lassen, so kann doch wol kaum bezweifelt werden, daß wenigstens Schreibkunst und Manuskript-Ornamentik zur ältesten Zeit meistens von den nemlichen Personen ausgeübt wurde, denn beide standen im engsten ursprünglichsten Zusammenhang. Zudem findet man in vielen Fällen, vereinzelt

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 2. Aufl. S. 313.

**) Monum. Germ. S. S. IV. Vergl. Alw. Schulz in Dohme's „Kunst und Künstler“ 1870. 9. Lief. S. 36.

***) Casus S. Galli, Mon. Germ. S. S. II.

auch noch aus der späteren Hälfte des Mittelalters, von diesem oder jenem Schreiber ausdrücklich bemerkt, daß er zugleich als Miniator tätig gewesen sei.*) Ferner mag zur Begründung obiger Annahme hinzugefügt werden, daß in einem Evangeliar zu Trier, welches in Bezug auf Alter und Art der Verzierung dem Essener ziemlich nahe steht, eine Zeichnung mit der Aufschrift: Thomas scripsit versehen ist.**)

Der Farbenschmuck sämtlicher Bilder und Initialen besteht, mit Ausnahme der erwähnten untergeordneten Anwendung von Purpur, aus den Farben, welche in den ältesten irischen sowie in merowingischen, westgothischen und longobardischen Handschriften des 8. Jahrhunderts meistens vorkommen, aus: rot, grün und gelb. Das leuchtende Gelbrot des Minium, das lebhafte, besonders auf den Haarseiten des Pergaments in's Bläuliche spielende Grün, ein mattes Gelb vereinigen sich auf dem warmen Ton des Pergaments zu einer äußerst lebhaften, aber harmonischen Farbenwirkung. Ob die gelbe Farbe, welche mit wenigen Ausnahmen ein mattes, schmutziges Aussehen hat, im Laufe der Jahrhunderte z. B. durch Feuchtigkeitseinwirkungen zum Teil abgeblaßt ist, mag weniger wahrscheinlich sein, als daß sie beim Auftragen meist in dem Maße matt gehalten ist, daß die Wirkung der anderen Farben nicht zu sehr beeinträchtigt wurde. Man dürfte dies kaum vermuten, wenn nicht bei den wenigen Initialen, wo gelb in grellster Weise vorherrscht, die anderen Farben ausnahmslos matt gehalten wären (Fig. 5 und 9); so ist besonders rot entweder dunkler (mit Tinte oder grün gemischt?), oder nur sehr schwach oder dünnflüssig aufgetragen. Eine absichtlich ungleiche Behandlung dieser Farbe findet man auch wol anderwärts z. B. in einer, freilich etwas jüngeren und sorgfältiger ausgeführten Bilderhandschrift der Dombibliothek zu Trier. Während im übrigen ganz dieselben Farben wie bei den Essener Initialen vorkommen, ist hier gelb in doppelter Weise verwendet, einesteils matt und schmutzig: bei größeren Flächen, z. B. einem Hintergrund sowie bei kleineren von untergeordneter Bedeutung; anderenteils lebhaft: an wenig ausgedehnten, doch bedeutungsvolleren Teilen der Zeichnung, z. B. bei einem Nimbus. Auch ein anderer, zufälliger Umstand dürfte den Beweis liefern, daß man sich beim Kolorieren der meisten Zeichnungen des Essener Evangeliars mit gelb einer

*) Wattenbach a. a. O. S. 309—10.

**) A. Woltmann, Gesch. der Malerei 1878. S. 194.

dünnflüssigen, also mit verhältnismäßig wenig Farbstoff versehenen Mischung bedient hat. An einer Stelle nämlich, wo vor Auftragung der Farbe radiert war, hat sich infolge Aufsaugung einer größeren Menge Wassers auch bedeutend mehr Farbstoff ablagern können. Hier erscheint das Gelb noch jetzt sehr lebhaft, an anderen Stellen hingegen matt. Es kommen aber auch einige wenige Blätter vor, auf denen ursprünglich die gelbe Farbe überall etwas lebhafter gewesen, aber durch vieles Umwenden und Biegen des Pergaments oder aus anderen Gründen zum Teil gelöst und abgesprungen ist, wie dies bei grün an manchen Stellen viel deutlicher ersehen werden kann. Rot besteht (nach gütiger Untersuchung des Apothekers, Herrn E. Zurborn zu Essen) aus Bleioxyd, also dem eigentlichen Minium (Mennig), grün aus natürlichem Grünspan (kohlensaurem Kupferoxyd). Gelb kommt in stärkerem Auftrag nicht auch, wie die beiden anderen Farben, bei den zahllosen kleineren, auf jeder Seite des Textes befindlichen Majuskeln vor; so gern wir gerade über diese Farbe Aufschluß erhalten hätten, haben wir es daher nicht für erlaubt gehalten, anderen Stellen selbst das wenige zur qualitativen Analyse Notwendige zu entnehmen. Mit Ocker, welches man am ersten voraussetzen möchte, hat diese Farbe, wenigstens wo sie stärker aufgetragen ist, nicht die geringste Ähnlichkeit.

Der Einband ist leider seines ehemaligen Schmuckes gänzlich beraubt. Auf dem vorderen Deckel ist ein großes, breitendiges, fast gleicharmiges Kreuz und ein einfacher, aus zwei parallelen Linien bestehender Rand in nachlässiger, skizzenhafter Weise mit einem scharfen Instrument eingeritzt. Auch sind die beiden Krampen bis auf ihre Spuren verschwunden. Im übrigen lassen deutliche Zeichen sowohl an den Deckeln wie am Pergament ersehen, daß das Buch, welches die Merkmale eines starken, vielleicht mehrhundertjährigen Gebrauches zeigt, ein zweites Mal gebunden worden ist, wozu die alten eichenen Deckel wieder benutzt sind.

Zum Schlusse sei noch hinzugefügt, daß der Kodex 187 (einschl. 20 später beschriebener und zum Teil hinzugehefteter) Blätter, 23×34 cm groß, enthält, welche in Lagen von meist acht, aber auch weniger (1, 2, 4, 6, 7, 9) Blättern zusammengeheftet sind. Auf jeder Seite befinden sich 30, im Kalendarium jedoch 38 Zeilen. Ein Zahnrad, welches in anderen Fällen meistens zur Abstechung von Linienabständen verwendet sein soll, ist hier keinesfalls in Gebrauch

gewesen, ebensowenig ein Zirkel, sondern, wie es scheint, verschiedene Maßstäbe, an welchen entlang aus freier Hand die Abstände mit der Spitze eines scharfen Instrumentes eingestochen wurden. Aus den nicht immer gleichen, aber mit gewisser Stätigkeit sich wiederholenden Zwischenräumen dieser kleinen Löcher (von durchschn. 9 mm auf den 30-zeiligen Seiten), kann man schließen, daß hier zwei derartige Maßstäbe in Gebrauch gewesen sind. Bis zum Evangelium Markus zeigen sich nämlich die Abstände zwischen der 1. und 2. sowie der 4. und 5. Markierung auf jeder Seite etwas größer als zwischen der 2. und 3. und zwischen der 3. und 4. Alsdann vom Evangelium Markus bis zum Schluß sind die Abstände zwischen der 1. und 2. sowie der 2. und 3. auffallend größer als zwischen der 3. und 4. Markierung. (Auch solche scheinbar unbedeutende Merkmale können dazu beitragen, den Ort der Entstehung oder sonstige Beziehungen einer Handschrift im Vergleiche mit anderen nachzuweisen.)

Außer dem beschriebenen Evangeliar haben sich noch mehrere kalligraphische Werke von einiger Bedeutung aus der Vergangenheit des Essener Stiftes erhalten. Sie befinden sich zum größten Teil in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf;*) drei sehr alte, illuminierte Evangeliare werden außer obigem noch zu Essen aufbewahrt. Eines der letzteren, und zwar das älteste, zeigt Initialen und Verzierungen im Charakter der späteren karolingischen Ornamentik, welche von Mitte des 9. bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts in Geltung war. Ein zweites, aus dem 11. Jahrhundert, auf Baumwollpapier geschrieben, ist leider nur als Fragment erhalten (47 Blätter) und durch Feuchtigkeit sehr beschädigt. Ein drittes ebenfalls aus der frühromanischen Periode weist Bilder der Evangelisten, Initialen und verzierte Canones auf. (1 und 3 wird an der Gertrudis-, 2 an der Münsterkirche zu Essen aufbewahrt.)

Unter allen diesen Handschriften ist die oben beschriebene zweifellos die älteste und kunstgeschichtlich wertvollste.

---

*) S. Lacomblet, Archiv, Band I, S. 1 u. 9, VI, S. 63 ff.

VI.

Zur Finanzgeschichte des Erzstifts Köln.

Mitgeteilt

von Dr. **Felix Stieve** zu München.

A.

1596.

Einkommen, Ausgaben, Schulden und Beschwernufs des erzstifts Cöln.

(Staats-Archiv München. Schwarz 38/37. f. 32 Orig.)

Rheinzol.

Wiewol dise wie auch der landzol einkombsten ungewiss und auf ein gewises nit zusetzen oder zuregulirn seien, darumb weil nach gelegenheit der bösen und guetten jarn item der gemainer comertien verhinderung oder beförderung dieselbigen vil oder wenig thuen so werden doch umb guetter richtigkeit willen des nechstabgelauffen 95 jars einkombsten hieher gesetzt:

	Empfang.			Ordinari als des zoldiener belonung offergelt.			Rest.		
	gfl.	alb.	Hlr.	gfl.	alb.	Hlr.	gfl.	alb.	Hlr.
Andernach . .	5267.	34.	6.	956.	55.	3.	4310.	61.	3.
Lünz	5396.	63.	3.	1112.	80.	15.	4283.	63.	4.
Bon	6558.	28.	3.	1361.	58.	4.	5196.	51.	11.
Kaiserswert . .	2887.	72.	11.	2065.	35.	2.	822.	37.	8 1/4.
Zonz Bergk . .				tornuss herin nit begriffen.					

Bed obernente zöl sind einem hoch- und erw. tombcapitel verpfendet, davon dem erzstift nit allain jerlich nichts zuekombt, sonder es mues auch was inen an irer pension das sie nit zuekommen ermanglt aus andern des erzstifts zöllen erstattet werden und ist des zols Bergk glegenhait dis 95 jars gewesen:

Bergk	1869.	15.	6.	707.	44.		1161.	53.	6.

Landzolgefel.

	gfl.	alb.	Hlr.
Die landzolgefel haben das 95 jar ertragen	520.	26.	6.

Kellerei Kaiserswört.

	Ordinari empfang.	Ausgab.	Rest per 8 gl. 18 alb. das mltr.	der rest zu geld angeschlagen colfl.	alb.
Korn .	58 mltr. 2 sor.*)	48 m. 2 sor. 3 fl.	9 mltr. 3 sor. 1 fl.	78.	18.
Höner	449 stuck	— — —	449 stuck	74.	20.
		gl. alb. Hlr.			
Gelt .	173 gfl. 17 alb.	547. 9. 6.	— — —	—.	—.
				153,	14.

Sondermangl
373 gfl. $15\,^1/_2$ alb.
remanet — sonder mues zugebuest
werden 220 gfl. $1\,^1/_2$ alb.

Hornenburg.

	mk.	sch.	pf.
Ruebsamen 3 fl. 3 fl.	2.	9.	9.
Pachtweizen 4 mltr. 1 sch. 3 fl. $^1/_2$ schefl. 4 mltr. 1 schefl. 1 fl. Molterweizen 4 m. 3 sch. $^1/_2$ sch. 4 mltr. $2\,^1/_2$ schefl. p. 6 dlr.	112.	11.	3.
Pachtrogken 144 mltr. 1 sor. 1 fl. 127 mltr. $^1/_2$ sch. 17 mltr. 3 fl. p. $4\,^1/_2$ dlr.	167.	10.	7.
Zehentrogken 164 mltr. $^1/_2$ sch. $22\,^1/_2$ mltr. 141 mltr. 2 sch. 2 fl. p. 3 dlr.	920.	11.	7.
Molterrogken $133\,^1/_2$ mltr. $^1/_2$ sch. 34 mltr. 1 sch. 99 mltr. $1\,^1/_2$ sch. p. 3 dlr.	645.	1.	3.
Futterkorn . . schweines p. porcy 9 mltr. 15. 1 fl. 8 mltr. 2 sch. 3 fl. p. 2 dlr.	37.	7.	9.
Pachtgersten $52\,^1/_2$ mltr. $^1/_2$ sch. 33 mltr. 3 sch. 2 fl. 18 mltr. 3 sch. p. $3\,^1/_2$ dlr.	128.	2.	9.
Zehentgersten 155 mltr. 3 so. 3 fl. 95 mltr. $1\,^1/_2$ sch. 60 mltr. 2 s. 1 fl. p. $3\,^1/_2$ dlr.	405.	9.	6.
Moltermalz $98\,^1/_2$ mltr. $30\,^1/_2$ mltr. 68 mltr. p. $3\,^1/_2$ dlr.	459.	—.	—.
Habern 338 mltr. 3 sei. 3 fl. 222 mltr. $1\,^1/_2$ sch. 116 mltr. $1\,^1/_2$ s. 3 fl. p. 2 dlr.	504.	6.	9.
Gelt 2338 mk. 10 β. $3\,^1/_2$ d. 3631 mk. 6 β. 7 d.			
	3388.	10.	2.

Sondermangel
1292 mk. 8 β. $3\,^1/_2$ d.

Wan der abgang an gelt von dem uberschuss an früchten abgezogen, bleibt noch zum bösten, so aber auf die soldaten ausgeben und daher zu behuef des erzstifts nit kommen 2096 mk. 1 β. $10\,^1/_2$ pf.

*) sor = somber, Sümmer.

Zeltang und Rattigh.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	Rest zu gelt gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Wein	12 fueter	—	12 fueter per 30 gfl.	1230.	—.	—.
Gelt	78 gl.	440 gl.	— --	—.	—.	—.
				1230.	—.	—.

Sonder mangl
362 gfl.

Wan der mangl abgezogen bleibt im rest so aber nit zu behuef des erzstifts sonder die wein seind nach Littich kommen
368 gfl.

Schönstein
Altenwiet, Linss
Wolkenburg, Königswinter
Mülheim und Bruch auf der Ror zum halben tail
Rees und Aspel
Bacharach
Oberrenss
Alken
Nurburg
Aldenar
Arweiler
Hart
Reinpach
Zulpig
Hulchrot
Litberg
Weveligkofen
Erprat
Zoppenbruch
Oed
Mancammer zue Herl

} Dise stuck seind alle verpfent und den Creditorn zu handen geben.

Neth bei Andernach.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.		
Weitzen	10 mltr.	3 so.	9 mltr. 1 sch. p. 12 g.	111.	—.	—.
Korn	141 mltr. 2 mltr.	2 so.	138 mltr. 2 so. p. 10 g. 18 alb.	1488.	21.	—.
Wein	2 Ohm $13^1/_2$ fl.	—	2 Ahm $13^1/_2$ fl. p. 10 dlr. die Ahm	57.	23.	—.
Habern	13 mltr. 4 so.	5 sch.	12 mltr. 7 so. p. $3^1/_2$ g.	45.	1.	6.
Hew	7 wagen	5	2 wagen p. 11 g.	22.	—.	—.
Höner	$21^1/_2$ stuck		$21^1/_2$ stuck	3.	14.	—.
Gelt	166 gl. 11 alb. $^1/_2$ Hlr.	59 10 alb.	107 $1^1/_2$ alb.	107.	1.	6.

Bon.

	Einkommen.		Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.		
Weizen	27 mltr.	3 mltr.	3 so.	23 mltr. 3 sor. p. 11 g.	261.	6.	—.
Korn	259½ mltr.	45 mltr.	2 sor.	214 mltr. p. 9 g.	1926.	—.	—.
Habern	166 mltr.	114 mltr.	—	52 mltr. p. 4 g.	208.	—.	—.
Gerst	51 mltr.	15½ mltr.	—	35 mltr. 2 sor. p. 6 g.	213.	—.	—.
Wein	—	—	—	44 fueter 1 am 1 fl.	5260.	—.	—.
Hew	30 wagen	10 wagen	—	20 wagen p. 6 alb.	260.	—.	—.
Gelt	240 gl.	560 g.	—	— —	—.	—.	—.
					8128.	6.	—.

Sonder mangl

320 g.

sonder mangl am gelt abgezogen

manet 7808 g. 6 alb.

Lechnich.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	62 mltr. 1 fl.	8 mltr. 2 fl. 3 P.	53 mltr. 3 sor. 2 fl. 1 P. 13 fl.	700.	—.	9.
Korn	741 mltr. 2 sor. 3 fl. 1 P.	144 mltr. 1 fl. 1 P.	597 mltr. 2 sor. 2 P.	6572.	12.	—.
Gersten	239 mltr. 1 so. 1 fl.	18 mltr. 1 so'rsen 1½ fl.	157 mltr. 3 sor. 3½ fl. p. 7 g.	1105.	18.	—.
Habern	98 mltr. 1 sor. 1 fl. 1½ P.	113 mltr. 3 sor. 2 fl. 3 P.	mangelt 15 mltr. 2 sor. 1 fl. ad 13 mk. 50 g. 9 alb.			
Capaun	28 stuck	—	28 stuck ad 8 alb.	9.	1.	—.
Hoener	400½ stuck	50 stuck	350½ stuck p. 4 alb.	58.	10.	—.
Eier	400½ stuck	400½ stuck	—	—.	—.	—.
Hew	38 wagen	11 wagen	27 wagen p. 11 gfl.	297.	—.	—.
Olikuchen	200 fl.	200 fl.	—	—.	—.	—.
Gelt	874 g. 6 alb. 4½ Hr.	1527 g. 23 alb.	—	—.	—.	—.
				8743.	2.	9.

Sonder mangl

653 g. 16 alb. 7½

Der mangl an habern und gelt belauft sich zuesamen

704 g. 1 alb. 7½ Hlr. abgezogen

manet 8039 g. 1 alb. 1½ Hlr.

Kellerei Brüel.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	222mltr. 3sor. 3fl. ½ P.	93mltr. 2sor. 2fl.	129mltr. 1sor. 1fl. 1½ festg. 10g.	1293.	16.	9.
Korn	548mltr. 2sor. 2fl. 2 fes.	183mltr. 2sor.	419mltr. 1sor. 2festg. p. 9½g.	3981.	21.	—.
Gersten	117mltr. 3sor. 3fl.	38mltr. 3sor. 2fl.	78mltr. 3 3fl. p. 7 g.	552.	13.	6.
Habern	197mltr. 1fl.	65mltr. 2sor.	131mltr. 2sor. 1fl. p. 13 mk.	427.	13.	10½.
Hemmel	20 stuck	20	—	—.	—.	—.
Höner	243 stuck	2	241 p. 4 alb.	40.	4.	—.
Capaun	15	7	8 stuck p. 8 alb.	2.	16.	—.
Gens	2	2	—	—.	—.	—.
Wein	8 fuedter	—	8 fuedter p. 30 gfl.	820.	—.	—.
Gelt	891g. 7alb. 5½ Hlr.	1679g. 16alb. 11½ Hlr.	—	—.	—.	—.
				7118.	13.	1½.

Sonder gehet ab

788 g. 9 alb. 6 Hlr.

Abgezogen der mangl an gelt

pleibt 6330 g. 3 alb. 7½ Hlr.

Sigelambt zu Cöln.

Gelt ungeverlich 1144 mk. 10 β. —. 1209 mk.

Sonder mangl

64 mk. thuen 32 g.

Undersigler.

Gelt	6570 mk. 10 β.	4235 mk. 8 β.	2335 mk. 2 β.	1167.	8.	9.

Lynne.

Waizen	7mltr.	— —	7mltr. — —	75.	20.	—.
Ruebsamen	1mltr.	— —	1mltr. — —	23.	—.	—.
Buchweiz	2mltr.	— —	2mltr. — —	10.	—.	—.
Erbsen	2mltr. 2sor. 2fl. 2 B.	— —	2mltr. 2sor. 2B.	22.	23.	6.
Roggen	165mltr. 3sor. 3fl.	57mltr. 2sor.	108mltr. 1sor. 3fl. p. 8 g. 18 alb.	952.	—.	7½.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	Rest zu gelt gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Gersten	45 mltr. 1 B.	39 mltr.	6 mltr. 1 pecher per 3 g.	42.	—.	—.
Habern	540 mltr. 3 sor. 1 fl. 2 B.	180 mltr.	360 mltr. 3 sor. 1 fl. 2 B. p. 4 fl. 1 1/2 alb.	1465.	19.	2.
Hemmel	11 1/2 stuck	—	11 1/2 stuck	57.	12.	—.
Capaun	11 stuck	—	11 stuck	3.	10.	6.
Höner	235 stuck	—	185 stuck p. 5 alb.	38.	13.	—.
Olich	48 Pfd.	—	48 Pfd.	20.	—.	—.
Gelt	1597 g. 8 alb. 8 Hlr.	1448 g. 12 alb. 2 Hlr.	148 g. 20 alb. 6 Hlr.	148.	20.	—.
				2809.	22.	9 1/2.

Urdingen.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	6 mltr. 3 sor. 1 fl.	— 1 sor.	6 mltr. 2 sor. 1 fl. p. 9 g. 8 alb.	59.	5.	10 1/2.
Roggen	54 mltr. 2 sor. 1 fl.	5 mltr. —	49 mltr. 2 sor. 1 fl.	357.	6.	6.
Gerstenmalz	10 mltr. 3 sor.	7 mltr. —	3 mltr. 3 sor. p. 7 g.	22.	18.	—.
Habern	26 mltr. 3 sor. 1 fl. 3 P.	4 mltr. 2 sor.	22 mltr. 1 sor. 1 fl. 1 P.	80.	13.	9.
Höner	17 1/2 stuck	— —	17 1/2 stuck	3.	15.	6.
Gelt	84 g. — alb. 11 5/8	116 g. 15 alb. —		—.	—.	—.

Sondermangl.

32 g. 44 alb. 3/8 Hlr.

Abgezogen der mangel pleibt

490 g. 21 alb. 7 1/2 Hlr.

Kempen.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	colfl.	alb.	Hlr.
Korn	74 mltr. 3 sor. 1/2 B.	35 mltr. 1 1/2 fl.	39 mltr. 2 sor. 2 fl. 2 1/2 B.	346.	6.	1 1/2.
Habern	62 mltr. 3 sor. 3 fl.	134 mltr.	mangelt 71 mltr. 1 fl. p. 4 g.			
Höner	53 stuck	—	53 stuck p. 3 alb.	6.	15.	—.
Genss	2 stuck	—	2 stuck p. 9 alb.	2.	15.	—.
Wachs	1 Pfd.	—	1 Pfd. p.	—.	10.	—.
Flachs	3 bot	—	3 bot p. 5 alb.	—.	15.	—.
Gelt	3939 g. 2 alb. 4 1/2 Hlr.	565 g. 13 alb.	3373 g. 13 alb. à 4 1/2 Hlr.	3373.	13.	4 1/2.
				3736.	2.	6.

Der mangl an Habern abgezogen

remanet 3451 g. 20 alb. 6 Hlr.

Bergk.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	Der Rest zu geld gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Weizen	8 mltr. 3 sor. —	1 sor. 1½ fl.	8 mltr. 1 sor. 2½ fl.	88.	6.	6.
Roggen	8 mltr. 3 sor.	32 mltr. 1 sor. 1½ fl.	for 356 g. 4 alb. mangelt 23 mltr. 2 sor. 1½ fl. p. 15 g. 11 alb. 8 Hlr.	Diss mues unden abgekürzt werden.		
Gersten	18 mltr. 3 sor.	32 mltr. 3 sor.	mangelt 19 mltr. p. fl. 49 g. 18 alb.			
Habern	20 mltr. 1 sor.	60 mltr. 3 sor. 1 fl.	mangelt 40 mltr. 2 sor. p. 4 gfl. 162 g.			
Buchweiz	3 mltr. 3 sor.	2½ fl.	3 mltr. 2 sor. 1½ fl.	15.	19.	2¼.
gelt	13 g. 21 alb.	555 22 alb.		104.	1.	8¼.

mangelt 542 g. 1 alb.
abgezogen der mangl an den gelt mangelt noch
437 g. 23 alb. 3¾ Hlr.

So nun die vorgemelte summen, so jedes orts ubergeschossen, zusammen getragen, befindet sichs nachvolgenter gstalt:

	gfl.	alb.	Hlr.
Zoll Andernach	4310.	61.	3.
Lynz	4283.	63.	4.
Bonn	5196.	51.	11.
Kaiserswert	822.	37.	8¼.
Bergk	1161.	53.	6.
Lantzolgefel	520.	26.	6.
Kellerei Kaiserswört bleibt in überschuss nihil, mues zugebüest werden.			
Hornenbur 2096 mk. 1 β. 10½ d. f. goltfl.	613.	31.	9.
Zeltang und Rättig 362 g. Colfl.	105.	78.	—.
Die Neth 1835 g. 13 alb.	537.	19.	—.
Bonn 7808 g. 6 alb.	2163.	32.	—.
Lechenich 8039 g. 1 alb. 1½ Hlr.	2352.	73.	1½.
Brüel 6330 g. 3 alb. 7½ Hlr.	1852.	59.	7½.
Obersigelambt ist kein uberschuss sonder mangelt.			
Untersigler 1167 g. 8 alb. 9 Hlr.	341.	54.	9.
Lyn 2809 g. 21 alb. 9½ Hlr.	822.	34.	9.
Urdingen 490 g. 21 alb. 7½ Hlr.	143.	55.	7½.
Kempen 3451 g. 20 alb. 6 Hlr.	1010.	34.	6.
	26 239.	19.	4¼.

Dagegen abgezogen so hernach volgt, als:

Kellerei Kaiserswert mangelt 220 g. 1½ alb.	64.	33.	6.
Obersiglamt 33 gl.	9.	30.	—.
Kellerei Berkh 437 gl. 23 alb. 3½ Hlr.	128.	15.	3¾.
	201.	78.	9¾.

Wan nun diser abgang abgezogen von den 26239 gfl. 19 alb. 4½ Hlr. so pleibt noch zue behuef nachvolgenter jerlicher beschwerden . . . . 26 037. 22. 6½.

Hierauf volgen die jarliche beschwerden so von nechststehendem vorrat oder überschuss der 26 037 gfl. 22 alb. 6½ Hlr. hat sollen bezalt werden:

		gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
Pensiones auf den Zöln	Andernach	3678. 71. 11½.	29 868. 48. 5½.
	Lünz	8311. 74. —.	
	Bon	9334. 23. 6.	
	Zol Zonz sol jerlich mangeln	2500. —. —.	
	Kaiserswert	809. —. —.	
	Bergk	5234. 41. —.	
Pensiones auf den Kellereien und andern verpfenten stucken	Deuz	101. 40. —.	4926. 69. —.
	Zeltang und Rattig	1353. 54. —.	
	Lechnich	635. —. —.	
	Bruel	268. —. —.	
	Cöln	153. —. —.	
	Lünz	1373. 78. —.	
	Kempen	991. 13. —.	
	Berkh	50. —. —.	
Pensiones auf der camera			8763. 70. 6.
Pensiones dem tomcapitl sede vacante			1802. 56. —.
Unterhalt rät und diener			5520. 78. —.
Unterhalt camergerichts 600 fl. jeden ad 16 pazen und den goltfl. ad 20 pazen			480. —. —.
Besuechung deputationstag legationes und andere zerung			2000. —. —.
Unterhalt der heuser notwendig gebeu			600. —. —,
Pottenregister			250. —. —.
			54 212. 75. 11½.

Wan nun dise jerliche beschwernus gegen dem überschuss anno etc. 95 gehalten und ein summa von der andern abgezogen, befindet sich, dass die jerliche gefel a. etc. 95 weniger ertragen und dass man die jerliche beschwernuss davon nit bezalen können umb . . . . 28 175. 53. 5.

Uber diss ligt an haubtsumen und sonst auf dem erzstift zu bezalen, als volgt:

		gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
hauptsummen auf den Zöln	Andernach	65 906. 30. —.	532 358. 24. —.
	Lünz	161 443. 48. —.	
	Bonn	196 782. 70. —.	
	Zons	71 875. —. —.	
	Kaiserswert	16 180. 40. —.	
	Bergk	120 170. —. —.	

		gfl.	alb.	Hlr.	gfl.	alb.	Hlr.
Verpfante ämbter so unberechnet eingeben	Schönstein	10 000.	—.	—.			
	Lünz	20 000.	—.	—.	40 000.	—.	—.
	Wolkenburk	10 000.	—.	—.			
Deuz					2 333.	54.	—.
Cölnischer teil an Bruech					4 078.	—.	—.
hauptsummen auf Kellereien	Kaiserswört	500.	—.	—.	5 224.	30.	—.
	Hornenburg	4 724.	30.	—.			
Unterpfant so unberechnet eingeben	Res aspeln	57 000.	—.	—.			
	Bacharach	18 216.	48.	—.	84 216.	48.	—.
	Oberrenss	9 000.	—.	—.			
Zeltang und Rattig					28 513.	14.	—.
Alken		5 600.	—.	—.			
Nurbergk		11 000.	—.	—.			
Aldenar.		6 536.	48.	—.	67 536.	48.	—.
Arweiler		7 000.	—.	—.			
Harth		15 640.	—.	—.			
Reinpach		21 760.	—.	—.			
Kellerei Bonn					17 349.	32.	6.
					776 610.	4.	—.
Zulpig					11 092.	56.	—.
Unterpfant unberechnet eingeben	Lechnich	20 941.	38.	—.	34 408.	36.	—.
	Bruel	13 466.	80.	—.			
In der stat Cöln					30 798.	44.	—.
Unterpfant so unberechnet eingeben	Hülchrot	15 800.	—.	—.			
	Litperg	14 000.	—.	—.			
	Leuendal	4 000.	—.	—.			
	Neuss	2 400.	—.	—.	92 358.	44.	—.
	Erprot	26 158.	44.	—.			
	Zoppenbruch erblich alienirt	30 000.	—.	—.			
Kellerei Lynn					36 102.	14.	—.
Kempen		22 336.	68.	—.	23 878.	24.	—.
Bergk		1 541.	38.	—.			
Oedt					6 671.	44.	—.
Man Cammer					1 200.	—.	—.
Camer					170 476.	7.	11.
Tomcapitl sede vacante					35 986.	42.	—.
Allerhand kriegs- und hofhaltungsforderungen so noch nit verschreibungen					437 358.	22.	—.
Türkensteur wo nit merers doch aufs wenigst					100 000.	—.	—.
Ausstant rät und diener					183 118.	4.	7.
Restirende pensiones auf zöllen, kellereien und camer					524 827.	72.	1.
Summarum der beschwernuss auf dem erzstift an haubtsummen					2 464 887.	5.	1.

Sumarische verzaichnus des erzstifts Cöln am Rhein gefellen und überschuss aufs 95 jar regulirt was fur beschwernuss jerlich auf demselben erzstift ligt und mit was haubtsummen dasselbe beschwert.

Die Rhein- und landzöl auch die kellereien so noch bei dem erzstift unverpfent seien, haben anno etc. 95 nach abzug des dienerlon jedes orts in residuo und überschuss gehabt davon nachvolgente jerliche beschwernuss hat sollen bezalt werden:

gfl.	alb.	Hlr.
26 037.	22.	$6\frac{1}{2}$.

	gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
Hingegen ertragen sich die jerliche beschwernuss solchen erzstifts als an pensiones auf den zollen, kellereien, der camer und des Tomcapitls sede vacante	45 361. 79. $11\frac{1}{2}$.	54 212. 75. $11\frac{1}{2}$.
Underhalt rät und diener	5 520. 78. —.	
Underhalt camergerichts	600. —. —.	
den fl. zu 16 pazen den gfl. zu 20 pazen macht	480. —. —.	
Auf besuechung deputationes täg legationes und andere zerung	2 000. —. —.	
Unterhaltung der heuser notwendigen gebeus . . . . ,	600. —. —.	
Pottenregister	250. —. —.	

Wan nun solche jerliche beschwernuss gegen dem überschuss a residuo obangelegt, befindet sich das des erzstifts gefel im jar 95 nit sovil ertragen, dass die beschwernuss bezalt können werden, und dass dahero mangelt:

gfl.	alb.	Hlr.
28 175.	53.	5.

Uber diss ligt an haubtsummen und sonst auf dem erzstift zubezalen als an haubtsumen so auf des erzstifts camer zöl kellereien ambter und ander des erzstifts stuck verschriben auf jerliche pensiones, daher die beschwernuss jedes jars volgt:

	gfl.	alb.	Hlr.
Zusamen	1 219 582.	70.	5.
Allerhand kriegs- und hofhaltungsforderung so noch nit verschreibung haben	437 358.	22.	—.

	gfl.	alb.	Hlr.
Türkensteur wo nit merers doch aufs wenigst	100 000.	—.	—.
Ausstand rät und diener	183 118.	4.	7.
Restirende pensiones auf des erzstifts cammer zöl, kellereien, ämbtern und andern stucken	524 827.	72.	1.
Summa . .	2 464 887.	5.	1.

Zu Seite 158 ist von bayerischer Hand bemerkt:

1 mk. = 24 ℌ. (Kreuzer?)[1]
1 β. = 2 ℌ.
1 d. = 2 Hlr.
12 Hlr. = 1 ℌ.

1 mltr. ist was grösser als ein Cölnisch mltr.
1 mltr. = 5 schfl.
1 sch. = 4 φ.[2]

---

[1]) Es ist hier vom Schreiber ein dem ℌ ähnliches Zeichen gemacht. Gemeint sind entweder Kreuzer oder eine diesen gleichartige Münze.

[2]) D. i. Viertel. Vorstehende Stücke sind unseres Wissens die einzigen Nachweisungen über den Finanzstatus des Erzstifts, die sich aus dem Ende des 16. Jahrh. erhalten haben. Die ältesten Einkünfte-Register Kurcölns datiren übrigens aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Mörs (1414—1463), die ältesten Hauptrechnungen von 1419 und 1421—22 (abgedruckt im Archiv für die Gesch. u. Statistik des Vaterlands, Bonn 1785, S. 178—235).

B.

(Staats-Archiv München.

Verzeichnus der einkombsten bei der rechens-

		1594		1595	
		Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.
Reinzoll	Andernach	2 019 60 11		3 572 21 —	
	Linz	4 014 25 6		4 146 58 1	
	Bonn	2 117 49 —	10 352 37 5	2 045 62 3	11 618 10 4
	Kaiserswerth	829 34 —		691 68 6	
	Berg	1 371 32 —		1 161 46 6	
Landzoll			944 68 5		569 55 3
Aus den Kellereien			688 61 8		2 793 7 6
Extraordinari			942 76 —		31 76 —
Summa			12 928 79 6		15 012 67 1

Aus-

	1594	1595
Räth und Diener Unterhalt	3 239 9 8	4 776 50 —
Auf Kriegswesen	2 761 75 —	469 49 —
Dienern und Creditorn wegen Hofhaltung	625 59 —	1 761 17 6
Pensiones	989 40 —	11 022 60 11½
Materialien zum Bauen	— — —	305 56 —
Handwerksleut	382 40 9	128 48 6
Canzleinothdurft	42 3 —	98 62 5
Zehrung, Botenlohn	224 56 —	433 32 6
Gemein	255 54 —	132 68 9
Landtag		
Summa	8 521 5 5	19 129 35 7½
Rest bei der Camern Zuschluss	4 407 74 1	
Rest mit dem des Vorjahres		291 23 6½

12 hlr. = 1 alb. 82 alb. = 1 Gld.

Schwarz 9/12. f. 355 Copie.)

cammer, und wie es wider ausgeben.

1596		1597		1598	
Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.
3 634 34 —	. . . .	2 389 — —	. . . .	2 645 60 —	. . . .
4 617 60 9	. . . .	3 555 59 3	. . . .	10 508 27 —	. . . .
3 177 27 9	12 217 48 6	2 376 11 —	8 823 74 3	5 756 60 9	19 710 63 9
779 80 —	. . . .	503 4 —	. . . .	800 — —	. . . .
8 10 —	. . . .	— — —	. . . .	— — —	. . . .
. . . .	484 81 9	. . . .	245 19 2	. . . .	864 61 6
. . . .	. . . .	. . . .	2 776 38 —	. . . .	1 885 19 6
. . . .	. . . .	. . . .	191 30 —	Siegelgefälle	200 — —
				Brüchten . .	1 979 4 —
					(Extra. fehlt)
. . . .	12 702 48 3	. . . .	12 026 77 5	. . . .	24 639 64 9

gab.

1596		1597		1598	
. . . .	3 938 8 6	. . . .	2 746 54 —	. . . .	3 972 27 8
. . . .	87 66 —	. . . .	1 304 77 —	. . . .	526 36 6
. . . .	1 192 62 —	. . . .	275 — —	. . . .	689 52 —
. . . .	5 528 77 8½	. . . .	3 244 60 3	. . . .	8 671 69 —
. . . .	146 20 —	. . . .	214 13 —	. . . .	2 619 14 11
. . . .	136 17 6	. . . .	— — —	. . . .	— — —
. . . .	154 1 10	. . . .	85 53 3	. . . .	127 51 10
. . . .	587 27 2	(mit Reichstagszehrung)	2 293 6 6	. . . .	1 684 60 3
. . . .	261 76 6	. . . .	508 65 2	. . . .	114 36 —
Landtag . .	179 — 9½	Hafer zum Landtag . .	29 64 —	. . Landtag	1 944 78 4
		Verpfändete Ämter . . .	2 105 34 —	. . . .	2 404 64 —
. . . .	12 212 30 —	. . . .	12 812 5 2	. . . .	22 766 38 2½

. . . . 781 41 9½ 1 873 26 6½

Deficit . . . 3 53 8½

VII.

Otto Herr von Wickrath beurkundet den gegen eine Geldabfindung erfolgten Verzicht des Welrich von Erkelenz nebst Gebrüdern auf deren vermeintliche Ansprüche an ein Hofgut der Abtei Meer zu Merzenhausen. 1224.

Otto dei permissione dominus castri in Wikerode omnibus presens scriptum intuentibus salutem in domino. Nouerit uniuersitas vestra quod Welricus de Erkelence et fratres sui Teodericus Siclin, Gerardus Mumme et Sibertus sepe et iniuste vexauerunt ecclesiam Merensem asserentes se heredes esse cuiusdam predii pertinentis ad curtim ipsius ecclesie in Mercenhusen. quod licet non esset verum sed causa extorquende pecunie. ne tamen ipsa ecclesia contentione vexaretur de consilio nostro et virorum honestorum dedit eisdem fratribus pro eorum querimonia remouenda IIII marcas quibus acceptis renunciauerunt omni actioni et iuri suo quod asserebant se habere in quodam predicte curtis predio. promittentes quod deinceps nunquam deberent ecclesiam Merensem aliquo modo perturbare. Hec compositio facta est Holzwilre anno dominice incarnationis MCCXXIIII indict. XII sub papa Honorio. regnante Romanorum imperatore domino Friderico et Coloniensis ecclesie archiepiscopo domino Engelberto. Testes qui interfuerunt. sunt Bruno prior. Godescalcus celerarius in Mere. Adolfus predicte curtis magister. ego Otto de Wikerode. Wilhelmus Osse. Walwanus. Bruno de Dale et frater suus Gerlacus. Hildegerus Himelmeise. Sifridus et alii plures. et frater Jordanus predictam summam presentauit prenominatis fratribus preordinatam compositionem consummans.

(Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

VIII.

Aus dem Leben eines nachgeborenen Clevischen Fürstensohnes.

Mitgeteilt von **W. Harleß.**

Herzog Johann I. von Cleve (1448—1481) hatte sich zufolge Ehevertrags vom 27. März 1455*) mit Elisabeth, Tochter Johanns von Burgund, Herrn von Estampes und Nevers, vermählt. Aus dieser Ehe entstammten fünf Söhne und eine Tochter: der Nachfolger Johann (II.), geb. 13. April 1458, Adolf, geb. 28. April 1461, Engelbert, geb. 26. September 1462, Dietrich, geb. 29. Juni 1464, Philipp, geb. 1. Januar 1467, und Maria, geb. 16. August 1465. Nicht weniger als vier von diesen sechs Kindern haben, in den burgundisch-französischen Bahnen des Vaters wandelnd, ihren Beruf außerhalb der Heimat gesucht und gefunden: nemlich Engelbert als Erbe des Großvaters mütterlicherseits und Begründer der Clevischen Dynastie der Grafen und späteren Herzoge von Nevers, Dietrich als Graf von Valois, der zweitgeborene Adolf und das jüngste Kind Philipp im geistlichen Stande. Adolf, für den der herzogliche Bruder vergeblich um den Bischofsstuhl von Lüttich geworben, brachte es indessen nur bis zum Domcanonicus dieses Stifts, wogegen Philipp nicht allein Dompropst von Straßburg, Chorbischof des Domstifts zu Utrecht, Abt von St. Martin zu Nevers und von St. Wandregisil zu Fontenelle, sondern auch Bischof von Nevers, Amiens und Autun wurde.

---

*) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 308.

Nicht leichten Kaufs aber war Philipp zur Cumulierung solcher Würden gelangt. Vielmehr bedurfte es einer mehrjährigen Anwesenheit des Clevischen Prinzen am Römischen Hofe, bis ihm 1487 die Straßburger Probstei und bald darauf auch die Utrechter Pfründe zu teil ward. Die Bewerbung um die Dombechantenstelle zu Köln schlug fehl und ebensowenig erlangte Philipp das durch den Tod David's von Burgund erledigte Bistum Utrecht, obwol Johann II. ihm dasselbe durch Waffengewalt wider den vom Kapitel erwählten Kölner Domthesaurar Friedrich von Baden zu sichern gesucht hatte. Zudem ward Philipp durch seine Reisen und den Aufenthalt in der Fremde zu Ausgaben veranlaßt, welche die vom Herzoge ihm ausgeworfenen Mittel bedeutend überstiegen und Letztern zu erheblichen Opfern nötigten. So empfieng am 21. December 1485 der Clevische Marschall Ritter Heinrich Stael von Holstein für ein Darlehn von insgesamt 2600 Gulden, von denen 600 dem zu Rom weilenden Philipp bestimmt waren, Schloß und Amt Loë mit der Wallach in Pfandbesitz*) und mit Urkunde vom 31. December 1489**) übernahm der Herzog die Zahlung der Schuld von 1620 Rheinischen Gulden, die Jener zu Rom gemacht, indem er ihm zugleich aus den Zollgefällen zu Orsoy, Büderich und Lobith für die Zeit seines Aufenthalts in der Heimat außer der täglichen Fütterung von zehn Pferden und der Kost für zwölf Diener eine Jahrespension von 1000 Gulden bewilligte, die während seines Aufenthalts in Utrecht auf 1400 und, so lange er in Rom sein würde, auf 2000 Gulden sich erhöhte. Auch zur Reise nach Utrecht lieh Johann dem Bruder, laut eines von Letzterem im Jahre 1490 ausgestellten Reverses, die Summe von 500 Gulden. Da jedoch die bereiten Mittel des Herzogs auf die Dauer derartigen Vorschüssen nicht gewachsen waren, kam es unter dem 24. November 1496***) zwischen beiden Brüdern zu einer Erbteilung, nach welcher am 1. Mai 1497 die zur mütterlichen Mitgift zählenden westflandrischen Herschaften Engelmünster, Vive und Roedsbrügge†) an Philipp übergehen sollten, und zwar

*) Fahne, Forschungen III, 2. S. 134 u. ff.

**) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 448.

***) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 473.

†) Engelmünster (Ingelmünster), Flecken in der ehemaligen Castellanie Cortryck (Courtray) und jetzt Cantonshauptort des Arrondissements Courtray.

zu lebenslänglichem Besitze, falls Jener im geistlichen Stande verbleiben würde, gleichzeitig aber die bisherigen Rentbezüge Philipps aus den obengenannten Clevischen Zollstätten aufzuhören hatten. Dabei wurde in besonderer Clausel der Rückfall der drei Herschaften binnen zwei Jahren nach der Zeit stipuliert, daß Philipp etwa Bistümer oder andere geistliche Herlichkeiten erlangen sollte. Zu solcher Restitution kam es indessen nicht, obgleich Philipp dank der bereiten Unterstützung Königs Ludwig XII. von Frankreich, der als Sohn einer Tochter Herzogs Adolf I. von Cleve*) Jenem nahe verwandt war, in den Jahren 1500 bis 1503 dreimal auf bischöfliche Sitze erhoben wurde. Denn der Wahl Philipps zum Bischofe von Nevers (24. Januar 1500) waren schon am 2. April 1501 die Postulation für den Stuhl von Amiens und am 14. Juni 1501 hierzu die päpstliche Bestätigung, am 20. November 1502 der feierliche Einzug in Nevers, am 9. August 1503 die Verleihung des Bistums Autun**) gefolgt. Inzwischen aber waren die Schulden Philipps, der dem luxuriösen und leichtsinnigen Pariser Hofleben nicht fern geblieben war, immer größer geworden, so daß er bereits im Jahre 1500 mit Einwilligung des Herzogs die Herschaft Roedsbrügge (Pont Rewart) für 8000 Frcs. verpfänden mußte. Um eventuell ebenso mit Engelmünster und Zubehör verfahren zu dürfen, richtete er am 2. März 1501 an den Bruder eine eindringliche Schilderung der Kosten, die der drei- bis vierjährige Aufenthalt in Frankreich ihm bisher verursacht habe; anstatt eine Pension vom Könige oder Einkünfte von Nevers und den anderen Beneficien zu beziehen, sei er bisher genötigt gewesen, hohe Provisionen zu geben, so für das Bistum Nevers 5000 Franken, für die Abteien 3600 Fr., außerdem habe er für die Konfirmation der letztern 5000 Fr. verschrieben; 12 000 Fr. sei er daher zu Paris schuldig und wolle er nun die Bestätigung in dem soeben vom Könige ihm verliehenen Bistum Amiens und für eine ebenfalls von diesem neu empfangene

in welchem letzteren auch Vive-Saint-Eloy und Vive-Saint-Bavon gelegen sind. Roedsbrügge, jetzt Rousbrugge, liegt hart an der französischen Grenze, nordwestlich von Poperinghe.

*) Der mit Herzog Karl von Orleans († 1465) vermählten Maria, der jüngsten wie es scheint, der sechs Töchter Adolf's I. (Margaretha, Katharina, Elisabeth, Agnes, Helena, Maria).

**) Gall. christ. X, pag. 1204, XII, pag. 654. 681.

Abtei beim Römischen Stuhle nachsuchen, so bedürfe er dazu wieder über 12 000 Franken. Könne ihn aber der Herzog nicht mit 14—15 000 Gulden aus der Not reißen, so bleibe ihm nur das Auskunftsmittel weiterer Verpfändungen übrig; um große Prälaturen zu haben, komme es zu allererst darauf an, daß man großes kräftiges Geld auszuzahlen imstande sei.*)

Als Philipp am Ziele der langen Jagd nach Geld und Pfründen angelangt war und endlich einer gesicherten Existenz sich zu erfreuen schien, raffte ihn ein frühzeitiger Tod weg. Er starb am 3. März 1505, 38 Jahre alt, wenige Wochen nachdem er (am 2. Februar 1505) seinem Geheimschreiber Heinrich Ryswick und seinem Kämmerling Rudolf von Oswarth, vielleicht im Vorgefühle des nahen Endes, eine Schuldforderung an Wilhelm von Hosteden im Betrage von 100 Goldkronen cediert hatte.**)

Es ist wenig in der Tat, was wir von dem Leben dieses Clevischen Prinzen wissen, aber doch genug, um an einem grellen Beispiele zu zeigen, wie es damals um die unentbehrlich erscheinende Ausstattung jüngerer Fürstensöhne mit geistlichen Herschaften und Beneficien bestellt war. An Anfang wie Ausgang solcher Prinzenlaufbahn aber gemahnen die nachstehend mitgeteilten Stücke, einerseits die halb scherzhaft gehaltene Instruktion des Dechanten Arnold Heymerick zu Cleve für den zur Reise nach Rom sich anschickenden Philipp, andrerseits des Letztern oben bereits erwähntes Schreiben vom 2. März 1501.

Über das erste Stück, das Argumentum Romani Itineris, und dessen Verfasser erübrigen hier noch einige Bemerkungen. Arnold Heymerick, oder, wie er sich lateinisch meist schrieb, Arnoldus Heymricius gehörte einem Ministerialengeschlechte Cleve's an, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit einer Anzahl von Gliedern im Clevischen Hofdienste und unter den Kanonikern der

*) Vgl. den unten nach dem Originale mitgeteilten, in mehr als einer Hinsicht interessanten Brief Philipps. Ob und an wen damals Engelmünster verpfändet wurde, erhellt aus den Clevischen Quellen nicht.

**) Das Calendarium Clivense, ehemals in der Schloßkapelle zu Cleve, hat über das Ableben Philipps folgende Eintragung von gleichzeitiger Hand: 'V. Non. Martii. Floriani et Felicis martirum: Anno domini XV^C quinto tercia marcii que tunc erat dies lune, obiit Illustris dominus Philippus episcopus Nyuerdensis et Ottunensis, quintus et ultimus filius Illustrissimi principis domini Johannis primi ducis nati. Cuius anima in pace requiescat.'

Stifte zu Cleve und Kaiserswerth begegnet.*) Nach Teschenmacher**) im Jahre 1412, nach einer anderen in den Collectaneen des Marburger Professors Beckhaus***) verzeichneten Angabe aber erst am 16. August 1414 als Neffe des bei der Ritterschaft des Landes anscheinend viel geltenden Dietrich Heymerick†) zu Cleve geboren, verbrachte er seine Studienzeit zu Harderwyck und Deventer und ward an letzterem Orte Kanonich und Custos des Stifts St. Lebuin. Auf Präsentation Herzogs Adolf I. von Cleve sodann auch beim Archidiakonalstifte St. Victor in Xanten als Mitglied des Kapitels installiert, erhielt er durch dessen einmütige Wahl (um 1460) die Würde des Dechanten daselbst, die er bis zu seinem Tode (1490) bekleidete. Eine bei Hofe sehr angesehene und einflußreiche Persönlichkeit, ward er mehrmals von Herzog Johann I. zu diplomatischen Missionen nach Rom (1460 und 1481) und nach Wien (1482) verwendet und überhaupt in wichtigen Angelegenheiten des Hauses und Landes gern zu Rate gezogen. Zugleich durch gelehrte Bildung und schriftstellerische Thätigkeit sich auszeichnend, zählt Arnold Heymerick entschieden zu den bedeutenderen Männern der durch Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Rudolf von Langen u. A. m. repräsentierten Humanisten der älteren Niederländisch-Niederrheinischen Gruppe.††) Ein bestimmtes Urteil über ihn als Gelehrten und Politiker wird sich indessen erst dann fällen lassen, wenn seine handschriftlichen Werke, und zwar sowol seine

---

*) So zu Cleve 1356 Gottfried Heymeric, Scholaster und Hofkaplan, 1358 Arnold Heymeric, 1393—1400 die Kanonichen Johann und Winand Heymerick, 1412 Dietrich Heymeric, Kanonich zu Kaiserswerth und Küchenmeister des Grafen Adolf von Cleve, Sohn des Arnold und der Mechthild H. Ein jüngerer Gottfried H. leistete am 1. August 1502 den Eid als Dechant des Stifts zu Cleve; ein anderer Dietrich H. war 1433 Mitglied der Clevischen Ritterschaft, vgl. Lacomblet, Urkundenbuch IV, 211.

**) Elog. viror. illustrium pag. 244 (Ms.).

***) Ms. in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

†) Derselbe, welcher ein hohes Alter erreichte, soll namentlich nach dem Tode des Grafen Johann (1368) für die Erbfolge des Märkischen Hauses in Cleve tätig gewesen sein.

††) Über seine Schriften vgl. Hartzheim, Bibl. Colon. pag. 24. Gedruckt war von denselben bisher nur die 1476 verfaßte 'Epistola ad Ludolphum decanum Traiectensem continens conflictum inter patientiam et fortunam Roperti archiepiscopi Coloniensis cum historia Davidis episcopi Traiectensis', bei Dumbar, Analecta (Daventr. 1719) vol. I, pag. 9 u. ff.

Sammelwerke, Abhandlungen und Reden*) als seine zahlreichen Correspondenzen mit der Römischen Curie, insbesondere mit Papst Pius II., den Clevischen Herzogen Johann I. und II., mit anderen fürstlichen Personen und mit Gelehrten seiner Zeit, sowie seine Aufzeichnungen historischen Inhalts, namentlich die sechs oder zehn Bücher der „Sophiologica“ und seine „Vita Joannis I. ducis Clivensis“ ermittelt und näher untersucht sein werden.**) Hinsichtlich des nachstehend nach einer ungefähr gleichzeitigen Handschrift des Klosters Marienfrede in der Düsseldorfer Landesbibliothek veröffentlichten Argumentum itineris Romani bezeichnet Teschenmacher, welcher den literarischen Nachlaß Heymericks in Xanten eingesehen hatte, das Datum des 1. August 1481 als das der Abfassung, beziehentlich Überreichung an Philipp von Cleve. Arnold hat in dieser Schrift wie auch in der translatio s. Victoris und anderweitig die Form des Dialogs angewendet***), der hier zwischen Regulus (Philipp) und Aedilis (Arnold H.) geführt wird. Der Kontrast zwischen dem Ersteren als bald altklugem oder übermütigem, bald zaghaftem Neuling und der Sicherheit und Welterfahrung des Letzteren tritt in der zwischen Barbarismus, Archaismus und Classicität gleichsam die Mitte haltenden Sprache dieses Dialogs drastisch und nicht ohne Humor entgegen und mit Interesse wird man darin namentlich die Belehrungen lesen, welche Aedilis seinem Schüler Regulus hinsichtlich des Verkehrs mit Kaiser, Fürsten, Papst und Kardinälen erteilt; es ist eine „Anweisung zum guten Ton“, ein „höflicher Schüler für junge Prinzen“ hier gegeben, der auch für die Praxis seine Wirkung schwerlich ganz verfehlt haben wird.

Das Argumentum folgt genau nach der Vorlage und mit Beibehaltung auch der Interpunktion derselben unter A, unter B sodann das Schreiben Philipps von Cleve.

*) Z. B. über die Feier der St. Viktorstracht zu Xanten in den Jahren 1464 und 1487 (de solemnitate deportationis s. Victoris), de moribus curialium (1485), de iustitia (1488), de podagra (1481), de esurie et arte mendicandi (1482), Florarius Mariae' (1482).

**) Vieles davon dürfte sich in dem Pfarrarchiv zu Xanten vorfinden; daß von der 'deportatio s. Victoris' die Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster eine Handschrift besitze, bemerkt Parmet, Rudolf von Langen, S. 35, Note 1.

***) S. Parmet a. a. O.

A.

Illustri philippo Clarissimi Cliuensium Ducis Germano Itinerarii Romani argumentum. Ab Arnoldo Heymricio Decano xanctensi.

Constitui aliquando tibi illustris Adolescens quantum haberem possemque munusculi dare. quale et tuo gratum studio fore. atque simul tempori competere censerem. sed id tale quidem hactenus ne habeam. quippe quod habeo. hoc ipsum impresenciarum libens presto. tenue siquidem michi ingenium est. mosque scribendi perquam rarus. Illud enim mea prodit inscicia. hoc profecto dicendi barbarismus. Enimuero ipse ut plerique usurpant. quibus ars ipsa deest humanitatis. ad innatum pene rudimentum recurrens. poetice salua oratorieque venia. ea conscribo. que suis tantummodo sentenciis. haud oracionis venustate constare velim. nec musarum armonia. Sunt nichilo ex nonnullis minus. qui soli ornatui verbisque imminentes fabrefactis. vel superuacaneas sibi effingunt propositiones. vel opprimunt libidine belle loquendi. Atqui necdum michi aliquantillus Romane Cancellarie stilus. quo iunior quidem sepe fretus sum. prorsus excidit. quinimmo recordor Minutas quas vocant et Supplicationes haud dictasse paucissimas. et pro more nimirum comaticas. quod est compendiosas. Cuiusmodi iam scribendi genere si tecum usurus sum. tua michi pro humanitate morem gesturus es. ac venia me dignaberis. Quid equidem fastidio proximius accedere potest. quam verborum pompa ac fastu aures pultare afficere obsurdare. Qua ex re tibi ut scripturus assurgerem. id scribendum quod foret omne quam potui breuius animo complexus sum prius. Itaque presentis lucubracionis tota racio in Romani Itineris profectionem consumenda est. quatenus antehac si quispiam papam mundi tocius stuporem ne viderit. de Sua sanctitate ac Romana consuetudine priusquam adeat. eloqui quoad possit memoriter perdiscat. Ne quod multis solet. qui indeliberato ad Suam beatitudinem locuti facile labascentes minimam vix oratiunculam exorsi fuere. idem hoc accidat ei. Ceterum huiuscemodi itineracionis discussio. quo possit pacto haberi aptius commodiusue. quam duos vicissim constituamus de rebus collaturos. non inuenio quidem. Alter propterea natu sit minor rerumque scibilium magis magisque

cupidus et curiosus percontator. cui nomen Regulo. Alteri responsuro. Edili videlicet cognomentum. qui quidem huius dyalectice institutum sub hac ipsa nuncupacione conveniencius pertrectent. atque minus tandem itinere lassi. deo benefauente id peragere valeant incolumes. ac demum reduces fieri in patriam multo fortunaciores lecioresque Amen.

Regulus. Euge mi ubinam es Edilis. Eus quid Edilem Regule vocas. hactenus husemannum. R. Noli Edilis aspernari nomen. quod veniens michi in mentem nuncupaui. Edilis. perplacet Regule. Quidnam ultra. R. Conferre de rebus tecum una percupio quam multis. quarum te doctum aiunt esse omnes. atque precipua experiencia et doctrina preterea singularem. E. Ne quid Regule nimis. si Terencio*) cedis. At dii vero boni faciant esse quem dicis. quam videri pocius. R. Haud vana te laude conuenio mi Edilis. neque assentandi causa. Scis enim philosophum totum deperdi nolle. quod communis famat fama. E Tam me probis Regule verbis demulces. ne possim quin mee quippiam tibi qualitatis plane confitear. R. Eu libere cede Edilis. Comitatis quod nosti esse. ne celaueris de te ipso. E. Macte o Regule ai: Quidnam est quod ex me tantopere sciscitare. qui ut primum aggressus me preter meritum qualificasti vel longe quidem amplius. R. Cuias sis. quibusque preditus moribus ac statu. E. paucissimis permulta verbis percunctaris. Latinus sum. Romanis moribus simul et iure doctus. R. Quem desideraui per Iouem ades maximum. Tantisper te oro subsiste. dum societatem inter nos coierimus. E. 'Dispar cum leone fedus ferit agnellus. cumque murilego**) sorex.' quod me perterret idem exemplum tecum inire consuetudinem. qui me cum sis omni comparacione maior ad libitum abigeres. utque velles accires. R. hem quid mi Edilis vano tete pauore percellis. Esopi ne te versus fugit. an certe fugat: 'Dum fortuna tonat fugitiuos terret amicos.'***) Is inquit. Quis enim quam honesto cum

*) Andr. act. I. scen. 1. v. 35.

**) murilegus, mittelalterlich-lat. für Katze. (Ducang. gloss.)

***) Dieses Citat ist in den Aesopischen Fabeln, den antiken sowol als mittelalterlichen, soweit sie uns bekannt geworden, nicht aufzufinden gewesen. Der Verfasser hat, wie es scheint, hier wie anderwärts aus gangbaren Schulbüchern und Florilegien des späteren Mittelalters geschöpft, deren Ermittelung indeß keine leichte Aufgabe sein dürfte.

socio cuiusuis sit sortis mortalium ambulat tucior mageque letabundus. quo sine iocundam degere vitam nec tu potes ipse. nec bene honore fungi. E. Fateor ingenue que Regule dixti apprime vera. Alia tametsi racione quidem. Non equidem omnis eque michi utilis videtur socius. ac iocundus. Minusque diu puto inequalis constare socios posse. quam comparis condicionis. R. Complurimos persepe o Edilis hec proposicio fefellit eciam conspicuos viros. Nam ut ipse interpretor. deuinctos rarencius socios siue eadem condicio siue diuersa conciliauerit. quam suspitio vel interpolacio separauit animorum. ex quis nulla iugis amicicia vel crebra societas unquam coaluit. quin pocius simultas et dissidium inter undique gentium mortales est exortum. Sed iam aduerte si eque reris condicionis societatem. quam varie quidem diucius confoveri solere. Quid age ergo cuiusmodi condicionis consortibus simul rerum indiguis et misellis. e sua siue pari siue longe dissimili condicione utilius contingere posse iudicas. cum non societas consistere preter officium queat. quidue iocundius. si ferre opem alterutro neuter valet sociorum. quam utriusque fortune diuerseque racionis consortiis animorum tantummodo conciliatione continuis. E. Nulla michi hactenus usque molestior. quam hec tua alloquentia Regule fuit. cuius certe cum maximam vim admiratus sim. tum eius potissimum suauitate me oblecto. adeoque in tuam opinionem adduxti. ut quod contra possim dicere ne habeam. vel respondere quidem. perge itaque. quod ex me velis amplius expelle. R. Cum sis Edilis quem ipse virum esse. tuque moribus eruditum Romanis paulo ante diximus. meis es igitur rebus perquam necessarius et imprimis ydoneus. Quapropter edium te mearum unicum statuo ac rerum omnium custodem. meique ducem ipsius. E. Pape. Quid istud nam Regule prodigii sit. nondum intelligo satis. Ne anceps tuum iudicium sit. consulto tibi persuade opus fore priusquam iudices. 'Inerrant sepius qui minus curant deliberatum.' Equidem nullus sum. qui tam arduam sufferat principis nati curam molemque. R. heu quid de re hesitas Edilis. multo leuissima. haud est enim qui te grauet in minimo aliquis. Ego inquam cum te conuenire michi maxime arbitratus sim. eciam tu me familiariter utaris. Ego et te vicissim preceptore ac duce (scil. uti) decreui. E. Ac duce dicis. Quorsum Regule dic igitur velis

ducam. R. Urbem versus Romam me profecturum. E. dictu facile proponis. quod factu difficillimum est. R. Quamobrem solito plus difficile ais. quod iter persepe haud ingressus es modo. verum eciam intrepidus exegisti. E. Longe minus videtur prolixum. quod sine agitur cura ac comite graui. R. Ne te unquam Edilis tonitruum vox magnorum deterruit. etsi euaseris incolumis. An socii cuiuspiam fecisti aliquando periculum et illectus sis. Notus versus est „Non venit ad siluam qui cuncta rubeta veretur". Desine itaque o Edilis extrema euenta metuere. teque precinge mecum iturum. qui virtute magna pre ceteris cum polleas tum eciam preter ceteros te animo exhibeas excellentem. Mea nimirum neque mei causa quod habeas subdubitare nullius prorsus momenti est michi crede. Ignaui atque illepidi viri ocium est. domi delitescere ac somno indulgere. apud focum oscitare. superque crepidinem stertere. prestantibus econtra atque adhuc etate florentibus ipsius debetur virtutis exercitatio. que nullius rei profecto nisi exercitata habenda est. Graue etenim quod inexpertis videri tibi admodum pensile potest. qui latinis in diem usque moribus functus nullius rei dubium gerende facere debes. E. Multo michi Regule videris tua raciocinacione elegantior. quam rerum experiencia tritus. Nam non nichil interesse inter dictum factumque scire debes. Romipetam*) facile dicimus. perlongum profecto iter quadam sine difficultate perraro conficimus. Quot putas leugis istinc in urbem usque via protenditur. duos certe de triginta pene dies in ea quandoque consumpsi. Neque te credes esse ipso Hercule qui uno fertur anelitu centumtrigintaquinque prosiluisse passus forciorem. R. Ille ubinam inueniri potest o Edilis. qui singulas calculauerit guttulas pluuiarum. et arenas pelagorum. parum enimuero puto referre. vel eminus urbem sitam esse vel prope quidem aut facile vel difficile accessibilem michi videri. siquidem omnino sit adeunda. Quis viarum enim omnium pre se ferre mensuras et ab montibus conualles distinguere examussim nouit. Quippe iter agentibus minora quam manentibus sepissime discrimina acciderunt. Extremis ab Arabie finibus nostrates in patriam reuertisse auditi sunt. atque itidem hodie minus multo

*) Romipeta qui ad curiam Romanam ut beneficium impetret, confugit. Ducang. Gloss. med. et infimae latinit.

rarum. Nonnullos apricas urbes soluentes Adriaticum sed et adhuc Caspium ceteraque maria tam linteribus et lembis imbecillibus. quam onerariis et magnis ratibus transmittere scopulis scilleisque periculis omni ex parte plena. Iterum tum maiorem tum minorem nonne legimus Scipionem ingentes per promontoria ex urbe copias duxisse. atque cum eisdem in Affricam usque mare traiecisse. Caucasi sunt homines aut fuere eciam philosophi qui eius montis summum omnium cacumen attigere. eiusdem eciam in latere habitantes. Ceterum multo de hiis Edilis quam referre possim plura constare tibi certus sum. qua causa in alium ea locum remitto. E. Gaudeo plurimum equo te animo tamdiu auschultasse. dum pergraui me concionacione tuam in sentenciam conuerteres. Satis ergo sit hactenus disputatum. Ad rem modo proximius accedamus. Tuo certe assencior desiderio. In Latium usque ire tecum paratus id tantum abs te unum peto dicas: Quid nempe de me statueris. pariter et desideres. R. per viam Edilis omnia michi ignota explices. proque more decernas. ac deinde quem in modum pontifex maximus ceterique utriusque status principes adeundi sint. quo et ipsi ex me pacto salutentur a te instructus euaserim prius et aptior ad loquendum. Rebusque insuper a te bene mecum gestis anno abhinc altero deo bene volente ad propria redeamus multo quidem feliciores. E. probe nimirum que imperasti. ut faxim opere precium est. Iam presto assum. procede. sequar. planis itineribus contendamus in Latium. Que vero a me interea petiturus es. omnia ad unguem monstrauero. R. Quotus quisque dic igitur nobiscum vernaculus profecturus est. E. Quot magni ducis natum decent simul et fratrem. nec quam decem quippe pauciores. R. Hey quanta comestio. quid inutili expensa nempe grauius. Etenim equorum interdiu noctuque depascentium que gula enormior et horridior vorago. E. paucis perpendis Regule multa. sed longe in rebus me angustior es et magis consternatus. cum minus propriam exponere personam dubitare videris. quam ipsam quidem pecuniam. Ne Regule audisti: Quod honori detrahitur turpitudini reseruatur. quodque eufortunio quispiam suo quandoque denegauerit. id infortunio totum cessisse. Creberrimus atque versus est 'Ne dubites cum magna petas impendere parua.'*) Cumque ergo longissimam ingressurus

*) Dionys. Caton. Distich. de moribus ad fil. l. II.

viam. non hernica metuas montana. sed et humidarum profecto salebras conuallium maxime contempnas. nichil certe coniicio, quamobrem debiti commeatus ac honeste societatis impensam haud maiorem in modum flocipendere debeas. R. Nobili te iam sentio natum ingenio. qui magnifice magis persuasisse. quam prouide censeris. Neque tamen tua tenderem contra persuasa. si que forent necessaria facultas suppeditaret. At ipsa vero ut deest statu pergendum est minus superbo. donec serenior effulserit fortuna. Nichil siquidem adhuc superest quod meum dicere possim. Ex alieno victitare erario necessum est. atque alterius obsecundare voluntati. Idque quam diu quidem passurus sum. angustanda quam amplianda pocius clientela est. E. Supra etatem intelligo te sagacem esse. atque maxime in rebus discretum. Nec quanti referat sui ipsius esse vel iuris alterius te hactenus fugere. Octo sit igitur familia personarum. que et moribus et vita sint probate. cubicularii duo. hii etate iuueni. sed cum natu tum statura prestantes et proceri habeantur. et apud mensam ydonei. teque coram dapes inscindere ac infundere pocula triti. Alius deinde de coquina optime meritus emendarumque rerum percallidus. Reliquus insuper equorum custodia ac curacione exercitatus. Qui simul singuli singulorum succurrere officiis ac manus porrigere norint velintque. hii te precedent quouis ieris loco. Solitus preterea solus pedagogus. cuius precipua tue persone tuique status sit cura. sequetur. postero demum loco incessurus ipse sum. vel dexterum ad ipsius pedagogi latus. Qui autem michi obsecuturus est. cum prioribus itidem clientibus anteibit. R. Per hospitalem Iouem Edilis perquam honestum et quidem ornatissimum processum ordinasti. Iam dic amplius quenam necessaria huius viatici ac status annalis expensa fuerit. E. Incertissima Regule tum annone. tum diutinarum huiuscemodi expensarum racio est. Non enim res ipse tempusque pari ambulant passu. Atqui pluri multo egent alta quam bassa petentes. Calamitosior longe humilium quam magnatum vita existit. Liguriunt diciores. quippe 'quod pauci emitur. pauper edit.' R. Age dic saltem indistincte Edilis quantum putes pecunie ad hec usui fore. E. Quam ducati centum quos ytali vocitant non minus ob hominem pascendum et equum uno expenditur anno. At de reliqua vero

suppellectili atque curiali impensa te qui faciat certiorem presto ne quidem video adesse. Siquidem persuadere quisque sibi caueat urbem petere. impetereque fortunam multa pecunia vacans. quam accipere Curia minus dediscit. quam auere Semesi non sunt modo. verumeciam exesis similes qui campsorum*) libris inscribuntur. qui quam cahos sunt voraciores. R. Sana**) que retulisti. atque pariter satis deprehendi. tuo hec persuasu itaque omnia efficiam. hoc iam ex te amplius velim quibusnam verbis Coloniensis vel alter Archipresul a me conueniendus sit. E. Id quidem ab eius vel illius salutacione fit conueniencius. Nam quo pacto quipiam salutetur eo responsurus est. hoc est siue solis te suis salutauerit verbis siue susceperit siue tractauerit. siue aliud apud te beneficium collocarit. R. O confice Edilis de hac re quitquam quo euadam ad dicendum clarior. E. Equo facturus sum animo. Arrige aures: 'Reuerendissime pater et domine humanissime vel benignissime vel pregnantissime vel maxime vel optime vel amplissime vel huiusmodi. habeo certe iam nichil quo immensas quas debeo Reuerendissime paternitati vestre pro sua in me humanitate vel caritate vel beniuolencia vel suis in me beneficiis vel pro suo apud me munere vel sua apud vel in me gracia etc. gracias [referam]; sed deo bene volente. si ipsa michi fortuna prospera contigerit. tanti beneficii. tante gracie tante caritatis. tante beniuolencie. tanti muneris vel tanti officii etc. in me collati vel collate perpetuo memor ero. vel ero studiosus vel tantum beneficium tantam graciam etc. crebra repetere memoria vel compensare vel reddere maiorem in modum curabo. Interea vero Illustrem principem dominum Ducem Cliuensem Germanum meum oraturus sum. quemadmodum sua claritudo huic beniuolencie beneficio gracie etc. apud predignissimam dominacionem vestram gratas reddere vices velit. Verum amplissime domine cum iam ipsius domini Germani mei [iussu] in itinere sim Romano constitutus me ad omnia vestra beneplacita offero. Insuper et me commendo quatenus me ut velit vel ad libitum utatur prelibata dominatio vestra metuendissima quam deus felicem conseruet et longeuam.' R. Quid bone o Edilis si non tantus sed Antistes solum occurrat. E. Libet id paucioribus dicere. Quo enim is statu inferior.

*) campsorum d. i. Geldwechsler. **) sane Ms.

eo magis verborum cauenda maiestas est. ut puta 'Reuerende colende venerande predigne perample humane pater et domine' atque hiis similia. 'Suscepit tractauit honorauit me vestra paternitas non quasi ignotum hominem sed tanquam illum qui vestre paternitati maxime utilitati et genere proximus esset. unde si et quando possum eam reddere conabor vicissitudinem. que tanti patris beniuolencia digna extiterit. Atque inpresenti si quid est quod eidem paternitati a me fieri collibeat id maximopere efficere studebo quamlibenter'. R. perge Edilis ultra. Quonam modo indigniores ecclesie prelatos sum allocuturus. abbates primum expone atque eiusmodi dignitatis patres. E. pene eisdem Regule verbis addendo 'Religiose Religiosissime Grauissime benigne' et huiusmodi cum suis nominibus abstractis pater vel domine: 'Quam apud me caritatem et reuerenciam exhibuistis non possum quin eque excipiam. ac abs proprio genitore michi si e longinquo in patriam reuertissem contigisset. Qua de re eas gracias ago iam quas habeo. Cumque me fortuna faustior respexerit. sentiet vestra paternitas non me ingratum futurum esse.' R. Iam ad prepositos et eiuscemodi generis prelatos. E. Multe sunt nimis hosce inter differencie. Maiorum ecclesiarum ferme verba ut quibusdam episcopis simplicibus congruant. sed frequenter adiiciuntur hiis 'prestabilis celebris venerande digne predigne domine' et reliqua cum suis emergentibus etc. 'perlauto me prandio refouistis et tam tractastis humaniter ne quas debeo gracias agere valeam verum quas tandem habiturus sum vestre Reuerencie adnitar retribuere atque ipsa me semper utetur amico.' R. Modo Edilis ad reliquos illis adhuc minores scilicet earundem et ceterarum ecclesiarum decanos et similes prelatos. E. horum sunt crebriora nomina etsi non minor differencia. 'prestans spectabilis venerabilis et talis modi vir amice. domine. optimum in me amorem et affectum quem admodum patenter exhibuistis adeo michi gratus est. ac longe maius michi munus ab reliquo quopiam homine collatum fuisset. quod quidem ita ex animo concepi ut nunquam poterit abinde excidere.' R. Ne molesta sit tibi frequencior interrogacio. Ad alia queso subsequenter procedas. E. Complacet michi Regule. sed verba ne prodigam incassum aduerte. Ad sacrosancte pagine professorem 'Celeberrime profundissime

solemnissime saluberrime et reliqua paria professor vel magister. Cuperem quam maxime ubi commoditati locus esset sepius vestram sequi et audire disciplinam. cum ea sit sine qua nulla nobis salus obtingere maior possit. sed adeo sum vestre propterea grauitati affectus ut alium preceptorem desiderem certe neminem. Maiorem adhortans in modum ut si quando suppetat tempus ad me visendum accedere ne non libeat. Nam eum me vestra comperiet celebritudo qui viros et excolere et obseruare consueuit doctissimos.' Ad utriusque vel alterius iurium doctorem secundum quemlibet concernat. 'Egregie Eximie doctissime perdocte celebris Excellens perspicue perspicacissime' Et sub hac forma alia plura etc. 'vir doctor domine amice etc. Sepe enim michi venit haud paruam in admiracionem cum tam necessaria omni Reipublice iura sint communia leges utputa canonesque. Quamobrem nostra sint in Nacione Germanica tam aliena et despecta. atque idcirco maximo cur a nostratibus labore et expensa ediscantur ubi et per municipalia tantum atque scita plebium. sed maiorum magis voluntate ciuitates et loca gubernentur.' Ad medicum 'Expertissime Insignis famose famosissime valens valentissime magister vir amice' et eiuscemodi cognomenta magis consueta etc. 'Si aliquando de uniuersis scienciis et bonis artibus habenda sit cogitacio, maxime phisicam ipsam admirari licet. que naturali tantum constat racione. qua certe ut mea fert opinio alti quitquam numinis habere videatur. unde bona contingat hominibus ex ea sepissime valitudo.' Ad philosophum et liberalium artium Magistrum 'Acutissime argute discretissime' cum aliis similibus etc. 'Magister vir amice. In omnibus michi videtur scienciis dyalectica potissimum necessaria est. que a falso diuidit uerum. docetque res per raciones cognoscere. Neque hac sine puto ceteras posse artes scienciasque subsistere. quam et omnium basim ego arbitror esse.' Ad poetam vel oratorem 'Clarissime limate perpolite eloquens diserte facunde eruditissime ornate' et huiusmodi infinita etc. 'Quid esse nimirum rei possit. persepe animo reuolutaui ne poesi et oratoria omnium suauissimis artibus nostre nacionis homines docerentur. cum tam sit utilis tum omni sciencie necessaria ad explicandum ornatius. Enimuero ubi sacius mecum reputo. id accidere maxime existimo. quod antiquiores nolint Magistri

nouo etsi ritu imbui meliore. ne suis fiant discipulis eloquencia tardiores.' Hec communiora sunt Regule huius temporis attributa. quibus pro varietate status cuiuspiam utque tu ipse conieceris aptius fore. hoc uti itinere potes donec multo perscripserim tibi meliora. magisque digesta. R. Sed quid hactenus Edilis si non principes rite salutem et reliquos seculares. E. de hiis solum quibus itinere obuius fieri poteris pauca subnectam opere fore precium duco. Sed nostre propudor nacionis qui principem inueniat literatum. aut coruum inuenerit albentem aut quod monstri instar sit habendum. De ceteris contra est Regionibus, ubi non principes dicuntur nisi literis eruditi. At vero nostrum prosequamur institutum. Cesarem non iam tibi adeundum nichilominus complectemur. 'Gloriosissime Inuictissime Serenissime prepotentissime triumphantissime diue diuine Auguste maxime Imperator princeps etc. parce tua pietate o maxime Imperator iuuentuti mee. qua tamquam ad tuam loqui maiestatem insolitus imprimis contremisco atque itidem mee da veniam impericie. si quid vel ex mei imbecillitate ingenii vel ignorancia dicturus sim. quod eiusdem offendere maiestatis aures quouismodo possit etc.' Francorum longe nostra ab via Rex situs est. qui preter hec cristianissimum nomen usurpat. Ceteri vero Reges sepius predictis attributis appellantur. Atque insuper Duces et hiis non admodum inequales predictorum funguntur positiuis. quandoque vero ut Reges eciam superlatiuis etsi haud rite satis. Preterea 'Excellentissime Illustrissime graciosissime clarissime magnificentissime' et huiusmodi etc. 'princeps dux marchio domine etc. Solebat inclite memorie dominus meus dominus dux Cliuensis genitor meus dum viueret recenti persepe memoria repetere. quantis et quam egregiis Excellencia vestra eum aliquando beneficiis et exceniis*) honestauit atque pro tanto vestram Magnitudinem tantopere tantaque animi vicissitudine recolere. ne alius ei in orbe terrarum princeps videretur superesse. cui omnem operam omnesque suas fortunas profiteretur ex mera gratitudine pocius deberi. Quas ob res etc.' Iam Comitibus et Capitaneis 'Magnifice prepotens Magnanime strennuissime victoriose Illustris excellens' et hiis pariformiter 'domine etc. Dum vestre in me Magnificencie habundanciam

*) excenia, exennia, munera, dona, oblationes. Ducang. glossar.

animo mecum verso. non possum satis quas referam vicissim gracias pro tantis beneficiis excogitare. nisi eandem eque diligam semper colam obseruem atque proprium patrem etc.' Ceterum ad Baronem et militem pene similibus solemus verbis ac eciam predictis uti variando prout qualitas exigat et status. Ita eciam 'Strennue nobilis potens bellicose' et que sint alia 'domine etc. Maximum tua nobilitas amorem quem erga me tam liberaliter quam habunde exhibuit unde compensare possim quotidie mecum reputare atque apud te amici officium facere studebo.' Insuper ad humilioris status homines pretores potestates consules ciuitatum et locorum gubernatores et hiisce comparatos eadem ferme usurpacio est prout ante propius diximus. Pro diuersitatis tamen racione sic utendum est ne quid preter usum admittamus. unde usitacius hiis debentur huiuscemodi verba scilicet 'Spectabilis prouide sagax spectate prudens conscripte circumspecte vir et amice. pro tanta in me tua bonitate adeo me deuinxisti. ut perpetuum a me amorem tibi deberi semper iudicaturus sim atque amiciciam tecum haberi incorruptam etc.' De hiis denique inferioribus — nam parum refert — dicere intermittam. Nam cum tanta sit qualificacionis differencia. tum eciam attributa usurpantur pro voluntate magis incerta. Reliqua vero Regule tu ipse coniecta. salue. R hohe quo vis Edilis age. per viam dicta hec tantummodo sunt contingentia. In urbe siquidem que restant deinceps explices optimum factum fuerit. E. Tue paream Regule iussioni viagio attinet nostro. Quid dic Regule ergo scire amplius gliscis. R. Quam Edilis ad pontificem maximum habiturus sim oracionem michi apte exhibeas. E. hec ipsa quo Regule magis subcincta eciam aptior erit. Nam pontifice coram breuiusculus sermo prestat breuiori. fastidio quoque longior est. R. Quo paucioribus igitur exple. E. Nichil est apud summum omnium principem tibi cogitandum dicendumue quod sua nesciat Sanctitudo. R. O mi Edilis profiteor effice quod optaui. Superfluis verbis ne detineas. E. Coram ergo omnium supremo hominum cum tui sis aduentus oracionem habiturus. hanc tene paruunculam memoriter arengam: 'Beatissime pater et clementissime domine. Etsi hactenus tum etate iuuenis tum literarum pene indoctus verear maxime coram vestra Sanctitate constitui et verba me habiturum esse, ipsius

tamen Sanctitatis innata pietate confisus qua omnibus parcere indignis solita*) est. animum resumo, ea plane dicturus que me ad iter hoc perlongum promouerunt. Taceo nunc sanctissime domine pie memorie domini ducis Cliuensis genitoris mei nouissime defuncti tantam quam et ego et reliqui fratres mei fecimus iacturam. atque eius intempesti obitus merorem. Verum sanctissime domine idem genitor cum adhuc ageret in humanis nullum quam ad vestram clemenciam tucius esse refugium persuasus. me atque alterum ex reliquis fratribus meis ad eandem clemenciam destinare decreuerat. Nunc Illustris dominus Dux Cliuensis Germanus meus paternum decretum et quam fidem ad vestram Sanctitatem et Sanctam sedem apostolicam semper gesserat insectatus. sese pariter et me eidem Sanctitati humillime commendat. offerens et personam et patriam suam omniaque preterea que cum dominis et amicis consanguineis suis efficere poterit ad mandata eiusdem Sanctitatis et Apostolice sedis honorem. Ac deinde quam deuotissime supplicans. quatenus ipsa me sanctitas pro sua singulari benignitate inter minimos suos seruulos suscipere atque eciam respicere dignetur. Cum quinque simus utriusque parentis fratres quos simul nequit omnes principatus noster sustentare etc.' R. Compta hec videtur michi oraciuncula satis et admodum comis. Dic modo quibus soleat verbis pontifex interrogare locutos. E. Sepe enim multis sepius vero perpaucis. Atqui ea sunt: ut puta 'Quo valet modo dominus Dux.' Contra: 'Ad mandatum vestre Sanctitatis. eque et domina Ducissa in bona valitudine existit.' — 'facitne bellum aut guerram dominus Dux.' Contra: 'Multa confecit pie memorie genitor meus bella. que ante obitum per concordiam composita fuere. dominus vero frater meus non plena adhuc pace gaudet. speratur nichilominus breui pax futura.' — 'Quo modo inter dominum Archiepiscopum Coloniensem et fratrem tuum se res habent.' Contra: 'Maximus pater sancte ipse dominus meus Coloniensis pacis amator est. Nam prudentissimus et imprimis circumspectus.' — 'Quanto distat spacio patria vestra a Ciuitate ipsa Coloniensi.' Contra: 'Duodecim miliariorum. quot uno conficit die bonus equester.' — 'Sed cuius sunt et ecclesie Coloniensis et ducatus Cliuensis distancie dominia.'

*) se solita Ms.

Contra: ‚pluribus ea locis utraque Rheni parte contermina sunt.' — 'Et tu dic michi quamobrem non pocius statui te applicas seculari.' Contra: 'A teneris beatissime pater ungulis spiritualem ultro selegi.' — 'Qualem age cupis te fore.' Contra: 'Qualem me factura est ipsa Sanctitas vestra.' 'Quantisper istic proponis in urbe degere.' Contra: 'Nichil sanctissime pater de me debeo nec possum disponere. vestre donato Sanctitati.' — 'Ergo te in ytalia Episcopum creabo.' Contra: 'Nullus ubicumque michi locus. nisi quem vestra Sanctitas deputauerit.' — 'Vis te faciam Cardinalem.' Contra: 'Volo quem Sanctitas vestra iubet esse.' — 'Te fieri fratrem velim minorem.' Contra: 'Quem me papa fecerit. talis sum libentissimus.' — 'Quanto Leodiensis et Traiectensis ecclesiarum atque tui fratris confinia spacio distinguuntur.' Contra: 'Quibusdam hinc inde porcionibus proxima sunt, aliquibus vero longius distant. que fluminibus quibusdam intersecantur.' — 'Ciuitatem Traiectensem quis alluit fluuius.' Contra: 'E Rheno effluit brachium onerariis nauibus ydoneum quod mediam diuidit penetratque ciuitatem.' Responsio pontificis: 'Bene venisti dilecte fili et nobilis adolescens. prima tue oracionis particula qua te carissimi genitoris iacturam fecisse commemorasti, magno animum nostrum dolore confecit. cum eque catholici principis et Sedi apostolice deuotissimi obitus nobis tamquam uniuersali patri atque tibi utpote filio singulari[ter] plangendus sit. verum ubi perpendimus hunc principem deposuisse. quod omnis debet mortalis. a merore temperandum ducimus. Idque tibi pariter et omnino licere. qui et illum amisisti patrem cuius nos loco vendicasti benefactorem ac tutorem. Altera ipsius subinde pars oracionis qua eiusdem patris de te decretum narrasti magna nos voluptate affecit. Nam idem decernimus quod et pater decreuerat. et ita te suscipimus ut ipse pater constituerat. unde et tuus nobis aduentus pergratus est. et tua presencia imprimis iocunda. Recipimus itaque te non modo familiarem verumeciam in proprium filium. eaque in te beneficia conferemus ut assecutum te esse patrem non amisisse quidem certum tibi fuerit. Volumus pro tanto quatenus sepius te nobis in presencia exhibeas et preter Reuerendissimi patris domini Cardinalis preceptoris tui iussionem et veniam nichil attentes.' R. Quid iam ipse amplius Edilis subticebone an responsurus sum.

E. Caute quesisti. Edicam. Attende. 'Sanctissime atque perquam piissime domine. Benedictus sit ipse deus omnipotens itidem et vestra graciosissima Sanctitas. que tanta benignitate sua minimum seruulum suum consolari dignata est. unde et animam nedum personam in eiusdem Sanctitatis manus contrado quinimmo dedo. de quibus ipsa ut libuerit disponere dignetur ad laudem ipsius dei qui prelibatam Sanctitatem prosperam et incolumem conseruet plus quam diu.' R. perfacile referam que iam audiui omnia. Sed ad Reuerendissimos dominos Cardinales nondum sum instructus que diserturus sum. Edilis. Utere me dum habes ne quidquid concernat te pretereat. Ad ergo Episcopum Cardinalem genere nobilem: 'Reuerendissime pater et Illustrissime domine Vereor vehementer cum eam nondum michi literarum copiam iuuenilis etas concesserit que vestram deceat metuendissimam dominationem ad eandem verba facere. Sed tanta eiusdem dominacionis benignitate qua erga omnes uti solita est frui sperans. loquar. Commendat se pater amplissime vestre gracie Illustris dominus et germanus meus carissimus Dux Cliuensis itidem et Genitrix ceterique fratres mei consanguinei et nepotes vestri cum debita summissione et humilitate. et omnia que possident atque efficere valeant offerunt ad ipsius prestantissime d. iussionem ac voluntatem obsecrantes maximopere humillimeque quatenus suscipere me graciosissima paternitas vestra dignetur in suam graciam et protectionem. atque apud Sanctissimum d. nostrum promotum facere. Nam carissimi patris iam defuncti feci iacturam qui ante suum obitum me sue Sanctitati atque simul vestre clarissime dominacioni ex eo quod ecclesiasticum inire statum delegissem dedere destinauerat. et eciam erat consultus. quemque morte preuentum quod persuasum habuit infectum relinquere oportuit. Preterea pater pregnantissime eidem paternitati perquam deuocius atque prece humiliore supplico dignetur tum mollicie*) sue beneficencie tum sanguinis proximitate et horum parentum meorum et mee paruitatis vota exaudire deque me haud secus quam de vestre dominacionis creatura ac seruo disponere. cum nullus sit michi reliquus cuius michi accessio carior speraciorque sit in orbe. Secundus crebro mei patris sermo de etanta amicicia tantaque erga ecum

*) molite Ms.

beniuolencia ipsius vestre claritudinis dum viveret esse solebat.*) Cuius certe hodie recens per totam domum cliuensem memoria est et perpetua recordacio. De qua ipsa vestra dominacio prout libuerit disponere potest.' R. Estne alius Cardinalis a me adeundus. E. Imo inter reliquos optimus. R. Dic Edilis rogo. huic quonam allusurus sum pacto. E. hoc ages modo: 'Reuerendissime pater et celeberrime domine. Ab illustri domino Duce germano meo carissimo et dilecta genitrice ducissa missus ad sanctissimum dominum nostrum et vestram prestantissimam dominacionem iam me humillime eidem d. represento et commendo atque supplico omni atque debita deuocione quatenus ea me beniuolencia qua in meum pie memorie genitorem semper extitit complecti velit atque apud ipsum dominum nostrum Sanctissimum promouere prout eciam ipsi germanus et genitrix de vestra benignissima paternitate confidunt sibi persuadent et sperant. Qui sese vestre benignitati maiorem in modum commendatum offerunt atque eciam dedunt ad omnia ipsius beneplacita et mandata maximo affectantes desiderio vestram optimam dominacionem in patria illa videre presentem eique grata impendere obsequia posse.' E. hec quid ultra Regule iam efflagitas. R. Nonnulla scire generalia et quidem frequenti quotidianaque locucione communiora. E. horum perquamplura ex usurpacione manant et assuefiunt. R. Que inter prima sunt recitare te ne pigeat oro. E. pareo. tu fac attentus sis et quesitis respondendisque. Quomodo tecum se res habent. Quomodo vales. Quomodo tecum res agitur. Quomodo te habes. Quomodo stas. Quomodo tecum stant res vel res tue. Quomodo tua stat res familiaris. Ad vestre Reuerendissime Reuerende Venerabilis egregie etc. dominacionis prestancie paternitatis vel Reuerencie mandata voluntatem beneplacitum. Bene se res mecum habent agunt. valeo. sanus sum. viuo. letor. bene res mecum aguntur vel optime vel prospere vel lete etc. Vis quod faciam aliquid. vis tecum vadam. placet mandare aliquid precipere iubere. Respondetur: Salua gracia vestra reuerencia etc. Regracior vobis. gracias habeo vobis refero ago Recommendo me tibi vel vobis secundum qualitatem. Sum vester sum totus vester bona nox beata nox. bona dies bene venistis. Gaudeo te

*) solet Ms.

videre. letor te rediisse. Que noua. Bona vel mala vel iocunda prospera vel aduersa. Vis mecum prandere cenare comedere. habeo hospites conuiuas amicos inuitatos. Tu oro me cum prandeas. cenes. comedas. Et huiusmodi complurima que docet quotidie ipse usus. Hec hactenus. donec alciora minusque infabra iusseris tibi a me dari Vale.

Arnoldi heymricii Cliuensis Decani Xanctensis Argumentum Romani Itineris in personas Reguli et Edilis [explicit].

B.

Schreiben Philipps von Cleve an seinen Bruder Herzog Johann II. aus Paris, d. d. 2. März 1501.

Myn vruntlicke gruet ind dienst ind wes ick altyt lieffs ind guedtz vermach, tovoeren. Hoegebaeren furst besonder lieue brueder ind here. Want ick tot gheenre tyt getwyuelt onheb van uwer sunderlinger liefden ind guetwillicheit tegen my ind oick dair by reden gheen fauten in gevonden enheb, soe kom ick oick nu in mynre uterste noit tot uwen liefden, niet alleen als tot mynen brueder ind here, mer ock mynen vader ind aldertrouste beschermer mynre eren ind uterste tovlught mynre salicheyt. Bysonder lieue brueder ind heer, uwe liefden weten woe ick verleden tyden ut den lande gereyst bun in Franckryck tot den alderkerstensen coenynck onsen neuen. Van wen ick seeker vruntlicken ontfangen bun ind wail eerlicken tractyert. Dan als wy nochtant vermoit hadden, onheb ick noch tot desen dage to geen behulp van pension of gelde van die Koenlicke werde gehadt ind oick sulx vernomen dat ick dair genen haip vorder to hebbe. Want die Koe. w. gesacht hebben, my geen pension van noiden en sullen wesen, alsoe voil geestlicken beneficien my gewarden sullen. Des haluen ongeuet men hyr nyemantz van geestlicken prelaten enighe pension ind up dat een ander gheen oirsaick onhebbe to eysschen, moit ick my der oick getroisten Oick is die koe . . van der meyndinge tegen den Koenynck van Naples ind turck to trecken mit groiter macht, dair alsoe groit krechtig guet to sal hoiren, dat men die gaiges ind pensions cort in aff treckt, dair men kan ind mach. It verwondert den Koenynck gelyx syn werde selfs seggen, dat ick hyr in den lande bun gecomen sonder prouysie voir II

of III jaren toe, dat die tyt gecomen were dat ick van den geestlicken beneficien boeren moichte. Alsoe wes sich geestlicken beneficien aentreffende sy, onderf ick niet twyuelen, sall mitter tyt my soe voil gewarden, dat ick mechtich wesen sall mynen vrunden guet to doin. Wairom ick my vasten geleden heb ind my hyer onthailden mit groiter kost, der ick tot geenre plaitzen hyr to lande aff wesen mochte, want hyr seer andere manyren bunnen dan by ons synnen. Hyr on is noch voir heer noch voir gesynde gheen prouisie van leuen. Die edelingen synnen wonderlicken seer geneyght tot allen manyren van spoilen ind jaigen, seer aueruloidich van clederen, ind voirt andere voil manyren hebben die sich tot groiter kost lopen, welcke ick oick onderwylen to gueder wys niet affwesen on mochte. Want ick dan tot deser tyt to noch van den koenynk geen pension noch van it bisdom van Nyuers of anderen beneficien, my die koenynck gegeuen heeft, gheen renten off prouffit gehadt onhebbe, mer groit gelt om der beneficien wille ut heb moitten geuen ind rede betailen als van it bisdom van Nyuers V dusent francken, van een abdye VI hondert francken, van een ander abdye in Normandie voir dye prouysie III dusent francken, voir derseluer confirmatien verseckert V dusent francken etc., behaluen al andere coste die up sulken dyngen to lopen plegen. Soe syn ick in groiter schult gecomen, dair ick sonder twyuel mit eren niet ut sal moigen comen, ten sy saike uwe bruederlicke liefden my dairin merckelicke behulpelick synnen. Hyr om seynde ick mynen haifmeister tot uwen liefden ind uwer liefden raiden ind vrunden mit een utscryft van desen brief, om myn gelegenheit to kennen to geuen, ind begheer ind bid vruntlicken uwen liefden my nu broederlicke bystand doin willen mit XIIII of XV dusent eynckel gulden, want ick om saicken wil vorgeroirt to Paryss schuldich bun auer XII dusent francken ind die koe. w. my gegeuen hebben dat bisdom van Ambiens, dair die tydonge nu af comen sy die biscop doit sy, ind oick my gegeuen heuet noch een ander seer guede abdye, tot welcken confirmatyen van den pawes to verweruen, ick behoeuen sal auer XII dusent francken. Uwe liefden weten woil woe onss neue die biscop van Ludick alle synre vrunde hulp behoifden tot XXXIII dusent dukaten

thebben um dat pallium to betaillen, doe hy biscop gekoiren was. Soe ist mit my tohans oick gelegen. wil ick groite prelaturen hebben, dair myn vrunde mede afgebetert moigen warden, soe moit ick oick int yrst groit crechtich gelt hebben om to betailen dat dair to behoirt, eer ick boeren of enich prouffit hebben mach. Aldus synnen my noch van noeden III of V ind twyntich dusent francken ind want ick den goenen die my geleent ind geborght hebben, geen geloue heb kunnen hailden, onsie ick vorder genen rait behulp to crygen dan van uwen bruederlicken liefden, dair tohant all myn troist ind salicheyt aenstait. Weerdt saike, lieue brueder ind here, dat it uwen liefden niet gevueghlicken onwere mit XIIII of XV dusent eynckel gulden to helpen, soe bidde ick ind begheer vruntlicken, uwe liefden my gunnen ind consentyren willen, dat ick mit Engenmonster ind synen tobehoir oick doin mach gelyx ick auermitz uwer liefden consent mit Roidsbruggen gedain hebbe, up welcke ick gecregen heb VIII dusent francken ind my dairmede geholpen als ick best mocht. Dus salt van noeden wesen oick mit Engenmonster todoin, welck ick seer aendechtlicken begheer ind bidde uwe liefden my gunnen willen ind dairvan scriften senden, na der formen ind styll die myn haiffmeister uwen liefden toeuen sall, om alsoe behulp to crygen onser alre ere tbewaren, want wairachtlicken wy groite scande begain moitten ind groiten scade lyden, ten sy ick dese reyse utter noit gehulpen wart. It wil sonder twyuel, gunt ons godt it leuen, binnen corten jaren alsoe mit my gebetert warden, dat ick macht sal hebben alle dynge behoirlicken weder to beteren ind vorder mynen vrunden wederom guet tdoin, dair ick my oick mit gansser vlyt na stellen wil ind schicken om to vollenbrengen. Dat ken Godt almachtich, die v liefden tot salicheyt langhtyden vroilick ind gesont wil sparen Gegeuen to Paryss den II. dach van der Mert Anno etc. quingentesimo primo.

uwer liefden getrouwe brueder Philips van Gaidtz gnaden Biscop van Nyuers etc.

(gez.) Philips.

Adresse: Den hoighebaren fursten mynen bysonderen lieuen brueder ind heren, heren Johan Hertogh van Cleue, Greue van Marcke ind van Caitzenellenboige.

IX.

Kleinere Mitteilungen aus Archiven.

---

1. Aus dem Kirchen-Archiv zu Breckerfeld

von Dr. **W. Tobien** in Schwelm.

In dem im Jahre 1757 erschienenen dritten Bande seiner „Westphäl. Geschichte" (S. 1260) berichtet v. Steinen, daß die „Kirchenbrieffschaften", welche er in Breckerfeld gesehen, „meist vermodert sind". Laut gefälliger Mitteilung des dortigen Herrn Pfr. Hellweg sind die nachfolgenden, mir zur Verfügung gestellten beiden Schriftstücke die einzigen im Kirchen-Archiv daselbst vorfindlichen, die für die ältere Zeit einige Bedeutung haben.

a) Auszug aus Prozeß-Akten des 14. Jahrh., deren sehr umfangreiche Originale dem Verf. des Auszuges vorlagen (s. S. 1 und 16 des Manuskripts).

Dieser Auszug umfaßt 16 Folioseiten; derselbe ist ums Jahr 1760 angefertigt und zwar wahrscheinlich von dem Pfarrer Jakob Tidemann zu Breckerfeld.*) Der in Rede stehende Prozeß wurde

*) Der Verfasser des Auszugs, der seinen Namen nicht nennt, gibt im Jahr 1765, da er erblindet ist, mit Hilfe einer fremden Hand in lateinischen Distichen die Erklärung ab, daß er vor etwa 4 Jahren als 80jähriger Mann den vorstehenden Auszug aus den Original-Akten gemacht habe. Von den drei Geistlichen, welche im J. 1760 in B. lebten, war nur Jakob Tidemann damals 80 Jahre alt (Heppe, Gesch. der evang. Gemeinden der Grafschaft Mark, S. 167 ff.). Wenn Heppe (a. a. O. S. 167) angibt, daß Tidemann schon 1764 gestorben sei, so beruht das ohne Zweifel auf einem Irrtum; sein Nachfolger Caspar Matthias Berg, bisher Vikar in B., wurde zwar 1764 an Tidemanns Stelle Pfarrer, doch nicht weil dieser gestorben war, sondern weil er wegen seines hohem Alters und seiner Blindheit sein Amt nicht mehr verwalten konnte.

von 1382 bis 1385 bei dem erzbischöflichen Gericht in Köln geführt. Es handelte sich um das jus patronatus für die Pfarrstelle in Breckerfeld, welches sowol von der Gemeinde selbst als auch von dem Pfarrer zu Hagen in Anspruch genommen und schließlich der ersteren zugesprochen und von neuem bestätigt wurde.

Der Auszug ergibt eine größere Zahl, unseres Wissens zum großen Teil bisher unbekannter Personen-Namen teils aus jener Zeit, als der Prozeß geführt wurde, teils aus früherer Zeit. Wir führen folgende auf:

1. „Dnus Otto von Schwelme", um 1277 und noch 1318 „Rector ecclesiae", d. h. Pfarrer zu Breckerfeld.

2. „Dnus Bertholdus von Affeln", um 1323 nach dem Tode des vorgenannten zum Pfarrer in B. gewählt.

3. „Dnus Adolphus Colven, welcher etwa 1334, als Rector von Affeln, nach Breckerfelde gekommen und mit Bertholdo getauschet gegen die Affelsche Kirche."

4. „Dnus Joannes von Corbeck, welcher als presbiter zu Voerde, nach Breckerfelde gekommen 1350 und mit Dno Adolpho getauschet gegen ein ander altar und praebenden." † 1382.

5. „Henricus von Altena", „presbiter", wird 1382 auf Vorschlag des Pfarrers von Hagen von dem Erzbischof Friedrich von Köln zum Pfarrer in Breckerfeld ernannt, während die „provisores" der Kirche zu B. zum Pfarrer wählen

6. den „presbiterum Dominum Gottscalcum von Ramscheb", dem in Folge der Entscheidung des Prozesses jener Heinrich von Altena weichen mußte. (G. lebte noch 1395 als Pfarrer in Breckerfeld.)

7. „Gottschalck von Altenbreckerfelde", provisor der Kirche zu B. 1382.

8. Dnus Constantinus „von Eppenhausen", um 1277 Pfarrer in Hagen.

9. Gobelius, Rector eccl. in Hagen, um 1318. Zu seiner Zeit wurde „Kregelohe" von der Hagenschen an die Breckerfelder Gemeinde cediert, gegen eine jährliche Entschädigung von 2 Solidi.

10. „Wennemarus von Witten", Pfarrer zu Hagen 1350.

11. Everardus von Witten, Pfarrer in Hagen 1382; derselbe beansprucht das Patronatrecht in Breckerfeld.

12. Albertus von Blanckenstein, Rector eccl. in Schwelm 1382.

13. Caesarius Zebulon, Pfarrer zu Rade vorm Wald 1382.

14. Theodoricus von „Amroyde", Pfarrer zu „Henne" 1382.

Nicht ohne Interesse dürfte die Mitteilung nachfolgender Stelle aus dem „Auszug" sein. Nachdem berichtet ist, daß der Pfarrer von Hagen, Eberhard v. Witten, den Priester Heinrich v. Altena im J. 1382, behufs Bewerbung um die Pfarrstelle zu Breckerfeld, an den Erzbischof von Köln gewiesen, und dieser dem Pfarrer zu Hagen aufgetragen habe, den Priester Heinrich in Breckerfeld zu investieren, der Pfarrer zu Hagen aber seinerseits den Pfarrer von Schwelm mit der Investitur beauftragt habe, heißt es weiter:

„Obbemelter Rector in Schwelm hat als Commissarius alsdan durch Lautung der Glocken die gantze Breckerfeldische Gemeinde zur Kirchen beruffen, Ihnen diesen Henricum de Altena vorgestellet, den Machtbrieff von dem Ertzbischoff zu Cöllen Friderico vorgelesen, Ihnen in ihrer Muttersprache erkläret, sodan den Henricum von Altena, unangesehen des bereits introducirten Gottscalci von Ramscheid, unter überhäufften Ceremonien zum Rectoren in Breckerfelde investiret, zum Altar geführet, hernächst auch in das Rectorat-Hauß, durch Anzündung eines Feuers, auffhenckung eines Keßels und dergleichen mehr in die possession gesetzet, dabey den eingepfarrten anbefohlen worden, daß vigore Mandati keinem andern als diesem Henrico in Ecclesiasticis Gehorsam leisten solten — vid. instr. Separat. wodurch die Gemeinde in Breckerfelde nicht in geringe Verwirrung und Verbitterung so woll auf den Pastoren zu Hagen (a.) als diesen Executoren Rectoren in Schwelm (b.) gerathen, haben doch wegen höheren Mandati ihrer eigenen Macht supersediren müssen.

(a.) pag. 16. protestatur Pastor in Hagen quod citatus sit ad locum de Breckelfelde sibi notorie minus euntem in quo adversarii sui videlicet parochiani in Breckelfelde et provisores . . sibi notorie minas intulerint.

(b.) in den interrogatoriis des Everardi Pastoris in Hagen vid. fol. 27b. an parochiani tunc sc. tempore investiturae Henrici de Altena se opposuerint cum verbis minaciosis et ipsi sc. Rectori in Schwelm minas graves intulerint et de facto facere comminati sunt."

b. Kopie einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln d. d. Poppelsdorf, 1. Mai 1407, betreffend die Bestätigung der Stiftung eines Marien-Altars in Breckerfeld.*)

Der Stifter des betr. Altars, Gerwin von „Aldenbreckerfelde“, Bürger von Köln, und der damalige Pfarrer von Breckerfeld, „Johannes de palude“ haben nebst dem Propst und Archidiakonus „Gerhardus de Monte“ ihre Siegel an die Original-Urkunde hängen lassen.

An Orts-Namen sind in der Kopie (zum Teil mit willkürlicher bezw. zeitgemäßer Änderung der Orthographie) außer Breckerfeld und Altenbreckerfeld folgende genannt: „Hulschede“, „Burstalle“, „in der Heede“, „Vorsberge“, „Eigerinkhausen“, „Schalcks Muhlen in parochia Halver“, „Langeschede“, „Kortstadt“, „Alensyppen.“

2. Aus dem Archiv der Stadt Schwelm

von Dr. **W. Tobien** in Schwelm.

Gering ist die Zahl älterer Urkunden, welche das Archiv der Stadt Schwelm bewahrt. Denn obwol schon im J. 1085 Schwelm urkundlich als Dorf mit Kirche genannt wird (Lac. I, S. 153), so beginnt doch die Reihe der erhaltenen Urkunden erst mit dem Jahre 1590.**) Die bedauerliche Tatsache erklärt sich leicht aus der großen Zahl von Feuersbrünsten, welche den Ort heimgesucht haben. — Wir führen im Nachfolgenden die wichtigsten der betr. Urkunden auf.

1. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg erhebt die Freiheit Schwelm zur Stadt. 16. Juni 1590. Die Urkunde ist stark beschädigt, das Siegel abgefallen. Der bei v. Steinen (Westf. Gesch. Bd. III) vorfindliche Abdruck ist nicht, wie man aus v. Steinens Worten entnehmen sollte, ein Abdruck des Originals, sondern vielmehr des in der unten sub 3. bezeichneten Urkunde

---

*) Die auf einem Stempelbogen mit königl. preuß. Adler und der königl. Namenschiffre F. W. R. niedergeschriebene, dem 18. Jahrh. angehörende Kopie umfaßt 14 Folioseiten, deren jede etwa 25 Zeilen enthält.

**) Über die bei der hiesigen luther. Kirche vorfindlichen älteren Schriftstücke dürfte eine Mitteilung demnächst von andrer Seite zu erwarten sein.

vorfindlichen, in orthographischer Hinsicht sehr bedeutend von dem Original abweichenden Transsumpts.*)

2. Schutzbrief (salva guardia) für die Stadt Schwelm, ausgestellt von dem kaiserl. General Joachim Christian v. der Wahl, zu Hamm d. 8. Juni 1640. Eigenhändige Unterschrift des Feldmarschalls. Siegel eingeprägt.

3. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Cleve, 19. März 1661. Eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten. Siegel verloren. (Vgl. oben Nr. 1.)

4. Desgl. Cleve, 25. Oktober 1666. Unterschrift des Fürsten Moritz zu Nassau. Hölzerne Siegelkapsel ohne Deckel.

5. Kurfürst Friedrich III. bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Cleve 20/30. Oktober 1689. Eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten. Siegel in hölzerner Kapsel.

6. König Friedrich Wilhelm I. bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Berlin 25. Oktober 1713. Eigenhändige Unterschrift des Königs. Siegel in hölzerner Kapsel.

3. Aus dem Archiv des Hauses Hemer bei Iserlohn.

Nach den Abschriften im Nachlaß von **Fr. Woeste.**

a. Graf Dietrich von Limburg verkauft die „crumbe graschaph[1]) dem Grafen Eberhard II. von Mark (1277 bis 1308) für 100 Mark Dortmunder Pfennige unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes. 1282 an der Oktave aller Heiligen. (8. Nov.)

Que geruntur in tempore ne labantur cum tempore, expedit rerum seriem gestarum publice memorie commendare. Hinc est quod nos Th. comes de Lymburg, Euerhardus filius noster miles et Th. filius Jo. filii nostri pie memorie ad

*) Nach Mitteilung des Herrn Geh. Archiv-Rat Dr. Harleß in Düsseldorf, findet sich ein Konzept unsrer Urkunde vom 16. Juni 1590 im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Von derselben Seite wurde dem Verf. die Mitteilung gemacht, daß bereits im April 1582 die Behörden von Schwelm sich in einer Eingabe (praes. zu Cleve 27. April 1582) an den Herzog mit der Bitte gewandt haben, die alten Privilegien, Freiheiten und Rechte von Schwelm wieder herzustellen. Worin diese schon früher gewährten Rechte, auf welche auch in unsrer Urkunde hingewiesen wird, bestanden haben und wem dieselben erteilt worden sind, ist nicht mehr genau nachzuweisen.

petitionem Alberti nostri consanguinei de Hurthe ceterorumque amicorum suorum, crumbe grascaph, quam a nobis titulo pignoris habuit . . . .[2]) dedimus nobili viro E. comiti de Marcha nostro consanguineo perdilecto pro centum marcis legalium denariorum tremoniensium exponendam tali videlicet conditione quod nos Th. siue nostri heredes predicta bona seu cometiam que crumbe grascaph nuncupantur reemere poterimus pro centum marcis denariorum tremonensium nullo penitus contradicente seu reclamante. Testantur his Th. vir nobilis de Volmestene, dominus Herbordus comes tremoniensis. Degenardus de Lethpmete, Engelbertus dictus Bitter, Theodericus Wolenspit, Antonius dictus de Scedinche, Henricus de Wickede milites, insuper Rutgerus de Svanbole tunc temporis dapifer et alii quam plures. Datum anno dni m° cc° LXXX° secundo in octaua omnium sanctorum.

Anmerkungen.

[1]) D. i. die Krummegrafschaft oder das Freigericht zu Ösede, welche sich über die Münsterschen Ämter Sassenberg und Stromberg erstreckte und namentlich alle Kirchspiele des Amtes Sassenberg nebst den Kirchspielen Hoetmar, Enniger, Ennigerloh, Ostenfelde, Oelde, Vellern, Stromberg und einem Teile des Kirchspiels Lünninghausen umfaßte. (Vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. III, S. 300 u. f., Wilmans, Westf. Urkundenb. III, 1109. 1188). Die zu dem Gutsbesitze Friedrichs von Isenberg gehörig gewesene und von dessen Nachkommen wieder beanspruchte Freigrafschaft war tatsächlich in die Hände des Bischofs von Münster gelangt und von diesem das Geschlecht der Edelherren von Ösede damit belehnt worden. Daß Letztere aber auch von den Grafen von Limburg-Isenberg die gleiche Belehnung empfangen, lehrt die vorbezogene Urkunde bei Wilmans, III, 1188 vom 26. November 1282. Aus dieser erhellt, daß zwei Jahre nach der Resignation Hermanns von Ösede auf das Lehn (Wilmans III, 1109, Urk. vom 18. Okt. 1280) und nachdem am 8. November 1282 laut der oben veröffentlichten Urkunde Graf Dietrich I. von Limburg nebst Sohn und Enkel dem Grafen Eberhard von der Mark die Krummegrafschaft für 100 Mark verschrieben hatte, schon 18 Tage nach letzterwähnter Verschreibung die nemlichen Aussteller um die gleiche Summe dem Bischofe Eberhard von Münster zur Beilegung ihrer Fehde mit demselben jene Freigrafschaft sammt der Vogtei über den Hof Selm übertrugen. Und zwar geschah dieser Übertrag unter Vermittelung des Grafen Eberhard von der Mark. [2]) Es steht hier in der Abschr. consensum (vielleicht concessam?).

b. Wilhelm gen. der Teufel von Hemer verkauft den Teufelshof zu Braechusen an Everd von Werminchusen. Montag nach Pauli Bekehrung (30. Januar) 1369.

Ich Wilhelm genand de Duvel[1]) van Hedemer enkenne apenbare in dyssen brieve, dat ich myd vollencomen witten Gerwins myns broderz ind myd gantzer volbord[2]) Gonen myner elyker husvrowe ind Hermans, Gerwins, Erenfreds, Vrederun, Yetten ind Iutten unser kinder, ind vort myd vollencomen[3]) alle unser rechten erven, heb erflyken vercoft over myddes[4]) dysses brieves Everde van Werminchusen ind sinen rechten erven myne hove geheyten des duvelz hove, de gelegen ys tho Braechusen in dem kerspel to Dydelinchoven, vur ein durslachtych[5]) eygen, wo dat[6]) de hove gelegen ys myd alle eren rechte ind tohoringhe in aller slachten nutte[7]) vur eine sume geldes, de uns wal to willen ys betaelt, ind ich ind myne erven vurß. solen Everd vurß. ind syne rechte erven to handes unvertoged vredelyken dar in setten, ind ich Wilhelm vurß. sette Everd vurß. ind syne rechten erven vur rechte vertyggenisse ind oplatinghe ind vur rechte warschap bynnen jare ind dage tha(?) don as des gudes vurß. recht ys in dem lande to burgen ersam lude Erenfred van Bredenole anderz genand de blinde, Wylhelm van Dalhusen anderz geheiten van Halver, Herman van Burspede ind Dyderich van Lunen (? Tunen), de myd my ind ich myd en samenderhand sekere ind in gude truwen gelavet, also wert dat[8]) Everde vurgß. of synen erven an den vurß. punten irhande brake[9]) were, wanner wy dan darumme gemanet werden in unse hus of in unse gigenwordicheit van Everde vurß. oft van synen erven oft van eren baden,[10]) so sole wy unvertoget mallich[11]) myd syns selves lyve ind myd einen perde to Ysernlon in riden, leisten in eine ersame herberge, de sy of ir baden uns wysen, ind nycht ut der lestingen comen, wy enhebbet Everde vurß. oft synen erven voil ind genoich gedan[12]) to eren willen van alle den vurß. punten, dar en brake an were, sunder irhande weder sprake alle argelist ferpel[13]) vunde[14]) ind schependach[15]) in allen vurß. punten luterliken utgespraken. In orkunde ind stedicheid aller vurß. punten so hebbe wy Wylhelm sakewald, Eren-

fred, Wilhelm, Hermann burgen vurgβ. unse ingesegele an dissen brieff gehangen, dar wy under sekerd ind gelavet, wo vurβ steit alle vurβ. punte stede und vaste tho halden ind to maken wo vurβ. steid, ind ich van Lunen (? Tunen) vurβ. Dyderich, went ich nene[16]) segel enhebbe, so sekere ich ind gelove etc. Datum anno dni M°.ccc° Lx nono feria secunda post conversionem beati Pauli apostoli.

(Es hängt nur noch ein Siegel an.)

Anmerkungen.

[1]) Heinricus miles dictus Dyabolus (1256) bei Seibertz Urkundenbuch 1091. Hinryke Duvel (1356) bei v. Steinen III, S. 1041. [2]) hochd. volbort = Zustimmung, Vollmacht. [3]) Hier fehlt ein Wort wie willen oder dgl. [4]) gewöhnlich overmitz geschrieben = vermittelst. [5]) hochd. durchslachtec, unbedingt, vollständig. [6]) wo dat = wie daß, wie. [7]) in aller Art Nutzung. [8]) wäre es daß = geschähe es daß. [9]) irgend welche Gebrechen. [10]) Boten. [11]) jeder (männiglich). [12]) Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. VI, S. 72. [13]) Trug. [14]) Fünde (spitzfindige Einwendungen). [15]) Vorladung vor die Scheffen. [16]) kein.

4. Aus dem Archiv der evangelischen Gemeinde zu Rheydt bei Gladbach.

Von **W. Crecelius.**

a. Hermann Liefges Sohn und Kuena Eheleute schulden an die Kirche von Rheydt 8 Pfund Öl und 2 Quart Wein jährliche Erbrenten, d. d. Sonntag nach Ostern (28. April) 1443.

Wir Hermen Liefges son ind Kuena elude bekennen in diesen openen brieve vor ons ind onsen erven, dat wir schuldich syn van rechter kenlicher scholt der hilgher kirchen van Reyde VIII pont Olyes ind twe quarten wyns erff gulden, die wir alle iaer betalen soelen, die VIII pont olys vorβ op sent Remeyssdach[1]) ind die II quarten wyns vorβ op den hilgen paesse dach[2]) ter eyrster myssen. Op dat der hilgher kirchen vorβ alle iaer genoich ind vol geschie van betalingen ind lieveringen der VIII pont olys ind II quarten wyns vorβ op dach ind termyn as vorβ is, dar om haynt wir Hermen ind Kuena vorβ zo onderpande gesat ind setzen twe morgen lantz gelegen an dem oversten wege, daer men van dem heelcruitz[3]) geit zo Reyder huis vorter, daer

eyn syde voergenoit van is Kuen Liefges son, in der maten off dat sache were dat wir Hermen ind Kuena vorß off onse erven vorß versumelichen vonden worden an der betalingen op dach ind termyn as vorß is, soe dat der eyn pecht den anderen ervolgede, dat dan die hilge kirch vorß die II morgen lantz na sich sal nemen ind die behalden, daer mit doen as mit oeren eygenen erve sonder eyniche kronynge[4]) ind wederworde Hermen, Kuenen off oere erven vorß, Ind diesen vorß Oly salmen burren[5]) in der lampen voer vnser liever vrouwen bilde ind altaer, Alle argelisten uiss gescheiden in allen diesen vorß punten. So hain wir Hermen ind Kuena vorß gebeden ind bidden die eerwerdige scheffen zv Reide, dat sy oeren scheffendoms siegel vor ons ind onse erven zo eynre konden alle dieser vorß punten an diesen brieff willen hangen, dat wir scheffen vorß kennen gerne hayn gedaen om beden wil Hermens ind Kuenen vorß. Gegeven in dem jar vns heren dusent vierhondert ind dry ind viertzich op den eyrsten sonnendach na paeschen.

Das Siegel abgefallen.

Anmerkungen.

[1]) Remigiustag. [2]) Paschentag, Ostertag. [3]) Hagelkreuz. [4]) Belästigung, Verkürzung, Verkümmerung (in einer Urk. von 1555 im Archiv Syberg: bekroenungh). Statt kroenen (niedersächsisch bei Schambach sik bekroenen und holländisch s. bekreunen = sich bekümmern) kommt meist mittelniederdeutsch kroden, kruden, bekroden, bekroen (belästigen, bekümmern) vor und das Subst. krod, kroed, letzteres in Verbindungen wie an unserer Stelle z. B. Thiersch Vervemungen 134: beswernis krot vnd verdries vnd schade; Urk. v. 1418 im Archiv Hemer: hinder of kroed ind ansprake; Fahne Dortm. Urk.-B. I, 214: alle ansprake krod-afgeleget. [5]) burren = burnen brennen.

b. Heinken ter Nypen und Yffken Eheleute verpflichten sich für eine empfangene Summe an Thiß Heinen von Rheydt und Batzen Eheleute jährlich 1 Malter Roggen am Remigiustag zu liefern. 1460, auf Mariä Reinigung Abend (1. Februar).

Wir gemeyne scheffen zo Reyde doin kunt, dat vur uns — erschienen synt Heynken ter Nypen ind Yffken syn elige huisfrouwe ind haint — erghiet[1]) ind bekant dat sy —

verkouffen — Thyβ Heynen van Reyde Batzen synre eliger huisfrouwen — eyn malder roggen jaer gulden ind erffrenten Reyer[2]) maeten neist tzween pennongen des beisten korns — williche[3]) malder roggen — dye egenanten elude — betzalen sullen up sent Remeissdach — up den kyrchoff in eyn huiss dair sy yn gewyst werden — So haint dye elude Heynken ind Yffken — dar vur zo eyme wytlichen vasten steden onderpande versat verbonden ind veronderpand — Sevenden halven morgen landtz artackers[4]) gelegen in der heirlicheit van Reyde, des dry morgen versat is an deme selven stuck in eyne ander hant, zo der eynre syden gelegen by Coenkens lant ter Nypen, zo der ander syden by Hermans lant toe Wynkelen, mit eyme vurhoifft[5]) schyssende up den voetpat,[6]) dar men van den eyken geyt to Reyde an dye kyrch up de neyer wech, ind mit syme anderen vurhoifft gelegen an den hoegenwech etc. etc. jn den jaeren ons heren dusent vierhondert ind Sesstich up unser liever vrouwen aevent purificacio.

Anmerkungen.

[1]) ergihet von gehen (jehen) öffentlich aussagen. [2]) so für Rheydter. (maeten = Maß). [3]) welche. [4]) pflügbares Land. [5]) hochd. vürhoubet, vordere Teil des Kopfes, Stirn, übertragen auf die schmalen Seiten des Ackers [6]) Fußpfad.

c. Hennes Konrertz und Katharine Eheleute verpflichten sich für eine empfangene Summe an Thiß Heinen und Batzen Eheleute jährlich 1 Malter Roggen am Remigiustag zu liefern. 1465 auf S. Gregorius (12. März).

Wir gemeyne scheffen zo Reyde doin kunt — dat vur uns — erschienen synt Hennes Konrertz Katrine syne elige huisfrouwe ind haint — erghiet ind bekant, dat sy — verkoiffen Thyss Heynen Batzen synr eeliger huisfrouwen — eyn malder roggen jargulden ind erffrenten Reyder maeten neist tzwen pennyngen des besten korns — williche malder roggen — dye egenanten elude Henrick ind Katryn — betzalen sullen alle jaer up sent Remeissdag — So haint die vurβ elude — dair vur versat ind verbonden — eyn stuck landtz artackers gelegen in der heirlicheit van Reyde langhtz den Steghelwech, zo der ander syden by Derich Beckerkes lant

etc. etc. In den jaeren uns heren Dusent vierhondert ind Sesstich up sent Gregoryus dag.

(Scheffensiegel abgefallen.)

d. Die Kirchmeister zu Rheydt verkaufen die jährliche Rente von 2½ Sester Roggen, welche Peter Müller und seine Frau Katharine an die Kirche zahlten, an Hennes Mours und seine Frau Aleid. d. d. Samstag nach Kreuzfindung 1465 (4. Mai).

Wir Geryt zo Elschenbroiche[1]) ind Hennes Vylkens in der gaeten[2]) zer zyt kirchmeister zo Reyde doyn kont — dat wir van wegen unser kirchen Reyde — verkouft hant dirdenhalven Seester roggen errflicher iargulden ind renten, as Peter moelre Kathrine syn elige huisfrauwe — unser kirchen vorg. gegolden[3]) hant van zwen morgen artlantz, zo beyden syden vorgenoysse Vaesgens lant, Hennes Mourss Aleyden synre eliger husfrauwen — umb eyn bescheiden[4]) somme geltz, die vurg. Hennes ind Aleyt elude unser kirchen vurg. gelevert vernoicht[5]) ind wal bezalt hant — also dat die vurg. H. ind A. — dye vurg. dirdenhalven seester roggen — van Peter ind Kathrynen eluden — nu vortan — heyschen heven ind boeren sullen up sent Remeisdach etc. etc. Gegeven jn den jaren unss heren dusend veirhondert ind vouffindseestzych up satersdach nest des hilgen Crutz dage invencionis.

(Scheffensiegel abgefallen.)

Anmerkungen.

[1]) Gert (Gerhart) zu Elsenbruch. [2]) gâte (Gasse). [3]) gelden (gelten) = bezahlen. [4]) bestimmte. [5]) vernôgen (hochd. vernüegen) zur Zufriedenheit bezahlen.

e. Die Kirchmeister zu Rheydt übertragen Meister Heinrich Koch und Agnes seiner Frau den Beckershof zu Rheydt gegen eine jährliche Pacht von 5 Sester und 1 Viertel Roggen, welche dieselben auf Remigiustag an Meister Johann Ulner von Gladbach und dessen Frau Alethe zu liefern haben für eine Summe Geldes, die von den letzteren der Kirche vorgeschossen ist. d. d. Johanni 1467 (24. Juni).

Wir gemeyne scheffen van Reyde doin kont — dat vur uns — erschienen synt meister Heynrich Koch ind Nese

syne elige huisfrouwe ind haint — bekant, dat sy — zo erffpecht genoemen haeven van den kyrchmeisteren der kyrchen zo Reyde eynen hoff ind hoevestat gelegen bynnen dem dorpe Reyde genant Beckers hoff — jnd dat alle jaer vur eynen bescheyden jaerpecht ind erffrente nemligen vur vounff sester ind eyn verdell roggen Gladbacher maeten neist tzween pennongen des besten korns, dye Heynrich ind Nese elude — alle jaer — lyeveren ind hantreichen soellen van wegen der kyrchen vurß yn vry sicher behalt ind gewalt — meister Johan Vilners van Gladbach Aletten synre eliger huisfrauwen — up sent Remeissdaig — dar omb dat meister Johan ind Alete elude den kyrchmeisteren vurß dar vur eyne summe gelts verricht[1]) gelien[2]) ind betzalt hait etc. etc. jn den jaeren unß heren dusent vier hondert ind sevenindsessich up sent Johans daige ꝛc.

(Scheffensiegel hängt an.)

Anmerkungen.

[1]) verrichten = bezahlen. [2]) geliehen.

f. Heinrich Suverlix von Rheydt und Toele van Herten verpachten ihren Hof mit Gut an Hennes to Lievendail gegen 14 Sester Roggen jährliche Erbrente. d. d. 1467 an der Oktave des Stephanstags (2. Januar).

Wir Heynrych Suverlix van Reyde ind Toele van Herten elude doin kont — dat wir — zo erfpechte gegeven hant — unsen hoff genant Suver[lix] guet — ind dar zo eyn veirdel ind sees morgen artlands dar zo gehorende myt eyme stuck broycks[1]) echter[2]) deme vurg: hove myt anderhalff veirdell beendes[3]) — Hennes to Lyevendaill — — van deme vurg: erve ind gude der vurg: Hennes syne erven off helder vurg: unsme lantheren zo Reyde schatz bede deynst ind allet dat dem lantheren van deme gude geburt zo voren bezalen ind uns eluden — loss ledych ind vry erfflicher renten ind gulden leveren ind bezalen veirtzein sester roggen Reyder maisen nest zwen pennyngen dem besten as iarlix martgonck velt, all jair up sent Remeisdach des hilgen con-

fessors etc. etc. Datum anno domini Millessimo quadringentesimo sexagesimo septimo octava Sci. Stephani.

(Das Scheffensiegel hängt an.)

Anmerkungen.

[1]) broyck = brôk (Bruch), feuchte Wiese. [2]) echter = achter hinter. [3]) beend = bend, am Niederrhein allgemein bekanntes Wort für Wiese (insbesondere die an einem Fluß oder Bach entlang gelegene). In Elberfeld ist noch das märkische wîsche gebräuchlich, von Sonnborn, Düssel u. s. w. an gehen die benden oder banden.

g. Die Kirchmeister zu Rheydt verkaufen die 5 Morgen Ackerlands, welche Thisken Heinen und seine Frau Baetz der Kirche übergeben haben, Jengen (Janchen, Johannchen) Engels von Kursmich und seiner Frau Geirt (Margareth). d. d. Peter und Paul 1483 (29. Juni).

Wir Scholtes Scheffen Kirckmeister ind vort die gemeyn naburen[1]) des gemeynen kirspels tzo Reyde doent sementlichen kont — dat wir — om nutz ind urberlicheit[2]) willen ons kirspels ind der kirchen to vollens[3]) ter clocken om die to betalen — vercoicht[4]) haynt — ind verkouffen — den Eyrbaren elude Jengen Engels van Kursmich geboren ind Geirten synre eliger huysfrauwen — alsulche vyff morgen artlandes, als Thysken Heynen seliger gedechtenis ind Baetz syn elige huysfrauwe onser kircken tzo Reyde recht ind redelich besat[5]) ind overgegeven haynt als sich dat geburt, wilche vyff morgen vurß liggen by lande ind voirgenoten her nae beschreven, Item die eyn syde geit lantz ons lieven Jonckern lant hoerende to Reyde up dat huyss, die ander syde geit lantz Seger Puyssen lant, jtem dat eyn vuerhuefft schuyt op eynen morgen van onser liever vrauwen lande, dat ander op den hogen wech der dair geit wt[6]) dem dorp tot dem hagelcruytz wart[7]) — — Id is ouch vort to weten dat id in dem coup gevonden[8]) gededinck[9]) ind overdragen[10]) is dat die vurß elude — alle iaer op den gueden vrydach[11]) — sullen dair bestellen ind geven vyff veirdel pontz was[12]) toe vollens tot eynre kertzen die men dair sal borren[13]) an dem grave ons heren ih'u xpi. Vort so sullen die vurß elude — alle iaers eyn ten ewigen doen eyn iaergetyt myt dryn preistern ind dem overman vur Thysken Heynen

ind Baetz syn elige huysfrauwe oer vrunde ind maege etc. etc. wilch breiff dair geschreven ind gegeven is int iaer ons heren dusent vierhondert ind tryontechtich op sent Peter ind Pauwels dach der hilger apostolen.

Anmerkungen.

[1]) Nachbarn d. h. die Zugehörigen. [2]) Ableitung von urbor, Nutzen, Ertrag. [3]) besonders. [4]) verkauft. [5]) besat, Particip von besetzen hier s. v. a. vermacht. [6]) wt = ût aus. [7]) wart wert = die Richtung habend (wärts). [8]) vinden = finden, hier s. v. a. vor Gericht aussprechen. [9]) gededingt, vor dem Gericht (dageding, deding, tagedinc) ausgemacht. [10]) durch Vertrag bestimmen. [11]) Karfreitag. [12]) Pfund Wachs. [13]) brennen.

h. Wilhelm von Nesselrode und seine Frau Adriana von Arendal, Herr und Frau zu Rheydt, stiften für sich und ihre Verwandten ein Jahrgezeit mit 8 rheinischen Gulden und 8 Malter Roggen jährlicher Gülten, die sie den Schwestern von der 3. Regel des Franciscus zu Rheydt aussetzen. d. d. Remigius 1493 (1. Oktober).

Ich Wilhelm van Nesselraed here tzo Reyde etc. jnd Adriana van Arendael syn elige huysfrauwe ouch vrauwe aldair doent sementlichen kunt jnd kentlich allen luden die desen onsen breiff sullen seyn of hoeren lesen beid geistlich ind werltlich, angeseyn[1]) dat wir alle sterfflich synt jnd sterven moeten als got gebuyt[2]) jnd der selen leyder geringe vergeten werden als sy van dē licham gescheiden synt, dar dorch[3]) haynt wir myt gueden vryen moitwillen[4]) jnd vurbedachten raede[5]) ter eren gotz jnd ouch umb onser beider selen salicheit willen jnd ouch mede onser beider alderen frunden ind maegen, die vervaren[6]) syn jnd die noch leven ind vervaren moeten ind sterven als got gebuyt, haynt dar umb over gegeven ten ewigen dagen toe[7]) jnd overmitz[8]) craft ind macht dyss breiffs overgeven erfflich ind ommermeir[9]) den susteren in der clusen offt[10]) convent tzo Reyd in onsē dorp van der dirder regulen sent Franciscus des hilgen confessoirs, die daer geheiten is der orden van penetencien, Echt rynsche gulden jaerlicher erffrenten, die wilche wir dair jaerlichs geldende an dē hove op dē dreisch, iegelichen r. g. vur veirintwintich albus als to Gladbach genge ind geve is, jnd noch vorder dar toe

Echt malder roggen wt onser jaerlicher erffgulden, van wilchen Echt malder roggen Heynrich op dē dreisch ind Aelheit syn elige huysfrau ind oer erven veir malder roggen betalen sullen den susteren ind geven die wt den iaerliken erfpecht, den si ons dair iaerlichs gelden van dē hove ind lande tzo heiden, den si van ons toe erffpacht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven, Item noch Twey malder roggen der vurß Echt malder roggen sal betalen den susteren vurß Goert to Elsenbroik jnd Druyd syn elige huysfrau ind oer erven, jnd geven die van Sess morgen artlandes gelegen by dē bethmar jnd scheiten[11]) op den gemeynen wech, die dair geit wt dē dorp tzo Reyde tot Gladback, die sy ouch van ons toe erffpacht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven, Item noch Twey malder roggen der vurß Echt malder roggen sal betalen den susteren vurß Jens Lamertz ind Jyn syn elige huysfrau ind oer erven jnd geven die van Sess morgen artlandes voirgenoit die Sess morgen vurß die Goert tzo Elsenbroick ind syn huysfrau vurß van ons tzo erffpecht haynt, die wilche si ouch van ons toe erffpecht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven. Vur wilche vurß erffrente ind jaergulde als der Echt rynscher gulden ind Echt malder roggen die vurß susteren ind oer nakomelingen ten ewigen dagen toe[7]) sullen bestellen ind laeten doen eyn erff iaergetyt vur ons vurß Wilhelm ind Adriana jnd vur onser beider alderen frunden ind maegen des jaers tzo veirtyden, als dess eirsten maenendages off dinsdages nae eynre ygelicher quatertemperen,[12]) jnd igelich iaergetyt mit Twelff preisteren, jnd geven igelichē preister tot allē iaergetyde Dry albus, maket des iaers Sess rynsche gulden, jnd geven tot ygelichem iaergetyde vur dat geluycht[13]) ses albus maket des iaers eynen rynschen gulden, jnd geven de custer vur syn presencie tot ygelichem iaergetyde dry schillinck, maket des jaers Sess albus, jnd vur die Echteyn albus, die dair ouerloypen an den Echt vurß rynsche gulden, sullen die susteren vurß haven vur oeren loen ind arbiet die Echt malder roggen vurß to backen des jaers, want[14]) tot eynē ygeliche jaergetyde sullen sy backen Twey malder roggen jnd geven die armen luden, die dair comen ind

begeren der almissen umb gotz willen, soe duck[15]) als men die veir vurß jaergetyden haldende synt in onser moder der hilger kirchen tzo Reyd in onsē dorp. Ind op dat dan dese vurß iaergetyde beth[15]) gehalden moegen werden ind staende bliven, soe sullen wir egenanten Wilhelm ind Adriana jnd onser beider erven ind naekomelingen den vurß susteren bistendich[16]) ind behulpelich tzo syn dese vurß Erffrente ind jaergulde toe vercrigen van den genen,[17]) die si dair jaerlichs schuldich synt toe hantreicken op die tyt alsmen si schuldich is to betalen als op Sent Remeys dach des hilgen buscops off bynnen den neisten veirteyn dagen dar nae neist comende onbevangen jnd als dan wael betalt toe syn sonder langer vertoch etc. etc. die dair gegeven is int jaer ons heren dusent veirhondert dryintnuyntich op Sent Remeys dach dess hilgen buscops ind confessoirs.

Die 2 Siegel der Aussteller sind abgefallen, dagegen hängt noch das Scheffensiegel von Rheydt an.

Anmerkungen.

[1]) angesehen daß = in Anbetracht daß. [2]) gebuit gebietet. [3]) darum. [4]) Willen. [5]) mit vorausbedachtem Rate (Entschluß). [6]) verstorben. [7]) zu den ewigen Tagen zu (ten = te den, te ist Präposition toe (tô) das noch einmal nachdrücklich hinzugefügte Adv.) [8]) vermittelst. [9]) ommer mêr immer, für alle Zeiten. [10]) oder. [11]) anschießen, angrenzen. [12]) Quatember. [13]) Geleucht, die bei der Messe zu gebrauchenden Lichter. [14]) denn. [15]) besser. [16]) beiständig sein = beistehen. [17]) von denjenigen.

i. Johann van Em und Jan mit der Gans, Franziskaner des Convents St Sebastian zu Neuß, geben im Namen desselben vor den Scheffen zu Rheydt 2 Malter Roggen jährliche Erbzinsen, die ihnen aus der Erbschaft von des letzteren Vater Jan mit der Gans zugefallen waren, im Tausch an Katherina Witwe Stams und ihre Söhne Adam und Wihelm gegen 1½ rheinischen Gulden Erbzins, welche die genannten von ihrer Muhme Katharina Slichters in Neuß geerbt haben. d. d. Bartholomäi 1502 (24. August).

Wir gemeyn scheffen dess dynxstoels[1]) tzoe Reyd doent semenlichen kunt — tugende[2]) dat vur ons comen jnd erschenen synt her Johan van Em pater dess conuentz toe

sent Sebastianus bynnen Nuyss gelegen ordens van der dirder regulen dess hilgen vader Sent Franciscus, der dair geheiten is der orden van penitencien, myt synē mitbroeder Jan myt der ganss, jnd haynt vur onss ergeit[3]) jnd bekant, dat sy myt raede ind consent oere mytbroederen dess selven conventz — alsulche Twey malder roggen Reyder maeten jnd jaerlicher renten, si dair jaerlichs hadden geldende an[4]) her Johan pastoir tzoe Reid, die wilche dem selven vurß broeder Jan an erstorven ind gevallen[5]) waeren nae dode Jans myt der ganss, dess selven broeder Jans vader saliger gedechtenis, dat sy die over gegeven haynt jnd oever geven myt crafft dyss wilbreiffs[6]) jn eynre buytinge[7]) jnd myt halm ind monde[8]) ouch dair op vertiegen[9]) haynt der eyrberer Kathrynen Stams, nae gelaeten huysfrauwe Heynrich Stams scholtis tzo Geladbach (so!) saliger gedechtenis, ind oere beider kinderen jnd soenen mit namen Adam ter tyt scholtes tzo Geladbach ind synen bruederen Wilhelm ind meister Heynrich, die wilche sy nu vort an nae datum dyss wilbreiffs — gebruycken ind opbueren[10]) sullen bis soe lange dat der egenante her Johan die affleget[11]) jnd sy loest myt veirtzich rynschen gulden doch veirintwentich albus gerekent vur eynen ygelichen gulden gelyck in der stat Gladbach genge ind geve is in der tyt der afflegginge — — Vur wilche vurß Twey malder roggen jaerlicher renten die Egenante Kathryn jnd oer soen vurß dem selven convent ind cloester tzo sent Sebatianus vurß dair entegen gebuyt[12]) jnd oever gegeven haynt Anderhalffen rynschen gulden Erffrenten bynnen Nuyss gelegen, die wilche oen dair an erstorffen ind gevallen waere nae dode Kathrynen Slichters oere moenen saliger gedechtenis, wilcher vurß anderhalffen rynschen gulden der eyn dat vurß brueders des conventz ind cloesters tzo sent Sebastianus selver golden[13]) jnd den halffen gulden an eynē anderē huyss gelegen tuysschen kremer Dreiss huyss, wilch Aelheit Moenichs ind oer kynder nu haven, jnd ter ander syden gelegen beneve dē huysse genant lynnyck, dat den bruederen want sent Nyclaes nu toehoert, also dat die brueders des vurß conventz ind cloesters tzo Sent Sebastianus die vurß anderhalffen rynschen gulden buytes die behalden sullen ten ewigen dagen — gegeven in

dem jaer onss heren dusent vyffhondert jnd Twey op Sent Bartholomeus dach dess hilgen apostels.

(Das Siegel abgefallen.)

Anmerkungen.

[1]) dingsstul, Gerichtsstuhl. [2]) bezeugen. [3]) v. jehen gehen aussagen. [4]) (welche) sie da jährlich zu fordern hatten an Herrn Johann Pastor zu Rheydt. [5]) anerstorben und angefallen, d. h. durch Sterbfall an ihn gefallen. [6]) willebrief = wilbrief, eine Urkunde, durch welche man seinen Willen (Konsens) erklärt. [7]) hochd. biutung, nd. butung, Tausch. [8]) mit Halm und Mund, Formel der Übergabe. [9]) verzichtet. [10]) erheben. [11]) vergütet. [12]) im Tausch gegeben. [13]) bezahlt.

k. **Adrian von dem Bylant und Irmgard Schenck v. Nidecken, Herr und Frau zu Rheydt, erlassen ihrem Untersassen Hennes Kuitgens den halben Morgen zehntbaren Landes, den er besitzt, zehntfrei gegen eine Erbpacht von 2 Schmalhühnern. d. d. Remigius 1530 (1. Oktober).**

Wir Adriaen van deme Bylant, Irmgart Schenck van Nydecken, Elude her und frauwe zo Reide, doin kunt — dat wir — vergunnen ind verleinen [1]) — unssen undersaessen Henneß Kuytgens und Gueten synre eliger houysfrauwen — alsulchen iren h[alfen] morgen landes — im gronde der erfftschafften gelegen, . . der [2]) der schuiren weder der straessen, daer der moellen wech van Reider dorp zo Reider houysse wart geyt, nyest [3]) Herman Louffs lande, dat unsse tzeinberich [4]) lant ist, ind innen dat vry verlaessen erfflichen deß tzeindens — jnd sullen unss dae van zo eyme erffpecht und erkentteniss deß tzeindens dae van leiveren alle jairs sint Remeismyssen und geiven myt hantreichen zwey smaeller hoeinre etc. etc. Geschiet im jaire unsses heren aß man schreiff na Cristi geburt duyssent vunffhondert ind drissich up sent Remeiß dach dess hilligen Bischoffs und Confessoirs.

(Das Siegel Adrians ist abgefallen, es hängt noch an das Scheffensiegel.)

Anmerkungen.

[1]) verlehnen, verleihen. [2]) Zwei Buchstaben sind durch ein Loch im Pgt. ausgefallen, vielleicht under (unter). [3]) nächst, neben an. [4]) = zehendebaerec. zehntbar.

1. Der Konvent der Franziskanerinnen zu Rheydt bezeugt, daß der Kanonich und Kellner zu St. Georg in Köln Rudolf Lambertz seiner Nichte Barbara, die im Kloster Profeß getan, eine Leibzucht ausgesetzt habe, welche nach deren Tod an den Konvent fallen soll unter der Bedingung, daß derselbe für den Geschenkgeber, seine Eltern und Verwandte jährlich eine Memorie abhalten lasse. d. d. 20. Juli 1551.

Wyr Materß und Convendt zu Reide ordentz sent Francisci Colnischß kresthumbs Doin kundt — Also der Wirdiger und Erbar Her Rodolff Lambertz von Reide, Canonich und kelner zu sent Georgen in Colne — alsulche anderhalff malder Roggen guetz korns Gladbacher maissen jairlicher Renthen —, als ehr hiebevoren im jair Dusent Funffhondert achtundzwentzich weder Pyllen Lurenghs und Hillen seiner huisfrauwen — uff iren hoff wie der in Reider dorff gelegen — untgain unser liever Frauwen guet, und tuschen Kemerlings und Pastoirs guit, und dryen morgen myn ein veirdell artlandtz neest unsers Conventz landt, und zwein morgen busch in der groisser katten kuilen gelegen, — gekofft, der geistlichen Barbaren Lambertz seiner nichten und unser mit profeß Susteren zu irer lyfftzucht und na derselver Barbaren doitlichen affganck uns und unseren Convent vurß vur seine seiner alteren und verwanten Seelen heill — gegeven und erlaissen hait —: Demnach — verplichten wir uns — des vurß Heren Rodolfs u. s. w. memorien, aßbalde gedachte Barbara unse mitsuster in got verstorven alle und idtlichs jairs — in unsern Convent mit vigilien missen und commendatien geluchten und anderen gotzdinsten unverbruchlichen zu halten ꝛc. ꝛc. (Für den Fall der Ablösung, die mit 30 Raber Gulden à 24 Raber Albus geschehen soll, muß diese Summe wieder zur Erhaltung der Memorie angelegt werden). — Der gegeven ist im jair uns hern Duisent Funffhondert Ein und Funfftzich den zwentzigsten julij.

(Siegel abgefallen.)

5. Abt Diether von Bredelar nimmt zwei Conventualinnen zu St. Walburgis vor Soest in die Fraternität der Klöster des Cistercienser-Ordens auf. 1348, 12. Dezember.

Frater Dytherus dictus abbas in Breydelar ordinis Cysterciensis dilectis sibi in Cristo puellabus Alheydi de Sefleke, Elizabet et Godelendi sororibus dictis de lacu sanctimonialibus apud sanctam Walburgim extra muros Susacienses sinceram in domino karitatem et orationum suarum suffragiis fulciri. Exigente vestre deuocionis simul et karitatis affectu quem ad monasterium nostrum et ordinem nostrum universum accepimus vos habere, peticioni vestre per dominum Bernhardum sacerdotem nobis humiliter oblate benigno concurrentes assensu auctoritate et gratia speciali nobis a generali nostro capitulo data pie et concessa conferimus vobis plenariam participationem omnium bonorum, missarum videlicet orationum vigiliarum ieiuniorum elemosinarum meditacionum et disciplinarum ceterorumque bonorum spiritualium que per nostrum monasterium et universa ordinis monasteria videlicet decem et octo centena monasteria monachorum ac viginti sex centena monasteria sanctimonialium agi voluerit misericordia domini Cristi. Una vobiscum etiam progenitores vestros etiam karos participes et consortes efficimus viuos et premortuos in hiis scriptis in vita vestra et in morte. Debitum vobis fraternitatis gratanter exsoluemus, cum obitus vestri in auribus nostri capituli fuerint recitati. Super quo vobis litteram hanc sigilli nostri dedimus robore communitam. Datum anno domini MCCCXLVIII in vigilia beate Lucie virginis et martiris.

(Nach dem Originale im Privatbesitz.)

X.

Bücher-Anzeigen.

„Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII." Berlin, 1881. XII. und 120 SS. gr. 4°. (Publikation aus den Preuß. Staatsarchiven.) Die neueste Veröffentlichung der von dem Direktorium der Preußischen Staatsarchive herausgegebenen historischen Werke ist das gegen Ende des vorigen Jahres im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung erschienene Werk: „Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis herausgegeben von der Direktion der K. preußischen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet (unter Benutzung des literarischen Nachlasses von L. v. Eltester) von Dr. Georg Irmer." Während die übrigen Publikationen des Direktoriums einen speziell archivalischen Charakter tragen und demnach ihre Leser vorzugsweise nur in Gelehrtenkreisen finden werden, ist das vorliegende Werk eine historische Bearbeitung, welche sich ihrer Form wie ihrem Inhalte nach an den weiten Kreis aller Gebildeten wendet. Das archivalische Material des Werkes, welches den eigentlichen Zweck der Veröffentlichung bildet, ist jener Cyclus von Aquarellen, welche der Erzbischof Balduin von Trier zur Erinnerung an die Romfahrt seines Bruders, des Kaisers Heinrich VII., in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von einem speciell rheinischen Künstler anfertigen ließ. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Aquarelle, welche einem der drei im Koblenzer Staatsarchive befindlichen Diplomatare Balduin's vorgeheftet sind, war seit 40 Jahren ein im Inlande wie im Auslande oftmals ausgesprochener Wunsch. Der Herr Direktor der

Staatsarchive giebt in seinem Vorworte einen kurzen Ueberblick über diese Vorgeschichte der Publikation. Die Schwierigkeit, an welcher die bisherigen Versuche gescheitert waren, lag in den großen Unkosten, welche die Publikation erforderte. Seitdem im Jahre 1876 der Archivverwaltung größere Mittel bewilligt worden waren, konnte die schwierige und kostspielige Aufgabe endlich in Angriff genommen werden. Wenn man nun die jetzt vorliegenden Blätter mit den Versuchen vergleicht, welche vor Jahren auf Anregung des ehemaligen Koblenzer Archivvorstandes Beyer veranstaltet wurden, so kann man sehr zufrieden damit sein, daß jene damaligen Versuche zu keinem Abschluß geführt haben. Wären diese bereits begonnenen aber höchst mangelhaften Versuche der damaligen Zeit wirklich zu Ende geführt worden, so würde der Gedanke einer nochmaligen bessern Reproduktion wol schwerlich zur Ausführung gelangt sein. Die Sammlung enthält im ganzen 73 Bilder, von denen 71 kolorirte Federzeichnungen und 2 in Gouache ausgeführt sind. Außerdem sind in den begleitenden Text drei prachtvolle Initialen aus dem zweiten codex Balduineus aufgenommen, welche gleichfalls dem 14. Jahrhundert angehören. Endlich enthält das Werk noch zwei Photographieen. Die eine stellt den Kopf, die andere das Grabdenkmal Kaisers Heinrich VII. im Campo Santo zu Pisa dar. Die erste Photographie ist nach der auf dem Sarkophage ruhenden Statue des Kaisers aufgenommen worden. Die Herstellung der auf photochromolithographischem Wege erzielten Abdrücke wurde der Firma W. Loeillot und nach deren Auflösung der Kunstanstalt von E. Müller in Berlin anvertraut. Die Bilder wie die Initialen sind in der That vorzüglich gelungen. Nicht ganz so wolgelungen ist der Pergamentton der Blätter. An diesem ist allerdings sofort der Abdruck erkenntlich. Und zwar ist der Ton einmal zu gleichmäßig gehalten und sodann auch in der Farbe nicht ganz richtig getroffen. Die Naturfarbe des Pergamentes pflegt etwas gelblicher und weniger gleichmäßig zu sein.

Für die Kunstgeschichte und namentlich für die Kultur- und Sittengeschichte ist dieser Bildercyclus von unschätzbarem Werte. Über höfisches und ritterliches Leben, über Trachten und Waffen giebt derselbe reichen Aufschluß.

Der den Bildercyclus begleitende kunsthistorische und historisch-kritische Text, welcher eine Geschichte des Kaisers Heinrich's VII.

und seiner Romfahrt enthält, ist von dem Archivsekretär Dr. Georg Irmer verfaßt. Die Arbeit beruht durchgehends auf dem Studium der gedruckten und ungedruckten Quellen und verbreitet manches neues Licht über die hochinteressante, „romantische" Persönlichkeit des Luxemburgers. Seit der Arbeit Barthold's: „Der Römerzug König Heinrich's von Lützelburg" ist gerade zu dieser Epoche der deutsch-italienischen Reichsgeschichte, namentlich aus italienischen Archiven durch Bonaini so viel neues Material herbeigeschafft worden, daß eine neue Behandlung der Geschichte Heinrichs VII. sehr wünschenswert geworden war. Irmer hat dieses Material sowie die in verschiedenen preußischen Staatsarchiven und in dem Archive des trier'schen Domkapitels vorhandenen Urkunden fleißig durchgearbeitet und für die Darstellung verwertet. Neu und nicht von unerheblichem Interesse ist der Nachweis, daß der Verfasser der gesta Trevirorum in naher Beziehung zum Erzbischof Balduin gestanden und die vorliegenden Bilder gekannt und benutzt hat, da die Um- resp. Unterschriften derselben in den gesta Trevirorum oft wörtlich aufgeführt werden. Der Standpunkt, welchen der Verfasser zu den italienischen Quellen einnimmt, ist wol der richtige. Dino Compagni ist unberücksichtigt geblieben, weil Irmer, wie vorauszusetzen ist, sich den Ergebnissen von Scheffer-Boichorst hat anschließen wollen. (Vgl. des Letzteren: Florentiner Studien S. 45—218: Die Chronik des Dino Compagni eine Fälschung. Vgl. auch: Wilh. Bernhardi: Der Dino-Streit in v. Sybels histor. Zeitschr. Bd. 37, S. 77 ff.). Auf das Verhältnis Kaiser Heinrich's zum Papste ist Irmer nicht näher eingegangen. Es war dies durch den Bildercyclus, welcher ja als die Grundlage der historischen Abhandlung angesehen werden mußte, geboten. Sodann bildet dieses Verhältnis den Gegenstand der erst vor wenigen Jahren erschienenen vortrefflichen Arbeit R. Pöhlmann's: „Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga." Der Commentar endlich, welchen Irmer zu den einzelnen Bildern bietet, giebt einen klaren, eingehenden Aufschluß über die dargestellte Handlung. Wol mit Rücksicht auf den künstlerischen und allgemein wissenschaftlichen Charakter der Publikation sind die Stellennachweise unter dem Texte fortgeblieben. Doch bietet die kritische Einleitung sowie das Personenverzeichnis hierfür Ersatz. Auffallend ist nur, daß eine Übersicht der einzelnen Kapitel nicht

gegeben ist, ein Mangel, welcher den Gebrauch des Werkes einigermaßen erschwert. Ebenso zweckmäßig wäre ein Verzeichnis der Bilder gewesen, welches die aufgelösten Inschriften derselben hätte enthalten müssen. Der künstlerische Charakter des Werkes wird erhöht dadurch, daß der ganze Text in den schönen Schwabacher Lettern gedruckt ist.

Jedenfalls ist die vorliegende Publikation der Kgl. Staatsarchive eine höchst dankenswerte Bereicherung unserer historischen und kunsthistorischen Literatur des Mittelalters. Der Preis von 45 Mark ist mit Rücksicht auf die außerordentlich reiche Ausstattung ein sehr mäßiger zu nennen.

v. E.

Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrat zu Colmar i. E. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1881. XLIII. u. 397 SS. 8°.

Das vorliegende Werk, nach Inhalt wie Form eine glänzende Frucht Deutscher Gelehrsamkeit, soll den Nachweis erbringen, daß jenes aller Moral Hohn sprechende Recht, welches der Titel nennt und das seit dem 16. und 17. Jahrhundert in einer Reihe von Schriften als ein thatsächlich in Geltung gewesenes oder noch geltendes behandelt worden, in Wirklichkeit niemals und nirgends existiert habe. Der Verfasser zeigt auf Grund des umfassendsten Studiums der europäischen wie außereuropäischen Literatur in scharfsinniger und überzeugender Weise, wie Sagen und Fabeleien, Misverständnisse und oberflächliche Darstellungen, nicht selten auch Haß gegen die Kirche und die bevorrechteten Stände der Gesellschaft, insbesondere gegen das sog. Junkertum, zur Statuierung jenes vermeintlichen ‚Rechts der ersten Nacht' zusammengewirkt haben, wie dasselbe gleichwol aber weder aus der Sklaverei noch aus der Feudalität und der gutsherrlichen Gewalt über die bäuerlichen Untertanen sich herleiten lasse. Was für das Bestehen eines solchen Rechts zu sprechen scheint, ist nach dem Verfasser auf gewisse Gebräuche oder richtiger Misbräuche im Orient und in einigen romanischen Ländern, oder auf den derben Humor zurückzuführen, der den Rechtsdokumenten des Mittelalters in charakteristisch-naivem Ausdrucke so vielfach eignet. Hat nun aber

jenes Recht thatsächlich nie bestanden, so kann auch der Ansicht mancher Neueren konsequenter Maßen nicht beigepflichtet werden, die dasselbe als eine Geldabgabe (in Folge der Ablösung des frühern Rechts) auffassen zu sollen glaubten. Nachdem der Verfasser dargethan — und wie uns scheint, in vollkommen zureichendem Maße —, daß das angebliche Recht urkundlich nirgends, weder in Theorie noch Praxis, nachweisbar sei, faßt er das Ergebnis seiner mühevollen Untersuchung (S. 379) dahin zusammen, es sei anzunehmen, daß die Sage von einem jus primae noctis in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks sich gegen Ausgang des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebildet habe. Zur Entwickelung dieser modernen Sage könne gedient haben erstens die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Altertums, die ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmäßigen Schändung der Bräute ausdehnten, dafür jedoch die gerechte Strafe fanden; zweitens die Verbreitung der Reiseberichte über einige Völkerschaften verschiedener Weltteile, von denen man erzählte, daß ihre Jungfrauen vor oder bei der Heirat einem Priester oder dem Häuptling zur vorgängigen Geschlechtsgemeinschaft übergeben oder doch angeboten würden; drittens die Unkenntnis über die geschichtliche Entwickelung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf Heiratsabgaben der Hörigen entstanden war. Die seit dem 16. Jahrhunderte verbreitete Vorstellung, das jus primae noctis habe in heidnischen Zeiten bestanden und sei in christlicher Zeit abgelöst worden, verwandelte sich allmählich in die Lehre, daß jenes empörende Recht im christlichen Mittelalter in den meisten oder in allen europäischen Ländern geherscht habe. Insofern, als diese Lehre ohne eine ernstliche Prüfung der Beweisgründe von modernen Gelehrten festgehalten und verbreitet wird, kennzeichnet sich dieselbe als ein gelehrter Aberglaube. Und daß der Verfasser die Nichtigkeit dieses Aberglaubens an das sog. Herrenrecht der ersten Nacht erwiesen, gereicht ihm zu größtem Verdienste. Nicht minder wird der Freund der Rechts- und Kulturgeschichte ihm Dank wissen für so manche andere mit der Hauptsache zusammenhängende Gabe seines reichhaltigen Buches, namentlich was die Darstellung der Heiratsbeschränkungen der Vasallen und Hörigen und die sorgfältige Zusammenstellung der Heiratsabgaben (S. 56—146), die religiösen Vorschriften in Betreff der Hochzeitsnacht und die rechtliche Bedeutung

der letzteren (S. 146—162) anbetrifft. Eine mehr als 40 Seiten umfassende Nachweisung der benutzten Literatur so wie ein fleißiges Namen- und Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des tüchtigen Buches, dem wir hiermit manche aufmerksame Leser wünschen unter den einigermaßen Geschichtskundigen, denn eine populäre Lektüre ist und soll das Werk allerdings nicht sein. H.

Metz et Thionville sous Charles-Quint par Ch. Rahlenbeck, Bruxelles, M. Weissenbruch, 1881, 362 SS. 8°.

Das unter obigem Titel aufgeführte Buch enthält eine sehr eingehende sorgfältige Darstellung der Ereignisse, welche die Einverleibung der ehemaligen freien deutschen Reichsstadt Metz und der luxemburgischen Stadt Thionville in Frankreich herbeiführten und begleiteten. In einer längern Einleitung belehrt uns der Verfasser, daß für die Zwecke seines Buches im Brüsseler Archiv sehr wertvolles Material verborgen lag, welches er mit viel Liebe zum Gegenstand verarbeitet hat und dem Leser in ansprechender Form zu bieten weiß. Leider giebt er keine Inhaltsübersicht. Das Buch gliedert sich in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird ausführlich über die Mission des flamändischen Rates Boisot gehandelt, welcher im Auftrag Kaiser Karls V. im Jahre 1543 die protestantische Partei in Metz wegen ihrer vorgeblichen Hinneigung zu Frankreich und dem Schmalkaldener Bund zur Verantwortung zog.

Der zweite Abschnitt ist der alt-angesehenen Metzer Schöffenfamilie de Heu gewidmet, welche für die von dem Metzer Gemeinwesen zwischen den beiden großen streitenden Parteien fälschlich festgehaltene Neutralität hauptsächlich verantwortlich gemacht wird. Verfasser greift wegen der Schicksale dieser Familie häufig in die ersten Decennien des 16. Jahrhunderts zurück. An erster Stelle ist es der Schöffenmeister Niclas de Heu, dessen als überzeugten Lutheraners gedacht wird. Derselbe war zu gleicher Zeit kaiserlicher Reichshofrat und hatte als Schloßherr zu Ennery im Luxemburgischen Gelegenheit gehabt (im Juli 1541), den Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg bei sich zu bewirten. Er starb 1547. Sein Bruder Robert, Herr zu Malroy, Erbseneschall des Bisthums Metz, war der Diplomat der Familie. Seiner Überzeugung nach ebenfalls Protestant, wohnte er in Metz doch dem katholischen

Gottesdienst bei; er war in den geldrisch-clevischen Streit und andere Fragen der großen Politik seiner Zeit als Agent des Churfürsten von Sachsen verwickelt gewesen. Er sowol wie der dritte Bruder Gaspard de Heu, Herr von Blétange, bekleideten mehrmals das Schöffenmeisteramt in ihrer Vaterstadt. Beide, sowie den Bischof Lenoncourt von Metz, glaubt Verfasser von einem bewußten Verrat dieser Stadt an die Franzosen freisprechen zu dürfen. Gaspard wurde nichtsdestoweniger 1552 von Spanischen Soldaten gefangen genommen und nach Vilvorde gebracht, aus welchem Gefängnis ihn Marie von Ungarn zwei Jahre später befreite. Es ist gewiß, daß Gaspard Kaiser Karl V. die Absicht zutraute, Metz und womöglich ganz Lothringen für seine Niederländischen Erblande an sich zu reißen und dann Philipp von Spanien zu übergeben. Als Metzer Patriot war der Herr von Blétange bemüht gewesen, dies zu hintertreiben; aber daß zu gleicher Zeit die Franzosen seine Freunde nicht waren, beweist seine Ermordung zu Vincennes 1558, welche auf Geheiß der Guisen erfolgte.

Im dritten Abschnitt seines Buches giebt Verfasser eine ausführliche Beschreibung der Belagerung von Metz, welche durch Alba und Markgraf Albrecht von Brandenburg (1552) im Auftrag des Kaisers geleitet wurde. Verfasser hebt die Zügellosigkeit im Belagerungsheere, die Ungunst der Witterung bei eintretendem Winter, die mangelhafte Verpflegung und Leitung der Truppen hervor. Mit Nachdruck rügt er das Verfahren Karls V., entgegen den Satzungen der deutschen Reichsverfassung und dem Deutschtum zum Hohne, spanische Söldlinge zu diesem Versuch der Rückeroberung von Metz (Toul und Verdun) zu verwenden. Verfasser, der in der einschlägigen deutschen Literatur wol bewandert ist, hat überhaupt für die gleichzeitigen deutschen Verhältnisse einen richtigen und oft originalen Blick; mit Recht bedauert er in seiner Vorrede, daß dieses in Deutschland für die Geschichte des ehemaligen burgundischen Kreises nicht immer der Fall ist.

Die Geschichte des ehemaligen Herzogtums Luxemburg ist mit der von Metz eng verbunden. Das führt den Verfasser in seinem vierten und fünften Abschnitt auf Thionville, welches nach der Abdankung Karls V. spanisch wurde. Zwischen 1553 und 1558 wurden von der Festung Thionville aus viele Expeditionen moselaufwärts gemacht, welche die Garnison des Königs von Frankreich in Metz

in Aufregung hielten. Der Marschall von Vieilleville kommandierte dort, an dessen Memoiren Verfasser in dem Abschnitt **Les adversaires du Maréchal de Vieilleville** eine berechtigte Kritik übt.

Im fünften und letzten Abschnitt werden die verschiedenen Belagerungen, welche die luxemburgisch-spanische Stadt auszuhalten hatte, im Zusammenhange dargestellt. Es wird dabei darauf hingewiesen, wie sehr Heinrich II. von Frankreich daran interessiert war, diese Stadt in seinen Besitz zu bekommen, indem sie die Straße nach Trier und nach der Pfalz beherschte, von wo die deutschen Lutheraner den französischen Heeren zuzuströmen pflegten. Philipp II. verlor 1558 Thionville, doch der Friede von Chateau Cambrésis gab es ihm zurück. Bis 1643, wo die Stadt definitiv französisch wurde, verfolgt Verfasser ihre Geschicke. Er ergänzt und korrigiert dabei den bisher einzigen Geschichtsschreiber Thionvilles, Teissier, dem gegenüber die Schreibweise des Verfassers durch eine wohlthuende Objektivität sich kennzeichnet. R. G.

Necrologium Gladbacense. Das Verbrüderungs- und Totenbuch der Abtei Gladbach. Von Professor Dr. Gottfried Eckertz. Mit Register und einem Facsimile der Handschrift. Aachen. Druck von F. N. Palm. 113 Seiten.

Der Verfasser, welcher bei der Kölner Domfeier die wohlverdiente Ehre genoß, Sr. Majestät dem Kaiser und König den in der ganzen gebildeten Welt berühmt gewordenen historischen Festzug erklären zu dürfen, hat sich durch die Veröffentlichung des Verbrüderungs- und Totenbuches von München-Gladbach, seiner Vaterstadt, ein neues, bleibendes Verdienst um die vaterländische Geschichte erworben. Das vorliegende, aus dem zwölften Jahrhundert stammende Verbrüderungsbuch umfaßt über vierzig Mönchs- und Nonnenklöster und außerdem sieben Domherrnstifte, welche sich gegenseitig verpflichtet hatten, für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zu beten. Die meisten derselben gehören der Rheinprovinz und Westfalen, sowie Belgien und den Niederlanden an. Aber auch bis tief nach Deutschland hinein, erstreckten sich die Verbindungen der Mönche von Gladbach. Denn nicht bloß die Benediktiner-Abtei von Iburg bei Osnabrück und Huysberg bei Halberstadt werden in dem Totenbuch aufgeführt, sondern vor allen Dingen auch Saalfeld in Thüringen.

Dem Necrologium sind einige wertvolle Abhandlungen über den Kölner Dombaumeister Gerhard, die darin vorkommenden altdeutschen Namen, verschiedene der Verbrüderung angehörende deutsche Kaiser, worunter Heinrich IV. nicht fehlt, und über die mit der Abtei Gladbach verbundene lateinische Schule beigegeben.

W. A. M.

Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf. Von G. V. Adelbert Natorp, Königl. Konsistorialrat und Pfarrer der evang. Gemeinde zu Düsseldorf. Daselbst, 1881, Druck und Verlag von L. Voß & Co., Kgl. Hofbuchdruckern. 261 SS. 8°.

Am 6. und 7. Dezember 1881 hat die evangelische Gemeinde zu Düsseldorf das Fest der Einweihung ihres neuen großen und prächtigen Gotteshauses, der Johanneskirche, unter reger Teilnahme von nah und fern begangen. Hierdurch sind zwei Festschriften aus der gewandten Feder des ältesten Pfarrers der Gemeinde, Konsistorialrat Adelbert Natorp, veranlaßt worden, deren eine unter dem Titel: „Die Johanneskirche zu Düsseldorf" (daselbst 1881, 26 SS. 4°) den Bau der Kirche in seiner allmählichen Entstehung und jetzigen Vollendung schildert, wogegen die zweite und größere Arbeit die Geschichte der Gemeinde, von den ersten Anfängen kirchlicher Reform und Gemeindebildung bis zur Gegenwart behandelt. In diesem uns vorliegenden Buche, das sich auch äußerlich durch seine vorzügliche typographische Ausstattung empfiehlt, hat der Verfasser ein weit über den engeren Rahmen des Gegenstandes hinaus lehrreiches und anziehendes Werk geliefert, gewissermaßen einen Leitfaden evangelischer Kirchengeschichte des Niederrheins. Der erste Abschnitt (S. 5—38) ist den „reformatorischen Bestrebungen im 16. Jahrhunderte" gewidmet, der zweite (S. 39—97) umfaßt das siebzehnte, der dritte (S. 98—131) das achtzehnte Jahrhundert, der vierte sodann (S. 132—174) speciell die Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Düsseldorfs von 1610 bis 1800, der fünfte und letzte Abschnitt (S. 174—261), die Geschichte der reformierten und lutherischen Gemeinde, beziehentlich der seit 1825 unierten evangelischen Gemeinde, im gegenwärtigen Jahrhunderte. Der Leser verfolgt an der Hand des kundigen Führers die wechselvollen Geschicke der Kirchen der Reformation

am Niederrhein und speciell zu Düsseldorf von ihrem ersten Keimen an bis zu ihrem jetzigen, im Verhältnisse zu der „Gemeinde unter dem Kreuze" des 16. und 17. Jahrhunderts trotz mancher innern und äußern Einbuße gewiß blühenden Zustande und das Bild, das er gewinnt, wirkt um so intensiver, je mehr dasselbe mit einer Fülle von Details, namentlich über bedeutende Persönlichkeiten an der Spitze der Gemeinden, ausgestattet ist, die sich gleichsam zu einer fortlaufenden Gemeindechronik gestalten. Zugleich fällt auf manche Partieen der Gemeindegeschichte, z. B. den Zeitpunkt der ersten öffentlichen Predigt im evangelischen Sinne zu Düsseldorf (1567—70), sowie auf die Anfänge der reformierten und der lutherischen Gemeinde (vgl. hinsichtlich letzterer insbesondere SS. 132—134) neues oder gewisseres Licht auf Grund der von dem Verfasser in kirchlichen und staatlichen Archiven angestellten Nachforschungen. Ohne auf Einzelnes hier weiter eingehen zu können, haben wir doch geglaubt, durch diese Anzeige dazu beitragen zu sollen, daß der gediegenen Arbeit am Niederrhein und namentlich unter dem Leserkreise dieser Zeitschrift die verdiente Anerkennung und Verbreitung zu Teil werde. X.

Beiträge zur Geschichte der Familie Schoepplenberg. Familien-Nachrichten aus dem Zeitraum von 1050 bis zur Gegenwart, herausgegeben von Eugen Richard Schoepplenberg.

(Erster Teil. Genealogie und Geschichte. Zweiter Teil. Urkunden und Beilagen. Berlin 1870. Druck von Rosenthal & Co. Dritter Teil. Die Patrizierfamilie Schoepplenberg in Greifswald 1310—1436.)

Der Verfasser dieses als Manuskript gedruckten Werkes hat im verflossenen Jahr unserm Verein ein mit Nachträgen versehenes Exemplar übersendet. Wir benutzen darum diese Gelegenheit, unserm verehrten Vereinsmitglied dafür zu danken und zugleich die Leser unserer Zeitschrift nochmals darauf aufmerksam zu machen.

Schöpplenberg (bei Hagen) war ein Sadel- (Sal- oder Sol)-Hof der Abtei Werden, über welchen in ihrem Archiv seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Aufzeichnungen vorliegen. Seit 1382 läßt sich auf demselben eine Familie nachweisen, die von der Abtei mit dem Schultenamte belehnt war, welche noch jetzt

dort wohnt und demnach in diesem Jahre auf einen mehr als 500jährigen Besitz zurückblicken darf. Denn der erste nachweisbare Inhaber (Johann Schulte z. Sch.) muß aus einer schon lange ansässigen Familie entsprossen sein, da er bereits der Abtei ihre Rechte streitig zu machen versuchte.

Im 16. Jahrhundert zog aus dieser Hofes-Familie Eberhard von dem Hofe weg, den er seinem Bruder überließ, und wurde Burggraf (der Familie v. Loë) zu Wissen, 1556—1575. Von ihm stammt wahrscheinlich Paul Sch. in Cleve, dessen Sohn Johann dort eine Posthalterei errichtete, die den Personen- und Packetverkehr unter kurbrandenburgischem resp. preußischem Schutz zwischen Cleve und Köln unterhielt. Als die französische Revolution große Verluste herbeiführte, verkauften seine Nachkommen das Unternehmen und blieben noch eine Zeitlang im Postdienst als Beamte, später siedelten sie nach Schlesien und Berlin über. Aus diesem Zweige stammt der Verfasser des vorliegenden Werkes. Neuerdings hat sich herausgestellt, daß Paul Sch. in Cleve, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein Sohn von dem Notar Dr. Johannes Sch. († 1636) in Neviges (Herrschaft Hardenberg) bei Elberfeld gewesen ist. Es wäre also nur die Lücke zwischen dem letztern und dem Burggrafen Eberhard zu Wissen noch auszufüllen. Sollte ein Leser dieser Zeitschrift hierfür urkundliches Material beitragen können, so bittet die Redaktion um Mitteilung desselben.

Den 3. Teil (verfaßt von Dr. Th. Pyl in Greifswald) haben wir bereits im 12. Band unserer Zeitschrift S. 260 f. angezeigt. Zum 1. Bande hat der Verfasser nachträglich noch eine kolorierte Abbildung des Familienwappens, das einen einköpfigen schwarzen Reichsadler mit blauem Anker in silbernem Herzschilde zeigt, herstellen lassen. W. C.

Genealogische Forschungen über die Edlen von Lülsdorf. Herausgegeben von Georg von Lülsdorf, Hauptmann a. D. Engelskirchen, Druck von Robert Schallert 1881.

Wir erhalten in diesem Werke eine genealogische Darstellung über eine derjenigen Familien, welche zu den ältesten Vasallen des Grafenhauses von Berg gehörten und aus diesem Grunde auch das ursprüngliche Wappen desselben, den doppeltgezinnten Balken, führten. Sie nannte sich nach dem landesherrlichen Schlosse, über dessen Bezirk sie die Vogteischaft hatte, Vögte von Lüls-

dorf. Zuerst erscheint 1256—1278 Ludwig Vogt v. L., dann (vielleicht sein Sohn?) 1300 Werner, seit 1309 Ludwig II. († vor 1320). Der letztere hinterließ 10 Kinder, meist Söhne, welche sich zum größten Teile dem geistlichen Stande widmeten. Ludwig III. scheint allein die Familie fortgepflanzt zu haben. Von seinen Nachkommen starb der älteste Zweig, welcher das Vogteiamt im Stammsitze fortführte, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus, und zwar mit den Brüdern Johann und Ludwig VIII., den Söhnen von Ludwig VII., der zuletzt 1496 unter den Zeugen vorkommt, welche die Eheberedung zwischen dem Jungherzog Johann von Cleve und Maria, der Tochter Wilhelms, des letzten Herzogs von Jülich-Berg, besiegelten. Seine Söhne erscheinen später nicht mehr, und die Vogteischaft in Lülsdorf wird seitdem von herzoglichen Beamten verwaltet. Von einem Bruder desselben, Gottschalk, der 1470 von Wilhelm von Schönrode das Haus Holtzheim bei Weisweiler kaufte, stammte eine Seitenlinie, die sich mit den Enkeln desselben in 3 Zweige spaltete. Der älteste derselben, Thönis († 1573) besaß Holtzheim und Prelshof, seine beiden Söhne Ludwig und Anton scheinen keine Nachkommen hinterlassen zu haben. Thönis Bruder Godhard erheiratete durch seine Gattin Dadenberg, ein kurkölnisches Lehn, aber auch sein Zweig starb mit seinem Sohn Albrecht aus (vor 1624). Der jüngere Bruder von Thönis, Hermann († 1582) hatte 2 Söhne, die sich verheirateten: 1) Heinrich Herrn zu Haen, war 1585 auf der Hochzeit des Herzogs Johann Wilhelm und der Jakobe von Baden, 1592 Befehlshaber der Reiterei bei dem Begräbnis des Herzogs Wilhelm; sein Sohn Ludwig († 1664) hatte nur Töchter; 2) Ludwig, kurkölnischer Rat, Schenk- und Küchenmeister. Nach der Stammtafel hatte er einen Sohn Ludwig († 1664 oder 1668), Herrn zu Dattenberg und Amtmann zu Linn, welcher im Text (S. 40) mit dem gleichnamigen Sohn des Heinrich v. L. als eine Person behandelt wird. Jedesfalls stirbt mit diesem auch die Seitenlinie der Lülsdorf im Mannesstamme aus.

Ein Wilhelm v. Lülsdorf, dessen Zusammenhang mit der Hauptlinie nicht nachgewiesen werden kann, kommt 1564—68 vor als Lehnsmann des Hofes Immekeppel (gehörte dem Kloster Meer bei Neuß), ihm folgte in dem Gute (Müllenholz) sein Sohn Karl und es blieb dasselbe im Besitz der Familie, bis es bald

nach 1700 verkauft wurde. Ein Urenkel Karls zog nach Bommerich in der Bürgermeisterei Engelskirchen. Von ihm stammte der königliche Steuereinnehmer Ludwig Lülsdorf († 1866), welcher im 2. Bande unserer Vereinszeitschrift den Aufsatz über die Gezelinkapelle verfaßt hat. Dessen Sohn ist der Verfasser der Genealogie. Er erhielt von Sr. Majestät dem Kaiser eine Anerkennung des Adelsstandes seiner Familie.

Sollten die Leser dieser Zeitschrift Zusätze und Berichtigungen beibringen können, so bitte ich dieselben entweder an den Verfasser der Schrift selbst (zu Callies in Pommern) einzusenden oder der Redaktion zur Vermittlung zukommen zu lassen. W. C.

Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Von Dr. D. Reichling. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1880. XIX und 184 S. 8°.

Herr Dr. Reichling in Heiligenstadt hatte schon 1870 als Doktordissertation eine Biographie des Murmellius erscheinen lassen (s. Zeitschrift XI S. 29). Nach unausgesetzten Forschungen in den Bibliotheken Deutschlands und des Auslandes hat er inzwischen in großer Fülle neues, namentlich bibliographisches Material zusammengebracht und uns in dem vorliegenden Werke außer der Biographie des verdienten Humanisten ein Verzeichnis seiner Werke in musterhafter Genauigkeit der bibliographischen Beschreibung geliefert. Freilich absolute Vollständigkeit ist bei dem Umfang der schriftstellerischen Tätigkeit des Murmellius und der Seltenheit vieler seiner Schriften kaum zu erreichen. Einen dankenswerten Nachtrag gibt: Cl. Bäumker in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens S. 113—135:

Beiträge zur Bibliographie des Münsterschen Humanisten Murmellius.

Es ist in diesem Aufsatz, abgesehen von einigen kleineren Vervollständigungen der Bibliographie von Murmellius Schriften, ein in der Paulinischen Bibliothek zu Münster bisher vergraben gewesenes Werk desselben „de magistri et discipulorum officiis epigrammatum liber“ genauer beschrieben und z. T. abgedruckt.

Endlich hat Reichling selbst, als Beigabe zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Heiligenstadt (1881) eine Auswahl aus den Gedichten des Humanisten veröffentlicht:

Ausgewählte Gedichte von Johannes Murmellius. Urtext und metrische Übersetzung. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Dr. D. Reichling. Heiligenstadt. Schnellpressendruck von F. W. Cordier. 1881. VIII und 87 S. 8°.

Die Übersetzung rührt von Herrn Prof. Christoph Schlüter in Münster her. Aufgenommen sind im Ganzen 35 Gedichte aus 6 verschiedenen Sammlungen, die Murmellius zwischen 1507—1517 erscheinen ließ.

Wir hoffen Herrn Reichling bald wieder auf diesem Gebiete zu begegnen, wo unverdrossener Sammeleifer und sorgfältige Forschung noch manches an den Tag ziehen dürfte. W. C.

Theologische Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. — Herausgegeben von Fr. Evertsbusch. Fünfter Band. Elberfeld, 1882. R. L. Friedrichs. 160 S. 8°.

Den Hauptinhalt des Bandes (S. 1—100) bildet die Abhandlung des Herrn Pastor Krafft zu Elberfeld, des Vizepräses unseres Geschichtsvereins: „Zur Geschichte der beiden rheinischen Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Erster Teil.“ Der Verfasser behandelt auf Grund des von ihm seit 23 Jahren mit großer Mühe zusammengebrachten urkundlichen Materials zunächst die Lebensgeschichte Clarenbachs bis zu seiner Gefangennahme in Köln (1528). Beigefügt sind: 1. Urkunden (die Korrespondenz der Stadt Wesel mit der herzoglichen Regierung zu Cleve über die reformatorischen Bewegungen in derselben), 2. eine bibliographische Beschreibung der ursprünglichen Druckschriften über die beiden Männer. Es wird hiermit eine abschließende Darstellung des Gegenstandes gewonnen, da weiteres Material von größerer Bedeutung kaum in Aussicht steht; wir wünschen, daß der Schluß der Abhandlung recht bald folgen möge. Einstweilen ist die kürzere Biographie Clarenbachs, welche Herr Pastor Krafft in der neuen Ausgabe von Herzogs Real-Encyklopädie (unter K.) geliefert hat, als Fortführung der vorliegenden zu betrachten.

Mitteilungen aus dem rheinischen evangel. Provinzial-Kirchenarchiv liefert Herr Pfarrer Th. Link in Koblenz: 1. Maigesetze schon im vorigen Jahrhundert; 2. wie ist im vorigen Jahrhundert denjenigen Bedürfnissen begegnet worden, welchen jetzt die Kollekte für die dringendsten Notstände, für die dürftigen

Gemeinden, der Gustav-Adolf-Verein ꝛc. abzuhelfen bestrebt sind? 3. Vorschlag zur Einführung einer bürgerlichen Konfirmation zur Erweckung und Bildung der Vaterlandsliebe 1787. (S. 135—160.)

Da die vorliegende Zeitschrift des rheinischen Prediger-Vereins in den Kreisen der Historiker unserer Provinz weniger bekannt geworden ist, als es zu wünschen wäre, so stelle ich hier die Arbeiten des Herrn Pastor Krafft zusammen, welche in den früheren Bänden enthalten sind.

Im ersten Band (1872) steht:

Über die Quellen der Geschichte der evangelischen Bewegung am Niederrhein zur Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert.

Im zweiten (1874):

1. Briefe Melanthons, Bucers und der Freunde und Gegner derselben, bezüglich der Reformation am Rhein zur Zeit des Kurfürsten und Erzbischofs Hermann von Wied (S. 12—91);

2. 14 Briefe Luthers als Ergänzung zu den bisher herausgekommenen Briefsammlungen Luthers (S. 92—106).

Im dritten (1876):

Kritischer Überblick über die auf die Geschichte der evangelischen Kirche, ihrer Gemeinden und hervorragenden Persönlichkeiten im Gebiet des Niederrheins sich beziehende Literatur der letzten Jahrzehnte.

Im vierten (1880):

1. Joachim Neander, eine hymnologische Studie (S. 46—106, nebst Register S. 157 f.);

2. Anzeigen und Kritiken einiger in den letzten Jahren erschienener reformationshistorischer Werke und einiger Schriften zur Geschichte der evangelischen Kirche im Rheinland (S. 107—135);

3. Melanthoniana (S. 136—156).

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von Dr. F. Hettner, Direktor des Provinzialmuseums in Trier und Dr. K. Lamprecht, Privatdocent der Geschichte in Bonn. Jahrgang I. Trier. Verlag der Lintz'schen Buchhandlung. 1882. 8°.

Die von R. Pick redigierte Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, welche zuletzt im Verlage der Lintz'schen Buchhandlung zu Trier erschien, geht mit dem 7. Jahrgang (1881)

ein und statt derselben erscheint die Westdeutsche Zeitschrift in demselben Verlage, aus deren Prospekt wir hier die wesentlichsten Abschnitte mitteilen:

„Gegenüber den vielen provinzialgeschichtlichen Zeitschriften, welche sich mehr mit der Publikation und Einzelbearbeitung lokaler Stoffe beschäftigen, hat sich das neue Unternehmen die Aufgabe gestellt, der weitergreifenden wissenschaftlichen Bearbeitung dieses gerade in den letzten Jahrzehnten mit so viel Eifer und Erfolg veröffentlichten Stoffes eine Stätte zu bieten. Ihr erster Zweck wird es daher sein, die westdeutsche Vergangenheit im Lichte allgemein-geschichtlicher Vorgänge aufzuhellen, um damit auch die bisher nicht allzu lebhaften Sympathien des größeren Publikums für die Provinzialgeschichte des eigenen Landes zu wecken. Neben diesem weiteren Ziele wird die neue Zeitschrift das nähere verfolgen, dem Provinzial- und Lokalhistoriker alle für seine Arbeiten notwendigen Notizen aus der Forschung der Gegenwart zu übermitteln und ihn über die neuesten Erscheinungen der Literatur, sowie über die Auffindungen von bisher unbekannten oder nicht verwerteten Denkmälern zur westdeutschen Geschichte fortlaufend zu unterrichten.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Redaktion eine dreiteilige Anordnung jedes Vierteljahrsheftes getroffen. Jedes dieser Hefte wird zunächst durch einen Aufsatz eingeleitet werden, welcher in voller Abrundung des Inhalts und gewandter Darstellung ein Thema aus dem Gebiete westdeutscher Geschichte und Kunstforschung für einen größeren Leserkreis behandelt. An zweiter Stelle sollen Spezialforschungen stehen, soweit sie sich über den engeren Kreis lokaler Untersuchungen hinausheben. Den Schluß jedes Heftes endlich wird eine von den Herausgebern bearbeitete Abteilung bilden, deren Aufgabe es ist, dem Forscher jährlich eine Übersicht über die historiographische Bewegung, über die neuen Erweiterungen unserer westdeutschen öffentlichen und größeren Privatsammlungen, sowie über den historisch-wichtigen Inhalt unserer Archive und Bibliotheken zu geben. Ferner wird neben den Vierteljahrsheften ein monatliches Korrespondenzblatt erscheinen, dessen Inhalt die neuesten Fundangaben, Mitteilungen aus den jüngsten Fortschritten der allgemeinen Geschichte und Kunstforschung, geschichtliche Anfragen und Antworten u. a. m. bilden sollen."

Wir begrüßen diese neue Zeitschrift und empfehlen sie unsern Vereinsmitgliedern aufs angelegentlichste. Ihre Bedeutung ist aus den mitgeteilten Stellen des Prospektes so ersichtlich, daß wir nicht nötig haben etwas weiteres hinzuzufügen. Es ist inzwischen bereits das erste Heft erschienen, welches als Einleitung eine orientierende Abhandlung des Herrn Professor W. Arnold „Zur Geschichte des Rheinlands" bringt, welche entsprechend den Studien des Verfassers besonders die römische Zeit und die älteste Völkergeschichte der Germanen im Rheinland behandelt. Es gibt uns hier Arnold eine ausgiebige Übersicht über die Resultate, zu welchen ihn seine eingehenden Forschungen auf dem Gebiete der germanischen Urgeschichte geführt haben, soweit dieselben das Rheinland und Westfalen betreffen. Es haben seine Aufstellungen auf vielen Seiten lebhaften Beifall gefunden, andererseits freilich auch manchen Widerspruch erfahren, wie dies bei der Natur des Gegenstandes nicht anders zu erwarten ist. In jedem Falle haben sie zur Klärung der Fragen in mehr als einer Hinsicht viel beigetragen. Eine endgiltige Entscheidung über alle streitigen Punkte ist kaum möglich, wir werden bei gar manchen derselben über Hypothesen nicht hinauskommen. Vielleicht habe ich Gelegenheit über die eine oder andere Frage, die dabei in Betracht kommt, mich später ausführlicher auszusprechen. — Außer dieser Abhandlung des Prof. Arnold enthält das Heft drei Berichte über römische Funde und Ausgrabungen.

Herr Konservator Wagner in Karlsruhe handelt über eine eigentümliche Gruppe, Neptun im Gigantenkampf, von welcher sich bereits auf römischen Monumenten etwa 34 Exemplare im Rheinland und dessen angrenzenden Gebieten gefunden haben. Herr Oberst Wolf gibt eine Beschreibung der zur Feststellung des Deutzer Castrums bis Anfang Juli 1881 stattgehabten Ausgrabungen und Herr Dr. Hettner einen Ausgrabungsbericht über die römischen Thermen in St. Barbara bei Trier. Die neuere Zeit betrifft die Darstellung des Bauernkriegs in der Markgrafschaft Baden und im Bruhrain von Archivrat Hartfelder in Karlsruhe. Besonders dankenswert ist, daß auch der Anfang zu einer Bibliographie gemacht ist, welche außer Zurückgreifen auf wichtigere Schriften aus den vorhergehenden Jahren eine Übersicht über das Jahr 1881 bis zum September gibt. W. C.

Festgabe für Wilhelm Crecelius zur Feier der fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit in Elberfeld. Elberfeld 1881. Gedruckt bei Sam. Lucas, VIII. u. 304 SS. gr. 8°.

Darin befinden sich folgende geschichtliche und kunsthistorische Abhandlungen:

7. Miscellen. Von Dr. K. Fuhr, Gymnasiallehrer in Elberfeld (darin 2 Untersuchungen zur Geschichte der Eroberung Persiens durch Alexander den Großen). S. 30 ff.

8. Zu Dio 39, 17. Von Dr. C. Bardt, Gymnasialdirektor in Elberfeld. (Behandelt im Anschluß an die Stelle des Dio Fragen aus dem römischen Geschlechtsrechte). S. 37 ff.

16. De ephororum collegio ac discordiis. Von Dr. G. Leithäuser, Oberlehrer am Johanneum in Hamburg. S. 96 ff.

17. Herakles und Amazone. Von W. Gebhard, Professor in Elberfeld. Mit einer Tafel. (Bespricht eine bei den Erdarbeiten am Deutzer Bahnhof 1881 gefundene Bronzegruppe und stellt die ähnlichen Darstellungen aus der alten Kunst zusammen.) S. 99 ff.

22. Die Odyssee eines Sklaven. Von Dr. O. Jäger, Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln. (Die mutmaßlichen Schicksale eines aus dem Lande der Makronen stammenden athenischen Sklaven, der später Söldner wurde und den Zug unter Kyros gegen Artaxerxes, sowie den Rückzug der 10000 mitmachte, werden in geistreicher Weise auf Grund von Xenoph. Anab. IV, 8, 4. besprochen). S. 133 ff.

23. Die Stellung des Brasidas. Von Hermann Hengstenberg, Realschul-Oberlehrer in Elberfeld. S. 138 ff.

25. Die Römer und ihre Abstammung bei den Arabern. Von Lic. theol. Dr. J. W. Rothstein in Elberfeld. S. 150 ff.

26. Ein Kapitel von den Edlen Herren und Grafen von Hückeswagen. Von Dr. W. Harleß in Düsseldorf. S. 159 ff. (Skizze der Geschichte des mit den Edlen Herren von Hardenberg, Rennenberg u. A. m. stammverwandten Dynastengeschlechts, von dessen frühestem Auftreten in Hückeswagen und am Siebengebirge im 12. und 13. Jahrhundert bis zur Übersiedlung derselben nach Mähren und seinem Aussterben daselbst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der ältesten Verhältnisse des Hofes und der Herschaft Hückeswagen nebst Umgegend.)

27. Zum Briefwechsel Luthers. Von K. Krafft, Pfarrer zu Elberfeld, S. 170 ff. (Besprechung der vorhandenen Sammlungen der Briefe Luthers und der neuesten Ergänzungen sowie der mannigfachen Lücken und Verluste in dieser Korrespondenz. Beigegeben sind drei bisher ungedruckte Briefe des Reformators an Nicol. Gerbelius, Thomas Crumwell und Justus Jonas von den Jahren 1525, 1536, 1545.)

28. Das Alter der jetzt zum Abbruch kommenden Mauern und Thorburgen der Stadt Köln. Von Professor G. Eckertz zu Köln, S. 178—184. (Näherer Nachweis, daß diese Befestigungswerke erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden sind.)

29. Die Karlsschanze bei Willebadessen. Von Professor J. Schneider zu Düsseldorf. S. 185—188. (Wird als eine dem frühesten Mittelalter angehörige sächsische Burg erklärt, die bei dem Feldzuge gegen die Sachsen im Jahre 772 von Karl dem Großen erstürmt wurde.)

30. Die kirchlichen Verhältnisse Barmens vor der Reformation Von Adolf Werth zu Barmen. S. 189—193. (Betrifft hauptsächlich die frühere Zugehörigkeit Oberbarmens zur Liebfrauenkirche in Schwelm und Unterbarmens zur Laurentiuskirche in Elberfeld und die Dotation beider Kirchen mit Gütern und Gefällen zu Barmen.)

31. Aus den Annales conventus Andernacensis ordinis Minorum recollectorum. Von Dr. A. Mücke, Gymnasiallehrer zu Wetzlar. S. 194—197. (Auszüge, betreffend die Jahre 1632—1634 des dreißigjährigen Kriegs.)

32. Die Einnahme Kopenhagens durch die Hansestädte, 16. Juni 1386. Von Dr. Karl Koppmann in Hamburg. S. 198—204. (Mitteilung und Erörterung des bisher unbenutzten Berichts des Hermann von Dülmen, Rathmanns zu Thorn, vom 23. Juni 1368 aus Lübeck an die preußischen Städte.)

33. Ein Leidensgenosse Heinrichs IV. Von Dr. O. Breitenbach, Realschullehrer in Elberfeld. S. 205—215. (Behandelt die Schicksale des Bischofs Eberhard oder Eppo von Naumburg, 1045—1078.)

34. Die Veräußerurg des Steinbecker Pastoratguts zu Elberfeld und Kronenbergs kirchliche Trennung von Elberfeld. Von J. Holtmanns, Lehrer zu Kronenberg. (Betrifft hauptsächlich die Jahre 1808—1809 und 1824—1825.) S. 216—219.

36. Urkunden zur Geschichte der Elberfelder Buchdruckerkunst. Von Ed. Lucas jun. zu Elberfeld. S. 223—225. (Koncession des Kurfürsten Karl Theodor zur Errichtung einer Buchdruckerei in Elberfeld vom 5. Dezember 1786 nebst bezüglicher Bekanntmachung des Bürgermeisters P. von Carnap d. d. 22. September 1787 und Erneuerung der Koncession im Jahre 1796.)

37. Die erste Ausgabe der Augsburgischen Konfession von Melanchthon. Von Dr. Rinn, Gymnasial-Oberlehrer zu Hamburg. S. 226—228. (Erste authentische Ausgabe vom April 1531.)

44. Des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz Aussichten auf die Königskrone von Armenien. Von E. von Schaumburg, Oberst z. D. zu Düsseldorf. S. 291—297. (Interessante Mitteilungen über die Verhandlungen, welche in Betreff dieses abenteuerlichen Projekts zwischen dem Kurfürsten und dem Armenier Israel Ory in den Jahren 1698 und 1699 gepflogen wurden.)

Duisburger Altertümer. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Duisburg und zur prähistorischen Karte Deutschlands. Von Prof. Dr. Hermann Genthe, Königl. Gymnasialdirektor. Beilage zum Programm des Gymnasiums in Duisburg. Duisburg 1881.*)

Der um die Altertumskunde hoch verdiente Verfasser der vorliegenden Schrift hat die kurze Zeit seines Duisburger Aufenthalts benutzt, um sich der dankenswerten Aufgabe zu unterziehen, die in der Umgegend von Duisburg zu Tage geförderten Altertümer germanischer und römischer Abkunft zu katalogisieren und teilweise zu erörtern. Auf eine geschichtliche Uebersicht der Funde und ihrer Literatur folgt das sehr sorgfältig gearbeitete Verzeichnis der seit 1845 bekannt gewordenen Duisburger Altertümer, welche kurz, aber mit geschickter Hervorhebung des Charakteristischen beschrieben sind; die Maßzahlen (welche übrigens praktischer auf Meter als auf Centimeter zurückgeführt werden) sind genau angegeben, der Fundort, so weit er sich nur bestimmen ließ. Solche

*) Diese Schrift ist auch mit der folgenden von Dr. Baumbach zusammen erschienen u. d. T.: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg. Veröffentlicht durch die historische Kommission der Stadt Duisburg. Heft I. Duisburg 1881.“

Verzeichnisse, wie das hier gebotene, sind um so wichtiger, als nur dadurch eine Uebersicht und Vergleichung der an so vielen Stellen zerstreuten kleineren und größeren Sammlungen ermöglicht wird. Je zeitraubender und anstrengender diese Arbeit ist, die dem Nichtfachmanne häufig als leicht und unbedeutend erscheint, um so dankbarer muß man dafür sein. Wir versagen uns hier das Eingehen auf einige recht interessante Stücke der Sammlung, um vielleicht später in größerem Zusammenhange darauf zurückzukommen.

An dieses Verzeichnis reiht sich eine eingehende Behandlung des Grabhügelfeldes bei Duisburg, sowie der auf städtischem Boden gemachten Gräberfunde. Das erstere umfaßt mehrere hundert Gräber, deren Ausbeute wenigstens großenteils der Duisburger Sammlung einverleibt ist. Auch hier ist die Behandlung eine so sachkundige und besonnene, daß man den Folgerungen im ganzen zustimmen muß. In dem fünften Kapitel werden die Resultate der beiden vorhergehenden Erörterungen in praktischer Kürze mitgeteilt und einige Fragen etwas genauer behandelt, so besonders die, ob Duisburg früher unmittelbar an einem Rheinarme gelegen hat. Diese Frage wird nach sorgfältiger Erwägung bejaht. Eine sauber und korrekt entworfene, sowie gut ausgeführte Karte und zwei Tafeln mit Abbildungen der wichtigsten Gegenstände aus der Sammlung erleichtern wesentlich die Benutzung der kleinen Schrift.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verfasser trotz räumlicher Entfernung auch ferner den Rheinlanden und ihrer Geschichte seine Aufmerksamkeit schenken möge.

Elberfeld. W. Gebhard.

Die Duisburger Münzen. Ein Beitrag zur Geschichte Duisburgs von Dr. F. Baumbach, Lehrer an der Realschule I. O. zu Duisburg (S. 57—77 mit einer Tafel Abbildungen).

Der Verfasser behandelt mit kritischer Prüfung die Münzgeschichte von Duisburg, wo vom 11. bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts eine Kaiserliche Münze, wenn auch nicht unausgesetzt, tätig war. Die meisten Erzeugnisse derselben fallen in die Regierungszeit von Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV., dann findet sich nach fast zweihundertjähriger Pause wieder ein Denar von Adolf von Nassau, der aber nach des Verfassers Ver-

mutung möglicherweise in Aachen geprägt ist, wenn auch der Revers die Inschrift DVSBVRG REGALIS CIVITAS hat. — Für viele wird auch die Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Münzwesens im Mittelalter, die mit Sachkenntnis geschrieben ist, willkommen sein, da genauere Einsicht in dieselbe, außer den Kreisen der speziellen Fachgenossen, wenig verbreitet zu sein pflegt. Hoffentlich wird der Verfasser seine Kräfte noch ferner der Geschichte Duisburgs widmen; an Material fehlt es am Orte selbst nicht. W. C.

XI.
Bericht.

Im abgelaufenen Jahre ist der Vorstand des Vereins, welcher seit Bouterweks Tode eines Vorsitzenden entbehrte, wieder ergänzt worden. Bereits in der Sitzung vom 12. August 1881 stellte Herr Adolf Werth aus Barmen den Antrag, zu diesem Zwecke eine Generalversammlung zu berufen. Diese wurde am 16. November 1881 abgehalten und wählte zum Vorsitzenden den unterzeichneten, welcher seit der Stiftung des Vereins das Amt eines Schriftführers bekleidet hatte. An seine Stelle sowie an die des 2. Schriftführers, welche letztere seit Weggang des jetzigen Rektors und Professors Dr. P. Döring nach Sonderburg nicht mehr besetzt war, traten durch Wahl die Herren Professor W. Gebhard in Elberfeld und Adolf Werth in Barmen. Herr Pastor Krafft erklärte sich auf einstimmigen Wunsch der Versammlung zu unserer Freude bereit, die Funktionen eines stellvertretenden Vorsitzenden weiter zu führen. Außerdem war die Versammlung genötigt, auch das Amt eines Kassierers zu besetzen, welches Herr Gustav Schults seit 1870 mit großer Aufopferung geführt hatte, wofür ihm unser Verein auch an dieser Stelle noch einmal seinen Dank ausspricht. Da Herr Schults von demselben entbunden zu werden wünschte, so wählte die Generalversammlung an seine Stelle Herrn August Frowein, welcher die Güte hatte, sich zur Annahme bereit zu erklären. Endlich glaubte die Versammlung einer Ehrenpflicht genügen zu müssen, indem sie Herrn Geh. Archivrat Dr. Harleß in Düsseldorf zum Ehrenpräsidenten durch Akklamation wählte. Er hat seit Gründung des Vereins demselben als korrespondierendes Mitglied angehört, ist seit einer Reihe von Jahren Mitredacteur

unserer Zeitschrift und Vorstand desjenigen Staatsarchivs, welches vorzugsweise den Stoff für die geschichtlichen Forschungen im Bereich unseres Gebietes enthält. Es war also natürlich, daß wir unserm Dank für seine Verdienste um den Verein und unserer Anerkennung der Stellung, welche er in und zu dem Verein einnimmt, in der angegebenen Weise Ausdruck verliehen. Herr Geh. Rat Harleß nahm in freundlichem Schreiben die Wahl als Ehrenpräsident an.

Der Verein (am 13. Juni 1863 gestiftet) hat bisher noch kein Jubiläum gefeiert. Dagegen sind im Laufe des vergangenen Jahres zwei Mitglieder seines Vorstandes wegen ihrer 25jährigen Amtstätigkeit in Elberfeld mit einem solchen begrüßt worden. Der chronologischen Ordnung folgend, berichte ich zunächst, daß der unterzeichnete am 6. Okt. v. J. von Kollegen, früheren Schülern und Freunden mit einer Feier überrascht wurde, die bei ihm die angenehmsten Erinnerungen zurücklassen mußte. Ich glaubte auch hier meinen Dank dafür aussprechen zu müssen, weil viele Mitglieder unsers Vereins sich daran beteiligten und Herr Geh. Rat Harleß die Güte hatte, bei der Feier selbst mich im Namen desselben zu begrüßen und mir eine literarische Festgabe zu überreichen, zu welcher auch Vereinsmitglieder in freundlicher Weise beigetragen haben.

Am 2. Nov. v. J. wurde der Tag gefeiert, an welchem vor 25 Jahren Herr Pastor Krafft sein Amt als Prediger der hiesigen reformierten Gemeinde antrat. Seine Verdienste um unsern Verein und um die Forschungen auf dem Gebiet der rheinischen Kirchengeschichte bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung mehr. Wir sprachen unsern Dank und unsere Hochachtung in einer Votivtafel aus, welche die Herren Prof. Gebhard und Adolf Werth mit dem unterzeichneten am Vormittag des Festtages dem Jubilar überreichten. Sie lautet:

Dem
hochverehrten
um die Ergründung der Landesgeschichte
insbesondere der Kirchengeschichte
durch eigene Forschungen
hochverdienten
auch die wissenschaftlichen Bestrebungen anderer
mit großer Uneigennützigkeit
fördernden
Herrn Pastor Karl Krafft
bringt

zur Feier seiner
XXVjährigen Amtsthätigkeit
in Elberfeld
die herzlichsten Glückwünsche dar
der
durch seine Bemühungen mitbegründete
Bergische Geschichtsverein
Elberfeld am II. November MDCCCLXXXI.

Die Vereinssitzungen fanden in Elberfeld, am 2. Freitag eines Monats, anfangs noch im Konferenzzimmer des Gymnasiums zu Elberfeld, seit der Generalversammlung vom 16. Nov. v. J. im Gartensale der Restauration Milius statt. Die Wahl des letzteren Lokales hat einen stärkeren Besuch möglich gemacht; wir danken unsern Vereinsmitgliedern, daß sie seitdem in steigendem Maße an den Bestrebungen des Vereins sich beteiligt haben.

Der Barmer Lokal-Geschichtsverein hielt 14. Febr. 1881 im Vereinshaus (Sal des evangelischen Bürgervereins) seine 32. Sitzung ab, in welcher Herr A. Werth einen Vortrag über Barmen in der Reformationszeit hielt, die 33. auf Riescheid am 17. Juni v. J., die 34.—36. wieder im Sal des evangelischen Bürgervereins: am 31. Okt. v. J. mit einem Vortrag des Herrn A. Werth über das Amt Beyenburg-Barmen, am 24. Jan. 1882 und am 20. Febr. l. J. mit Vorträgen des unterzeichneten über die Ortsnamen im Bergischen, namentlich im Wuppertal.

Außerdem unternahm der Verein am 20. Juli v. J. einen Ausflug nach Beyenburg, wo unter freundlicher Leitung mehrerer Herren aus Beyenburg die denkwürdigen Punkte des Ortes selbst, sowie die Reste der alten (römischen) Landwehr bei Hengsten besichtigt wurden. Am 20. August v. J. besuchte eine Anzahl Mitglieder des Vereins die Stätte des römischen Lagers in Deutz und wurde von den Herren Baumeister Roßkotten und Prof. Gebhard in den Ausgrabungen herumgeführt, welche die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Direktion behufs Anlage des Bahnhofs hatte veranstalten lassen.

Von großer Wichtigkeit für die historischen Studien in Bezug auf unser Vereinsgebiet ist die im vorigen Jahr geschehene Stiftung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Wir lassen deshalb die Statuten und den Bericht derselben unten abdrucken.

Der Verein verlor im abgelaufenen Jahr durch den Tod aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder die Herren

Victor Bredt († in Barmen 8. Okt. 1881), Geh. Kommerzienrat Karl v. d. Heydt aus Elberfeld († in Godesberg 31. Dez. 1881) und August Jaeger aus Elberfeld († in Bonn 5. Okt. 1881). Der Nekrolog des Erstgenannten folgt unten, nebst der Biographie unseres früher verstorbenen Mitgliedes Superintendent Back, die wir durch die Güte eines Verwandten erhalten haben.

Elberfeld im Februar 1882. W. Crecelius.

Victor Richard Bredt.

Am 8. Oktober 1881 starb in Barmen Victor Richard Bredt, aus einem Zweige der Familie Sibel in der Marpe, der am Ende des 16. Jahrhunderts mit Kaspar Sibel auf den Hof Bredde zog und seitdem den Namen desselben als Familiennamen annahm. Eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten, die sich um das kirchliche und bürgerliche Wohl Barmens große Verdienste erwarben, kann die Familie Bredt aufweisen. Es seien hier nur genannt: der Scheffe Johann Bredt (1600—1653), der Sohn jenes Caspar Sibel aus der Marpe; der Kirchmeister Caspar Bredt 1631—1673, auf der Bockmühl wohnend, der 1667 für die reformierten Oberbarmer den Bau der Kirche in Langerfeld begann, welcher der Stammvater der noch in Barmen blühenden und in hohem Ansehen stehenden Familien Bredt wurde; Johann Bredt in der Eue oder Oie (1665—1728) der Sohn des vorigen, der als Kirchmeister am 19. Mai 1710 den Grundstein zur ersten (reformierten) Kirche in Barmen (Gemarke) legte; ferner dessen Sohn Johann Bredt (1720—1763), der am 7. Mai 1762 als Geisel für das Amt Barmen mit nach Hameln abgeführt wurde. Aus diesem Jahrhundert sei erwähnt der Oberbürgermeister Barmens, Geheimer Regierungsrat August Bredt, ein Oheim des verstorbenen. Auch der durch seine großen woltätigen Stiftungen bekannte Joh. Peter Bredt stammt aus derselben Familie, obwol er nicht zu den näheren Verwandten des verstorbenen gehörte.

Victor Richard Bredt wurde am 2. Juni 1849 im alten Bredt-Rübelschen Hause im Dörnen zu Barmen geboren. Er besuchte die Barmer Realschule I. O. und bestand am 18. August 1865 das Abiturienten-Examen, widmete sich dann dem kaufmännischen Beruf und absolvierte 1866/67 seine Lehre im elterlichen Geschäft, der Rohseidenhandlung von Wwe. Bredt-Rübel & Söhne in Barmen. Aus Gesundheitsrücksichten gezwungen die geschäft-

liche Tätigkeit für einige Zeit ruhen zu lassen, vervollständigte er seine wissenschaftliche Bildung durch autodidaktische Studien und Reisen (1868/69) in Südfrankreich und Norditalien, arbeitete 1871 als Volontär im barmer Bankverein, wurde 1872 Prokurist der damals gegründeten bergisch-märkischen Industrie-Gesellschaft und 1873—1875 Prokurist der Elberfelder Handels-Gesellschaft. Er vermählte sich am 22. August 1874 mit Henriette Koll. Aus Gesundheitsrücksichten mußte er den Winter 1875/76 in Italien zubringen. Nach Barmen zurückgekehrt, wurde er im Frühjahre 1876 Teilhaber der Firma Friedr. Funk Nachfolger (Buntpapierfabrik) in Barmen. Den folgenden Winter mußte er wieder in Italien zubringen. Dort am lichtumflossenen Palmenstrand entstand 1877 seine erste politische Broschüre: „Die Parteien im deutschen Reiche, was sie sondern und was sie sammeln soll". (Leipzig Wiegand 1878.) Mit Neujahr 1877 wurde er auch in dem elterlichen Geschäft Wwe. Bredt-Rübel & Söhne mit beteiligt. 1878 erwählte ihn die reformierte Gemeinde zu Gemarke zum Scholarchen, welches Amt er bis zu seinem Tod bekleidet hat, ebenso wurde er 1878 von der ersten Klasse seiner Mitbürger zum Stadtverordneten erwählt und trat dieses Ehrenamt Januar 1879 an, mußte dasselbe aber im Frühjahr 1881 aus Gesundheitsrücksichten niederlegen. — Ein nochmaliger Aufenthalt im Süden (1880/81) sollte Heilung bringen, doch kehrte er nicht gekräftigt heim, sondern nur um in der Heimat zu sterben.

In weiten Kreisen wurde der allzu frühe Hingang dieses jungen Mannes beklagt, der ein edler lauterer Charakter, eine Natur von nicht gewöhnlicher Begabung war. Schon früh zeigte er das lebhafteste Interesse für alle litterarischen und wissenschaftlichen Bestrebungen, das getreue Abbild jener Wuppertaler Kaufleute, (so sagt die Essener Zeitung in ihrem Nachruf), die über dem Geschäfte auch der idealen Seite des Lebens nicht vergessen. Zu gegenseitiger Anregung gründete er mit gleichgesinnten Freunden einen litterarischen Verein „den Frühling", der ihm die erste Anregung zu einer späterhin vielfach betätigten litterarischen Wirksamkeit gab. Im Kriegsjahr 1871 war er Mitbegründer und Sekretär des vaterländischen Frauenvereins (Zweigverein Barmen), seit 1870 Kassierer des Vereins für wissenschaftliche Vorträge in Barmen, seit 1871 Kassierer des wissenschaftlichen Lesevereins da-

selbst, seit 1874 Mitglied des Komités des Barmer Kunstvereins u. s. w.

Die Erforschung der Geschichte seiner Familie und der damit in Zusammenhang stehenden Geschichte Barmens und seines engeren Heimatlandes brachte Victor Bredt auch in Beziehung zu unserm Verein, dem er am 17. Juli 1874 beitrat. Mit allem Fleiß bearbeitete er eine Ahnentafel seiner Familie, auf der er alle historisch denkwürdigen Begebenheiten, an welchen Glieder seiner Familie Anteil hatten, vermerkte. Wenige Tage vor seinem Tode brachte er diese Arbeit, die er als Entwurf zur Taufe seines Sohnes am 8. Mai 1879 hatte drucken lassen, zum Abschluß; den Druck sollte er leider nicht mehr erleben. (Die Familie hat ein Exemplar dieser Ahnentafel, welche 123 Vorfahren für den Sohn Johann Victor aufweist, dem Verein freundlichst geschenkt.)

Eine besondere Bedeutung gewann Victor Richard Bredt durch seine politische und journalistische Tätigkeit seit dem Jahre 1873. Er wurde Mitbegründer und Vorstandsmitglied des im Wuppertal gegründeten freikonservativen Vereins. Wie sehr sein Tod gerade in politischer Beziehung beklagt wurde, zeigt uns der Nachruf, den das Komité der freikonservativen Partei am Todestage, den 5. Oktober 1881, in der Rheinisch-Westfälischen Post veröffentlichte. Derselbe lautet:

„Das unterzeichnete Komité hat einen tiefschmerzlichen Verlust zu beklagen. Heute Morgen gegen 5 Uhr starb nach längerer Krankheit

Herr Viktor Bredt jun.

welcher seit Gründung unseres Vereins dem Vorstand desselben angehörte. Hochbegabt und von einer seltenen Vielseitigkeit des Wissens, warmer Patriot und der freikonservativen Sache aus aufrichtiger Überzeugung zugetan, widmete er sich schon in verhältnismäßig jungen Jahren den öffentlichen Angelegenheiten, für die er mit anerkennenswerter Hingabe und großem Geschick tätig war, bis ein unheilbares Leiden ein Leben beendete, welches bei seinen ganz hervorragenden Anlagen zu der Aussicht auf eine glänzende Laufbahn berechtigte. Die von ihm verfaßten Broschüren, deren letzte er an den Gestaden der Riviera in einem Zustande schrieb, in dem nur ein starker Geist, wie der teuere Verstorbene ihn besaß, der körperlichen Schwäche Herr zu werden vermochte — sichern unserm Freunde einen ehrenvollen Platz in

den Reihen der politischen Schriftsteller. In der freikonservativen Partei des Wuppertals hinterläßt er eine unausfüllbare Lücke. Als liebenswürdiger Mensch und trefflicher Charakter wird der Heimgegangene uns unvergeßlich bleiben, den ein zu früher Tod seiner Familie, unserm städtischen Gemeinwesen und dem weiteren Vaterlande entriß."

Sein letztes Werk: „die Parteien im Reich und die Reichs-Parteien. Ein nationales Wort vor den Wahlen. Leipzig, Wigand 1881" fand vor den Reichstagswahlen große Verbreitung und in verschiedenen Tagesblättern, namentlich der Essener Zeitung, eingehende Besprechung und Würdigung. Die noch auf dem Sterbebette geschriebenen: „Aphorismen zur Politik und zu meinen politischen Flugschriften" zeigen, wie sehr ihm die Behandlung seiner Schrift in der Essener Zeitung zugesagt, ist es doch als ob er durch seine Aphorismen noch andere Blätter habe ermuntern wollen, nach dem Muster der Essener Zeitung zu Werke zu gehen und wenigstens während des Restes der Wahlkampagnezeit noch täglich einen Satz als Motto an der Spitze des Blattes zu bringen.

(Unter Benutzung der Aufzeichnung des Verstorbenen im Vereins-Album, der Essener Zeitung u. s. w.)

Adolf Werth.

Friedrich Back.

Friedrich Back wurde am 12. Dezember 1801 zu Ernsbach am Kocher (Königreich Württemberg) geboren. Der Vater war Hütten-Inspektor daselbst, verlegte aber bereits im ersten Lebensjahre des Knaben seinen Wohnsitz nach Neunkirchen im Badischen und gründete ein eigenes Geschäft. Nach dem frühen Tode desselben half der heranwachsende Knabe nebst seinen 4 Geschwistern der Mutter in der Führung des Kaufladens, begleitete die Fuhrleute zum Einkauf der Waren nach Heilbronn, besuchte aber auch außer der Dorfschule die Stunden des katholischen Kaplans und erlernte die Elemente der beiden klassischen Sprachen. Als Sprößling eines alten Pfarrergeschlechtes frühzeitig dem Dienste der Kirche bestimmt, bezog er im Frühjahr 1814 das Gymnasium zu Heidelberg. Zwei Jahre darauf, als durch die Wiederverheiratung der Mutter mit dem älteren Bruder ihres verstorbenen Mannes, dem Pfarrer und Superintendenten Back in Simmern auf dem

Hunsrücken, die Familie nach letzterem Orte übergesiedelt war, setzte er die Studien bei dem Pfarrer Webner, seinem späteren Schwager, in Bärweiler, in der Nähe von Kreuznach, fort und erreichte im Herbste des Jahres 1819 die Maturität auf dem Lyceum in Speier. Unter dem vorwiegenden Einfluß Daubs und Creuzers studierte er in Heidelberg Theologie und Philologie und wurde Mitglied der deutschen Burschenschaft. Auf ein Jahr, vom Frühjahr 1821 bis dahin 1822, gieng er nach Bonn, lebte während des Sommers aus Rücksicht auf seine Gesundheit im elterlichen Hause und brachte im Winter-Semester 1822/23 seine akademischen Studien in Heidelberg zum Abschluß.

Nachdem er die erste theologische Prüfung im Herbste 1823 bei dem Konsistorium in Koblenz bestanden, wurde er nach kürzerer Verwaltung der höheren Stadtschule in Simmern im Frühjahr 1824 mit der zweiten Pfarrstelle der Gemeinde Kirchberg betraut. Seit dem 19. Oktober 1825 ordiniert und definitiv angestellt, blieb er in dieser Stellung bis zum Herbste 1837. Aus Anlaß der Verwaltung der dortigen Kirchen- und Schulfonds wurde er mit den Weistümern des Klosters Ravengirsburg bekannt und machte damit den Anfang seiner Forschungen über die ältere Geschichte der dortigen Gegend.

Die Ergebnisse seiner Studien teilte er als Pfarrer in Gödenroth im ersten Bande seines Werkes: Das Kloster Ravengirsburg und seine Umgebungen, im Frühjahr 1841 mit. Ein Jahr darauf siedelte er als erster Pfarrer nach Kastellaun über, erhielt im Herbste desselben Jahres die Inspektion über sämmtliche evangelische Schulen des Kreises Simmern übertragen, und wurde im Sommer 1843 zugleich Superintendent der gleichnamigen Synode. In dieser Periode seines Lebens entwickelte er die vielseitigste Tätigkeit, zugleich als eifriges Mitglied der Provinzial-Synode auch im weiteren Kreise der rheinischen Kirche wirkend. Am 4. Mai 1847 ernannte der „Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande" ihn zum ordentlichen Mitgliede. Die Fortsetzung seiner geschichtlichen Studien gab er im Jahre 1853 in dem zweiten Bande des eben genannten Werkes. Das 300jährige Reformationsjubiläum seiner Gegend am 16. Juli 1857 richtete seine Forschungen insbesondere auf die früheren kirchlichen Zustände des Hunsrückens. Auf die Gedächtnisrede über den Begründer der Reformation in jener Gegend, den nachmaligen pfälzischen Kurfürsten Friedrich

den Frommen, folgte als Einleitung zur dortigen Reformations-geschichte das Schriftchen über die ältesten Kirchen jenes Gebiets. Nach einer langen, durch Vorarbeiten und sonstige Geschäfte bedingten Pause erschien in den Jahren 1872 bis 1874 sein Hauptwerk: Die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan. Der erste Band bringt die Zeit vor der Reformation, der zweite und dritte diese selbst und die Entwicklung und weiteren Schicksale der evangelischen Kirche bis zum dreißigjährigen Krieg zur Darstellung.

Außer seiner Tätigkeit als Pfarrer, Superintendent und Geschichtsforscher widmete er auch der Schule einen großen Teil seiner Zeit und Kraft. Dem im Jahre 1857 von Dörpfeld in Barmen gegründeten Evangelischen Schulblatt trat er als Mitarbeiter bei und veröffentlichte in demselben im Jahre 1861 zwei Aufsätze über die Geschichte der Schule seiner Gegend, Ausschnitte aus dem genannten, damals noch ungedruckten Hauptwerke. Das zunehmende Alter, sowie die reichliche Arbeit, welche die Verwaltung der beiden kirchlichen Ämter darbot, veranlaßten ihn jedoch im Frühjahr 1866, die Schulinspektion niederzulegen, sowie aus der Zahl der Mitarbeiter an dem Schulblatte zurückzutreten. Am 4. April 1869 erfolgte seine Ernennung zum Ehren-Mitglied des „Bergischen Geschichtsvereins“, im Frühjahr 1877 diejenige zum Doktor der Theologie durch die theologische Fakultät der Pfälzer Hochschule.

Er starb am 12. Februar 1879.

XII.

Statuten*)

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

§. 1. Die **Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** hat den Zweck, die Forschungen über die Geschichte der Rheinlande dadurch zu fördern, daß sie die bisher gar nicht oder in ungenügender Weise gedruckten Quellen der rheinischen Geschichte in einer den Forderungen der historischen Wissenschaft entsprechenden Weise herausgibt. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§. 2. 1. Stifter der Gesellschaft sind die Korporationen und Freunde der rheinischen Geschichte, welche einen Beitrag von dreitausend Mark in die Kasse der Gesellschaft einzahlen. Diese Beiträge werden in preußischen Staatspapieren oder Obligationen der Rheinprovinz zinsbar angelegt und bilden einen bleibenden Fonds, dessen Zinserträge jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

2. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen Städte und Freunde der rheinischen Geschichte, welche einen Jahresbeitrag von mindestens einhundert Mark auf drei Jahre zu zahlen sich bereit erklären.

3. Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Forscher auf dem Gebiet der rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder

a) bei der Gründung der Gesellschaft als Mitglieder beitreten,

oder b) später auf Vorschlag des Gelehrten-Ausschusses (§. 3) durch die Gesellschaft in ihren Jahresversammlungen aufgenommen werden.

*) Auf Wunsch hier nebst dem folgenden Jahresberichte abgedruckt.

§. 3. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Personen, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Die Generalversammlung wählt für jedes Mitglied des Vorstandes einen Stellvertreter.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Vorstand und durch einen Gelehrten-Ausschuß von zwölf Personen besorgt.

§. 4. Den Gelehrten-Ausschuß bilden zunächst diejenigen Gelehrten, welche bei der Gründung der Gesellschaft von der ersten Versammlung ihren Auftrag empfangen. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die nächste Jahresversammlung der Gesellschaft (§. 9) auf Vorschlag des Gelehrten-Ausschusses ein neues in die Stelle des ausgeschiedenen.

§. 5. Dem Gelehrten-Ausschuß steht die Entscheidung über die in Angriff zu nehmenden Quellen-Publikationen sowie die Wahl der für dieselben zu beschäftigenden Arbeiter und die Leitung und Aufsicht über den Fortgang der Arbeit zu. Ebenso beschließt er über die den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitern für ihre Thätigkeit zu bewilligenden Entschädigungen und Honorare.

§. 6. Ein aus der Mitte des Gelehrten-Ausschusses auf drei Jahre gewählter Vorsitzender besorgt die laufenden Geschäfte des Ausschusses. Doch hat derselbe in allen wichtigeren Angelegenheiten (§. 5) die Entscheidung des gesammten Ausschusses einzuholen und zu diesem Zwecke, so oft als nötig, gemeinsame Berathungen desselben zu veranlassen. Dem Vorsitzenden wird ein Stellvertreter, ebenfalls durch Wahl des Ausschusses, auf drei Jahre beigeordnet.

§. 7. Der Vorstand der Gesellschaft wird von den Stiftern, Patronen und Mitgliedern auf drei Jahre gewählt. An seiner Spitze steht ein aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder auf andere Weise aus, so wählt die nächste Generalversammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein neues Mitglied. Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter vertritt die Gesellschaft nach außen, vor Gericht, gegenüber den Stiftern, Patronen und Mitgliedern, zeichnet für die Gesellschaft, beruft die Versammlungen des Vorstandes sowie auf Beschluß des letzteren die ordentliche und etwa erforderliche außerordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft.

§. 8. Der Vorstand verwaltet die der Gesellschaft zufließenden Geldmittel (§. 10). Die aus denselben auf die gelehrten Arbeiten der Gesellschaft in jedem Jahre zu verwendende Summe wird von dem Vorstande und dem Gelehrten-Ausschuß alljährlich in gemeinsamer Sitzung festgestellt. Ebenso treffen der Vorstand und der Gelehrten-Ausschuß gemeinsam die nötigen buchhändlerischen Verabredungen der Ausgabe und Vertrieb der Publikationen.

§. 9. Alljährlich findet im November oder Dezember eine Versammlung der Gesellschaft in Köln statt. Zu derselben werden die Stifter, Patrone und Mitglieder durch den Vorsitzenden des Vorstandes (nach vorheriger Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Gelehrten Ausschusses) eingeladen. In der Versammlung führt ersterer den Vorsitz. Der Gelehrten-Ausschuß erstattet hier Bericht über die Arbeiten des letzten Jahres und über den Arbeitsplan der nächsten Zeit. Er legt gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der Geldmittel der Gesellschaft Rechenschaft ab. In dieser Jahresversammlung erfolgen auch die etwa nötigen Wahlen (§. 2, §. 3b, §. 4, §. 7).

§. 10. Die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel beschafft die Gesellschaft:

1. aus den Beiträgen der Stifter,
2. aus den Beiträgen der Patrone,
3. aus einem von den Provinzialständen zu erbittenden Zuschuß,
4. aus dem Verkauf der Publikationen.

Die einmal bewilligten Beiträge sub 2 werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind. Mit ihrem Wegfall hört die Mitgliedschaft der Patrone auf.

§. 11. Den Stiftern und Patronen sowie den Mitgliedern des Vorstandes und des Gelehrten-Ausschusses werden die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert. Den Mitgliedern wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises geliefert, für die Freunde der rheinischen Geschichte wird ein Abonnement eröffnet.

§. 12. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gelehrten-Ausschusses erhalten für die Reisen, die sie zum Besuch der Sitzungen unternehmen (§§. 6 und 8), Ersatz ihrer Reisekosten.

§. 13. Statuten-Änderungen, welche von mindestens zehn Mitgliedern der Gesellschaft beantragt werden, sind von dem Vor-

stande und dem Gelehrten-Ausschuß zu begutachten. Zu der Annahme derselben ist eine Zweidrittel-Majorität der Generalversammlung erforderlich.

§. 14. Dieselbe Majorität ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens.

Beschlossen in der konstituierenden Versammlung am 1. Juni 1881 zu Köln.

Erster Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichte.

(Köln, den 28. Dezember 1881.)

Die **erste Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** hat gemäß §. 9 der Statuten am heutigen Tage im Hansa-Saale des Rathauses zu Köln stattgefunden.

Aus der Zahl der Patrone und Mitglieder nahmen an ihr Teil die Herren:

Aldenkirchen, Rektor, Viersen, Dr. **Becker**, Oberbürgermeister, Köln, Dr. **Birck**, Religionslehrer, Mülheim a. Rh., Dr. **Bone**, Gymnasiallehrer, Köln, Dr. **Cardauns**, Redakteur, Köln, Dr. **Crecelius**, Professor, Elberfeld, Wirkl. Geh. Rat **von Dechen**, Exzellenz, Bonn, **Doetsch**, Oberbürgermeister, Bonn, als Vertreter der Stadt Bonn, Dr. **Eckertz**, Professor, Köln, Geh. Archivrat Dr. **Harleß**, Königl. Staatsarchivar, Düsseldorf, Dr. **Höhlbaum**, Stadtarchivar, Köln, Dr. **Hüffer**, Professor, Bonn, Dr. **Krebs**, Köln, Dr. **Lamprecht**, Privatdocent, Bonn, Dr. **Loersch**, Professor, Bonn, Dr. **Menzel**, Professor, Bonn, Geh. Kommerzienrat **Mevissen**, Köln, Dr. **Milz**, Professor, Aachen, Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln, Landrichter **Ratjen**, Köln, Dr. **Ritter**, Professor, Bonn, Geh. Regierungsrat Dr. **Schaefer**, Bonn, Dr. **Schmitz**, Gewerbeschullehrer, Crefeld, Dr. **W. Schmitz**, Gymnasial-Direktor, Köln, **Schwörbel**, Rektor, Deutz, **Thewalt**, Bürgermeister, Köln.

Von andern Herren waren Entschuldigungsschreiben eingegangen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, Oberbürgermeister Dr. Becker, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung.

Der Vorsitzende des Gelehrten-Ausschusses, Geheimrat Professor Dr. Schaefer, erstattete seinen Bericht über die seit der Konstituirung der Versammlung am 1. Juni d. J. in Angriff genommenen Arbeiten und über den Arbeitsplan der nächsten Zeit. Er knüpfte an die im Sommer veröffentlichte „Denkschrift über die Aufgaben

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an und behandelte in seinem Vortrag diejenigen Rechtsquellen, Quellen für die Wirtschaftsgeschichte und Chroniken der Rheinlande, welche hierbei zunächst in Frage kommen, ausführlich in folgender Weise:

I. Weistümer.

Der Gelehrten-Ausschuß hat beschlossen eine vollständige Sammlung aller Rheinischen Weistümer herauszugeben. Es soll dabei mit den Weistümern des vormaligen Erzstifts Trier der Anfang gemacht, die Vereinigung des Materials und die Vorbereitung der Herausgabe überhaupt jedoch sofort auf das ganze Gebiet ausgedehnt werden. Professor Loersch hat die Leitung der Ausgabe der Trierischen Weistümer übernommen, Professor Crecelius wird zunächst die Vorarbeiten für den nördlichen Teil der Rheinlande in seine Hand nehmen.

Die Denkschrift über die Aufgaben unserer Gesellschaft hat bereits die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Rheinischen Weistümer-Sammlung hervorgehoben (S. 5, 10 und 29). Der Gelehrten-Ausschuß hat es für seine Pflicht erachtet ohne Säumen an diese Arbeit heranzutreten, da notwendiger Weise die Vorbereitungen hier geraume Zeit in Anspruch nehmen. Nur zum Teil sind nämlich Originale oder Abschriften dieser Art von Rechtsquellen in größeren Massen an denselben Orten vereint, die meisten befinden sich vereinzelt und zerstreut in den Händen der verschiedensten Besitzer. So wird nur allmählich und durch Veranstaltungen besonderer Art das Aufsuchen und Herbeischaffen des handschriftlichen Materials sich vollziehen können, während gerade hier aus einer Verzögerung des Beginnes der Arbeit leicht die nachteiligsten Folgen erwachsen würden, weil die Möglichkeit der Vernichtung oder Verschleppung einzelner Stücke nur zu nahe liegt.

Aus praktischen und sachlichen Gründen konnte die Veröffentlichung der Kurtrierischen Weistümer zunächst ins Auge gefaßt werden. Das archivalische Material für diese Gruppe wird, soviel sich bis jetzt übersehen läßt, verhältnismäßig am leichtesten zu erreichen und am raschesten zu bewältigen sein. Der größte Teil der hier in Betracht kommenden Aufzeichnungen ist nämlich in dem Königl. Staatsarchiv zu Koblenz, in dem Kapitelsarchiv und in der Stadtbibliothek zu Trier und in einer geringen Zahl kleinerer Archive vereinigt. Für die übrigen Gebiete der Rheinlande bietet

zwar das Königl. Staatsarchiv in Düsseldorf, aus dessen Beständen ja schon eine große Zahl von Weistümern veröffentlicht worden ist, jedenfalls noch eine reiche Ausbeute; neben ihm kommt aber eine ungleich größere Zahl von städtischen, kirchlichen und Privat-Archiven in Betracht als für den Süden der Provinz, so daß hier die Vereinigung des handschriftlichen Materials voraussichtlich einen sehr viel bedeutenderen Aufwand von Mühe und Zeit erfordern wird, wenn, wie es der Gelehrten-Ausschuß für unbedingt erforderlich hält, absolute Vollständigkeit der Sammlung erreicht werden soll. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse werden denn auch die Vorarbeiten für den Norden ohne jeden Verzug ebenfalls in Angriff genommen.

Es sei gestattet darauf hinzuweisen, daß bei keiner der von der Gesellschaft zu verfolgenden Aufgaben in höherem Maße als hier eine tätige Mitwirkung aller unserer Freunde und Mitglieder möglich und erforderlich ist. An den entlegensten Stellen, nicht selten in Verbindung mit durchaus anders gearteten Schriftstücken, bei Personen, in deren Besitz man am wenigsten wissenschaftlich wertvolle Aufzeichnungen vermutet haben würde, sind erfahrungsmäßig außerordentlich oft Weistümer gefunden worden, bisweilen sogar das einzige erhaltene Exemplar. Auf solche zufällige Entdeckungen werden auch die Herausgeber unserer Sammlung um so mehr rechnen dürfen, als sich selbst der sorgfältigsten und systematischsten Erforschung manches notwendig entzieht. Wir erlauben uns daher an alle Patrone und Mitglieder unserer Gesellschaft, an die Leiter der historischen Vereine unseres Gebietes, ja an alle Freunde unserer Provinzial- und Lokalgeschichte die dringende Bitte zu richten, bei der Ausgabe der Rheinischen Weistümer fortwährend mitwirken zu wollen. Insbesondere ersuchen wir sie, das Vorhandensein von Aufzeichnungen dieser Art im Privatbesitz festzustellen und Mitteilungen darüber zu machen, auch das Interesse für unsere Arbeit bei den Eigentümern solcher Schriftstücke zu wecken, so daß deren Benutzung den Bearbeitern der Sammlung nicht, wie dies gelegentlich immer noch vorkommt, versagt werde. Alle, insbesondere aber die oben genannten Mitglieder des Gelehrten-Ausschusses, sind bereit Originale oder Abschriften von Weistümern, für deren unversehrte Rückgabe unbedingte Gewähr geleistet wird, so wie Nachrichten, die sich auf das Vorhandensein von Weistümern beziehen, entgegen zu nehmen.

Sind wir in diesem Punkte allseitiger Unterstützung sicher, so darf der Gelehrten-Ausschuß hoffen in nicht zu ferner Zeit eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Sammlung aller Rheinischen Weistümer herstellen zu können.

II. Urbare.

Der Gelehrten-Ausschuß hat ferner beschlossen die Rheinischen Urbare herauszugeben, in zwei Abteilungen, deren Gebiete im Allgemeinen durch den Umfang der rheinischen Gegenden der Erzdiöcesen Köln und Trier bezeichnet werden. Jene ist von Professor Crecelius in Elberfeld, diese von Dr. Lamprecht in Bonn übernommen worden.

Die Urbare oder Zinsregister bilden die wichtigste Quellengattung für die Zeit der Naturalwirtschaft und damit eine wesentliche Grundlage für die Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Sie sind von nicht geringerer Bedeutung für die Rechtsgeschichte und für die Lokalgeschichte (vgl. S. 33 der Denkschrift).

Die Sammlung des Materials für diese Publikation ist nahezu abgeschlossen. Sie hat einen bisher kaum vermuteten Reichtum an Urbarial-Aufzeichnungen ergeben, gegen 70 derselben gehören allein dem achten bis dreizehnten Jahrhundert an.

III. Achener Stadtrechnungen.

Der Gelehrten-Ausschuß hat ferner beschlossen die Rechnungen der Reichsstadt Achen aus dem Mittelalter herauszugeben. Professor Loersch hat die Besorgung der Ausgabe übernommen.

Daß die Veröffentlichung der noch vorhandenen mittelalterlichen Rechnungen, wenn möglich aller, jedenfalls der wichtigeren Städte unseres Gebietes aus den verschiedensten wissenschaftlichen Rücksichten außerordentlich wünschenswert ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. Denkschrift S. 5, 38 und 39.) Die Gesellschaft wird deshalb auch die Herausgabe einer möglichst umfassenden Reihe dieser wichtigen Quellen anstreben. Wenn der Anfang derselben mit den Achener Rechnungen gemacht wird, so beruht dies nicht auf der Verfolgung eines die Reihenfolge der Städte bestimmenden Planes, denn von einem solchen kann gerade hier ohne jedes Bedenken abgesehen werden, sondern auf rein tatsächlichen Verhältnissen. Ein Teil der Achener Rechnungen ist nämlich bereits herausgegeben, ohne die für die wissenschaftliche Benutzung

wünschenswerte Behandlung und Bearbeitung gefunden zu haben; er harrt der Ergänzung, und diese ist ohne Schwierigkeit möglich, weil die noch nicht gedruckten Rechnungen, im Gegensatz zu den meisten übrigen Beständen des Aachener Stadtarchivs mit leidlicher Genauigkeit verzeichnet sind und vereinigt besonders aufbewahrt werden. Der Gelehrten-Ausschuß glaubt aber durch diese Arbeit auch die durch den tätigen Achener Geschichtsverein beschlossene Herausgabe eines Urkundenbuchs für die Städte Achen und Burtscheid mittelbar ebenso zu fördern, wie er seinerseits aus den Vorarbeiten für jenes Unternehmen eine Förderung für seine Arbeit erwarten kann. Eine solche Wechselwirkung würde durchaus unserer Auffassung von der Stellung der rheinischen Geschichtsgesellschaft zu den zahlreich in den Rheinlanden bestehenden lokalen Vereinen entsprechen. Der Gelehrten-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß schon in nächster Zeit sich die geeigneten Kräfte für die Veröffentlichung der Rechnungen anderer Rheinischen Städte finden werden, und würde sich freuen hierauf bezügliche Anträge zu erhalten.

IV. Das Buch Weinsberg.

Der Gelehrten-Ausschuß hat auf Antrag des Dr. Höhlbaum beschlossen: von der Kölner Chronik des Hermann von Weinsberg die wichtigeren Abschnitte herauszugeben und seine Mitglieder Dr. Cardauns, Professor Eckertz und Dr. Höhlbaum als Kommission mit der Prüfung der Chronik betraut.

Auf die hohe Bedeutung dieser Chronik für die politische und die Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts ist früher des öfteren aufmerksam gemacht worden, besonders von Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln und in zahlreichen Artikeln der „Kölnischen Blätter", zuletzt in der „Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde" S. 25. Es fehlt bis zum heutigen Tage an einer vollständigen Bekanntmachung des Werks, die allein seine Stellung in der stadtkölnischen Geschichtsschreibung und in der des Zeitalters charakterisieren und seine Bedeutung für das Interesse gelehrter und nicht gelehrter gebildeter Kreise veranschaulichen kann. Eine unverkürzte Publikation stößt jedoch auf Schwierigkeiten erheblicher Natur, die sich aus dem außerordentlichen Umfang der Chronik (ca. 2000 eng beschriebene Folioblätter) und aus der inneren Beschaffenheit des

Werkes selbst ergeben. Es wird deshalb auf eine sachgemäße, vorsichtige Auswahl Bedacht zu nehmen sein. An einzelnen Stellen wird die Edition sich zu einer summarischen Bearbeitung verstehen müssen. In der Hauptsache jedoch bleibt die vollständige Mitteilung des Textes Prinzip.

Dies gilt insbesondere von dem ersten Buche der Chronik, deren Veröffentlichung zunächst ins Auge gefaßt worden ist. Nach dem Urteil der Sachverständigen ist eine Kürzung hier unzulässig. Es handelt sich zuvörderst um das Werk eines hervorragenden Vertreters des deutschen Humanismus, dem überall dort uneingeschränkt das Wort zu überlassen ist, wo er in seinen charakteristischen Anschauungen und Äußerungen den Ideenkreis der klassisch gebildeten Mitwelt wiederspiegelt. Es handelt sich hier ferner um den Bericht über Ereignisse in der Geschichte seiner Familie, seiner Stadt und des Reichs, welche der Verfasser als Zeitgenosse und als vielgewandter Mann in Würden aufgezeichnet hat. Das erste Buch, die Juventus, umfaßt die Zeit vom Tage seiner Geburt im Jahre 1518 bis zum Jahre 1578. Auch scheinbar geringfügige Mitteilungen werden durch die Interpretation gebührend beleuchtet und danach von der Forschung und der allgemeinen Teilnahme der Leser nicht mehr als entbehrlich betrachtet werden.

Die Edition stellt sich die Aufgabe, die in dem ersten Buch behandelten Personen und Ereignisse aus den Akten und Urkunden des kölnischen und des düsseldorfer Archivs und aus der gleichzeitigen Litteratur knapp zu erläutern. In einer Einleitung wird der Herausgeber das Leben des Verfassers nach allen zugänglichen Materialien vorführen und den Wert der Chronik prüfen und feststellen. Register und Wort-Glossar sollen beigegeben werden.

Die Bearbeitung wird nicht allein das gelehrte, sondern auch das für die Geschichte der Rheinlande überhaupt interessierte Publikum im Auge behalten.

Im Anschluß an diese Mitteilungen gedachte Geheimrat Schäfer zunächst der Verdienste des soeben verstorbenen Mitgliedes Herrn Fr. Nettesheim in Geldern um die Geschichte seiner Stadt, insbesondere um die Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Geldern. Er berichtete sodann, daß in der Zahl der 58 Patrone der Gesellschaft, welche einen Jahresbeitrag von 100 Mark auf

drei Jahre zugesichert haben, insofern eine Änderung stattgefunden habe, als an die Stelle des kürzlich verstorbenen Buchhändlers Herrn M. Du Mont-Schauberg die buchhändlerische Firma M. Du Mont-Schauberg getreten sei; daß ferner auf die ergangenen Einladungen hin durch ausdrückliche Erklärung 97 Forscher und Freunde Rheinischer Geschichte bei der Gründung der Gesellschaft beigetreten seien (§. 2 al. 3a der Statuten). Der Bericht konstatierte, daß sich außerdem durch ihre Einzeichnung in die Präsenzliste der konstituierenden Versammlung am 1. Juni d. J. als Mitglieder bekannt haben die Herren: Domkapitular Dr. Du Mont in Köln, Domvikar Schnütgen in Köln und Kaplan Wolff in Calcar, und daß nach Abschluß des ersten Verzeichnisses der Mitglieder am 10. Juli auf die frühere Einladung ferner zusagend geantwortet haben die Herren: Buyx in Nieukerk, Appellationsgerichtsrat a. D. Dr. Aug. Reichensperger in Köln, Hofrath Professor Dr. Th. Sickel in Wien. Sie sind den Mitgliedern der Gesellschaft eingereiht worden. Ebenso wurden als solche anerkannt die Herren: Staatsarchivar Stanislas Bormans in Namur, Professor Dr. Cornelius in München, Graf Mirbach auf Schloß Harff, welche letztere gleichzeitig der Zahl der Patrone angehören. Laut §. 2 al. 3b der Statuten wurden von dem Gelehrten-Ausschuß zur Aufnahme vorgeschlagen und als Mitglieder von der Versammlung einstimmig angenommen die Herren: Oberpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Achenbach, Excellenz, Potsdam, Professor Dr. Benrath, Bonn, Hauptmann a. D. Berndt, Achen, Landesbibliothekar Brambach, Karlsruhe, Berghauptmann Brassert, Bonn, Justizrat Euler, Frankfurt a. M., Professor Gebhard, Elberfeld, Direktor Genthe, Hamburg, Direktor Oskar Jäger, Köln, Marjan, Achen.

Die Rechnungsablage durch den Kassierer, Kommerzienrat Emil vom Rath, ergab für den Tag der Versammlung folgendes Resultat:

Einnahme.

Patronatsbeitrag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin	M.	200.—
Beiträge von zwei Patronen zu 300 M. jährlich	„	600.—
„ „ sechs Patronen praenumerando auf 3 Jahre	„	1800.—
„ „ 46 Patronen zu 100 M. jährlich	„	4600.—
Übertrag . .	M.	7200.—

Zu übertragen . .	M.	7 200.—
Betrag der Stiftung Mevissen	„	3 000.—
Zinsen daraus	„	60.—
„ aus angelegten Geldern	„	110.—
	M.	10 370.15

Ausgabe.

Drucksachen und Papier	M.	671.81
Kopialien, Schreibgebühren	„	408.30
Porti	„	95.93
Reise-Auslagen	„	22.—
Ankauf von 2 Stück 4% Preuß. konsol. Staatsschuldenscheinen	„	3 081.—
	M.	4 279.04

Einnahme . .	M.	10 370.15
Ausgabe . .	„	4 279.04
Kassenbestand	M.	6 091.11

Die Dokumente der Stiftung Mevissen sollen nach Beschluß des Vorstandes bei der Stadtkasse in Köln deponiert werden, während die flüssigen Mittel der Gesellschaft wie bisher bei dem Kassierer gegen Vergütung von 4% verbleiben sollen. Für das Geschäftsjahr 1882 sind an Einnahmen in Aussicht zu nehmen:

4 Patronate als Reste aus 1881 mit . .	M.	400.—
Der Patronatsbeitrag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin	„	200.—
2 Patronatsbeiträge zu M. 300	„	600.—
50 „ „ „ 100	„	5 000.—
Beitrag der Provinzialstände (Statuten §. 10 al. 3)	„	1 000.—
An Zinsen der Stiftung Mevissen	„	120.—
	M.	7 320.—

Dazu noch die Zinsen in laufender Rechnung für deponierte resp. verzinslich angelegte Gelder, die etwa mit M. 250 zu veranschlagen sind.

Im Lauf der Verhandlungen stellte der Geheimrat Mevissen zur Erwägung, daß neue Aufforderungen zum Beitritt laut §. 2 al. 2 der Statuten an Stadt und Land zu erlassen seien; in voller Würdigung der umfassenden Aufgaben und Ziele der Gesellschaft

würde man die Arbeiten derselben in Zukunft noch mehr unterstützen als bisher. Die Debatte, welche sich hieran knüpfte und an der sich die Herren Professor Loersch, Oberbürgermeister Dötsch, Dr. Cardauns, Professor Menzel, Geheimrat Harleß, Geheimrat Mevissen und die Vorsitzenden des Gelehrten-Ausschusses und des Vorstandes beteiligten, verwies u. a. auf die reiche Subvention, welche die Stände der Provinz Sachsen der daselbst bestehenden Historischen Kommission jährlich gewähren, und auf den Vorgang der Provinz Schlesien, welche, nicht im Besitz einer so reichen und ruhmvollen Geschichte wie die Rheinlande, die Herausgabe von Urkundenbüchern zur Geschichte der Städte und des platten Landes doch selbst in die Hand genommen. Es wurde beschlossen, weitere und erneute förmliche Aufforderungen zum Beitritt bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo die ersten Publikationen der Gesellschaft als redende Beweise der Tätigkeit vorliegen werden. Ein bis zwei Bände des Buches Weinsberg, vielleicht auch Teile der Urbarien-Edition seien noch im Lauf des Jahres 1882 zu erwarten. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß Korporationen und Geschichtsfreunde in der Provinz ihre Teilnahme an den Unternehmungen der Gesellschaft auch früher schon durch ihren Beitritt unaufgefordert dokumentieren würden. Es erschien zulässig und wünschenswert, daß mehrere Personen oder Korporationen sich zu einem gemeinschaftlichen Patronate vereinigten, sofern nur ein Patronatsrecht in Anspruch genommen würde.

Die Rechnung wurde von den Herren Stadtrat Michels und Landrichter Ratjen zu Köln revidiert.

Am Schluß des Jahres war die Leitung der Gesellschaft in folgender Weise organisiert:

Der Vorstand

(gemäß Wahl in der konstituierenden Versammlung am 1. Juni 1881):

Dr. Becker, Oberbürgermeister, Köln, Vorsitzender;

Dr. Höhlbaum, Stadtarchivar, Köln, Stellvertreter des Vorigen;

Kommerzienrat E. vom Rath, Köln, Kassierer (Adresse: Rhein. Aktien-Verein für Zucker-Fabrikation, Köln, Holzmarkt 37—47);

Stadtrat Michels, Köln, Stellvertreter des Vorigen;

Dr. Bone, Gymnasiallehrer, Köln, Schriftführer;
Dr. Lamprecht, Privatdocent, Bonn, Stellvertreter des Vorigen.

Der Gelehrten-Ausschuß
(gemäß Wahl in einer Sitzung am 10. Juli 1881):

Geh. Regierungsrat Dr. Schaefer, Professor, Bonn, Vorsitzender;
Dr. Höhlbaum, Stadtarchivar, Köln, Stellvertreter des Vorigen;
Dr. Becker, Kgl. Staatsarchivar, Koblenz;
Dr. Cardauns, Redakteur, Köln;
Dr. Crecelius, Professor, Elberfeld;
Dr. Eckertz, Professor, Köln;
Geh. Archivrat Dr. Harleß, Kgl. Staatsarchivar, Düsseldorf;
Dr. Lamprecht, Privatdocent, Bonn;
Dr. Loersch, Professor, Bonn;
Dr. Maurenbrecher, Professor, Bonn;
Dr. Menzel, Professor, Bonn;
Dr. Ritter, Professor, Bonn.

Nachträge und Druckfehler.

S. 52 Z. 17 v. u. lies Uw Edelen statt Uw Edele.

S. 56 Z. 16 v. o. tilge das Fragezeichen hinter Overman. Overlieden (overluiden) sind Hoofden van een gild; in der Einzahl sagt man Overman (Weiland Wb. 6, 790). Dr. Rumpf.

S. 57 Z. 1 v. o. lies: [8]) tzelve = hetzelve. Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 25 v. o. lies „in Gang (Schwang)“ statt „ins reine“, wie auch S. 53 Z. 10 v. o. steht: treyn (Kilian 681 b, Ausg. Hasselt), jetzt trein ist dem französischen train entlehnt; davon iets in trein brengen = het in zwang, in omloop brengen (Weiland 9, 179). Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 26 v. o. Neuniederländisch schreibt die jetzt angenommene Orthographie wieder gerieven. Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 4 (des Textes) v. u. lies auch an 2. Stelle koopen st. kopen.

S. 81 Z. 22 v. o. lies aanleiden st. aenleiden.

S. 81 Z. 23 v. o. lies uitgerekt st. uit gerekt.

S. 122 Z. 11 in der Anm. lies „Prachtwerk“ st. „Pachtwerk“.

S. 125 Z. 1 v. o. lies „vielfachste“ st. „einfachste“.

S. 135 Z. 28 v. o. lies „gehoben“ st. „gefördert“.

S. 139 in Note † lies „III, 17“ st. Vol. V“.

S. 140 Z. 5 v. o. lies „nur — bedingt sein könnte“ statt „wol nur — bedingt ist“.

S. 148 Z. 11 v. o. lies „III“ statt „II“.

S. 150 Z. 1 ff. v. o. lies: „Während bei geschriebenen Buchstaben, den Minuskeln, ganz konstante Eigenheiten — sich entwickeln konnten, war bei den Majuskeln, als gezeichneten Buchstaben, neben u. s. w.“

S. 150 Z. 27 v. o. lies „immer fast gerade, wenigstens nie nach links“.

S. 151 Z. 14 v. u. lies „ursprüngliche“ st. „integrierende“.

S. 154 Z. 24 v. o. lies „ausnahmslos eine oder beide anderen Farben“ statt „die anderen Farben ausnahmslos“.


1.
MARC
LVCAS



2

3

4

5

6

6 7

8

TA IN XPO CRE DEN

TES BEA TIFICA

9

10

11 12 13




14
15
16
17
18
19
20

Bonn 1883.

In Kommission bei A. Marcus.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Achtzehnter Band
(der neuen Folge achter Band).

Jahrgang 1882.

Bonn 1883.

In Kommission bei A. Marcus.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Inhalt.

I.

Bericht

des

Hof-Kammerrats Friedrich Heinrich Jacobi über die Industrie der Herzogtümer Jülich und Berg

aus den Jahren 1773 und 1774.

Herausgegeben von

W. Gebhard.

Durch die Güte des Herrn E. von Eynern in Barmen kam der Bergische Geschichtsverein in den Besitz des nachfolgenden Berichtes, der schon wegen der Persönlichkeit des Verfassers bekannt zu werden verdient, mehr aber noch, weil er in höchst erwünschter Weise uns ein getreues Bild der Industrie im Bergischen und Jülichschen aus dem vorigen Jahrhunderte gibt. Je seltener in früheren Zeiten solche statistischen Zusammenstellungen gemacht sind und je seltener die wirklich zu stande gebrachten auf uns gekommen sind, um so wertvoller muß für eine Geschichte der Industrie und des Handels der nachfolgende Bericht erscheinen. Gedruckt ist bisher nur die allgemeine Instruktion, welche dem Berichte voraufgeht; sie findet sich in dem 6. Bande der Werke Friedr. Heinrich Jacobis (Leipzig 1825) auf Seite 345 unter dem Titel: „Eine politische Rhapsodie. Aus einem Aktenstock entwendet."

Nur die einleitenden Bemerkungen sind in dieser Ausgabe verkürzt. Ich glaubte trotzdem die ganze Instruktion nochmals abdrucken lassen zu sollen, besonders weil sie in der That von dem eigentlichen Berichte nicht gut getrennt werden kann. Von

der Instruktion haben wir bei den Aktenheften ein vollständiges Exemplar, außerdem aber besitzen wir noch ein zweites am Ende unvollständiges, vor welchem sich folgende Einleitung befindet:

„Bey Erstattung des ersten vorläufigen Berichts über den Erfolg der von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht mir gnädigst aufgetragenen Commißion, den Handlungszustand der beyden Herzogthümer Jülich und Berg zu untersuchen, halte ich mich verpflichtet, zuvörderst von denjenigen Grundsätzen kürzlich Rechenschaft zu geben, nach welchen ich mein Geschäfte würklich angefangen habe, und bis ans Ende zu verfolgen gedenke. Alle meine Observationen gehen von diesen Grundsätzen aus, alle meine Vorschläge führen auf sie zurück; es müßen also vor allen Dingen diese Grundsätze an- und für sich betrachtet, in ihrem Zusammenhange erwogen, und durchgängig geprüft werden. Werden sie richtig befunden, so ist nöthig, daß man sie beständig gegenwärtig habe, denn man muß nicht nur in meinen Horizont treten, sondern unverrückt darin stehen bleiben, wenn man alle Gegenstände, die sich meinem Auge darstellen, in einem Lichte mit mir sehen, und über ihre Verhältnisse urtheilen will.

Ein systematischer Entwurf meiner Grundsätze war auch um deswillen nöthig, damit ich in der Folge nicht bey jedem besondern Vorfalle zu weitläufigen Demonstrationen und eckelhaften Wiederholungen meine Zuflucht nehmen müßte, sondern nur auf meine Einleitung zurück weisen dürfte, woselbst der vollständige Zusammenhang aller Grundsätze einen jeden insbesondere mit der ihm zukommenden Stärke und Evidenz versieht.

Sollte ich vor Endigung des mir befohlenen Unternehmens mit Tode abgehen, so kann die gegenwärtige Einleitung ferner noch dazu dienen, daß ein mir nachgeordneter Commissarius desto leichter den Faden der Untersuchung, da wo ich ihn liegen gelassen, aufnehmen, und die bereits von mir gelieferten Bruchstücke in ein Ganzes zusammen zu ordnen im Stande sey.

Es wäre mir ein leichtes noch mehrere Gründe zur Rechtfertigung meiner Methode anzuführen, aber die bereits angeführten scheinen mir zu diesem Zweck schon mehr als hinreichend zu seyn: ich schreite also ohne weiteres zur Ausführung meines Vorhabens."

Zu erwähnen ist, daß im Königl. Staats-Archiv zu Düsseldorf ein zweites Exemplar der nachfolgenden Akten sich findet. Der Bericht lautet:

Acta die von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. ꝛc. Höchstdero HofCammerrathen Jacobi gnädigst aufgetragenen Commission, das Commerzium der beyden Herzogthümer Gülich und Berg zu untersuchen, betreffend.

Instruction.

Bey der Erforschung des Commerzii eines Landes, seiner Naturbeschaffenheiten, Verhältnisse, seines würcklichen und möglichen Umfanges, muß nothwendig der ganze oeconomische Zustand dieses Landes in Betrachtung gezogen werden. Die Bande gegenseitiger Dienstleistungen, welche die Glieder der Bürgerlichen Gesellschaft zusammenhalten, machen ein so mannigfaltiges, durch einander geschlungenes Gewebe aus, daß es unmöglich ist, einen einzelnen Faden heraus zu ziehen, um ihn besonders zu betrachten, ohne das ganze Gewebe aufzulösen.

Die Untersuchung des Commerzii eines Staates kann auf nichts anders hinauslaufen, als zu entdecken, was dasjenige Gewerbe, welches man im engeren Verstande Handelschaft nennt, für eine Stelle in dem ganzen System der Glückseligkeit dieses Staats einnehme. — Ließe man diesen Richtpunkt außer Acht, oder faßte ihn verkehrt, so würde man nichts, als eine verworrene, nichts bedeutende, ja wohl gar gefährliche Geschichte schiefer Beobachtungen zu lieferen im Stande sein. Es ist also vorab eine gründliche Einsicht in dasjenige, was überhaupt den Wohlstand eines Staats ausmacht, gebiehrt und erhält, unentbehrlich.

Ueber diesen letzten Punkt trift man sowohl in den Anordnungen der Staatsmänner, als in den Schriften der Gelehrten sehr Viel schwankendes und wiedersprechendes an: Fast überall sind die Würkungen und Kennzeichen des Wohlstandes für desselben Fundamente, die eigentlichen Fundamente hingegen nur für Nebensäulen, Beywände oder Baugerüste gehalten worden. Dem ohnerachtet scheinet nichts einfacher, nichts augenscheinlicher zu seyn, als die Principia der physischen Glückseligkeit für einen Staat.

Eine einzelne Familie nennen wir glücklich, wohl bestehend, wenn sie durch eine kluge Administration ihrer Güter, oder Anwendung von Industrie sich ein gesichertes, sich jährlich erneuerndes Einkommen verschafft, welches hinreichend ist, ihre Glieder mit den Bedürfnissen und den Bequemlichkeiten des Lebens zu versehen: — ebenso ist es mit den größeren politischen Gesellschaften.

Ein Staat ist im Wohlstande, wenn in demselben die Mittel zur Unterhaltung und zu den Bequemlichkeiten des Lebens für seine gesammten Glieder in der seiner Einrichtung gemäßen Stuffenfolge sich immer erneuern und vermehren.

Ein wildes Volk, welches von Jagd, Fischerey, oder den freywilligen Früchten der Erde lebt, kann sich nur bis auf einen gewissen Grad vermehren; hernach müßen die Eltern sich entschließen, einige ihrer Kinder in der Wiege umzubringen, die Kinder ihre gebrechlich gewordenen Alten zu ermorden, oder ein Theil dieses Volks muß in andre Gegenden entfliehen: Vermehrung der Menschen kann also nicht ohne Vermehrung der Lebensmittel gedacht werden.

Die Lebens-Mittel können nicht anders vermehrt werden als durch jene künstliche Bearbeitung der Erde, welche wir Agricultur nennen.

Die Agricultur setzt die Vestsetzung des Eigenthums voraus, fort eine beschützende Macht, welche die Beybehaltung dieses Eigenthums versichert. Schon in ihrer ersten rohesten Gestalt erfordert die Agricultur eine gewisse Anlage. Der halb gesittete Wilde, der den ersten Kartoffel pflanzte, mußte diesen Kartoffel besitzen, und drangeben, und daneben auch die Zeit und Mühe aufopfern, welche er zu Aufsuchung mehrerer hätte verwenden können; er vertauschte an die Erde ein gegenwärtiges Nahrungsmittel nebst seiner Zeit und Mühe gegen die zukünftige Erstattung eben dieses Nahrungsmittels in vervielfältigtem Maaße. Würde dieser Mensch ohne die Gewißheit zu erndten wohl gepflanzt haben? — Das erste Bedürfniß der Gesellschaft ist demnach eine obere Gewalt, welche ein jedes Glied derselben bey dem Eigenthum seiner Person und der Früchte seiner Bemühungen gegen innerliche und äußerliche Angriffe schütze, woraus dann zugleich die natürliche und nothwendige Pflicht für die Gesellschaft entspringt, ihren Oberherrn nebst seinen Soldaten und Räthen, ohne anderweitiges Entgeld zu unterhalten.

In den mehrsten Gegenden von Europa reicht eine mäßige Arbeit von 25 Familien hin, um, außer ihrer Obrigkeit, noch 75 andere Familien in allen Bedürfnissen und verschiedenen Bequemlichkeiten des Lebens zu erhalten, die 25 Familien aber würden nur für sich und die sie beschützende Gewalt arbeiten, ohne sich um das Daseyn der übrigen 75 zu bekümmern, wenn

nicht eine Ursache vorhanden wäre, die sie zum Gegentheil bewegte. Diese Bewegursache bringt die Industrie hervor.

Der Handwerker und Künstler giebt den rohen Materialien eine andre Form; will nun der Eigenthümer der rohen Materialien sie in dieser veränderten Form besitzen, so muß er nicht nur die rohen Materialien zum Grundstoffe, sondern noch drüber den Unterhalt für denjenigen, der sie transmutiert, und für seine Familie, während der Zeit, die auf ihre Verarbeitung verwendet wird, hervorbringen.

Die Klasse der Grund-Eigenthümer verwendet diesemnach mehr Unköstten, Arbeit und Zeit auf Hervorbringung einer größeren Menge Produkten, um ihren Ueberfluß gegen die Arbeiten der industriösen Klasse zu vertauschen.

Eine freywillige Vertauschung verschiedener Dinge gegen einander macht das Wesen des Commerzii, im allgemeinsten Verstande genommen, aus.

Das erste Bedürfniß des Commerzii, sein unentbehrlich Nothwendiges, seine einzige Materie ist das Ueberflüßige, dann niemand vertauscht, was er nicht entbehren will.

Ueberfluß wird nicht ehender erzeugt, bis eine Absicht und Aussicht vorhanden ist, diesen Ueberfluß dem Bedürfnisse eines andern gegen Ersatz zu überlassen. Einzig und allein die Begierde zu einem vervielfältigten Genusse und die Möglichkeit, die Mittel zu demselben gegen unseren Ueberfluß einzutauschen, treibt uns an, diesen Ueberfluß zu erarbeiten.

Indem ein Ding gegen ein anderes umgetauscht wird, wird ihr beyderseitiger verhältnißmäßiger Werth in dem gegenwärtigen Falle vestgesetzt. Eine Sache, wenn sie auch zu denjenigen gehört, deren Genuß dem Menschen am unentbehrlichsten ist, hat, an und für sich betrachtet, keinen bestimmbaren Werth. Was davon zum unmittelbaren Gebrauch angewendet wird, ist ein Gut für denjenigen, der es gebraucht, aber ihre Anhäufung, ihr Ueberfluß darf nicht Reichthum genannt werden. Wollte man die bloße Menge, den bloßen Ueberfluß selbst der unentbehrlichsten Güter des Lebens Reichthum nennen, so müßte man vor allen Dingen Luft und Wasser mit diesem Prädikat belegen. Dem Ueberfluß auf der einen Seite muß allemahl ein Bedürfniß auf der andern entsprechen, wenn jener Ueberfluß in Nothdurft verwandelt werden und einen bestimmbaren feilen Werth (valorem venalem) erhalten soll.

Dieses zu bewerkstelligen, nehmlich den Ueberfluß in Nothdurft zu verwandeln, ist der eigentliche Gegenstand des Commerzii.

Ein Mensch, welcher sich an den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens begnügte, sie selbst hervorbrächte und allein verzehrte, könnte ebenso wenig ein Glied derjenigen Gesellschaft, in deren Mitte er sich aufhielte, genannt werden, als der Ochse, der an seiner Hütte graset. Man muß ausgeben und erwerben, man muß in das allgemeine Commerzium verwickelt seyn, um nicht in der bürgerlichen Gesellschaft noch weniger als ein Thier zu gelten: also ist das Commerzium ebenso gewiß das eigentliche wahre Band der Gesellschaft, als die Vestsetzung des Eigenthums ihr erstes nothwendigstes Bedingniß war.

Aus den bis hiehin auseinander gefolgerten Grundsätzen zusammen genommen, erhellet unwiedersprechlich, daß die Wohlfahrt eines Staates in eben dem Maaße zunimmt, wie sein Commerzium anwächst.

Hiebey ist vor allen Dingen nicht außer Acht zu laßen, daß der einseitige Gewinst, welchen diejenige Klasse von Bürgern, die man im eigentlichsten Verstande Kaufleute nennt, aus ihrem Gewerbe ziehet, durchaus von denen Vortheilen unterschieden sey, welche das Commerzium, nach dem allgemeinen und fruchtbaren Sinne, in welchem es in dem gegenwärtigen Aufsatze genommen worden, über den gantzen Staat ergießet. Was hierüber anzumerken ist, wird sich bey einer kurzen Betrachtung über die verschiedenen Modificationen des Commerzii von selbst darstellen.

Die Erde ist bekanntermaßen die einzige Quelle aller Reichthümer. Der Land-Eigenthümer vermehrt die Güter, welche sie hervorbringt, entweder durch eigene Arbeit, oder in der Person seiner Pächter und Ackerleute. Der Handwerker und Künstler hingegen, weit entfernt, die Produkten zu vermehren, hilft sie nur vernichten, indem er dieselben zum Theil, durch die Veränderung, welche er mit ihnen vornimmt, zur Reproduktion untüchtig macht, und zum Theil an Lohn für seine Arbeit verzehrt; er kann also nicht anders, als auf die vorhin beschriebene Weise im Dienst und Solde der Grundeigenthümer existieren, und sein einziges Verdienst um die Bereicherung des Staats ist, daß er die Grundeigenthümer zu einem stärkern Anbau reitzt. Alle und jede Menschen also, welche nicht Grundeigenthümer sind, leben auf Unkosten der Grundeigenthümer — das Leben auf Unkosten der

inländischen Grundeigenthümer ist inländisches Commerzium; das Leben auf Unkosten ausländischer Grundeigenthümer ist ausländisches Commerzium.

Diesemnach ist es augenscheinlich, daß in einem fruchtbaren Lande sich alles auf die Agricultur stützt, und das Interesse der produktiven Klasse das wahre Interesse des Staats ist. Es wäre also sehr thöricht gehandelt, wenn man um Manufakturen in einem solchen Lande zu begünstigen, durch ein Verbot der Ausfuhr dieses oder jenes Produktes, seinen Preis zu erniedrigen trachten wollte. Durch eine solche Anstalt gewinnt allein die fremde Nation, die einen solchen verarbeiteten Artikel kauft, und der Staat, worinn er fabriciert wird, verliert. Colbert verbot die Ausfuhr der Landfrüchte aus Frankreich, damit die Manufakturisten desto wohlfeiler arbeiten könnten. Er berechnete den erhöhten Werth der ersten Materialien in einem gewirkten Seidenzeuge, und sah lauter Nutzen. Hätte er die Subsistenz der Arbeiter, welche sie in dieses Zeug gleichsam einwebten, mit in Betrachtung gezogen und hernach den Vortheil überschlagen, der bey einer freyen Ausfuhr auf diesen Produkten hätte können gewonnen werden, so würde sich ein ganz entgegengesetztes Resultat dargeboten haben. Es giebt einige Fälle, wo die Prohibition der Ausfuhr sehr scheinbare Gründe vor sich hat, wenn nehmlich die Heruntersetzung des Preises eines gewissen einheimischen Produktes von geringerem Ertrage die Erhöhung des Preises eines andern gleichfalls einheimischen Produktes von höherm Ertrage befördern soll; z. B. man verböte die Ausfuhr der Wolle, damit sie im Lande verarbeitet, und durch die Consumption der Arbeiter der Werth der Lebens-Mittel ins Steigen gebracht würde. Allein vors erste zeigt sich gemeiniglich bey einer genauen und ausführlichen Auseinandersetzung des besondern Falles eine klare Mißrechnung, und fürs andere wird der vorgehabte Zweck niemahls erreicht, denn die Cultivierung des eingekerkerten Produkts wird alsbald vernachläßigt, weil niemand nur ein einziges Schaaf ansieht, um seine Wolle auf die Wagschale des Projektmachers zu legen: nachher so wie das Produkt an Menge abnimmt, so steigt es auch wieder im Preise; ja es ist öfters kurz nach dem Verbote der Ausfuhr theurer, als zuvor.

Da nun zugleich die Lebens-Mittel durch die eingeführte Colonie der Manufacturisten erhöhet werden, so kann die Fabrik

nicht mehr bestehen; der ganze innerliche ökonomische Zustand geräth alsdann in Verwirrung, und die blühendste Provinz geht zu grunde. Die Abwege, worauf die Staatsmänner über diesen Punkt gerathen, entspringen größtentheils aus dem irrigen Begriffe von der Population, indem sie die Population als die Quelle der Wohlfahrt eines Staats annehmen, da sie doch nur eine Folge, ein Symptom derselben ist. Ein Mensch, der dem Staate nicht nützt, schadet dem Staat, weil er die zu seiner Subsistenz erforderlichen Mittel der Reproduktion entzieht, und sie schlechterdings vernichtiget.

Die Prohibition oder Erschwerung der Einfuhr fremder Manufactur-Artikel, in der Absicht die inländischen Fabriken zu begünstigen, ist zwar nicht in eben dem Grade verderblich, als die Hemmung der freyen Ausfuhr, aber sie richtet doch immer einigen und nicht selten beträchtlichen Schaden an. Sind die im Lande fabricierten Waaren bey gleicher Güte auch ebenso wohlfeil, als die ausländischen, so bedürfen sie keiner gewaltthätigen Begünstigung, und sind sie es nicht, so subsistieren die Fabrikanten auf Unkosten der übrigen Einwohner, eben so mehr könnte man eine Kopffsteuer ausschlagen, oder einen Impost auf den eingehenden Manufactur-Articul legen, um einen Hauffen Müßiggänger davon zu ernähren, denn mehr als Müßiggänger nützen solche Fabrikanten dem Staate nicht. Aber, sagt man, das Geld bleibt dann doch im Lande; o ja, was man an einheimische Bettler giebt, bleibt auch im Lande; aber was für ein Verdienst hat der Staat davon?

Und die Furcht, das Geld aus dem Lande zu verlieren, was hat es doch eigentlich wohl damit zu bedeuten? — Ist das Geld nicht so gut eine Waare, als andere Waaren, und giebt es wohl jemand umsonst weg? — Man hat sich angewöhnt, das Geld als die Quintessenz aller Reichthümer anzusehen, weil es seines inneren Werthes halben als Metall, seiner Incorruptibilität wegen, weil es nichts zu verwahren kostet, und noch um verschiedener andrer Bequemlichkeiten willen, zufolge einer durchgängigen Convention, zum Repräsentanten aller Bedürfnisse, zum Makeler aller Gesuche, kurz zum allgemeinen Mittel des Tausches angenommen worden ist; im Grunde aber sind die geprägten Metalle doch nichts anders, als überall gültige Unterpfände oder Zeichen; deswegen definiert der Abbé Morellet ein Stück Geld; Z. E.

von dem Werthe eines Ochsen, einen Ochsen in abstracto (un boeuf abstrait). Wir sehen auch, daß in unzähligen Fällen Wechsel, Schuldscheine, Promessen den vollkommenen Dienst des Geldes leisten. Wo verkäufliche Dinge vorhanden sind, da ist auch immer hinlänglich Geld vorhanden, ja, man kann darthun, daß, je größer der Wohlstand eines Landes ist, je weniger Geld es, nach Proportion seiner Größe und Population, bedarf; in einem solchen Lande entspricht jedem Ueberfluß ein Bedürfniß; alle seine Produkten und Arbeiten sind gefodert, gesucht, — haben einen currenten Werth, gehen schnell von Hand zu Hand, werden genossen und erneuern sich in vervielfältigtem Maaße, und diese regelmäßige und schleunige Circulation bringt allemahl das Phänomen des Geld-Ueberflusses hervor; denn wenn alle Dinge eben so einen bestimmten Geld-Werth repräsentieren, wie das Geld ihren Werth repräsentiert, so muß von beyden gleich viel vorhanden zu sein scheinen. Ein Beyspiel kann hier die Stelle einer weitläufigern Entwickelung vertreten.

Ich setze den Fall, ich hätte gestern Morgen bey einem Fruchthändler für 50 Thlr. Haber einkaufen lassen; der Fruchthändler hätte mit diesen 50 Thlr. sogleich Leinwand eingekauft; der Leinwandhändler hätte sie augenblicklich wieder verwendet, so daß sie, nachdem sie durch 24 Hände gegangen, den folgenden Morgen an einen Bauern gelangten, der sie mir für verfallene Pacht bezahlte: eben die 50 Thlr. die gestern auf meinem Tische lagen, liegen also heute wieder darauf; während dieser Zeit haben sie 1200 Thlr. repräsentiert, und in den folgenden 24 Stunden können sie eben diese Dienste wieder leisten. Wäre die Circulation dieser 50 Thlr. langsamer von statten gegangen, so hätten sie entweder 24 mahl wirklich da seyn müssen, oder 24 Menschen hätten über Geld-Mangel geklagt. Aus dergleichen Betrachtungen läßt sich folgern, daß in einer großen Stadt, wie Paris, zum Exempel, in einem halben Jahr mehr Geld ausgegeben werden müße, als in den 4 Welttheilen zusammen genommen auf einmahl aufgebracht werden könnte; ferner daß das Phänomen des Geld-Ueberflusses, welches allemahl ein Symptom der Prosperität ist, etwas ganz anderes sey, als die vorhandene Menge von gemünztem Gold und Silber. In einem verdorbenen oder sinkenden Staat wird sich immer Geld-Mangel äußern, wenn auch unter einer großen Anzahl seiner Mitglieder Crösus-Schätze vertheilt wären.

Ich wiederhole nunmehr die Frage, von der ich ausging: was bedeuten die Worte, man muß verhüten, daß das Geld nicht aus dem Lande gehe, man muß suchen das Geld im Lande zu halten und glaube ihren Sinn, in so fern sie nehmlich einen wahren Sinn haben, folgender Gestalt entwickelen zu können.

Es ist erwiesen, daß jeder von den Menschen durch willkühr-liche Arbeit hervorgebrachte Ueberfluß, und die Ausbreitung der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Ueberschusses, sich nothwendig auf eine Vervielfältigung der Bedürfnisse in dieser Gesellschaft stützen müsse; und daß das Vermögen die Mittel zu Befriedigung aller dieser Bedürfnisse hervorzubringen, und ihre ununterbrochene wechselseitige Erneuerung die Dauer und Stärcke der politischen Gesellschaften ausmache.

Wenn nun jemand sich einen Ueberfluß an einer Sache erwirbt, in der Absicht dagegen ein anderes Mittel zu Befriedi-gung eines gewissen Bedürfnisses einzutauschen, so muß, wenn der Zweck erfolgen soll, auf der andern Seite sich ebenfals jemand befinden, der die begehrte Sache aus ähnlichen Absichten in einem gewissen Ueberfluße bewirkt hat: woraus dann ferner folgt, daß, wenn beyde Personen Bürger eines Staates sind, ihre gegenseitigen Bedürfnisse alsdann im Staate selbst einen zweyfachen Ueberfluß wechselseitig erzeugen; in diesem Falle werden also zwey Quellen des Reichthums im Staate eröffnet, da in dem entgegengesetzten Fall nur eine flösse, welches allerdings ein Vortheil ist. Daß aber durch eine gewaltsame Begünstigung inländischer Fabriken keine zweyte Quelle des Reichthums sich eröfne, ist leicht zu erweisen. Man frage kurz, giebt das Land die rohen Materialien zu Fabrizierung der Waare selbst her, oder muß es sie von außen ziehen? — Hat es sie an sich, so muß der Vortheil, den es durch den Verkauf im rohen gezogen hätte, abgerechnet werden, weil diesen ohnehin schon das Land genoß; hat es sie nicht an sich selbst, so muß wiederum der Vortheil an den rohen Materialien abgerechnet werden, weil diesen, der einheimischen Fabrizierung ohnerachtet, der Ausländer genießt: in beyden Fällen müßte also der ganze Vortheil allein aus dem Arbeitslohn entspringen, und in allen ihren nur ersinnlichen Modificationen kann es in der That zuletzt auf nichts mehr hinauslaufen.

Daß die Verzehrung dieses Arbeitslohnes nicht reiner Nutzen für das Land sey, versteht sich von selbst, denn wenn die Bauren

und Handwerker ihre Waaren diesen Manufacturisten nur 5 per Cent unter dem gewöhnlichen Preiß verkaufen sollten, so würden sie eine solche Consumption verwünschen: folglich ist der überschießende Gewinst an dem verzehrt werdenden Taglohn der einzige Vortheil für das Land: wenn man nun den geringen Ersatz, welcher einem Theil der Bürger durch die Consumption dieser Art Manufacturisten zuwächst, gegen den vollen Schaden der übrigen hält, welche die einheimische Waare theurer eintauschen müßen, als mit der auswärtigen geschehen könnte, so ist das klare Resultat Schaden und — Ungerechtigkeit.

In einem fruchtbaren Lande, worinn sich alles auf Agricultur stützt, und von der Klaße der einheimischen Grund-Eigenthümer alle übrige Klaßen der Bürger leben müßen, — in einem solchen Lande sind diejenigen, welche ausschließungsweise Handelsleute genannt werden, eigentlich nichts anders, als Fuhrmänner oder Fuhrwerks-Entreprenneurs. Der Kaufmann holt die Mittel zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens an den Orten ihrer Erzeugung, um sie nach den Orten ihrer Consumption hinzubringen; er kauft blos in der Absicht, um wieder zu verkaufen, und dadurch unterscheidet er sich von allen übrigen Einwohnern. Sein Gewerbe ist ein öffentlicher Dienst, welchen er dem Publico leistet, und es ist billig, daß das Publicum ihn dafür besolde; nichts desto weniger gehört seine Existenz zu den Unkosten des Landes und fällt den reproductiven Quellen seines Reichthums zur Last. Diese Art Unkosten möglichst zu vermindern, kann nichts anders als Gewinn für den Staat seyn: daher dann diejenigen Anstalten zu den weisesten zu rechnen sind, welche die Verkaufung aus der ersten Hand, und die Consumption aus dem Orte der Produktion selbst befördern.

In einem Staate, worinn die Einwohner hauptsächlich auf Unkosten auswärtiger Grund-Eigenthümer leben, spielt der Kaufmann eine ansehnlichere Rolle, denn dort stellt er den abwesenden Grund-Eigenthümer vor, dessen Schätze er distribuirt, er zieht gewissermaßen das Land, welches in einer Entfernung von einigen hundert Meilen vielleicht zum Lohn für seine Industrie befruchtet wird, auf d e n Boden, worauf e r lebt; er ladet halbe Provinzen aus seinen Schiffen, oder läßt sie durch die Hände seiner Arbeiter herbey zaubern; aber bey alle dem ist dieser Handelsmann, so viel Talente, Fleiß, Geschicklichkeit, und Vermögen sein Gewerbe

erfordern mag, so verdient er sich auch dadurch um den Staat, und vorzüglich um die Menschheit macht, der wesentlichen Grund-Beschaffenheit seines Dienstes nach dennoch nichts anders, als entweder ein Fuhrwerks-Entrepreneur oder ein Aufsichter über Tagelöhner, und so bald man aufhört ihm Fracht zu geben und zu bestellen, oder seiner Fabrik eine schicklichere vorzieht, so verschwinden jene glänzenden Reichthümer.

Keine Lage ist so vortheilhaft, keine Anordnungen können so weise seyn, daß sie gegen dergleichen Wiederwärtigkeiten immer schützten.

Die Manufacturen gehen gemeiniglich an dem Orte ihrer Stiftung zulezt durch ihre eigene Prosperität zu Grunde, und fliehen aus den bereicherten Ländern in ärmere, wo die Abwesenheit von Population und Luxus die Mittel zur Erhaltung des Lebens in niedrigern Preisen darbietet.

In unseren aufgeklärten Zeiten, wo die Geheimnisse aller Künste offenbar sind, und überall die Industrie aufgeweckt, und aufgeschreckt wird, — müßen der wesentlichen Natur der Dinge zufolge, die Manufacturisten nebst ihren Aufsichtern wohlfeil und äußerst mäßig leben können, es seye denn, daß die Administration, wie in Frankreich geschehen ist, die Ackerleute zu Sclaven der Handwerker mache; was aber eine solche Staats-Oekonomie für Würkungen hervorbringe, liegt am Tage.

In allen nur möglichen Rücksichten ist demnach dasjenige Commerzium, welches mit inländischen Produkten getrieben wird, und eigene Agricultur in immer größeren Flor bringt, das Vortheilhafteste, Dauerhafteste und Beste.

Es ist auch das einzige, dessen Zügel ganz in den Händen der Administration sind, alle übrigen Arten des Commerzii hängen von tausend äußerlichen Zufällen ab, welche niemand vorhersieht und denen, wenn man sie auch vorsehen könte, selten zu begegnen ist.

Hiemit schließe ich diesen vorläufigen Aufsatz. Aus allem, was darinn gesagt worden, erhellet, daß eine vollständige Untersuchung des Commerzii eines Landes die Untersuchung seiner Grund-Verfassung, seiner Staats-Bürgerlichen-Finanz- und Polizey-Gesetze in sich begreifen würde. Indessen kann man, ohne so tief unter zu tauchen, von einigen hervorstehenden Seiten des Gebäudes Abriße nehmen: dem Auge des Genies bleibt alsdann

zu errathen überlaßen, wie das Gebäude im ganzen beschaffen, welcher Grad der Vollkommenheit, Dauerhaftigkeit und Schönheit ihm beyzumeßen sey.

Aus verschiedenen wichtigen Gründen, deren Anführung mich in unvermeidliche Weitläufigkeiten verwickeln und, wenigstens an diesem Orte, einen unnützigen Zeit-Verlust verursachen würde, habe ich meine Untersuchungen bey Fabricken des Herzogthums Berg angefangen.

Zu allererst boten sich Elberfeld und Barmen meiner Beobachtung dar. Wie beträchtlich die dortigen Manufacturen seyen, erhellet aus den Beylagen Nr. 3, 4, 5, und ist aus ihrer Recapitulation Nr. 6 mit einem Blicke zu übersehen.

Eine so starke Consumption kann nicht anders, als die wichtigsten Vortheile über den ganzen Staat verbreiten, indem sie ganz und gar auf Unkosten des Ausländers geschieht, und weit entfernt sich auf die PreisErniedrigung irgend eines inländischen Produkts zu stützen, sie vielmehr insgesammt in beständigem Steigen erhält. Erst vor 25 Jahren bezahlte man noch zu Elberfeld das 100 Pfd. Rindfleisch zu 5½ Rthlr, jetzt 8½ bis 9 Rthlr., 1 Pfd. Schweinefleisch 3½ bis 4 Stbr., jetzt 8 bis 9 Stbr., 1 Pfd. Butter 5 Stbr., jetzt 8 bis 9 Stbr.; die Maaß Milch 1½ Stbr., jetzt 2½ Stbr., ein 12pfündig Schwarzbrod 8, 9 bis 10 Stbr., jetzt selbst in fruchtbaren Jahren 13 bis 15 Stbr.; in den letzten drey Jahren hat es 18 bis 25 gekostet. Der KornReichthum des Herzogthums Jülich und andre Zufuhren halten diesen letzten Articul noch am mehrsten im Gleichgewicht.

Bey Erhöhung der Preise der Produkten mußten nothwendig auch die Gründe selbst nach Proportion, und mit ihnen die jährlichen Pachten steigen. Wie allgemein dieser Einfluß sey, läßt sich sogar aus den Pfacht-Registern der Jülich- und Bergischen Hof-Cammer abnehmen.

Eine flüchtige Beäugung dieser Anmerkungen reicht schon hin, dem Geiste eine Multiplication von Vortheilen darzustellen, welche die Erhaltung der Bergischen Manufacturen in ihrem gegenwärtigen Flor zu einer der wichtigsten Staats-Angelegenheiten macht.

Diese Seegen treuflende Wolke könnte, wie eine andere Wolke, über unserm Haupte hinwegziehen, und alsdann würde eine Hagel schwangere ihre Stelle einnehmen.

Daß die Prosperität, welche die Manufacturen einem Lande verschaffen, sehr oft die Ursache ihrer Wegziehung wird, ist schon oben angemerkt worden.

Diesem Uebel könnte man in den mehrsten Fällen abhelfen, wenn das schädliche Volk der Capitalisten nicht wäre: aber leider ist auch ihre Existenz eine Folge des guten Fortgangs der Fabricken. Daß die Anhäufung der Reichthümer auf eine Person der Gesellschaft nicht vortheilhaft sey, ist eine ziemlich allgemein anerkannte Wahrheit; aber daß in allen fällen ein sogenannter Rhentenier ein gefräßiges Ungezieser, eine Heuschrecke ist, wird nicht so durchgängig eingesehen.

Den Satz überhaupt zu beweisen, ist hier nicht nötig; meine Absicht erfordert nur zu zeigen, was die Capitalisten im Herzogthum Berg und zuvorderst in Elberfeld und Barmen für Schaden anrichten.

Die ganze Elberfelder und Barmer Handlung ist aus einigen Bleichereyen entstanden, welche sich bis auf den heutigen Tag immer vermehrt haben.

Diese Bleichereyen sind die Stützen alles übrigen, und ihre Entfernung aus dem Lande würde nach und nach die Entfernung der ganzen Manufactur nach sich ziehen. — Nun sind die meisten Bleichbleche in den Händen reicher Capitalisten, und noch über dem alle dazu schicklich gelegenen Gründe, woraus dann entsteht:

1) Daß, da die reichen Eigenthümer ihre Bleche mit lauter eigenem Garn belegen, die übrigen Bleicher in Stand gesetzt werden, mit ihrem Bleichlohn beständig zu steigen.

2) Daß, da die Fabrikanten, die keine eigenen Bleichen haben, nicht so viel Garn gebleicht bekommen können, als sie bedürfen, sie von den Capitalisten gebleichtes Garn kaufen, und ihnen also einen doppelten Nutzen gestatten müssen.

3) Daß jeder Bleicher seinen Vortheil dabey findet, für seine eigene Rechnung Garn auf die Bleichen zu legen, und es zu verkaufen, und sich daher nicht viel bekümmert, für andere zu bleichen.

4) Daß die noch zu Anlegung von Bleichen schicklichen Gründe nicht dazu eingerichtet werden, damit jene zu in der Höhehaltung der Preise gemachte Einrichtung nicht Noth leide.

Aus diesem Unfug zieht das Märkische Land den größesten Nutzen. Die Bleichen wachsen daselbst den Wupperstrom hinauf zusehends an. Würklich bleichen die Märkischen 20 per Cent

wohlfeiler, als die Bergischen, welches auf das fertige Garn 4 bis 6 per Cent trägt, wie aus der Beylage Nr. 2 zu ersehen ist. Eine nähere Einsicht in die Vortheile, welche das Märkische in Betreff der Bleichen vor dem Bergischen voraus hat, giebt die Beylage Nr. 1. Schickliche Grundstücke zu Anlegung von Bleichblechen sind daselbst in sehr niedrigem Preise, die Lebens-Mittel wohlfeil, und um die Einwohner noch beßer anzufrischen, läßt der König von Preußen die Hälfte von denen Gelderen, welche aus der, auf die ins Bergische durchgehende Garnstücke gelegten Accise gezogen werden, an Prämien für diejenigen, welche das mehrste Garn gebleicht haben, austheilen.

Die Elberfelder Garn-Nahrung stellt diesen Progressen nichts, als das alte Gesetz, kein Garn im Märkischen bleichen zu laßen, entgegen. Dieses Gesetz wird häufig übertreten, und das ist, meines Erachtens, sehr gut. Die Märkischen werden nur zu bald lernen, ihr gebleichtes Garn selbst nach Engelland und Frankreich zu schicken; eine große Anzahl Webstühle haben sie schon im Gange und da die Handlung der Iserlöhner und Altonaer abnimmt, so ist nichts natürlicher, als daß diese darauf gerathen, den Bergischen nachzueifern.

Das kräftigste Mittel, diese Furcht zu vernichten wäre, wenn man suchte Bleichereyen an der Düssel anzulegen, und auf diese Weise die Elberfelder Manufacturen näher an den Rhein zu ziehen.

Wie sehr die Lage hier die Manufacturen von allen Seiten her begünstigen würde, ist offenbar, auch wäre die ausführung dieses Vorschlages ganz leicht, wenn ihm nicht ein altes Privilegium von anno 1527, worinn der Elberfelder Garn-Nahrung das Bleichen ausschließlich von allen übrigen Unterthanen erlaubt wird, im Wege stünde. Ohne dieses Privilegium würden verschiedene Bleichen an dem Wupperfluß herauf in der Gegend von Hückeswagen und Wermelskirchen angelegt worden seyn; aber das Exempel des Petern Hartkort an der Vetter, welcher würklich anno 1772, in der Meinung das exclusive Bleichen des baumwollen Garnes sei nicht in dem Privilegio der Garn-Nahrung begriffen, eine solche Bleicherey angelegt hatte, und gleich darauf gezwungen ward, sie wieder eingehen zu lassen, hat alle weitere Unternehmung dieser Art verhindert. In mein Forum schlägt nicht ein, zu beurtheilen, ob es thunlich sey, das Monopolium der Elberfelder Garn-Nahrung aufzuheben; aber mir kömmt zu,

die Uebel, welche deßelben beybehaltung verursacht, anzugeben. Ueberhaupt möchte die ganze Garn=Ordnung wohl einer genauen Revision bedürfen.

Den Fall gesetzt, eine allgemeine Bleichfreyheit würde in dem Herzogthum Berg herstellt und es breiteten sich Bleichereyen an den Ufern der Düssel aus, so würde dadurch nicht nur der emigration und Verminderung der Fabricken vorgebaut, sondern zugleich ein Saame zur Entstehung verschiedener neuer Manufacturen gelegt. Es geht mit den Manufacturen ohngefähr, wie nach Bouffons System mit den Generationen der Hunde, wo aus Wölfen durch die Folge der Zeit die niedlichsten Schoßhündchen entspringen, ohne daß es darum weniger Wölfe giebt. — Die Elberfelder fiengen damit an, schlechtes Lind zu fabriciren, nunmehro machen sie nicht nur eine fast unzählige Zahl von verschiedenen Sorten leinen= und Wollen=Bändern, Dobbelsteinen, brochirte Siamoises, wollenen und halbseidenen Tricots, sondern sie haben sogar seit kurzem 3 von den Harlemmer Kunststühlen zu Verfertigung einer besondern Sorte Spitzen, Lingetten genannt, errichtet. Es sind noch keine 50 Jahre, daß die ersten Siamoisen und Dobbelstein=Stühle daselbst errichtet worden, und noch keine 20 Jahre, daß man die Englischen Bänder daselbst nachzuahmen angefangen hat. Dergleichen Vervielfältigung der Manufacturierten Artikel bringt eine Fabrick in Flor, und präcaviert ihren Verfall. Elberfeld und Barmen, indem sich ihre Industrie auf diese Weise vervollkommente, sind binnen wenig Jahren zu einem so hohen Grade des Wohlstandes, und damit jederzeit verknüpften Population gerathen, daß, wenn dieser nicht Luft gemacht wird, diese Orte, gleich wolllüstigen Pflanzen, in ihrem eigenen Saft ersticken müßen.

Vor kurzem noch reichten die um Elberfeld gelegenen Gemüsegärten hin, die Bürger zu beköstigen; jetzt reisen wöchentlich 2 mal ganze Schaaren von Bauern aus der Gegend von Düßeldorf hin, um dort Gartengewächse zu verkaufen. Fast alles Korn, was in Elberfeld genoßen wird, geht über Düßeldorf dahin.

Diese und noch viele andere unfruchtbare Unkosten würden ersparet, wenn die Fabriken aus dem engen Districkt, worinn sie eingekerkert sind, sich mehr im Lande verstreueten, und die Consumption den Orten der Production näher brächten. Geschieht dieses, so gewinnen die Manufacturisten im Lande selbst neuen Raum sich auszubreiten, im gegentheiligen Fall aber müssen sie umkommen

oder fliehen; Schon itzt können die Bettziehen wegen des hohen Preises der LebensMittel nicht mehr im Bergischen gewebt werden, wie aus der Beylage Nr. 5 zu ersehen ist. Ein gemeiner Bauernhof ist jetzt 50 per Cent mehr werth, als in den Jahren 1740 und 1750.

Eine merckliche weitere Progreßion ist, der Lage des Bergischen Landes zu folge, nicht wohl möglich, die Population muß also stehen bleiben oder Emigriren.

Des hohen Preises der Hausplätze habe ich noch nicht einmal erwähnt. Man zählt an 130 neue Häußer, die seit dem Kriege zu Elberfeld und in Barmen erbauet worden sind. Zwischen der Gemark und der Preußischen Grenze muß man für 60 Quadratschu 8 Rthlr. Grundzinse bezahlen.

Dieser ganze Distrikt Land ist fast allein in Besitz zweener unverheyratheten Brüder auf der Gemark, seit einiger Zeit wollen sie nicht einmahl mehr für irgend einen Preis Plätze, um Häuser darauf zu bauen, an den Seiten dieser Landstraße austhun, in der Absicht, die Leute zu zwingen, ihnen Plätze in einer andern Gegend, die sie gerne angebauet sähen, abzuzinsen. Dergleichen Unfug würde von selbst wegfallen, wenn mein Vorschlag Platz finden könte.

Aus der Beylage Nr. 4, Art. 13, ist zu ersehen, daß jährlich Rthlr. 104 000 außer Land an Spinnlohn bezahlt werden. Der Verdienst auf dieser Summe würde im Lande bleiben, wenn die ungeheure Menge von Müßiggängern, welche eine im Bergischen zur Mode gewordene übel verstandene Barmherzigkeit von Allmosen ernährt, arbeiten wollte. Meines Erachtens würde es ein sehr heilsames Institut seyn, wenn man in der Gegend von Düßeldorf oder Kayserswerth ein freywilliges Arbeitshaus anlegte, worinnen alte Leute, die gesund wären, und keine Arbeit fänden, ihr Brot mit Baumwolle-spinnen verdienen könten.

Allmosen geben müßte alsdann bey Geldstrafe, und Allmosen nehmen beym Zuchthause verboten seyn. Dieses Arbeitshaus könnte ohne große Beschwerde so eingerichtet werden, daß ein Ueberschuß herauskäme, woraus alte und gebrechliche Dürftige ernährt, und mit Kindern überhäufte Familien unterstützt würden.

Die zu Elberfeld errichtete Floret- und Seiden-Fabrick wird bis hiehin nur noch von 3 Häusern getrieben. Sie konnte, unübersteiglichen Hindernisse wegen, dieses mahl nicht aufgenommen

werden; Eine Tabelle davon soll aber künftig folgen, desgleichen eine von der Elberfelder Lohgerberey.

Zu dem Anwachs der Floret, Seiden- und halb Seiden-ZeugeManufactur im Bergischen lassen sich die besten Hoffnungen schöpfen. In den halb Seiden-Zeugen ist kein Land im Stande, es dem hiesigen zuvor zu thun. Die Franzosen, Holländer und Schweizer müßen das zu ihren halb Seiden-Manufacturen erforderliche Garn aus dem Bergischen ziehen. Die Seide kostet im Ankauf auf dem Platze uns nicht mehr als ihnen, und der Transport den Rhein herunter ist von einer so wenig volumineusen und kostbaren Waare für sehr wenig zu rechnen, dahingegen der Articul des Garns für die Schweitzer und Franzosen ein gerade umgekehrtes Verhältniß darbietet.

Ich gehe nunmehro zu der Remscheider Handlung, worunter Cronenberg und Lüttringhausen mit begreife, über. — Vor hundert Jahren, und von da an seit undenklicher Zeit, sind zu Remscheid und in den umliegenden Kirchspielen nur Eisen-Bergwerke, Schmelzhütten, Stab- und Stahlhämmer gewesen. Nachher hat man in dem Naßau-Siegenischen Eisen-Erzt zu graben angefangen, und zwar mit so gutem Erfolg, daß man von dort aus Stabeisen und Stahl in wohlfeilerem Preis nach Remscheid hat liefern können, als solches auf den Hütten und Hämmern dieses Ortes herausgebracht werden konnte. — Die Ursache davon war hauptsächlich der Mangel an Holzkohlen, welche durch den langwierigen Betrieb der hiesigen Hütten und Hammerwerker, bey vernachläßigtem Forstwesen, gar zu hoch im Preis gegen jene Landschaft gestiegen waren, theils auch das reichere Gehalt des Nassau-Siegenischen Erztes.

Da nun die Remscheider Schmelzhütten gänzlich, die Stab- und Stahlhämmer aber auf etliche wenige eingingen, so beschloß man sich stärker auf die Raffinier-Kunst, und brachte es damit so weit, daß alle Nassau-Siegenschen Produkten zu Remscheid und auf der Wipper bei Wipperfürth verarbeitet wurden. Die Remscheider KleinSchmidtsFabrick trägt zur Aufrechthaltung und Erweiterung dieses Gewerbes nicht wenig bey, welches überhaupt durch die günstige Situation, welche viele Hämmer und Schleif-Mühlen in einem kurzen District beysammen zu legen verstattet, ungemein begünstiget wird. So wie die Remscheider durch den Mangel der HolzKohlen behindert werden, das inländische

Erzt mit Vortheil auszuerwinnen, so werden auf der andern Seite die Nassau-Siegenschen durch den Mangel an Steinkohlen verhindert, das ihrige zu manufacturieren.

Eine Aufnahme der Remscheider Eisenhandlung, welche zu bewerkstelligen unsägliche Mühe gekostet hat, befindet sich in der Beylage Nr. 7.

Es verdient besonders angemerkt zu werden, daß man seit einiger Zeit zu Remscheid angefangen, die Steuer-Marker gebläuete Sensen nachzuahmen, und dergleichen nunmehro in verschiedenen Hämmern mit dem glücklichsten Erfolg fabriciert. Vorhin hatten die Cronenberger das exclusive Privilegium, überhaupt Sensen zu fabricieren, und wolten schlechterdings daran nichts nachgeben. Diese Hartnäckigkeit ist Schuld gewesen, daß eine beträchtliche Anzahl Hämmer im Märkischen errichtet worden sind. Endlich ist diese Sache durch weise und heilsame Veranstaltungen Ihro Churfürstl. Durchl. Stadthaltern Tit. Grafen von Goltstein dahin eingelenkt worden, daß den Remscheidern verstattet wurde, ihren Versuch anzutreten, und wahrscheinlicher Weise wird der Artikel der Steyermarker Sensen bald der wichtigste und einträglichste des ganzen Bergischen Eisen-Commerzii werden.

Eine Sache, welche nicht nur der Remscheider, sondern der ganzen Bergischen Handlung unabsehliche Vortheile verschaffen würde, wäre die Einrichtung eines Weges von der Bergischen Grenze über Barmen, Elberfeld, Sohlingen nach Hittdorf. Der Weg von der Märkischen Grenze bis Sohlingen ist in sehr gutem, und der von Sohlingen nach Hittdorf ebenfalls in sehr brauchbarem Stande. Es bliebe also nur die kleine Strecke von 3 Stündchen, zwischen Elberfeld und Sohlingen, zu machen. In dem Plane, Beylage Nr. 8 ist zu ersehen, daß kein Weg zu ersinnen ist, welcher das Bergische Land dergestalt von so vielen Seiten eröffnete, als der hier vorgeschlagene.

Die von Lennep auf Mülheim zu machen beschlossene Chaussée ist zwar ein zur Aufnahme der Handlung höchst nützliches Stück, und die Wipperfürther, Hückeswager und Wermelskircher Hämmer allein gewinnen dabey (wie unten erwiesen werden soll) jährlich eilf tausend sechshundert fünfzig Rthlr.; aber den Remscheider Hämmern, außer einigen auf Burbach gelegenen, kann er nicht dienen, und den Einwohnern von Rad vorm Wald nützt er wenig. Wenn die Route von der Märkischen Grenze bis Hittorf eröffnet

und zu Hittorf und Mülheim eine Bortschiffart angelegt würde, so könnte man dieses eine wahre Goldgrube für das Bergische Land nennen. Von Hittorf und Mülheim müßte alsdann wechselweise wöchentlich ein Schiff nach Holland abfahren, und ein anderes daher zurückkommen. An Ladung hin und zurück würde es so wenig fehlen, daß 2 Schiffe sie zu bestreiten nicht einmahl hinreichen würden.

Auch würde zuverläßig, um dem Cöllenschen Stapel zu entgehen, das Fürstenthum SchwarzenBurg sich der Mülheimer Fahrt, und die Grafschaft Mark sich der Hittorfer bedienen. — Andre wichtigere Vortheile, die ich vorabsehe, mag ich, aus Furcht das Ansehen eines schwärmerischen Projektmachers zu gewinnen, nicht anführen: Genug, daß bis hiehin zum Schaden der Landes-Handlung und des allgemeinen Bestens die Bergischen Eisen-Waaren, mit schweren Kosten, nach Duißburg und Cölln zur Einschiffung nach Holland transportiert worden sind, und hinwiederum die holländischen Producten von Duißburg, und das Getraide vom Rhein, auf elenden Wegen mit verderblichen Unköſten ins Bergische; — und daß durch Ausübung meines Vorschlags diesen großen Uebeln abgeholfen würde. Ich sehe gegen desselben Bewerkstelligung auch nicht das kleinste Hinderniß, es müßen dann im höchsten Grad ungerechte, alle öffentlichen Rechte beleidigende Tiranneien einer fremden Macht sich in den Weg stellen.

Ein nicht minder wichtiger Punkt zum Vortheil der Bergischen Eisenhämmer wäre eine verbesserte Forstordnung. Es ist schon vorhin angemerkt worden, daß die dortigen Eisen-Bergwerke, Schmelz-Hütten, und Stahl-Hämmer wegen Mangel an Holzkohlen eingegangen seyen; hieran ist die gute Natur nicht Schuld, denn diese gäbe uns so viel Holz, als wir brauchten, wenn wir nur seiner pflegen wollten.

Im Nassau-Siegenischen werden jährlich über 12 Millionen Pfund Eisen geblasen, und dabey noch eine große Menge Bley, und Kupfer geschmolzen; dennoch läßt sich keine Abnahme am Holz verspüren.

Von dem Mösener Berge hat man seit 500 Jahren Nachricht, daß daselbst Stahl und Eisen geblasen worden, und noch immer ist eben so viel Holz daselbst vorhanden. Aber an jenen Orten ist niemandem verstattet, Vieh in die Waldungen zu treiben,

welches die Spitzen der Sprößlinge abnagt, niemand darf sie unregelmäßig behauen, weidten und so weiter, kurz niemand darf, was das Forstwesen betrifft, nach Willkühr selbst mit seinem Eigenthum schalten. — Wie einträglich könnten nicht in kurzem dem aerario die Bergischen Hochwälder werden, wenn man in dieser Rücksicht sie einer schärfern Achtsamkeit würdigen wollte.

Ueber die Eisenhämmer zu Hückeswagen, Wipperfürth und Rad vorm Wald, deren Aufnahme die Beylage Nr. 9 enthält, finde ich weiter nichts anzumerken, als nur den Vortheil vor Augen zu legen, der ihnen durch die in Standstellung der sogenannten Wermelskircher Straße erwächst.

Dem 9ten Artikel ihrer Aufnahme zufolg müßen sie bey schlimmen Wegen 4½ Rthlr., bey gutem aber nur 1½ Rthlr. Fracht von der Karre bezahlen. Ich habe das medium hievon angeschlagen, für 7000 Karren . . . . . . Rthlr. 23 100
Da man nun hinführo immer guten Weg haben, folglich für jede Karre niemahls mehr, als 1½ Rthlr. Fracht bezahlen wird, so müssen anstatt jener 23 100 Rthlr. nur angeschlagen werden . „ 11 550

Diese Hämmer gewinnen also jährlich = Rthlr. 11 550 welche vorhin im Morast vergraben wurden und ewig darinnen vergraben blieben.

Ein ähnlicher Vortheil wird Elberfeld und Barmen aus der von Kettwig dahin neuerdings anzulegen beschlossen wordenen Chaussée erwachsen.

Zu Verfertigung meiner Tabellen habe ich aus den Zoll-Registern nicht die mindeste Hülfe erhalten, weil die Zoll-Bedienten versicherten, sie besäßen keine solche Register; ihrem Contract zufolge müßten sie monatlich das Original ihrer Protocollen den Zoll-Admodiatoren einsenden; sie dürften sie nicht einmahl ins reine schreiben; je besudelter, je lieber wären sie dem Hofcammer-Rathen Bertholdi. Ich nahm die Entschuldigung um so gelaßener an, da mir die gedachten Register kein groſses Licht zu geben im Stande waren; Aber zugleich faßte ich das Vorhaben, bey meiner Untersuchung auf den Zoll mit Rücksicht zu nehmen, und ich werde dereinst eine zuverläßige und ziemlich vollständige Tabelle davon einzuliefern im Stande seyn; Ich weiß bereits, daß die bloße Exportation der Eisenhämmer und Garn-Manufakturen dem Zoll über 12 000 Rthlr. einbringt.

Ich beschließe diesen meinen ersten Bericht mit der Verweisung auf die Recapitulation der sämtlichen darinn angezogenen Ausnahmen in der Beylage Nr. 11.

Düsseldorf, den 4ten August 1773.

Jacobi.

Beylage Nr. 1.

Berechnung der Unkösten,

welche die von der Elberfelder Garn Nahrung abhängenden Bleichen jährlich erforderen.

	Rthlr.	Rthlr.
Man kann wenigstens auf Elberfeld, und Barmen 100 Bleich Bleche rechnen, welche entweder an Pacht, oder Zinsen des zu ihrem Ankauf verwendet wordenen Capitals zum allerwenigsten jährlich zu stehen kommen à 80 Thlr. das Blech	— —	8 000
Zu hundert Bleichereyen werden 700 Arbeiter erfordert. Ein Knecht verdienet während der 5 Monathen in denen man gewöhnlich bleicht, 35 Rthlr. und die Nahrung. Der Bleichmeister hat bey seinem Blech immer etwas dazu gehöriges Land, um Gemüß und Kuhfütterung darauf zu ziehen. Nach einem möglichst wahrscheinlichen Ueberschlage nehme ich also den Sold gedachter 700 Arbeiter auf . .	— —	45 500
An Reparation der zu jedem BleichBlech erforderlichen Gereitschaft muß man wenigstens auf jedes Blech 50 Rthlr. rechnen	— —	5 000
An Pottasche gebraucht jedes Blech circa 40 Centner. Sie wird aus dem Hessischen, dem Westphälischen Sauer Lande und aus dem Reich über Schwaben gezogen; bis weilen wird auch Ungarische über Holland ins Bergische gebracht. Der Centner kommt ins Bergische geliefert zu stehen auf 10 Rthlr., welches für jede Bleiche 400 Rthlr. macht, erträgt auf die hundert	40 000	— —
HolzAsche wird für jede Bleiche erfordert 120 Malter. Dieses Produkt kömmt aus dem Märkischen. Die hundert Bleichen erfordern 12 000 Mtr., betragen zu 2 Rthlr. das Malter	24 000	— —
Steinkohlen werden nach dem niedrigsten Anschlage 80 000 Eymer gebraucht, betragen à 20 Stbr. .	26 666⅔	— —
	90 666⅔	58 500

Ertrag der ersten Linie Rthlr. 90 666⅔
Ertrag der zweiten Linie „ 58 500
Zusammen Rthlr. 149 166⅔

Beylage Nr. 2.

Berechnung über verschiedene Sorten Garn,

um zu bestimmen, wieviel p. Ct. das gebleichte Garn den Märkischen Einwohner wohlfeiler, als den Bergischen zu stehen kömmt.

	Rthlr.	Stbr.
Braunschweiger Garn, erste Sorte, 100 Bund à $1\frac{1}{2}$ Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.	150	—
Fracht von 7 Centner à 2 Rthlr. in dito . .	14	—
Agio à 20 p. Ct.	32	48
Bleichlohn in Louisd'or à 6 Rthlr., von 5 Centner 35 Rthlr., thut von 7 Centner, wie es seit einigen Jahren bezahlt worden . .	49	—
In Louisd'or à 6 Rthlr. . .	245	48
Im Märkischen wird für 5 Centner dieses Garns nicht mehr, als 25 Rthlr. Bleichlohn, in allem also 14 Rthlr. weniger, als dahier bezahlt.		
Die Ursache dieses Unterschieds ist, daß die Märkische Unterthanen von den Imposten der Kohlen, Asche und Zwirnstöcke befreyt sind, und daß der Arbeitslohn bey ihnen geringer ist. Wegen der Fracht haben sie auch noch einigen Vortheil, er ist aber von keiner Erheblichkeit. Alle diese Vortheile zusammengenommen setzen die Märkische Kaufleute in Stand, diese Sorte Garn $5\frac{3}{4}$ p. Ct. wohlfeiler, als die Bergischen zu verkaufen.		
Braunschweiger Garn, zwote Sorte, 100 Bund à $1\frac{1}{2}$ Rthlr.	150	—
Fracht von 6 Centnern à 2 Rthlr.	12	—
Agio à 20 p. Ct.	32	24
Bleichlohn von 6 Centner à 35 Rthlr. . . .	42	—
	236	24
Der Bleichlohn dieses Garns ist im Märkischen nur 30 Rthlr. und demnach 12 Rthlr. geringer, als in Elberfeld, diese Sorte kann deswegen um 5 p. Ct. wohlfeiler daselbst verkauft werden.		
Braunschweiger Garn, dritte Sorte, 100 Bund à $1\frac{1}{2}$ Rthlr.	150	—
Fracht von 5 Cent. à 2 Rthlr.	10	—
Agio à 20 p. Ct.	32	—
Bleichlohn von 5 Centner	35	—
	227	—

	Rthlr.	Stbr.
Im Märkischen wird diese Sorte für 25 Rthlr. gebleicht, differirt also 10 Rthlr. und verursacht, daß solche $4\frac{3}{8}$ p. Ct. daselbst wohlfeiler verkauft werden kann.		
Wird die Differenz dieser drey Sorten zusammengenommen, so ergiebt sich, daß die Märkischen das Braunschweiger Garn um 5 per Cent. wohlfeiler verkaufen können.		
Hessen-Garn 180 Bund à 1 Rthlr. p. Bund	180	—
wiegen 10 Centner, Fracht à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. . .	25	—
Agio 20 p. Ct.	41	—
Bleichlohn, von 5 Centner 38 Rthlr. . . .	76	—
	322	—
Im Märkischen wird dieses Garn für 27 Rthlr. gebleicht. Für die 10 Centner ist die Differenz 22 Rthlr. Wohlfeiler kann solches dennoch verkauft werden um $6\frac{5}{6}$ p. Ct.		
Moltgarn, 300 Molt à 50 Rthlr. p. 100 Molt	150	—
Fracht von 6 Centner à 2 Rthlr.	12	—
Agio 20 per Cent.	32	24
Bleichlohn von 5 Centner à 38 Rthlr. . . .	45	36
	240	—
Der Bleichlohn beträgt im Märkischen 27 Rthlr.; mithin 13 Rthlr. 12 Stbr. weniger. Dieses thut ohngefähr $5\frac{5}{12}$ p. Ct.		
Moltgarn, andere Sorte, 300 Molt wie oben	150	—
Fracht von 5 Cent. à 2 Rthlr.	10	—
Agio 20 p. Ct.	32	—
Bleichlohn dahier	38	—
	230	—
Im Märkischen kostet das Bleichen 11 Rthlr. weniger; thut circa $4\frac{4}{5}$ p. Ct. weniger.		
Moltgarn, dritte Sorte, 300 Molt, gleichfalls wie oben .	150	—
Fracht von 4 Centner à 2 Rthlr.	8	—
Agio 20 p. Cent.	31	36
Bleichlohn von 4 Centner à 38 Rthlr. p. 5 Centner . . .	30	24
	220	—
Im Märkischen ist der Bleichlohn um Rthlr. 8. 48 Stbr. geringer, erträgt circa 4 per Cent.		
Diese drey Sorten durch einander gerechnet, sowie solche in Frankreich und an sonstigen Orten verkauft und in den hiesigen Fabriken auch gebraucht werden, geben eine Differenz von etwas weniger, als $4\frac{3}{4}$ p Ct.		

Beylage Nr. 3.

Aufnahme der Lind-, Band- und Garn-Manufactur

in Elberfeld und Barmen.

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unköften. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikel gehen bey starker Handlung ohngefehr 2400 Gezauen, oder Stühle, bey schlechter hingegen nur 1600.			
1. Ich theile demnach die steigende und fallende Zahl, und nehme an 2000, zu deren Einrichtung wird erfordert 254 056 Bund Braunschweiger Garn, welche à 1 $^5/_6$ Rthlr. p. Bund, in Ld'or zu 5 Rthlr. ertragen 465 769 oder in Ld'or zu 6 Rthlr.	558 922 $^4/_5$	— —	— —
2. Diese Quantität Garn wiegt 11 548 Centner, und wird durch diejenigen Fuhrleute, welche aus dem Limburgischen und aus Achen auf Braunschweiger Meße fahren, als Rückfracht ins Bergische gebracht. Für den Centner wird 3 Rthlr. an Fracht bezahlt, wovon der Fuhrmann $^9/_{10}$ außer Land und $^1/_{10}$ im Lande verzehrt. Ich setze also dahier an: Fracht von 11 548 Centner à 3 Rthlr. giebt 34 644, wovon $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$ ertragen	31 179 $^3/_5$	3 464 $^2/_5$	— —
3. Von diesen 11 548 Centner Garn werden 9000 Cr. ganz weiß gebleicht. Der Bleichlohn dafür beträgt zu 7 Rthlr. den Centner Rthlr. 63 000, wovon die eine Hälfte für auswärtige Materialien und Unköften, die andre Hälfte für inländische gerechnet werden muß; ich theile also diese Summe in 2 Theile und werfe aus	31 500	31 500	— —
Zu übertragen . .	621 602 $^2/_5$	34 964 $^2/_5$	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	621 602 ²/₅	34 964 ²/₅	— —
4. 3728 Centner werden von diesem Garn nur halb gebleicht, und deswegen für den Centner nicht mehr als 3 Rthlr. Bleichlohn bezahlt. Dieser erträgt also Rthlr. 11 184, welche obiger Anmerkung zufolge in 2 Theile zu repartieren sind, und dahier angesetzt werden mit . . .	5 592	5 592	— —
5. Ferner wird zu bemelten 2000 Gezauen erfordert 236 Säcke Moltgarn, welches aus dem Osnabrückischen und Ravenspergischen, Minden, Hervorde, Melle und Lübeck gezogen wird. Jeder Sack hält 3000 Molt, 236 Säcke also 70 800 Molt, diese ertragen zu 65 Rthlr., in Ld'or p. 5 Rthlr. — 46 020, in Ld'or à 6 .	55 224	— —	— —
6. Die Fracht an 236 Säcken à 12 Rthlr. p. Sack macht Rthlr. 2832. — Diese zufolg der Anmerkung bey Art. 2 in ⁹/₁₀ und ¹/₁₀ vertheilt ertragen	2 548 ⁴/₅	283 ¹/₅	— —
7. Dieses Moltgarn wiegt 1180 Cr.; solches weiß zu bleichen wird für 5 Centner 38 Rthlr. bezahlt, also in allem Rthlr. 8968; diese wie oben bey Art. 3 in 2 Theile getheilet, geben	4 484	4 484	— —
8. Das Moltgarn zu diesen kostet	— —	4 720	— —
9. An das Braunschweiger- und Moltgarn wird aus dem Faß bis auf die Bleiche an Arbeitslohn und andren Unköften verwendet . . .	— —	1 900	— —
10. Zu verschiedenen Sorten Bänder brauchen die 2000 Gezauen auch noch 360 Cr. Soyet, welche aus Thüringen und Sachsen gezogen und franco Elberfeld geliefert werden. Der Cr. kömmt auf 75 Rthlr. zu stehen, folglich 360 Cr. auf	27 000	— —	— —
11. Farblohn wird bezahlt Rthlr. 64 000; die Farbstoffe, welche von außen geholt werden, nehmen ohngefehr ¹⁹/₂₀ von der ganzen Summe hinweg. das restierende ¹/₂₀ ist für den Färber, diesem werfe ich aus	60 800	3 200	— —
Zu übertragen . .	777 251 ¹/₅	55 143 ³/₅	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unköften. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	777 251 $^1/_5$	55 143 $^2/_5$	— —
12. Die Fracht von der Waare, welche herausgesandt wird, beträgt Rthlr. 13 000. Der Transport geschieht meistens durch einheimische Fuhrleute, ihre Zehrung kann also auf $^1/_4$ des Lohns innerhalb Landes, und auf $^3/_4$ außer demselben gerechnet werden	9 750	3 200	— —
13. Der Verdienst jeder Gezau beträgt jährlich 200 Rthlr. — folglich der Verdienst von 2000 Gezauen	— —	400 000	— —
14. An Arbeitslohn, das Lind abzuziehen, zu streichen, zu haspeln, zu kalandern und zu binden wird ausgegeben	— —	22 000	— —
15. An Papier, Packfäßer, Bindfaden und Nägel wird verwendet Rthlr. 6000, die eine Hälfte dieser Summa geht außer Land, die andere bleibt darinnen, dahier müßen also angesetzt werden	3 000	3 000	— —
16. Es werden auch jährlich ungefehr 6000 Cr. weiß Garn, Dreydrat und Zwirn außer Lands nach Braband, Frankreich und Engelland gesandt. Der Ankauf davon kömmt zu stehen in Ld'or à 6 Rthlr.	160 000	— —	— —
17. Dieses Garn wird theils von Minden, Osnabrück und Melle, und theils von Carmen aus der Grafschaft Mark geholt; die Fracht wird verschiedentlich bezahlt, durcheinander gerechnet kommt der Centner ohngefehr auf $2^1/_2$ Rthlr. zu stehen, die 6000 Centner ertragen also 15 000 Rthlr., welche, wie bey Art. 2, in $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$ vertheilt geben	13 500	1 500	— —
18. An Arbeitslohn von dem Faß bis auf die Bleiche wird hieran verwendet	— —	1 200	— —
19. An Bleichlohn wird bezahlt Rthlr. 12 000; diese zufolge der Anmerkung bey Art. 3 in 2 Theile vertheilt, geben	6 000	6 000	— —
Zu übertragen . .	969 501 $^1/_5$	492 043 $^2/_5$	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	969 501 1/6	492 043 3/5	— —
20. Wird den Dreydrat und Zwirn zu bereiten an Arbeitslohn bezahlt	— —	5 000	— —
21. Der Transport, in so weit er bey Heraussendung aus dem Lande dem Versender zur Last fällt, kostet Rthlr. 6000. — Da hiezu einheimische Fuhrleute gebraucht werden, so nehme ich, wie bey Art. 12, nur 3/4 für die Zehrung außer dem Lande, und 1/4 für die Zehrung binnen demselben	4 500	1 500	— —
	974 001 1/6	498 543 3/5 [1]	— —
Der Dreydrat und Zwirn wird, wie ich schon oben angemerkt, nach Braband, Frankreich und Engelland, das Lind nebst den verschiedenen Sorten Band hingegen theils in Reich, theils nach Holland versandt. Da der Ankäufer alle Unkosten ersetzen muß, so addiere ich beyde Summen und setze an	— —	— —	1 472 544
Ferner muß der Ankäufer dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, welchen ich nach Abzug der Interesse der Capitalien, des zufälligen Verlustes, aber nicht der Subsistenz des Verkäufers, auf 8 per Cent anschlage, diesem nach werfe ich aus .	— —	— —	117 800
			1 590 344

Von dieser letzten Summe ziehe ich nunmehro die Summe der ersten Linie ab, weil diese als eine sich immer erneuernde Schuld zu betrachten ist; der sich ergebende Ueberschuß zeigt alsdann, wie viel dem Ausländer von dem Lande, worinn die Manfactur sich befindet, abverdienet wird.

Ertrag der dritten Linie . .	Rthlr.	1 590 344
Ertrag der ersten Linie . .	„	974 001
	Rthlr.	616 343

[1]) Anmerk. des Herausgebers: Hier hat die Tabelle durch leicht erklärbares Versehen: 498 593 3/5; wodurch auch die folgende Rechnung etwas geändert wird, so daß bei Jacobi als Restsumme herauskommt 616 393 Rthlr.

Beylage Nr. 4.

Aufnahme der Manufactur von Siamoisen u. Dobbelsteinen zu Elberfeld und Barmen.

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Articul gehen bey starkem Commerzio an die 4000 Stühle oder Gezauen, bey schwachem aber nur 3000; ich theile demnach die steigende und fallende Zahl und nehme an 3500. — Ein jeder Stuhl macht im Jahre 14 Stück Waare, folglich die 3500 Stühle 49 000 Stücke. Zu Einrichtung aller dieser Stühle wird erfordert fürs erste an Kettengarn:			
1. 147 000 Bund. Dieses Garn wird von Braunschweig, Hannover, Hildesheim und so weiter bis nach Stade hergezogen. Der Preis vom Bund steigt und fällt zwischen $2^{1}/_{6}$ und $1^{1}/_{2}$ Rthlr. in Louisd'or zu 5 Rthlr., ich nehme also eine Mittelzahl von $1^{5}/_{6}$ Rthlr., wornach dann obige 147 000 Bund betragen in Louisd'or à 5 Rthlr. Rthlr. 269 500, und diese betragen in Ld'or zu 6 Rthlr.	323 400	— —	— —
2. Die Quantität Garn wiegt 7350 Centner und wird durch diejenigen Fuhrleute, welche aus dem Limburgischen und aus Achen auf die Braunschweiger Messe fahren, als Stückfracht ins Bergische gebracht. Auch diejenigen Fuhrleute, welche nach Leipzig laden, pflegen ihren Rückweg über Braunschweig zu nehmen, je stärker also jene Messen ziehen, je wohlfeiler kommt den Bergischen Kaufleuten die Fracht zu stehen. Man kann durchgängig rechnen, daß für den Centner 3 Rthlr. Fracht bezahlt werden, wovon der Fuhrmann $^{9}/_{10}$ außer Land und $^{1}/_{10}$ im Lande verzehrt, folglich werfe ich aus Fracht von 7350 Centner à 3 Rthlr. — Rthlr. 22 050, wovon $^{9}/_{10}$ und $^{1}/_{10}$ ertragen	19 845	2 205	— —
Zu übertragen . .	343 245	2 205	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation Rthlr.
Uebertrag . .	343 245	2 205	— —
3. Zu 147 000 Bund Ketten-Garn gehören an Einschlag zum leinenen Dobbelstein 600 Säcke Moltgarn. Dieses Moltgarn kommt aus dem Osnabrückischen, Ravenspergischen, Minden, Hervorde, Melle und Lübeck, jeder Sack hält 300 Molt, folglich 600 Säcke 180 000 Molt, und diese ertragen zu 65 Rthlr in Louisd'or zu 5 Rthlr. — Rthlr. 117 000, in Ld'or zu 6 Rthlr.	140 400	— —	— —
4. An die 147 000 Bund Kettengarn wird an Arbeitslohn verwendet aus dem Faß bis auf die Bleiche	— —	1 500	— —
5. Der Bleichlohn dafür beträgt zu 7 Rthlr. den Centner — Rthlr. 51 450 — wovon die eine Hälfte für auswärtige Materialien und Unkosten, und die andere Hälfte für inländische gerechnet werden muß	25 725	25 725	— —
6. Die Fracht von 600 Säcken, den Sack zu 12 Rthlr. machen Rthlr. 7200 — welche nach obigem Grundsatze in $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$ vertheilt, ertragen	6 480	720	— —
7. Arbeitslohn aus dem Faß bis auf die Bleiche	— —	800	— —
8. Der Bleichlohn, zu 30 Rthlr. für 5 Centner, von 3600 Centner Moltgarn erträgt nach obigem Grundsatze in $^1/_2$ vertheilt	13 680	13 680	— —
9. Zu jenen Ketten und Moltgarn werden ferner erfordert 2600 Ballen Baumwolle, welche Holland liefert; jeder Ballen enthält 275 Pfd., folglich 2600 Ballen Pfd. 715 000 à 20 Stbr.	238 333 $^1/_3$	— —	— —
10. Fracht von Holland bis hiehin 1 Stbr. p. Pfd. — Rthlr. 11 916. 40 Stbr. — Dieser Transport geschieht größten Theils durch einländische Fuhrleute; weil es aber in diesem Falle bloß Rückfracht ist, und die Fuhrleute sich desto länger in Holland aufhalten müssen, so kann die Repartition doch wohl nicht füglich anders, als in den beyden vorhergehenden Fällen gemacht werden. Ich werfe also aus, wie vorhin $^9/_{10}$ u. $^1/_{10}$.	10 725 $^2/_3$	1 191	— —
Zu übertragen . .	778 589	45 821	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unköften. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	778 589	45 821	— —
11. Bleichlohn vom weißen Baumwollen Garn Rthlr. 1500	750	750	— —
12. Farblohn circa 80 000 Rthlr. Die FarbStoffe werden von außen geholt, und betragen ohngefehr ¹⁹/₂₀ von der ganzen Summe, ¹/₂₀ kann nur für Lohn und inländischen Ausgaben gerechnet werden	76 000	4 000	— —
13. Der Spinnlohn von 2600 Ballen Baumwolle, à 80 Rthlr. per Ballen, erträgt Rthlr. 208 000. Die eine Hälfte dieser Baumwolle wird im Märkischen, Schwarzenburgischen und Cöllnischen gesponnen, nur die andre im Ober-Bergischen, obige Summe also in 2 Theile vertheilt, giebt	104 000	104 000	— —
14. Weber- und Spülerlohn à 6 Rthlr. per jedes Stück Waare	— —	294 000	— —
15. Die Fracht von der Waare, welche herausgesand wird, so weit sie dem Versender zur Last fällt, beträgt Rthlr. 14 000. — Da diese Transporte durch einheimische Fuhrleute geschehen, so kann ihre Zehrung innerhalb Landes auf ¹/₄ des Lohnes, und die auswärtige auf nicht mehr als ³/₄ gerechnet werden	10 500	3 500	— —
16. An Pack-Unköften, nehmlich an Papier, Fäßer und Bindfaden werden ohngefähr Rthlr. 6000 verwendet. Die Hälfte dieser Summe kann für inländische Ausgaben gerechnet werden, die andere Hälfte gehet außer Land	3 000	3 000	— —
	972 839	455 071	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Die Dobbelsteine und Siamoisen werden theils ins Reich, theils nach Holland versandt. Da der Ankäufer nun die gesammten Auslagen ersetzen muß, so ziehe ich sie zusammen, und werfe sie hinten aus mit	— —	— —	1 427 910
Der Ankäufer muß ferner dem Verkäufer einen gewißen Nutzen bezahlen. Diesen Nutzen schlage ich nach Abzug der Interessen der Capitalien, zufälliger Verluste, nicht aber der Subsistenz des Verkäufers auf 8 per Cent und werfe folglich aus	— —	— —	114 232
Der Ausländer restituirt also in allem . .	— —	— —	1 542 142

Von dieser letzten Summe muß nunmehro die Summa aus der ersten Linie abgezogen werden, weil diese als eine sich immer erneuernde Schuld zu betrachten ist, der sich ergebende Ueberschuß zeigt alsdann, wie viel das Land, worinn die Manufactur sich befindet, dem Ausländer abverdient.

Ertrag der dritten Linie . .	Rthlr.	1 542 142
Ertrag der ersten Linie . .	„	972 839
	Rthlr.	569 303

Beylage Nr. 5.

Aufnahme der Elberfelder und Barmer Bettziehen-Handlung.

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unköften. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Zur Verfertigung der Bettziehen hält die Elberfelder und Barmer Kaufmannschaft in dem Märkischen 280 Stühle.			
Ein Weber braucht zu Besetzung eines jeden Stuhls 80 Pfd. Garn, welches von Braunschweig, Hannover, Hildesheim u. s. w. hergezogen wird. Die 280 Stühle erfordern also:			
1. 196 000 Pfd. Garn oder 28 000 Bund; jedes Bund wird von dem Ankäufer mit 1½ Rthlr. bezahlt. Die 28 000 Bund ertragen demnach in Ld'or zu 5 Rthlr. Rthlr. 42 000 — und in Ld'or zu 6 Rthlr.	50 400	— —	— —
2. Diese Quantität Garn wiegt 1781 Centner und wird durch diejenigen Fuhrleute, welche aus dem Limburgischen und aus Achen auf die Braunschweiger Messe fahren, als Rückfracht ins Bergische gebracht. Für jeden Centner wird ohngefehr 3 Rthl. Fracht bezahlt, also für diese 1781 Centner Rthlr. 5343, wovon aber ⁹/₁₀ außer Land und ¹/₁₀ im Land verzehrt werden, ich werfe also aus . .	4 809	534	— —
3. Von diesem Garn werden 1351 Centner ganz weiß gebleicht, der Bleichlohn hiefür à 7 Rthlr. p. Cr. beträgt 9457 Rthlr., wovon die eine Hälfte für auswärtige Materialien und Unkosten und die andere Hälfte für inländische Ausgaben zu rechnen ist	4 728½	4 728½	— —
Zu übertragen . .	59 937½	534	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Übertrag . .	59 937 ½	534	— —
4. 430 Centner werden halb gebleicht und für den Centner 3 Rthlr. Bleichlohn bezahlt, diese 430 Centner ertragen demnach 1290 Rthlr., welche, wie bey vorhergehendem Artikel angemerkt, in 2 Theile zu vertheilen sind . .	645	645	— —
5. Der Farblohn hievon beträgt 4730 Rthlr. — ¹⁹/₂₀ von dieser Summe nehmen die von außen geholt werdende Farbstoffe hinweg, ¹/₂₀ bleibt dem Färber	4 493 ½	236 ½	— —
6. Aus der oben angeführten Quantität Garn werden von den Märkischen Webern ohngefehr 39 200 Stück Bettziehen geliefert, von jedem Stück wird ihnen 1⅜ Rthlr. Arbeitslohn bezahlt; — diese 39 200 Stücke ertragen demnach	53 900	— —	— —
	118 976	6 144	— —
Diese Bettziehen gehen größtentheils ins Reich. Der Ankäufer muß alle Unkosten ersetzen, ich addire also diese beyde Summen und werfe aus	— —	— —	125 120
Der Ankäufer muß ferner dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen; — diesen rechne ich zu 8 p. Cent und setze solchem nach an	— —	— —	10 008
Also restituirt der Ausländer . .	— —	— —	135 128
Von dieser Summe muß der Ertrag der ersten Linie abgezogen werden. Der Überschuß weiset aus, wie viel dem Ausländer abverdienet wird.			

Ertrag der dritten Linie . .	Rthlr.	135 128
„ „ ersten „ . .	„	118 976
	Rthlr.	16 152

Beylage Nr. 6.

Recapitulation

der Aufnahmen der zu Elberfeld und Barmen befindlichen Band, Zwirn, Siamoisin und Bettziehen-Manufacturen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
1. Band- und Zwirn-Manufactur, Beylage Nr. 3	974 001	498 593	1 590 394
2. Siamoisin- und Dobbelstein-Manufactur, Beylage Nr. 4	972 839	455 071	1 542 142
3. Bettziehen-Handlung, Beylage Nr. 5 . . .	118 976	6 144	135 128
	2 065 816	— —	3 267 664

3 267 664
2 065 816
1 201 848

Beylage Nr. 7.

Verzeichnis

der in den Kirchspielen Remscheid, Cronenberg und Lüttringhausen befindlichen Eisenhämmer und Schleifmühlen, nebst der Aufnahme des hieraus erwachsenden Commerzii.

In gedachten 3 Kirchspielen befinden sich überhaupt 126 Stück Eisenhämmer von verschiedener Gattung, nehmlich: 68 Hämmer, worinn der Stahl raffiniert, 11 Hämmer, worinn Eisen und roher Stahl verfertigt und 47 Hämmer, worinn gereckt, gebreitet und Gereitschaft gemacht wird, nebst 31 Schleif- und Polier-Mühlen.

Ihre Lage kann in nachstehendem Plan, Beylage Nr. 8 betrachtet werden; sie sind folgender Gestalt vertheilt und ihre Nummern beziehen sich auf die Nummern des Plans.

1.	18	Hämmer und	1	Schleifmühle	befinden	sich	auf	der	Burgbach,
2.	9	dto.	3	dto.	„	„	„	„	Lobach,
3.	4	dto.	--	dto.	„	„	„	„	Ibach,
4.	5	dto.	1	dto.	„	„	„	„	Mückenbach,
5.	9	dto.	1	dto.	„	„	„	„	Goldenbergerbach,
6.	6	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Leijerbach,
7.	11	dto.	2	dto.	„	„	„	„	Gelperbach,
8.	36	dto.	22	dto.	„	„	„	„	Morsbach,
9.	3	dto.	1	dto.	„	„	„	„	Klein und Reenbach,
10.	3	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Marscheiderbach,
11.	5	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Plombacherbach,
12.	3	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Herberküserbach,
13.	2	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Saalscheiderbach,
14.	12	dto.	—	dto.	„	„	„	„	Wipper und Burgholzbach.

Die Verschiedenheit der Materialien, das Wasser und vielfältige andre Umständ verursachen eine merkliche Ungleichheit in der Arbeit dieser Hämmer. Die Aufnahme des hieraus entspringenden Commerzii ist aus dieser Ursache äußerst beschwerlich; bloß durch eine genaue Berechnung der Materialien, welche diese Hämmer aus verschiedenen Ländern ziehen, kann solches mit einiger Richtigkeit bestimmt werden.

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Die Grafschaft Mark liefert:			
2100 Karren Osemund-Eisen à 4¼ Rthlr. p. Karre	87 150	— —	— —
Von diesen 2100 Karren Eisen wird an Accise bezahlt	5 250	— —	— —
1200 Karren rohen Stahl à 49½ Rthlr. . .	59 400	— —	— —
Hievon beträgt die Accise	3 000	— —	— —
18 000 Karren SteinKohlen, jede Karre nebst der Fracht zu 2¾ Rthlr. Da die aus dieser Grafschaft kommende KohlenTreiber und Fuhrleute im Lande fast nichts verzehren, so muß der ganze Ertrag dieser Summe unter die ausländischen Ausgaben gerechnet werden; ich werfe demnach aus	49 500	— —	— —
Für jede Karre SteinKohlen wird 20 Stbr. Accise bezahlt, also für 18 000 Karren	6 000	— —	— —
800 Karren hölzerne Kohlen à 2½ Rthlr. .	2 000	— —	— —
Von jeder Karre 30 Stbr. Accise	400	— —	— —
600 Stück Hammerstiel jeden à 2 Rthlr. . .	1 200	— —	— —
An Accise p. Stück 7½ Stbr.	75	— —	— —
Aus dem Nassau-Siegenischen wird geliefert:			
2200 Karren roher Stahl à 47⅔ Rthlr. .	104 866⅔	— —	— —
800 Karren StabEisen à 27½ Rthlr. . .	22 000	— —	— —
Von jeder Karre dieser beyden Materialien wird 7⅓ Rthlr. an Fracht bezahlt, also von diesen 3000 Karren 22 000 Rthlr. Man kann rechnen, daß diese Summe halb im Lande und halb außer demselben verzehrt wird, demzufolge werfe ich aus	11 000	11 000	— —
Das Cöllnische Sauerland fourniert:			
900 Karren rohen Stahl à 45 Rthlr. . . .	40 500	— —	— —
Die Fracht beträgt, jede Karre zu 6 Rthlr. 5400 Rthlr. Die Hälfte davon wird gleichfalls im Lande verzehrt, also dahier	2 700	2 700	— —
Zu übertragen . .	395 041⅔	13 700	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unköften. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Übertrag . .	395 041²/₃	13 700	— —
Aus dem Berlenburgischen, SchwarzenBergischen, Luxenburgischen, Bendorf und Neuwied wird geliefert:			
1200 Karren Stab- und Klein-Eisen à 35 Rthlr.	42 000	— —	— —
Durcheinander gerechnet kömt die Fracht von jeder dieser Karren auf 5 Rthlr. zu stehen, die 1200 Karren betragen also Rthlr. 6000. Auch von dieser Summe wird ohngefehr die Hälfte im Lande verzehrt, ich setze demnach an	3 000	3 000	— —
Von der Mosel her			
werden die Schleiffsteine gebracht, ihr Ankauf erträgt jährlich	1 980	— —	— —
An Fracht wird hiefür bezahlt und im Lande verzehrt	— —	550	— —
Vom Rhein und von der Lahn her wird geliefert			
650 Karren rohe Eisen und Stahl Kuchen à 19 Rthlr.	12 350	— —	— —
Von jeder Karre wird an Fracht bezahlt 3 Rthlr., man kann annehmen, daß die ganze Fracht im Lande verzehrt wird	— —	1 950	— —
Das Jülische liefert:			
300 Karren geschnittene NagelEisen à 44 Rthlr. p. Karre	— —	13 200	— —
Die Fracht, welche p. Karre 3 Rthlr. beträgt, wird gleichsfalls im Lande verzehrt	— —	900	— —
Im Land wird ausgegeben:			
Für 1400 Karren Holzkohlen, jede Karre zu 3 Rthlr.	— —	4 200	— —
An Reparation, Bauköften und Gereidschaften kostet jeder Hammer des Jahrs ungefehr 110 Rthlr., folglich die 126 Hämmer	— —	13 860	— —
Zu übertragen . .	454 371²/₃	51 360	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und andern an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	454 371 $^2/_3$	51 360	— —
An Ausgaben von nehmlicher Art wird auf jede SchleifMühle verwendet 15 Rthlr., mithin auf 31 Mühlen	— —	465	— —
Den Stahl zu raffinieren wird p. Karre an Arbeitslohn bezahlt 4 $^2/_3$ Rthlr., also für 4300 Karren	— —	20 066 $^2/_3$	— —
Die Bearbeitung des rohen Eisens und der Stahlkuchen kostet p. Karre 3 $^1/_3$ Rthlr., 650 Karren ertragen demnach	— —	2 166 $^2/_3$	— —
4400 Karren Eisen verarbeitet die Klein und Nagelschmids-Fabrik und verkauft solche demnächst als Waare, ich schätze diese Verarbeitung . . .	— —	106 500	— —
Durch die Raffinierung und Zubereitung erleidet der Stahl und das Eisen einen Verlust von etwa 25 bis 26 p. Cent, so daß von den 9350 ins Land kommenden Karren nach der Verarbeitung nur 7000 restieren. Diese werden folgender Gestalt versandt:			
Nach Cölln 2200 Karren, Fracht p. Karre 3 Rthlr., wird im Lande verzehrt	— —	6 600	— —
In die Sohlinger Fabrik 1100 Karren Fracht, hievon p. Karre 1 $^1/_2$ Rthlr.	— —	1 650	— —
Die restierenden 3700 Karren bestehen größten Theils in Waaren von der Klein-Schmitts Fabrik. Man fährt solche nach Duisburg und bringt sie von dort zu Wasser nach Holland. Der Versender muß die Fracht bis Duisburg bezahlen, diese beträgt p. Karre 5 Rthlr. und wird halb im Land und halb außer Lands verzehrt, also dahier . .	9 250	9 250	— —
Die erbauung jeden Hammers wird gekostet haben Rthlr. 2000, dieses giebt von 126 Hämmer ein Kapital von 252 000			
Jede Schleifmühle Rthlr. 800, von 31 also 24 800			
Zinsen à 5 p. Ct von Rthlr. . . 276 800	— —	13 840	— —
	463 621 $^2/_3$	211 898 $^1/_3$	— —

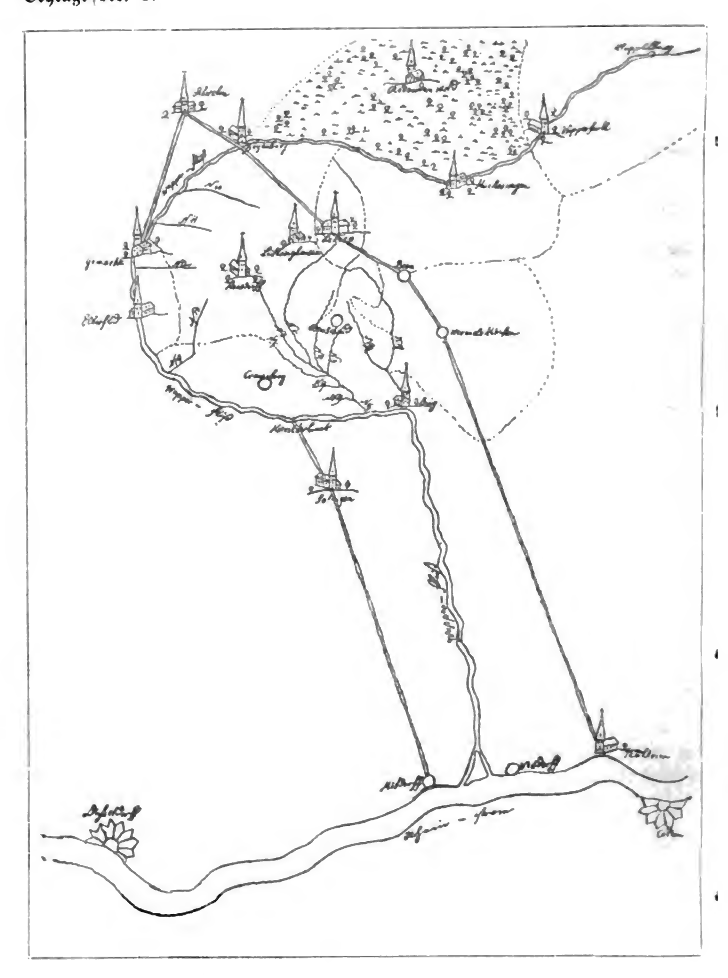
	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Oben ist schon erwähnt worden, daß der größte Theil des zubereiteten Eisens nach Cölln und nach Holland versandt wird; die Sohlinger Fabrik zieht nur einen geringen Theil davon, den ich aber auch als außer Land versendet betrachte, weil die Remscheider den nehmlichen Nutzen davon, als von dem an Ausländern versandten ziehen, und weil die Sohlinger hernach dieses Eisen dem Ausländer verkaufen und dieser alsdann doch den von dem Remscheider genossen wordenen Nutzen bezahlen muß, so rechne ich die zwey Summen zusammen und werfe aus	— —	— —	675 520
Ferner muß der Ankäufer dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, den ich 8 p. Cent rechne	— —	— —	54 040
Der Ausländer restituiert also . .	— —	— —	729 560

Wenn von dieser Summe der Ertrag der ersten Linie abgezogen wird, so zeigt der Rest, wie viel dem ausländer abverdienet wird.

Ertrag der dritten Linie	Rthlr.	729 560
„ „ ersten „	„	463 621⅔
	Rthlr.	265 938⅓ *)

*) In die einzelnen Posten waren durch Schuld des Abschreibers mehrere Versehen geraten, das Resultat aber war richtig.

Beylage Nr. 8.



Beylage Nr. 9.

Verzeichnis

der zu Wipperfürth, Hückeswagen u. Rad vorm Wald befindlichen Eisenhämmer nebst der Aufnahme des hieraus erwachsenden Commerzii.

In bemelten 3 Kirchenspielen beläuft sich die Anzahl der wircklich betriebenen Eisen-Reckhämmer auf 55, welche folgender Gestalt vertheilt liegen:

2	Eisen-Reckhämmer	liegen	am Kluppelberg	in Wipperfürth.
1	dto.	„	„ Kupferberg	
2	dto.	„	an der Ney	Zwischen Wipperfürth und Hückeswagen.
6	dto.	„	am Reinshagen	
3	dto.	„	„ Dannenbaum	
8	dto.	„	auf der Beverbach	
2	dto.	„	„ „ Wiedbach	Zwischen Rad vorm Wald und Wermelskirchen.
5	dto.	„	„ „ Durperbach	
6	dto.	„	zu Kreewinkel	
11	dto.	„	an der Kreewinklerbruck	
4	dto.	„	in der Krebsöge	
1	dto.	„	zu Herckingrade	
1	dto.	„	auf der Vorbach	
3	dto.	„	„ „ Duhn	

Die Lage dieser Hämmer ist so beschaffen, daß, wenn der Transport des verarbeiteten Eisens nach dem Rhein über die Wermelskircher Landstraße geschehen kann, alsdann an Fuhrlohn nur 1½ Rthlr. p. Karre bezahlt wird, kann aber dieses nicht geschehen, so steigt die Fracht p. Karre auf 3 bis 4½ Rthlr.

Nach der Verschiedenheit der Sortimente, die man macht, wird zu einem Hammer mehr, oder weniger Eisen erfordert. Bey einigen erstreckt sich die Anzahl des erforderlichen Eisens auf 180 Karren, bey andern nur auf 100, die mittlere Zahl zwischen diesen beyden ist 140 und diese nehme ich, als die zu jedem Hammer erforderliche Quantität Karren an.

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
1. 55 Eisen Reckhämmer brauchen demnach 7700 Karren Eisen, welche das Nassau-Siegenische liefert; jede Karre wird mit 15 Rthlr. bezahlt, die 7700 Karren ertragen also	211 750	— —	— —
2. Von jeder Karre muß $5\frac{1}{2}$ Rthlr. an Fracht bezahlt werden, $\frac{2}{3}$ hievon werden außer dem Land und $\frac{1}{3}$ im Land verzehrt, ich werfe demnach aus	$28\,232\frac{2}{3}$	$14\,116\frac{1}{3}$	— —
3. Zu jeder Karre Eisen braucht man $5\frac{1}{2}$ Eimer Steinkohlen; diese werden in der Grafschaft Mark gegraben, für jeden Eimer zahlt man auf der Grube 5 Stbr. und also für 42 350 Eimer	$3\,529\frac{1}{6}$	— —	— —
4. Von jedem Eimer Kohlen wird $2\frac{1}{2}$ Stbr. Accise bezahlt, also	$1\,764\frac{1}{2}$	— —	— —
5. Von jedem Eimer beträgt der Fuhrlohn $12\frac{1}{2}$ Stbr.; die eine Hälfte davon wird im Lande, die andre außerhalb Landes verzehrt . . .	$4\,411\frac{1}{2}$	$4\,411\frac{1}{2}$	— —
6. Für Verarbeitung des Eisens wird von jeder Karre 2 Rthlr. an Lohn bezahlt; demnach von 7700 Karren	— —	15 400	— —
7. Die Reparation der Gereitschaft kostet des jahrs für jede Karre $\frac{1}{2}$ Rthlr., also . . .	— —	3 850	— —
8. Einen Hammer im stand zu halten, wird jährlich für Lohn an Handwerksleute und andre Arbeiter verwendet ohngefehr 40 Rthlr., folglich für die 55 Hämmer	— —	2 200	— —
9. Bey gutem Fahren kostet der Transport bis an Rhein nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Rthlr. p. Karr, bey schlechter Witterung hingegen $4\frac{1}{2}$, eins ins andere gerechnet, erträgt diese Fracht wenigstens	— —	23 100	— —
10. Am Rhein muß für jede Karre Niederlegungs Geld bezahlt werden 3 Stbr.	— —	385	— —
11. Das verarbeitete Eisen daselbst in den Nachen zu tragen kostet eben so viel	— —	385	— —
Zu übertragen . .	249 688	63 848	— —

	Vorschuß an Materialien, die außerhalb Landes geholt werden müssen, an fremden Diensten und anderen an auswärtige zu entrichtende Unkösten. Rthlr.	Vorschuß an einheimischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Übertrag . .	249 688	63 848	— —
12. Die Erbauung eines Hammers wird ohngefähr auf 2000 Rthlr. zu stehen gekommen seyn. Von obigen 55 Hämmern giebt dieses ein Capital 110 000 Rthlr., wovon die jährliche Zinsen à 5 p. Cent ertragen	— —	5 500	— —
	249 688	69 348	— —
Das von diesen Hämmern zubereitet wordene Eisen wird außer landts und besonders über Holland nach Frankreich versandt; der Käufer muß die gesammten Auslagen bezahlen; ich ziehe dahero beyde Summen zusammen und werfe sie aus mit	— —	— —	319 036
Ferner muß der Ankäufer dem Verkäufer einen gewißen Nutzen bezahlen, solchen rechne ich auf 8 p. Cent und setze aus	— —	— —	25 520
			344 556

Von der Summe der dritten Linie ziehe ich nunmehro den Ertrag der ersten ab, der Rest zeiget alsdann, wie viel dem Ausländer durch die Eisenhämmer abverdienet wird.

3. Linie	. .	319 036*)
1. „	. .	249 688
		69 348

*) Der Nutzen ist fälschlich fortgelassen; es sollte also eigentlich die Schlußrechnung lauten:

3. Linie	. .	344 556
1. „	. .	249 688
		94 868

Beylage Nr. 10.

Recapitulation

der Aufnahmen des aus den Bergischen Eisenhämmern erwachsenden Commerzii.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
1. Aufnahme der Remscheider, Cronenberger und Lüttringhauser Eisenhämmer und Schleif Mühlen Beylage Nr. 7	463 621	211 898	729 560
2. Aufnahme der Wipperführter, Hückeswager und Rad vorm Walder Eisenhämmer Beylage Nr 9*)	249 688	69 348	344 556
	713 309	— —	1 074 116

1 074 116
713 309
360 807

*) Vergl. das Versehen in der Rechnung auf Beilage Nr. 9.

Beylage Nr. 11.

General-Aufnahme
der in den vorhergehenden Aufnahmen aus der Linie der Reproduktion überschiessenden Summe.

	Rthlr.
1. Recapitulation der Aufnahmen der zu Elberfeld und in Barmen befindlichen Band, Zwirn, Siamoisen und Bettziehen Manufacturen, Beylage Nr. 6	1 201 848
2. Recapitulation der Aufnahmen des aus den sämmtlichen Bergischen Eisenhämmern erwachsenden Commerzii, Beylage Nr. 10	360 807
	1 562 655

Acta, die von Ihro Churfürstl[n]. Durchlaucht zu Pfaltz p. p. höchst Dero Hof Cammerrathen Jacobi gnädigst aufgetragene Commission, das Commerzium in den beyden Herzogthümern Jülich und Berg zu untersuchen betreffend.

Nr. 2.

Von Elberfeld habe ich noch die Beschreibung der Lohgerberey beyzubringen, welche also hie Nr. 1 zu stehen kommt. Die dortige Seiden Fabrik übergehe ich, weil über ihre Fortdauer daselbst noch nicht entschieden ist.

Zu den wichtigsten Gegenständen der mir aufgetragenen Untersuchung gehöret ohnstreitig die Sohlinger Klingen-Fabrik. Eine mit unsäglicher Mühe und Arbeit zu Stande gebrachte Aufnahme derselben enthält die Beylage Nr. 2.

Die Quantität der bey mittelmäßiger Handlung in einem Jahre verfertigt werdenden Degen Klingen ist darum zu 1800 Centner und der Messer zu 8000 Centner angesetzt; von beydem könnte aber, der Zahl der hiesigen Fabrikanten nach, eine doppelte Quantität jährlichs fabricieret werden, wenn nicht die in andern Ländern vor und nach entstandene ähnliche Fabriken der Sohlinger Abbruch thäten. Das Haus Oesterreich hat, seit der Errichtung einer Klingen-Fabrik in der Steyermark, die Sohlinger Klingen für Contrebande erklärt; Frankreich läßt von denselben, um den Absatz der Elsaßer Fabrik zu erleichtern, einen Impost von 80 Livres p. Centner erheben; den Klingen-Handel nach Preußen hat die Potsdamer Fabrik gleichfals sehr geschwächt; und der nach England und Rußland ist gegenwärtig völlig aufgehoben. Mit den Messern hat es fast in allem eine ähnliche Bewandniß. Diesen von den auswärtigen Fabriken zugefügten und mit dem anwachsenden Flor derselben immer zunehmenden Nachteilen zu begegnen, giebt es kein andres Mittel, als daß die Sohlinger Fabrik den vorzüglichen Ruf, den sie mittelst Verfertigung ausnehmender Waare sich erworben, durch Vervollkommung ihrer Arbeiten immer herschender und glänzender zu machen suche. Es scheint auch dieses dem dortigen Klingenschmieds Handwerk eingeleuchtet zu haben; denn im Jahre 1743 entwarf dasselbe, mit Einstimmung des Obervogts, eine von Sr. Churfurstl[n]. Durchlaucht genehmigte, zu ewigen Zeiten gelten sollende Meister-, Knecht- und Lehrjungen-Ordnung, deren genaue Befolgung dieser Fabrik nicht anders als vorteilhaft seyn könnte und welche man also mit

mehrerer Sorgfalt handhaben sollte, als würklich geschieht. Dieser Verordnung zum Trutz fährt man fort, Leute zu Meistern aufzunehmen, die kaum ein oder zwey Stück Waare in einiger Vollkommenheit zu verfertigen im Stande sind; häuft auf solche Art die Zahl der schlechten Arbeiter und folglich auch der schlechten Waare und untergräbt allgemach die einzige feste Stütze, worauf das Sohlinger Commerzium noch ruht.

Aus diesem Gesichts-Punkt scheint mir der im Jahr 1757 für jedes Stück Waare, ohne Rücksicht auf die Güte der Arbeit, bey der Klingen-Fabrik festgesetzt wordene Arbeitslohn sehr schädlich zu seyn. In eine Untersuchung des darüber zwischen der Kaufmannschaft und den Handwerkern entstandenen und noch zur Zeit unentschiedenen Prozesses mich einzulassen, ist eben so weit von meinem Plane als von meinem Zweck entfernt; nur dieses will ich anmerken, daß eine solche Lohnsatzung in die Länge für die hiesige Fabrik die schädlichsten Folgen haben werde. Unter dem geringfügigen, im Grunde ganz schimärischen Vorwande, daß durch dieses unzureichende Mittel den aus der übertriebenen Gewinnsucht gewißer Kaufleute entspringenden übeln Folgen begegnet werde, will man den unermeßlichen Nachteil übersehen, welcher aus einer solchen Lohnsatzung ohnfehlbar entspringen muß; indem dadurch aller Eifer und alle Emulation unter den Handwerksleuten erstickt wird. Der gute Arbeiter, der mit dem schlechten auf einerley Fuß behandelt wird, verliert den Trieb sich hervorzuthun, wird nachlässig, träge, unbiegsam; und so sieht man dann bald seine Kunst, anstatt durch neue Erfindung zu wachsen, unter das Mittelmäßige herabsinken und eines schmähligen Todes sterben.

Da zu Sohlingen nicht alle Handwerksleute so viele Arbeit haben, als sie wohl zu verrichten im Stande sind, so würde die Einführung neuer, mit den bereits fabriciert werdenden einige Verwandtschaft habender Artikulen für die dortige Fabrik sehr vortheilhaft seyn. Aber diesem Guten stehen ihre barbarischen, heillose, ungereimte Zunft-Gesetze und Vorurtheile im Wege. So haben sie zum Beyspiel ein Verbot, keine eiserne Waaren zu verfertigen und müssen daher die Bestellungen solcher Artikulen, als eiserne Ladstöcke, Gabeln und dergleichen abweisen. Ueberhaupt ist die ganze Verfassung dieser Genossenschaft eine unversiegende Quelle von Uebeln, Zerrüttungen und Verderben; wie

4

dann dies allemahl bey geschlossenen Handwerkern, Zünften und was sonst für Nahmen dergleichen Narrentheidungen führen mögen, ganz unvermeidlich ist.

In der nächst bey Sohlingen gelegenen Freyheit Burg, befindet sich eine ziemlich ansehnliche Wollen-Decken Manufaktur, welche aber auch seit der Einführung ähnlicher Fabriken in Holland, Braband und Frankreich einen empfindlichen Abbruch leidet. Ehemals wurden in mittelmäßigen Handlungs-Jahren wenigstens 36 bis 40 000 Decken versandt; jetzt fabriciert man bei dem stärksten Commerzio kaum so viel und gemeiniglich kömmt die Zahl nicht über 25 bis 26 000. Was inzwischen den Absatz der Burger Decken bey den vielen auswärts angelegten Fabriken noch befördert, ist die gute Appretur derselben, in welcher die wenigsten der übrigen ihnen gleich kommen; und es werden derselben allein nach Braband in guten Handlungs-Jahren, der darauf haftenden starken Imposten ohnerachtet, in die 18 000 versendet.

Die hiesigen Fabrikanten klagen über den starken inländischen Zoll, welcher außer allem Verhältnisse mit der übrigen Waare von ihren Decken erhoben wird; zumahl da sie vormahls davon ganz frey gewesen. Sie müssen von jeder Decke ½ Stbr. und folglich für eine Karre 2½ Rthlr. bezahlen; da eine Karre fein Tuch höchstens nur mit 40 Stbr. verzollt wird.

Auf der Freyheit Burg befindet sich auch eine Schleif- und Bohrkotte, welche im 16ten Saeculo vom Herzog Wilhelm angelegt und mit einem Privilegio exclusivo begnadigt worden. Vor Zeiten war diese Fabrik wegen ihrer guten Arbeit sehr renommiert, aber die Essenischen und die Lüttichischen Fabriken, denen die hiesige weder im Preis noch in Zierlichkeit der Arbeit gleich kommen können, haben dieselbe gänzlich verdränget und jetzt ist sie in einem solchen Verfall, daß die zwey Fabrikanten, welche diesen Artikul hier betreiben, fast darben und ihre Kinder bey andern im Taglohn arbeiten lassen müssen.

Die Aufnahme der Wollenen Tuch-Fabrik zu Lennep befindet sich in der Beylage Nr. 4. Von der daselbst für ein Mittel-Jahr festgesetzten Anzahl Tücher werden bey gegenwärtigem schwachen Commerzio höchstens ⅘ verfertiget. Ueberhaupt haben die Lenneper Tücher, besonders an ansehnlichen Handlungs-Orten, keinen allzu starken Vertrieb. Die Ursachen davon lassen sich

nicht besser als vermittelst eines kurzen Entwurfs der Geschichte dieser Fabrik entwickeln.

In dem vorigen Jahrhundert fabricierte man zu Lennep nichts anders als grobes Tuch und Döffel. Diese Fabrik war zünftig, das ist verderblichen Einschränkungen unterworfen und gerieth gegen Ende des erwähnten Jahrhunderts in Verfall. Die schlechte Qualität der damahligen Lenneper Tücher war zum Sprüchwort geworden; auswärtige bessere Fabriken mußten also die hiesige verdrängen.

Nach dem Verfall dieser Fabrik unternahmen 7 oder 8 der bemittelsten Fabrikanten, feine Tücher zu Lennep fabricieren zu lassen. Sie beschrieben, weil weder sie noch ihre Leute mit feiner Wolle umzugehen wußten, Arbeiter von fremden Orten her. Die Kommenden waren wie gewöhnlich, nicht die besten; die Arbeit gerieth nicht; und der ganze Versuch lief für die Interessenten so unglücklich ab, daß sie alle, bis auf einen einzigen, der sich noch einigermaßen in der Höhe hielt, darüber gänzlich zu Grunde giengen.

Dieser unglückliche Versuch ist der Keim, woraus die Lenneper feine Tuch-Fabrik entstanden. Man machte sich in der Folge die dabey gesammelten wenige Kenntnisse zu Nutz; verbesserte die Spinnerey und was derselben anklebt; nach und nach versuchten mehrere Fabrikanten feine Tücher verfertigen zu lassen und so verschwand zuletzt die grobe Fabrik ganz, deren Stelle im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die feine Tuch-Fabrik einnahm.

Bis fast zu dem Jahre 1740 wurde diese Fabrik mit Glück und Vortheil betrieben; man vernachlässigte aber dabey gänzlich die Vervollkomnung der Färberey und der Appretur. Dauerhaftigkeit und Stärke konnte zwar den Lenneper Tüchern nicht abgesprochen werden; allein das Äußerliche derselben hatte nichts Empfehlendes; den Farben mangelte Lebhaftigkeit und Glanz dem Tuche. Gedachter Mängel wegen ließen sich diese Tücher auf den ansehnlichsten Handels-Plätzen, wo große Parthieen Waare auf einmahl bestellt und prompt bezahlt werden, nicht anbringen; man mußte sich begnügen, aus Spanischer Wolle nur Mittel- und noch geringere Sorten fabricieren zu laßen und den Debit der Waare an kleinen Orten, wo man lange creditieren mußte, zu suchen.

Die Ursache, warum man zu Lennep die Verbesserung der Färberey und der Appretur verabsäumet, war außer dem geringen Anfang der Fabrik selbst, welche Jahre brauchte, bevor sie sich emporschwingen konnte, — das allgemein herrschende Vorurtheil, daß das dortige Wasser an dem schlechten Glanz der Tücher und der wenigen Lebhaftigkeit der Farben Schuld sey. Dieses Vorurteil schreckte die Fabrikanten von allen Versuchen ab und hielt sie so lange in der Unthätigkeit, bis durch das Aufkommen andrer Fabriken an kleinen Orten ihre Gewinnsucht gereizt ward und sie auf Verbesserungen zu denken zwang.

Nun kamen auch die bis dahin gewöhnlichen Kesselfarben, welche die hiesigen Fabrikanten selbst verfertigt hatten, aus der Mode; an ihrer Statt forderte man geblaute Cochenille und andre Farben, wovon man hier nichts wußte. Man war also, wenn man von den auswärtigen Fabriken nicht gänzlich verdrängt werden wollte, genöthigt, Versuche anzustellen, aber meistens mißglückten sie und bestärkten das Vorurtheil, worinn man in Ansehung des Wassers stand. Endlich ward solches durch den um diese Zeit hier angekommenen Peter Wülfing widerlegt, der die Lenneper Färberey zwar nicht auf den höchsten Grad der Vollkommenheit, aber doch auf einen bessern Fuß brachte und wie in der angeführten Beylage Nr. 4, Artikel 17 ersichtlich, sogar durch seine Geschicklichkeit viele der benachbarten Fabrikanten anreizte, ihre Tücher hier färben zu lassen.

Die Appretur behielt inzwischen immer ihre alten Fehler; doch fieng man damahls an, sowohl die Nothwendigkeit, als die Möglichkeit einer Verbesserung einzusehen, als gegen das Jahr 1736 der berühmte Lenneper Prediger-Proceß entstand und die Gemüther in eine solche Gährung brachte, daß alle zu einem gemeinsamen Besten abzielende Gedanken darüber verschwanden. Die hiesigen Kaufleute suchten vielmehr sich einander so viel wie möglich zu schaden, und diejenigen Tuch-Bereiter, die mit Treue und Geschicklichkeit arbeiteten, abtrünnig zu machen. Insolenz und Nachläßigkeit von Seiten der Tuch-Bereiter und ein übler Ruf der hiesigen Fabrik waren die Folgen davon, deren Spuren noch nicht ganz erloschen sind.

Die im Jahre 1746 gefolgte Einäscherung der Stadt Lennep gab der dortigen Fabrik den letzten Stoß; alles flog auseinander; einige Familien giengen nach Duisburg, andre nach Hagen u. s. w.,

und viele derselben kamen gar nicht wieder zurück. Langsam sammelten ein und andre sich endlich wieder und nach Verlauf verschiedener Jahre hörte man zu Lennep von neuem Webstühle gehen; die Spinnwinkels aber fehlten und weil man die Wolle bald hier, bald dort spinnen lassen mußte, so gab es ungleiche Gespinnste und folglich auch ungleiches Tuch. Noch sind zum Nachtheil der hiesigen Fabrik die Spinnwinkels für die Stühle, die in der Stadt selbst arbeiten, nicht wieder hergestellt.

In den für die Tuchhandlung überhaupt vortheilhaften Jahren zwischen 1750 und 1760 verschlimmerte sich die Appretur des Tuchs zu Lennep noch mehr. Nach Proportion des damahligen starken Abgangs der Tücher und der Größe der Fabrik war die Zahl der hiesigen Arbeitsleute viel zu gering. Ein Kaufmann nach dem andern verstärkte den Lohn, gab Geschenke u. s. w., blos um die Arbeiter an sich zu ziehen. Die Nachläßigkeit derselben stieg dadurch aufs höchste; sie arbeiteten fast durchgängig schlecht, weil sie, wenn der eine Kaufmann sie fortschickte, bey dem andern anzukommen versichert waren; und so vermehrte sich der schon ziemlich ausgebreitete übele Ruf der hiesigen Fabrik und hemmte den Vertrieb der Waare, als nach dem Kriege der Tuchhandel schwächer zu werden anfieng.

Verschiedne der hiesigen Fabrikanten haben seit 1763 diesem Uebel zu begegnen gesucht. Sie halten die Arbeitsleute, besonders die Tuchscheerer und Bereiter zu besserer Ordnung an und lassen ihr Hauptgeschäfte seyn, die Appretur zu größerer Vollkommenheit zu bringen. Die Schwäche des Commerzii selbst begünstiget sie darinn; denn da man in Ansehung des gegenwärtigen Debits Arbeiter in Menge hat und daher die schlechten ohne Verdienst läßt, so sind sie größtentheils biegsamer und fleißiger geworden. Hierdurch hat sich die Appretur zu Lennep seit einigen Jahren dergestalt gebessert, daß man jetzt daselbst Tücher fabriciert, wovon die Elle für einen Ducaten und noch höher verkauft wird. Inzwischen geschieht solches nur selten; weil das gegen diese Fabrik einmahl gefaßte Vorurtheil einem starken Absatz dergleichen hoher Sorten immer noch im Wege steht.

Dieses Vorurtheil würde aber bald verschwinden, wenn zur Verbesserung der Lenneper Fabrick gemeinnützige und durch eine allgemeine Theilnehmung der Kaufmannschaft unterstützte Einrichtungen getroffen würden, in deren Fortdauer man ein größeres

Vertrauen zu setzen berechtigt wäre, als jetzt, da nur einzelne Kaufleute an der Verbesserung gearbeitet haben. Aus dieser Ursache thaten einige Mitglieder der Kaufmannschaft im Jahre 1768 den Vorschlag, zween Fabrik-Deputierte und zween Assistenten alle 2 Jahre zu erwählen, die während der Zeit ihres Amts auf alles, was zum allgemeinen Besten der Fabrik abzielt, ihre Aufmerksamkeit richten sollten. Die Nachsicht der verfertigten Waare, die Untersuchung vorfallender Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und Trafikanten in Arbeits-Sachen die Prüfung der zum Besten der Fabrik gethan werdenden Vorschläge und die Sorge, daß aus Privat-Absichten keine gemeinnützige Einrichtungen hintertrieben würden, sollte ihnen aufgetragen werden, wobey sie aber vermeiden sollten, jemanden in seinen besondern Geschäften zu beeinträchtigen; allein noch zur Zeit ist die Ausführung dieses Vorschlags unterblieben und dürfte auch wohl noch so lange unterbleiben, bis Ermahnungen von höhern Orts wegen die Kaufmannschaft hiezu vermögen.

Die Lenneper Siamoisen Fabrik ist, wie aus der Beylage Nr. 5 zu ersehen, kein wichtiges Objeckt. Das Braunschweiger Garn sind sie, wie alle übrige Bergische Siamoisen Fabrikanten, gezwungen gebleicht zu Elberfeld zu kaufen; die Baumwolle aber wird im Märkischen gebleicht.

In dem nicht weit von Lennep liegenden Dorfe Lüttringhausen ist in den Händen von 7 Kaufleuten eine ziemlich ansehnliche Tuch- und Siamoisen-Fabrik, deren Aufnahme in den Tabellen Nr. 6 und 7 enthalten ist, und wobey ich weiter nichts anzumerken weiß. Der Eisenhämmer dieser Gegend ist bereits in meinem vorigjährigen Berichte gedacht worden.

In eben diesem Berichte, Beylage Nr. 9, habe ich auch die Aufnahme der ansehnlichen Eisen-Handlung gegeben, welche in den Gegenden von Hückeswagen, Rad vorm Wald und Wipperfürth getrieben wird. Sie haben noch verschiedenes anderes Gewerbe, wie aus den gegenwärtigen Beylagen Nr. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14 erhellet. Dieser ganze Strich des Herzogthums Berg ist in mehr als einer Absicht merkwürdig und es wird sich der Mühe lohnen, daß ich mich etwas weitläufig darüber auslasse.

Die ganze Gegend um Rad vorm Wald, von Remscheid und Lüttringhausen an bis nach der Märkische Grenze hin, scheint im 15ten Jahrhundert und im Anfang des 16ten stärker bevölkert

und nahrhafter als jetzo gewesen zu seyn. Ein merkwürdiges Zeugniß hievon geben eine große Anzahl oft durch die härtesten Felsen 15 bis 16 Schu tief ausgefahrner Fuhrwege, welche noch nicht wieder bewachsen sind und meistens ganz müßig liegen. Daß diese Wege keine Wege zur Durchfahrt gewesen, erhellet aus ihrer Richtung, indem sie alle auf Plätzen verschwinden, wo hinlängliche Spuren vorhanden, daß vormahls daselbst Schmiede-Höfe gestanden. Alle diese Wege liefen in eine große Heerstraße, die sich in's Oberbergische öffnete, zusammen. Dieser scheinen die damahligen Einwohner sich nicht allein zur Ausfuhr ihrer verfertigten Waare, sondern auch zur Einfuhr des Erztes, dessen die unterbergischen Gruben wohl nicht hinlänglich auswurfen, bedienet zu haben. Jetzt ist diese uralte Heerstraße meist bewachsen und dient fast allein zum Fußpfad.

Besonders muß die Gegend um Rad vorm Wald in einem Bezirk von 2 bis 3 Stunden rund umher ganz mit Stahl- und Eisenschmieden angefüllt gewesen seyn. Allenthalben trifft man noch Beweise davon an. An jedem Bache, so klein er seyn mag, wofern er nur so viel Wasser hält, als zum Kühlen und Härten des Eisens nöthig ist, liegen verschiedene, über 1000 Karren große Singerhaufen (die im Schnitt- oder Hammer-Feuer zurückbleibende Asche wird Singer genannt), welche von einem ehemahligen starken Betrieb der Stahl- und Eisen-Fabriken zeugen. Nach dem Zeugnisse der Rad vorm Walder Kirchenbücher wohnten im 16ten Saeculo in der dortigen Reformierten Pfarrkirche blos von Stahlschmieden 900 auf einmahl der Communion bey und in der Lutherischen Kirche zu Lennep, wovon aber die Kirchen-Nachrichten verbrannt sind, sollen um die nemliche Zeit ihrer 1300 communiciert haben.

Auch jetzt läßt sich aus zwo alten Wasserleitungen, welche man ½ Stunde von Rad vorm Wald antrift und wovon heut zu Tage noch die erste an der Wiedbach: die Schleifkotte, und die andre an der Ulferbach: die Schleifmühle genannt wird, folgern, daß man damahls in dieser Gegend verschiedene Kleinschmieds-Waaren verfertiget habe. Zweifelsohne hat man solche, so wie auch den Stahl und das Eisen, außer Lands gesandt und vielleicht bis in England damit gehandelt. Noch leben zu Rad vorm Wald die Abkömmlinge einer Engelländischen Familie,

welche sich hier niedergelassen und den Hof zu Herminghausen erbauet hat.

Der blühende Zustand dieser Gegend verschwand bey Gelegenheit der großen Religions-Revolution und in dem 30jährigen Kriege. In dem letztern wurden Städte, Flecken, Dörfer, Häuser und Fabriken abgebrannt, und was an Menschen und an Vieh noch übrig blieb, raffte die Pest und die Hungersnoth hinweg. Die ganze Gegend ward ein Raub wilder Thiere und Vagabunden.

Wie wenig an Menschen und an Vieh zu jener Zeit übrig geblieben, läßt sich daraus schließen, daß glaubwürdigen Traditionen zufolge damahls ein gemeines Bauernmädchen, wenn es etwa ein Kalb in einer im Walde angelegten und bedeckten Grube so lange heimlich ernähret, bis es zween Jahre alt geworden, demselben um seines Rindes willen Ritter aus der ersten Familie ihre Hand angeboten. Verschiedene Urkunden bezeugen, daß Edelleute, die noch itzt als solche in größtem Ansehen stehen, zu jener Zeit Bauern-Töchter geheyrathet haben.

Nach und nach gewann die Bevölkerung so viel, daß hie und da auf 2 oder 3 nicht bey einander gelegenen Bauernhöfen wieder eine Haushaltung in Ordnung kam; aber die Städte und Flecken blieben noch wüste liegen und dienten nur geistlichen Congregationen zum Aufenthalt. Sogar der Richter zu Hückeswagen, sein Schreiber und der Gerichtsschreiber waren auf 3 verschiedenen Bauernhöfen einquartiert.

Nun brach im Jahr 1672 der Französische Krieg aus und mit ihm neue Verwüstung. Alle Einwohner flohen und gaben das Ihrige Preis. Der 20te der jetzigen Inhaber der Güter kann nicht behaupten, daß 1672 in dem Besitz des Seinigen einer seiner Voreltern gewesen sey. Die meisten stammen von abgedankten oder verlaufenen Soldaten und dergleichen ab, die sich nach dem Kriege von der Obrigkeit ein Gut zuschreiben ließen gegen das Versprechen, die darauf haftende landesherrliche Steuern und Lasten abzuführen.

Der damahlige Preis der Güter läßt sich daraus beurtheilen, daß ein Gut aufm Boeckel genannt im Kirchspiel Rad vorm Wald, welches jetzt auf 3000 Rthlr. geschätzt wird, für einen Bienenstock mit einer blauen Schürze umbunden verkauft wurde; für ein andres, jetzt 6000 Rthlr. werth, im Halte genannt gab man ein junges einjähriges Rind.

Gegen das Ende des verwichenen Jahrhundert nahm die Bevölkerung langsam wieder zu. Die Städte und Flecken blieben zwar wegen Mangel an Nahrung und Crescenzien noch leer, und im Anfang dieses Jahrhunderts mußten die Prediger zu Rad vorm Wald noch selber die Axt führen und ihr Vieh weiden; aber fast alle Bauernhöfe hatten doch wieder ihre Bewohner. Das vornehmste Geschäft dieser Bauern war, ihr Vieh zu weiden und solches als ihr bestes Kleinod gegen die Wölfe zu schützen. Zu diesem Endzweck gesellten sich allemahl 3 bis 4 der stärksten und blühendsten Jünglinge zu einander. Nur sparsam baute man das Land. Das stärkste Verdienst eines robusten und fleißigen Taglöhners, wenn er von Morgens 3 bis in den späten Abend sich quälte, war damahls p. Tag 1 ½ Stbr.

Im Anfang dieses Jahrhunderts hatte sich der Zustand der hiesigen Gegend wieder so viel gebessert, daß die Güter ihren bestimmten Geldpreis erhielten; doch war derselbe immer noch sehr gering. Ein Gut zu Krehwinkel von 140 Morgen, dessen Werth jetzt über 3000 Rthlr. beträgt, wurde damahls für 100 Rthlr., und 1709 ein andres zu Klein Hundsberg, das man auf 2000 Rthlr. schätzen kann, für 80 Rthlr. verkauft.

Nicht lange hernach fanden sich die Eisen-Manufacturisten hier ein, welche die vortheilhafte Lage der Gegend zu Eisenhämmern anzog. Auf diese folgten Fabrikanten aus verschiedenen Ländern, die durch die Toleranz der Regierung in Glaubens-Sachen und durch die ungehinderte Freyheit des Commerzii sich hier niederzulassen bewogen wurden. Die Fabriken kamen nunmehr in starken Betrieb, und zusehends stieg auch der Preis der Gründe und Güter. Schon im Jahr 1725 ward oben erwähntes Gut zu Krehwinkel, welches für 100 Rthlr. eingekauft worden, für 1150 Rthlr. verkauft und ist, wie bereits gesagt, jetzt für keine 3000 feil. Zwo Stücke Land zu Rad vorm Wald, das eine die Sandkaule, das andere der Hermeshagen genannt, waren zu Anfang des Saeculi jedes für 4 Rthlr. jährlichs verpachtet. Später bis 1730 thaten sie 6 Rthlr. Pfacht; ad 1750 wurde das eine zu 20, das andre zu 25 Rthlr. ausgethan, und gegenwärtig tragen sie beyde jedes 40 Rthlr. Seit 35—40 Jahren ist die Pfacht der Wiesen nach und nach dahin gestiegen, daß solche dermahlen 10 mahl so viel, als im Anfang des Jahrhunderts einträgt. Kurz, man findet jetzt in diesen Gegenden nicht einen

Finger breit Platz, der nicht seinen Eigenthümer hätte und zur Abtragung der herrschaftlichen Lasten, wenn er sonst nicht frey ist, das seinige beytrüge. Auch ist die Begierde jedes Fleckchen Land zu nützen, so groß, daß die gemeine Weg und Landstraßen zum Nachtheil des Publici gar zu sehr verenget werden.

Nicht früher als im Jahre 1724 hat sich in dieser Gegend und zwar in der Stadt Rad vorm Wald der erste Feil=Becker niedergelassen und sein ganzer Debit erschöpfte damahls nicht mehr als wöchentlich 4 Cöllnische Malter Korn. Erst im Jahre 1730 ließ sich in eben dieser Stadt der erste Metzger nieder; dieser schlachtete wöchentlich nur eine Kuh von 2 à 300 Pfd., wodurch nicht allein die Stadt Rad vorm Wald, sondern auch das Kloster und der Flecken Beyenburg, nebst dem Schloß zu Hückeswagen, samt der dasigen Geistlichkeit und Bürgerschaft hinlänglich mit Fleisch versehen waren. Jetzt sind in der dortigen Gegend 3 Metzger, die, ohne was auf den Höfen geschlachtet wird zu rechnen, wöchentlich wohl 12 mahl so viel schlachten und doch ist diese Quantität Fleisch noch nicht völlig zureichend. Mit den Beckern hat es eine gleiche Beschaffenheit.

Im Jahre 1737 waren zu Rad vorm Wald nicht allein alle Nebengassen mit Graß bewachsen, sondern sogar auf dem Markte, wo doch die aus dem Märkischen kommende Haupt=Landstraße durchgeht, fanden sich noch verschiedene Graß=Plätze. Damahls war die Katholische Gemeinde daselbst so klein, daß sie nicht einmahl unter sich Träger genug zu Beerdigung ihrer Todten hatten. Ebenso war es auch zu Hückeswagen beschaffen.

Man kann sicher annehmen, daß die Anzahl der Bewohner dieser Gegenden seit 30 Jahren sich wenigstens um $^3/_4$ vermehrt hat. Daß diese Rechnung nichts weniger als übertrieben sey, läßt sich allein daraus schon abnehmen, daß man fast überall 4 neue Wohnhäuser gegen ein altes antrifft. Der fernern Anpflanzung dürfte wohl nichts anders, als der bevorstehende äußerste Mangel an Bauholz im Wege stehen, dem aber leicht vorzukommen wäre, wenn man ernstlich darauf bedacht seyn wollte.

Die Stadt Wipperfürth allein betrifft, leider! alles vorhergesagte in keinem Theile. Sie kommt von Tag zu Tage mehr herunter; viele Häuser stehen wüste und sind gegen Abführung der Churfürstl[n.] Steuern ohnentgeldlich zu haben. Dennoch hat Wipperfürth seiner natürlichen Lage wegen vor allen andern

hiesigen Gegenden den Vorzug; aber man giebt den Bewohnern dieser Stadt eine so unvernünftige Unduldsamkeit Schuld, daß kein Protestant mehr wagen will, sich dort niederzulassen.

Ich fühle mich durch meine Pflicht gedrungen, aufs Neue dasjenige zu erinnern, was ich in meinem vorigjährigen Bericht von den sich je mehr und mehr äußernden schädlichen Folgen des exclusiven Bleich Privilegii der Elberfelder Garn-Nahrung angeführt habe. Meine damahls angeführten Gründe könnte ich durch eine Menge neuer leicht verstärken, wenn jene nicht zu Erhärtung meiner Sätze mehr als hinlänglich wären und die Sache überhaupt nicht so gar am Tage läge. Man sieht die Bleichen im Märkischen sich täglich vermehren und nicht nur diejenigen Fabrikanten des Herzogthums Berg, welche nicht zur Garn-Nahrung gehören, sondern selbst die Mitglieder der Genossenschaft schicken, erstere ihre Baumwolle, letztere ihr rohes Garn ins Preußische und müßen es hinschicken, wenn sie nicht die erhaltenden Bestellungen abschreiben und ihre Arbeiter feyern lassen wollen. Auch wünschen weit die mehrsten Mitglieder der Garn-Nahrung die Abstellung des Privilegii, aber sie dürfen es der mächtigen Monopolisten wegen nicht öffentlich bekennen. Zwar müssen diese selbst gestehen, daß in ihrem Bezirk nicht so viel gebleicht werde, als die Fabrik erfordert und daß durch den ungeheuren Preis der Bleich-Bleche und des Bleichlohns die Fabrik leide; aber dennoch wollen sie kein Haarbreit von ihren Rechten nachgeben; allenfalls sagen sie, könne man ja diejenigen, die zur Bleicherey gelegene Gründe besäßen, zur Abtretung derselben durch höchste Gewalt zwingen, wodurch dann der Preis der Bleich-Plätze nebst dem Bleichlohn fallen würde: aber nicht zu gedenken, daß eine solche Kränkung des Eigenthums-Rechts allemahl etwas sehr widriges hat, so würde hiedurch dem Uebel sehr wenig abgeholfen werden, weil in diesem äußerst volkreichen District jede Wiese blos als Wiese, schon einen sehr hohen Werth hat, zu geschweigen, daß man allerhand Mittel dem Gesetz auszuweichen, ohne große Kunst erschleichen würde. Das Bergische Land hat bei Ronsdorf, Wipperfürth, Opladen und andern Orten, die einer bessern Bevölkerung bedürfen, die gelegensten Plätze zu Bleichen, was für Vortheile würden entstehen, wenn Freyheit gegeben würde dergleichen dort anzulegen? Die 800 Goldgülden, welche den Elberfelder zurückgegeben werden müßten, machen nicht die mindeste

Schwierigkeit; die Aufhebung des Privilegii gäbe mehr als ein Mittel zu denselbem doppeltem und dreyfachem Ersatz. Wird in dieser Absicht keine Vorkehrung gemacht, so wird man bald genug die Prosperität der Städten Elberfeld und Barmen gleich einem reißenden Strohme ihr altes Bett verlassen und sich in die Grafschaft Mark lagern sehen. Waren es nicht ansehnliche Privilegia, welche unsere Stahl- und Eisenschmieden nach Hagen und Breckerfeld brachte, wo sich deren jetzt in vielleicht noch größrer Menge, als im Herzogthum Berg und im blühendsten Zustande befinden?

Ueber den Handlungszustand des Herzogthums Berg bleibt mir nicht viel beträchtliches mehr nachzuholen übrig. Nachdem ich dies wenige mit äußerster Sorgfalt gesammelt und diesem Theil meiner Arbeit die möglichste Vollständigkeit gegeben haben werde; als dann soll alles revidiert, jeder Punkt nochmahls geprüft, durch scharfe Vergleichungen den Irrthümern, die sich etwa eingeschlichen haben möchten, nachgespürt, jeder erkannte Fehler verbessert, jeder Mangel ersetzt, alles genau geordnet und die sämmtlichen Theile zu einem eigentlichen, schönerm und besserm Ganzen zusammengefügt werden.

Düsseldorf, den 25. August 1774.

Friedrich Heinrich Jacobi.

Beylage Nr. 1.

Aufnahme der Elberfelder Lohgerbereyen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Jährlichs werden dahier gegerbt und bereitet:			
1. 1800 Stück Küh- und Ochsenfelle; größtentheils sind solches Indianische Häute, welche von den hiesigen Lohgerber in Holland eingekauft, zu Wasser nach Duisburg gebracht und von dort durch inländischen Fuhrleute hieher geliefert werden. Zum Theil bedienen sich auch die Gerber der Häute des hier im Lande geschlachteten Viehs. Inclusive der Fracht kommt jedes Fell im Durchschnitt auf 3 1/2 Rthlr. zu stehen; wovon ich wegen der inländischen Häute und der im Lande verzehrt werdender Fracht der Fuhrleute 1/8 unter den einheimischen Vorschuß setze	5 512 1/2	787 1/2	— —
Die Lohe zur Verarbeitung dieser Felle, welche größtentheils hier im Lande gesammelt wird, beträgt	— —	2 500	— —
Für den Arbeitslohn kann man ansetzen .	— —	1 100	— —
2. Werden hier gegerbt jährlichs 14 000 Stück Kalbfelle, die man in dem Gülichischen, Bergischen und Cöllnischen einkauft; einige wenige werden auch aus Holland gezogen. Einschließlich der Fracht kostet jedes Stück 40 Stbr.; mithin obige 14 000 Stück 9333 1/3 Rthlr., wovon 1/4 unter den ausländischen Vorschuß gesetzt werden kann	2 333 1/3	7 000	— —
Zu übertragen . .	7 845 5/6	11 387 1/2	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	7 845 5/6	11 387 1/2	— —
Die Lohe hiezu beträgt pro Stück 6 Stbr.; sie wird, wie oben angemerkt, größtentheils im Lande gesammelt	— —	1 400	— —
Zu jedem Kalbfelle werden ohngefähr für 6 Stbr. Thran verbraucht; man zieht solchen aus Holland	1 400	— —	— —
Der Arbeitslohn beträgt p. Stück 8 Stbr.; folglich in allem	— —	1 866 2/3	— —
3. Gerbt man das Jahr hindurch 800 Stück Rinderfelle, welche wie die Kalbfelle mehrentheils im Gülichischen, Bergischen und Cöllnischen gekauft werden. Jedes Stück kostet mit der Fracht 2 Rthlr; folglich die erwähnte 800 Stück Rinderfelle 1600 Rthlr., welche ich, wie oben bey Art. 2 in 1/4 und 3/4 repartiere	400	1 200	— —
Die Lohe kostet p Stück 2/3 Rthlr., mithin in allem	— —	533 1/3	— —
An Thran wird verbraucht zu jedem Stück für 23 Stbr.	306 2/3	— —	— —
An Arbeitslohn wird für jedes Stück bezahlt 30 Stbr.	— —	400	— —
4. Ohngefähr 1000 Stück in Holland und im Münsterland gegerbte Rinderfelle werden hier bereitet. Jedes Stück davon kostet ohne die Fracht 2 Rthlr.	2 000	— —	— —
Die Fracht von diesen Fellen beträgt, in allem 250 Rthlr., wovon ohngefähr 1/8 im Lande und 7/8 außer Lands verzehrt werden	218 3/4	31 1/4	— —
An Thran wird zu jedem Stück verbraucht für 20 Stbr.	333 1/3	— —	— —
Der Arbeitslohn beträgt gleichfalls p. Stück 20 Stbr.	— —	333 1/3	— —
Zu übertragen . .	12 504 7/12	17 152 1/12	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	12 504 7/11	17 152 1/11	— —
5. Fast alle hier bereitete Felle werden nach Frankfurt, ins Siegensche, Hessische, Münsterische und in Westphalen versandt. Die Fracht, insoweit sie dem Versender zur Last fällt, beträgt im Durchschnitt ohngefähr 1500 Rthlr. Sie wird größtentheils durch inländischen Fuhrleute verdient und 1/4 davon bleibt wenigstens im Lande	1 125	375	— —
	13 629 7/11	17 527 1/11	— —
Diese Felle werden, wie soeben bemerket worden, fast alle außer Lands verkauft. Der Käufer muß die gesammten Auslagen bezahlen; weswegen ich beyde Summen zusammenziehe und hier auswerfe	— —	— —	31 117*)
Den Nutzen der Fellarbeiter rechne ich, wie den Nutzen der Kaufleute in den übrigen Tabellen, auf 8 p. Ct.	— —	— —	2 489 9/25
Der Ausländer restitnirt also . .	— —	— —	33 607 9/25

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab; der Rest zeigt, wie viel durch die Elberfelder Loh-Gerbereyen dem Ausländer abverdienet wird.

Rthlr.	33 607 9/25
„	13 589 7/11
Rthlr.	20 018

*) Die Gesammtsumme müßte heißen: 31 156 2/3; die Fehler, welche diese Differenz veranlaßt haben, stehen in Nr. 3. Da das Gesammtresultat nicht wesentlich verändert wird, so sind die Schlußsummen nach der Rechnung Jacobis unverändert gegeben.

Beylage Nr. 2.

Aufnahme der Degenklingen und Messer=Fabrik zu Sohlingen.

Bey guter Handlung werden dahier jährlichs an Degenklingen allerhand Gattung ohngefähr . . . . 2000 Centner,
an Messern . . . . . 8800 „
bey schlechter Handlung hingegen an Degenklingen mehr nicht als . . . . 1620 „
und an Messern . . . . 7260 „
verfertiget und versandt. Ich nehme das Mittel hievon und rechne in einem ordinairen Jahre die Quantität der verfertigten Degenklingen auf . 1800 „
und der Messer auf . . . 8000 „

Zu 1800 Centner Klingen werden, wenn man auf den Verlust des Stahls in der Bearbeitung sein Augenmerk mit richtet, erforderlich sein:

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
1. An raffinierten Stahl ungefähr 200 000 Pfd. größtentheils kommt dieser Stahl aus dem Märkischen Lande, welches wenigstens 5/6 der ganzen Quantität oder 166 666 2/3 Pfd. liefert. Der Preis davon steigt und fällt zwischen 8 und 10 Rthlr. p. Centner. Für den gemeinen Preis kann man ansetzen p. Centner 9 Rthlr., welchemnach jährlichs für Klingenstahl ins Märkische gienge	15 000	— —	— —
Zu übertragen . .	15 000	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	15 000	— —	— —
2. Den übrigen ¼ Theil des Klingenstahls oder 33 333⅓ Pfd. liefern die benachbarten Remscheider und Cronenberger Stahlhämmer. Da dieser Stahl seiner bessern Qualität wegen 1 Rthlr. p. Centner theurer ist, als der Märkische, so kann man für den Mittelpreis weniger nicht als 10 Rthlr. p. Centner ansetzen. Obige 33 333⅓ Pfd. betragen demnach eine Summe von 3333⅓ Rthlr. Man darf diese Summe hier nicht zu dem einheimischen Vorschuß rechnen, weil bey der Aufnahme der Eisenhämmer zu Remscheid pp. in der vorigjährigen Tabelle Nr. 7, der an die Sohlinger Fabrick geliefert werdende Stahl zu den außer Land gehenden Artikulen gerechnet, mithin als ein Verdienst des Inländers schon im Anschlag gebracht worden	3 333⅓	— —	— —
3. Zu den 8000 Centner Messer, welche mehrentheils mit großen, oder doch mit schweren Heften begehrt werden und wovon der Stahl ohngefähr nur ⅔ des Gewichts beträgt, möchte den Verlust in der Bearbeitung mit eingerechnet erforderlich seyn 5400 Centner oder 583 200 Pfd. Messer-Stahl. Dieser wird größtentheils von den Remscheider Eisen-Hämmern geliefert, welche wohl ¾ der erforderlichen Quantität, oder 437 400 Pfd. jährlichs hieher senden. Seiner dünnern und schmalern Bearbeitung wegen ist dieser Stahl 1 Rthlr. p. 100 Pfd. theurer, als der Klingenstahl und kommt im Mittelpreis auf 11 Rthlr. p. 100 Pfd. zu stehen. 437 400 Pfd. betragen demnach 48 114 Rthlr., welche aus eben angeführtem Grunde wieder nicht zu dem einheimischen Vorschuß gerechnet werden dürfen .	48 114	— —	— —
Zu übertragen . .	66 447⅓	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	66 447 1/3	— —	— —
4. 1/4 des Messer-Stahls oder 145 800 Pfd. wird aus dem Märkischen gezogen. Man zahlt daselbst für jedes 100 Pfd. ein Rthlr. weniger als im Bergischen; mithin für obige 145 800 Pfd. mehr nicht als	14 580	— —	— —
NB. Von dem Stahl wird keine Fracht in Anrechnung gebracht, weil solcher vom Stahl-Fabrikant franco an Ort und Stelle geliefert werden muß. Die Fracht vom Bergischen Stahl geschieht durch Inländer, wie in der oben erwähnten Tabelle Nr. 7 zu ersehen. Die Fracht vom Märkischen durch ausländische Fuhrleute, welche fast nichts im Lande verzehren und deren ganzes Verdienst daher, wie oben bey Berechnung des Stahles auch geschehen, unter den ausländischen Vorschuß gesetzt werden muß.			
5. An Eisen mag zu der festgesetzten Quantität Klingen erforderlich sein 60 000 Pfd. und zu den Messern 266 600 Pfd.; für beydes zusammengenommen also 326 600 Pfd. Theils kömmt dieses Eisen aus dem Gülicher-Lande, theils den Rhein hinunter und theils aus dem Oberbergischen (wiewohl von dorther in geringer Anzahl). Der Preis desselben, die Fracht mitgerechnet, steigt und fällt zwischen 5 1/2 à 6 und mehrern Rthlr. Ich setze für 100 Pfd. 6 Rthlr. folglich für die ganze obige Quantität 19 596 Rthlr. an, wovon man kühnlich feststellen kann, daß die Hälfte außer Lands gehet; mithin wird dahier ausgeworfen	9 798	9 798	— —
Zu übertragen . .	90 825 1/3	9 798	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	90 825 1/3	9 798	— —
6. Zu vorgedachter Anzahl Degenklingen und Messer, welche alle bey Steinkohlen geschmiedet werden müssen, sind erforderlich circa 4500 Karren Steinkohlen, welche, jede Karre à 1000 Pfd. inclusive der Fracht zu 5 Rthlr. gerechnet, betragen 22 500 Rthlr. Diese Kohlen kommen aus dem Märkischen und werden auch von den dortigen Fuhrleuten oder Pferdstreibern, welche fast nichts im Lande verzehren, hieher gebracht; so daß also diese ganze Summe unter den ausländischen Vorschuß gehört	22 500	— —	— —
7. Die Härter, Vergölder und Gravierer bedienen sich zu ihrer Arbeit der Holzkohlen, deren des Jahrs ohngefähr 225 Karren erforderlich seyn möchten. Eine solche Karre kostet an Ort und Stelle geliefert 5 bis 6 Rthl. Zum Mittelpreis à 5 1/2 Rthlr. kommen obige 225 Karren auf 1237 1/2 Rthlr. zu stehen, wovon 1/3 ins Märkische geht, 2/3 aber für die aus den Büschen hiesiger Gegend herbeigeführte Holzkohlen im Lande bleiben	412 1/2	825	— —
8. Der Arbeitslohn von vorgedachten Degenklingen kann wegen der Verschiedenheit der Lohnsatzung, welche 310 differente Positiones sowohl für das Schmieden, als das Schleifen der Klingen enthält, unmöglich mit zureichender Genauigkeit bestimmt werden. Es giebt Centner Klingen, wofür nur 30 Rthlr., es giebt hingegen andre, wofür 100, und noch andre, wofür 150 Rthlr. Arbeitslohn bezahlt werden. Da aber von den theuersten Sorten die geringste Anzahl verfertiget wird, so setze ich für jeden Centner Degenklingen, exclusive der ausländischen Anlage, welche unten berechnet werden soll, 45 Rthlr. Arbeitslohn an, welcher diesem nach hinauslaufen würde auf . . .	— —	81 000	— —
Zu übertragen . .	113 737 5/6	91 623	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	113 737 $^{5}/_{6}$	91 623	— —
9. Eine nemliche Beschaffenheit hat es mit den Messern, deren einige auf 16 bis 18 Rthlr., einige andre auf 50, 60, 80 auch wohl gar 100 Rthlr. im Centner an Arbeitslohn und Anlagen zu stehen kommen. Rechnet man die ausländischen Anlagen ab, so könnte man 36 Rthlr. p. Centner, als das Medium ansetzen; welchem nach herauskäme eine Summe von	— —	288 000	— —
10. In hiesiger Fabrik werden jährlichs an Schleif- und Höhlsteinen circa 2 à 300 Stück, im Durchschnitt also 250 Stück jeder Gattung gebraucht. Die Schleifstein kommen von der Mosel her, werden von den hiesigen Kaufleuten daselbst eingekauft und zu Wasser bis nach Hettdorf gebracht, woselbst einer, im Mittelpreis auf 12 Rthlr. zu stehen kommt. 250 Stück Schleifsteine kosten demnach . .	3 000	— —	— —
11. Die Fracht von Hettdorf bis Sohlingen beträgt p. Stück 8 Rthlr.; wird von Inländern verdient	— —	2 000	— —
12. Die Höhlsteine kommen aus England, werden aber in Holland eingekauft und kosten an Ort und Stelle geliefert p. Stück ohngefähr 5 Rthlr., mithin 240 Stück	1 250	— —	— —
13. Schmirgel, Pockholz, Palmholz, Ebenholz, Olivenholz, fort Knochen, Horn und Harz kaufen die hiesigen Kaufleute in Holland, Schmirgel wird viel gebraucht, Pockholz desgleichen, der übrigen Gattungen Holz aber weniger. Die eigentliche Summa, welche zu diesen Producten verwendet werden muß, ist schwer zu bestimmen. Ohngefähr mag solche betragen	150 000	— —	— —
Zu übertragen . .	267 987 $^{5}/_{6}$	381 623	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	267 987 5/6	381 623	— —
14. Die zu den Scheiden der Klingen erforderlichen Kalbfelle kommen theils von Cölln und Langenberg, theils von Elberfeld und aus den hiesigen, seit einigen Jahren neu angelegten Gerbereyen. In allem werden solche kosten 4000 Rthlr., wovon die eine Hälfte außer Landes geht, die andre im Lande bleibt . .	2 000	2 000	— —
15. Zu den Messerbänden und Kappen werden jährlichs ohngefähr 20 Centner Zinn und 10 Centner Messing erfordert. Das Zinn ist theils altes, abgeschlissenes Zinn, theils wird solches neu aus England gezogen. Das Messing kommt von Stolberg. Die Anlage für beydes kostet ohngefähr	8 000	— —	— —
16. Zu den Messern werden des Jahrs ohngefähr 8 bis 10 Centner Nürnberger Rechenpfennige gebraucht. Ich setze 9 Centner an, welche jeden à 66 2/3 Rthlr. gerechnet betragen . .	600	— —	— —
17. Für Kisten und Fässer zum Einpacken der verfertigten Klingen und Messer wird des Jahrs ohngefähr ein Quantum von 2500 Rthlr. erfordert. 3/4 gehen davon außer Lands, 1/4 bleibt in demselben	1 875	625	— —
18. Die verfertigte Waare wird in Frankreich, Italien und Holland und auf die Frankfurter und Leipziger Messen versandt. Die Fracht geschieht ohngefähr von dem zehnten Theil auf Kosten des Committenten; von den übrigen 9/10 hingegen auf Kosten des Versenders. Wenn man die verschiedene Frachten durcheinander rechnet, so kömmt solche p. Centner ohngefähr auf 2 1/2 Rthlr. zu stehen; sie geschieht größtentheils durch inländischen Fuhrleute, deren Zehrung im Lande auf 1/6, außer Lands auf 5/6 gerechnet werden kann.			
Zu übertragen . .	280 462 5/6	384 248	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	280 462$^{5}/_{6}$	384 248	— —
Ich werfe demnach aus für 8820 Centner Degenklingen und Messer Fracht p. Centner 2$^{1}/_{2}$ Rthlr., thut 22 050 Rthlr., und giebt in $^{5}/_{6}$ und $^{1}/_{6}$ vertheilt	18 375	3 675	— —
	298 837$^{5}/_{6}$	387 923	— —
Die Degenklingen und Messer der hiesigen Fabrik werden, wie bereits oben erwähnet, fast alle an den Ausländer verkauft. Da dieser die gesammten Auslagen wieder ersetzen muß, so rechne ich beyde Summen zusammen und werfe aus	— —	— —	686 760$^{5}/_{6}$
Den Nutzen des Verkäufers, welchen der Käufer gleichfalls bezahlen muß, rechne ich nach Abzug der Interessen der Capitalien zufälliger Verluste u. d. g., nicht aber der Subsistenz des Verkäufers auf 8 p. Ct.	— —	— —	54 940$^{4}/_{15}$
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	741 701$^{1}/_{2}$

Von dieser Summe muß der Ertrag der ersten Linie abgezogen werden, weil solcher als eine sich immer erneuernde Schuld zu betrachten ist; der sich ergebende Ueberschuß zeigt alsdann, wieviel die inländische Manufactur dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	741 701$^{1}/_{2}$
„	298 837$^{5}/_{6}$
Rthlr.	442 863$^{2}/_{3}$

Beylage Nr. 3.

Aufnahme der wollnen Decken-Manufactur in der Freyheit Burg.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Ueberhaupt gehen von diesem Artikul dahier 76 Webstühle oder Gezauen, welche bei guter Handlung 5 à 6000, bei schlechter hingegen mehr nicht als 3 à 4000 Gekümpe, im Durchschnitt zu 6 Decken gerechnet, verfertigen. Ich nehme an, daß in einem MittelJahre ohngefähr 4500 Gekümpe oder 27 000 Decken jährlichs dahier gemacht werden. Zu jedem Gekümpe werden erfordert:			
1. An Wolle 50 Pfd., folglich in allem 225 000 Pfd., welche aus dem Hessischen, Braunschweigischen und Westphälischen gezogen werden. Der Preis dieser Wolle steigt und fällt zwischen 13 bis 25, auch wohl 28 Rthlr. p. Centner. Setzt man 18 Rthlr. für den Mittelpreis an, so kommen obige 225 000 Pfd. Wolle zu stehen auf	40 500	— —	— —
2. Die Fracht dieser Wolle kostet im Durchschnitt 2½ Rthlr. Die Braunschweigische Wolle wird durch ausländische Fuhrleute hieher gebracht und ist meistens Retour-Fracht; die Hessische und Westphälische Wolle bringen zur Hälfte inländische, zur Hälfte ausländische Fuhrleute. Man kann überhaupt annehmen, daß von dieser Fracht 1/6 im Lande und 5/6 außer demselben verzehrt werden. Diesemnach werfe ich hier aus 2250 Centner à 2½ Rthlr., machen 5625 Rthlr., solche in 5/6 und 1/6 vertheilt, geben	4 687½	937½	— —
Zu übertragen . .	45 187½	937½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	45 187 ½	937 ½	— —
3. Zur Anfeuchtung der Wolle, ehe solche gesponnen werden kann, sind zu jedem Gekümpe erforderlich circa 2 Maaß, folglich in allem 9000 Maaß Oel. Die hiesigen Fabrikanten ziehen dieses Oel aus Braband und Holland. An Ort und Stelle geliefert kostet jede Maaß im Mittelpreis 20 Stbr., mithin obige 9000 Maaß	3 000	— —	— —
4. Der Spinnlohn dieser Wolle, welcher dahier in der Freyheit verdienet wird, kostet p. Pfd. 2 Stbr., 225 000 Pfd. betragen demnach . .	— —	7 500	— —
5. Das Spuhlen der Wolle geschieht meistens durch die Mägde der hiesigen Fabrikanten, welche solches neben der gewöhnlichen Hausarbeit thun müssen. Bisweilen werden auch Tagelöhnerinnen dazu gebraucht. Da im ersten Falle die Mägde einen stärkern Lohn erhalten, oder, wo dieses nicht geschieht, bey Fabrikanten im Dienste sind, die außerdem keine Mägde halten würden, so wär' es wohl ein Irrthum wenn man gar nichts für diesen Spullohn ansetzen wollte. Ich rechne solchen p. Gekümpe ohngefähr auf 8 Stbr.; und werfe diesemnach aus	— —	600	— —
6. Der Walklohn für jedes Gekümpe beträgt ½ Rthlr., das Weben geschieht durch die zur hiesigen Zunft gehörigen Weber	— —	2 250	— —
7. Der Walklohn für jedes Gekümpe beträgt 13 Stbr.; wovon der Walkmüller nur 7 bekömmt; die übrigen 6 müssen zur Wasch-Erde verwendet werden, welche im Cöllnischen in der Gegend von Linz gegraben wird	450	525	— —
8. Ein Gekümpe Decken zu rauhen, zu trocknen und zu falten kostet 12 Stbr. Man bedient sich zu dieser Arbeit hiesiger Taglöhner . .	— —	900	— —
Zu übertragen . .	48 637 ½	12 712 ½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	48 637$\frac{1}{2}$	12 712$\frac{1}{2}$	— —
9. Zu einem jeden Gekümpe werden durcheinander gerechnet 2$\frac{1}{2}$ Pfd. Wolle zu den Streifen an den Decken gefärbt. Man kann den Farblohn p. Pfd. auf 6 Stbr. rechnen, folglich in allem auf 1125 Rthlr., wovon $\frac{9}{10}$ für Farbstoffe außer Lands gehen; $\frac{1}{10}$ bleibt dem Färber	1 012$\frac{1}{2}$	112$\frac{1}{2}$	— —
10. Zu zwey Gekümpen wird ein Paar Kratzen erfordert, die Wolle damit zu kratzen und nachher die Decken damit zu rauhen. Jedes Paar kostet 23, 24 bis 26 Stbr. Ich setze 25 Stbr., als den Mittelpreis an. Sämmtliche 2250 Pr. Kratzen würden demnach betragen 937 Rthlr. 30 Stbr., wovon $\frac{2}{3}$ für den Drat, welcher zu Iserlohn, in der Grafschaft Limburg u. s. w. gekauft werden muß, außer Lands gehen, $\frac{1}{3}$ davon bleibt im Lande für das Leder und den Arbeitslohn	625	312$\frac{1}{2}$	— —
11. Die Reparation eines jeden Stuhls, die Anschaffung neuer Kämme, Reed und Spuhlen, beträgt des Jahrs ohngefähr 1 Rthlr., folglich in allem 76 Rthlr. Die eine Hälfte dieser Summe geht für die Kämme, welche in Frankfurt gekauft werden aus dem Lande, die andre Hälfte bleibt darinnen	38	38	— —
12. Die Decken der hiesigen Fabrik werden auf Kosten des Verkäufers in Braband, ins Bißthum Lüttich, ins Gülicher Land und den Rheinstrom hinauf bis in Frankreich versandt. Man kann rechnen, daß davon $\frac{1}{3}$ ins Brabändische verkauft wird. Die Fracht bis dahin kostet p. Gekümpe 53$\frac{1}{3}$ Stbr., und geschieht durch inländische Fuhrleute, deren Zehrung außer Lands ungefähr $\frac{3}{4}$ und im Lande $\frac{1}{4}$ beträgt	1 000	333$\frac{1}{3}$	— —
Zu übertragen . .	51 313	13 508$\frac{5}{6}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	51 313	13 508 $^{5}/_{6}$	— —
Außer der Fracht müssen im Brabändischen, wegen der daselbst neu angelegten Decken-Fabriken an die verschiedene Comptoirs ohngefähr 2 Rthlr. Eingangs-Rechte von dem Versender bezahlt werden. Dieses beträgt für 1500 Gekümpe .	3 000	— —	— —
13. Die übrigen $^{2}/_{3}$ der Decken werden, wie so eben bemerkt worden ins Bißthum Lüttich, ins Herzogthum Gülich, den Rheinstrohm hinauf u. s. w. versandt; ein sehr geringer Theil derselben wird Packweise hier im Lande verhausieret. Die Fracht nach der verschiedenen Entlegenheit der Oerter berechnet wird im Durchschnitt nicht über 40 Stbr. p. Gekümpe betragen. Da solche, die Fracht zu Wasser allein ausgenommen, von Inländern verdient wird, so kann man $^{3}/_{4}$ für die Zehrung außer Landes und $^{1}/_{4}$ für die Zehrung inner Landes ansetzen. Diesemnach werfe ich aus Fracht für 3000 Gekümpe à 40 Stbr., macht 2000 Rthlr., dieses in $^{3}/_{4}$ und $^{1}/_{4}$ vertheilt geben	1 500	500	— —
	55 813	14 008 $^{5}/_{6}$	— —
Der Ausländer, welcher diese Decken kauft, muß dem Verkäufer die gesammten Auslagen wieder ersetzen. Beyde Summen ziehe ich demnach zusammen und werfe	— —	— —	69 821 $^{5}/_{6}$
Der Käufer muß auch dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, den ich nach Abzug der Interessen der Capitalien, zufälliger Verluste, nicht aber der Subsistenz des Verkäufers auf 8 p. Ct. rechne	— —	— —	5 585 $^{2}/_{3}$
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	75 407 $^{1}/_{2}$

Zieht man dieser Summe den Ertrag der ersten Linie ab, so zeigt der Ueberschuß, wieviel diese Manufactur dem Ausland jährlichs abverdient.

Rthlr.	75 407 $^{1}/_{2}$
„	55 813
Rthlr.	19 594 $^{1}/_{2}$

Beylage Nr. 4.

Aufnahme der in der Stadt Lennep befindlichen wollenen Tuch Manufacturen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio gehen von diesem Artikul für die hiesige Fabrik an die 330 Stühle oder Gezauen; bey schwachem hingegen mehr nicht als 220 bis 230. Ich theile die steigende und fallende Zahl und setze an 280. Ein jeder Stuhl verfertigt jährlichs 20 Stück Tücher zu 60 Ellen Brabändisch. Folglich werden bey mittelmäßig guter Handlung des Jahrs ohngefähr verfertigt 5600 Stücker Tuch. Hiezu werden erfordert:			
1. An Spanischer Wolle circa 400 000 Pfd. Diese Wolle wird in Holland gekauft und kostet daselbst, die feinen und gröbern Sorten durch einander gerechnet, p. Pfd. 45 Stüber. Vorstehende 400 000 Pfd. ertragen demnach .	300 000	— —	— —
2. Man bedient sich zum Transport dieser Wolle inländischer Fuhrleute, welche solche meistens als Retour-Fracht aus Holland mitbringen. Für jeden Centner werden dem Fuhrmann ohngefähr 2 Rthlr. Fracht bezahlt, wovon solcher, weil er dieser Fracht wegen sich länger in Amsterdam aufhalten muß, $^{7}/_{8}$ außer Lands und $^{1}/_{8}$ im Lande verzehrt. Dahier werden also ausgeworfen	7 000	1 000	— —
Zu übertragen . .	307 000	1 000	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	307 000	1 000	— —
3. An Schlesischer Wolle werden zu diesen Tüchern verbraucht ca. 50 000 Pfd., die hiesigen Manufacturisten kaufen solche von einigen Elberfelder und Remscheider Kaufleuten, die damit einen besondern Handel treiben; jedes Pfund kostet inclusive der Fracht 30 Stbr.; folglich vorgedachte Quantität 25 000 Rthlr., wovon ich wegen dem im Lande bleibenden Nutzen der Elberfelder und Remscheider Wollhändler und wegen der Zehrung der Fuhrleute inner Lands 1/10 unter den einheimischen Vorschuß setze	22 500	2 500	— —
4. An 2/3 von der oben festgestellten Anzahl Tücher werden wollene SelbEnden oder Leisten verfertigt. Man bedient sich hiezu einer schlechten Gattung Wolle, welche aus dem Münsterischen gezogen und gleichfals durch hier im Land etablierte Wollhändler den hiesigen Fabrikanten verkauft wird. Das Pfund davon kostet mit der Fracht mehr nicht als 15 Stbr. Zu jedem Stücke Tuch werden ohngefähr 7 Pfd., mithin für 3733 Tücher 26 131 Pfd. erfordert. Den Betrag davon à 6533 Rthlr. theile ich, wie oben bey Art. 3 in 9/10 und 1/10	5 879 7/10	653 3/10	— —
5. An 1/3 von diesen Tüchern werden haarene SelbEnden gemacht; und hiezu werden zu jedem Stücke Tuch 10 Pfd., mithin zu 1867 Tücher eine Quantität von 18 670 Pfd. Haare erfordert. Jedes Pfd. kostet 3 Stbr. Der Betrag geht außer Lands	933 1/2	— —	— —
6. Obige 26 131 Pfd. Wolle zu SelbEnden müssen, bevor sie gesponnen werden können, gewaschen und gebrühet werden. Dieses kostet p. 100 Pfd. 20 Stbr., mithin in allem . .	— —	87 1/10	— —
Zu übertragen . .	336 313 1/5	4 240 2/5	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	$336\,313\frac{1}{6}$	$4\,240\frac{2}{6}$	— —
7. Nach dem Waschen ertragen diese 26 131 Pfd. Wolle am Gewicht nicht mehr als 22 598 Pfd. Hievon werden $\frac{2}{3}$ oder $15\,065\frac{1}{3}$ Pfd. gefärbt, wofür an Farblohn p. 100 Pfd. $9\frac{1}{2}$ Rthlr. und in allem $1431\frac{1}{6}$ Rthlr. bezahlt werden. Wegen Farbstoffen gehen von dieser Summe ohngefähr $\frac{15}{16}$ außer Lands, $\frac{1}{16}$ bleibt dem Färber	$1\,341\frac{4}{6}$	$89\frac{1}{2}$	— —
8. Der Spinnlohn sowohl der Wolle als der Haare zu SelbEnden beträgt in allem . . .	— —	2 000	— —
9. An Oel wird zu dieser Wolle und zu den Haaren erfordert eine Summa von	250	— —	— —
10. Der Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch, wie solches vom Webstuhl kömmt, beträgt 25 Rthlr. Hierunter ist Oel und Leim mitbegriffen, welches ausländische Produkten sind und wofür p. Stück ohngefähr 2 Rthlr. verwendet werden. Ich werfe demnach den Arbeitslohn von 5600 Tuch à 140 000 in $\frac{23}{25}$ und $\frac{2}{25}$ repartiert hier aus mit . . .	11 200	128 800	— —
11. Jedes Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet $1\frac{1}{4}$ Rthlr., also	— —	7 000	— —
12. Jedes Stück Tuch zu walken kostet 1 Rthlr., mithin die 5600 Stück Tücher 5600 Rthlr., hievon gehört $\frac{1}{8}$ für die Wasch-Erde, welche aus dem Cöllnischen geholt wird, unter den ausländischen Vorschuß; $\frac{7}{8}$ bleiben im Lande	700	4 900	— —
13. Die Appretur für jedes Stück Tuch, die schlechten und bessern durch einander gerechnet, beträgt $6\frac{1}{2}$ Rthlr., also von 5600 Tüchern 36 400 Rthlr. Wegen ausländischem Preßpapier und sonstigen Erforderuissen geht p. Stück 30 Stbr. außer Lands, welchem nach ich ansetze	2 800	33 600	— —
Zu übertragen . .	$352\,604\frac{13}{18}$	$180\,629\frac{9}{10}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	352 604 $^{13}/_{15}$	180 629 $^{9}/_{10}$	— —
14. Der Farblohn eines jeden Stück Tuchs, im Durchschnitt genommen, beträgt 10 Rthlr., folglich in allem 56 000 Rthlr. Für die Farbstoffen gehen hievon $^{9}/_{10}$ außer Lands, $^{1}/_{10}$ bleibt dem Färber	50 400	5 600	— —
15. An Emballage kann für jedes Stück Tuch überhaupt gerechnet werden 1 Rthlr. Für die Toilettes und andre ausländische Erforderniſſe gehören hievon $^{7}/_{8}$ unter den ausheimischen Vorschuß, $^{1}/_{8}$ bleibt davon im Lande . . .	4 900	700	— —
16. Die hiesigen Commercianten versenden ihre Waare in Holland, Frießland und ins Reich; ein geringer Theil davon wird im Lande consumiert. Die Fracht dieser versendeten Waare, in so weit sie dem Versender zur Last fällt, beträgt p. Stück ohngefähr 1 Rthlr. 50 Stbr.; mithin in allem 10 266 $^{2}/_{3}$ Rthlr., wovon $^{3}/_{4}$ außer Lands und $^{1}/_{4}$ in demselben verzehrt werden	7 700 $^{1}/_{6}$ *)	2 566 $^{1}/_{2}$	— —
17. Der hiesigen Tuchfärbereyen bedienen sich außer der Rad vorm Walder und Hückeswager Fabrikanten bisweilen auch die benachbarten Ausländer. Man kann rechnen, daß von diesen letztern jährlichs ein Quantum von 800 Rthlr. hiedurch verdienet wird. $^{9}/_{10}$ gehen für ausländischen Producten ab, $^{1}/_{10}$ rechne ich für den Verdienst des Färbers . .	720	80	— —
	416 324 $^{13}/_{15}$	189 576 $^{2}/_{5}$	— —

*) $^{1}/_{6}$ ist später bei der Addition nicht in Rechnung gezogen und gehört eigentlich zu der Summe von 2566 $^{1}/_{2}$.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Der Käufer muß alle diese Auslagen dem Verkäufer ersetzen. Ich ziehe demnach beyde Summen zusammen und werfe aus	— —	— —	605901 $^{4}/_{15}$
Ueberdies muß der Käufer dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, den ich auf 8 p. Ct. rechne	— —	— —	48472
Der Ausländer restituiert also . .	— —	— —	654373 $^{4}/_{15}$

Von dieser Summe muß der Ertrag der ersten Linie abgezogen werden; alsdann zeigt der Ueberschuß, wieviel die inländische Manufactur dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	654 373 $^{4}/_{15}$
"	416 324 $^{13}/_{15}$
Rthlr.	238 048 $^{2}/_{5}$

Beylage Nr. 5.

Aufnahme der Siamoisen-Manufactur zu Lennep.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen in der hiesigen Fabrik in allem 9 Stühle. Ein jeder derselben verfertigt des Jahrs 12 Gezauen Stück von 100 Ellen. Die Quantität der dahier fabricierten Siamoisen beläuft sich demnach in einem Jahre auf 108 Stück, hierzu werden erfordert:			
1. 6480 Stränge Braunschweiger Kettengarn. Man kauft solches in Elberfeld und zahlt einschließlich des Bleichlohns p. Strang 8½ Stbr. Erwähnte 6480 Stränge kosten demnach 918 Rthlr., wovon ich für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute, für die eine Hälfte des Bleichlohns, die im Lande bleibt u. s. w. ¼ unter den einheimischen Vorschuß setze, die übrigen ¾ gehören unter den ausländischen Vorschuß	688½	229½	— —
2. Diese Quantität Braunschweiger Garn beträgt am Gewicht ohngefähr 1000 Pfd. Sie wird durch inländische Fuhrleute von Elberfeld hieher gebracht. Die Fracht kommt p. Centner auf 9 Stüber zu stehen und beträgt . . .	— —	1½	— —
3. An Baumwolle wird erfordert in allem eine Quantität von 2000 Pfd. Das Pfund davon kostet in Amsterdam 20 Stbr.; folglich diese 2000 Pfd.	666⅔	— —	— —
4. Die Fracht dieser Baumwolle von Amsterdam bis hieher kostet p. Centner 2⅙ Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, welche diese Wolle als Rückfracht mit hieher bringen. Ich theile 43⅓ Rthlr. Fracht von 20 Centner in ⅞ und ⅛ und werfe aus .	37 11/12	5 5/12	— —
Zu übertragen . .	1 393 1/12	236 5/12	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	1 393 1/12	236 5/12	— —
5. Ueber die Hälfte dieser Baumwolle wird gebleicht und zwar für die hiesige Fabrik im Märkischen: der Bleichlohn nebst der Fracht hin und zurück und dem inländischen Zoll kommt zu stehen auf 40 Rthlr., wovon ich 1/5 unter den einheimischen Vorschuß setze . .	32	8	— —
6. Der Farblohn beträgt in allem 420 Rthlr. Hievon gehören für die Farbstoffe unter den ausländischen Vorschuß	393 3/4	26 1/4	— —
7. Der Arbeitslohn für jedes Stück Waare, wie solches vom Webstuhl kommt, beläuft sich auf 9 1/2 Rthlr.; folglich für 108 Stück auf . .	— —	1 026	— —
8. Die Pack-Unkosten betragen des Jahrs . . .	— —	9	— —
9. Die Fracht außer Lands für die Versendung der Waare nach Frankfurt beläuft sich in allem auf 60 Rthlr. Man bedient sich zum Transporte inländischer Fuhrleute, welche ohngefähr 3/4 ihres Lohns außer Lands und 1/4 im Lande verzehren	45	15	— —
	1 863 5/6	1 320 2/3	— —
Beyde Summen zusammengezogen geben .	— —	— —	3 184 1/2
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. gerechnet beträgt	— —	— —	254 2/3
			3 439 1/6

Wenn von dieser Summe der ausländische Vorschuß abgezogen wird, so zeigt der Ueberschuß, wieviel man durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	3 439 1/6
„	1 863 5/6
Rthlr.	1 575 1/3

Beylage Nr. 6.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Lüttringhausen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bei starker Handlung beschäftiget die hiesige Tuch-Manufactur ohngefähr 32 Stühle; bei schwacher hingegen mehr nicht, als 20 bis 22. Ich nehme an, daß in einem Mitteljahre 27 Stühle für dieselbe arbeiten. Ein jeder Stuhl kann das Jahr hindurch fertig liefern 20 Stück Tuch, mithin die erwähnten 27 Stühle 540 Stück. Zu diesem wird erfordert:			
1. An Spanischer und Portugiesischer Wolle (der einzigen, welche diese Fabrik zu den Tüchern verarbeitet) 43 200 Pfd. Man kauft solche in Holland und der Preis davon erträgt p. Pfd. 40 Stbr. Erwähnte Quantität Wolle kostet demnach	28 200	— —	— —
2. Inländische Fuhrleute bringen diese Wolle meistens als Rückfracht hierhin. Man zahlt ihnen für den Centner gemeiniglich 2 Rthlr. an Fracht; mithin für obige 43 200 Pfd. 864 Rthlr., wovon ohngefähr 7/8 außer Lands und 1/8 im Lande verzehrt werden	756	108	— —
3. An Münsterischer Wolle wird zu den Leisten oder Selb-Enden gebraucht eine Quantität von 2100 Pfd.; das Pfd. zu 15 Stbr. Der ganze Betrag hievon beläuft sich auf 525 Rthlr. Ich rechne wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler an dieser Wolle und der Zehrung der Fuhrleute im Lande 1/10 unter den einheimischen Vorschuß	472 1/2	52 1/2	— —
Zu übertragen . .	29 428 1/2	160 1/2	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	29 428½	160½	— —
4. An Haaren werden zu den Selb-Enden erfordert ohngefähr 2000 Pfd. Das Pfd. davon kostet 3 Stbr. Der Betrag bleibt im Lande	— —	100	— —
5. Der Waschlohn, Spinnlohn und Farblohn der Wolle und der Haare zu Elb-Enden beträgt überhaupt eine Summa von 270 Rthlr. Für die Farbstoffe und das dazu erforderliche Oel, rechne ich hievon ²/₃ unter den ausländischen Vorschuß und werfe solchemnach aus . . .	180	90	— —
6. Der Arbeitslohn beträgt für jedes Stück Tuch ohngefähr 26 Rthlr.; folglich für 540 Stück 14 040 Rthlr.; hievon gehört ¹/₁₃ für Oel und Leim unter den ausländischen Vorschuß .	1 080	12 960	— —
7. Ein Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1¼ Rthlr.	— —	675	— —
8. Ein Stück zu walken kostet 1 Rthlr. Für Pfund-Erde geht davon ⅛ außer Landes . .	67½	472½	— —
9. Die Appretur des Tuchs kostet p. Stück ohngefähr 6 Rthlr.; mithin in allem 3240 Rthlr., wovon für Preßpapier p. p. ¹/₁₂ außer Land gehet	270	2 970	— —
10. Der Farblohn beträgt im Durchschnitt p. Stück ohngefähr 8 Rthlr.; wovon ¹/₁₀ für das Verdienst des Färbers angesetzt werden kann; und ⁹/₁₀ für die erforderlichen Farbstoffe. Ich repartiere nach diesem Grundsatze den Betrag des Farblohns von 4320 Rthlr.; und werfe aus	3 888	432	— —
11. Ein Theil dieser Tücher wird ohne Toiletten, versandt. Es möchte also des Jahrs überhaupt nur eine Summa von 120 Rthlr. an Pack-Unkosten verwendet werden. Von diesen gehören ⅞ unter die ausländischen Erfordernisse, ⅛ bleibt im Lande	105	15	— —
Zu übertragen . .	35 019	17 875	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	35 019	17 875	— —
12. Die hiesigen Commerzianten handeln in Holland, Friesland, in die Schweiz, nach Oßnabrück u. s. w. Zum Transport ihrer Waare bedienen sie sich inländischer Fuhrleute. Die Fracht, in so weit sie ihnen zur Last fällt, beträgt p. Stück Tuch $1\frac{3}{4}$ Rthlr.; mithin in allem 945 Rthlr., wovon ohngefähr 200 Rthlr. im Lande bleiben mögen	745	200	— —
	36 364 *)	18 075	— —
Der Ausländer, welcher die Tücher der hiesigen Manufactur kauft, muß die gesammten Auslagen ersetzen; ich ziehe daher beyde Summen zusammen und werfe aus . . .	— —	— —	54 439
Zu 8 p. Ct. erträgt der Nutzen des Verkäufers, den der Käufer gleichfalls bezahlen muß	— —	— —	$4355\frac{3}{25}$
Der Ausländer restituirt demnach . .	— —	— —	$58794\frac{3}{25}$

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Rest zeigt, was diese Manufactur dem Ausländer abverdient

Rthlr.	$58794\frac{3}{25}$
„	36 364
Rthlr.	$22430\frac{3}{25}$

*) Hier ist ein Rechenfehler, denn diese Summe beträgt nur 35 764; da der Unterschied nicht groß ist, können die Gesammtsummen unverändert bleiben.

Beylage Nr. 7.

Aufnahme der Lüttringhauser Siamoisen-Fabrik.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen für die hiesige Fabrik bey starkem Commerzio an die 180 Gezauen; bei schwachem nur 120 bis 125; ich theile die steigende und fallende Zahl und setze an 150 Stühle. Ein jeder derselben verfertiget des Jahres 12 Gezauen-Stück von 100 Ellen; folglich in allem 1800 Stück. Hiezu werden erfordert:			
1. 108 000 Stränge Braunschweiger Kettengarn, welches von den hiesigen Fabrikanten bey der Elberfelder Garn-Nahrung gebleicht gekauft und einschließlich des Bleichlohns zu $8\frac{1}{2}$ Stüber p. Strang bezahlt wird. Erwähnte 108 000 Stränge Garn kosten demnach 15 300 Rthlr. Hievon kann man für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute, für den Bleichlohn nach Abzug der ausländischen Ausgaben, für die verzehrte Fracht im Lande auf dem Wege von Braunschweig bis hiehin $\frac{1}{6}$ unter den einheimischen Vorschuß rechnen; $\frac{5}{6}$ gehen außer Lands. Ich werfe also aus	12 750	2 550	— —
2. Vorgedachte 108 000 Stränge Garn betragen am Gewicht circa 20 800 Pfd. Die Fracht hievon von Elberfeld bis nach Lüttringhausen kostet p. Centner $7\frac{1}{2}$ Stbr.; mithin in allem 26 Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, deren ganzes Verdienst im Lande verzehrt wird	— —	26	— —
Zu übertragen . .	12 750	2 576	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	12 750	2 576	— —
3. Zu jenem Kettengarn werden erfordert an Baumwolle p. Stück Waare ohngefähr 18 Pfd.; folglich in allem eine Quantität von 32 400 Pfd. Beym Ankauf in Amsterdam kostet das Pfd. dieser Baumwolle im Mittelpreis 20 Stbr.; mithin jene 32 400 Pfd.	10 800	— —	— —
4. Die Fracht von Holland bis hiehin erträgt p. Centner 2 Rthlr.; folglich in allem 648 Rthlr. Der Transport geschieht bisweilen zu Wasser bis nach Duisburg, woselbst alsdann die Wolle durch inländische Fuhrleute abgeholt wird; bisweilen auch zu Lande, in welchem Falle inländische Fuhrleute die Wolle als Rückfracht aus Amsterdam mitbringen. Man kann annehmen, daß $^9/_{10}$ dieser Fracht außer Lands gehen; $^1/_{10}$ davon bleibt darinnen	583 $^1/_5$	64 $^4/_5$	— —
5. Der Bleichlohn der Baumwolle kommt inclusive der Fracht und des inländischen Zolls auf 960 Rthlr. zu stehen. Das Bleichen geschieht im Märkischen und kostet ohngefähr $^4/_5$ der ganzen Summa	768	192	— —
6. Der Farblohn beträgt in allem 5400 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon $^{15}/_{16}$ außer Lands, $^1/_{16}$ bleibt dem Färber	5 062 $^1/_2$	337 $^1/_2$	— —
7. Das Spinnen der Baumwolle geschieht im Schwarzenburgischen. p. Pfd. werden im Mittelpreis 14 Stbr. dafür bezahlt; mithin in allem ohngefähr	7 560	— —	— —
8. Der Web- und Spulerlohn erträgt im Durchschnitt p. Stück Waare 6 Rthlr.	— —	10 800	— —
9. An Papier, Fässer und Bindfaden zum Packen werden des Jahres ohngefähr 160 Rthlr. verwendet, wovon circa $^1/_4$ im Lande bleibt . .	120	40	— —
Zu übertragen . .	37 643 $^7/_{10}$	14 010 $^3/_{10}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	37 643 7/10	14 010 3/10	— —
10. Alle hier fabricierte Siamoisen werden theils ins Reich, theils nach Holland versandt. Zum Transport bedient man sich inländischer Fuhrleute. Die Fracht, in so weit sie dem Versender zur Last fällt, kömmt in allem zu stehen auf 340 Rthlr.; wovon 1/4 im Lande und 3/4 außer Lands verzehrt werden . . .	255	85	— —
	37 898 7/10	14 095 3/10	— —
Beyde Summen muß der Ausländer beym Einkauf der hiesigen Fabrik Waare restituiren; ich addiere sie also und werfe aus	— —	— —	51 994
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. gerechnet beträgt	— —	— —	4 159 1/2
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	56 153 1/2

Hievon ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Rest zeigt, was dem Ausländer durch die hiesige Siamoisen Fabrik abverdient wird.

Rthlr.	56 153 1/2
„	37 898 7/10
Rthlr.	18 254 4/5

Beylage Nr. 8.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio beschäftiget diese Tuch-Manufactur ohngefähr 12 Stühle; bey schwachem nur 8; ich nehme hievon die Mittelzahl und setze an 10 Stühle; deren ein jeder des Jahres ohngefähr 20 Stück Tuch verfertiget. Man kann also die Quantität der in einem Mittel-Jahr dahier verfertiget werdenden Tücher auf 200 Stück rechnen. Die hiesige Fabrik verarbeitet zu den Tüchern keine andre, als Spanische Wolle. Von dieser wird jährlichs erfordert:			
1. Eine Quantität von 16 000 Pfd. Im Mittelpreis kommt jedes Pfund Wolle, grobe und feine durcheinander gerechnet, auf 40 Stüber zu stehen. Die erforderlichen 16 000 Pfd. kosten demnach	10 666 2/3	— —	— —
2. Der Transport dieser Wolle aus Holland hiehin geschieht durch inländische Fuhrleute, welche solche als Retour-Fracht nach Rad vorm Wald bringen. Die Fracht p. Centner erträgt ohngefähr 2 Rthlr., wovon der Fuhrmann 7/8 außer Lands, 1/8 im Lande verzehrt. Ich werfe solchemnach aus	280	40	— —
3. An 150 Stück Tücher werden wollene Selb-Enden oder Leisten verfertigt. Die Wolle dazu wird von den Elberfelder und Remscheider Wollhändlern im Münsterland gekauft. Einschließlich der Fracht kostet das Pfund davon mehr nicht als 15 Stbr. Ich rechne, daß zu einem jeden Stück ohngefähr 7 Pfd., mithin zu 150 Tüchern 1050 Pfd. erfordert werden.			
Zu übertragen . .	10 946 2/3	40	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	10 946 2/3	40	— —
Diese kommen zu stehen auf 262 1/2 Rthlr., wovon ich wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler und der Zehrung der Fuhrleute im Lande 1/10 unter den einheimischen Vorschuß setze	236 1/4	26 1/4	— —
4. An 50 Stück Tücher werden haarene Selb-Enden verfertigt. Hiezu werden ohngefähr 500 Pfd. Ziegen- und Ochsen-Haare erfordert. Man kauft solche hier im Lande. Der Betrag davon ist, das Pfd. à 3 Stbr. gerechnet	— —	25	— —
5. Für die Zubereitung der Selb-Enden-Wolle, ehe solche gesponnen werden kann; demnächst für das Spinnen und Färben derselben; wie auch für das Spinnen der Haare wird erfordert überhaupt eine Summe von 120 Rthlr. Für Farbstoffe und Oel mag von dieser Summe 1/3 außer Land gehen; 2/3 bleiben in demselben	40	80	— —
6. Bei der hiesigen Fabrik werden fast nichts als feine Tücher verfertigt. Man kann daher den Arbeitslohn nicht geringer als zu 27 Rthlr. für das Stück und in allem zu 5400 Rthlr. für die oben festgestellten Anzahl von 200 Stück Tücher ansetzen. Für Oel und Leim gehen hievon p. Stück 2 Rthlr. außer Land; der Rest bleibt darinnen. Ich werfe demnach aus	400	5 000	— —
7. Das Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1 1/4 Rthlr.	— —	250	— —
8. Die Appretur eines jeden Stück Tuchs kostet 6 1/2 Rthlr.; in allem also 1300 Rthlr., wovon für Preßpapier außer Land gehet	100	1 200	— —
9. Der Walklohn für jedes Stück Tuch beträgt 1 Rthlr., 1/8 gehet hievon für Wasch-Erde außer Lands	25	175	— —
Zu übertragen . .	11 747 11/12	6 796 1/4	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	11 747 11/12	6 796 1/4	— —
10. Der Farblohn beträgt für jedes Stück Tuch 10 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon 9/10 außer Lands; 1/10 rechne ich für das Verdienst des Färbers	1 800	200	— —
11. Die Pack-Unkosten belaufen sich p. Stück auf 1 Rthlr. Unter den ausländischen Vorschuß gehören hievon 7/8	175	25	— —
12. Die hiesigen Commerzianten versenden ihre Tücher in Holland, Ostfriesland, in das Münsterische und in andre Länder des Reichs. Die Fracht von jedem Stück Tuch mag im Durchschnitt ohngefähr 1 1/2 Rthlr. betragen. Sie wird theils von inländischen, theils von ausländischen Fuhrleuten verdient. Man kann die Zehrung außer Lands zu 5/6 und im Lande zu 1/6 anschlagen	250	50	— —
	13 972 11/12	7 071 1/4	— —
Die Tücher der hiesigen Fabrik werden, wie oben erwähnt, alle außer Lands versandt. Der Ausländer, der solche kauft, muß die gesammten Auslagen ersetzen; daher ich beyde Summen zusammenziehe und daher auswerfe	— —	— —	21 044 1/6
Der Nutzen des Verkäufers, welchen der Käufer gleichfalls bezahlen muß, rechne ich auf 8 p. Ct.	— —	— —	1 683 8/15
Der Ausläufer restituirt also . .	— —	— —	22 727 7/10

Von dieser Summe den Ertrag der ersten Linie abgezogen zeigt der Rest, was durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	22 727 7/10
„	13 972 11/12
Rthlr.	8 754 47/60

Beylage Nr. 9.

Aufnahme der Siamoisen-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen zu Rad vorm Wald bey starkem Commerzio 40 Gezauen, bey schwachem mehr nicht als 27: ich theile die steigende und fallende Zahl und nehme an 34. Ein jeder dieser Stühle macht des Jahrs 12 Gezauen Stücke von 100 Brabändische Ellen. In einem Mittel-Jahre wird also hier eine Quantität von 408 Stück Siamoisen verfertiget. Hiezu wird erfordert:			
1. An Braunschweiger Kettengarn 24 480 Sträng. Dieses Kettengarn kaufen die Siamoisen-Fabrikanten zu Elberfeld und zahlen dafür inclusive des Bleichlohns p. Strang 8½ Stbr. Erwähnte 24 480 Stränge kosten demnach 3468 Rthlr.; wovon ich wegen des Nutzens der Elberfelder Kaufleute, des Bleichlohns nach Abzug ausländischer Ausgaben u. d. gl. ¼ unter den inländischen Vorschuß setze; die übrigen ¾ gehen außer Lands	2 601	867	— —
2. Dieses Kettengarn wiegt circa 4708 Pfd.; und wird durch inländische Fuhrleute hieher gebracht. Die Fracht von Elberfeld bis Rad vorm Wald beträgt p. Centner 15 Stbr., mithin von diesen 4708 Pfd.	— —	11¾	— —
3. An Baumwolle wird zu der festgesetzten Anzahl von 408 Stück Siamoisen erfordert 7344 Pfd. Der Mittelpreis des Pfd Baumwolle ist 20 Stbr. 7344 Pfd. ertragen demnach	2 448	— —	— —
Zu übertragen . .	5 049	878¾	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	5 049	878 3/4	— —
4. Die Fracht dieser Baumwolle von Amsterdam bis Rad vorm Wald kostet p. Centner 2 1/4 Rthlr., folglich in allem 165 1/2 Rthlr. Zuweilen wird diese Baumwolle zu Wasser bis nach Duisburg gebracht und dort durch inländische Fuhrleute abgeholt; meistens aber bringen inländische Fuhrleute solche als Rückfracht hieher. Ich rechne die Zehrung außer Lands auf 9/10 und die Zehrung inner Lands auf 1/10	149	16 1/2	— —
5. Die Baumwolle für die hiesige Fabrik wird zu Elberfeld gebleicht und in allem werden dafür jährlichs bezahlt 160 Rthlr. Die eine Hälfte davon gehet für ausländische Erfordernisse außer Lands, die andre bleibt darinnen . .	80	80	— —
6. An Farblohn bezahlt die hiesige Siamoisen-Fabrik jährlichs 1360 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon 15/16 außer Lands; im Lande bleibt 1/16	1 275	85	— —
7. Das Spinnen der Baumwolle geschieht in der hiesigen Burgerschaft, wo zugleich auch für die Elberfelder Garn-Nahrung ein beträchtlicher Theil Baumwolle gesponnen wird. Der Spinnlohn für die hiesige Fabrik beträgt jährlichs	— —	1 760	— —
8. An Web- und Spulerlohn werden p. Stück 6 Rthlr. bezahlt, folglich in allem	— —	2 448	— —
9. Für Papier, Fässer, Bindfaden und sonstigen Erfordernissen zum Einpacken werden jährlichs ausgegeben 40 Rthlr.; wovon 1/4 im Lande bleibt	30	10	— —
Zu übertragen . .	6 583	5 278 1/4	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	6 583	$5\,278\frac{1}{4}$	— —
15. Die hiesigen Siamoisen-Fabrikanten versenden größtentheils ihre Waare in Holland; in allem kommt ihnen die Fracht jährlichs auf 130 Rthlr. zu stehen, welche durch inländische Fuhrleute verdient werden. Ich nehme an, daß solche $\frac{5}{6}$ ihres Lohnes außer Lands und $\frac{1}{6}$ in demselben verzehren	$108\frac{1}{3}$	$21\frac{2}{3}$	— —
	$6\,691\frac{1}{3}$	$5\,299\frac{11}{12}$	— —
Die gesammten Auslagen zusammen addiert, geben	— —	— —	$11\,991\frac{1}{4}$
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beträgt	— —	— —	959
Der Ausländer restituiert also in allem . .	— —	— —	$12\,950\frac{1}{4}$

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag des ausländischen Vorschusses ab; der Rest zeigt, wieviel durch die Siamoisen-Fabrik dem Ausländer abverdienet wird.

Rthlr.	$12\,950\frac{1}{4}$
„	$6\,691\frac{1}{3}$
Rthlr.	$6\,258\frac{11}{12}$

Beylage Nr. 10.

Aufnahme der wollnen Strumpf- und Kappen-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul arbeiten für die hiesige Fabrik bey starker Handlung 40 Stühle; bey schwacher mehr nicht, als 25 bis 26. Theilt man die steigende und fallende Zahl, so kommt für ein Mittel-Jahr heraus 33 Stühle. Ein jeder derselben verfertigt jährlichs an Manns- Strümpfen . . . . . 40 Dutzend an Frauen-Strümpfen . . 27 " an Kappen . . . . . 50 " Im Ganzen also . . 117 Dutzend Hiezu werden erfordert: 1. Zu jedem Dutzend Mannsstrümpfe 8 Pfd. Wolle, mithin zu 40 Dutzend 320 Pfd. Zu jedem Dutzend Frauenstrümpfe 6 Pfd.; folglich zu 27 Dutzend . . . . 162 " Zu jedem Dutzend Kappen 3 Pfd., also zu 50 Dutzend 150 " Jeder Stuhl verarbeitet also jährlichs . . . . 632 Pfd. Wolle. Diese mit 33, als der festgesetzten Anzahl Stühle, multipliciert geben in allem eine Quantität von 20 856 Pfd., welche von den hiesigen Fabrikanten in Cölln gekauft und zu 26 Rthlr. p. Centner bezahlt wird. Vorgedachte 20 856 Pfd. Wolle kommen demnach auf 5422½ Rthlr. zu stehen. Da die Cöllnischen Wollhändler größtentheils diese Wolle aus der Eifel ziehen, so kann man rechnen, daß von dieser Summa ohngefähr ¾ im Lande bleiben und nur ¼ außer Land gehet. Ich werfe demnach aus	1 355½	4 066½	— —
Zu übertragen . .	1 355½	4 066½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	1 355½	4 066½	— —
2. Die Fracht dieser Wolle von Cölln bis hieher kostet p. Centner 40 Stüber. Man bedient sich hiezu inländischer Fuhrleute, welche von ihrem Verdienst ohngefähr ¹/₈ außer Lands verzehren. Ich repartiere daher den ganzen Betrag der Fracht von 139 Rthlr. in ¹/₈ und ⁷/₈ und werfe aus	17³/₈	121⁵/₈	— —
3. Zur Anfeuchtung der Wolle werden erfordert in allem des Jahrs ohngefähr 900 Maaß Oel. Man kauft solches in Holland. Jede Maaß davon kostet im Mittelpreis 20 Stüber; mithin die erwähnten 900 Maaß	300	— —	— —
4. Der Arbeitslohn beträgt für jedes Dutzend Mannsstrümpfe 2½ Rthlr., mithin für 40 Dutzend . . . . 100 Rthlr. für jedes Dutzend Frauenstrümpfe 1⁵/₆ Rthlr., für 27 Dutzend also . . . . . . 49½ „ für jedes Dutzend Kappen 1 Rthlr., für 50 Dutzend also 50 „ Für jeden Stuhl beträgt demnach der Arbeitslohn jährlichs . . . . 199½ Rthlr. Folglich für die gesammten 33 Stühle . . .	— —	6 583½	— —
5. Der Farblohn der Strümpfe für jeden Stuhl beläuft sich des Jahrs auf ohngefähr 70 Rthlr., mithin für 33 Stühle auf 2310 Rthlr. Hievon gehören ¹¹/₁₂ für die Farbstoffe unter die Rubrike des ausländischen Vorschusses, ¹/₁₂ bleibt im Lande	2 117½	192½	— —
6. Der Walzlohn für jedes Dutzend Strümpfe und Kappen beläuft sich im Durchschnitt auf 5 Stbr.; folglich für die 3861 Dutzend, welche die hiesigen 33 Stühle jährlichs verfertigen auf	— —	321¾	— —
Zu übertragen . .	3 790³/₈	11 285⁷/₈	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	3 790 3/8	11 285 7/8	— —
7. Die auf den hiesigen Stühlen fabricirte Strümpfe werden in Holland, Ostfriesland, ins Münsterische, Märkische u. s. w. und der größte Theil der Kappen nach Cölln versandt. Am Gewicht werden beyde Artikul ohngefähr betragen 14 000 Pfd. Die Fracht, nach der verschiednen Entlegenheit der Oerter berechnet beträgt im Durchschnitt für jeden Centner 1 1/2 Rthlr.; folglich für die ebengedachte 14 000 Pfd. 210 Rthlr.; welche größtentheils durch inländischen Fuhrleute verdient werden. Man kann inzwischen die Zehrung derselben im Lande dennoch nicht höher anschlagen, als zu 1/6, die übrigen 5/6 gehen außer Lands . .	175	35	— —
	3 965 3/8	11 320 7/8	— —
Diese beyde Summen zusammengezogen geben	— —	— —	15 286 1/4
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beträgt	— —	— —	1 222 9/10
Der Ausländer restituiert also . .	— —	— —	16 509 3/20

Von dieser Summe ziehe ich den ausländischen Vorschuß ab; der Rest zeigt alsdann, wieviel dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	16 509 3/20
„	3 965 3/8
Rthlr.	12 543 31/40

Beylage Nr. 11.

Aufnahme der groben Tuch- oder Payen-Fabrik zu Bad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem zur Seefahrt gehörigen Artikul gehen dahier 2 Webstühle, welche des Jahrs ohngefähr 80 Stuck grobe Tücher, jedes von 60 Ellen; 432 gewalkte und 880 ungewalkte Schiffs-Decken verfertigen. Es werden dazu erfordert:			
1. An rothen Kälberhaaren eine Quantität von 10 000 Pfd., welche die hiesige Fabrik aus der Stadt Cölln ziehet. Der Preis eines Centners dieser Haare steigt und fällt zwischen 1 1/6 und 1 1/2 Rthlr. Ich nehme 1 1/3 Rthlr. für den Mittelpreis an und werfe solchemnach für vorgemeldete 10 000 Pfd. Haare aus . . .	133 1/3	— —	— —
2. Die Fracht davon erträgt p. Centner 40 Stbr.; mithin in allem 66 2/3 Rthlr. Man bedient sich zum Transport dieser Haare inländischer Fuhrleute, die außer Lands höchstens nur 1/8 der Fracht verzehren, die übrigen 7/8 bleiben im Lande	8 1/3	58 1/3	— —
3. An weißen Kälber-Haaren werden erfordert 2000 Pfd. Der Centner davon kostet im Mittelpreis ohngefähr 6 Rthlr., mithin die jetztgemeldete Quantität 120 Rthlr. Man kauft diese Haare gleichfals in Cölln . . .	120	— —	— —
4. Mit der Fracht hat es in Ansehung des Preises und der Fuhrleute, deren man sich zum Transport bedient, die nehmliche Beschaffenheit, wie oben bey Art. 2. Sie beläuft sich demnach für 2000 Pfd. auf 13 1/3 Rthlr.; und diese geben in 1/8 und 7/8 repartiert . .	1 2/3	11 2/3	— —
Zu übertragen . .	263 /3	70	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	263 1/3	70	— —
5. An Pell-Wolle werden erfordert 800 Pfd., das 100 Pfd. zu 25 Rthlr. Diese kommt ebenermassen von Cölln her. Der ganze Betrag davon gehört unter den ausländischen Vorschuß	200	— —	— —
6. Die Fracht der Pell-Wolle beträgt, den Centner zu 40 Stbr., 5 1/3 Rthlr. Diese repartiere ich, wie bey Art. 2 in 1/8 und 7/8	2/3	4 2/3	— —
7. Das zum Behuf dieser Stühle erforderliche grau Leinen Garn kommt von Dortmund her. Einschließlich der Fracht kommt es jährlich zu stehen auf	70	— —	— —
8. An Oel wird zu dieser Fabrik erfordert des Jahrs ohngefähr 30 Maaß, jede Maaß zu 20 Stbr.	10	— —	— —
9. Der Arbeitslohn für diese 2 Stühle, beläuft sich während einem Jahr in allem auf . . .	— —	460	— —
10. Man liefert alle haarene Decken und groben Tücher dieser Manufactur nach Amsterdam und Middelburg an die Ost- und West-Indische Compagnie. Zum Transport bedient man sich inländischer Fuhrleute. Die ganze Fracht wird ohngefähr 88 Centner am Gewicht betragen; folglich, den Centner zu 2 Rthlr. gerechnet, zu stehen kommen auf 176 Rthlr., wovon der Ausländer 3/4 und der Inländer 1/4 genießt .	132	44	— —
	676	578 2/3	— —
Den ein- und ausländischen Vorschuß ziehe ich zusammen und werfe aus	— —	— —	1 254 2/3
Zu 8 p. Ct. beträgt der Nutzen des Verkäufers	— —	— —	100 1/3
Also restituiert der Ausländer . .	— —	— —	1 355

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie wieder ab, der Rest zeigt, wieviel durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	1 355
„	676
Rthlr.	679

Beylage Nr. 12.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Hückeswagen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio gehen von diesem Artikul dahier ohngefähr 60 Stühle; bey schwachem mehr nicht als 30 bis 40. Ich setze für ein Mittel-Jahr 48 Stühle an. Da aber 17 derselben für die Kaufleute von Rad vorm Wald und Lennep arbeiten und mit den dortigen Manufacturen aufgenommen worden; so werden hier nur 31 in Anschlag gebracht. Man kann annehmen, daß auf jedem Stuhl jährlichs 20 Stücke Tuch, 15 Zeichen lang und 8/4 bis 9/4 breit, verfertiget werden. Solchemnach lieferten die vorgedachten 31 Stühle jährlichs 620 Stück Tuch; hiezu wird erfordert:			
1. An Spanischer und Portugiesischer Wolle circa 17 600 Pfd. Man kauft diese Wolle in Holland und da man hier von der gröbern Sorte eine größere Quantität als in Lennep verarbeitet, so kann man jedes Pfd., grobe und feine Sorten durcheinander gerechnet, ohngefähr zu 40 Stbr. ansetzen. Vorstehende 17 600 Pfd. betragen demnach	11 733⅓	— —	— —
2. Diese Wolle wird größtentheils durch inländische Fuhrleute, welche zu Cronenberg, Remscheid u. s. w. Eisen aufladen und von dort nach Holland bringen, als Retour-Fracht hieher gebracht. Jeder Centner kömmt an Fracht zu stehen auf 2 Rthlr. Weil der Fuhrmann um diese Fracht zu bekommen sich desto länger in Holland aufhalten muß, so rechne ich die Zehrung außer Lands auf 7/8, im Lande auf 1/8 und werfe demnach aus	308	44	— —
Zu übertragen . .	12 041⅓	44	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	12 041 1/3	44	— —
3. An Sächsischer und Pohlnischer wie auch Münsterischer Wolle wird zu oben festgestellter Anzahl Tücher hier verbraucht jährlichs eine Quantität von 32 000 Pfd. Man kauft diese Wolle von Elberfelder und Remscheider Wollhändler und jedes Pfd. davon, bessere und schlechtere Gattungen durcheinander gerechnet, kostet inclusive der Fracht 25 Stbr., mithin obige 32 000 Pfd. eine Summe von 13 333 1/3 Rthlr. Ich rechne davon wegen dem im Lande bleibenden Gewinnst der Wollhändler, wegen der Zehrung der Fuhrleute im Lande 1/10 unter den inländischen Vorschuß	12 000	1 333 1/3 *)	— —
4. Die Wolle zu den wollenen Selb-Enden oder Leisten ist bereits unter vorigem Artikul mitbegriffen. An Haaren wird zu den haarenen Selb-Enden hier im Lande jährlichs gekauft eine Quantität von 2000 Pfd.; welche, jedes Pfd. zu 3 Stüber gerechnet, betragen . . .	— —	100	— —
5. Die Wolle zu den Selb-Enden zu brühen, zu waschen und zu färben; imgleichen diese Wolle nebst den Haaren zu spinnen mag, inclusive der Farbstoffen und des Oels, jährlichs kosten eine Summe von 520 Rthlr. Ich rechne hievon 1/3 unter den ausländischen Vorschuß, 2/3 unter den inländischen	173 1/3	346 2/3	— —
6. Da in Rücksicht auf das Verhältniß der Größe dieser Fabrik gegen die Größe der Lenneper, von der erstern eine stärkere Anzahl grober Tücher, als der letztern verfertiget wird, so kann man den Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch nicht völlig so hoch ansetzen, als in der Tabelle Nr. 4. Ich rechne denselben, einschließlich des Oels und des Leims, (welche			
Zu übertragen . .	24 214 2/3	1 824	— —

*) Nicht genau.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	24 214$\frac{2}{3}$	1 824	— —
beyde ausländische Producten p. Stück ohngefähr 1$\frac{5}{6}$ Rthlr. betragen) auf 22$\frac{1}{2}$ Rthlr.; mithin beträgt der Arbeitslohn von 620 Tücher 13 950 Rthlr. Hievon bleiben im Lande . .	— —	12 813$\frac{1}{3}$	— —
Für Oel und Leim gehen außer Lands . .	1 136$\frac{2}{3}$	— —	— —
7. Jedes Stück zu noppen und zu plüsen kostet 1$\frac{1}{6}$ Rthlr.	— —	723$\frac{1}{3}$	— —
8. Jedes Stück zu walken kostet 1 Rthlr.; $\frac{1}{8}$ davon gehört für Wasch-Erde, welche aus der Gegend von Neuwied hieher kömmt, unter die ausländischen Ausgaben, $\frac{7}{8}$ bleiben im Lande	77$\frac{1}{2}$	542$\frac{1}{2}$	— —
9. Die Appretur des Tuchs kostet p. Stück ohngefähr 5$\frac{1}{8}$ Rthlr.; mithin in allem ohngefähr 3100 Rthlr. Wegen Preßpapier und sonstigen Erfordernissen gehen hievon p. Stück 15 Stbr. außer Lands. Ich werfe demnach aus . .	155	2 945	— —
10. Der Farblohn beträgt, theure und wohlfeile Farben durcheinander genommen, ohngefähr 8 Rthlr. p. Stück; folglich in allem circa 4980 Rthlr.; wovon für Farbstoffe $\frac{9}{10}$ außer Lands gehen	4 482	498	— —
11. Die wenigsten Tücher der hiesigen Fabrik werden beym Versenden mit Toiletten versehen. Die Pack-Unkosten sind daher nicht hoch und man kann höchstens nur 100 Rthlr. dafür ansetzen Ich rechne, daß hievon die eine Hälfte außer Land gehet, die andre bleibt in demselben	50	50	— —
12. Obige 620 Stück Tücher werden größtentheils ins Münsterische, ins Hessenland, nach Ostfriesland u. s. w. versandt; den geringsten Theil davon verkauft man auf den benachbarten Jahrmärkten. Die Fracht geschieht zur Hälfte durch inländische, zur Hälfte durch Töllnische Fuhrleute. Ich rechne, daß solche,			
Zu übertragen . .	30 115$\frac{5}{6}$	19 396$\frac{1}{6}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	5 049	878¾	— —
4. Die Fracht dieser Baumwolle von Amsterdam bis Rad vorm Wald kostet p. Centner 2¼ Rthlr., folglich in allem 165⅝ Rthlr. Zuweilen wird diese Baumwolle zu Wasser bis nach Duisburg gebracht und dort durch inländische Fuhrleute abgeholt; meistens aber bringen inländische Fuhrleute solche als Rückfracht hieher. Ich rechne die Zehrung außer Lands auf 9/10 und die Zehrung inner Lands auf 1/10	149	16⅝	— —
5. Die Baumwolle für die hiesige Fabrik wird zu Elberfeld gebleicht und in allem werden dafür jährlichs bezahlt 160 Rthlr. Die eine Hälfte davon gehet für ausländische Erfordernisse außer Lands, die andre bleibt darinnen . .	80	80	— —
6. An Farblohn bezahlt die hiesige Siamoisen-Fabrik jährlichs 1360 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon 15/16 außer Lands; im Lande bleibt 1/16	1 275	85	— —
7. Das Spinnen der Baumwolle geschieht in der hiesigen Burgerschaft, wo zugleich auch für die Elberfelder Garn-Nahrung ein beträchtlicher Theil Baumwolle gesponnen wird. Der Spinnlohn für die hiesige Fabrik beträgt jährlichs	— —	1 760	— —
8. An Web- und Spulerlohn werden p. Stück 6 Rthlr. bezahlt, folglich in allem	— —	2 448	— —
9. Für Papier, Fässer, Bindfaden und sonstigen Erfordernissen zum Einpacken werden jährlichs ausgegeben 40 Rthlr.; wovon ¼ im Lande bleibt	30	10	— —
Zu übertragen . .	6 583	5 278¼	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	6 583	5 278 1/4	— —
15. Die hiesigen Siamoisen-Fabrikanten versenden größtentheils ihre Waare in Holland; in allem kommt ihnen die Fracht jährlichs auf 130 Rthlr. zu stehen, welche durch inländische Fuhrleute verdient werden. Ich nehme an, daß solche 5/6 ihres Lohnes außer Lands und 1/6 in demselben verzehren	108 1/3	21 2/3	— —
	6 691 1/3	5 299 11/12	— —
Die gesammten Auslagen zusammen addiert, geben	— —	— —	11 991 1/4
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beträgt	— —	— —	959
Der Ausländer restituiert also in allem . .	— —	— —	12 950 1/4

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag des ausländischen Vorschusses ab; der Rest zeigt, wieviel durch die Siamoisen-Fabrik dem Ausländer abverdienet wird.

Rthlr.	12 950 1/4
„	6 691 1/3
Rthlr.	6 258 11/12

Beylage Nr. 6.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Lüttringhausen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bei starker Handlung beschäftiget die hiesige Tuch-Manufactur ohngefähr 32 Stühle; bei schwacher hingegen mehr nicht, als 20 bis 22. Ich nehme an, daß in einem Mitteljahre 27 Stühle für dieselbe arbeiten. Ein jeder Stuhl kann das Jahr hindurch fertig liefern 20 Stück Tuch, mithin die erwähnten 27 Stühle 540 Stück. Zu diesem wird erfordert:			
1. An Spanischer und Portugiesischer Wolle (der einzigen, welche diese Fabrik zu den Tüchern verarbeitet) 43 200 Pfd. Man kauft solche in Holland und der Preis davon erträgt p. Pfd. 40 Stbr. Erwähnte Quantität Wolle kostet demnach . . . . . . , ...	28 200	— —	— —
2. Inländische Fuhrleute bringen diese Wolle meistens als Rückfracht hierhin. Man zahlt ihnen für den Centner gemeiniglich 2 Rthlr. an Fracht; mithin für obige 43 200 Pfd. 864 Rthlr., wovon ohngefähr ⁷/₈ außer Lands und ¹/₈ im Lande verzehrt werden	756	108	— —
3. An Münsterischer Wolle wird zu den Leisten oder Selb-Enden gebraucht eine Quantität von 2100 Pfd.; das Pfd. zu 15 Stbr. Der ganze Betrag hievon beläuft sich auf 525 Rthlr. Ich rechne wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler an dieser Wolle und der Zehrung der Fuhrleute im Lande ¹/₁₀ unter den einheimischen Vorschuß	472½	52½	— —
Zu übertragen . .	29 428½	160½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	29 428 1/2	160 1/2	— —
4. An Haaren werden zu den Selb-Enden erfordert ohngefähr 2000 Pfd. Das Pfd. davon kostet 3 Stbr. Der Betrag bleibt im Lande	— —	100	— —
5. Der Waschlohn, Spinnlohn und Farblohn der Wolle und der Haare zu Elb-Enden beträgt überhaupt eine Summa von 270 Rthlr. Für die Farbstoffe und das dazu erforderliche Oel, rechne ich hievon 2/3 unter den ausländischen Vorschuß und werfe solchemnach aus . . .	180	90	— —
6. Der Arbeitslohn beträgt für jedes Stück Tuch ohngefähr 26 Rthlr.; folglich für 540 Stück 14 040 Rthlr.; hievon gehört 1/13 für Oel und Leim unter den ausländischen Vorschuß .	1 080	12 960	— —
7. Ein Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1 1/4 Rthlr.	— —	675	— —
8. Ein Stück zu walken kostet 1 Rthlr. Für Pfund-Erde geht davon 1/8 außer Landes . .	67 1/2	472 1/2	— —
9. Die Appretur des Tuchs kostet p. Stück ohngefähr 6 Rthlr.; mithin in allem 3240 Rthlr., wovon für Preßpapier p. p. 1/12 außer Land gehet	270	2 970	— —
10. Der Farblohn beträgt im Durchschnitt p. Stück ohngefähr 8 Rthlr.; wovon 1/10 für das Verdienst des Färbers angesetzt werden kann; und 9/10 für die erforderlichen Farbstoffe. Ich repartiere nach diesem Grundsatze den Betrag des Farblohns von 4320 Rthlr.; und werfe aus	3 888	432	— —
11. Ein Theil dieser Tücher wird ohne Toiletten versandt. Es möchte also des Jahrs überhaupt nur eine Summa von 120 Rthlr. an Pack-Unkosten verwendet werden. Von diesen gehören 7/8 unter die ausländischen Erfordernisse, 1/8 bleibt im Lande	105	15	— —
Zu übertragen . .	35 019	17 875	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr	Rthlr.
Uebertrag . .	35 019	17 875	— —
12. Die hiesigen Commerzianten handeln in Holland, Friesland, in die Schweiz, nach Oßnabrück u. s. w. Zum Transport ihrer Waare bedienen sie sich inländischer Fuhrleute. Die Fracht, in so weit sie ihnen zur Last fällt, beträgt p. Stück Tuch $1^{3}/_{4}$ Rthlr.; mithin in allem 945 Rthlr., wovon ohngefähr 200 Rthlr. im Lande bleiben mögen	745	200	— —
	36 364 *)	18 075	— —
Der Ausländer, welcher die Tücher der hiesigen Manufactur kauft, muß die gesammten Auslagen ersetzen; ich ziehe daher beyde Summen zusammen und werfe aus . . .	— —	— —	54 439
Zu 8 p. Ct. erträgt der Nutzen des Verkäufers, den der Käufer gleichfalls bezahlen muß	— —	— —	4 355$^{3}/_{25}$
Der Ausländer restituirt demnach . .	— —	— —	58 794$^{3}/_{25}$

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Rest zeigt, was diese Manufactur dem Ausländer abverdient

Rthlr.	58 794$^{3}/_{25}$
„	36 364
Rthlr.	22 430$^{3}/_{25}$

*) Hier ist ein Rechenfehler, denn diese Summe beträgt nur 35 764; da der Unterschied nicht groß ist, können die Gesammtsummen unverändert bleiben.

Beylage Nr. 7.

Aufnahme der Lüttringhauser Siamoisen-Fabrik.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen für die hiesige Fabrik bey starkem Commerzio an die 180 Gezauen; bei schwachem nur 120 bis 125; ich theile die steigende und fallende Zahl und setze an 150 Stühle. Ein jeder derselben verfertiget des Jahres 12 Gezauen-Stück von 100 Ellen; folglich in allem 1800 Stück. Hiezu werden erfordert:			
1. 108 000 Stränge Braunschweiger Kettengarn, welches von den hiesigen Fabrikanten bey der Elberfelder Garn-Nahrung gebleicht gekauft und einschließlich des Bleichlohns zu $8\frac{1}{2}$ Stüber p. Strang bezahlt wird. Erwähnte 108 000 Stränge Garn kosten demnach 15 300 Rthlr. Hievon kann man für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute, für den Bleichlohn nach Abzug der ausländischen Ausgaben, für die verzehrte Fracht im Lande auf dem Wege von Braunschweig bis hiehin $\frac{1}{6}$ unter den einheimischen Vorschuß rechnen; $\frac{5}{6}$ gehen außer Lands. Ich werfe also aus	12 750	2 550	— —
2. Vorgedachte 108 000 Stränge Garn betragen am Gewicht circa 20 800 Pfd. Die Fracht hievon von Elberfeld bis nach Lüttringhausen kostet p. Centner $7\frac{1}{2}$ Stbr.; mithin in allem 26 Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, deren ganzes Verdienst im Lande verzehrt wird	— —	26	— —
Zu übertragen . .	12 750	2 576	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	307 000	1 000	— —
3. An Schlesischer Wolle werden zu diesen Tüchern verbraucht ca. 50 000 Pfd., die hiesigen Manufacturisten kaufen solche von einigen Elberfelder und Remscheider Kaufleuten, die damit einen besondern Handel treiben; jedes Pfund kostet inclusive der Fracht 30 Stbr.; folglich vorgedachte Quantität 25 000 Rthlr., wovon ich wegen dem im Lande bleibenden Nutzen der Elberfelder und Remscheider Wollhändler und wegen der Zehrung der Fuhrleute inner Lands 1/10 unter den einheimischen Vorschuß setze	22 500	2 500	— —
4. An 2/3 von der oben festgestellten Anzahl Tücher werden wollene SelbEnden oder Leisten verfertigt. Man bedient sich hiezu einer schlechten Gattung Wolle, welche aus dem Münsterischen gezogen und gleichfals durch hier im Land etablierte Wollhändler den hiesigen Fabrikanten verkauft wird. Das Pfund davon kostet mit der Fracht mehr nicht als 15 Stbr. Zu jedem Stücke Tuch werden ohngefähr 7 Pfd., mithin für 3733 Tücher 26 131 Pfd. erfordert. Den Betrag davon à 6533 Rthlr. theile ich, wie oben bey Art. 3 in 9/10 und 1/10	5 879 7/10	653 3/10	— —
5. An 1/3 von diesen Tüchern werden haarene SelbEnden gemacht; und hiezu werden zu jedem Stücke Tuch 10 Pfd., mithin zu 1867 Tücher eine Quantität von 18 670 Pfd. Haare erfordert. Jedes Pfd. kostet 3 Stbr. Der Betrag geht außer Lands	933 1/3	— —	— —
6. Obige 26 131 Pfd. Wolle zu SelbEnden müssen, bevor sie gesponnen werden können, gewaschen und gebrühet werden. Dieses kostet p. 100 Pfd. 20 Stbr., mithin in allem . .	— —	87 1/10	— —
Zu übertragen . .	336 313 1/5	4 240 2/5	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	336 313 $\frac{1}{5}$	4 240 $\frac{2}{5}$	— —
7. Nach dem Waschen ertragen diese 26 131 Pfd. Wolle am Gewicht nicht mehr als 22 598 Pfd. Hievon werden $\frac{2}{3}$ oder 15 065 $\frac{1}{3}$ Pfd. gefärbt, wofür an Farblohn p. 100 Pfd. 9 $\frac{1}{2}$ Rthlr. und in allem 1431 $\frac{1}{6}$ Rthlr. bezahlt werden. Wegen Farbstoffen gehen von dieser Summe ohngefähr $\frac{15}{16}$ außer Lands, $\frac{1}{16}$ bleibt dem Färber	1 341 $\frac{4}{6}$	89 $\frac{1}{2}$	— —
8. Der Spinnlohn sowohl der Wolle als der Haare zu SelbEnden beträgt in allem . . .	— —	2 000	— —
9. An Oel wird zu dieser Wolle und zu den Haaren erfordert eine Summa von	250	— —	— —
10. Der Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch, wie solches vom Webstuhl kömmt, beträgt 25 Rthlr. Hierunter ist Oel und Leim mitbegriffen, welches ausländische Produkten sind und wofür p. Stück ohngefähr 2 Rthlr. verwendet werden. Ich werfe demnach den Arbeitslohn von 5600 Tuch à 140 000 in $\frac{23}{25}$ und $\frac{2}{25}$ repartiert hier aus mit . . .	11 200	128 800	— —
11. Jedes Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr., also	— —	7 000	— —
12. Jedes Stück Tuch zu walken kostet 1 Rthlr., mithin die 5600 Stück Tücher 5600 Rthlr., hievon gehört $\frac{1}{8}$ für die Wasch-Erde, welche aus dem Cöllnischen geholt wird, unter den ausländischen Vorschuß; $\frac{7}{8}$ bleiben im Lande	700	4 900	— —
13. Die Appretur für jedes Stück Tuch, die schlechten und bessern durch einander gerechnet, beträgt 6 $\frac{1}{2}$ Rthlr., also von 5600 Tüchern 36 400 Rthlr. Wegen ausländischem Preßpapier und sonstigen Erfordernissen geht p. Stück 30 Stbr. außer Lands, welchem nach ich ansetze	2 800	33 600	— —
Zu übertragen . .	352 604 $\frac{13}{15}$	180 629 $\frac{9}{10}$	— —

Beylage Nr. 8.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio beschäftiget diese Tuch-Manufactur ohngefähr 12 Stühle; bey schwachem nur 8; ich nehme hievon die Mittelzahl und setze an 10 Stühle; deren ein jeder des Jahres ohngefähr 20 Stück Tuch verfertiget. Man kann also die Quantität der in einem Mittel-Jahr dahier verfertiget werdenden Tücher auf 200 Stück rechnen. Die hiesige Fabrik verarbeitet zu den Tüchern keine andre, als Spanische Wolle. Von dieser wird jährlichs erfordert:			
1. Eine Quantität von 16 000 Pfd. Im Mittelpreis kommt jedes Pfund Wolle, grobe und feine durcheinander gerechnet, auf 40 Stüber zu stehen. Die erforderlichen 16 000 Pfd. kosten demnach	10 666⅔	— —	— —
2. Der Transport dieser Wolle aus Holland hiehin geschieht durch inländische Fuhrleute, welche solche als Retour-Fracht nach Rad vorm Wald bringen. Die Fracht p. Centner erträgt ohngefähr 2 Rthlr., wovon der Fuhrmann ⅞ außer Lands, ⅛ im Lande verzehrt. Ich werfe solchemnach aus	280	40	— —
3. An 150 Stück Tücher werden wollene Selb-Enden oder Leisten verfertigt. Die Wolle dazu wird von den Elberfelder und Remscheider Wollhändlern im Münsterland gekauft. Einschließlich der Fracht kostet das Pfund davon mehr nicht als 15 Stbr. Ich rechne, daß zu einem jeden Stück ohngefähr 7 Pfd., mithin zu 150 Tüchern 1050 Pfd. erfordert werden.			
Zu übertragen . .	10 946⅔	40	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	10 946²/₃	40	— —
Diese kommen zu stehen auf 262¹/₂ Rthlr., wovon ich wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler und der Zehrung der Fuhrleute im Lande ¹/₁₀ unter den einheimischen Vorschuß setze	236¹/₄	26¹/₄	— —
4. An 50 Stück Tücher werden haarene Selb-Enden verfertigt. Hiezu werden ohngefähr 500 Pfd. Ziegen- und Ochsen-Haare erfordert. Man kauft solche hier im Lande. Der Betrag davon ist, das Pfd. à 3 Stbr. gerechnet	— —	25	— —
5. Für die Zubereitung der Selb-Enden-Wolle, ehe solche gesponnen werden kann; demnächst für das Spinnen und Färben derselben; wie auch für das Spinnen der Haare wird erfordert überhaupt eine Summe von 120 Rthlr. Für Farbstoffe und Oel mag von dieser Summe ¹/₃ außer Land gehen; ²/₃ bleiben in demselben	40	80	— —
6. Bei der hiesigen Fabrik werden fast nichts als feine Tücher verfertigt. Man kann daher den Arbeitslohn nicht geringer als zu 27 Rthlr. für das Stück und in allem zu 5400 Rthlr. für die oben festgestellten Anzahl von 200 Stück Tücher ansetzen. Für Oel und Leim gehen hievon p. Stück 2 Rthlr. außer Land; der Rest bleibt darinnen. Ich werfe demnach aus	400	5 000	— —
7. Das Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1¹/₄ Rthlr.	— —	250	— —
8. Die Appretur eines jeden Stück Tuchs kostet 6¹/₂ Rthlr.; in allem also 1300 Rthlr., wovon für Preßpapier außer Land gehet	100	1 200	— —
9. Der Walklohn für jedes Stück Tuch beträgt 1 Rthlr., ¹/₈ gehet hievon für Wasch-Erde außer Lands	25	175	— —
Zu übertragen . .	11 747¹¹/₁₂	6 796¹/₄	— —

Beylage Nr. 5.

Aufnahme der Siamoisen-Manufactur zu Lennep.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen in der hiesigen Fabrik in allem 9 Stühle. Ein jeder derselben verfertigt des Jahrs 12 Gezauen Stück von 100 Ellen. Die Quantität der dahier fabricierten Siamoisen beläuft sich demnach in einem Jahre auf 108 Stück, hierzu werden erfordert:			
1. 6480 Stränge Braunschweiger Kettengarn. Man kauft solches in Elberfeld und zahlt einschließlich des Bleichlohns p. Strang 8½ Stbr. Erwähnte 6480 Stränge kosten demnach 918 Rthlr., wovon ich für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute, für die eine Hälfte des Bleichlohns, die im Lande bleibt u. s. w. ¼ unter den einheimischen Vorschuß setze, die übrigen ¾ gehören unter den ausländischen Vorschuß	688½	229½	— —
2. Diese Quantität Braunschweiger Garn beträgt am Gewicht ohngefähr 1000 Pfd. Sie wird durch inländische Fuhrleute von Elberfeld hieher gebracht. Die Fracht kommt p. Centner auf 9 Stüber zu stehen und beträgt . . .	— —	1½	— —
3. An Baumwolle wird erfordert in allem eine Quantität von 2000 Pfd. Das Pfund davon kostet in Amsterdam 20 Stbr.; folglich diese 2000 Pfd.	666⅔	— —	— —
4. Die Fracht dieser Baumwolle von Amsterdam bis hieher kostet p. Centner 2⅙ Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, welche diese Wolle als Rückfracht mit hieher bringen. Ich theile 43⅓ Rthlr. Fracht von 20 Centner in ⅞ und ⅛ und werfe aus .	37 11/12	5 5/12	— —
Zu übertragen . .	1 393 1/12	236 5/12	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	1 393 1/12	236 5/12	— —
5. Ueber die Hälfte dieser Baumwolle wird gebleicht und zwar für die hiesige Fabrik im Märkischen: der Bleichlohn nebst der Fracht hin und zurück und dem inländischen Zoll kommt zu stehen auf 40 Rthlr., wovon ich 1/5 unter den einheimischen Vorschuß setze . .	32	8	— —
6. Der Farblohn beträgt in allem 420 Rthlr. Hievon gehören für die Farbstoffe unter den ausländischen Vorschuß	393 3/4	26 1/4	— —
7. Der Arbeitslohn für jedes Stück Waare, wie solches vom Webstuhl kommt, beläuft sich auf 9 1/2 Rthlr.; folglich für 108 Stück auf . .	— —	1 026	— —
8. Die Pack-Unkosten betragen des Jahrs . . .	— —	9	— —
9. Die Fracht außer Lands für die Versendung der Waare nach Frankfurt beläuft sich in allem auf 60 Rthlr. Man bedient sich zum Transporte inländischer Fuhrleute, welche ohngefähr 3/4 ihres Lohns außer Lands und 1/4 im Lande verzehren	45	15	— —
	1 863 5/6	1 320 2/3	— —
Beyde Summen zusammengezogen geben .	— —	— —	3 184 1/2
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. gerechnet beträgt	— —	— —	254 2/3
			3 439 1/6

Wenn von dieser Summe der ausländische Vorschuß abgezogen wird, so zeigt der Ueberschuß, wieviel man durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	3 439 1/6
„	1 863 5/6
Rthlr.	1 575 1/3

Beylage Nr. 6.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Lüttringhausen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bei starker Handlung beschäftiget die hiesige Tuch-Manufactur ohngefähr 32 Stühle; bei schwacher hingegen mehr nicht, als 20 bis 22. Ich nehme an, daß in einem Mitteljahre 27 Stühle für dieselbe arbeiten. Ein jeder Stuhl kann das Jahr hindurch fertig liefern 20 Stück Tuch, mithin die erwähnten 27 Stühle 540 Stück. Zu diesem wird erfordert:			
1. An Spanischer und Portugiesischer Wolle (der einzigen, welche diese Fabrik zu den Tüchern verarbeitet) 43 200 Pfd. Man kauft solche in Holland und der Preis davon erträgt p. Pfd. 40 Stbr. Erwähnte Quantität Wolle kostet demnach . . . . . . , ...	28 200	— —	— —
2. Inländische Fuhrleute bringen diese Wolle meistens als Rückfracht hierhin. Man zahlt ihnen für den Centner gemeiniglich 2 Rthlr. an Fracht; mithin für obige 43 200 Pfd. 864 Rthlr., wovon ohngefähr $^{7}/_{8}$ außer Lands und $^{1}/_{8}$ im Lande verzehrt werden	756	108	— —
3. An Münsterischer Wolle wird zu den Leisten oder Selb-Enden gebraucht eine Quantität von 2100 Pfd.; das Pfd. zu 15 Stbr. Der ganze Betrag hievon beläuft sich auf 525 Rthlr. Ich rechne wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler an dieser Wolle und der Zehrung der Fuhrleute im Lande $^{1}/_{10}$ unter den einheimischen Vorschuß	472½	52½	— —
Zu übertragen . .	29 428½	160½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	29 428½	160½	— —
4. An Haaren werden zu den Selb-Enden erfordert ohngefähr 2000 Pfd. Das Pfd. davon kostet 3 Stbr. Der Betrag bleibt im Lande	— —	100	— —
5. Der Waschlohn, Spinnlohn und Farblohn der Wolle und der Haare zu Elb-Enden beträgt überhaupt eine Summa von 270 Rthlr. Für die Farbstoffe und das dazu erforderliche Oel, rechne ich hievon ²/₃ unter den ausländischen Vorschuß und werfe solchemnach aus . . .	180	90	— —
6. Der Arbeitslohn beträgt für jedes Stück Tuch ohngefähr 26 Rthlr.; folglich für 540 Stück 14 040 Rthlr.; hievon gehört ¹/₁₃ für Oel und Leim unter den ausländischen Vorschuß .	1 080	12 960	— —
7. Ein Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1¼ Rthlr.	— —	675	— —
8. Ein Stück zu walken kostet 1 Rthlr. Für Pfund-Erde geht davon ⅛ außer Landes . .	67½	472½	— —
9. Die Appretur des Tuchs kostet p. Stück ohngefähr 6 Rthlr.; mithin in allem 3240 Rthlr., wovon für Preßpapier p. p. ¹/₁₂ außer Land gehet	270	2 970	— —
10. Der Farblohn beträgt im Durchschnitt p. Stück ohngefähr 8 Rthlr.; wovon ¹/₁₀ für das Verdienst des Färbers angesetzt werden kann; und ⁹/₁₀ für die erforderlichen Farbstoffe. Ich repartiere nach diesem Grundsatze den Betrag des Farblohns von 4320 Rthlr.; und werfe aus	3 888	432	— —
11. Ein Theil dieser Tücher wird ohne Toiletten versandt. Es möchte also des Jahrs überhaupt nur eine Summa von 120 Rthlr. an Pack-Unkosten verwendet werden. Von diesen gehören ⅞ unter die ausländischen Erfordernisse, ⅛ bleibt im Lande	105	15	— —
Zu übertragen . .	35 019	17 875	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	35 019	17 875	— —
12. Die hiesigen Commerzianten handeln in Holland, Friesland, in die Schweiz, nach Oßnabrück u. s. w. Zum Transport ihrer Waare bedienen sie sich inländischer Fuhrleute. Die Fracht, in so weit sie ihnen zur Last fällt, beträgt p. Stück Tuch $1\,^{3}/_{4}$ Rthlr.; mithin in allem 945 Rthlr., wovon ohngefähr 200 Rthlr. im Lande bleiben mögen	745	200	— —
	36 364 *)	18 075	— —
Der Ausländer, welcher die Tücher der hiesigen Manufactur kauft, muß die gesammten Auslagen ersetzen; ich ziehe daher beyde Summen zusammen und werfe aus . . .	— —	— —	54 439
Zu 8 p. Ct. erträgt der Nutzen des Verkäufers, den der Käufer gleichfalls bezahlen muß	— —	— —	4 355 $^{3}/_{25}$
Der Ausländer restituirt demnach . .	— —	— —	58 794 $^{3}/_{25}$

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Rest zeigt, was diese Manufactur dem Ausländer abverdient

Rthlr.	58 794 $^{3}/_{25}$
„	36 364
Rthlr.	22 430 $^{3}/_{25}$

*) Hier ist ein Rechenfehler, denn diese Summe beträgt nur 35 764; da der Unterschied nicht groß ist, können die Gesammtsummen unverändert bleiben.

Beylage Nr. 7.

Aufnahme der Lüttringhauser Siamoisen-Fabrik.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen für die hiesige Fabrik bey starkem Commerzio an die 180 Gezauen; bei schwachem nur 120 bis 125; ich theile die steigende und fallende Zahl und setze an 150 Stühle. Ein jeder derselben verfertiget des Jahres 12 Gezauen-Stück von 100 Ellen; folglich in allem 1800 Stück. Hiezu werden erfordert:			
1. 108 000 Stränge Braunschweiger Kettengarn, welches von den hiesigen Fabrikanten bey der Elberfelder Garn-Nahrung gebleicht gekauft und einschließlich des Bleichlohns zu 8½ Stüber p. Strang bezahlt wird. Erwähnte 108 000 Stränge Garn kosten demnach 15 300 Rthlr. Hievon kann man für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute, für den Bleichlohn nach Abzug der ausländischen Ausgaben, für die verzehrte Fracht im Lande auf dem Wege von Braunschweig bis hiehin ⅙ unter den einheimischen Vorschuß rechnen; ⅚ gehen außer Lands. Ich werfe also aus	12 750	2 550	— —
2. Vorgedachte 108 000 Stränge Garn betragen am Gewicht circa 20 800 Pfd. Die Fracht hievon von Elberfeld bis nach Lüttringhausen kostet p. Centner 7½ Stbr.; mithin in allem 26 Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, deren ganzes Verdienst im Lande verzehrt wird	— —	26	— —
Zu übertragen . .	12 750	2 576	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	12 750	2 576	— —
3. Zu jenem Kettengarn werden erfordert an Baumwolle p. Stück Waare ohngefähr 18 Pfd.; folglich in allem eine Quantität von 32 400 Pfd. Beym Ankauf in Amsterdam kostet das Pfd. dieser Baumwolle im Mittelpreis 20 Stbr.; mithin jene 32 400 Pfd.	10 800	— —	— —
4. Die Fracht von Holland bis hiehin erträgt p. Centner 2 Rthlr.; folglich in allem 648 Rthlr. Der Transport geschieht bisweilen zu Wasser bis nach Duisburg, woselbst alsdann die Wolle durch inländische Fuhrleute abgeholt wird; bisweilen auch zu Lande, in welchem Falle inländische Fuhrleute die Wolle als Rückfracht aus Amsterdam mitbringen. Man kann annehmen, daß 9/10 dieser Fracht außer Lands gehen; 1/10 davon bleibt darinnen	583 1/5	64 4/5	— —
5. Der Bleichlohn der Baumwolle kommt inclusive der Fracht und des inländischen Zolls auf 960 Rthlr. zu stehen. Das Bleichen geschieht im Märkischen und kostet ohngefähr 1/5 der ganzen Summa	768	192	— —
6. Der Farblohn beträgt in allem 5400 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon 15/16 außer Lands, 1/16 bleibt dem Färber	5 062 1/2	337 1/2	— —
7. Das Spinnen der Baumwolle geschieht im Schwarzenburgischen. p. Pfd. werden im Mittelpreis 14 Stbr. dafür bezahlt; mithin in allem ohngefähr	7 560	— —	— —
8. Der Web- und Spulerlohn erträgt im Durchschnitt p. Stück Waare 6 Rthlr.	— —	10 800	— —
9. An Papier, Fässer und Bindfaden zum Packen werden des Jahres ohngefähr 160 Rthlr. verwendet, wovon circa 1/4 im Lande bleibt . .	120	40	— —
Zu übertragen . .	37 643 7/10	14 010 3/10	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	37 643 7/10	14 010 3/10	— —
10. Alle hier fabricierte Siamoisen werden theils ins Reich, theils nach Holland versandt. Zum Transport bedient man sich inländischer Fuhrleute. Die Fracht, in so weit sie dem Versender zur Last fällt, kömmt in allem zu stehen auf 340 Rthlr.; wovon 1/4 im Lande und 3/4 außer Lands verzehrt werden . . .	255	85	— —
	37 898 7/10	14 095 3/10	— —
Beyde Summen muß der Ausländer beym Einkauf der hiesigen Fabrik Waare restituiren; ich addiere sie also und werfe aus	— —	— —	51 994
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. gerechnet beträgt	— —	— —	4 159 1/2
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	56 153 1/2

Hievon ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Rest zeigt, was dem Ausländer durch die hiesige Siamoisen Fabrik abverdient wird.

Rthlr.	56 153 1/2
„	37 898 7/10
Rthlr.	18 254 4/5

Beylage Nr. 8.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio beschäftiget diese Tuch-Manufactur ohngefähr 12 Stühle; bey schwachem nur 8; ich nehme hievon die Mittelzahl und setze an 10 Stühle; deren ein jeder des Jahres ohngefähr 20 Stück Tuch verfertiget. Man kann also die Quantität der in einem Mittel-Jahr dahier verfertiget werdenden Tücher auf 200 Stück rechnen. Die hiesige Fabrik verarbeitet zu den Tüchern keine andre, als Spanische Wolle. Von dieser wird jährlichs erfordert:			
1. Eine Quantität von 16 000 Pfd. Im Mittelpreis kommt jedes Pfund Wolle, grobe und feine durcheinander gerechnet, auf 40 Stüber zu stehen. Die erforderlichen 16 000 Pfd. kosten demnach	10 666²/₃	— —	— —
2. Der Transport dieser Wolle aus Holland hiehin geschieht durch inländische Fuhrleute, welche solche als Retour-Fracht nach Rad vorm Wald bringen. Die Fracht p. Centner erträgt ohngefähr 2 Rthlr., wovon der Fuhrmann ⁷/₈ außer Lands, ¹/₈ im Lande verzehrt. Ich werfe solchemnach aus	280	40	— —
3. An 150 Stück Tücher werden wollene Selb-Enden oder Leisten verfertigt. Die Wolle dazu wird von den Elberfelder und Remscheider Wollhändlern im Münsterland gekauft. Einschließlich der Fracht kostet das Pfund davon mehr nicht als 15 Stbr. Ich rechne, daß zu einem jeden Stück ohngefähr 7 Pfd., mithin zu 150 Tüchern 1050 Pfd. erfordert werden.			
Zu übertragen . .	10 946²/₃	40	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	10 946 $^2/_3$	40	— —
Diese kommen zu stehen auf 262 $^1/_2$ Rthlr., wovon ich wegen des Gewinnstes der inländischen Wollhändler und der Zehrung der Fuhrleute im Lande $^1/_{10}$ unter den einheimischen Vorschuß setze	236 $^1/_4$	26 $^1/_4$	— —
4. An 50 Stück Tücher werden haarene Selb-Enden verfertigt. Hiezu werden ohngefähr 500 Pfd. Ziegen- und Ochsen-Haare erfordert. Man kauft solche hier im Lande. Der Betrag davon ist, das Pfd. à 3 Stbr. gerechnet	— —	25	— —
5. Für die Zubereitung der Selb-Enden-Wolle, ehe solche gesponnen werden kann; demnächst für das Spinnen und Färben derselben; wie auch für das Spinnen der Haare wird erfordert überhaupt eine Summe von 120 Rthlr. Für Farbstoffe und Oel mag von dieser Summe $^1/_3$ außer Land gehen; $^2/_3$ bleiben in demselben	40	80	— —
6. Bei der hiesigen Fabrik werden fast nichts als feine Tücher verfertigt. Man kann daher den Arbeitslohn nicht geringer als zu 27 Rthlr. für das Stück und in allem zu 5400 Rthlr. für die oben festgestellten Anzahl von 200 Stück Tücher ansetzen. Für Oel und Leim gehen hievon p. Stück 2 Rthlr. außer Land; der Rest bleibt darinnen. Ich werfe demnach aus	400	5 000	— —
7. Das Stück Tuch zu noppen und zu plüsen kostet 1 $^1/_4$ Rthlr.	— —	250	— —
8. Die Appretur eines jeden Stück Tuchs kostet 6 $^1/_2$ Rthlr.; in allem also 1300 Rthlr., wovon für Preßpapier außer Land gehet	100	1 200	— —
9. Der Walklohn für jedes Stück Tuch beträgt 1 Rthlr., $^1/_8$ gehet hievon für Wasch-Erde außer Lands	25	175	— —
Zu übertragen . .	11 747 $^{11}/_{12}$	6 796 $^1/_4$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	11 747 11/12	6 796 1/4	— —
10. Der Farblohn beträgt für jedes Stück Tuch 10 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon 9/10 außer Lands; 1/10 rechne ich für das Verdienst des Färbers	1 800	200	— —
11. Die Pack-Unkosten belaufen sich p. Stück auf 1 Rthlr. Unter den ausländischen Vorschuß gehören hievon 7/8	175	25	— —
12. Die hiesigen Commerzianten versenden ihre Tücher in Holland, Ostfriesland, in das Münsterische und in andre Länder des Reichs. Die Fracht von jedem Stück Tuch mag im Durchschnitt ohngefähr 1 1/2 Rthlr. betragen. Sie wird theils von inländischen, theils von ausländischen Fuhrleuten verdient. Man kann die Zehrung außer Lands zu 5/6 und im Lande zu 1/6 anschlagen	250	50	— —
	13 972 11/12	7 071 1/4	— —
Die Tücher der hiesigen Fabrik werden, wie oben erwähnt, alle außer Lands versandt. Der Ausländer, der solche kauft, muß die gesammten Auslagen ersetzen; daher ich beyde Summen zusammenziehe und daher auswerfe	— —	— —	21 044 1/6
Der Nutzen des Verkäufers, welchen der Käufer gleichfalls bezahlen muß, rechne ich auf 8 p. Ct.	— —	— —	1 683 8/15
Der Ausläufer restituirt also . .	— —	— —	22 727 7/10
Von dieser Summe den Ertrag der ersten Linie abgezogen zeigt der Rest, was durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient wird.			

Rthlr.	22 727 7/10
„	13 972 11/12
Rthlr.	8 754 47/60

Beylage Nr. 9.

Aufnahme der Siamoisen-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen zu Rad vorm Wald bey starkem Commerzio 40 Gezauen, bey schwachem mehr nicht als 27: ich theile die steigende und fallende Zahl und nehme an 34. Ein jeder dieser Stühle macht des Jahrs 12 Gezauen Stücke von 100 Brabändische Ellen. In einem Mittel-Jahre wird also hier eine Quantität von 408 Stück Siamoisen verfertiget. Hiezu wird erfordert:			
1. An Braunschweiger Kettengarn 24 480 Sträng. Dieses Kettengarn kaufen die Siamoisen-Fabrikanten zu Elberfeld und zahlen dafür inclusive des Bleichlohns p. Strang 8½ Stbr. Erwähnte 24 480 Stränge kosten demnach 3468 Rthlr.; wovon ich wegen des Nutzens der Elberfelder Kaufleute, des Bleichlohns nach Abzug ausländischer Ausgaben u. d. gl. ¼ unter den inländischen Vorschuß setze; die übrigen ¾ gehen außer Lands	2 601	867	— —
2. Dieses Kettengarn wiegt circa 4708 Pfd.; und wird durch inländische Fuhrleute hieher gebracht. Die Fracht von Elberfeld bis Rad vorm Wald beträgt p. Centner 15 Stbr., mithin von diesen 4708 Pfd.	— —	11¾	— —
3. An Baumwolle wird zu der festgesetzten Anzahl von 408 Stück Siamoisen erfordert 7344 Pfd. Der Mittelpreis des Pfd Baumwolle ist 20 Stbr. 7344 Pfd. ertragen demnach	2 448	— —	— —
Zu übertragen . .	5 049	878¾	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	5 049	$878\frac{3}{4}$	— —
4. Die Fracht dieser Baumwolle von Amsterdam bis Rad vorm Wald kostet p. Centner $2\frac{1}{4}$ Rthlr., folglich in allem $165\frac{1}{2}$ Rthlr. Zuweilen wird diese Baumwolle zu Wasser bis nach Duisburg gebracht und dort durch inländische Fuhrleute abgeholt; meistens aber bringen inländische Fuhrleute solche als Rückfracht hieher. Ich rechne die Zehrung außer Lands auf $\frac{9}{10}$ und die Zehrung inner Lands auf $\frac{1}{10}$	149	$16\frac{1}{2}$	— —
5. Die Baumwolle für die hiesige Fabrik wird zu Elberfeld gebleicht und in allem werden dafür jährlichs bezahlt 160 Rthlr. Die eine Hälfte davon gehet für ausländische Erfordernisse außer Lands, die andre bleibt darinnen . .	80	80	— —
6. An Farblohn bezahlt die hiesige Siamoisen-Fabrik jährlichs 1360 Rthlr. Für Farbstoffe gehen hievon $\frac{15}{16}$ außer Lands; im Lande bleibt $\frac{1}{16}$	1 275	85	— —
7. Das Spinnen der Baumwolle geschieht in der hiesigen Burgerschaft, wo zugleich auch für die Elberfelder Garn-Nahrung ein beträchtlicher Theil Baumwolle gesponnen wird. Der Spinnlohn für die hiesige Fabrik beträgt jährlichs	— —	1 760	— —
8. An Web- und Spulerlohn werden p. Stück 6 Rthlr. bezahlt, folglich in allem	— —	2 448	— —
9. Für Papier, Fässer, Bindfaden und sonstigen Erfordernissen zum Einpacken werden jährlichs ausgegeben 40 Rthlr.; wovon $\frac{1}{4}$ im Lande bleibt	30	10	— —
Zu übertragen . .	6 583	$5\,278\frac{1}{4}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	6 583	5 278 1/4	— —
15. Die hiesigen Siamoisen-Fabrikanten versenden größtentheils ihre Waare in Holland; in allem kommt ihnen die Fracht jährlichs auf 130 Rthlr. zu stehen, welche durch inländische Fuhrleute verdient werden. Ich nehme an, daß solche 5/6 ihres Lohnes außer Lands und 1/6 in demselben verzehren	108 1/3	21 2/3	— —
	6 691 1/3	5 299 11/12	— —
Die gesammten Auslagen zusammen addiert, geben	— —	— —	11 991 1/4
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beträgt	— —	— —	959
Der Ausländer restituiert also in allem . .	— —	— —	12 950 1/4

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag des ausländischen Vorschusses ab; der Rest zeigt, wieviel durch die Siamoisen-Fabrik dem Ausländer abverdienet wird.

Rthlr.	12 950 1/4
"	6 691 1/3
Rthlr.	6 258 11/12

Beylage Nr. 10.

Aufnahme der wollnen Strumpf- und Kappen-Manufactur zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul arbeiten für die hiesige Fabrik bey starker Handlung 40 Stühle; bey schwacher mehr nicht, als 25 bis 26. Theilt man die steigende und fallende Zahl, so kommt für ein Mittel-Jahr heraus 33 Stühle. Ein jeder derselben verfertigt jährlichs an Manns-Strümpfen . . . . . 40 Dutzend an Frauen-Strümpfen . . 27 „ an Kappen . . . . . . 50 „ Im Ganzen also . . 117 Dutzend Hiezu werden erfordert: 1. Zu jedem Dutzend Mannsstrümpfe 8 Pfd. Wolle, mithin zu 40 Dutzend 320 Pfd. Zu jedem Dutzend Frauenstrümpfe 6 Pfd.; folglich zu 27 Dutzend . . . . 162 „ Zu jedem Dutzend Kappen 3 Pfd., also zu 50 Dutzend 150 „ Jeder Stuhl verarbeitet also jährlichs . . . . 632 Pfd. Wolle. Diese mit 33, als der festgesetzten Anzahl Stühle, multipliciert geben in allem eine Quantität von 20 856 Pfd., welche von den hiesigen Fabrikanten in Cölln gekauft und zu 26 Rthlr. p. Centner bezahlt wird. Vorgedachte 20 856 Pfd. Wolle kommen demnach auf 5422½ Rthlr. zu stehen. Da die Cöllnischen Wollhändler größtentheils diese Wolle aus der Eifel ziehen, so kann man rechnen, daß von dieser Summa ohngefähr ¾ im Lande bleiben und nur ¼ außer Land gehet. Ich werfe demnach aus	1 355½	4 066½	— —
Zu übertragen . .	1 355½	4 066½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	1 355 1/2	4 066 1/2	— —
2. Die Fracht dieser Wolle von Cölln bis hieher kostet p. Centner 40 Stüber. Man bedient sich hiezu inländischer Fuhrleute, welche von ihrem Verdienst ohngefähr 1/8 außer Lands verzehren. Ich repartiere daher den ganzen Betrag der Fracht von 139 Rthlr. in 1/8 und 7/8 und werfe aus	17 3/8	121 5/8	— —
3. Zur Anfeuchtung der Wolle werden erfordert in allem des Jahrs ohngefähr 900 Maaß Oel. Man kauft solches in Holland. Jede Maaß davon kostet im Mittelpreis 20 Stüber; mithin die erwähnten 900 Maaß	300	— —	— —
4. Der Arbeitslohn beträgt für jedes Dutzend Mannsstrümpfe 2 1/2 Rthlr., mithin für 40 Dutzend . . . . 100 Rthlr. für jedes Dutzend Frauenstrümpfe 1 5/6 Rthlr., für 27 Dutzend also . . . . . 49 1/2 " für jedes Dutzend Kappen 1 Rthlr., für 50 Dutzend also 50 " Für jeden Stuhl beträgt demnach der Arbeitslohn jährlichs . . . . 199 1/2 Rthlr. Folglich für die gesammten 33 Stühle . . .	— —	6 583 1/2	— —
5. Der Farblohn der Strümpfe für jeden Stuhl beläuft sich des Jahrs auf ohngefähr 70 Rthlr., mithin für 33 Stühle auf 2310 Rthlr. Hievon gehören 11/12 für die Farbstoffe unter die Rubrike des ausländischen Vorschusses, 1/12 bleibt im Lande	2 117 1/2	192 1/2	— —
6. Der Walzlohn für jedes Dutzend Strümpfe und Kappen beläuft sich im Durchschnitt auf 5 Stbr.; folglich für die 3861 Dutzend, welche die hiesigen 33 Stühle jährlichs verfertigen auf	— —	321 3/4	— —
Zu übertragen . .	3 790 3/8	11 285 7/8	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	3 790 3/8	11 285 7/8	— —
7. Die auf den hiesigen Stühlen fabricirte Strümpfe werden in Holland, Ostfriesland, ins Münsterische, Märkische u. s. w. und der größte Theil der Kappen nach Cölln versandt. Am Gewicht werden beyde Artikul ohngefähr betragen 14 000 Pfd. Die Fracht, nach der verschiednen Entlegenheit der Oerter berechnet beträgt im Durchschnitt für jeden Centner 1½ Rthlr.; folglich für die ebengedachte 14 000 Pfd. 210 Rthlr.; welche größtentheils durch inländischen Fuhrleute verdient werden. Man kann inzwischen die Zehrung derselben im Lande dennoch nicht höher anschlagen, als zu 1/6, die übrigen 5/6 gehen außer Lands . .	175	35	— —
	3 965 3/8	11 320 7/8	— —
Diese beyde Summen zusammengezogen geben	— —	— —	15 286 1/4
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beträgt	— —	— —	1 222 9/10
Der Ausländer restituiert also . .	— —	— —	16 509 3/20

Von dieser Summe ziehe ich den ausländischen Vorschuß ab; der Rest zeigt alsdann, wieviel dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	16 509 3/20
„	3 965 3/8
Rthlr.	12 543 31/40

Beylage Nr. 11.

Aufnahme der groben Tuch- oder Payen-Fabrik zu Rad vorm Wald.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem zur Seefahrt gehörigen Artikul gehen dahier 2 Webstühle, welche des Jahrs ohngefähr 80 Stuck grobe Tücher, jedes von 60 Ellen; 432 gewalkte und 880 ungewalkte Schiffs-Decken verfertigen. Es werden dazu erfordert:			
1. An rothen Kälber-Haaren eine Quantität von 10 000 Pfd., welche die hiesige Fabrik aus der Stadt Cölln ziehet. Der Preis eines Centners dieser Haare steigt und fällt zwischen $1\frac{1}{6}$ und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Ich nehme $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für den Mittelpreis an und werfe solchemnach für vorgemeldete 10 000 Pfd. Haare aus . . .	$133\frac{1}{3}$	— —	— —
2. Die Fracht davon erträgt p. Centner 40 Stbr.; mithin in allem $66\frac{2}{3}$ Rthlr. Man bedient sich zum Transport dieser Haare inländischer Fuhrleute, die außer Lands höchstens nur $\frac{1}{8}$ der Fracht verzehren, die übrigen $\frac{7}{8}$ bleiben im Lande	$8\frac{1}{3}$	$58\frac{1}{3}$	— —
3. An weißen Kälber-Haaren werden erfordert 2000 Pfd. Der Centner davon kostet im Mittelpreis ohngefähr 6 Rthlr., mithin die jetztgemeldete Quantität 120 Rthlr. Man kauft diese Haare gleichfals in Cölln . . .	120	— —	— —
4. Mit der Fracht hat es in Ansehung des Preises und der Fuhrleute, deren man sich zum Transport bedient, die nehmliche Beschaffenheit, wie oben bey Art. 2. Sie beläuft sich demnach für 2000 Pfd. auf $13\frac{1}{3}$ Rthlr.; und diese geben in $\frac{1}{8}$ und $\frac{7}{8}$ repartiert . .	$1\frac{2}{3}$	$11\frac{2}{3}$	— —
Zu übertragen . .	$263\frac{1}{3}$	70	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	$263\frac{1}{8}$	70	— —
5. An Pell-Wolle werden erfordert 800 Pfd., das 100 Pfd. zu 25 Rthlr. Diese kommt ebenermassen von Cölln her. Der ganze Betrag davon gehört unter den ausländischen Vorschuß	200	— —	— —
6. Die Fracht der Pell-Wolle beträgt, den Centner zu 40 Stbr., $5\frac{1}{8}$ Rthlr. Diese repartiere ich, wie bey Art. 2 in $\frac{1}{8}$ und $\frac{7}{8}$	$\frac{2}{8}$	$4\frac{2}{8}$	— —
7. Das zum Behuf dieser Stühle erforderliche grau Leinen Garn kommt von Dortmund her. Einschließlich der Fracht kommt es jährlich zu stehen auf	70	— —	— —
8. An Oel wird zu dieser Fabrik erfordert des Jahrs ohngefähr 30 Maaß, jede Maaß zu 20 Stbr.	10	— —	— —
9. Der Arbeitslohn für diese 2 Stühle, beläuft sich während einem Jahr in allem auf . . .	— —	460	— —
10. Man liefert alle haarene Decken und groben Tücher dieser Manufactur nach Amsterdam und Middelburg an die Ost- und West-Indische Compagnie. Zum Transport bedient man sich inländischer Fuhrleute. Die ganze Fracht wird ohngefähr 88 Centner am Gewicht betragen; folglich, den Centner zu 2 Rthlr. gerechnet, zu stehen kommen auf 176 Rthlr., wovon der Ausländer $\frac{3}{4}$ und der Inländer $\frac{1}{4}$ genießt .	132	44	— —
	676	$578\frac{2}{8}$	— —
Den ein- und ausländischen Vorschuß ziehe ich zusammen und werfe aus	— —	— —	$1\,254\frac{2}{8}$
Zu 8 p. Ct. beträgt der Nutzen des Verkäufers	— —	— —	$100\frac{1}{3}$
Also restituiert der Ausländer . .	— —	— —	1 355

Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie wieder ab, der Rest zeigt, wieviel durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	1 355
"	676
Rthlr.	679

Beylage Nr. 12.

Aufnahme der wollenen Tuch-Manufactur zu Hückeswagen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio gehen von diesem Artikul dahier ohngefähr 60 Stühle; bey schwachem mehr nicht als 30 bis 40. Ich setze für ein Mittel-Jahr 48 Stühle an. Da aber 17 derselben für die Kaufleute von Rad vorm Wald und Lennep arbeiten und mit den dortigen Manufacturen aufgenommen worden; so werden hier nur 31 in Anschlag gebracht. Man kann annehmen, daß auf jedem Stuhl jährlichs 20 Stücke Tuch, 15 Zeichen lang und $^8/_4$ bis $^9/_4$ breit, verfertiget werden. Solchemnach lieferten die vorgedachten 31 Stühle jährlichs 620 Stück Tuch; hiezu wird erfordert:			
1. An Spanischer und Portugiesischer Wolle circa 17 600 Pfd. Man kauft diese Wolle in Holland und da man hier von der gröbern Sorte eine größere Quantität als in Lennep verarbeitet, so kann man jedes Pfd., grobe und feine Sorten durcheinander gerechnet, ohngefähr zu 40 Stbr. ansetzen. Vorstehende 17 600 Pfd. betragen demnach	11 733⅓	— —	— —
2. Diese Wolle wird größtentheils durch inländische Fuhrleute, welche zu Cronenberg, Remscheid u. s. w. Eisen aufladen und von dort nach Holland bringen, als Retour-Fracht hieher gebracht. Jeder Centner kömmt an Fracht zu stehen auf 2 Rthlr. Weil der Fuhrmann um diese Fracht zu bekommen sich desto länger in Holland aufhalten muß, so rechne ich die Zehrung außer Lands auf $^7/_8$, im Lande auf $^1/_8$ und werfe demnach aus	308	44	— —
Zu übertragen . .	12 041⅓	44	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	12 041 1/3	44	— —
3. An Sächsischer und Pohlnischer wie auch Münsterischer Wolle wird zu oben festgestellter Anzahl Tücher hier verbraucht jährlichs eine Quantität von 32 000 Pfd. Man kauft diese Wolle von Elberfelder und Remscheider Wollhändler und jedes Pfd. davon, bessere und schlechtere Gattungen durcheinander gerechnet, kostet inclusive der Fracht 25 Stbr., mithin obige 32 000 Pfd. eine Summe von 13 333 1/3 Rthlr. Ich rechne davon wegen dem im Lande bleibenden Gewinnst der Wollhändler, wegen der Zehrung der Fuhrleute im Lande 1/10 unter den inländischen Vorschuß	12 000	1 333 1/3 *)	— —
4. Die Wolle zu den wollenen Selb-Enden oder Leisten ist bereits unter vorigem Artikul mitbegriffen. An Haaren wird zu den haarenen Selb-Enden hier im Lande jährlichs gekauft eine Quantität von 2000 Pfd.; welche, jedes Pfd. zu 3 Stüber gerechnet, betragen . . .	— —	100	— —
5. Die Wolle zu den Selb-Enden zu brühen, zu waschen und zu färben; imgleichen diese Wolle nebst den Haaren zu spinnen mag, inclusive der Farbstoffen und des Oels, jährlichs kosten eine Summe von 520 Rthlr. Ich rechne hievon 1/3 unter den ausländischen Vorschuß, 2/3 unter den inländischen	173 1/3	346 2/3	— —
6. Da in Rücksicht auf das Verhältniß der Größe dieser Fabrik gegen die Größe der Lenneper, von der erstern eine stärkere Anzahl grober Tücher, als der letztern verfertiget wird, so kann man den Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch nicht völlig so hoch ansetzen, als in der Tabelle Nr. 4. Ich rechne denselben, einschließlich des Oels und des Leims, (welche			
Zu übertragen . .	24 214 2/3	1 824	— —

*) Nicht genau.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	$24\,214\frac{2}{3}$	1 824	— —
beyde ausländische Producten p. Stück ohngefähr $1\frac{5}{6}$ Rthlr. betragen) auf $22\frac{1}{2}$ Rthlr.; mithin beträgt der Arbeitslohn von 620 Tücher 13 950 Rthlr. Hievon bleiben im Lande . .	— —	$12\,813\frac{1}{3}$	— —
Für Oel und Leim gehen außer Lands . .	$1\,136\frac{2}{3}$	— —	— —
7. Jedes Stück zu noppen und zu plüsen kostet $1\frac{1}{6}$ Rthlr.	— —	$723\frac{1}{3}$	— —
8. Jedes Stück zu walken kostet 1 Rthlr.; $\frac{1}{8}$ davon gehört für Wasch-Erde, welche aus der Gegend von Neuwied hieher kömmt, unter die ausländischen Ausgaben, $\frac{7}{8}$ bleiben im Lande	$77\frac{1}{2}$	$542\frac{1}{2}$	— —
9. Die Appretur des Tuchs kostet p. Stück ohngefähr $5\frac{1}{8}$ Rthlr.; mithin in allem ohngefähr 3100 Rthlr. Wegen Preßpapier und sonstigen Erfordernissen gehen hievon p. Stück 15 Stbr. außer Lands. Ich werfe demnach aus . .	155	2 945	— —
10. Der Farblohn beträgt, theure und wohlfeile Farben durcheinander genommen, ohngefähr 8 Rthlr. p. Stück; folglich in allem circa 4980 Rthlr.; wovon für Farbstoffe $\frac{9}{10}$ außer Lands gehen	4 482	498	— —
11. Die wenigsten Tücher der hiesigen Fabrik werden beym Versenden mit Toiletten versehen. Die Pack-Unkosten sind daher nicht hoch und man kann höchstens nur 100 Rthlr. dafür ansetzen Ich rechne, daß hievon die eine Hälfte außer Land gehet, die andre bleibt in demselben	50	50	— —
12. Obige 620 Stück Tücher werden größtentheils ins Münsterische, ins Hessenland, nach Ostfriesland u. s. w. versandt; den geringsten Theil davon verkauft man auf den benachbarten Jahrmärkten. Die Fracht geschieht zur Hälfte durch inländische, zur Hälfte durch Cöllnische Fuhrleute. Ich rechne, daß solche,			
Zu übertragen . .	$30\,115\frac{5}{6}$	$19\,396\frac{1}{6}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	$30\,115\frac{5}{6}$	$19\,396\frac{1}{6}$	— —
in so weit sie dem Versender zur Last fällt, p. Stück ohngefähr $1\frac{1}{4}$ Rthlr. beträgt, wovon $\frac{5}{6}$ außer Lands und $\frac{1}{6}$ im Lande verzehrt werden. Ich werfe demnach aus, Fracht von 620 Stück Tücher, à $1\frac{1}{4}$ Rthlr. p. Stück, beträgt 775 Rthlr.; diese in $\frac{5}{6}$ und $\frac{1}{6}$ repartiert geben	$645\frac{5}{6}$	$129\frac{1}{6}$	— —
	$30\,761\frac{2}{3}$	$19\,525\frac{1}{3}$	— —
Diese beyden Summen, welche der Käufer dem Verkäufer wieder ersetzen muß, betragen .	— —	— —	50 287
Der Nutzen des Verkäufers, welchen der Käufer gleichfals bezahlen muß, beträgt à 8 p. Ct.	— —	— —	4 023
Der Käufer restituirt also . .	— —	— —	54 310

Von dieser Summe muß der Ertrag der ersten Linie abgezogen werden; alsdann zeigt der Ueberschuß, wieviel die inländische Manufactur dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	54 310
"	$30\,761\frac{2}{3}$
Rthlr.	$23\,548\frac{1}{3}$

Beylage Nr. 13.

Aufnahme der Siamoisen Manufactur zu Hückeswagen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul, welcher im Kirchspiel Hückeswagen allein durch die Gebrüder Arens und durch Johann Peter Hartkopp betrieben wird, gehen bey starker Handlung 140 bis 145, bey schwacher 120 Stühle; ich nehme für ein Mitteljahr 130 Stühle an; wovon ein jeder jährlichs 12 Stück, folglich sämtliche 130 Stühle 1560 Stück Siamoisen von 100 Ellen Brabändisch verfertigt. Hiezu wird erfordert:			
1. An Braunschweiger Kettengarn 111 600 Stränge. Dieses Kettengarn wird zu Elberfeld gekauft und kostet im Mittelpreis, einschließlich des Bleichlohns, p. Strang 8 1/2 Stbr. Vorgedachte Quantität kömmt solchemnach zu stehen auf 15 810 Rthlr., wovon für den Gewinnst der Elberfelder Kaufleute; für den Bleichlohn nach Abzug der zum Bleichen erforderlichen ausländischen Auslagen; für die Zehrung der Fuhrleute im Lande, in Ansehung der Fracht von Braunschweig bis hiehin, ohngefähr 1/4 unter den ausländischen Vorschuß gehöret . .	11 857 1/2	3 952 1/2	— —
2. Die 111 600 Stränge Braunschweiger Garn, wiegen gebleicht ohngefähr 21 470 Pfd. Von Elberfeld bis nach Hückeswagen wird hievon an Fracht bezahlt p. Centner 15 Stbr.; folglich in allem 53 2/5 Rthlr. Der Transport geschieht durch inländische Fuhrleute, deren Verdienst im Lande verzehrt wird	— —	53 2/5	— —
3. An Baumwolle werden erfordert 28 080 Pfd. Der Mittelpreis ist p. Pfd. 20 Stbr. . . .	9 360	— —	— —
Zu übertragen . .	21 217 1/2	4 005 9/10	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	21 217 1/2	4 005 9/10	— —
4. Die Fracht der Baumwolle von Amsterdam bis hiehin kostet p. Centner 2 1/4 Rthlr., mithin für die eben erwähnte 28 080 Pfd. 631 3/4 Rthlr. Der Transport geschieht größtentheils durch inländische Fuhrleute, welche Waaren nach Holland führen und bey ihrer Retour diese Baumwolle bringen. Man kann für die Zehrung dieser Fuhrleute außer Lands 7/8 und für die Zehrung im Lande 1/8 ansetzen .	552 3/4	79	— —
5. Der Bleichlohn der Baumwolle kömmt zu stehen auf 560 Rthlr.; 2/3 davon werden im Märkischen gebleicht, 1/3 zu Elberfeld. Ich werfe demnach aus	373 1/3	186 2/3	— —
6. Der Farblohn für 1560 Siamoisen beträgt jährlichs ohngefähr 5000 Rthlr.; ich setze von dieser Summe für die Farbstoffe 15/16 unter den ausländischen Vorschuß, 1/16 unter den inländischen für das Verdienst des Färbers .	4 687 1/2	312 1/2	— —
7. Das Spinnen geschieht zur Hälfte im Schwarzenburgischen, zur Hälfte in der Nachbarschaft von Hückeswagen. Jährlichs wird dafür ausgegeben eine Summe von 6360 Rthlr, welche ich in 2 Theile repartiert auswerfe mit . .	3 180	3 180	— —
8. Der Web- und Spulerlohn beträgt für jedes Stück Waare 6 Rthlr.; folglich in allem . .	— —	9 360	— —
9. Für Papier, Fässer, Bindfaden und dergleichen zum Einpacken der Waare werden des Jahrs ausgegeben ohngefähr 140 Rthlr.; wovon 3/4 außer Lands gehen	105	35	— —
10. Die Fracht, insoweit sie dem Versender zur Last fällt, beträgt jährlichs ohngefähr 300 Rthlr. Man bedient sich zum Transport inländischer Fuhrleute. Die Zehrung im Lande kann also auf 1/4 und die Zehrung außer Lands auf 3/4 geschätzt werden	225	75	— —
	30 341 1/2 *)	17 234	— —

*) Nicht genau.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduktion durch Exportation. Rthlr.
Die im Kirchspiel Hückeswagen fabricierte Siamoisen werden größtentheils ins Reich versandt. Der Ankäufer muß die gesammten Auslagen restituieren; weswegen ich beyde Summen zusammen addiere und auswerfe .	— —	— —	47 575 ½
Den Nutzen des Verkäufers rechne ich auf 8 p. Ct.	— —	— —	3 806
Der Ausländer restituiert also in allem . .	— —	— —	51 381 ½
Von dieser Summe ziehe ich den ausländischen Vorschuß ab; der Rest zeigt, wieviel dem Ausländer durch die Hückeswager Siamoisen-Fabrik abverdient wird.			

Rthlr.	51 381 ½
„	30 341 ½
Rthlr.	21 040

Beylage Nr. 14.

Aufnahme der wollenen Strumpf-Manufactur zu Hückeswagen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Von diesem Artikul gehen dahier bey starker Handlung 20 bis 22 Stühle; bey schwacher mehr nicht als 15 bis 16. Man kann also 18 Stühle für ein Mittel-Jahr rechnen. Ein jeder derselben verfertiget jährlichs ohngefähr 117 Dutzend Strümpfe und Kappen. Hiezu werden erfordert:			
1. An Wolle 11 366 Pfd. Größtentheils ist solches inländische Wolle; sie wird aber von den Cöllnischen Wollhändlern aufgekauft; und von diesen nehmen sie die hiesigen Manufacturisten. Den Centner bezahlt man zu 26 Rthlr. Vorerwähnte Quantität Wolle kostet demnach 2955 4/25 Rthlr.; wovon wegen dem Gewinnst der Cöllnischen Wollhändler 1/4 unter den ausländischen Vorschuß zu setzen ist; der Rest bleibt im Lande	738 3/4	2 216 1/4	— —
2. Die Fracht dieser Wolle von Cölln bis hiehin mag in allem zu stehen kommen auf 76 Rthlr. Ohngefähr 1/8 hievon wird außer Lands verzehrt; der Rest bleibt darinnen	9 1/2	66 1/2	— —
3. Zur Anfeuchtung der Wolle werden des Jahrs hindurch erfordert 500 Maaß Oel, welches in Holland gekauft wird und wovon im Mittelpreis die Maaß ohngefähr auf 20 Stüber zu stehen kommt. Ich werfe demnach aus . .	166 2/3	— —	— —
Zu übertragen . .	914 11/12	2 282 3/4	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	$914\frac{11}{12}$	$2282\frac{3}{4}$	— —
4. Der Arbeitslohn beträgt jährlichs auf jeden Stuhl $199\frac{1}{2}$ Rthlr., folglich auf 18 Stühle .	— —	3 591	— —
5. Der Farblohn der Strümpfe erträgt p. Stuhl ohngefähr 70 Rthlr.; mithin in allem 1260 Rthlr. $\frac{11}{12}$ gehen hievon für die Farbstoffe außer Lands, $\frac{1}{12}$ bleibt im Lande	1 155	105	— —
6. Der Walzlohn beläuft sich in allem auf . .	— —	$175\frac{1}{2}$	— —
7. Der größte Theil der hier verfertigt werdenden Strümpfe und Kappen wird nach Cölln versandt; ein geringer Theil davon geht nach Holland, ins Münsterische, Märkische u. s. w. Im Durchschnitt mag die Fracht ohngefähr 100 Rthlr. betragen, wovon die Fuhrleute $\frac{3}{4}$ im Lande und $\frac{1}{4}$ außer Lands verzehren . .	25	75	— —
	$2094\frac{11}{12}$	$6229\frac{1}{4}$	— —
Beyde Summen zusammen addiert geben .	— —	— —	$8324\frac{1}{6}$
Der Nutzen des Verkäufers zu 8 p. Ct. beläuft sich auf	— —	— —	$665\frac{5}{6}$
Der Ausländer restituiert also . .	— —	— —	8 990

Hievon ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab, der Ueberschuß giebt zu erkennen, wieviel durch diese Manufactur dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	8 990
„	$2094\frac{11}{12}$
Rthlr.	$6895\frac{1}{12}$

Beylage Nr. 15.

Recapitulation

der Aufnahme des Commerzii sämtlicher in den vorhergehenden Tabellen beschriebener Manufacturen.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
1. Aufnahme der Elberfelder Lohgerberey, in der Beylage Nr. 1	13 589	17 527	33 607
2. Aufnahme der Sohlinger Degenklingen und Messer-Fabrik, Beylage Nr. 2	298 837	387 923	741 701
3. Aufnahme der Burger Decken-Fabrik, Beylage Nr. 3	55 813	14 008	75 407
4. Aufnahme der Lenneper Wollen-Tuch-Manufactur, Beylage Nr. 4	416 324	189 576	654 373
5. Aufnahme der dasigen Siamoisen Manufactur, Beylage Nr. 5	1 863	1 320	3 439
6. Aufnahme der Lüttringhauser Wollen Tuch Manufactur, Beylage Nr. 6	36 364	18 075	58 794
7. Aufnahme der dortigen Siamoisen Manufactur, Beylage Nr. 7	37 898	14 095	56 153
8. Aufnahme der Rad vorm Walder Wollen Tuch Manufactur, Beylage Nr. 8	13 972	7 071	22 727
9. Aufnahme der dortigen Siamoisen Fabrik, Beylage Nr. 9	6 691	5 299	12 950
10. Aufnahme der dortigen Strumpf Fabrik, Beylage Nr. 10	3 965	11 320	16 509
11. Aufnahme der dorten groben Tuch- oder Payen Fabrik, Beylage Nr. 11	676	578	1 355
Zu übertragen . .	885 992	666 792	1 677 015

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	885 992	666 792	1 677 015
12. Aufnahme der Hückeswager Wollen-Tuch Manufactur, Beylage Nr. 12	30 761	19 525	54 310
13. Aufnahme der dasigen Siamoisen Fabrik, Beylage Nr. 13	30 341	17 234	51 381
14. Aufnahme der dasigen Strumpf Fabrik, Beylage Nr. 14	2 094	6 229	8 990
	949 188	709 780	1 791 696

Von dem Ertrage der Reproductions-Linie ziehe ich den ausländischen Vorschuß ab; der Rest zeigt, was zur Consumption im Lande bleibt.

Rthlr.	1 791 696
„	949 188
Rthlr.	842 508

Beylage Nr. 16.

General-Aufnahme

der in den vorigjährigen und diesjährigen Aufnahmen aus der Linie der Reproduction, nach Abzug des ausländischen Vorschusses, zur Consumption im Lande jährlichs überbleibenden Summe.

	Rthlr.
Die General-Aufnahme in der vorigjährigen Beylage Nr. 11 zeigte an Ueberschuß zur Consumption im Lande	1 562 655
In der diesjährigen Recapitulation, Beylage Nr. 15, beträgt dieser Ueberschuß	842 508
	2 405 163
Die Linie der Reproduction, ohne Abzug, beträgt von den vorigjährigen und diesjährigen Tabellen:	
Rthlr. 6 133 476.	

Acta, die von Ihro Churfürstl[n.] Durchlaucht zu Pfaltz p. p. höchst Dero Hof Cammerathen Jacobi gnädigst aufgetragenen Commission, das Commerzium in den beyden Herzogthümern Jülich und Berg zu untersuchen betreffend.

Nr. 3.

Zu diesem dritten Teile der statistischen Aufnahme, welche das Herzogtum Jülich betrifft, fehlt leider die zusammenfassende Übersicht, welche sich vor den andern beiden Abteilungen findet; daß dieselbe ursprünglich vorhanden gewesen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, da die Einrichtung der Tabellen sonst genau dieselbe ist. Alle Bemühungen diese einleitenden Bemerkungen anderwärts zu finden, sind bis jetzt vergeblich gewesen, hoffentlich treten dieselben doch noch unverhofft irgendwo an das Licht, denn es würde sehr zu bedauern sein, wenn wir die Fülle von historischen und volkswirtschaftlichen Notizen vermissen sollten, welche ebenso wie in den Vorbemerkungen zu der Aufnahme der Bergischen Industrie sicher auch in denen für das Jülichsche Land voraus geschickt waren.

Der kurze Bericht, welchen über die Jülich-Bergischen Fabriken Schlözer in seinen Statsanzeigen, Bd. XVI, Heft 63 (Göttingen 1791) bringt, giebt uns gar keinen neuen Aufschluß, denn wenn dieser auch erst 1791 erscheint, so ist er doch nichts als eine Wiedergabe der Hauptzahlen aus der Jacobischen Zusammenstellung und zwar eine sehr flüchtige. Die Einteilung ist zunächst dieselbe die Gesamtziffern der Tuchmanufakturen zu Montjoie und Stollberg stimmen überein, ebenso die der Seidenmanufaktur zu Eschweiler, der Messingfabrik zu Stolberg und der Eisen-Schneid-Mühlen zu Düren, welche indessen in seltsamer Veränderung zu einer Eisen-Schmiede-Mühle wird; hieraus können wir schließen, daß Schlözer oder der, welcher für ihn den kurzen Bericht besorgt hat, die Jacobische Arbeit nicht selbst eingesehen hat, sondern nur eine ungenügende Mitteilung, vielleicht aus einer Zeitung benutzte; hiermit würde auch übereinstimmen, daß nicht bemerkt wird, die vorgebrachten Zahlen stammten schon aus den Jahren 1773 und 1774. Die Abweichungen bei der Tuchmanufaktur zu Heinsberg und den Fingerhutmühlen zu Düren ergeben sich als leichtfertige Versehen, nur die hinsichtlich der Tuchmanufaktur zu Düren scheinen nach einer andern und zwar spätern Aufnahme gemacht zu sein, denn während

in dem Jacobischen Berichte die Zahlen für den Vorschuß an ausländischen Ausgaben 61 384, an inländischen 29 580 und für die Reproduktion durch Exportation 98 241 sind, lauten dieselben bei Schlözer 70 627, 35 557 und 109 278.

Auch Wiebeking in seinen Beiträgen zur Churpfälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742 bis 1792, Heidelberg und Mannheim 1793, bietet uns fast nichts; denn einerseits behandelt er das Herzogtum Jülich sehr kurz, anderseits beruht seine Zahlenangabe, wie er selbst sagt, nicht auf einer neuen Aufnahme, sondern darauf, daß er den Jacobischen Bericht, welchen er gekannt hat, freilich ohne zu sagen, wer der Verfasser sei, ungefähr um 1/3 oder richtiger um etwas mehr als 2/7 vergrößert hat; was für Hilfsmittel er dabei etwa benutzt haben könnte, entzieht sich unserem Urteile. Die allgemeinen Bemerkungen über die Fabriken, welche er vorausschickt, beschränken sich auf folgendes: „Obgleich die Fabriken im Jülichschen nicht so zahlreich als im Bergischen sind: so bemerkt man doch bald deren wohlthätigen Einfluß; und die Grundstücke sind, vorzüglich in den Fabrik-Gegenden, seit zwanzig und dreißig Jahren sehr gestiegen. Was nun den Fabrik- und Commerz-Zustand dieses Landes betrifft: so hat der Hofrath Schlözer im 63sten Hefte seiner Staatsanzeigen eine Tabelle über diesen Gegenstand abdrucken lassen. Die Aufnahme ist aber gewiß schon vor 17 Jahren gemacht worden und rührt wohl ursprünglich von einem gelehrten Geschäftsmanne in hiesigem Lande her. Seit dieser Zeit haben die Fabriken nach Behauptung der Sachverständigen ohne Übertreibung um ein Drittteil zugenommen und nach dieser Voraussetzung ist folgende Berechnung entworfen."

Die Zahlen selbst haben für uns also keinen Wert. Die Jacobischen Tabellen sind folgende:

Beylage Nr. 1.

Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur in Monjoye und dem nahe dabey gelegenen Dorfe Imgenbruch.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Zufolg eines Auszugs aus den Stadt-Registern zu Monjoye sind daselbst an Tüchern fabriciert worden: im Jahre 1773 von feiner Gewandtschaft 2236 Kümpfe und von grober 599; im Jahre 1774 von feiner Gewandtschaft 2369 ½ Kümpfe und von grober 480.			
Zu Imgenbruch werden des Jahrs hindurch circa 400 Kümpfe, alle von feiner Gewandtschaft verfertiget. Es läßt sich also annehmen, daß nach dem gegenwärtigen Gang dieser Fabriken zu Monjoye und Imgenbruch jährlich verfertiget werden			
Von feiner Gewandtschaft 2700 Kümpfe und von grober ohngefähr 540.			
Jeden Kumpf zu 120 Pfd. gerechnet, woraus, nach Verschiedenheit der Sorten Tücher, 2, 3, 4, auch wohl 6 und 7 Stücke Tuch gemacht werden können. Zu der angenommenen Anzahl Kümpfe ist erforderlich:			
1. Eine Quantität von 405 000 Pfd. Spanischer Wolle, welche beym Ankauf zu Amsterdam, gröbere und feinere durcheinander gerechnet, zu stehen kommt p. Pfd. einen Rthlr. Bemeldte Quantität kostet solchemnach	405 000	— —	— —
2. Der Transport dieser Wolle von Amsterdam bis nach Nimwegen geschieht zu Wasser und kommt zu stehen p. Centner auf 50 Stbr.			
Zu übertragen . .	405 000	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	405 000	— —	— —
Von Nimwegen aus wird solche p. Axe hieher gebracht, wofür an Fracht bezahlt wird p. Centner 1 3/8 Rthlr. Man bedient sich zu diesem letzten Transport inländischer Fuhrleute, deren halbes Verdienst außer Lands verzehrt werden mag; die eine Hälfte bleibt darinnen. Demnach wären auszuwerfen . .	6 159 3/8	2 784 3/8	— —
3. Zu den Tüchern von grober Gewandtschaft werden das Jahr hindurch circa 37 500 Pfd. Sächsischer und Wendischer Wolle verbraucht werden. Solche wird von Elberfelder Wollhändlern franco hieher geliefert und kostet p. Pfd. 37 Stbr.; folglich in allem 23 125 Rthlr.; wovon ich rechne, daß für das Product selbst 9/10 aus dem Lande gehen; circa 1/10 bleibt für das p. Cent der Elberfelder Wollhändler und die Fracht von Elberfeld bis hiehin im Lande	20 812 1/2	2 312 1/2	— —
4. Ferner werden noch zu den Tüchern letzterer Gattung verbraucht 27 500 Pfd. theils inländischer, theils Luxenburgischer und Trierischer Wolle. Hievon kommt das Pfd. auf 22 1/2 Stbr. zu stehen; folglich jene 27 500 Pfd. auf 10 312 1/2 Rthlr., wovon die Hälfte für die im Monjoyer Land und in den übrigen Gegenden des Herzogthums Jülich aufgekauft werdende Wolle unter den inländischen Vorschuß zu rechnen ist	5 156 1/4	5 156 1/4	— —
5. Für letztere 27 500 Pfd. Wolle mag an Fracht ausgegeben werden (eins in das andre gerechnet) p. Centner 1/2 Rthlr., in allem also 137 1/2 Rthlr., wovon circa 3/4 im Lande bleiben, 1/4 hingegen für ausländische Zehrung anzusetzen ist	34 3/8	103 1/8	— —
Zu übertragen . .	437 162 1/8	10 356 1/4	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	437 162½	10 356¼	— —
6. Für das Waschen und Färben der Wolle (die Farbstoffe jedoch nicht mitgerechnet, als welche nachher in Anschlag gebracht werden sollen), fort für das Trocknen derselben und alle übrige hiebey vorkommende Handarbeit werden p. Kumpf ca. 5 Rthlr. bezahlt; welches für 3240 Kümpfe beträgt eine Summe von . .	— —	16 200	— —
7. Von der angenommenen Anzahl der 2700 Kümpfe von feiner Gewandtschaft werden ohngefähr 1500 nach dem Limburgischen zu baasen, (das ist, die Wolle vollends zuzubereiten und das Tuch daraus zu weben) geschickt. Hiefür werden p. Kumpf im Durchschnitt 55 Rthlr. bezahlt; mithin für 1500 Kümpfe 82 500 Rthlr. Man kann rechnen, daß die Limburgischen Baasmeister von dieser Summe beim Abholen der Wolle und Wiederbringen des Tuches in die 1500 Rthlr. zu Monjoye verzehren. Es wären also dahier auszuwerfen	81 000	1 500	— —
8. Von den übrigen dahier gewebt werdenden 1740 Kümpfen werden bezahlt:			
für das Scheiden und Brechen der Wolle, p. Kumpf 1⅓ Rthlr., folglich thun 1740 Kümpfe	— —	2 320	— —
für Ketten und Eintragen von jedem Kumpf feiner Gewandtschaft circa 22 Rthlr.; also von 1200 Kümpfen 26 400 Rthlr.; von jedem Kumpf grober Gewandtschaft circa 13 Rthlr.; folglich von 540 Kümpfen 7020 Rthlr. Solchemnach beläuft sich dieser Articul in allem auf 33 420 Rthlr.; wovon die Hälfte wegen Mangel an hiesigen Spinner im Trierischen, Trimborn, Reiserscheid verdient wird. Dahier werden also ausgeworfen	16 710	16 710	— —
für das Werpen und Spuhlen vom Kumpf 2 Rthlr., folglich von 1740	— —	3 480	— —
Zu übertragen . .	534 872½	50 566¼	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	534 872½	50 566¼	— —
für das Weben von jedem Kumpf feiner Gewandtschaft ohngefähr 15 Rthlr., von grober hingegen nur 9 Rthlr.; mithin für 1200 und 540 Kümpfe resp. 18 000 und 4860 Rthlr.; und in allem	— —	22 860	— —
9. Jeder Kumpf Tuch kostet zu noppen, wenn es feiner Gewandtschaft ist, 3½ Rthlr.; wenn grobe 2 Rthlr. Der Ertrag von den 2700 Kümpfen erster Sorte ist demnach 9450 Rthlr., von den 540 letzteren hingegen 1080 Rthlr.; in allem also	— —	10 530	— —
10. Das Bereiten der Tücher feiner Gewandtschaft kommt im Durchschnitt zu stehen p. Kumpf auf 17 Rthlr., folglich 2700 Kümpfe auf 45 900 Rthlr. Das Bereiten der Tücher grober Gewandtschaft hingegen p. Kumpf nur auf ohngefähr 8 Rthlr., 540 Kümpfe also auf 4320 Rthlr. Von beyden Sorten ist demnach der Betrag 50 220 Rthlr; wovon ohngefähr 1800 Rthlr. für Karten zum Rauhen der Tücher u. dergl. unter den ausländischen Vorschuß gehören	1 800	48 420	— —
11. Das Pressen kommt p. Kumpf zu stehen auf 1 Rthlr. 40 Stbr.; folglich für 3240 Kümpfe auf 5400 Rthlr., wovon für die Preßblätter 400 Rthlr. unter den ausländischen Vorschuß gehören	400	5 000	— —
12. Zu jedem Kumpf werden 5½ Pfd. Leisten erfordert, wovon das Pfd. (eine Sorte in die andre gerechnet) zu stehen kommt auf 33 Albus, folglich 5½ Pfd. auf 2 Rthlr. 21½ Albus Der hierunter begriffene Spinnlohn der Leisten wird p. Kumpf 36 Albus betragen und diese bleiben im Lande; der Rest gehört für Haare, Bremer Wolle und andre Wolle unter den ausländischen Vorschuß	5 892¾	1 458	— —
Zu übertragen . .	542 965¼	138 834¼	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	542 965¼	138 834¼	— —
13. An Fischleim werden zu jedem Kumpf erfordert 12 Pfd. Man zieht denselben aus Holland und das Pfd. kommt, einschließlich der Fracht, zu stehen auf 8 Albus, folglich 38 880 Pfd. auf 3888 Rthlr.; wovon 1/24 für die Zehrungs Kosten der Fuhrleute im Lande unter den inländischen Vorschuß gesetzt werden kann. Demnach werden ausgeworfen	3 726	162	— —
14. An Oel werden zu jedem Kumpfe gebraucht circa 20 Pfd. Solches kommt gleichfalls aus Holland und kostet einschließlich der Fracht p. Pfd. 16 Albus. Demnach kommen 64 800 Pfd. zu stehen auf 12 960 Rthlr.; wovon ich 1/48 für die inländische Zehrung der Fuhrleute ansetze	12 690	270	— —
15. Für Farbstoffe werden auf jeden Kumpf (durcheinander gerechnet) verwendet werden circa 10⅔ Rthlr.; folglich in allem 34 560 Rthlr. Die hierunter mitbegriffene Fracht beträgt in die 1300 Rthlr.; wovon ich rechne, daß ohngefähr 600 Rthlr. im Lande verzehrt werden; mithin werfe ich aus	33 960	600	— —
16. Die Reisekosten der hiesigen Fabrikanten und das Brief-Porto können jährlichs auf 8000 Rthlr. gerechnet werden; wovon ohngefähr 1/10 im Lande bleiben mag	7 200	800	— —
17. Die Emballage-Kosten (die Toiletten mitgerechnet) ertragen p. Kumpf 2 Rthlr., mithin in allem 6480 Rthlr., wovon ⅛ im Lande bleiben wird	5 670	810	— —
18. Nach völliger Verarbeitung und zu Waare gemacht beträgt ein Kumpf Wolle am Gewicht, einschließlich der Fracht, mehr nicht denn 95 Pfd.; mithin 3240 Kümpfe 307 800 Pfd. Der Transport hievon, in so weit er dem Versender zur Last fällt, wird sich p. Centner			
Zu übertragen . .	606 211¼	141 476¼	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	606 211 1/4	141 476 1/4	— —
auf 4 Rthlr. und in allem auf 12 312 Rthlr. belaufen. Er geschieht durch inländische Fuhrleute und man kann rechnen, daß ohngefähr 2/5 der Fracht im Lande verzehrt werden. Dahier wären also ausgeworfen	7 387 1/5	4 924 4/5	— —
	613 598 9/20	146 401 1/20	— —
Die hier fabriciert werdenden Tücher gehen fast durchgängig außer Lands und zwar in alle verschiedenen Reiche von Europa, wo die Einfuhr derselben nicht verboten ist; besonders ist der Debit derselben in Italien sehr stark. Sämtliche Auslagen werden von dem Käufer, bey der hiesigen Fabrik also von dem Ausländer wieder ersetzt. Ich ziehe sie daher zusammen und werfe sie aus in die Exportations-Linie mit	— —	— —	759 999 1/2
Außer den Auslagen muß der Käufer auch dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, den ich auf 8 p. Ct. anschlage; folglich auf .	— —	— —	60 799 24/25
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	820 799 23/50

Wenn von dieser Summe der Ertrag der ersten Linie abgezogen wird, so zeigt der Rest, wieviel die hiesige Fabrik an dem Ausländer verdient.

Rthlr.	820 799 23/50
„	613 598 9/20
Rthlr.	207 201 1/100

Beylage Nr. 2.

Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Stollberg.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
In allem gehen dahier bey starkem Betrieb der Tuchfabrik 40 Webstühle; bey schwachem hingegen mehr nicht als 30—32. Theilt man die steigende und fallende Zahl, so kommen für ein Mitteljahr ohngefähr 35 Stühle. Ein jeder davon liefert das Jahr hindurch 16 Stücke Tuch, jedes von 130 Ellen; folglich die angenommene 35 Stühle 560 Stück, wozu erfordert wird:			
1. Eine Quantität von 72 800 Pfd. Spanischer Wolle. Man kauft dieselbe größtentheils in Holland; der Preis ist nach Beschaffenheit der Quantität 40, 50 Stbr. bis 1 Rthlr. p. Pfd. Durch einander gerechnet kann man das Pfd. zu 50 Stbr. ansetzen. Solchemnach betragen eben bemerkte 72 800 Pfd.	60 666 $^2/_3$	— —	— —
2. Diese Wolle kommt zu Wasser von Amsterdam nach Nimwegen; von dort bringen sie inländische Fuhrleute als Rückfracht hiehin. Man kann überhaupt die Transport-Kosten zu 2 $^1/_4$ Rthlr. p. Centner anschlagen, wovon ohngefähr $^1/_4$ *) im Lande bleiben mag . . .	1 092	546	— —
3. Zu Verfertigung der Leisten werden für jedes Stück Tuch ohngefähr 12 Pfd. Wolle und 10 Pfd. Ochsenhaare erfordert. Erstere ziehet man durchgängig aus Bremen, letztere aus Irland. Jedes Pfd. Wolle kostet beim Ankauf auf der Stelle 16 bis 18 Stbr.; und jedes Pfd. Ochsenhaare 10 bis 12 Stüber. Diesemnach betragen die erforderlichen 6720 Pfd. Bremer Wolle und 5600 Pfd. Ochsenhaare eine Summe von	2 914	— —	— —
Zu übertragen . .	64 672 $^2/_3$	546	— —

*) Gerechnet ist aber $^1/_3$.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	64 672 $\frac{2}{3}$	546	— —
4. Die Fracht der Bremer Wolle ist gewöhnlich 3 $\frac{1}{8}$ Rthlr. p Centner, folglich in Allem 235 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Das Verdienst fällt an ausländische Fuhrleute die ohngefähr $\frac{1}{6}$ davon im Lande verzehren mögen	196 $\frac{1}{4}$	39 $\frac{1}{4}$	— —
Die Ochsenhaare werden über Amsterdam und Nimwegen hieher gesandt. Die Fracht und sämmtliche Speditions-Kosten belaufen sich p. Centner auf 2 $\frac{3}{4}$ Rthlr., wovon ohngefähr der 6te Theil inner Lands bleibt	128 $\frac{1}{3}$	25 $\frac{2}{3}$	— —
5. Der Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch, wie solches vom Webstuhl kommt, einschließlich des Reinigens und Spinnens der Haare zu den Leisten beläuft sich auf 34 bis 36 Rthlr.; folglich in allem auf 19 600 Rhlr. Hierunter sind einige zur Bearbeitung erforderliche ausländische Producten, als Oel und Leim mitbegriffen; auch wird wohl der 3te Theil der hier verarbeitet werdenden Wolle außer Lands gesponnen und gewebet. Von dem sämmtlichen Arbeitslohn, setze ich daher 8000 Rthlr. unter den ausländischen Vorschuß und werfe diesem zufolge aus	8 000	11 600	— —
6. Das Noppen, Walken und die ganze Appretur kostet p. Tuch ohngefähr 15 Rthlr. Das Walken geschieht außer Lands. Hiefür und für einige andre ausländische Erfordernisse setze ich von diesem Artikul 3 Rthlr. p. Tuch unter den ausländischen Vorschuß	1 680	6 720	— —
7. Der Farblohn läßt sich für hiesige Fabrik nicht niedriger anschlagen, als zu 20 Rthlr. für jedes Stück Tuch; mithin in allem zu 11 200 Rthlr. Da ein Theil der hiesigen Tücher zu Burtscheid, Trimborn, Vaels und Aachen gefärbt wird, so gehört wohl nicht über $\frac{1}{30}$ von der angesetzten Summa unter den inländischen Vorschuß	10 826 $\frac{2}{3}$	373 $\frac{1}{3}$	— —
Zu übertragen . .	85 503 $\frac{11}{12}$	19 304 $\frac{1}{4}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	85 503 $\frac{11}{12}$	19 304 $\frac{1}{4}$	— —
8. Von einem dritten Theil der hier verfertigt werdenden Tücher geschieht das Emballiren und Versenden von Burtscheid aus; für die übrigen $\frac{2}{3}$ schlage ich diesen Artikul zu 1200 Rthlr. an, wovon ich $\frac{1}{4}$ unter den ausländischen Vorschuß rechne	300	900	— —
	85 803 $\frac{11}{12}$	20 204 $\frac{1}{4}$	— —
Die daher verfertigt werdenden Tücher gehen fast durchgängig außer Lands. Der Ankäufer muß sämmtliche Auslagen wieder ersetzen. Der Ertrag der beyden Linien reproduciert sich demnach durch die Exportation	— —	— —	106 008 $\frac{1}{6}$
Außerdem muß der Käufer dem Verkäufer einen gewissen Nutzen bezahlen, welchen zu 8 p. Ct. gerechnet, dahier betragen würde 8480 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Da aber einer der Entrepreneurs der hiesigen Tuch-Fabrik zu Burtscheid wohnhaft ist, mithin dessen p. Ct. inner Landes nicht consumieret wird, so muß auch solches, um beym Abschluß dieser Aufnahme ein richtiges Resultat herauszubringen, von der angesetzten Summa abgezogen werden. Man darf annehmen, daß es sich auf 2500 Rthlr. beläuft; mithin blieben dahier noch auszuwerfen	— —	— —	5 980 $\frac{2}{3}$
			111 988 $\frac{5}{6}$

Von dieser Summe muß der Vorschuß der ausländischen Ausgaben abgezogen werden; der Rest zeigt alsdann, wieviel durch Consumtion inner Lands durch die Stollberger Tuch-Fabrik dem Ausländer abverdient wird.

Rthlr.	111 988 $\frac{5}{6}$
„	85 803 $\frac{11}{12}$
Rthlr.	26 184 $\frac{11}{12}$

Beylage Nr. 3.

Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Deuren.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio gehen hieselbst von diesem Artikul ohngefähr 32 bis 36 Webstühle oder Gezauen, bey schwachem hingegen mehr nicht dann 25 bis 26. Theilet man die steigende und fallende Zahl, so kommen für ein Mitteljahr 31 Webstühle, wovon ein jeder das Jahr hindurch ohngefähr 25 Stücke, folglich die angenommenen 31 Stühle 775 Stücke Tuch (jedes von 100 Ellen auf dem Webstuhl) fertig liefern können. Unter diesen 775 Stück Tuch werden ohngefähr 500 aus Spanischer Wolle; der Rest aber aus inländischer und andrer schlechterer Wolle fabriciert. Des Jahrs mag überhaupt erfordert werden:			
1. Eine Quantität von 57 500 Pfd. Spanischer Wolle, welche zu Amsterdam eingekauft wird und wovon das Pfund der hiesigen Fabrik, die nur von einer Mittelgattung nimmt, zu stehen kommt auf 54 Stbr.; mithin jene 57 500 Pfd.	51 750	— —	— —
2. Diese Wolle wird größtentheils zu Wasser von Amsterdam bis nach Nimwegen gebracht und der Transport kostet bis dahin, einschließlich der damit verbundenen Abgaben, p. Centner 50 Stbr.; folglich in allem	479 1/6	— —	— —
Zu übertragen . .	52 229 1/6	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	52 229 1/6	— —	— —
Von Nimwegen aus bis hieher geschieht demnächst der Transport p. Axe und zwar mehrentheils durch inländische Fuhrleute. Man kann rechnen, daß dieser letzte Transport auf 1 1/4 Rthlr. für den Centner zu stehen kömmt, mithin für 575 Centner auf 718 3/4 Rthlr.; wovon ich annehme, daß ohngefähr die Hälfte für die Zehrung und die Subsistenz der Fuhrleute im Lande bleibt. Solchemnach werfe ich aus	359 3/8	359 3/8	— —
3. Ferner verbraucht diese Fabrik zu der angesetzten Anzahl Tücher 30 250 Pfd. geringere Wolle, welche theils in der Nähe, theils in der Eifel, theils auch im Trierischen und Blankenheimischen eingekauft wird Das Pfd. kommt auf circa 18 1/2 Stbr. zu stehen, mithin die bemeldten 30 250 Pfd. auf 9327 1/12 Rthlr. Es läßt sich annehmen, daß die Hälfte dieser Summa im Lande bleibt und diesem zufolge setze ich	4 663 3/4	4 663 3/4	— —
4. Die Fracht dieser Wolle bis hiehin mag im Durchschnitt 30 Stüber p. Centner betragen, folglich in allem 151 1/4 Rthlr. Der Transport geschieht durch Leute aus derjenigen Gegend, wo die Wolle aufgekauft worden, man kann also den hievon im Lande bleibenden Theil höchstens nur zu einem Drittel anschlagen	100 5/6	50 5/12	— —
5. Zu einem jeden Stücke Tuch werden in die 4 Pfd. Leisten erfordert, welche zu stehen kommen auf circa 1 1/2 Rthlr., mithin wird für die Leisten an sämmtliche 775 Stück Tuch ausgegeben werden eine Summa von 1162 1/2 Rthlr.; wovon ich rechne, daß für den Spinnlohn und einige dazu verbraucht werdende schlechte inländische Wolle circa 1/5 im Lande bleibet und demzufolge wären auszuwerfen .	930	232 1/2	— —
Zu übertragen . .	58 283 1/8	5 306 1/24	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	58 283 1/8	5 306 1/24	— —
6. Der Arbeitslohn für ein jedes Stück Tuch, wie solches vom Webstuhl kommt, kann für diese Fabrik angeschlagen werden zu 25 Rthlr.; folglich in allem zu 19 375 Rthlr. Da wohl der vierte Theil der hier verarbeitet werdenden Wolle außer Lands gesponnen werden muß; so kann man annehmen, daß, hierauf und auf das erforderliche Oel und den Fischleim Rücksicht genommen, von der bemeldten Summa 1/8 außer Lands gehet. Diesem gemäß jene 19 375 Rthlr. eingetheilt, setze ich an . . .	2 421 7/8	16 953 1/8	— —
7. Das Noppen, Wollen, Scheeren, Pressen, fort alle übrige bei der Appretur vorkommende Arbeit mag, die gröbere und feinere Gattungen Tücher durcheinander gerechnet, p. Stück zu stehen kommen auf 10 Rthlr. und wird solchemnach betragen eine Summa von 7750 Rthlr. Hievon muß für die Karten, Preßpapiere und andre Erfordernisse 1/15 unter den ausländischen Vorschuß gesetzt werden; der Rest bleibt im Lande	516 2/3	7 233 1/3	— —
8. Die Emballage-Kosten belaufen sich des Jahrs hindurch auf circa 150 Rthlr.; wovon 1/4 unter den inländischen Vorschuß gesetzt werden kann	112 1/2	37 1/2	— —
9. Da die hiesigen Tuch-Fabrikanten den größten Theil ihrer Tücher im Lande absetzen und kaum 1/4 auswärts und zwar doch nur in geringer Entfernung versandt wird, so kann man die Versendungskosten für das Jahr wohl nicht höher als zu 100 Rthlr. anschlagen. Ich rechne, daß hievon die Hälfte im Lande bleiben mag und werfe solchemnach aus . .	50	50	— —
	61 384 1/6	29 580	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Die meisten der hiesigen Tücher bleiben zwar, wie oben bemerkt worden, im Lande; da aber, wenn keine inländischen Fabriken vorhanden wären, die bei denselben eingekauft werdenden Tücher bey den ausländischen geholt werden müßten und diesen sodann das Verdienst der hiesigen an dem inländischen Debit zufiele, so sehe ich die ganze nach Abzug der ausländischen Producten dahier überschießende Summa, wie bey den auswärts debitirenden Fabriken, als dem Ausländer abgewonnen an*) und verfahre daher in Ansehung folgender Rechnung auf die gewohnte Weise.			
Sämmtliche Ausgaben zusammengezogen betragen	— —	— —	90 964 $^{1}/_{6}$
Der Nutzen, welchen der Käufer den Verkäufer genießen lassen muß, zu 8 p. Ct. gerechnet beträgt	— —	— —	7 277 $^{3}/_{25}$
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	98 241 $^{7}/_{25}$
Von dieser Summe ziehe ich den Ertrag der ersten Linie ab; der Rest zeigt dann an, wieviel durch diese Fabrik dem Ausländer jährlichs abverdienet wird.			

Rthlr. 98 241 $^{7}/_{25}$
„ 61 384 $^{1}/_{6}$
Rthlr. 36 857 $^{3}/_{25}$

*) Diese Summe durfte dem Ausländer nicht angerechnet werden.

Beylage Nr. 4.

Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Heinsberg.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Die Heinsberger Wollen-Tuch-Fabrik hat bey starkem Commerzio 15 bis 16 Webstühle gehen; bey schwachem hingegen ohngefähr 10 bis 12. Man kann annehmen, daß solche in mittelmäßigen Handlungs-Jahren ohngefähr 14 Stühle beschäftiget, wovon ein jeder das Jahr hindurch 20 Stücke Tuch (von 50 Ellen auf dem Webstuhle) verfertiget; folglich jene 14 Stühle 280 Stück in allem. Ohngefähr der 12te Theil der dahier debitiert werdenden Tücher wird aus Spanischer Wolle gemacht; der Rest aus Kemper und inländischer Wolle. Erfordert wird jährlich zu den angenommenen 14 Stühlen:			
1. Eine Quantität von 1500 Pfd. Spanischer Wolle. Die hiesige Fabrik nimmt solche zu 40 bis 50 Stbr. p. Pfd., sodaß man also den Mittelpreis zu 45 Stbr. anschlagen kann; welchemnach jene 1500 Pfd. zu stehen kämen auf	1 125	— —	— —
2. Der Einkauf dieser Wolle geschieht zu Amsterdam; von dort bis nach Nimwegen wird solche zu Wasser gebracht, und demnächst p. Axe durch inländische Fuhrleute hieher. Bisweilen bekommen auch die hiesigen Fabrikanten solche über Herzogenbusch und auf der Maas; bisweilen als Retour-Fracht von den Fuhrleuten, die Waare nach Amsterdam geführt haben.			
Zu übertragen . .	1 125	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	1 125	— —	— —
Ueberhaupt kann man rechnen, daß die Fracht p. Centner 10 Schillinge kostet, welches in allem eine Summa von mehr nicht als $18^3/_4$ Rthlr. ausmacht, von welchen $^1/_4$ im Lande bleiben wird	14	$4^3/_4$	— —
3. An Wolle von geringerer Sorte werden jährlichs dahier verbraucht 15 300 Pfd., welche theils inner Lands, theils im Kempischen, theils in der Grafschaft Montfort aufgekauft werden. Das Pfd. kostet im Durchschnitt circa 15 Stbr.; folglich die angesetzten 15 300 Pfd. 3825 Rthlr.; wovon ich rechne, daß der 5te Theil im Lande bleibt. Diesem zufolge jene 3825 Rthlr. in $^4/_5$ und $^1/_5$ repartiert, werden dahier ausgeworfen	3 060	765	— —
4. Die Leisten zu einem jeden Stücke Tuch werden sich auf ohngefähr $1^1/_4$ Rthlr. belaufen; mithin in allem auf 350 Rthlr., wovon $^1/_6$ unter den inländischen Vorschuß gesetzt werden kann. Ich setze demnach an	$291^2/_3$	$58^1/_3$	— —
5. Die hiesige Fabrik verfertiget größtentheils nur grobe Sorten Tücher. Man kann also den Arbeitslohn von einem jeden Stücke Tuch, vom Waschen der Wolle an bis zum Weben inclusive, höher nicht als zu 16 bis 22 Rthlr. anschlagen. Ich nehme die Mittelzahl hievon, nehmlich 19 Rthlr. p. Stück und solchemnach wäre der Ertrag des Arbeitslohnes in allem 5320 Rthlr. Das Spinnen geschieht meistens außer Lands, im Marquirat Hoensbroich, dieses und das erforderliche Oel nebst dem Fischleim in Anschlag gebracht, mögen von den gemeldten 5320 Rthlr. in die 700 Rthlr. außer Lands gehen; mithin werden dahier ausgeworfen . .	700	4 620	— —
Zu übertragen . .	5 $190^2/_3$	5 $448^1/_{12}$	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	5 190$^{2}/_{3}$	5 448$^{1}/_{12}$	— —
6. Die Appretur kann aus dem beym vorhergehenden Artikul angeführten Grunde dahier für jedes Stück Tuch nicht höher angesetzt werden als zu 7$^{1}/_{2}$ Rthlr, mithin für 280 Stück 2100 Rthlr. Aus dem Lande gehen hievon für verschiedne ausländische Erfordernisse und für das Wollen, welches wegen Mangel an einer hiesigen Walkmühle zum Theil zwar in Sittard, größtentheils aber außer Lands geschieht, ohngefähr 320 Rthlr.; der Rest bleibt im Lande	320	1 780	— —
7. Die hiesige Färberey beschäftiget sich blos mit den gemeinen Farben. Die bessern Sorten Tücher werden nach Mastricht geschickt und daselbst gefärbt. Man kann rechnen, daß für das Färben jährlich dahier eine Summa ausgegeben wird von 2300 Rthlr.; wovon ohngefähr 120 Rthlr. im Lande bleiben mögen .	2 180	120	— —
8. Für Emballage und 9. Für Versendungskosten kann dahier nicht wohl etwas angesetzt werden, indem es selten geschieht, daß die hiesige Fabrikanten Stückweise und außer Lands ihre Tücher absetzen, sondern meistens verkaufen sie solche en détail an die von verschiedenen Stunden im Umkreise bey Jahrmärkten oder auf Festtägen zum Einkauf hieher kommende Bauern; dahier also . . .	— —	— —	— —
	7 690$^{2}/_{3}$	7 348$^{1}/_{12}$	— —

Aus dem vorhergehenden erhellet, daß die Tücher der hiesigen Fabrik größtentheils im Lande debitiert werden; gleichwohl verfahre ich aus den beym Schluß in der Beylage Nr. 5*) angeführten Gründen mit nachstehender Rechnung, wie bey den auswärts debitierenden Fabriken.

*) Soll heißen Nr. 3; übrigens vergl. die Anmerkung zu Nr. 3.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Sämmtliche Ausgaben zusammen addirt geben	— —	— —	$15\,038^{3}/_{4}$
Den Nutzen, den überdies der Käufer dem Fabrikanten bezahlen muß, rechne ich auf 8 p. Ct. und solchemnach beträgt derselbe . .	— —	— —	$1\,203^{1}/_{10}$
			$16\,241^{7}/_{20}$ *)
Von dieser Summa den Ertrag der ersten Linie abgezogen, zeigt der Rest, wieviel durch die gegenwärtige Fabrik dem Ausländer abverdienet wird.			

Rthlr. $16\,241^{7}/_{20}$
„ $7\,690^{2}/_{3}$
Rthlr. $8\,550^{41}/_{60}$

*) Sollte lauten $^{17}/_{20}$; ebenso bei der folgenden Zusammenstellung.

Beylage Nr. 5.

Aufnahme der Seiden-Manufactur zu Eschweiler.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey starkem Commerzio gehen hieselbst 170 bis 175 Webstühle, bey schwachem ohngefähr 150, auf denen Sammetstücke, ganze und halbseidene Stoffe, seidene Tücher, Bänder u. dgl. verfertiget werden. Ich setze für ein Mitteljahr 155 Stühle an und hiezu werden jährlichs erfordert:			
1. Eine Quantität von circa 3000 Pfd. Seide, welche größtentheils in Italien, zum Theil aber auch in der Levante eingekauft wird und wovon das Pfund (die verschiedenen Sorten durch einander gerechnet) zu stehen kommt auf 8 Rthlr.; mithin jene 3000 Pfd. auf . . .	24 000	— —	— —
2. Der Transport dieser Seide aus Italien und der Levante bis hiehin mag p. Centner ohngefähr 12 Rthlr, folglich 360 Rthlr. in toto betragen. Meistens kommt die Seide mit Meßwaaren auf Frankfurt, von dannen sie alsdann bald durch in- bald durch ausländische Fuhrleute hieher gebracht wird. Man kann den von dieser Fracht im Lande bleibenden Theil höher nicht, als zu 1/8 anschlagen, welchem zufolge die angesetzten 360 Rthlr., in 7/8 und 1/8 repartiert, dahier ausgeworfen werden, mit	315	45	— —
Zu übertragen . .	24 315	45	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	24 315	45	— —
3. Ferner werden zu 160 Stühlen ohngefähr 500 bis 600 Pfd. Florett, Cotton und Garn erfordert, welche Producten theils aus Italien, theils aus Holland, theils auch aus der Schweiz gezogen werden. Der Preis des Cotton und Garn ist p. Pfd. 1 Rthlr. und 6 Stbr., der Florett hingegen 4 bis 5 Gulden, beydes hieher rendiert. Die Proportion, in welcher diese Producten dahier verarbeitet werden, läßt sich mit Genauigkeit eigentlich nicht bestimmen, da nach Maaßgab der Bestellungen bald von dem einen, bald von dem andern mehr verbraucht wird. Ich glaube der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich für diesen Artikul überhaupt 1300 Rthlr. ansetze. Da der Transport durch ausländische Fuhrleute geschieht, so kann man die ganze Summa unter den ausländischen Vorschuß bringen . .	1 300	— —	— —
4. Für das Färben der Seide, Cotton u. s. w. wird jährlich ausgegeben werden, eine Summa von 1600 Rthlr. Theils geschieht dieses Färben zu Frankfurt, theils auch zu Elberfeld. Der für das Verdienst des Färbers an letzterm Ort im Lande bleibende Theil mag ohngefähr 1/25 der ganzen Summa betragen	1 536	64	
5. Der Arbeitslohn mag für 155 Stühle jährlich zu stehen kommen auf 13 000 Rthlr. Alle Arbeit dieser Fabrik geschieht im Lande, die ganze Summa gehört mithin unter den inländischen Vorschuß	— —	13 000	— —
6. Emballage und Versendungskosten belaufen sich jährlich auf circa 120 Rthlr., wovon ohngefähr der vierte Theil im Lande bleiben mag . .	90	30	— —
	27 241	13 139	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Der hiesigen Fabrik Waaren werden beynahe durchgängig außer Lands verkauft. Sämtliche Auslagen müssen von dem Käufer wieder ersetzt werden, ich ziehe sie daher zusammen und bringe sie in die Exportations-Linie mit	— —	— —	40 380
Den Nutzen, den außer der Wiedererstattung der Auslagen der Käufer den Verkäufer genießen lassen muß, rechne ich zu 8 p. Ct. und werfe ihn daher aus mit	— —	— —	3 230$^{2}/_{5}$
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	43 610$^{2}/_{5}$

Wenn nun von dieser Summe der Betrag des ausländischen Vorschusses in der ersten Linie abgezogen wird, so zeigt der Rest, wieviel dem Ausländer jährlich durch hiesige Fabrik abverdient wird.

Rthlr. 43 610$^{2}/_{5}$
„ 27 241
Rthlr. 16 369$^{2}/_{5}$

Beylage Nr. 6.

Aufnahme der Messing-Fabrik zu Stollberg.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Bey der hiesigen Messing-Fabrik werden durch 29 Fabrikanten 95 bis höchstens 105 Schmelzöfen betrieben. Ich nehme hievon die Mittelzahl und setze 100 Öfen an. Auf einem jeden derselben wird wöchentlich 12 mahl theils Tafeln, theils Arco geschmolzen und man kann rechnen, daß man von jedem Ofen ohngefähr 400 Stück Tafeln und zu Verfertigung des Arco etwa 240 Mengen das Jahr hindurch erhält. Nach der gemeinsten Art zu gießen ist erforderlich:			
1. An rothem Kupfer zu 400 Tafeln 7200 Pfd. und zu den Mengen 9600 Pfd., welches auf 100 Öfen durcheinander genommen jährlich ausmacht eine Quantität von 1 680 000 Pfd. Man zieht dieses rothe Kupfer des niedrigen Preises wegen größtentheils aus Drontheim in Norwegen; zwar gebraucht man auch noch verschiedenes Deutsche und einige Peruanische Kupfer, aber in so geringer Quantität, daß es nicht in Betracht gezogen zu werden verdient. Die Drontheimer Kupfer werden selten auf dem Platz, sondern fast durchgängig in Holland gekauft; der Preis davon in Amsterdam ist circa 32 Rthlr. p. Centner, solchemnach obige 1 580 000 Pfd. zu stehen kommen auf	537 600	— —	— —
2. Der Transport dieses Kupfers geschieht von Amsterdam bis Nimwegen zu Wasser und kostet p. Centner, zu 106 Pfd., 24 Stbr. . .	6 339½	— —	— —
Zu übertragen . .	543 939½	— —	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	543 939 1/3	— —	— —
Demnächst von Nimwegen bis hiehin p. Axe und kommt zu stehen auf 1 Rthlr. 26 Stbr. p. Centner. Diese letzte Fracht wird durch inländische Fuhrleute verdient, die ohngefähr 1/3 davon außer Lands verzehren mögen, welchemnach auszuwerfen ist	7 572 1/3	15 144 2/3 *	— —
3. Man pflegt auf jede Tafel etwa 7 bis 8 Pfd. Schrott, oder alten abgenutzten Messing zu nehmen; welches auf 400 Tafeln 3000 Pfd. ausmacht. Der alte Messing kommt aus verschiedenen Gegenden, größtentheils aber aus Holland. Der Preis ist in Amsterdam genommen 25 Rthlr. p. 100 Pfd.; diesemnach betragen die auf 100 Öfen erforderliche 300 000 Pfd.	75 000	— —	— —
4. Festgesetzt, daß diese Quantität Schrott oder alten Messings aus Holland kömmt; so ist die Fracht bis Nimwegen p. Centner zu 106 Pfd. 24 Stbr.	1 132	— —	— —
Von Nimwegen bis hierhin 1 Rthlr. 26 Stbr. gleichfalls p. Centner à 106 Pfd. Der Transport geschieht auch durch inländische Fuhrleute, die von der verdienten Fracht etwa 2/3 im Lande verzehren mögen; mithin ist anzusetzen	1 352 1/3	2 704	— —
5. An Altenberger Calmey, (welcher aus dem Herzogthum Limburg kommt) nimmt man zu jeder Tafel ohngefähr 20 Pfd., welches für 400 Tafeln ein Quantum ausmacht von 800 000 Pfd.**) Diese Sorte Calmey kostet			
Zu übertragen . .	628 996	17 848 2/3	— —

*) Bis auf unwichtige Bruchzahlen richtig.

**) Hier liegt ein Versehen vor; denn die Berechnung für einen Ofen würde nur 8000 Pfd. betragen, in der Rechnung sind aber, ohne das ausdrücklich zu erwähnen, gleich 100 Öfen berücksichtigt, so daß die Gesamtsumme zutrifft.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	628 996	17 848 1/3	— —
auf der Stelle p. 100 Pfd. 1 Rthlr. 53 Stbr. und wird durch ausländische Fuhrleute hiehin gebracht, die für 100 Pfd. 10 Stbr. Fracht erhalten; wovon sie fast nichts inner Lands verzehren; der ganze Betrag kann also unter den ausländischen Vorschuß gebracht werden .	16 400	— —	— —
6. Vom Fluß befördernden Calmey nimmt man zu jeder Tafel ohngefähr 30 Pfd. Dieser wird circa zur Hälfte aus dem Corneli-Münsterischen Gebiete gezogen, die andre Hälfte kommt aus den im Burchholz (einem Wald Herz. Jülichscher Jurisdiktion) gelegenen Bergwerken. Alle diese Bergwerke liegen in der Nähe; der Calmey wird daher durch eigene Fuhren geholt und kommt ohngefähr auf 36 Stbr. p. Centner zu 112 Pfd. zu stehen, mithin die erforderliche 1 200 000 Pfd. auf .	3 214 1/4	3 214 1/4	— —
7. An Calmey zur Vermengung mit dem rothen Kupfer, um das Arco zu erhalten, wird auf die 240 Mengen ohngefähr 14 400 Pfd. erfordert; mithin jährlich für 100 Öfen eine Quantität von 1 440 000 Pfd., welche von den verschiedenen Jurisdiktionen, nehmlich aus dem Burchholz, aus dem Corneli-Münsterischen und dem Gebiete der Stadt Achen gewonnen werden. Die Calmey-Bergwerke im Burchholz liefern etwa 1/8 der ganzen Quantität. Dieser zum Mengen erforderliche Calmey wird durch eigene Fuhren hiehin gebracht; der Centner zu 112 Pfd. kostet mit der Fracht ohngefähr 1 Rthlr. Ich werfe hier aus	11 250	1 607	— —
8. An Wald oder Holz-Kohlen mögen zu einem Ofen jährlich 10 Karren, deren jede ohngefähr 6 Maaß ausliefern, erforderlich seyn. Diese Kohlen werden fast alle durch die benachbarten			
Zu übertragen . .	659 860 1/4	22 669 7/12	— —

	Verlust an ausländischen Ausgaben.	Verlust an inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	659 860¼	22 669 7/12	— —
Churfürstl. Waldungen fournirt, die Fracht wird durch inländische Fuhrleute verdient, auch im Lande verzehrt; der Preis ist für jede Maaß, einschließlich der Fracht, 1 Rthlr. . .	— —	6 000	— —
9. Der Calmey wird hieselbst in denen dazu eingerichteten Mühlen gemahlen, welches größtentheils durch außer Landes wohnende Leute geschieht; fürs Mahlen des zu jedem Ofen erforderlichen Calmeyes wird ohngefähr 6 Rthlr. bezahlt	600	— —	— —
10. An Steinkohlen werden zu jedem Ofen jährlichs ohngefähr 100 einspännige Karren erfordert, welche von denen Eschweiler Kohlen-Bergwerken durch eigene Fuhren hiehin gebracht werden; jede Karre kommt mit der Fracht und allen Nebenauslagen auf 1 Rthlr. 5 Stbr. zu stehen, mithin die zu 100 Ofen erforderliche 10 000 Karren auf	— —	10 833 1/3	— —
11. In den zur hiesigen Fabrik erforderlichen Tiefmühlen, deren überhaupt 30 seyn mögen, gebraucht man zum Ausglühen der Kesseln anstatt des Holzes Steinkohlen. Man kann feststellen, daß jährlich 150 Karren Kohlen von jeder Kesselmühle consumirt werden. Es liegen deren etwa 18 im Lande, zu welchen man die Kohlen von den Eschweiler Kohlen-Bergwerkern abholt; 12 hingegen liegen im Corneli-Münsterischen und zu diesen werden ohngefähr ¾ von der erforderlichen Quantität Steinkohlen auf den Corneli-Münsterischen Kohl-Bergwerkern genommen; das übrige ¼ aber gleichfalls auf dem Eschweiler Kohlberg, wovon aber extra 6 Stüber soll p. Karre entrichtet werden müssen; hier wären also für diesen Artikul auszuwerfen. Unter den in-			
Zu übertragen . .	660 460¼	39 502 11/12	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	660 460 1/4	39 502 11/12	— —
ländischen Vorschuß, für 3150 Karren vom Eschweiler Kohlberg p. 1 Rthlr. 5 Stbr.; und für Zoll von 450 Karren p. 6 Stüber . .	— —	3 457 1/2	— —
sodann unter den ausländischen Vorschuß für 1350 Karren p. 1 Rthlr. 5 Stbr., welche die im Corneli-Münsterischen liegende Bergwerker liefern	1 462 1/2	— —	— —
12. Zu der Verarbeitung der vorhin gedachten 40 000 Tafeln werden ohngefähr 100 Kupfer-Mühlen, oder so viel Gewerben erfordert, worunter aber die vorhin berührte 30 Kessel-Mühlen begriffen sind. Diese abgezogen, verbraucht eine jede der 70 übrigen Mühlen jährlich ohngefähr 100 Klafter Holz und 3000 Schanzen. Der Preis des erstern ist 3, 3 1/2 bis 4 Rthlr. p. Klafter und von den letztern 1, 1 1/4 bis 1 1/2 Rthlr. p. 100 Stück an die Mühlen geliefert. Ich setze 3 1/2 Rthlr. für die Klafter Holz und 1 1/4 Rthlr. für das hundert Schanzen als den Mittelpreis an, welchem zufolge beydes ausmacht in allem 27 125 Rthlr. Hiezu mögen die Waldungen im Gebiete der Stadt Aachen und im Corneli-Münsterischen ohngefähr die Hälfte fourniren, das übrige wird aus den in hiesigem Herzogthum liegenden Waldungen bezogen. Mithin sind auszuwerfen	13 562 1/2	13 562 1/2	— —
13. Man kann annehmen, daß in jedem Jahr zu 2 Oefen 1 Gießstein erfordert werde, mithin könnte man für die ganze Fabrik auf ein Jahr 50 Gießsteine rechnen. Diese zieht man aus verschiedenen Steingruben der Normandie. Die Steine kommen zur See bis Amsterdam, ferner zu Wasser bis Cölln, das Stück kostet bis dahin geliefert 54 Rthlr.	2 700	— —	— —
Zu übertragen . .	678 185 1/4	56 522 11/12	— —

	Betrag an ausländischen Ausgaben	Betrag an inländischen Ausgaben	[illegible]
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Übertrag . .	[illegible]	[illegible]	— —
Die Landfracht für jeden Centner von Cölln bis hieher ist 5, 6 bis 7 Rthlr.; ich lege also den Mittelpreis 6 Rthlr. p. Stück an. Gemeiniglich werden ausländische Fuhrleute zum Transport gebraucht, welche etwa [illegible] der Fracht außer Lands verzehren mögen . . .	57 [illegible]	232 [illegible]	— —
14. Zu jedem Ofen werden jährlich 140 bis 160 Schmelztöpfe folglich 15 000 in allem erfordert, welche verfertiget werden theils aus alten abgenutzten und in kleine Stücken gestampften Schmelztiegeln, theils aus neuer Erde, die von Namür, aus dem Gebiete der Stadt Achen und aus dem Corneli-Münsterischen geholt wird. Ein jeder Schmelz-Tiegel kommt auf circa 7 Stbr. zu stehen; mithin jene 15 000 auf 1750 Rthlr.; wovon etwa 1/6 unter den inländischen Vorschuß gehört . .	1 458 1/3	291 2/3	— —
15. Die Quantität des aus denen 40 000 Tafeln kommenden Messings wird ohngefähr 3 100 000 Pfd. seyn; diese nach denen Kupfer-Mühlen zu senden und hernach wieder hiehin zu holen (welches durch eigene Fuhren geschieht), erfordert etwa 3600 Frachten hin und zurück. Man kann für jede Fracht im Durchschnitt 1 Rthlr. ansetzen	— —	3 600	— —
16. Zu jedem Ofen wird 1 Arbeiter erfordert, dessen Lohn man auf 1 1/2 Rthlr. p. Woche ansetzen kann. Diese Arbeiter sind ohngefähr zur Hälfte Ausländer, die nur etwa 1/4 ihres Verdiensts hier, oder doch im Lande verzehren, welchem zufolge hier auszuwerfen wäre . .	2 925	4 875	— —
17. Zu einem jeden Kupfer-Baum oder Gewerb, so 3 Hämmer treibet, werden 3 bis 4 Arbeiter erfordert. Der Lohn dieser Leute ist 1 1/4 bis 1 1/2 Rthlr. in jeder Woche; selbige wohnen			
Zu übertragen . .	682 606 1/12	65 552 4/12	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	682 606 1/12	65 552 1/12	— —
alle im Gebiete der Stadt Achen und in denen Corneli-Münsterischen Dorfschaften, bringen ihr Brod von Hause mit, ihr Lohn gehört also ganz unter die ausländischen Ausgaben. Ich schlage diesen Posten überhaupt an zu .	25 025	— —	— —
18. Ein jeder Fabrikant bedient sich eines Tagelöhners zu der außer denen Schmelz- und Werkhäusern verfallenden Arbeit; mithin beläuft sich deren Anzahl in allem auf 29. Diese Tagelöhner wohnen etwa zur Hälfte in den im Lande liegenden Dorfschaften, die andre Hälfte derselben aber außerhalb Lands. Diese letztern mögen ohngefähr 1/4 ihres Verdienstes hier verzehren; den Rest tragen sie nach Haus. Der ganze jährliche Lohn ist 54 bis 60 Rthlr. p. Mann, folglich zu 57 Rthlr. gerechnet, 1653 Rthlr. in allem, wovon, der vorhergehenden Anmerkung zufolge 3/8 unter den ausländischen Vorschuß gehören	620	1 033	— —
19. Wenn die Kesseln aus den Kupfer-Mühlen kommen, so werden die Löcher darin zugemacht; demnächst werden solche mit einem Handhammer hartgeklopft und zum Theil blank ausgedrehet. Zu diesen verschiedenen Bearbeitungen gebraucht man in allem 36 Leute, wovon ein jeder jährlich 50, 60 bis 70 Rthlr. verdient. Ich setze 60 Rthlr. p. Mann, folglich 2160 Rthlr. überhaupt an; 7 dieser Arbeiter sind Ausländer und verzehren hier nichts; mithin gehören 7/36 von dieser Summe unter den ausländischen Vorschuß. Ich werfe solchemnach aus	420	1 740	— —
20. Die Verarbeitung des zur hiesigen Fingerhut-Fabrik erforderlichen Messings kommt in allem zu stehen auf circa 1500 Rthlr., wovon wenigstens 2/3 dahier im Lande bleiben	500	1 000	— —
Zu übertragen . .	709 171 1/12	69 325 1/12	— —

	Beytrag zu ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Beytrag zu inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	709 171⁴/₂₄	69 325³/₂₄	— —
21. Nach der Verfertigung werden hiesige Messings-Waaren nach den nächst gelegenen Deutschen Landschaften, ferner nach Braband, sodann nach Frankreich, Spanien und Portugal versandt, auch beziehet Amsterdam davon eine ansehnliche Quantität. Von dem in der Nachbarschaft bleibenden und nach Braband gehenden Theil fallen die Fracht-Kosten dem Käufer zur Last, von dem Rest des Messings bezieht Frankreich ohngefähr 1 000 000 Pfd.; wovon ²/₃ über Sedan und das übrige ¹/₃ franco Amsterdam versandt wird. Die Hälfte des Messings, so Sedan passirt, wird franco dahin geliefert, die andre Hälfte desselben wird hier genommen und die Fracht vom Käufer bezahlt; der Fuhrlohn bis Sedan ist für 106 Pfd. 2 Rthlr. und 6 Stbr.; dieser wird durch inländische Fuhrleute verdient, die von der Fracht ohngefähr die Hälfte inner Lands verzehren mögen; für 333 333 Pfd. ist auszuwerfen . .	3 301²/₆	3 301²/₆	— —
22. Das übrige ¹/₃ des Messings für Frankreich geht franco Amsterdam oder Rotterdam und geschieht p. Axe bis Nimwegen, demnächst weiter zu Wasser bis Amsterdam oder Rotterdam. Die Speditions-Kosten nach beyden Städten sind gleich; inländische Fuhrleute bringen dieses Messing nach Nimwegen und erhalten für 106 Pfd. 1 Rthlr. Fracht, wovon etwa ²/₃ inner Lands verzehrt werden mögen, also ist auszuwerfen für 333 333 Pfd.	1 048	2 096	— —
Die Speditions-Kosten dieses Messings von Nimwegen bis Amsterdam sind 24 Stbr. p. Centner	1 257⁵/₆	— —	— —
23. Alle Messingwaaren, welche Spanien und Portugal, imgleichen Amsterdam bezieht, pflegt man auf eben die Weise dahin zu befördern,			
Zu übertragen . .	714 778¹/₃	74 722¹¹/₂₄	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	714 778 1/3	74 722 11/24	— —
wie die nach Frankreich bestimmten Güter. Die dahin gehende Quantität ist ohngefähr 1 200 000 Pfd.; die Fracht hievon zu 1 Rthlr. für 106 Pfd. wird durch inländische Fuhrleute verdient; mithin ist auszuwerfen . . .	3 773 1/3	7 547	— —
Die Transportkosten letzterer Quantität von Nimwegen bis Amsterdam zu 24 Stbr. p. 106 Pfd. betragen	4 528 1/3	— —	— —
24. Die bey denen Versendungen vorfallenden Packkosten gehören zu den inländischen Ausgaben; man kann dafür ansetzen	— —	800	— —
25. Zu Bestreitung vieler kleiner Auslagen, die nicht wohl specificirlich angegeben werden können, wäre anzusetzen	— —	3 000	— —
26. Die Reparation der Öfen, Kupfermühlen, fort der übrigen zur Fabrik erforderlichen Gebäuden und Maschinen, nebst dem Procent von den in der Anlage derselben haftenden Capitalien, läßt sich das Jahr hindurch geringer nicht anschlagen als zu	— —	10 000	— —
	723 080 1/6	96 069 *)	— —
Alle diese Auslagen restituirt der ausländische Ankäufer; ich ziehe sie demnach zusammen und bringe sie in die Exportations-Linie mit . .	— —	— —	819 149 1/6
Überdies vergütet der Käufer dem Verkäufer ein gewisses p. Cent, das ich nach Abzug der Interessen für die Kapitalien, zufälligen Verlustes und dergleichen zu 8 p. Cent anschlage	— —	— —	65 531 5/6
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	884 681

Hiervon den Ertrag der ersten Linie abgezogen, so zeiget der Rest, wieviel dem Ausländer durch hiesige Fabrik abverdient wird.

Rthlr.	884 681
„	723 080 1/6
Rthlr.	161 600 5/6

*) Die Bruchzahl ist fortgefallen.

Beylage Nr. 7.

Aufnahme der Eisen=Schneid=Mühlen zu Deuren.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Zu Deuren und in der dortigen Gegend befinden sich 3 Schneidmühlen, die Deurender, Schneidhäuser und Oberschneidhäuser genannt. Auf einer jeden dieser Mühlen könnten jährlich 1 000 000 und mehrere Pfund Eisen geschnitten werden, wenn der Einkauf desselben weniger beschwerlich und solches inner Lands in größerer Anzahl zu haben wäre. Jetzo werden auf jeder Mühle das Jahr hindurch nur 800 000 Pfd., folglich in allem 2 400 000 Pfd. geschnitten. Hiezu sind erforderlich, wenn man auf den Verlust, den das Eisen im Feuer erleidet, Rücksicht nimmt: Eine Quantität von 2 500 000 Pfd. Stangen, jede von 1 Zoll dick, 2¼ bis 7⅛ Zoll breit. Dieses Eisen wird theils im Cöllnischen, theils im Schleidener Thal, theils im Luxemburgischen, theils im Herzogthum Jülich gekauft.			
1. Liefert das Cöllnische jährlich circa 500 000 Pfd. „ Schleidener Thal . . . 1 200 000 „ = 1 700 000 Pfd. wovon 1000 Pfd. im Mittelpreis zu stehen kommen auf 36 Rthlr., mithin eben angesetzte 1 700 000 Pfd. auf	61 200	— —	— —
Der Transport dieses Eisens kostet p. Mille circa 2 Rthlr., folglich 3400 Rthlr. in allem. Er geschieht durch ausländische Fuhrleute, die wenig und kaum ¹/₁₀ von ihrer Fracht im Lande verzehren; den Rest nehmen die Fuhrleute mit sich hinweg. Ich repartire demnach jene 3400 Rthlr. in ⁹/₁₀ und ¹/₁₀ und werfe aus	3 060	340	— —
Zu übertragen . .	64 260	340	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	64 260	340	— —
2. Das Luxemburgische liefert jährlich circa 100 000 Pfd. Stangen. Hievon kommt jedes Mille, hieher geliefert auf 30 Rthlr., mithin die ganze Quantität auf 3000 Rthlr. zu stehen. Da der Transport auch durch Luxemburgische Fuhrleute geschieht, so kann man die ganze Summe unter den ausländischen Vorschuß bringen	3 000	— —	— —
Von dem Jülichischen Eisen nehmen die hiesigen Schneidemühlen circa 700 000 Pfd. Stangen, davon der Ertrag ist, 1000 Pfd. zu 36½ Rthlr. gerechnet	— —	25 550	— —
Die Fracht hievon beträgt p. Mille 1½ Rthlr. Sie wird durch inländische Fuhrleute verdient und gehört also unter die inländischen Ausgaben	— —	1 050	— —
Sämtliche 2 500 000 Pfd. Eisenstangen liefern 2 400 000 Pfd. geschnitten Eisen. Der Arbeitslohn beläuft sich für 1000 Pfd. auf 40 Rthlr., folglich in allem auf	— —	1 600	— —
Zur Verarbeitung sind erforderlich 2400 Malter Steinkohlen, welche von den Jülichischen Kohlenbergwerken Eschweiler gezogen werden. Einschließlich des Briefchens-Geld kommt ein jedes Malter auf 16½ Stbr. zu stehen; mithin jene 2400 Malter auf	— —	660	— —
Auf eine Karre werden von diesen Kohlen ca. 3 Malter geladen; mithin geht die ganze Quantität auf 800 Karren. Die Fracht setze ich p. Karre zu 1 Rthlr. an und bringe solche, weil sie durch Jülicher Fuhrleute verdient wird, unter den inländischen Vorschuß	— —	800	— —
Zu übertragen . .	67 260	30 000	— —

	Beziehung zu ausländischen Ausgaben.	Beziehung zu inländischen Ausgaben.	Reproduction durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag . .	67 260	30 000	— —
7. Von dem dahier geschnitten werdenden Eisen zieht das Bergische circa 600 000 Pfd. Diese werden beym guten Fahren über Langen, sonsten aber über Cölln nach Hittorf geliefert. Man kann annehmen, daß die Fracht hievon sich auf 2 Rthlr. p. Mille beläuft. Was hievon außer Lands verzehrt werden mag, ist unbeträchtlich; ich bringe demnach den ganzen Ertrag unter die inländischen Ausgaben . .	— —	1 200	— —
8. Nach und durch Holland in Portugal gehen des Jahrs ohngefähr 1 800 000 Pfd. Dieses wird von den hiesigen Fabrikanten franco nach Cölln in's Schiff geliefert; der übrige Theil der Fracht bleibt dem Ankäufer zur Last. Der Transport bis nach Cölln kommt auf 1½ Rthlr. p. Mille, folglich für 1 800 000 auf 2700 Rthlr. zu stehen. Er geschieht durch inländische Fuhrleute, von deren Verdienst ⅛ außer Lands gehen mag. Ich werfe demzufolge aus	337½	2 362½	— —
9. Die Stadt Cölln genießet jährlich von diesem Eisen an Accinse und Provision	900	— —	— —
10. Der Zoll und die übrigen ähnlichen Abgaben von diesem Eisen, sowohl wenn es in Stangen hieher kommt, als auch wenn es geschnitten wieder versandt wird, ist unter den Frachten nicht mit in Anschlag gebracht; den Ertrag davon, ausländisch sowohl als inländisch, schätze ich jährlichs auf	480	700	— —
	68 977½	34 262½	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Zwey Drittel von dem dahier geschnitten werdenden Eisen beziehet, wie aus obigem ersichtlich, der Ausländer, ein Drittel das Herzogthum Berg. Da aber dieses letzte Drittel, zu verschiedener Waare umgearbeitet, größtentheils auch wieder außer Lands versandt wird, so mache ich die Rechnung, als ob alles directe exportiert würde, und setze solchemnach:			
Der Ertrag sämtlicher sowohl inländischen als ausländischen Ausgaben ist	— —	— —	103 240
Der Nutzen des Verkäufers, den ihm der Käufer bezahlen muß, zu 8 p. Ct. gerechnet, beträgt	— —	— —	8 259 1/5
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	111 499 1/5
Von dieser Summe ziehe ich nunmehro den Ertrag der ersten Linie ab; der Überschuß weiset sodann aus, wieviel dem Ausländer durch die Jülicher Schneidemühlen abverdient wird.			

Rthlr.	111 499 1/5
„	68 977 1/2
Rthlr.	42 521 7/10

Beilage Nr. 8.

Aufnahme der Fingerhut-Mühlen zu Beuren.

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben.	Vorschuß an inländischen Ausgaben.	Recuperation durch Exportation.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Die dahier befindlichen 2 kupfernen und 1 eiserne Fingerhuts-Mühlen verbrauchen in Jahren, wo solche wegen reichlichem Absatz stark betrieben werden können, circa 34 000 Pfd. Meissing und 15 000 Pfd. eiserne Stürz, in schlechtern hingegen nur 26 000 Pfd. Meissing und 10 000 Pfd. eiserne Stürz. Man darf also festsetzen, daß in gewöhnlichen Jahren dahier verarbeitet werden ohngefähr 30 000 Pfd. Meissing und 12 000 Pfd. Eisen.			
1. Ersteres Material ziehen die hiesigen Fabrikanten von Stollberg; der Centner kommt im Ankauf auf der Stelle zu stehen auf circa 33⅓ Rthlr.; mithin die ganze Quantität auf 10 000 Rthlr. Da der hiervon im Lande bleibende Nutzen bereits bey der Stollberger Meissings-Fabrik in Anschlag gebracht ist, so gehört dahier die ganze Summe unter den ausländischen Vorschuß	10 000	— —	— —
2. Die 12 000 Pfd. erforderliche Eisenstürz werden aus Olpen bezogen. Ein jeder Centner kostet auf der Stelle 8⅕ Rthlr., mithin bemeldte 12 000 Pfd.	984	— —	— —
3. Der Transport dieser beyden Materialien geschieht durch inländische Fuhrleute; ich schlage solchen in allem an zu	— —	250	— —
4. Zur Verarbeitung des Messings und Eisens verbraucht gegenwärtige Fabrik jährlich 750 Malter inländischer Steinkohlen. Das Malter kömmt, einschließlich des Briefchens Geld, zu stehen auf 16½ Stbr., folglich in allem auf .	— —	206¼	— —
Zu übertragen . .	10 984	456¼	— —

	Vorschuß an ausländischen Ausgaben. Rthlr.	Vorschuß an inländischen Ausgaben. Rthlr.	Reproduction durch Exportation. Rthlr.
Uebertrag . .	10 984	456 1/4	— —
5. Der Transport dieser Kohlen kostet p. Karre 1 Rthlr. Man kann rechnen, daß auf jeder Karre sich 3 Malter laden lassen; mithin die in vorhergehenden Artikul angesetzte 750 Malter auf 250 Karren, welchemnach die Fracht betragen wird	— —	250	— —
6. Das Jahr hindurch werden dahier verfertiget circa 10 000 Groß Fingerhüt, jedes Groß von 12 Dutzend, wovon p. 100 Groß circa 9 Rthlr. an Arbeitslohn bezahlet wird; mithin für 10 000 Groß	— —	900	— —
7. Sodann 3000 Gr. Ringe, wovon an Arbeitslohn p. Groß bezahlt wird 15 Stbr. . . .	— —	750	— —
8. Die von dieser Fabrik verfertigt werdenden Waare gehen größtentheils über Amsterdam nach Spanien, sodann über Sedan, auch wohl über Amsterdam nach Frankreich. Die Fracht und sämmtliche Speditions-Kosten mögen sich in allem belaufen auf 450 Rthlr., wovon man annehmen darf, daß ohngefähr 3/4 inner Lands bleiben. Solchemnach werfe ich aus . .	112 1/2	337 1/2	— —
	11 096 1/2	2 693 3/4	— —
Sämmtliche Auslagen belaufen sich demnach auf	— —	— —	13 790 1/4
Hiezu der Nutzen, den der Käufer dem Verkäufer gestatten muß, zu 8 p. Cent	— —	— —	1 103 1/4
Der Ausländer restituirt also . .	— —	— —	14 893 1/2

Hievon abgezogen den Ertrag der ersten Linie, der Rest zeigt das Quantum, das hiesige Fingerhut-Fabrik dem Ausländer abverdient.

Rthlr.	14 893 1/2
„	11 096 1/2
Rthlr.	3 797

Recapitulation

[illegible]

	Betrag an ausländischen Ausgaben	Betrag an inländischen Ausgaben	Reproduction der Exporten
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Montjoye, Beylage Nr. 1	613 546	146 401	920 759
Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Stollberg, Beylage Nr. 2	55 963	20 204	111 988
Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Deuren, Beylage Nr. 3	61 354	29 580	96 241
Aufnahme der Wollen-Tuch-Manufactur zu Heinsberg, Beylage Nr. 4	7 690	7 345	16 241
Aufnahme der Seiden-Manufactur zu Eschweiler, Beylage Nr. 5	27 241	13 139	43 610
Aufnahme der Messing-Fabrik zu Stollberg, Beylage Nr. 6	723 080	96 069	884 681
Aufnahme der Eisen-Schneid-Mühlen zu Deuren, Beylage Nr. 7	68 977	34 262	111 499
Aufnahme der Fingerhuts-Mühlen zu Deuren, Beylage Nr. 8	11 096	2 693	14 893
	1 598 869	349 696	2 101 952

Von dem Ertrag der Reproductions-Linie ziehe ich den ausländischen Vorschuß ab; der Rest zeigt, was zur Consumption im Lande bleibt.

Rthlr. 2 101 952
„ 1 598 869
Rthlr. 503 083

II.

Die Düsseldorfer Stadterhebungs-Urkunde.

Von Dr. **Bernhard Endrulat,**
Staats-Archivar in Wetzlar.

Am 14. August 1888 wird Düsseldorf, die jüngste unter den vier einstigen Bergischen Hauptstädten, das Fest seines sechshundertjährigen Bestehens als Stadt begehen. Das wichtige Dokument, durch welches das Dorf an der Düssel, dessen erste urkundliche Erwähnung bekanntlich aus dem Jahre 1159 herrührt (s. Lac. Urk.-Buch, IV. 627), den Städten des Landes eingereiht wurde, die Erhebungs-Urkunde des Grafen Adolf von Berg und seiner Gemahlin Elisabeth, wird bei dieser festlichen Gelegenheit voraussichtlich leider nicht prangen können. Denn im Archive der Stadt, in welchem es einst und, wie in Düsseldorf von Freunden der städtischen Geschichte behauptet wird, noch vor 60 bis 70 Jahren seinen Platz gehabt, befindet es sich nicht mehr, und wenn es überhaupt noch vorhanden ist, so führt es vielleicht ein verborgenes Dasein in dem Schranke eines Sammlers, dem es nicht unbekannt ist, daß das wertvolle Pergament einst auf unrechtmäßige Weise aus dem Besitze der Stadt in den eines Andern übergegangen ist, sein Wiedererscheinen in der Öffentlichkeit mithin zu unliebsamen Erörterungen und Eigentumsstreitigkeiten Veranlassung geben könnte.

Bei dem Abgange der Original-Urkunde haben natürlich die von ihr vorhandenen Abschriften einen erhöhten Wert gewonnen und der Wunsch, eine solche zu ermitteln, welche aus äußeren und inneren Gründen die Wahrscheinlichkeit des möglichst engen Anschlusses an den Buchstaben des Originals für sich hat, ist gewiß ein sehr nahe liegender.

Von den verschiedenen Wiedergaben der Düsseldorfer Stadterhebungs-Urkunde übergehen wir diejenige von Aschenberg im 1. Bande der „Niederrheinischen Blätter", von der bereits Lacomblet hervorgehoben hat, daß sie an Verstümmelung und Lesefehlern leide.

Der bekannteste und verbreitetste Abdruck der Urkunde findet sich in Lacomblets Urkundenbuch II. 846, wo seine mehrfachen Auslassungen aus der ebendaselbst unter 696 abgedruckten Stadterhebungs-Urkunde für Ratingen vom 11. Dezember 1276, der Muster-Urkunde für Düsseldorf, zu ergänzen sind.

Wie Lacomblet in der 1. Note zu seinem Abdrucke angiebt, beruht derselbe auf einer „den landständischen Akten" im Düsseldorfer Staats-Archive „entnommenen amtlichen Abschrift", es ist jedoch nach der Ansicht des Amtsnachfolgers und einstigen Mitarbeiters des Herausgebers, des Herrn Geh. Archivrats Dr. Harleß, wahrscheinlich, daß Lacomblet zu seinem Abdrucke mehrere Vorlagen benutzt hat. Als solche hat Hr. Geheimrat Dr. Harleß uns folgende zu bezeichnen die Güte gehabt:

1. einen einige Stellen der Urkunde wörtlich enthaltenden Auszug des ehemaligen Jülich-Bergischen Geheimrats und Archivarius Johann Gottfried von Redinghoven (gest. nach 1702) in seinen im Düsseldorfer Staats-Archive aufbewahrten losen Kollektaneen-Resten;

2. eine unbeglaubigte und fehlerhafte Abschrift der Urkunde in dem Protokoll der Bergischen Landstände aus der Ritterschaft vom Jahre 1804 und

3. eine Abschrift von der Hand des Bergischen ritterschaftlichen Syndikus M. von Sieger, gleichfalls aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts und den Bergischen ständischen Akten entnommen.

Diese letztere Abschrift, welche dieselben Schreib- und Lesefehler, wie die eben vorher genannte, enthielt, ist von Lacomblet nach den Anhaltspunkten, die ihm teils der Auszug Redinghovens, teils die Ratinger Stadterhebungs-Urkunde von 1276 gegeben, korrigiert worden. Nach dieser von ihm also hergestellten Kopie hat Lacomblet, nebenbei bemerkt, im Jahre 1851 eine neue Abschrift für die Stadt Düsseldorf angefertigt, das einzige Dokument, welches dieselbe, soviel wir wissen, über den bedeutsamen Vorgang vom 14. August 1288 aufzuweisen hat.

Bei der größten Achtung, die man vor den geschichtlichen und sprachlichen Kenntnissen und, wir möchten sagen, dem archivalischen Genie des Herausgebers des Niederrheinischen Urkundenbuchs zu hegen hat, wird man angesichts der späten und bedenklichen Quellen für seinen Urkundenabdruck doch zu zweifeln berechtigt sein, ob derselbe das Original mit der wünschenswerten Genauigkeit wiedergebe, wie es denn auch an offenbaren Versehen in demselben nicht fehlt.

Mehr Vertrauen verdient um ihrer Grundlage willen, einer „älteren Kopie" im Stadtarchive zu Ratingen, der von Kessel im 1. Bande seiner „Geschichte von Ratingen" (Urkundenbuch) unter Nr. 13, S. 14—17, gegebene Abdruck, doch werden wir berechtigt sein, einen noch höheren Wert einer andern Wiedergabe der Urkunde beizulegen, von der wir wissen, daß sie ein als höchst sachverständig und vertrauenswürdig bekannter Mann nach der ihm unzweifelhaft vor Augen und unter Händen befindlich gewesenen Original-Urkunde bewerkstelligt hat.

Es ist dies die Abschrift, welche der schon vorhin genannte Jülich-Bergische Geheime Rat und Archivarius Johann Gottfried von Redinghoven — Redinchoven schrieb er sich selbst — seinen bekannten, ca. 70 Foliobände füllenden Kollektaneen zur Jülich-Bergischen rc. Geschichte einverleibt hat.

Das sehr nahe liegende Bedauern darüber, daß diese für die Geschichte des Niederrheins hochwichtige Sammlung nicht an ihrer naturgemäßen Aufbewahrungsstätte, welche nur das Staatsarchiv in Düsseldorf sein könnte, zu finden ist, sondern in dem fernen München in der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek, wohin sie durch die Redinghoven'schen Erben verkauft worden, gesucht werden muß, wird durch die große Bereitwilligkeit wesentlich gemildert, mit welcher die Königlich Bayerische Bibliothekverwaltung die Redinghoven'schen Kollektaneen der wissenschaftlichen Forschung stets zugänglich hält. So haben auch dem Verfasser dieser Zeilen mehrere Bände der Sammlung, deren Durchsicht ihm für die Ausarbeitung des Textes zu seinem im vorigen Jahre erschienenen Werke: „Niederrheinische Städtesiegel des 12. bis 16. Jahrhunderts" wünschenswert war, vorgelegen und in einem derselben, dem XIII., und zwar in der Abteilung, welche den Titel führt: „Montensia, id est Documenta concernentia Stätte, Ambter, Dörffer, Freiheiten, Underherrlichkeiten, Abliche Sitzer rc.

in dem Hertzogthumb Berg", fand er auf fol. 42—44 die fragliche Abschrift der Düsseldorfer Stadterhebungs-Urkunde.

Sie rührt von Redinghoven's eigener Hand her und ist ersichtlich mit großer Sorgfalt angefertigt, wie die von Anfang bis zu Ende einander gleich bleibenden großen, klaren, überall leserlichen Schriftzüge beweisen. Wertvoll ist die am Fuße der Abschrift stehende Notiz des Abschreibers: „descripsi ex Originali 1673, 16. Aprilis", ebenso die andere auf die Beschaffenheit des Originals bezügliche: „Sigillum Adolphi Comitis de monte war abgebrochen; — Sigillum Elisabetae Comitissae integrum in grunem wachß."

Dem unten folgenden Abdrucke der Redinghoven'schen Abschrift, (R.) zu welchem die Abweichungen bei Lacomblet (L.) wie bei Kessel (K.) angemerkt sind, schicken wir nur noch einige wenige Bemerkungen voraus.

Redinghoven hat in seinen Abschriften stets das e der weiblichen Genitivendungen des Singulars, des weiblichen Nominativs im Plural 2c., wie die ältere Schrift es ausschließlich anwandte, in ae verwandelt, welche Änderung wir beibehalten haben; ausgemerzt haben wir dagegen einen Teil der von Redinghoven beliebten großen Anfangsbuchstaben, die, wie z. B. in opidum, opidani 2c., der alten Schrift gänzlich fern und dazu durchaus überflüssig sind. Ebenso ist das t anstatt des c, z. B. in licentia, advocatia 2c., wiederhergestellt worden. Hinsichtlich der Ortsnamen liebte Redinghoven die Modernisierung, doch wird z. B. die von ihm gebrauchte Form Duseldorp dem Originale, das vielleicht Dusildorp enthalten hat, mehr als andere entsprechen und sein Tempelvurde, nicht Pempelfort, wird die richtige Originalform sein.

Und so übergeben wir denn den nachstehenden Abdruck der Düsseldorfer Stadterhebungs-Urkunde dem Publikum als eine dem verloren gegangenen oder verborgen gehaltenen Originale möglichst nahe kommende Wiedergabe des wichtigen Aktenstücks; die Stadt Düsseldorf aber möge ihn als erste Fest- und Begrüßungsgabe zu dem von ihr nach fünf Jahren am 14. August zu begehenden Jubiläum entgegennehmen.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis, amen.[1]) Vniuersis praesens scriptum visuris et audituris tam praesentibus quam futuris. NOS ADOLFVS COMES et ELIZABET[2]) COMITISSA DE MONTE in perpetuum. fidem subsequentibus adhibite. Nouercari solet ignorantia veritati et litigandi seminarium parit obliuio nisi facti memoria viua voce testium aut litteris perhennetur. Hinc est quod scire volumus vniuersos nos villam nostram Duseldorp[3]) sicut iacet infra eorum fossam factam vel faciendam vna cum bonis Adolfi de Vleingeren militis apud Duseldorpe[4]) et quibusdam aliis quatuor[5]) bonis videlicet bona Rumpoldi in Tempeluurde[6]) et bona de Lo[7]) et duo bona quae dicuntur[8]) duos montes et vniuersos nostros opidanos nunc in Duseldorp[9]) commorantes seu postmodum affuturos cum bonis omnibus eorundem et etiam bona praedicta ab omni exactionis iugo emancipatos maturo praehabito nostrorum amicorum et fidelium consilio, communi bono ipsius opidi Duseldorp[10]) et opidanorum eiusdem prouidere volentes dedisse simpliciter libertati, ita quod dicti opidani nunc in ipso opido commorantes et postmodum affuturi de bonis suis infra parochiam Duseldorpe[11]) iacentibus, quae modo sunt dictorum opidanorum, petitionem autumpnalem[12]) et pabulum Comitis secundum consuetudinem Parochiae anno quolibet soluere tenebuntur, et nulla bona deinceps nostrae aduocatiae attinentia comparare aut emere poterunt nisi de nostra licentia speciali, nec aliquem hominem nostrum nostrae aduocatiae attinentem qui nobis exactionem soluere consueuit, in suum colligent coopidanum, nisi nostrae beneplacitae fuerit voluntatis. Expressum est etiam quod burgenses opidi Duseldorp[13]) modo octo scabinos eligent pro suo beneplacito quos nos ponendo super sedes scabinales tenebimur confirmare et cum ipsorum octo scabinorum aliquis de medio sublatus fuerit aut casu aliquo ab

---

[1]) amen fehlt bei L. und K. [2]) Elisabeth L. K. [3]) Dussildorp K. Dusseldorp L. [4]) Dussildorp K. Dusseldorp L. [5]) quattuor K. [6]) Pempelfort K. und L., conf. dieselbe Form Tempeluurde, Tempelfurt bei Lac. U.-B. III. 31. 796. [7]) Loe K. L. [8]) dicunt K. L. Vielleicht zu lesen dicuntur inter d. m. [9]) und [10]) Dussildorp K., Dusseldorp L. [11]) Dussildorp K., Dusseldorp L. [12]) autumpnalem K., auctumnalem R. [13]) Dussildorp K., Dusseldorp L.

officio cessauerit scabinatus, tunc ipsi alii scabini superstites et alii opidani tres viros secundum ipsorum beneplacitum nobis aut nostris successoribus praesentabunt de quibus vnum secundum opidanorum consilium eligemus, et electum in sedem scabinalem confirmando ponemus, qui scabini sic positi tenebuntur super iure nostro et dicti opidi nostri sententiare sub praestito iuramento quocienscunque [14]) fuerint requisiti tam reis quam actoribus vniuersis, et si in aliqua sententia defectum habuerint, ita quod debitam sententiam super casu aliquo propter eius ambiguitatem inuenire non possent, extunc ius suum et sententias de quibus dubitauerint Ratingen in opido nostro [15] a [16]) scabinis ibidem quaerere tenebuntur. Expressum est etiam, quod opidani de Duseldorp [17]) secundum suum beneplacitum eligent nuncium qui iurabit super iure nostro et nostrorum opidanorum [18]) ibidem quod faciat suum officium modo debito et consueto, nihil iuris alicui praeconi nostro vel alicui eius consimili in dicto opido reseruato. Adiectum est etiam quod nullum in dicto opido nostro testimonium recipietur aut valere poterit nisi ad minus duorum testimonio [19]) scabinorum. Item expressum est etiam quod si aliquis in ipso opido Duseldorp [20]) pro debitis aliquem [21]) alium traxerit [22]) in [23]) iudicium, reus sola manu sua se poterit expurgare nisi actor ipsum possit conuincere duorum testimonio scabinorum siue burgenses fuerint seu hospites, et conuictus nobis aut nostris successoribus quinque marcas et opidanis quinque solidos soluere tenebitur de crimine perpetrato. Item expressum est [24]) quod si aliquis excesserit in minori et hoc duobus scabinis et iurato nuncio [25]) constiterit, ille nobis et nostris successoribus quinque solidos et opidanis viginti denarios Colonienses [26]) soluere tenebitur praeter satisfactionem quam faciet conquerenti. Item quicunque [27]) vim alicui intulerit, insidias posuerit quae vulgo *Wegelage* dicitur, [28]) seu manus iniecerit ad sanguinis effusionem, et hoc duobus scabinis et iurato nuncio opidi constiterit, ille

[14]) quotiescumque K. [15]) in nostro oppido K. [16]) et K., L. [17]) wie vorher bei K. L. [18]) oppidanorum nostrorum K. [19]) testium K. [20]) K. wie vorher Dussildorp. [21]) omis. K., L. [22]) traxerit K., traherit L. [23]) ad K. L. [24]) est K. L., om. R. [25]) nuntio iurato K. [26]) Lac. II. 696: denarios coloniensium denariorum. [27]) quicumque K. [28]) dicuntur K. L.

eorum victus testimonio nobis quinque marcas, et opidanis quinque solidos denariorum coloniensium[29]) soluere tenebitur pro emenda, saluo laeso per omnia iure suo. Si vero testimonium non haberet[30]), quilibet de quolibet sibi imposito expurgare se poterit suo simplici iuramento, nisi opidanus coopidanum suum conuincere voluerit per duellum. Si vero aduena aliquis in ipso opido nostro pro aliquo crimine capitali fuerit allocutus seu etiam arrestatus, illum nos aut nostri successores si voluerimus per nostrum pugilem[31]) conuincere possumus crimen sibi impositum perpetrasse, et hoc nobis et nostris volumus successoribus specialiter reseruari. Item nuptiae per duos[32]) testes qui dicuntur *bruloigslude*[33]) ad minus duos cum eorum iuramento poterunt in dicto opido approbare[34]) secundum eorum antiquam consuetudinem. Praeterea[35]) est adiectum quod si aliquis homicidium perpetrauerit, feminam vi oppresserit aut simile quid his[36]) commiserit, per quod morte fuerit condempnandus et hoc duobus scabinis et iurato nuncio opidi constiterit, sine omni contradictione de reo possumus et debemus modo debito iudicare secundum sententiam scabinorum[37]) eorundem opidanorum nostrorum de Duseldorp.[38]) Si autem testimonium habere non poterit reus, se expurgabit simplici[39]) manu sua si fuerit opidanus nisi suus coopidanus vt dictum est voluerit eum conuincere per duellum, aduenam vero nostro pugile[40]) conuincere possumus vt est praedictum[41]). Praeterea ipsi opidani nostri de Duseldorp[42]) ad nullum iudicium extra suum opidum aliqua de causa vel forefacto[43]) ab aliquo officiato nostro euocari aut vexari poterunt nisi pro furto homicidio et muliebri[44]) violatione quae vulgariter dicitur *Noitzog*[45]) et his tribus forefactis[46]) ipsi opidani ad iudicium nostrum[47]) quod vulgariter dicitur *Krutsberg*[48]) ire et vnum scabinum de octo suis scabinis ad dictum iudicium obseruandum ea de causa mittere tenebuntur, et si[49]) furtum homicidium vel muliebris violatio[50])

[29]) solidos Colonienses K. [30]) habotur K., L. [31]) pugilem K., pugillem R. [32]) suorum K. L. [33]) bruloffleut K. L. [34]) approbari K. L. [35]) Item K. L. [36]) hiis K. L. [37]) scilicet K. [38]) Dusseldorp K. [39]) simplice K. [40]) pugile K. L. pupille R. [41]) predictum K., dictum L. [42]) Dusseldorp K. [43]) fehlt bei K. und L. [44]) muliebris K. L. [45]) noitzogh K. L. [46]) casibus K. L. [47]) nostrum iudicium K. L. [48]) Cruchsberghe K. L. [49]) et K. L. [50]) violationem K. L.

quae[51]) volgariter dicitur Noitzog[52]) aliquis in ipsorum opido Duseldorp perpetrabit, illum ipsi[53]) opidani infra[54]) eorum opidum Duseldorp[55]) cum octo scabinis suis reum facere debent[56]) et tunc ad dictum iudicium de Krutsberg[57]) cum officiato nostro ire debent et reum eidem officiato nostro ad condempnandum praesentare secundum eorum opidi libertatem. Insuper manifestius est expressum quod quicunque[58]) homo ipsum opidum nostrum Duseldorp[59]) ex nunc in antea intrauerit ad manendum, si a suo domino infra annum et diem a primo die suae receptionis quo receptus[60]) exstiterit in burgensem, modo debito fuerit requisitus, ipse[61]) suo domino cum rebus suis omnibus est reddendus. Si vero medio tempore non fuerit requisitus et per annum et diem in ipso opido permanserit, ipse[62]) nobis et nostris successoribus tanquam[63]) aduena attinet et ipsum eisdem opidanis nostris de Duseldorp[64]) in coopidanum eorum tanquam alium coopidanum suum ibidem secundum omnes condiciones praedictas liberum facimus et damus per praesentes, et extunc in perpetuum in ipso opido nostro tenebitur opidanus, et iure iam dictorum nostrorum opidanorum pacifice gaudebit[65]) et quiete. Item damus eisdem opidanis nostris in Duseldorp[66]) quandam aliam libertatem quod in dicto opido nostro quolibet anno duo libera fora quae dicuntur *Vri Jarmarte*[67]) videlicet in octaua festi Pentecostes[68]) vnum per triduum ante et per triduum post, et simili modo aliud[69]) in festo Beati Lamberti debent obseruari, ad quae vnusquisque secure sine aliquo impedimento et periculo seu arrestatione corporis aut rerum suarum tute[70]) venire potest et redire exceptis a nobis et in terra nostra proscriptis.[70a]) Item in qualibet septimana feria secunda in dicto opido forum commune debet obseruari. Praeter haec

[51]) quod K., que L. [52]) noitzogh K., notzogh L. [53]) ipsum K., L. [54]) infra R. L., intra K. [55]) Dussildorp K., Dusseldorp L. [56]) facere debent reum K. [57]) Cruchsberge K. L. [58]) quicumque K. (Der ganze Abschnitt von Insuper bis gaudebit fehlt bei Lac. II. 846 und findet sich das. II. 696 nur zum Teil). [59]) fehlt bei K. [60]) exceptus K. (Lac. in II. 696: in opidum modo debito a suo domino). [61]) ipse K. [62]) ipse K., ille R. (Lac. in II. 696 fehlt der Passus von et per annum bis extunc in perpetuum etc.). [63]) tamquam K. [64]) Dussildorp K. [65]) gaudebit pacifice K. [66]) Dussildorp K. [67]) que dicuntur iharmark L. K. [68]) sic K., pentecosten R. [69]) aliud K., alium R. [70]) tute K. L., omis. R.[70a]) prescriptis L.

omnia[71]) nostris opidanis in Duseldorp[72]) quos fauore prosequimur singulari, specialiter indulgemus quod ipsi et sui successores uniuersi in posterum (cum) rebus suis[73]) et personis per terram nostram vniuersam quocienscunque[74]) et quandocunque[75]) necesse fuerit sine omni theolonio nobis aut nostris soluendo secure transire ire et redire poterunt et debebunt[76]). Talem itaque libertatem et gratiam specialem ipsis opidanis nostris in Duseldorp[77]) et opido secundum quod[78]) praedictum est concedentes concessam confirmamus in perpetuum duraturam. Vt autem praemissa omnia et singula in perpetuum robur obtineant[79]) firmitatis et ne ab aliquo nostrorum successorum in posterum aliquid in omnium praemissorum contrarium attemptetur, omnes et singulas condiciones conscribi in praesenti pagina fecimus, quam paginam ipsis opidanis nostris de Duseldorp[80]) dedimus in perpetuum duraturam nostrorum sigillorum munimine roboratam. Actum et datum praesentibus Henrico de Hurst, Engelberto dicto Ruselpaffe, Jacobo de Vphouen et Engelberto eius filio militibus, Ludewico[81]) de Elnere[82]) Zobodone[83]) de Heldorp et Hildegero Notario ac quam pluribus aliis fide dignis. Anno Domini millesimo ducentesimo octuagesimo octauo in Vigilia assumptionis Beatae Mariae Virginis.

descripsi ex Originali 1673. 16. Aprilis.

Sigillum Adolphi Comitis de monte war abgebrochen.

Sigillum Elisabetae Comitissae integrum in grunem wachß. (uti[84]) apud sigilla, ubi vide.)

---

[71]) Preterea K. (Von hier ab in etwas veränderter Fassung in II. 696). [72]) Dussildorp K. [73]) suis om. K. [74]) quotienscumque K. [75]) quandocumque. [76]) so K., R. hat ire poterunt debent et redire. [77]) Dussildorp K. [78]) K. omis. R. [79]) optineant K., obtineant R. [80]) Dussildorp K. [81]) Ludovico K. [82]) Elnē. ita in Or. (Note von Redinghoven). ‚Elnere et' K. [83]) Zobbodone K. [84]) d. h. bei den Siegelzeichnungen Redinghoven's.

III.

Weistum des Frohnhofes der Abtei Siegburg zu Güls bei Winningen a. d. Mosel. — 1385, 15. October.

Wir Clais Hinderzuynen, Reyner, Clays van dem Putze, Contze Ottegysen son, Jekell Hanschilt, Johan van Eltze, Peter in Luncherhoue, Johan van Velle, Wolffer, Johan Judas, Lutze van dem Putze, Cuntze Speckezser, Clays Kalues son und Burghard Trayne, alle scheffen zu Gulse in Tryerre byschtum bekennen uns offinbair der wairheyt, dat fur uns allen versament in dem froynhoue zu Gulse der eirsamen geistlicher lude und heirren unsere lyeben heirren des abtz und conuentz des cloystirs zu Sybergh in Collinre byschtum sente Benedictus ordens, komyn sint her Pilgerim van Drachinfelz, kuidemeyster des vurbenanten cloystirs, alz van der vurgenanten unsen heirren des abtz und conuentz wegen, und der Edill her Dyderich heirre zu Brule, Erffvayt zu Gulse, und haynt uns gefraget uff den eyt na irme rechte und heirlicheyt, dye sy zu Gulse haben und van rechte haben solin; des hayn wir scheffen uns daruff wol beraden und hayn dat semyntlich und eyndrechtelich gewyst uff den eyt fur recht: dat uns dat kundich ist und van unsen alderin und furuaren also an uns komyn ist, dat der eygintum, gerychte und heirlicheyt zu Gulse sint unsers heirren des abtz und des goytzhusz zu Sybergh, und schultheyzen und scheffen zu Gulse sint gesworen des abtz und conuentz und hern Dyederichz vurgenant erffvaytz zu Gulse, und her Dyderich yezugenant ist eyn erffvayt zu Gulse und hayt dyeselbe vadye mit allem yrem rechte, genelle ind zubehoren zu lehen van eym abte und goytzhusz zu Sybergh, und dye meybede und eyn zoll alle jair van sente Remeysdach bis sente Mertynsdach und dainbinnen horint eyme vade bysunder zu. Auch vellit eyme vayde alle jair na sente Mertynsdage alz des vaydes dink ist, van yeclichem huse zu Gulse, da eyn man ynne woynt, eyn vaytpennyne, uzgescheyden dye huser dye der lude sint dye dat ryche anhorint, dye dyenstlude sint unsers genedigen heirren van Tryere und der scheffen huser zu Gulse. Vortme alz manych fuder wynbeden alz allejeirlichz unserem genedigen heirren van Tryere vellit und wirt zu Gulse mit Bacheracher mazsen gelenirt, also maynch fuder sall der vayt zu rechte hanen geleuirt myt des dorffes mazen zu Gulse. Wanne auch eyne gemeynde zu Gulse eyner ganeleyden noyt hayt und der an eyme vayde gesynnyt, so sall der vayt der gemeynde dye ganeleyde duyn und ist daz schuldich zu duyn van rechte. By dyesen vurgeschreuen fragen und wysunge, alz wir scheffen vurgenant gemaynt syn und gewyst hayn uff den eyt, sint geweyst dyese ediln und eirbere lude: juncher Wilhelm heirre zu Rennynbergh und unsers heirren des abtz man, mit namen her Heynrich burghgreue zu Drachinfelz, her Heynrich van Bacheym, rittere, Roland van Odinhusen, Cune Prynt, Herman Kachel, Cune van Husen wepelinge und darzu Johan Wolff Wygand Eylen Frantzois son, Peter Veder, Arnold in Camperhoue, Heyntze Konynges son, Herman syn bruder, Heyntze van dem Putze und andirs vyl eirber ingesezsin lude zu Gulse, dye zu gezugen dyeser vur geschreuen sachen wurden geruffen. Und dys zu eyner ewiger stedicheit hayn wir scheffen vurgenant unser gemeyne scheffen ingesegill an dyesen bryeff gehangen.

Actum et datum Anno d. Millesimo tricentesimo octuagesimo quinto dominica proxima post diem s. Dyonisii.

(Nach dem von den Schöffen amtlich besiegelten Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

IV.

Einige Worte über den Vicus ambiatinus.

Von Geh. Medizinalrat **Dr. Jul. Wegeler** zu Koblenz.

Im Juli d. J. erschien eine Schrift des verstorbenen Professors Theodor Bergk aus Halle: „Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in römischer Zeit. Leipzig 1882", in welcher auf S. 137 die Frage über die Lage des Vicus arbitarvius, wie der Vicus ambiatinus hier bezeichnet wird, ausführlich erörtert und die Gründe für die Annahme, daß derselbe bei Conz unfern Trier zu suchen, so überzeugend dargelegt sind, daß ich anfänglich sehr geneigt war, dieser seiner Ansicht beizustimmen. Doch fand sich manches, welches mich davon zurückhielt. Dahin gehört zuerst ein ganz allgemeiner Grund, nämlich der, daß der Verf. ohne Weiteres behauptet, die Ombrica sei die Nahe gewesen, welche die Grenze zwischen der Germania superior und der Germania inferior gebildet habe, während doch nur Wenige die Ansicht nicht teilen, daß der Vinxtbach bei Rheineck diese Grenze bezeichnete oder gebildet habe. Zu den vielen hierfür sprechenden Beweisen, worunter die Sprache wohl die hauptsächlichste, habe ich schon vor Jahren den plötzlichen Wechsel der Kopftracht der Mädchen und die Beschaffenheit des hier zuerst mit Beibehaltung der Kleie gebackenen Schwarzbrodes gebracht. (Überhaupt sind die Formen der großen Brode sowohl, als der kleinen auf einmal ganz andere!) Hiernach möchte bei Bergk trotz seiner Autorität ein Irrtum nicht geradezu ausgeschlossen sein. Von dem Vinxtbach abwärts wohnten die Eburonen, von denen der Name Verona für Bonn herrührt; der Bezirk bildete späterhin den Ahrgau; es folgten die Treviri, die den spätern Maingau ganz inne hatten. Trier selbst ward von den Belgern gegründet und lag nicht, wie

die Stelle bei Sueton besagt, in Gallien, sondern in Germanien, wenn auch hart an der Grenze Galliens. Nach Bergk konnte ein hinsichtlich der Sicherheit der Personen die nötige Gewähr leistender Aufenthalt nur in Gallien gewährt werden: dies ist indes keineswegs so haarscharf zu nehmen! Die Grenze mag doch nur durch die Mosel bedingt worden sein. —

Die nähere Beschreibung der Lage wird durch das „ad Confluentes" deutlich gegeben. Es hieß nämlich die Station der Militär-Straße, welche von Mainz nach Xanten führte: „ad Confluentes". Es war also der bekannte Name eines bekannten Ortes. Man wird demgemäß doch nicht einen bisheran unbekannten Ort mit dem Namen eines bekannten bezeichnen wollen, da dies doch offenbar zu Irrungen Veranlassung gegeben haben würde. Bei Trier war ein Confluentes fremd, man mußte es erst suchen und fand es kaum in dem Zusammenfluß der Mosel und der Saar, welcher letztere kleine Fluß damals noch wenig bekannt war. So konnte man kaum an den Zusammenfluß dieser Flüsse denken — während man direkt nach Koblenz hingewiesen ward.

Bergk sagt aber auch: „Sollte der Name Vicus ambitivus aber richtig sein, so führt er auf einen Keltengau aus vorrömischer Zeit zurück." Dies ist unzweifelhaft richtig. Es war, wie gesagt, der spätere Maingau mit den alten Orten Ostendinch, Lonnig, mit dem die Gegend beherrschenden, später durch seinen hervorragenden St. Martin's Münster ausgezeichneten Hauptorte und der großen Gerichts-Stätte der Kelten: den drei Tannen, die erst vor wenigen Jahren auf meine Veranlassung durch einen Gedenkstein bezeichnet wurde. Hatte sich doch aus heidnischer Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hier noch ein Gebrauch erhalten, der offenbar mit dem alten Gottesdienst zusammenhing. Es war nämlich der, daß an einem bestimmten Tage die Höfer der Gegend zu Pferde erschienen und einen gewissen Bezirk umritten; sie hielten also um denselben einen ambitus, Umgang und die Übertragung des Namens auf den Bezirk selbst ist nichts weniger, wie ungewöhnlich. Da diese Ableitung nicht bekannt, erschienen die verschiedenen Namen für einen offenen Platz, „ein offenes Terrain" Vicus — auf welchem etwa ein größeres Hofgut, eine ausgedehntere Villa lag, die der Kaiserin Agrippina vielleicht längere Zeit zum Aufenthalt diente, als die Unruhe in

den Städten sie aus denselben vertrieben. Denn daß sie ihren Sohn hier geboren, ist, nachdem feststeht, daß derselbe den 31. August des Jahres 12 zu Antium in Italien zur Welt kam, nicht mehr anzunehmen. Immerhin mag aber ein längerer Aufenthalt der Agrippina mit ihrem Sohne hierselbst Veranlassung gegeben haben, daß dem Hofe der Name Calsch wurde und geblieben. Es mögen z. B. der römischen Villen hier viele gewesen sein, wie denn z. B. in Allenz eine solche war, welche Prof. E. aus'm Weerth im Jahre 1861 näher beschrieben hat. (Bonn. 4°.) In Waldorf wurde ebenfalls eine solche zu Tage gelegt, ebenso in Geisbusch, abgesehen von dem großen Lager bei Hirten; und was das Umgehen und Umreiten eines gewissen Bezirks betrifft, so war dies eine alte Sitte, die sich in der Geschichte Westfalens wol öfters wiederfinden wird. —

V.

Belehnung des Hans Morgenstern mit einem Silberbergwerk vor Rüden durch Erzbischof Friedrich III. von Köln. 1390, 28. März.

(De fodina argenti prope Ruden concessa Hantzoni Morgensterne pro decimis.)

Wir Friderich etc. doin kunt allen luden dat wir in gelouuen des wir uns versehn zo Hantz Morgensterne van Sengerhuysen yme ind synen eruen unsen bergh genant der Bylsberg uff der Siluerbach vur unser stat zu Ruden gelegen zu berghrecht geleent han ind leenen mit diesme brieue, also dat derselue Hans ind syne eruen den bergh upp ere kost ind arbeyt, angxt sorge gewin ind verlust grauen ind arbeyden sullen van unsern wegen ind uns ind unsen nakomelingen off unsen ziendenmeisteren off anderen denghenen den wir dat beuelen, unser zienden bescheidentlichen davan geuen ind hantreychen. Ind hey ind syne eruen sullen unsen ziendenmeisteren gelouen ind zu den hilgen sweren as ducke des noit geburt, dat sy uns dan aff reicht zeynden sullen. Ind des zo orkunde etc. Datum Reynalzecke anno domini MCCCXC die XXVIII. martii.

(Nach einer Abschrift des 15. Jahrhunderts.)

VI.

Bücher-Anzeigen.

C. Doll, Pfarrer in Mettmann: Geschichte der evangelischen Gemeinde Mettmann, verfaßt auf den Gedenktag des hundertjährigen Bestehens ihrer Kirche den 14. Dezember 1880. Mettmann 1880. Friedr. Wever in Mettmann. 102 S.

Für das Reformationszeitalter hat der Verf. seine Nachrichten dem Werke von Recklinghausen entnommen und gibt nach diesem 1546 als dasjenige Jahr an, in welchem 3000 Seelen mit dem Kaplan Dietrich Heiß zur reformierten Kirche übergetreten seien. Hierbei ist aber höchst auffallend, daß das Erkundigungsbuch von 1550 dieser Trennung keine Erwähnung thut. Recklinghausen entnahm die Notiz wahrscheinlich (nach der Note auf S. 335 seiner Reformationsgeschichte) der „Demonstration der von Brandenburg und Neuburg erteilten Reversalen", die Amsterdam 1663 erschienen, die aber eine sehr späte Quelle sein würden. Das Erkundigungsbuch von 1550 enthält über die Vikarien oder Kaplanstellen folgendes: „1. Sagt pastor zu Medmen [1]), das (daß) her Henrich Krum vicarius zu Hueckingen ein vicarej daselbst zu Medmen have, davon mein g. h. (der Herzog) Collator ist, und soll gemelter her Henrich von solcher vicarien gerurter pastorei mit weihong der Sacramenten vnd sonst bystandt vnd behulff doen, welchs doch nit geschiet, vnd dweill dieselbige vicarei durch gemelten hern Henrichen nit bewont noch bedient wirdt, soll die behuisong dadurch vergencklich vnd der hoff verwust werden, daneben sagen die Scheffen, das die mißen nit wie vor aldes geschehen.

---

[1]) Pastor war damals „Her Conrat Bremer", welcher, da die Pfarre dem Kapitel zu Kaiserswerth incorporiert war, von dort präsentiert worden. Es wird hinzugefügt, er sei noch nicht investiert und proklamiert, „diweill sein furseß (Vorgänger) noch im leben".

2. Auch sagt der pastor Medmen, das Sant Annen vicarei noch nit mortificirt, derselbiger Joest von Eller ein giffter ist, davon der inhaber verstorven vnd noch zuvergeben steit. Läst aber Joest von Eller die donnerstags meß halden. Dergleichen sagen auch Scheffen vnd offerman." Wie sich mit dieser amtlichen Aufzeichnung jene Nachricht vereinigen lassen sollte, wonach der reformierte Kaplan seit 1546 in der Pfarrkirche abwechselnd mit dem noch römischen Pfarrer Gottesdienst abhielt, kann ich mir nicht erklären. Sollte derselbe eine dritte Vikarie besessen haben, so müßte darüber doch vor den herzoglichen Kommissaren eine Erklärung erfolgt sein.

Die Schicksale der Gemeinde seit 1600 giebt der Verf. ausführlich nach den ihm zu Gebote stehenden Akten.

Daß des im Kirchspiel Mettmann geborenen herzogl. Rates Konrad Heresbach gedacht wird, ist natürlich. Doch haben sich in die kurze Biographie desselben zwei Irrtümer eingeschlichen: einmal stammte er nicht aus einem Rittergeschlechte, wie S. 7 angedeutet wird, sein Vater Contz tho Heresbick war ein angesehner Bauer (der ersame C. tho H. wird er in einer Urk. v. 1504 genannt, s. unsere Zeitschrift V S. 252); sodann hat der Herzog die Augsburger Konfession zu Worms und Regensburg nicht unterschreiben lassen (Bouterwek sagt darüber Zeitschrift IV S. 293, diese Annahme sei noch nicht erwiesen, und es sind mir keine Nachrichten bekannt, welche seitdem diese Angaben urkundlich festgestellt hätten; im Verzeichnis der Gesandten stehen die Gesandten des Herzogs, Heresbach und Blatten, vor dem status protestantium.)

W. C.

Adolf Chr. Carl Heller, Pfarrer an St. Petri-Nicolai: Geschichte der Evangelischen Gemeinden zu Dortmund mit besonderer Berücksichtigung der St. Petri-Nicolai-Gemeinde. Dortmund. C. L. Krüger. 1882. IX und 195 S. 8°.

Der Verf. übernahm bei Gelegenheit der Anfertigung eines neuen Lagerbuches der St. Petri-Nicolai-Gemeinde eine Geschichte derselben zu schreiben. Erst während der Sammlung des Materials hierzu dehnte er seine Forschungen auf die Vorgeschichte und auf die Einführung der Reformation in Dortmund überhaupt aus. Auch hierfür bringt er einzelne dankenswerte urkundliche Beiträge.

Doch ist ihm manches entgangen was zur Vervollständigung des Bildes wesentlich ist. So ist z. B. S. 71 f. bei den in Dortmund erschienenen Büchern das niederdeutsche Gesangbuch vergessen, worüber ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsverein V, S. 259 ff. gehandelt habe. W. C.

Karl Sinemus, ev. Pfarrer zu Andernach: Die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche in den Rheinlanden. Mit Vorwort von Dr. W. Krafft, Konsistorialrat und ord. Pfarrer der Theologie an der Universität zu Bonn. Barmen 1883. Hugo Klein. IV und 108 S. 8°.

Der Verf. erzählt, nach den von ihm mit großer Sorgfalt aufgesuchten urkundlichen Quellen, die Leidensgeschichte der evangelischen Gemeinde in der Herrschaft Breisig, welche der Fürstin-Äbtissin von Essen gehörte. Schon die Bestrebungen der Herzoge von Jülich, welche Vögte über das Ländchen waren und diese ihre Stellung dazu ausbeuteten, dasselbe womöglich ihrer Landeshoheit zu unterwerfen, führten vielfach zur Bedrückung der Unterthanen. Allein dieser Zwiespalt hatte es auch begünstigt, daß die reformatorische Lehre sich dort ausbreiten konnte, solange dieselbe von Jülich-Cleve-Berg nicht gehindert wurde. Erst nachdem die Reaktion eingetreten war, wagte es die Regierung zu Essen, gegen die Protestanten in Breisig einzuschreiten, mit Energie betrieb sie dieses, nachdem Ernst v. Bayern sich im Besitz des Kurfürstentums Köln befestigt hatte. Die unsäglichen Leiden der Gemeinde, die mit der völligen Vernichtung derselben endigten, berichtet der Verf. ausführlich und läßt die wichtigsten Aktenstücke abdrucken. W. C.

Die Prämonstratenser-Abtei Rommersdorf. Nach einer Handschrift und Urkundensammlung des Weihbischofes W. A. Günther bearbeitet von Dr. Julius Wegeler. (Koblenz 1882.)

Das vorliegende, mit großem Fleiße und anerkennenswerter Sorgfalt ausgearbeitete Werkchen des am 28. Juli d. J. aus dem Leben geschiedenen rheinischen Geschichtsforschers ist eine wesentliche Bereicherung der rheinischen historischen Literatur. Je bedeutender die Stellung der Klöster im Staatshaushalt des Mittelalters war, und je größer der Einfluß derselben

in kulturhistorischer und nationalökonomischer Beziehung auf das umliegende Land gewesen sein muß, desto freudiger ist jeder Beitrag zu begrüßen, der es unternimmt, eines dieser Gemeinwesen in seinem Ursprung, Anwachsen und Wirken auf Grund von urkundlichen Nachrichten darzustellen. Ganz abgesehen von dem rein historischen Wert, den ein jeder solcher Beitrag bietet, enthält die urkundliche Geschichte eines Klosters so viel Details, die wesentlich oder unwesentlich die Kenntnis mittelalterlicher Volkswirtschaft bereichern, daß schon aus diesem Grunde, auch wenn dasselbe von noch so geringer historischer Bedeutung wäre, sie wünschenswert erscheint; und gerade für die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft im Mittelalter ist bisher noch sehr wenig gethan. Der durch seine lokalgeschichtlichen Studien im Rheinlande wohlbekannte Dr. Wegeler hat das bereits von dem alten Weihbischof Günther gesammelte urkundliche Material, welches die Geschichte der Abtei Rommersdorf behandelt, durch eigene Studien im Staatsarchive von Koblenz wesentlich vermehrt und so ein brauchbares Buch über Rommersdorf zusammengestellt, das eine Lücke in der lokalgeschichtlichen Literatur der Rheinlande ausfüllt und von jedem rheinischen Geschichtsfreunde freundlichst begrüßt werden wird. Der gelehrte Verfasser wollte mit seinem Buche nichts Abschließendes bieten, sonst würde der Codex diplomaticus Rommersdorfiensis, der demselben angehängt ist, einen Umfang erreicht haben, der nicht beabsichtigt sein konnte. Trotzdem würden wir es gern gesehen haben, wenn in dem Codex bis zum 14. Jahrhundert möglichst jede Lücke vermieden worden wäre und wir hoffen, daß bei einer zweiten Ausgabe noch diejenigen Urkunden herangezogen werden, welche Rommersdorf behandeln und noch ungedruckt im Staatsarchive zu Koblenz beruhen. Unter denselben befinden sich einige aus dem Jahre 1263, drei von 1264, eine von 1265, zwei von 1268 und vor Allem die wichtige Bulle Papst Clemens IV. für Rommersdorf aus dem Jahre 1267 Aug. 22, die nach Görz, Mittelrh. Regesten III, p. 519, r. 2291 im Original in Koblenz beruht. Wünschenswert wäre auch darin die Verbesserung des vorliegenden Buches, daß die Daten der Urkunden aufgelöst würden, es würde das die Benutzung des Codex sehr erleichtern. Sonst zeichnet sich der Codex durch Korrektheit und wesentliche Verbesserungen gegenüber den Urkundenabdrücken im Mittelrheinischen Urkundenbuch, das allerdings dringend einer Neubearbeitung bedürfte, aus.

Eine sehr dankenswerte Beigabe ist das Rommersdorfer Nekrologium, das die Kenntnis der Todestage vieler historischer Persönlichkeiten wesentlich bereichert, so bestätigt es die Festsetzung des Todestages des Beichtvaters der heil. Elisabeth und ersten Ketzerrichters, des Magister Konrad von Marburg und seines Begleiters des Minoriten Gerhard (Lützelkolb) auf den 30. Juli 1233. Wir sind übrigens so glücklich, dem Herrn Verfasser über zwei Skrupel, die ihm bei der Bearbeitung seines Nekrologiums aufgestoßen sind, hinwegzuhelfen. Der auf Seite 95 erwähnte Eckardus, fundator Scheidensis ecclesiae ist der Gründer des Prämonstratenserkloster Scheida, unweit der Ruhr in der Grafschaft Mark gelegen, Eckard, der im Jahre 1173 die Witwe Wolrads von Ardeya beredete, ihr Schloß zum Kloster umzuwandeln. Der andere Stein des Anstoßes ist S. Foilan, über dessen Lage Wegeler nicht klar geworden ist, es ist das heutige Felin oder Fulien, welches allerdings „adjacet muris rhodiensis oppidi in Hannonia“; nemlich in der Nähe von Rhodum im Hennegau, dem heutigen Roeulx oder Roulx. Auch hier bei der Ausarbeitung des Nekrologiums ist der Fleiß des Verfassers unverkennbar und seine Belesenheit kommt ihm sehr zu statten.

Die Anordnung des Textes selbst ist sehr verständig und erleichtert den Überblick über den jedesmaligen Stand der Abtei in den verschiedenen Zeiträumen wesentlich. Die Sprache ist leicht und gefällig und macht insofern das hübsche Buch auch weiteren Leserkreisen des Rheinlandes zugänglich. Vielleicht entschließt sich der Verleger für eine zweite Auflage zu einer etwas größeren Ausdehnung des Werkchens; an Material dürfte es dazu kaum fehlen und schon die Wichtigkeit einzelner Tochterklöster wie Altenberg macht dies wünschenswert. Der 41. Abt von Rommersdorf wird von Wegeler immer Gisbert genannt, gewöhnlich nennt er sich mit vollerem Namen Giselbert; er reformierte 1502 das Kloster Altenberg. Daß die heilige Elisabeth mehrere Jahre in Altenberg zugebracht hätte (S. 85) ist nicht erweislich, bekannt ist nur, daß sie nach ihrer Vertreibung von der Wartburg nach der Abtei Kitzingen, wo sie von der Äbtissin Mathilde (der Schwester ihre Mutter), liebreich aufgenommen wurde und von da später zum Erzbischof Eckbert, dem Bruder der Äbtissin Mathilde, nach Bamberg übergesiedelt ist, welcher ihr das Schloß Pottenstein an der Püttlach als Wohnsitz überließ. (Vergl. u. a. B. Kaltner,

Konrad von Marburg, S. 111). Das Werkchen wird sich viele Freunde am Rhein erwerben und läßt uns wünschen, daß es dem verdienten rheinischen Forscher vergönnt gewesen sein möchte, die Geschichte der Heimat noch durch weitere Früchte seiner Forschungen zu bereichern. Sit illi terra levis! Dr. G. Irmer.

Initial-Ornamentik des 8. bis 13. Jahrhunderts von Dr. **Karl Lamprecht**, Privatdocenten der Geschichte an der Universität Bonn. Leipzig 1882. Verl. von Alphons Dürr. I. 33. S. u. 44 Steindruck-Tafeln.

Der durch seine Arbeiten in der rheinischen Geschichte rühmlichst bekannte Verfasser hat seine vielfachen archivalischen und bibliothekarischen Studien benutzt zu einer Sammlung der ornamentierten Initialen aus Handschriften der vorgothischen Zeit. Die bemerkenswerten daraus hat er auf vierundvierzig Steindruck-Tafeln herausgegeben. Der Verfasser hat sich durch dieses Unternehmen nicht nur um die Handschriftenkunde verdient gemacht, sondern seine Arbeit verdient auch Berücksichtigung bei allen, welche sich für die Kunstgeschichte der romanischen, sowie der Übergangszeit interessieren. Es war eine oft empfundene Lücke, daß es keine systematische Sammlung der in den älteren Handschriften sich findenden Zeichnungen gab. Durch das vorliegende Werk ist die Lücke zum Teil ausgefüllt. Der Verfasser hat sich in der Auswahl der herangezogenen Handschriften im ganzen auf solche beschränkt, welche mit Sicherheit oder mit großer Wahrscheinlichkeit vom Rheine stammen, so daß wir ein gutes Stück rheinischer Kunstgeschichte vor uns haben. Hoffentlich folgen aus anderen Landschaften ähnliche Sammlungen, damit die Verschiedenheit der Kunstübung in den einzelnen Gegenden erkannt werden kann; in den ältesten Handschriften dürfte dieselbe geringer sein, in späteren aber fortwährend bemerkbarer werden. Die Verarbeitung des reichhaltigen Materiales, dessen Herbeischaffung viel Mühe gemacht hat, ist sehr sorgfältig und gewissenhaft, und man wird den meisten Ausführungen und Folgerungen des Verfassers unbedingt zustimmen müssen. Daß diese Zustimmung nicht überall erfolgen wird, ist bei einem bis jetzt wenig bearbeiteten Gebiete nicht zu verwundern; so nimmt der Referent auch für die vorkarolingische Zeit eine starke Einwirkung der klassischen Kunst auf die germanische an; im ganzen vermißt man ein näheres Eingehen

auf die gleichzeitige Entwicklung der Architektur, welche in ihren Ornamenten, besonders an den Kapitälen so nahe verwandt ist, daß sie nicht übergangen werden kann. Indessen solche Ausstellungen schwinden gegenüber dem Gefühle des Dankes, der dem Verfasser für seine zeitgemäße und fleißige Arbeit gebührt. Die gut ausgeführten Tafeln entsprechen ihrem Zwecke, allerdings hätte man einige in farbiger Wiedergabe gewünscht. Die dadurch herbeigeführte Preiserhöhung würde der Verbreitung des Werkes keinen Eintrag gethan haben.

Sehr dankenswert ist das im Anhange mitgeteilte Handschriftenverzeichnis.

W. Gebhard.

VII.

Bericht und Nekrologe.

Das Jahr 1882 war für den Berg. Geschichtsverein ein besonders erfreuliches: Die Zahl der neuen Mitglieder betrug 165, während nur 5 infolge Wohnungswechsels oder aus anderen Gründen austraten. Leider verlor der Verein durch den Tod 8 Mitglieder, von welchen einige sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hatten.*) Zu korrespondierenden Mitgliedern wählte der Vorstand die Herren Archivsekretäre Dr. Rud. Goecke, Dr. Georg Winter, Dr. Heinrich von Eicken und Prof. Dr. Schneider, sämmtlich in Düsseldorf, ferner Herrn Privatdocenten Dr. Lamprecht in Bonn.

Mit besonderer Freude berichten wir, daß in Düsseldorf ein Lokalverein des Berg. Geschichtsvereins gegründet ist, welcher 31 Mitglieder umfaßt. Derselbe wurde am 12. Juni in das Leben gerufen und hat monatlich Sitzungen abgehalten; zum Vorsitzenden wurde Herr Archivsekretär Dr. Rud. Goecke gewählt, während Herr Hofbuchdrucker Voß die Besorgung des geschäftlichen Teiles übernahm.

Der Barmer Lokalverein setzte seine erfolgreiche Thätigkeit unter der Leitung des Herrn Ad. Werth fort, hielt monatlich Versammlungen ab, mit welchen häufig kleinere Ausstellungen verbunden waren.

*) Es starben die Ehrenmitglieder: Prof. Dr. Herzog (30. August) und Geh. Rat Landfermann (17. August); die ordentlichen Mitglieder: Louis Frowein sen. in Elberfeld (29. März), Graf Joh. Wilhelm von Mirbach-Harff (19. Juni), Realschul-Direktor Dr. Schacht in Elberfeld (13. März), Oberst v. Schaumburg in Düsseldorf (9. November), Bürgermeister a. D. W. Wortmann in Düsseldorf (6. August), Robert Wülfing in Elberfeld (24. Oktober). Ihre Nekrologe mit Ausnahme desjenigen von R. Wülfing, welcher dem nächsten Bande vorbehalten bleibt, folgen unten.

Der Hauptverein hielt wie früher in Elberfeld monatliche Sitzungen, an welchen auch aus der Umgegend die Vereinsmitglieder sich lebhaft beteiligten. Am 2. Juli wurde in Altenberg unter lebhafter Teilnahme das Stiftungsfest gefeiert; dasselbe nahm den schönsten Verlauf, wozu nicht wenig die Beteiligung der Damen beitrug. Am 8. Dezember waren besonders interessante Gegenstände der Vereinssammlungen ausgestellt, zu welchen in dankenswerter Bereitwilligkeit aus Barmen und Wetter an der Ruhr wertvolle und charakteristische Denkmäler der Geschichte und Kunst hinzugefügt waren. Eine mit der Ausstellung verbundene Generalversammlung war sehr zahlreich besucht und hat zur Förderung der Vereinszwecke wesentlich beigetragen.

Die Vereinssammlungen sind durch Schenkungen so erheblich gewachsen, daß eine würdige Unterbringung derselben notwendig erscheint. Die darauf gerichteten Bemühungen fanden allseitigen Beifall, aber führten noch nicht zu dem gewünschten Resultate. Die Verwaltung der Münzsammlung wurde durch Vereinsbeschluß Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Baier, die der Bibliothek Herrn Dr. Rapp übertragen und beide Herren übernahmen in dankenswerter Bereitwilligkeit ihr mühsames Amt.

Der Vereinsvorstand bestand aus den folgenden Herren:

Ehrenpräsident: Geh. Archivrat Dr. Harleß.
Präsident: Prof. Dr. Crecelius.
Vicepräsident: Pastor Krafft.
Kassierer: Aug. Frowein.
Sekretäre: Prof. Gebhard und Ad. Werth.

Ein ausführliches Mitgliederverzeichnis wird im nächsten Bande erscheinen.

Dr. Johann Jakob Herzog,

geb. zu Basel am 12. Sept. 1805, studierte in Basel und Berlin Theologie, wurde im Frühjahr 1829 Kandidat des Ministeriums in seiner Vaterstadt, 1830 auf Grund einer öffentlich verteidigten Dissertation über Röm. 3, 21 ff. Licentiat der Theologie und Privatdozent an der Universität Basel; als solcher hielt er Vorlesungen über neutestamentliche Exegese und Kirchengeschichte, wurde 1835 an der neu zu organisierenden Akademie zu Lausanne interimistischer Professor für das Fach der historischen Theologie, reichte im Febr. 1846 der radikalen, aus der Revolution des

Jahres 1845 hervorgegangenen Regierung des Kantons Waadt seine Entlassung ein, setzte noch anderthalb Jahre im Dienste der dortigen sich bildenden freien Kirche seine akademische Wirksamkeit fort, siedelte aber 1847 als ordentlicher Professor der Theologie nach Halle über, wo er die Fächer der neutestamentlichen Exegese und der historischen Theologie vertrat. Zu gleicher Zeit erhielt er von der theologischen Fakultät in Berlin die theologische Doktorwürde. Im Jahr 1854 wurde er als ordentlicher Professor der reformierten Theologie an die Universität Erlangen berufen, wo eine Stelle für die Bedürfnisse der unierten Kirche der Pfalz gestiftet worden war. Hier las er Dogmatik, neutestamentliche Exegese und historische Theologie und verblieb in der Stellung bis er 1877 in den Ruhestand trat. Er starb 30. Sept. 1882.

Seine Schriften betreffen meist die Kirchengeschichte, so: Das Leben Johannes Oekolampads und die Reformation der Kirche zu Basel, 2 Bde., Basel 1843; Johannes Calvin, eine biographische Skizze, Basel 1843; Les frères de Plymouth et John Darby leur fondateur, Lausanne 1845; De origine et pristino statu Waldensium secundum antiquissima eorum scripta etc., Hallisches Weihnachtsprogramm 1848; die romanischen Waldenser u. s. w. Halle 1853. Unter seiner Redaktion erschien das große encyklopädische Werk: Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Hamburg, Rudolf Besser. 1854—1868). Auch die Neubearbeitung dieses Werkes (Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchh.) unternahm er mit Plitt und Hauck, welche unter seiner Leitung bis zum 102. Hefte gedieh. Daneben verfaßte er ein Lehrbuch der Kirchengeschichte, welches er kurz vor seinem Tode beendete.

Nach den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten und einem von seinem Nachfolger, Prof. Dr. F. Sieffert, verfaßten Nekrolog, der dem 103. Hefte der Real-Encyklopädie beigefügt ist.

W. C.

Geh. Rat Dr. Dietrich Wilhelm Landfermann,

geb. 28. August 1800 zu Soest, studierte 1820—24 zu Göttingen und Heidelberg alte Literatur und Geschichte, wurde 1824 (im Februar) verhaftet und wegen Teilnahme an der Burschenschaft und dem Jünglingsbund in Untersuchung gezogen und verurteilt. So verlebte er die Jahre 1824—1829 auf Schloß Köpnik und auf der Citadelle in Magdeburg. Im August 1830 wurde er

Lehrer am Gymnasium in Elberfeld, 1832 am Gymnasium zu Soest, 1835 wurde er als Direktor des Gymnasiums und der damit verbundenen Realschule nach Duisburg berufen, in welcher Stellung er bis 1841 verblieb. Von 1841—1873 bekleidete er das Amt eines Provinzial-Schulrats und war Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums, des Konsistoriums und der Regierung zu Koblenz. Nachdem er in den Ruhestand getreten, wählte er das Städtchen Weinheim zu seinem Wohnort, wo er am 7. Aug. 1882 verschied. Auch sonst nahm er regen Anteil am öffentlichen Leben, so war er 1846 Mitglied der Preuß. Generalsynode und 1849 bis 1852 Mitglied der Preußischen zweiten Kammer. Es würde den Rahmen eines Nekrologs an dieser Stelle überschreiten, wollten wir eine einigermaßen erschöpfende Schilderung des edlen und um unsere Rheinprovinz insbesondere so hochverdienten Mannes geben. Wir sind dessen umsomehr überhoben, als der warme Nachruf, den Herr Gymnasial-Direktor Dr. Jäger in Koblenz dem Hingeschiedenen bei der 20. Jahresversammlung des Vereins rheinischer Schulmänner widmete, in der Zeitschrift für Gymnasial-Wesen 1883 Heft 6 im Druck erschienen ist. Die Schriften Landfermanns sind verzeichnet bei Bouterwek Gesch. der Latein. Schule zu Elberfeld und des aus dieser erwachsenen Gymnasiums S. 182 u. 209.

W. C.

Louis Frowein,

geb. 19. Febr. 1808 in Elberfeld als jüngster Sohn von Abraham Frowein (geb. 1766 † 1829) und Charlotte Luise Weber (geb. 1770 † 1833) stammte aus einer angesehenen Familie, welche um 1600 mit Jaspar, Sohn von Hermann Frowein, aus Lennep hier eingewandert war. Jaspar verheiratete sich 1601 mit Gertrud Rittershaus und erkaufte bei der Parzellierung der Burg einen Platz (Eck der Schönen Gasse und des Alten Marktes), wo er sich ein Wohnhaus erbaute. In welchem Umfang er den Handel mit gebleichtem Garn betrieb, ersehen wir aus den Listen, welche die Garnmeister v. 1606 führten (Ztschr. d. B. G.-V. 16, S. 108—122), nach denen er bei 6 Bleichern in Elberfeld und Barmen bleichen ließ, und aus den Ausfuhrlisten v. 1605 (das. S. 127). Welche Grundsätze ihn in seinem Geschäftsleben leiteten, erzählt uns Joh. Leonhard Weidner, der 4 Jahre in Elberfeld Rektor der lat. Schule war, im 3. Teil der Apophthegmata

Teutscher-Nation (derselbe ist eine Fortsetzung von Zinkgrefs 2 Teilen Apophthegmata). Hier teilt uns Weidner folgende Aussprüche mit: „Casparus Frowein, Burgermeister zu Elverfeld, als gesagt ward, es könne kein guter Kauffmann seyn, der nicht zum wenigsten zwey oder drey mal Banquerot gespielt, sagt er: Ist eben so viel gesagt, Es könne keiner ein ehrlich Mann seyn, als der nicht zwey oder drey mal ist zum Dieb worden. Gab seinen Söhnen zur Lehr: Daß, wann sie der Waar mit dem geringsten Gewinn könten abkommen, sie nicht verziehen solten, sondern gedencken, der erste Gewinn ist besser dann der zweyte, so ungewiß." Vgl. Ztschr. 10 S. 47 f., wo auch verschiedene Aussprüche von Jaspars Frau nach Zinkgref mitgeteilt werden. Seine Nachkommen lebten in Elberfeld und Barmen und setzten wohl meist das Geschäft ihres Stammvaters fort, bekleideten auch vielfach Ehrenämter in der kirchlichen Gemeinde oder als Bürgermeister, Mitglieder des Rates und Scheffen. Jaspars mittlerer Sohn Johannes (geb. 1608 † 1674) zog nach Barmen wo auch seine Nachkommen blieben, bis seines Urenkels Sohn Abraham 1763 die Firma Abraham Fr. jun. gründete, in welche er (seitdem lautet sie Abraham und Gebr. Fr.) seine Neffen Kaspar Abraham und Abraham aufnahm. Der letztere war Vater des Verewigten.

Dieser trat 1832 als Teilhaber in die Firma Abraham und Gebr. Frowein ein und wurde nach dem Tode seiner Brüder Abraham († 1848) und August († 1850) längere Zeit alleiniger Chef des Geschäftes, bis seine Söhne z. T. mit in dasselbe eintraten. Von 1835 an war er ununterbrochen thätig in den Presbyterien und der Repräsentation der reformierten Gemeinde (seit 1847 eine Zeitlang in der niederländisch-reformierten). Auch sonst bekleidete er vielfach Ehrenämter, er war lange Mitglied der Schulkommission, gehörte viele Jahre bis zu seinem Tode zum Kuratorium des Gymnasiums und nahm sich desselben stets aufs wärmste an, namentlich aber erwarb er sich große Verdienste um die Stiftungen der Schule, deren Kassen er, auch nachdem er die Rendantur des Gymnasiums an die Stadtkasse abgegeben hatte, mit großer Hingebung bis zuletzt verwaltete. Im Umgang bewahrte er einen schlichten, einfachen Sinn und gewann durch seine Herzensgüte und Freundlichkeit die Zuneigung und Anhänglichkeit aller, welche mit ihm in Berührung kamen. Er starb nach kurzer Krankheit am 29. März 1882 unerwartet rasch an einer Lungenlähmung. W. C.

Johann Wilhelm Graf von Mirbach,

geb. zu Schloß Harff bei Bedburg am 11. Februar 1842, als älterer Sohn des Richard Joseph Hubert Grafen von Mirbach aus dem freiherrlichen Geschlechte der von Vorst-Lombeck zu Gudenau, Neffen und Adoptivsohns des am 15. Oktober 1840 in den Grafenstand erhobenen Frhrn. Johann Wilhelm Joseph von Mirbach, Rheinischer Linie, bezog im Herbste 1860, nachdem er den Besuch der von seinem Großoheim wesentlich mitbegründeten Rheinischen Ritterakademie zu Bedburg absolviert, zum Studium der Staats- und Rechtswissenschaften die Universität Bonn und begab sich später von dort nach Berlin und demnächst auf längere Reisen, bis er nach dem Tode seines Vaters († 14. Dezember 1853) zur Nachfolge in den ausgedehnten fideikommissarischen Besitz desselben, wozu außer Harff u. a. die Rittergüter Enzen und Münchhofen im Kreise Euskirchen, Immendorf und Klein-Siersdorf im Kreise Geilenkirchen, Fürth im Kreise Gladbach, Schillingshof im Kreise Grevenbroich, Neuerburg im Kreise Heinsberg, Leidenhausen im Kreise Mülheim a. Rh., Vorst im Kreise Solingen zählen) berufen wurde. Seitdem vorzugsweise in der Rheinischen Heimat und auf dem Hauptsitze zu Harff weilend, zeichnete er sich nicht nur durch umsichtige Leitung seines Güterwesens sondern auch durch rege Beteiligung an den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten aus. Von der autonomen Genossenschaft des Rheinischen Adels im Jahre 1873 zum Ober-Direktor der Ritterakademie erwählt und seit dem nämlichen Jahre als Abgeordneter im Stande der Ritterschaft dem Provinzial-Landtage angehörig, außerdem Ehrenritter des Johanniter-Malteser-Ordens, verstand er es, vermöge seiner Gaben und Kenntnisse wie seiner mit großer persönlicher Liebenswürdigkeit verbundenen Pflichttreue früh die allgemeinste Hochachtung in engeren und weiteren Kreisen zu erwerben. Was ihm aber ganz besonders eignete und in dieser Zeitschrift zumal hervorgehoben zu werden verdient, das war seine Liebe zur heimatlichen Geschichte, die ihn schon seit früher Jugend zu den eingehendsten Studien geführt und allmählich zu einem der genauesten Kenner der Vorzeit der Provinz, namentlich des Herzogtums Jülich, gemacht hat. Belege hierfür bieten seine Abhandlungen „Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich“ (bei den Programmen der Ritterakademie zu Bedburg von 1874 und 1881, 29 und 36 SS. 4°), sowie die Aufsätze und

[illegible] „Zur Geschichte des [illegible]" [illegible] Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein XXXIII S. [illegible], [illegible] Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins I S. 94—1[illegible], „Die Jülichsche [illegible]" [illegible] II S. [illegible], [illegible] aus dem Jülichschen" (1881 Bd. II S. 2[illegible] bis [illegible]), „Kriegsfahrten, welche das Herzogtum Jülich durch [illegible] und Durchzüge [illegible] in den Jahren 15[illegible] bis 1549 erlitten hat" (1881 Bd. III S. 279—327), „die Heereszüge im [illegible] 1[illegible] bis 1645", in den „Forschungen zur deutschen Geschichte", XXI S. 615—621, 1881), endlich eine Kritik der „Genealogischen Forschungen über die Edlen von Lülsdorf" von G. von Lülsdorf (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins IV, S. 157 u. f., 1882). Aus diesen Arbeiten, denen eine im Manuskripte nahezu vollendete „Geschichte des Herzogtums Jülich" zu folgen bestimmt war, leuchtet die ungemeine Vertrautheit des Verfassers mit seinem Gegenstande, auf emsige Forschungen in den Privatarchiven sowohl des Jülicher Landes als im Staatsarchive zu Düsseldorf und auf eigene nicht unbedeutende archivalische Sammlungen gestützt, deutlich hervor. Wer in wissenschaftlichen Dingen mit dem Grafen näher verkehrt hat, wird den Reichtum seines territorialhistorischen und genealogischen Wissens, getragen von einem bis in das Kleinste getreuen Gedächtnisse, schätzen gelernt haben und die unersetzliche Lücke empfinden, die Mirbachs früher Tod in der Reihe der Rheinischen Geschichtsforscher zurückgelassen hat. Voll lebendigsten Interesses für alle gemeinschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der heimatlichen Geschichte, ward er Mitglied des historischen Vereins für den Niederrhein, unseres Bergischen Geschichtsvereins und des Aachener Geschichtsvereins, als dessen Mitbegründer im Mai 1879 er zugleich genannt werden darf, und zögerte nicht, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde bei deren Konstituierung zu Köln am 1. Juni 1881 als Patron seine besondere Teilnahme zu beweisen. Er starb auf seinem Schlosse Harff am 19. Juni 1882 in Folge eines Herzleidens, allen unerwartet, im rüstigsten Mannesalter.

Mit Benutzung des Nachrufs im Programm der Rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1882—1883, S. 20—21 verfaßt.

W. H.

Dr. Ludwig Schacht,

war geboren am 1. August 1826 zu Rohr, R.-Bezirk Cöslin, als Sohn eines Ökonomen, bestand die Abiturientenprüfung am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, studierte auf den Universitäten zu Berlin und Paris besonders Philosophie, Geschichte, Geographie und Neuere Sprachen, wurde auf der Universität Halle zum doctor phil. promoviert*) und bestand die Prüfung pro facultate docendi vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin. Ebendaselbst begann er Ostern 1853 seine Lehrthätigkeit am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Ostern 1854 wurde er zum zweiten Oberlehrer an der v. Saldern'schen Realschule in Brandenburg a. H. ernannt. Im Herbst 1858 wurde ihm die erste Lehrerstelle und bald darauf die Direktion der neugegründeten Realschule in Wittstock übertragen. Nachdem er später noch das colloquium pro rectoratu in Berlin bestanden hatte, wurde er am 31. Juli 1862 von der städtischen Schulkommission von Elberfeld zum Direktor der dortigen Realschule gewählt und am 8. Dezember desselben Jahres in sein neues Amt eingeführt. Er widmete demselben seine außergewöhnliche Arbeitskraft fast ausschließlich und leitete die Anstalt, welche bei seinem Amtsantritte 292, bei seinem Tode 545 Schüler zählte, auch in den Einzelheiten persönlich. Alsbald begann er auf Grund der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 in zahlreichen Konferenzen mit dem Lehrerkollegium den Lehrplan der Realschule genau auszuarbeiten, worauf dieser im Programm von 1864 veröffentlicht wurde. Es durfte dem Direktor zur Genugthuung gereichen, daß der Plan in dem Anhange der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen von Wiese als Beispiel für den Lehrplan einer Realschule I. O. abgedruckt wurde. Nachdem derselbe inzwischen jedes Jahr neu durchberaten und in einzelnen Punkten abgeändert war, erschien er im Programme von 1876 aufs neue im Druck und, da die Exemplare bald vergriffen waren, im Programm von 1880 gleichsam in neuer Auflage. Schacht stellte als Direktor an die Arbeitskraft von Schülern und Lehrern hohe Anforderungen, suchte aber jene durch genaue Festsetzung der

*) Seine Promotionsschrift erschien im Druck: De elementis germanicis potissimum linguae franco-gallicae. Scripsit Ludovicus Schacht Dr. phil. Berolini apud Ferdinandum Dümmler. 1853.

[illegible] Arbeitgeber [illegible] zu fördern und nahm sich der Interessen der Lehrer und Schüler mit Eifer und Geschick an. Das Vermögen der [illegible] zu seinem Amtsantritt begründeten „Lehrer-Witwen- und Waisen- und Schüler-Stiftung“, welches etwa 5000 Thaler betrug, suchte er auf jede Weise zu mehren, am 2. Januar 1882 hatte dasselbe einen realen Wert von 172 000 Mark. Außerdem entstanden während seiner Amtsführung folgende Stiftungen, welche er teilweis mit veranlaßt hatte, alle aber eifrig förderte: 1. Stiftung zum Besten der an der Realschule thätigen Lehrer in unverschuldeten Unglücksfällen (Vermögen 4000 Mark); 2. die Schulbücher-Leih-Bibliothek für bedürftige Realschüler; 3. die Adolf Schmitz-Stiftung zum Besten würdiger Realschüler (2000 Mark); 4. die Kunzel-Stiftung zur Unterstützung strebsamer ehemaliger Realschüler (21 000 Mark); 5. die bei der Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt begründete Jubiläumsstiftung für würdige Realschüler (11 000 Mark). Unermüdlich strebte er, im Interesse der Anstalt und der Lehrer städtische Gelder flüssig zu machen und hatte darin meist Erfolg: 1872 wurde eine neue Turnhalle in Gebrauch genommen, am 7. Januar 1879 das neue sehr zweckmäßige Realschulgebäude eingeweiht, bei welcher Gelegenheit dem Direktor der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen wurde. In den letzten Jahren richtete er ein neues chemisches Laboratorium ein und stattete infolge einer außeretatsmäßigen Bewilligung von 15 000 Mark das physikalische Kabinet mit einer Anzahl neuer Instrumente aus. Noch weiter für die Bereicherung seiner Anstalt zu wirken verhinderte ihn der Tod. Zur Erholung gönnte er sich wenig Zeit, auch zu wissenschaftlichen Arbeiten fand er deren nicht viel. Seine meisten Abhandlungen sind in den Programmen der Anstalt veröffentlicht und beziehen sich auf Schulverhältnisse; namentlich trat er eifrig für die Erweiterung der Berechtigungen der Realschule ein. Auch an dem Wohle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nahm er eifrigen Anteil, wie die näheren Umstände seines Todes noch bezeugen. Nachdem er am 13. März 1882, einem Montage, mit gewohnter Thätigkeit sein Amt als Direktor verwaltet hatte, begab er sich zu der im lutherischen Gemeindesaale stattfindenden Besprechung der Neuwahl eines Pfarrers. Er hatte eben als Repräsentant der Gemeinde das Wort ergriffen, als ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende machte. Die am 16. März statt-

findende Leichenfeier bezeugte die Achtung, welche sein unermüdlicher Pflichteifer ihm überall erworben hatte.

H. Hnbg.

Ernst von Schaumburg,

geb. 6. Juni 1808 zu Wickrath, als Sohn des letzten Reichsgräflich von Quadt-Wickrath'schen Oberamtmanns Sch. aus dessen Ehe mit Louise Freiin von Calcum zu Lohausen, erhielt den ersten Unterricht im elterlichen Hause, besuchte von 1817—1823 die Privat-Erziehungsanstalt des Pfarrers und Superintendenten Zillessen zu Wickrathberg und seit Ostern 1823 das Gymnasium zu Düsseldorf. Schon im Juni 1823 trat er beim 4. Dragoner-Regiment in Deutz als Avantageur ein und wurde 1825 zum Portepeefähnrich, 1827 zum Sekondelieutenant ernannt. Von 1830—33 besuchte er die Kriegsschule zu Berlin und hörte außer den obligatorischen Vorträgen Kollegien an der Universität bei Hegel und Gans. Hierauf wurde er 1838—40 Lehrer der Geschichte und der französischen Sprache an der Divisionsschule zu Köln, 1840—43 zum topographischen Bureau des Großen Generalstabes in Berlin kommandiert und bei der Landesaufnahme in den Regierungsbezirken Potsdam und Münster beschäftigt, im April 1843 als Adjutant zur 16. Kavalleriebrigade in Trier kommandiert und seit 1844 Lehrer der französischen Sprache und der Taktik an der dortigen Divisionsschule und Mitglied der Prüfungskommission für Portepeefähnriche; 1845 wurde er zum Premierlieutenant in der Adjutantur befördert und 1846 zur 15. Kavalleriebrigade nach Köln versetzt, 1847—49 1. Adjutant der 15. Division in Köln und als solcher 1847 zum Rittmeister befördert, 1849 als Hauptmann in den Generalstab des 7. Armeekorps nach Münster versetzt und dort 1851 zum Major befördert, sodann 1854 in den Großen Generalstab nach Berlin berufen und zum interimistischen Chef der 1. Abteilung desselben ernannt. Im September 1855 wurde er zum Kommandeur des 8. Ulanen-Regiments in Riesenburg i. W.-Pr. ernannt und 1856 Oberstlieutenant. Im März 1857 nahm er den Abschied als Oberst und lebte seitdem in wohlverdienter Muße in Düsseldorf, was ihn gleichwohl nicht abhielt, sowohl 1866 als bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich im Sommer 1870 seine Dienste von Neuem für König und Vaterland zur Verfügung zu stellen. Als Oberst z. D. ward er

demnach während des Krieges stellvertretender Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade zu Wesel. In sein Heim zurückgekehrt, nahm er die seit langer Zeit von ihm gepflegten historischen Studien, die teils der Kriegsgeschichte überhaupt, teils der Vergangenheit seines niederrheinischen Heimatslandes insbesondere gewidmet waren, mit Eifer wieder auf. In seinem lebhaften Interesse an den Arbeiten und Bestrebungen der historischen Vereine der Provinzen Rheinland und Westfalen — er ward 1851 Mitglied des historischen Vereins zu Münster, 1854 dessen Vorsitzender und bei seinem Weggange aus Münster 1851 Ehrenmitglied des Vereins, 1852 Mitglied des Vereins für westfälische Geschichte und Altertumskunde (ebenfalls zu Münster), 1858 Mitglied des historischen Vereins für den Niederrhein, 1864 Mitglied des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande und des Bergischen Geschichtsvereins — viele Jahre hindurch fast regelmäßiger Teilnehmer an den Versammlungen, namentlich des historischen Vereins für den Niederrhein und des Bergischen Geschichtsvereins (auch des Lokalverbandes des letzteren in Düsseldorf) und oft dieselben mit Vorträgen aus dem reichen Schatze seines Wissens und Forschens erfreuend, außerdem seit Juni 1881 Mitglied der neu gestifteten „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde", gehörte der Verewigte zu den speziellsten und berufensten Kennern der Geschichte des Niederrheins und verstand es, die Früchte seiner Studien an der Hand der Erinnerungen und Erfahrungen seiner Jugend- und Manneszeit sowohl mündlich in engeren wie weiteren Kreisen (z. B. auch in dem „Vereine für wissenschaftliche Vorlesungen und Unterhaltung" zu Düsseldorf, dessen Mitbegründer und Vorstandsmitglied er war) als in literarischen Veröffentlichungen zu angemessenem, in der Fülle des Details stets anschaulichem Ausdruck zu bringen. Mit seinen frühesten Erinnerungen in die Zeit der Fremdherrschaft und der Wiederaufrichtung des Vaterlandes im Jahre 1813 zurückreichend, hing der wegen seines lautern und liebenswürdigen Charakters allgemein verehrte Mann mit inniger Liebe an seiner rheinischen Heimat wie auch an seiner zweiten Vaterstadt Düsseldorf, in deren Stadtverordneten-Kollegium er lange als einflußreiches Mitglied gewirkt hat. In Anerkennung der adlichen Abstammung seiner anscheinend in früheren Jahrhunderten in Süddeutschland ansässig gewesenen, im 18. Jahrhundert nach Preußen gekommenen Vorfahren hatte er im Juni 1842 von

des Königs Majestät das Adelsdiplom für sich und seine Nachkommen empfangen. Er starb zu Düsseldorf, von Vielen betrauert, am 10. November 1882.

Außer vielen Aufsätzen militärischen Inhalts in der ehemaligen deutschen Wehrzeitung und militärisch-politischen Inhalts in der „Kölnischen Zeitung", im früheren „Preußischen Wochenblatt" und in Poten's Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaft, 1875 u. ff., sind von ihm im Druck erschienen:

1852. Ansichten über Formation der Kavalerie bei dem Preußischen Armee-Korps. Von einem alten Kavaleristen. Berlin 1852. E. S. Mittler.

1853. Fürstbischof Bernhard v. Galen u. d. Stadt Münster. Eine historische Studie. Mit Beilagen, 2 Plänen und Ansicht der Stadt vom Jahre 1650. Münster 1853. Regensberg. (Teil 1 auch in der Zeitschrift für Westfäl. Gesch. und Altertumskunde 14).

1854. Zur Geschichte der Befestigung der Stadt Münster. Mit 3 Plänen. Münster 1854. Regensberg. (In der genannten Zeitschr. 16).

1858. Die Schlacht bei Crefeld den 23. Juni 1758 (Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein V. Heft S. 158—203; Nachtrag dazu (a. a. O. VI. Heft, S. 161—167).

1859. Die Begründung der Brandenburg-Preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen, oder der Jülich-Clevische Erbfolgestreit. Nebst einer geographischen und historischen Übersicht der Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg, der Grafschaften Mark und Ravensberg ꝛc. Zur 250jährigen Denkfeier des Erbanfalls dieser Länder an Brandenburg-Preußen. Wesel 1859. Bagel. Mit Karte und genealog. Tabelle. 259 S. 8°.

1860. Preußens Kriegsheer in den verschiedenen Stadien seiner Entwickelung, von der Zeit des Großen Kurfürsten bis zur Neu-Organisation 1860 (Preuß. Jahrb. 1. Jahrg. Berlin 1860).

1861. Die Schlacht im Cleverhamm, 7. Juni 1397 (Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein IX.—X. Heft, S. 81—106).

1861. Kriegsschauplatz an der Erft und Roer im Sommer 1758, mit einer Übersichts-Karte. Zum Besten der Veteranen aus den Befreiungskriegen. Düsseldorf 1861. Voß.

1863. Referat über Historialis Descriptio Ecclesiae Parochialis in Uerdingen v. Pastor Wusterath (Annalen Heft XIII—XIV, S. 228—237).

1865. Das Haus [illegible] Schriften (Annalen Heft XVI, S. 20—3[illegible]).

1866. General Wilhelm von [illegible] bergischen Kriegsmann (Zeitschr. des Berg. G.-V. III, S. 1—225).

1868. [illegible] durch Düsseldorf. Beitrag zum Besten des Ausbaus des Evangel. Krankenhauses, gehalten 5. April 1868. [illegible] Düsseldorf, [illegible] von L. Voß & Co. 8°.

1868. Die Belagerung von Bonn durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg von Juli bis Oktober 1689 (in dem Sammelbande „Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern", Bonn, 1868, Abhandl. V, S. 1—44 mit Karte). 4°.

1869. Zur Charakteristik Johann Wilhelms, Herzogs zu Jülich-Berg &c. Kurfürsten von der Pfalz und seiner Regierung. Düsseldorf, 1869. 78 S. 8°.

1872. Johann Wilhelm, Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg, Regent der Herzogtümer Jülich und Berg, 1679—1690 (Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver. VIII, S. 1—179).

1875. Generallieutenant z. D. Freiherr Wilhelm von der Horst. Ein militärisches Lebensbild. Berlin, 1875. 8°.

1875. Der Rheinübergang der Franzosen bei Eichelskamp, Uerdingen und Düsseldorf in der Nacht vom 5.—6. September 1795 (Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde, XII, S. 463 bis 521).

1875. Straßburg im Jahre 1702 (das. XII, S. 750—756).

1877. Der Bischof von Raab und Domprobst zu Köln, Christian August, Herzog zu Sachsen-Zeitz, und seine politische Thätigkeit am Niederrhein beim Ausbruche des spanischen Erbfolgekriegs (Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. XXXI, S. 1—25).

1878. Zur Geschichte des Stifts Gerresheim. Mit urkundlichen Beigaben A—G (Zeitschr. des B. G.-V. XV, S. 29—69).

1878—79. König Friedrich und der Niederrhein. Die Erwerbung von Mörs und Geldern. (Zeitschr. f. Preuß. Gesch. &c. XV, S. 303—367, 550—601, XVI, S. 171—291).

1879. Der Jülich-Clevische Erbfolgestreit und die Belagerung von Jülich vom 28. Juli bis 2. September 1610. (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, I, S. 286—370).

1881. Kurfürstlich Brandenburgische Besitzergreifung im Herzogtum Jülich im April und Mai 1609 (das. III, S. 240—265).

1881. Kurfürstl. Brandenburgisches Edikt wegen der Sabbathfeier für das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark vom 1. Februar 1642. (Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 2c., XVIII, S. 581 bis 584).

1881. Des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz Aussichten auf die Königskrone von Armenien (in der „Festgabe für Wilhelm Crecelius", Elberf. 1881, S. 291—297).

1882. Die Schlacht auf der Tönishaide 17. Januar 1642 und die Einnahme von Oedt, Neuß, Kempen und Linn (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, XXXVIII, S. 50—86).

W. C. u. W. H.

Wilhelm Wortmann,

geboren am 30. November 1797 zu Elberfeld, widmete sich auf den Wunsch seines früh verstorbenen Vaters dem Kaufmannsstande und diente während zweier Jahre in einem Amsterdamer Handlungshause. Nach seiner Heimkehr trat er als einjähriger Freiwilliger in das rheinische Schützenbataillon, während dieses abwechselnd in Köln, Wetzlar und Aachen garnisonierte. Beim Austritt aus dem aktiven Militärdienst wurde W. zum Lieutenant im zweiten Reserve-Landwehrregiment Nr. 36 befördert. W. entsagte später dem Kaufmannsstande und wurde successive Bürgermeister in Kronenberg (1834—1835), in Hückeswagen und in Ronsdorf. In Elberfeld war er während einiger Zeit erster Beigeordneter und vorübergehend Verwalter des dortigen Ober-Bürgermeister-Amtes, später in Düsseldorf erster Beigeordneter. W. war ein großer Musikfreund und ließ es sich sehr angelegen sein, die Tonkunst zu pflegen; er war der letztlebende Mitstifter der niederrheinischen Musikfeste, die im Jahre 1818 gegründet wurden. Ein besonderes Feld der Thätigkeit fand W. im Eisenbahnwesen. Kaum war die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn dem Betriebe übergeben, als W. in den Verwaltungsrat der Gesellschaft berufen wurde, und nicht lange nachher wählte der Verwaltungsrat ihn zu seinem Präsidenten. In jener Zeit wurde die Fusion der Düsseldorf-Elberfelder und Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaften angebahnt und zustande gebracht und W. wurde nun Mitglied der Deputation der Aktionäre der kombinierten Gesellschaften. Nach einiger Zeit wurde W. zum Mitgliede des Administrationsrates der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft gewählt, in welcher

Stellung er bis zu seinem Tode verblieb. „Wie berichtet“, so heißt es im Kirchlichen Anzeiger der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf, Nr. 33 vom 13. August 1882, „in seiner langjährigen Thätigkeit als städtischer Beigeordneter für unsere Stadt im Segen wirkte und stets ein warmes Interesse für dieselbe bekundete, so trug er als [illegible] das Wohl der ganzen Gemeinde auf treuem Herzen. Namentlich war es dem musikverständigen Manne eine Freude, für die Hebung des kirchlichen Gesanges mitwirken zu können und er bekundete dieses u. a. durch seine warme Fürsorge für die Beschaffung der Orgel in der Johanneskirche, für welche er auch ein Choralwerk schenkte, und seine rege Teilnahme an den Bestrebungen des kirchlichen Gesangvereins. Auch seine Sprachkunde verwertete er gelegentlich durch Übertragung christlicher Schriften aus dem Holländischen und Italienischen in die deutsche Sprache. Nächst Gottes Wort war und blieb ihm der Heidelberger Katechismus besonders teuer und bezeichnete er namentlich die Fragen 1 und 60 desselben als das Bekenntnis seines Glaubens.“ Dem Bergischen Geschichts-Verein, für dessen Bestrebungen er als treuer Sohn des Bergischen Landes großes Interesse bezeigte, gehörte W. seit dessen Konstituierung im Jahre 1863 an. Er starb am 6. August 1882 im fast vollendeten 85. Lebensjahre.

(Meist nach Mitteilungen der Familie.)

